KAIS.KÖN.HOF- BIBLIOTHEK
12.104-B
ALT-

Digitized by Google

Slt 13. C. 58

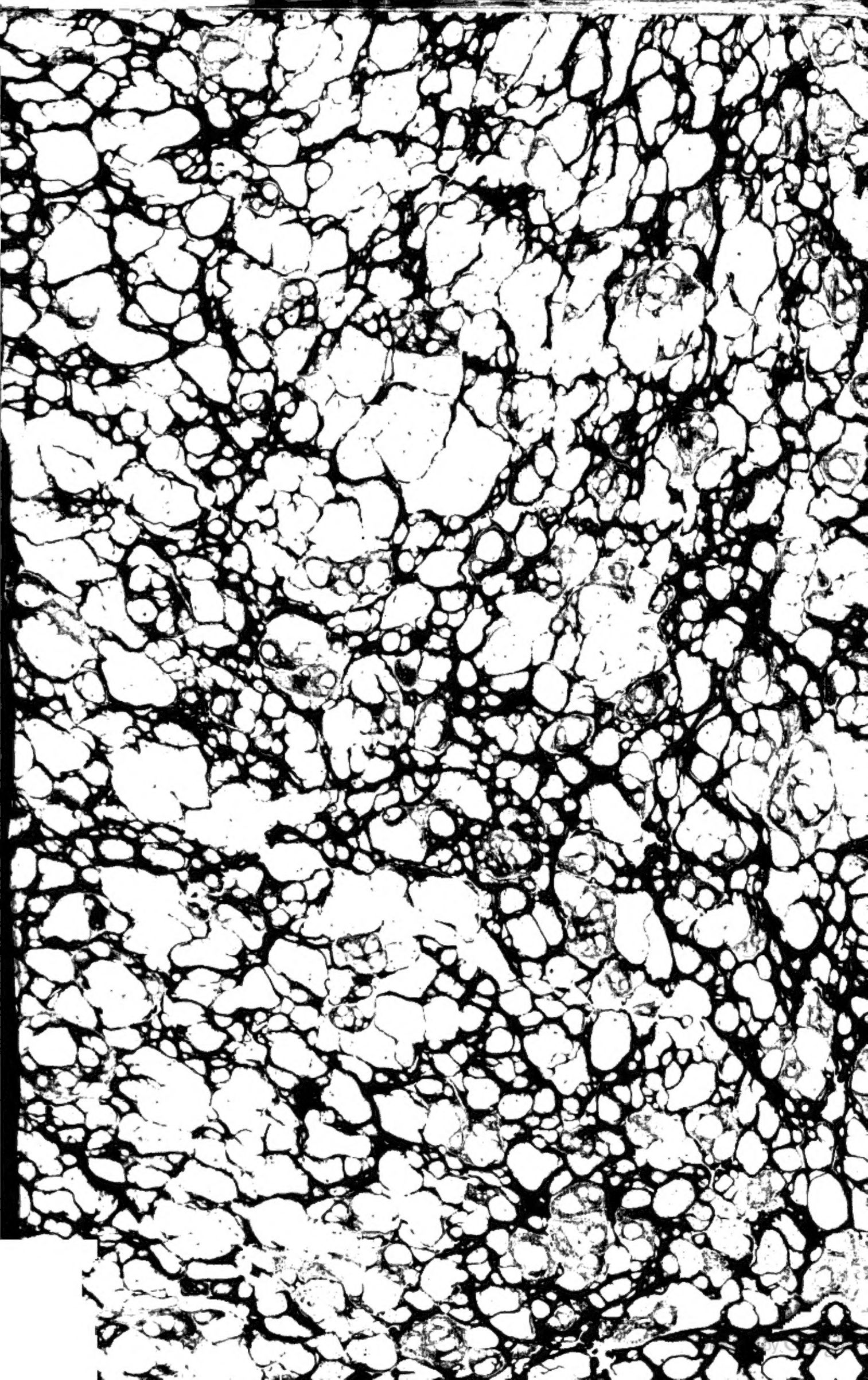

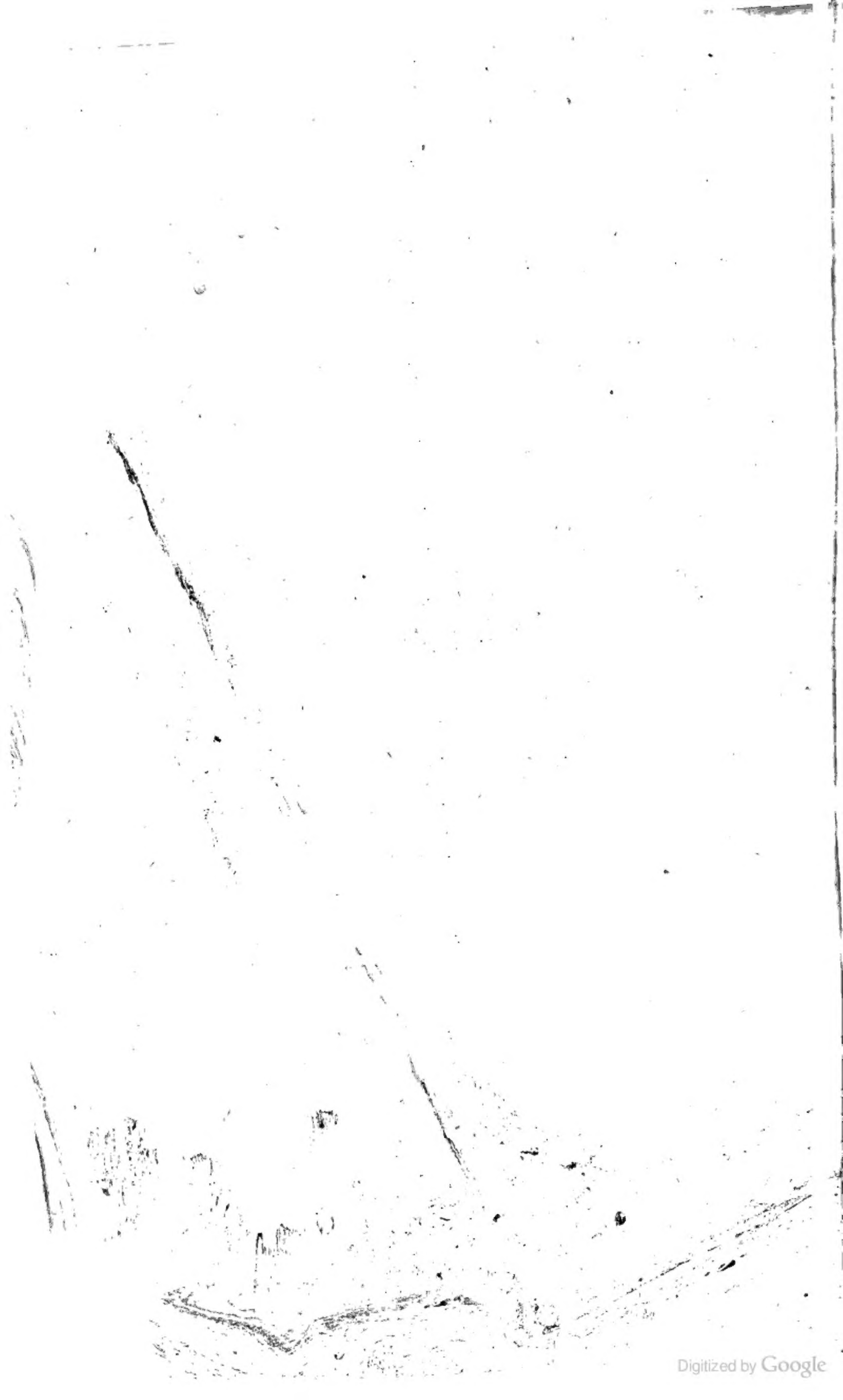
Digitized by Google

12104-B.

Digitized by Google

Digitized by Google

Darstellung

der

Quellen und der Literatur

der

österreichischen Strafgesetzgebung

über

Verbrechen,

mit Rücksicht auf die

deutsche Strafrechtswissenschaft und Gesetzgebung.

Von

Ignaz Maucher,

Justizrathe bei dem Criminalgerichte der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, Besitzer der kaiserlich-österreichischen goldenen Geschenkmedaille, der königlich-preußischen goldenen Medaille für Wissenschaft, der herzoglich-parma'schen goldenen Medaille für Wissenschaft und Kunst, der großen goldenen Salvator-Medaille des Magistrates dieser k. k. Haupt- und Residenzstadt, Ehrenmitgliede des Museums Francisco-Carolinum in Oesterreich ob der Enns und Salzburg, des historischen Vereines für Steiermark, Kärnthen und Krain, dann Ehren- und wirklichem Mitgliede mehrerer Humanitäts- und Kunstvereine in Niederösterreich ꝛc.

Wien, 1849.

Bei Wilhelm Braumüller,

k. k. Hof-Buchhändler.

Digitized by Google

Gedruckt bei J. P. Sollinger.

Digitized by Google

Dem hohen kaiserlich-österreichischen

Justiz-Ministerium

mit dessen hoher Genehmigung

in tiefster Ehrerbietung gewidmet

von dem

Verfasser.

Digitized by Google

Digitized by Google

Hohes k. k. Justiz-Ministerium!

Die huldvolle Annahme der Widmung dieses Werkes gibt dem Verfasser desselben und mit ihm gewiß Jedem, der sein Wirken der vaterländischen Gerechtigkeitspflege weiht, die freudigste Aufmunterung, um seine Thätigkeit nicht bloß auf den engen Gesichtskreis der Anwendung der bestehenden Gesetze zu beschränken, sondern nach Kräften auch beizutragen zum Neubau unserer Gesetzgebung. Diese hochehrende Auszeichnung muß aber Jedermann in jenem Stadium unserer öffentlichen Zustände um so freudiger erheben, wo gerade von Seite dieses **hohen Justiz-Ministeriums** die allseitige Reform unserer Rechtsgesetzgebung und Justiz-Organisation in so energischen Angriff genommen ist, und wo alle Wahrzeichen zur freudigen Aussicht hindeuten, daß kein Fortschritt

der Wissenschaft und fremder Gesetzgebungen in unserem Vaterlande unbeachtet bleiben wird. —

Ist denn nicht selbst gerade in der hohen Stellung des **gegenwärtigen** Trägers dieses Ministeriums, von welchem als beseelendem Principe alle diese Reformen ausgehen, der thatlebendige Beweis verkörpert, daß auch in unserem Vaterlande, seit dem neuen Umschwunge der Dinge, nur mehr überragende Talente und leuchtende Intelligenz die Bahnen zu den höchsten Ehrenstellen brechen, daß nur mehr diese Momente dem inneren Berufe zu großartigem öffentlichen Wirken auch den äußeren beizugesellen würdig gehalten sind!

In tiefster Ehrerbietung

der Verfasser.

Vorrede.

So einfach, kurz und deutlich die Bestimmungen des österreichischen Gesetzbuches über Verbrechen vom Jahre **1803** auch sind, so haben sie dennoch, da die Gesetzgebung wie die Zeit nie stille steht, viele Erläuterungen und Erklärungen vom Standpunkte der Gesetzgebung sowohl als auch der Wissenschaft nothwendig gemacht. Männer, von Eifer und Liebe für die Pflege dieses so hochwichtigen Gesetzzweiges beseelt, waren bemüht, nicht nur die positiven Quellen desselben auf solche Weise zu sammeln, und zu ordnen, daß dadurch das gründliche Studium und die richtige Anwendung derselben möglichst erleichtert wird, sondern sie haben auch ihre Ansichten und Erfahrungen, ihre Zweifel und Erörterungen von Streitfragen, endlich ihre Vorschläge zu Verbesserungen, als die durch Darlegung wissenschaftlicher und praktischer Grundsätze gewonnenen Ergebnisse ihrer Forschungen, entweder in selbstständigen Werken und Abhandlungen oder in Zeitschriften niederlegt. Bei der Reichhaltigkeit der Literatur dieses Gesetzzweiges, wovon die seit dessen Wirksamkeit erschienenen Zeitschriften, Commentare, Handbücher, Sammlungen von Rechtsfällen und einzelnen Abhandlungen das sprechendste Zeugniß geben, wurde eine Uebersicht über das in diesem Fache bisher Geleistete schon längst als ein dringendes Bedürfniß anerkannt, sowohl, um das Vorhandene bei Bearbeitung einer Rechtsfrage oder Entscheidung eines Rechtfalles vollständig und zweckmäßig benützen,

als auch, um aus einer ſolchen überſichtlichen Darſtellung leicht entnehmen zu können, was noch zu leiſten übrig iſt. Wenige Verſuche ſind bisher gemacht worden, dieſe Lücke in der Literatur des in Rede ſtehenden Geſetzzweiges auszufüllen. Das im Jahre **1808** in Wien bei J. G. Ritter v. Mösle erſchienene Handbuch der Literatur des öſterreichiſchen Privatrechtes von Dr. Joſef Kreuzer enthält die Quellen und die Literatur nur bis zum Jahre **1806** und noch dazu ſehr dürftig und unvollſtändig; die Darſtellung der Literatur des öſterreichiſchen Geſetzbuches über Verbrechen ꝛc. von Dr. Johann von Püttlingen, Wien, bei Carl Gerold **1832**, reicht nur bis zu Ende des Jahres **1831**; das im Juriſten Jahrg. **1847**, S. **445** bis **606**, enthaltene ſiſtematiſche Verzeichniß ſämmtlicher Abhandlungen ꝛc. in den bisher erſchienenen achtzehn Bänden ꝛc. von Wilhelm Theodor Frühwald iſt bloß zum Behufe der leichteren Benützung dieſer Zeitſchrift zuſammengeſtellt. Bei dem Mangel eines Werkes alſo, welches eine Darſtellung der Mittel und Wege ſein ſoll, durch welche die richtige Erkenntniß und Fortbildung des oberwähnten Geſetzzweiges bedingt iſt, wobei aber auch die Leiſtungen und Ergebniſſe der deutſchen Strafrechts-Wiſſenſchaft und Geſetzgebung nicht unberückſichtigt bleiben ſollten, hat der Verfaſſer die Materialien geſammelt und geordnet, und ſich die Aufgabe geſtellt, eine umfaſſende und deutliche Ueberſicht der Quellen, und eine möglichſt vollſtändige und zweckmäßig eingerichtete Darſtellung der Literatur der öſterreichiſchen Strafgeſetzgebung, in ſo fern dieſelbe bloß die Vorſchriften über die Verbrechen und deren Beſtrafung betrifft, zu liefern, zugleich aber auch eine vergleichende Ueberſicht desjenigen zu geben, was die älteren und neueren deutſchen Geſetzgebungen und die Forſchungen deutſcher Strafrechtslehrer in dieſer Beziehung bisher geleiſtet haben. Dadurch, und nach den Geſichtspunkten, von denen der Verfaſſer bei

der Anlage und Durchführung seines Werkes ausgegangen ist, dürfte dasselbe in seiner Art das erste und einzige sein. Vollständigkeit in Aufzählung der positiven Quellen und in Anführung der Geistesproducte, richtige Einreihung der letzteren zum Behufe der leichteren und schnelleren Auffindung derselben, waren die beiden Leitsterne, welche dem Verfasser bei seiner Arbeit stets vorschwebten. Was die Vollständigkeit der näher erörterten Quellen anbelangt, so verweiset der Verfasser den Leser auf die erste Abtheilung dieses Werkes, beziehungsweise auf den Abschnitt über die Eintheilung und die Hilfsmittel bei Benützung dieser Quellen. Was die Vollständigkeit der aufgenommenen wissenschaftlichen Arbeiten betrifft, so dürfte dem Verfasser mit Rücksicht auf die Ein- und Unterabtheilung derselben nicht leicht ein bis zu Ende des Jahres **1847** erschienenes Werk, in so fern es ihm zugänglich war, entgangen sein. Die selbstständigen Werke oder größeren Abhandlungen wurden unter eigene sistematische Abtheilungen gebracht; andere, nur einzelne gesetzliche Bestimmungen behandelnde Aufsätze nach der Reihenfolge der Paragrafe des G. B. jenem Paragrafe angereiht, zu dem sie zunächst und hauptsächlich gehören; sie wurden aber auch bei allen anderen Paragrafen, auf welche sie sich beziehen, angeführt, und diese wechselseitigen Beziehungen durch die fortlaufende Nummerirung der Aufsätze erleichtert und ersichtlich gemacht. Dem Titel jedes Werkes oder Aufsatzes wurde ein kurzer Auszug seines wesentlichen Inhaltes beigegeben, bei größeren Werken wurden die erschienenen Beurteilungen derselben angeführt, die abweichenden Meinungen anderer Schriftsteller zusammengestellt, und die durch spätere Gesetze geschehene Berichtigung oder Bestätigung einer Ansicht insbesondere angedeutet. Zur leichteren und schnelleren Auffindung der Schriften und deren Verfasser ist dem Werke ein Sachregister und Namen-Verzeichniß beigegeben.

Was die deutsche strafrechtliche Literatur und die Gesetzbücher betrifft, so weiset der Verfasser auf das Werk selbst, dessen Benützern er dadurch nicht nur den Weg zur Kenntniß derselben andeuten, sondern sie auch durch kurze Anführung der gesetzlichen Bestimmungen und der Ansichten der Schriftsteller mit der deutschen Strafrechtswissenschaft und Gesetzgebung selbst, wenigstens in allgemeinen Umrissen vertraut machen wollte.

Durch diese Einrichtungen soll dieses Werk nicht nur dem österreichischen, sondern auch jedem deutschen Juristen ein Hilfsbuch werden, so wie insbesondere für jene Männer, welche unmittelbar mit der Revision und Redaction der österreichischen Strafgesetzgebung betraut sind, ein allfälliger Rathgeber bei ihrem schwierigen Berufe sein, welche in diesem Werke vorzüglich in den Anmerkungen, in denen der Verfasser die Licht-, aber auch die Schattenseiten des mehrerwähnten Gesetzzweiges, so wie der deutschen Straf- (Criminal-) Gesetzbücher in einem freimüthigen, aber stets besonnenen Tone zur Sprache brachte, manches wohl kleine, vielleicht aber nicht ganz unbrauchbare Steinchen zu dem künftigen Neubau unserer Gesetzgebung finden dürften.

Ob und in wie fern nun der Verfasser seine Aufgabe auch richtig gelöset habe, werden Fachmänner beurteilen.

Wien, am 4. December 1848.

Maucher.

Inhalts-Anzeige.

Seite

Vorrede VII
Einleitung 1

Erste Abtheilung.

Von den Quellen der österreichischen Strafgesetzgebung über Verbrechen . 11

Zweite Abtheilung.

Literatur der österreichischen Strafgesetzgebung über Verbrechen . . 70

A. Werke von Rechtsgelehrten, welche unmittelbar die Strafgesetzgebung in ihrem ganzen Umfange, oder in einzelnen Theilen, oder in ihrem Zusammenhange mit den übrigen Zweigen der Gesetzgebung zum Gegenstande haben, und zwar Werke oder Abhandlungen:

Seite

Zum Kundmachungspatente 118
Zur Einleitung 130
Zum ersten Hauptstücke 137
Zum zweiten » 158
Zum dritten » 189
Zum vierten » 194
Zum fünften » 198
Zum sechsten » 202
Zum siebenten » 204
Zum achten » 215
Zum neunten » 219
Zum zehnten » 242
Zum eilften » 245
Zum zwölften » 259
Zum dreizehnten Hauptstücke 263
Zum vierzehnten » 265
Zum fünfzehnten » 269
Zum sechzehnten » 281
Zum siebenzehnten » 324
Zum achtzehnten » 330
Zum neunzehnten » 334
Zum zwanzigsten » 339
Zum einundzwanzigsten Hauptstücke 343
Zum zweiundzwanzigsten » 348
Zum dreiundzwanzigsten » 403
Zum vierundzwanzigsten » 409

Seite

Zum fünfundzwanzigsten Hauptstücke 442
Zum sechsundzwanzigsten » 445
Zum siebenundzwanzigsten » 448
Zum achtundzwanzigsten » 457

B. Werke, die zunächst in das Gebiet der Hilfswissenschaften gehören, sich jedoch in ihren Forschungen und Ergebnissen zunächst auf die österreichische Strafgesetzgebung beziehen.

Seite

I. Filosofische Hilfswissenschaften 467
II. Historische » 470
III. Gerichtlich-medicinische Hilfswissenschaften 475

Anhang.

Ueber Gefängnißwesen 486
Alfabetisches Sachregister 491
Namen-Verzeichniß 496
Verbesserungen und Zusätze 500

Einleitung.

§. I.

Begriff der österreichischen Strafgesetzgebung.

Der Inbegriff der in Oesterreich mit gesetzlicher Kraft und Wirkung bestehenden Bestimmungen, welche den Zweck haben, die rechtliche Ordnung und die Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft gegen solche gesetzwidrige Handlungen, welche der Sicherheit im gemeinen Wesen zunächst und in einem höheren Grade nachtheilig sind, mit Nachdruck zu schützen, heißt die österreichische Strafgesetzgebung. (I. der Einleit. zum österr. G. B. üb. V. u. schw. P. Ueb.) [1].

§. II.

Bestimmung derselben.

In das Gebiet der Strafgesetzgebung fallen die schwierigsten und wichtigsten Entscheidungen, welche auf die wesentlichsten und heiligsten Rechte, auf die höchsten Güter des Menschen, Vermögen, Ehre, Freiheit, Gesundheit und Leben ihren unmittelbaren Einfluß ausüben. Die Strafgesetzgebung hat zu bestimmen, welche gesetzwidrige Handlungen oder Unterlassungen als die Rechtsordnung in der bürgerlichen Gesellschaft störend oder gefährdend geeignet sind, im Falle Zwangsmittel anderer Art, wie jene der Polizei- und Civilgewalt nicht ausreichen, mit Strafen bedroht zu werden, welche Strafarten die gerechtesten und zweckmäßigsten seien, endlich wem der Ausspruch über das Vorhandensein der Bedingungen der Strafzufügung zustehe und obliege, in welcher

[1] Man pflegt jenen Zweig der österreichischen Gesetzgebung, welcher von Verbrechen und Strafen handelt, auch das österr. Criminal-, österr. peinliche Recht, oder Criminalgesetzbuch, oder schlechthin Strafgesetzbuch zu nennen, und in den neueren seit dem Jahre 1838 in den constitutionellen deutschen Staaten erschienenen s. g. Straf-Criminalgesetzbüchern (siehe diese unten beim §. 22 dieser I. Abtheilung) herrscht rücksichtlich der beiden letzterwähnten Ausdrücke keine Uebereinstimmung. Sind diese Ausdrücke Wechselbegriffe? Verstößt der Ausdruck Criminalrecht ꝛc. nicht gegen die Regeln der Sprachreinheit, Sprachrichtigkeit, und bezeichnet er den Gegenstand, den dieser Zweig behandelt, scharf und genau? Führt er nicht auf falsche Nebenvorstellungen? Ist die Bezeichnung peinliches Recht ꝛc. nicht schon lange obsolet geworden und warum? Ist der Ausdruck Strafgesetzbuch nicht zu allgemein und aus welchen Gründen? Wie sollen wir also diesen Rechts-, diesen Gesetzzweig nennen? Es ist hier nicht der Ort und auch nicht der Raum, diese Fragen einer nähern Erörterung zu unterziehen, wir haben die Beantwortung derselben einer besonderen Abhandlung vorbehalten.

Form die zu diesem Ausspruche nöthigen Anhaltspunkte festgestellt werden und welche als solche gelten sollen.

§. III.

Eintheilung derselben.

Die Strafgesetzgebung eines Staates theilt sich sowohl in Rücksicht auf ihren Gegenstand als auf die durch dieselbe Verpflichteten in eine allgemeine und besondere; sie ist eine allgemeine, wenn sie sich auf alle die Rechtsordnung der bürgerlichen Gesellschaft störenden oder gefährdenden Handlungen (Rechtsverletzungen [siehe über diesen Ausdruck weiter unten die Anmerkung 4] oder Rechtsgefährdungen) überhaupt, über alle Staatsangehörigen und über das ganze Staatsgebiet erstreckt; sie ist eine besondere, wenn sie nur gewisse Arten von Gesetzübertretungen, wie die der Finanzgesetze, Sanitätsgesetze u. s. w. oder gewisse Classen von Staatsbürgern, wie Militär, Beamte, Geistliche u. s. w. oder einzelne Theile des Staatsgebietes betrifft.

Auch die Strafgesetzgebung Oesterreichs ist eben so unterschieden als in jeder Beziehung besonders ausgebildet.

Die erste Haupteintheilung, welche hierbei in Betrachtung kommt, bildet der Unterschied zwischen der Strafgesetzgebung der ungarischen und jener der übrigen Provinzen des Kaiserstaates, dann zwischen der Civil- und Militär-Strafgesetzgebung.

Dem Gebietsumfange nach ist die Militär-Strafgesetzgebung die einzige allgemeine, indem sie alle der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen ohne Unterschied der Provinz gleichmäßig verbindet.

Die für Civilpersonen giltige Strafgesetzgebung ist jedoch für alle ohne weiteren Unterschied des Standes oder Ranges gleichmäßig verbindlich, jedoch nach den zwei großen Haupttheilen der Monarchie, den sogenannten deutsch-österreichischen und den ungarischen Ländern wesentlich verschieden.

§. IV.

Indem wir sowohl auf die Militär-[2]) als die ungarische Strafge-

---

[2]) Die übersichtliche Darstellung der Quellen und der Literatur der österreichischen Militär-Strafgesetzgebung bleibt von dem Plane dieses Werkes ausgeschlossen. Anmerkungsweise soll hier nur kurz der Weg angedeutet werden, auf welchen man sich die Kenntniß derselben verschaffen kann. Die Quellen dieser Strafgesetzgebung sind in meinem neuesten Werke: das österreichische Strafgesetz über Verbrechen ꝛc. (siehe dasselbe unten) S. 26 aufgeführt. Vergleiche hiezu auch die in meinem systematischen Handbuche des österr. Strafgesetzes 2. Thle. S. 171—217 unter der Ueberschrift: »Criminal-Gerichtsbarkeit über die zu einem inländischen Militärkörper gehörigen Personen« angeführten Gesetze und Verordnungen. Als Literatur- beziehungsweise Hilfswerke zu dieser Strafgesetzgebung führen wir hier folgende Werke an: J. Fr. Bergmaier: Handbuch zu dem peinlichen Verfahren bei der k. k. österreichischen Armee und in den Militärgränzen. Wien, Camesina 1812 8. (Rec. in der Wr. allgem. Lit. Zeit. 1813 S. 941.)

Als Grundlage dieses Handbuches ist die für das österr. k. k. Militär seit ihrer Erscheinung giltige Theresianische peinliche G. O. aufgenommen und zwar in der

setzgebung [3]) nicht näher eingehen, haben wir die für die Bewohner der deutsch-österreichischen Provinzen (mit Einschluß der böhmischen, galizischen und italienischen Gebietstheile) geltende näher zu betrachten.

Sprache der neueren Gesetze. Bei jedem Artikel erscheinen die übrigen auf das in Rede stehende Verfahren beim Militär Bezug habenden Gesetze jedoch nur im Auszuge. Dieses Werk enthält nur den 1. Theil der Theresiana (vom s. g. peinlichen Verfahren), weil nach den Worten des Verfassers in Beziehung auf den 2. Theil derselben von den einzelnen Verbrechen und Strafen, nämlich theils weniger besondere Verordnungen bestehen, theils die Strafe in den Kriegsartikeln (siehe dieselben gleich unten) ausdrücklich bestimmt oder dem richterlichen Ermessen überlassen ist.

Von demselben Verfasser: Anhang zu dem Handbuche über das peinliche Verfahren ꝛc. Wien, bei J. G. Ritter v. Mösle sel. Witwe 1828. 8. Dieser Anhang enthält die im Verlaufe von neun Jahren seit der Erscheinung des obigen Handbuches erflossenen neuen Verordnungen und Instructionen, wodurch ein großer Theil von den in diesem Handbuche aufgeführten älteren Vorschriften theils außer Kraft gesetzt, theils näher bestimmt oder authentisch erläutert worden ist. Der Verfasser hat diese neuern gesetzlichen Verfügungen nach der Ordnung der Materien, die den Inhalt dieses Handbuches ausmachen, in eine Reihe gebracht, und als einen Anhang des letzteren herausgegeben, in welchen zugleich verschiedene ältere, jetzt (1821) noch verbindliche Gesetze, die ihm zur Zeit der Bearbeitung des Handbuches entgangen waren, aufgenommen und hier und da einige, als Privat-Meinung anzusehende Erklärungen über den Sinn und die Anwendung der Gesetze beigefügt, wo ihm solche nach den Lehren der Erfahrung besonders nöthig, oder doch nützlich zu sein scheinen.

Von demselben Verfasser: Kriegsartikel für die k. k. Armee mit allen übrigen österreichischen Militärstrafgesetzen vereiniget und erläutert. Wien, 1824. 8. In Commission bei J. G. Ritter v. Mösle sel. Witwe.

Zweite Auflage, ebend. 1825 8. (Rec. in der Zeitschrift für ö. R. 1825 III. 187—191) dritte Auflage, nach der neuesten Gesetzgebung vermehrt und verbessert. Wien, 1835. Auf Kosten des Verfassers gedruckt bei den Edlen v. Ghelen'schen Erben (Rec. a. O. 1836 III. 99—101). Der Verfasser hat sowohl die noch geltenden Anordnungen der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung und die Strafnorma, als auch alle übrigen, einzeln erflossenen und zerstreut vorhandenen Militär-Strafgesetze, wie früher die Vorschriften über das Militär-Straf-Verfahren in ein Ganzes sistematisch vereiniget. Es enthält ein nach der Ordnung der Kriegsartikel (d. i. das Gesetzbuch des Soldaten) bearbeitete Zusammenstellung und Erklärung der Militär-Strafgesetze; in der 2. u. 3. Auflage haben bloß jene Paragrafe eine Aenderung erlitten, deren Inhalt durch neuere Gesetze anders bestimmt, vervollständiget oder authentisch erläutert worden ist. (Eine Uebersetzung dieser Kriegsartikel erschien unter dem Titel: Jg. Fr. Bergmayr: Articoli di guerra per l' i. r. Esercito combinati con tutte le altri leggi punitive militari austriache ed illustrate. Trad. di G. T. Cristiancig. Venezia, 1837 8.)

Von demselben Verfasser: Kriegs- und Marine-Verfassung des Kaiserthums Oesterreich. Wien, auf Kosten des Verfassers, gedruckt bei den v. Ghelen'schen Erben, in Commission bei Braumüller und Seidel. 1842 und 1845, 2 Theile 8. Dieses Werk ist eigentlich eine neue Ausgabe des frühern Werkes des Verfassers, unter dem Titel: Verfassung der k. k. Armee. Wien, bei Mösle 1821 8., dessen Zweck unter andern dahin geht, daß es den mit der Militär-Verwaltung, oder Militär-Justizpflege sich Beschäftigenden zu einem Leitfaden dienen, sich

[3]) Rücksichtlich der Strafgesetzgebung Ungarns, in welchem bisher kein eigenes, Verbrechen und Strafen umfassendes Gesetzbuch besteht, sondern die diesen Gegenstand

Auch diese läßt sich nach ihrem Gegenstande in eine allgemeine und besondere theilen. — Die erstere begreift alle jene strafbaren

---

über die dort behandelten Gegenstände mit wenig Zeitverlust Auskunft verschaffen soll. Dieser neuen Ausgabe wurde nach dem allgemein ausgesprochenen Wunsche auch eine kurz gefaßte Uebersicht der Verfassung der k. k. Militärgränze und der österr. Marine beigefügt, daher der Titel der neuen Ausgabe, wovon der 1. Theil die in der Auflage vom Jahre 1821 behandelten Gegenstände mit allen neuern Veränderungen, und der zweite im 1. Abschnitte der Militär-Gränz-Verwaltung, dann im 2. Abschnitte die Verfassung der österr. Marine in einer übersichtlichen, jedoch auf die Instructionen, Regulative und Verordnungen, in welchen weitere Details zu finden sind, stets hinweisenden Darstellung enthält.

Anleitung zur Ausübung des Militär-Richteramtes nach den für die k. k. Armee erflossenen Gesetzen; zum Gebrauche der Militär-Justiz-Beamten, und vorzüglich jener, die sich in der k. k. Armee dem Auditoriats-Amte widmen. Verfaßt von Johann Baptist Stephantschitsch, der Rechte Doctor. 2 Bde. Pesth, gedruckt bei Ludwig Landerer, Edlen von Füskut, 1826 gr. 8. (Rec. in der Zeitschrift für ö. R. 1827 III. 418—432.) Der 1. Band handelt von dem militärischen Straf- (Criminal-) Rechte und zwar in zehn Hauptstücken, die mit Ausnahme des I. und II. Hauptstückes ziemlich in der Ordnung nach unsern gegenwärtigen St. G. I. Th. aufgeführt werden; der 2. Band handelt von der militärischen Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Streitsachen, in den Geschäften des adelichen Richteramtes und von dem Verfahren; ferner von der Registratur, vom Militär-Richter, vom Invalidenstande und von andern militärischen Wohlthätigkeits-Anstalten. Schließlich wird ein Verzeichniß von Formularien nebst einem alfabetischen Register angeführt.

(Siehe noch in Betreff der Militär-Gesetzsammlung §. 18 der I. Abtheilung.)

---

betreffenden Strafgesetze in dem Corpus juris hungarici und in andern vielen Decretalen zu suchen sind, verweisen wir den Leser, welcher sich über die Quellen und die Literatur dieses Gesetzzweiges nähere Kenntniß verschaffen will, auf die Literatur. beziehungsweise Hilfswerke hierüber und bemerken in Kürze Folgendes: Die Strafgesetze Ungarns sind wie schon erwähnt in dem Corpus juris hungarici enthalten. Eine Ausgabe desselben ist erschienen unter dem Titel: Corpus juris hungarici seu decretum constitutionum et articulorum juris regni Hungariae, vom Jahre 1779, Ofen, in 2 Bänden.

Ueber die Sammlung dieser Gesetze, deren Theile und die Art ihrer Berufung siehe: Institutiones juris privati Hungarici D. Consiliarii Regii Emerici Kelemen, Pesth, 1817 in der Trattner'schen Druckerei, Seite 60 u. f.

Unter den mehreren Hilfswerken zum Studium der Quellen und der Literatur des ungarischen Strafrechtes erschienen insbesonders folgende: Institutiones juris criminalis hungarici in usum academiarum regni Hungariae conscripsit Mathias Vuchetich J. U. D. etc. Budae. Typis Regiae Universitatis Hungaricae. 1819. Der Verfasser hat bei dem Mangel eines inländischen Lehrbuches über das ungarische Strafrecht sich die Aufgabe gestellt, alles dasjenige, was in Absicht auf Verbrechen und Strafen in dem Corpus juris hungarici, zerstreut und an vielen Stellen enthalten ist, in eine Uebersicht und in ein Sistem zu bringen. Von den Quellen der ungarischen Strafgesetzgebung handelt er in den §§. 15—18 von deren Hilfsmitteln und der Literaturgeschichte in den §§. 19—28.

Elementa juris Hungarici iudiciarii Criminalis. Interprete Paulo Szlemenics J. U. Doctore etc. Editio secunda. Posonii, Typis Caroli C. Snisereck 1827. Von den Quellen dieses Rechtes handelt der §. VIII, von den Hilfsmit-

Handlungen in sich, welche der Sicherheit im gemeinen Wesen überhaupt zunächst und in einem höheren Grade gefährlich sind; letztere setzt aber besondere gesetzliche, factische oder politische Zustände voraus, und es gehören zu derselben die Strafgesetzgebung über Gefällsübertretungen (welche jedoch wieder in anderer Beziehung eine allgemeine ist, weil ihr auch Militärpersonen unterworfen sind), über Finanz-Gesetzübertretungen anderer Art, über Pestvergehen, über die Uebertretung des Verbotes Waffen zu tragen u. s. w.

§. V.

Im weiteren Fortschritte der Darstellung des Zweckes des vorliegenden Werkes haben wir es wieder nur mit der allgemeinen Strafgesetzgebung zu thun.

Dieselbe dehnt sich über folgende Gegenstände aus:

a) über Verbrechen, nämlich solche strafbare Handlungen, welche absichtliche Störungen oder Gefährdungen des allgemeinen Rechtszustandes sind, und sich wegen der Größe der Verletzung (Störung oder Gefährdung) oder der gefährlicheren Beschaffenheit der übrigen unterlaufenden Umstände zu einer besonders strengen Behandlung eignen (II. a. a. O.)[4];

b) über schwere Polizeiübertretungen, worunter sowohl geringere, absichtliche Rechtsstörungen oder Rechtsgefährdungen als un-

---

teln der §. IX, bei welchem eine kurze Uebersicht der Literaturwerke über diesen Zweig der Gesetzgebung angeführt ist. In den §§. XI—XXI ist eine kurze Geschichte der ungarischen Strafgesetzgebung enthalten.

Wie bekannt, so hat die im Jahre 1841 zur Berathung eines Strafgesetzesentwurfes niedergesetzte Regnicolar-Deputation denselben bereits vollendet, und derselbe wurde in einer deutschen Uebersetzung auch dem nicht magyarischen Publicum zugänglich gemacht; er hat den Titel: Entwurf eines Strafgesetzbuches für das Königreich Ungarn und die damit verbundenen Theile. Durch eine Reichstags-Deputation in den Jahren 1841—1843 ausgearbeitet und am 20. März 1843 beendigt. Aus dem ungarischen Originaltexte übertragen. Leipzig, 1843. Adolf Frohberger.

(Siehe über denselben Mittermaier: Die Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung ꝛc. Zweiter Beitrag Heidelberg 1843. S. 217—244. Heyßler in der Zeitschrift für ö. R. 1844. III. 45—66 und a. a. O. 1847 III. 439—451.)

[4]) Ob Verbrechen stets eine vorsetzliche Rechtsverletzung in sich schließen, wie unser hochgefeierter Commentator Jenull (I. Thl. 98) und mehrere mit ihm nach Feuerbach, der alle Verbrechen auf eine solche zurückgeführt wissen wollte, annehmen, wollen wir nicht behaupten, und haben den Ausdruck Rechtsverletzung oben vermieden, da wir die Frage: ob ein Verbrechen stets als Rechtsverletzung zu betrachten sei, verneinen müssen. Wo liegt denn z. B. die Rechtsverletzung bei dem Verbrechen der Gotteslästerung, etwa wie Feuerbach (§. 303 seines Lehrb.) meint, in einer an der kirchlichen Gesellschaft begangenen Injurie, in einer Injurie gegen die Religionsgesellschaft? Unzucht gegen die Natur, Blutschande, zweifache Ehe; letztere vielleicht wie Feuerbach (a. a. O. §. 384) meint, in einer Verletzung von Vertragsrechten? (Siehe gegen diese Ansicht: Mittermaier in der 14. Originalausgabe dieses Lehrbuches. Gießen, 1847. S. 265, 289, 610.)

absichtliche, jedoch schuldbare Uebertretungen der zur Verhinderung von Verbrechen, Abwendung von Unfällen und Erhaltung der öffentlichen Sittlichkeit gegebenen Gesetze verstanden werden (III.—V. a. a. O.);

c) über Polizeivergehen, worunter alle geringfügigen Uebertretungen der bestehenden Polizeiverordnungen jeder Art begriffen sind (VII. a. a. O.)

§. VI.

Zweck dieses Werkes.

Aus diesen drei Haupttheilen der allgemeinen Strafgesetzgebung fassen wir nur die Strafgesetzgebung über Verbrechen (auch Strafgesetz über Verbrechen genannt 1. Absatz des Kdgpt. zum öst. G. B. ü. V.) in das Auge, und stellen den Zweck des vorliegenden Werkes dahin fest, daß es eine Darstellung der Mittel und Wege sein soll, durch welche die richtige Erkenntniß, Anwendung und Fortbildung derselben bedingt ist.

§. VII.

Begriff der Quellen.

Die Grundlage der Erkenntniß der Strafgesetzgebung über Verbrechen ist die genaue Kenntniß der Quellen derselben. Unter Quellen versteht man den Inbegriff aller derjenigen gesetzlichen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Gegenstände derselben, mit rechtlicher Kraft und Wirksamkeit kundgemacht sind, und bestehen, und welche in was immer für einer Beziehung zur Begründung einer gesetzmäßigen richterlichen Entscheidung unumgänglich nothwendig sind.

§. VIII.

Begriff der Hilfswissenschaften.

Macht es nun die Kenntniß der Quellen möglich, sich die vollständige Kenntniß der bestehenden gesetzlichen Anordnungen zu erwerben, so müssen andere Wissenschaften das Ihrige beitragen, um das wahre Verständniß, die richtige Anwendung und die zweckmäßige Fortbildung derselben zu vermitteln, welche Kenntnisse man unter dem Namen Hilfswissenschaften (Hilfskenntnisse, Hilfsmittel) begreift; sie befördern unmittelbar die Erkenntniß der Quellen und erleichtern den Gebrauch derselben [5]).

---

[5]) Alle Wissenschaften, somit auch die Rechts- (Straf-Rechts-) Wissenschaften, stehen unter einander in einer gewissen Verbindung, und haben einen inneren Zusammenhang.

Wird nun eine oder die andere Wissenschaft, wie hier die Wissenschaft des Strafrechtes als positives Recht, (Gesetz) in der Gestalt eines Ganzen selbstständig hervorgehoben und als ein Ganzes betrachtet, so müssen bei dieser Betrachtung die Verhältnisse bestimmt werden, in welchen die übrigen Wissenschaften, die an und für sich selbst als ein Ganzes erscheinen, zu der als selbstständig hervorgehobenen Wissenschaft stehen. Diese Wissenschaften nun, insofern sie an jene angränzen, zur Erkenntniß derselben beitragen, helfen, oder Hilfe leisten, treten nun als angränzende Wissenschaften in das Verhältniß einer Hilfswissenschaft, und werden Hilfswissenschaften genannt.

§. IX.

Arten derselben.

Solche Hilfswissenschaften, durch welche die wichtige Erkenntniß und Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über Verbrechen bedingt ist, sind:

a) Denk- und Sprachlehre (Logik und Grammatik), welche die Worte der gesetzlichen Anordnungen nach ihrer wahren Bedeutung und ihrer inneren und äußeren Verbindung verstehen und auffassen lehren. Beide Hilfskenntnisse bilden die Grundlage zu der eigentlichen gesetzlichen Hermeneutik, jener Wissenschaft, welche die Grundsätze der Auslegungskunst enthält, die daher das Gesetz nicht bloß nach Wort und Sinn, sondern auch nach Geist und Absicht des Gesetzgebers auslegen lehrt [6]).

b) Die Kenntniß der übrigen österreichischen allgemeinen und besonderen Strafgesetzgebung (insoferne sie nicht zu den Quellen selbst gehört); denn diese steht oft in einem solchen Zusammenhange mit den Strafgesetzen über Verbrechen, daß die wahre Erkenntniß und die richtige Anwendung dieser letzteren nur unter Berücksichtigung dieses Zusammenhanges möglich wird; diese bestimmt oft erst den Umfang der Verbindlichkeit des Strafgesetzes über Verbrechen und die richtige Anwendung desselben dadurch, daß durch dieselbe jene Uebertretungen zur Kenntniß gebracht werden, welche auf, mit den Verbrechen ähnlichen Merkmalen beruhen, und doch nicht nach dem Strafgesetze über Verbrechen zu behandeln sind.

Aus der Kenntniß der übrigen Strafgesetzgebung wird erst der Wille des Gesetzgebers und der Unterschied der Verbrechen von den übrigen strafbaren Handlungen am sichersten zu entnehmen sein.

c) Die Erfahrungsseelenlehre (empirische Psichologie), welche die Menschen überhaupt, und jeden Einzelnen seinem Richter gegenüberstehenden insbesondere kennen lehrt, und den Zusammenhang zwischen dem inneren und äußeren Handeln, die Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Leidenschaften, die Kraft des Willens, das Ueberlegen und Ueberdenken, kurz alle Triebfedern des Verbrechens erkennen läßt; daher der Richter gewisse anthropologische und insbesondere psichologische Kenntnisse nicht entbehren kann. Dieser Hilfswissenschaft an der Seite begründend und unterstützend steht

d) die gerichtliche Arzneiwissenschaft, welche in doppelter Beziehung für die Beurtheilung vieler, in das Gebiet der Strafgesetzgebung über Verbrechen gehöriger Fälle, als Hilfsmittel sich darstellt, in welchen die Frage entsteht, ob die Zurechnungsfähigkeit des eines Verbrechens Angeklagten durch eine, und welche geistige Krankheit aufgehoben sei, welche Frage der darauf bezügliche Theil der gerichtlichen Medicin, nämlich die gerichtliche Psichologie (auch Criminalpsichologie ge-

[6]) Siehe hierüber die musterhafte Entwickelung der Regeln über Anwendung und Auslegung der Strafgesetze in Zenulls Commentar I. Thl. S. 286—307 (1).

nannt) beantwortet. Ferner gibt es Verbrechen, wo es sich um körperliche oder geistige Verletzungen, um Tödtungen handelt, und bei welchen nur nach medicinischen Grundsätzen beurtheilt werden kann, ob und inwieweit eine solche Verletzung oder Tödtung verübt worden sei, wobei besonders bei Vergiftungen die gerichtliche Chemie gehörigen Aufschluß geben wird.

c) Die wirkliche Ausübung der Strafgesetzgebung, d. i. die sogenannte Praxis, durch welche erst die in trockenen Begriffen aufgefaßte Lehre zur Anschauung gebracht, und die Anwendung dieser Theorie und der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen auf die zahllosen und verschiedenen Fälle der Wirklichkeit möglich und zur wahren Wissenschaft und Kunst erhoben wird.

§. X.

Hilfskenntnisse, welche die gehörige Begründung der bestehenden Strafgesetzgebung und deren zweckmäßige Fortbildung vermitteln, sind:

a) Das rationelle Strafrecht und die Strafpolitik, als die durch die Vernunft selbst gegebene, ewig wahre und unveränderliche Grundlage jeder positiven Gesetzgebung in der Frage der Gerechtigkeit, und der sicherste Führer und Leitstern in dem so vielfach bestrittenen Gebiete der Zweckmäßigkeit. Denn jeder Gesetzgeber eines bestimmten Staates soll aus einem Strafrechte schöpfen, welches die Forderungen des Vernunftrechtes in Bezug auf Strafrecht enthält, welches darüber belehrt, was mit Strafe bedroht werden darf und soll, und wie.

Die Strafpolitik, als der sistematische Inbegriff der Grundsätze über das Zweckmäßige in Strafsachen, lehrt die Regeln, wie theils nach den Grundsätzen des allgemeinen Strafrechtes, theils mit Rücksicht auf den Grad der Cultur, den Charakter, die Bedürfnisse des Volkes und alle übrigen äußeren und inneren Verhältnisse, die Strafgesetzgebung eines bestimmten Staates am zweckmäßigsten einzurichten ist Sie beschäftiget sich insbesondere mit der Lösung der so wichtigen Aufgabe, durch welche Mittel Verbrechen zu verhüthen und zu vermindern sind.

b) Die Statistik, welche dem Gesetzgeber eines bestimmten Staates die nöthigen Daten zur Anwendung der ersterwähnten allgemeinen Grundsätze auf sein Volk, und den Maßstab der Wirksamkeit der bereits in Kraft bestehenden Strafgesetze an die Hand gibt. Die Statistik der Strafrechtspflege liefert uns den Stoff und die Materialien zu den wichtigsten und interessantesten Folgerungen auf die Strafgesetzgebung eines Staates und zur Verbesserung derselben; in der Statistik finden wir den wahren und eigentlichen Thermometer über den Stand der Bildung eines Volkes, woraus wir zugleich die Erfahrung machen, ob die Strafgesetze zu strenge, ob sie zu milde sind.

c) Die Geschichte der Strafgesetzgebung und die ältere Strafgesetzgebung selbst; denn nur dadurch wird eine natur- und zeitgemäße Entwickelung ohne Sprünge und Uebereilungen möglich sein.

Denn die Gegenwart geht aus der Vergangenheit hervor, so auch die bestehende Strafgesetzgebung aus der vorher bestandenen. Das gegenwärtig giltige Strafrecht, das positive Strafrecht, ist aus dem vorher ebenfalls giltig gewesenen, nun aber geschichtlich gewordenen Strafrechte hervorgegangen und kann daher nur mit Hilfe des bestandenen geschichtlichen Strafrechtes richtig aufgefaßt und gehörig verstanden werden. Vor Allem aber gibt die Kenntniß der dem nun in Wirksamkeit bestehenden Strafgesetze unmittelbar vorausgegangenen Strafgesetzgebung viele Aufklärung, indem die in jenem, aus den über die bestandenen Gesetze gesammelten Erfahrungen gewonnenen Verbesserungen, durch dessen Vergleichung mit dem früheren, auffallender werden, daher die richtige Auffassung und Anwendung des nun giltigen Strafgesetzes dadurch erleichtert und befördert wird. Das bestandene Strafrecht gibt einen Aufschluß über das jetzt bestehende, indem es andeutet, wie das jetzt Geltende entstanden ist [7]).

d) Die ausländische Strafgesetzgebung, und selbst die Strafgesetz-Entwürfe; denn aus den Bestrebungen und Erfahrungen anderer, besonders der deutschen Nachbarstaaten, werden wir das Erprobte und das für unsern Staat Zweckmäßige freilich mit aller Vorsicht benützen. Sie sind für uns ein Prüfstein, aus welchen wir ersehen, wie weit wir sie, oder sie uns übertroffen haben. (Vergleiche den §. 22 dieser I. Abtheilung.)

§. XI.

Begriff der Literatur.

Die Uebersicht der wesentlichsten Hilfskenntnisse der österreichischen Strafgesetzgebung zeigt, wie schwierig es für den Einzelnen sein müßte, sich in Verbindung mit dem mühevollen Quellenstudium, eine solche Kenntniß derselben zu erwerben, als erforderlich ist, um vom theoretischen und praktischen Standpunkte aus, zu genügen.

Diese vereinigte Nothwendigkeit und Schwierigkeit nun hat schon seit vielen Jahren Männer, welche Eifer für die Verbreitung einer richtigen Kenntniß der österreichischen Strafgesetzgebung beseelte, veranlaßt, nicht nur die Quellen selbst auf eine solche Art zu sammeln und zusammenzustellen, daß dadurch das Studium derselben möglichst erleichtert wird, sondern auch aus dem weiten Gebiete der Hilfswissenschaften alles zusammenzutragen, was zur Begründung und Erläuterung der Strafgesetzgebung im Ganzen sowohl als in ihren einzelnen Anord-

---

[7]) Schon in den Eingangsworten des Kundmachungsgesetzes zum österr. Gesetzbuche über Verbrechen ꝛc. heißt es: daß hauptsächlich die Strafgesetzgebung nach den über die bestehenden Gesetze eingeholten Erfahrungen zu vervollkommnen sei. Möchten doch unsere Praktiker auf diesem von der Gesetzgebung selbst angedeuteten Wege der Erfahrung die Mängel und Gebrechen unsers bald ein halbes Jahrhundert in Wirksamkeit bestehenden Gesetzbuches mehr offen und getreu in ihren Geistesprodukten zur Verbesserung desselben aufdecken, und nicht immer nur dessen Vorzüge anpreisen!

nungen, so wie zur weiteren Ausbildung derselben nur immerhin beitragen kann.

Der Inbegriff der Schriften nun, in welchen diese Männer ihre Ansichten, Erfahrungen, Zweifel und Vorschläge entweder in selbstständigen Werken oder in den verschiedenen Zeitschriften veröffentlicht haben, bildet die Literatur der österreichischen Strafgesetzgebung über Verbrechen.

§. XII.

Aufgabe dieses Werkes.

Die Aufgabe des vorliegenden Werkes ist daher:

I. Eine umfassende und deutliche Uebersicht der gesetzlichen Quellen zu geben, aus denen die Entscheidungen über Verbrechen und deren Bestrafung zu schöpfen sind;

II. eine möglichst vollständige und zweckmäßig geordnete Darstellung der gesammten Literatur der österreichischen Strafgesetzgebung über Verbrechen zu liefern; sein Zweck ist, demjenigen, welchem es darum zu thun ist, sich über diesen für die öffentliche und Privatsicherheit, für die Wohlfahrt des Staates und jedes Gliedes desselben so hochwichtigen Zweig der Gesetzgebung im Ganzen oder in einzelnen Theilen eine möglichst gründliche Kenntniß zu verschaffen, durch Hinweisung auf die gesetzlichen Grundlagen und auf das, was von den verschiedensten Rechtsgelehrten, Theoretikern und Praktikern über irgend eine Frage bereits gedacht und gesprochen worden ist, den leichtesten und sichersten Weg zu zeigen, auf welchem er dahin gelangen kann.

§. XIII.

Eintheilung desselben.

Nach der Aufgabe, deren Lösung der Verfasser sich gestellt hat, zerfällt dieses Werk in zwei Abtheilungen. Die erste Abtheilung liefert die Uebersicht der Quellen, und die zweite Abtheilung die Darstellung der Literatur der österreichischen Strafgesetzgebung über Verbrechen.

Erſte Abtheilung.

Von den Quellen der öſterreichiſchen Strafgeſetzgebung über Verbrechen.

§. 1.

Begriff und Eintheilung derſelben.

Wie oben (Einleitung §. VII. Seite 6) erwähnt, verſteht man unter den Quellen der öſterreichiſchen Strafgeſetzgebung über Verbrechen den Inbegriff derjenigen poſitiven Anordnungen, welche als Vorſchriften über den Begriff der Verbrechen, die Art ihrer Beſtrafung und das rechtliche Verfahren gegen die Uebertreter mit rechtlich verbindender Kraft kundgemacht worden ſind.

Inſofern dieſe geſetzlichen Anordnungen noch gegenwärtig volle rechtliche Kraft und Wirkſamkeit haben, und zunächſt und ausſchließend von Verbrechen oder dem Verfahren bei denſelben handeln, heißen ſie unmittelbare; inſofern aber ihre Wirkſamkeit nur eine beſchränkte iſt, oder ihre Vorſchriften nur durch den Zuſammenhang der Geſetzgebungszweige oder der Verwaltungseinrichtungen auf die Beſtimmungen über Verbrechen und das Verfahren bei denſelben einen Einfluß ausüben, werden ſie mittelbare Quellen genannt.

Demnach gehören zu den unmittelbaren Quellen:

1. Das Geſetzbuch über Verbrechen (und ſchwere Polizei-Uebertretungen) vom 3. September 1803, welches in dem Kundmachungspatente (Abſatz 19) [8]) ſeinen erſten Theil als die alleinige rechtliche verbindende Richtſchnur über den fraglichen Gegenſtand darſtellt;

2. die im Laufe der Zeit ſeit dem 1. Jänner 1804 als dem Zeitpunkte der Wirkſamkeit des erſt erwähnten Strafgeſetzes (Abſ. 19 a. a. O.) mit Geſetzeskraft bekannt gemachten einzelnen dieſes Strafgeſetz ergänzenden, erläuternden oder abändernden Geſetze und Verordnungen [9]).

---

[8]) Das ſ. g. Kundmachungspatent zum öſterreichiſchen Geſetzbuche über Verbrechen ꝛc. iſt im Urtexte nicht wie die Einführungs-Geſetze zu den neueren umfaſſenden (Straf- oder Criminal-) Geſetzbüchern der conſtitutionellen deutſchen Staaten (ſiehe dieſe unten beim §. 22 dieſer Einleitung), in Paragrafe, Artikel, oder in beſondere, durch Ziffern oder Buchſtaben bezeichnete Abſätze abgetheilt. Dieſes Patent beſteht aus 21 Abſätzen ohne alle ſolche Bezeichnung. Um uns aber in den im Verlaufe dieſes Werkes vorkommenden Berufungen auf den einen oder andern Abſatz kürzer und deutlicher faſſen zu können, wurden dieſe Abſätze, wie ſchon dieſe Berufungsart in unſern unten erwähnten beiden Werken vorkommt, mit Ziffern bezeichnet.

[9]) Ueber den Unterſchied derſelben von den Belehrungen der Oberbehörden ſiehe weiter unten den §. 20 dieſer I. Abtheilung.

Zu den mittelbaren Quellen gehören:

1. Die ältere österreichische Strafgesetzgebung für den (kaum mehr denkbaren) Fall, als ein vor dem Anfangspunkte der Wirksamkeit des Strafgesetzes vom Jahre 1803 begangenes Verbrechen zur Untersuchung kommen sollte;

2. diejenigen erläuternden Verordnungen, welche nicht mit allgemein verbindlicher Kraft, sondern nur als Belehrungen der Behörden durch ihre vorgesetzten Stellen erlassen und kundgemacht sind [10]);

3. das ganze umfassende Gebiet der übrigen österreichischen Gesetzgebung, sie möge andere Gattungen strafbarer Handlungen (schwere Polizei-, Gefälls-, politische Uebertretungen, Polizeivergehen), oder die Privatrechte der Bürger in ihren verschiedenen Verhältnissen (allgemeines Privat-, Handels-, Wechsel-, Berg-, Lehen-Recht) und deren Durchsetzung im streitigen oder nicht streitigen Wege (Gerichtsordnungen, s. g. adeliges Richteramt), oder das Verfahren der Justizbehörden überhaupt (die Gerichtsinstructionen) oder endlich die politische, Finanz- und Militärverwaltung betreffen;

4) die ausländische Strafgesetzgebung ohne Unterschied der Staaten, insofern der österreichische Richter in gewissen Fällen in die Lage kommen kann, nach den Bestimmungen dieser Gesetzgebung die Zurechnung eines Verbrechens und die Strafe zu bestimmen. (§. 34 St. G. I. Th.)

I. Unmittelbare Quellen.

§. 2.

1. Das Gesetzbuch über Verbrechen (und schwere Polizei-Uebertretungen) vom 3. September 1803.

Entstehungsart dieses Gesetzbuches.

Der Verfasser des Entwurfes des österreichischen von Verbrechen und Strafen handelnden Gesetzbuches war Seine Excellenz der Herr oberste Landrichter Leopold Freiherr von Haan, ein Mann, welcher sich durch seine großen und ausgezeichneten Verdienste um alle Zweige der österreichischen Justizverwaltung das allgemeine Zutrauen in seine gediegenen theoretischen Kenntnisse, in seine im Justizfache erworbene Erfahrung, besonders durch seine unerschütterliche Gerechtigkeitsliebe und Herablassung schon unter der Regierung Leopold II. erworben hatte. Der verfaßte Entwurf, dessen Vollendung Kaiser Leopold nicht erlebte, wurde zuerst bei der damals bestandenen Hof-Commission in Gesetzsachen vorgetragen, hierauf mit allerhöchster Begnehmigung den in den verschiedenen deutschen Provinzen eigens aufgestellten Commissionen zur Prüfung und Beurtheilung mitgetheilt, hierüber ihre Erinnerungen und Bemerkungen an diese Hof-Commission einsendet, welche dieselben gewürdiget, benützt oder für ungegründet erklärt hatte. Nur in Westgalizien,

[10]) Siehe unten den §. 20 dieser I. Abtheilung.

wo die Einführung eines neuen Strafgesetzes ein dringendes Bedürfniß war, erhielt der verfaßte Entwurf mit wenigen Abänderungen in Folge Patentes vom 17. Juni 1796 Nr. 301 d. J. G. S. (m. sist. Hdb. I. 15) sogleich verbindliche Kraft und trat am 1. Jänner 1797 in Wirksamkeit. Ueber die in dieser Provinz bei der wirklichen Anwendung des gedachten Entwurfes gemachten und der Gesetz-Hof-Commission mitgetheilten Erfahrungen und über die von den Provinzial-Commissionen eingelangten Bemerkungen wurde von dem damaligen Herrn k. k. Appellations- zuletzt Hofrathe und Stefans-Ordens-Ritter, Doctor Franz Edlen von Zeiller, der Vortrag erstattet, und so kam unter dessen Referate der erste Theil des oberwähnten Gesetzbuches zu Stande, welcher hiernach zur höchsten Schlußfassung vorgelegt wurde. Die Abänderungen, welche der Landesfürst, Weiland Kaiser Franz I. vorzunehmen erachtete, wurden noch der Hof-Commission in J. G. S. um ihre Meinung zugestellt, worüber erst die höchste Entscheidung erfolgte und das ganze Gesetzbuch mit Patent vom 3. September 1803 kundgemacht und verordnet wurde, daß dasselbe vom 1. Jänner 1804 in den sämmtlichen s. g. deutschen Erbländern in Ausübung gebracht und von allen Behörden, welchen die Gerichtsbarkeit über Verbrechen zugewiesen ist, in dem Verfahren und der Bestrafung zur alleinigen Vorschrift genommen werden sollte (Abs. 19 des Kdgpt.) [11]).

§. 3.

Aemtliche Ausgaben dieses Gesetzbuches.

Von diesem Gesetzbuche erschienen mehrere ämtliche Ausgaben und zwar:

1) Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen, Wien 1803, gedruckt bei Johann Thomas Edlen von Trattnern, k. k. Hofbuchdrucker und Buchhändler, gr. 8. in 2 Theilen.

2) Unter demselben Titel, Wien 1815, aus der k. k. Hof- und Staats-Druckerei, gr. 8. 2 Theile mit der Bezeichnung: Zweite Auflage, mit angehängten neueren Vorschriften. Dieser Anhang ist auch besonders in deutscher, polnischer, italienischer und lateinischer Sprache erschienen.

Nach einer a. h. Entschließung vom 31. Jänner 1818 (n. ö. App. Circ. Vdg. v 11. Februar 1820 Z. 1529 m. sist. Hdb. 8) haben die n. ö. Landgerichte diesen Anhang zum St. G. B. oder die zweite Auflage desselben an sich zu bringen.

---

[11]) Der Verfasser des II. Theiles dieses Gesetzbuches, welcher die Vorschriften über die schweren Polizei-Uebertretungen und das dabei zu beobachtende Verfahren enthält, ist der um Oesterreich vielfach verdiente damalige Herr Hofrath von Sonnenfels, wobei man das nämliche Verfahren, wie beim I. Theil rücksichtlich der Prüfung durch die in den Provinzen aufgestellten Länder-Commissionen, die vorläufige Einführung desselben in Westgalizien und die endliche Schlußfassung beobachtete.

§. 4.

Uebersetzungen dieses Gesetzbuches.

Da dieses Gesetzbuch aber auch in den böhmischen, polnischen und italienischen Landestheilen des österreichischen Kaiserstaates Kraft und Wirksamkeit haben sollte, die Gerechtigkeit selbst aber die möglichst ausgebreitete Kenntniß der gesetzlichen Anordnungen als Grundbedingung ihrer Wirksamkeit fordert, eine Kenntniß solcher Anordnungen jedoch nur dann möglich ist, wenn diese Anordnungen in einer dem Volke verständlichen Sprache abgefaßt sind, wurden nach erfolgter a. h. Sanktionirung [12]) des Entwurfes, Uebersetzungen [13]) desselben veranstaltet und der Oeffentlichkeit übergeben, denselben aber keine verbindliche Kraft beigemessen, sondern für zweifelhafte Fälle der deutsche Text als der Urtext aufrecht erhalten (Gal. Gub. Vdg. v. 4. December 1832 Z. 69446, m. sist. Hbd. 7) [14]).

Diese Uebersetzungen sind:

Eine lateinische: **Codex poenalis de criminibus et delictis politicis. Viennae, typis Joan. Thom. nob. de Trattnern, Sac. Caes. Reg. Aul. Typogr. et Bibliop. 1803, gr. 8. 2 Theile.**

Eine böhmische: **Knjha práw nad přečiněnjmi hrdelnjmi a těžkými řádu Městského (totiž Policye) přestupky. We Wjdni, v. Jana Tomásse Vrozeného z Trattneruw, Cys. Kral. Dwořského knihtlačitele, a prodáwatelé. 1804, gr. 8. 2 Theile.**

Eine polnische: **Ksiega ustaw na zbrodnie i ciężkie policyine przestępstwa. W. Lwowie drukiem Pillerowskim. 1804, gr. 8. 2 Theile.**

---

[12]) Ueber die Gründe, die Uebersetzungen des Gesetzbuches erst nach der Sanktionirung des Entwurfes zu veranstalten, siehe unten Kitka: Ueber das Verfahren ꝛc. S. 146 (57).

[13]) Von wem, kann man fragen, sind solche Uebersetzungen zu veranstalten? von Mitgliedern der Gesetzgebungscommission, oder von andern Rechtsgelehrten, oder von Sprachlehrern? Die Beantwortung dieser Frage siehe in Kitka a. a. O. S. 147 u. f. (57).

[14]) Die Vorschrift, daß nach dem Urtexte die veranstalteten Uebersetzungen in die verschiedenen Landessprachen der Provinzen zu beurtheilen sind, genügt aber in jenem Falle nicht, wo in einer Provinz, eine von dem Urtexte verschiedene Sprache, d. i. die Uebersetzungssprache als Gerichts- und allgemeine alleinige Umgangs- daher auch Geschäfts-Sprache gilt, und wo dann nach der unabweisbaren Forderung der Gerechtigkeit in zweifelhaften Fällen der Anwendung des Strafgesetzes sich nicht an den dort fremden Urtext, den der entscheidende Richter entweder gar nicht, oder nur unvollständig versteht, sondern vielmehr ausschließend an die dort allein bekannte und zugängliche Uebersetzung zu halten ist, eben weil nach der Voraussetzung nur diese dort bekannt und kundgemacht ist, und weil hiernach die dem Gesetze Unterworfenen ihr Verhalten nach dem unbestrittenen Satze: «Lex non promulgata non obligat» nur nach dieser Uebersetzung und nicht nach dem Urtexte zu regeln in der Lage sind. (Kitka a. a. O. und Hye Zeischrift für ö. R. 1842 III. 177.)

Eine andere Auflage erſchien in Krakau: W Krakowie drukiem Józefa Jerzego Trasslera, ces. krol. Gubernialnego drukarza i Ksiegarza. 1804, 2 Theile.

Eine ſpätere kam in Wien heraus: W. Wiedniu w. ces. krol. nadwkraiwey Skarbowey drukarni. 1817, gr. 8. 2 Thle.

Eine franzöſiſche: Code criminel d'autriche; traduit de l'allemand, par P. Delbecg. C. Fonder etc. Wessely. Vienne, Pichler. 1805, 8.

Eine italieniſche: Codice dei delitti e delle gravi trasgressioni politiche. Vienna, appresso Gio. Tommaso Nob. de Trattnern, Stampatore e Librajo di S. M. Imp. e Reale. 1803, gr. 8. 2 Theile.

Ein anderes und zwar den Anforderungen des Rechtes und der Billigkeit weit mehr entſprechendes Bewandtniß hat es mit der neuen italieniſchen Ueberſetzung, welche unter dem Titel: Codice penale universale austriaco. Coll' appendice delle più recenti norme generali. Seconda edizione ufficiale; zuerſt in Mailand 1815, dann in wiederholten Auflagen in Wien, Mailand und Venedig erſchienen iſt, und welche für die Lombardie, Venedig, das Küſtenland, Südtirol und Dalmatien mit Hofkanzleidecret vom 16. October 1823 Nr. 1970 d. J. G. S. (m. ſiſt. Hdb. I. 9) und Juſtizhofdecret vom 25. November 1823 Z. 3067 als die einzige amtliche Ueberſetzung erklärt worden iſt.

Mit Venet. Gub. Kundmachung v. 27. November 1824 Z. 43207 (m. ſiſt. Hdb. 10) wurde das Verzeichniß der darin eingeſchlichenen Druckfehler bekannt gemacht (ſiehe dieſes Verzeichniß a. a. O. Seite 10) und dieſes den ſpäter erſchienenen Auflagen auch (nebſt dem Patente v. 6. Juli 1833 über den Beweis aus dem Zuſammentreffen der Anzeigungen beigedruckt [15]).

§. 5.

2. Die mit Geſetzeskraft kundgemachten einzelnen Geſetze und Verordnungen [16]).

Die fortſchreitende Vervollkommnung der Geſetzgebung insbeſonders der Strafgeſetzgebung in einer zeitgemäßen Entwickelung, ſo wie die Zweifel und Anfragen der das Geſetz handhabenden Behörden, gaben von jeher dem Geſetzgeber Veranlaſſung zu mannigfachen Anordnungen in

---

[15]) Die gleichzeitig in auswärtigen Blättern erſchienenen Beurtheilungen des Geſetzbuches über Verbrechen ſiehe unten in der Literatur unter der Ueberſchrift: »4) Werke, welche Beurtheilungen dieſes ganzen Strafgeſetzes enthalten.«

[16]) Die in einigen nachträglichen, von der geſetzgebenden Gewalt ſelbſt erlaſſenen Geſetze und Verordnungen als Verbrechen erklärten Handlungen, ſind eben ſo anzuſehen, als ob ſie in dem Geſetzbuche ſelbſt als ſolche erklärt wären. (VI der Einleit. in das St. B. und Kudler Erklärung Wien 1841 ꝛc. I. 17. Die Sammlung dieſer Geſetze und Verordnungen ſiehe in meinen unten erwähnten Werken.)

Bezug auf das Strafgesetz und seine Anwendung, welche neben demselben mit gleicher gesetzlicher Kraft und Wirksamkeit bestehen, und es in mehrfacher Beziehung ergänzen, abändern oder erläutern.

Demnach sind diese Einzelngesetze und Verordnungen sowohl ihrem Inhalte, als der Zeit ihrer Erlassung nach, sehr verschieden.

§. 6.

Eintheilung derselben.

a) Nach ihrem Inhalte.

Dem Inhalte nach erscheinen diese einzelnen Gesetze und Verordnungen, sie mögen von dem Gesetzgeber selbst, oder von den hohen und höchsten Behörden innerhalb des ihnen zustehenden Wirkungskreises, insofern es sich nämlich nur um die Anwendung von der Gesetzgebung aufgestellter allgemeiner Grundsätze handelt, erlassen worden sein (denn innerhalb dieser Grenzen können sogar die Stellen zweiter Instanz verbindliche Anordnungen geben), entweder als Erläuterungen, Ergänzungen oder Abänderungen.

Novellen erläutender Natur sind jene, durch welche der Sinn einer Gesetzesstelle näher bestimmt oder erklärt und Zweifel über das Verständniß eines Ausdruckes oder über den Umfang desselben gelöset werden. Solche Anordnungen machen die Mehrzahl von den zum Gesetzbuche über Verbrechen erschienenen Gesetzen und Verordnungen aus [17]).

Vorschriften ergänzenden Inhaltes im Gegensatze zu den bloßen Erläuterungen sind solche, von der Gesetzgebung selbst ausgehende Gesetze und Verordnungen, welche zu dem Grundgesetze selbst, die zu den in dem Gesetzbuche über Verbrechen enthaltenen Bestimmungen neue hinzufügen, die als solche ohne ausdrückliche Festsetzung durch den Gesetzgeber selbst sich aus dem Gesetze durch die Regeln der Auslegung nicht ableiten lassen, und wodurch sie sich eben von den bloßen Erläuterungen unterscheiden.

Verordnungen abändernder Natur sind solche, wodurch der Gesetzgeber selbst die ursprünglichen Bestimmungen des Gesetzes ganz oder theilweise aufhebt, und zwar entweder ausdrücklich, und ohne etwas anderes an dessen Stelle zu setzen, oder stillschweigend, durch Erlassung einer neuen, der älteren widersprechenden Anordnung.

---

[17]) Mit welcher Umsicht und wann das Auskunftsmittel der gesetzlichen Erläuterungen anzuwenden sei, siehe in Pratob. Mat. V. 343 die Bemerkung; dieser möchte ich noch beisetzen, daß ich mich bei der Sammlung und dem Studium der in mein Handbuch aufgenommenen Gesetze und Verordnungen nicht selten überzeugte, daß darunter eine ganze Legion von Erläuterungen und Belehrungen sind, die nur über, auf flacher Hand liegende von etwas ängstlichen Richtern gestellte Zweifel erlassen wurden, welche von ihnen nach tieferem Nachdenken und nach Vergleichung mit andern mit dem St. G. verwandten Gesetzesstellen aus den Worten oder dem Sinne derselben leicht selbst hätten gelöset werden können.

§. 7.

b) Nach dem Zeitpunkte ihrer Erlassung.

Nach dem Zeitpunkte der Erlassung (§. 5) sind diese einzelnen Gesetze und Verordnungen entweder solche, welche vor dem als Anfangspunkte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Strafgesetzes über Verbrechen bestimmten Tage oder gleichzeitig mit demselben, oder erst nach der eingetretenen Wirksamkeit desselben von der Gesetzgebung selbst als verbindliche Vorschriften erlassen worden sind.

Daß die gleichzeitigen oder schon früher bestandenen Gesetze und Verordnungen nur insofern zu den Quellen des Strafgesetzes über Verbrechen gerechnet werden, als sie erläuternder oder ergänzender Natur sind, ergibt sich von selbst.

§. 8.

Nothwendigkeit der Kundmachung und Sammlung derselben.

Bei dem wichtigen Einflusse, den hiernach diese einzelnen Gesetze und Verordnungen auf das Strafgesetz, und somit auch als Richtschnur des Handelns für die Unterthanen und die Gerichte haben, ist es eine von sich selbst verstehende Forderung, daß dieselben den dadurch Verpflichteten gehörig kundgemacht, und durch eine verläßige Sammlung vor Vergessenheit bewahrt werden.

§. 9.

Kundmachung der Gesetze.

Die Kundmachung eines Gesetzes ist nichts anderes, als die Bekanntgebung des Willens des Gesetzgebers in der Absicht, daß sich die demselben Unterworfenen in ihrem Thun und Lassen darnach richten sollen, woraus von selbst folgt, daß dieselbe auf eine solche Art erfolgen müsse, daß Jeder, den das Gesetz verbinden soll, dessen Kenntniß sich verschaffen könne.

Die auf solche Art geschehene Kundmachung ist dann eine gehörige, und zieht, soll nicht alles Regieren fast unmöglich werden, die Rechtsfolge nach sich, daß sich Niemand mit der Unwissenheit des Gesetzes entschuldigen kann.

Ueber die Art der gehörigen Kundmachung eines Gesetzes in Oesterreich besteht die in dem Hofdecrete vom 16. November 1827, Nr. 2319 d. J. G. S. (m. sist. Hdb. I. 54 oder m. öst. St. G. 17) ausgesprochene allgemeine Anordnung: daß alles, was als Gesetz dem Richter sowohl als dem Publicum zu wissen nöthig ist, und entweder neu verordnet, oder wodurch ein schon bestehendes Gesetz erläutert wird, nur durch die politischen Behörden giltig kundgemacht werden kann, wobei die Form der Kundmachung gleichgiltig ist.

Die Form ist verschieden. Bei wichtigen allgemeinen Anordnungen werden s. g Patente erlassen; diese beginnen mit dem Titel des Landesfürsten, er wird darin als zu dem Volke sprechend eingeführt und sie sind mit der Unterschrift und dem Siegel desselben versehen, und nebstbei früher von dem Obersten Kanzler, dem Hofkanzler, dem Vicekanzler und einem eigens von Sr. Majestät dazu bestimmten Hofrathe, in dessen Geschäftszutheilung die Verordnung einschlägt, jetzt von einem verantwortlichen Minister mitgefertigt, auch werden sie in allen Provinzen unter demselben Datum bekannt gemacht; und in dieser Form in Druck gelegt [18]).

Andere Willensäußerungen des Gesetzgebers werden von den Hofstellen, in deren Geschäftskreis sie gehören, und an welche sie in der Form von allerhöchsten Entschließungen oder von Cabinetsschreiben an die Präsidien gelangen, durch Hofdecrete den unterstehenden Behörden zweiter Instanz kundgemacht. Betrifft eine solche Anordnung mehrere Hofstellen, so wird sie von jeder bekannt gemacht, und zwar unter verschiedenen Daten, wornach bei Berufung solcher Verordnungen stets außer dem Datum und der Geschäftszahl auch die Eigenschaft derselben, als: Hofkanzleidecret, Justizhofdecret, Hofkammerdecret u. s. w. bezeichnet werden muß.

Viele Hofdecrete gehen aber, wie schon erwähnt, nur von den Hofstellen selbst aus, und sind demnach zwar keine eigentlichen Gesetze, jedoch insofern sie aus der ihrem Wirkungskreise überlassenen Anwendung allgemeiner, vom Gesetzgeber selbst aufgestellter Grundsätze hervorgehen, eben so wie diese für alle Untergebenen verbindende Vorschriften.

Die Behörden zweiter Instanz veranlassen dann die weitere Kundmachung der an sie gelangenden Hofdecrete, an die ihnen untergeordneten Stellen durch Schrift oder Druck; diejenigen Anordnungen aber welche nicht bloß Vorschriften über das Verfahren der Behörden, sondern zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bestimmt sind, werden von den Landesstellen durch gedruckte Circularien, Kreisschreiben, Intimate, Decrete den Kreisämtern zur Vertheilung und Kundmachung zugeschickt, wobei auch zugleich in jenen Ländern, wo verschiedene Sprachen in Uebung sind, mit dem Urtexte dieser Verordnungen in deutscher Sprache die Uebersetzung in die Landessprache zu verbinden ist. (Hkzd. an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Triest, vom 23. April 1807 in Kropatschek Sammlung 23. Bd. S. 194.) Die Veröffentlichung geschieht durch Einrücken in das Amtsblatt der Provinzialzeitung, Anschlag an den Thoren und Kirchthüren, Vorlesung in einer Versammlung der Gemeinde in Gegenwart des Vorstehers und

[18]) Die Patente kommen schon von der Hofstelle an die Länderstellen im Druck, entweder in der gehörigen Anzahl, oder nur in einigen Exemplaren, um die weiters nöthige Anzahl im Lande selbst auflegen zu können; oder es wird, wenn das Patent nur eine Provinz betrifft, bloß der Aufsatz davon zum Drucke dahin gesendet, wo dann dasselbe auf einer Spalte in der deutschen, und auf der andern Seite in der Landes-Sprache gedruckt wird. (Hfd. v. 22. Febr. 1787 in Folge eines Handbilletes v. 8. Febr. 1787.)

Seelsorgers, bei wichtigen Fällen Ablesung von der Kanzel oder Circuliren bei den Inwohnern eines Hauses durch Veranlassung der Hauseigenthümer. (Hfd. v. 11. October 1791 in Kropatschek Sammlung 4. Bd. S. 428, Hkzd. v. 7. Mai 1810 Goutta Sammlung 27. Bd. S. 467, Jhfd. v. 17. Juni 1825 a. a. O. 50. Bd. S. 282, Tirol. Gub. Circ. v. 14. Sept. 1815.)

(Anordnungen für die künftige Art der Kundmachung der Gesetze bestehen noch nicht.)

§. 10.

Gesetzsammlungen und deren Einführung.

Damit aber die auf die gehörige Art kundgemachten einzelnen Gesetze und Verordnungen in steter Uebersicht und Anwendung erhalten werden können, ist eine Einrichtung nothwendig, durch welche dieselben nicht nur vor Vergessenheit bewahrt, sondern zugleich denen, die sich darnach zu richten haben, (§. 8) ersichtlich wird, ob eine oder die andere der durch die Unterbehörden bekannt gemachten zahlreichen Verordnungen wirklich ein Gesetz oder nur eine Anordnung einer Oberbehörde, und in welchem Umfange sie wirksam sei. Diese Einrichtung besteht in den von der Regierung selbst veranstalteten ämtlichen Sammlungen dieser Gesetze und Verordnungen.

§. 11.

Die Einführung solcher Gesetzsammlungen in Oesterreich ist schon sehr alt, und aus dem Mangel eines allgemein giltigen geschriebenen Rechtes leicht zu erklären. Ohne uns hier über die in das Gebiet der Rechtsgeschichte gehörenden ältesten derlei Sammlungen von Rechtsgewohnheiten und Entscheidungen näher auszulassen, erwähnen wir gleich die erste eigentliche Sammlung von Gesetzen, nämlich die in Wien unter Kaiser Leopold I. im Jahre 1704 von dem Hofrathe und geheimen Referendar Franz Edlen von Guarient bei Leopold Voigt herausgegebene Privatsammlung der seit Ferdinand I. vorgefundenen Justiz- und politischen Verordnungen in zwei Theilen unter dem Titel: **Codicis austriaci, ordine alfabetico compilati Pars I. et II. etc.** Wien, bei Leop. Voigt 1704 F.; die Gesetze sind nach alfabetischer Ordnung gereiht, wovon der erste Band die Buchstaben **A** bis **M**, der zweite Band die Buchstaben **N** bis **Z** umfaßt; er enthält sowohl Justiz- als politische Gesetze, und zwar nach der Bemerkung des Herausgebers, alle unter der Regierung des Erzhauses zu Oesterreich ergangenen und in diesem Lande kundgemachten Resolutionen, Mandate, Generalien, Patente, Edikte, Decrete und Ordnungen, die er aus Protocollen, Berichten und Gutachten, Generalien und andern bei Tribunalien, Kanzleien, Registraturen und Expediten befindlichen Büchern überkommen konnte. Diesem Codex, in welchen mehrere einzelne Strafgesetze, Landgerichtsordnungen vorkommen, und welcher daher, insofern für das österreichische Strafrecht jetzt noch einen geschichtlichen Werth hat, folgten, bald zwei durch den Privatfleiß eines Buchdruckers (S. G. Herrenleben) ver-

anstaltete Supplement-Bände, wovon der erste die seit dem Jahre 1524 aufgefundenen, in diesem Codex austriacus entweder unvollständig oder gar nicht vorkommenden Verordnungen bis zum Jahre 1720, der zweite vom Jahre 1752 aber die Fortsetzung vom Jahre 1721 bis zum Tode Karl VI. enthält. Auf Befehl der Kaiserin Maria Theresia, durch welche das bisherige Privat-Unternehmen in ein öffentliches überging, sammelte der Hofrath und Regierungskanzler Freiherr von Pöck in einem fünften und sechsten Bande vom Jahre 1777 die unter ihrer Regierung bis letzten December 1770 ergangenen Gesetze und Verordnungen, wovon der fünfte Band nach chronologischer Ordnung die Verordnungen vom 20. October 1740 bis letzten December 1758; der sechste Band die Verordnungen vom 1. Jänner 1759 bis letzten December 1770 in sich begreift. Von dieser Zeit bis zum Tode dieser Kaiserin ist diese Sammlung unterbrochen worden [19]). An diesen

[19]) Eine andere Privatgesetzsammlung, die wie der oberwähnte Codex als eine allgemeine zu betrachten ist, da sie sich auf eine einzelne Provinz nicht beschränkt, hat Ignaz de Luca bearbeitet; und diese führt den Titel: Politischer Codex, oder wesentliche Darstellung sämmtlicher die k. k. Staaten betreffenden Gesetze und Anordnungen im politischen Fache. Praktisch bearbeitet von Ignaz de Luca, k. k. Rathe und Professor. Wien 1789—1795. 14 Bände 8. Wien, I—III. Band bei Gräffer d. j. IV. u. ff. bei Franz Zirch. Ferner: Justizcodex, bearbeitet von Dr. Ignaz de Luca, k. k. wirklichem Rathe und Professor. Wien, 1793—1801, 10 Bände 8. Bei Thad. Edlen von Schmidtbauer und Compagnie.

Der Zweck des ersten Werkes war, die politischen Gegenstände, worüber Gesetze bestehen, nach der Buchstabenfolge darzustellen, die auf einen Gegenstand sich gründenden Gesetze nach der Zeitfolge zu ordnen, um sowohl den Geschäftsmann als auch jenen außer den Geschäften in den Stand zu setzen, über das, was er sucht, einen bündigen und kurzen Bescheid ohne Zeitverlust zu erhalten. Das Werk enthält gegen 8000 Gesetze, darunter viele, welche damals noch in keiner gedruckten Gesetzsammlung erschienen sind. Es enthält einen Realinder und einen chronologischen Register; es wird in demselben von jedem Gesetze angezeigt, ob dasselbe durch ein Hofdecret, eine Currende, oder als eine Anordnung von einer Landesstelle zur Bekanntmachung gekommen ist; es weiset auf den Tag, an welchem das Gesetz in jeder Provinz ans Licht trat, und zeigt die Quelle, wo jedes Gesetz nach seinem ganzen Inhalte zu finden ist.

Daß dieser Codex auch für das gegenwärtig in Kraft bestehende österr. Gesetzbuch über Verbrechen, wenn auch keinen praktischen, doch gewiß einen geschichtlichen Werth hat, und manche Aufklärung in demselben zu finden ist, zeigen mehrere auf dasselbe sich beziehende Schlagwörter. Alle seit dem Jahre 1359 bis 1788 ergangenen Gesetze gehören in den Plan, der 13. und 14. Band enthalten die Josefinischen Gesetze von 1789 bis zu dem 20. Februar 1790, und nun sollte noch ein chronologisches und Materienrepertorium über alle österreichischen politischen Gesetze unter dem Titel: Anhang zum politischen Codex, nachfolgen; allein dieß Werk kam nicht zu Stande.

Der Justizcodex hat unter andern die Bestimmung, alle Justizgesetze, welche von der Mitte des 12. Jahrhunderts an, bis zum letzten Februar 1792 in den österreichischen Staaten erschienen sind, theils nach ihrem ganzen Inhalte, theils im Auszuge, theils nach dem Titel anzuzeigen; von den Justizgesetzen unter Josefs II. Regierung, wurden nur jene nach ihrem ganzen Inhalte oder im Auszuge in der Fortsetzung der Justizchronik aufgenommen, welche in der s. g. legalen oder großen Justizgesetzsammlung nicht enthalten sind.

Diesem Plane zu Folge enthalten die ersten vier Bände des Justizcodex eine voll-

Codex schließen sich nun die weiter noch jetzt fortgesetzten Sammlungen M. Thereſiens, Joſef des Zweiten, Leopold des Zweiten, Franz des Erſten und Sr. jetzt regierenden Majeſtät Ferdinand des Erſten an.

§. 12.

Eintheilung der Geſetzſammlungen.

Die von der Regierung veranlaßten Geſetzſammlungen theilen ſich nach dem Umfange ihrer Gültigkeit in allgemeine und beſondere.

Allgemeine Geſetzſammlungen ſind jene, welche für den ganzen Umfang der Monarchie (mit Ausnahme der ungariſchen Länder) und für alle Staatsbürger verbindliche Anordnungen enthalten; beſondere ſind jene, welche Verordnungen enthalten, die nur für gewiſſe Gebietstheile oder beſondere Claſſen der Unterthanen verbindlich ſind [20]).

I.

Allgemeine Geſetzſammlungen.

§. 13.

Dieſe beſtehen in den zwei umfangreichſten und authentiſcheſten Sammlungen, nämlich der ſ. g. großen Juſtizgeſetzſammlung und der politiſchen Geſetzſammlung.

§. 14.

Juſtizgeſetzſammlung.

Die Juſtizgeſetzſammlung verdankt ihre Entſtehung dem für die Verbeſſerung der Geſetzgebung raſtlos thätigen Kaiſer Joſef II. und umfaßt einen Zeitraum von 55 Jahren bis zum Tode Kaiſer Franz I. (von 1780 bis 2. März 1835), ſeit welcher Zeit ſie aber leider nicht mehr fortgeſetzt wurde.

Sie enthält den Inbegriff der öſterreichiſchen Rechtsgeſetzgebung in allen Zweigen derſelben und in jedem Umfange; indem darin auch die unter Kaiſer Joſef II. und Franz I. erſchienenen, eigentlichen allgemeinen

---

ſtändige Chronik aller von 1156 bis zum Tode Leopold des II. erſchienenen Juſtizgeſetze; ſie iſt zum Nachſchlagen, beſonders der älteren Geſetze brauchbar.

Vom 5. — 10. Bande folgt ein Material-Repertorium über ſämmtliche, das öſterreichiſche Juſtizweſen betreffende Gegenſtände nach alfabetiſch gereihten Schlagwörtern. Rückſichtlich des geſchichtlichen Werthes dieſes zweiten Werkes berufen wir uns auf die oberwähnte Bemerkung.

[20]) Dieſe Eintheilung leidet aber in der Wirklichkeit gar manche Ausnahmen; ſo enthält die allgemeine Juſtizgeſetzſammlung eine Menge Verordnungen, die nur in einzelnen Provinzen gelten, anderſeits iſt die beſondere Militär-Geſetzſammlung dem Umfange nach die ausgedehnteſte, indem ſie in der Mehrzahl der Verordnungen auch die ungariſchen Länder mitbegreift.

Gesetzbücher (die Gerichts-Ordnungen, die St. G. B. die b. G. B.) dem vollen Inhalte nach aufgenommen worden sind, und anderseits auch ganz provinzielle Einrichtungen, die Behebung der Anstände und Zweifel einzelner Gerichtsstellen und andere Detailanordnungen, selbst aus andern, die Justizverwaltung nur mittelbar berührenden Verwaltungszweigen, darin vorkommen.

Es sind auch die in dieser Sammlung enthaltenen Verordnungen wahre und eigentliche Gesetze, indem die zur Aufnahme in dieselbe geeigneten Patente, Hofdecrete u. s. w. nochmals der Revision der (bestandenen) Gesetzgebungs-Hofcommission unterzogen, die Sammlung von dieser redigirt und erst nach erlangter a. h. Sanction in Druck gelegt wurde. Durch diese Verfahrungsart erklärt sich auch, daß die Textirung mancher Verordnungen in der J. G. S. von der ursprünglichen Kundmachung abweicht [21]).

[21]) Ueber die Frage, ob die in der s. g. legalen Justizgesetzsammlung erscheinenden Gesetze für alle oder nur für jene Provinzen verbindliche Kraft haben, für welche sie ursprünglich erlassen wurden? und ob die Aufnahme einer Verordnung in diese Justizgesetzsammlung als eine giltige Kundmachung anzusehen sei, handeln folgende zwei Aufsätze:

I. Blaschke: Ein Beitrag zur Beantwortung der Frage: ob die in der legalen Justizgesetzsammlung erscheinenden Gesetze für alle Provinzen verbindlich sind?

(Jurist, 1844 XI. 209—213.)

Der Verfasser bejaht diese Frage, gestützt auf das Hofdecret vom 29. December 1785 Nr. 509 d. J. G. S. (m. Hdb. I. 4), bemerkt aber, daß von dieser Regel ausgenommen sind:

1. Neue Gesetze, weil in diesem Hofdecrete nur von Belehrungen und Aufklärungen entstandener Zweifel die Rede ist;

2. die mit dem ausdrücklichen Beisatze, daß sie nur für die eine oder die andere Provinz zu gelten haben, aufgenommenen Gesetze;

3. Gesetze, aus deren Inhalte zu entnehmen ist, daß sie nur für jene Provinz zu gelten haben, für welche dieselben ursprünglich erlassen wurden.

4. Gesetze, die bloß zur Erklärung und näheren Bestimmung eines schon bestehenden nicht in allen Provinzen giltigen Gesetzes erlassen wurden.

II. Turnes: Ist die Aufnahme einer Verordnung in die legale Justizgesetzsammlung als eine giltige Kundmachung anzusehen? (Jurist, 1844. XII. 246—250.)

Der Verfasser beantwortet diese Frage mit Nein mit dem Beisatze, daß zur Gesetzeskraft einer in die J. G. S. aufgenommenen Verordnung eine anderweitige Bekanntmachung erfordert werde, was er nach den §§. 2 und 3 des a. h. G. B. und der a. h. Entschließung vom 7. Nov. 1827 (Hfd. v. 16. Nov. 1827, Nr. 2319 d. J. G. S. (m. stst. Hdb. I. 54) zu beweisen sucht, und tadelt die gewohnte Citatenfrase, daß man jetzt noch beinahe keinen Aufsatz in den juristischen Zeitschriften Oesterreichs zu lesen bekommt, worin nicht eine der J. G. S. eingeschaltete Verordnung an eine oder die andere Provinz mit Berufung auf das oberwähnte Hofdecret v. 29. December 1785 Nr. 509 d. J. G. S. als allgemein verbindlich erklärt wird *).

*) Gegen die Ansicht: daß nach diesem Hofdecrete alle Verordnungen, welche in der legalen J. G. S. aufgenommen wurden, für alle Provinzen Gesetzeskraft erhielten, bemerkt der geistreiche Herausgeber der Materialien (VII. 197. 10) Folgendes: »die

Was nun die äußere Form dieser Gesetzsammlung betrifft, so führte dieselbe Anfangs den Titel:

Josefs des Zweiten Römischen Kaisers Gesetze und Verfassungen im Justizfache. Für Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tirol und die Vorlande. Mit Römisch. Kaiserl. Königl. und Churfürstl. Sächsischen Specialprivilegio. Prag und Wien, bei Johann Ferdinand Edlen von Schönfeld 1786—1790. 6 Bde. in Folio).

I. Band 1786 (412 S. sammt einem alfab. Register). Enthält die Gesetze aus den ersten vier Jahren der Regierung Kaiser Josefs II. d. i. vom December 1780 bis December 1784.

II. Band oder: Erste Fortsetzung der Gesetze und Verfassungen im Justizfache 1786. (128 S. sammt einem alfab. Register.) Enthält die Gesetze vom December 1784 bis December 1785.

III. Band oder: Zweite Fortsetzung u. s. w. 1787, (131 S. nebst einem alfab. Register). Enthält die Gesetze vom December 1785 bis December 1786.

IV. Band oder: Dritte Fortsetzung u. s. w. 1788, (168 S. sammt einem alfab. Register). Enthält die Gesetze vom December 1786 bis December 1787.

V. Band oder: Vierte Fortsetzung u. s. w. 1789, (198 S. nebst einem alfab. Register). Enthält die Gesetze vom December 1787 bis December 1788.

IV. Band oder: Fünfte Fortsetzung u. s. w. 1790, (100 S. mit einem alfab. Register). Enthält die Gesetze aus dem letzten Jahre der Regierung Kaiser Josefs II. d. i. vom December 1788 bis Ende Februar 1790.

Leopold des Zweiten Römischen Kaisers Gesetze und Verfassungen im Justizfache. Für Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tirol und die Vorlande. Mit Röm. Kaiserl. Königl. und Churfürstl. Sächsischen Specialprivilegio. Klagenfurt. In der von Kleinmeier'schen Buchdruckerei, 1791 und 1792, 2 Bände (Folio).

I. Band 1791, (71 S. mit einem alfab. Register). Enthält die Gesetze aus dem ersten Regierungsjahre Kaiser Leopold II. d. i. vom März 1790 bis März 1791.

Veranlassung zu diesem Hofdecrete war: die häufigen Erläuterungen, welche über die damals neu in Wirksamkeit getretene und allgemein verbindliche Gerichts- und Concursordnung an einzelne anfragende Stellen erlassen waren, nicht immer zu wiederholen, sondern die Behörden bei gleichen Zweifeln über das gemeinschaftliche Gesetz auf die bereits erlassenen Erläuterungen zu weisen. Man kann also aus diesem Hofdecrete die Wirksamkeit einer Particular-Anordnung in einer Provinz auch für andere, in welcher sie nicht besonders kundgemacht worden, keineswegs folgern.»

II. Band, oder Nachtrag zur Sammlung vom ersten Jahre 1792 (98 S. nebst einem alfab. Register). Enthält die Gesetze aus dem zweiten und letzten Jahre der Regierung Kaiser Leopolds II., d. i. vom März 1791 bis Ende Februar 1792.

Franzens des Zweiten Römischen Kaisers Gesetze und Verfassungen im Justizfache. Für Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tirol und die Vorlande. Prag, in der von Schönfeld'schen kaiserl. königl. Hofbuchdruckerei. 1797—1835. 9 Bände. (Folio.)

I. Band (232 S.) Dieser Band enthält einen Nachtrag zu den Gesetzen Kaiser Leopold II. von dem letzten Jahre seiner Regierung, und die Gesetze aus den vier Jahren der Regierung Kaiser Franz II. nämlich vom Februar 1792 bis Ende Februar 1796.

II. Band oder: Erste Fortsetzung (504 S. mit einem alfab. Register über den I. und II. Theil). Enthält die Gesetze vom März 1796 bis Ende Februar 1798.

Vom III. Bande angefangen führt diese Gesetzsammlung den kürzeren Titel:

Seiner Majestät Franz I. Gesetze und Verfassungen im Justizfache. Für die deutschen Staaten der österreichischen Monarchie. Wien. Aus der kais. königl. Hof- und Staats-Druckerei.

III. Band oder: Zweite Fortsetzung u. s. w. 1816. (535 S. mit einem alfab. Register von 118 S.) Enthält die Gesetze von den Jahren 1798 bis zum Jahre 1803.

IV. Band oder: Dritte Fortsetzung u. s. w. 1816. (507 S. mit einem alfab. Register von 187 S.) Enthält die Gesetze vom Jahre 1804 bis 1811.

V. Band oder: Vierte Fortsetzung u. s. w. 1819. (491 S. nebst einem alfab. Register von 86 S.) Enthält die Gesetze vom Jahre 1812 bis einschließlich 1817.

VI. Band oder: Fünfte Fortsetzung u. s. w. (268 S.) Enthält die Gesetze von dem Jahre 1818 bis 1820, mit dem Hauptregister über sämmtliche in der Justizgesetzsammlung vom Jahre 1780 bis 1820 enthaltenen Gesetze und Verfassungen, in alfabetischer Ordnung, welcher den Titel führt:

Repertorium über sämmtliche unter der Regierung Ihrer Majestäten Josefs des II., Leopold II., und Seiner jetzt regierenden Majestät Franz I. erflossene, und in dieser Gesetzsammlung enthaltenen Gesetze und Verfassungen im Justizfache, vom Jahre 1780 bis Ende des Jahres 1820. Wien. Aus der kaiserl. königl. Hof- und Staats-Aerarial-Druckerei 1823. (893 S. Folio.)

VII. Band oder: Sechste Fortsetzung u. s. w. 1829. (332 S. mit einem alfab. Register). Enthält die Gesetze vom Jahre 1821 bis Ende 1825.

VIII. Band oder: Siebente Fortsetzung u. s. w. 1833. (220 S. nebst einem alfab. Register). Enthält die Gesetze vom Jahre 1826 bis 1830.

IX. Band oder: Achte Fortsetzung u. s. w. 1837. (136 S. mit einem alfab. Register). Enthält die Gesetze vom Anfange des Jahres 1831 bis Ende Februar 1835.

Die einzelnen Hofdecrete u. s. w. sind mit fortlaufenden Nummern versehen, welche mit dem Regierungsantritte jedes der drei Monarchen beginnen, und bis zum Schlusse der Regierung fortlaufen, so, daß die erste Reihe 1102, die zweite 258, und die dritte 2690 Nummern enthält. Die Berufungen aus der J. G. S. geschehen mit Anführung der Benennung, des Datums und des Nummers der Verordnung.

Zur leichteren und bequemeren Benutzung dieser Justizgesetzsammlung und zur schnelleren Auffindung der in derselben enthaltenen Gesetze und Verordnungen besteht außer dem oberwähnten ämtlichen Repertorium auch folgendes Privatwerk:

Alfabetisches Hauptrepertorium über die seit dem 17. December 1780 bis Ende Februar 1798 in Prag und Wien in der von Schönfeldischen k. k. Hofbuchdruckerei in Folio herausgekommenen Sammlung der Gesetze und Verfassungen im Justizfache unter den römischen Kaisern Josef II., Leopold II. und Franz II., für Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tirol und die Vorlande, mit Anführung der Daten und Nummern der höchsten Hofdecrete, zum gemeinnützigen Gebrauche für Richter, Advocaten und Partheien, herausgegeben von Johann Andreas Prochaska, k. k. Landrechtssekretär. Prag 1819 bei E. W. Enders. (240 S. 8.)

§. 15.

Politische Gesetzsammlung.

Die politische Gesetzsammlung entstand unter Kaiser Leopold II., welcher im Jahre 1790 den Entwurf zu einer allgemeinen Sammlung der politischen Gesetze und Verordnungen [22]) unter Leitung des damaligen

---

[22]) Lange Zeit vorher wurden diese Gesetze und Verordnungen von einer eigenen Hofcommission in politischen Gesetzsachen gesammelt (— denn vom Jahre 1637—1714 kamen nur chronologisch-geordnete Auszüge aus den politischen Gesetzen und Verordnungen heraus —), welche Hofcommission zugleich politische Gesetz-Entwürfe abzufassen und einen sistematischen politischen Codex für jeden Zweig der öffentlichen

Hofrathes von Sonnenfels genehmigte, und dieser Sammlung einen ämtlichen Charakter dadurch verlieh, daß er der Hofkanzlei auftrug, daß sie selbst von allen unter seiner Regierung ergehenden politischen Gesetzen und Verordnungen eine vollständige Sammlung, welche das Publicum und den Staatsbeamten gegen Irrthümer sicher stelle, veranstalte und herausgebe. (Hkzd. v. 6. März 1791. [2. Bd. S. 142. der polit. G. S.]), welche auch fortan auf dem Titelblatte den Beisatz: „auf allerhöchsten Befehl und unter der Aufsicht der höchsten Hofstellen herausgegeben," als Zeichen ihrer Authenticität führt.

Sein Nachfolger Kaiser Franz I. hat im Jahre 1792 seinen Willen dahin ausgesprochen, daß von dem Zeitpunkte seiner Regierung an, diese Gesetzsammlung auf die nämliche Art, wie es mit jener der Justizgesetze geschieht, veranstaltet werde.

Diese Gesetzsammlung erhielt in der Folge mit a. h. Entschließung vom 17. Juli 1818, Hofkanzleidecret v 4. August 1818. Z. 12920 die ausdrückliche Bestimmung: „alle Gesetze und Verordnungen aufzunehmen, welche die deutschen Provinzen der österreichischen Monarchie unter einander verbinden."

Diese Sammlung, welche unter der Regierung seiner Majestät Ferdinand I. fortgesetzt wird, führt den Titel:

Sr. k. k. Majestät Leopold des zweiten politische Gesetze und Verordnungen für die deutschen, böhmischen und galizischen Erbländer. Auf allerhöchsten Befehl und unter unmittelbarer Aufsicht der politischen Hofstellen herausgegeben. Wien, bei Josef Edlen von Kurzbek, k. k. Hofbuchdrucker, Groß- und Buchhändler 1791—1792, 4 Bände 8.

Der I. Band umfaßt die Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1790; der II. enthält dieselben für das erste, der III. enthält diese für das zweite Semester des Jahres 1791; der IV. Band umfaßt dieselben vom Jahre 1792 bis zum Tode Leopold II. (d. i. am 1. März 1792). Jedem dieser vier Bände ist am Eingange ein chronologisches Verzeichniß der darin enthaltenen Verordnungen und am Schlusse desselben ein alfabetisches Register über den Inhalt eines jeden Bandes nach dessen Seitenzahl beigegeben.

S. k. k. Majestät Franz des zweiten politische Gesetze und Verordnungen für die österreichischen, böhmischen und galizischen Erbländer. Auf allerhöchsten Befehl und unter Aufsicht des Directorii herausgegeben. Wien, mit von Kurzbekischen Schriften 1792—1802. 16 Bände. 8.

Verwaltung zu bearbeiten hatte. Allein im Jahre 1818 wurde diese Commission aufgehoben, und seitdem werden Gesetze und Anordnungen, welche alle Provinzen betreffen, von der vereinigten Hofkanzlei, diejenigen dagegen, welche nur die einzelnen Provinzen angehen, von den Länderstellen gesammelt und jährlich zum Drucke befördert.

Wien, aus der k. k. Hof- und Staats-Druckerei 1806—1835. 46 Bände, 8. Zusammen also 62 Bände.

Vom 53. Bande angefangen führt diese Gesetzsammlung den Titel: Sr. k. k. Majestät Franz I. politische Gesetze und Verordnungen für sämmtliche Provinzen des österreichischen Kaiserstaats, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, auf allerhöchsten Befehl und unter Aufsicht der höchsten Hofstellen herausgegeben. Eben in Wien aus der k. k. Staats-Druckerei.

Die unter Kaiser Franz I. erschienene politische Gesetzsammlung umfaßt also die Jahre 1792 bis 1835 (bis 2. März 1835 als dem Todestage desselben), zusammen 62 Bände. Die Zeitordnung, in welcher diese Bände mit den darin enthaltenen Gesetzen und Verordnungen erschienen sind, ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

Tabelle.

1. Band:	Enthält	die	Gesetze	vom	2. März	bis	Dec.	1792.
2.	»	»	»	»	1. Jan.	bis	Juni	1793.
3.	»	»	»	»	1. Juli	bis	Dec.	»
4.	»	»	»	»	1. Jan.	bis	Juni	1794.
5.	»	»	»	»	1. Juli	bis	Dec.	»
6.	»	»	»	»	1. Jan.	bis	Juni	1795.
7.	»	»	»	»	1. Juli	bis	Dec.	»
8.	»	»	»	»	1. Jan.	bis	Juni	1796.
9.	»	»	»	»	1. Juli	bis	Dec.	»
10.	»	»	»	»	1. Jan.	bis	Juni	1797.
11.	»	»	»	»	1. Juli	bis	Dec.	»
12.	»	»	»	»	1. Jan.	bis	Juni	1798.
13.	»	»	»	»	1. Juli	bis	Dec.	»
14.	»	»	»	»	1. Jan.	»	»	1799.
15.	»	»	»	»	»	»	»	»	1800.
16.	»	»	»	»	»	»	»	»	1801.
17.	»	»	»	»	»	»	»	Juni	1802.
18.	»	»	»	»	1. Juli	bis	Dec.	»
19.	»	»	»	»	1. Jan.	bis	Juni	1803.
20.	»	»	»	»	1. Juli	bis	Dec.	»
21.	»	»	»	»	1. Jan.	bis	Juni	1804.
22.	»	»	»	»	1. Juli	bis	Sept.	»
23.	»	»	»	»	1. Oct.	bis	Dec.	1804.
24.	»	»	»	»	1. Jan.	bis	Juni	1805.
25.	»	»	»	»	1. Juli	bis	Dec.	»
26.	»	»	»	»	1. Jan.	bis	Juni	1806.
27.	»	»	»	»	1. Juli	bis	Dec.	»
28.	»	»	»	»	1. Jan.	bis	Juni	1807.
29.	»	»	»	»	1. Juli	bis	Dec.	»
30.	»	»	»	»	1. Jan.	bis	Juni	1808.

31. Band: Enthält die Gesetze vom 1. Juli bis Dec. 1808.
32. » » » » » 1. Jan. bis Dec. 1809.
33. » » » » » 1. Jan. bis April 1810.
34. » » » » » 1. Mai bis Aug. »
35. » » » » » 1. Sept. bis Dec. »
36. » » » » » 1. Jan. bis Juni 1811.
37. » » » » » 1. Juli bis Dec. »
38. » » » » » 1. Jan. bis Juni 1812.
39. » » » » » 1. Juli bis Dec. »
40. » » » » » 1. Jan. bis Juni 1813.
41. » » » » » 1. Juli bis Dec. »
42. » » » » » 1. Jan. » » 1814.
43. » » » » » » » » » 1815.
44. » » » » » » » » » 1816.
45. » » » » » » » » » 1817.
46. » » » » » » » » » 1818.
47. » » » » » » » » » 1819.
48. » » » » » » » » » 1820.
49. » » » » » » » » » 1821.
50. » » » » » » » » » 1822.
51. » » » » » » » » » 1823.
52. » » » » » » » » » 1824.
53. » » » » » » » » » 1825.
54. » » » » » » » » » 1826.
55. » » » » » » » » » 1827.
56. » » » » » » » » » 1828.
57. » » » » » » » » » 1829.
58. » » » » » » » » » 1830.
59. » » » » » » » » » 1831.
60. » » » » » » » » » 1832.
61. » » » » » » » » » 1833.
62. » » » » » » » » » 1834.

Unter Sr. jetzt regierenden Majestät, Kaiser Ferdinand I. sind bis nun 73 Bände erschienen, welche bis zu Ende des Jahres 1845 reichen.

In Fortsetzung der vorstehenden Uebersicht enthält der
63. Band die Gesetze vom 1. Jan. bis Dec. 1835.
64. » » » » » » » » 1836.
65. » » » » » » » » 1837.
66. » » » » » » » » 1838.
67. » » » » » » » » 1839.
68. » » » » » » » » 1840.
69. » » » » » » » » 1841.
70. » » » » » » » » 1842.
71. » » » » » » » » 1843.
72. » » » » » » » » 1844.
73. » » » » » » » » 1845.

Digitized by Google

§. 16.

Hilfswerke zur leichteren Benutzung der politischen Gesetzsammlung.

Zur leichteren Benutzung der politischen Gesetzsammlung (so wie auch der weiter unten angeführten Privatgesetzsammlung, herausgegeben von Kropatschek und Goutta) dient folgendes Privatwerk:

Alfabetisch-chronologische Uebersicht der k. k. Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1740 bis zum Jahre 1821 als Haupt-Repertorium über die theils mit höchster Genehmigung, theils unter Aufsicht der Hofstellen in 79 Bänden erschienenen politischen Gesetzsammlungen. Bearbeitet und unter Aufsicht der k. k. Hofkanzlei herausgegeben von Joh. Nep. Fr. v. Hempel-Kürsinger, k. k. wirklichen Hof-Secretär. Wien 1825—1827. bei Joh. Georg Ritter von Mösle's sel. Witwe, 10 Bände. gr. 8.

(Rec. in der Zeitschrift für ö. R. 1825. III. 166—168. 326; 1826 III. 297.; 1828. III 115 u f.)

Die oberwähnte Zahl der Bände und deren verschiedenartiger Inhalt hat das Bedürfniß ausgesprochen, eine allgemein geordnete Uebersicht zu besitzen, um so mehr, als alle darin enthaltenen Gesetze unter einander in Verbindung stehen.

Die k. k. vereinigte Hofkanzlei hat daher wegen des Nutzens, den ein Hauptrepertorium der in Druck gelegten Gesetze gewähren kann, dem obgenannten Herausgeber die Bewilligung ertheilt, ein solches Repertorium zu bearbeiten und dasselbe unter ihrer Aufsicht zu veröffentlichen. Alle Gesetze und Verordnungen, welche in den obgenannten Gesetzsammlungen erschienen sind, werden in diesem Repertorium unter passende Schlagwörter, bei welchen der Inhalt des Gesetzes in möglichster Kürze angegeben und die betreffende Verordnung chronologisch eingereiht ist, gebracht. Dort aber, wo die Weitläufigkeit des Gegenstandes es nicht zuließ, wurde in der Textirung auf den Umfang des Gesetzes klar hingedeutet, auch sind gesetzliche Definitionen und Ausdrücke im Auge behalten worden. In so fern einzelne Paragrafe der Generalien oder Sistemalien auf besondere, Gegenstände hinweisen, oder mit andern in Berührung kommen, oder durch nachfolgende Verordnungen erläutert werden, sind auch diese herausgehoben und unter ihre Rubrik geordnet worden.

Nebst dem Datum und der Jahreszahl des Gesetzes, findet sich dabei noch eine genaue Hinweisung auf den Band und die Seite der oberwähnten Kropatschek-Goutta'schen Gesetzsammlungen unter Maria Theresia und Josef II. (erste und zweite Auflage) und der politischen Gesetzsammlung unter Leopold II. und Franz I., daher dieses Repertorium, wie schon aus dem Titel desselben hervorgeht, nicht bloß zur Benutzung der letzteren ämtlichen, sondern auch zum Gebrauche der erst erwähnten Privatgesetzsammluug von vorzüglichster Wichtigkeit

ist, da man in der letztern, nachdem man aus diesem Repertorium das Datum der Verordnung ersehen hat, nach diesem eben so leicht jede derselben auffinden kann

Dieses Repertorium erschien bandweise und umfaßt die Jahrgänge 1740 bis 1821.

1. Band: Enthält die Buchstaben A und B.
2. » » » » C und D.
3. » » » » E bis Geisv.
4. » » » » Geisv. bis Hypoth.
5. » » » » J bis Mayk.
6. » » » » Mech. bis Ott.
7. » » » » P bis Sani.
8. » » » » Sand bis Ständig.
9. » » » » Ständi bis Tyr.
10. » » » » U bis Z.

Nach dem Versprechen des Herausgebers in der Vorrede zum ersten Bande dieses Werkes (XVI.) hatte das Publicum eine Fortsetzung dieses Repertoriums hinsichtlich der von 1821 an während der Bearbeitung des Werkes im Drucke herausgekommenen Bände der politischen Gesetzsammlung seiner Zeit, als Supplemente des Haupt-Repertoriums zu erwarten. Der Verfasser hat auch sein Wort gelöset durch das folgende Werk:

Fortsetzung der alfabetisch-chronologischen Uebersicht der k. k. Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1740 bis zum Jahre 1821, als Hauptrepertorium über die theils mit höchster Genehmigung, theils unter Aufsicht der Hofstellen in 79 Bänden erschienenen politischen Gesetzsammlungen. Bearbeitet und unter Aufsicht der vereinigten Hofkanzlei herausgegeben von Joh. N. Fr. v. Hempel-Kürsinger, k. k. wirklichem Hof-Secretär.

Erster Fortsetzungs-Band, enthält die Gesetze und Verordnungen von den Jahren 1821, 1822, 1823 und 1824.

Auch unter dem Titel:

Alfabetisch-chronologische Uebersicht der k. k. Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1740 bis 1821 (soll wohl heißen: 1824), als Hauptrepertorium u. s. w. Eilfter Band. Wien, 1829 bei Joh. Georg Ritter v. Mösle's sel. Witwe, gr. 8.

(Rec. in d. Zeitschrift für ö. R. 1830. III. 69 u. f.)

In diesem Fortsetzungs-Bande wurde auch eine Columne zur Angabe des Bandes und der Seite der im Plane dieses Werkes aufgenommenen Kropatschek-Gouttaischen Gesetzsammlung, in so fern die indicirte Verordnung daselbst enthalten ist, wegen der so allgemeinen Verbreitung dieser Privatgesetzsammlung eröffnet, weil viele sich nicht in dem Besitze der ämtlichen politischen (authentischen) Gesetzsammlung, sondern bloß in jenem der Kropatschek-Gouttaischen Sammlung befinden.

Rücksichtlich der Berufungsart kommt zu bemerken, daß der Her-

ausgeber bei dem Kropatschek-Gouttaischen Werke sowohl die allgemeine Zahl der Bände der s. g. Kropatschekischen Gesetzsammlung als die Zahl des Gouttaischen Fortsetzungswerkes angeführt hat. Uebrigens ist die Anlage dieselbe geblieben, wie in dem Stammwerke selbst; nur erscheint jetzt, was sich wohl von selbst versteht, eine einzige Columne zur Angabe der authentischen Gesetzsammlung, d. i. jener Franz I, während natürlich das Hauptwerk einen Zeitraum von vier Regierungen umfassend, auch vier Columnen zur Benennung der unter diesen vier Regierungen veranstalteten Gesetzsammlungen aufnehmen mußte.

Auch das von dem Herausgeber gemachte Versprechen, im nächst folgenden zweiten Supplement-Bande die Jahrgänge 1825 bis 1828 aufzunehmen, hat derselbe erfüllt. Dieser Band führt den Titel:

Fortsetzung der alfabetisch-chronologischen Uebersicht der k. k. Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1740 bis zum Jahre 1830, als Hauptrepertorium über die theils mit höchster Genehmigung, theils unter Aufsicht der Hofstellen erschienenen politischen Gesetzsammlungen. Bearbeitet und herausgegeben von Joh. Nep. Fr. v. Hempel-Kürsinger ꝛc.

Zweiter Fortsetzungs-Band, enthält die Gesetze und Verordnungen von den Jahren 1825, 1826, 1827, 1828 und 1829. Wien, 1833, bei Joh. Georg Ritter von Mösle's sel. Witwe, gr. 8. Auch unter dem Titel:

Alfabetisch-chronologische Uebersicht der Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1740 bis zum Jahre 1829, als Hauptrepertorium u. s. w. Zwölfter Band. Wien, 1833, bei Joh. Georg Ritter von Mösle's sel. Witwe, gr. 8.

Der Herausgeber hat, um diese Haupt-Uebersicht besonders für Behörden und Praktiker mehr gemeinnützlich zu machen, auch eine Columne eröffnet, in welcher die Behörde oder das Amt, an welche das Gesetz oder die Anordnung erlassen wurde, angeführt ist.

Er versprach im dritten Folgebande auch wo möglich die ämtlichen Geschäftszahlen der gesetzlichen Verfügungen beizurücken, und zugleich die Verordnungen aufzunehmen, welche in den seither eingeführten Provinzial-Gesetzsammlungen aufgezeichnet sind. Leider aber wurde er an der Erfüllung dieses Versprechens durch den Tod verhindert.

Nach dem Tode desselben erschien eine Fortsetzung dieses Werkes unter folgendem Titel:

J. N. F. v. Hempel-Kürsingers alfabetisch-chronologische Uebersicht der k. k. Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1740 bis zum Jahre 1843, als Haupt-Repertorium über die theils mit höchster Genehmigung, theils unter Aufsicht der Hofstellen erschienenen politischen Gesetze und Verordnungen. Bearbeitet von Anton Kantringer, k. k. Mühlkreisamts-Protocollisten.

Dreizehnter Band. Enthaltend die Jahre 1830 bis 1843. A—Z. Wien, 1847. Verlag von Braumüller und Seidel.

II.

Besondere Gesetzsammlungen.

§. 17.

a) Die Provinzial-Gesetzsammlungen.

Die Provinzial-Gesetzsammlungen wurden durch die a. h. Entschließung vom 17. Juli 1818 (Hfd. v. 4. August 1818, Z. 12920) und vom 2. April 1821. (Hkzd. v. 12. April 1821, Z. 10061 [polit. G. S. I. 2.]) gegründet, vermöge welcher sämmtliche Länderstellen angewiesen wurden, alle für ihre Provinz verbindlichen Gesetze und Anordnungen zu sammeln und in den Druck zu legen. Diese Sammlungen beginnen in den alt österreichischen Provinzen mit dem Jahre 1819, in den neu oder wieder erworbenen aber, mit dem Zeitpunkte der Erlangung oder Wiedererlangung derselben, und umfassen alle jene Gesetze, welche nicht bloß Vorschriften oder Anordnungen über Manipulations- und Disciplinar-Gegenstände, dann Belehrungen für einzelne Behörden, Beamte u. dgl. enthalten, da diese nach dem Inhalte des obigen Hofkanzleidecrets vom 12. April 1821 in das bei jeder Stelle zu führende s. g. Normalienbuch eingeschaltet werden.

In der Regel enthält jeder Band oder Theil dieser Gesetzsammlung einen Jahrgang mit einem chronologischen Verzeichnisse der aufgenommenen Verordnungen und mit einem alfabetischen Materien-Register. Mit dem Erscheinen dieser Provinzial-Gesetzsammlungen haben die früher in den einzelnen Provinzen in Druck gelegten vierteljährigen chronologischen Auszüge aus den ergangenen Verordnungen, so wie die hier und dort bestandenen Patenten-Sammlungen aufgehört [23]).

Diese besonderen ämtlichen oder Provinzial-Gesetzsammlungen sind:

α) für Oesterreich unter der Enns.

Sammlung der Gesetze für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns. Wien. Aus der k. k. Hof- und Staats-Aerarial-Druckerei, 1821 u. f. 26 Theile. gr. 8. Enthält bisher die Gesetze von 1819 bis 1844.

β) für Oesterreich ob der Enns.

Sammlung der politischen Gesetze und Verordnungen für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns und das Herzogthum Salzburg. Herausgegeben auf aller-

[23]) Dergleichen vierteljährige chronologische Auszüge erschienen z. B. in Oesterreich unter der Enns u. s. w. Siehe dieselben in v. Stubenrauchs system. Handbuche der Literatur u. s. w. S. 15—17. in der Anmerkung *).

höchsten Befehl unter der Aufsicht der k. k. ob der ennsischen Landesregierung. Linz. In der Eurich'schen Buchdruckerei [24]) 1821 u. f. 28 Theile. gr. 8. Umfaßt bisher die Gesetze von 1819 bis 1846.

Ueber die ersten 15 Theile erschien ein Repertorium, welches den Titel führt:

Alfabetisch-chronologisches Hauptrepertorium der politischen Gesetze und Verordnungen für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns und das Herzogthum Salzburg, vom 1. Jänner 1819 bis 31. December 1833, von Karl Charmant. Linz. 1837. 8. (Rec. in Schopf's Archiv. 1837. III. 58 u. 59.)

γ) für Steiermark.

Provinzial-Gesetzsammlung für das Herzogthum Steiermark. Herausgegeben auf allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht des k. k. steiermärkischen Guberniums [25]). Gratz, gedruckt und im Verlage bei Andreas Leykam, 1822 u. f. 27 Theile. 8. Enthält bisher die Gesetze von 1819 bis 1845.

δ) für Illirien.

Provinzial-Gesetzsammlung des Laibacher Gouvernements. Herausgegeben auf allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht des k. k. Laibacher Guberniums [26]). Laibach im Verlage der Leopold Eger'schen Gubernial-Buchdruckerei. 8. 26 Theile. Enthält bisher die Gesetze von 1819 bis 1844.

Zu dieser Gesetzsammlung sind einige Nachtrags- oder Ergänzungs-Bände erschienen, welche die Gesetze und Verordnungen vom 17. October 1813 bis Ende December 1815 enthalten. Sie führen den Titel:

Ergänzungs-Sammlung der politischen Cameral- und Justiz-Verordnungen, welche für das Herzogthum

---

[24]) Die früheren Theile dieser Gesetzsammlung erschienen im Verlage der k. k. priv. akadem. Kunst-, Musik- und Buchhandlung, und bei J. C. E. Quandt Klosters Eidam, k. k. priv. Buchdrucker und Buchhändler.

[25]) Die ersten 7 Theile dieser Gesetzsammlung führen den Titel:

Provinzial-Gesetzsammlung für das Herzogthum Steiermark und den Klagenfurter Kreis. Herausgegeben auf allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht des k. k. steiermärkisch-kärnthnerischen Guberniums. Allein mit 1. Mai wurde der Klagenfurter Kreis dem Laibacher Gouvernements-Gebiete zugewiesen.

[26]) Diese Gesetzsammlung führte vor der Vereinigung des Klagenfurter Kreises mit dem Laibacher Gouvernements-Gebiete (s. die vorige Anmerkung) den Titel:

Sammlung der politischen Gesetze und Verordnungen für das Herzogthum Krain und den Villacher Kreis Kärnthens im Königreiche Illirien. Herausgegeben auf allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht des k. k. illirischen Landesguberniums.

Krain und den Villacher Kreis Kärnthens im Königreiche Illirien, von dem Zeitpunkte der Wiederbesitznahme bis einschließig des Jahres 1818 erlassen worden sind. Herausgegeben unter der Aufsicht des k. k. illirischen Landes-Guberniums. Laibach, 1835 u. 1836. Im Verlage der Eger'schen Gubernial-Buchdruckerei.

I. Theil. Dieser umfaßt die Gesetze und Verordnungen vom 17 October 1813 bis Ende December 1814, und zerfällt in drei Abtheilungen, wovon die erste vom 17. October 1813 bis Ende Mai 1814, die zweite vom 1. Juni 1814 bis Ende Juli 1814, und die dritte vom 1. August bis Ende December 1814 reicht.

Sammlung der Provinzial-Gesetze und Verordnungen im österreichisch-illirischen Küstenlande. Herausgegeben auf allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht der k. k. küstenländischen Landesstelle. Triest, gedruckt bei Colletti's Erben. —

In italienischer Sprache unter dem Titel:

Raccolta delle leggi ed ordinanze provinciali pel litorale austriaco illirico-pubblicata per ordine sovrano sotto la direzione dell' imp. reg. Governo del litorale. Trieste. Dai tipi degli eredi Coletti. 8.

Es sind bisher nur 5 Bände von dieser Gesetzsammlung und zwar darunter 3 Bände in deutscher Sprache erschienen, und reichen von 1819 bis 1823.

ε) für Tirol.

Provinzial-Gesetzsammlung von Tirol und Vorarlberg. Herausgegeben auf allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht des k. k. Guberniums für Tirol und Vorarlberg. Innsbruck, gedruckt bei Felician Rauch. —

Italienisch unter dem Titel:

Raccolta delle leggi provinciali pel Tirolo e Vorarlberg, pubblicata per ordine sovrano sotto l'ispezione dell' imp. reg. governo del Tirolo e Vorarlberg; Innsbruck. Dai tipi di Feliciano Rauch. 8. 32 Tomi. Enthält die Gesetze von 1814 bis 1845.

Zur bequemern Benützung dieser Sammlung erschienen zwei Repertorien; das eine führt den Titel:

Repertorium über die in den zwölf ersten Bänden der Provinzial-Gesetzsammlung für Tirol und Vorarlberg enthaltenen Verordnungen. Innsbruck, gedruckt bei Felician Rauch. 1828. 8. Das andere hat den Titel:

Repertorium über die in den Bänden XIII bis einschließig XXV für die Jahre 1826 bis einschließig 1838 der Provinzial-Gesetzsammlung für Tirol und Vorarlberg enthaltenen Verordnungen. Innsbruck, gedruckt wie oben.

ζ) für Böhmen.

Provinzial-Gesetzsammlung des Königreiches Böhmen. Herausgegeben auf allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht des k. k. böhmischen Landesguberniums. Prag, bei Gottlieb Haase [27]), 29 Bände. 8. Sie umfaßt die Gesetze von 1819 bis 1847. Ein Ergänzungsband enthält die nachträglich aufgenommenen Verordnungen vom 1. Jänner 1819 bis 31. December 1820.

Zur leichteren Benützung dieser Gesetzsammlung besteht das unten erwähnte Register von J. N. Sepp.

η) für Mähren und Schlesien.

Sammlung der politischen Gesetze und Verordnungen für Mähren und Schlesien. Herausgegeben auf allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums. Brünn, gedruckt in der Buchdruckerei des Prokop Fritsch, 28 Bände. 8. Sie umfaßt die Gesetze von 1819 bis 1846.

ϑ) für Galizien.

Provinzial-Gesetzsammlung des Königreiches Galizien und Lodomerien. Herausgegeben auf allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht des k. k. galizischen Landesguberniums. Lemberg. Aus der k. k. galizischen Aerarial-Druckerei.

In polnischer Sprache unter dem Titel:

Prowincijonalny Zbiór Praw Królestwa Galicyi i Lodomerye. Wydany za naywyszem Rozkazem pod dozorem i. k. Galicyiskiego Kraiowego Gubernium. W. Lwowie 8. [28]) 26 Jahrgänge. 8. Enthält die Gesetze von 1819 bis 1844.

Als Ergänzung erschien unter dem Titel:

Nachtragsband zur Provinzial-Gesetzsammlung des Königreiches Galizien und Lodomerien, vom Jahre 1819 bis einschließig 1826. Lemberg, aus der k. k. galizischen Aerarial-Druckerei. 1834. 8.

ι) für Dalmatien.

Raccolta delle leggi ed ordinanze per la Dalmazia. Zara. Coi tipi di Antonio Luigi Battara. 23 Bände. 8. Sie reicht von 1819 bis 1841.

Zur leichteren Benützung dieser Sammlung dient:

Indice alfabetico e ragionato delle materie contenute nella raccolta delle leggi ed ordinanze per

[27]) Von dieser Gesetzsammlung erschienen die früheren Bände in der k. k. Hofbuchdruckerei und in der von Schönfeld'schen Buchdruckerei.

[28]) Diese Gesetzsammlung erschien bis zum Jahre 1817 nur in deutscher Sprache. Die ersten 15 Bände sind gedruckt und zu haben bei J. J. Piller.

la Dalmazia. Anni 1819 finora 1823. Zara. Coi tipi di Antonio Luigi Battara. 1836. 8.

*) für die Lombardie.

Atti del governo. Milano, dalla R. C. stamperia di Governo. 8 4 Bände. Enthalten die Gesetze vom 21. April 1814 bis 31. December 1815. Seit dem Jahre 1816 führt diese Gesetzsammlung den Titel:

Raccolta degli Atti del Governo e delle disposizioni generali emanate dalle diverse autorità in ogetti si amministrativi che giudiziarj. Divisa in due parti. Milano, dall' imp. reg. stamperia. 1815. — Diese Gesetzsammlung reicht bis zum Jahre 1845. Für jedes halbes Jahr erscheint ein Band in zwei Abtheilungen, worunter die erste den Titel führt:

Patenti e notificazioni pubblicate dall' i. r. Governo di Lombardia.

Die zweite Abtheilung hat den Titel:

Circolari dell' i. r. tribunale d'appello generale ed altre disposizioni generali emanate dalle diverse autorità oggetti si amministrativi che giudiziarj.

Ein sehr zweckmäßig eingerichtetes Repertorium dieser Gesetzsammlung erschien unter dem Titel:

Indice alfabetico e ragionato delle materie contenute nella raccolta degli atti del Governo di Lombardia e delle disposizioni generali emanate dalle diverse autorità in oggetti si amministrativi che giudiziarj. 4 Bde. 8.

I. Band vom 21. April 1814 bis 31. Dec. 1818. Mailand 1819.								
II.	»	»	1. Jän. 1819	»	»	»	1823.	» 1825.
III.	»	»	»	»	1824	»	»	» 1828. » 1834.
IV.	»	»	»	»	1829	»	»	» 1833. » 1836.

Zur leichtern Benützung dieser Gesetzsammlung dient ferner das trefflich gearbeitete Repertorium, das wir dem Privatfleiße des k. k. General-Archiv-Directors Lucas Peroni verdanken; es hat den Titel:

Indice delle leggi, degli editti, avvisi ed ordini ecc. pubblicati nello stato di Milano dai diversi governi intermedj dal 1765 al 1821. Milano dalla stamperia Rivolta. 1823. 2 Bde. 8. (A—L. 518 S. — M—Z. 215 S. Rec. in der Bibliot. ital. Bd. 32. S. 117 u. f.)

*) für Venedig.

Collezione di leggi e regolamenti pubblicati dall' imp. regio Governo delle provincie Venete. Venezia. Per Francesco Andreola. Tipografo dell' E. J. R. G. 8.

Diese Gesetzsammlung beginnt mit dem 8. Nov. 1813 und reicht bis 1839.

Jedes Jahr erscheint ein Band in zwei Abtheilungen für die beiden Semester.

Der achte Band enthält die Raccolta degli atti giudiziarj normali dall' anno 1815 a tutto il 1820.

Der neunte Band bildet die Raccolta di leggi e normali della direzione del Censo e dell' imposizione dirette dall' anno 1819 a tutto il 1821.

Zum leichteren Gebrauche dieser Sammlung bestehen folgende zwei Repertorien:

Indice alfabetico e ragionato delle materie contenute nella Collezione delle leggi e regolamenti pubblicati dall' imp. regio Governo nelle provincie Venete. Per Francesco Andreola, Tipografo privilegiato dell' E. J. R. G.

I. Band vom 8. Nov. 1813 bis 31. Dec. 1818. Venedig 1820. 8.
II. » » 1. Jan. 1819 » » » 1823. » 1824. »

Indice alfabetico delle materie contenute nella collezione delle leggi pubblicate per parte dell' eccelso imp. regio Governo generale delle provincie Venete, dall' anno 1813 a tutto il 1832. Con appendice di tutte le patenti e risoluzioni sovrane, instruzioni e regolamenti ecc. di Vincenzio Sguerci. Padova, coi tipi della Minerva 1835. 8. Vol. II. dall' anno 1833 a 1837 ibi 1840. 8.

Vom Jahre 1840 angefangen besteht für das mailändisch-venetianische Gebiet nur Eine Gesetzsammlung unter dem Titel:

Raccolta degli atti dei Governi di Milano e di Venezia e delle disposizioni generali emanate dalle diverse autorità in oggetti si amministrativi che giudiziarj. Milano dall' imp. regio stamperia. 8. Sie reicht bis zum Jahre 1845.

§. 18.

b) Die Militär-Gesetzsammlung.

Diese Gesetzsammlung führt den Titel:

Sammlung der im Fache der Militär-Verwaltung ergangenen Gesetze und Normal-Verordnungen. Herausgegeben auf allerhöchsten Befehl. Wien. 4. Enthält bisher 30 Jahrgänge.

Vom 27. Jahrgange angefangen erscheint sie in der k. k. Hof- und Staats-Druckerei, nachdem die früheren Jahrgänge bei Anton Strauß sel. Witwe und Sommer gedruckt worden sind.

Diese Gesetzsammlung umfaßt seit dem Jahre 1818 die vom k. k. Hofkriegsrathe erlassenen, die Militärverwaltung und daher auch das Militär-Justizwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen. Jeder Jahrgang bildet in der Regel einen Band, sie reicht gegenwärtig bis 1847.

Der den Militärgeſetzen beigefügte lateiniſche große Buchſtabe (Beiſpiele hievon ſiehe in meinem ſiſt. Hdb. I. **172, 194, 200, 215** ꝛc.) bezeichnet das Departement, aus welchem die Verordnung mit der beigefügten Geſchäftszahl erfloſſen iſt.

Dieſe Geſetzſammlung enthält ſehr viele auch für die Civil-Strafrechtspflege höchſt wichtige Verordnungen (z. B. die Beſtimmungen über die Gerichtsbarkeit, die Koſten u. ſ. w. [ſiehe viele ſolcher Verordnungen in meinem ſiſtem. Handbuche]).

II. Mittelbare Quellen.

§. 19.

1. Die ältere öſterreichiſche Strafgeſetzgebung.

Aus der großen Menge der älteren öſterreichiſchen auf das Strafrecht Bezug nehmenden Geſetze und Verordnungen [29]) kann als noch

---

[29]) Des geſchichtlichen Intereſſe wegen mögen hier die früher in den einzelnen Provinzen eingeführten, unſern Gegenſtand betreffenden Geſetzbücher (Maleſiz- oder Landgerichts- oder peinliche Gerichtsordnungen genannt) aufgeführt werden, nämlich:

Für die Grafſchaft Tirol: die Maleſizordnung Maximilians I. vom 30. November 1499 (gedruckt im Jahre 1500 und wieder im Jahre 1506; wörtlich abgedruckt in Rapp: Beiträge zur Geſchichte, Statiſtik, Naturkunde und Kunſt von Tirol und Vorarlberg, Innsbruck 1827—1832. 5. Bd. S. 131—161.

Für das Erzherzogthum Oeſterreich unter der Enns: die Landgerichtsordnung Maximilian's I. vom 31. Auguſt 1514 (reformirt und erneuert von Ferdinand I. Wien den 12. Jänner 1540). Ein buchſtäblicher Abdruck dieſer als der erſten Original-Ausgabe iſt in der Zeitſchrift für ö. R. 1844. 1. 372—286 enthalten, dort (S. 365) ſind auch die Titel der 5 verſchiedenzeitigen Ausgaben zu finden.

Für das Herzogthum Krain und die angereihten Herrſchaften Windiſchen Mark, Möttling, Oſterreich und Karßt: die Landgerichtsordnung Ferdinand's I. Wien 18. Februar 1535, gedruckt in Wien bei Singriener. Fol. — Laibach, gedruckt bei J. G. Mayr 1707. Fol.

Für das Erzherzogthum Oeſterreich ob der Enns: die Landgerichtsordnung Ferdinands I. Wien 1. October 1559, gedruckt in Wien durch M. Zimmermann. Fol. — Wien, bei Leonh. Naßinger. 1559. 4., revidirt unter Kaiſer Ferdinand II. am 28. Jänner 1627. Linz, bei Ulrich Kürner. 1652. Fol.

Für das Herzogthum Steiermark: die Land- und peinliche Gerichtsordnung Karl's II. von Jahre 1574. Augsburg, bei Michael Manger. 1583. Fol. und Gratz, 1638. Fol.

Für das Herzogthum Kärnthen: die Landgerichtsordnung Karl's II. vom Jahre 1577. Gratz, gedruckt bei Zach. Bartſch, 1578. Fol.

Für das Erzherzogthum Oeſterreich unter der Enns: die peinliche Landgerichtsordnung Ferdinands III. vom 30. December 1656. Wien, gedruckt bei Joh. Jac. Kürner. 1657. Fol. und wörtlich abgedruckt im I. Theile des Codex austriacus. S. 659—728. — Neue Auflage: Wien, gedruckt bei Joh. Jac. Kürner. 1663. Fol. — Wien, ebend. 1678. 4. Wien, bei L. H. Kaliwoda. 1737. Fol.

Für das Erzherzogthum Oeſterreich ob der Enns: die Landge-

giltige Quelle einer oder der andern richterlichen Entscheidung oder der Erklärung des Wortes oder Sinnes mancher Anordnung des gegenwärtig bestehenden Strafgesetzes nur das unmittelbar vor Wirksamkeit desselben bestandene Strafgesetz genommen werden. (Siehe jedoch oben S. 12 die Ziffer 1.) Diese ist für die alt-österreichischen und wieder erworbenen Provinzen die Strafgesetzgebung Kaiser Josef II. und zwar das allgemeine Gesetz über Verbrechen und deren Bestrafung vom 13. Jänner 1787 (an demselben Tage in Kraft getreten), und die allgemeine Criminal-Gerichtsordnung vom 17. Juni 1788 (am 1. August 1788 in Wirksamkeit gesetzt) [30]).

Denn obwohl durch den 19. Absatz des Kundmachungsgesetzes des Gesetzbuches vom 3. September 1803 dasselbe als alleinige Vorschrift über Verbrechen aufgestellt und somit die gesammte frühere Strafgesetzgebung außer Kraft gesetzt wird, so müssen doch dem 20. Absatze desselben zufolge, alle vor der Wirksamkeit des neuen Strafgesetzes begangenen Verbrechen nach dem früheren Gesetze beurteilt werden, wenn nicht das gegenwärtige Gesetzbuch eine gelindere Behandlung vorschreibt. Die frühere Strafgesetzgebung tritt in solchen Fällen aber auch rücksichtlich der Beweisesarten ein, da z. B. wider einen erst nach dem kundgemachten neuen Strafgesetze eingekommenen Beschuldigten eines noch bei Bestand der vorigen Josefinischen Criminal-Gerichtsordnung begangenen Verbrechens, keineswegs die Beweisesart durch Mitschuldige angewendet werden kann, weil nach dieser Gerichtsordnung (§. 127.) zu dem durch Zeugen herzustellenden vollkommenen Beweise immer zwei unbedenkliche Zeugen erforderlich waren (Hfd. v. 3. Dec. 1806. Nr. 792. d. J G. S. m. sistem. Hdb. I. 49. oder m. öster. St. G. 9.)

So selten der Fall dieser Anwendung der älteren Strafgesetzgebung bei dem bald ein halbes Jahrhundert in Wirksamkeit bestehenden Gesetzbuche über Verbrechen und dem Umstande, daß den früher begangenen Verbrechen die jetzt eingeführte Verjährung zu Gute kommt, mehr sein kann, so wird dagegen die Josefinische Strafgesetzgebung als die Grund-

---

richtsordnung Leopolds I. v. 14. August 1675. 3 Thle. Linz, gedruckt bei Kaspar Freischmid. 1677. Fol.

Für Böhmen, Mähren und Schlesien: die peinliche Landgerichtsordnung Josefs I. vom 16. Juli 1707. Dieser folgte als erstes allgemeines Strafgesetz, als erste einheimische Gesammt-Strafgesetzgebung am 31. December 1768 die «Constitutio Criminalis Theresiana oder der Römisch. Kaiserl. zu Hungarn und Böhmen ꝛc. ꝛc. Königl. Apostol. Majestät Mariä Theresiä, Erzherzogin zu Oesterreich ꝛc. ꝛc. peinliche Gerichtsordnung» (Siehe auch m. österr. St. G. B. Wien 1847. S. 2 u. f.

[30]) Rücksichtlich der Literatur über die Josefinische Strafgesetzgebung, siehe das Handbuch der Literatur des österreichischen Privat-Rechtes. Von Dr. Josef Kreuzer. Justiziär ꝛc. Wien, bei J. G. Ritter von Mösle's sel. Witwe, 1804, erste Auflage. (Zweite Auflage 1808. Rec. in Zeillers Beiträgen, 3. Bd. S. 262. und Annalen der Lit. des österr. Kaiserthums II. Jahrg. März 1808). Insbesonders S. 119—128. B: Ueber das Criminalrecht. a) Ueber das Josefinische.

lage der gegenwärtigen noch immer zur Erklärung des eigentlichen Sinnes mancher Stelle, oder der Absicht der Gesetzgebung benützt werden können.

Die Berechtigung dazu liegt in dem Ausspruche des Kundmachungsgesetzes selbst, welches das gegenwärtige Strafgesetz als keine ganz neue Schöpfung, sondern nur als eine Verbesserung der früheren Gesetzgebung erklärt (Abs. 3 desselben), so wie in dem im Hofdecrete vom 14. August 1821 N. 2035 d. J. G. S. (m. sist. Hdb. I. **405** a), oder m. öst. St. G. **177**) gegebenen gesetzlichen Beispiele einer solchen Anwendung des Josefinischen Strafgesetzes [31]).

§. 20.

2. Belehrungen der Behörden.

Wenn gleich den Hofstellen und Obergerichten keine gesetzgebende Gewalt zusteht und sie allgemein verbindliche Anordnungen nur in dem ihnen zugewiesenen Wirkungskreise treffen können, so dürfen sie dagegen für die unterstehenden Behörden mit vollkommen verbindlicher Kraft Belehrungen erlassen und in Manipulations-Gegenständen das Nöthige anordnen.

Daß dieß auch von den, den Criminalgerichten vorgesetzten Oberbehörden gilt, versteht sich von selbst und geht auch aus dem Gesetze hervor (§§. 223 u. 459. St. G. I. Th.), und es bestehen demnach auch wirklich eine bedeutende Menge von Anordnungen, welche ohne Gesetze zu sein, Erklärungen über einzelne Parthieen des St. G. und nähere Bestimmungen über das Verfahren dabei enthalten (Siehe oben S. 16 die Anmerkung 17) [32]). Auch für diese Art Anordnungen bestehen geordnete Sammlungen in den s. g. Normalienbüchern der Behörden, welche in Folge a. h. Entschließung vom 2. Apri 1821 mit Hkzd. v. 12. April

---

[31]) Das gegenwärtige Gesetzbuch über Verbrechen ꝛc. ist im Grunde nur eine erneuerte Ausgabe des Josefinischen Strafgesetzes über Verbrechen vom Jahre 1787 und der Josefinischen Criminal-Gerichtsordnung vom Jahre 1788, nothwendig geworden durch das von der Gesetzgebung gefühlte Bedürfniß, in einigen wesentlichen Punkten des Strafrechtes Verbesserungen anzubringen, und dasjenige, was in den vielen, seit der Kundmachung des Josefinischen Gesetzes erflossenen, zerstreuten Erläuterungen, Zusätzen und Abänderungen enthalten war, bei der Schwierigkeit, zur genauen Kenntniß desselben zu gelangen, vor dem Versinken in den Strom der Vergessenheit zu bewahren (Absatz 3 des Kdgpt.). Da nun das gegenwärtig in Wirksamkeit bestehende Gesetzbuch über Verbrechen nicht ein durchaus neues, sondern vielmehr ein aus der früheren Gesetzgebung hevorgegangenes ist, so wird wohl in zweifelhaften Fällen eine Erklärung seiner Bestimmungen nach dem Sinne seiner Quelle die richtigste, und vor Irrthümern in der Auslegung am sichersten bewahrende sein (Graßl in der Zeitschrift für öst. R. 1825. II. 77 [**679**]. Aber auch das Westgalizische Strafgesetzbuch vom 17. Juni 1796, welches den Urentwurf unsers gegenwärtigen Gesetzbuches bildet, (Absatz 4 des Kdgpt.) wird in solchen Fällen nähere Aufschlüsse geben.

[32]) Mein sist. Handbuch (siehe dasselbe unten) enthält zahlreiche Beispiele von Verordnungen dieser Art.

1821 Z. 10061 eingeführt wurden und dazu bestimmt sind, Vorschriften oder Anordnungen bloß über Manipulations-Gegenstände, dann Belehrungen für einzelne Behörden, Beamte u. dgl. aufzunehmen. (Siehe in m. sist. Hdb. I. S. 24 die Anmerkung.)

§. 21.

3. Die übrige österreichische Gesetzgebung.

Daß der Richter jener Behörde, welcher die Gerichtsbarkeit über Verbrechen zugewiesen ist, bei Entscheidung gar vieler Fälle mit der bloßen Kenntniß des Strafgesetzes allein nicht ausreichen kann [33]), ist wohl eben so leicht einzusehen, als daß die Strafgesetzgebung selbst als ein Theil der organisch ausgebildeten Gesammt-Gesetzgebung Oesterreichs mit allen übrigen Theilen derselben in inniger Verbindung und Wechselwirkung stehen muß.

Beispiele solcher Einwirkung anderer Gesetze auf das Strafgesetz enthält dieses selbst in dem §. VII der Einleitung, in den §§. des St. G. I. Th. 4, 23, 24, 29, 35, 39 g), 40 c), 49, 60, 61, 70, 72, 75, 77, 78, 80, 82, 86, 113 II., 120, 122, 128, 130, 133, 134, 135, 150, 151, 153, 156 II., 168, 176, 178, 180 c), 185, 187, 195, 225, 252, 253, 268, 290, 377, 404 b), 420, 463 b), 526 u. a., noch mehrere aber enthalten die Nachtrags-Gesetze und Verordnungen.

Es kann nicht der Zweck sein, die übrigen österreichischen Gesetzbücher und vorzüglichsten einzelnen Verordnungen aufzuzählen, was wohl außer den Gränzen dieses Werkes liegen würde, sondern es soll nur in allgemeinen Umrissen gezeigt werden, welche Gesetze den nächsten Einfluß auf den österreichischen, von Verbrechen und Strafen handelnden Gesetzzweig ausüben, und mittelbare Quelle der Entscheidungen über Verbrechen von Seite des Richters werden können.

Den obersten Platz nimmt hier der zweite Theil des Gesetzbuches ein, welcher mit dem ersten Theile zugleich kundgemacht, auf denselben Grundsätzen mit ihm beruhend, einen integrirenden Theil der Strafgesetzgebung überhaupt bildet. (1. u. 19. Abs. des Kdgpt.)

Der §. 29. St. G. I. Th. setzt, soll die im §. 28 enthaltene Vorschrift angewendet werden, die Kenntniß der Strafarten des zweiten Theiles des St. G. nothwendig voraus, weil der Richter nur bei dem Zusammentreffen solcher schwerer Polizei-Uebertretungen, auf welche eine Arreststrafe oder körperliche Züchtigung bestimmt ist, mit den Verbrechen auch diese schweren Pol. Uebertretungen zu untersuchen und zu bestrafen hat. So könnte man bei der Unkenntniß des §. 156 St. G. II. Th. leicht verleitet werden, die Verfälschung der Getränke auf eine der Gesundheit schädliche Art nach der Größe des zugefügten oder beabsichtigten Schadens entweder als Verbrechen oder als schwere Polizei-Uebertretung des Betruges nach §. 176 St. G. I. Th., da diese Handlung die Merkmale dieser Vor-

[33]) Siehe hierüber Kitka's gediegenen Aufsatz in der Zeitschrift für ö. R. 1830. II. 177 u. f. und Hye's treffliche Bemerkungen über die Methode ꝛc. a. a. O. 1841 I. 163.)

schrift zu enthalten scheint, zu behandeln, während dieselbe als eine schwere Polizei-Uebertretung gegen die Gesundheit erklärt und als solche nach §. 156 St. G. II. Th. bestraft erscheint. Eben so würde die Uebertretung der Taxordnungen durch Unechtheit im Maße oder im Gewichte bei einem den Betrag von 25 Gulden übersteigenden Schaden nach §. 176 und 179 St. G. I. Theil als das Verbrechen des Betruges erscheinen, während der §. 226 St. G. II. Th. diese Handlung nur als eine schwere Polizei-Uebertretung erklärt, ausgenommen der Gewerbsmann hätte falsches Maß oder Gewicht gebraucht (Hfd. v. 5. October 1804. Nr. 694. d. J. G. S., m. sist. Hdb. I. 488 oder m. österr. St. G. 237). So würde die Beraubung eines Grabes bei einem Betrage über 25 Gulden nach §§. 151 und 153 St. G. I. Th. das Verbrechen des Diebstahles begründen, während der Thäter durch diese Handlung bloß eine Polizei-Uebertretung begeht (Hfd. v. 18. Mai 1805. Nr. 730 d. J. G. S., m. sist. Hdb. I. 422, oder m. österr. St. G. 191). Eben so liegen in der eigenmächtigen Sammlung und Abnahme der Eicheln und Knoppern in obrigkeitlichen Waldungen ohne Bewilligung der Eigenthümer nach §. 151 St. G. I. Th. die Merkmale des Diebstahles, welcher, wenn der Werth dieser Gegenstände die Summe von 25 Gulden übersteigt, nach §. 153 zum Verbrechen wird, während diese Handlung wie andere Waldfrevel nach §. 210 St. G. II. Th. zu bestrafen ist (Hfd. v. 8. Juni 1808 im Anhange zum St. G. II. Th. Nr. XII und Kropatschek Hdb. 24. 572). So könnten wir noch in mehreren Beispielen zeigen, wie nothwendig zum richtigen Verständnisse der Bestimmungen des I. Theiles die Kenntniß der Vorschriften des II. Theiles des St. G. erscheint. (Vergleiche den 6. Absatz des Kdgpts. und dazu m. österr. St. G. S. 10—12.)

Daran schließen sich die Gesetze, welche die Behandlung und Bestrafung anderer besonderer Arten von Uebertretungen als jene der Gefällsgesetze, der Wuchergesetze, der politischen und Polizeigesetze, der Gesetze über das Unterthanswesen u. s. w. bestimmen [34]).

Da Verbrechen ihrer Natur nach Rechtsstörungen, Rechtsgefährdungen (Rechtsverletzungen [Siehe oben S. 5 die Anmerkung 4]) sind, so ist die Kenntniß der Rechte der Staatsbürger, und der Art und Weise ihrer Durchführung, Grundbedingung der richtigen Entscheidung in allen jenen Fällen, wo es sich um die Privatsicherheit, abgesehen von der körperlichen Unverletztheit handelt.

Hieher gehört vor Allem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, als die Grundlage des Privatrechtes überhaupt, dem sich für die besondern Rechtsverhältnisse die Gesetze über Handels-, Wechsel-, Berg- und Lehenrecht, ja selbst die a. h. genehmigten Statuten für Privatvereine, als die Nationalbank, Sparkassen, Eisenbahnen u. s w. als besondere Gesetze an-

[34]) Die Militär-Strafgesetzgebung ist in der Ausbildung ihres allgemeinen Theiles, dessen Grundlage die Theresiana ist (Sie oben S. 2 die Anmerkung 2)) zu weit zurückgeblieben, um auf die Civil-Strafgesetzgebung von Einfluß zu sein.

ſchließen; auch politiſche Geſetze, z. B. über Unterthanswesen, Conſcription, Recrutirung, Stellvertretung, Gewerbsverleihung u. ſ. w. begründen beſondere, von den allgemeinen abweichende Rechtsverhältniſſe, deren Kenntniß in vorkommenden Fällen dem Richter, der Verbrechen zu unterſuchen hat, zur gerechten Entſcheidung unentbehrlich iſt.

Von gleicher Wichtigkeit ſind die Geſetze über Durchſetzung und Geltendmachung der Rechte, ſowohl, wenn ſie beſtritten werden, oder, wenn ſie unbeſtritten ſind; nämlich: die verſchiedenen Gerichtsordnungen, die Verfahrungsarten in Ehe- und Ausziehſtreitigkeiten, und die verſchiedenen Geſetze über die Gegenſtände des ſ. g. adeligen Richteramtes, indem die nothwendigen geſetzlichen Formen der Rechtsausführung nicht ſelten den Schein einer Rechtsſtörung oder Rechtsgefährdung (Rechtsverletzung) haben können, und der Richter ohne die dießfälligen Vorſchriften vor Augen zu haben, gar oft einen unrichtigen Ausſpruch thun würde.

Eben ſo bekannt iſt es, daß die Vorſchriften des G. B. über das Verfahren bei Verbrechen, außer durch die unmittelbar deſſen Gegenſtände berührenden einzelnen Verordnungen, noch durch die über die Juſtiz-, politiſche und Finanz-Verwaltung überhaupt beſtehenden Geſetze, insbeſondere inſoweit ſie die Criminalgerichte als Behörden und die dabei Angeſtellten als Staatsbeamte berühren, weſentlich modificirt werden

Es iſt demnach außer allen Zweifel geſetzt, daß die öſterreichiſche übrige Geſetzgebung in vielfacher Beziehung als mittelbare Quelle der öſterreichiſchen Strafgeſetzgebung über Verbrechen angeſehen werden muß.

§. 22.

4. Die ausländiſche Strafgeſetzgebung.

Auch die Geſetzgebung des Auslandes ohne Unterſchied welches europäiſchen oder außereuropäiſchen Staates, kann als mittelbare Quelle der Entſcheidungen des öſterreichiſchen Richters, welcher Verbrechen zu unterſuchen hat, in Anwendung kommen und zwar nach der ausdrücklichen Vorſchrift des §. 34 St. G. I. Th., nach welchem, in dem Falle, als ein auswärtiger Staat die Uebernehmung eines Fremden, der daſelbſt ein Verbrechen begangen hat, das auf die Verfaſſung, auf die öffentlichen Creditspapiere oder auf das Münzweſen dieſes Staates keinen Einfluß hat, verweigert, und die Behandlung nach dem Strafgeſetze des Ortes, wo er die That begangen hat, gelinder ausfiele, als nach dem öſterreichiſchen Strafgeſetze, ein ſolcher ausländiſcher Verbrecher nach dieſem gelinderen Geſetze zu behandeln iſt.

Auch nach den Strafgeſetzen einzelner Staaten iſt ferner in dem Falle vorzugehen, wo es ſich in den neu erworbenen Gebietstheilen um ein Verbrechen handelt, welches vor der eingetretenen Wirkſamkeit des öſterreichiſchen Geſetzbuches daſelbſt begangen wurde; in dieſem Falle muß die Behandlung, wenn dieſe nach dem früher daſelbſt beſtandenen

ausländischen Gesetze gelinder war, als nach dem österreichischen Strafgesetze, nach dem ersteren geschehen.

Eine solche Regel wird z. B. aufgestellt in dem Hofdecrete vom 20. Juli 1816 Nr. 1267 d. J. G. S. (m. sist. Hdb. I. 31) für das Ziller- und Brixenthal und das Amt Vils, in der ob der ennsischen Regierungs-Kundmachung vom 4. October 1816 (m. sist. Hdb. I. 34) und in dem ob der ennsischen Regierungs-Circulare vom 28. Mai 1817 für das Inn- und Hausruckviertel, dann Salzburg, mit a. h. Entschließung vom 28. Sept. 1815 für das lombardisch-venetianische Königreich. —

Es dürfte daher für den Leser nicht uninteressant sein, hier in einer kurzen Zusammenstellung die umfassenden, unsern Gegenstand betreffenden deutschen Gesetzbücher, besonders der deutschen constitutionellen, und auch (so weit uns die Quellen zugänglich waren) jene der übrigen europäischen Staaten kennen zu lernen.

Zusammenstellung der deutschen und der s. g. Straf-Criminal-Gesetzbücher der constitutionellen deutschen und übrigen europäischen Staaten.

Die deutschen Staaten lassen sich gegenwärtig nach den in denselben bestehenden, von Verbrechen und Strafen handelnden Rechtsquellen in zwei Classen unterscheiden. In die eine Classe gehören jene, in welchen noch das s. g. gemeine deutsche Strafrecht subsidiäre Giltigkeit hat [35]). Zu der andern Classe werden jene Staaten gerechnet, in welchen mit gänzlicher Aufhebung dieses gemeinen deutschen Strafrechtes neue, das Strafrecht mehr oder weniger [36]) umfassende Gesetzbücher mit der Eigenheit eingeführt worden sind, daß nur diese Gesetzbücher und kein Herkommen oder Gerichtsgebrauch als entscheidende Quelle gelten sollen. Da wir uns hier, wie oben erwähnt, mit der Zusammenstellung der umfassenden Gesetzbücher befassen, so bleiben jene Staaten, in welchen noch das gemeine deutsche Strafrecht als Hilfsgesetz gilt, hier ausgeschlossen, die ohnehin als deutsche Staaten kaum mehr den zehnten Theil von Deutschland ausmachen [37]).

---

[35]) Ueber das Dasein und die Bedeutung des gemeinen deutschen Strafrechts siehe Wächter: Gemeines Recht Deutschlands, insbesonders: Gemeines deutsches Strafrecht, Leipzig 1844, besonders S. 248 u. f., über die weitere Literatur: Feuerbachs oberwähntes Lehrbuch. Gießen 1847 S. 4.

[36]) Denn nicht alle diese Gesetzbücher enthalten auch wie die Gesetzbücher für Oesterreich, Baiern, Oldenburg und von den neuesten Baden, die Vorschriften über das Verfahren. (Siehe übrigens rücksichtlich der Benennung der nun folgenden Gesetzbücher oben Seite 1 die Anmerkung 1.)

[37]) Diese deutschen Länder, in welchen noch das gemeine Strafrecht, jedoch mit vielen dasselbe abändernden Gesetzen gilt, ergeben sich aus dem Verzeichnisse jener deutschen Staaten, in welchen neue umfassende Gesetzbücher eingeführt wurden, und sind folgende: Die Herzogthümer Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Cöthen, das Churfürstenthum Hessen-Kassel, die Landgrafschaft Hessen-Homburg, die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmarin-

Diese neuen umfassenden deutschen Gesetzbücher sind:

Für das Königreich Preußen.

1. a) Das allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten, Berlin 1794; kundgemacht mit Patent vom 5. Feb. 1791 und in Kraft seit dem 1. Juni 1794, dessen 20. Titel des II. Theiles (Seite 1175—1400 im IV. Bande oder S. 488—708 in II. Th. 2. Bd. der neuen Aufl. Berlin 1832) die gesetzlichen Bestimmungen über Verbrechen und Strafen enthält.

b) Allgemeines Criminalrecht für die preußischen Staaten. Erster Theil. Criminal-Ordnung; kundgemacht mit Publications-Patent vom 11. December 1805; in Kraft seit dem Tage der Kundmachung [38]).

Für das Königreich Baiern.

2. Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern, München; kundgemacht mit Promulgationsedict vom 16. Mai 1813, in Kraft seit dem 1. October 1813.

Bei der Kundmachung dieses St. G. B. wurde zugleich mit Patent vom 19. October 1813 beschlossen, nach den Protocollen des gehei-

---

gen, die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, das Fürstenthum Lippe-Schauenburg, das Großherzogthum Mecklenburg, das Herzogthum Nassau, der der Krone Preußen jetzt gehörige, ehemals schwedische Antheil von Pommern, nebst der Insel Rügen, dann der ostrheinische Theil des Regierungsbezirkes Coblenz, die vier freien Reichsstädte Lübeck, Frankfurt, Bremen, Hamburg, die Fürstenthümer Reuß, das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, und das Fürstenthum Waldeck.

[38]) In diesem Kundmachungspatente heißt es: »Da die allgemeinen Strafgesetze jetzt auch revidirt worden, und künftig nicht mehr einen Theil unseres allgemeinen Landrechtes ausmachen, sondern als ein besonderes Gesetzbuch abgedruckt und publicirt werden sollen, so haben Wir resolvirt, die Criminal-Ordnung und die Strafgesetze als ein Ganzes anzusehen, und unter dem Titel: »Allgemeines Criminalrecht für die Preußischen Staaten« abdrucken zu lassen; wovon die Criminal-Ordnung den ersten, die Strafgesetze aber den zweiten Theil ausmachen sollen.« In diesem Patente wurde also das Bedürfniß einer Reform ausgesprochen, und als Ergebniß vieljähriger Arbeiten liegt der neueste Entwurf des Strafgesetzbuches für die preußischen Staaten vom Jahre 1847 vor, welchem der Entwurf vom Jahre 1830, der revidirte vom Jahre 1833, der zweite revidirte vom Jahre 1836, und der Entwurf vom Jahre 1843 vorausgegangen sind. (Siehe Mittermaier: die Strafgesetzgebung ꝛc. 2. Beitrag S. 114—140.) Temme: Kritik des Entwurfes des St. G. B. für die Preußischen Staaten, 2 Thle. Berlin, bei Rücker und Püchler 1843. Schwarz: Kritik des Entwurfes eines St. G. B. für die Preußischen Staaten, Halle 1843. (Beilageheft zum Archiv d. Cr. R. 1843.), Abegg: Kritische Betrachtungen über den Entwurf des St. G. B. für die Preußischen Staaten, vom Jahre 1843. Neustadt an der Orla, bei Johann Karl Gottfried Wagner 1844, Schüler: Kritische Bemerkungen zu dem Entwurfe des St. G. B. für die königl. Preußischen Staaten, Leipzig, bei Otto Wigand 1844. v. Kamptz: Zusammenstellung der drei Entwürfe des Preußischen St. G. B. Berlin, bei Ferd. Dümmler 1844 und über den neuesten Entwurf: Abegg: Archiv des Cr. R. Jahrgang 1848 S. 1 u. f.

men Rathes, eine Darstellung der Beweggründe der von Sr. Majestät dem Könige sanctionirten gesetzlichen Bestimmungen mit gleicher Rücksicht auf Vollständigkeit und Präcision dergestalt abfassen zu lassen, daß dieselbe alle weiteren Commentarien entbehrlich mache und die Gerichte und Lehrer der baierischen Landesuniversitäten in den Stand setze, die Bestimmungen des Gesetzbuches nach ihrem wahren Geiste und Sinne aufzufassen und anzuwenden. Diese nach den Quellen verfaßte und einer besonderen Commission des geheimen Ministeriums der Justiz unterworfene Darstellung erschien unter dem Titel: Anmerkungen zum Strafgesetzbuche für das Königreich Baiern. Nach den Protocollen des königlichen geheimen Rathes. 3 Bände 8., München 1813 und 1814, bei der Redaction des allgemeinen Regierungsblattes [39]).

Für das Großherzogthum Oldenburg.

3. Strafgesetzbuch für die Herzoglich-Oldenburgischen Lande, Oldenburg; kundgemacht mit Patent v. 10. September 1814 und in Kraft seit dem 1. October 1814 [40]).

(Unter obigem Titel ist dieses Gesetzbuch als neuer unveränderter Abdruck mit Einschaltung der bis Ende 1836 ergangenen neueren Bestimmungen und einem vermehrten und verbesserten alfabetischen Register in Oldenburg 1837 erschienen und ist die beste Ausgabe dieses Gesetzbuches.)

Für das Königreich Sachsen.

4. Criminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen, Dresden; kundgemacht mit Publications-Verordnung vom 30. März 1838, in Kraft seit dem 5. Mai 1838 [41]).

Für das Königreich Würtemberg.

5. a) Strafgesetzbuch für das Königreich Würtemberg, Stuttgart 1839; kundgemacht mit Einführungsgesetz vom 1. März 1839, in Kraft seit dem 15. Mai 1839.

---

[39]) Bekanntlich existiren vier Gesetzesentwürfe, der eine von 1822, der andere von 1827, ein dritter von 1831, und der letzte liegt als das Ergebniß der Erfahrungen über die Wirksamkeit des seit 1. October 1813 in Kraft bestehenden Baierischen St. G. B. vom Jahre 1843 vor. (Siehe hierüber Mittermaier: Die Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung ꝛc. 2. Beitrag S. 179—192 und Arnold im Archiv des Cr. R. Jahrg. 1843 S. 96, 240, 377, 512. Jahrg. 1844 S. 190.)

[40]) Laut dieses Patentes wurde das im Jahre 1813 für das Königreich Baiern kundgemachte Strafgesetzbuch zur Grundlage genommen; die mannigfachen Abänderungen und Verbesserungen dieses St. G. B. im Vergleiche mit dem Baierischen siehe im N. Archiv des Cr. R. IV. 162.

[41]) Wie bekannt, ist der in diesem Königreiche vorgelegte, auf der bisherigen Grundlage ausgearbeitete Entwurf über das Verfahren im Jahre 1843 von der Regierung zurückgezogen worden.

b) Strafproceßordnung vom 22. Juni 1843, welche mit dem 1. October 1843 in Kraft getreten ist.

Für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-(Eisenach).

6. Strafgesetzbuch für das Großherzogthum Sachsen-Weimar, Eisenach 1839; kundgemacht mit Publications-Verordnung vom 5. April 1839, in Kraft seit dem 1. August 1839.

(Dieses Gesetzbuch ist mit einigen Abänderungen, im Wesentlichen das Criminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen. Siehe diese Abweichungen zusammengestellt bei Groß: Bemerkungen ꝛc. Dresden und Leipzig 1840, und bei Busch: die neuen Criminalgesetzbücher des Königreiches Sachsen, des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, der Herzogthümer Sachsen-Altenburg und Sachsen-Meiningen, so wie des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, mit literarischen, praktischen und kritischen Bemerkungen. Leipzig, Friedrich Fleischer 1848.)

Für das Herzogthum Braunschweig.

7. Criminalgesetzbuch für das Herzogthum Braunschweig, Braunschweig 1840; kundgemacht mit Einführungs-Patent vom 10. Juli 1840, in Kraft seit dem 1. October 1840.

Für das Königreich Hannover.

8. Allgemeines Criminalgesetzbuch für das Königreich Hannover, Hannover 1840; kundgemacht mit Einführungs-Patent vom 8. August 1840 und in Kraft seit dem 1. November 1840.

Für das Herzogthum Sachsen-Altenburg.

9. Criminalgesetzbuch für das Herzogthum Sachsen-Altenburg; kundgemacht mit Einführungsgesetz vom 3. Mai 1841, in Kraft seit dem 1. October 1841.

(Dieses Gesetzbuch ist im Wesentlichen das königlich sächsische Criminalgesetzbuch, jedoch weicht es mehr von demselben ab, als das großherzoglich Weimarische. Diese Abweichungen findet man zusammengestellt in Schüler in den neuen Jahrbüchern für sächsisches Strafrecht von Watzdorf und Siebdrat, 1. Band, 2. Heft S. 66 u. f.; in Mittermaier: die Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung ꝛc. 2. Beitrag S. 110, und in Busch a. a. O.)

Für das Großherzogthum Hessen.

10. Strafgesetzbuch für das Großherzogthum Hessen, nebst den damit zusammenhängenden Gesetzen,

Darmstadt 1841; kundgemacht mit Einführungsgesetz vom 17. September 1841, in Kraft seit dem 1. April 1842.

Für das Fürstenthum Lippe-(Detmold).

11. Criminalgesetzbuch für das Fürstenthum Lippe-(Detmold); kundgemacht mit Verordnung vom 18. Juli 1843, in Kraft seit dem 1. October 1843.

(Nach dem Landtagsabschiede für das Fürstenthum Lippe-Detmold vom 15. Februar 1843 haben die Stände den Vorschlag der Regierung angenommen, das braunschweigische Criminalgesetzbuch seinem ganzen Inhalte nach, jedoch mit einigen Abänderungen, in Lippe-Detmold anzunehmen.)

Für das Herzogthum Sachsen-Meiningen-(Hildburghausen).

12. Strafgesetzbuch für das Herzogthum Sachsen-Meiningen-(Hildburghausen); kundgemacht mit Verordnung vom 1. August 1844, in Kraft seit dem 7. September 1844.

(Mit dieser Verordnung wurde in diesem Herzogthume das königlich sächsische Criminalgesetzbuch mit einigen geringeren Abänderungen [siehe diese bei Busch a. a. O.] eingeführt.)

Für das Großherzogthum Baden.

13. Strafgesetzbuch für das Großherzogthum Baden, Karlsruhe 1845; kundgemacht mit Einführungsedikt vom 6. März 1845 [42]).

(Dieses Strafgesetzbuch umfaßt zugleich die Vorschriften über das Verfahren, in diesem G. B. Strafproceßordnung genannt.)

Für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

14. Criminalgesetzbuch für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen; kundgemacht mit Publications-Verordnung vom 10. Mai 1845, in Kraft seit dem 24. Juli 1845.

---

[42]) Die Zeit der Einführung dieses Strafgesetzbuches, bemerkt Mittermaier in der 14. Originalausgabe des Feuerbachischen Lehrbuches ꝛc., Gießen 1847 S. 22 in der Anmerkung 35., ist noch nicht bestimmt. Das von ihm dort am Schlusse des Vorwortes zu dieser Ausgabe Seite XVI. berufene Werk: Handbuch der Literatur des Badischen Rechtes, Heidelberg 1847 von Kappler (dem Verfasser des sorgfältig bearbeiteten Handbuches der Literatur des Criminalrechtes, Stuttgard 1839), in welchem vielleicht der Tag der Einführung dieses Gesetzbuches zu finden sein dürfte, ist mir bisher nicht zugänglich gewesen, und selbst Fachmänner, Männer der Kanzel, wußten mir diesen Tag nicht anzugeben, welchen ich aber, wenn ich ihn nachträglich in Erfahrung bringen sollte, am Ende dieses Werkes bei den Zusätzen nachtragen werde. Uebrigens theilen wir hier den Inhalt des §. 1 des Einführungs-Edictes zum Badischen Strafgesetzbuche hierüber mit, welcher wörtlich lautet: »Das Strafgesetzbuch tritt mit dem nämlichen Tage in Wirksamkeit, welcher für den Eintritt der Wirksamkeit der Strafproceßordnung bestimmt wird. Der Tag der gleichzeitigen Einführung wird durch Regierungsverordnung bestimmt.«

(Mit dieser Verordnung wurde in diesem Fürstenthume das königlich sächsische Criminalgesetzbuch eingeführt, die Abweichungen von diesem letzteren siehe bei Busch a. a. O.)

Die übrigen europäischen Staaten, in welchen mehr oder weniger umfassende, unsern Gegenstand betreffende Gesetzbücher eingeführt wurden, sind folgende:

1. Frankreich — Code d'instruction criminelle von 1809 und Code des délits et des peines von 1810, beide giltig seit dem 1. Jänner 1811;

2. Neapel — Codice penale del regno delle due Sicilie von 1819;

3. Parma — Codice penale pergli stati di Parma von 1820;

4. Kirchenstaat — Regolamento sui delitti. Roma 1832;

5. Griechenland — Gesetzbuch von 1833;

6. Zürich — Strafgesetzbuch von 1835;

7. Luzern — Strafgesetzbuch von 1836;

8. Basel — Strafgesetzbuch von 1839; neue Ausgabe von 1846;

9. Sardinien — Strafgesetzbuch von 1839;

10. Niederlande — Strafgesetzbuch von 1840; bloß der s. g. allgemeine Theil;

11. Thurgau — Strafgesetzbuch von 1841;

12. Norwegen — Strafgesetzbuch von 1842;

13. Waadt — Strafgesetzbuch von 1843;

14. Rußland — Gesetzbuch der Criminal- und Correctionsstrafen, Petersburg von 1845.

(Näheres hierüber so wie die Literaturwerke über die bisher angeführten Gesetzbücher siehe in dem Handbuche der Literatur des Criminalrechts ꝛc. von Friedrich Kappler, Stuttgard, 1838 Seite 116 und 117, in den bekannten Zeitschriften von Hitzig und Mittermaier, ferner in Mittermaier's 14. Originalausgabe des oberwähnten Feuerbachischen Lehrbuches ꝛc., Gießen 1847, S. 18—22, endlich in dem Archive des Criminalrechtes von J. F. H. Abegg, J. M. F. Birnbaum, A. W. Heffter, C. J. A. Mittermaier, C. G. v. Wächter, H. A. Zachariä, Halle bei C. A. Schwetschke und Sohn, besonders neue Folge. Jahrgang 1834—1848. (Zachariä hat sich erst im Jahrgange 1838 als Herausgeber angeschlossen.)

§. 23.

Hilfsmittel bei Benützung der Quellen.

Privatgesetzsammlungen.

Bei dem eben dargestellten bedeutenden Umfange der Quellen ist das Studium derselben selbst bloß der unmittelbaren und der wesentlichsten mittelbaren mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden.

Eine der größten Schwierigkeiten liegt in dem Umstande, daß leider keine für die Strafgesetzgebung ausschließend bestimmte Gesetzsammlung besteht, sondern die betreffenden Gesetze in den verschiedenen oben aufgeführten Gesetzsammlungen zerstreut vorkommen; demnach das genaue Durchgehen aller nothwendig ist, um keine einschlägige Verordnung zu übersehen.

Ein Rückblick auf die höchst bedeutende Bändezahl der bestehenden Gesetzsammlungen läßt erkennen, welch' ungeheure Mühe, Zeit und Anstrengung dieses Studium erfordert, wozu noch der Umstand kommt, daß die materiellen Kosten der Anschaffung und der Raum der Aufbewahrung dem Einzelnen nur sehr schwer zu erschwingen sein dürften, und damit der Uebelstand verbunden ist, daß man, um einzelne Verordnungen, die nur in einer oder der andern dieser Gesetzsammlungen vorkommen, zu besitzen, die Mehrzahl der Verordnungen zehn- und mehrmal besitzt, was eben nicht zur Erleichterung der Benützung dient.

Um nun diesen Uebelständen abzuhelfen und das Quellenstudium jedem möglichst zugänglich zu machen und zu erleichtern, hat schon seit langer Zeit der unermüdete Fleiß um die österreichische Gesetzkunde hochverdienter Männer Werke geliefert, welche diesen Zweck vollkommen erreichen, und die unter dem allgemeinen Namen der Privatgesetzsammlungen der Rechtsgelehrten hinlänglich bekannt sind. (Vergleiche oben Seite 19 den §. 11.)

§. 24.

Unterschied derselben von ämtlichen Gesetzsammlungen, und Eintheilung derselben.

Diese Privatgesetzsammlungen unterscheiden sich von den ämtlichen Gesetzsammlungen dadurch, daß dieselben bisher vor ihrer Herausgabe den bestehenden allgemeinen Censursvorschriften unterlagen, die Justizgesetzsammlungen vor der Drucklegung der Hofcommission in J. G. S. von der k. k. Polizei- und Censurs-Hofstelle mitzutheilen waren, und keine Verordnung in dieselben aufgenommen werden durfte, gegen deren Kundmachung ein Bedenken obwaltete (Hkzd. v. 15. April 1833 Nr. 2607 und v. 6. November 1833 Nr. 2634 d. J. G. S. m. sist. Hdb. 13 und 14 [43]), daß ihnen nicht wie den ämtlichen die Authenticität einer

[43]) Was das Recht der Herausgabe solcher Privat-Gesetzsammlungen betrifft, so war nach Erscheinung der ämtlichen politischen (authentischen) Gesetzsammlung unter Kaiser Franz I. das damals schon bestandene Verboth, Privatsammlungen von Rechtsgesetzen herauszugeben, auf alle, auch politische Privatsammlungen von Gesetzen und Verordnungen erweitert, und zwar deßwegen, weil solche Sammlungen, wenn sie dem Texte der öffentlichen Sammlungen genau folgen, überflüssig, und an sich sogar ein gesetzwidriger Nachdruck sind; wenn sie aber in den Worten von dem Texte der unter dem öffentlichen Ansehen erscheinenden Gesetze abweichen, das Publicum sehr leicht irre führen, und die Uebereinstimmung in der Befolgung stören können. Daher sollte die Bücher-Censur keine neue Privat-Gesetzsammlung zum Drucke

gesetzlichen Kundmachung mit den daraus fließenden rechtlichen Folgen zukommt (Hkzd. v. 15. April 1833 Nr. 2607 d. J. G. S. a. a. O. 13), und daß sich die Gerichtsbehörden zur Begründung ihrer Beschlüsse nicht auf diese Privatgesetzsammlungen berufen dürfen (Hfd. v. 15. Juli 1823 Nr. 1953 d. J. G. S. a. a. O. 12).

Ihrem Inhalte nach sind dieselben entweder solche, welche Gesetze und Verordnungen zum Gesetzbuche über Verbrechen vermischt mit, auf andere Gesetzzweige sich beziehende Vorschriften, oder bloß Anordnungen enthalten, die sich ausschließend auf dieses Gesetzbuch beziehen.

§. 25.

A.

Privatgesetzsammlungen, welche Gesetze und Verordnungen zum Gesetzbuche über Verbrechen vermischt mit, auf andere Gesetzzweige sich beziehende Vorschriften enthalten.

Zu diesen Privatgesetzsammlungen gehören folgende:

a) Die Kropatschek-Goutta-Pichl'sche Privat-Gesetzsammlung.

Der Gründer dieser Gesetzsammlung ist Josef Kropatschek, damals außerordentlicher Lehrer der Gesetzkunde und der kreisämtlichen Praxis, nach dessen Tode diese Gesetzsammlung vom Hofsecretär W. G. Goutta und nach dessen Ableben von dem damaligen k. k. Hofregistranten der k. k. vereinigten Hofkanzlei, Franz Xaver Pichl, fortgesetzt wird. Sie umfaßt die Jahre 1740—1845 in 71 Bänden (der 72. Band ist unter der Presse). Sie erscheint gegenwärtig wenigstens unter den ausübenden Rechtsgelehrten als die weitverbreiteste und vergleichungsweise mit ihren Vorgängern als die vollständigste; und hat überdieß wegen der ämtlichen Stellung ihrer Herausgeber in der Praxis einen halbofficiellen Charakter, wie weiter unten gezeigt werden wird.

Der obgenannte Gründer dieser Privatgesetzsammlung nahm durch das höchste Handbillet Kaiser Josef des Zweiten vom December 1783 (Kropatschek V. 257 der I. und S. 281 der II. Auflage, siehe die folgende Anmerkung) Veranlassung, sein gleich erwähntes Handbuch

zulassen (Hfd. vom 6. Juli 1797 in Kropatschek X. 120), und mit neuerlichem Hofkanzleidecrete vom 26. October 1802 (Polit. G. S. XVIII. 216) wurde verordnet, daß bei der damals von Sr. Majestät angeordneten s. g. Normalien-Sammlung, jede andere Veranlassung ganz neuer politischer Normalien-Sammlungen ohne Unterschied, ob sie nur einige oder alle Zweige der öffentlichen Verwaltung betreffen, nicht mehr zugegeben werden sollen. Dieses Verboth wurde jedoch bei dem unverkennbaren Nutzen solcher Sammlungen später wieder zurückgenommen. Hkzd. v. 15. April 1833 Nr. 2607 d. J. G. S. (m. sist. Hdb. I. 181, worin von dem obigen Verbote Erwähnung geschieht).

der k. k. Verordnungen und Gesetze mit a. h. Bewilligung im Jahre 1785 herauszugeben. Dasselbe wurde von den höchsten Hofstellen empfohlen und allen Behörden, dasselbe sich anzuschaffen, aufgetragen.

Es ist auch die einzige Sammlung, welche aus der Regierungs-Periode Kaiser Josef des Zweiten mit höchster Genehmigung die ergangenen Gesetze und Verordnungen enthält und für alle k. k. Provinzen wirksam ist. Der Titel dieser Sammlung ist:

Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Josef des II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer systematischen Verbindung. Mit allergnädigster Freiheit. Wien. Verlegt bei Joh. Georg Mösle, k. k. priv. Buchhändler. 1785—1790, 18 Bände 8. [44]).

Was die innere Einrichtung dieses Werkes betrifft, so enthält dasselbe nicht nur eine zuverlässige Sammlung aller ergangenen Gesetze und Verordnungen, sondern auch eine zweckmäßige Verbindung derselben nach dem Gegenstande, worüber sie erlassen worden sind; es erscheinen nämlich alle Vorschriften über den nämlichen Gegenstand vereiniget, und die hierüber nothwendig gewordenen Erläuterungen an dem betreffenden Orte hinzugefügt; jene erscheinen immer eingezogen, damit man sie von den Hauptverordnungen unterscheiden könne. Wegen der Verbindung der Gesetze nach ihrem Gegenstande sind dieselben hier nicht in chronologischer, sondern in Haupt- und Unterabtheilungen zusammengestellt, worüber im ersten Bande eine Uebersichtstabelle, um den Plan des Werkes leichter durchschauen zu können, geliefert wird. Für unsern Gegenstand sind insbesondere die zweite Hauptabtheilung (Polizei- und Sicherheitsgegenstände) und von der achten Hauptabtheilung die achte Unterabtheilung (Criminalsachen) zu bemerken. Zur Erleichterung des Nachsuchens ist nebst diesen Haupt- und Unterabtheilungen, der Inhalt eines jeden Gesetzes am Rande ausgezeichnet und am Ende des Handbuches ein alfabetisches Verzeichniß aller Gesetze in einem kurzen und bündigen Auszuge beigegeben. Das Werk enthält aber nicht nur alle Verordnungen vom Jahre 1780, sondern auch jene, die früher erflossen sind, aber nun wieder kundgemacht werden mußten.

Unter jeder der oberwähnten Rubriken erscheinen die einzelnen Verordnungen chronologisch aufgeführt, und der Verfasser hat sein Augenmerk vorzüglich darauf gerichtet, bei den nachfolgenden Verordnungen die vorhergehenden auszugsweise anzuführen, und auf diese Weise die unter einem Gegenstande gehörigen Gesetze, welche nach der oberwähnten Uebersichtstabelle mit römischen Zahlen in zehn Rubriken getheilt erscheinen, unter einander zu verbinden.

---

[44]) Die ersten 11 Bände, welche die Jahrgänge von 1781 bis 1786 enthalten, haben eine zweite Auflage; wogegen die Bände 13 bis 18 nur in einer einzigen Auflage (ebenfalls bei Mösle) erschienen sind.

Die Bände									
I	—	V	umfassen	die	Gesetze	u.	Verordn.	vom Jahre	1780—1783
VI	u.	VII	»	»	»	»	»	»	1784[45]
VIII	»	IX	»	»	»	»	»	»	1785
X	»	XI	»	»	»	»	»	»	1786[46]
XIII	»	XIV	»	»	»	»	»	»	1787[47]
XV	»	XVI	»	»	»	»	»	»	1788
XVII	»	XVIII	»	»	»	»	»	»	1789[48]

und als Nachtrag der Gesetze und Verordnungen vom 1. Jänner bis 20. Februar 1790 als dem Todestage Kaiser Josef des Zweiten; jedoch nur in chronologischer Ordnung, weil bei ihrer kleinen Anzahl die bloße Wiederholung einer Menge, sowohl von Haupt- als von Unterabtheilungen und Schlagwörtern nicht anwendbar schien, und sich schon aus dem Marginal-Inhalte leicht ergibt, in welches Fach ein jedes dieser Gesetze gehört.

Jeder Band enthält ein Materienverzeichniß nach alfabetisch geordneten Schlagwörtern, und der 18. Band ein ähnliches über alle 18 Bände. Dieses Repertorium erscheint einerseits als ein Realregister über die im 17. und 18. Bande enthaltenen Gesetze vom Jahre 1789 insbesondere; anderseits ist es ein Hauptrepertorium über alle 18 Bände. Doch hat der Verfasser zur Vermeidung unnützer Wiederholungen aus dem in dem 12. Bande enthaltenen Hauptrepertorium und aus den folgenden besonderen Registern den Unterschied beobachtet, daß die neueren Gesetze, von welchen in den Hauptrepertorium und in den Registern bis zum 16. Bande keine Erwähnung geschehen konnte, weil sie damals noch nicht erschienen waren, und deßwegen erst in den 17. und 18. Band gehörten, sich mit einer zweckmäßig ausgedehnten Bemerkung des Hauptinhaltes nebst Anzeige des Bandes und der Seite eingeschaltet finden, die älteren Gesetze aber lediglich mit Berührung des Schlagwortes und Anzeige der Seite des Hauptrepertoriums oder jenes nachfolgenden Bandes, wo etwas zur Sache Gehöriges vorkommt, zum Nachlesen angeführt

[45]) Bei der Fortsetzung dieses Handbuches ist durch alle Rubriken das Schlagwort beibehalten; es sind die älteren Gesetze, wo sie zu finden sind, angeführt, und ihnen die neueren und in diesem Jahre ergangenen beigerückt, daher der Leser nur immer den letzten Band zur Hand zu haben braucht, um auf alle bestehenden Gesetze geführt zu werden.

[46]) Vom 10. Bande angefangen, werden die Beziehungen der in den verschiedenen Provinzen, unter verschiedenen Daten geschehenen Kundmachungen genau angeführt, daher das Werk auch für Galizien und Ungarn brauchbar erscheint.

[47]) Im 14. Bande hat der Herausgeber die Marginal-Berufungen in Bezug auf vorhergehende Handbücher kürzer und mit den neu erschienenen Gesetzen verbunden, um so viel möglich gedrängt dem Leser jeden Gegenstand unter einem Gesichtspunkte mit allen Erläuterungen und Verordnungen darzustellen.

[48]) Im 18. Bande erscheinen bis zur Seite 544 die noch übrigen Gesetze vom Jahre 1789; von Seite 547 bis 544 kommt ein kleiner Nachtrag der Gesetze zu eben demselben Jahre.

worden sind. Im 12. Bande liefert der Verfasser das laut seiner Vorrede zum 10. Bande versprochene Hauptrepertorium in zwei Abtheilungen, wovon die erste die Buchstaben **A** bis **M**, die zweite die Buchstaben **N** bis **Z** über die bereits erschienenen 11 Bände umfaßt, welche die Gesetze und Verordnungen der sechs Regierungsjahre Josef des Zweiten enthalten. Es führt den Titel:

Hauptrepertorium über die eilf Bände des Handbuches der k. k. Gesetze, welche unter der Regierung des Kaisers Josef II. vom Jahre 1780 bis Ende 1786 erschienen sind. Auf allerhöchsten Befehl. Wien, verlegt bei Joh. Georg Mösle, k. k. priv. Buchhändler, 1788 8.

In diesem Repertorium suchte der Verfasser ein jedes Gesetz in die möglichsten Schlagwörter zu bringen, und wenn es etwa mehrere verschiedene Gegenstände in sich faßte, auf gleiche Weise zergliedert darzustellen. Das Repertorium verweiset bei jedem Schlagworte auf den Band und die Seite der ersten und zweiten Auflage. (Siehe oben Seite 52 die Anmerkung 44.)

Bald nach Herausgabe des Original-Werkes erschien eine italienische Uebersetzung der ersten 5 Bände unter dem Titel:

Codice, ossia Collezione sistematica di tutte le Leggi ed Ordinanze emanate sotto il Regno di Sua maestà Imperiale Giuseppe II., tanto in affari secolari quanto ecclesiatici per tutti gli Stati ereditarj stampata in Vienna nel 1785, ed ora tradatta dal Tedesco da Bartolommeo Borroni. In Milano 1786. Appresso Giuseppe Galeazze Regio Stampatore. Con Approvazione Privilegio. 8.

Seine Majestät Kaiser Leopold II. ertheilte dem Verfasser des oberwähnten Handbuches mittelst a. h. Entschließung die Erlaubniß zur Fortsetzung der bisher mit a. h. Genehmigung bearbeiteten Gesetzsammlung. Sie erschien unter dem Titel:

Sammlung der Gesetze, welche unter der glorreichen Regierung des Kaisers Leopold II. in den sämmtlichen k. k. Erblanden erschienen sind, in einer chronologischen Ordnung. Mit k. k. allerhöchster Freiheit. Wien, bei Joh. Georg Mösle, k. k. priv. Buchhändler, 1790 — 1792. 5 Bände 8.

Was die innere Einrichtung dieser Sammlung betrifft, so weicht sie von jener der vorigen Josefinischen in folgenden Punkten ab:

Die Gesetze erscheinen, wie schon der Titel dieser Sammlung zeigt, in chronologischer Ordnung, nicht unter den Schlagwörtern, die in dem Josefinischen Handbuche gewöhnlich waren. Wegen der leichteren Uebersicht sind bei einem Gesetze, welches sich auf vorhergehende Verordnungen bezieht, jederzeit am Rande die Nummern beigefügt,

wo dieſe erläuterten oder vielleicht anders beſtimmten Geſetze zu finden ſind. Bei einer ſolchen Beziehung eines neuen Geſetzes auf eine Joſefiniſche oder Thereſianiſche Verordnung iſt ſtets der Band und die Seite, wo dieſe in der Thereſianiſchen Sammlung [49]) oder im Joſefiniſchen Handbuche zu finden iſt, und zwar nach Erforderniß der Umſtände in einem kurzen Auszuge angezeigt. Jedem Jahrgange iſt ein ſiſtematiſches Repertorium beigegeben, und bei jedem folgenden Jahrgange wird in dem dazu gehörigen Repertorium zugleich immer die Anführung der vorigen Jahrgänge nach den Zahlen der Bände und Seiten wiederholt, wo ein den Gegenſtand betreffendes Geſetz vorgekommen ſein dürfte.

Der I. und II. Band enthält das Jahr 1790, der III. Band, deſſen Anfang ein zweifacher Nachtrag von Verordnungen aus dem Jahre 1790 macht, und der IV. Band, der einen Nachtrag der ſpäter überkommenen Verordnungen für die Monate Jänner bis Juni enthält, umfaßt das Jahr 1791; der V. Band enthält die Monate Jänner und Februar 1792 nebſt einem Nachtrage einiger Geſetze von 1791. Dieſer letzte Band hat ein Hauptverzeichniß aller unter der Regierung des Kaiſers Leopold II. erfloſſenen und in dieſen fünf Bänden enthaltenen Geſetze in chronologiſcher Ordnung, ſammt einem Repertorium über ſämmtliche fünf Bände dieſer Geſetzſammlung nach alfabetiſch gereihten Schlagwörtern.

Mit a. h. Entſchließung vom 20. September 1792 geruhten Se. Majeſtät Kaiſer Franz I. dem Verfaſſer der oberwähnten Geſetzſammlungen die Erlaubniß zur Fortſetzung der bisher bearbeiteten Geſetzſammlung zu ertheilen und durch einen neuerlichen Hof-

---

[49]) Dieſe Sammlung, ebenfalls von Kropatſchek veranſtaltet, iſt eine Ergänzung des oberwähnten Handbuches, und führt den Titel: Sammlung aller k. k. Verordnungen und Geſetze vom Jahre 1740 bis 1780, die unter Joſefs II. Regierung theils noch ganz beſtehen, theils zum Theile abgeändert ſind, als ein Hilfs- und Ergänzungsbuch zu dem Handbuche aller unter der Regierung des Kaiſers Joſef II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Geſetze in einer chronologiſchen Ordnung. Mit allergnädigſter Freiheit. Wien, verlegt bei J. Georg Mösle, k. k. priv. Buchhändler, 1787, 8 Bände 8.

Dieſe Geſetze beginnen mit dem Jahre 1740 und ſchließen mit dem 24. November 1780, fügen aber auch einen Nachtrag bei, welcher im 8. Bande einige Verordnungen und Patente vom Jahre 1766 bis 1776 in ſich ſchließt. Die Ordnung, in welcher die Patente und Verordnungen erſcheinen, iſt chronologiſch; dieſelben ſind durch alle 8 Bände fortlaufend nummerirt bis zur Zahl 2229 und am Rande mit einem kurzen, nicht ſtets deutlichen Inhalte verſehen. Dieſe Geſetzſammlung beſteht nur in einer Auflage, und zu derſelben gehört das Regiſter, betitelt: Hauptelenchus und Repertorium über alle acht Bände der Sammlung aller k. k. Geſetze vom Jahre 1740 bis 1780 in einer chronologiſchen Ordnung und ſiſtematiſchen Verbindung. Auf allerhöchſten Befehl. Wien, verlegt bei Joſ. Georg Mösle, k. k. priv. Buchhändler, 1787. 8.

befehl vom 4. October 1792 erhielt der Verfasser die Verordnungen und Circularien, die für ein oder das andere Land ergingen, von den höchsten Hofstellen selbst. Diese Sammlung erschien unter dem Titel:

Sammlung der Gesetze, welche unter der glorreichen Regierung des Kaisers Franz II. in den sämmtlichen k. k. Erblanden erschienen sind, in einer chronologischen Ordnung von Josef Kropatschek, k. k. wirklichen Hofconcipisten und Professor der Gesetzkunde und Kreisamtspraxis bei der k. k. Arcieren-Leibgarde galizischer Abtheilung. Wien, zu finden bei Joh. Georg Edlen von Mösle, k. k. priv. Buchhändler, 25 Bände 8.

Was die innere Einrichtung dieser Gesetzsammlung betrifft, so ist sie mit jener der vorausgegangenen Leopoldinischen im Wesentlichen gleich. Die Gesetze erscheinen ebenfalls in chronologischer Ordnung. Wegen der leichteren Uebersicht mehrerer in einem Fache über diesen oder jenen Gegenstand erschienenen Verordnungen sind bei jedem Gesetze, welches sich auf vorhergehende Verordnungen bezieht, immer die Nummern beigefügt, wo solche zu finden sind. Eben so ist, im Falle sich ein neues Gesetz auf eine Theresianische, Josefinische oder Leopoldinische Verordnung beziehen sollte, stets der Band und die Seite, wo sie in jenen Sammlungen erscheinen, angezeigt, oder nach Umständen die Verordnung selbst als eine Bemerkung beigesetzt.

Der I. Band enthält das Jahr 1792, der II. Band die erste Hälfte des Jahres 1793 sammt einem Nachtrage einiger Verordnungen für das Jahr 1792; der III. Band den zweiten Semester des Jahres 1793 nebst einem Nachtrage einiger Verordnungen vom 1. Jänner bis Ende Juni 1793; der IV. Band umfaßt das Jahr 1794 nebst mehreren Nachträgen einiger Verordnungen für die Jahre 1792, 1793 und 1794 über die dem Verfasser erst später zugänglich gewordenen Verordnungen; der V. Band enthält den ersten Semester des Jahres 1795 sammt einem Nachtrage einiger Verordnungen von 1794, dann für den ersten Semester von 1795; der VI. Band die zweite Hälfte des Jahres 1795 mit einen Nachtrage einiger in den Jahren 1793 und 1794 und in dem zweiten halben Jahrgange 1795 ergangenen Verordnungen; der VII. Band enthält den ersten Semester des Jahres 1796 nebst einem Nachtrage einiger Vorschriften für das Jahr 1795, dann der erst später dem Verfasser zu Handen gekommenen, zu diesem halben Jahrgange gehörigen Gesetze und Verordnungen; der VIII. Band den zweiten Semester des Jahres 1796 und einige Verordnungen im Nachtrage für das erste Semester des Jahres 1796; der IX. Band umfaßt die erste Hälfte des Jahres 1797 mit einem Nachtrage zu dem Jahr 1796; der X. Band die zweite Hälfte des Jahres 1797 sammt mehreren Nachträgen für das Jahr 1792 bis 1796 und für die erste Hälfte des Jahres 1797; der XI. Band die erste Hälfte von 1798 mit einem Nachtrage für das Jahr 1797; der XII. Band die zweite Hälfte des Jahres 1798 mit einem Nachtrage einiger Verord-

nungen von der ersten Hälfte des Jahres 1798. Jeder der folgenden Bände, d. i. vom XIII. bis XVII. Band enthält die Gesetze für einen Jahrgang sammt einem Nachtrage von dem vorausgegangenen Jahre. Der XVIII. Band umfaßt die erste Hälfte des Jahres 1804 nebst Nachträgen von den Jahren 1802 und 1803; der XIX. Band die zweite Hälfte des Jahres 1804 mit einigen Verordnungen für die erste Hälfte des Jahres 1804; der XX. Band enthält das Jahr 1805; der XXI. und XXII. Band den Jahrgang 1806 und zwar jener die Gesetze vom 1. Jänner bis Ende August; dieser die Gesetze vom September bis December 1806; der XXIII. Band umfaßt das Jahr 1807, der XXIV. und XXV. Band das Jahr 1808.

Nach dem Tode Kropatschek's wurde diese Gesetzsammlung von dem k. k. Hofsecretär Wilhelm Gerhard Goutta und zwar vom Jahre 1809 bis 1831 einschlüssig fortgesetzt und erschien unter folgendem Titel:

Sammlung der politischen und Justizgesetze, welche unter der Regierung Sr. Majestät Kaisers Franz des I. in den sämmtlichen k. k. Erblanden erlassen worden sind, in chronologischer Ordnung. Herausgegeben von Wilhelm Gerhard Goutta, k. k. Hofsecretär. Wien, im Verlage bei J. G. Ritter von Mösle's sel. Witwe 1812—1833; 32 Bände 8. [50]). (Rec. 1—5 Band in der Wr. allgem. Lit. Zeitung Jahrg. 1814 S. 790 u. f.)

Diese Sammlung erschien auch unter dem Titel:

Fortsetzung der von Josef Kropatschek verfaßten Sammlung der Gesetze. Enthält die politischen und Justizgesetze, welche unter der Regierung Sr. Majestät Kaisers Franz I. in den sämmtlichen k. k. Erblanden erlassen worden sind, in chronologischer Ordnung. Herausgegeben von Wilhelm Gerhard Goutta, k. k. Hofsecretär. Wien. Im Verlage bei J. G. Ritter von Mösle's sel. Witwe. Der ganzen Sammlung 26. bis 57. Band oder 1. bis 32. Fortsetzungsband.

Was die innere Einrichtung dieser fortgesetzten Sammlung betrifft, so ist sie mit der vorigen die nämliche.

Der XXVI. Band (oder I. Fortsetzungsband) enthält die Gesetze von 1809; der XXVII. die vom 1. Jänner bis Ende Juni 1810; der XXVIII. die vom Juli bis December 1810; der XXIX. vom Jänner bis Juni 1811; der XXX. die vom Juli bis December 1811; der XXXI. die vom Jänner bis Juni 1812; der XXXII. die vom Juli bis December 1812; vom XXXIII. bis XXXV. Band enthält jeder derselben die Gesetze eines Jahrganges; von den Bänden XXXVI. und XXXVII.

[50]) Bis zum Jahre 1817 im Verlage bei Josef Geistinger.

umfaßt ein jeder die Gesetze eines Semesters; der **XXXVIII.** Band enthält die Gesetze vom Jänner bis Juli **1817**; der **XXXIX.** jene vom August bis December **1817**; der **XL.** den Jahrgang **1818**; von den Bänden **XLI.** und **XLII.** enthält jeder ein Semester; der **XLIII.** die Gesetze vom Jänner bis Ende August **1820**; der **XLIV.** die übrigen Monate **1820**; der **XLV.** den Jahrgang **1821**; von den Bänden **XLVI** und **XLVII** enthält jeder ein Semester; der **XLVIII.** und **XLIX.** umfassen jeder einen Jahrgang; der **L.** die Gesetze vom Jänner bis Juli **1825**; der **LI.** die übrigen Monate des Jahres **1825**; von dem **LII.** bis **LVII.** Bande enthält jeder die Gesetze für einen Jahrgang. Uebrigens ist jeder Band mit einem chronologischen Verzeichnisse und einem alfabetischen (Materien-) Repertorium versehen.

Nach Goutta's Tode [51]) übernahm die Fortsetzung dieser Sammlung Franz Xaver Pichl, damals k. k. Hofregistrant, nun Registraturs-Directions-Adjunct der k. k. vereinigten Hofkanzlei, und dieselbe erschien bis zum Tode des Kaisers Franz I. (2. März 1835) unter folgendem Titel:

Fortsetzung der ursprünglich vom Hofsecretär Josef Kropatschek, später vom Hofsecretär W. G. Goutta redigirten Sammlung der Gesetze im politischen, Cameral- und Justizfache, welche unter der Regierung Seiner k. k. Majestät Franz I. in den sämmtlichen k. k. Staaten erlassen worden sind, in chronologischer Ordnung. Herausgegeben von Franz Xaver Pichl, k. k. Hofregistranten. Wien, bei J. G. Ritter von Mösle's sel. Witwe 1834—1836, 3 Bände 8. (der ganzen Sammlung 58. bis 60. Band oder 33. bis 35. Fortsetzungsband). Jeder Band enthält einen Jahrgang, daher alle 3 Bände die Gesetze vom Jahre 1832 bis Ende 1834 umfassen. Jedem Bande ist ein Verzeichniß der Verordnungen nach der Zeitfolge und ein alfabetisches Repertorium nach Schlagwörtern beigegeben.

Seit dem Regierungsantritte Sr. Majestät Ferdinand des I. erscheint die Fortsetzung dieser Sammlung von demselben Herausgeber unter dem Titel:

Vollständige Sammlung aller im politischen, Cameral- und Justizfache, unter der Regierung Sr. Majestät Kaiser Ferdinand I. in den k. k. Staaten erlassenen Gesetze und Verordnungen in chronologischer Ordnung, nebst einem alfabetisch geordneten Materien-Register.

---

[51]) Nach Goutta's Tode faßte auch Hempel-Kürsinger den Plan, die Kropatschek'sche Gesetzsammlung fortzusetzen und diese Fortsetzung in Quartalheften herauszugeben. Es ist aber nicht mehr als das erste Heft erschienen unter dem Titel: Chronik der österreichischen politischen und Justizgesetze. Chronologisch geordnet und herausgegeben von Johann Nep. von Hempel-Kürsinger, k. k. Hofsecretär. Jahrgang 1832. Erstes Quartal-Heft, enthält die in den Monaten Jänner, Februar und März 1832 erflossenen oder erst in diesen Monaten bekannt gemachten gesetzlichen Vorschriften. Gratz 1834. Gedruckt und verlegt von J. A. Kienreich. (IV. und 100 S. 8.)

Herausgegeben von Franz Xaver Pichl, Registraturs-Directions-Adjuncten der k. k. vereinigten Hofkanzlei. Wien 1837 bis 1845 bei J. G. Ritter von Mösle's Witwe und Braumüller (vom Jahre 1840 angefangen bei Braumüller und Seidel) 10 Bände 8. Jeder Band enthält einen Jahrgang und zwar enthalten diese Bände bisher die Gesetze vom März 1835 bis December 1845.

Die innere Einrichtung dieser genannten Sammlung ist mit jener der unmittelbar vorausgegangenen dieselbe.

Zur leichteren Benützung der bisher angeführten Kropatschek-Goutta'schen Gesetzsammlung, so wie zum Nachschlagen der darin enthaltenen Gesetze und Verordnungen dient das oben Seite 29 angeführte Repertorium von Hempel-Kürsinger [52]).

b) Aeußerungen der Hofcommission in Justizgesetzsachen über gestellte Anfragen und nachgesuchte Belehrungen.

In Pratobevera's Materialien u. s. w. (Siehe diese unten unter der Ueberschrift: Oesterreichische juristische Zeitschriften Z. 4. vor dem Kundmachungspatente.)

Nach dem Plane dieser Zeitschrift soll aus den Verhandlungen der Hofcommission in J. G. S., welche über den Sinn oder die Anwendung der Gesetze Statt gefunden haben, dasjenige in kurzen Auszügen mitgetheilt werden, was sich dazu eignet und nicht ohnedieß kundgemacht worden ist. Die 290 Nummern der oberwähnten Rubrik enthalten, wie der Herausgeber selbst bemerkt, zwar keine Compilation von Gesetzen und Novellen, sondern eine fortgehende bloß schriftstellerische Zurückweisung auf merkwürdigere Vorarbeiten, deren Andenken und Benützung nicht verloren gehen soll. Unter dieser Rubrik sind die ergangenen Verordnungen und Protocolls-Auszüge vom Jahre 1810 bis zum Jahre 1824, seit welcher Zeit diese Zeitschrift leider nicht mehr fortgesetzt wurde, angeführt. Der Herausgeber hat stets und am gehörigen Orte die Bemerkung beigefügt, ob der Gesetzgeber über den Gegenstand der angeführten Aeußerung eine verbindliche Norm ertheilt, oder ob die oberste Justizstelle später ein eigenes Hofdecret darüber erlassen hat.

Der I. Band S. 218—236 liefert eine Nachlese der wichtigeren Gegenstände aus den Jahren 1810 bis 1813, da in dem III. und IV.

---

[52]) Ein anderes, jedoch unvollendetes Werk, welches die Gesetze von 1740 bis 1780 in Auszügen enthält, ist unter folgendem Titel erschienen: Handbuch der Gesetze durch verlässige aus der unter den glorreichen Regierungen Ihrer Majestäten der Kaiserin Maria Theresia, Kaiser Josef, Leopold und Franz von 1740 bis Ende 1818 erschienenen, ganz oder zum Theile in den deutschen Provinzen der österreichischen Monarchie noch bestehenden Gesetze, in chronologischer Ordnung; für jeden Geschäftsmann, besonders aber für herrschaftliche Beamte brauchbar. Herausgegeben von Johann Müller, herrschaftlichen Oberbeamten. Gratz, bei J. A. Kienreich, 6 Bände 8.

Von diesem Handbuche ist im Jahre 1839 nur der erste Band erschienen, umfassend die Gesetze von 1740 bis 1780.

Bande der jährlichen Beiträge zur Gesetzkunde des Hofrathes von Zeiller (siehe unten S. 62 unter α) einige Erläuterungen nur bis zum Jahre 1809 reichen.

Der II. Band S. 277—291 enthält die Erläuterungen und Belehrungen von 1814—1816 und zwar in einer geringeren Zahl, da eine Sammlung gedruckter Verordnungen, besonders jene zahlreichen, die mit der Einführung der österreichischen Gesetzgebung in den neu erworbenen Provinzen erlassen wurden, außer dem Plane der Zeitschrift lag, und in der (ämtlichen) Gesetzsammlung erscheint.

Der III. Band S. 216—225 umfaßt die Verordnungen als Nachtrag von 1815, dann von 1816 bis Anfangs 1817.

Der IV. Band S. 305—324 jene von 1817—1819; jedoch sind die Gutachten, die zu gesetzlichen Nummern erwachsen und in dem Jahrgange 1817 der s. g. legalen Justiz-Gesetzsammlung bereits enthalten sind, hier übergangen worden.

Der V. Band giebt keine Erläuterungen oder Belehrungen.

Der VI. Band S. 304—317 enthält die Hofcommissions-Aeußerungen von 1819—1821, von denen mehrere die höchste Genehmigung erhalten haben, und der erst erwähnten Justizgesetzsammlung vom Jahre 1818—1820 eingeschaltet worden sind.

Der VII. Band S. 367—372 enthält die Verordnung von 1821—1822, und der VIII. Band S. 422—432 jene von 1822—1824.

c) Gesetzchronik im Notizenblatte der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde. (Siehe diese Zeitschrift unten unter der Ueberschrift: Oesterreichische juristische Zeitschriften Z. 5. vor dem Kundmachungspatente.)

Der jeweilige 3. Band eines Jahrganges dieser Zeitschrift (Notizenblatt) enthält eine möglichst vollständige Chronik der in jedem Monate erflossenen oder erst in diesem Monate bekannt gemachten Justiz- und politischen Gesetze und ämtlichen Belehrungen. Dieselben sind entweder nach ihrem vollen Inhalte oder in genauen Auszügen [53]) aufgenommen und durch den ganzen Jahrgang mit Nummern und zwar bis 1836 mit römischen Ziffern, und von 1827 an, unter der Ueberschrift Gesetzchronik mit arabischen Ziffern bezeichnet, auf welche sich das dem letzten Hefte beigegebene Materienregister, in welchem nach dem auf das Gesetzbuch über Verbrechen sich beziehenden Schlagwörtern die Verordnungen leicht gefunden werden können, bezieht. Vom Jahrgange 1841 angefangen befindet sich am Schlusse des jeweiligen 3. Bandes dieser Zeitschrift ein chronologisches Verzeichniß der in der Gesetzchronik eines jeden Jahrganges erschienenen Verordnungen und zwar vom Jahre 1840 an; und von 1842 an,

[53]) In Betreff dieser Auszüge sagt der Gründer dieser Zeitschrift (Zeitschrift für ö. R. 1827 III. 492 **) Folgendes: »Zur Beseitigung von Zweifeln bemerke ich, daß alle bloß im Auszuge hier mitgetheilten Verordnungen (was manchmal nothwendig wird, weil einzelne Stellen derselben bloß ganz specielle Weisungen an die untergeordneten Behörden enthalten, die für das Allgemeine auch zum Verstehen der aufgenommenen Anordnung nicht erforderlich sind) ganz wörtlich aufgenommen sind.«

ein alfabetiſches Regiſter zur Geſetzchronik anſtatt des alfabetiſchen Regiſters zum Notizenblatte, wo ſtets bemerkt wird, daß die Geſetzchronik genau und umſtändlich indicirt worden iſt.

d) Geſetzchronik des Archivs von Schopf. (Siehe dieſes Archiv unten unter der Ueberſchrift: Oeſterreichiſche juriſtiſche Zeitſchriften Z. 7. vor dem Kundmachungspatente.)

Von den drei Hauptrubriken, in welche ſich dieſe Zeitſchrift theilt, iſt hier das Geſetzblatt [54]) herausgehoben, welches für ſich ſelbſtſtändig am Schluſſe des Jahres zur leichteren Auffindung der einzelnen Geſetze mit einem Inhalte verſehen iſt, und einen eigenen Band mit fortlaufender Seitenzahl bildet. Dieſe Geſetzchronik enthält wörtlich alle Geſetze, wie ſie von der Hof-, Landes- und geiſtlichen Behörde zeitweiſe erlaſſen worden ſind, mit dem Tage ihrer Kundmachung in jeder Provinz und zwar vom Jahre 1837 bis Ende 1839. Die einzelnen Geſetze, die eines Raumes von mehreren Bogen bedürfen, werden in Kürze angedeutet, jedoch Ende des Jahres in einem beſonderen Anhange geliefert, um die Geſetzſammlung eines jeden Jahres zu vervollſtändigen.

B.

Privatgeſetzſammlungen, welche Geſetze und Verordnungen mit ausſchließender Beziehung auf das Geſetzbuch über Verbrechen enthalten [55]).

Dieſe Geſetzſammlungen ſind ihrer inneren Einrichtung nach wieder von mehrfacher Art und zwar:

---

[54]) Auch im Notizenblatte iſt eine Rubrik eröffnet, in welcher eine Bekanntmachung ſolcher Geſetze enthalten iſt, die vor dem Beginne dieſer Zeitſchrift in einer einzelnen Provinz erſchienen ſind, und zur Kenntniß der beſonderen Verfaſſung jenes Landes beitragen; ferner Particular-Entſcheidungen höherer Behörden, erlaſſen in einzelnen Fällen.

[55]) In Bezug auf dieſe Privatgeſetzſammlungen iſt folgende Abhandlung zu erwähnen:

Hye: Bemerkungen über die Methode bei Sammlungen von Nachtragsgeſetzen zu ſchon beſtehenden Geſetzbüchern; — mit nächſter Beziehung auf ſolche Novellen-Compilationen zu dem öſterreichiſchen Geſetzbuche über Verbrechen vom 3. September 1803. (Zeitſchrift für ö. R. 1841 I. 160—186.)

Der Verfaſſer ſtellt für die Sammlungen von Nachtragsgeſetzen den Forderungen der Theorie und Praxis gemäß folgende Grundſätze auf:

I. Vollſtändigkeit, nach dem Maßſtabe, daß in dieſe Sammlung alle, aber auch nur jene nachträglichen Geſetze und Verordnungen aufzunehmen ſind, welche zum vollen und richtigen Verſtändniſſe, ſo wie zur Anwendung des Geſetzes in ſeinem urſprünglichen und in der Folge erläuterten, ergänzten oder abgeänderten (ſtillſchweigend aufgehobenen) Sinne nothwendig ſind.

II. Zweckmäßiges Siſtem in Anſehung der Aneinander- und Einreihungsart der zur Aufnahme beſtimmten Geſetze und Verordnungen. Er führt hierauf die verſchiedenen Methoden auf, welchen die bekannten Compilatoren, wie: v. Zimmerl, Weſſely, von Winiwarter, Offner, Viſini, ihre Handbücher anlegten und ſtellt die Frage auf: ob nicht eine Vereinigung aller von ihm angedeuteten, den einzel-

a) solche, welche die Gesetze und Verordnungen allein, also ohne Text des Gesetzbuches über Verbrechen enthalten.

Diese sind:

α) Gesetzchronik in Zeillers jährlichen Beiträgen. (Siehe diese unten unter der Ueberschrift: Oesterreichische juristische Zeitschriften. Z. 1. vor dem Kundmachungspatente.)

Diese Gesetzchronik findet sich unter der Rubrik »Nachrichten« im 3. Bande S. 263—288 und im 4. Bande S. 243—245 dieser Beiträge. Sie besteht aus einigen Erläuterungen und Verordnungen, welche sich auf das Gesetzbuch über Verbrechen beziehen.

Der Herausgeber hat nämlich aus den neueren Verordnungen und Gesetzerläuterungen nur diejenigen angeführt, welche sich auf das Strafgesetz beziehen, weil die übrigen den erst kundzumachenden Gesetzbüchern eingeschaltet und schon damals, theils einzeln, theils durch die Fortsetzung der Sammlung der Justiz-Gesetze zum Drucke befördert wurden. Ihre Ausbeute ist äußerst gering, wie der Herausgeber dieser Zeitschrift selbst schon angedeutet hat.

β) Archiv für wichtige Anordnungen in den k. k. österreichischen Staaten über Criminal- und Civiljustiz ꝛc. (Siehe dieses Archiv unten unter der Ueberschrift: Oesterreichische juristische Zeitschriften. Z. 3. vor dem Kundmachungspatente.)

Dieses Archiv enthält (unter andern) auch Nachträge oder Erläuterungen zu dem Strafgesetze über Verbrechen in Fortsetzung des von demselben Verfasser herausgegebenen Handbuches (siehe dasselbe unten), und es sind jene im 3. Hefte S. 58—79 und im 5. Hefte S. 80—163 zu finden.

γ) Handbuch für Richter, Advocaten und Beamte in den k. k. österreichischen Staaten, welche sämmtliche bis jetzt erschienene Erläuterungen sammt Bemerkungen zu dem Gesetzbuche über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen enthält. Herausgegeben von Johann Michael Edlen von Zimmerl, k. k. öst. Appellationsrathe und

---

nen dieser Methoden eigenthümlichen Vorzüge durch das von ihm aufgestellte und in dem §. 92 St. G. I. Th. beispielsweise angewendete Sistem ausführbar wäre?

III. Zugehörigkeit (Competenz oder Pertinenz) der Einreihung der einzelnen Supplemente an den zuständigen Gesetzesstellen.

IV. Richtigkeit und beziehungsweise Genauigkeit der in eine solche Sammlung aufgenommenen Gesetze und Verordnungen; daher der Anleger einer solchen Sammlung als

V. Hauptpunkt die Rücksicht im Auge zu halten hat, dem Leser das Mittel an die Hand zu geben, wodurch er sich von der Authentieität der gesetzlichen Kundmachung der Supplemente überzeugen kann.

VI. Beigebung eines chronologischen Daten-Registers und eines alfabetischen Real-Repertoriums.

Mitgliede der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen. Wien, gedruckt bei den Edlen von Ghelen'schen Erben. Zweite vermehrte Auflage 1826. 3 Theile. 8. (Rec. in Schunks Jahrb. 5. Bd. S. 249.) Dieses Werk, welches zugleich den 3. Band des von demselben Verfasser herausgegebenen Handbuchs für Richter und Advocaten ꝛc. bildet, enthält die nachträglichen Verordnungen zu dem Gesetzbuche über Verbrechen (und schwere Pol. Uebertretungen) nach der Paragrafenfolge, zu denen sie gehören, geordnet und es sind statt des Urtextes des Gesetzbuches die gesetzlichen Randanmerkungen (s. g. Marginalien) der Paragrafen desselben abgedruckt.

δ. Handbuch der Gesetze und Verordnungen, welche hinsichtlich des österreichischen Gesetzbuches über Verbrechen vom 3. September 1803 von dem Zeitpunkte seiner Kundmachung bis zu Ende des Jahres 1831 nachträglich erschienen sind. Mit allen darauf Bezug nehmenden aus der Civil- und Militärjustiz-, dann der politischen und Cameralgesetzgebung entlehnten Hilfsquellen. Bearbeitet und herausgegeben von Andreas Visini, Actuar beim Criminal-Senate des löbl. Magistrates der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien. Wien, gedruckt und im Verlage bei Anton Edlen von Schmid, k. k. priv. Buchdrucker und Buchhändler. 1832. 8. (Rec. in der Zeitschrift für ö. R. 1834, III. 8. und 1841, III. S. 52 Anmerkung 1.)

Dieses Handbuch enthält die in Bezug auf das Gesetzbuch über Verbrechen ergangenen Gesetze, Patente, Entschließungen, Hofdecrete, Erläuterungen, Circularien und andere Verordnungen nach ihrem vollen Inhalte und nach chronologischer Ordnung, wovon die älteren auf diesen Gesetzzweig sich beziehenden Gesetze in einem besonderen, gleichfalls nach der Zeitfolge verfaßten Anhange aufgeführt werden, in welchen jedoch, wie der Verfasser meint, wegen Erzielung der Uebersicht und wegen faßlicher Darstellung des Ganzen alle jene älteren Verordnungen, auf welche sich die neueren Gesetze berufen, nicht, sondern unmittelbar bei dem betreffenden neueren Gesetze angeführt erscheinen, was auch von mehreren neueren gesetzlichen Anordnungen der Fall ist, wenn diese als erläuternde Vorschriften der für das Gesetzbuch über Verbrechen eigens erlassenen Verordnungen mittelst Anführungszeichen schicklich angebracht werden konnten. Die Verordnungen aus der Justizgesetzsammlung sind mit den betreffenden Daten und Nummern dieser Sammlung ohne weitere Bezeichnung, an welche Behörde das Gesetz erlassen wurde, versehen. Bei den vom Jahre 1826 bis 1831 in Absicht auf das Gesetz über Verbrechen ergangenen Hofdecreten, wurde bei dem Umstande, daß die Justizgesetzsammlung damals nur bis zum Ende des Jahres 1825 reichte, der Zusatz gemacht, ob das einzelne Gesetz an alle, an einige Appellations-Gerichte, oder bloß an ein und an welches Appellations-Gericht ergangen ist

Diesem Handbuche ist im Anfange ein auszugsweises Inhaltsverzeichniß aller in demselben aufgenommenen Verordnungen beigegeben, aus welchem zu ersehen ist, welche Erläuterungen zu jedem einzelnen

Paragrafen gehören, wobei die mit fortlaufenden Zahlen von 1 bis 577 bezeichneten Verordnungen mittelst ihrer Zahlen und der Seiten, auf welchen dieselben vorkommen, berufen sind. Nach den Gesetzen und Verordnungen und nach dem Anhange folgt ein Verzeichniß sämmtlicher Criminal-, Ober- und Untergerichte der k. k. österreichischen Monarchie, bei welchem nach dem gegenwärtigen Gesetzbuche über Verbrechen verfahren und geurteilt werden muß. Am Schlusse des Werkes ist ein alfabetischer, nach den verschiedenen, aus den Hofdecreten sich ergebenden Schlagwörtern gebildeter Index beigegeben.

ε) Supplement zu dem im Jahre 1832 von Andreas Visini herausgegebenen Handbuche der Gesetze und Verordnungen, welche hinsichtlich des österreichischen Gesetzbuches über Verbrechen vom 3. September 1803 nachträglich erschienen sind. Von demselben Verfasser. Wien. Druck und Verlag des Franz Edlen von Schmid. 1840. 8.

Die innere Einrichtung dieses Supplements ist dieselbe, wie jene des erst angeführten Handbuches; nur ist demselben kein alfabetischer Index beigegeben. Der Verfasser hat diesen Nachtrag mit Gesetzen vom Jahre 1826 angefangen, bis zu Ende des Jahres 1831 aus der seither erschienenen Justizgesetzsammlung ergänzt, dann mit den Gesetzen vom Jahre 1832 an, bis zu Ende des Jahres 1838, ohne selbst das Jahr 1839 zu übergehen, neu fortgesetzt. Bei jedem der vorkommenden Gesetze wurde die Quelle angeführt, woher dasselbe entnommen worden ist, damit bei Anwendung der Verordnungen auch ihre nähere Berufung erfolgen könne.

ζ) Sammlung der vom Anfange des Jahres 1832 bis Ende März 1839 hinsichtlich des österreichischen Gesetzbuches über Verbrechen nachträglich erschienenen Verordnungen und Gesetze. Von St. Blumentritt. Wien. 1840. Verlag von Mösle's Witwe und Braumüller.

Diese Sammlung ist ein Nachtrag zu dem oberwähnten Visinischen Handbuche, indem in jenem die von 1832 bis Ende März 1839 zu dem österreichischen Gesetzbuche über Verbrechen nachträglich erschienenen Verordnungen gesammelt und zwar in chronologischer Ordnung zusammengestellt, aus ämtlichen Quellen entnommen und den aus der Justizgesetzsammlung entlehnten die betreffenden Nummern dieser Sammlung beigefügt worden sind. Am Schlusse dieser Sammlung befindet sich ein alfabetisches Register über den Inhalt der Verordnungen.

η) Zusammenstellung von solchen Supplementen zum I. Theile des österreichischen Strafgesetzbuches vom 3. September 1803, welche weder in „J. K. J. Maucher's sistematischem Handbuche des österreichischen Strafgesetzes über Verbrechen und der auf dasselbe sich unmittelbar beziehenden Gesetze und Verordnungen. Wien in 3 Bänden," noch in einer der früheren ähnlichen Novellen-Sammlungen zu diesem St. G. B. (von Zeiller,

Wagersbach, Borschitzky, Zimmerl, Schohai, Visini, Blumentritt und Waser) enthalten sind. Von Dr. Anton Hye, k. k. o. ö. Professor des Vernunft- und des österr. Criminal-Rechtes an der Wiener Universität. Wien 1845. Gedruckt bei J. P. Sollinger. 8.

In dieser Zusammenstellung werden die Supplemente in der Regel nur im Auszuge, jedoch mit wortgetreuer Beibehaltung ihres wesentlichen Inhaltes aufgeführt und zwar nach der fortlaufenden Ordnung der Paragrafe des Gesetzbuches über Verbrechen, auf welche sie sich zunächst und in der Reihenfolge zuerst beziehen. Da, wo zu dem nämlichen Paragrafe mehrere solche Nachträge gehören, folgen dieselben nach einander in chronologischer Ordnung. Dort aber, wo sich eine solche Vorschrift zugleich auf verschiedene Gesetzes-Paragrafe bezieht, wird sie nur bei dem zunächst betroffenen angeführt, bei jedem der übrigen Paragrafe aber sich ausdrücklich darauf bezogen.

Da der Herausgeber durch diesen Anhang zunächst nur ein Supplement zu dem systematischen Handbuche des Verfassers dieses vorliegenden Werkes (siehe dasselbe unten S. 68 unter β) geben wollte, so hat er in jenem einige Novellen aufgenommen, welche er in eine ähnliche selbstständig auszuarbeitende Compilation nach der von ihm für die Competenz abgesteckten Grenzlinie vielleicht nicht aufgenommen hätte, und er hat daher überall da, wo sich das erst erwähnte systematische Handbuch einen weiteren Gesichtskreis gezogen, die zu diesem gehörigen Novellen aber nicht vollständig zusammengestellt hatte, die noch fehlenden schon deshalb nachgetragen, oder mindestens angedeutet, um das zu vervollständigen bezielte Handbuch nicht wieder unvollständig zu lassen. Um sowohl das erste Einstudieren, als auch die recapitulirende Durchsicht, also überhaupt die schnelle Ueberschau zu erleichtern, sind bei jeder dieser Novellen diejenigen Worte, in welchen dem Herausgeber dieser Zusammenstellung der Hauptinhalt der gesetzlichen Verfügung oder belehrenden Erklärung zu liegen schien, hier mit gesperrten Lettern abgedruckt. Uebrigens bemerkt der Herausgeber gleich anfangs, daß erschöpfende Vollständigkeit vielleicht auch dieser Nachtrag nicht erreicht haben mag, da seine literarischen Verbindungen sich keineswegs auf alle Provinzen erstrecken, und da ihm selbst in seiner ämtlichen Stellung die Kenntnißerlangung so vieler bloß abschriftlich einzelnen Behörden kundgemachten Verfügungen und Belehrungen, zumal in neuerer Zeit nicht möglich ist.

b) Solche, welche zugleich den Text des Gesetzbuches über Verbrechen enthalten.

Diese sind:

α. Handbuch für Criminalrichter, Bezirksobrigkeiten, und jene, die sich zum Criminalrichteramt vorbereiten.

Von Josef Carl Edlen v. Wagersbach, kaiserl. königl. Landrathe im Herzogthum Steiermark. Gratz, gedruckt bei Johann Andreas Kienreich. 1812—1813. 3 Bde. 8. (Rec. in der Wr. Lit. Zeitung von 1813. S. 385. 1814. S. 457.)

Der Herausgeber wollte durch dieses Handbuch sowohl die Kenntniß des Strafgesetzes mehr verbreiten, als auch die Uebersicht sämmtlicher dahin Bezug nehmenden Vorschriften und deren Ausübung erleichtern. Bei dem Umstande, daß das neue Gesetzbuch von dem Josefinischen in Ansehung der Hauptgrundsätze nur in einigen Puncten abweichet, nahm der Herausgeber von den in Bezug auf das letztere ergangenen nachträglichen Verordnungen auch jene auf, die nach seiner Meinung zur Erläuterung des Sinnes des neuen Gesetzbuches, oder wenigstens zur Darstellung des zeitweise fortgeschrittenen Geistes der österreichischen Gesetzgebung dienen sollten.

Er schaltet auch hier und dort einige Entscheidungen der Behörden, welchen die Gerichtsbarkeit über Verbrechen zugewiesen ist, über einzelne Fälle ein, welche er theils während seiner Dienstleistung, theils auf andere Art zu sammeln Gelegenheit hatte. Nach jedem Paragrafe des Gesetzbuches werden zuerst die dahin gehörigen Nachträge und Erläuterungen in der Zeitordnung, jedoch im Zusammenhange der betreffenden Gegenstände, dann die richterlichen Entscheidungen über wirkliche Fälle angeführt. Hierauf folgen abgesondert durch eine Linie, die vor dem Gesetzbuche über Verbrechen erflossenen, jedoch darauf sich beziehenden Verordnungen nebst wissenschaftlichen Bemerkungen; ferner macht den Verfasser den Leser mit den berühmten Schriftstellern über diesen Gesetzzweig und mit den Vorschriften anderer Gesetzgeber in wichtigeren Gegenständen bekannt.

Der 1. Band erhält den 1. Abschnitt über Verbrechen und Strafen, der 2. die ersten 10 Hauptstücke und der 3. die übrigen Hauptstücke des 2. Abschnittes über das rechtliche Verfahren sammt den oberwähnten Nachträgen, Erläuterungen und Verordnungen.

β) Handbuch des österreichischen Gesetzes über Verbrechen vom 3. September 1803. Mit allen auf dieses Fach Bezug nehmenden Verordnungen, Erläuterungen, und sonstigen Hilfsquellen versehen. Neu bearbeitet und herausgegeben durch Johann Borschitzky, Rathssecretär beim Magistrate der königl. Hauptstadt Prag. Mit einem Generalregister. Prag, 1815. Gedruckt bei Franz Johann Schall, auf dem altstädter großen Ringe Nr. 933. 8.

Dieses Handbuch wurde in einem Vorberichte von dem k. k. Appellationsrathe Josef Kirpal dem juristischen Publicum als eine Sammlung aller, seit der Erscheinung des Gesetzbuches über Verbrechen erlassenen Gesetze und Erläuterungen, so wie der allgemeinen und aus Anlaß besonderer Fälle erflossenen Verordnungen und Belehrungen empfohlen. Dasselbe enthält nach dem Plane des Herausgebers nebst dem Grundtexte des Gesetzes selbst, sowohl die auf jeden einzelnen Paragraf Bezug

habenden älteren, noch in Wirksamkeit bestehenden, als auch die seit der damaligen Ausübung (10 Jahre) des neuen Gesetzbuches bis zur Hälfte des Jahres 1814 erschienenen neueren Verordnungen, Erläuterungen, Weisungen u. s. w.

Es enthält aus dem bürgerlichen Gesetzbuche, aus der Gerichtsordnung, aus der Gerichtsinstruction und aus vielen anderen österreichischen Grundgesetzen Alles dasjenige, was mit dem rechtlichen Verfahren über Verbrechen in unmittelbarer Verbindung steht.

Zur Erleichterung des Schriftenwechsels der Criminalgerichte unter einander und der Uebersicht der ganzen österreichischen Criminal-Gerichtsbarkeit wurden die Verzeichnisse aller bestehenden Criminal-Kreisgerichte und Patrimonial-Landgerichte sammt der innern Verfassung der letzteren aus verläßlichen Quellen beigefügt.

Dem Schlusse des Werkes ist ein umfassendes allgemeines Register sowohl über das eigentliche Gesetzbuch selbst, als auch über den weitern Inhalt dieser Sammlung zur leichteren und schnelleren Auffindung der in diesem Handbuche vorkommenden Gesetze, Verordnungen und Erläuterungen u. s. w. beigegeben.

γ) Das Strafgesetz über Verbrechen sammt den dazu gehörigen Verordnungen. Herausgegeben von J. E. Waser, Doctor der Rechte und k. k. Professor des Natur- und des österreichischen Criminalrechtes an der Universität zu Innsbruck. Wien. Gedruckt und im Verlage bei Carl Gerold. 1839. 8.

(Rec. in Gerstorf's Repertorium, Jahrg. 1840 XVI. (2. Aug.) Heft. S. 298—299; Wildners Zeitschrift: »Der Jurist.« 1840. III. 496—501 und Zeitschrift für ö. R. 1841. III. 147 u. f. und 195.)

Die innere Einrichtung des Werkes besteht darin, daß der Text des Gesetzbuches über Verbrechen selbst wörtlich und zwar mit größeren Lettern abgedruckt ist, und daß in kleinerer Druckschrift die aufgenommenen Gesetze und Verordnungen nach ihrem vollständigen Inhalte in chronologischer Ordnung bei jenem Paragrafe eingeschaltet wurden, bei welchem sie füglich zuerst angeführt werden konnten, die Beziehungen derselben aber auf nachfolgende Paragrafe durch kurze Noten angedeutet worden sind.

Der Verfasser hat alle bis einschließig 12. Mai 1838 erschienenen, aber nur auf das Gesetzbuch über Verbrechen sich unmittelbar beziehenden Verordnungen gesammelt, ohne jedoch die Instructionen und die Vorschriften über die Organisirung der Criminalgerichte ihrem wörtlichen Inhalte nach in diese Sammlung aufzunehmen, indem er diese Sammlung zunächst zum Gebrauche der studierenden Jugend bestimmte, dem Praktiker aber durch Angabe des Datums und der Nummer, unter welchen solche Anordnungen in der allgemeinen Justizgesetzsammlung erscheinen, das Auffinden derselben erleichtert wird. Die aufgenommenen Verordnungen, welche bei den einzelnen Paragrafen eingeschaltet erscheinen, sind am Schluß des Werkes unter der Rubrik: Benennung der Vorschrift —

Tag — Monat und Jahr — Nummer der Justizgesetzsammlung — Seitenzahl (des Werkes) — in chronologischer Ordnung angeführt; und das Werk schließt mit einem alfabetischen Register über den Inhalt der Verordnungen.

c) Solche, welche den Text des Gesetzbuches über Verbrechen und die dazu gehörigen Gesetze und Verordnungen in einer sistematischen Verbindung behandeln.

α) Oesterreichisches Strafgesetz über Verbrechen und die bis einschlüßig zum Jahre 1830 ergangenen, hierauf Bezug habenden Gesetze und Verordnungen, alfabetisch nach Schlagwörtern geordnet von Vincenz Schohay, k. k. Polizeibeamter u. s. w. 2 Bände. Prag, 1832. 8. (Zeitschrift für ö. R. 1841. III. 52)

Der Titel bezeichnet schon die innere Einrichtung dieses Werkes, welche darin besteht, daß unter zweckmäßig ausgewählten Schlagwörtern, sowohl die betreffenden Stellen des Gesetzbuches selbst, als auch die darauf sich beziehenden Nachtrags- und Erläuterungsverordnungen, und zwar nach der Zeitfolge zusammengestellt sind.

β) Sistematisches Handbuch des österreichischen Strafgesetzes über Verbrechen und der auf dasselbe sich unmittelbar beziehenden Gesetze und Verordnungen. Von J. K. J. Maucher, Criminal-Justizrathe der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien. Wien, bei Braumüller und Seidel 1844. 3 Theile. gr. 8.

(Rec. in Wildners Zeitschrift: »Der Jurist.« XI. 487—502, XII. 312—331; XIII. 160—166; 321—334; 482—488; in der Zeitschrift für ö. R. 1844 III. 189—227, im deutschen Strafverfahren ꝛc. von Dr. E. J A. Mittermaier. Heidelberg, 1845. 113. Oesterr. kais. priv. W. Zeitung Nro. 34 vom 24. Jän. 1845; S. 162.)

Diese Sammlung, schon ihrem Umfange nach die reichhaltigste aller bisher hier aufgeführten, indem der Verfasser den Schüler und den Lehrer im Auge hatte, hat als Grundlage alle bestehenden gedruckten ämtlichen und Privatgesetzsammlungen, und daraus alles entnommen, was in irgend einer Beziehung zur Erläuterung des Gesetzbuches über Verbrechen und zur Benützung der mit der Verwaltung der Criminal-Gerichtsbarkeit Betrauten dienen kann, und es ist, wie in keiner andern Sammlung die Authenticität der aufgenommenen Gesetze und Verordnungen durch die gewissenhafteste Berufung der Sammlung, in welcher sie enthalten sind, verbürgt, wobei zugleich bei den in mehreren ämtlichen Gesetzsammlungen vorkommenden, alle Sammlungen berufen sind. Ihrem vollen Inhalte nach erscheint jedes Gesetz oder jede Verordnung bei jenem Gesetzes-Paragrafe, zu welchem sie zunächst gehört, und bei allen übrigen, auf die sie Beziehung hat, ist sie durch eine kurze Inhaltsanzeige nebst Anführung von Datum, Zahl und der Provinz, für welche sie gilt, berufen.

Die sistematische Behandlung zeigt sich in den, den Paragrafen des Gesetzes beigefügten Berufungen auf verwandte Gesetzesstellen, in der Anführung der Beziehungen der Supplemente unter sich und auf das Gesetz, und in dem Zusammenfassen des Gesetzes und der Verordnungen unter den mannigfachsten im Gesetze selbst angedeuteten allgemeinen Gesichtspuncten, wodurch eine Uebersicht des Ganzen und eine Erläuterung des Gesetzes aus sich selbst, auf eine besonders einfache und zweckmäßige Weise vermittelt wird.

Zahlreiche geschichtliche und wissenschaftliche Bemerkungen, so wie ein vollständiges Sach- dann ein chronologisches Daten-Register erhöhen die Brauchbarkeit des Werkes.

γ) Das österreichische Strafgesetz über Verbrechen sammt den auf dasselbe sich beziehenden Gesetzen und Verordnungen, sistematisch bearbeitet als Hilfsbuch beim Studium desselben. Von Ignaz Maucher, Justizrathe bei dem Criminalgerichte der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, Besitzer der kaiserl.-österreichischen goldenen Geschenkmedaille, der herzoglich-parma'schen goldenen Medaille für Wissenschaft und Kunst, Ehren- und wirklichen Mitgliede mehrerer Humanitäts- und Kunstvereine in Niederösterreich ꝛc. ꝛc. Wien, 1847. Bei Braumüller und Seidel, k.k. Hofbuchhändler.

(Rec. in der Zeitschrift für ö. R. 1847 III. 352—366 und in Wildners Zeitschrift »Der Jurist» 1847. XVIII. 337—351.)

Die innere Einrichtung dieses Werkes ist der des vorhergehenden ganz gleich, nur wurde seines besonderen Zweckes wegen alles weggelassen, was bloß einen geschichtlichen und unmittelbar für die Anwendung (Praxis) erkennbaren Werth hat, und durch eine ganz neue sistematische Zusammenstellung und Behandlung des Gesetzes und der Erläuterungen für den Studierenden die möglichst leichte Uebersicht und Faßlichkeit zu erreichen gesucht. Deßungeachtet hat die Vollständigkeit des Werkes dadurch nicht gelitten; denn das, was das Strafgesetz unmittelbar berührt, was seine Anordnungen erläutert, abändert, oder aufhebt, was ganz neue Bestimmungen betrifft, enthält es Alles und zwar bis zum gegenwärtigen Zeitpuncte, (März 1847), getreu und zugleich aus den zuverlässigsten Quellen, welche bis nun erschienen sind, geschöpft.

Zweite Abtheilung.

Literatur der österreichischen Strafgesetzgebung über Verbrechen.

Die Literatur der österreichischen Strafgesetzgebung über Verbrechen in dem oben (S. 9. §. XI.) aufgestellten Begriffe umfaßt:

A. Werke von Rechtsgelehrten, welche unmittelbar die Strafgesetzgebung in ihrem ganzen Umfange oder einzelnen Theilen, oder in ihrem Zusammenhange mit den übrigen Zweigen der Gesetzgebung zum Gegenstande haben.

B. Werke, die zunächst in das Gebiet der Hilfswissenschaften gehören, (oben S. 6 §. VIII—X) sich jedoch in ihren Forschungen und Ergebnissen zunächst auf die österreichische Strafgesetzgebung beziehen. Diese sind theils geschichtlichen (historischen), theils arzneiwissenschaftlichen (medicinischen) Inhalts.

A. Werke von Rechtsgelehrten, welche unmittelbar die Strafgesetzgebung in ihrem ganzen Umfange, oder einzelnen Theile, oder in ihrem Zusammenhange mit den übrigen Zweigen der Gesetzgebung zum Gegenstande haben.

Diese Werke sind:

I. Solche, welche das Strafgesetz über Verbrechen nach seinem ganzen Umfange behandeln;

II. Solche, welche größere Abtheilungen (Materien, Parthieen), und

III. Solche, welche einzelne (specielle) Anordnungen desselben zum Gegenstande haben.

I. Werke, welche das Strafgesetz über Verbrechen nach seinem ganzen Umfange behandeln.

Diese sind nach ihrem Inhalte entweder:

1) Werke, die sich mit der systematischen Behandlung der Quellen dieses Strafgesetzes befassen; oder

2) Werke, welche das Strafgesetz über Verbrechen entweder mittelst logischer oder grammatischer Auslegung zu erklären und zu begründen suchen (Commentare); oder

3) Werke, welche über diesen Gesetzzweig zur leichteren Auffindung der in demselben enthaltenen Vorschriften eine geläufige Uebersicht zu geben suchen; oder endlich

4) Werke, welche Beurteilungen dieses ganzen Strafgesetzes enthalten.

1) Werke, die sich mit der systematischen Behandlung der Quellen befassen.

(Diese sind bereits oben Seite 68 umständlich aufgeführt.)

2) Werke, welche das Strafgesetz erklären und begründen.

1. Das österreichische Criminalrecht nach seinen Gründen und seinem Geiste dargestellt von Sebastian Jenull, Doctor der Rechte, öffentlichem Professor des Natur- und österreichischen Criminalrechtes an dem Liceo zu Gratz (später zu Wien). Gratz 1808, bei Franz Ferstl. 4 Theile in 8. [56]).

Der erste Theil erschien im Jahre 1808; dessen zweite ganz umgearbeitete und vermehrte Auflage eben daselbst im Jahre 1820. [57])

Der zweite Theil ist im Jahre 1809, der dritte im Jahre 1812, und der vierte im Jahre 1815 eben daselbst erschienen.

Eine dritte, unveränderte Auflage des ganzen Werkes erschien im Jahre 1837 in Wien bei Karl Gerold.

(Rec. in den österr. Annalen der Lit. Nov. 1807, 2. Semest. S. 195. Sept. und October 1809. 2. Semester S. 101—139, Jahr 1812 Juli S. 13 Haller Lit. Zeit. v. 1810 2. Bd. S. 543, von Zeillers Beitrag 2. B. S 190. 4. Bd. S. 225, Wr. Lit. Zeit. Jänner 1815, S. 23. Jenasche allgem. Lit. Zeit. Sept. 1817, Nr. 158 und

---

[56]) Eine Uebersetzung dieses Meisterwerkes erschien unter dem Titel: Commentario sul codice e tutta processura criminale della Monarchia Austriaca, ossia il diritto criminale austriaco esposto secondo i suoi principj ed il suo spirito da Sebastiano Jenull, dottore in legge, professore ordinario delle scienze politiche e del diritto criminale privato austriaco. Prima versione italiana. Milano, dai tipi Destefani, 1816. Vol. 4. 8. (Rec. in der Glurisprud. prat. 1. Bd. von Resti Ferrari, S. 170.)

Ein Auszug derselben erschien unter dem Titel: Instituzioni di diritto criminale (,) ossia il commentario sul codice penale Austriaco di Jenull (,) compendiato e ridotto in elementi (,) dall' avvocato Francesco D. Foramiti (.) Venezia (,) por Francesco Andreola. 1822, (8. Pag. II. c. 135). (Rec. in der Zeitschrift für ö. R. 1826. III. 169—170.)

Der Verfasser wollte laut seines Vorberichtes Jenulls Commentar in einen Auszug bringen und gesteht selbst, daß Gedanken und Ausdrücke dem Professor Jenull angehören, somit seine Arbei beinahe nur eine Handarbeit sei. Der Verfasser dürfte aber nicht das Original, sondern die italienische Uebersetzung desselben vor sich gehabt haben und ihm die 2. Auflage des ersten Theils des Originals vom Jahre 1820 ganz unbekannt gewesen sein. Der Verfasser hat Jenulls Commentar nicht eigentlich durch das Ausziehen, sondern vorzüglich durch das Hinweglassen aus der Einleitung und des Gesetztertes in den 2 ersten Theilen abgekürzt. Uebrigens fehlt in diesem Auszuge das rechtliche Verfahren ganz.

[57]) Bei dieser 2. Auflage des ersten Theiles erscheinen als besondere Glanz- und Lichtpuncte die Bemerkungen des Verfassers S. 117 u. f. über den bösen Vorsatz, S. 148 über den Einfluß des Irrthums, S. 175, über Urheber, S. 180 über Gehilfen, S. 190, über Versuch, S. 214, über Einrichtung der Gefängnisse, S. 260 über die Nebenfolgen der Strafe, S. 286 über Auslegung und Anwendung der Strafgesetze, S. 363 über die Milderungsgründe, S. 378, über den Einfluß der Gemüthsbewegungen, S. 412 über den Anfangspunct des criminellen Versuches.

159 S. 321. Rec. der 2. Auflage des I. Theiles im Neuen Archiv des Crim. Rechts 1821. 5. Bd. S. 162—163.)

Der Titel dieſes Werkes deutet ſchon den Zweck desſelben an. Dasſelbe behandelt hauptſächlich die logiſche Auslegung des öſterreichiſchen Geſetzes über Verbrechen (Criminalrechts), wodurch ſich dasſelbe von dem gleich folgenden Eggerſchen Werke weſentlich unterſcheidet.

Was die innere Einrichtung desſelben betrifft, ſo hat der Verfaſſer im I. und II. Theile, um das Geſetz nie aus dem Auge zu verlieren, immer an dem zukömmlichen Orte den Text desſelben zur Förderung der Deutlichkeit mit größeren Lettern wörtlich und in Beziehung auf den nämlichen Paragraf ununterbrochen angeführt, die Erklärung und Begründung desſelben aber in bedeutend kleinerer und gewöhnlicher Druckſchrift folgen laſſen, damit man ja nicht verleitet werde, die Vorſchrift des Geſetzes mit des Verfaſſers Meinung zu verwechſeln.

Der I. Theil enthält die erſten fünf Hauptſtücke des Geſetzbuches, den ſ.g. allgemeinen Theil, der die allgemeinen Vorſchriften über Verbrechen und Strafen aufſtellet; dieſem ſchickt er eine allgemeine Einleitung voraus, welche die filoſofiſchen Begriffe von Strafgeſetzgebung und dem Zwecke derſelben, die Anzeige der Quellen, Hilfskenntniſſe und die Literatur dieſes Geſetzeszweiges, endlich die Grundzüge zu einer filoſofiſchen Geſchichte des Strafrechtes mit beſonderer Rückſicht auf Deutſchland in ſich faßt. Im II. Theile, welcher den beſondern Theil des Geſetzbuches d. i. die einzelnen Verbrechen und deren Beſtrafung vom 6. bis 28. Hauptſtücke in ſich faßt, hat der Verfaſſer der Deutlichkeit und Kürze wegen dort, wo das Geſetz in dem nämlichen Paragrafe Aufzählungen oder vielfältige Abſtufungen der Strafe macht, ſeine Bemerkungen gleich unter dem Geſetzestexte in der Geſtalt von Anmerkungen geſammelt mit unmittelbarer Beziehung auf das Wort, welches dazu die Veranlaſſung gab. Hierdurch ſind alle Eingänge erſpart, welche ſonſt, um den Zuſammenhang in das gehörige Licht zu ſtellen, hätten gemacht werden müſſen.

In dem III. und IV. Theile hat der Verfaſſer den Text des Geſetzes weggelaſſen, weil nach ſeiner Meinung bei einem Gegenſtande, wie das rechtliche Verfahren iſt, man den Inhalt der geſetzlichen Anordnung getreu darſtellen könne, ohne ſich mit jener Strenge, welche das eigentliche Strafgeſetz fordert, an den Buchſtaben zu binden, und dadurch genöthiget zu ſein, dieſen ſtets und unmittelbar vor Augen zu halten. Der III. Theil reicht bis auf die Lehre von der rechtlichen Kraft der Beweiſe, von welcher der IV. Theil beginnt, dem zugleich am Ende eine Sammlung nachträglicher Verordnungen angehängt iſt, welche nach der Verſicherung des Verfaſſers alles enthält, was von einiger Wichtigkeit und in den verſchiedenen Theilen ſeines Werkes nicht ohnehin ſchon am zukömmlichen Orte eingerückt iſt. Der Ueberſicht wegen ſind die verſchiedenen Verordnungen unter jene Paragrafe gereihet worden, in welche ſie einſchlagen.

2. Kurze Erklärung des öſterreichiſchen Geſetzbuches über Verbrechen und ſchwere Polizeiübertretungen.

Von D. Franz Edlen von Egger, n. ö. Regierungsrathe, referirenden Redacteur bei der k. k. Hofcommiſſion in politiſchen Geſetzſachen und Profeſſor des Natur- und Criminalrechts an der Univerſität zu Wien. Wien und Trieſt, im Verlage der Geiſtingerſchen Buchhandlung. 2 Bände. 1816. 8.

(Rec. in der Wr. Lit. Zeit. 1816, S. 845 und 1119, und Jenull im vorigen Werke. 2. Aufl. 1820. Vorrede XI.)

Der Verfaſſer ſuchte den wahren und echten Sinn der Worte des Geſetzes in kurzen, nach dem Bedürfniſſe ſeiner Zuhörer eingerichteten Anmerkungen zu erklären und richtete dabei ſeine Aufmerkſamkeit vorzugsweiſe auf die grammatiſche Auslegung, (ohne daß er ſich ſcheute, wo es ihm nöthig ſchien, das Geſetz auch logiſch zu erklären) mit fleißiger Benützung des Adelung'ſchen grammatiſch-critiſchen Wörterbuches mit beſonderer Rückſichtsnahme, ob ſich etwa nicht nach dem Zuſammenhange der Geſetze und Geſetzesſtellen und der hinlänglich, wenn gleich nur ſtillſchweigend erklärten Abſicht des Geſetzgebers erweislich ein ihm eigenthümlicher Sprachgebrauch darſtelle, wobei der Verfaſſer beſonders das Thereſianiſche, Joſefiniſche und das für Weſtgalizien erlaſſene Strafgeſetz, ſo wie das a. b. G. B. und die a. b. G. O. zu Rathe gezogen hat.

Auf dieſe älteren vaterländiſchen Strafgeſetze macht der Verfaſſer die Leſer auch bei dem Anfange einer jeden Materie durch Berufung der einſchlägigen Abſchnitte im Allgemeinen aufmerkſam, die er auch öfters zur Beſtätigung einzelner Behauptungen benützt. In wichtigeren und zweifelhaften Fällen nahm der Verfaſſer auch zu den Protocollen der ehemals beſtandenen Hofcommiſſion in J. G. S. von derjenigen Zeit ſeine Zuflucht, zu welcher die Ausgabe des Geſetzbuches von 1803 beſorgt wurde, wodurch er hin und wieder die richtige Leſeart des Textes herzuſtellen in den Stand geſetzt wurde.

3) Werke, welche über das Geſetz eine Ueberſicht zu geben ſuchen.

3. Alfabetiſches Regiſter über den Inhalt der zwei Theile des Geſetzbuches über Verbrechen und ſchwere Polizeiübertretungen für die geſammten deutſchen Erbländer der öſterr. Monarchie. Nach der Zahl der Paragrafe. Wien, aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1815.

Dieſes Regiſter iſt der zweiten ämtlichen (officiellen) Auflage des Strafgeſetzes, ſowohl der in Octav, als jener in Duodez beigegeben; es iſt ungemein ausführlich (in der Octavausgabe zählt es 339 Seiten) und mit der größten Genauigkeit gearbeitet; enthält aber die Vorſchriften über Verbrechen und ſchwere Polizeiübertretungen ohne weitere Trennung, ſo, daß bei einem und demſelben Schlagworte die betreffenden §§. aus beiden Theilen des Geſetzbuches angeführt ſind.

4. Tabellen über ſämmtliche in dem neuen Strafgeſetze vorkommenden Verbrechen und derſelben Stra-

fen nach Ausmaß ihrer Strenge und Dauer, von W. G. Goutta. Wien, 1804, bei J. Th. Edlen von Trattnern. 2 Tabellen. Fol. — Neuer Abdruck unter dem Titel: Tabellarische Darstellung der in dem neuen Strafgesetze enthaltenen Verbrechen und schweren Polizeiübertretungen nebst ihren Strafen, nach Ausmaß der Strenge und Dauer, in alfabetischer Ordnung. Wien, bei Geistinger. 1824. 8. (Rec. in von Zeillers Beitrag I. 233.)

Der Verfasser suchte durch diese Tabelle dem Geschäftsmanne die Uebersicht des Auffindens im Gesetzbuche zu erleichtern und dem gemeinen Manne ersichtlich zu machen, was er aus demselben zu wissen braucht, endlich, welche Handlungen für Verbrechen (oder schwere Polizeiübertretungen) erklärt, und welche Strafen den einzelnen Arten derselben angedroht sind.

5. Repertorium über das Strafgesetzbuch Francisci II. I. Abtheilung: Von Verbrechen und dem Verfahren über (bei) denselben. II. Abtheilung: Von schweren Polizeiübertretungen und dem Verfahren über (bei) denselben. Wien, 1804, bei A. Geßler. (Rec. a. a. O.)

Der Verfasser bemerkt, daß eine solche Arbeit wenigstens im Anfange zur Erleichterung des Untersuchungsgeschäftes vieles beitrage.

6. Allgemeines Register über Se. Majestät des Kaisers und Königs Franz des Zweiten Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen. Von Anton Schwarz, Magistratsrathe in Brünn. Brünn und Ollmütz, in Commission bei Johann Georg Gastl. 1804. (Rec. a. a. O.)

Der Verfasser hat stets die Zahl der Paragrafe angeführt, unter welcher jede in Frage kommende Gesetzesstelle zu finden ist, daher dieses Register auch bei den Uebersetzungen des Gesetzbuches in den verschiedenen Landessprachen (siehe dieselben oben Seite 14 u. f.) brauchbar ist. Die Paragrafe sind in zwei Reihen, von denen die ersteren den Beziehungen auf Verbrechen, die letzteren aber jenen der schweren Polizeiübertretungen gewidmet ist, zusammengestellt, um zu übersehen, ob eine That unter jene oder diese gehört, ob Thaten unter Einem Namen nach Umständen als Verbrechen oder als schwere Polizeiübertretungen zu behandeln, ob das Urtheil einer höheren Bestätigung unterliege.

7. Lexikon der neuen österreichischen Strafgesetze, oder alfabetisches Handbuch für Richter und Privatpersonen. Von Dr. A. M. Gimson. Wien, 1804, bei Anton Doll. 8. (Rec. a. a. O.)

Der Titel dieses Werkes deutet schon den Zweck desselben an; die Strafgesetze sind nach ihrem Inhalte in alfabetischer Ordnung so gestellt, wie sie jeder in besonderen Fällen leicht finden und durch einige hier und da beigefügte nöthige Erläuterungen eben so leicht verstehen kann. Dieses Lexikon enthält auch einige aus dem Gesetzestexte genommene Begriffe, Erklärungen, z. B. von einer Anzeige, von dem Strafgesetz, bisweilen auch Erläuterungen des Sinnes und Grundes der gesetzlichen

Vorschriften. Da aber in demselben so wie in dem oberwähnten Repertorium die kurzen Auszüge auf den vollständigen Inhalt des Gesetzes sich beziehen, bei vielen Nachschlagungswörtern aber ganze Seiten des Gesetzbuches ausgeschrieben wurden, so suchte der Verfasser dem Irrthume, welcher dadurch bei einem unvorsichtigen, blos an das Register sich haltenden Leser veranlaßt werden kann, durch bestimmte Zeichen vorzubeugen, welche andeuten, wo nur ein kurzer Auszug aus dem Gesetzbuche vorkommt.

8. Alfabetischer Auszug aus dem Strafgesetzbuche über Verbrechen. Von Dr. Waniek. Wien, bei C. Gerold. 1804. 8.

Der Titel dieses Werkes deutet schon die innere Einrichtung desselben an.

9. Uebersicht des Strafgesetzes Franz II. enthaltend:

1. Die Verbrechen und schweren Polizeiübertretungen, deren Behandlung und Bestrafung überhaupt;

2. Die alfabetischen Repertorien aller einzelnen und Hauptverbrechen, und auch aller einzelner und Hauptgattungen der schweren Polizeiübertretungen, deren Mitschuld und Theilnahme, nebst den angehängten Strafen insbesondere, sammt einem Anhange von den Uebertretungen der Unmündigen und deren Bestrafungen, mit vorzüglicher Hinsicht für die Unterthanen der k. k. Staaten, für die darin seßhaften, oder nur auf unbestimmte Zeit sich aufhaltenden Ausländer und zu mehrerer Bequemlichkeit für obrigkeitliche Beamte der Criminal- und politischen Gerichtsbarkeit in Betreff der alfabetischen Repertorien bearbeitet. Gratz, bei Ferstl 1805. 2 Theile. 8. (Rec. in v. Zeillers Beitrag I. 233.) [58]).

4) Werke, welche Beurteilungen des ganzen Strafgesetzes enthalten.

Von den öffentlichen Urteilen, welche über unser vaterländisches Gesetzbuch über Verbrechen in den verschiedenen Zeitschriften zu lesen sind, hat Hr. Hofrath Franz Edler v. Zeiller in seinen Beiträgen (I. 201—232, II. 99—130, III. 217—219, 231—252, IV. 200—203,) so weit er sie zu Gesicht bekam, einen Auszug geliefert, ohne sich in eine Auflösung der, wider einige Vorschriften erhobenen Zweifel oder Einwendungen einzulassen, indem er bei der Darstellung des neuen Gesetzbuches schon darauf Bedacht genommen hat (a. a O. I. 98—185 II. 1—99).

Diese Schriften, welche Beurteilungen über das ganze Gesetzbuch über Verbrechen enthalten, sind:

a) Das Archiv des Criminalrechtes. Herausgegeben von Ernst Ferdinand Klein, Gallus Alois Kleinschrod und Christian Gottlieb Kompak. Halle 1805, und zwar der 5. Bd. 4. Stück. Seite 1—21, in welchem eben dieser Klein eine sehr ausführliche Beurteilung geschrieben hat, und sich bei einigen Einwendungen selbst die

[58]) Ob solche alfabetische Register nothwendig waren, siehe hierüber die Bemerkung in v. Zeillers, Beitrag I. 233. und noch Kitka (über das Verfahren S. 149, 57).

Mühe gab, die Auflösung oder doch die nicht zu übersehenden Gegengründe beizusetzen.

Es sei rühmlich, bemerkt derselbe, daß der Gesetzgeber in einer Provinz, nämlich in Westgalizien (siehe den 4. Absatz des Kdgpt.) mit dem Gesetzentwurfe einen Versuch machte, ehe er es zu einem allgemeinen Gesetzbuche erhob. Dieß würde freilich unter andern Umständen bedenklich gewesen sein, weil ohne Unbilligkeit keiner Provinz zugemuthet werden konnte, sich zu einem solchen Versuche herzugeben; allein im gegenwärtigen Falle sei diese Bedenklichkeit dadurch entfernt worden, daß man den Versuch in einer Provinz machte, wo die Einführung eines Gesetzbuches ein dringendes Bedürfniß war. Wo es entweder gar keine Gesetze, oder doch so unvollständige und schlechte gebe, daß man sich dabei nicht beruhigen könne, da sei ein solcher Versuch sehr zweckmäßig. Aus einem solchen Versuche aber müsse man sich hüten, voreilige Schlüsse zu machen, weil örtliche Umstände gewisse Verordnungen und Anstalten zureichend oder unzureichend machen können, welche an andern Orten es nicht gewesen wären. Daher ließe es sich auch erklären, warum das Gesetzbuch in der Gestalt, wie es jetzt erschienen ist, in manchen Stücken strenger ausgefallen ist, als der erste Entwurf.

Es seien nämlich die drei Grade des Kerkers geblieben; auch der unterste Grad habe schon die Folge, daß der Gefangene kein anderes Getränk als Wasser erhalte, und daß er ohne Gegenwart des Gefangenwärters mit Niemanden in einer demselben unverständlichen Sprache reden dürfe; der zweite Grad der Kerkerstrafe sei schon sehr hart, er werde sehr oft solche Personen treffen, für welche nach ihrem Stande und ihrer bisher geführten Lebensart diese Strafe nicht nur im Verhältnisse des begangenen Verbrechens sehr hart, sondern auch in Ansehung der Gesundheit sehr gefährlich werden möchte [59]).

Ueber alle Maßen hart sei der dritte Grad der Kerkerstrafe [60]). Man würde indessen, bemerkt Klein weiter, doch sehr Unrecht thun,

---

[59]) Rücksichtlich der seit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit des Gesetzbuches über Verbrechen (1. Jänner 1804) eingetretenen Abänderungen und mildernden Bestimmungen der Vorschrift des §. 13, die Kerkerstrafe des zweiten Grades betreffend, siehe die Einzelngesetze und Verordnungen zu diesem Paragrafe in m. sist. Hdb. I. S. 114 u. f. oder in m. öst. St. G. Seite 50 u. ff.

[60]) Bei dieser Gelegenheit können wir nicht umhin, hinsichtlich des dritten Grades der Kerkerstrafe Folgendes zu bemerken: Noch immer wird diese Strafe in den neuesten Lehrbüchern des s. g. gemeinen in Deutschland giltigen *) peinlichen oder Criminal-

---

*) Paßt noch, fragen wir, der aus der früheren Zeit nämlich vor Auflösung der deutschen Reichsverfassung beibehaltene Titel dieses und ähnlicher Lehrbücher zu dem §. 3 desselben, und war er nicht überhaupt selbst für die frühere Zeit viel zu allgemein, wo zwei der größten deutschen Staaten, Preußen und Oesterreich, das gemeine Recht aufgehoben und an dessen Stelle eigene Gesetzbücher eingeführt hatten? paßt er noch im Jahre 1846 und 1847, wo das ehemalige gemeine Strafrecht kaum noch im zehnten Theile von Deutschland als formelles Recht gilt? (Siehe oben Seite 45 u. f. die neueren deutschen s. g. Criminal-Strafgesetzbücher und die deutschen Länder

wenn man deßwegen den Geſetzgeber einer unmenſchlichen Härte beſchuldigen wollte.

---

rechtes, wie in jenen von Heffter Halle 1846 zu §. 139 S. 126 in der Ueberſicht der Strafmittel ꝛc. und v. Mittermaier in der 14. Originalausgabe des Feuerbachiſchen Lehrbuches Gießen 1847 S. 242 unter den Strafarten aufgeführt, die das öſterr. G. B. über Verbrechen vom Jahre 1803 kennt; und Haeberlin in ſeinen Grundſätzen des Criminalrechtes nach den neuen deutſchen Strafgeſetzbüchern, Leipzig 1845 I. Bd. 114 Anmerkung 1) bemerkt, daß das öſterreichiſche Straf- (beſſer Strafen-) Siſtem ſich durch beſondere Härte auszeichne, und von den neueren zu ſehr abweiche, als daß es mit denſelben in Einklang gebracht werden könnte; er führt dann dieſes Strafenſiſtem und unter den Arten der Strafen den ſchwerſten Kerker auf. Allein laut einer, wie ich bereits in m. ſiſt. Hdb. ꝛc. I. S. 99 und in m. öſterr. St. G. S. 55 bemerkt habe, in der Zeitſchrift für ö. R. 1838 III. 263, und 1841 III. 73 erwähnten a. h. Entſchließung v. 11. Jänner, Juſtizhofdecret an ſämmtliche Appellationsgerichte v. 15. Jänner 1833, ſoll künftighin die Strafe des ſchwerſten Kerkers nicht mehr, ſondern ſtatt derſelben in jenen Fällen, wo das Geſetz ſie verhängt, im Wege der Milderung nur die ſchwere Kerkerſtrafe allenfalls mit angemeſſenen Verſchärfungen verhängt werden, und ſind hiernach auch die ſchon früher zur ſchwerſten Kerkerſtrafe verurtheilten Verbrecher künftighin gleichfalls nur im ſchweren Kerker anzuhalten. Dieſe Hofverordnung iſt aber den Gerichten erſter Inſtanz, die daher noch immer in ihren Erkenntniſſen auf ſchwerſten Kerker zu ſprechen haben, ſo wie überhaupt den Staatsbürgern nicht gehörig (ſiehe oben Seite 17 §. 9) kundgemacht worden, was dieſelben doch mit Fug und Recht verlangen könnten, da Geſetze als die Willensäußerung des Geſetzgebers, beſonders ſolche, welche in das Strafenſiſtem eingreifen, ja dasſelbe abändern, nicht für den oberen oder oberſten Richter allein, ſondern auch für die denſelben Unterworfenen zu dem Ende gegeben werden, damit ſie ihr Thun und Laſſen darnach einrichten können. Was ſoll alſo das bisherige Zurück- und Gemeinhalten dieſes Strafgeſetzes bedeuten? Wir hoffen, daß unſer hohes Juſtizminiſterium die öffentliche Bekanntmachung der oberwähnten a. h. Entſchließung, wenn es noch nicht geſchehen ſein ſollte, eheſtens einleiten und veranlaſſen werde, und zwar um ſo mehr, als über einen Antrag dieſes Miniſteriums, da mehrere Beſtimmungen dieſes G. B. der Geſittung und Bildungsſtufe der Völker des öſterr. Kaiſerſtaates, ſo wie den Einrichtungen eines conſtitutionellen Staates in keiner Weiſe mehr entſprechen, bereits im Verordnungswege mehrere Abänderungen und mildernde Beſtimmungen rückſichtlich des in Rede ſtehenden Strafenſiſtems eingetreten und in Folge derſelben auch mehrere der in der oberwähnten a. h. Entſchließung berührten Verſchärfungen nicht mehr anzuwenden ſind. (Siehe die Kundmachung vom k. k. Juſtizminiſterium ddo. Wien, am 29. Mai 1848 im Amtsblatte der öſterr. kaiſ. priv. Wr. Zeitung Nr. 151 vom 31. Mai 1848.) Damit nun die Vertreter der deutſchen Strafrechtswiſſenſchaft und durch dieſe die benachbarten deutſchen Geſetzgeber erfahren, daß auf dieſe in Frage ſtehende ſo harte Strafart lange ſchon vor Erſcheinung der neuen, ſeit dem Jahre 1838 in den conſtitutionellen deutſchen Staaten in Kraft getretenen unſern Gegenſtand betreffenden Geſetzbücher (ſiehe dieſe oben S. 46), welche rückſichtlich des Strafenſiſtems ſo viel Milde athmen, von den hohen und höchſten Behörden nicht mehr erkannt werden darf, dieſelbe daher gleichſam aus unſerem G. B. als geſtrichen zu betrachten iſt.

(oben S. 44 Anmerkung 37), in welchen noch das gemeine deutſche Strafrecht als Hilfsrecht, jedoch nicht rein, ſondern mit vielen dasſelbe abändernden Landesgeſetzen zur Anwendung kommt. (Wächter: Gemeines Recht Deutſchlands, insbeſondere gemeines deutſches Strafrecht ꝛc. Leipzig 1844 S. 172.)

Man müsse sich dabei auf den Standpunct stellen, in welchem er sich befand. Bekanntlich habe der ruhmwürdige Kaiser Josef II. die menschenfreundliche Absicht gehabt, die Todesstrafe ganz abzuschaffen. Gleichwohl habe er die guten Staatsbürger dem Abschaum des menschlichen Geschlechtes nicht Preis geben dürfen; daher die harten körperlichen Strafen, welche den Todesstrafen substituirt wurden.

Man denke nur an das Schiffsziehen und ähnliche körperliche Strafen. An diese sei das Publicum in den österreichischen Staaten einmal gewöhnt gewesen, und man müsse sich sehr in Acht nehmen, daß man durch den Eindruck, welche die in diesem Gesetzbuche enthaltenen Strafen auf unser Gemüth machen, sich nicht verleiten lasse, über die Härte der in diesem Gesetzbuche bestimmten Strafen ein zu strenges Urteil zu fällen. Die Vorstellung von der Härte einer Strafe sei sehr verhältnißmäßig. Es komme sehr viel darauf an, an welche Uebel sich die Einbildungskraft schon gewöhnt hat, und es würde vielleicht gefährlich gewesen sein, diese Uebel beträchtlich zu mildern, weil diese Gelindigkeit sonst in den Augen des Volkes als eine Weichlichkeit erschienen sein würde, welche die Sicherheit des gemeinen Wesens einem kränklichen Gefühle aufopfert. Es lasse sich fast gar keine Strafe denken, welche nicht auf die Gesundheit des Gestraften auf eine oder die andere Weise nachtheilig würde. Der Mangel an Aufsicht über die in den Festungen und Strafhäusern eingesperrten Verbrecher wirke größtentheils noch nachtheiliger auf die Gesundheit der Eingesperrten, als die hier angedrohte Strenge. So lange die anderen deutschen Staaten nicht Anstalten getroffen haben, wodurch die Gesundheit des Leibes und der Seele des Sträflings hinlänglich sicher gestellt werde, so lange haben sie auch kein Recht, den österreichischen Gesetzen eine Strenge vorzuwerfen, welche, da sie öffentlich angedroht ist, doch immer den Nutzen habe, daß sie von Begehung mancher Verbrechen zurückschrecke, da hingegen die Uebel, welche aus Mangel guter Einrichtung und hinlänglicher Aufsicht entstehen, die Schlachtopfer der Willkür und der Sorglosigkeit unangedroht treffen. Was auch in Oesterreich eine mindere Strenge der Kerkerstrafen hätte herbeiführen können, sei die Wiedereinführung der Todesstrafen, welche Kaiser Josef II. ganz habe abschaffen wollen. Diese Strafe treffe nicht nur wie schon in dem Westgaliziſchen Strafgesetzbuche Hochverrath, Meuchelmord, Vergiftung und Assassinium an Vater, Mutter oder Eheleuten, wie auch den Raubmord, sondern auch den gefährlichsten Grad der Brandstiftung (§. 148) und überhaupt jeden vollbrachten Mord (§. 119) und sogar die Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere (§. 94), obgleich die Münzfälschung nach §. 104 nur mit schwerem Kerker gestraft werde. Bei dieser weiteren Ausdehnung der Todesstrafen hätten nach Recensentens Erachten die übrigen Strafen gelinder ausfallen können.

In Ansehung der Todesstrafe selbst athme dieß Gesetzbuch Menschenliebe; denn der Strang sei nach §. 10 die einzige Todesstrafe. Die Erfahrung müsse gezeigt haben, daß es zur Abschreckung der Verbrecher keiner härteren Strafe bedürfe, und es frage sich nur, ob nicht durch die

Gleichheit der Todesstrafe zuweilen der Uebergang von einem geringeren zu einem härteren Verbrechen begünstiget werden kann, welcher hinwegfalle, wenn auch bei den schweren Verbrechen die Strafart wirklich verschieden ist. Denn ungegründet sei wohl die Meinung, daß die Todesstrafe allein den Zweck habe, den gefährlichen Verbrecher aus der Welt zu schaffen, weil man nur bei wenigen Verbrechen nöthig haben würde, zu diesem Mittel seine Zuflucht zu nehmen und die Strafe mit dem bloßen Sicherungsmittel nicht zu verwechseln sei. Dagegen eigne sich nach Recensentens Meinung, wenn einmal eine einzige Todesstrafe Statt finden soll, die Strafe des Stranges besser dazu, als irgend eine andere. Denn eben das Schimpfliche, welches mit dieser Todesart verbunden ist, mache es, daß Recensent sie der Enthauptung, sie geschehe nun durch Menschen oder Maschinen, vorziehe. Da die Todesstrafe härter sein soll, als Staupenschlag und andere infamirende Strafen, so müsse sie ebenfalls etwas Schimpfliches an sich haben und es sei ganz wider die Natur der Sache, wenn das geringere Verbrechen für entehrender gehalten werde, als das größere [61]). Noch eine allgemeine Bemerkung über dieses Gesetz-

[61]) Es drängt uns, hier eine zeitgemäße Bemerkung zu machen. Daß in der Vollziehungsart der Todesstrafe durch den Strang etwas Schimpfliches, wie Klein behauptet, liege, wird niemand in Abrede stellen; allein dieses Schimpfliche, eine Folge des Abschreckungsprincipes, das auch leider dem Strafensisteme unseres Gesetzbuches, so wie jenen von Preußen, Baiern und Oldenburg zu Grunde liegt, soll nur der Verbrecher, der den Tod zu erleiden hat, empfinden, nicht aber seine schuldlosen Angehörigen; leidet aber jener mehr, als die Gerechtigkeit fordert, die ihm nur das Leben nehmen will, erzeugt eine solche Vollziehungsart eine länger dauernde, mit der Art der Strafvollziehung nicht nothwendig verbundene Kränkung für diese Angehörigen, so streitet dieselbe wider den klaren Ausspruch des Gesetzes, das schon in seinem Eingange (Abs. 10 des Kdgpt.) in kurzen aber inhaltschweren Worten spricht: »Der Schuldige soll kein größeres Uebel leiden, als zur Hintanhaltung der Verbrechen angedroht und vollzogen werden muß; und die Folgen der Strafe sollen sich so wenig, als immer möglich ist, auf die schuldlosen Angehörigen verbreiten«*). Nun findet zwar die Verschärfung der Todesstrafe nach dem österr. G. B. über Verbrechen (§. 43) nicht mehr Statt; ob aber in der von demselben vorgeschriebenen Art der Kundmachung und Vollstreckung dieser Strafe (§. 450) nicht dennoch eine gewisse Art der Verschärfung derselben für den Schuldigen und eine längere Zeit andauernde Kränkung für dessen schuldlose Angehörige liege, überlassen wir der Beurteilung des Lesers, und machen denselben nur aufmerksam auf den Verlauf der oft mehrere Wochen umfassenden Zeit von dem Tage des Abschlusses der Untersuchung bis zum Tage der Kundmachung des Urteiles, auf die öffentliche Vorlesung des die Art der Verübung des Verbrechens enthaltenen Auszuges, die der Verurteilte noch einmal anhören muß, obschon er das Verbrechen bereits offen und reumüthig gestanden hat; auf die drei, für den Verurteilten so lange dauernden, seine geistigen und sistischen Kräfte beinahe ganz erschöpfenden, ihn marternden Tage seiner Aussetzung, auf den so langen, zum Richtplatze führenden Weg, auf welchem der zum Tode vorbereitete und ganz zerknirschte s. g. arme Sünder oft dem Hohne, Spotte, der Verachtung und dem Gelächter der schaulustigen Volksmenge ausgesetzt, und so in seiner Vorbereitung

*) Die Folgesätze des in diesem Absatze ausgesprochenen Grundsatzes stehe zusammengestellt in m. sist. Hdb. I. S. 48 u. f.

buch könne Recenſent nicht übergehen. Bedenklich ſcheint es demſelben, daß der böſe Vorſatz zum Weſen des Verbrechens gehöre. Außerdem, daß man zuweilen doloſe Verbrechen von culpoſen ſchwer unterſcheiden könne, ſo ließen ſich auch nicht alle Arten von culpoſen ſtrafbaren Handlungen genau herzählen, und die Sache werde dadurch mehr erſchwert, daß die Polizei-Vergehungen vor ein ganz anderes Gericht gehören, als die Verbrechen.

Ruhmwürdig, bemerkt der Recenſent, ſei die nachdrucksvolle Kürze, und die edle Schreibart, welche in dieſem Geſetzbuche herrſche. Nur ſelten ſtoße man auf Provinzialismen, z. B. in dem Publications-Patente wo Hintanhaltung der Verbrechen ſtatt Verhinderung geſagt wird, und in §. 427 S. 241, wo es heißt: ſo hat das Urteil dahin zu lauten; §. 436, wo man den Ausdruck findet: von entlegenen Criminalgerichten hat die Zuſendung mit nächſter Poſt zu geſchehen.

Von dieſen allgemeinen Bemerkungen geht nun Recenſent zu den

---

geſtört, der ganze Akt dieſer ſo ernſten und traurigen Handlung aber dadurch in ein bloßes Schauſpiel verwandelt wird; wir machen weiter aufmerkſam auf das Herrichten des Hinzurichtenden für den Galgen, auf das Binden oder eigentlich Knebeln, auf das langſame Aufziehen auf das Holz, wir machen endlich aufmerkſam auf das Hängenbleiben des Gerichteten bis zur einbrechenden Nacht, auf das Einſcharren desſelben, der doch durch die Strafe mit der Menſchheit ſich ausgeſöhnt hat, neben dem Richtplatze, er wird alſo nicht, wie es in allen neueren deutſchen G. B. eingeführt iſt, beerdigt oder begraben. Wir fragen nun, ob hier nicht für den Schuldigen eine innere geiſtige und äußere Verſchärfung dieſer Strafe, ob hier nicht zugleich beſonders durch den im Geſetzbuche (§. 450) dem Volke auszugebenden im Drucke gelegten Auszuge für die ſchuldloſen Angehörigen des Hingerichteten eine oft lange Zeit dauernde Kränkung enthalten iſt? Möchte doch in dem neuen, auf dem conſtitutionellen Wege zu Stande kommenden Geſetzbuche über Verbrechen oder wie es heißen wird (ſiehe oben Seite 1 Anmerkung 1 der Einleitung), dieſe Art der Kundmachung und Vollſtreckung der Todesſtrafe, im Falle dieſe in dem G. B. beibehalten und nicht, wie zu vermuthen iſt*), abgeſtellt werden ſollte, zeitgemäß abgeändert und auf eine Weiſe eingeführt werden, daß bei der Wahl der Todesarten nur die Rückſicht auf Sicherheit, Schnelligkeit, auf die am wenigſten Schmerzen erregende Vollziehungsweiſe für den Verbrecher und auf die mögliche Schonung der Ehre und des Rufes der ſchuldloſen Angehörigen desſelben entſcheide, wobei unſer geſetzgebender Körper die neuen, ſeit dem Jahre 1838 in den conſtitutionellen deutſchen Staaten erſchienenen Geſetzbücher, welche die Hinrichtung durch den Strang nicht kennen, und die über dieſelben eingeholten Erfahrungen und Ergebniſſe mit Rückſicht auf die hierüber gepflogenen Kammerverhandlungen wohl beachten und prüfend benützen wolle.

---

*) Siehe den in dem Hauptblatte der öſterr. kaiſ. priv. Wr. Zeitung v. 2. Juni 1848 Nr. 153 von dem vormaligen Juſtizminiſterium rückſichtlich der dort erwähnten Fälle ausgeſprochenen Grundſatz, daß Seine Majeſtät ſich nicht geneigt finden dürften, derzeit und bis die conſtitutionelle geſetzgebende Gewalt über die Beibehaltung oder Abſtellung der Todesſtrafe entſchieden haben wird, ein Todesurteil vollſtrecken zu laſſen.

besonderen über, betreffend die §§. 40, 46, 52, 53, 56, 57, 59, 81, 94, 104, 141, 169, 176, 207, 210.

Rücksichtlich des 2. Abschnittes des I. Th. des Gesetzbuches über das rechtliche Verfahren bei Verbrechen, bemerkt Recensent, daß der Cr. Prozeß einen sehr schleunigen Gang habe. Eine Vertheidigung werde in der ersten Instanz nicht zugelassen und das summarische Verhör sei nach §. 349 hinlänglich, wenn das Verbrechen umständlich einbekannt und das Bekenntniß mit der eingeholten Erkundigung so vollkommen übereinstimmend ist, daß kein Zweifel über die That und die Zurechnung derselben, über die Mitschuldigen und die Entschädigung übrig sei. In diesem Falle scheine in der That die Wiederholung des Verhörs im Wege der Special-Inquisition überflüssig zu sein und das nochmalige Verhör werde oft nur dazu dienen, einen Widerruf des Bekenntnisses zu veranlassen. Recensent würde indessen doch bei wichtigen Verbrechen das Specialverhör nicht unterlassen, theils um den Richter zur Controlle seines eigenen bisherigen Verfahrens zu nöthigen, theils um den Irrthümern zuvorzukommen, welche besonders in Rücksicht auf die wahre Absicht des Thäters aus einem nicht sorgfältig gewählten Ausdrucke entstehen können. Hierzu komme, daß, wenn die Bedingungen, welche der §. 349 voraussetzt, wirklich vorhanden sein, der Widerruf entweder gar nicht erfolgen, oder durch die schon ausgemittelten Umstände sehr bald gehoben werden wird.

b) Die allgemeine deutsche Justiz- und Polizei-Fama (vom Landesregierungsrathe Hartleben zu Coburg) vom December 1803, Nr. 147. Salzburg. Diese Beurtheilung erwähnt nur kurz und lobend die im Kundmachungsgesetze aufgeführten allgemeinen Grundsätze, welche die Gesetzgebung bei Abfassung des Strafgesetzes befolgte.

c) Die Annalen der Literatur und Kunst in den österreichischen Staaten. Wien, 1804. März, Seite 193.

Diese enthalten einen vollständigen recensirenden Auszug der merkwürdigeren, durch das neue Gesetzbuch in dem Strafensistem getroffenen Abänderungen, dann die Stellen, welchen der Recensent zugleich sein Urteil beigesetzt hat.

d) Die neue allgemeine deutsche Bibliothek. Band 96. S. 198. Berlin und Stettin 1805. Der Recensent lobt die sorgfältigen Bemühungen, Strenge und Menschlichkeit zu vereinigen, richterliche Willkür zu entfernen, jedoch auch dem Verbrechen möglichsten Einhalt zu thun; er tadelt insbesondere die zu große Härte der Strafen bei der Nachmachung von Creditspapieren. [62]).

---

[62]) Rücksichtlich der zu großen Härte der Strafen bei dem obgenannten Verbrechen, aber auch, wie wir noch beisetzen müssen, bei jenem des Hochverrathes in dem §. 52 b) St. G. I. Th., hätten wir folgende zeitgemäße Bemerkung zu machen. In den Fällen der Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere, nach §. 94 St. G. I. Th. und dem Hofdecrete vom 8. December 1808, Nro. 870, und vom 31. Juli 1810, Nro. 908 d. J. G. S.

e) Das oben (S. 75) angeführte Archiv des Criminalrechtes 6. Band, 4. Stück, S. 23—47: „Bemerkungen über das Gesetz über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen. Wien, 1803."

Der Verfasser dieser Bemerkungen ist der oberwähnte Mitarbeiter der erst erwähnten Zeitschrift Gallus Aloys Kleinschrod. Wenn man, bemerkt derselbe, das westgalizische St. G. B., welches diesem G. B. zum Grunde liegt, mit dem gegenwärtigen vergleicht, so entdeckt man, daß das Sistem und die Ordnung im Ganzen geblieben, aber das Wiener G. B. in Hinsicht auf einzelne Stellen und der Ausdruck häufig verändert sei, hin und wieder auch Aenderungen in der Sache selbst vorgenommen, und Zusätze hinzugekommen seien, so, daß das Wiener G. B. gegen das Westgalizische an Vollständigkeit und besserer Anordnung gewonnen habe. Die bedeutendste Zugabe zum Wiener G. B. sei ein sehr vollständiges Gesetz über schwere Polizeiübertretungen.

In Hinsicht auf das Ganze des G. B. bezieht sich Recensent auf dasjenige, was er im Archiv des Criminalrechts 1. Bd. 2. Th. S. 113 u. f. über das St. G. B. für Westgalizien gesagt habe, weil alles dieß hierher auch anwendbar sei. Auch die Bemerkungen, welche Recensent a. a. O. gegen einzelne Stellen des westgalizischen St. G. B. gemacht habe, seen hieher durchgängig anwendbar, weil die Stellen, worauf sie sich beziehen, hier unverändert geblieben seien.

(siehe hierüber m. fst. Hbd. 1. **394**, und **395**, oder m. österr. St. G. **173** und **174**) wird die Größe der Verschuldung die darauf gedrohte Todesstrafe nie rechtfertigen; in den Fällen des Hochverrathes nach §§. 52 b) und 53 St. G. I. Th. wird die Verschuldung immer so verschiedenartig erscheinen, daß man unmöglich allen darunter begriffenen Fällen auf gleiche Art die schwerste aller Strafen, die Todesstrafe drohen kann. Und doch stehen in unserem Gesetzbuche auf alle diese Fälle Todesstrafen, welche überhaupt für die jetzige Bildungsstufe und Gesittung des österreichischen Volkes im Gesetzbuche noch zu oft vorkommt, angedroht, welche aber, wie bekannt, seit mehr als drei Decennien in solchen wirklich vorkommenden Fällen sehr selten in Vollziehung kommen. Was sollen also, fragen wir, Anordnungen gegen Todesstrafen, wenn sie in den in Rede stehenden Fällen auf dem Wege der Begnadigung nicht in Anwendung kommen? Wenn aber das Volk durch mehrere gleichförmige Begnadigungen, die in Oesterreich häufig erfolgen, gewahr wird, daß der Gesetzgeber für die in Frage kommenden Verbrechen, ja selbst bei Todesurteilen über nicht politische Verbrechen, wie Brandlegung, Raubmord, wobei das Walten der gesetzlichen Strenge gegen solche Verbrechen vollkommen gerechtfertigt wäre (siehe oben Seite 80 die Anmerkung *) die Todesstrafe nicht mehr folgen läßt, so ist dieß, wie Arnold (im Archiv des Cr. R. Jahrg. 1843, Seite 265) richtig bemerkt, eine factische Promulgation, daß die Todesstrafe auf diese Verbrechen nicht mehr folgen werde, und wenn dann auf einmal wieder eine Ausnahme gemacht und die Begnadigung versagt würde, so ist es dem Verbrecher nicht zu verargen, wenn er hierin mehr eine Täuschung, als eine Art der Gerechtigkeit erblickt. Man streiche also solche Strafdrohungen für immer aus dem Gesetzbuche, wenn die Todesstrafe im Verhältniße zur Gesittung des österreichischen Volkes nicht mehr nothwendig erscheint, was die häufigen Milderungen dieser Strafe im Wege der Gnade beweisen, um so mehr, wenn die Erfahrung lehrt, daß jene Milderungen keine Vermehrung solcher, besonders politischer Verbrechen zur Folge haben.

Der umsichtige Recensent theilt seine Erinnerungen über einzelne Stellen des Wiener G. B. in drei Classen, welche solche Stellen betreffen, die nach seiner Meinung entweder I. zu hart, oder II. unvollständig, oder III. unbestimmt seien. Zu den Gesetzen, welche zu hart seien, gehören nach seiner Ansicht: Die §§. 16, 18, 94, 124, 130, 170, 337, 377, 404 a) 410, 412, 462—465, 492.

Zu den Gesetzesstellen, welche seiner Meinung nach unvollständig seien, gehören die §§. 1, 37, 39, 51, 52, 264.

Die Gesetzesstellen, in welchen nach Recensentens Meinung unvollständige Definitionen, unbestimmte Ausdrücke und unrichtige Proportionen vorkommen, seien die §§. 1, 5, 7, 29, 52, 92, 94, 110, 114, 122, 123, 127, 128, 133—135, 147, 148, 157, 159, 167, 174, 218, 253, 264, 274, 378, 384, 428, 344, 441, 495, 519, 537.

Die Beurteilung dieser Critik übernahm der gewesene Professor des Natur- und Criminalrechts an der Universität zu Wien, Franz Edler von Egger, mein unvergeßlicher Lehrer, und begleitete dieselbe mit seinen Gegenbemerkungen, welche in von Zeillers Beitrag I. 214—232 und II. 99—130 enthalten sind, und worauf wir den Leser verweisen.

f) Das Archiv für die Gesetzgebung und Reform des juristischen Studiums von Nik. Thad. Gönner. 1. Bd. 1. Heft. Landshut 1808. III. »Geist der neuesten österreichischen Strafgesetzgebung.«

Diese sehr ausführliche Beurteilung hebt besonders den durchgeführten Unterschied zwischen Verbrechen und schweren Polizeiübertretungen lobend hervor, und der Beurteiler fügt nur über sieben Puncte des eigentlichen Strafgesetzes und des Verfahrens (§§. 107, a, d, 113 I. 337, 353) seine abweichenden Bemerkungen bei.

Ueber Aufforderung des Herausgebers unserer vaterländischen Blätter, in welchen in den Nr. 45 und 46 Gönners Urteil über das G. B. eingerückt wurde, nähere Aufschlüsse über jene Stellen zu geben, welche Gönner einer Critik unterzogen hat, theilte Hofrath v. Zeiller seine Bemerkungen darüber in seinen Beiträgen Bd. III. S. 245—252) mit.

g) Eben dasselbe Archiv, Nr. IV. »Oesterreichisches Gesetzbuch über Verbrechen.«

In diesem Nr. IV. liefert v. Gönner das ganze St. G. B. nach seinem Wortinhalte, und bemerkt dabei, daß er dieß ausnahmsweise thue, weil das Gesetz zu merkwürdig sei, als daß es nicht eine allgemeine Bekanntmachung auch im Auslande verdienen sollte, und weil dadurch seine Bemerkungen (oben f) sich am besten rechtfertigen.

h) Critisches Archiv der neuesten juridischen Literatur und Rechtspflege in Deutschland, von Dr. W. A. F. Danz, Dr. Ch. G. Gmelin und Dr. W. G. Tafinger. Tübingen, Cotta VI. Bd. 1810.

Enthält einen Auszug des St. G. B. mit einigen Bemerkungen.

II. Werke (Abhandlungen), welche größere Abtheilungen des Strafgesetzes zum Gegenstande haben.

Ueber bösen Vorsatz.

10. Von Zeiller: Ueber den bösen Vorsatz nach dem österreichischen Gesetzbuche über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen. (Prat. Mat. VIII. 403—421.)

(Rec. im N. Arch. des Cr. R. 1825. VIII. 349.)

Der Grund irriger Vorstellungen über den bösen Vorsatz liegt nach der Behauptung des Verfassers unter Andern auch in den minder deutlichen und nicht ganz übereinstimmenden Ausdrücken des Gesetzes, indem zum Wesen des Verbrechens bald die im §. II. der Einleitung zum Gesetzbuche bezeichnete Absicht, bald böser Vorsatz (§. 1) bald Bosheit des Thäters (§§. 4, 74), bald bedächtliches oder geflissentliches Handeln (§. 55) oder Unterlassen oder auch eine feindliche Absicht (§. 123) erfordert werde [63]). Daraus entsteht der Zweifel, ob durch diese Ausdrücke nur der nämliche Begriff, oder ob und welche verschiedene Begriffe bezeichnet werden. Der Begriff des bösen Vorsatzes besteht nach der Ausführung des Verfassers darin, daß der Thäter die verbrecherische Handlung gewollt habe. In dem §. 1 werde auf die von den Criminalisten unterschiedenen Arten des Vorsatzes hingedeutet; dolus directus, indirectus (besser dolus directe oder indirecte probatus), dolus determinatus, indeterminatus, welche Arten und Abstufungen gewöhnlich bei körperlichen Verletzungen vorkommen. Es sei, wenn einmal der Vorsatz des Thäters, das Verbrechen zu begehen, außer Zweifel ist, pflichtwidrig vom Richter, wenn er erst beurtheilen will, ob ein böser Vorsatz Rechte Anderer zu stören, oder die öffentliche Sicherheit zu verletzen, vorhanden sei. Obschon das Gesetz an seiner Spitze erkläre, daß zu einem Verbrechen böser Vorsatz erfordert werde, so wiederhole das Gesetz der Deutlichkeit wegen dieses besonders bei Handlungen oder Unterlassungen, die eben so leicht culpose als dolose geschehen können, z. B. §§. 74, 85, 123, 191.

Der Verfasser warnt davor, die Absicht mit der Triebfeder und dem Entzwecke des Thäters zu verwechseln. Endlich spricht der Verfasser von der Art, den bösen Vorsatz zu beweisen; am schwierigsten sei die Entscheidung über diesen Beweis, wenn eine gesetzwidrige Handlung versucht worden sei, und die Größe der Strafe, oder selbst ihre verbrecherische Beschaffenheit von der Schwere der Verbrechen oder dem Betrage des Schadens abhänge.

11. Kitka: Ausführliche Erörterungen über den im §. 1 des St. G. B. I. Th. festgestellten Begriff des

---

[63]) Siehe über die verschiedenen gesetzlichen Bezeichnungen des Ausdruckes »böser Vorsatz« mein österr. Strafgesetz ꝛc. S. 37.

böſen Vorſatzes und über die verſchiedenen Eintheilungen desſelben.

(Der Juriſt 1842 VII. 42—106.)

Dieſe Erörterungen liefert der Verfaſſer in 19 Paragrafen; und zwar in den §§. 1—11 handelt er von dem Begriffe des böſen Vorſatzes, in den §§. 12—16 von den verſchiedenen Eintheilungen und in den §§. 17—19 von der Vermuthung desſelben. Im §. 1 ſpricht er von den zwei Hauptbedingungen zum Daſein eines Verbrechens, der ſubjectiven, welche ſich auf die Willensrichtung des Handelnden, und der objectiven, welche ſich auf das äußere Verhalten des Subjectes bezieht. Der §. 1 des St. G. I. Th. enthalte über den böſen Vorſatz nur allgemeine Beſtimmungen, der bei der Feſtſtellung der Begriffe über die einzelnen Verbrechen oft erſt näher beſtimmt werde; der beſondere böſe Vorſatz müſſe aber als Art in dem allgemeinen Begriffe des böſen Vorſatzes als Gattung ſtets enthalten ſein, wie davon ein Beiſpiel gegeben wird (§. 2). Der Verfaſſer zeigt nach der Erklärung des Ausdruckes „bedenken", daß das Bedenken dem Beſchließen ſtets vorausgehen müſſe, und ein Beſchließen ohne vorhergehendes Bedenken nicht ſtattfinden könne. (§. 3.) Es müſſe ein ſolches Uebel bedacht und beſchloſſen worden ſein, welches mit dem Verbrechen verbunden iſt, welches jene Wirkung und jenen Erfolg in ſich ſchließe, der ſich aus der von dem Geſetze für ein Verbrechen erklärte That, ſobald dieſe vollbracht wird, ergibt. Aus dieſer geſetzlichen Vorſchrift ergeben ſich mehrere Folgerungen:

a) Der Thäter müſſe wiſſen, daß dieſes bedachte und beſchloſſene Uebel eine ſtrafbare That iſt; b) auf die Endabſicht und die eigentlichen Triebfedern und Beweggründe des Thäters komme es nicht an; c) die als Merkmal des böſen Vorſatzes früher geforderte Abſicht zu ſchaden ſei keineswegs nothwendig, da dieſe bei vielen Verbrechen gar nicht denkbar iſt; d) das Geſetz verlange nicht, daß der Handelnde die Hervorbringung des aus ſeiner Handlung entſtandenen Verbrechens ſich als Zweck und Abſicht dieſer ſeiner Handlung vorgeſetzt habe; e) es liege nicht im Begriffe des böſen Vorſatzes, daß der Bösgeſinnte ſeine Abſicht dahin richte, das Strafgeſetz zu verletzen; f) der böſe Vorſatz ſoll ſich auf ein ſolches Uebel beziehen, welches jenen Erfolg in ſich ſchließt, der ſich aus der von dem Geſetze für ein Verbrechen erklärten That, ſobald dieſe vollbracht wird, ergibt; g) der böſe Vorſatz bezieht ſich nicht auf ein Uebel von der gedachten Art in dem Falle, wenn der Handelnde ein vermeintliches Recht nicht im ordentlichen, geſetzlich vorgezeichneten Wege geltend macht, ſondern ſolches eigenmächtig ſelbſt durchſetzt, weil Selbſthilfe nicht als Verbrechen, ſondern nach andern Geſetzen (§. 19 des a. b. G. B.) ein beſonderes Verbrechen bildet (§. 4). Der Verfaſſer erläutert die im §. 1 St. G. I. Th. vorkommenden Ausdrücke vor oder bei, durch Beiſpiele, und zwar ſchon nach der Etimologie des Wortes „Vorſatz." Geradezu bedenken und beſchließen heiße, die Abſicht unmittelbar auf die Hervorbringung des Uebels richten (§. 6). In dem §. 7. erklärt er die Ausdrücke „aus einer andern böſen Abſicht, u. gemeiniglich erfolgen."

Nach dem Nachſatze des §. 1 ſei erforderlich, daß der Thäter das aus ſeiner Handlung nebſt anderm Uebel, welches daraus gemeiniglich erfolgt oder doch leicht erfolgen kann, geradezu bedacht und beſchloſſen habe, wann von dem böſen Vorſatze die Rede ſein ſoll; läugnet der Beſchuldigte das entſtandene Uebel geradezu bedacht und beſchloſſen zu haben, ſo dürfe er erſt dann wegen dieſer That als einer verbrecheriſchen geſtraft werden, wenn nach §. 413 St. G. I. Th. aus den die That begleitenden Umſtänden der Beweis, daß der Beſchuldigte das Uebel geradezu bedacht und beſchloſſen, ſofort mit böſem Vorſatz gehandelt habe, hergeſtellt iſt. (§. 8). Der Verfaſſer gibt den Grund der Vorſchrift und deren Sinn an, warum nämlich das Geſetz den böſen Vorſatz dem Thäter auch dann zur Schuld fallen laſſe, wenn das aus der Handlung entſtandene Uebel von der Art iſt, daß es aus ähnlichen Handlungen gemeiniglich erfolgt, oder doch leicht erfolgen kann (§. 9). Die Eintheilung des böſen Vorſatzes in den directen oder indirecten (§. 11) in den beſtimmten und unbeſtimmten (§. 12) in ein durch böſen Vorſatz begründetes Verſchulden (§. 13) in einen dolus praemeditatus und dolus repentinus (§. 14) in einen dolus antecedens, dolus consequens oder gar subsequens (§. 15) in einen allgemeinen und in einen beſonderen böſen Vorſatz (§. 16), ſei theils unpraktiſch, theils unrichtig, theils nutzlos. Der böſe Vorſatz ſei im Falle die unternommene That objectiv betrachtet ein Verbrechen bildet, im Allgemeinen nicht zu vermuthen, es laſſe ſich, wie der Verfaſſer ausführt, über die Annahme des böſen Vorſatzes im Allgemeinen (in abstracto) keine Regel aufſtellen, ſondern man müſſe zum Behufe dieſer Annahme immer den einzelnen Fall (in concreto) und alle in denſelben gehörigen Umſtände in genaue Erwägung ziehen (§§. 17 und 18). Daß aus den äußeren Umſtänden, bemerkt der Verfaſſer (§. 19), auf den böſen Vorſatz gefolgert, und durch dieſe Folgerung die Exiſtenz des böſen Vorſatzes, wo nicht zur Gewißheit, doch zum hohen Grade der Wahrheit gebracht werden könne, beſtätige auch das öſterreichiſche St. G. B., deſſen betreffende §§. er anführt (§§. 226—273, 262 h) i) k) 413) [64]).

---

[64]) Kitka: Beitrag zur näheren Erörterung über die Frage: Ob es zweckmäßig ſei, den Begriff des böſen Vorſatzes in Strafgeſetzbüchern feſtzuſtellen.

(Neues Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrgang 1835, 2. St. 9. Abhandlung S. 219—247, und Rec. in den Göttinger gelehrten Anzeigen von 1836, S. 1015).

Der Verfaſſer zeigt, daß die älteren öſterreichiſchen St. G. B. die Feſtſtellung des Begriffes über den böſen Vorſatz ganz mit Stillſchweigen übergingen, und die neueren dieſe Feſtſtellung mit möglichſter Vollſtändigkeit zu geben trachten. Er ſucht zu zeigen, daß es weder der Strafgeſetzgebung, noch der Straf- (Criminal-) rechtswiſſenſchaft gelungen ſei, auch nicht gelingen kann, den Begriff des böſen Vorſatzes mit Präciſion feſtzuſtellen, daß bei dieſer Feſtſtellung im glücklichſten Falle nur mit andern Worten dasſelbe geſagt werde, was der Ausdruck „böſer Vorſatz“ ohnehin ſchon andeute, in minder glücklichen Fällen aber bald ſolche Merkmale, die den Begriff zu eng machen, bald wieder ſolche, die ihn zu ſehr erweitern, aufgenommen werden. Der Verfaſſer empfiehlt daher die Definition oder die Beſchreibung des

12. Tausch: Ueber den Begriff des bösen Vorsatzes (in seinen Rechtsfällen aus dem Civil- und Criminalrechte. Wien, 1832. 1. Bd. 3. Heft, S. 626—630).

Bösen Vorsatz nenne man den Inbegriff der Merkmale, welche sich auf den Willen des Verbrechers beziehen, und die Strafwürdigkeit begründen; er beziehe sich auf den Willen, mit welchem ein Verbrechen begangen werde, und bestehe in der Uebereinstimmung des Willens mit dem Verbrechen; dieser Wille müsse nicht gerade auf die Rechtsverletzung, welche als Erfolg der verbotenen Handlung erscheint, gerichtet sein, sondern er müsse mit dieser Handlung übereinstimmen, und deren innere Bestandtheile enthalten. Zu dem bösen Vorsatze werde das Bewußtsein aller Merkmale, wodurch die Handlung des Verbrechers als ein Verbrechen erscheint, erfordert, welches Bewußtsein die Kenntniß der Rechtswidrigkeit der Handlung überhaupt umfasse.

Der Verfasser entwickelt dann die Merkmale über die Zurechnungsfähigkeit, führt die verschiedenen Meinungen über die Vermuthung für oder gegen den bösen Vorsatz auf, und bemerkt in letzterer Beziehung, daß man jede That in ihrer ganzen Eigenthümlichkeit nach den concreten Verhältnissen im Leben betrachten müsse.

Wenn in dem Gesetze eine Handlung nach den Wirkungen, die sie als Erscheinung hervorbringt, objectiv als Verbrechen erklärt wird, so werde dadurch nicht gänzlich ausgesagt, daß sie einem Jeden, dessen Thätigkeit auf die Hervorbringung dieser Wirkung mit Erfolg gerichtet war, vom Richter als Verbrechen zugerechnet werden könne, sondern es werde der subjective Charakter durch die Beziehungen bestimmt, welche zwischen der Handlung und dem handelnden Subjecte stattfinden. Der Verfasser führt dann die gesetzlichen Stellen über den

---

bösen Vorsatzes in dem Straf-Codex um so mehr mit Stillschweigen zu übergehen, da Jeder aus Erfahrung wisse, was böser Vorsatz sei, und daher mit Beruhigung diese Beurtheilung dem Richter überlassen werden könne. Der Verfasser sucht die Richtigkeit seiner Ansicht durch eine nähere Prüfung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen der preußischen, baierischen, noch anschaulicher zu machen, und bemerkt, daß unser einheimisches St. G. B. im §. 1. den Begriff des bösen Vorsatzes am richtigsten aufgefaßt habe.

Dagegen ist aufgetreten Birnbaum a. a. O. 1837, S. 276 u. f. und S. 473 u. f. »Beitrag zur Erörterung der Frage: Ob Strafgesetzbücher keine allgemeinen Bestimmungen in Hinsicht auf bösen Vorsatz enthalten sollen, mit Rücksicht auf die Abhandlung Nro. 9, im Stücke 2, Jahrg. 1835 des Archives, und den neuen badischen Entwurf eines Strafgesetzbuches.«

Der Verfasser behauptet, daß es nicht so schwierig sei, den Begriff vom bösen Vorsatz in Worten darzustellen, wie Kitka meint; er erklärt vielmehr die Möglichkeit und Zulässigkeit solcher Definitionen; auch das französische Gesetzbuch definire den Vorbedacht; in dem neuen badischen Entwurf dagegen ist die Definition weggeblieben. Dagegen bemerkt Kitka (**11**), Birnbaum versuchte die Richtigkeit seiner (Kitka's) Ansicht zu widerlegen, hat aber eine Definition über den bösen Vorsatz nicht gegeben, was er doch thun sollte, um sogleich factisch zu beweisen, daß seine Ansicht richtig sei.

ſ. g. objectiven und ſubjectiven Thatbeſtand an, und folgert daraus, daß eine von dem Geſetze für ein Verbrechen erklärte Handlung dann mit böſem Vorſatze verübt worden ſei, wenn ſie von dem Thäter mit Willen begangen worden iſt, und daß die Beſtandtheile des Verbrechens Handlung und Wille erſt durch das richterliche Verfahren ausgemittelt werden.

13. Carl R.... Ueber die Natur des böſen Vorſatzes nach dem öſterreichiſchen St. G. B. I. Th. mit beſonderer Rückſicht auf die im Jahrgange 1840 dieſer Zeitſchrift im Nov. Hefte erſchienene Abhandlung: Ob bei dem Verbrechen des Todtſchlages ein Verſuch möglich iſt [65]).

(Zeitſchrift für ö. R. 1841. I. 287—296.)

Der Verfaſſer ſtellt folgenden Begriff des böſen Vorſatzes auf: Böſer Vorſatz ſei die Willensrichtung auf eine im Geſetze als Verbrechen erklärte Handlung.

Die Richtigkeit dieſes Begriffes ſucht der Verfaſſer auf directe und indirecte Art zu beweiſen.

Directer Beweis. Vorſatz ſei Willensrichtung auf eine Handlung. Wer handelt, will, daß durch die Handlung etwas bewirkt werde, das zu Wirkende ſei der Zweck der Handlung, der Beſtimmungsgrund aber, den Zweck zu realiſiren, ſei Abſicht; je nachdem die vorgeſetzte Handlung eine gute oder böſe iſt, werde der Vorſatz ein guter oder böſer ſein; nur die Handlung kann im Sinne des Geſetzes eine böſe ſein, welche in demſelben als Verbrechen erklärt werde, wie der §. VI. der Einleitung beſtätige. Unter dem Ausdrucke böſer Vorſatz verſtehe alſo das Geſetz über Verbrechen, da in demſelben andere böſe Handlungen im I. Theile desſelben als Verbrechen nicht vorkommen, die Willensrichtung auf eine verbrecheriſche Handlung, oder auf eine im Geſetze als Verbrechen erklärte Handlung.

Indirecter Beweis. Der Verfaſſer tadelt Jenulls Erklärung des böſen Vorſatzes als unrichtig. Denn es gebe Verbrechen, die gar kein Uebel als nothwendig vorausſetzen (§§. 88, 92, 140 u. ſ. w.) Der §. 7. erkläre den Verſuch für das Verbrechen ſelbſt; mit dem Wegfallen des (bedachten oder beſchloſſenen) Uebels fiele hier auch der böſe Vorſatz weg; der §. 5 erkläre die Mitſchuld als Verbrechen, die alſo einen böſen Vorſatz zum Grunde haben müſſe; beſtände nun dieſer im Bedenken und Beſchließen des mit dem Verbrechen verbundenen Uebels, ſo wären Urheber und Mitſchuldige gleich ſtrafbar. Der Verfaſſer ſucht nun die Unrichtigkeit der in dem in der Aufſchrift genannten Aufſatze vertheidigten

---

[65]) Siehe über dieſe Abhandlung die Zeitſchrift: »Der Juriſt« 1842. VII. Bd. S. 73 in der 2. Anmerkung: wo bemerkt wird, daß erſt unlängſt (nämlich in der erſt erwähnten Abhandlung über ob ge Frage) der §. 1 in der dort erwähnten Beziehung ſo commentirt wurde, daß offenbar nur das Verſchulden anſtatt des böſen Vorſatzes beſtraft werden müſſe, was aber durchaus nicht geſchehen darf.

Eintheilung des böſen Vorſatzes zu erweiſen, indem der Eintheilungsgrund im §. 1 nicht in der Verſchiedenheit der Objecte, ſondern in der Verſchiedenheit des Beweiſes des böſen Vorſatzes liege.

14. Stählin: Ob beim Verbrechen des Todtſchlages ein Verſuch möglich iſt. (Zeitſchrift für ö. R. 1840, II. 316.)

Nach §. 1, bemerkt der Verfaſſer, könne der böſe Vorſatz unterlaufen 1) auf direkte Art, wenn das Uebel, welches mit dem Verbrechen verbunden iſt, von dem Thäter geradezu bedacht und beſchloſſen wird, und er daher geſtraft werden müſſe, das Uebel möge erfolgt ſein oder nicht; oder 2) auf indirekte Art, wenn auch nur aus einer anderen böſen Abſicht etwas unternommen oder unterlaſſen wurde, woraus das Uebel, welches dadurch entſtanden iſt, gemeiniglich erfolgt, oder doch leicht erfolgen kann.

Hier könne wohl, aber müſſe nicht der böſe Vorſatz auf ein zum Thatbeſtande eines Verbrechens überhaupt gehöriges Uebel gerichtet ſein; nie dürfe er aber auf das zum Thatbeſtande des begangenen Verbrechens gehörige Uebel abzielen, weil ſonſt böſer Vorſatz ad 1) unterliefe. Doch werde das entſtandene, obgleich nicht beabſichtigte Uebel zugerechnet, weil der Thäter mit böſem Vorſatze gehandelt, ſeine Handlungsweiſe ſo beſchaffen war, daß das Uebel hieraus gemeiniglich oder leicht erfolgt, weil es wirklich erfolgt iſt.

Ueber Zurechnungsfähigkeit.

Da die öſterreichiſche Literatur über die Zurechnung überhaupt und über die Geiſteskrankheiten (ſiehe jedoch unten §. 2 a, b) St. G. I. Th.), welche dieſelbe ausſchließen können, eben nicht reich iſt, das Feld der Literatur über dieſen Zweig beſonders in Betreff der Seelenſtörungen in Beziehung auf die Strafrechtspflege wenigſtens von juriſtiſcher Seite noch ziemlich brach liegt, ſo glauben wir dem Leſer keinen unangenehmen Dienſt zu erweiſen, wenn wir hier kurz den Weg andeuten, auf welchem ſich derſelbe mit der Literatur dieſes Zweiges mit Bezug auf das deutſche Strafrecht näher vertraut machen kann, da die darin niedergelegten Grundſätze und Anſichten über den ſo wichtigen, in Frage ſtehenden Gegenſtand in der Regel als allgemein lautend auch auf unſern einheimiſchen Geſetzzweig einen belehrenden Einfluß haben.

Wir machen hier auf das vortreffliche Handbuch der Literatur des Criminalrechtes und deſſen filoſofiſchen und mediciniſchen Hilfswiſſenſchaften; für Rechtsgelehrte, Pſichologen und gerichtliche Aerzte von Friedrich Kappler, Stuttgart, J. Scheible's Buchhandlung. 1838, aufmerkſam.

Der Ueberſicht und Deutlichkeit wegen wird die dieſen Gegenſtand betreffende Literatur unter beſtimmte Geſichtspunkte abgetheilt, und unter paſſenden Ueberſchriften aufgeführt. Dieſe ſind folgende:

A. Schriften und Abhandlungen über Zurechnung im Allgemeinen. (Seite 304—308.)

B. Schriften über den Willen und (die) Willensfreiheit, als Grund und Bedingung der Zurechnung. (Seite 308—311.)

Unter der Ueberschrift: Competenz der Aerzte und Untersuchungslehre" erwähnt er die Schriften und Abhandlungen über die Competenz-Frage, ob die Beurteilung des geistigen Zustandes eines Angeklagten (Beschuldigten) Sache der Aerzte oder der Gerichte sei, womit zugleich die Schriften über die Untersuchungslehre in Verbindung gesetzt werden. (Seite 311—318.)

Unter der Ueberschrift: „Ueber die Geisteskrankheiten, welche die Zurechnung ausschließen können," führt er die Schriften über Geisteskrankheiten im Allgemeinen an, mit Ausscheidung der Schriften, welche sich mit der Heilung der Geisteskrankheiten beschäftigen. (Seite 318—327.)

Unter der Ueberschrift: „Ueber die bei der Lehre von der Zurechnung vorzugsweise zur Sprache kommenden unfreien Zustände" reihet er die hierüber erschienenen Schriften ein, nach den einzelnen unfreien psichischen Zuständen, welche die Zurechnungsfähigkeit entweder unbedingt ausschließen, oder unter Umständen ausschließen können, oder doch zweifelhaft machen. Zu diesen Zuständen gehören:

1) Das Alter, und zwar nicht nur die Kindheit, infantia, die Unmündigkeit, sondern auch hohes Alter, Greisen-Alter. (Schriften hierüber Seite 327—330.)

2) Blindheit. (Schriften hierüber Seite 330.)

3) Blödsinn, Albernheit, Einfalt, fatuitas. (Schriften hierüber Seite 330—331.)

4) Brandstiftungstrieb. (Schriften hierüber Seite 331—334.)

5) Delirium tremens, Säufer-Wahnsinn, Trunksucht und Trunkenheit überhaupt. (Schriften hierüber Seite 334—338.)

6) Eifersucht. (Schriften hierüber Seite 338.)

7) Epilepsie. (Schriften hierüber Seite 338—340.)

8) Geisterseher. (Schriften hierüber Seite 340.)

9) Verschiedene psichische Zustände hinsichtlich des Geschlechtes. (Schriften hierüber Seite 340—341.)

10) Geschlechts-Entwicklung. (Schriften hierüber Seite 341.)

11) Heimweh, Nostalgia. (Schriften hierüber Seite 341—342.)

12) Laune. (Schriften hierüber Seite 342.)

13) Lebens-Ueberdruß. (Schriften hierüber Seite 342.)

14) Leidenschaften, Affekte, Zorn, Einfluß des Temperaments. (Schriften hierüber Seite 343—344.)

15) Manie [66]). (Schriften hierüber Seite 344—345.)

---

[66]) Da der Sprachgebrauch der Aerzte und Psichologen hinsichtlich der Benennungen krankhafter psichischer Zustände noch nicht feststeht (siehe Henke's Lehrb. der gerichtl. Medicin §. 253 Note), was besonders bei den Benennungen Manie, Verrücktheit und Wahnsinn der Fall ist, so hat der Verfasser die Schriften nach denjenigen Benennungen zusammengestellt, die ihnen von dem Verfasser selbst gegeben worden sind.

16) Mania sine delirio. (Schriften hierüber Seite 345—346.)

17) Mania furibunda. (Schriften hierüber Seite 346.)

18) Mania daemoniaca. (Schriften hierüber Seite 346—347.)

19) Melancholie. (Schriften hierüber Seite 347—348.)

20) Periode des Monatsflusses. (Schriften hierüber S. 348—349)

21) Monomanie. (Schriften hierüber Seite 349—350.)

22) Mord-Monomanie. (Schriften hierüber Seite 350—352.)

23) Nachtwandeln, Schlaftrunkenheit, Traum. (Schriften hierüber Seite 352.)

24) Nymphomanie. (Schriften hierüber Seite 352—353.)

25) Religiöse Schwärmerei. (Schriften hierüber Seite 353—355.)

26) Schwangerschaft, Zustand des Gebärens, der Wöchnerinnen und zwar: a) Schwangere, b) Gebärende und Wöchnerinnen (und die bei Kindesmörderinnen häufig eintretenden Seelenzustände). Schriften hierüber Seite 355—359.)

27) Taubstummheit. (Schriften hierüber Seite 359—361.)

28) Tobsucht. (Schriften hierüber Seite 361—362.)

29) Verrücktheit. (Schriften hierüber Seite 362.)

30) Wahnsinn [Geistesverwirrungen, verborgener Wahnsinn, Verbrechen in lucido intervallo]. (Schriften hierüber Seite 362—367.)

31) Wahnwitz. (Schriften hierüber Seite 367.)

32) Simulirte psichische Krankheiten. (Schriften hierüber S. 367.)

Unter die Rubrik: „Gerichtsärztliche Gutachten über Seelenzustände einzelner Verbrecher" hat der Verfasser diejenigen Gutachten gereiht, welche sich mit solchen gestörten Seelenzuständen beschäftigen, die nicht unter den einen oder andern der oben unter 1) u. f. aufgeführten Zustände paßten. Schriften hierüber Seite 367—369 insbesonders „über Gutachten über Seelenzustände von Mördern und Todtschlägern" Seite 369—374, und „über Seelenzustände von Brandstiftern." Seite 374—375. Schriften über einige weitere, die Zurechnung ausschließende Zustände. Seite 375.

Rücksichtlich der neueren, seit dem Jahre 1838 über diesen Gegenstand erschienenen Literatur, verweisen wir den Leser auf die neueste, von Mittermaier besorgte und mit Anmerkungen und Zusätzen versehene vierzehnte Originalausgabe, (Gießen 1847, Georg Friedrich Heyer's Verlag) des A. von Feuerbachs Lehrbuches des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechtes, Seite 153 u. f., wo der berühmte Herausgeber in dem Zusatzparagrafe 90 a) seine Grundansichten über den Einfluß der Seelenstörungen auf die strafrechtliche Imputation entwickelt hat. (Siehe unten §. 2 St. G. I. Th.)

Ueber Mitschuld und Theilnahme.

15. Ueber das Zusammentreffen mehrerer Mitschuldigen bei einem Verbrechen und deren Strafbar-

keit. Von Josef Kitka, k. k. mähr. schles. Appellationsrathe. Wien 1840, bei J. G. Ritter v. Mösle's Witwe und Braumüller. Wien IV. 140 S 8. (Rec. in der Zeitschrift für ö. R. 1840 III. 49—57, „der Jurist" 1840 III. 504—517. N. Archiv des Criminalrechtes 1840, S. 313—318.)

Der Inhalt dieses Werkes läßt sich auf folgende 4 Hauptpunkte zurückführen: 1. Auf welche Art wird die Mitschuld an einem Verbrechen begründet; 2. auf welche Art die Theilnahme; 3. Begriff der einzelnen Arten der Mitschuld (Benennungen der verschiedenen Mitschuldigen mit Rücksicht auf die Criminalrechtswissenschaft); 4. über Complotte und Banden.

Im §. 1 stellt der Verfasser zuerst den Begriff eines unmittelbaren Thäters auf, und versteht darunter nur jenen, „der die, das vollendete oder doch das versuchte Verbrechen darstellende äußere Thathandlung, aus welcher zunächst das Verbrechen erfolgen soll, unternimmt," diesen Begriff wendet er dann auf mehrere Beispiele an. In den §§. 2—14 einschließig folgt eine Abhandlung über die Einleitung eines Verbrechens durch Befehl, unter welchem der Verfasser „den Ausspruch eines Oberen, daß etwas geschehen soll," versteht. Der §. 15 handelt vom Anrathen; in den §§. 16—18 spricht der Verfasser vom Unterrichte, Lob und anderen, aber im Gesetze nicht ausdrücklich aufgeführten Einleitungsarten eines Verbrechens; im §. 19 vertheidiget er die Ansicht, daß diese Einleitungen wohl nicht immer durch Worte geschehen müssen, sondern auch Handlungen genügen, wenn sie von der Art sind, daß sich aus dem Benehmen des Dritten mit Verläßlichkeit schließen läßt, daß er die Absicht hatte, den Anderen zur Verübung des Verbrechens zu bewegen. In dem §. 20 entwickelt der Verfasser die Begriffe von „Uebelthat einleiten, oder versätzlich veranlassen" unter jenem versteht er: „eine Sache so vorbereiten und lenken, daß die Absicht des Handelnden erreicht werde" unter diesem aber: „Gelegenheit geben oder Umstände herbeiführen, daß etwas nach der Absicht des Handelnden geschehe;" in den §§. 21—23 erläutert der Verfasser das Mitwirken zur Ausübung der That; in den §§. 24—27 erörtert er den Begriff der Theilnahme, welche er im Endsatze des §. 5 St. G. I. Th. ausgesprochen findet. In dem §. 29 folgert er, daß auch ein Einverständniß der dort erwähnten Art mit dem mittelbaren Thäter genüge, um die verbrecherische Theilnahme zu begründen.

Im §. 30 zeigt der Verfasser, daß unter dem Ausdrucke »Uebelthat" im §. 5 St. G I. Th. nur das Verbrechen verstanden sei, wie es der gesetzliche Begriff bezeichnet; in den §§. 31 und 32 bespricht der Verfasser das Verhältniß des Begriffes der Mitschuld und Theilnahme, wie er im §. 5 des St. G. I. Th. vorkommt, zu den Stellen im G. B., wo diese Worte wieder eigens bestimmt sind; besonders wird im letzteren gezeigt, daß, obschon bei einer Art von Verbrechen dergleichen besondere Bestimmungen vorkommen, doch Thatsachen sich ereignen können, welche nebenher die Anwendung des §. 5 gedenkbar machen. In den §§. 33—38

behandelt der Verfasser die Frage über die Bestrafung der Mitschuld und Theilnahme. In dem §. 39 wird der Grundsatz vertheidigt, daß, wenn Handlungen bei den einzelnen Verbrechen nicht als einzelne Arten der Theilnahme gesetzlich bestimmt sind, und auch unter den §. 5 nicht subsumirt werden können, sie auch nicht als Theilnahme bestraft werden dürfen. In dem §. 40 zeigt der Verfasser, daß eigentlich nur jener ein Urheber genannt werden sollte, welcher in dem Anderen den Entschluß zum Verbrechen hervorgebracht hat. Im §. 41 behandelt er die Begriffe des Complottes, des Anstifters, Rädelsführers u. s. f., so wie die Grade der Strafbarkeit der Mitglieder eines Complottes, und im §. 42 erörtert er die Frage: ob eine juridische Gesellschaft, als solche, Subject eines Verbrechens sein könne? Endlich im §. 43 spricht der Verfasser von Banden, und gibt hievon folgenden Begriff: „Complotte werden Banden genannt, wenn sie zur Verübung mehrerer einzeln noch unbestimmter Verbrechen ausgegangen sind." (Der Verfasser vertheidiget sich gegen die oberwähnte Recension des Dr. Mikolasch in einer Anmerkung zu einer Abhandlung von ihm [Jurist 1841 V. 250], weil es dem Recensenten beliebt habe, von einer Absurdität seiner (des Verfassers) von diesem Recensenten hervorgehobenen Ansicht zu sprechen.)

16. Visini: Abhandlung über die Begriffe, Arten und Strafbarkeit der Urheber, Thäter, Mitschuldigen und Theilnehmer an den, nach dem österreichischen Strafgesetzbuche vom 3. September 1803 bestimmten Verbrechen, mit Rücksichtsnahme auf das Verbrechen der Vorschubleistung. (Zeitschrift für ö. R. 1833 I. 295—331.)

Der Verfasser schickt zur Aufklärung des Ganzen folgende allgemeine Betrachtungen voraus:

Die Art, ein Strafgesetz zu übertreten, ist verschieden, d. h. einem und demselben Strafgesetze kann auf verschiedene Weise entgegengehandelt werden.

Diese Verschiedenheit äußert sich:

A) in objectiver Hinsicht, nach Mannigfaltigkeit der äußeren Thätigkeit zur Hervorbringung des Verbrechens, und zwar:

a) je nachdem man das Verbrechen vollendet oder dasselbe bloß unternommen hat, und

b) je nachdem jemand Urheber oder Gehilfe des Verbrechens ist; so wie

B) in subjectiver Hinsicht, nach Mannigfaltigkeit der bei dem Verbrechen zu Grunde liegenden inneren Thätigkeit der Willensbestimmung, je nachdem das Verbrechen

1) aus bösem Vorsatze (dolus), oder

2) bloß als Verschulden (culpa) begangen wird

Mit Uebergehung der aus der angeführten Haupteintheilung fließenden, zu dieser Abhandlung nicht gehörigen Lehren über die Vollbringung und den Versuch eines Verbrechens, dann über die Zurechnungsfähigkeit des wider ein Strafgesetz handelnden Individuums soll

nach der Bemerkung des Verfaſſers hier bloß die unter **A.** b) angedeutete Verſchiedenheit der Cauſalität des Handelnden für den geſetzwidrigen Erfolg in Betrachtung gezogen worden (**19**).

Allein nach dem, von uns in dieſem Werke gezogenen Geſichtskreiſe nehmen wir in dasſelbe nur die Geiſtesproducte der inländiſchen Rechtsgelehrten auf, daher wir uns einer nähern Auseinanderſetzung der Erörterungen dieſes Verfaſſers, der in denſelben nur eine Zuſammenſtellung der Anſichten ausländiſcher, obſchon hochgefeierter Schriftſteller geliefert hat, enthalten, und wir weiſen den Leſer auf die Leiſtungen dieſer Männer. (Beiſpielsweiſe berufen wir uns hier auf das (ſ. g.) alte Archiv des Criminalrechtes **VII.** Bd. 3 Stück S. 297, auf Konopak's Abhandlung über den **Socius generalis** und **specialis**, den Viſini beinahe wörtlich ausgeſchrieben hat; ferner auf mehrere Abhandlungen im neuen Archiv des Cr. R.

17. Tauſch: Ueber Mitſchuld und Theilnehmung an Verbrechen (in ſeinen Rechtsfällen aus dem Civil- und Criminalrechte 1. Bd. 1. Heft S. 121—133 Rec. in der Zeitſchrift für ö. R. 1832 III. 320—334).

Aus Veranlaſſung eines Rechtsfalles ſetzt der Verfaſſer die Begriffe von „unmittelbaren und mittelbaren Thätern, Mitſchuldigen und Theilnehmern, ihrer verſchiedenen Thätigkeiten, ſo wie der Hilfeleiſtung," auseinander; er begründet dieſelben theils rechtsfiloſofiſch, theils poſitiv durch Anführung und Zuſammenſtellung verſchiedener Paragrafe des öſterr. St. G. B. (§§. 5, 62, 66, 126, 140, 171, 185 und 186 — der §§. 6 und 190, der §§. 95, 98, 102, 105, 165, 175, der §§. 52 b), 54, 55, 103 d), 120, 121) theils mit Anführung der Anſichten von Feuerbach, Henke und Tittmann; und ſtellt dann die Anſicht auf, daß, wenn mehrere für ein Verbrechen wirkſam ſind, alle jene als unmittelbare Thäter zu behandeln ſeien, welche durch wechſelſeitige Verabredung und gleiches Intereſſe vereint, die Ausführung eines beſtimmten Verbrechens ſich zum gemeinſamen Zwecke ſetzen, und zugleich dasſelbe durch gemeinſchaftliche Thätigkeit hervorzubringen, auf ſolche Weiſe wirkſam ſind, daß a) entweder die Handlung jedes Einzelnen für ſich ſchon das Daſein des Verbrechens vollſtändig begründet, oder b) daß die Handlung jedes Einzelnen nur einen Theil, aber der Inbegriff aller dieſer Handlungen zuſammen das vollſtändige Verbrechen ausmacht. Die Art der Thätigkeit jedes Einzelnen komme nicht in Anbetracht; denn Jeder ſei Hauptperſon, er möge ſich zur Ausführung der Handlung, durch welche das Verbrechen vollbracht wird, verpflichten, oder nur ein Nebengeſchäft treiben, da ihre Verbindung nur auf gemeinſchaftliche, nicht aber auf gleiche Kraftäußerung gerichtet ſein könne; — daß hingegen die Hilfe eine Handlung ſei, wodurch nur die Erreichung der Abſicht eines Andern befördert werde. (Siehe die Bemerkung des Recenſenten dieſer Rechtsfälle hierüber in der Zeitſchrift für ö. R. 1832 III. 332 u. f.)

18. Koppel: Beitrag zur Erläuterung des §. 5 des St. G. B. I. Th. (Zeitſchrift für ö. R. 1841 I., 19—36.)

Für Mitschuldige werden nach der Bemerkung des Verfassers in dem §. 5 St. G. I. Th. folgende erklärt: I. Der unmittelbare Thäter, dessen gesetzlicher Begriff sowohl aus den in diesem Paragrafe enthaltenen Grundsätzen, als aus dem besonderen Theile des I. Abschnittes des Cr. Rechtes [§§. 119, 121, 148 c)] und aus dem Sprachgebrauche des Volkes und der Schule hervorgeht; II. Jeder, der durch Befehl, Anrathen, Unterricht, Lob die Uebelthat eingeleitet, vorsätzlich veranlaßt hat; III. Jeder, der zu ihrer (der Uebelthat) Ausübung, durch absichtliche Herbeischaffung der Mittel, Hintanhaltung der Hindernisse, oder auf was immer für eine Art Vorschub gegeben, Hilfe geleistet, zu ihrer Vollstreckung beigetragen hat; IV. auch wer nur vorläufig mit dem Thäter über die nach vollbrachter That ihm zu leistende Hilfe oder Beistand, oder über einen Antheil an Gewinn und Vortheil sich einverstanden hat.

19. Koppel: Beitrag zur Erläuterung des §. 6 des St. G. B. I. Th. (Zeitschrift für ö. R. 1841 I. 207—226.)

Der Verfasser bemerkt, daß das im §. 6 bezeichnete Verhalten, nämlich ein der Verübung des Verbrechens nachfolgendes oder zwar dieselbe begleitendes, aber bloß negatives Verhalten von dreifacher Art sein könne; 1) daß Jemand erst nach verübtem Verbrechen und ohne vorläufiges Einverständniß dem Verbrecher thätige Hilfe leistet, (§§. 193, 196, 199 St. G. I. Th.); oder daß Jemand schon beim Entstehen des Verbrechens, aber ohne alles positives Zuthun und ohne alles Einverständniß eine Billigung des Verbrechens dadurch an den Tag legt, daß er das Verbrechen vorsätzlich nicht hindert (§. 191); oder daß Jemand ohne vorläufiges Einverständniß und ohne alles positives Zuthun von dem schon verübten Verbrechen Gewinn und Vortheil zieht (§§. 95, 98, 102, 105, 165, 175). Der §. 6 beziehe sich daher durch seine Berufung auf die Bestimmungen des St. G. B. auf das XXVII. Hauptstück und auf die erst angeführten Paragrafe. Der Verfasser widerlegt dann (S. 211 und 220) die von Visini in der oberwähnten Abhandlung (**16**) aufgestellte Ansicht.

Hierauf stellet der Verfasser eine nähere Betrachtung der gesetzlichen Benennungen an, wodurch die verschiedenen Mitschuldigen bezeichnet werden, indem es aus den von demselben angeführten Gründen wichtig sei, welche Schuldige der Gesetzgeber durch diese verschiedenen Benennungen bezeichnet wissen will.

20. Stählin: Ueber Theilnahme an Verbrechen der Creditspapiere, der Münzverfälschung, des Diebstahles, der Veruntreuung, des Raubes und über das besondere Verbrechen der Theilnehmung. (Zeitschrift für ö. R. 1846, II. 444—460.)

Der Verfasser wirft aus Anlaß des im §. 5 bestimmten Begriffes der Theilnahme an einem Verbrechen, und der in den §§. 95, 98, 102, 105, 165 und 175 bestimmten Arten der Theilnehmung folgende zwei Fragen auf:

I. Ob sich jener, welchem eine Theilnehmung zur Last fällt, der

Theilnahme an dem nämlichen Verbrechen, das ist des nämlichen Verbrechens durch Theilnahme überhaupt, oder ob er sich eines andern verschiedenen Verbrechens schuldig gemacht hat? — welche Frage er mit Berufung auf §. 6 und den Umstand, daß auf diese Theilnehmung die Begriffsbestimmung des Hauptverbrechens nicht passe, bejahend beantwortet;

II. ob die obigen Paragrafe nur von der besonderen Art der Theilnehmung oder von der Theilnahme überhaupt, sei es im vorläufigen oder erst nachgefolgten Verständnisse handeln? — welche Frage er mit ausführlicher Erörterung jedes einzelnen Verbrechens bejaht. (Siehe Menzel unten **290**.)

(Ueber die Mitschuld und Theilnahme an einzelnen Verbrechen siehe die bei denselben aufgeführten Abhandlungen; über die Mitschuld am Selbstmorde handeln folgende Aufsätze:

Vesque v. Püttlingen: Gibt es eine nach dem österreichischen Gesetze strafbare Mitschuld am Selbstmorde? (Zeitschrift für ö. R. 1831, I. 211—213.)

Passy: Beitrag zur Erörterung der Frage: ob es nach österreichischen Gesetzen eine strafbare Mitschuld am Selbstmorde gebe? (A. a. O. 1834, II. 171—184.)

Rainer: Beitrag zur Erörterung der Frage: über die Strafbarkeit der intellectuellen Urheber und der (intellectuellen oder fisischen) Gehilfen rücksichtlich eines Selbstmordes, oder der sogenannten Mitschuld am Selbstmorde nach dem österreichischen Strafgesetze. (A. a. O. 1835, II. 40—52.) (Das Resultat dieser drei Abhandlungen siehe in Kudler: Erklärung des Strafgesetzes über schwere P. Ueb. Wien 1841 S. 236 in der Anmerkung).

Ueber Versuch.

21. Kitka: Erklärung des §. 7 des St. G. B. I. Th. (Zeitschrift für ö. R. 1832 I. 161—218.)

Das Strafgesetz schreibe nach der Bemerkung des Verfassers folgende Erfordernisse zum verbrecherischen Versuche vor: 1) Eine Uebelthat, d. i. die objectiv betrachtet irgend ein Uebel in sich schließt; 2) bösen Vorsatz; denn das Gesetz sagt „bösgesinnt," durch diesen Ausdruck werde aber erst dem Worte „Uebelthat" seine wahre Bedeutung gegeben[67]);

---

[67]) Siehe dagegen Koppel in der Zeitschrift für ö. R. 1842 I. 133 der sich mit dieser Ansicht nicht befreunden kann. Denn, bemerkt derselbe, in dem Vordersatze: »Schon der Versuch einer Uebelthat ist das Verbrechen,» sei durchaus von den Erfordernissen des verbrecherischen Versuches noch keine Rede; diese werden erst in dem Nachsatze, von der Partikel »sobald» anzufangen, angeführt. Durch das Wort »Uebelthat» sollte daher durchaus kein Erforderniß des verbrecherischen Versuches angegeben werden, und es war daher im Nachsatze auch kein Grund vorhanden, die Bedeutung der Uebelthat festzusetzen.

Das Wort »Uebelthat» bedeute nur so viel als Verbrechen, daher auch die Randglosse dieses Paragrafes vom Versuche des Verbrechens spricht. Worin diese Uebel-

3) dieſer Vorſatz müſſe die That durchdringen; 4) der Bösgeſinnte müſſe eine zur wirklichen Ausübung (der Uebelthat) führende Handlung unternommen haben; 5) es müſſen die in dem vom Geſetze über ein beſtimmtes vollbrachtes Verbrechen feſtgeſtellten Begriffe enthaltenen Merkmale auch in dem Verſuche dieſes beſtimmten Verbrechens anzutreffen ſein; 6) bei dem Verſuche eines Verbrechens müſſe man insbeſondere auch auf den Gegenſtand, auf den ſich die ſtrafbare Verſuchshandlung bezieht, und auf jene beſondere Beſchaffenheit, die dieſem Gegenſtande nach dem Geſetze zukommen ſoll, Rückſicht nehmen.

7—9) Die im Begriffe des verbrecheriſchen Verſuches liegende Unternehmung müſſe mit dem Verbrechen in einem unmittelbaren Cauſal-Zuſammenhange ſtehen, eine zur wirklichen Ausübung des Verbrechens führende Handlung darſtellen. Der Verfaſſer führt hier Beiſpiele, und hierauf die Gründe an, aus welchen der Geſetzgeber jene bloßen Vorbereitungen, die er in den früheren Geſetzbüchern zum ſtrafbaren Verſuche zählte, dermal von dem Begriffe des Verſuches ausſchließt. 10) Nach dem Schlußſatze des §. 7 müſſe die Vollbringung aus den dort aufgeführten Momenten unterblieben ſein; 11) der Verfaſſer führt dann die Gründe an, mit der Bemerkung, daß man 12) bei der Beurteilung eines freiwilligen Abſtehens ſtets Rückſicht darauf nehmen müſſe, ob die Handlung nicht bereits alle geſetzlichen Merkmale des unternommenen Verbrechens erſchöpfe, es müſſe noch kein Schade geſtiftet oder kein geſetzwidriger Erfolg herbeigeführt worden ſein. 13) Wer 14) die Vollbringung freiwillig, jedoch mit dem Vorſatze aufgegeben hat, zu einer anderen Zeit, an einem anderen Orte, an einer anderen Perſon oder auf eine andere Art das Verbrechen auszuführen, begehe keinen ſtrafbaren Verſuch [68]). Wenn von dem Verſuche eines Verbrechens die Rede ſein ſoll, ſo müſſen alle hier aufgeſtellten Erforderniſſe (Nr. 1—10) eintreten, es dürfen dieſe Erforderniſſe bei Beurteilung eines Falles nicht einzeln und ohne Verbindung mit den übrigen Erforderniſſen im §. 7 in Erwägung gezogen werden. 16) Der Verfaſſer betrachtet nun jene Fälle in Beziehung auf die Strafbarkeit des Verſuches, in welchen bei der Thaterhebung mehrere Perſonen auf die im §. 5 St. G. I. Th. erwähnte Art mitwirken 17—20). Schließlich ſpricht er von der Beſtrafung des Verſuches, und bemerkt, daß, wenn auf denſelben ſchon eine beſtimmte Strafe, wie in den §§. 96 und 121, feſtgeſetzt iſt, auch auf dieſe zu erkennen ſei; wo nicht, ſo müſſe bei der Beſtrafung des Thäters jene Strafe zur Richtſchnur genommen werden, welche für das betreffende vollendete Verbrechen bemeſſen iſt, mit Rückſicht auf den §. 40 a) St. G. I. Th.

---

that, deren Verſuch ſchon daſſelbe Verbrechen begründen ſoll, wie die Uebelthat ſelbſt, zu beſtehen habe, ſei aus den von jedem einzelnen Verbrechen aufgeſtellten Begriffen zu entnehmen. Siehe Koppel hierüber noch a. a. O. S. 133 u. f. und 147 u. f.

[68]) Denn die Vollbringung, bemerkt Koppel a. a. O. S. 199, iſt aus des Thäters freiem Willen unterblieben, und der böſe Vorſatz, künftig das Verbrechen zu begehen, begründet noch kein Verbrechen (§§. 8 und 9 St. G. I. Th.).

22. Wildner: Ueber den Begriff des Verſuches eines Verbrechens. (Zeitſchrift für ö. R. 1838, II. 47—56.)

Der Verfaſſer entwickelt den Begriff des Verſuches eines Verbrechens unabhängig vom §. 7 St. G. I. Th. aus dem Geſetze (§§. 1 u. 8) und zeigt, daß nach dieſem Begriffe ſo manche von Vielen als verbrecheriſche Verſuche ausgegebenen Handlungen ſich nicht als ſolche darſtellen; er vergleicht dann das aus dem Sprachgebrauche und Zuſammenhange der §§. 1 und 8 St. G. I. Th. abgeleitete Reſultat mit dem §. 7, und es ſtelle ſich eine Uebereinſtimmung heraus, wie ſie ſich von einem feſten Siſteme nur immer erwarten laſſe. Er zeigt hierauf, daß die Differenz dieſer Auslegung von den ſonſt widerholt gedruckten in dem Verſtändniſſe des Wortes: „unternommen hat" liege, worunter der Verfaſſer den weiteren Ausdruck: „poſitiv geſetzt hat," verſteht, während es gegenſeits als: „die einleitenden Schritte geſetzt hat," ausgelegt werde. Denn nach dem Sprachgebrauche verſtehe man, wenn die vergangene Zeit des Wortes „unternehmen" gebraucht werde, nicht nur das Setzen der einleitenden Schritte, ſondern das Setzen der Haupthandlung ſelbſt, ja nicht ſelten ihre Vollendung; der Sprachgebrauch wende das Wort „unternommen haben," für „poſitiv geſetzt haben," d. i. im Gegenſatze von: „unterlaſſen haben" an. Was aber der Sprachgebrauch zeige, das fließe auch aus dem Zuſammenhange des St. G. I. Th. (§§. 1, 8, 36, 52 b), 56, 112, 121, 124, 128, 137 b), 147, 148 c), f); es würde, zeigt der Verfaſſer weiter, durch die gegenſeitige Anſicht der Begriff des verbrecheriſchen Verſuches einerſeits mehr, als es die öffentliche Sicherheit geſtattet, verengt, und anderſeits mehr, als es dieſe nothwendig macht, erweitert; endlich würde die gegenſeitige engere Bedeutung des Wortes: „unternommen haben," auf Widerſprüche im Geſetze führen; z. B. das Gifteinkaufen wäre nach §. 7 der Verſuch eines Verbrechens, während nach §. 8 keine Spur eines Verbrechens daran wäre; denn das Giftkaufen ſei gewiß keine (objectiv) böſe Handlung, ſondern ein erlaubter Vertrag, die nämliche Handlung wäre alſo Verbrechen, und kein Verbrechen nach dem nämlichen Geſetze! [69]).

23. Tauſch: Ueber den criminellen Verſuch (in deſſen Rechtsfällen aus dem Civil- und Criminal-Rechte I. Bd. 1. Heft S. 66—103 und Rec. in der Zeitſchrift für ö. R. 1832 III. 321—326).

Der Verfaſſer liefert hier einen ſehr intereſſanten Fall, der ſich kurz darauf bezieht, daß zwei Männer **B** und **C** angaben, der **D** habe ſie zur Ermordung des **A** verleiten wollen, indem er ihnen Geld und Wein, auch die nöthigen Waffen verſprochen habe, ſie hätten ſich aber nicht verführen laſſen; **D**, ein rechtlicher wohlhabender Mann, erklärte

[69]) Vergleiche mit der von Wildner entwickelten Anſicht Koppel Zeitſchrift für d. R. 1842 I. S. 137 u. f. u. 147 (**24**), dann Periſſutti a. a. O. S. 323 (**26**), endlich Tomaſchek a. a. O. 1840 I. 292 (**656**).

dieſe von zwei bekannten Taugenichtſen herrührenden Angaben als unwahr. Die Unterſuchung wurde aus Abgang rechtlicher Beweiſe aufgehoben, die That aber nach einer Meinung als verſuchter beſtellter Mord, nach einer andern als verſuchte Beſtellung zum Morde bezeichnet.

In den rechtlichen Bedenken erklärt ſich nun der Verfaſſer gegen dieſe beiden Meinungen und hält das Beſtreben des **D**, ſelbſt wenn der Beweis völlig hergeſtellt werden würde, weder nach filoſofiſchem Strafrechte noch nach dem Geiſte unſers poſitiven Strafrechtes für einen verbrecheriſchen Verſuch. Er ſucht ſeine Anſicht vorerſt aus dem §. 6 des a. b. G., §. VI der Einl. zum St. G., §§. 1 und 8 des St. G. B. I. Th., und §. II. der Einl. darzuthun, daß unſer Strafgeſetz über Verbrechen zu dem verbrecheriſchen Verſuche nebſt dem böſen Vorſatze (dem ſubjectiven Erforderniſſe) auch (objectiv) das Daſein — wenigſtens des Anfanges — einer zur wirklichen Ausübung führenden — böſen — Handlung erfordere, und demnach — da es für den Verſuch eines Verbrechens keinen beſonderen Thatbeſtand auszeichnet — in abstracto eben denſelben Thatbeſtand, wie für das vollendete Verbrechen feſtgeſetzt wiſſen wolle (§. 40 I. Th. des St. G. lit. a), wornach die (ſtrafbar ſein ſollende) verbrecheriſche Verſuchshandlung mit dem beabſichtigten Verbrechen (in ſeiner Vollendung gedacht) im nothwendigen Cauſalzuſammenhange ſtehen müſſe. Daher könne von einem verbrecheriſchen Verſuche keine Rede ſein, wenn der Bösgeſinnte zur Ausführung ſeines Verbrechens ein ganz unzweckmäßiges Mittel wählt, oder der beſtimmte Gegenſtand der Verletzung nicht exiſtirt. Mit Anwendung dieſer Grundſätze auf die ſogenannte intellectuelle und fiſiſche Wirkſamkeit zur Hervorbringung eines Verbrechens behauptet nun der Verfaſſer, daß der Begriff eines (intellectuellen) Urhebers eines Verbrechens vorausſetze, daß der (unmittelbare) Thäter durch jenen zum Verbrechen auch wirklich beſtimmt worden ſei, daß die Handlung des Urhebers eine ſelbſtſtändige Beurteilung nicht zulaſſe, ſondern nur in Verbindung und Zuſammenhang mit der des (unmittelbaren) Thäters betrachtet werden müſſe, wornach die Thätigkeit des ſ. g. Urhebers nur dann als eine verbrecheriſche erſcheine, wenn der (unmittelbare) Thäter durch deſſen Einwirkung zum Entſchluſſe und einer demſelben entſprechenden Thätigkeit beſtimmt wurde, und zugleich die Handlung des (unmittelbaren) Thäters auch jene zum Thatbeſtande des (verſuchten oder vollbrachten) Verbrechens gehörigen Folgen gehabt habe, und zwar auf eine Art, die dem Urheber völlig zugerechnet werden kann. Da nun die vorerwähnte Wirkſamkeit des **D** auf keine Weiſe dieſe Eigenſchaften hatte, indem der **B** und **C** dadurch nicht einmal zum Entſchluſſe, viel weniger zu einer dieſem entſprechenden Thätigkeit, um den **A** zu ermorden, bewogen wurden, ſo hätte jene Wirkſamkeit des **D**, ſelbſt wenn die ihm zur Laſt gelegte Beſchuldigung vollkommen erwieſen worden wäre, wegen Abgang des objectiven Erforderniſſes (der Geſetzübertretung — einer Rechtsverletzung — ei-

ner böſen Handlung) nie als Verſuch eines Verbrechens beurteilt werden können, was der Verfaſſer noch überdieß durch eine Vergleichung der §§. 117, 118, Nr. 3, 119, 120 und 121 mit den §§. 5 und 7, ſo wie den §§. 1, 2 und 3 I. Th. des St. G. näher zu begründen ſucht (Hye a. a. O. [70]).

24. Koppel: Erläuterung des §. 7 des St. G. I. Th. (Zeitſchrift für ö. R. 1842 I. 131—156, und 191—203.)

Der Verfaſſer theilt vorläufig die Verbrechen in ſolche, zu deren Begriffe die Geſetze eine äußere Wirkung oder Folge erfordern, oder zu deren Begriffe die Geſetze keinen ſolchen Erfolg, ſondern lediglich eine gewiſſe Handlung ſo fordern, daß ſie ſchon dieſe Handlung, wenn auch das Uebel, welches dieſe hervorbringen ſoll, nicht entſtanden iſt, für das Verbrechen ſelbſt erklären; ein Verbrechen ſei daher ausgeführt oder vollbracht, ſobald alle Merkmale, welche das Geſetz zum Begriffe des Verbrechens fordert, vollſtändig exiſtiren. Nach §. 7 St. G. I. Th. ſei zu einem Verbrechen nicht nöthig: „daß die That wirklich ausgeführt werde," daß vielmehr ſchon der Verſuch einer Uebelthat das Verbrechen ſelbſt begründen könne. Unter einem Verſuch im Allgemeinen verſtehe man ein durch ein äußeres Verhalten an den Tag gelegtes Unternehmen, wobei die Abſicht auf ein Uebel gerichtet war, ohne daß dieſes jedoch hervorgebracht wurde. In Folge St. G. I. Th. könne nach dem Begriffe der Vollbringung des Verbrechens von einem Verſuche eines ſolchen nur dann die Rede ſein, wenn die zum Begriffe des beſtimmten Verbrechens vom Geſetze vorgeſchriebenen Merkmale nicht vollſtändig vorhanden ſind; Erforderniſſe eines ſolchen Verſuches ſeien:

1) Der böſe Vorſatz, denn nach §. 1 gehöre zu jedem Verbrechen böſer Vorſatz, nach §. 7 ſei aber der Verſuch eines Verbrechens ebenfalls ein Verbrechen, daher der böſe Vorſatz auch eine Bedingung des Verbrecheriſchen des Verſuches bilden müſſe. 2) Eine äußere Handlung, durch die der böſe Vorſatz geoffenbaret wurde (§. 7 und 8). 3) Eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung. 4) Es komme auf die Urſache an, aus welcher die Vollbringung des Verbrechens unterblieben iſt, es muß die Nichtvollbringung des Verbrechens in einer der im §. 7 angeführten Urſachen allein ihren Grund haben. Straflos ſei daher der Verſuch a contrario, wenn dieſe Urſache der freie Wille des Thäters geweſen iſt; doch werde vorausgeſetzt, daß das Verbrechen noch nicht vollbracht,

[70]) Die von dem geiſtreichen Recenſenten dieſes Aufſatzes gegen die Anſicht des Verfaſſers erhobenen Bedenken ſiehe in der Zeitſchrift für ö. R. 1832 III. 323. Siehe auch Koppel a. a. O. 1842 I. 145 (24), der die Gründe der Gegner, nach welchen dieſelben „die vorbereitenden Handlungen aus dem Bereiche des verbrecheriſchen Verſuches ganz ausſchließen und den Anfangspunkt desſelben in jene Handlungen ſetzen, welche auf die wirkliche Anwendung der ſchon vorbereiteten, zur Ausführung des Verbrechens dienlichen Mittel gerichtet ſind," ſammt den ihnen nach ſeiner Anſicht entgegenſtehenden Bedenken umſtändlich aufführt.

und zur Zeit der freiwilligen Einstellung des Versuches aus der Handlung des Thäters nicht schon ein solcher Schade oder gesetzwidriger Erfolg entstanden ist, dessen Hervorbringung zwar nicht das beabsichtigte, wohl aber ein anderes Verbrechen begründet. Schließlich beantwortet der Verfasser die Frage, wann ein Versuch des Verbrechens unmöglich ist, wobei er unterscheidet, ob die Verbrechen durch Handlungen oder durch Unterlassungen verübt worden.

25. Koppel: Noch ein Beitrag zur Erläuterung des §. 7 St. G. I. Th. (Zeitschrift für ö. R. 1842 II. 262—276.)

Der Verfasser ist der Ansicht, daß der §. 7 St. G. I. Th. nicht bloß auf den unmittelbaren Thäter, sondern auch auf die Mitschuldigen angewendet werden müsse.

Der Kürze wegen berücksichtiget er nur einen dieser Mitschuldigen, nämlich den intellectuellen Urheber. Er sucht diese seine Ansicht auf eine directe Weise zu begründen, und zieht dann aus der Anwendung des §. 7 auf den intellectuellen Urheber wichtige Resultate; nämlich der intellectuelle Urheber ist des Verbrechens, wozu er einen anderen veranlassen wollte

1) mitschuldig, wenn der Andere sich dazu wirklich bestimmen läßt, und dann das Verbrechen auch vollbringt; 2) wenn der Andere den verbrecherischen Entschluß fassend, das Verbrechen im Sinne des §. 7 versucht, aber in der Vollbringung durch einer der im §. 7 genannten Ursachen gehindert wird; 3) selbst in den Fällen, wenn der Andere zu dem Entschlusse nicht zu bewegen ist, oder zwar den Entschluß gefaßt, aber wieder aufgegeben hat, ohne im Sinne des §. 7 auf die Hervorbringung der Uebelthat gewirkt zu haben. Der Verfasser sucht die zu 3) gewöhnlich gemachten Entwürfe zu widerlegen. In Anwendung des §. 7 auf den intellectuellen Urheber komme noch 4) ein Fall in Betrachtung, wo nämlich derjenige, der zum Verbrechen gestimmt werden will, schon früher den bösen Vorsatz dazu bestimmt gefaßt hat. Hier falle aber der Begriff des intellectuellen Urhebers weg, wie gezeigt wird.

26. Periffutti: Ein Beitrag zur Lehre vom Versuche nach dem österreichischen Strafgesetze. (Zeitschrift für ö. R. 1842. I. 321—333.)

Der Verfasser versteht unter Versuch in weiterer Bedeutung den Inbegriff von Handlungen, welche unternommen werden, um etwas zu erreichen; dieser sei ein Gegenstand des Strafrechtes, wenn von Seite des Handelnden aus einer bösen Absicht Schritte unternommen werden, welche geeignet sind, eine als Verbrechen bezeichnete That herbeizuführen, und welche äußerlich erkennbar einen Thatbestand feststellen lassen. Nach dem gesetzlichen Begriffe des Versuches nach §. 7. sei die Strafbarkeit des Versuches ausgeschlossen, wenn 1) das Verbrechen nicht durch Unternehmung, durch Setzung irgend einer Handlung, sondern nur durch Unterlassung eines Gebotes begründet werde; denn der §. 7 spreche nur von einem Handeln, Unternehmen, welche Worte etwas Positives, ein Thun, Treiben, eine sich äußernde Thätigkeit, und nicht ein Unterlassen, ein

Dulden bezeichnen; 2) wenn das Verbrechen schon durch die Vornahme einer einzigen Handlung existent wird, ohne daß weitere zur Vollbringung desselben führende Schritte zulässig sind, weil man früher strafen kann, als bis die Handlung vollbracht ist, diese aber in eine versuchte und vollendete nicht getheilt werden kann; 3) wenn ganz unzweckmäßige oder lediglich allein vorbereitende Mittel angewendet worden sind, weil nach dem Gesetze eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen werden muß, wenn der Versuch strafbar sein soll.

Zu 1) Geradezu nicht möglich scheine aber ein verbrecherischer Versuch zu sein nach §§. 54, 55, 78, 191, 193; zu 2) §§. 57, 83, 107, 133; die Fälle zu 3) können bei allen Verbrechensgattungen eintreten; übrigens nimmt der Verfasser einen Versuch des Todtschlages (326 u. f.) und der schweren Verwundung an (330 u. f.) und bemerkt, daß es außer §. 148 c) e) f) und 170, 171 und 172 noch weitere verbrecherische Versuche dieser beiden Verbrechensgattungen gebe.

27. Pratobevera: Beabsichtigte Tödtung durch vermeintliches Gift: zur Erläuterung des §. 7. des St. G. B. über die Merkmale des criminellen Versuches. (Dessen Mat. VI. 358—374.)

Der Verfasser erzählt hier einen Rechtsfall, an welchen er mehrere Fragen knüpft. 1) Beim Versuche entschuldige freiwilliger Rücktritt von der Strafe nur dann, wenn noch gar kein Schade oder gesetzwidriger Erfolg hervorgebracht, oder daß selbst die erfolglose Handlung nach einer positiven gesetzlichen Handlung nicht als das vollbrachte Verbrechen constituirt ist. 2) Die Handlung des Versuches, um zur Untersuchung und Bestrafung sich zu eignen, müsse objectiv so beschaffen sein, daß sie zur wirklichen Ausübung des Verbrechens führe. 3) Nicht dolus allein, sondern zugleich und wesentlich eine objectiv gesetzwidrige Handlung, welche der Sicherheit im gemeinen Wesen zunächst und in einem höheren Grade nachtheilig ist, ein Uebel, welches entstanden ist, gemeiniglich erfolgt, oder doch leicht erfolgen kann, werde nach unserem Strafrechtssisteme erfordert. Der §. 7 werde aus dem Anfange des §. 8 vollkommen erläutert. Der Ausdruck böse Handlung im §. 8 beziehe sich nur auf die objective Beschaffenheit der Handlung, und nicht auf den Vorsatz, sonst hätte der Gesetzgeber verordnet, daß guter Vorsatz nicht bestraft werden soll. Würde eine jede äußere Handlung, die ein böses Vorhaben wie immer kund gibt, schon in den Begriff des Versuches nach §. 7 fallen, so wäre der §. 8 überflüssig. Der Verfasser vertheidiget daher jene Meinung als die richtigere, wornach das Verbrechen nicht allein in der bösen Absicht des Handelnden, sondern auch in der Beschaffenheit seiner Handlung liege, jedoch müsse diese Handlung, das angewendete Mittel nicht an sich absolut untauglich, unzweckmäßig nach fisischen Naturgesetzen, nicht aber bloß unzulänglich sein, in welchem Falle der Begriff des Versuches nach §. 7 keineswegs ausgeschlossen ist. 4) Nach dem Wortlaute und dem Sinne der §§. 7 und 8 seien nur jene Handlungen, die zunächst mit der

Schluß- oder Haupthandlung in unmittelbarem Zuſammenfluſſe ſtehen (nach Jenull Unternehmen genannt) als der Anfangspunct des verbrecheriſchen Verſuches anzuſehen. Schlüßlich bemerkt der Verfaſſer, daß hier nur von ſolchen Verbrechen die Rede ſei, bei welchen vorausgehende Handlungen gedenkbar ſeien, nicht aber von ſolchen, die nach dem geſetzlichen Begriffe nur in einer mit dem wirklichen Erfolge begleiteten Haupthandlung beſtehen, und wo der Begriff des Verſuches als widerſprechend nicht gedacht werden kann; z. B. bei den in den §§. 123, 136, 133, 57, 188 St. G. I. Th. bezeichneten Verbrechen. Dagegen gebe es Verbrechen, wo ſchon ein gewiſſes Stadium des Verſuches als das Verbrechen geſetzlich erklärt wird, und der Mangel des ſchädlichen Erfolges bloß die Strafe mildert, z. B. in den §§. 140, 147, 176 St. G. I. Th. (Siehe auch **342**.)

(Meiſtens nur in jenen Ausnahmsfällen, wo das verſuchte Verbrechen dem vollendeten gleichgeſtellt iſt, weicht der Geſetzgeber von dem gewöhnlichen Sprachgebrauche ab; dieſe Ausnahme findet ſich außer dem oberwähnten Verbrechen noch bei jenen des Raubes [§. 169]).

28. Kmicikiewicz: Criminalrechtsfall ꝛc. (**570**).

Der Verfaſſer bemerkt über den verbrecheriſchen Verſuch überhaupt, daß 1) zu demſelben der böſe Vorſatz gehöre, weil ohne denſelben nach §. 1. kein Verbrechen, alſo auch nicht der Verſuch eines Verbrechens gedacht werden kann, und welcher nach §. 7 in dem Ausdrucke „böſsgeſinnte" ſchon mitbegriffen iſt. 2) Eine äußere böſe Handlung (§. 8); 3) welche zur wirklichen Ausübung des Verbrechens führt, d. i. an welcher nicht nur die Spuren des verbrecheriſchen böſen Vorſatzes ſchon an und für ſich ohne weitere Erklärung erſichtlich ſind, ſondern welche ſich auch als taugliches Mittel zur Hervorbringung des im Verbrechen liegenden Uebels darſtellt. 4) Dieſe Handlung muß unternommen, d. i. ſie ſelbſt muß geſetzt worden ſein, es wird daher nicht nur das Setzen der einleitenden Schritte, ſondern das Setzen der Haupthandlung ſelbſt erfordert, weil jene Verbrechen, welche eine Unterlaſſung zum Gegenſtande haben, keinen Verſuch zulaſſen. 5) Das im Verbrechen liegende Uebel muß noch nicht ganz hervorgebracht worden ſein. 6) Dieſes Uebel muß durch den Zufall im weiteren Sinne, nämlich durch was immer für eine außer dem Entſchluſſe des Handelnden liegende Urſache unterblieben ſein.

Dieſe Erforderniſſe wendet nun der Verfaſſer auf den von ihm mitgetheilten Rechtsfall an (**570**), worauf wir den Leſer verweiſen. Der Verfaſſer (S. 246) bemerkt noch im Allgemeinen, daß das St. G. B. im Anfange eines jeden Hauptſtückes über die einzelnen Verbrechen den Begriff desjenigen Verbrechens aufſtellte, von welchem es in dieſem Hauptſtücke zu handeln gedachte, in keinem dieſer Hauptſtücke werde aber von dem Verſuche insbeſondere Erwähnung gemacht, da bereits im I. Hauptſtücke der §. 7 von dem Verſuche handelt; daher der hier im Allgemeinen aufgeſtellte Begriff eines Verſuches auf jedes einzelne Verbrechen insbeſondere angewendet werden muß. Das Geſetz

habe zwar in die Begriffsbestimmung eines vollbrachten Verbrechens nicht überall die ganze vollführte That mit allen ihren Folgen aufgenommen, auch einige bedeutendere Stadien des Versuches §§. 70, 92, 141, 147, 169, 176), ja sogar den ganzen verbrecherischen Versuch (§§. 52, b), 53, 57, 89, 103 c), 107 d), 112) schon zum vollbrachten Verbrechen erhoben; diese besonderen ausgezeichneten Fälle seien eine Ausnahme von der allgemeinen Regel des §. 7., durch welche Ausnahme diese Regel um so mehr noch befestiget werde, und auf alle übrigen Stadien des Versuches bei diesen Verbrechen habe die Hauptregel des Paragrafes ihre volle Anwendung; es seien daher z. B. beim Raube mit Ausnahme der Drohung die übrigen Stadien des Versuches nach §. 7. zu beurteilen.

29. Waser. Criminalrechtsfall im Acten-Auszuge, mit Bemerkungen über den Anfang des criminellen Versuches. (Zeitschrift für ö. R. 1841, II. 26—38.)

Der Verfasser theilt einen Criminalrechtsfall mit, in welchem er Bemerkungen über die Frage niederlegt, wann Vorbereitungshandlungen in den Versuch des Verbrechens übergehen, oder wo die Gränzlinie zwischen bloßen Vorbereitungen und dem Anfange des strafbaren Unternehmens liege, worüber sich keine allgemeine Formel aufstellen lasse, welche jeden Zweifel in Beurteilung vorkommender Versuchshandlungen beseitigen und dem Richter die bequeme Möglichkeit gewähren würde, durch eine einfache Unterstellung zur richtigen Entscheidung zu gelangen, daher die Anwendung des §. 7 St. G. I. Th. in Beantwortung der Frage: ob eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen worden sei, in einzelnen Fällen zweifelhaft bleiben wird. Der angeführte Fall wurde verschieden beurteilt, woraus der Verfasser den Schluß zieht, daß die richterlichen Urteile jede feste Grundlage verlieren und schwankend werden, sobald das weite und willkürliche Deutungen zulässige Gebiet der Vorbereitungshandlungen in die Sfäre eines solchen Versuches gezogen wird. Wir verweisen den Leser auf die Abhandlung, insbesonders auf die Bemerkungen in der 2. Anmerkung, in welchen der Verfasser sagt, daß nur in 3 Fällen (§. 52 b), 92, 103) auch durch bloße Vorbereitungen ein solcher Versuch begangen werden kann, da sonst Vorbereitungshandlungen in der Regel in die Begriffe der Verbrechen nicht aufgenommen worden sind.

30. von Scari: In wie weit ein Versuch, nach Verschiedenheit der Ursachen, aus welchen die Vollendung der Uebelthat unterblieben ist, nach dem österr. St. G. B. strafbar sei oder nicht? (Zeitschrift für ö. R. 1835. I. 384—418.)

Der Verfasser stellt aus den Bestimmungen des §. 7, I. Th. und §. 6 II. Th. St. G. die Regel auf, daß jener Versuch, bei welchem die Vollbringung der Uebelthat aus dem Willen des Thäters (durch das nicht Wollen) unterblieben, straflos ist, jener dagegen, wobei die Vollbringung durch eine von dem Willen des Thäters unabhängige

Urſache (durch das nicht Können) unterblieb, ſtraffällig ſei. Aus dem Wörtchen „nur" im §. 7, St. G. I. Th. und jenem „bloß" im §. 6, St. G. II. Th., folgert der Verfaſſer, daß, wenn die in dieſen §§. aufgeführten Umſtände zur Unterlaſſung der Vollbringung mitgewirkt hätten, ſich aber zu ihnen noch eine andere Urſache (z. B. der veränderte Wille des Thäters) beigeſellte, nicht mehr behauptet werden könne, daß jene Urſachen allein (nur) das Abſtehen vom Verſuche bewirkt haben, daher auch die geſetzliche Bedingung wegfalle, unter welcher allein die Beſtrafung des Verſuches zuläſſig iſt. Iſt das äußere Hinderniß die zureichende Urſache des Unterbleibens der Vollführung, ſo iſt der Verſuch ſtrafbar; iſt aber jenes Hinderniß nicht der zureichende Grund, ſondern nur ein, den Willen des Thäters beſtimmender Beweggrund, ſo iſt der Verſuch ſtraflos [71]). Die obenaufgeſtellte Regel ſucht der Verfaſſer noch indirect zu begründen (§§. 10 und 11); er begegnet dann mehreren Einwendungen gegen die Strafloſigkeit des Verſuches und zwar durch die beſtehenden Geſetze (§. 12—15).

31. Menzel: Bei welchen Verbrechen iſt nach unſerem St. G. B. ein crimineller Verſuch überhaupt nicht denkbar, und welches Reſultat ergibt ſich hieraus bezüglich jedes einzelnen Verbrechens? (Juriſt **1840 III. 103—132 und IV. 114—140.**)

Der Verfaſſer ſchickt allgemeine Bemerkungen über den Verſuch und das vollendete Verbrechen voraus, indem der §. 7 eine zur wirklichen Ausübung führende d. i. mit dem vollbrachten (vollendeten) Verbrechen in einem gewiſſen näheren Cauſalnexus ſtehende Handlung vorausſetzt; die Unbeſtimmtheit des Ausdruckes „wirklich" vervollſtändige den §. 8, der die äußere Handlung, wenn ſie ein Verbrechen ſein ſoll, zugleich eine böſe nenne. Eine ſolche Handlung ſei daher nichts anders, als eine äußere und zwar böſe, unter einer äußern böſen Handlung könne alſo nur eine ſolche verſtanden werden, die eine ihr zum Grunde liegende böſe Abſicht überhaupt, oder aber eine auf ein beſtimmtes Verbrechen gerichtete böſe Abſicht nicht erkennen laſſe, und es könne nur eine ſo geartete böſe Handlung einen verbrecheriſchen Verſuch begründen. Der Verfaſſer entwickelt dann den Begriff des Verſuches und des vollendeten Verbrechens nach dem Sprachgebrauche und bemerkt, daß der Geſetzgeber dieſe Begriffe im Allgemeinen in unſer St. G. B. (§§. 1, 7, 8) übertrug, und wendet dann dieſe Bemerkungen auf die in der obigen Abhandlung enthaltene Frage an, bei welchen Verbrechen ein ſolcher Verſuch überhaupt nicht denkbar iſt; bei allen jenen nicht, die

I. eine Vorbereitung, die zugleich als äußere und böſe Handlung erſchiene, nicht zulaſſen (z. B. §§. 58, 83, 107 a) b) St. G. I. Th.).

---

[71]) Dieſer Meinung pflichtet auch Koppel bei. (Zeitſchrift für d. R. 1842 I. 198.)

II. Bei jenen Verbrechen, die wohl Vorbereitungen zulassen, die sich als äußere und böse Handlungen darstellen, die jedoch deßwegen nicht als verbrecherisch erscheinen, weil das Gesetz ausdrücklich den Charakter des Verbrecherischen erst an eine zu einem gewissen Grade von Vollendung gelangte Handlung knüpft, und diese Handlung zugleich als vollendetes Verbrechen erklärt. (z. B. §. 115 IV).

III. Könne bei jenen Verbrechen, in welchen die Absicht einen gewissen als Verbrechen erklärten Erfolg herbeizuführen, geradezu ausgeschlossen ist, in jedem Falle, wenn aber diese Absicht nicht wesentlich erfordert wird, in jenem Falle kein Versuch Statt finden, wo der als Verbrechen dargestellte böse Erfolg in der That nicht beabsichtiget ward (z. B. §§. 66, 123, 136).

IV. Bei jenen Verbrechen, bei denen das Gesetz selbst schon jedes strafbare Versuchs-Stadium als vollendetes Verbrechen erklärt (z. B. §. 52 b)).

V. Bei jenen Verbrechen, deren Vollendung in der bloßen Unterlassung einer gebotenen Handlung besteht, ohne daß hiezu der Eintritt des durch diese Unterlassung zu befördernden bösen Erfolges gefordert wird (z. B. §. 54 und 55).

Der Verfasser geht nun zur Beantwortung der in seiner Abhandlung gestellten 2. Frage über, geht daher alle Verbrechen durch und führt solche an, bei welchen kein Versuch denkbar ist, als: §§. 52 b), 54, 55, 57, 58, 66 (nach Umständen); 78 (nach den Schlußworten des Paragrafes), 83, 85, 89, 107 b) (durch Reden begangen, durch andere Handlungen) 107 c) d), 115 IV, 123, 136 (unter gewissen Umständen), 161 und 163 (unter gewissen Umständen), 176 (in einen Irrthum führt), 188, 191, 193 (unter gewissen Umständen), 199 (unter gewissen Umständen). Die nähere Begründung dieser Ansicht des Verfassers kommt bei den betreffenden §§. im Verlaufe dieses Werkes vor.

31a) A. W. Criminalrechtsfall, als Beitrag zur Beurteilung eines nach §. 7 St. G. B. I. Th. verbrecherischen Versuches (Jurist 1846 XV. 409—413).

Jemand ließ sich bei dem Schlosser A. einen Nachschlüssel zu einem Schüttboden machen, um dort Getreide, im Werthe von 754 fl. 45 kr. W. W. zu stehlen. Der Schlosser verfertigte, weil er jenen für verdächtig hielt, den Schlüssel geflissentlich nicht nach dem ihm übergebenen Muster, welches ein Zweiter mit jenem den Schlosser darauf gebracht hatte. Beide brachten den Schlüssel dem Schlosser mit dem zurück, daß sie das Schloß damit nicht aufmachen können. Beide wurden entdeckt. Die Meinungen des Criminalgerichtes, an welches die Thaterhebung gelangte, waren über diesen Rechtsfall getheilt.

I. Meinung. Die Handlungsweise des Knechtes des C. sei nach §. 7 ein verbrecherischer Diebstahlsversuch sowohl nach §. 153, als nach 154 II. a).

II. Meinung. Dieſelbe Meinung mit dem Zuſatze, der Knecht, der B. erſcheine nach §. 5 St. G. I. Th. der verbrecheriſchen Mitſchuld an dem vom Knechte des C. verſuchten Diebſtahlsverbrechens nach §. 265 als rechtlich beanzeigt.

III. Meinung (die durch Stimmenmehrheit zum Rathſchluſſe erwuchs, und welcher auch der Verfaſſer beipflichtet): Es ſei wegen Abgang eines Verbrechens die fragliche Anzeige zurückzulehnen, da dieſer Handlungsweiſe ein weſentlicher nach §. 7 St. G. I. Th. vorausgeſetzter Umſtand fehlt; denn das verſuchte Oeffnen mit einem nicht paſſenden Schlüſſel kann keine zur wirklichen Ausübung führende Handlung genannt werden.

Geſetzesauslegung.

32. v. Zeiller: Darſtellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 118.)

Das Joſefiniſche Geſetzbuch, bemerkt der Verfaſſer, ſagte aus, daß der Richter an die buchſtäbliche Beobachtung des Geſetzes gebunden ſei, ſo weit in demſelben auf die Miſſethat, die Größe und Gattung der Strafe genau und ausdrücklich beſtimmt iſt (§. 13). Hieraus zogen einige den ungereimten Schluß, daß dem Richter überhaupt keine Auslegung des Geſetzes zuſtehe. Ich habe ſchon, fährt der Verfaſſer fort, in der Einleitung zu dieſer Abhandlung die Grundſätze vorgetragen, in wie fern dem Criminalrichter ein Auslegungsrecht zugeſtanden werden ſoll oder nicht. In Uebereinſtimmung mit jenen Grundſätzen begnügt ſich das gegenwärtige Geſetz mit der Vorſchrift, daß die Strafe ſowohl in Rückſicht der Art als der Größe genau nach dem Geſetze verhängt werden müſſe.

33. Praktiſche Regeln zur Auslegung und Anwendung der Civil-, Criminal- und politiſchen Geſetze, größtentheils aus den Commentaren über die öſterreichiſchen Geſetze ſelbſt zuſammengeſtellt und erläutert von Dominik Koſtetzky, Magiſtratsrathe. Wien, bei J. G. Ritter v. Mösle's ſel. Witwe, 1823 (gr. 8; V. und 177 S.). (Rec. in der Zeitſchrift für ö. R. 1825 III. 441—446.)

Der Verfaſſer meint, daß dem Criminalrichter eine einſchränkende und ausdehnende Auslegung allerdings zu geſtatten ſei, und führt als Beweis die Hofdecrete vom 7. Mai 1813 (m. ſiſt. Hdb. **417**, oder m. öſt. St. G. **189**) und vom 5. October 1804 (m. ſiſt. Hdb. **443**, oder m. öſt. St. G. **207**) an. — Der Rec. bemerkt aber dagegen, daß gerade dieſe Hofdecrete ein Beweis gegen den Verfaſſer ſeien, indem die Geſetzgebung die darin ausgeſprochene Ausdehnung und Beſchränkung nicht dem Richter überließ, ſondern ſelbſt ausſprach.

34. Tauſch-Rechtsfälle ꝛc. (1. Bd. 1. Heft. S. 72.)

Der Criminalrichter, bemerkt der Verfaſſer, ſoll das Strafgeſetz anwenden, alſo auch auslegen, und die Auslegungsregeln ſind keine andern, als die im §. 6 des a. b. G. aufgeſtellten, über die er jedoch nicht hinausgehen darf.

35. Beidtel: Von den Ansichten des Zeitalters über die Strafbestimmungen und das richterliche Ermessen in Hinsicht auf die Beschaffenheit und Dauer der Strafe. (Untersuchungen S. 34—36 **38**.)

Der Verfasser lobt die gegenwärtig herrschende Ansicht, wo dem richterlichen Ermessen ein größerer (s. g.) Spielraum offen steht, indem bei den frühern dießfälligen Beschränkungen oft das materielle Recht dem formellen geopfert worden sei.

Ueber Tödtungen.

36. Ney: Ueber das Verhältniß der Lethalität in strafrechtlicher Beziehung. (Jurist, 1847 XVIII. 177—211.)

Eine äußerst interessante Abhandlung, welche nicht leicht einen Auszug zuläßt, und worin der Verfasser aus naturwissenschaftlichen und medicinischen Grundsätzen die Begriffe von Tödtung und tödtlich ableitet und bestimmt, und zugleich die Möglichkeit und die Grenze des bösen Vorsatzes bei einer Tödtung nachweiset.

37. Visini: Abhandlung über strafbare Tödtungen, insbesondere über Mord und Todtschlag, mit Rücksichtsnahme auf die vorzüglichsten Rechtsquellen der älteren und neuern Zeit (Zeitsch. für ö. R. 1835 II. 339—368.)

Der Grund, aus welchem wir uns hier über die Darstellung der Ansicht des Verfassers gar nicht einlassen, ist bereits oben S. 94 (zu **16**) angegeben, worauf wir uns berufen. Denn der Verfasser hat größtentheils Hitzigs Zeitschrift, besonders das 3. und 4. Heft, das neue Archiv des Criminalrechtes (13. Band) und die ämtlichen Anmerkungen zum königl. baierischen St. G. B. (oben S. 45 u. f.) über den in Frage stehenden Gegenstand beinahe wörtlich ausgeschrieben.

Ueber Zweikampf.

38. Beiträge zur Strafgesetzgebung. Von Josef Hölzl, k. k. n. ö. Lehen-Archivar. Wien, 1835. Gedruckt und im Verlage bei Leopold Grund. (Rec. in der Zeitschrift für ö. R. 1835. III. 137—143.)

I. Ueber das Strafgesetz gegen den Zweikampf (S. 1—20).

Der Zweck dieser Abhandlung geht dahin, die eigentliche Natur des Verbrechens des Zweikampfes zu erforschen, im Grunde dieser Forschungen den eigentlichen Verbrecher und die an dem Verbrechen Mitschuldigen zu bestimmen, und die Strafe den obwaltenden Verhältnissen anzupassen. Diese Erörterung findet nur mit stetem Rückblicke auf die vaterländische bestehende Strafgesetzgebung Statt. Trennung der verbrecherischen Merkmale der Handlungen des Zweikampfes und der Beistandsleistung und deren Einreihung unter verschiedene Gattungen von Verbrechen und zwar des Zweikampfes unter öffentliche Gewaltthätigkeiten oder das Leben und die persönliche Sicherheit gefährdende Verbrechen, der Beistands-

leiſtung aber unter den Betrug durch Anmaßung des Charakters eines öffentlichen Beamten, oder eines geſetzlichen Befugniſſes iſt's, was der Verfaſſer wünſcht, und deſſen Begründung er durch die geſchichtlich wahre und bündige Darſtellung des Urſprunges des Zweikampfes zu erweiſen ſucht. (Siehe dagegen die Bemerkungen des Recenſenten a. a. O. S. 142.)

39. v. Zeiller: Noch ein Wort über den Zweikampf. (Zeitſchrift für ö. R., 1825 I. 317—328.)

Der Verfaſſer bemerkt, daß das Verbrechen des Zweikampfes wenigſtens in dem Civilſtande ſchon ſeit langer Zeit eine beinahe unerhörte Sache ſei. Es wäre vielleicht bei der ſteigenden Aufklärung der Zeitpunkt vorhanden, bei Abfaſſung der Geſetzbücher noch einen Schritt weiter zu gehen, dieſes Verbrechen gleich jenem der Hexerei, Wahrſagerei als eine Antiquität zu betrachten und ihm kein eigenes Capitel zu widmen, ſondern einen Zweikampf für nichts anders, als eine verabredete Schlägerei anzuſehen, und es unter die Schlägereien einzureihen, da die Verfechter des Zweikampfes in der Kunſtſprache ſagen, daß man ſich auf Piſtolen, oder daß man ſich mit Degen oder Säbeln ſchlage. Schlüßlich bemerkt der Verfaſſer, daß die erſt jüngſt wieder aufgewärmten von ihm aufgeführten Vorſchläge keine Aufnahme verdienen. (Siehe auch **446—449.**)

Ueber Veruntreuung.

40. Beneſch: Theoretiſch-praktiſche Bemerkungen über den Sinn der §§. 161 und 163 I. Th. des St. G. durch Beiſpiele erläutert. (Juriſt 1842 VIII. 236—249.)

Der Verfaſſer entwickelt den Begriff dieſes Verbrechens und beleuchtet die von ihm aus dem Sinne der geſetzlichen Vorſchriften (§§. 161 und 163) geſchöpften Grundſätze durch fünf gegebene praktiſche Beiſpiele, für deren Richtigkeit auch die Autorität der vorzüglichſten öſterreichiſchen Strafrechtslehrer (Jenull und v. Egger) das Wort ſpricht. (Die einzelnen Anſichten des Verfaſſers ſind den betreffenden §§. beigefügt.)

Ueber Betrug.

41. Beneſch: Theoretiſch-praktiſche Erläuterungen des XXIV. Hauptſtückes des öſterr. Strafgeſetzes I. Th. von dem Betruge. (Juriſt 1844 XII. 216—245.)

Der Verfaſſer ſucht den geſetzlichen Begriff des Betruges näher auseinander zu ſetzen und feſtzuſtellen, zeigt, daß unter dem §. 176 nicht die als vor das Civilgericht gehörig durch die Geſetze beſtimmten Fälle zu rechnen ſein, zieht aus dem Vorausgeſchickten die Schlußfolgerungen, und beleuchtet dieſe Grundſätze durch praktiſche Beiſpiele. (Die einzelnen Anſichten des Verfaſſers ſind den betreffenden §§. beigefügt.)

42. Viſini: Ueber den Betrug als ſtrafbare Rechtsverletzung, unter der Berückſichtigung der Vertrags-

verhältniſſe und anderer geſellſchaftlichen Rechtsverbindungen (deſſen Beiträge ꝛc. I. 39—126). (Rec. in der Zeitſchrift für ö. R. 1840 III. 107—112.)

Der Verfaſſer führt nach ſeiner gewohnten Weiſe die über den in Frage ſtehenden Gegenſtand erlaſſenen Rechtsquellen als das römiſche Recht, die C. C. C. die preußiſche franzöſiſche und baieriſche Strafgeſetzgebung an, und erſt in §. 12 hat er einige Bemerkungen über das vier und zwanzigſte Hauptſtück erſten Theiles des öſterreichiſchen Strafgeſetzbuches vom 3. September 1803 zuſammengeſtellt, welche als Commentirungen des genannten Hauptſtückes erſcheinen. Rückſichtlich der in dieſer Abhandlung vom Verfaſſer aufgeſtellten Anſichten verweiſen wir den Leſer auf die oberwähnte Recenſion und auf das oben S. 94 (zu **16**) Bemerkte.

Ueber Verjährung.

43. Waſer: Ueber die Verjährung der Verbrechen, mit beſonderer Rückſicht auf das öſterr. Strafgeſetzbuch. (Juriſt 1845 XIV. 63—91, 199—229.)

Nachdem der Verfaſſer ſeine Bemerkungen über den Grund und Zweck, über die Arten und Erforderniſſe der Verjährung vorausgeſchickt hat, geht er zur Erläuterung der im St. G. B. über die Verjährung der Verbrechen geltenden geſetzlichen Beſtimmungen über.

(Die einzelnen Anſichten des Verfaſſers ſind den betreffenden §§. beigefügt.)

(Die im Manuſcripte enthaltenen Nummern **44—51** ſind aus beſondern Rückſichten weggeblieben.)

III. Schriften, welche einzelne Theile (Kundmachungsgeſetz, Hauptſtücke und Paragrafe, beſondere Anordnungen) des Geſetzbuches über Verbrechen zum Gegenſtande haben.

Die hier aufzuführenden Schriften ſind nur zum kleinſten Theile für ſich ſelbſt beſtehend erſchienen, ſondern zum bei weiten größten Theile Abhandlungen, welche in den verſchiedenen öſterreichiſchen juriſtiſchen Zeitſchriften enthalten ſind. [72]).

---

[72]) Wir können nicht umhin rückſichtlich jener Abhandlungen, in welchen die Verfaſſer auf die älteren öſterreichiſchen und die neueren, beſonders die ſeit dem Jahre 1838 in den conſtitutionellen deutſchen Staaten erſchienenen umfaſſenden Geſetzbücher eine vergleichende Rückſicht nehmen, wovon wir beiſpielsweiſe die Abhandlungen **37, 42, 297, 312, 313, 358, 362, 428, 498, 512** und **604** anführen, einige Bemerkungen, hinſichtlich der ſtiefmütterlichen Behandlungen dieſer Geſetzbücher zu machen. Als ältere Strafgeſetzbücher werden gewöhnlich angeführt die peinliche Gerichtsordnung Karl V. (nicht ſelten unter der unrichtigen Benennung peinliche Halsgerichtsordnung oder Carolinga, ſiehe dagegen

Es dürfte daher nicht unangemessen sein, hier eine chronologische Uebersicht dieser früher bestandenen und noch gegenwärtig bestehenden juristischen Zeitschriften vorauszuschicken.

---

in m. öst. St. G. Seite 3 die Anmerkung) die peinliche Landgerichtsordnung Ferdinands III. nebst der Theresianischen und Josefinischen Strafgesetzgebung, während diese Schriftsteller von den übrigen noch dazu die Mehrzahl bildenden älteren Gesetzbüchern (siehe dieselben oben S. 38 in der Anmerkung 29 und in m. öst. St. G. S. 2) gar keine Erwähnung machen; von den neueren (die eigentlich gegenwärtig schon unter die älteren gehören, wie das preußische, baierische und oldenburgische Strafgesetzbuch), und von den in den constitutionellen deutschen Staaten erschienenen Gesetzbüchern werden nur von zwei Schriftstellern und zwar von Einem (**467** und **468**) nebst dem preußischen und baierischen, das sächsische, würtembergische braunschweigische und hannoverische Gesetzbuch, von den andern aber (**624**) nebst den obgenannten älteren nur das braunschweigische und hannoverische Gesetzbuch angeführt, während die übrigen neueren deutschen Gesetzbücher, welche zur Zeit der im Drucke erschienenen Abhandlungen schon in Wirksamkeit bestanden (siehe diese oben Seite 47 u. f.) ganz mit Stillschweigen übergangen werden; was aber die andern Schriftsteller, deren Abhandlungen oben berufen werden, betrifft, so beziehen sich dieselben auf und zwar größtentheils ältere Entwürfe zu diesen neuen Gesetzbüchern zu einer Zeit, wo diese letzteren schon lange kundgemacht worden und in Kraft getreten sind. Wenn man schon den gewiß höchst lobenswerthen Weg einschlägt, unser Gesetzbuch über Verbrechen von dem Standpunkte der Vergleichung mit den neueren deutschen Gesetzbüchern näher zu beleuchten, warum werden nicht alle deutschen umfassenden Gesetzbücher berufen, oder warum werden die Gesetzesentwürfe für Baiern von 1822, 1827, 1831 und 1843, jene für Preußen von 1830, 1833, 1836, 1843 und 1847 bei einer solchen vergleichenden Berücksichtigung ganz mit Stillschweigen übergangen, dagegen ältere Entwürfe zu bereits in Kraft getretenen Gesetzbüchern angeführt? Warum werden solche Gesetzbücher bloß ausgeschrieben ohne nähere Berücksichtigung ihrer inneren Vorzüge oder Mängel mit Bezug auf unser einheimisches Gesetzbuch? Worin liegt denn überhaupt der Grund der bisher so stiefmütterlichen Behandlung der neueren deutschen, unsern Gegenstand betreffenden Gesetzbücher, in welchen doch die Ergebnisse der neuesten Forschungen der Wissenschaft und Anwendung des von Verbrechen und Strafen handelnden Gesetzzweiges niedergelegt worden sind? welche Frage wir hier an alle österreichischen juristischen Schriftsteller stellen zu müssen glauben. Nicht in der Nichtkenntniß dieser gesetzgeberischen Entwürfe und Ausführungen; denn diese läßt sich bei jenem, der den erwähnten Weg einmal betritt, nimmermehr rechtfertigen, sondern in der früher bestandenen geistestödtenden Censur, welche nachsichtslos und strenge verboten hatte, die vielen Lichtseiten dieser neuen gesetzgeberischen Schöpfungen hervorzuheben. Möchten doch unsere Schriftsteller jetzt, wo die Freiheit der Rede und Schrift für immer gegründet und gesichert steht, die Mängel und Gebrechen unseres Gesetzbuches, versteht sich im würdigen und besonnenen Tone zur Sprache bringen, und auf diese Weise mit Benützung der in den erwähnten deutschen G. B. niedergelegten Erfahrungen des Lebens und der Forschungen der Wissenschaft die Materialien liefern, welche die Staatsregierung und die Volksvertreter bei dem in Angriff genommenen An- und Aufbau des neuen Gebäudes und vielleicht eines allgemeinen deutschen Gesetzbuches berücksichtigen wollen; möchte aber auch ein solches allgemeines Gesetzbuch nicht für eine zu lange Zeit in das Reich der frommen Wünsche gehören!

Oesterreichische juristische Zeitschriften [73]).

1. Jährlicher Beitrag zur Gesetzkunde und Rechtswissenschaft in den österreichischen Erbstaaten. Von Franz Edlen von Zeiller, k. k. Hofrathe bei der obersten Justizstelle, Beisitzer der Hofcommission in Gesetzsachen, Director des juridischen Studii und Präses der jurid. Facultät an der Wiener-Universität. Wien, aus der kais. königl. Hof- und Staatsdruckerei 1806—1809 4 Bände 8. (Rec. in der Haller Lit. Zeit. vom Jahre 1808 1. Bd. Erg.-Bl. S. 651, 983, vom Jahre 1812, 4. Bd. S. 783; in den Annalen der Lit., April 1808 S. 145, Mai 1809 S. 193 und Jänner 1810 S. 22; umständlich angezeigt ist diese ganze Zeitschrift in Rosbierski's Annalen 1810 V. S. 54—58.)

Eine zweite unveränderte neue Auflage erschien unter dem Titel: Vorbereitung zur neuesten österreichischen Gesetzkunde im Straf- und Civil-Justizfache in vier jährlichen Beiträgen von 1806—1809. Wien und Triest bei F. Geistinger 1810 und 1811, 4 Bände 8.

Der Herausgeber hat schon in der Ankündigung dieser Zeitschrift den Zweck und Plan derselben vorgelegt. Sie soll die Leser mit der Geschichte, mit den Gründen, und in ausgewählten Rechtsfällen, mit der Anwendung der Rechtsgesetze bekannt machen. Dieselbe enthält auch in einem Anhange eine Anzeige neuerer Schriften über die Rechtsgesetzgebung überhaupt, und die österreichische insbesondere, ferner Tabellen über die Civil- und Strafprocesse.

2. Annalen der Rechtsgelehrsamkeit für Beamte und Geschäftsmänner. Herausgegeben von Anton Rosbierski, k. k. galizischen Appellationsrathe. Wien, bei Ritter von Mösle und Geistinger, Lemberg in allen Buchhandlungen 1812, 8. (Rec. in der Wr. allgemeinen Lit. Zeitung Nr. 50 S. 785—790, und 102 S. 1628—1630, nicht aber wie es in v. Stubenrauch's Bibliotheca juridica austriaca. Wien 1847 S. 11 heißt, in Zeiller's Beiträgen IV. 235 und 236, wo nur eine Abhandlung des Verfassers vom Jahre 1808 angezeigt wird. Richtiger hat er die Stelle in seinem sist. Hdb. der Lit. ꝛc. Wien 1840 S. 366 angezeigt, wo diese Annalen beurteilt erscheinen.)

Die ersten zwei Jahrgänge 1810 und 1811 wurden in lateinischer Sprache unter dem Titel: **Annales Jurisprudentiae pro regnis Galiciae et Lodomeriae, Ant. Robierski. Viennae et Leopoli s. t.**

---

[73]) Die Zeitschriften für das deutsche Strafrecht und die deutsche Strafgesetzkunde überhaupt, in welchen auch das österr. G. B. über Verbrechen besprochen und beurteilt wird, siehe zusammengestellt in den Lehr- und Handbüchern, von Dr. August Wilhelm Heffter ꝛc. Halle 1846. S. 1 u. f.; von Heinrich Luden ꝛc. I. Bd. Jena, 1847 S. 162 u. f.; von Dr. Theodor Marezoll ꝛc. Leipzig 1847. S. 53; von Dr. Anselm Ritter von Feuerbach ꝛc.; herausgegeben von Dr. C. J. A. Mittermaier ꝛc. Gießen 1847. S. 28 u. f. (Den vollen Titel dieser Lehr- und Handbücher siehe unten nach §. 1 des St. G.)

1810 et 1811 2 Vol. 8. herausgegeben; die zwei folgenden (1812 und 1813) erschienen in deutscher Sprache. (Rec. in den Annalen der Lit. 1811, Mai S. 137—1811, Nov. S. 181.)

Der Zweck dieser Annalen ist: echte Grundsätze des bürgerlichen und Strafrechts zu verbreiten, in beiden schädliche Vorurteile auszurotten, und Mißbräuche abzustellen. Der Herausgeber hatte nach seiner Bemerkung einzig und allein Geschäftsmänner und Beamte, unter diesen aber vorzüglich jene vor Augen, die entweder nicht genug unterrichtet, oder in Rechtsgeschäften nicht hinreichend bewandert sind. Diese Annalen sind aber eine äußerst sparsam fließende Quelle für unseren Gegenstand.

3. Archiv für wichtige Anordnungen in den k. k. österreichischen Staaten über Criminal- und Civiljustiz für merkwürdige Rechtsfälle mit den Entscheidungen der Gerichtshöfe, nebst Abhandlungen und literarischen Nachrichten. Herausgegeben von Josef Carl Edlen v. Wagersbach. Gratz, gedruckt bei J. A. Kienreich. Heft I. 1814, Heft II. 1814, Heft III. 1815, Heft IV. 1816, Heft V. 1817, Heft VI. 1820, 8. (Rec. in der Wr. allgem. Lit. Zeitung 1816 Nr. 46 in der Chronik der Lit. Jahrg. 1817 Nr. 45, Jahrg. 1818 Nr. 33.)

Der Titel dieses Werkes zeigt schon dessen Zweck an. Nach der Vorrede des Verfassers soll es auch die Nachträge oder Erläuterungen sowohl über das österr. G. B. über Verbrechen, in Fortsetzung seines Handbuches für Cr. Richter, (siehe dasselbe oben Seite 65 u. f.) als über das neue allgemeine bürgl. G. B., nebst Abhandlungen über Civil- und Straf- (Criminal-) Justiz und literarische Notizen, dann nach und nach jene Gesetze im Zusammenhange enthalten, welche das a. b. G. B. nicht aufgenommen, sondern nur beziehungsweise angedeutet hat. Die Ausbeute in diesem Archiv für unsern Gegenstand ist jedoch sehr gering.

4. Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den österreichischen Erbstaaten. Herausgegeben von Dr. Carl Josef Pratobevera, k. k. Hofrathe bei der obersten Justizstelle und Mitgliede der Hof-Commission in Justiz- und politischen Gesetzsachen. Wien, im Verlage der Geistinger'schen Buchhandlung. Band I. 1815, Band II. 1816, Band III. 1817, Band IV. 1820, Band V. 1821, Band VI. 1822, Band VII. 1823, Band VIII. mit einem alfabetischen Sachregister über alle acht Bände 1824, 8. (Rec. in der Wr. allgem. Lit. Zeitung vom Jahre 1814 Sept. Heft Nr. 75 S. 1193, vom Jahre 1816 Sept. Heft Nr. 77 S. 1218. — Erneuerte vaterländ. Blätter für den österr. Kaiserstaat vom Jahre 1817. — Chronik der österr. Lit. 1820, Nr. 58, 88, 89 in Kamptz Jahrbüchern für die preußische Gesetzgebung, 3. Bd. S. 365. Jenaer Lit. Zeitung von 1829 Nr. 7 S. 49 und in der Zeitschrift für ö. R. 1826 III. 6—35 und zwar die Bände V bis VIII.)

Diese Zeitschrift ist nach ihrem eigentlichen Zwecke, worüber sich der Herausgeber selbst erklärt, einzig auf die Rechtsgesetze, die Justizverfassung des österreichischen Staates und unsere Bedürfnisse beschränkt. Die

fortgehende Geschichte der Gesetzgebung, Erörterungen über alte und neue Gesetze aus dem gesammten Gebiete des österr. Civil- und Strafrechtes, der besonderen Rechte und des Verfahrens, freimüthige Darstellungen des Mangelhaften an Gesetzen und Rechtsinstituten, besonnene Vorschläge zu Verbesserungen, Erleichterung einer vernunftgemäßen Anwendung in gewählten Beispielen, sind der reichhaltige Stoff, den diese Zeitschrift, nach dem Vorbilde, und als eine Fortsetzung der zu früh geschlossenen jährlichen Beiträge des Herrn Hofrathes von Zeiller, den Lesern anbietet. Rücksichtlich der wissenschaftlichen Notizen des Inlandes hat der Herausgeber den Gesichtspunkt, aus dem ihre Einschaltung zu beurteilen ist, am gehörigen Orte angedeutet, und diese Zeitschrift konnte nach ihrem beschränkten Zwecke die so ausgebreitete juristische Literatur des Auslandes nicht in den Plan aufnehmen. Dessenungeachtet sind solche Schriften, die unsere einheimische Gesetzgebung berühren, oder für die Filosofie des Rechtes vorzüglich interessant geworden sind, mit Hinweisung auf die critischen Blätter angezeigt worden. Mit dem **VIII.** Bande hat der Herausgeber die Redaction dieser Zeitschrift leider niedergelegt, deren Zweck, der vaterländischen Rechtsgesetzgebung brauchbare Bemerkungen zu liefern, die Anhänglichkeit für einheimisches Recht zu verbreiten, in den Gerichtshöfen und dem Stande der Advocaten dem verderblichen Einflusse einer willkürlichen schwankenden oder lässigen Praxis entgegenzuwirken, den Geschmack an der Wissenschaft, auch nach den Studienjahren, zu unterhalten, und auf solche Weise das öffentliche Vertrauen und die Achtung für die österr. Rechtspflege und Magistratur zu erhöhen, diese gediegene Zeitschrift in jeder Beziehung erfüllet hat.

5. Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde. Herausgegeben von **Dr.** Vincenz August Wagner, k. k. ordentl. öffentl. Professor des Lehen-, Handels- und Wechselrechtes, des gerichtlichen Verfahrens und des Geschäftsstiles an der Universität zu Wien, Mitgliede der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen und der k. k. steiermärkischen Landwirthschafts-Gesellschaft, ehem. mährisch-schlesischem Landesadvocaten. Wien, im Verlage der Geistinger'schen Buchhandlung **1825** und **1826**, seit **1827** Druck und Verlag von J. P. Sollinger. Seit **1834** fortgesetzt von **Dr.** Thomas Dolliner und **Dr.** Josef Kudler; seit **1838** von demselben und **Dr.** Moriz Fränzl; seit **1839** herausgegeben von **Dr.** Josef Kudler und **Dr.** Moriz Fränzl; und seit **1840** von **Dr.** Josef Kudler und **Dr.** Moriz v. Stubenrauch. Seit **1846** führt diese Zeitschrift den Titel: Oesterreichische Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft, herausgegeben von **Dr.** Josef Kudler, **Dr.** Moriz v. Stubenrauch und **Dr.** Eduard Tomaschek **1825—1847**, 8. [74]). (Wird fortgesetzt.)

---

[74]) Ueber den Grund der Beibehaltung des ursprünglichen Titels dieser Zeitschrift bei Berufungen in diesem Werke siehe in meinem österr. Strafgesetze Wien 1847 S. 7 die Anmerkung ***).

Ein Jahrgang, welcher 72 Druckbögen enthalten soll, hat zwölf Hefte, wovon eines von ungefähr sechs Bogen immer gegen die Mitte des darauffolgenden Monats erscheint; seit April 1848 erschienen monatlich 2 Hefte. Ein Jahrgang bildet drei Bände, von denen zwei das Hauptblatt und der dritte das Notizenblatt bilden. Das Hauptblatt enthält: A) Abhandlungen aus allen Theilen der vaterländischen Rechtslehre und praktischen Gesetzkunde. Eine Abhandlung aber, die mehr als 4 Druckbogen enthält, ist in der Regel von der Aufnahme ausgeschlossen. B) Ausgearbeitete Rechtsfälle von Bedeutung und Wichtigkeit; C) Rechts- und Literaturgeschichte der verschiedenen Zweige der österr. Legislation; D) Mittheilungen der neuesten Fortschritte der Gesetzgebung des In- und Auslandes; E) Mittheilungen neuer Erfahrungen und Beobachtungen, wodurch der Staatsdienst gewinnen kann. Die Rubriken des Notizenblattes sind: F) Recensionen über inländische juristische und politische Werke, vom Jahre 1821 angefangen; G) kurze Anzeige ausländischer, allgemein interessanter juristischer und politischer Werke; H) eine möglichst vollständige Chronik der österr. Justiz- und politischen Gesetze; I) Anfragen und Zweifel, welche theoretischen und praktischen Juristen und Politikern in den verschiedenen Zweigen der österr. Legislation, oder in der Praxis auffallen; K) Miscellen (Diensterledigungen und Besetzungen, Beförderungen, Ehrenbezeigungen, Todesfälle u. s. w. von theoretischen und praktischen Juristen und Politikern Oesterreichs). Von diesen Rubriken enthält das Hauptblatt der Zeitschrift jene von A—E und das Notizenblatt jene von F—K. Das letzte Heft enthält ein Inhaltsverzeichniß und ein alfabetisches Register für das Notizenblatt. (Rec. im N. Archiv VIII. 538 u. f.)

Ueber den Zweck dieser Zeitschrift hat sich der Herausgeber derselben schon in dem, im December 1823 durch den Druck bekannt gemachten Plane derselben ausgesprochen. Dieser Zweck ist:

A. Ausbildung der Wissenschaften, welche der Titel der Zeitschrift bezeichnet, überhaupt;

B. Bildung einer wissenschaftlichen Praxis insbesondere;

C. Bewirkung einer Uebereinstimmung der theoretischen und praktischen Ansichten über die juristische und politische Gesetzgebung in der österreichischen Monarchie;

D. Erleichterung des Studiums der vaterländischen Gesetzkunde.

Zur leichteren Benützung dieser Zeitschrift sind bisher erschienen:

Alfabetisches Register zu dem Hauptblatte der ersten sieben Jahrgänge (1825—1831) der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde. Zusammengestellt von F. J. S. Wien, Druck und Verlag von J. P. Sollinger 1832, 8.

Alfabetisches Register zu den ersten sechzehn Jahrgängen (1825 bis einschl. 1840) der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde. Wien, bei J. P. Sollinger 1848, 8.

6. Themis, eine Sammlung von Rechtsfällen, Abhandlungen und wissenschaftlichen Berichten aus dem

Gebiete des Privat- und Strafrechtes. Von Dr. Josef Wessely, k. k. öffentl. ord. Professor der Rechte und gew. Decane der juridischen Facultät an der Universität zu Innsbruck. I. Heft. Innsbruck, im Verlage der Wagner'schen Buchhandlung 1835. (Rec. in der Zeitschrift für ö. R. 1836 III. 181—203. II. Heft. Prag, im Verlage der Buchhandlung von Gottlieb Haase Söhne 1836; rec. a. a. O. 1837 III. 71—75. III. Heft ebend. 1837. Neue Folge; I.—VIII. Heft ebend. 1841—1844, 8.)

Nach der Vorrede des Verfassers ist die Themis der Jurisprudenz ausschließend gewidmet. Sie ist hauptsächlich dazu bestimmt, größere Abhandlungen, wozu vorzugsweise Rechtsfälle, die von mehreren Instanzen entschieden wurden, die Grundlage bilden, zu liefern, und auf diese Art um die Theorie und Praxis ein gemeinschaftliches Band zu schlingen. Die wissenschaftlichen Berichte der Themis beziehen sich auf die Literatur und Gesetzgebung. Sie haben zugleich den Zweck, den Geist für die literarische Thätigkeit in den Akademikern zu beleben, indem dieselben durch eine würdevolle Beurteilung der an den Universitäten erschienenen Inauguraldissertationen für die juristische Doctorswürde zur Nachfolge aufgemuntert werden. Nach dem weiteren Plane dieser, in zwangslosen Heften erschienenen Zeitschrift sollten auch s. g. Disputationen in dieselbe aufgenommen werden.

7. Archiv für Civil-Justizpflege, politische und cameralistische Amtsverwaltung in den deutschen, böhmischen, galizischen und ungarischen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates. Herausgegeben von Franz J. Schopf, Justiziär und Güterinspector, auch Mitgliede mehrerer gelehrten Gesellschaften des In- und Auslandes. Wien, gedruckt bei Ant. Pichler's sel. Witwe. Jahrg. 1837 und 1838, im Selbstverlage des Herausgebers — Jahrg. 1839. Im Verlage von Singer und Göring 1840, 8.

Die vorzüglichste Aufgabe dieser Zeitschrift, ist „in die Praxis einzuführen, zu belehren, und selbst den Beamten ohne Studien mit seinen Pflichten vertraut zu machen, dem Beamten die Gelegenheit zu verschaffen seine Erfahrungen mitzutheilen, auch in zweifelhaften Fällen die Meinung Anderer einzuholen, und so seine Thätigkeit zur öffentlichen Kunde zu bringen." Darauf beruht die Theilung dieser Zeitschrift in die 3 Hauptrubriken. I. in das Hauptblatt, enthaltend eine Sammlung von Abhandlungen, die Civiljustiz, politische und cameralistische Amtsverwaltung betreffend. II. in das Notizenblatt, Nachrichten über die in- und ausländische Gesetzgebung enthaltend, und III. in das Gesetzblatt, unter dem Titel: Sammlung der Gesetze und Verordnungen in Justiz-, politischen, Cameral-, Militär-, Studien- und geistlichen Angelegenheiten für die deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen. Der I. Theil enthält die Vorschriften vom 1. Jänner bis Ende September 1837; der II. Theil einen Nachtrag der Verordnungen vom Jahre 1837 und die Gesetze des Jahres 1838; und der III. Theil die Sammlung der vom 1. Jänner bis Ende December 1839 erschienenen Gesetze. Der

Verfasser hat diese Zeitschrift mit dem Jahrgange 1839 geschlossen; um aber doch mit den bereit liegenden Materialien zu nützen, hat er unter obigem Titel eine neue Folge erscheinen lassen. Der I. Band dieser neuen Folge enthält eine Sammlung von Abhandlungen, die Civiljustiz-, politische und cameralistische Amtsverwaltung betreffend, auch Nachrichten über die in- und ausländische Gesetzgebung. Gratz 1846, Druck und Verlag von J. A. Kienreich.

8. Der Jurist, eine Zeitschrift vorzüglich für die Praxis des gesammten österreichischen Rechtes, unter Mitwirkung der Herren — — —[75]) herausgegeben von Ignaz Wildner, Doctor der Rechte, Mitgliede der Juristen-Facultät, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, und gewes. suppl. Professor des gerichtlichen Verfahrens, des Lehen-, Handels- und Wechselrechtes. Wien, bei J. G. Ritter von Mösle's Witwe und Braumüller (jetzt Braumüller und Seidel). Jahr 1839—1844. 12 Bände 8. — Neue Folge 1845—1847, 8. (Wird fortgesetzt.)

Dem 18. Bande ist ein von Herrn W. Frühwald bearbeitetes sistematisches Inhaltsverzeichniß über die ganze Zeitschrift beigegeben, welches die sämmtlichen Abhandlungen, Rechtsfälle und Recensionen unter gesetzliche Gesichtspunkte reiht, und dadurch, daß bei jedem Titel eine kurze Inhaltsanzeige beigefügt ist, in den meisten Fällen das Nachlesen des gesuchten Aufsatzes in der Zeitschrift selbst entbehrlich macht.

Bei der großen Wichtigkeit der Praxis für eine gediegene Theorie, bemerkt der Herausgeber in dem Plane dieser Zeitschrift, und bei dem Umstande, daß die Repräsentanten der Letzteren nicht jeder in seinem Fache praktisch auf eine Weise, welche der Pflege der Theorie noch immer die meiste Zeit läßt, verwendet werden, ist es gewiß zu wünschen, daß so viele Organe als möglich es sich zum besonderen Zwecke setzen, die wichtigeren in der Praxis vorkommenden Fälle, so wie die dort herrschenden Ansichten über gewisse Gesetzesstellen zur Kunde der juristischen Welt zu bringen. Der Herausgeber hat diese Zeitschrift, wie schon ihr Titel anzeigt, vorzüglich für die Praxis des österr. Rechtes eröffnet, es ist aber in derselben auch die Theorie, diese Leuchte der Praxis, nicht ausgeschlossen, da in der Verbindung beider allein für die Befolgung der Gesetze die feste Bürgschaft liegt.

Diese Zeitschrift erscheint vierteljährig in Heften, deren jedes in drei Abtheilungen zerfällt: I. Abhandlungen über theoretische Fragen, besonders über wirkliche Rechtsfälle und Ansichten der Praxis; II. Recensionen inländischer Werke über österreichisches Recht; endlich III. Particular-Entscheidungen der oberen und obersten k. k. Behörden, besonders solche, welche motivirt sind, und daher auf Grundsätze deuten, welche auch in anderen Fällen Anwendung haben können.

---

[75]) Hier werden die jeweiligen Mitarbeiter namentlich aufgeführt.

Nach vorausgeschickter Uebersicht der bisher aufgeführten juristischen Zeitschriften gehen wir nun zu den einzelnen Theilen (Seite 110 Z. III.) des Gesetzbuches über Verbrechen über, und führen die darauf Bezug habenden Schriften an.

Kundmachungs-Patent[76]).

1. Absatz.

Gründe zur Einführung des Gesetzbuches.

Momente, nach welchen hauptsächlich die Strafgesetzgebung zu vervollkommnen ist.

52. Pratobevera: Etwas über Sammlungen von Rechtssprüchen. (Dessen Mat. V. 336—353 [oben S. 113 Nr. 4.])

Der Verfasser führt von den mehreren Wegen, welche aber vereinigt betreten werden müssen, eine nationale Rechtsgesetzsammlung der Vollkommenheit anzunähern, und ihre kund gewordenen Mängel zu ver-

[76]) Auch rücksichtlich der Benennung des besonderen Gesetzes oder der Verordnung, womit die umfassenden Gesetzbücher in den deutschen Staaten als giltiges Landesgesetz kundgemacht oder eingeführt worden sind, herrscht, so wie hinsichtlich der Benennung der Gesetzbücher selbst (siehe oben Seite 1 Anmerkung 1) keine Uebereinstimmung, wie die verschiedenen Benennungen (oben S. 45—48) als von dem Gesetze selbst gewählte Ausdrücke zeigen. Möchten doch alle jene deutschen Staaten (siehe diese oben Seite 44 in der Anmerkung 37 aufgeführt), in welchen erst solche umfassende Gesetzbücher werden eingeführt werden, oder in welchen in Folge der veränderten Verfassung wie in dem österreichischen Kaiserstaate ein neues Gesetzbuch seiner Zeit erscheinen wird, auch rücksichtlich der Benennung dieses besonderen Gesetzes die Regeln der Sprachreinheit und Sprachrichtigkeit beobachten, und eine Bezeichnung wählen, die zugleich den Zweck eines solchen Gesetzes bestimmt und deutlich anzeigt. Oder, ist gegen die Benennungen Kundmachungs- oder Einführungsgesetz, welch letzte Benennung das würtembergische, hessische, und sachsen-altenburgische Gesetzbuch angenommen haben, Etwas einzuwenden? Verräth es aber nicht Gleichgiltigkeit, ja Geringschätzung gegen unsere so schöne und reiche Muttersprache, wenn wir ein Gesetz, womit ein Gesetzbuch für ein deutsches Volk eingeführt oder kundgemacht wird, mit einem entweder ganz oder theilweise aus einer fremden Sprache entlehnten Ausdrucke bezeichnen, worüber die Benennungen Promulgationsedikt (Baiern), Publicationspatent (Preußen), Publicationsverordnung (Sachsen, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Sondershausen), Einführungs-Kundmachungs-Patent (Braunschweig, Hannover, Oesterreich), Einführungsedict (Baden) ꝛc. Zeugniß geben? Möchten ferner die Absätze eines solchen Kundmachungs- oder Einführungsgesetzes nach dem Beispiele der neueren Gesetzbücher, in den neuen erst einzuführenden Gesetzbüchern, mit, und zwar zum Unterschiede der Paragrafenbezeichnung, römischen Ziffern bezeichnet werden, weil dadurch die Uebersicht befördert und die Deutlichkeit und Kürze bei Berufungen dieser Absätze von dem Gesetzbuche selbst oder von den Schriftstellern gewinnen wird. Wir haben daher dieses s. g. Kundmachungspatent, wie wir schon (oben S. 11 Anmerkung 8) andeuteten, mit Ziffern bezeichnet.

beſſern, folgende an: 1) Eine periodiſche Reviſion der Geſetze, da vorzüglich nach v. Zeiller's trefflichen Worten (Beitrag I. 95 56) nach Ablauf mehrerer Jahre [77]) vorzüglich die Strafgeſetze, einer neuen Kritik zu unterziehen ſind, um ſie nach den Fortſchritten des Zeitalters, dem Grade der Cultur, nach den neueren Anſtalten in verwandten Zweigen der Regierungsgeſchäfte und nach den übrigen veränderten Umſtänden zu verbeſſern. 2) Interimiſtiſche Verbeſſerungen, durch einzelne geſetzliche Anordnungen (Novellen) und Erklärungen, welche mit Umſicht und bei wichtigen Anläſſen anzuwenden ſind. 3) Die Doctrin oder die gelehrte Auslegung und Prüfung der beſtehenden Geſetze, welche, wenn der Commentator (nicht aber der Richter) nach einer getreuen Darſtellung des Poſitiven, auch in das Gebiet der Speculation übergehet, das Mangelhafte oder Schädliche an dem Vorhandenen andeuten und Wünſche oder Vorſchläge beifügen darf, wichtige Materialien und Vorarbeiten für den Geſetzgeber und für künftige Reviſionen der Geſetzbücher ſind. 4) Rechtsſprüche oder Präjudicien; denn in der Anwendung auf einen Rechtsfall tritt das Geſetz erſt recht ins Leben; über deren Auswahl und die Faſſung dieſer Rechtsſprüche gibt der Verfaſſer einige ſehr kurze aber wichtige Andeutungen.

53. Kitka: Von der Vervollkommnung der Geſetzgebung und der Rechtspflege. (Ueber das Verfahren bei Abfaſſung ꝛc. S. 151—160 57.)

Der Verfaſſer führt zuerſt die Mittel an, welche dieſer Vervollkommnung mehr hinderlich als zuträglich ſind, hierauf aber die Mittel zu dieſer Vervollkommnung.

Zu den erſteren gehören: a) die Beſtimmung, daß nur nach den Worten (alſo nicht nach dem wahren Geiſte) des Geſetzes, in jedem wirklichen Falle entſchieden werden darf; b) daß Niemand das Geſetz erläutern dürfe, ſondern ſich an die z. B. ämtliche Geſetzerklärung zu halten habe [78]); c) daß der Richter wegen des Vergehens verſagter Rechtspflege belangt werden könne, wenn der Grund der Verweigerung darin liegt, daß das Geſetz über den Fall ſchweige, dunkel oder unvoll-

[77]) An einem anderen Orte (in Pratob. Mat. VI. 320) ſagt v. Zeiller, daß wenigſtens alle zehn Jahre die Reviſion des Geſetzbuches vorgenommen werden ſoll, dagegen bemerkt Kitka (über das Verfahren bei Abfaſſung der Geſetzbücher [57] S. 155), daß ſich der Zeitraum hierzu nach einer feſtgeſetzten Zahl von Jahren gar nicht beſtimmen laſſe; eine zeitweiſe Reviſion aber nothwendig werde, um die Geſetze nach den Fortſchritten der Literatur (wir möchten ſagen der Wiſſenſchaft [Doctrin]) nach den neueren Anſtalten in verwandten Zweigen der Regierungsgeſchäfte, und nach den übrigen veränderten Umſtänden zu verbeſſern.

[78]) Siehe das im Patente vom 19. October 1813 (oben S. 45 u. f. Z. 2) ausgeſprochene Verbot der wiſſenſchaftlichen Behandlung und Beurtheilung des baieriſchen Strafgeſetzbuches. Erſt in neuerer Zeit werden wiſſenſchaftliche Bearbeitungen des baieriſchen Strafrechtes und Strafproceſſes wieder geſtattet *).

*) Siehe Arnold im Archiv des Criminalrechts Jahrg. 1843 S. 99.

ständig sei; d) daß, weil der Codex mit möglichster Klarheit und Vollständigkeit abgefaßt sei, keine Zweifel über das Gesetz erregt und über dieselben keine Anfragen gemacht werden dürfen.

Zu den Mitteln um die Gesetzgebung und Rechtspflege zu vervollkommnen, gehören: 1) Die Errichtung einer bleibenden Gesetzgebungscommission, welcher alle Zweifel und Anfragen zur Berathung zu überreichen wären. 2) Die Gestattung juristischer Zeitschriften, in welchen positive Gesetze erläutert, zweifelhafte Fälle dargestellet, und die bei Anwendung der Gesetze sich ergebenden Anstände anschaulich gemacht werden [79]). 3) Zeitweise Revision der Gesetzbücher, besonders wenn die nachträglichen Erläuterungen des Codex sehr zahlreich geworden sind [80]). 4) Die Verpflichtung jener Behörden, welche das Gesetz zur Anwendung bringen, die in der Praxis vorgekommenen zweifelhaften Fälle nebst deren Entscheidungen und den Gründen der letzteren entweder einzeln oder periodisch der Gesetzgebungscommission zur Beurteilung vorzulegen [81]). 5) Besetzung der Richterstellen mit nur tüchtigen und gewissenhaften Männern als Richter. 6) Eine gehörige Controlle der Richter durch deren Vorgesetzte, und wahre, gewissenhafte periodische Berichtserstattungen, durch die letzteren über die Verwendung der ersteren an die höchste Gerichtsstelle und durch diese an den Landesfürsten. 7) Zeitweise Untersuchungen des Geschäftsganges der Gerichtsstellen, wodurch manche Gebrechen entdeckt und die Schuldigen zur Verantwortung gezogen werden können. 8) Die Zuweisung der Geschäfte in einem solchen Umfange, daß der Richter dieselben gehörig besorgen kann. 9) Der Schutz der Richter von willkürlichen unverdienten Entsetzungen von ihrem Dienste; endlich 10) eine solche Besoldung der Richter, bei welcher sie ihrem Berufe nachkommen und sich bloß ihrem Geschäfte widmen können.

54. Beidtel: Zusammenstellung der Gründe, welche rathen, bei Revisionen der Strafgesetze vorzugsweise

---

[79]) Auf die weitere Bemerkung des Verfassers (S. 155), daß darin nur nicht auch solche Ansichten vorkommen dürfen, welche dem positiven Gesetze offenbar entgegen, und auch in Beziehung auf ein erst zu gebendes Gesetz nicht zu rechtfertigen sind, stellt der geistreiche Recensent dieses Werkes (in der Zeitschrift für ö. R. 1842 III. 177) folgende Fragen: Soll damit eine Censur der Ansichten, eine Amalgamirung der literarischen Kritik mit dem Institute der Censur verflochten werden? Was ist denn übrigens eine offenbar dem Gesetze zuwiderlaufende Ansicht? Diejenige etwa, welche der Censor als solche erkennen wird? Welche Meinungen sind es denn ferner, die in Beziehung auf ein künftig zu gebendes Gesetz nicht zu rechtfertigen sind?

[80]) Vergleiche die erste Periode des 3. Absatzes des Kundmachungsgesetzes zum österr. G. B. über Verbrechen.

[81]) Siehe das Benehmen der hohen und höchsten Justiz- und politischen Behörden in Gemäßheit der Hofdecrete vom 14. Juli 1821 Nr. 1779 d. J. G. S. in m. sist. Hdb. III. **1798**, vom 26. April 1823 Nr. 1937 a. a. O. **1799**, Hfzd. vom 2. August 1822 a. a. O. I. **5**, und vom 4. October 1822 a. a. O. **6**.

Siehe ferner den §. 556 St. G. I. Th. und die Vorschriften dazu in m. sist. Hdb. III. **1800a)—1807**.

auf die Erfahrungen und Bedürfniſſe zu ſehen. (In deſſen Unterſuchungen ꝛc. 7—9 58.)

Der Verfaſſer weiſet durch überzeugende Gründe nach, daß bei der Reviſion der Strafgeſetze vorzugsweiſe auf die Erfahrung und die Bedürfniſſe Rückſicht genommen werden müſſe. (Siehe oben Seite 9 die Anmerkung 7.)

2. Abſatz.

Joſefiniſche Strafgeſetzgebung und deren Vorzüge vor der älteren.

(Die Literatur über die Geſchichte der öſterreichiſchen Strafgeſetzgebung ſiehe unten, bei den Hilfswiſſenſchaften unter der Bezeichnung und Aufſchrift: II. Hiſtoriſche Hilfswiſſenſchaften.)

3. Abſatz.

Geſetzſammlungen. (Siehe dieſelben oben Seite 15 u. f. §. 5.)

Verbeſſerung der Joſefiniſchen Strafgeſetzgebung.

55. Vollmayer: Unterſchied des Strafgeſetzes von dem Joſefiniſchen Strafgeſetze und weſentliche Vorzüge, welche die Geſetzgebung dadurch zu erreichen ſuchte (in deſſen Verſuche einer Geſchichte ꝛc. Wien 1804, S. 107—110 unten unter der Aufſchrift: II. Hiſtoriſche Hilfswiſſenſchaften).

Dieſe Vorzüge ſind in dem Kundmachungsgeſetze angedeutet, und zwar: **A** in Rückſicht der Gattungen der Verbrechen und Strafarten in den Abſätzen 6—11; **B** in Rückſicht des rechtlichen Verfahrens bei den Verbrechen in den Abſätzen 12 und 13; **C** in Rückſicht der ſchweren Polizei-Uebertretungen und deren Strafen in den Abſätzen 14—16; **D** in Rückſicht des Verfahrens bei denſelben in den Abſatze 17.

56. v. Zeiller: Darſtellung der durch das neue Cr. Geſetzbuch bewirkten Veränderungen ſammt ihren Gründen (In deſſen Beitrag I. 98—185 und II. 15—98.)

Der Verfaſſer zeigt die durch das neue Strafgeſetzbuch getroffenen Hauptabänderungen an, worin zugleich die Vorzüge dieſes vor dem Joſefiniſchen Strafgeſetze liegen. Er hebt alle jene Vorſchriften der Paragrafe des neuen Strafgeſetzes heraus, die verbeſſert wurden, oder deren die Joſefiniſche Strafgeſetzgebung ermangelte.

4. Abſatz.

Verfaſſung des Entwurfes des neuen G. B. (Siehe oben Seite 12 §. 2.)

57. Ueber das Verfahren bei Abfaſſung der Geſetzbücher überhaupt und der Strafgeſetzbücher insbe-

sondere. Von Josef Kitka, k. k. mährisch-schlesischem Landrathe. Brünn. Gedruckt bei Rudolf Rohrer 1838. (Rec. im Archiv des Crim. Rechtes 1837 S. 620—626 in E. G. Gersdorfs »Repertorium der gesammten deutschen Literatur" Jahrg. 1838, Nr. XIII. S. 15, in der Zeitschrift „der Jurist" 1839 I. 433—443, in der Zeitschrift für ö. R. 1842 III. 109—129, 161—178.)

Das Werk zerfällt in ein Vorwort, worin der Verfasser handelt von dem Vorwärtsstreben der neueren Zeit auf dem Gebiete der Gesetzgebung; von der Wichtigkeit der Abfassung der Gesetze, der Schwierigkeit derselben, ja auch der zu treffenden Einleitungen dazu, dann in fünf Abschnitte. Im I. (in §§. 1—12 S. 1—17) handelt er „von der Organisirung einer eigenen Gesetzgebungs-Commission;" im II. (§§. 13—19 S. 13—32) „von Ausarbeitung des Vortrages und von jenen Einleitungen, welche vor der Abstimmung über den Vortrag zweckmäßig sind;" im III. (§§. 20—26 S. 32—41) „von der Berathschlagung, Abstimmung und Schlußfassung;" im IV. (§§. 27—58 S. 42—143) „von den bei Abfassung der Strafgesetzbücher zu befolgenden Grundsätzen" und im V. (§§. 59—63 S. 144—150) „von den Einleitungen nach vollendeter Berathung über den Entwurf." In einem Anhange (§§. 64—66 S. 151—160) bespricht der Verfasser „die Vervollkommnung der Gesetzgebung und der Rechtspflege."

58. Untersuchungen über einige Grundlagen der Strafgesetzgebung mit Rücksicht auf die neueren Entwürfe zu Strafgesetzbüchern und einige neue Strafgesetze. Von Ignaz Beidtel, Doctor der Rechte, kaiserlich österreichischem Rathe bei dem Appellationsgerichte von Mähren und Schlesien zu Brünn, und ehemaligem Professor der Rechte an der hohen Schule zu Olmütz. Leipzig 1840. Verlag von Ambrosius Barth [82]). (Rec. in der Zeitschrift für ö. R. 1841 III. 387—416, 439—455, 487—498, in der Zeitschrift für deutsches Strafverfahren, herausgegeben von Dr. Ludwig von Jagemann, Großh. Bad. Amtmanne zu Heidelberg und Friedrich Nöllner, Großh. Hess. Criminalrichter zu Gießen. Erster Band. Karlsruhe, Verlag der Ch. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung 1841 S. 404—411.

[82]) Der äußeren Erscheinung nach, nämlich nach Druck und Verlagsort, gehört dieses Werk dem Auslande, und es ist mit Rücksicht auf neuere ausländische Strafgesetze oder Entwürfe zu denselben geschrieben; allein das geistige Wesen desselben ist das Produkt eines inländischen Rechtsgelehrten und hochgestellten Praktikers, so daß wir dasselbe mit Recht den literarischen Arbeiten des Inlandes beizählen können, und zwar um so mehr, da dasselbe mehrere Berufungen und Nutzanwendungen auf unser vaterländisches G. B. ü. V. enthält, da der Verfasser die ausländischen Gesetze oder Gesetzesvorschläge nur mehr als Material und Veranlassung zur Beleuchtung einiger Ideen benützen wollte, mit denen nicht ein bloß specielles, auf irgend ein besonderes Land beschränktes Interesse verknüpft ist, daher dieses Werk das Interesse des Inlandes nicht minder, als das des Auslandes in Anspruch zu nehmen geeignet ist.

Dieſes Werk zerfällt in ein Vorwort, in eine Einleitung und in VII Bücher. In dem Vorworte ſpricht der Verfaſſer von der Veranlaſſung der Abfaſſung dieſes Werkes, in welchem er ſich an keine beſtimmte Theorie des Strafrechtes hielt, und nur allgemein als richtig anerkannte Grundſätze auch als Richtſchnur für das Strafrecht aufzuſtellen ſucht. In der Einleitung (§§. I—IV. S. 1—16) zeigt er die Schwierigkeiten, in unſerem Zeitalter Reformen in der Juſtizgeſetzgebung vorzunehmen. Er weiſet nach, daß bei der Reviſion der Strafgeſetze vorzugsweiſe auf die Erfahrung, die Bedürfniſſe und die Volksmeinung Rückſicht genommen werden müſſe. Im letzten Paragrafe dieſer Einleitung macht er auf die hohe Wichtigkeit aufmerkſam, über die Grundlagen der Strafgeſetzgebung ins Reine zu kommen. Bei der Auffindung der richtigen Grundlagen bilden Eintheilung, Detail und Textirung den minder wichtigen Theil der Arbeit. Das I. Buch enthält Bemerkungen über mehrere die Strafgeſetzgebung im Allgemeinen betreffenden Streitfragen; das II. handelt von der Abgrenzung der einzelnen Theile einer Strafgeſetzgebung; das III. von den allgemeinen Beſtimmungen des eigentlichen ſ. g. Criminalgeſetzbuches; das IV. enthält Betrachtungen über einzelne Verbrechen; das V. handelt von dem Verfahren in dem ſ. g. Criminalproceſſe; das VI. von den Polizeiübertretungen; das VII. von den Vergehen, den Strafanſtalten und den wichtigeren in dieſem Werke vorgekommenen Sätzen

6. Abſatz.

Feſtſetzung einer genauen Gränzlinie zwiſchen den Verbrechen und ſchweren Polizeiübertretungen [83]).

59. Ueber die Gränzlinie zwiſchen Verbrechen und Vergehen. Von Octav. Auguſt Hannamann. Wien 1805, bei Gaßler gr. 8.

Der Verfaſſer liefert hier über den in Frage ſtehenden Gegenſtand eine mehr filoſofiſche als juriſtiſche Abhandlung.

7. Abſatz.

Bezeichnung der verſchiedenen Gattungen der Verbrechen durch deutliche Unterſcheidungsmerkmale, und Andeutung der Grade der Strafbarkeit ſowohl durch die allgemeinen als beſonderen Erſchwerungs- oder Milderungsgründe.

60. Schieſtl: Ueber die Bedeutung des Wortes „Gattung.“ (Zeitſchrift für ö. R. 1840 I. 242.)

---

[83]) Die Unterſcheidungs-Merkmale zwiſchen Verbrechen und ſchweren Polizeiübertretungen haben Jenull (das öſterreichiſche Criminalrecht ꝛc. 1 Th. S. 83—84 (1) und Kubler (Erklärung des Strafgeſetzes Wien, 1841 ꝛc. I. Bd. S. 3—6) ſehr genau und in einer klaren Ueberſicht angegeben. Siehe auch über dieſe Gränzlinie die Erörterungen in m. ſiſt. Hdb. ꝛc. 1. S. 28—32 und in m. öſterr. Strafgeſetz ꝛc. S. 10—12.

In dieſem Abſatze, ſo wie in mehreren Stellen des St. G. B. (§§. 15, 28, 37 a), 118, 426 II. a) und 477) gebrauche das Geſetz das Wort Gattung nicht in der eingeſchränkten Bedeutung des §. 51 ſondern im weitern Sinne, worunter es alle Arten von Verbrechen, welche das Geſetz zum Behufe einer beſtimmten Strafausmeſſung durch beſondere Namen hervorhebt, begreife. Durch die oberwähnten Unterſcheidungsmerkmale werden nicht nur die Hauptrubriken der Verbrechen, ſondern auch die unter dieſelben geſtellten Arten derſelben bezeichnet, was nicht minder auch von der Andeutung der Strafbarkeits-Grade durch Erſchwerungs- und Milderungsgründe gilt.

8. Abſatz

Wiederherſtellung der Todesſtrafe auf einige Gattungen der Verbrechen auch außer dem Standrechte, aber Einſchränkung derſelben auf beſtimmte Verbrechen [84]).

61. v. Zeiller: Bemerkungen über die Vertheidigung der Todesſtrafen. (In deſſen Beitrag I. 105—107 **56.**)

Der Verfaſſer entwickelt hier dieſelben Anſichten über die Wiedereinführung der Todesſtrafe, welche der bekannten Kundmachung vom 29. October 1803 (Nr. 632 J. G. S. in m. ſiſt. Hdb. I. **17**) zu Grunde liegen, und theilt dieſelbe auch ihrem Inhalte nach mit.

62. Dr. A. P. Fragment zur Geſchichte der Todesſtrafen. (Zeitſchrift für ö. R. 1839 I. 161—187.)

Der Verfaſſer wollte, wie er bemerkt, nicht die Controverſe über das Recht und die Zweckmäßigkeit der Todesſtrafen aufnehmen [85]), ſon-

---

[84]) Rückſichtlich der Gründe der Einführung der Todesſtrafe im ordentlichen Verfahren gegen den Hochverrath, und hinſichtlich jener der Erweiterung dieſer auf den Hochverrath allein beſchränkten Todesſtrafe auf mehrere andere Verbrechen ſiehe das Patent v. 2. Jänner 1795 (polit. G. S. 6, 1 und m. ſiſt. Hdb. I. **16**) und das Hkzd. v. 29. October 1803 Nr. 632 d. J. G. S. (m. ſiſt. Hdb. I. **17** oder m. öſterr. St. G. **5**).

[85]) Profeſſor Dr. Eduard Tomaſchek bemerkt (Zeitſch. f. ö. R. 1836 III. 318 u. f.) in der Anzeige der Schrift: »Ueber den gegenwärtigen Stand der Streitfrage, über die Zuläſſigkeit der Todesſtrafe. Von Dr. F. C. Th. Hepp, ordentl. Profeſſor der Rechtswiſſenſchaft in Tübingen. Ein Programm, geſchrieben zur Feier des Geburtsfeſtes Sr. Majeſtät des Königs von Würtemberg. Tübingen, bei C. F. Oſiander 1836, 4. 83 S. Folgendes: Bei der großen Aengſtlichkeit, mit welcher die für die ganze Menſchheit ſo wichtige Frage über die Zuläſſigkeit der Todesſtrafe von Berufenen und Unberufenen bearbeitet wurde, habe ſich nothwendig die Maſſe der, dieſe Frage, getrennt oder in Verbindung mit dem Strafrechte im Allgemeinen, behandelnden Schriften auf eine Art häufen müſſen, welche die Ueberſicht über das pro et contra außerordentlich erſchweren*). Es haben

---

*) Die älteren und neueren Schriften über die Literatur und Geſchichte dieſer Lehren, insbeſonders über die Vertheidiger und Gegner der Todesſtrafe, die Nachrichten über die in einzelnen Ländern Statt gehabten Verhandlungen wegen Aufhebung oder Beſchränkung dieſer Strafe ſiehe in Kappler's Handbuche der Literatur des Criminalrechts (oben Seite 89) S. 395—410, ferner die neueſte Literatur über dieſen Gegenſtand in Mittermaier's oberwähnter (Seite 5 Anmerkung 4) vierzehnten Originalausgabe von Feuerbach's Lehrbuch ꝛc. Gießen 1847, §. 145 S. 246—249.

dern theils nur einige geschichtliche Notizen über deren Vollziehung mittheilen, bemerkt aber, daß, was keine geringe Begründung der für diese Strafe aufgestellten Ansichten sei, uns kein Volk des Alterthums, und nur wenige Staaten neuerer Zeit bekannt sind, wo zeitweise diese Strafe als unzulässig ausgeschlossen blieb. Desto größer sei jedoch von jeher die Verschiedenheit in der geringeren oder häufigeren Anwendung und der Zufügung derselben gewesen. Bis zur Erscheinung der peinlichen oder Halsgerichtsordnung Karl V., welche auch in Oesterreich als Hilfsquelle in Anwendung kam [86]), hat sich die Zahl und Art der Todesstrafe sehr vermehrt; die C. C. C. verminderte das gräßliche Register derselben, und durch die peinliche Gerichtsordnung Ferdinand's III. vom Jahre 1656 wurden mehrere Todesstrafen abgestellt, was auch in der Halsgerichtsordnung Josef I. vom Jahre 1708 der Fall war; in der peinlichen Gerichtsordnung Maria Theresia (V. Art. §. 5) wurden einige härtere Todesstrafen gänzlich aufgehoben; in dem im Jahre 1787 ergangenen allgemeinen Gesetze über Verbrechen und derselben Bestrafung

zwar alle, diesen Gegenstand behandelnden Schriftsteller, der einen so wie der anderen Partei bei der Vertheidigung ihrer Ansicht die Gründe ihrer Gegner zu berücksichtigen nicht unterlassen, allein wenige hatten die erschöpfend dargestellt; dem Mangel einer systematischen Uebersicht der bisher vorgebrachten Gründe schreibe der Verfasser es zu, daß noch die neuere Zeit dem Publikum einige Schriften über die Todesstrafe bot, welche oft Gesagtes noch einmal sagten, längst Widerlegtes noch einmal widerlegten, und bei welchen der Name des Verfassers das Neueste an der Sache gewesen sei. Diesem Mangel helfe die vorliegende Schrift des Verfassers vollkommen ab. Er rathe jedem, der von einem lobenswerthen Gefühle für die Sache der Menschheit erglühend, sich versucht fühlen möchte, der Todesstrafe den Handschuh hinzuwerfen, und die Fehde wieder aufzunehmen, in dieser Schrift die Namen der vorzüglichsten Streiter dieses Kampfes zu lesen und die Schärfe ihrer Waffen zu prüfen. Gewiß wird dann Mancher sich überzeugen, wie wenig Neues er hierüber zu sagen im Stande sei, und seinen Vorsatz aufgeben, die Masse jener Schriften, welche es leider schon dahin gebracht haben, daß diese so wichtige Frage einem Theile des Publikums fast zum Ekel geworden ist, noch um eine zu vermehren. Am Schlusse dieser Anzeige bemerkt er Folgendes: »Ich kann diese Anzeige nicht schließen, ohne frei zu gestehen, daß ich diese Schrift mit eben so viel Vergnügen als Nutzen gelesen habe. Da ich übrigens oft zu bemerken Gelegenheit hatte, daß vorzüglich unter der studierenden Jugend sich so viele Gegner der Todesstrafe finden, die ihre Ansicht mit einem Enthusiasmus vertheidigen, dessen, wie auch der Verfasser (dieser Schrift) bemerkt, ihre Gegner nicht fähig sind, da die Natur dieser Strafe eine Begeisterung in ihrer Vertheidigung ausschließt, so möchte ich sie vorzugsweise auf diese Schrift aufmerksam machen. Aus ihr mögen sie entnehmen, daß in der Wissenschaft das Herz nie auf Kosten ruhiger Ueberlegung das Wort führen soll. (Siehe oben S. 80, und unten beim §. 9 St. G. I. Th. die Anmerkung.)

[86]) Daß die C. C. C. auch in Oesterreich als Hilfsquelle galt, habe ich in m. sist. Hdb. des österr. St. G. ꝛc. I. Th. S. 12 in der Anmerkung aus positiven Quellen kurz nachzuweisen versucht. (Siehe die Literaturwerke über diese G. O. und zwar über die Veranlassung und Entstehung derselben, ihren Verfasser und ihre Grundlage, ihre übrigen Quellen, ihren Zweck, Geist und ihre Mängel, ihre authentische Ausgabe und ihre Uebersetzungen zusammengestellt in Mittermaier's oberwähnten vierzehnten Originalausgabe des Feuerbach'schen Lehrbuches. Gießen 1847, S. 6 in der Anmerkung 3.)

Kaiſer Joſef II. iſt die Todesſtrafe, was auch ſchon früher unterm 30. November 1786 von des Kaiſers erlauchtem Bruder Leopold in Toscana geſchehen war, außer dem Standrechte ganz abgeſtellt worden.

9. Abſatz.

Milderung der Strenge der vorigen Geſetze, bei minder gefährlichen Verbrechen, und Beſchränkung des richterlichen Urteiles nach den Graden der Schädlichkeit der Verbrechen durch eine ſorgfältige Abſtufung der Strafdauer[87]).

63. Kitka: Die Strafen dürfen weder zu gelind, noch zu hart ſein. (In deſſen Verfahren ꝛc. S. 117—119 **57**.)

Die Wirkſamkeit der Strafgeſetze wird durch möglichſt harte Strafen nicht aufrecht erhalten; denn einerſeits iſt ſchon der Richter nicht geneigt ein zu hartes Geſetz anzuwenden, andererſeits wird der Bürger den Schuldigen der Strafe durch Entziehung von der Zeugenſchaft oder Unterdrückung der Wahrheit zu entziehen ſuchen. Dadurch wird aber der Bösgeſinnte, der die Stimmung des Richters und des Publikums gegen das zu harte Strafgeſetz kennt, durch keine zureichenden Gründe von Verübung der Verbrechen abgehalten werden.

64. Beidtel: Ueber die Zuläſſigkeit milderer Strafbeſtimmungen in den neueſten Zeiten. (In deſſen Unterſuchungen S. 45—47. **58**.)

Der Verfaſſer macht treffliche Bemerkungen über die abſolut zu löſende Frage, ob in den neueſten Zeiten mildere Strafbeſtimmungen zuläſſig ſeien? und behauptet, daß, wenn unter den beſtehenden Geſetzen die Zahl der ſtrafbaren Handlungen zugenommen hätte, die Schärfung der Strafe als nothwendig erſcheine?

10. Abſatz.[88])

Möglichſte Beſchränkung der Strafe und deren Folgen auf den Schuldigen.

65. v. Zeiller: Zweck und Principien der Criminal-Geſetzgebung. (In deſſen Beitrag I. 74—78, **56**.)

Wir weiſen den Leſer auf die inhaltsſchweren Worte des Verfaſſers ſelbſt, die keinen Auszug zulaſſen, und worin er ſich kräftig gegen die Anſicht ausſpricht, daß Beſſerung und Abſchreckung Zweck der Strafe ſei, ſondern deren eigentlicher Zweck ſei die allgemeine Abhaltung durch pſichologiſchen Zwang.

66. Schindler: Ein Beitrag zu der relativen Strafrechtstheorie. (Zeitſchrift f. ö. R. 1847, I. 281.)

---

[87]) Siehe rückſichtlich dieſer Milderung noch m. ſiſt. Hdb. I. S. 37—47.

[88]) Die in dieſem Abſatze enthaltenen Grundſätze und die Folgeſätze dieſer letzteren ſiehe zuſammengeſtellt in m. ſiſt. Hdb. I. S. 48 u. f. oder in m. öſt. St. G. S. 16 u. f.

In einer ſehr ausgedehnten, keinen Auszug zulaſſenden Abhandlung begründet der Verfaſſer ſeine zunächſt der Klein'ſchen ſich anſchließende Anſicht, daß der Grund der Verbrechen in der Macht des böſen Beiſpieles liege, und der Zweck der Strafe ſein müſſe, dieſem entgegen zu wirken.

67. Kitka: Die Feſtſtellung des Strafzweckes gehört in das Lehr- und nicht in das Strafgeſetzbuch. (In deſſen Verfahren ꝛc. S. 42—49 **57.**)

Sollte der Zweck der Strafe die Abſchreckung der Bösgeſinnten ſein, ſo ſind möglichſt empfindliche Uebel als Strafe anzudrohen, wodurch aber die Verbrechen nicht vermindert, ſondern geradezu vermehrt würden; der Richter müßte ſich immer dem Maximum der Strafe nähern, und deren Vollziehung öffentlich einleiten; die Feſtſtellung des Zweckes der Beſſerung würde aber zu dem entgegengeſetzten Extreme führen; oder der, bei dem ſich keine Beſſerung erwarten ließe, müßte auch wegen eines minder ſtrafbaren Verbrechens Jahre lang ſeiner Freiheit beraubt bleiben.

Ein einziger Strafzweck als leitendes Princip könne nicht angenommen, viel weniger durchgeführt werden, ſondern es ſei auszumitteln, welche Handlungen von der Art ſind, daß ſie entweder die Gemeinſicherheit, die Sicherheit der einzelnen Perſonen, des Eigenthumes, der Ehre u. ſ. w. im hohen Grade verletzen, oder welche die Religion oder die Sittlichkeit als die Hauptſtützen des Staates untergraben, und daher zur Aufnahme in das St. G. B. geeignet ſind, welche von dieſen Handlungen im Allgemeinen am höchſten ſtrafbar erſcheinen, und welche minder oder am mindeſten ſtrafbar ſind; die Aufgabe der Strafgeſetzgebung beſtehe im Allgemeinen nur darin, daß durch rechtlich erlaubte, und durch die Erfahrung als nothwendig und zweckmäßig erkannte Mittel, Strafen nämlich, der Zweck erreicht werde, daß Verbrechen möglichſt ſelten begangen werden.

68. Kitka: Die Strafe und die Schadloshaltung ſollen nur den Schuldigen treffen. (A. a. O. S. 131—134. **57.**)

Der Verfaſſer erläutert den (wie deſſen Recenſent [in der Zeitſchrift für ö. R. 1842, III. 122] bemerkt, ſeit der Mitte des vorigen Jahrhunderts wohl ſchon von allen beſſeren Strafgeſetzgebungen, wenigſtens im Principe, als unbeſtritten erkannten, wenn gleich hie und da vielleicht noch in einzelnen Corollarien verkannten) Satz, daß die Strafe und die Schadloshaltung nur den Schuldigen und nicht dritte Perſonen treffen dürfen. Dieſe müſſen ſich daher nur ſolche Uebel gefallen laſſen, welche von dem Weſen einer Strafe nicht getrennt werden können, z. B.: Der Familie wird durch eine vieljährige Anhaltung ihres Erhalters die Gewerbsquelle entzogen [89]).

---

[89]) Rückſichtlich der Darſtellung und der Beurteilung der verſchiedenen ſ. g. Strafsrechtstheorien ſiehe Luden Handbuch ꝛc. I. Bd. S. 24—59 §§. 10—19, Marezoll

11. Abſatz.

Wiederaufnahme der Verjährung der Verbrechen und Strafen.

(Siehe das XXVIII. Hauptſtück des I. Abſch. St. G. I. Th. und die Literatur daſelbſt, ſo wie oben dieſelbe über Verjährung S. 110.)

Gänzliche Abſchaffung der Gütereinziehung. [90]).

69. v. Sonnenfels: Ueber die Stimmenmehrheit bei Criminal-Urteilen. Wien, 2. Aufl. 1808. S. 273).

Der Verfaſſer liefert in einer Anmerkung eine ausführliche Geſchichte der Geſetzgebung über die Güterconfiscation und macht die Bemerkung, daß, wenn auch die Gründe gegen die Rechtmäßigkeit dieſer Strafe ſich nicht vollkommen rechtfertigen laſſen, doch das Herz

---

S. 4—17, §. 3 und Mittermeier: Lehrb. *) S. 31—36 §. 7 a) insbeſonders hinſichtlich der Critik der Feuerbachiſchen Theorie, welche den Commentatoren des öſterreichiſchen Geſetzbuches über Verbrechen, ja ſelbſt den Redactoren desſelben mehr oder weniger vorſchwebte, ſiehe Mittermaier a. a. O. S. 41—44 §§. 20 a) und b). — Möchte man doch bei der Abfaſſung und Berathung unſeres neuen auf dem conſtitutionellen Wege zu Stande kommenden Geſetzbuches wohl beherzigen, daß nur gemeinſchädliche Angriffe auf das Recht und ſeine Grundlagen Gegenſtand des Strafrechtes ſind, daß der Gebrauch des äußerſten und ſchwereſten Mittels, d. i. der Strafe nur dann gerecht iſt, wenn andere dem Staate zu Gebote ſtehende Mittel nach der Beſchaffenheit der Rechtsſtörung (alſo nicht ſtets der Rechtsverletzung ſiehe oben S. 5 die Anmerkung 4) nicht zureichen (ſiehe oben S. 1 §. II. der Einleitung) daß der Maßſtab der Strafe nur dann gerecht iſt, wenn er aus dem Rechtsgrunde derſelben abgeleitet wird, daß die Strafe ſelbſt nur dann gerecht erſcheint, wenn ſie nicht ein größeres Uebel enthält, als mit der Verſchuldung des Uebertreters im Verhältniſſe ſteht, daß der Entzweck des Strafinſtitutes, bei welchem die Strafe nicht mit einem beſtimmten, nächſten, unmittelbaren Zwecke, ſondern nur als verdiente Folge eines verübten Unrechtes aufgefaßt werden darf, nur iſt, durch Benützung der verſchiedenen Merkmale und möglichen Wirkungen der Strafe nach den beſonderen (individuellen) Verhältniſſen des einzelnen Staates die Rechtsordnung aufrecht zu erhalten, und dieß durch möglichſte Aufhebung des durch das Unrecht (Verbrechen) für die bürgerliche Geſellſchaft entſtandenen Schadens, ſo wie durch Verſtärkung der Achtung des Geſetzes bei allen Bürgern und beſſernde Wirkung auf den Beſtraften zu erreichen, (Mittermaier a. a. O. S. 43).

[90]) Die Einziehung (Confiscation) des geſammten Vermögens kommt in den deutſchen Strafgeſetzgebungen weder als ſelbſtſtändige Strafe, noch als Folge einer andern Strafe vor; dagegen iſt die Confiscation einzelner Gegenſtände, namentlich der zur Begehung eines Verbrechens beſtimmten oder gebrauchten Werkzeuge und Mittel, und der durch das Verbrechen hervorgebrachten Sachen, ſo wie die Geldbuße in denſelben aufgenommen. Die geſetzlichen Beſtimmungen hierüber ſiehe in Haeberlein a. a. O. S. 142 §. 33. 3. I. Mittermaier a. a. O. Zuſatznote zu §. 153. S. 258.

---

*) Den vollen Titel der Lehr- und Handbücher dieſer Verfaſſer ſiehe unten nach §. 1 dieſes St. G. I. Th. Seite 138.

eines gütigen Fürſten eine ſolche Strafe nicht verhängen könne, und fügt bei, daß ſeine in dieſem Sinne gemachte Vorſtellung die Aufhebung der Güterconfiscation in Oeſterreich zu Folge gehabt habe.

12. Abſatz. [91])

Zweck bei Anwendung des Criminalverfahrens.

(Siehe oben Seite 126 beim Abſ. 10. die Literatur.)

13. Abſatz. [92])

14. Abſatz. [93])

Das Strafgeſetz über die ſchweren Polizeiübertretungen erhielt einen vollſtändigeren Umfang als das bisherige Strafgeſetz über die ſ. g. politiſchen Verbrechen.

Ueber Quellen, Hilfskenntniſſe und Literatur des Strafrechts in Fällen ſchwerer Pol. Uebertretungen ſiehe insbeſonders: Erklärung des Strafgeſetzes über ſchwere Polizeiübertretungen, mit Berückſichtigung der auf dasſelbe ſich beziehenden ſpäter erlaſſenen Geſetze und Erläuterungen. Von Dr. Joſef Kudler, k. k. wirkl. Regierungsrathe, o. ö. Profeſſor der polit. Wiſſenſchaften und der polit. Geſetzkunde und Mitgliede der Juriſten-Facultät der Univerſität zu Wien, Vorſtehers-Stellvertreter des n. ö. Gewerbevereins, Mitgliede der k. k. Landwirthſchafts-Geſellſchaften in Steiermark und Wien, und beſtändigem Ehrenmitgliede der Directionen der k. k. priv. wechſelſeitigen Brandſchaden-Verſicherungsanſtalten in Niederöſterreich und Mähren. Wien, bei Fr. Volke. 1824. 2 Bde. 8. — Zweite vermehrte und verb. Auflage. Wien, ebend. 1827. 2 Bde. 8. — Dritte neuerdings verm. und verb. Aufl. Wien, ebend. 1831. 2 Bde. 8. — Vierte neuerdings verm. und verb. Aufl. Wien, ebend. 1836. 2 Bde. 8. — Fünfte neuerdings verm. und verb. Aufl. Wien, ebend. 1841. 2 Bde. 8.

(Rec. in der Zeitſchrift für ö. R. 1825 III. 78—101 [1. Aufl.],
1827 III. 459—468 [2. Aufl.],
1833 III. 9— 21 [3. Aufl.],
1836 III. 303—314 [4. Aufl.],
1842 III. 129—146 [5. Aufl.].)

---

[91]) Die in dieſem Abſatze enthaltenen Grundſätze und die Folgeſätze dieſer letzteren ſiehe zuſammengeſtellt in m. ſiſt. Hdb. I. S. 51 u. f. oder in m. öſt. St. G. S. 61 u. f.

[92]) Rückſichtlich der in dieſem Abſatze enthaltenen Grundſätze ſiehe m. ſiſt. Hdb. I. S. 5. u. f. oder m. öſt. St. G. S. 23.

[93]) Rückſichtlich der Druckfehler, die ſich in dieſem 14. Abſatz eingeſchlichen haben, ſiehe die Anmerkung in m. öſt. St. G. S. 24.

19. Abſatz.

Zeitpunkt der Verbindlichkeit des Geſetzbuches [94]).

70. Beidtel: Von den Kundmachungen der Strafgeſetze und der Nothwendigkeit dieſer Kundmachung. (In deſſen Unterſuchungen ꝛc. S. 56—58. **58**.)

Mögen die Juriſten, bemerkt der Verfaſſer, immerhin die verbindende Kraft des Geſetzes von der Kundmachung desſelben herleiten, ſo iſt doch faktiſch richtig, daß die Beobachtung des Geſetzes bei den Wenigſten Folge der Kundmachung iſt, ſondern gute Strafgeſetze werden von allen Beſſeren ohne nähere Kenntniß aus natürlichem Rechtsgefühle beobachtet, daher iſt es weſentlich wichtig, ſo wenig als möglich, rein poſitive Geſetze zu geben.

20. Abſatz.

Rückwirkung des Geſetzbuches. [95]).

Einleitung.

Von den Gegenſtänden dieſes Strafgeſetzes.

71. v. Zeiller: Darſtellung der durch das neue Criminalgeſetzbuch bewirkten Veränderungen ſammt ihren Gründen. (**56**). (In deſſen Beitrag I. 98—101.)

Der Verfaſſer begründet mit Anführung der ohnehin bekannten Rückſichten über den Unterſchied der Verbrechen und ſchweren Polizeiübertretungen die Anordnungen der Einleitung zum Strafgeſetze.

I.

Von geſetzwidrigen Handlungen überhaupt. [96])

72. v. Zeiller: Ueber den Gegenſtand der Strafgewalt. (Zeitſchrift für ö. R. 1825, II. 390—396.)

---

[94]) Rückſichtlich des Anfangspunktes der Wirkſamkeit dieſes Geſetzbuches in den neu erworbenen Provinzen ſiehe m. ſiſt. Hdb. I. S. 62 u. f. oder m. öſt. St. G. S. 27 u. f.

[95]) Den ſämmtlichen neueren G. B. iſt in ſo weit rückwirkende Kraft beigelegt, als ſie auf alle auch unter der Herrſchaft des früheren Rechtes begangene Verbrechen anwendbar ſind, wenn dieſelben nicht nach dem früheren Rechte mit einer gelinderen Strafe bedroht waren. Haeberlin a. a. O. S. 5 und Mittermaier a. a. O. Zuſatznote II. zu §. 74 S. 141. Uebrigens tragen ſämmtliche neueren G. B. in Vergleichung mit dem unmittelbar denſelben vorausgegangenen Rechte, ſchon im Allgemeinen einen milderen Charakter an ſich.

[96]) Ein nicht unweſentlicher Vorzug, wodurch ſich unſer gegenwärtiges Strafgeſetz vor der demſelben unmittelbar vorausgegangenen Strafgeſetzgebung, ja ſelbſt vor meh-

Nur ſolche Handlungen, bemerkt der Verfaſſer, ſind der Gegenſtand einer gerechten Strafgeſetzgebung, wodurch die Sicherheit Anderer unmittelbar verletzt, oder auf eine mehr oder minder entfernte Art gefährdet werde. Handlungen, wozu uns ſchon eigene richtige Anſichten, Bedürfniſſe und Vortheile beſtimmen, Handlungen, welche durch Nichtigerklärung oder durch die Verbindlichkeit zur vollen Genugthuung verhindert werden können, die mit dem Zeitgeiſte und den veränderten Umſtänden veralteten Vergehen, vorübergehende Modevergehen ſollen in ein bleibendes St. G. B. nicht aufgenommen werden. Von den unmittelbar die Privat-Sicherheit verletzenden oder gefährdenden Handlungen unterſcheidet man diejenigen, wodurch unmittelbar die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung verletzt wird. Ueber beide Arten der Verletzungen kommen in unſerem Geſetzbuche, ſo wie auch in den einzelnen Geſetzen über die ſ. g. Polizeivergehen die Vorſchriften vor.

73. Kitka: Das Gebiet des Criminellen (der Verbrechen), ſo wie überhaupt der ſtrafbaren Handlungen, darf nicht zu ſehr ausgedehnt werden. (Ueber das Verfahren bei Abfaſſung ꝛc. S. 72—75. **57**.)

Der Verfaſſer eifert wieder die zu große Ausdehnung des Gebietes des Criminellen, zumal auf objectiv geringfügige Uebertretungen; wünſchenswerth wäre es wohl geweſen, daß der Herr Verfaſſer, wenn er ſchon einmal gegen ungebührliche Ausdehnung dieſes Gebietes ſich ausſpricht, auch die Grenzenabſteckung dieſes Gebietes unternommen hätte,

---

reren der neueren ſeit dem Jahre 1838 in den conſtitutionellen deutſchen Staaten erſchienenen Geſetzbüchern (ſiehe dieſe oben S. 46 u. f.) auszeichnet, iſt es, daß es bei den Paragrafen mit ſ. g. Summarien *) verſehen iſt, welche ſowohl in dem Joſefiniſchen allgemeinen Geſetze über Verbrechen und derſelben Beſtrafung vom Jahre 1787, als auch in der allgemeinen Criminal-Gerichtsordnung vom Jahre 1788 fehlen. Selbſt der Entwurf unſeres Strafgeſetzes ſcheint damit nicht verſehen geweſen zu ſein, weil derſelbe in Weſtgalizien ſogleich verbindliche Kraft erhielt, in dieſem kundgemachten Strafgeſetzbuche aber dieſe Summarien nicht enthalten ſind, während die erſte einheimiſche Geſammt-Strafgeſetzgebung, die Conſtitutio Criminalis Thereſiana vom Jahre 1768 ihren Artikeln und Paragrafen ſolche Summarien, jedoch in lateiniſcher Sprache, beigefügt hatte.

*) Man nennt ſie auch Randgloſſen, Randnoten, Randanmerkungen, Randſchriften, Marginale, Auszüge, Marginal-Anmerkungen, Marginal-Inſchriften, Marginal-Benennung und Rubriken des Geſetzes; ſie ſind vom Geſetzgeber ausgegangene Bezeichnungen des Inhaltes des Geſetzes, weil ſie dem Grundtexte des Geſetzes zu den betreffenden Paragrafen beigefügt und in dem Geſetzbuche ſelbſt enthalten ſind. Deſſen ungeachtet ſind dieſelben doch nicht das Geſetz ſelbſt ſchon nach der alten Regel der Schule: »Rubrica legis non est ipsa lex.« (Jhſd. vom 5. October 1804 in m. ſiſt. Hdb. I. **169**), ſondern dieſelben dienen nur zur leichteren und ſchnelleren Ueberſicht des ganzen Geſetzes, insbeſondere des Inhaltes jenes Paragrafes, bei welchem ſie beigefügt ſind. Sie geben nicht ſelten einen Wink, wie der Geſetzgeber ſelbſt das Geſetz verſtanden haben will, und zeigen oft den Grund und die Abſicht des Geſetzes an.

da dieſelbe bekanntlich ſo überaus ſtreitig iſt. (Zeitſchrift für ö. R. 1842. III. 171.)

74. Beidtel: Von dem gewöhnlichen Inhalte der Strafgeſetzbücher. (In deſſen Unterſuchungen ꝛc. S. 17—19. **58.**)

Man iſt darüber einig, bemerkt der Verfaſſer, daß Strafgeſetze über Finanzgegenſtände und über militäriſche Vergehen in das allgemeine St. G. B. nicht gehören [97]). Dagegen werden gewöhnlich Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen in dasſelbe aufgenommen. Doch findet man Abweichungen. So werden z. B. häufig nur die ſchweren Polizeiübertretungen und die ſchweren Vergehen in das St. G. B. aufgenommen, während man die mindern davon ausſcheidet. Die Gründe für und wider dieſe Ausſcheidung dürften ſich gegenſeitig dergeſtalt aufwiegen, daß kein zureichender Grund vorhanden zu ſein ſcheint, nur von dem bisher in jedem Lande Herkömmlichen abzuweichen.

Unter Handlung iſt hier im weiteren Sinne auch Unterlaſſung begriffen.

75. Söllner: Beitrag ꝛc. (**334.**) (Juriſt 1840, IV. 286.)

Der erſte Abſatz der Einleitung unterſtelle jedes Verbrechen unter dem Gattungsbegriffe ſeiner geſetzwidrigen Handlung; der Begriff Handlung, indem er auch Unterlaſſung in ſich begreift, ſei ein weiterer Sinn, der von dem gewöhnlichen Sprachgebrauche abweicht. Logiſch genommen, ſei Unterlaſſung der Handlung entgegengeſetzt und entgegengeſetzte Begriffe können nicht unter einander enthalten ſein. Es möge daher Handlung auch Unterlaſſung nach dem Sprachgebrauche Einiger oder Aller in ſich begreifen, ein ſolcher Sinn könne nicht der logiſch richtige, eigentliche und wahre ſein. Mit dieſer Auslegung ſtimme auch der Sprachgebrauch unſers St. G. B. (II. der Einleit. §§. 1. 2. I. und §. 1. II. Th.) überein, in denen die Handlung der Unterlaſſung coordinirt wird, was doch nicht ſtattfinden würde, wäre dieſe in jener enthalten; ja der §. 89 St. G. II. Th. wolle ausdrücklich die Handlungen den Unterlaſſungen nicht gleichgeſtellt wiſſen. Der Sinn, in dem das St. G. B. gewöhnlich Handlung nehme, ſchließe Unterlaſſung aus, und aus der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zuſammenhange müſſen Geſetze erläutert werden (§. 6. des a. B. G. B.).

76. Schnabel: Ueber Selbſtverletzungen und deren Verhältniß zur öſterreichiſchen Strafgeſetzgebung. (Zeitſchrift für ö. R. 1837, I. 360—385.)

---

[97]) Die hochwichtige Frage, bemerkt der Recenſent der oberwähnten Schrift [Zeitſchrift für ö. R. 1841. III. 393], ob nicht wenigſtens in Beziehung auf die gemeinen Vergehen (Verbrechen ꝛc.) das allgemeine St. G. B. auch für Militärperſonen gelten ſollte, worüber in mehreren geſetzgebenden Verſammlungen, namentlich bei der badiſchen Kammer der Abgeordneten, ſo intereſſante Debatten geführt wurden, hat der Herr Verfaſſer nicht berührt. Siehe rückſichtlich dieſer Frage auch die Anmerkung unten nach §. 34 St. G. I. Th.

Der Verfasser führt die Fälle auf, in welchen von dem St. G. auch eine Bestrafung von Selbstverletzungen verordnet wird, und die auch entweder unmittelbar oder mittelbar Verletzungen der Sicherheit im gemeinen Wesen sind.

II.

Allgemeiner Begriff von Verbrechen.

77. Schuselka: Kann man überhaupt, und nach österreichischen Gesetzen insbesondere, durch Unterlassung das Verbrechen des Mordes begehen? (Zeitschrift für ö. R. 1839. II. 363.)

In dieser Einleitung **II.**, so wie in den §§. 2 und 8 werde die Unterlassung neben der Handlung angeführt, was nicht nothwendig wäre, wenn jede Unterlassung auch eine Handlung enthielte; denn einmal bleibe immer noch ein bedeutender Unterschied zwischen einer eigentlichen und einer Unterlassungshandlung, und wie Grund man hätte, zur allgemeinen Verständlichkeit bei jedem Verbrechen, welches durch Unterlassung begangen werden kann, diese ausdrücklich zu benennen, beweisen die vielen Zweifel, zu denen der §. 117, wo diese Benennung nicht geschehen ist, Veranlassung biete.

Der in **II.** enthaltene allgemeine Begriff müsse nothwendig auf jedes Verbrechen bezogen werden, dessen Begehung seinem Wesen nach durch Unterlassung möglich ist, weil er sonst aufhören würde, ein allgemeiner Begriff zu sein. Die Fälle in den §§. 54, 55, 78 (2. Fall) 191 seien keineswegs überhaupt die einzigen verbrecherischen Unterlassungsfälle, sondern sie sind dieß nur in Beziehung, daß nach diesen §§. ein Verbrechen nur durch Unterlassung begangen werden kann, nach §. 78 aber auch die an sich nicht verbrecherische Gefangenhaltung aus gegründeter Ursache durch die bloße Unterlassung der Anzeige zum Verbrechen werde.

78. Beidtel: Untersuchung der Frage, in wie fern Uebertretungen der Strafgesetze ihrer Natur nach, Justizgesetze verletzen. (In dessen Untersuchungen ꝛc. S. 59—62. **58.**)

Zu den Verbrechen im allgemeinsten Sinne rechnet der Verfasser die strafbaren Rechtsverletzungen und dann, da die Sittlichkeit als die Grundlage der Staaten angesehen werden muß (was Seite 60 und 61 bewiesen wird), auch gröbere Verletzungen der Sittlichkeit, welche entweder unmittelbare sind, z. B. grobe Unzuchtfälle, oder aber, da die Sittlichkeit für die bei weitem größere Anzahl der Menschen ihren Standpunkt in der Religion findet, nur mittelbare, welche durch Verletzung der Religion Statt finden.

79. Derſelbe: Betrachtungen über die Frage: ob auch reine Unterlaſſungen in das Gebiet eines Criminalgeſetzbuches gehören. (A. a. O. S. 28—93. **58.**)

Der Verfaſſer iſt nicht für die Aufnahme ſolcher reinen Unterlaſſungen in ein Geſetzbuch über Verbrechen, vorzüglich, weil es ſchwer iſt, eine genügende Textirung dafür zu finden, und Schuldloſe gegen Criminal-Unterſuchungen zu ſichern. Dann ſucht er nachzuweiſen, daß die in unſerm G. B. enthaltenen Fälle bei der Nichthinderung oder Nichtanzeige des Hochverrathes, bei der boshaften Nichthinderung eines Verbrechens überhaupt und bei dem Kindesmorde durch Unterlaſſung der nöthigen Hilfe bei der Geburt, kaum durch eine reine Unterlaſſung begangen werden können, ſondern daß das Verbrecheriſche ſich meiſtentheils auch durch irgend eine Handlung kund geben müſſe. [98]).

VI.

Poſitive Erklärung: a) der Verbrechen, b) der ſchweren Polizeiübertretungen. [99]).

80. Kitka: Beitrag zur richtigeren Anwendung des Begriffes eines Verbrechens auf deſſen Arten. (Zeitſchrift für ö. R. 1830 II. 27—38.)

Der Verfaſſer, den Denkgeſetzen folgend, unterſucht, auf welche Art der Geſetzgeber zur Bildung und Feſtſtellung des Begriffes eines Verbrechens gelangt iſt, und ſucht ſich dadurch den Weg zur richtigen Entſcheidung über die einzelnen Arten eben desſelben Verbrechens zu bahnen; er ſtellt ein Beiſpiel dieſer Methode in der Bildung des Begriffes des Diebſtahles auf.

81. Blaſchke: Wie ſind diejenigen zu beſtrafen ꝛc. (**359**). (Juriſt 1840. IV. 481.)

Die Handlung müſſe ausdrücklich als ein Verbrechen erklärt ſein (VI. der Einleit.); die bloße Erklärung des Geſetzes, daß eine Handlung ein Verbrechen ſei, ſei jedoch keineswegs hinreichend dieſe Handlung als Verbrechen zu beſtrafen, wie die §§. 26 und 27 St. G. I. Th. ausdrücklich erklären. Dieſe allgemeinen Beſtimmungen finden auch bei den einzelnen Verbrechen ihre Anwendung.

---

[98]) Es iſt gewiß nicht in der Abſicht des Verfaſſers gelegen, bemerkt der Recenſent dieſes Werkes (Zeitſchrift für ö. R. 1841. III. 402), alle Verbrechen, wovon man häufig annimmt, daß ſie nach unſerem St. G. B. durch eine bloße Unterlaſſung begangen werden können, hier aufzuzählen; ſonſt hätte er wohl ſeine Unterſuchung auch auf das Verbrechen des Mordes, der unbefugten Einſchränkung der perſönlichen Freiheit (§. 78, zweiter Fall) und vielleicht noch auf manche andere, z. B. auf den Mißbrauch der Amtsgewalt (§. 85), ausgedehnt. Es iſt indeſſen leicht einzuſehen, daß er auch in dieſen Fällen dieſelbe Anſicht, wie in den von ihm berührten geltend gemacht hätte, wozu ſich ihm auch keine größere Schwierigkeit als bei jenen dargeboten haben würde.

[99]) Siehe oben S. 107 unter der Ueberſchrift: »Geſetzauslegung« die Literatur.

Iſt die Analogie im Strafgeſetze nach §. VI. zuläſſig? [100]).

82. Paſſy: Ueber Anwendung von Zwangsmitteln und Ungehorſamsſtrafe im öſterreichiſchen Criminalprozeſſe. (Zeitſchrift für ö. R. 1836. I. 364.)

Die Unzuläſſigkeit der Analogie nach §. VI. der Einleitung beziehe ſich nur auf die Begriffsbeſtimmungen der Verbrechen, auf Qualität und Quantität der Strafe; keineswegs aber auch auf das Verfahren, wo die Analogie als Hilfsquelle, wie bei allen andern Geſetzen in Anwendung trete; dieß gehe aus dem Wortlaute des §. VI. dieſer Einleitung hervor; denn hätte der Geſetzgeber dieſen §. auch auf das Verfahren beziehen wollen, ſo wäre die Stiliſirung offenbar zu eng. [101]).

Von der Auslegung des St. G. B.

(Siehe hierüber die Literatur oben Seite 107.)

VIII.

Eintheilung des Strafgeſetzes.

83. Beidtel: Ueber die natürlichen Eintheilungen eines Criminalgeſetzbuches. (In deſſen Unterſuchungen S. 105. **58**.)

In den Strafgeſetzgebungen, bemerkt der Verfaſſer, nimmt jener Theil, welchen man das Criminalgeſetzbuch nennt, oder nennen kann (ſiehe oben Seite 1, Anmerkung 1), ſtets den vorzüglichſten Theil ein, nicht nur wegen ſeiner verhältnißmäßig größeren Wichtigkeit, ſondern auch wegen jener Menge von Streitfragen, welche über ihn in der Theorie beſtehen, und welche auf irgend eine Art doch von der Geſetzgebung gelöſet werden müſſen. Das Criminalgeſetzbuch hat aber gewöhnlich zwei Theile, unter denen der erſte die Verbrechen und deren Beſtrafung, der zweite das gewöhnliche Verfahren bei denſelben betrifft. Der erſtere ſelbſt, der im ſtrengeren Sinne als das Criminalgeſetz erſcheint, ſcheint wieder, ſchon der Natur der Sache nach, eine Unterabtheilung zu fordern, nämlich einen ſ. g. allgemeinen Theil, worin die Natur des Verbrechens, die Strafarten, die Regeln für die Anwendung und allenfalls einige Beſtimmungen über die Erlöſchung der Verbrechen gegeben werden; und

---

[100]) Siehe oben S. 107 unter der Ueberſchrift: »Geſetzauslegung« die Literatur.

[101]) Doctor Wirth (Juriſt, 1842. VII. 432) behauptet auch, daß die Zuläſſigkeit der Analogie bei der Erklärung des Abſchnittes über das rechtliche Verfahren bei Verbrechen, bei der klaren Anordnung des §. 7 des a. B. G. B. und bei der beſchränkten, nur auf den materiellen Theil des St. G. B. paſſenden Faſſung des §. VI. der Einleitung zu dem St. G. B. keinen gegründeten Zweifel unterliegen könne.

einen besonderen, in welchem die Begriffe jedes einzelnen Verbrechens und die auf jedes Verbrechen bestimmten Strafen festgesetzt werden. [102]).

---

[102]) Rücksichtlich der Anordnung und Eintheilung des unseren Gegenstand betreffenden Gesetzzweiges siehe Kitka: Ueber das Verfahren bei Abfassung ꝛc. S. 22 (57). Wir glauben hier noch folgende Bemerkung machen zu müssen, welche bei der Abfassung und Berathung unseres künftigen neuen Gesetzbuches nicht unbeachtet bleiben möge. Wenn wir die Eintheilung unseres Gesetzbuches über Verbrechen (wir meinen hier bloß den s. g. materiellen Theil, der nämlich von Verbrechen und deren Strafe handelt) mit jener, wie sie in den oben (S. 45 u. f.) angeführten Gesetzbüchern erscheint, vergleichen, so hat dieselbe wegen ihrer Einfachheit und Uebersicht einen Vorzug vor jener dieser neueren Gesetzbücher, welche in Bücher, Titel, Kapitel und Abschnitte eingetheilt werden, deren Bezeichnung mit Ziffern nicht eine fortlaufende ist, sondern in jedem Theile oder Buche wieder von vorne beginnt; während unser Gesetzbuch in dem erst gedachten Umfange, d. i. der I. Abschnitt desselben bloß in Hauptstücke zerfällt, deren Zahl durch diesen ganzen Abschnitt eine fortlaufende ist. Möchte diese von den neuen G. B. rücksichtlich der Eintheilung derselben gewünschte Sitte bei uns ja keine Nachahmung finden, weil eine solche Eintheilung mehr in ein Lehr- als in ein Volksbuch gehört, das Gesetzbuch aber ein Buch für das Volk daher ein Volks- und kein Lehrbuch sein soll.

Erſter Theil.

Von Verbrechen[103]).

Erſter Abſchnitt.

Von Verbrechen und Beſtrafung derſelben.

Erſtes Hauptſtück.

Von Verbrechen überhaupt.

§. 1.

Böſer Vorſatz.

84. v. Zeiller: Darſtellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 101—103.)

Der Verfaſſer begründet die Vorſchrift des §. 1 damit, daß man die Entſcheidung, ob böſer Vorſatz unterlaufen ſei, nicht dem Geſtändniſſe des Thäters allein überlaſſen könne, und weiſet auf die für dieſe Entſcheidung im §. 413 feſtgeſtellten Vorſichtsmaßregeln hin.

84 a). Frühwald: Rechtsfall ꝛc. (**90 a**). (Juriſt 1846 XVI. 371 ꝛc.)

Der Verfaſſer führt die Gründe an, aus welchen aus den über dieſen Rechtsfall (**90 a**) gepflogenen Erhebungen der Mangel jedes böſen Vorſatzes ſelbſt mit zu Hilfenahme der Regeln des §. 413 von Seite des Thäters hervorgeht.

(Siehe die Literatur über böſen Vorſatz unter dieſer Ueberſchrift oben Seite 85 u. f.)

---

[103]) Nach der im §. VIII. der Einleitung enthaltenen Eintheilung des Strafgeſetzes enthält, um hier nur den unſern Gegenſtand betreffenden Geſetzzweig ins Auge zu faſſen (ſiehe vorige Anmerkung), der erſte Theil desſelben die Vorſchriften über die Verbrechen, und das Verfahren bei denſelben; ſollte es daher nach dieſer Abtheilung des erſten Theiles des Geſetzbuches oben nicht heißen: Erſter Theil: Von Verbrechen, und dem Verfahren bei denſelben? wenn man damit die Abtheilung des zweiten Theiles vergleicht, wo es heißt: Zweiter Theil: Von den ſchweren Polizeiübertretungen, und dem Verfahren bei denſelben.

Deutſche ſtrafrechtliche Literatur und Geſetzbücher.

Literatur: Häberlin: §. 15, Seite 32 u. f.; — Heffter: §. 61—73 S. 61 u. f.; — Luden: §. 33—40, S. 237 u. f.; — Marezoll: §. 30—32 S. 102 u. f.; — Mittermaier §. 54—60 S. 99 u. f., §. 87 S. 159 u. f., §. 116 S. 207. — **Geſetzbücher:** Preußen: §. 26—29; — Baiern: Art. 39—44 §. 64—71; — Oldenburg: Art. 51—66; — Sachſen: Art. 31—32; — Würtemberg: Art. 54—60; — Sachſen-Weimar: Art. 31—32; — Braunſchweig: §. 26—29; — Hannover: Art. 41—51; — Sachſen-Altenburg: Art. 31—32; — Heſſen: Art. 57—62; — Lippe-Detmold: §. 26—29; — Sachſen-Meiningen: Art. 31—32; — Baden: §. 97—103; — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 31—32 [104]).

[104]) Der volle Titel der Lehr- und Handbücher der obgenannten Verfaſſer, beziehungsweiſe Herausgeber derſelben, iſt folgender: Grundſätze des Criminalrechts nach den neueren deutſchen Strafgeſetzbüchern. Von Dr. C. F. W. J. Häberlin, Privatdocenten an der Friedrich-Wilhelms-Univerſität zu Berlin, Ehrenmitgliede des hiſtoriſchen Vereines von und für Oberbaiern zu München. Erſter Band. Die allgemeinen Lehren des Criminalrechts. Leipzig 1845. Friedrich Fleiſcher. Zweiter Band. Von den einzelnen Verbrechen und deren Beſtrafung. Leipzig 1847 ꝛc. Dritter Band ꝛc. Leipzig 1848 ꝛc. (Es ſind bisher nur drei Bände erſchienen.) — Lehrbuch des gemeinen deutſchen Criminalrechts mit Rückſicht auf ältere und neuere Landesrechte. Von Dr. Auguſt Wilhelm Heffter. Dritte Auflage. Halle C. A. Schwetſchke und Sohn 1846. — Handbuch des deutſchen gemeinen und particularen Strafrechtes. Von Heinrich Luden, Doctor beider Rechte und der Filoſofie, ordentlichem Profeſſor der Rechte und Oberappellations-Gerichtsrathe in Jena. Erſter Band. Jena. Friedrich Luden 1847. (Es iſt bisher nur der erſte Band erſchienen.) — Das gemeine deutſche Criminalrecht als Grundlage der neueren deutſchen Strafgeſetzgebungen. Von Dr. Theodor Marezoll. Zweite ganz umgearbeitete und vermehrte Ausgabe. Leipzig 1847. Verlag von Joh. Ambroſius Barth. — Lehrbuch des gemeinen in Deutſchland giltigen peinlichen Rechtes von Dr. Anſelm Ritter v. Feuerbach, königlichem baieriſchen wirklichen Staatsrathe. Präſidenten des Appellationsgerichts für den Rezatkreis ꝛc. Mit vielen Anmerkungen und Zuſatzparagrafen und mit einer vergleichenden Darſtellung der Fortbildung des Strafrechts durch die neuen Geſetzgebungen herausgegeben von Dr. C. J. A. Mittermaier, geheimen Rathe und Profeſſor in Heidelberg. Vierzehnte, ſehr vermehrte und völlig umgearbeitete Originalausgabe. Mit Privilegien gegen den Nachdruck. Gießen 1847. Georg Friedrich Heyer's Verlag. — Um Raum zu erſparen, haben wir im Verlaufe dieſes Werkes bei Berufungen dieſer Lehr- und Hand-, ſo wie dieſer Geſetzbücher ſtatt der oberwähnten Ueberſchrift: „deutſche ſtrafrechtliche Literatur und Geſetzbücher,“ nur die Namen der Verfaſſer, beziehungsweiſe Herausgeber dieſer Lehr- und Handbücher, ſo wie der deutſchen Staaten, in welchen dieſe Geſetzbücher erſchienen ſind, wie bereits oben geſchehen, angegeben, darunter auch jener deutſchen Staaten, welche bereits beſtehende Geſetzbücher in ihren Ländern, wie Sachſen-Weimar, Sachſen-Altenburg, Sachſen-Meiningen und Schwarzburg-Sondershauſen das königlich ſächſiſche, und Lippe-Detmold das Braunſchweigiſche Criminalgeſetzbuch mit mehreren oder wenigeren Abänderungen eingeführt haben. Dieſe Abweichungen im Texte dieſer Geſetzgebungen von ihrer Mutter dem königlich ſächſiſchen Cr. G. B. hat F. B. Buſch in ſeinem oben Seite 47 unter der Ziffer 6 angeführten Werke hervorgehoben, worauf wir durch Berufung desſelben anmerkungsweiſe ſtets aufmerkſam machten. Rückſichtlich der wenigen Abänderungen des Lippe-Detmoldiſchen G. B.

Beinahe alle neueren Gesetzbücher, obschon nicht alle gleichförmig und folgerichtig, gehen von der Ansicht aus, daß die Aufstellung des Begriffes des bösen Vorsatzes nicht Aufgabe der Gesetzgebung, sondern der Wissenschaft sei [105]). Große Verschiedenheit findet man in denselben über die Auffassung des bösen Vorsatzes [106]); eben so herrscht rücksichtlich der Bezeichnung desselben, ob man Vorsatz schlechthin oder böser, oder rechtswidriger Vorsatz sagen soll, keine Gleichförmigkeit [107]). Die Ansicht, daß es für den Begriff des verbrecherischen Vorsatzes gleichgültig sei, ob des Thäters Absicht lediglich auf die Verübung dieses bestimmten hervorgebrachten oder alternativ, oder wenigstens eventuell auf die Begehung dieses oder eines andern Verbrechens, wie es sich nun gerade treffen würde, gerichtet war, da der Thäter jedenfalls das von ihm verübte Verbrechen wirklich gewollt und beabsichtiget hat, erkennen auch sämmtliche neueren Gesetzbücher entweder ausdrücklich, oder doch stillschweigend an [108]). Die Beantwortung der Frage, ob im einzelnen Falle eine wirkliche Fahrlässigkeit und nicht böser Vorsatz vorliege, und inwieweit jene strafbar sei, überlassen diese Gesetzbücher lediglich dem richterlichen Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände [109]). Auch nehmen beinahe alle diese G. B. keine Vermuthung des bösen Vorsatzes an; es liegt ihnen das Streben zum Grunde, durch gewisse Vorschriften, z. B. Vermuthungen, die häufigen Ausflüchte der Thäter unschädlich zu machen. (Marezoll a. a. O. und Mittermaier a. a. O. [110]).

---

verweisen wir den Leser auf dasselbe und seine Mutter das braunschweigische G. B.

[105]) Siehe über diesen Begriff Luden a. a. O. S. 243 Anmerk. 1, und Mittermaier a. a. O. in den Zusatznoten II. und IV. zu §. 54 S. 100 u. f.

[106]) Siehe rücksichtlich der Auffassung des bösen Vorsatzes Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote III. zu §. 54 S. 101.

[107]) Siehe über diese Bezeichnung Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote I. zu §. 54 S. 99 u. f.

[108]) Rücksichtlich der verschiedenen Ansichten über die Natur des unbestimmten bösen Vorsatzes, und der über das Princip der Beurteilung und den Sinn, den man den verschiedenen Ausdrücken unterlegt, siehe Mittermaier a. a. O. in den Zusatznoten I. und II. zu §. 59 Seite 113 u. f.

[109]) In Bezug auf die Strafe der Fahrlässigkeit nach den neuen G. B. siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote II. zu §. 58 S. 111 u. f.; und über den Fall, wo der Arzt oder Wundarzt durch Fehler in der Praxis einen unglücklichen Erfolg herbeiführten, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote III. zu §. 58 S. 112 u. f.

[110]) Denn die von den baierischen (Art. 43) und oldenburgischen St. G. B. (Art. 56) noch aufgestellte, von der neueren Praxis aber bereits allgemein verlassene Vermuthung für den rechtswidrigen Vorsatz ist von den übrigen neueren G. B. *) theils stillschweigend, theils ausdrücklich ausgeschlossen worden. Ueber die verschiedenen Sisteme, welche man aufstellte zur richtigen Würdigung der Fälle, in welchen aus oder doch im

---

*) Z. B. preußische Criminalordnung vom 11. December 1805 und die G. B. für Hannover (Art. 42) und Hessen (Art. 59).

§. 2 a—c).

Gründe, die den bösen Vorsatz ausschließen.

85. Kitka: Über Geisteskrankheiten (Seelenstörungen) und andere, die Zurechnungsfähigkeit ausschließende Zustände, zur Erleichterung der Criminal-Rechtspflege. (Zeitschrift für ö. R. 1839 II. 133—176; 201—225.)

Der Verfasser deutet vorläufig an, daß der Inquirent mit der gerichtlichen Arzeneiwissenschaft überhaupt, und mit den die Zurechnung aufhebenden Zuständen insbesondere bekannt sein müsse; er entwickelt die, die Zurechnung ausschließenden Krankheiten und Zustände näher, hebt deren Merkmale hervor, und gibt in dieser Beziehung dem Inquirenten einige Winke, welche derselbe bei Führung der Vor- und Hauptuntersuchung benützen kann. Der Verfasser hat dieselben dem §. 2 lit. a (S. 134—176; 201—225) und b) (S. 226—242) des G. B. I. Th. angeknüpft und diese Gesetze erläutert. Er stellt den Begriff von Zurechnung, Zurechnungsfähigkeit, Vernunft auf (§. 1), und rechnet zu den vorzüglichsten Zuständen, welche den Vernunftgebrauch ausschließen, welche unter den übrigen Zuständen des §. 2 z. B. die Trunkenheit, Kindheit, nicht begriffen, und keine eigentlichen Geisteskrankheiten sind: I. Taubstummheit, wenn nämlich der Mensch taubstumm geboren, oder in der zartesten Kindheit mit diesem Gebrechen behaftet wurde, und ohne Unterricht geblieben ist; II. Wildheit, d. i. einen solchen Zustand einer Person, in welchem sie, ohne alle menschliche Entwickelung bloß dem thierischen Instincte überlassen geblieben ist; III. Schlaf, als einen vorübergehenden und ordnungsmäßig wiederkehrenden Zustand eines sonst gesunden Menschen, während welchem Zustande die willkürlichen Thätigkeiten der Geistes- und Körperkräfte zum Zwecke der Erhaltung durch einen unbekannten Naturmechanismus gebunden erscheinen, daher auch die Schlaftrunkenen nicht zurechnungsfähig sind, wenn sie durch äußere oder innere Eindrücke aufgeschreckt, zu einer Thätigkeit, deren sie sich nicht bewußt sind, fortgerissen werden; IV. Nachtwandel, als eine chronische Krankheit, die in bestimmten oder unbestimmten Perioden wieder kommt; V. Affect, d. i. einen so hohen Grad der Gemüthsbewegung, daß dadurch alle Wirksamkeit des Erkenntnißvermögens oder doch die Willensfreiheit ausgeschlossen wird (§. 2). Im §. 3 stellt der Verfasser den Begriff der Geisteskrankheiten auf, gibt deren Ursachen (§§. 4 und 6) und als gewöhnliche Geisteskrankheiten folgende an:

Zusammenhange mit einer auf einen bestimmten Erfolg gerichteten Handlung ein anderer, als von dem Handelnden zunächst nicht beabsichtigter Erfolg entstanden ist, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote I. zu §. 60 S. 117 u. f. und über die Vermuthung der Zurechnungsfähigkeit und der bösen Absicht siehe eben denselben a. a. O. in den Zusatznoten I. und II. zu §. 87 Seite 160 u. f.

1) den Blödſinn, d. i. die unwillkürliche und gänzliche Unthätigkeit, oder doch nicht mehr merkbare Thätigkeit der Seelenkräfte, wobei daher der Vernunftgebrauch nicht mehr möglich iſt, indem der Blödſinnige außer Stande iſt, richtig zu urteilen, und daher die Folgen ſeiner Handlung einzuſehen (§. 7). Darunter gehören als Arten des Blödſinns die ſ. g. Idiotie (§. 8), der Cretinismus, Albinismus (§. 9); 2) die Verrücktheit, welche in Unfreiheit des Geiſtes mit Verſtandes-Ueberſpannung, in Verkehrtheit der Begriffe und Urteile beſteht (§. 10); 3) den Wahnſinn, der entweder fix (partiell) oder herumirrend iſt (§. 11); 4) die Monomanie (§. 12); im §. 13 beantwortet der Verfaſſer die Frage, daß es eine Tollheit ohne Verrücktheit des Verſtandes gebe, bejahend. Der Verfaſſer macht (§§. 14—16) den Inquirenten auf ſehr ſeltſame Erſcheinungen aufmerkſam, welche ſich bei Verübung der Verbrechen, vorzüglich bei jenen des Mordes ergeben, die den Inquirenten, ſelbſt den Arzt täuſchen, und ihn zu der Vorausſetzung verleiten können, daß der Thäter das Verbrechen während einer Seelenkrankheit verübt habe, und ihm daher die That als Verbrechen nicht zuzurechnen ſei. Die vom Geſetze [§. 2 b)] angenommene Zurechnungsfähigkeit in dieſen Zwiſchenräumen vertheidigt der Verfaſſer gegen die Behauptungen der Filoſofen und Aerzte, daß eine ſolche nicht Statt finde, und erklärt ſich ſelbſt pro lege ferenda für letztere Anſicht.

86. Viſini: Abhandlung über die Geiſtes- und Gemüthskrankheiten (Seelenkrankheiten) in Bezug auf die Criminal-Rechtspflege. (Zeitſchrift für ö. R. 1834 I. 12 und 28—55.)

In dieſem Aufſatze, der auch in des Verfaſſers Beiträgen zur Criminal-Rechtswiſſenſchaft Wien 1839 I. Bd. S. 127—144 (**366**) mitgetheilt wurde, liefert der Verfaſſer die Erörterung folgender aus der Eigenthümlichkeit des angezeigten Gegenſtandes entnommenen Fragepunkte:

I. Welche ſind die Urſachen, Gattungen und Begriffe der Geiſtes- und Gemüthskrankheiten (Seelenkrankheiten?) (S. 29—39.)

II. Wie ſoll ſich der Geſetzgeber im Geſetzbuche über die durch Geiſtes- und Gemüthskrankheiten aufgehobene Zurechnung am zweckmäßigſten ausſprechen? (S. 40—48.)

III. Von wem ſollen die Geiſtes- und Gemüthskrankheiten (Seelenſtörungen) dargethan werden? (S. 48—50.)

IV. Wie ſoll die Erhebung der Seelenkrankheiten mit Zweckmäßigkeit und Beruhigung veranlaßt werden? (S. 50—52.)

V. In wie weit iſt der erkennende Richter (die Gerichtsbehörde) an ärztliche Gutachten über Seelenkrankheiten gebunden? (S. 53—55.)

Den Grund, warum wir uns hier einer näheren Auseinanderſetzung der Erörterungen dieſes Verfaſſers enthalten, haben wir bereits oben (Seite 94 zu **16**) angeführt; denn dieſe Abhandlung iſt mehr oder weniger eine Zuſammenſtellung aus Werken ausländiſcher Schriftſteller, wie eines Metzger, Heinroth, Buchholz, Hitzig (aus deſſen Zeitſchrift für

Cr. Rechtspflege und aus deſſen Annalen), Henke, Hofbauer, Klein (aus ſeinen Annalen der Geſetzgebung ꝛc.), C. Brühl-Crammer, Th. Suttan; daher wir den Leſer auf die Werke derſelben weiſen. (Man ſehe auch die Anmerkung in der Zeitſchrift für ö. R. 1839 II. 140 über den Unterſchied dieſer von der dort enthaltenen Abhandlung (**85**) —; der Recenſent der Viſiniſchen Abhandlung [im Juriſten I. 486] nennt dieſelbe ebenfalls nur eine Compilation aus den oben genannten Schriftſtellern.)

87. v. Zeiller: Criminalfall. (Beitrag IV. 141—191 oben Seite 112.)

Der Verfaſſer erzählt hier einen Fall, Tödtung zweier Frauensperſonen, die wegen der Beſchaffenheit des Thäters reichen Stoff zu pſichologiſchen Betrachtungen anbietet. Er ſtellt zuerſt den aus den Gerichtsacten gezogenen Fall ſammt den Urteilen der Behörden dar (S. 141—165), und legt am Schluſſe einige Bemerkungen aus dem Gebiete der Pſichologie, beſonders über Wahnſinn (Verrückung, Manie, Melancholie), vor (S. 166—191) [111]).

88. Albach: Criminalrechtsfall, als Beitrag zur richtigen Anwendung des §. 1 und 2 des I. Th. des öſterr. St. G. (Zeitſchrift für ö. R. 1827 II. 286—302.)

Der Verfaſſer erzählt einen Meuchelmord, welcher dem Thäter, obſchon derſelbe ein ſehr roher und geiſtesarmer Menſch war, dennoch zugerechnet und dieſer mit dem Tode beſtraft wurde. Aus den, dem Gutachten der Aerzte angeſchloſſenen Bemerkungen des Cr. Gerichtes wird die Frage erörtert: „ob die in den unterſten Stufen der Geiſtesanlagen ſich darweiſende Schwäche des Verſtandes und der Urteilskraft, inſofern ſie als bloße Folge der niederen Lebensthätigkeit der den Denkverrichtungen dienſtbaren Gehirnorgane gedeutet wird, der Klaſſe abnormer oder fehlerhafter Zuſtände angehöre.“ Dieſe Frage wird auf folgende Art beantwortet: Wird eine vollführte That geprüft, und gefunden, daß zwiſchen Mittel und Zweck Uebereinſtimmung herrſcht; laſſen die erhobenen, die That begleitenden Umſtände keinen anderen als den beabſichtigten Zweck entnehmen, und iſt dieſe Uebereinſtimmung eine bedingte Folge der geſammten regelgemäßen Denkverrichtungen im Erkennen und Wollen, die aus der freien Selbſtbeſtimmung hervorgegangen ſind: dann iſt Schwäche des Verſtandes und der Urteilskraft kein abnormer, kein (von der Freiheit des Menſchen unabhängiger) Krankheitszuſtand. Dieſe Bemerkungen bezieht nun der Verfaſſer auch auf den von ihm erzählten Fall, und hebt deſſen Hauptmomente heraus.

89. Herbſt: Einige neuere Anſichten über den ſ. g. Brandſtiftungstrieb (die Piromanie). (Zeitſchrift für ö. R. 1847 I. 402.)

Der Verfaſſer theilt in einem ſehr intereſſanten Aufſatze, der keinen Auszug zuläßt, das Reſultat der neueſten Forſchungen in dieſem Gebiete

---

[111]) Siehe hierüber die Bemerkung des Recenſenten der dort (Zeitſchrift für ö. R. 1838 III. 212, 213) erwähnten Abhandlung.

mit, aus welchen der Brandſtiftungstrieb nicht als etwas wirklich in der Art Beſtehendes, wie er gewöhnlich behauptet worden, nachgewieſen wird.

90. Langer: Das Subject der juridiſchen Geſetze überhaupt von ärztlicher Seite. (Juriſt 1839 I. 349—367.)

In dieſer Abhandlung verſucht der Verfaſſer unter andern den im §. 2 a) St. G. I. Th. vorkommenden Begriff „Vernunft" nach den Grundſätzen der Fiſiologie und empiriſchen Pſichologie zu entwickeln.

90 a). Frühwald: Rechtsfall zur Belehrung über die §§. 1, 2, 123, 413 und 425 des Strafgeſetzes über Verbrechen. (Juriſt 1846 XVI. 363—385.)

Ein Jägerburſche war in einem Gaſthauſe mit dem Wirthe in Streit gerathen, welcher ſo weit kam, daß Letzterer dem Erſteren eine Ohrfeige gab; im ſelben Augenblicke riß der Jägerburſche ſeinen Hirſchfänger heraus, und ſtach damit über den Tiſch nach dem Wirthe, den er ſo verletzte, daß derſelbe Tags darauf ſtarb. — Aus den Erhebungen, welche in dem ausführlich mitgetheilten Gutachten der mediciniſchen Facultät entſprechend in Betrachtung gezogen ſind, ergab ſich eine augenblickliche Unzurechnungsfähigkeit, und aus dieſer die Schuldloserklärung des Thäters.

Zu §. 2 d).

91. Kitka: Erörterungen über den §. 2 lit. d) des St. G. B. I. Th. (Juriſt 1840 III. 3—20.)

In dieſem Aufſatze ſucht der Verfaſſer mehrere zweifelhafte Fälle zu löſen, nachdem er die in Frage ſtehende Geſetzesſtelle (§. 2 d) St. G. I. Th.) näher betrachtet. Er zeigt, daß es nothwendig ſei, ein beſtimmtes Alter zu der in Rede ſtehenden Zurechnungsfähigkeit geſetzlich feſtzuſetzen (§. 1), und gibt den Grund an, warum in civilrechtlicher Hinſicht das zurechnungsfähige Alter noch weiter hinausgeſchoben wird (§. 2), man es daher nicht der Entſcheidung des Cr. Gerichtes in einzelnen Fällen unter Zuziehung der Aerzte überlaſſen könne, ob der Beſchuldigte in ſeinem Alter und in der Entwickelung ſeiner Geiſteskräfte bereits ſo weit vorgerückt ſei, daß demſelben die von ihm verübte That als Verbrechen zugerechnet werden könne (§. 3). Im §. 4 handelt der Verfaſſer von den Grundſätzen, von denen der Geſetzgeber bei Feſtſetzung des Alters um den Maßſtab der nach demſelben zu beſtimmenden Zurechnungsfähigkeit nicht zu verfehlen, ausgehen muß. Die in §. 2 d) St. G. I. Th. erwähnten 14 Jahre ſeien nicht nach dem §. 902 des a. b. G. B., ſondern nach dem Kalender zu berechnen (ſiehe ſchon das Hofdecret vom 7. Mai 1819 Nr. 1558 d. J. G. S. m. ſiſt. Hdb. I. 93 oder m. öſt. St. G. 37), was bei einem Schaltjahre zum Vortheile des Beſchuldigten ſei (§. 5). Er zeigt durch Beiſpiele, auf welche Art zu entſcheiden ſei, wenn unter dieſem Alter Verſuchshandlungen zu dem Verbrechen unternommen, die Vollendung aber erſt nach zurückgelegtem 14. Jahre des Thäters eintritt, oder, wenn ein Verbrechen aus

mehreren einzelnen Handlungen beſteht, und ſolche theils vor, theils nach dem Normalalter verübt werden (§. 6). Die Vorſchrift, der Thäter ſei vor dem 14. Jahre nicht als Verbrecher zu behandeln, beziehe ſich nicht auf Mitſchuldige oder Theilnehmer mit dem Thäter, die ſchon das 14. Jahr zurückgelegt haben (§. 7). (Siehe das Hkzd. v. 20. Nov. 1817 Nr. 1387 d. J. G. S. m. ſiſt. Hdb. I. 59 oder m. öſterr. St. G. 15.) Das zur Begründung der Zurechnungsfähigkeit erforderliche Alter müſſe entweder durch Taufſchein, oder in deſſen Ermangelung durch Zeugen oder durch Aerzte erhoben werden [112]).

92. Tomaſchek: Einige Bemerkungen über die Beſtrafung der von Unmündigen oder von Kindern begangenen Verbrechen oder ſchweren Polizeiübertretungen. (Zeitſchrift für ö. R. 1841 I. 323—353.)

Der Verfaſſer handelt in der hieher gehörigen Stelle von der Natur der von den obigen Perſonen begangenen Uebertretungen und deren Beſtrafung im Allgemeinen, und betrachtet von den ſtrafbaren Handlungen dieſer Perſonen hier nur diejenigen, die ſich objectiv als Verbrechen (oder als ſchwere Polizeiübertretungen) darſtellen, worüber die Verfügungen in den §§. 2 d) I. Th. und in den §§. 4, 28—32 II. Th. St. G. enthalten ſind. Zur genauen Unterſuchung der Natur dieſer ſtrafbaren Handlungen müſſe man a) die von Unmündigen verübten Verbrechen, b) die von Unmündigen begangenen ſchweren Polizeiübertretungen und c) die von Kindern begangenen Verbrechen und ſchweren Polizeiübertretungen unterſcheiden.

93. Graßl: Ueber das zur Zurechnung eines Peſtvergehens nothwendige Alter. (Zeitſchrift für ö. R. 1832 II. 36—46.)

Der Verfaſſer zeigt, daß die Zurechnungsfähigkeit eines Peſtvergehens mit dem zurückgelegten zehnten Jahre des Uebertreters beginne. Der Grundſatz zu dieſer Entſcheidung liege in den Anfangsworten des §. 4 St. G. II. Th., wie der Verfaſſer weiter ausführt.

Zu §. 2 e).

94. v. Zeiller: In welcher Art entſchuldiget ein Nothfall von der Zurechnung zum Verbrechen? (Zeitſchrift für ö. R. 1825 I. 103—110.)

---

[112]) Der berühmte Verfaſſer hat bereits über dieſen Gegenſtand in dem Archiv des Cr. Rechtes Jahrg. 1834 S. 117 u. f., unter der Aufſchrift: Ueber die Zurechnungsfähigkeit jugendlicher Perſonen auf dem Gebiete des Criminalrechts, mit Rückſicht auf deren Alter, eine Abhandlung geliefert; allein dort mußte er ſich, wie er ſelbſt bemerkt (Juriſt 1840 III. 3) — abgeſehen von unſerem poſitiven Geſetze — mehr auf allgemeine Grundſätze beſchränken; wogegen die gegenwärtige Abhandlung ſich mehr an unſer poſitives Geſetz anſchließt. Daher der Unterſchied zwiſchen beiden Abhandlungen bei deren Vergleichung von ſelbſt ſich ergeben wird.

Der Verfaſſer bemerkt, daß der Satz: ein Nothfall entſchuldige vom Verbrechen, in ſeiner allgemeinen Ausdehnung unrichtig, und die verſuchten Beweiſe desſelben unhaltbar ſeien. Dieſe Entſchuldigung ſei aber mit Einſchränkung auf gewiſſe Arten der Nothfälle und Verbrechen anwendbar. Eine gewöhnlicher Weiſe verbrecheriſche Entziehung fremden Gutes, um ſich oder einen Anderen aus der Todesgefahr zu retten, ſei allerdings eine unſtrafbare, ſie ſei ſogar eine rechtliche Handlung, weil dazu im Staate ein Nothrecht beſtehe. Im §. 2 e) des St. G. I. Th. komme zwar der Nothfall nicht namentlich vor, wohl aber der Zwang, und darunter ſei außer dem mechaniſchen hauptſächlich der pſichologiſche, der vermittelſt einer gefährlichen Drohung bewirkte Zwang zu verſtehen, er mag von einem Dritten oder von einem Naturereigniſſe herrühren.

Der im §. 39 d) St. G. I. Th. bezeichnete Umſtand ſei ein Milderungsumſtand, der, wenn er zu einem ſehr hohen Grade gelangt, in einen Entſchuldigungsgrund übergeht.

95. Schindler: Unterſuchung ꝛc. (**196**). (Zeitſchrift für ö. R. 1834. II. 266.)

Der Verfaſſer beantwortet die Froge, von welcher Stunde an das 14. Jahr zurückgelegt ſei? dahin, daß, da das Geſetz den Zeitpunct nicht genauer beſtimmt, und das Taufbuch oder deſſen Auszug, der Taufſchein äußerſt ſelten die Stunde der Geburt enthält, man um ſicher zu gehen, erſt dann ſagen könne, das 14. Jahr ſei zurückgelegt, wenn der 15. Geburtstag ganz verfloſſen, d. i. wenn Mitternacht vorüber iſt.

Zu §. 2 f).

96. v. Zeiller: Darſtellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. S. 103 und 104).

Zu dem Entſchuldigungsgrunde des Irrthums verlangte das vorige Geſetz, bemerkt der Verfaſſer, daß dem Irrenden wegen der Irrung keine Schuld beigemeſſen werden könne, und er ohne Dazwiſchenkunft des Irrthums auf erlaubte Art gehandelt haben würde. (§. 5, Joſef. allg. Geſetz). Uebereinſtimmender mit dem Begriffe des böſen Vorſatzes heiße es nun: Wenn ein ſolcher Irrthum mit unterlief, der ein Verbrechen in der Handlung nicht erkennen ließ. (§. 2).

97. Verſuch einer Darſtellung der beſonderen Rückſichten, welche bei juridiſcher Zurechnung der in der mediziniſchen Praxis vorkommenden Fehler gefordert werden; nebſt einem Anhange zur Erörterung der Frage: in wie fern der Arzt einen Kranken zur Heilung zu übernehmen ſchuldig ſei. Von Dr. C. J. Neuhold. Wien, 1834 Druck und Verlag von J. B Wallishauſſer. VIII. gr. 8. 103 S. (Rec. in der Zeitſchrift für ö. R. 1834. III. 34—40).

Nach Inhalt der Vorrede iſt die Veranlaſſung der Herausgabe dieſer Abhandlung folgende: In einer deutſchen Hauptſtadt wurde vor

mehreren Jahren gegen einen dortigen berühmten Arzt die Criminal-Unterſuchung eingeleitet, weil unter der von ihm angeordneten ungewöhnlichen Krankenbehandlung der Patient geſtorben iſt, und zu Folge einer erhobenen Anklage dem Arzte ein ſehr zweck- und regelwidriges Verfahren, verbunden mit böſem Willen, zur Laſt zu fallen ſchien.

Nach einer Einleitung (S. 1—4) erörtert der Verfaſſer in ſechs Abſchnitten die Fragen: wie fern dem Arzte ſeine Fehler als Verbrechen (S. 8—26), als ſchwere Polizeiübertretungen (S. 27—73), oder als einfache Polizeivergehen zugerechnet werden können, oder aber nur eine Zurechtweiſung (S. 75), eine Entſchädigungsklage (S. 76—78) oder eine Verweigerung der Belohnung begründen (S. 79—86). Der Anhang (S. 87—103) deutet der Titel dieſer Schrift an. Schon dadurch, bemerkt der Recenſent dieſer Abhandlung (a. a. O. S. 36 in der Anmerkung, 1) daß wir in dieſer Abhandlung ſolche Gegenſtände erörtert finden, deren ſiſtematiſche Behandlung unſers Wiſſen noch nicht vorhanden iſt, hat ſich der Hr. Verfaſſer einiges Verdienſt erworben, welches insbeſondere dadurch erhöht wird, daß der minder umſichtige Richter aufmerkſam gemacht wird, nicht jede objectiv ſtrafbare That auch als ſubjectiv ſtrafbar anzuſehen, wie es leider jener (ausländiſche) Criminalrichter that, der den Geburtshelfer, welcher eine Perforation des im Mutterleibe lebenden Kindes zur Rettuug der Mutter unternahm, wegen Tödtung in Unterſuchung gezogen hat. (Siehe neues Archiv des Cr. R. 1. Bd. S. 513.)

Ueber den entſchuldigenden Irrthum bei einzelnen Verbrechen handeln folgende Aufſätze:

98. Paſſy: Ueber das Verbrechen der Rückkehr eines Verwieſenen ꝛc. (**245**). (Zeitſchrift für ö. R. 1843. I. 108).

Der Verfaſſer erörtert unter andern die Frage, ob die in §. 453 St. G. I. Th. ausdrücklich vorgeſchriebene Art der Kundmachung dieſer Urteile ſo weſentlich iſt, daß deren Unterlaſſung die Rechtswirkung der Landesverweiſung im Falle einer Rückkehr des Verwieſenen aufhebt oder nicht, bejahend, und iſt der Anſicht, daß im Falle dieſe geſetzlich gebotene Warnung unterblieb, von dem Verurteilten, wenn er ſonach in die k. k. Staaten, für welche dieſes St. G. B. gilt, zurückkehrt, das Verbrechen der Rückkehr nicht begangen werde. Der Verfaſſer führt (S. 126) auch den Fall an, wenn die Ueberſchreitung der Landesgrenze von Seite des Verwieſenen aus Unkenntniß mit den Ortsverhältniſſen geſchieht, und er ſohin auf eine geſetzliche Weiſe darzuthun vermag, daß es ihm wirklich unbekannt war, die Landesgrenze bereits überſchritten zu haben, in welchem Falle nach §. 2. k. von der Verübung des Verbrechens keine Rede ſein könne.

99. Frühwald: Rechtsfall über das Verbrechen der Rückkehr ꝛc. (**247**). (Juriſt 1844 XII. 105—110.)

Der Verfaſſer vertheidigt die Meinung, daß die im §. 453 St. G. I. Th. vorgeſchriebene Art der Kundmachung an den des Landesverwieſenen ein weſentliches Erforderniß des im §. 83 bezeichneten Verbrechens nicht bilde, daher bei einer ſolchen nicht geſchehener Erklärung dem Rückkehrenden der Entſchuldigungsgrund nach §. 2 f. nicht zu Statten komme.

100. v. Pratobevera: Widerrechtliche Tödtung eines vermeinten feindlichen Soldaten. (Mat. I. 277—280.)

In dem vom Verfaſſer erzählten Rechtsfalle (**329**) beſtand der Irrthum darin, daß ein öſterreichiſcher Fourierſchütz für einen feindlichen Soldaten gehalten wurde; der Verf. läßt dieſen Irrthum als keine Entſchuldigung gelten, da auch die Tödtung eines feindlichen Soldaten durch Civilperſonen nur im Falle der Nothwehre ſtraflos ſei.

101. Paſſy (Fr.) Criminalrechtsfall ꝛc. (**401**). (Zeitſchrift für ö. R. 1826) II. 1826.)

Der Verfaſſer zeigt in dem von ihm erzählten Rechtsfalle (**401**), daß Leopold J. in einem ſolchen Irrthume handelte, der ihm bei ſeinem Unternehmen kein Verbrechen erkennen ließ. Der §. 2 lit. f) in Verbindung mit §. 127, bemerkt der Verfaſſer in ſeiner Gegenbeleuchtung (**403**), war der eigentliche Beſtimmungsgrund des obergerichtlichen Urteiles und mußte im vorliegenden Falle die Losſprechung des Beſchuldigten herbeiführen.

102. v Ney: Beantwortung der Frage: Welchen Einfluß hat das ärztliche Gutachten auf die richterliche Beurteilung der Frage, ob eine ſchwere Verletzung vorhanden ſei? (Zeitſchrift für ö. R. 1844. II. 34.)

Der Verfaſſer iſt der Anſicht, daß derjenige, welcher nicht mediciniſch gebildet iſt, und eine Handlung, wenn auch in der Abſicht den Andern zu beſchädigen, begehet, welche nach dem ihm zugänglichen Begriffe nicht im Stande iſt, einen Dritten ſchwer zu verletzen, und von welcher nur dem mediciniſch Gebildeten die Möglichkeit bekannt iſt, daß dadurch Jemand ſchwer verletzt werden kann, wohl die im §. 2, lit. f) angeführte Entſchuldigung für ſich würde anführen können. Ein ſolcher Fall habe ſich, bemerkt der Verfaſſer, einmal in der Art ereignet, daß Jemand einem Andern einen ganz leichten Nadelſtich beibrachte, jedoch ſo unglücklich war, einen Nerven zu treffen, in Folge welcher Verletzung dann ſehr gefährliche Zufälle entſtanden ſeien. (Siehe die Literatur über Zurechnungsfähigkeit unter dieſer Ueberſchrift oben S. 89 u. f.)

Literatur: Haeberlin: §. 13, S. 25 u. f.; — Hefftter: §. 47—57, S. 39 u. f.; — Luden: §. 42—50; S. 274 u. f; — Marezoll: §. 27—29, S. 89 u. f.; — Mittermaier: §. 84—91, S. 153 u. f. und Zuſatznote VI. zu §. 94, S. 187 u. f. — **Geſetzbücher:** Preußen: §. 16—25; — Baiern: Art. 119—136; — Oldenburg: Art. 124—141; — Sachſen: Art. 66—70 u. 72; — Würtemberg: Art. 95—106; — Sachſen-Wei-

mar: Art. 66—70 u. 72; — Braunſchweig: §. 30—34; — Hannover: Art. 77—85; — Sachſen-Altenburg: Art. 66—70 u. 72; — Heſſen: Art. 37—56; — Lippe-Detmold: §. 30—34; — Sachſen-Meiningen †: Art. 66—70 u. 72; — Baden: §. 70—96; — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 66—70 u. 72. *)

*) Siehe die Abänderungen der Art. 66 und 69 des Altenburg- und Sondershauſenſchen, und der Art. 67 und 69 des Meiningenſchen G. B. in Buſch a. a. O. S. 118 u. f.

In den neueren Geſetzgebungen finden ſich über die Art, wie das Geſetz über Zurechnung [113]) ſich erklärt, verſchiedene Grundanſichten: a) entweder deutet das Geſetz nur mit dem allgemeinen Ausdrucke die Hauptaufhebungsgründe der Zurechnung an, ohne einen Grundſatz aufzuſtellen, oder b) ſie ſtellen nur einen allgemeinen Grundſatz auf, ohne nähere Anwendung und erſchöpfender Aufzählung der Aufhebungsgründe; [114]) c) andere G. B. vermeiden die Aufſtellung eines Grundſatzes und geben auf eine nach dem Willen des Geſetzgebers erſchöpfende Weiſe alle Aufhebungsgründe der Zurechnung an, die der Richter beachten darf; wieder d) andere ſtellen einen Grundſatz auf, nach welchem der Richter die Zurechnungsfähigkeit beurteilen ſoll, und geben zur Verdeutlichung folge- und beiſpielweiſe die Hauptaufhebungsgründe an. Als einzelne Gründe der Unzurechnungsfähigkeit werden von den neueren Geſetzbüchern in der Regel folgende aufgeführt: 1. das jugendliche Alter; bis zu welchem aber Unzurechnungsfähigkeit angenommen werden ſoll, iſt von dieſen Geſetzgebungen verſchieden angegeben [115]); 2. jede Geiſteskrankheit, durch welche der freie Vernunftgebrauch aufgehoben wird, wie Wahnſinn, Raſerei, Verrücktheit, völliger Blödſinn; (in dieſer Beziehung herrſcht in den neueren G. B. die größte Verſchiedenheit); eine vorübergehende völlige Sinnesverwirrung oder Bewußtloſigkeit für die in dieſem Zuſtande verübten Verbrechen, wie der Affekt, inſofern er unverſchuldet entſtand und im Zuſammentreffen mit andern Zuſtänden das Bewußtſein aufhebt, als der Schlaf, die Schlaftrunkenheit, das Nachtwandeln, die Trunkenheit, wenn ſie den höchſten eine Sinnesverwirrung herbeiführenden Grad erreicht hat, und unverſchuldet iſt; 4. Taubſtummheit, wenn die Taubſtummen als ſolche geboren, oder in ihrer Jugend taubſtumm wurden, und keinen oder ungenügenden Unterricht genoſſen haben;

---

113) Ueber den Begriff der Zurechenbarkeit und Zurechnungsfähigkeit ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote II. §. 84, S. 155, ebendaſelbſt Zuſatznote III. über die Unterſcheidung von juriſtiſcher und moraliſcher Zurechnung.

114) Ueber die Verſchiedenheit der Anſichten über Zurechnung, beſonders über die Art, wie ſich die Geſetzgebungen darüber erklären, ſiehe Mittermaier a. a. O. in den Zuſatznoten I. und IV. zu §. 85, S. 156 u. f.

115) Das Geſetzbuch für Baiern (Art. 98 und 120) und Oldenburg (Art. 105 und 125) ſetzen es auf 8 Jahre; das für Sachſen und die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art. 66), Hannover (Art. 83), Heſſen (Art. 37) und Baden auf 12 Jahre; das für Würtemberg (Art. 95), auf 10 Jahre; das für Braunſchweig und Lippe-Detmold (§. 30), auf 14 Jahre. Im preußiſchen Landrechte (§. 17) wird Unmündigen nicht zugerechnet. (Mittermaier a. a. O. S. 170, Anmerkung 5.)

5. eine unüberwindliche, ſchuldloſe Unwiſſenheit über die bürgerliche Strafbarkeit einer gewiſſen Handlung; [116]) mangelnde Kenntniß des Strafgeſetzes im Allgemeinen, ſo wie Unwiſſenheit über die Art und Größe der Strafe ſchließt die Zurechnung eben ſo wenig aus, als der Wahn, die durch das Geſetz mit Strafe bedrohte Handlung ſei nach dem Gewiſſen oder der Religion erlaubt, oder die Beſchaffenheit der Beweggründe und des Entzweckes des Thäters [117]). 6. Irrthum über Thatſachen [118]), wenn jemand eine an ſich erlaubte Handlung zu begehen glaubt, die aber wegen gewiſſen ihm ohne ſein Verſchulden unbekannt gebliebenen Thatumſtänden dennoch ſtrafbar iſt; hat der Thäter die Eigenſchaft ſeiner Handlung, wodurch ihre Strafbarkeit vermehrt wird, nicht gekannt, alſo ein ſchwereres Verbrechen verübt, als er verüben wollte, ſo iſt ihm die That nur ſo weit zum Vorſatze zuzurechnen, als ſie in ſeiner Abſicht in ſeinem Willen gegründet war; 7. unwiderſtehliche, körperliche Gewalt, oder eben ſolche Drohungen, welche mit einer gegenwärtigen, anders nicht abzuwendenden Gefahr für Leib oder Leben des Genöthigten ſelbſt oder ſeiner Angehörigen verbunden ſind [119]). 8. Nothſtand, d. i. die durch Naturereigniſſe herbeigeführte, gegenwärtige, dringende und nicht anders als durch eine an ſich ſtrafbare Handlung abzuwendende Gefahr, dieſe mag dem Thäter ſelbſt, oder ſeinen Angehörigen gedroht haben, vorausgeſetzt, daß die Handlung nur zur Rettung aus der Gefahr unternommen und nicht weiter, als dieſer Zweck erfordert, ausgedehnt iſt. Die neueren G. B. [120]) weichen hinſichtlich der Erforderniſſe eines ſolchen Grundes der Unzurechnungsfähigkeit von einander ab [121]).

[116]) In Bezug auf die ignorantia juris, ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote II. zu §. 57, S. 109 u. f.

[117]) Vergleiche die G. B. für Baiern (Art. 121), Oldenburg (Art. 126), Sachſen und die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art. 68), Würtemberg (Art. 99 auch Art. 55), Braunſchweig und Lippe-Detmold (§. 32), Heſſen (Art. 42 und 43), Baden (§. 73 und 74.)

[118]) Vergleiche die G. B. für Sachſen und die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art. 68), Würtemberg (Art. 100), Braunſchweig und Lippe-Detmold (§. 32), Heſſen (Art. 42 u. 43) und Baden (§. 72), und in Bezug auf die Unterſcheidung, und den Einfluß des Irrthums über die Thatumſtände, ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote I. zu §. 57, S. 107 u. f.

[119]) Siehe die G. B. für Sachſen (Art. 69 *), Würtemberg (Art. 101), Braunſchweig und Lippe-Detmold (§. 33 und 79), Heſſen (Art. 49) und Baden (§. 82).
*) Siehe die Abänderung dieſes Art. des Altenburg. Meiningen. und Sondershauſenſchen G. B. in Buſch a. a. O., S. 121.

[120]) Vergleiche die G. B. für Sachſen und die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art. 72), für Würtemberg (Art. 106), Braunſchweig und Lippe-Detmold (§. 34), Hannover (Art. 84), Heſſen (Art. 45), Baden (§. 81.) In dem preußiſchen (§. 19), baieriſchen (Art. 121) und oldenburgiſchen (Art. 126) St. G. B. iſt nur ein Fall des Nothſtandes, der durch Drohungen hervorgebracht wird, beſonders erwähnt.

[121]) Ueber Aufhebungsgründe der Zurechnung, insbeſondere über die Seelenſtörungen, ſiehe die trefflichen Bemerkungen von Mittermaier a. a. O. in §. 90 a), Seite 165 u. f., welche dieſer allgemein hochgefeierte Schriftſteller und Gelehrte mit einer reichen Literatur ausgeſtattet hat.

§. 3.

Ungegründete Entſchuldigungs-Urſachen.

(Siehe hierüber die oben S. 145 §. 2. lit. f. angeführten Abhandlungen.)

103. v. Zeiller: Darſtellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 104.) Nothwendig und rechtlich, bemerkt der Verfaſſer, ſchien nun auch der Beiſatz, daß ſich niemand mit der Unwiſſenheit des Strafgeſetzes über Verbrechen entſchuldigen könne, weil das Unrecht der in demſelben für Verbrechen erklärten, Uebertretungen unverkennbar iſt.

Literatur: Haeberlin: §. 13, Ziff. 5, S. 28; — Heffter: §. 55, S. 55 u. f. — Luden: §. 33, Anmerk. 7, S. 240; — Marezoll: §. 29, S. 100 u. f. — Mittermaier: §. 57 und Zuſatznote II. zu demſelben S. 109 u. f. — **Geſetzbücher:** Preußen: §. 10—11; — Baiern: Art. 71; — Oldenburg: Art. 65; — Sachſen: Art. 68; — Würtemberg: Art. 99; — Sachſen-Weimar. Art. 68; — Braunſchweig: §. 31; Hannover: Art. 84; — Sachſen-Altenburg: Art. 68; — Heſſen: Art. 41; — Lippe-Detmold: §. 31; — Sachſen-Meiningen: Art. 68; — Baden: §. 73; — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 68.

Daß die Berufung auf Unbekanntſchaft mit dem geſetzlichen Verbote einer Handlung oder mit dem Strafgeſetze im Allgemeinen nicht von Strafe befreien könne, wird von allen Geſetzbüchern entſchieden anerkannt; es iſt in denſelben die Entſchuldigung wegen Unwiſſenheit des Geſetzes ausgeſchloſſen. Denn auch bei wirklicher Unbekanntſchaft mit den Strafgeſetzen iſt verbrecheriſche Willensbeſtimmung vorhanden. Hinſichtlich der unüberwindlichen ſchuldloſen Unwiſſenheit über die bürgerliche Strafbarkeit einer gewiſſen Handlung ſiehe oben Seite 148 Ziffer 5 die Bemerkungen.

§. 4.

104. Kitka: Erklärung über den §. 4 des St. G. B. 1. Thl. (Zeitſchrift für ö. R. 1836. II. 297—330.)

Der Verfaſſer gibt in dieſem Aufſatze eine möglichſt vollſtändige Erklärung der Vorſchrift dieſes Paragrafes als Beitrag zur richtigeren Entſcheidung der unter denſelben zu reihenden Fälle. Er bemerkt, daß, weil böſer Vorſatz und die äußere (böſe) That die weſentlichen Bedingungen eines Verbrechens ſeien, es bei der Beurteilung, ob eine beſtimmte That ein Verbrechen bilde, auf die Eigenſchaft oder Beſchaffenheit des durch das Verbrechen Beſchädigten, Verletzten oder Beleidigten nicht ankomme; daher die Vorſchrift des §. 4 in der Eingangsperiode. Doch habe das Geſetz die Anwendung dieſer Vorſchrift durch beſondere Anführung der dort erwähnten Subjecte erläutert; er zählt dieſe auf, und gibt hierüber in Beiſpielen Erläuterungen.

Rückſichtlich der Schlußperiode des §. 4 ſtellt der Verfaſſer mehrere Grundſätze auf, und theilt hernach die Verbrechen ſelbſt in mehrere Claſſen ein.

Als solchen Grundsatz stellt er auf, daß die That kein Verbrechen bilde, sobald sie von der Art ist, daß das Verlangen oder die Einwilligung ein oder das andere, zur Bildung des Begriffes des Verbrechens, welches abgesehen von dem Verlangen oder Einwilligen, begründet werden würde, nothwendiges Merkmal ausschließt, mithin der Begriff des Verbrechens selbst hinwegfällt.

Zu der sich aus diesem Grundsatze ergebenden ersten Classe von Verbrechen gehören die Verbrechen bezeichnet in den §§. 74, 75, 78, 80, 110, 147, 151, 161, 163, 169, 176. Zur 2. Classe der Verbrechen gehören jene, deren Begriff durch das Verlangen oder die Einwilligung nicht verrücket wird, als in den §§. 117, 118, 123, 136, 188; zur 3. Classe gehören jene Verbrechen, die in solchen Handlungen bestehen, welche die zur Erhaltung der allgemeinen Sicherheit eingeführte Ordnung stören, oder der Sittlichkeit und Religion einen besondern Nachtheil bringen, und so die Grundfeste des Staates im hohen Grade erschüttern, in den §§. 107, 112, 113 I) II), 115 I. und II., 140, 178 a), c), d), 185. Zur 4. Classe gehören jene Verbrechen, bei denen die Einwilligung des zunächst Beschädigten gar nicht möglich ist, oder bei welchen ein Beschädigter nicht eintritt, und daher von der Strafloſigkeit des Thäters schon aus diesem Grunde keine Rede sein kann. Dahin gehören die Verbrechen nach §. 122, 128, 133, 113 I.; zur 5. Classe jene Verbrechen, bei welchen die Einwilligung entweder gar nicht, oder nur äußerst selten eintreten kann und zur Giltigkeit derselben die Ermächtigung durch den Landesfürsten oder in seinem Namen durch die Behörden erfordert, und bei erfolgter Bewilligung der Begriff des Verbrechens aufgehoben wird, dahin gehören jene nach den §§. 52, 61, 66, 70, 83, 85, 92, 103, 191, 193, 196, 199. Der Verfasser führt bei der nur beispielsweisen Aufzählung der Subjecte im §. 4 noch andere auf, als Betrunkene, Ohnmächtige, Personen von hohem Alter, Kranke, auch schwer Verwundete, Glaubensgenossen einer anderen Religion, Fremde, des Landes Verwiesene, Ehrlose, Feinde während des Krieges [122]), befehlende Gemeinden. Der Verfasser bemerkt, daß nach Verübung des Verbrechens das Billigen und Genehmigen nach der That von Seite des Beschädigten keine Einwilligung mehr sei; doch werde nicht gefordert, daß das Verlangen des Schadens, oder die Einwilligung zu denselben immer ausdrücklich geschehen müsse, genug, wenn das Verlangen oder Einwilligen auf eine unzweifelhafte Art gefolgert werden kann. Die Frage, in wie fern sich der Thäter eines Verbrechens schuldig mache, wenn derjenige, welcher den Schaden verlanget oder zu demselben einwilliget, das Verlangen oder Einwilligen noch bevor der Thäter die That unternimmt, widerrufet, beantwortet der Verfasser mit Unterscheidung der oben angeführten Verbrechen. Schlüßlich bemerkt derselbe, daß die Strafgesetzgebung durch die Uebergehung einer dem §. 4 ähnlichen Bestimmung an Vollständigkeit nichts verlieren würde. (**105 a.**)

[122]) Siehe hierüber auch die Abhandlung von Pratobevera (**100**).

105. Pratobevera: Widerrechtliche Tödtung ꝛc. (**100**). (Mat. I. 274.)

Der Verfaſſer entſcheidet ſich für die Anſicht, daß, wer einen feindlichen Soldaten tödtet, ohne nach der beſtehenden, von dem Landesherrn eingeſchränkten oder erweiterten Art Krieg zu führen, zu dem Soldatenſtande im weiteren Sinne zu gehören, und die Entſchuldigung der Nothwehr nicht beweiſen kann, allerdings das Verbrechen des Todtſchlages oder Mordes begehe.

105 a). Schnabel: Ueber Selbſtverletzungen ꝛc. (**76**). (Zeitſchrift für ö. R. 1837. I. 379.)

Der Verfaſſer beantwortet die Frage, ob in der That die Anordnung des §. 4 St. G. I. Th. (hinſichtlich der Schlußperiode dieſes §. 4) eine völlig ausnahmsloſe Giltigkeit habe?

Er nimmt gegen die Anſicht des Verfaſſers des oberwähnten Aufſatzes (**104**) die Unterſcheidung zwiſchen veräußerlichen und unveräußerlichen Rechten an, erklärt dieſelben, und ſtellt ſeine Anſicht in Betreff der Entſcheidung der oben aufgeworfenen Frage auf; der Verfaſſer behauptet gegen obige Anſicht Kitka's, daß es auch ein Einwilligen nach der That gebe, welches man auch Genehmigen heiße; die Ausdrücke verlangen und einwilligen bezeichnen etwas Verſchiedenes; letztere bedeute ein Einwilligen nach der That, das Wort verlangen offenbar ein Einwilligen vor der That.

(Ueber die Verbrechen an Sclaven insbeſondere, ſiehe die Abhandlungen von Zeiller (**237**) und Egger (**238**) unten nach dem §. 81 St. G. I. Th.)

(Siehe die Literatur über den entſchuldigenden Irrthum bei einzelnen Verbrechen oben Seite 146 beziehungsweiſe: **98—102**).

Literatur: Haeberlin: §. 11, Z. 3, S. 19; — Heffter: §. 38; S. 41 und S. 201 Anmerkung 11; — Luden: §. 48, S. 315 u. f.; — Marezoll: §. 24, S. 79 u f.; — Mittermaier: §. 35 und Zuſatznote zu demſelben S. 61 u. f.; — **Geſetzbücher:** Preußen: §. 834; — Baiern: Art. 123; — Oldenburg: Art. 128; — Sachſen: Art. 125; — Würtemberg: Art 239; — Sachſen-Weimar: Art. 125; — Braunſchweig: §. 147 [123]); — Sachſen-Altenburg: Art. 125; — Heſſen: Art 257; — Lippe-Detmold: §. 147; — Sachſen-Meiningen: Art. 125; — Baden: §. 207; — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 125.

Es wird durch die Einwilligung des durch die Handlung Betroffenen das Verbrecheriſche derſelben nicht ausgeſchloſſen, wenn ſie gegen ein unveräußerliches Gut gerichtet war, wie z. B. gegen das Leben [124]),

---

[123]) Das hannoveriſche G. B. kennt keinen allgemeinen Artikel über Einwilligung, auch nicht über Tödtung eines Einwilligenden. Dieß wird, wie Mittermaier a. a. O., S. 62. bemerkt, nachtheilig werden.

[124]) Einige der Geſetzbücher, wie jene für Preußen (§. 834), Sachſen und die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art. 125), Würtemberg (Art. 239) Braunſchweig und Lippe-Detmold (§. 147)., geſtatten bei der erwieſenen Einwilligung des Getödteten Strafmilderung.

die Unverletztheit des Körpers und des Geistes, die persönliche Freiheit; eben so wenig dann, wenn der Einwilligende nicht frei einwilligen konnte, wie dieses der Fall ist bei juristisch handlungsunfähigen Personen, z. B. bei Kindern und Wahnsinnigen. In dieser Weise ist der Satz: „Volenti non fit injuria" von den neueren Gesetzbüchern ausgelegt. Man verwechselt hier häufig die Frage über die wirkliche Möglichkeit eines Verbrechens an einem Einwilligenden mit der Frage: ob nicht die Strafbarkeit in Fällen dieser Art vermindert wird, ob insbesondere der Gesetzgeber nicht Gründe hat, bei den meisten Verbrechen in dem Falle, daß die That an dem Einwilligenden verübt wird, eine geringere Strafe anzudrohen. Da man selbst mit der Unterscheidung zwischen veräußerlichen und unveräußerlichen Rechten nichts erlangt, so kommt es wohl auf die Art der Verbrechen an, welche mit Einwilligung des Verletzten (eigentlich Betheiligten) verübt werden; bei welchen Verbrechen und Gegenständen, deren Genuß und Erhaltung bloß von dem Willen des Besitzers abhängig und der Freigebung unterworfen ist, dieß der Fall ist, kann nur aus den Bestimmungen der einzelnen Strafgesetze, aus dem Geiste und den Gesichtspunkten derselben und aus den sittlichen Ansichten des Volkes erkannt werden. Das österr. G. B. (§. 4) nimmt jedoch auch im Falle der Einwilligung unbedingt ein Verbrechen an. (Haeberlin und Mittermaier a. a. O.

§. 5.

Mitschuldige und Theilnehmer an Verbrechen.

106. v. Zeiller: Darstellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 104.)

Unter die Mitschuldigen eines Verbrechens, bemerkt der Verfasser, nimmt jetzt das Gesetz auch jene auf, welche sich vorläufig mit dem Thäter über einen Antheil an Gewinn und Vortheil einverstanden haben.

(Die Literatur über Mitschuld und Theilnahme unter dieser Ueberschrift siehe oben Seite 91 u. f.)

Literatur: Haeberlin: §. 17—21, S. 52 u. §. 37, S. 171 u. f. — Heffter: §. 77—88, S. 74 u. f., §. 98, S. 88 u. f.; — Luden: §. 51—59, S. 334 u. f., §. 72—81, S. 433 u. f. — Marezoll: §. 34—35, S. 116 u. f., §. 50, S. 186 u. f. — Mittermaier: §. 44—53, S. 80 u. f. — **Gesetzbücher:** Preußen: §. 64—79, 83—84; — Baiern: Art. 45—56, 73—83; — Oldenburg: Art. 67—89; — Sachsen: Art. 33—37; — Würtemberg. Art. 74—88; — Sachsen-Weimar. Art. 33—37; — Braunschweig: §. 41-46, 50—54; — Hannover: Art. 52—74; — Sachsen-Altenburg: Art. 33—37; — Hessen: Art. 71—86; — Lippe-Detmold: §. 41—46, 50—54; — Sachsen-Meiningen: Art. 33—37 *); — Baden: §. 119—141; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 33—37).

---

*) Siehe die Abänderung des Schlusses des Art. 36 in Busch a. a. O., S. 81.

Sowohl in der Wissenschaft als in der Gesetzgebung herrscht über die Begriffsstimmung vom Urheber, fisischen (unmittelbaren Thäter) und intellectuellen Urheber (Anstifter) über Miturheber, über Gehilfen (fisische und intellectuelle Gehilfen), über Complott, Banden (Anstifter und Rädelsführer), keine Uebereinstimmung, es ist in den Gesetzgebungen weder ein gleichförmiger Sprachgebrauch, noch eine gleiche Rechtsansicht bemerkbar. Eben so verschieden ist die Strafe dieser so eben bezeichneten Personen, insbesonders wenn der fisische Urheber aus Reue die That nicht ausführt, wenn der Anstifter später den Auftrag zurücknimmt, wenn die Grenzen dieses Auftrages überschritten werden, wenn der Thäter von einem Anderen schon zu dem Verbrechen bestimmt war und ein Dritter ihm nachher einen Auftrag gibt; verschieden ist die Beantwortung der Fragen, ob die besonderen, persönlichen, die Strafbarkeit des Urhebers erhöhenden, oder herabsetzenden Merkmale, oder Eigenschaften, welche für den Urheber vorliegen, aber in der Person des Gehilfen nicht vorhanden sind, dennoch auch bei der Bestimmung des Strafmaßes für die Gehilfen mit zu berücksichtigen sind, wenn Beihilfe zu einem versuchten Verbrechen und versuchte Beihilfe selbst vorhanden ist; ob alle Complotteurs gleich strafbar sein sollen, ob auch stillschweigende Uebereinkunft ein Complott begründe, ob das bloße Complott ohne alle Ausführung, als eine bloße Vorbereitungshandlung straflos, oder ob schon das bloße Complott an sich als Verbrechen entweder als ein selbstständiges, oder als Versuch eines anderen Verbrechens strafbar, ob nicht überhaupt das complottmäßige Streben eines Verbrechens, besonders, wo es in den Begriff einer Bande ausartet, in gewisser Beziehung und unter gewissen Umständen, als ein Straferhöhungsgrund zu betrachten sei, ob und wann der zurücktretende Complotteur Strafloſigkeit ansprechen darf. Wir verweisen den Leser über diesen Gegenstand und die hier aufgestellten Fragen auf die oberwähnten Lehr- und Handbücher, insbesonders auf die von Mittermaier a. a. O. den §§. 44—53, S. 80—96 beigefügten Noten. (Siehe Haeberlin a. a. O. am Ende des ersten Bandes: „Die vergleichende Uebersicht der — — Strafe der Theilnahme an Verbrechen nach den neuen Criminalgesetzbüchern."

§. 6.

Hilfeleistung nach verübtem Verbrechen.

(Siehe die §§. 190—200 und die Literatur daselbst.)

Literatur: Haeberlin: §. 22, S. 80 u. f.; — Heffter: §. 81, S. 77 und §. 98, S. 88 u. f.; — Luden: §. 76, S. 450 u. S. 453 Anmerk. 5; — Marezoll: §. 35, S. 127 u. f., und §. 50, S. 191 u. f.; — Mittermaier: §. 53, S. 96 u. f. — **Gesetzbücher:** Preußen: §. 83—84; — Baiern: Art. 84—89; — Oldenburg: Art. 90—96; — Sachsen: Art. 38, 46; — Würtemberg: Art. 89—92; — Sachsen-Weimar: Art. 38, 46; — Braunschweig: §. 47, 49; — Hannover: Art. 74—75;

— Sachſen-Altenburg: Art. 38, 46; — Heſſen: Art. 87—91; — Lippe-Detmold: Art. 47, 49; — Sachſen-Meiningen: Art. 38, 46; — Baden: §. 142—145; — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 38, 46. *)

*) Siehe die Abänderung des Art. 46 des Altenburg- und Sondershauſenſchen G. B. in Buſch a. a. O. S. 93.

Die neuen Geſetzbücher führen zwar die Begünſtigung nicht als beſonderes Verbrechen im beſondern Theile auf, ſondern handeln von ihr in dem nämlichen Abſchnitte, in welchem von der Theilnahme die Rede iſt. Aber ſie unterſcheiden regelmäßig zwiſchen der vorher zugeſagten und der nicht zugeſagten Begünſtigung und rechnen nur die erſtere zur eigentlichen Theilnahme oder Beihilfe. Der Begünſtiger wirkt zwar auch abſichtlich für ein fremdes Verbrechen, aber nicht zu deſſen Hervorbringung, Verübung, indem er dasſelbe erſt, nachdem es ſchon vollſtändig, ohne ſeinen Beiſtand verübt worden iſt, auf eine unerlaubte, nicht ſchon vorher verſprochene Weiſe fördert [125]). Dieſes Fördern kann nur geſchehen, theils dadurch, daß der Begünſtiger dem Thäter, zur Erreichung der durch das Verbrechen bezweckten Vortheile, Vorſchub und Beiſtand leiſtet, theils dadurch, daß er den Thäter gegen die rechtlichen Folgen des verübten Verbrechens ſicher zu ſtellen ſucht. Darauf nun läßt ſich der Begriff der Begünſtigung in allen neueren Strafgeſetzgebungen zurückführen, nur daß einige in Angabe der einzelnen Begünſtigungshandlungen weiter gehen, andere weniger weit, einige ſie umſtändlicher aufführen, wieder andere ſich mehr mit dem allgemeinen Begriffe begnügen. Die Beſtimmungen der Geſetzbücher über die Behandlung und Beſtrafung der Begünſtigung ſiehe zuſammengeſtellt in Mittermaier a. a. O., Zuſatznote IV., S. 98 und die Schriften hierüber in den vorhergehenden Zuſatznoten I—III., S. 97 u. f.

§. 7.

Verſuch eines Verbrechens.

107. v. Zeiller: Darſtellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 104.)

Bei dem Verſuche, bemerkt der Verfaſſer, iſt der ſchwankende Ausdruck, daß er ein Verbrechen ſei, in den beſtimmteren, das er das (verſuchte) Verbrechen ſei, worauf der Verſuch abzielt, abgeändert; es wird zu dem Verſuche gefordert, daß der Bösgeſinnte eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternehmen müſſe, und zugleich dem Richter eingeſchärft, daß über Gedanken oder innerliches Vorhaben,

[125]) Nur in dem öſterr. G. B. über Verbrechen (§§. 190—198) wird die ſtrafbare Begünſtigung als beſonderes Verbrechen geleiſteten Vorſchubes bezeichnet, im Gegenſatze des Zuthuns zu dem Verbrechen, worin die Hilfeleiſtung liegt. Es handelt endlich im beſonderen Theile in einem eigenen Hauptſtücke (XXVII.) von dem beſonderen Verbrechen des den Verbrechen geleiſteten Vorſchubes durch boshafte Unterlaſſung der Verhinderung, durch Verhehlung, durch Hilfe zur Entweichung eines Verhafteten.

wenn keine äußere böſe Handlung unternommen worden iſt, niemand auch nur zur Rede geſtellt werden ſoll. (§§. 7 und 8.)

(Die Literatur über Verſuch ſiehe unter dieſer Ueberſchrift oben Seite 96 u. f.)

Literatur: Haeberlin: §. 16, S. 45 u. f.; — Heffter: §. 74—76, S. 71 u. f., §. 99, S. 90 auch §. 36, S. 40; — Luden: §. 60—71, S. 363 u. f.; — Marezoll: §. 33, S. 109 u. f.; — Mittermaier: §. 41—43, S. 71 u. f. — **Geſetzbücher:** Preußen: §. 39—44; Baiern: Art. 57—63; — Oldenburg: §. 45—51; — Sachſen: Art. 25—30; — Würtemberg: Art. 61—73; — Sachſen-Weimar: Art. 25—30; — Braunſchweig: §. 35—40; — Hannover: Art. 32—40; — Sachſen-Altenburg: Art. 25—30; — Heſſen: Art. 63—70; — Lippe-Detmold: §. 35—40; — Sachſen-Meiningen: Art. 25—30; — Baden: §. 105—118; — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 25—30 *)

*) Siehe die Abänderung des Art. 26 des Altenburg-, Meiningen- und Sondershauſenſchen G. B.

Die neuen Geſetzgebungen ſtimmen darin überein, daß der Verſuch gelinder beſtraft werden ſoll, als die Vollendung; zur Beſchreibung der letzteren gebrauchen ſie in der Regel die Ausdrucksweiſe, daß ſich bei der That alle Merkmale, die vermöge des Geſetzes zum Begriffe des Verbrechens gehören, oder die geſetzlichen Erforderniſſe des Begriffes vereinigt finden. Allein in der Aufſtellung des Begriffes des Verſuches, wo ein ſolcher vorkommt, weichen ſie von einander ab, ſo wie auch in Bezug auf die Strafe desſelben. (Siehe eine Zuſammenſtellung der Beſtimmungen der G. B. über den Begriff und die Strafe des Verſuches in Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote II. zu §. 42, S. 72 u. f. und Zuſatznote III. zu §. 43, S. 79.) Ueber die weſentlichen Momente dieſer ſo wichtigen Lehre vom Verſuche und zwar über den Begriff der Vollendung, über die ſubjective und objective Beſchaffenheit der Vollendungshandlungen, über den Begriff des Verſuches, über die ſubjective und objective Beſchaffenheit der Verſuchshandlungen und zwar in letzterer Beziehung über 1) den Anfangspunct des Verſuches [126]), die objective Gefährlichkeit der Verſuchshandlung [127]), die Grade des Verſuches,

---

[126]) Die neueren G. B. erklären die Vorbereitungshandlungen, mit Ausnahme einiger im beſonderen Theile hervorgehobenen Fälle für ſtraflos, wenn ſie nicht bereits eine an ſich ſtrafbare Handlung enthielten, jedoch laſſen ſie allen mit Ausnahme des Geſetzbuches von Sachſen, die Stellung unter polizeiliche Aufſicht zu, wenn ſich die Vorbereitungshandlungen auf ein beſonders ſchweres Verbrechen beziehen. Nur die G. B. für Baiern (Art. 57, 62) und Oldenburg (Art. 45, 50) zählen die Vorbereitungshandlungen unter dem Namen entfernter Verſuch zu dem ſtrafbaren Verſuche.

[127]) Nach den G. B. für Sachſen und die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art. 27), Würtemberg (Art. 72), Braunſchweig und Lippe-Detmold (§. 36) kann auch ein verbrecheriſcher Verſuch begangen werden an einem Gegenſtande, an welchem, ohne daß es der Handelnde wußte, das von ihm beabſichtigte Verbrechen möglich war. Siehe insbeſondere Marezoll a. a. O. S. 341 Anmerkung 1) und Mittermaier a. a. O. Zuſatznote IX. zu §. 42, S. 77.

den qualifizirten Verſuch, über das freiwillige Abſtehen vom Verſuche [128]), die Bedingungen der Strafloſigkeit des abgebrochenen Verſuches und den Beweis des aufgegebenen Willens der Vollendung, endlich über die Frage: ob ein Verſuch mit untauglichen Mitteln ſtrafbar iſt, ſiehe Luden und Mittermaier a. a. O. und zwar bei letzterem in den Zuſatznoten zu den §§. 42 und 43, S. 72 u. f. (Siehe noch Haeberlin a. a. O. am Ende des I. Bandes: Die vergleichende Ueberſicht der — — — Strafe des Verſuches — — — nach den neuen Criminalgeſetzbüchern.

§. 8.

108. Schuſelka: Kann man überhaupt ꝛc. (**333**). (Zeitſchrift für ö. R. 1839. II. 363.)

Der Verfaſſer zeigt, daß die im §. 8 bezeichnete Unterlaſſung nämlich in Beziehung auf die §§. 117 und 122 kein inneres Handeln, kein bloß inneres Wirken, ſondern ſchon ein aus einer Vorſtellung entſpringendes äußeres Verhalten ſei; die innere Thätigkeit habe hier ſchon eine ſichtbare Wirkung hervor gebracht, nämlich das freie Nichtthun, wo man etwas hätte thun können und ſollen. Da Handlung und Betragen relativ gleich bedeutend ſein, ſo werden die Worte des §. 8 „wenn keine äußere böſe Handlung unternommen werde" mit vollem Rechte auch ſo erklärt werden dürfen: „wenn kein äußeres böſes Betragen angenommen worden iſt." Der Verfaſſer zeigt weiter, mit Rückſicht auf obige Beziehung, daß der allgemeine Ausdruck des §. 8: „ſo die Geſetze vorſchreiben", könne ſchon dem Wortlaute nach die Bedeutung haben, „was zu thun Pflicht iſt", und es müſſe ihm dieſe Bedeutung beigelegt werden, wenn er nicht den conſequenten Zuſammenhang des Geſetzes zerreißen ſoll.

109. Waſer: Beitrag zur Erklärung der a. h. Entſchließung v. 19. Juni 1835 ꝛc. (**240**). (Zeitſchrift für ö. R. 1840 II. 338.)

Die Drohung ein Verbrechen begehen zu wollen, ſei an ſich, bemerkt der Verfaſſer, noch keine ſtrafbare Handlung, denn ſie drücke nur die Abſicht, zu verletzen aus, ohne aber ſelbſt in einer verletzenden Handlung zu beſtehen; ſie berechtige daher nur zur Sicherheitsmaßregeln gegen den Drohenden.

---

[128]) Die G. B. für Sachſen und die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art. 28) beſtrafen auch den von dem Verſuche freiwillig Abſtehenden.

Zweites Hauptstück.

Von Bestrafung der Verbrechen überhaupt.

§. 9.

Hauptarten der Strafen.

110. v. Zeiller: Sollen und können allen Gesetzübertretungen bestimmte Strafen angedrohet werden? (Zeitschrift für ö. R. 1826. I. 159—166.)

Der Verfasser bemerkt gegen Hallers Behauptung, daß unbestimmte, unbekannte Strafen wirksamer als bestimmte seien, Folgendes: Dieser Satz sei nicht ganz wahr und unbestimmte Strafen ziehen viele schädliche Folgen nach sich, z. B. einen zu freien Spielraum für den Richter, Ungleichheit in den Urteilssprüchen. Am zweckmäßigsten sei es über alle Uebertretungen sowohl der Gattung als Größe nach bestimmte, jedoch mit Rücksicht auf die Erschwerungs- und Milderungsumstände zu modificirende Strafen zu verhängen. So werden allen Verbrechen und den schweren Polizeiübertretungen fast allgemein relativ bestimmte Strafen angedroht [129]). Im Falle, daß nach dem Gesetze eine ganz bestimmte Strafe, ein lebenslanger Kerker, ausgesprochen wird, müsse das Urteil dem Obergerichte und dem obersten Gerichtshofe, und im Falle der Todesstrafe dem Landesfürsten zur Entscheidung vorgelegt werden, bei welchem auf die Milderungsgründe bedacht genommen wird [130]).

111. Passy: Ueber Anwendung von Zwangsmitteln und Ungehorsamsstrafen im österr. Criminal-Prozesse. (Zeitschrift für ö. R. 1836. I. 328.)

Von den s. g. Ungehorsamsstrafen stellt der Verfasser rücksichtlich des Quantums den Grundsatz auf, daß derselbe nie die Hauptstrafe, die auf das Verbrechen selbst gesetzt ist, erreichen oder gar überschreiten darf. In Betreff des Quale oder der Strafart müsse aber auf den durch die Strafe zu realisirende Zweck, Förderung des Untersuchungsprocesses Rücksicht genommen werden. Daher darf keine Strafart angewendet werden, welche das Leben oder ein wesentliches Gut dem Untersuchten entzieht, und es werden nur solche Strafen zweckmäßig sein, welche schnell wirken und nicht erst in ihrer anhaltenden Dauer als Uebel

---

[129]) Die Einführung relativ bestimmter Strafgesetze gegen die verschiedenen Verbrechen und Uebertretungen, bemerkt der Verfasser (a. a. O. S. 101 *), verdanken wir der preußischen Gesetzgebung. Er habe sie, schließt der Verfasser, zuerst in dem Entwurfe eines allgemeinen Gesetzbuches für die preußischen Staaten vom Jahre 1784 vorgefunden.

[130]) Rücksichtlich der eben nicht selten in unserem Gesetzbuche über Verbrechen (G. B. §§. 54, 55, 122, 148 b) und 173, 174 c) vorkommenden unbedingten (absolu-

erſcheinen. Die Ungehorſamsſtrafen beſtehen in gewiſſen allgemeinen Schärfungsarten des Arreſtes, oder in Entziehung der Freiheit bei Unterſuchungen auf freiem Fuße.

---

ten) Androhung der lebenslänglichen und zwar noch dazu der ſchwerſten Kerkerſtrafe*) liegenden Inconſequenz (man erlaube uns dieſen Ausdruck) glauben wir folgende zeitgemäße Bemerkung zu machen. Das Geſetz (§. 15 St. G. I. Th.) erklärt, daß die Verſchiedenheit der Umſtände, wodurch ein Verbrechen vergrößert oder veringert wird, nicht zuläßt, das Maß für jeden einzelnen Fall bestimmt im Geſetze ſelbſt auszuſprechen; (vergleiche noch den Abſ. 7 des Kdgpk. und der §. 424, St. G. I. Th.) Nun weiſet der Geſetzgeber den Richter in den Fällen z. B. der §§. 68 und 69 ausdrücklich an, und ermächtigt ihn, bei ſehr hohem Grade der Bosheit und Gefährlichkeit des Anſchlages den lebenslangen Kerker auszuſprechen, auf lebenslang zu verurteilen. Jeder, der auch nur kurze Zeit in der Verhörſtube oder am Rathstiſche beſchäftigt war, wird geſtehen, daß kein Fall dem andern in Bezug auf die Verſchuldung des Thäters ganz gleich iſt, ſondern ein jeder, ſo zu ſagen, ſeine eigene Fiſiognomie hat, daher auch jeder, der in den §§. 54, 55, 122, 148 b) und c) bezeichneten Fälle. Um dieſe Fiſiognomie zur gerechten Beſtimmung der Strafe feſtzuſtellen, hat der Richter die ganze That der vorliegenden Beſchaffenheit des Verbrechens und des Thäters (§§. 26 und 424 St. G. B. I. Th.), wie ſie ihm nach allen in der Unterſuchung genau ausgemittelten, die Größe der Verſchuldung erſt beſtimmenden Nebenumſtände vorliegt, aufzufaſſen und zu beurteilen. Wenn alſo in den oben angezeigten Fällen Umſtände eintreten, welche das Verbrechen ſehr vermindern, ſo erſcheint die in ſolchen Fällen unbedingt (abſolut) angedrohte Strafe nicht als verdient, ſomit auch nicht als gerecht, weil ſie mit der Größe der Verſchuldung nicht im Verhältniſſe ſteht, und doch ſoll der Richter auf lebenslangen Kerker ſprechen, ein gerechtes Urteil fällen? und den Verbrecher der Milde oder Gnade der hohen und höchſten Behörden anempfehlen (§§. 433 b) 441, 443 a) St. G. I. Th.)? Da der Verbrecher doch das Recht hat, eine den Forderungen der Gerechtigkeit entſprechende Strafe zu erlangen? Oder können vielleicht bei dem Verbrechen der Mitſchuld am Hochverrathe durch Unterlaſſung der Verhinderung oder der Anzeige dieſes Verbrechens, beim Morde an einem ehelichen Kinde, bei der Brandlegung in den geſetzlich beſtimmten Fällen und beim Raube nicht ſolche Umſtände eintreten, nicht verſchiedene Grade der Verſchuldung aus der Unterſuchung ſich herausſtellen? Der Geſetzgeber darf und ſoll daher nicht allen, welche das nämliche Verbrechen dem Titel nach verüben, die gleiche feſtbeſtimmte Strafe unbedingt (abſolut) drohen, er drohe daher, um jede Inconſequenz zu vermeiden, die Strafe des lebenslangen Kerkers nie unbedingt, ſondern nur neben einer zeitlichen Freiheitsſtrafe und überlaſſe dem Richter, welcher die Verſchuldung in jedem einzelnen Falle am beſten zu beurteilen in der Lage iſt, die mit der Verſchuldung im gerechten Verhältniſſe ſtehende und dann als gerecht erſcheinende Strafe nach ſeinem vernünftigen Ermeſſen auszuſprechen. Da nun, wie bereits bemerkt wurde, kein Fall dem andern gleich ſieht, ſo muß dieſer Grundſatz bei allen, ſomit auch in den oben bezeichneten Fällen in Anwendung kommen, weil der Geſetzgeber, wenn er gerecht ſein will, wie er ſoll, es in allen Fällen ſein muß. Der Geſetzgeber ſtreiche daher nach dem Beiſpiele einiger neuen Geſetzbücher die Beſtimmung, nach welcher er, gegen gewiſſe Verbrechen lebenslange Kerkerſtrafe unbedingt androht, für immer aus dem Geſetzbuche, damit er nicht veranlaßt werde, auf dem Wege der Begnadigung bei oft ungerecht ausgeſprochener Strafe nachzuhelfen. Das hier Bemerkte gilt auch von der unbedingten Androhung

---

*) Siehe über dieſen Grad der Kerkerſtrafe oben Seite 76, die Anmerkung 60.

Literatur: Haeberlin: §. 27—32, S. 111 u. f.; — Heffter: §. 139, S. 126 u. f.; — Marezoll: §. 37—41, S. 134 u. f.; — Mittermaier: §. 133—153, S. 232 u. f. — **Geſetzbücher:** Preußen [131]): — Baiern: Art. 4—36; — Oldenburg: Art. 7—42; — Sachſen: Art. 6—24; — Würtemberg: Art. 8—45; — Sachſen-Weimar: Art. 6—24; — Braunſchweig: §. 6—20 und 24—25; — Hannover: Art. 7—29; — Sachſen-Altenburg: Art 6—24; — Heſſen: Art. 7—36; — Lippe-Detmold: §. 6—20, und 24—25; — Sachſen-Meiningen: Art. 6—24; — Baden: § 10—69; — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 6—24. *)

*) Siehe die Abänderungen der Art. 6, 11, 12, 22, 24 des Weimar., der Art. 7—12, 14, 17, 20—24 des Altenburg., der Art. 6—9, 11—12, 20—24 des Meiningen., der Art. 6—12, 14, 17, 20—24 des Sondershauſenſchen G. B. in Buſch a. a. O. S. 31 u. f.

Das Strafenſiſtem der neueren Geſetzbücher hat ſich ſehr verſchieden geſtaltet, indem ſich nicht nur in der Zahl und Benennung der einzelnen, beſonders der Freiheitsſtrafen Abweichungen ergeben, ſondern auch gewiſſe Uebel, welche hier nur als Nebenſtrafübel oder Folgen der Strafen erſcheinen, dort als ſelbſtſtändige Strafen aufgezählt werden. Deßungeachtet erſcheinen in allen dieſen G. B. als Grundlagen des Strafenſiſtems Todesſtrafe [132]), Freiheitsſtrafen in verſchiedenen Graden,

---

der Todesſtrafe, und wir weiſen in dieſer Beziehung überhaupt auf das braunſchweigiſche Geſetzbuch, nach welchem die Todesſtrafe nicht unbedingt gedroht iſt, ſondern die Gerichte ermächtigt ſind beim Hochverrath (§. 81) ſtatt Todes- auch lebenslängliche oder zeitliche Kettenſtrafe nicht unter zehn Jahren zu erkennen, wenn ein gegen die Geſundheit oder Freiheit des Staatsoberhauptes gerichtetes Unternehmen nur bis zu dem nicht beendigten Verſuche vorgeſchritten, und bei Mord (§. 145) wo gleichfalls die Ermächtigung gegeben iſt, wenn nicht die im Geſetze ausgezeichneten erſchwerenden Fälle dabei eintreten, weil auch die ſchwereſten Verbrechen unter ſo erheblich mildernden Umſtänden vorkommen können, daß die Todes- und lebenslange Kerkerſtrafe auch vor dem Richterſtuhle bei Vergleichung der ſchlimmſten und der mildeſten Fälle als ein gerechtes Strafübel nicht erſcheint.

[131]) Das preußiſche Landrecht, in welchen die Strafarten nicht wie in den neueren G. B. zuſammengeſtellt zu finden ſind, kennt folgende: 1. Todesſtrafe, 2. Freiheitsſtrafen (Feſtung, Zuchthaus, Arbeitshaus, Gefängniß); 3. körperliche Züchtigung; 4. Geldſtrafen; 5. Ehrenſtrafen. Die Zuſammenſtellung derſelben, und die neueren beſtehenden Geſetze und Verordnungen hierüber ſiehe in Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote III. zu §. 143, S. 242, ſo wie über preußiſches Strafenſiſtem: Temme: Handbuch des preußiſchen Criminalrechts, Leipzig, 1837, §. 11 u. f., S. 29—40.

[132]) Die Schriften für und gegen die Todesſtrafe, deren Zahl in ſo ferne ſie die Todesſtrafe angreifen, ſich in neuerer Zeit bedeutend vermehrt hat, hat zuſammengeſtellt Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote I. zu §. 145, S. 246 u. f., wo man (Note III. S. 248) noch angezeigt findet die Verhandlungen der Kammern über Aufhebung der Todesſtrafen, in welchen Anträge auf Abſchaffung derſelben vielfach geſtellt, aber keine Billigung durch die Stimmenmehrheit gefunden haben, wie in Sachſen, Würtemberg und Hannover. In der großherzoglich heſſiſchen Kammer erhob ſich keine Stimme für Aufhebung der Todesſtrafe. Siehe eben daſelbſt Zuſatznote IV. S. 248

Namen und mit verschiedenen Folgen, Verlust gewisser Rechte, theils als selbstständige Strafe, theils als Folge der Todes- und Freiheitsstrafe, endlich Geldstrafe. Als Hauptarten der Freiheitsstrafen sind nach diesen G. B. Kettenstrafe, Zuchthaus, Strafarbeitshaus und Gefängniß genannt; außer diesen 3 Hauptarten kommen noch vor: Festungsstrafe (Festungsarrest, Staatsgefängniß), Handarbeitsstrafe, Geldstrafe, demüthigende Strafen (gerichtlicher Verweis, Widerruf, Abbitte), körperliche Züchtigung, Entziehung gewisser Rechte als Strafe (Dienstentsetzung oder Cassation, Dienstentlassung, oder Dimission, Suspension, Degradation), Entziehung öffentlicher Berechtigungen oder eines öffentlichen und selbstständigen Gewerbsbetriebes, gewisser staatsbürgerlicher, bürgerlicher und Familienrechte. Aus der bunten Reihe dieser Strafarten geht hervor, wie wenig diese G. B. in Bezug auf das Strafensistem von einem richtigen Princip ausgehen. Uebrigens gibt es nach den neuen G. B. noch s. g. Nebenstrafübel, welche in der Regel nicht als selbstständige Strafen vorkommen, sondern nur mit einer ordentlichen oder selbstständigen Strafe entweder als nothwendige Folge derselben, oder nach dem Ermessen des Richters verbunden werden. Sie sind theils durch die Natur des Verbrechens, theils durch die Persönlichkeit des Verbrechers bedingt; zu jenen gehört die Confiscation einzelner Sachen und die öffentliche Bekanntmachung vollzogener Strafen, zu diesen die Stellung unter Polizeiaufsicht und die Landes- und Ortsverweisung. (Siehe Haeberlin a. a. O. §. 33, S. 142 und gegen diese Strafübel, insbesonders Vermögensstrafen Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote zu §. 153, S. 258 u. f.) Eine vergleichende Uebersicht der Strafarten gibt Haeberlin a. a. O. S. 115 u. f., und eine übersichtliche Vergleichung der G. B. in dieser Beziehung Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote III. zu §. 143, S. 241 u. f. Siehe noch in Haeberlin a. a. O. am Ende des I. Bandes: »Die vergleichende Uebersicht der Strafarten — — nach den neuen Criminalgesetzbüchern,« und in Heffter a. a. O. zu §. 139: „Die Uebersicht der Strafmittel nach den neueren deutschen Codificationen.“

---

die Bemerkung Mittermaier's, durch welche Einrichtungen ein Uebergang zur allmäligen Aufhebung der Todesstrafe würde gemacht werden können. Siehe noch die Anmerkung 85 und *) Seite 124.

---

*) Ohne uns hier für oder gegen die Todesstrafe auszusprechen, was wohl gegen Raum und Zweck dieses Werkes sein würde, bemerken wir nur, daß, so lange die Volksbildung nicht jene Stufe erreicht haben wird, wo mit dem Tode zu bedrohende Verbrechen, wie Mord, nie oder höchst selten verübt werden, auch die Todesstrafe nicht aufgehoben werden kann; ja die Gegenwart lehrt, daß die Kammerverhandlungen über die Frage: ob die Gesetzgebung die Todesstrafe aus der Reihe der Strafarten verbannen soll, noch nicht reif zur Entscheidung sind.

§. 10.

Art der Todesſtrafe.

112. v. Zeiller Darſtellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 111.)

Die Unſicherheit des Schwertſtreiches, bemerkt der Verfaſſer, ſei bekannt. Würde ſie durch die Beilmaſchine auch ganz gehoben, ſo haben doch neuere Verſuche wenigſtens den Zweifel erregt, ob nach der Trennung des Hauptes vom Rumpfe nicht noch Empfindung und Bewußtſein fortdauere. [133]) Hauptſächlich aber biete die Strafe des Stranges, wie ſchon ein gelehrter Recenſent des St. G. B. bemerkt habe (Klein oben Seite 79), den Vortheil an, daß das Entehrende, welches nach der gemeinen Meinung in dieſer Strafart liegt, auch auf diejenigen Gemüther wirke, die ſich über die Furcht des Todes wegſetzen.

(Ueber die früheren in Oeſterreich beſtandenen Arten der Todesſtrafen, die in härtere und gelindere abgetheilt waren, wovon die erſteren das Feuer, das Rädern, das Viertheilen, die letzteren der Schwertſchlag und der Galgen waren, ſiehe A. P. Fragment oben S. 124 (**62**) beim 8. Abſatze des Kdgpt.)

Ueber Verſchärfung der Todesſtrafe.

(Siehe hierüber die Literatur unten beim §. 43, St. G. I. Th.)

Literatur: Haeberlin: §. 27, S. 112; — Heffter: §. 139, S. 126; — Marezoll: §. 40, S. 145; — Mittermaier: Zuſatznote IV. zu §. 145, S. 249. — **Geſetzbücher**: Preußen [134]); — Baiern: Art. 5; — Oldenburg: Art. 8; — Sachſen: Art. 6; — Würtemberg: Art. 9; — Sachſen-Weimar: Art. 6; — Braunſchweig: §. 7; — Hannover: Art. 9; — Sachſen-Altenburg: Art. 6; — Heſſen: Art. 8; — Lippe-Detmold: §. 7; — Sachſen-Meiningen: Art. 6; — Baden: §. 11—12; — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 6. *).

*) Siehe die Abänderung des Art. 6 der ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten in Buſch a. a. O., S. 31.

Nach den neueren G. B. geſchieht die Vollſtreckung der Todesſtrafe durch Enthauptung regelmäßig mittelſt des Schwertes, wofür jedoch in manchen Ländern, wie im Großherzogthum Heſſen-Darmſtadt (Verordnung vom 19. October 1841), entweder das Fallbeil jetzt ſchon

---

[133]) Ueber die Frage: ob nach der Enthauptung im Kopfe oder im Rumpfe Bewußtſein zurückbleibe, was man läugnen muß, wenn man nicht die Irritabilität mit der Senſibilität verwechſelt, ſiehe Mittermaier a. a. O. Zuſatznote VII. zu §. 145, Seite 249.

[134]) In dem preußiſchen Landrechte ſind noch folgende Arten der Todesſtrafe gedroht: die Strafe des Rades, des Feuers, des Beiles, des Stranges; die neueren Geſetze und Vorſchriften ſiehe zuſammengeſtellt von Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote, III. zu §. 143, S. 242 und in Temme a. a. O., S. 30 u. f.

eintritt, oder wenigstens späterhin wie in Sachsen und Braunschweig einzutreten bestimmt ist. Möchte auch in dem neuen Gesetzbuche Oesterreichs, im Falle die Todesstrafe beibehalten werden sollte [135]), die Vollziehungsart der Todesstrafe nach dem neuen G. B. Nachahmung finden.

§. 11—14.

Grade der Kerkerstrafe a) nach dem Unterschiede der Strenge.

113. v. Zeiller: Darstellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 113.)

Bei der Kerkerstrafe habe man, bemerkt der Verfasser, die drei Grade der Strenge beibehalten, aber den untersten Grad durch das Wort Kerker (ohne den ehemaligen, die Vorstellung der Strafe schwächenden Beisatz: gelinder Kerker) bezeichnet. Bei diesem Grade nur werde der Sträfling nicht mehr mit Eisen belegt (§. 12) [136]).

§. 15.

Grade der Kerkerstrafe, b) nach der Dauer.

114. v. Zeiller: Darstellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 114.)

Das Josefinische St. G. hat zwar, bemerkt der Verfasser, den Worten nach keine lebenslange Dauer der Kerkerstrafe angenommen, aber die langwierigste Dauer (von 30 bis 100 Jahre) offenbar das gewöhnliche höchste Alter des Menschen überschritten. Die Gefährlichkeit solcher Uebelthäter, die man auf einen längeren als zwanzigjährigen Zeitraum verurteilen muß, sei so groß, ihr weiteres rechtschaffenes Fortkommen im Stande der Freiheit so höchst unwahrscheinlich, daß man sie ihnen ohne Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht wieder ertheilen kann. Die zeitliche Dauer habe nun besonders in Rücksicht der minder gefährlichen Verbrechen, genauere kleinere Abstufungen, und die kürzeste Dauer von 6 Monaten, welche zugleich die höchste bei den schweren Polizeiübertretungen ausmacht, sei die Gränzlinie, welche zwischen beiden Arten der Uebertretungen bestehen soll. Eine solche Gränzlinie sei der gemeinen Vorstellungsart angemessen, welche die Größe der Uebelthat nach dem Maße der, durch das Gesetz verhängten Strafe zu beurteilen pflegt.

115. v. Zeiller: Von dem Streite zwischen der Theorie und der Praxis im Strafrechte. (v. Pratob. Mat. VIII. 397.)

Die zeitliche Kerkerstrafe, bemerkt der Verfasser (gegen die Behauptung der Theoretiker, daß Kerkerstrafe auf eine gewisse Zeit bestimmt werde), wird in unserem Gesetze für kein Verbrechen unbedingt auf einen gewissen Zeitpunct, sondern ein Maximum und Minimum be-

---

[135]) Siehe oben die Anmerkung 61, Seite 79 u. f.

[136]) Rücksichtlich des aufgehobenen dritten Grades der Kerkerstrafe, siehe oben Seite 76, die Anmerkung 60.

stimmt, damit auf die Erschwerungs- und Milderungsgründe Bedacht genommen werde; nur bei einigen Fällen des Hochverrathes unbedingt [137]); bei andern wichtigen Verbrechen dagegen nur als Maximum unter besonders erschwerenden Umständen verhängt, wobei zugleich dem oberen und obersten Gerichtshofe ein Milderungsrecht zustehe.

116. v. Zeiller: Sollen und können allen Gesetzübertretungen ꝛc. (**110**). (Zeitschrift für ö. R. 1826 I. 159.

Die Strafe, bemerkt der Verfasser, ist relativ, oder beziehungsweise bestimmt, wenn das Gesetz die Gattung der Strafe und auch die Größe mit Beifügung eines untersten und höchsten Grades ausdrückt, die nähere Bestimmung aber zwischen diesen Stufen dem Richter mit Rücksicht auf die Erschwerungs- und Milderungsgründe überläßt.

117. Kitka. Bei Bestimmung des Strafmaßes für die einzelnen Verbrechen (strafbaren Handlungen überhaupt) muß dafür gesorgt werden, daß das richterliche Ermessen nicht zu sehr beschränket werde, aber auch keinen zu freien Spielraum erhalte. Ueber das Verfahren ꝛc. S. 134. (**57.**)

Der Verfasser spricht von der zu großen Beschränkung des richterlichen Ermessens bei Ausmessung der Strafen, er räth aber auch von dem andern Extreme, nämlich von der zu großen Freilassung richterlicher Willkür ab.

118. Beidtel: Von den Grundsätzen bei Anwendung der relativ unbestimmten Strafen. (**58.**) (Untersuchungen ꝛc.) (S. 127—129.)

Da die Fälle einer absoluten Strafbestimmung sehr selten sind, so setzt das Gesetz relativ unbestimmte Strafen fest, wo das Maximum oder Minimum oder eine dazwischen liegende Strafe verhängt werden kann; es ist demnach auch natürlich, daß in der Regel weder die höchste noch die mindeste Strafe ausgesprochen werden könne, sondern daß die ordentliche Strafe in der Mitte liege.

Schiestl: Ueber die Bedeutung des Wortes Gattung ꝛc. (**60**). (Zeitschrift für ö. R. 1840. I. 241.)

(Siehe die Bemerkungen des Verfassers oben S. 123 u. f. (**60**) beim 7. Absatze des Kdgpt.)

Literatur: Haeberlin: §. 28, S. 114 u. 120 u. f., S. 132, Z. 8; — Hefftter: § 139, S. 127; — Marezoll: §. 40, S. 148, §. 41, S. 157; — Mittermaier: S. 255, Zusatznote V. zu §. 149. **Gesetzbücher**: Preußen [138]); — Baiern: Art. 7—21; 27—29, 31; —

---

[137]) Rücksichtlich der unbedingten Androhung der lebenslangen Kerkerstrafe, siehe oben die Anmerkung 130, Seite 158 u. f.

[138]) Die im preußischen Landrechte angedrohten Arten der Freiheitsstrafen siehe oben Seite 160, Anmerkung 131, und Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote III. zu §. 143, S. 242, dann noch Temme a. a. O. §. 14, S. 32 u. f., endlich Haeberlin am Ende des I. Bandes: die vergleichende Uebersicht der Strafarten I. so wie in Hefftter zu §. 139 die Uebersicht der Strafmittel nach den neueren deutschen Codificationen.

Oldenburg: Art. 10—24; 30—34; — Sachſen: Art. 7—14; 17—20, 22; — Würtemberg: Art. 10—26, 37—38, 46—53; — Sachſen-Weimar: Art. 7—14, 17—20, 22; — Braunſchweig: §. 8—17; — Hannover: Art 10—26, 29; — Sachſen-Altenburg: Art. 7—14, 17—20, 22; — Heſſen: Art. 9—26, 30, 32, 33; — Lippe-Detmold: §. 8—17; — Sachſen-Meiningen: Art. 7—14, 17—20, 22; — Baden: §. 10, 13—17; 34—43, 51—52; — Schwarzburg-Sondershauſen: §. 7—14, 17—20, 22 *).

*) Die Abänderungen der betreffenden Art. der ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten ſiehe oben Seite 160 *).

In den neueren G. B. iſt, um das richtige Verhältniß zwiſchen den verſchiedenen Freiheitsſtrafen in allen Beziehungen genau feſtzuſtellen, für jede Art derſelben mit Ausnahme der lebenslänglichen Freiheitsſtrafe [139]) eine beſtimmte Dauer angeordnet, über welche hinaus, oder unter welche hinab die einzelne Strafart nicht zuerkannt werden darf, ſo daß alſo, wenn eine längere Dauer der Freiheitsſtrafe nöthig wird, die nächſt höhere, wenn eine kürzere, die nächſt niedrige Strafart angewendet werden muß. Die Dauer der einzelnen Arten der Freiheitsſtrafen ſelbſt iſt aber in den G. B. nicht übereinſtimmend feſtgeſetzt. Bei den Freiheitsſtrafen wird ein Tag zu vier und zwanzig Stunden, eine Woche zu ſieben, ein Monat zu dreißig Tagen, und ein Jahr nach dem Kalender, nur nach dem Braunſchweigiſchen und Lippe-Detmoldiſchen G. B. (§. 16) wird auch der Monat nach dem Kalender berechnet [140]). Uebrigens haben alle G. B. die lebenslängliche Freiheitsſtrafe aufgenommen. Möchte doch unſer künftiges neues G. B. den Fehler der neuen G. B., welcher darin liegt, daß ſie dieſe Strafart als unbedingte (abſolute) Strafe drohen, vermeiden! (Siehe die Anmerkung 130 oben Seite 158 u. f.)

§. 17.

Dieſer Paragraf führt die verſchiedenen Arten der Verſchärfungen der Kerkerſtrafe auf [141]); nach Inhalt einer Kundmachung des hohen Juſtizminiſteriums vom 29. Mai 1848 [142]) ſind mehrere Abänderungen und mildernde Beſtimmungen des G. B. über Verbrechen eingetreten, und in letzterer Hinſicht unter andern die in den §§. 17 lit b) und c), 19, 20, und dem 2. Abſatze des §. 22 des genannten Geſetzbuches enthaltenen Vorſchriften außer Wirkſamkeit geſetzt, wegen Aufhe-

---

[139]) In Betreff lebenslänglicher Freiheitsſtrafe und deren Drohung in den neuen G. B. als unbedingte (abſolute) Strafe, ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote V. zu §. 149, 255 u. f. u. Anmerkung 130, oben S. 158 u. f.

[140]) Siehe Hfd. vom 7. Mai 1819, Nr. 1558 d. J. G. S. in m. ſiſt. Hdb. I. 93, oder in m. öſt. St. G. 37.

[141]) Siehe deren Aufzählung in m. ſiſt. Hdb. oder m. öſterr. St. G. zu §. 17.

[142]) Siehe dieſe Kundmachung in dem Amtsblatte zur Wr. Zeitung v. 31. Mai 1848 Nr. 151 S. 421.

bung der Strafe der Anhaltung zur öffentlichen Arbeit aber die Erhebungen eingeleitet worden. Wenn einige der in den oberwähnten Paragrafen enthaltenen Vorſchriften aufgehoben worden ſind, wozu, könnte man fragen, die Anführung der Literaturwerke zu dieſen Paragrafen, deren Inhalt keinen practiſchen Werth mehr hat? — Deſſenungeachtet dürften ſie von Bedeutung und Wichtigkeit, die Aufnahme derſelben daher von practiſchem Intereſſe ſein. Denn die Aufhebung dieſer Vorſchriften geſchah nicht durch den conſtitutionell geſetzgebenden Körper, ſondern nur im Verordnungswege. Da einige dieſer Verſchärfungsarten auch in mehreren, in den conſtitutionellen deutſchen Staaten ſeit 1838 erſchienenen G. B. geſtrichen, einige aber noch beibehalten worden ſind, ſo könnte leicht bei der Berathung des neuen G. B. eine Meinung auftauchen, daß nach dem Beiſpiele eines oder des andern dieſer G. B. die eine oder die andere Verſchärfungsart der Strafe beizubehalten und wieder einzuführen ſei. Nachdem nun die unten folgenden Schriften gegen jede der hier erwähnten Verſchärfungen der Kerkerſtrafe ankämpfen, und die Unzweckmäßigkeit, ja Ungerechtigkeit, daher Verwerflichkeit derſelben zu zeigen verſuchen, ſo dürften darin für jenen, der für die eine oder die andere dieſer Verſchärfungen noch das Wort führen wollte, Gründe enthalten ſein, dasſelbe zurückzunehmen.

Verſchärfungen der Kerkerſtrafe.

(Die Literatur hierüber ſiehe bei den folgenden Paragrafen, insbeſonders die deutſche ſtrafrechtliche Literatur und Geſetzbücher nach §. 22 St. G. I. Th.)

§. 18.

Oeffentliche Arbeit.

119. v. Zeiller Darſtellung ꝛc. (**56**). Beitrag I. 115.)

Der Verfaſſer bemerkt, daß die früher mit jeder Strafe verbundene öffentliche Arbeit als herabwürdigend und dem künftigen Fortkommen des Sträflings nachtheilig nur auf ſchwerere Verbrechen beſchränkt worden ſei [143]).

---

[143]) Wir möchten noch beiſetzen, daß die Strafe der öffentlichen Arbeit überhaupt nicht zweckmäßig iſt, weil die dabei unvermeidlich eintretende Zuſammenkunft und Gemeinſchaft der Sträflinge nicht nur auf dieſelben ſelbſt, ſondern auf die allgemeine Sicherheit höchſt gefährlich einwirkt. Das beſtändige Auftreten unter den Augen des Volkes wirkt auch auf die Beſſerung des wegen ſchwereren Verbrechen Verurteilten nachtheilig ein, ſoll ſich dieſer nicht beſſern? oder will man einem ſolchen Verbrecher die Beſſerungsfähigkeit gänzlich abſprechen? wie ſteht es mit dem in unſerm Geſetzbuche §. 307 aufgeſtellten Grundſatze über die Abſonderung der Verhafteten, wie ſteht es mit der Befolgung der Vorſchrift des Hofdecretes v. 9. Jänner 1835 Nr. 2681 d. J. G. S. (m. ſiſt. Hdb. II. **1120** oder m. öſterr. St. G. **503**) aus, nach welcher das Crim. Ober-Gericht ſämmtliche demſelben unterſtehende Collegial-Cr. Gerichte anzuweiſen hat, die beſſerungsfähigen Inquiſiten thunlichſt von der Gemeinſchaft mit Ver-

§. 19.

Ausstellung auf der Schandbühne.

120. v. Zeiller Darstellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 116.) Damit, bemerkt der Verfasser, dem Sträflinge der künftige anständige Nahrungsweg nicht erschwert werde, hat die Verschärfung durch Ausstellung auf der Schandbühne (außer den vom Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen) nur bei einer zehnjährigen Kerkerstrafe Statt. Auf der, dem Ausgestellten vor der Brust hangenden Tafel muß nun nebst dem Verbrechen auch die zuerkannte Strafe angedeutet werden.

121. Passy: Ueber die Strafe der öffentlichen Ausstellung mit besonderer Rücksicht auf die Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzes. (Zeitschrift für ö. R. 1846 II. 1—31.)

Nach einer allgemeinen Erörterung über die Natur dieser Strafart, der Anführung der älteren Strafgesetze hierüber und der Gründe, aus welchen dieselbe das St. G. B. in den gesetzlichen Fällen verhängt, nach einer näheren Betrachtung dieser Strafart in der dreifachen Rücksicht auf den Staat und dessen Strafzweck, auf den zu strafenden Thäter und auf die übrigen Staatsbürger, erörtert der Verfasser die Bedenken gegen deren Anwendung und zieht den Schluß, daß die Strafe der öffentlichen Ausstellung jedenfalls mit sehr bedenklichen Folgen verbunden, bei wichtigeren Verbrechen nur in den seltensten Fällen und mit der größten Behutsamkeit anwendbar sei. Am Schlusse der Abhandlung geht der Verfasser die Anordnungen der neuern St. G. B. über diese Straf-

---

haftenden eines verdorbenen Charakters entfernt zu halten? Wie steht es mit der Befolgung der Anordnung aus (M. ö. App. Decrete v. 13. October 1837 Z. 10853 und vom 9. Febr. 1838 Z. 2538 m. fist. Hdb. III. **1423** und **1424**), rücksichtlich des wichtigen Zweckes der Strafanstalt, moralische Besserung der Sträflinge zu erzielen, und eben deßhalb bösartige Sträflinge von minder bedenklichen so viel als möglich entfernt zu halten, aus? damit sie mit diesen mehr verdorbenen Genossen nicht bekannt werden, sich nicht an dieselben anschließen, neue und schwere Verbrechen verüben, und so für die allgemeine Sicherheit gefährlich werden. Da unter den Fällen *) in welchen auf Verbrechen nach unserem G. B. schwerer Kerker von 5—10, und von 10—20 Jahren gesetzt ist, solche sind, bei welchen die Schuldigen keineswegs als der Besserung unfähige erschienen, wie in den Fällen der §§. 96, 99, 101, 102, 104, 106, 122, 125, 142, 143, 197, abgesehen von der Mehrzahl derjenigen, in welchen schwerer Kerker von 1—5 Jahren gesetzlich angedroht ist (siehe diese a. a. O. S. 57) darunter wieder solche in Rede stehende Fälle vorkommen, so wäre es an der Zeit, daß diese Verschärfungsart der Strafe nach dem Beispiele beinahe aller neueren Gesetzbücher aus unserm Gesetzbuche gestrichen werde, und unser hohes Justizministerium möge bald auf die Abschaffung dieser Verschärfung den Antrag stellen, indem wir hoffen, daß der in Folge Auftrages desselben von den berufenen Behörden zu erstattende Bericht über die allfälligen Hindernisse der sogleichen Abschaffung dieser Strafe, günstig lauten, und auf dieselbe einrathen werde.

*) Siehe diese Fälle zusammengestellt in m. österr. St. G. S. 56 u. f.

art durch, und zieht die Folge, daß dieselbe nach dem dermaligen Stande der Wissenschaft, der Bildungsstufe der meisten, insbesondere deutschen Völker, und den Resultaten der neuesten gesetzgeberischen Forschungen nicht mehr anwendbar befunden wurde [144]).

122 Stöger: Erörterung der Frage, ob bei der öffentlichen Ausstellung eines wegen Verbrechens oder schwerer Pol. Uebertretungen Verurteilten auf der ihm anzuhängenden Tafel sein Name ausgedrückt sein dürfe? (Zeitschrift für ö. R. 1832 I. 174—183.)

Diese Frage beantwortet der Verfasser verneinend; denn nur Verbrechen und zuerkannte Strafe (bei schweren Pol. Uebertretungen aber die Ursachen der Ausstellung) sind allein die Gegenstände der Inschrift der Tafel; denn die öffentliche Ausstellung, bemerkt der Verfasser, ist eine Verschärfung der Strafe, eine Art der Nebenstrafen, daher der Strafen, bei den letztern ist aber der Richter an das Gesetz gebunden (§§. 26 und 27 St. G. I. Th.); was von diesem nicht vorgeschrieben ist, erscheint als verboten, da der Schuldige kein grösseres Uebel leiden soll, als zur Verhinderung der Verbrechen angedrohet und vollzogen werden muß (10. Abs. des Kdgpt.).

Der Verfasser widerlegt hierauf mehrere Einwürfe gegen seine Behauptung [145]).

Kitka: Ueber den §. 183 St. G. B. I. Th. (Zeitschrift für ö. R. 1827 II. 176.) (Siehe die Bemerkungen des Verfassers beim §. 183 **651**.)

§. 20.

Züchtigung mit Streichen.

123. v. Zeiller Darstellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 116.)

Um den Sträfling in den Augen des ganzen Volkes nicht abzuwürdigen, läßt sich, bemerkt der Verfasser, die Vorschrift erklären, daß die Züchtigung mit Streichen, welche sehr oft auch bei geringeren Verbrechen eine wirksame, die Strafdauer abkürzende Verschärfung ist, nicht öffentlich, sondern innerhalb der Mauern des Strafortes

---

[144]) Die beschimpfenden Strafen, z. B. Pranger, Ausstellung, sind eher nachtheilig, sie wirken zu hart auf den noch für Ehre empfänglichen Bestraften, sie zerstören selbst oft den Rest des Schamgefühls, und hindern so die Besserung. Diese Gründe mögen unser hohes Justizministerium zu dem Antrage auf Abschaffung solcher Strafen (siehe oben S. 165 die Anmerkung 142), besonders der Brandmarkung, die sich in den neuesten G. B. nicht mehr findet, bewogen haben. (Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote zu §. 152 S. 257 u. f.)

[145]) Die Erörterung obiger Frage hat aber durch die a. h. Entschließung vom 1. Februar 1845 (M. ö. App. Decret v. 14. Febr. 1845 Z. 3174 m. St. G. **640**), womit die bisher gemäß §. 451 St. G. I. Th. bestandene öffentliche Ankündigung der auf eine längere als fünfjährige Kerkerstrafe gefällten Urteile aufgehoben wurde, ihre praktische Brauchbarkeit mehr oder weniger verloren.

vollzogen werden muß. Die körperliche Züchtigung erhielt zugleich, damit sie nicht gegen die Absicht des Gesetzgebers das Leben oder die Gesundheit des Verbrechers zerstöre, die zweifache Einschränkung, daß Weibspersonen und Jünglinge, die das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, mit Ruthen (nicht mit Stockstreichen) gezüchtiget, und dem Verbrecher auf ein Mal nie mehr als fünfzig Streiche gegeben werden.

124. v. Zeiller: Ueber die Strafe der körperlichen Züchtigung. (Zeitschrift für ö. R. 1825 I. 172—176.)

Der Verfasser führt mehrere Gründe gegen die Zweckmäßigkeit dieser Strafe an, und wünscht dieselbe in Oesterreich abgeschafft zu sehen; übrigens bemerkt er, daß das St. G. B. die körperliche Züchtigung theils als Verschärfung, theils als eine Stellvertretung der Kerker- (oder Arrest-) Strafe anwende, damit der Verurteilte sehr bald wieder in seinen Dienst, oder zur Besorgung seines Gewerbes zurückkehren könne, was aber nur selten von einem wichtigen Erfolge sein könne, wie der Verfasser weiter ausführt.

125. Passy: Ueber die Anwendung von Zwangsmitteln ꝛc. (**111**). (Zeitschrift für ö. R. 1836 I. 329.)

Der Verfasser erörtert unter andern auch, ob körperliche Züchtigung mit Stock- oder Ruthenstreichen als Ungehorsamsstrafen anzurathen sei oder nicht, und bringt wesentliche Bedenken gegen diese Züchtigungsart an.

126. Tomaschek: Einige Bemerkungen über die Bestrafung ꝛc. (**92**). (Zeitschrift für ö. R. 1841 I. 344.)

Der Verfasser liefert in Kürze das Resultat über die Frage, ob die Strafe der körperlichen Züchtigung gänzlich abzuschaffen sei oder nicht, und bestimmt die Fälle, wann sie nach dem St. G. II. Th. Statt findet [146]).

---

[146]) Die Schriften gegen und für die körperliche Züchtigung siehe zusammengestellt in Mittermaier a. a. O. Zusatznote I. zum §. 148 S. 250. Die Verwerflichkeit der körperlichen Züchtigung ergibt sich, wenn man erwägt, wie ungleich und auf manche Personen weit über die Absicht des Staates hinaus, auf jeden Fall unberechenbar diese Strafe wirkt, wie sehr sie auch mit oft bedeutenden, nicht vorher zu sehenden Nachtheilen für die Gesundheit der Bestraften verbunden ist, selbst bei roheren Personen nicht die beabsichtigte Wirkung hervorbringt, da die Strafe nur schnell vorübergehend ist, und auf jeden Fall dem Zwecke der Besserung hindernd entgegentrit. Wie es selbst unmöglich ist, daß das Gesetz voraus die Classen von Personen bezeichne, die geprügelt werden dürfen, und wie gefährlich es sein würde, dem Richter es zu überlassen, ob er Züchtigung aussprechen will. Siehe Mittermaier a. a. O. Zusatznote II. zu §. 148 S. 251 die Gesetzgebungen zusammengestellt, in welchen die körperliche Züchtigung sich noch findet, und in welchen sie aufgehoben ist *), so wie auch die ständischen Verhandlungen über diese Strafart in Baiern, Sachsen, Würtemberg, Hannover, Hessen, Baden.

*) Mit Ausnahme der G. B. für Braunschweig, Lippe-Detmold, Hessen und Baden, haben die sämmtlichen neueren G. B. die körperliche Züchtigung mit mehr oder weniger Beschränkungen theils als selbstständige Strafe, theils als Schärfung der schwersten Freiheitsstrafen beibehalten.

§. 21.

Fasten.

127. Passy: Ueber die Anwendung von Zwangsmitteln ꝛc. (**111**). (Zeitschrift für ö. R. 1836 I. 360.)

Der §. 363 St. G. I. Th. ist nach der Bemerkung des Verfassers rücksichtlich des dort erwähnten Züchtigungsmittels, nämlich Fasten bei Wasser und Brod, eine Ausnahme vom §. 21, indem dasselbe dort durch drei Tage nach einander Platz greifen kann, da das Fasten nach §. 21 nur an unterbrochenen Tagen und nicht über dreimal in der Woche Statt finden darf.

§. 22.

Landesverweisung.

128. v. Zeiller Darstellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 116.)

Um dem Sträflinge den künftigen anständigen Nahrungsweg nicht zu erschweren, wurde die früher Statt gehabte öffentliche Brandmarkung abgeschafft.

129. Passy: Ueber das Verbrechen der Rückkehr eines Verwiesenen ꝛc. (**245**). (Zeitschrift für ö. R. 1843 I. 85.)

Der Verfasser zeigt, daß die Landesverweisung schon bei den Römern zu den Zeiten der Republik als aquae et ignis interdictio gemeinhin als Exilium (aus Rom und Italien) genannt, als das härteste, der Todesstrafe nächste Uebel aufgenommen war.

Unter der Kaiserregierung trat an dessen Stelle die Deportation nach einer fernern Insel, wovon die Relegation wesentlich unterschieden war; sie entzog nicht die Civität und war nur auf gewisse Zeit erkannt. In der Folge konnten alle drei Arten der Landesverweisung sowohl gegen Römer als gegen Fremde verhängt werden; in allen alten Rechtsbüchern der Deutschen ist die Verhängung der Landesverweisung theils selbstständig, theils und zwar häufiger vereint mit Freiheitsstrafen verbunden mit der zu beschwörenden Urphede angedroht. In der C. C. C. scheint die Landesverweisung auch gegen Eingeborne in Uebung gewesen zu sein; eben so in der Landgerichtsordnung Ferdinand des III. vom 30. December 1656 und Leopold I. vom 14. August 1675. Nach der Theresiana (VI. Art. §§. 11—15 I. Thl.) konnte in der Regel und ohne höchste Genehmigung die Landesverweisung gegen Inländer nicht Platz greifen und es bestand noch die Urphede in Uebung, die aber nicht mehr zu beschwören war, sondern bloß in der Ausstellung eines Reverses bestand.

Im St. G. Josef I. vom 13. Jänner 1787 (§. 39) findet die Landesverweisung, verbunden mit der Brandmarkung, nur gegen Ausländer Statt; eben so im §. 37 des St. G. B. für Westgalizien vom 17. Juni 1796.

Der §. 17 des St. G. B. I. Th. vom 3. Sept. 1803 [§. 17 e)] führt die Landesverweisung nach ausgestandener Strafe als eine besondere Verschärfung der Kerkerstrafe an und der §. 22 enthält die Begriffe der Landesverweisung, worunter man die in dem Urteile enthaltene Verfügung versteht, daß ein Verbrecher nach ausgestandener Strafe aus sämmtlichen Theilen der k. k. Staaten, für welche das gedachte St. G. B. verbindliche Kraft hat, auf immerwährende Zeiten zu entfernen sei.

Sie hat nur gegen Ausländer Statt; ob die Bewohner des Königreichs Ungarn und der demselben einverleibten Länder als Ausländer zu betrachten seien, und daher gegen dieselben die Landesverweisung Statt finde, verneint der Verfasser.

Die Landesverweisung hat in den Fällen der §§. 34 und 84 und nach dem Hofdecrete vom 19. August 1826 Nr. 2215 d. J. G. S. (m. sist. Hdb. I. **337** oder m. österr. St. G. **141**) gegen Fremde als Sclavenhändler Statt. Der §. 22 enthält aber sonst kein bestimmtes Gebot, wann die Landesverweisung verhängt werden müsse, sondern nur ein Norm, wann sie (außer obigen Fällen) verhängt werden dürfe. Sie erstreckt sich auf oberwähnte k. k. Staaten und muß stets auf immerwährende Zeiten verhängt werden, welcher bei besonderer Gefährlichkeit des Verbrechens stets eine geheime, d. i. nicht auffallend oder äußerlich sichtbare Brandmarkung beigefüget wird. Die weiteren Vorschriften rücksichtlich des Vollzuges derselben enthalten die §§. 429, 435 lit. c), 453 St. G. I. Th. die Hfd. vom 9. Sept. 1808 Nr. 858 d. J. G. S. (m. sist. Hdb. III. **1366**) und vom 30. October 1818 Nr. 1514 d. J. G. S. (m. sist. Hdb. III. **1370**). Der Verfasser führt dann die Bestimmungen der neueren Gesetzgebungen über die Landesverweisung an.

(Siehe unten beim §. 83 die weitere Literatur, insofern in derselben von der Landesverweisung Erwähnung geschieht.)

Verschärfungen der Kerkerstrafe.

Literatur: Haeberlin: §. 28 S. 114 u. f.; §. 33 Z. 4, S. 144; — Heffter §. 131 S. 120, §. 139 S. 126 Anmerk. 4; — Marezoll §. 40 S. 147 u. f.; — Mittermaier §. 149 und die Zusatznote zu demselben S. 251 u. f. — **Gesetzbücher:** Preußen: §. 45—51 [147]); — Baiern: Art. 14, 17, 21, 25—26, 36; — Oldenburg: Art. 17, 20, 24, 28—29, 40; — Sachsen: Art. 8, 12; — Würtemberg: Art. 16—17, 25, 45; — Sachsen-Weimar: Art. 8, 12; — Braunschweig: §. 21—24; — Hannover: Art. 30; — Sachsen-Altenburg: Art. 8, 12; — Hessen: Art. 16—21; — Lippe-Detmold: §. 21—24; — Sachsen-Meiningen: Art. 8, 12; — Baden: §. 18, 19, 53—62; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 8, 12 *).

*) Die Abänderungen der Art. 8 und 12 des Altenburg., Meiningen. und Sondershausenschen, und des Art. 12 des Weimarischen G. B. siehe in Busch a. a. O. S. 35 und 45.

147) Rücksichtlich der im preußischen Landrechte angedrohten besonderen Arten der Schärfung bei den einzelnen Strafgattungen (Freiheitsstrafen) siehe Temme a. a. O. §. 13—14 S. 31 u. f.

Rückſichtlich der Verſchärfungen der einzelnen Arten der Freiheitsſtrafe durch gewiſſe Zuſätze [148]) ſtimmen die neuen Geſetzbücher unter einander nicht überein; wir verweiſen hierüber auf die obangeführten Lehr- und Hand-, ſo wie die Geſetzbücher, mit dem Bemerken, daß nach dieſen letzteren die Landesverweiſung gegen Inländer niemals Statt findet, ſondern nur gegen Ausländer; ſie iſt zugleich eine nothwendige Folge einer jeden ſchweren, wegen Verbrechen erlittenen Strafe, und erfolgt ſtets unter Androhung von Strafe für den Fall der Rückkehr; nach dem würtembergiſchen G. B. (Art. 45) können Ausländer auf beſtimmte Zeit oder für immer des Landes verwieſen werden [149]).

§. 23.

Geſetzliche Folgen der Todes-, der ſchwereſten, oder ſchweren Kerkerſtrafe.

130. v. Zeiller Darſtellung ꝛc. (**56**). Beitrag I. 117.)

Schon das Joſefiniſche Geſetz, bemerkt der Verfaſſer, habe dem Sträfling die Errichtung eines letzten Willens verwehrt; um aber den Zweck dieſer Anordnung nicht zu vereiteln, habe das jetzige Geſetz dieſes Verbot auch auf Geſchäfte unter Lebenden ausgedehnt, jedoch nur auf die ſchwere Kerkerſtrafe beſchränkt.

131. v. Zeiller: Gibt es nach den öſterreichiſchen Geſetzen einen bürgerlichen Tod? (Zeitſchrift für ö. R. 1826 II. 161—175.)

Nach einer Einleitung über die Beſtimmungen des römiſchen Rechtes in Beziehung auf den Verluſt der bürgerlichen Urrechte und über die dießfälligen Beſtimmungen des franzöſiſchen Code pénal zeigt der Verfaſſer, daß eine vollſtändige Entziehung der bürgerlichen Rechte, wie bei den Römern, in Oeſterreich nicht Statt finde; denn eine Sclaverei und die Ausübung einer darauf ſich beziehenden Macht werde nach §. 16 des a. b. G. B. nicht geſtattet. Schlüßlich bemerkt der Verfaſſer, daß der Ausdruck: bürgerlicher Tod in den öſterreichiſchen Geſetzbüchern gar nicht vorkomme.

---

[148]) Solche Zuſätze ſind: Bei der Kerkerſtrafe: Oeffentliche Ausſtellung des Verurteilten am Strafpfahle, einſame Einſperrung in einen finſteren Kerker abwechſelnd bei Waſſer und Brod auf beſtimmte Tage; bei der Zuchthausſtrafe: Einſame Einſperrung, Dunkelarreſt, hartes Lager, Entziehung warmer Koſt und körperliche Züchtigung; jedoch haben nicht ſämmtliche G. B. alle dieſe Schärfungen, und die einzelnen auch nicht in gleicher Weiſe aufgenommen; bei der Arbeitshausſtrafe, Zwangsarbeit, Correctionshausſtrafe: Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod, hartes Lager, öffentliche Arbeit, Züchtigung, ſtrenge Einſamkeit, einſame Einſperrung oder Dunkelarreſt, vorgehende Ausſtellung; bei der Gefängnißſtrafe: Beſchränkung der Koſt auf Waſſer und Brod, hartes Lager.

[149]) Die Bedenken gegen die Landesverweiſung ſiehe in Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote I. zu §. 149 S. 253.

132. v. Wagersbach: Aufgabe eines ſich leicht ereignenden Falles. (Archiv 1. Heft S. 90—92 und 3. Heft S. 96 u. 97.)

Der Verfaſſer wirft in dem von ihm erzählten Falle die Frage auf: Ob eine am nämlichen Tage, vor der Ankündigung des Urteiles gemachte letztwillige Anordnung gültig ſei? Der Verfaſſer iſt gegen Jenull's Meinung der Anſicht, daß dieſer letzte Wille allerdings gültig ſei, weil jede Strafe, alſo auch deren Wirkungen, erſt von dem Zeitpuncte des angekündigten Urteiles ihren Anfang nehme, wie aus den §§. 547, 575, 35, 1213, 1239, 1334, 1417, 1463 des a. b. G. B. zu folgern ſei; er führt als Beleg ſeiner Anſicht v. Zeiller und Dolliner an; wovon jener in ſeinem Commentar 2. Bd. 2. Abth. S. 448, dieſer in ſeinem Hdb. 1. Bd. S. 143 dieſelbe Behauptung vertheidigen.

133. Paſſy: Criminalrechtsfall zur Erläuterung der Lehre von der Wiederaufnahme der Unterſuchung. (Themis neue Folge VI. 94.)

Der Verfaſſer behauptet, daß bei Wiederaufnahme der Unterſuchung die geſetzlichen Folgen der ſchweren Kerkerſtrafe, inſofern ſie nicht wie jene unter lit. a und b des §. 23 St. G. B. I. Th. ſchon mit der Ankündigung des Strafurteiles eintreten, ſondern ſich nur wie jene unter lit c) ebendaſelbſt auf die Dauer der Strafe erſtrecken, für die Zeit der neuen Unterſuchung ihre Wirkung nicht verlieren. Denn dadurch würde man manchem Sträflinge, dem vielleicht an der Vornahme der im §. 23 c) erwähnten Acte, die er während ſeiner Strafzeit mit Rechtsgiltigkeit nicht unternehmen kann, ſehr viel gelegen iſt, Mittel an die Hand geben, durch liſtige Vorſpieglungen ſich aus dem Zuſtande eines Sträflings zu erheben, und dadurch die Anordnung des Geſetzes zu umgehen.

134. Paſſy: Erörterung einiger Fragen aus dem Gebiete des öſterreichiſchen Strafrechtes. (Zeitſchrift für ö. R. 1846 I. 309—312.)

Der Verfaſſer beantwortet mehrere Fragen und zwar die hieher gehörige: Treten bei einer Verurteilung zur Todes- oder zur ſchweren Kerkerſtrafe wegen Uebertretung der Sanitätsvorſchriften auch die Rechtsfolgen des §. 23 St. G. I. Th. ein? mit Nein.

135. Berger: Ueber die Teſtirungsfähigkeit der in contumaciam zum Tode, zur ſchwereſten oder ſchweren Kerkerſtrafe verurteilten Verbrecher. (Juriſt 1842 VII. 320—326.)

Der Verfaſſer ſchickt vorläufig die Behauptung voraus, daß die Dauer der Teſtirungsunfähigkeit nicht nach dem St. G., ſondern nur nach dem a. b. G. B. zu beurteilen ſei, was den Unterſchied begründet, daß die Teſtirungsunfähigkeit der zum (ſchwerſten oder) ſchweren Kerker verurteilten Verbrecher nicht, wie zu Folge des St. G. ſchon mit dem Momente der Urteilsankündigung, ſondern erſt mit dem Anfange der Strafzeit beginnt. Der Verfaſſer ſtellt die Meinung auf, daß ſich die Teſtirungsunfähigkeit der in contumaciam zu einer der oberwähnten Strafen verurteilten Verbrecher nicht erweiſen laſſe, ein Contumacialur-

teil auf die Teſtirungsfähigkeit keinen Einfluß habe, ſondern es müſſe ſowohl nach dem St. G. als nach dem a. b. G. B. die Teſtirungsfähigkeit eines ſolchen Verurteilten behauptet werden, denn der §. 574 des a. b. G. B. und der §. 23 lit. c) des St. G. I. Th. entziehen dieſe Fähigkeit den Verbrechern von der Ankündigung des Strafurteiles, laſſen alſo die Teſtirungsfähigkeit von der letzteren abhängen, und da einem in contumaciam verurteilten Verbrecher das Urteil nicht angekündiget, ſondern letzteres blos kundgemacht werde, was nicht einerlei ſei, ſo ſei den gedachten Verbrechern die vertheidigte Fähigkeit nicht entnommen. Der Verfaſſer führt die Anſichten Nippel's und v. Winiwarter's über dieſe Frage an (**136**).

136. Söllner: Die Teſtirungsfähigkeit der in contumaciam zum Tode, zur ſchweren oder ſchwereſten Kerkerſtrafe verurteilten Verbrecher. (Juriſt 1846 XV. 199—208.)

Der Verfaſſer ſtellt gegen die vorige (**135**) die Meinung auf, daß den obgedachten Verbrechern die Teſtirungsfähigkeit abzuſprechen iſt, indem er zeigt, daß das „angekündigt" der oberwähnten Paragrafe mit „kundgemacht" gleichbedeutend zu halten ſei.

Literatur: Haeberlin: §. 28 S. 116 u. f. — Heffter: §. 175 S. 153 u. f.; — Marezoll: §. 40 S. 151 u. f.; — Mittermaier: Zuſatznote zu §. 152 S. 257 und Zuſatznote IV—VIII zu §. 71 S. 135 u. f. — **Geſetzbücher**: Preußen [150]); — Baiern: Art. 7, 23; — Oldenburg: Art. 10, 26; — Sachſen: Art. 9; — Würtemberg: Art. 33—34; — Sachſen-Weimar: Art. 9; — Braunſchweig: §. 17; — Hannover: Art. 16, 23; Sachſen-Altenburg: Art. 9; — Heſſen: Art. 22—25; — Lippe-Detmold: §. 17; — Sachſen-Meiningen: Art. 9; — Baden: §§. 17, 22, 23; — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 9 *).

*) Siehe die Abänderung des Art. 9 des Altenburg., Meiningen. und Sondershauſenſchen G. B. in Buſch a. a. O. S. 37 u. f.

Unter den neuen G. B. findet in Betreff der Folgen der Freiheitsſtrafen keine völlige Uebereinſtimmung Statt. Sie knüpfen zwar als Folge an gewiſſe ſchwerere Strafen, namentlich an die Ketten- [151]) und

---

[150]) Rückſichtlich der Strafen nach dem preußiſchen Rechte ſiehe Temme a. a. O. §. 15 S. 36 u. f. und Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote III. zu §. 71 S. 136.

[151]) An Verurteilung zur Kettenſtrafe iſt nach baieriſchen und oldenburgiſchen St. G. B. der ſ. g. bürgerliche Tod, der von den übrigen G. B. nicht aufgenommen wurde, geknüpft. Derſelbe beſteht darin, daß das Vermögen des Verurteilten an ſeine Erben fällt, welche ihm hieraus den nöthigen Unterhalt zu reichen verbunden ſind; daß er ferner Nichts beſitzen und für ſich Nichts erwerben kann; daß er vor Gericht weder als Kläger, noch als Beklagter auftreten, daß er weder bei gerichtlichen, noch außergerichtlichen Handlungen Zeuge ſein kann; daß er unfähig iſt, eine giltige Ehe zu ſchließen, und ſeine ſchon geſchloſſene Ehe ſich bürgerlich auflöst, wie durch ſeinen natürlichen Tod. Siehe gegen das Inſtitut des bürgerlichen Todes Mittermaier a. a. O. Zuſatznote V. zu §. 71 S. 138.

Zuchthausstrafe, den Verlust der politischen und bürgerlichen Ehrenrechte an. Allein es herrscht dabei viel Verschiedenheit, indem einige Gesetzbücher, wie jene für Baiern (Art. 23), Oldenburg (Art. 26), Würtemberg (Art. 33), Braunschweig (§. 17), Hannover (Art. 16), Sachsen-Altenburg (Art. 9), Hessen (Art. 22), Lippe-Detmold (§. 17), Sachsen-Meiningen (Art. 9), Baden (§. 17) und Schwarzburg-Sondershausen (§. 9); jene Folgen schon an die Verurteilung zu solchen Strafen, andere, wie die G. B. für Sachsen (§. 9), Sachsen-Weimar (Art. 9); nur an das Erleiden derselben knüpfen, ferner indem einige, wie die G. B. für Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 9), Braunschweig (§. 17), Hessen (Art. 22—25) und Lippe-Detmold (§. 17) nicht auch zugleich die Adelsrechte entziehen Die meisten Gesetzbücher enthalten ferner die Bestimmung, daß schon im Allgemeinen jeder, welcher zu einer s. g. Criminalstrafe verurteilt worden, dadurch von selbst gewisser politischer Rechte im Staate verlustig wird, z. B. die Fähigkeit verlieren soll, als Abgeordneter auf dem Landtage zu erscheinen. Die Ansichten, welche in den neuen G. B. in Bezug auf die Folgen der Strafen in Ansehung der Ehre vorkommen, siehe zusammengestellt in Mittermaier a. a. O. Zusatznote zu §. 71 S. 135 u. f.

§. 24 [152]).

137. v. Zeiller Darstellung ꝛc. (56). (Beitrag I. 117.) Der Verlust des Bürgerrechtes oder Gewerbes, bemerkt der Verfasser, ist keine Folge des Verbrechens, weil dadurch die schuldlose Familie getroffen und der rechtliche Erwerb des Abgeurteilten verhindert würde [153]).

---

[152]) Nach den Gesetzbüchern für Würtemberg (Art. 31) und Hessen (Art. 7 Z. 9) gehört zur Classe von Strafen durch Entziehung gewisser Rechte auch die Entziehung öffentlicher Berechtigungen oder eines öffentlichen und selbstständigen Gewerbebetriebes.

[153]) Nach dem königlich sächsischen Gesetzbuche (Art. 9) *) können Gewerbtreibende, einem Innungsverbande angehörige Personen (nämlich nach wirklich erlittener Zuchthausstrafe) zwar das Gewerbe fortsetzen, oder das Meisterrecht, wenn sie solches noch nicht gehabt, verlangen, dürfen jedoch den Innungsversammlungen nicht beiwohnen. Nichtsdestoweniger sind sie verbunden, die üblichen Innungsbeiträge zu entrichten. Nach dem Würtemb. (Art. 31), Hessischen (Art. 7 Z. 9) und Badischen St. G. B. (§. 46) wird die Entziehung öffentlicher Berechtigungen oder eines öffentlichen und selbstständigen Gewerbetriebs entweder für immer, oder auf eine im Urteile zu bestimmende Zeit, verhängt. Nach dem G. B. für Braunschweig (§. 17), nicht aber auch nach jenem für Lippe-Detmold (§. 17) ist die gesetzliche Folge der Ketten- oder Zuchthausstrafe unter andern auch der Verlust der Innungsrechte und der Gewerbe-Concessionen. Das G. B. für Hannover (Art. 16) spricht unter andern als allgemeine Folge der Ketten- und Zuchthausstrafe den Verlust der Gilden- und Zunftrechte aus.

---

*) Die Abänderung dieses Artikels in den G. B. für Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Sondershausen siehe in Busch a. a. O. S. 37 u. f.

§. 25.

Einschränkung der Strafe auf den Verbrecher.

(Siehe die Literatur beim 10. Absatze des Kdgpts.)

§. 26.

Beschränkung der richterlichen Willkür in Ausmessung der Strafe.

(Die Literatur über Gesetzesauslegung siehe unter dieser Ueberschrift oben S. 107 u. f. und Jenull's Commentar 1. Thl. S. 286—307 (1).

Literatur: Haeberlin: §. 8 S. 10 u. f.; — Heffter: §. 22—23 S. 29 u. f.; — Luden: §. 10—11 S. 143 u. f.; — Marezoll: §. 22 S. 73 u. f.; — Mittermaier: §. 75 a) S. 142 u. f. — **Gesetzbücher**: Preußen: §. 9; — Sachsen: Art. 1; — Würtemberg: Art. 1; — Sachsen-Weimar: Art. 1; — Braunschweig §. 4; — Hannover: Art. 4; — Sachsen-Altenburg: Art. 1; — Hessen: Art. 1; — Lippe-Detmold: §. 4; — Sachsen-Meiningen: Art. 1; — Baden: §. 1; — Schwarzburg-Sondershausen Art. 1 [154]).

Die neueren Gesetzbücher gestatten zwar sämmtlich im vollen Umfange dem Richter sowohl die grammatische als auch die logische Auslegung der Strafgesetze, nämlich es darf das Gesetz nicht nur auf die Verbrechen angewendet werden, welche die Worte desselben ausdrücklich bezeichnen, was schon aus der Natur und Beschaffenheit eines jeden guten Strafgesetzes folgt, sondern es darf das Strafgesetz, da es nicht erschöpfend sein und alle denkbaren Fälle im voraus aufzählen kann, auch auf solche Fälle ausgedehnt werden, welche nach dem Sinne desselben, nach der Absicht des Gesetzgebers unzweifelhaft von dem Gesetze mit betroffen werden. Ob aber diese G. B. auch Analogie gestatten, und in wie weit, darüber sprechen sich diese G. B. theils gar nicht, theils wenigstens nicht klar und bestimmt genug aus. Ueber Auslegung der Strafgesetze verweisen wir auf die trefflichen, mit einer reichlichen Literatur ausgestatteten Bemerkungen unseres großen Meisters Mittermaier a. a. O. in dem §. 75 a) S. 142 u. f. Bei der Frage, ob auch eine analogische Gesetzesanwendung erlaubt ist, d i. der Richter Gesetzesvorschriften auf andere dem Worte und Sinne nach nicht darin begriffene Fälle anwenden darf, hat man durch die Unterscheidung von

---

[154]) Siehe rücksichtlich der stammesverwandten sächsischen Staaten Busch a. a. O. zum Art. 1 des königlich sächsischen G. B., Arch. des Cr. R. Jahrg. 1839 S. 340 und Mittermaier: die Strafgesetzgebung in ihrer Ausbildung ꝛc. Heidelberg, II. Beitrag S. 110.

Gesetzesanalogie, d. h. Anwendung einer bestimmten Gesetzesvorschrift, weil die nämlichen Gründe, aus welchen der Gesetzgeber seinen Willen in einem Falle aussprach, auch auf andere, nicht in den Gesetzen begriffene Handlungen passen, im Gegensatze der Rechtsanalogie zu helfen gesucht, d. h. Aufsuchung einer Norm aus dem Geiste der Gesetzgebung und den allgemeinen Gründen zur Entscheidung eines im Gesetze nicht entschiedenen Falles. Ueber den Umfang einer solchen analogischen Anwendung ist in der Wissenschaft, wie in den neuen Gesetzgebungen Verschiedenheit der Ansichten. Die obige Unterscheidung führt zu keiner genügenden Beantwortung der Frage. Richtiger muß I. da, wo die Analogie gebraucht werden soll, um einen im Gesetze nicht mit Strafe bedrohten Fall mit Strafe zu belegen, oder um Schärfungs- oder Straferhöhungsgründe, die das Gesetz nur bei einem gewissen Verbrechen aufstellt, auch auf andere anzuwenden, die Befugniß des Richters hiezu geläugnet werden, weil sonst durch die, bei einer solchen Analogie sehr willkürliche Ansicht des Richters die Freiheit der Bürger sehr gefährdet werden und leicht ein Fall bestraft oder härter gestraft werden könnte, als der Wille des Gesetzgebers es rechtfertigt; wogegen II. bei anderen Lücken des Gesetzes der Richter befugt sein muß, die Analogie einer bestimmten Vorschrift auch auf andere Fälle anzuwenden, insofern, wenn es auf Thatbestand des Verbrechens oder Gründe der Strafloſigkeit, oder auf Milderungsgründe ankommt, wo auch überall der Grundsatz entscheidet, daß im Zweifel die dem Angeschuldigten günstigere Meinung angenommen werden muß (Mittermaier a. a. O.).

§. 27.

Literatur: Haeberlin: §. 38 S. 174 u. f.; — Heffter: §§. 158, 159 S. 139 u. f.; — Marezoll: §§. 43, 44 S. 164 u. f.; — Mittermaier: Zusatznote I. zu §. 159 S. 261 u. f. — **Gesetzbücher:** Preußen: §. 87; — Baiern: Art. 34; — Oldenburg: Art. 38; — Sachsen: Art. 20—21; — Würtemberg: Art. 46; — Sachsen-Weimar: Art. 20—21; — Hannover: Art. 29; — Sachsen-Altenburg: Art. 20—21; — Hessen: Art. 13; — Sachsen-Meiningen: Art. 20—21; — Baden: §. 150—162; Schwarzburg-Sondershausen: Art. 20—21 *).

*) Siehe die Abänderungen der Art. 20 und 21 des Altenburg., Meiningen. und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 55 u. f.

Das Verhältniß des Richters zum Gesetze fordert, daß er keine Strafe, die im Gesetze gedroht und im einzelnen Falle verwirkt ist, in eine andere Strafe umwandle. Allein es bedarf dennoch besonderer gesetzlicher Bestimmungen für das Strafverwandlungsrecht des Richters in Fällen, wo die gesetzlich verwirkte Strafe entweder aus fisischen, oder rechtlichen, oder politischen Gründen nicht vollziehbar ist, und daher in eine intensiv eben so harte andere Strafe umgewandelt werden muß. Diese, nach den neueren G. B. eintretenden Fälle siehe in Mittermaier a. a. O. Zusatznote II. zum §. 159 S. 262.

§. 28.

Vom Zuſammenfluſſe mehrerer Verbrechen.

Schieſtl: Ueber die Bedeutung des Wortes „Gattung" ꝛc. (Zeitſchrift für ö. R. 1840 I. 242.)

(Siehe die Bemerkungen hierüber oben **60** beim 7. Abſatze des Kdgpts.)

138. Viſini: Bemerkungen über den practiſchen Unterſchied zwiſchen fortgeſetzten und wiederholten Verbrechen. (Beiträge III. 41—58.)

Der Verfaſſer liefert in dieſem Aufſatze nichts Neues, und ſagt nichts mehr, als was nicht ſchon vor ihm ausländiſche Rechtsgelehrte, aber beſſer geſagt haben; eine Vergleichung dieſes Aufſatzes mit jenem des gefeierten Mittermaier (N. Arch. 1818 II. 238—256) zeigt, daß der Verfaſſer denſelben größtentheils, und noch dazu verſtümmelt ausgeſchrieben habe, und wir beziehen uns über den Grund, warum wir uns hier nicht auf eine nähere Auseinanderſetzung der Anſichten dieſes Verfaſſers einlaſſen, auf das oben S. 94 (**16**) Geſagte, und auf eine Stelle in der Zeitſchrift für ö. R. 1845 I. 15, wo es heißt: „In der Erklärung, worin der dort erwähnte Zuſammenhang beſtehe, folgt Viſini faſt wörtlich der dort angeführten Anſicht Mittermaiers a. a. O. S. 251—256". (Vergleiche damit Viſini a. a. O. S. 55—57.)

139. Waſer: Bemerkungen über den Begriff des fortgeſetzten Verbrechens. (Zeitſchrift für ö. R. 1845 I. 1—40.)

Der Verfaſſer ſpricht von dem Zuſammenfluſſe der Verbrechen, nimmt von den über die Art der Beſtrafung zuſammentreffender Verbrechen beſtehenden drei Anſichten, dem Verbüßungs-, dem Cumulations- und Strafſchärfungsprincipe das letztere als das im §. 28 enthaltene an, und zeigt, daß die in dieſem Paragrafe aufgeſtellte Regel auch für das mehrthätliche einartige Zuſammentreffen gelte, und daß der in dieſem Paragrafe aufgeſtellte Grundſatz der poena major mit Verſchärfung für alle Fälle des Zuſammenfluſſes von Verbrechen Anwendung habe; dagegen finde man im St. G. B. keine allgemeine Vorſchrift über den Begriff und die Beſtrafung des fortgeſetzten Verbrechens, ſondern nur einige Fälle, in welchen die Beharrlichkeit des Thäters in Ausführung des Verbrechens als Erſchwerungs-Umſtand hervorgehoben wird. Der Verfaſſer prüft hierauf die bisher (von Feuerbach, Mittermaier, Henke, Krug) aufgeſtellten Anſichten über den Unterſchied zwiſchen Fortſetzung und Wiederholung des Verbrechens, und ſucht ſeine Anſicht über den Begriff des fortgeſetzten Verbrechens zu entwickeln und zu begründen.

140. Krenn: Rechtsfall ꝛc. (**150**). (Zeitſchrift für ö. R. 1844 II. 387.)

Aus dem §. 28 St. G. I. Th., bemerkt der Verfaſſer, folgt, daß das Cr. Gericht, welches jemanden wegen zweier verſchiedener Verbrechen unterſucht hat, aber nur hinſichtlich des Einen Verbrechens den Be-

weis der Schuld herſtellen konnte, die Unterſuchung hinſichtlich des andern Verbrechens auch entweder nach §. 427 oder §. 428 erledigen, und daher nicht ohne Erledigung fallen laſſen müſſe.

141. Kitka: Criminalrechtsfall zur Erläuterung der §§. 28, 41, 48, 49 und 78 des St. G. B. I. Th. (Juriſt 1841 VI. 71—109.)

Dieſer Rechtsfall iſt folgender: Der Taglöhner J. M. wurde wegen Verdachts eines Diebſtahls von den Beſchädigten Vormittags in dem Wirthshauſe zu Z., nachdem er fünf Stockſtreiche bekommen, mit Stricken an Händen und Füßen zuſammengebunden und auf einem durchgeſteckten Stocke, zwiſchen Tiſchen aufgehangen, worauf man ihm geſchmolzenes Baumharz in den Mund tröpfelte (welchen er jedoch durch Zuſammenbeißen der Zähne verſchloß), daher derſelbe am Geſichte, am meiſten aber an der Naſe und den Lippen betröpfelt und verbrannt wurde. Auf dieſelbe Art betröpfelte man ihm die Füße auf ihren Rücken, aber am meiſten an der Sohle, und zwar ſo ſtark, daß das auf die Füße aufgetröpfelte Harz von den angelegten Schleißen brennend wurde. Hierbei habe er die gräßlichſten Schmerzen gelitten, und ſei, wie man ihn losließ, ganz außer ſich geweſen. Nach ſeiner Ausſage ſei er ein Ziegelſtreicher, zwiſchen 63 bis 64 Jahre alt, wäre vor der Mißhandlung ganz geſund, bei Kräften und auch ziemlich bei Leibe geweſen, welches auch ein aus der Nachbarſchaft daſelbſt anweſender Mann beſtätigte.

Der Verfaſſer ſucht nun in dieſem Rechtsfalle zwei Hauptfragen zu erörtern:

1) Ob in demſelben auch das im §. 78 bezeichnete Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit vorhanden, und ob das Cr. Gericht die §§. 48 und 49 auch dann in Anwendung bringen kann, wenn dasſelbe bei der Strafbemeſſung nicht auf das Minimum der auf das Verbrechen geſetzlich beſtimmten Strafe herabgeht? Der Verfaſſer erörtert bei Gelegenheit der Widerlegung der Meinung des einen Stimmführenden den Begriff des Zuſammenfluſſes der Verbrechen ſammt den Arten desſelben. Hierüber hat der Verfaſſer aber ſchon in ſeiner unten erwähnten Abhandlung (**142**) das Nämliche geſagt, nur zieht er die von ihm unten angeführten vier Grundſätze in Einen mit den Worten zuſammen: Wenn durch eine und dieſelbe Handlung ein und dasſelbe Strafgeſetz oder verſchiedene Strafgeſetze; oder wenn durch verſchiedene Handlungen verſchiedene Strafgeſetze oder ein und dasſelbe Strafgeſetz übertreten werden. Er wendet nun dieſen Grundſatz auf den oberwähnten Rechtsfall an, indem durch verſchiedene Handlungen verſchiedene Strafgeſetze übertreten wurden.

Das Binden und Aufhängen des J. M. bildet die eine Handlung, welche für ſich beſteht. Durch dieſe eine Handlung iſt das Geſetz im §. 78 übertreten worden. Bei dieſer Handlung blieben aber die Beſchuldigten nicht, ſondern ſie haben den J. M., nachdem ſie ihn vorläufig gebunden und zwiſchen zwei Tiſche aufgehangen haben, der-

gestalt gemartert, daß dieses Martern eine schwere Verletzung zur Folge hatte, und durch diese andere (zweite) Handlung ist das im §. 136 bestimmte Gesetz übertreten worden.

Der Verfasser zeigt, wie der Gesetzgeber in den Begriff eines Verbrechens bald mehr bald weniger Merkmale (notae) aufnimmt, je nachdem er diesen Begriff enger oder weiter festzustellen für zweckmäßig findet. Er zeigt dieß beispielsweise in dem §. 110, wo das Merkmal „schänden" und auch jenes „Gewaltthätigkeit" aufgenommen ist. Abgesehen von dem gesetzlichen Begriffe §. 110, bilden diese beiden Merkmale zwei verschiedene Handlungen, von denen jede für sich bestehen kann; allein mit Rücksicht auf diesen gesetzlichen Begriff sind diese Merkmale bloß Merkmale einer und derselben Handlung, nämlich der Nothzucht, weil der gesetzliche Begriff der letzteren erst dann vorhanden ist, wenn diese Merkmale zusammentreffen, es concurriren in Beziehung auf den Nothzüchtler nicht zwei Verbrechen (vielleicht nach §§. 78 und 110), sondern nur zwei Merkmale eines und desselben Verbrechens, nämlich der Nothzucht (welche eben dieses Verbrechen constituiren), daher durch diese Handlung nicht verschiedene Strafgesetze übertreten werden (Concurrenz).

142. Kitka: Criminalrechtsfall ꝛc. (**345**). (Zeitschrift für ö. R. 1828 II. 246.)

Zur Behebung der Bedenken hinsichtlich der Anwendung des §. 121 St. G. I. Th. auf den vom Verfasser erzählten Rechtsfall (**345**) wird der Begriff eines Zusammenflusses der Verbrechen sammt den Arten desselben näher erörtert. Ersterer setzt voraus, daß mehrere in der Regel noch unbestrafte Verbrechen (von der nämlichen oder verschiedenen Gattung oder Art) derselben Person als Gegenstand eines und desselben richterlichen Urteiles zusammentreffen, welches auf folgende Arten geschehen kann:

1) Wenn durch eine und dieselbe Handlung verschiedene Strafgesetze übertreten werden;

2) wenn durch eine und dieselbe Handlung ein und dasselbe Strafgesetz übertreten wird;

3) wenn durch verschiedene Handlungen verschiedene Strafgesetze übertreten werden;

4) wenn durch verschiedene Handlungen ein und dasselbe Strafgesetz übertreten wird.

143. Kitka: Criminalrechtsfall ꝛc. (**474**). (Zeitschrift für ö. R. 1840 I. 326.)

Der Verfasser erzählt einen Strafrechtsfall, nach welchem K. St. die Aeußerung des A. N. in einer Gesellschaft, ein gleiches Pferd zu seinem auf dem zu X. abzuhaltenden Pferdemarkte kaufen zu wollen, benützt, dieses Pferd stiehlt, und es, nachdem er demselben die Mähnen und den Schweif etwas abschnitt, um die alsogleiche Anerkennung der Identität des Pferdes zu verhindern, dem A. St. um 400 fl. verkauft; hier sei ein Zusammenfluß des Verbrechens des Diebstahles und des Be-

truges vorhanden; denn es sei der Fall, wenn durch verschiedene Handlungen (§§. 151, 153 und 176 und 179 St. G. I. Th.) verschiedene Strafgesetze übertreten werden, vorhanden. Bei dem Zusammenflusse sei streng zu unterscheiden: ob die auf die Verübung des beabsichtigten Verbrechens gerichtete Handlung ein wesentlicher Theil des Thatbestandes dieses beabsichtigten Verbrechens und durchaus nothwendig ist, um dieses Verbrechen hervorzubringen, oder ob dieß nicht der Fall ist, und der Thäter daher willkürlich die Handlung als ein Mittel zur Erreichung seines verbrecherischen Zweckes gewählt hat Nur in dem letzten, nicht aber auch in dem ersten Falle könne von dem Zusammenflusse der Verbrechen die Rede sein. Die Entwendung des Pferdes sei kein wesentlicher Theil des Thatbestandes des beabsichtigten Betruges, sondern der Thäter habe diese Entwendung willkürlich als ein Mittel zur Erreichung seines verbrecherischen Zweckes (des Betruges) gewählt.

(Vergleiche Buschmanns Abhandlung in der Zeitschrift für ö. R. 1843 II. 225 (**475**), und Waser a. a. O. 1845 I. 33 (**139**).

144. Koppel: Versuch einer Erklärung ꝛc. (**239**). (Zeitschrift für ö. R. 1836 II. 266.)

Der Verfasser behauptet, daß eine mit den objectiven und subjectiven Erfordernissen der a. h. Entschließung vom 19. Juni 1835 (Hkzd. v. 8. Juli 1835 [m. sist. Hdb. I. **340** oder m. österr. St. G. **144**]) versehene Drohung, welche gegen Jemanden in der Absicht vorgebracht wird; um ihn selbst zur Verübung eines Verbrechens zu bestimmen, nach den Grundsätzen über den Zusammenfluß der Verbrechen behandelt werden müsse [155]).

145. Krenn: Beitrag zur Lehre von der Concurrenz strafbarer Handlungen. (Jurist 1846 XV. 105—110.)

Der Verfasser gibt folgenden Rechtsfall: A und B verabredeten sich, aus einem Stalle, den sie für unversperrt hielten, ein Kalb zu entwenden. A holte das Kalb und übergab es durch ein Zeichen dem herbeigekommenen B. A mußte aber den wider Erwarten versperrt gefundenen Hof beziehungsweise dessen Thüre einsprengen, was A dem B dann mitgetheilt hatte. Sie wurden verhaftet, und gestanden den eben erzählten Hergang, nur B versicherte, daß er sich nicht eingelassen hätte, wenn er vermuthet haben würde, daß das Kalb (welches auf 14 fl. C. M. bewerthet wurde) nur mittelst eines Einbruches zu bekommen sei. Daß A einen verbrecherischen Diebstahl begangen habe, bemerkt der Verfasser, lag am Tage; hinsichtlich des B aber entstand der Zweifel, ob ihm die ver-

---

[155]) Dagegen bemerkt Waser (in der Zeitschrift für ö. R. 1840 II. 266 **240**), daß, wenn der Wille eines Andern durch gefährliche Drohungen zur Begehung eines Verbrechens bestimmt wurde, der Drohende Urheber des von ihm dadurch verursachten Verbrechens sei, und es daher nicht angehe, die gefährliche Beschaffenheit der Einwirkung auch noch als ein besonderes Verbrechen in Anschlag zu bringen, indem gerade in der gefährlichen Drohung der Grund der Entstehung der Uebelthat liege.

brecherische Diebstahlsmitschuld oder Theilnehmung zuzurechnen sei. Für die erstere Ansicht werden vom Verfasser Gründe angeführt, die er aber nicht für richtig hält; er spricht sich für die zweite Ansicht dahin aus, daß dem B das Verbrechen der Theilnehmung und auch die schwere Pol. Uebertretung der Mitschuld am Diebstahle zur Last falle [156]).

Literatur: Haeberlin: §. 35 S. 155 u. f.; — Heffter: §§. 163—166 S. 143 u. f.; — Marezoll: §. 52 S. 193 u. f.; — Mittermaier: §§. 126—132 S. 211 u. f. — **Gesetzbücher**: Preußen: §. 54—57; — Baiern: Art. 108—110; — Oldenburg: Art. 113—116; — Sachsen: Art. 49—56; — Würtemberg: Art. 115—118; — Sachsen-Weimar: Art. 49—56; — Braunschweig: §. 55—57; — Hannover: Art. 104—110; — Sachsen-Altenburg: Art. 49—56; — Hessen: Art. 104—113; — Lippe-Detmold: §. 55—57; — Sachsen-Meiningen: Art. 49—56; — Baden: §. 170—182; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 49—56 *).

*) Siehe die Abänderungen der Art. 50, 51, 53 und 54 des Altenburg. und Sonderhausen., der Art. 50, 51 und 54 des Meiningen. und der Art. 51 und 54 des Weimarischen G. B. in Busch a. a. O. S. 96, 100, 102 u. f.

Rücksichtlich der Behandlung und Bestrafung der zusammentreffenden Verbrechen herrschen in den neuen G. B. verschiedene Sisteme. So z. B. halten einige bei dem s. g. realen Zusammenflusse das strenge Princip fest, daß dem Verbrecher so viele Strafen zuzuerkennen sind, als er mehrere verschiedene Verbrechen begangen hat, während sie bei dem s. g. idealen Zusammenflusse den Grundsatz: **poena major absorbet minorem** zur Anwendung bringen; beides jedoch mit den mannigfachsten Modificationen. Alle aber suchen sie da, wo das strenge Princip vorwalten soll, mittelst im Ganzen zweckmäßiger Bestimmungen zu verhüten, daß durch das Zusammenrechnen der verschiedenen Strafen, namentlich der Freiheitsstrafen, auf eine unbillige Weise die Intensität der verwirkten Strafübel gesteigert werde. Auf der andern Seite sind sie aber auch zum Theile strenger, als das gemeine Recht, indem sie dem Richter, unter gewissen Umständen, die Erhöhung der Strafe des schwersten begangenen Ver-

---

[156]) v. Stubenrauch: Einige Bemerkungen über die Wiederaufnehmung der Untersuchung ꝛc. (Zeitschrift für deutsches Strafverfahren ꝛc. 1842 II. 68.)

In diesem Aufsatze spricht der Verfasser vorläufig von den Grundsätzen über den Zusammenfluß von Verbrechen; er sagt: die Theorie unterscheide im Allgemeinen 1) einen idealen, wenn durch dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze übertreten werden; 2) einen realen Zusammenfluß, wenn verschiedene strafbare Handlungen begangen werden. Es werden entweder durch diese verschiedenen Handlungen auch verschiedene Strafgesetze übertreten, oder diese verschiedenen Handlungen beziehen sich alle auf dasselbe St. G., wo dann wieder a) die Wiederholung des Verbrechens nicht mit b) der Fortsetzung desselben verwechselt werden darf. Letztere gehört eigentlich nicht zu den Fällen des Zusammenflusses von Verbrechen. Der Verfasser untersucht hierauf, inwiefern auch unser österr. St. G. diese Unterscheidungen anerkennt, und welche Grundsätze es darüber aufstellt.

brechens, durch das Uebergehen zu einer höheren Strafart gestatten. Eine Uebersicht der verschiedenen Sisteme, welche man über diesen Gegenstand in den neuen Gesetzgebungen bemerkt, geben Haeberlin a. a. O. §. 35 S. 155 u. f. und Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote II. zum §. 126 S. 212 u. f. und über die Zurückführung dieser Sisteme siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote IV. zu §. 126 S. 216 u. f.

§. 29.

Oder eines Verbrechens mit einer schweren Polizeiübertretung.

146. Zeiller Darstellung ꝛc. (56). (Beitrag I. 118.)

Die Anordnung für den Zusammenfluß mehrerer Verbrechen, bemerkt der Verfasser, wird nun auch auf den Fall, daß mit einem Verbrechen eine schwere Polizeiübertretung zusammentrifft, mit Rücksicht auf die verschiedenen Arten der Polizeistrafen, erweitert.

147. Passy: Beiträge zur Erörterung des §. 29 I. Th. des St. G. B. über die Concurrenz von Verbrechen und schweren Pol. Uebertretungen. (Zeitschrift für ö. R. 1840 I. 13—27.)

Der Verfasser beantwortet in diesen Beiträgen acht Fragen:

1) Das Crim. Gericht darf bei einem solchen Zusammenflusse, obschon der Beweis über die schwere Pol. Uebertretung nur durch Ueberweisung hergestellt werden kann, außer den Fällen der §§ 433—435 St. G. I. Th. das Strafurteil ohne Weiterem kundmachen, und wenn kein Recurs eintritt, in Vollzug setzen. Denn das Crim. Gericht untersteht nur dem Obergerichte, und keiner politischen Behörde, und die schwere Pol. Uebertretung wird nach §. 29 nicht selbstständig bestraft, sondern ist nur bei Beurteilung der Strafwürdigkeit des begangenen Verbrechens als ein erschwerender Umstand zu betrachten.

2) Bei dem in Frage stehenden Zusammenflusse einer schweren Pol. Uebertretung nach §. 407 St. G. II. Th. wird das Cr. Gericht auch ohne eine Vorlage und ohne höhere Bestätigung das Urteil der Ordnung nach in Vollzug setzen, die sämmtlichen Untersuchungsacten aber der polit. Behörde zur weiteren Verfügung übergeben.

3) Die Frage, ob das Crim. Gericht bei einem solchen Zusammenflusse, wenn über die schwere Pol. Uebertretung zwar als Hauptstrafe Arrest verhängt, aber damit eine dem St. G. über Verbrechen fremde Verschärfung gesetzt ist, diese in Vollzug setzen darf, oder nicht, wird durch das Hofkanzleidecret vom 13. Febr. 1828, (m. sist. Hdb. I. 213, oder m. österr. St. G. 98) vollständig gelöset; der Cr. Richter hat nämlich auf die schwere Pol. Uebertretung keinen Einfluß zu nehmen, sondern nur die betreffende polit. Behörde hat darüber zu erkennen

4) Bei einem solchen Zusammenflusse, im Falle ein Recurs gegen die schwere Pol. Uebertretung vorliegt, ist, wie über jeden andern, gegen ein Urteil des Cr. Gerichtes und zwar nach dem 13. Hptst. des St. G. I. Th. zu verfahren, da dieser Fall im §. 462 b) St. G. I. Th. enthalten ist.

5) Im Falle der Vorlage nach §. 433 St. G. I. Th. hat das Obergericht auch auf die Beurteilung über die Strafzurechnung einer zuſammentreffenden ſchweren Pol. Uebertretung Einfluß zu nehmen. Vergleiche das dagegen vom Verfaſſer angezogene Hfd. v. 2. Mai 1818 Nr. 1450 d. J. G. S. (m. ſiſt. Hdb. III. **1323** oder m. öſterr. St. G. B. **610**) und jenes vom 5. April 1834 (m. ſiſt. Hdb. III. **1322** oder m. öſterr. St. G. B. **609**).

6) Auch im Falle des §. 284 St. G. II. Th. ſteht dem Cr. Gerichte das Recht über die zuſammentreffende ſchwere Pol. Uebertretung zu; denn die Anordnung des §. 29 St. G. I. Th. iſt ganz allgemein, der §. 284 St. G. II. Th. tritt nur dort ein, wo die ſchwere Pol. Uebertretung allein und ſelbſtſtändig unterſucht wird, und der §. 29 St. G. I. Th. bildet eine Ausnahme von aller Gerichtsbarkeit in ſchweren Pol. Uebertretungen.

7) Auf zuſammentreffende ſchwere Pol. Uebertretungen iſt auch bei todeswürdigen Verbrechen Rückſicht zu nehmen; denn von der Abwägung der erſchwerenden und mildernden Umſtände hängt der richterliche Antrag zur Begnadigung ab.

8) Bei Herſtellung des Beweiſes einer mit einem Verbrechen zuſammentreffenden ſchweren Pol. Uebertretung, iſt von Seite des Gerichtes nach den Beweisvorſchriften des I. und nicht des II. Th. des St. G B. vorzugehen, und zwar folgert dieſes der Verfaſſer aus dem §. 396 St. G. I. Th. und weil eine ſolche ſchwere Pol. Uebertretung ein erſchwerender Umſtand des Verbrechens iſt [157]).

148. Paſſy: Noch ein Beitrag zur Erörterung der Frage: ob bei Herſtellung des Beweiſes einer mit einem Verbrechen zuſammentreffenden ſchweren Pol. Uebertretung von Seite des Crim. Gerichtes nach den Beweisvorſchriften des erſten oder nach jenen des zweiten Theiles des St. G. B. vorzugehen ſei? (Zeitſchrift für ö. R. 1842 II. 81—91.)

Der Verfaſſer ſucht in dieſem Beitrage zuerſt ſeine (oben **147**) ausgeſprochene Behauptung einer neuerlichen, ausführlicheren directen Begründung zu unterziehen, und dann die von Kitka (**350** beziehungsweiſe **374**) entwickelten Gegengründe im indirecten Wege zu würdigen.

149. Paſſy: Iſt es nach den Beſtimmungen des §. 29 St. G. I. Th. richtig, daß der Richter in ſein Urteil das Erkenntniß über eine zuſammentreffende ſchwere Pol. Uebertretung auch dann aufzunehmen habe, wenn der Beweis über die letztere nicht hergeſtellt iſt? (Zeitſchrift für ö. R. 1846 I. 312—320.)

Der Verfaſſer behauptet gegen die in der folgenden Abhandlung

---

[157]) Kitka (Zeitſchrift für ö. R. 1841 II. 75 [**350** beziehungsweiſe **374**]) theilt dieſe hier ausgeſprochene Anſicht nicht, und ſtellt die entgegengeſetzte Meinung mit Gründen auf. Siehe dagegen Paſſy (**148**).

(**150**) aufgestellte Ansicht, daß der Cr. Richter das Erkenntniß über die zusammentreffende schwere Pol. Uebertretung nur dann in sein Strafurteil aufzunehmen habe, wenn der Untersuchte auch der schweren Pol. Uebertretung schuldig befunden worden, und zwar durch directe und indirecte Begründung seiner Ansicht.

150. Krenn: Rechtsfall über die Anwendung des §. 29 St. G. B. I. Th. (Zeitschrift für ö. R. 1844 II. 385—388.)

Der Verfasser behauptet, daß der Richter bei dem in §. 29 erwähnten Zusammenflusse über die gegen ein Verbrechen vorgekommene schwere Pol. Uebertretung auch ein auf Schuldlosigkeit oder Aufhebung der Untersuchung lautendes Urteil schöpfen darf. Denn nach §. 29 ist der Richter zur Untersuchung einer schweren Pol. Uebertretung berechtiget, von der Untersuchung ist aber die Urteilsschöpfung unzertrennlich. (Siehe **149**.)

§. 30.

Von Verbrechen der Unterthanen im Auslande.

151. v. Egger: Ueber die Bestrafung der Verbrechen, welche im Auslande begangen werden, mit Rücksicht auf das österreichische Strafgesetzbuch. (v. Zeiller's Beiträge IV. 44—67.)

Der Verfasser führt die Ansicht durch, daß der Staat die Verbrechen seiner Unterthanen im Auslande nach deren Rückkehr eben so gut strafen dürfe und müsse, als auch Verbrechen, welche Fremde außer dem Staate begangen haben, wenn sie im Staate betreten werden, und daß in beiden Fällen die Gesetze des Staates anwendbar sind. Er zerlegt die Abhandlung in die Beantwortung zweier Fragen: 1) Sind von dem Oberhaupte eines Staates auswärts vorgefallene Verbrechen überhaupt im Inlande zu strafen? 2) Wenn im Auslande vorgefallene Verbrechen in einem Staate zu bestrafen sind, welche Gesetze sind wohl dabei zum Grunde zu legen?

152. Waser: Von der Wiederaufnahme der Untersuchungen, welche von ausländischen Strafgerichten über Inländer, wegen der im Auslande begangenen Verbrechen, durch Urteil abgeschlossen worden sind. (Zeitschrift für ö. R. 1843 II. 4.)

Der Verfasser ist nach §. 30, dem Hfd. v. 4. Sept. 1819 Nr. 1601 d. J. G. S. (m. sist. Hdb. I. **216** oder m. österr. St. G. **105**) und dem Hkzd. v. 24. April 1828 (eigentlich Hkzvdg. v. 24. April 1828 Nr. 2341 d. J. G. S. m. sist. Hdb. I. **218**) der Ansicht, daß ein Inländer, wenn er im Auslande ein Verbrechen begangen hat, und hierüber von der competenten ausländischen Behörde untersucht und abgestraft werde, bei seiner Rückkehr eben dieses Verbrechens wegen nicht mehr zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn auch die Strafe nach unserm Strafgesetze strenger wäre, als sie nach ausländischen Gesetzen bemessen worden ist. (Siehe die folgende Anmerkung 158.)

153. Krenn: Rechtsfall über die Frage, welches öſterreichiſche Criminalgericht competent ſei zur Unterſuchung eines von einem Inländer im Auslande begangenen Verbrechens. (Juriſt 1842 VIII. S. 79—85.)

Der Verfaſſer erörtert die Fragen: 1) findet der § 482 St. G. I. Th. auch auf die von Inländern im Auslande begangenen Verbrechen Anwendung? 2) Welches öſterreichiſche Cr. Gericht iſt im Bejahungsfalle zu den im §. 482 vorgeſchriebenen Amtshandlungen verpflichtet, wenn es ſich um ein im Auslande begangenes Verbrechen handelt? 3) Muß das öſterreichiſche Gericht, wenn es durch die gepflogene Voruntersuchung einen Inländer eines im Auslande begangenen Verbrechens rechtlich beanzeigt findet, den Thäter in ſeine Gewalt zu bekommen ſuchen, und durch welche Mittel?

154. v. Zeiller: Von der Strafbarkeit einer ſclaviſchen Behandlung ꝛc. (**237**). (Zeitſchrift für ö. R. 1825 I. 3.)

Auch in dem Falle, daß ein öſterreichiſcher Unterthan im Auslande eine dort ſtraſloſe Handlung begehen würde, die in Oeſterreich ein Verbrechen iſt, würde er nach öſterr. Geſetzen zur Verantwortung zu ziehen ſein.

§. 31.

Von Verbrechen der Fremden.

a) Im Inlande.

§. 32—34.

b) Im Auslande.

155. v. Zeiller Darſtellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 118—120.)

Der Verfaſſer bemerkt, der Grund der Anordnung des §. 33 liegt in der zu großen Gefahr dieſer Handlungen für das Inland, weßhalb ſie nicht der Ahndung ausländiſcher Geſetze überlaſſen bleiben können; der für die Beſtimmung des §. 34 aber, in dem allgemeinen Intereſſe der Staaten, daß ein Verbrecher nirgends einen Zufluchtsort finde.

156. Die geſetzliche Behandlung der Ausländer in Oeſterreich nach den daſelbſt gültigen Civilrechts-, Straf-, Commerzial-, Militär- und Polizei-Normen nebſt einer einleitenden Abhandlung über die öſterreichiſche Staatsbürgerſchaft von Dr. Vesque von Püttlingen, k. k. wirklichem Staatskanzlei-Rathe. Wien, 1842. Druck und Verlag von Carl Ueberreuter XIX. und 377 S. 8. (Rec. in der Zeitſchrift für ö. R. 1842 III. 452—462.)

Im vierten Hauptſtücke: Von dem Strafrechte; Erſter Abſchnitt: Von Verbrechen, werden im §. 151 die Grundſätze der Regierungen bei Auslieferungen der Verbrechen dahin angegeben: daß die meiſten Staaten ſich wechſelſeitig ohne Anſtand die ſ. g. gemeinen Verbre-

cher, die politiſchen Verbrecher oder Staatsverbrecher aber nur in Folge beſonderer Tractate, nämlich, daß keine Regierung ihre eigenen Unterthanen ausliefert, auswechſeln. In den §§. 155—159 werden die Auslieferungstractate angegeben. (Siehe über dieſe mein ſiſtem. Handbuch I. 227—241 und mein öſterr. St. G. S. 94—95.)

Literatur: Haeberlin: §. 6 S. 7 u. f.; — Heffter: §§. 25—27 S. 31 u. f. und §§. 150—151 S. 134 u. f.; — Marezoll: §. 23 S. 76 u. f.; — Mittermaier: §. 31 S. 54 und die Zuſatznote III. zu demſelben S. 56 u. f. — **Geſetzbücher:** Preußen: § 12—15 und Crim. Ordnung §§. 96 und 98; — Baiern: Promulg. Edict Art. 3 und 4, dann II. Theil Art. 30—32; — Oldenburg: Art. 514—516; — Sachſen: Art. 2—5; — Würtemberg: Art. 3—6; — Sachſen-Weimar: Art. 2—5; — Braunſchweig: § 1—2; — Hannover: Art. 2—3; — Sachſen-Altenburg: Art. 2—5; — Heſſen: Art. 4—5; — Lippe-Detmold: § 1—2; — Sachſen-Meiningen: Art 2—5; — Baden: §. 3—8; — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 2—5 *).

*) Siehe die Abänderungen der Art. 2 und 4 des Meiningen., und der Art. 2, 4 und 5 des Weimar., Altenburg. und Sondershauſenſchen G. B. in Buſch a. a. O. S. 27 u. f.

Die Grundſätze, nach welchen der Strafgewalt eines Staates unterworfen ſind 1., alle, welche im Inlande ein Verbrechen begehen, einerlei, ob Inländer oder Ausländer; 2., auch die Inländer, welche im Auslande ſich eines Verbrechens ſchuldig machen, und daß ausnahmsweiſe ein Staat nach den poſitiv-völkerrechtlichen Grundſätzen berechtigt iſt, gegen einen Ausländer ſelbſt wegen eines im Auslande verübten Verbrechens ein Strafverfahren einzuleiten, haben die neueren G. B. übereinſtimmend aufgenommen; die Frage jedoch, welches Geſetz in den einzelnen Fällen anzuwenden kommt, iſt nicht gleichmäßig von denſelben entſchieden worden. So z. B. ſchreiben einige G. B. (von Oeſterreich, Baiern, Sachſen, Braunſchweig) die unbedingte Anwendung der einheimiſchen Strafgeſetze auf die vor den einheimiſchen Gerichten zu unterſuchenden Verbrechen vor, ſeien dieſelben von In- oder Ausländern im In- oder Auslande verübt worden. Andere G. B. (von Würtemberg, Hannover, Sachſen-Altenburg, Heſſen) ſtellen zwar auch die Anwendung des einheimiſchen Geſetzes als Regel auf, laſſen jedoch in gewiſſen Fällen die milderen Beſtimmungen des fremden Geſetzes zu [158]). Dieſe G. B.

---

[158]) Die G. B. für Würtemberg (Art. 3 Z. 3) und Heſſen (Art. 4 Z. 2 und 4) enthalten noch die ausdrückliche Beſtimmung, nach welcher wegen eines von einem Inländer im Auslande oder gegen einen auswärtigen Staat begangenen Verbrechens, wenn der Thäter im Auslande entweder freigeſprochen oder bereits beſtraft worden iſt, im Inlande keine weitere Beſtrafung Statt finden dürfe. Möchte doch unſer neueſtes G. B. dieſe Beſtimmung aufnehmen, welche ſich ſchon aus dem Hofdecrete v. 4. Sept. 1819 Nr. 1601 d. J. G. S. (m. ſiſt. Hdb. I. 216 oder m. öſterr. St. G. 105) und der Hofkanzlei-Verordnung v. 24. April 1828 Nr. 2341 d. J. G. S. (m. ſiſt. Hdb. I. 218) folgern läßt (ſiehe oben 152).

wollen ihre Strafbestimmungen auch auf von Ausländern im Auslande begangene Verbrechen angewendet wissen, bald unbedingt, bald wenigstens mit mancherlei Beschränkungen, indem sie zuweilen den milderen Strafbestimmungen des fremden Staates dabei den Vorzug einräumen. Ueber ein festes, gemeinsames Princip haben die neuen G. B. sich nicht vereinigt, und es herrscht hierüber eine große Verschiedenheit. Eine Zusammenstellung der Bestimmungen der neuen G. B. über die Behandlung und Bestrafung der im Inlande von Ausländern, und im Auslande von Inländern verübten Verbrechen gibt Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote III. zu §. 31 Seite 56 u. f. [159]).

---

[159]) Wir können nicht umhin, hier eine zeitgemäße Bemerkung zu machen. Rücksichtlich der dem Strafgesetze unterworfenen Personen enthält das würtembergische St. G B. (Art. 2) folgende Anordnung: Den Bestimmungen des Strafgesetzbuches sind alle Unterthanen unterworfen, auch Militärpersonen, so weit nicht die militärischen Strafgesetze hierüber besondere Vorschriften enthalten; eine gleiche Vorschrift gibt das hannoverische G. B. (Art. 2) in den Worten: Den Verordnungen des Gesetzbuches sind alle Unterthanen des Königreiches unterworfen, auch Militärpersonen, insoweit die Militär-Strafgesetze für die Gegenstände desselben keine besonderen Vorschriften enthalten——; eben so verordnet das St. G. B. für Baden (§. 2): Den Bestimmungen des gegenwärtigen Strafgesetzbuches sind alle Unterthanen des Staates unterworfen, auch die Militärpersonen, insoweit die Militär-Strafgesetze nicht besondere, davon abweichende Vorschriften enthalten; — während nach den übrigen Gesetzbüchern, so wie auch nach jenen für Oesterreich (§. 221 3 und dazu die Anmerkung 2 oben Seite 2) Militärpersonen ohne Unterschied der Verbrechen nach den eigens für sie bestehenden Gesetzen und Gesetzbüchern behandelt und bestraft werden, ja nach dem Braunschweigischen G. B. (§. 3) sind militärische Verbrechen, so wie nicht militärische Verbrechen der Militärpersonen im Felde, nicht nach diesem (Braunschweigischen) Gesetzbuche, sondern nach den Militär-Strafgesetzen zu beurteilen. Möchte doch unser künftiges neues Gesetzbuch gleich den obangeführten G. B. jene größere, so zu sagen subjective Ausdehnung erhalten, dasselbe daher auch auf Militärpersonen wegen der von ihnen verübten gemeinen Verbrechen zum Unterschiede der s. g. Militärverbrechen *) Anwendung finden; ein Wunsch, der schon in der Natur und dem Wesen eines jeden constitutionellen Staates gegründet ist, und auf dessen Boden wurzelt, huldigend dem Grundsatze der — wo nicht die Verfassung selbst in gewissen Beziehungen eine Ausnahme macht — überall statt findenden Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, sowohl in Rechten als Pflichten. (Siehe oben S. 132 die Anmerkung 97.)

---

*) Der Begriff der Militärverbrechen im Gegensatze der gemeinen Verbrechen ist in den einzelnen deutschen Staaten sehr verschieden bestimmt. Die neuesten Militär-Strafgesetzbücher (wie das königlich sächsische vom 14. Feb. 1835 Art. 2) erklären für Militärverbrechen diejenigen, wodurch der Soldat die besonderen, vermöge der Kriegsgesetze und der Dienstordnung ihm obliegenden Pflichten seines Standes verletzt, oder solche gemeine Verbrechen begeht, welche mit Verletzung der besonderen Militärpflicht verbunden sind, und deßhalb eine schwerere Strafe nach sich ziehen. (Siehe Mittermaier a. a. O. in den Zusatznoten I. und II. zu §. 487 S. 778, wo man eine Aufzählung der neueren Militärgesetze findet.)

§. 35.

Recht der Entschädigung gegen den Verbrecher.

157. v. Zeiller Darstellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 120.)
Das neue Gesetz, bemerkt der Verfasser, stellt hier den allgemeinen Grundsatz der Entschädigung auf, und erspart sich dadurch die im Josefinischen Strafgesetze angewendete Wiederholung desselben bei jedem einzelnen Verbrechen.

Drittes Hauptstück.

Von beschwerenden Umständen.

§. 36.

Allgemeiner Maßstab der Erschwerungs-Umstände.

158. v. Zeiller Darstellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 121—122.)
Die große Verschiedenheit der Strafbarkeit der einzelnen Verbrechen, bemerkt der Verfasser, nöthiget den Gesetzgeber (relativ) unbestimmte Strafen festzusetzen, und bei der Wichtigkeit der Beurteilung der größeren oder minderen Strafwürdigkeit die Vorschriften über die echten Erschwerungs- und Milderungsgründe und deren Anwendung in drei besondern Capiteln zu ertheilen.

§. 37.

Besondere Erschwerungs-Umstände.

Zu a).

Schiestl: Ueber die Bedeutung des Wortes „Gattung" ꝛc. (Zeitschrift für ö. R. 1840, I. 242.)
(Siehe die Bemerkungen hierüber (**60**) beim 7. Absatze des Kdgpt.)

159. Passy: Beitrag zur Lehre vom Rückfalle in den Diebstahl ꝛc. (**513**). (Zeitschrift für ö. R. 1833, I. 49.)
Die Anhäufung oder das Zusammentreffen der Uebertretungen unterscheidet sich von dem Rückfalle, bemerkt der Verfasser, dadurch, daß dieser eine fruchtlos gebliebene Bestrafung, also eine neue Uebertretung nach erlittener Strafe, die Anhäufung aber, gesetzwidrige Handlungen verschiedener Art ohne einer vorausgegangenen Bestrafung erfordert.

Zu b).

160. Passy: Beitrag zur Lehre vom Rückfalle in den Diebstahl ꝛc. (**513**). (Zeitschrift für ö. R. 1833. I. 49.)

Die Wiederholung der Uebertretung unterscheidet sich vom Rückfalle dadurch, daß dieser eine fruchtlos gebliebene Bestrafung, also eine neue Uebertretung nach erlittener Strafe, jene aber mehrere Uebertretungen derselben Art voraussetzt, welche der Thäter nach einander begangen hat, ohne deßhalb schon zur Verantwortung gezogen worden zu sein.

161. K....y: Criminalrechtsfall, als Beitrag zur Lehre von Fortsetzung und Wiederholung eines Verbrechens. (Zeitschrift für ö. R. 1847. II. 112—118.)

Franz M. hielt eine Weibsperson auf der Straße an, riß ihr Kopftuch ab, und verlangte, ein Messer zuckend, ihr Geld, riß ihr einen Korb mit Victualien weg, warf sie zu Boden, fing an ihr die Stiefel abzuziehen und entfloh mit dem Kopftuch und dem Korbe, weil Leute herbeikamen.

Bei Bemessung der Strafe mit Kerker von 10—20 Jahren wurde diese Handlung als ein doppeltes Factum betrachtet: nämlich a) der vollbrachte Raub des Korbes, b) der durch Niederwerfen versuchte Raub der Stiefeln und anderer Effecten.

Der Verfasser zeigt, daß eine solche Trennung eines fortgesetzten Verbrechens in zwei wiederholte Facten nicht im Gesetze gegründet sei; indem, was der Verbrecher zum Objecte eines und desselben rechtswidrigen Begehrens machte, nur Gegenstand eines und desselben Verbrechens sein kann, wenn es auch nur durch mehrere Thätigkeiten hervorgebracht wurde.

Zu c).

162. Waser: Bemerkungen über den Begriff des fortgesetzten Verbrechens. (**139**). (Zeitschrift für ö. R. 1845 I. 9.)

Der Umstand, bemerkt der Verfasser, daß das Gesetz (§. 37 c)) den Begriff des Rückfalls nur auf den s. g. besonderen Rückfall (die Begehung eines mit dem bestraften gleichen Verbrechens) beschränkt, und nicht auf den s. g. allgemeinen Rückfall (wenn der bestrafte Verbrecher sich eines verschiedenartigen Verbrechens schuldig macht) ausdehnt, kann als keine Lücke des Gesetzes angesehen werden, da im letzten Falle der Thäter wegen der extensiv größeren Triebfeder gemein gefährlicher erscheint, und daher der allgemeine Rückfall als allgemeiner Erschwerungsumstand (§. 36) erscheint.

Literatur: Haeberlin: §. 25, S. 95 und §. 34, S. 146; — Heffter: §. 101—102, S. 92 u. f.; — Marezoll: §. 45, S. 170 u. f.;

— Mittermaier: § 132 a), S. 224 u. f. — **Gesetzbücher:** Preußen: §. 52; — Baiern: Art. 111—117 [160]); — Oldenburg: Art. 116—122 [161]); — Sachsen: Art. 58—59; — Würtemberg: Art. 124—128; — Sachsen-Weimar: Art. 58—59; — Braunschweig: §. 58—59; — Hannover: Art. 111—117; — Sachsen-Altenburg: Art. 58—59; — Hessen: Art. 94—103; — Lippe-Detmold: Art. §. 58—59; — Sachsen-Meiningen: Art. 58—59; — Baden: §. 183—189; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 58—59 *).

*) Siehe die Abänderung des Art. 58 des Altenburg-, Meiningen- und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O., S. 108.

In den sämmtlichen neuen G. B. ist als einziger allgemeiner Schärfungsgrund der Rückfall anerkannt, worunter man die Wiederholung desselben, oder auch nur eines gleichartigen Verbrechens nach schon vorausgegangener ein- oder mehrmaliger Bestrafung des Thäters für die früheren Uebertretungen versteht; allein über den Umfang, in welchem Rückfall anzunehmen ist, herrscht die größte Verschiedenheit, so wie auch darüber, ob der Rückfall anzunehmen ist, wenn das neue Verbrechen verübt wird, nachdem das vorige Urteil verkündet war, wie z. B. nach den Gesetzbüchern für Würtemberg (Art. 124) und Baden (§. 184), oder erst da, wo der Verurteilte die Strafe schon zum Theile erlitten oder völlig erstanden hat [162]), und zwar ohne Unterschied, ob der Verurteilte die frühere Bestrafung im In- oder Auslande erlitten hat [163]); jedoch muß dem Richter, der über Rückfallsstrafe erkennen soll, das Recht, das im Auslande ergangene, wie überhaupt das frühere Urteil soweit zu prüfen zustehen, als es darauf ankommt, zu beurteilen, ob auf die neue Uebertretung die Rückfallsstrafe anzuwenden ist [164]). Eine Zusam-

---

[160]) Ueber die in der Anwendung eingetretene Härte und das so verwickelte Sistem in Betreff der Rückfallsstrafe siehe Mittermaier a. a. O. in der Anmerkung 14, zu §. 132 a), S. 227.

[161]) Siehe die neuen Bestimmungen über Rückfall in der Oldenburgischen Verordnung vom 3. Juli 1832 (in der oben S. 46, Z. 3 angeführten neuesten Ausgabe des oldenburgischen St. G. B. [S. 49—54], auch im N. Arch. XIV. 117—122 abgedruckt, und dazu Mittermaier a. a. O. in der Anmerkung 14, S. 228), wodurch die Art. 116—119 und der 1. Abs. des Art. 120 aufgehoben worden, und auch alle noch nicht rechtskräftig entschiedenen Straffachen nach diesen neuen Bestimmungen, so weit sie milder sind, als die des St. G. B., zu beurteilen sind.

[162]) Wie nach dem G. B. für Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 58); nach dem G. B. von Hannover (Art 111) und von Hessen (Art. 95) muß die vorige Strafe ganz oder theilweise verbüßt sein.

[163]) Darin stimmen alle Gesetzbücher mit Ausnahme des würtembergischen überein; dieses (Art. 124) fordert ein inländisches Urteil und nur bei ausländischen Landstreichern, die Raub, Diebstahl gewerbsmäßig verübten, genügt auch ein ausländisches Urteil.

[164]) Das badische St. G. B. (§. 186) erklärt: dem Gerichte kommt das Recht zu, bei Beurteilung der Frage, ob die neue Uebertretung als Rückfall zu betrachten sei, die Rechtmäßigkeit des früheren Erkenntnisses, insofern sich erhebliche Zweifel darüber darbieten, seiner eigenen Prüfung zu unterwerfen und deren Ergebniß seiner Entscheidung zum Grunde zu legen.

menstellung der Bestimmungen der neuen G. B., woraus hervorgeht, welche große Verschiedenheit über den Umfang, in welchem Rückfall anzunehmen ist, in diesen Gesetzgebungen herrscht, gibt Mittermaier a. a. O., S. 227 u. f. in der Anmerkung 14) zum §. 132 a); was aber gleichartiges Verbrechen ist, wird in diesen Gesetzgebungen sehr verschieden und willkürlich bestimmt, da der Ausdruck: gleichartig selbst verschiedene Bedeutungen hat, und die Verbrechen aus sehr verschiedenen Beweggründen verübt werden. Die Verbrechen, welche nach den Gesetzbüchern von Sachsen (Art. 59), Braunschweig, Lippe-Detmold (§. 59) und Hessen (Art. 94) als gleichartig zu betrachten sind, und bei welchen die abermalige Begehung als Rückfall bestraft werden soll, hat Haeberlin a. a. O., S. 99 u. f. zusammengestellt. Siehe ferner bei eben demselben am Ende des I. Bandes: „Die vergleichende Uebersicht — — der Strafen des Rückfalls nach den neuen Criminalgesetzbüchern. [165])."

§. 38.

163. Schuselka: Bemerkungen über die §§. 38 und 365 des St. G. B. I. Th. (Zeitschrift für ö. R. 1841. II. 297—309.)

Der Verfasser versucht zu beweisen, daß in der Theorie der im §. 38 St. G. I. Th. enthaltene Umstand aus der Reihe der Erschwerungsgründe gänzlich verbannt werden zu müssen scheine; der Verfasser zeigt weiter, daß das Gesetz diesen Umstand auch nicht aus einem politischen Zwecke aufgestellt habe, um nämlich durch eine vermehrte Drohung die Beschuldigten von lügenhaften Ausflüchten abzuschrecken, und so die Durchführung der Strafrechte schneller, leichter und sicherer zu machen.

164. Wessely: Abhandlung über das Verbrechen der Verläumdung (**660**). (Zeitschrift für ö. R. 1834. I. 176.)

Kann ein Beschuldigter das Verbrechen der Verläumdung im Falle des §. 38 St. G. I. Th. begehen? Der Verfasser beantwortet diese Frage in den drei von ihm erzählten Fällen mit „Ja."

Literatur: Haeberlin: §. 24, S. 87 u. f. und §. 25, S. 59 u. f.; — Heffter: §. 94—101, S. 85 u. f. — Marezoll: §. 45, S. 168 u. f. — Mittermaier: §. 96 und die Zusatznote zu demselben S. 188 u. f. — **Gesetzbücher:** Preußen: §. 18, 23—25, 45—46, 48—53; — Baiern: Art. 91—92, 107, 109—110, 118; — Oldenburg: Art. 98—99, 112, 114—115, 123; — Sachsen: Art. 61; — Würtemberg: Art. 108—109 — Sachsen-Weimar: Art. 61; — Braunschweig: §. 63—65; — Hannover: Art. 91—93; 115; — Sachsen-Altenburg: Art. 61;

---

[165]) Ueber Rückfall überhaupt und die bisher über diesen Gegenstand erschienenen neueren und neuesten Schriften, siehe Mittermaier a. a. O. §. 132 a) und die Anmerkungen zu demselben, S. 224 u. f.

— Heſſen: Art. 111, 119—120; — Lippe-Detmold: §. 63—65; — Sachſen-Meiningen: Art. 61; — Baden: §. 150—151; — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 61.

Ueber die Strafbarkeit in beſtimmten relativen Verhältniſſen ſtellen die neueren G. B. im Allgemeinen folgende Grundſätze auf: Von dem Gerechtigkeitsprincipe ausgehend, erkennen ſie an, daß ſich keine beſtimmten Vorſchriften über die unbedingte (abſolute) Strafbarkeit der einzelnen Verbrechensgattungen geben laſſen, daß vielmehr die Strafbarkeit der einzelnen Verbrechen in concreto eine außerordentlich verſchiedene ſein kann; daß daher die Strafbarkeit im einzelnen Falle, je nach den beſonderen Umſtänden desſelben, mit Berückſichtigung der Subjectivität des Thäters und der Objectivität der verbrecheriſchen Handlung von dem Richter ausgemeſſen werden darf. Um dieſes möglich zu machen, zugleich aber auch dieſer Unterſuchung des Richters über die Strafbarkeit einen praktiſchen Erfolg dadurch zu ſichern, daß er in den Stand geſetzt wird, in jedem beſondern Falle die Strafe der Strafbarkeit genau anzupaſſen, ſind, mit Ausnahme einiger der ſchwereſten Verbrechen, für welche abſolute Strafen angedroht ſind, nur relative Strafen durch Feſtſetzung eines Maximums und Minimums, oder eines Maximums oder Minimums in den neuen G. B. vorgeſchrieben, zugleich aber auch dem Richter gewiſſe Regeln gegeben, nach welchem er im einzelnen Falle die Strafbarkeit beurteilen und folgeweiſe die Strafe zwiſchen jenem Maximum und Minimum zumeſſen ſoll. Und hier iſt nun zunächſt die Ausdrucksweiſe der neuen Strafgeſetzbücher zu bemerken, nach welcher Erhöhungs- und Minderungsgründe der Strafbarkeit diejenigen Gründe ſind, aus welchen die Strafbarkeit in dem Maße ſteigt oder fällt, daß die Strafe noch innerhalb des geſetzlichen Strafrahmens ausgemeſſen werden muß. Die Erhöhungsgründe der Strafbarkeit zerfallen in ſubjective und objective; jene liegen in der Perſon des Thäters, namentlich in der Bösartigkeit oder Rechtswidrigkeit ſeines Willens; dieſe entſpringen aus der Beſchaffenheit der Handlung. Siehe Haeberlin a. a. O., der auch eine Zuſammenſtellung der in der neuen G. B. enthaltenen ſubjectiven und objectiven Erhöhungsgründen gibt und dabei bemerkt (a. a. O. S. 90 u. f.), daß das öſterr. G. B. (§. 36—38) mit den neueren wenig übereinſtimmt, und namentlich nicht den Unterſchied zwiſchen Erhöhungs- und Schärfungs-, Minderungs- und Milderungsgründen kennt [166]).

---

[166]) Ueber die Trennung der Strafſchärfungsgründe von den Straferhöhungsgründen, und welche zu den einen und zu den andern gehören, dann über Straferhöhung und Strafſchärfung in den G. B., ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote I. und II. zu §. 96, S. 188 u. f.

Viertes Hauptstück.

Von Milderungsumständen.

§. 39.

Milderungsgründe: a) Aus der Beschaffenheit des Thäters.

Zu a).

165. Beidtel: Ueber den Milderungsgrund einer vernachlässigten Erziehung. (Untersuchungen ꝛc. S. 129 **58**.)

Zu wichtig sind die Worte des Verfassers über diesen Gegenstand, als daß wir dieselben nur auszugsweise anführen sollten, und wir müssen den Leser auf das Werk selbst verweisen.

Literatur: Haeberlin: §. 24, S. 93 und §. 25, S. 103 u. f; — Heffter: §. 104—105, S. 94 u. f., — Marezoll: § 46, S. 174 u. f.; — Mittermaier: Zusatznote V. und VI. zu §. 99, S. 193 u. f. und §. 100, S. 195 u. f. — **Gesetzbücher:** Preußen: §. 17—18; — Baiern: Art. 99—102; — Oldenburg: Art. 106—109; — Sachsen: Art. 62; — Würtemberg: Art. 96—98; — Sachsen-Weimar: Art. 62; — Braunschweig: §. 60; — Hannover: Art. 99—101; — Sachsen-Altenburg: Art. 62; — Hessen: Art. 115—117; — Lippe-Detmold: §. 60; — Sachsen-Meiningen: Art. 62; — Baden: §. 79—80; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 62.

In den einzelnen Gesetzbüchern ist das Alter, bis zu welchem die Jugend als Strafmilderungsgrund in Betrachtung kommen soll, verschieden bestimmt. Sie pflegen einen, ein für alle Mal bestimmten Alterstermin, der zwischen der Mündigkeit und der Großjährigkeit in der Mitte liegt, namentlich das sechzehnte, wie die G. B. für Baiern (Art. 99), Oldenburg (Art. 116), Würtemberg (Art. 96), Hannover (Art. 99) und Hessen (Art. 115), oder das achtzehnte, wie die G. B. für Sachsen, die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 62) und Baden (§. 80), oder das ein und zwanzigste Jahr, wie die G. B. für Braunschweig und Lippe-Detmold (§. 60) als Gränztermin, bis wohin die Jugend als Milderungsgrund gelten soll, festzusetzen, so daß nach jenen G. B. mit dem Anfange des siebzehnten, beziehungsweise neunzehnten, nach dem letzten mit dem Anfange des ein und zwanzigsten Lebensjahres die Zurechnung zur vollen Strafe eintritt [167]). — Nach den neueren G. B. gibt ein so hoher Grad von

---

[167]) Rücksichtlich der Frage über den Einfluß der Jugend auf Strafzumessung insbesonders in Bezug auf die neuen Gesetzgebungen siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote V. und VI. zu §. 99, S. 193 u. f.

Blödsinn, Verstandesschwäche, Verdunkelung des Bewußtseins oder Taubstummheit, daß zwar nicht alle Zurechnung dadurch ausgeschlossen wird, wohl aber die gesetzliche Strafe, selbst in ihrem geringsten Maße, im Mißverhältnisse zu der Verschuldung stehen würde, dem Richter die Befugniß, die Strafe unter diesem Maße festzusetzen, und dabei auf eine geringere Strafart herabzugehen. Die G. B. kennen aber diesen Milderungsgrund bald in vollerem, bald in beschränkterem, zum Theil wohl in zu beschränktem Maße an. (Siehe in Haeberlin a. a. O. am Ende des I. Bandes: Die vergleichende Uebersicht — — der milderen Strafen wegen jugendlichen Alters — — —[168]).

Zu c).

166. Tomaschek. Ueber den bestellten Mord (**353**). (Zeitschrift für ö. R. 1839. II. 296.)

Der Verfasser löset den scheinbaren Widerspruch zwischen dem §. 39 c) und dem §. 118 3) St. G. I. Th.

Zu e).

167. Beidtel: Von dem Milderungsgrunde einer durch fremde Nachlässigkeit entstandenen Gelegenheit. (Untersuchungen S. 133—134. **58**.)

Daß fremde Nachlässigkeit zu einem Verbrechen Veranlassung gegeben hat, bemerkt der Verfasser, sagt man oft ohne Grund, und es kann davon nur dann gesprochen werden, wenn eine grobe Nachlässigkeit unterlief, und kein solcher Vorbedacht sich zeigt, der auch ohne diese Nachlässigkeit zu dem Verbrechen oder dessen Versuche geführt hätte.

Zu i).

168. Beidtel: Von dem Milderungsgrunde der Anzeige von Mitschuldigen. (Untersuchungen S. 134. **58**.)

Auch die Anzeige von Mitschuldigen, bemerkt der Verfasser, ist nicht immer ein Milderungsgrund, wenn sie z. B. aus Mangel an Verschmitztheit oder aus Herzlosigkeit geschieht, und es muß diese Beurteilung dem Ermessen des Richters überlassen bleiben.

Zu k).

169. Reich: Bemerkungen zu dem §. 258 des österr. St. G. über Verbrechen vom 3. Sept. 1803. (Zeitschrift für ö. R. 1825. I. 251.)

Die gesetzwidrige Verhaftung während der Untersuchung muß bei Ausmessung der Strafe als ein mildernder Umstand in Anschlag gebracht werden, da ein Beschuldigter, der nach dem Gesetze (§. 306)

---

[168]) Nach einigen G. B. wie jenen für Baiern: (Art. 103); Oldenburg: (Art. 110); Braunschweig, Lippe-Detmold: (§. 66, Z. 7), und Hannover: (Art. 102), ist in gewisser Beziehung das hohe Alter ein mildernder Umstand.

während der Untersuchung gar nicht hätte verhaftet werden sollen, wohl die im § 39 k) erwähnte Milderung der Strafe verdient.

170. Passy: Ueber Anwendung von Zwangsmitteln ꝛc. (**111**). (Zeitschrift für ö. R. 1836. I. 338.)

Der Untersuchungsverhaft darf wegen der Ungehorsamsstrafe nie verlängert werden, weil sich diese nur auf die Zeit des ersteren erstrecken darf.

171. Beidtel: Von dem Milderungsgrunde des langen Untersuchungsverhaftes. (Untersuchungen ꝛc. S. 133. **58**).

Es läßt sich, bemerkt der Verfasser, nicht von diesem Milderungsgrunde reden, wenn das Verbrechen von der Art war, oder auf solche Art verübt wurde, daß eine weitläufigere Untersuchung als nothwendige Folge vorauszusehen war.

(Interessant ist dagegen die Bemerkung des Recensenten [Zeitschrift für ö. R. 1841. III. 408] gegen die Meinung des Verfassers, indem dieser meint, bei einem von mehreren Mitschuldigen verübten Verbrechen müsse die durch das Läugnen eines derselben herbeigeführte Verzögerung dem Geständigen jedenfalls zu Guten gerechnet werden.

Literatur: Haeberlin: §. 34, S. 153 — Marezoll: §. 46, S. 178 u. f.; — Mittermaier: in der Zusatznote I. und III. zu §. 99. S. 192 u. f. — **Gesetzbücher:** Baiern: Art. 104—105; — Oldenburg: Art. 111; — Sachsen: Art. 63; — Würtemberg: Art. 114; — Sachsen-Weimar: Art. 63; — Hannover: Art. 103; — Sachsen-Meiningen: Art. 63 *); — Hessen: Art. 34; — Baden: §. 156 und 158; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 63.

*) Siehe die Abänderung dieses Art. in Busch a. a. O., S. 111.

Die neueren G. B. erkennen diesen Milderungsgrund größtentheils an, beschränken jedoch die Maßregel, daß der Verbrecher nicht doppelt gestraft, oder daß das gesetzlich bestimmte Strafmaß nicht überschritten werde, zum Theil zu sehr, indem sie dieselbe namentlich nur bei unverschuldetem Arreste angewendet und nur eine gesetzlich verwirkte Freiheitsstrafe deßhalb herabgesetzt wissen wollen [169]).

Literatur: Haeberlin: §. 24, II. S. 93 u. f. und §. 25, II. S. 103 u. f.; — Heffter: §. 94, S. 85 und §. 100, S. 91, §. 103, S. 93; — Marezoll: §. 46, S. 171 u. f.; — Mittermaier: in der Zusatznote zu §. 94, S. 183 u. f. — **Gesetzbücher:** Preußen: §. 18–22, 59—63; — Baiern: Art. 90, 93—94; — Oldenburg: Art. 97, 100—101; — Sachsen: Art. 62—65; — Würtemberg: Art. 110—112, Z. 2, §. 113—114; — Sachsen-Weimar: Art. 62—65; — Braunschweig: §. 66;

[169]) Ueber diesen Milderungsgrund nach den neuen G. B. siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote III. zu §. 99, S. 192 u. f.

— Hannover: Art. 94—95, 98—103; — Sachsen-Altenburg: Art. 62—65; — Hessen: Art. 114—117, 121; — Lippe-Detmold: §. 66; — Sachsen-Meiningen: Art. 62; — Baden: §. 152—158; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 62—65 *).

*) Siehe die Abänderungen der Art. 63—65 des Meiningen-, des Art. 65 des Altenburg- und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O., S. 111 u. f.

Den Erhöhungsgründen der Strafbarkeit gegenüber (siehe hierüber oben Seite 193) stehen die Milderungsgründe derselben, welche, wie jene, in objective und subjective zerfallen und bei Feststellung der Strafbarkeit in concreto gegen die Erschwerungsgründe genau abgewogen werden müssen. Der objectiven Minderungsgründe ist, weil als solche nur die directen Gegensätze der objectiven Erhöhungsgründe in Betracht kommen, in den G. B. auch nicht besonders erwähnt, sondern nur bei den objectiven Erhöhungsgründen die gesetzliche Bestimmung so gefaßt, daß die Strafbarkeit steigen oder fallen soll, je nach der Verschiedenheit der Größe der Rechtsgefährdung (Rechtsverletzung) und des Umfangs der Gefahr. Dagegen sind als subjective Minderungsgründe, außer den directen Gegensätzen der subjectiven Erhöhungsgründe, welche sich von selbst aus diesen ergeben und deßwegen auch nicht besonders namhaft gemacht werden, mehrere in den neuen G. B. anerkannt, wie Jugend, gewisse Gemüths-, Seelen-, oder geistige Zustände, welche da, wo sie zu einem gewissen Grade und in gewisser Art unverschuldet vorhanden sind, ohne daß alle jene Voraussetzungen im vollen Maße zusammentreffen, wenigstens einen Strafmilderungsgrund abgeben, als ein hoher Grad von Blödsinn, Verstandesschwäche, Verdunkelung des Bewußtseins oder Taubstummheit, heftige Gemüthsbewegung, ferner thätige Reue [170]). Die Strafmilderungsgründe sind entweder allgemeine oder besondere; hier ist von ersteren die Rede, da die Letzteren einen integrirenden Theil der Lehre von den einzelnen Verbrechen, für welche sie eingeführt sind, bilden [171]).

§. 40.

b) aus der Beschaffenheit der That.

Literatur: Haeberlin: §. 36, S. 165 u. f. — Heffter: §. 99, S. 90; — Luden: §. 54, S. 345; §. 67, S. 409; — Marezoll: §. 49,

[170]) Ueber die Streitfrage rücksichtlich des Milderungsrechtes wegen verminderter Zurechnung siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote VI. zu §. 94, S. 187 u. f.

[171]) Ueber die Lehre von dem richterlichen Milderungsrechte sowohl in der Wissenschaft als in der Gesetzgebung und deren Unterscheidung der Ausdrücke: Milderungsgrund und Minderungsgrund in neuerer Zeit, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote I. zu dem §. 94, S. 183 u. f.; ferner ebendaselbst in der Zusatznote V. S. 185 über die Veranlassung der verschiedenen Sisteme der Gesetzgebung in Betreff der Herabsetzung der Strafe wegen Milderungsgründen.

S. 184; — Mittermaier: in der Zusatznote III. zu §. 43, S. 79. — **Gesetzbücher:** Preußen: §. 39—44; — Baiern: Art. 60—62; — Oldenburg: Art. 48—50; — Sachsen: Art. 26; — Würtemberg: Art. 62—74; — Sachsen-Weimar: Art. 26; — Braunschweig: §. 36—40; — Hannover: Art. 36—38; — Sachsen-Altenburg: Art. 26; — Hessen: Art. 64—66, 68; — Lippe-Detmold: §. 36—40; — Sachsen-Meiningen: Art. 26; — Baden: §. 106—108, 112—116; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 26. *).

*) Siehe die Abänderung des Art. 26 die Altenburg-, Meiningen- und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O., S. 65.

Alle neuen G. B. kennen den Grundsatz an, daß der bloße Versuch jedenfalls gelinder zu strafen sei, als dasselbe Verbrechen, wo es als vollendetes erscheint, ferner, daß die Versuchshandlung um so strenger zu strafen sei, je mehr sie sich schon der Vollendung des Verbrechens nähert, so wie, daß, im umgekehrten Verhältnisse die Strafe des Versuches herabsinken muß; allein sie enthalten manche genauere Bestimmungen und Beschränkungen für den Richter. Namentlich pflegen sie in irgend einer Art dem Richter dabei einen festeren Anhaltspunct zu geben, z. B. dadurch, daß sie das Maximum, oder das Minimum der Strafe des Versuches, im Verhältnisse zu der gesetzlichen Strafe des vollendeten Verbrechens bestimmen, oder beides mit einander verbinden. Darin stimmen sie zwar sämmtlich überein, daß der strafwürdigste Fall des Versuches das s. g. delictum perfectum ist. Im Uebrigen ist es aber unmöglich, aus den verschiedenen Bestimmungen jener Gesetzbücher eine gemeinsame Regel zu bilden. (Marezoll a. a. O. S. 185 u. f. Eine Zusammenstellung der Bestimmungen der G. B. hierüber siehe bei Haeberlin a. a. O. und am Ende des I. Bandes die vergleichende Uebersicht der — — — des Versuchs — — —; ferner bei Mittermaier a. a. O., wie oben.

Fünftes Hauptstück.

Von Anwendung der Beschwerungs- und Milderungsumstände bei Bestimmung der Strafe.

172. v. Zeiller: Darstellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 122—123.)

In der Anwendung, bemerkt der Verfasser, wird der Richter zu einer sorgfältigen Vergleichung der Milderungs- und Erschwerungsgründe angewiesen, doch darf er die gesetzlich ausgemessene Strafe nicht verändern.

§. 41.

Allgemeine Vorschrift in Beurteilung der Erschwerungs- und Milderungsgründe.

173. Kitka: Criminalrechtsfall ꝛc. (**141**). (Jurist 1841. VI. 108.)

Die Bestimmung des §. 41 St. G. I. Th., bemerkt der Verfasser, kann nur in dem Sinne aufgefaßt werden, daß der Richter unter Berücksichtigung aller Erschwerungs- und Milderungsumstände die Strafe zwischen dem gesetzlich bestimmten Minimum und Maximum ausmessen, und je nachdem die ersteren oder die letzteren überwiegend sind, sich bei diesem Strafausmaße dem Maximum oder dem Minimum nähern müsse, ohne daß er in dem Falle, wenn die Milderungs- und Erschwerungsumstände sich das Gleichgewicht halten, bloß aus diesem letzteren Grunde verpflichtet wäre, die Mittelzeit der gesetzlich angedrohten Strafe (des Minimum und des Maximum) zuzuerkennen [172]).

§. 43.

Insbesondere a) bei Todesstrafen.

174. v. Zeiller: Darstellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 112—113.)

Der Verfasser bemerkt, daß bei den sehr mannigfaltigen erschwerenden Umständen, unter denen die mit dem Tode bedrohten Verbrechen begangen werden können, eine Verschärfung der Todesstrafe allerdings gerechtfertigt wäre, aber es lasse sich keine denken, welche nicht den Abscheu des Volkes erregen, oder ihre Wirksamkeit verlieren würde.

175. Passy: Ist es in dem Wortlaute und in dem Geiste der österr. Gesetzgebung gegründet, daß ein Todesurteil, welches mehrere Verbrecher zugleich zum Tode verfällt, an einem nach dem andern, in Gegenwart der Uebrigen vollstreckt werde? (Zeitschrift für ö. R. 1843. II. 363.)

Der Verfasser beantwortet die Frage, was unter Verschärfung der Strafe im Sinne des §. 43 St. G. I. Th. zu verstehen sei, dahin, daß nicht nur die im §. 17 enthaltenen, sondern jede andere sonst üblich gewesene Verschärfung bei der Todesstrafe ausgeschlossen sei; er löset dann folgende zwei Fragen: Ist es eine wirkliche Strafver-

---

[172]) Ueber die Frage, worin die Hauptfehler der Gerichte bei der Anwendung der unbestimmten Strafgesetze liegen, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote II. zu §. 102 b), S. 201, und über die weitere Frage, welches Strafrechtsprincip sich bei der Betrachtung der in den neuen G. B. aufgestellten Straferhöhungs- und Minderungsgründen ausspricht, siehe eben denselben a. a. O. in der Zusatznote IV. zu §. 102, S. 202 u. f.

ſchärfung, wenn ein zum Tode verurteilter Verbrecher bei der Hinrichtung ſeiner Mitſchuldigen gegenwärtig ſein muß? Enthält unſere Strafgeſetzgebung dießfalls eine Beſtimmung, und worin beſteht dieſelbe? die erſte Frage beantwortet er mit „Ja", die zweite mit „Nein." Denn das Hofdecret vom 14. April 1826, Nr. 2179 d. J. (m. ſiſt. Hdb. **III. 1291**, oder m. öſterr. St. G. **599**) enthalte keine Abänderung des Geſetzes [173]).

Literatur: Haeberlin: §. 27, S. 112; — Heffter: §. 139, S. 126 u. f.; — Marezoll: §. 40, S. 145 u. f.; — Mittermaier: in der Zuſatznote zu §. 146, S. 249 u f. — **Geſetzbücher:** Preußen: §. 47; — Baiern: Art. 6; — Oldenburg: Art. 8; — Hannover: Art. 9.

Nur die erſterwähnten Geſetzbücher laſſen geſchärfte Todesſtrafe zu, und zwar Preußen durch Schleifung zur Richtſtätte, oder durch öffentliche Ausſtellung des Leichnams [174]), Baiern und Oldenburg in der Weiſe, daß der Verurteilte in der für die zum Tode Geführten beſtimmten Kleidung (grauen Kittel, mit einer Tafel auf Bruſt und Rücken, worauf ſein Verbrechen genannt iſt,) vor der Hinrichtung eine halbe Stunde von dem Scharfrichterknechte an den Pranger ausgeſtellt, das hannoveriſche G. B. dagegen in der Art, daß der Verbrecher auf einer Kuhhaut zur Richtſtätte geſchleift wird. Die übrigen G. B. haben in Befolgung der humaneren Grundſätze des Zeitalters, welche die Todesſtrafe als eine traurige Nothwendigkeit betrachten, und eben deßhalb dieſelbe auf die für den Verbrecher ſchmerzloſeſte Weiſe vollzogen wiſſen wollen, nur die einfache Todesſtrafe aufgenommen, die geſchärfte aber für unzuläſſig erklärt. Ja einige Geſetzbücher, wie jene für Würtemberg (Art. 9), Heſſen (Art. 8),

---

[173]) Dieſes Hofdecret, erlaſſen an ſämmtliche Appellationsgerichte, in Folge a. h. Entſchließung vom 4. März 1826 bei Erledigung der Rathsprotocolle des lomb. venet. Senates der oberſten Juſtizſtelle für den Monat November, J. G. S. N. 2179, S. 16, lautet wörtlich: „Wenn durch ein Urteil mehrere Individuen zugleich zum Tode verurteilt werden, muß darin auch die Ordnung angezeigt werden, in welcher die Todesſtrafe zu vollziehen iſt." — Die Geſetzbücher für Sachſen und die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art. 6), Braunſchweig und Lippe-Detmold (§. 7) beſtimmen im Geiſte der Humanität, es ſei bei der Hinrichtung mehrerer zum Tode Verurteilten die Veranſtaltung zu treffen, daß die Hinrichtung des Einen nicht vor den Augen des Andern vor ſich gehe. Nach dem Commiſſionsberichte der zweiten badiſchen Kammer ſoll auch jene Hinrichtung nicht ſtattfinden, welche darin beſteht, daß, wenn mehrere Verbrecher mit einander zum Richtplatze geführt werden, einer oder mehrere die Execution ihrer Unglücksgefährten mit anſehen müſſen. (Siehe Thilo: Strafgeſetzbuch für das Großherzogthum Baden I. Abth. Karlsruhe 1845. S. 74 zu §. 12.)

[174]) Wir hoffen, daß die in dem neueſten Entwurfe des Strafgeſetzbuches für die preußiſchen Staaten ꝛc. Berlin 1847 im §. 8 enthaltene Beſtimmung, wornach die Todesſtrafe — — durch öffentliche Ausſtellung des Kopfes und der nach der Hinrichtung abzuhauenden rechten Hand, zu ſchärfen iſt, ſeiner Zeit in das Geſetzbuch nicht übergehen werde.

Baden (§. 12) und Schwarzburg-Sondershausen (Art. 6), bestimmen ausdrücklich, daß eine Schärfung der Todesstrafe nicht stattfindet [175]).

§. 48.

176. Kitka: Criminalrechtsfall ꝛc. (**141**). (Jurist 1841 VI. 104.)

Der Verfasser beantwortet die Frage: Ob das Criminalgericht die §§. 48 und 49 auch dann in Anwendung bringen kann, wenn dasselbe bei der Strafbemessung nicht auf das Minimum der auf das Verbrechen gesetzlich bestimmten Strafe herabgeht? bejahend; denn das Gegentheil lasse sich aus dem §. 47 nicht herleiten, und die §§. 48 und 49 bestimmen es ebenfalls nicht, sondern sprechen nur von der Abkürzung der gesetzlichen Strafe, sobald die in diesen Paragrafen gegebenen Bedingungen eintreten.

Schlüßlich widerlegt der Verfasser die Ansicht Jenulls (Commentar I. Th. S. 489 **1**), daß, wenn sich Beschwerungs- und Milderungsgründe das Gleichgewicht halten, die Mittelzeit der gesetzlich angedrohten Strafe zuzuerkennen sei. (Siehe oben S. 199 **173** und die Anmerkung 172.)

177. Passy: Ueber die Strafe der öffentlichen Ausstellung ꝛc. (**121**). (Zeitschrift für ö. R. 1846. II. 14.)

Der Verfasser beantwortet die Frage, ob es schon dem Richter erster Instanz, im Falle die Ausstellung nach dem Gesetze zwar einer Kerkerstrafe von oder unter fünf Jahren ausdrücklich angehängt wird, aber solche Milderungsgründe vorhanden sind, welche die Anwendung des §. 48, St. G. I. Th. erlauben, gestattet sei, dieselben anzuwenden, bejahend.

§. 49.

Veränderung der Strafen.

178. Ziegelhauser: Kann nach dem österr. Cr. Strafgesetze ein Recurs gegen ein Urteil, welches auf einen Recurs erfolgt, ergriffen werden, wo das Obergericht die Strafe in ihrer Dauer verkürzt und für die Verkürzung Fasten oder körperliche Züchtigung anordnet? (Jurist 1843. X. 316.)

Der Verfasser beantwortet diese Frage: „bejahend."

179. Beidtel: Von den Umwandlungen der Criminalstrafen. (Untersuchungen. S. 141—142 **58**.)

Der Verfasser bemerkt, daß hier keine Strafverschärfung, sondern eine Strafumwandlung eintrete, wodurch eine gleich strenge, je-

[175]) Ueber die Unzweckmäßigkeit der verschärften Todesstrafen, und die traurigen Folgen der Vollziehung derselben, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote I. zu §. 146, Seite 249, und siehe noch oben die Anmerkung 61, S. 79.

doch dem Verurteilten oder ſeiner Familie minder nachtheilige Strafe verhängt wird, doch ſollten die Gränzen einer ſolchen Umwandlung möglichſt genau beſtimmt ſein. Er wünſcht auch ähnliche Umwandlungen bei jungen Leuten, bei Leuten aus höheren Ständen, von größerem Ehrgefühle und überhaupt bei allen, denen nach der öffentlichen Meinung eine größere Schonung zu Theil werden ſolle; doch, bemerkt der Verfaſſer, ſollte die geſchehene Umwandlung als ſolche im Urteile bemerkt und die Zuſtimmung des Unterſuchten eingeholt werden.

180. Beidtel: Von der Ausſtehung der Strafe in Abtheilungen. (Unterſuchungen S. 227. **58.**)

Der Verfaſſer iſt der Anſicht, daß die Ausſtehung der Freiheitsſtrafe in Abtheilungen nur auf mindere Strafen und der Flucht halber unverdächtige Sträflinge, die zugleich Familie oder Grundbeſitz haben, beſchränkt, und ſelbſt in dieſen Fällen nur aus rückſichtswürdigen Gründen und auf ausdrückliches Begehren des Verurteilten (damit dieſe ſein ſollende Milderung nicht zu einer Verſchärfung werde), von den ordentlichen Gerichten geſtattet werde.

Sechstes Hauptſtück.

Von den verſchiedenen Gattungen der Verbrechen.

§. 50.

Eintheilung der Verbrechen.

Jenull [in ſeinem Commentar 2. Theil, S. 5, **1**] hat kurz gezeigt, worauf das Richtige der bekannten Eintheilung in öffentliche und Privatverbrechen ſich gründet, und das Irrige derſelben, auf das ſie führt, beruht [176]); und v. Zeiller (Beitrag I. 124 u. f.) bemerkt, daß, wie ſich überhaupt die Natur-Fänomene und die willkürlichen Handlungen nicht nach den künſtlichen Eintheilungen der Siſtematiker fügen, ſo es auch hier geſchehe, daß mehrere Gattungen der

---

[176]) Der Unterſchied zwiſchen öffentlichen oder Staats- und Privatverbrechen, von denen jene gegen den Staat ſelbſt ſeine Rechte und Einrichtungen, dieſe gegen die Privatrechte der Staatsbürger gerichtet ſind, iſt von den meiſten neueren Geſetzbüchern verlaſſen, und nur von denen für Baiern, Oldenburg, Würtemberg, Braunſchweig und Lippe-Detmold beibehalten, jedoch lediglich als Eintheilungsgrund der Verbrechen bei Anordnung des beſonderen Theiles der Geſetzbücher *).

*) Siehe für Baiern und Oldenburg die Ueberſchriften zum I. und II. Titel des 2. Buches, für Würtemberg die Ueberſchriften zum I. und II. Titel des beſonderen Theiles, für Braunſchweig und Lippe-Detmold die Ueberſchriften zum I. und II. Titel des 2. Buches.

Verbrechen zugleich in verschiedene der hier angedeuteten Classen eingreifen; man thut daher am sichersten, die einzelnen Gattungen der Verbrechen, ohne sich in eine ängstliche Classificirung einzulassen, in abgesonderten Hauptstücken zu bestimmen. — Wir können nicht umhin, hier auf die kurzen, aber inhaltsschweren Worte Mittermaiers a. a. O. in den Zusatznoten I. und II. zum §. 161, S. 264 u. f. rücksichtlich der systematischen Anordnung der Verbrechen aufmerksam zu machen, welcher unter andern hierüber Folgendes bemerkt: Die Anordnung der Verbrechen in einer wissenschaftlichen Darstellung des Strafrechts werde theils durch die Rücksicht bestimmt, daß das, was seiner Natur und Verwandtschaft nach zusammen gehört, auch zusammengestellt werden muß, theils daß die Erkenntniß der richtigen Beschaffenheit und des leitenden Gesichtspunktes durch die Anordnung erleichtert wird; daher aber ist die Art der Anordnung auch wichtig, weil die Stellung eines Verbrechens im Sisteme (z. B. wenn der Zweikampf unter die Verbrechen wider das Leben und Gesundheit gestellt wird, im Gegensatze der Stellung unter die s. g. Staatsverbrechen), und selbst die Ueberschrift, unter die ein Verbrechen gestellt ist (z. B. Beleidigung eines Beamten unter die Verbrechen gegen die Würde und Ehre des Staates), auch den Gesichtspunkt und den Grundsatz bestimmt, welcher bei Entscheidung der einzelnen Streitfragen leiten muß (z. B. wenn der Meineid irrigerweise unter die Verbrechen gegen die Religion gereiht wird). — Das Zusammengehörige soll zusammengestellt und die Aufsuchung erleichtert werden. Deßwegen aber braucht die Classification im Gesetzbuche nicht so systematisch wie in einem Lehrbuche zu sein. Der Hauptfehler ist nur, bemerkt der Verfasser weiter, wenn man die Verbrechen unter einem rein willkürlichen, doctrinellen Gesichtspunkte (z. B. nach der Verletzung der Gewalten im Staate oder unter unbestimmten Kategorien, z. B. Verbrechen gegen die Regierung) aufstellt, oder bei Verbrechen das häufig Vorkommende zur Regel erhebt, und darnach einen gewissen Gesichtspunkt als den hauptsächlich entscheidenden annimmt, z. B. bei Brandstiftung. Eben so fehlerhaft ist es, sagt er ferner, wenn das Gesetzbuch in einem Capitel vielerlei Verbrechen vereinigt und künstliche Rubriken sucht, statt so viel Capitel, als Hauptverbrechen sind, zu machen. Die Anordnung der Verbrechen in einem Gesetzbuche ist nicht gleichgültig, weil davon so häufig die richtige Auslegung des Gesetzes eben so, als die Entscheidung der einzelnen Streitfragen abhängt. Am wichtigsten ist es, den gemeinschaftlichen Hauptcharakter aufzusuchen, der mehreren Verbrechen zum Grunde liegt, und nach diesem die Anordnung zu treffen. Dieser Haupt- oder Grundcharakter muß aber beurteilt werden, sowohl nach dem Gegenstande (Objecte), gegen welches sie gerichtet sind, dem Rechte, welches durch sie verletzt wird, als auch nach der Art und Weise, wie sie sich äußern. So läßt sich stets bei mehreren einzelnen Verbrechen ein gemeinschaftlicher Hauptcharakter nachweisen, welcher wiederum als Norm gilt für die Classification der Verbrechen, indem immer diejenigen, bei

welchen jenes der Fall ist, in eine Classe gewiesen werden müssen. (Siehe auch hierüber Haeberlin a. a. O. 2 Bd., S. 1 u. f., Hefftter a. a. O., §. 196, S. 173 u. f. — Luden a. a. O., S. 208, Anmerkung 4; — Marezoll a. a. O. §. 58, S. 217 u. f.)

181. Schiestl: Ueber die Bedeutung des Wortes Gattung (**60**). (Zeitschrift für ö. R. 1840. I. 241.)

Der Verfasser zeigt, daß das St. G. B. bei der Classification der Verbrechen nach ihren Gattungen keinem allgemeinen durchgeführten, logischen Theilungsgrunde folgte, sondern mehr vom praktischen Gesichtspunkte, althergebrachten Unterscheidungen, Sprachgebrauche und Grade der Strafbarkeit ausging, daher man sich nicht wundern dürfe, wenn es den Begriff von Gattung eines Verbrechens, der ihm zum Zwecke der Einreihung in Hauptrubriken am brauchbarsten dünkte, an anderen Stellen, wo es dasselbe Wort in ganz anderer Absicht und von ganz verschiedenem Standpunkte aus anwendet, fahren läßt, und nach Gelegenheit und jedesmaligen Bedürfnisse modificirt. Der Verfasser geht nun auf die einzelnen Gesetzesstellen ein, worin das Wort Gattung in Bezug auf Verbrechen angewendet erscheint. —

Er bemerkt insbesondere (S. 238), daß hier (§. 51) unter Gattung eine in einem abgesonderten Hauptstücke behandelte Rubrik von Verbrechen verstanden wird, in dem Verlaufe des Gesetzbuches aber von dieser Begriffsbestimmung merkbare Abweichungen vorkommen, und sogar in den bei weitem mehreren Fällen verschiedene andere Begriffe angenommen worden sind.

Siebentes Hauptstück.

Von dem Hochverrathe, und andern die öffentliche Ruhe störenden Handlungen.

§. 52.

Hochverrath.

182. v. Zeiller: Darstellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 126.)

Rücksichtlich der Unbestimmtheit der früheren unmittelbar vorausgegangenen Strafgesetzgebung in Betreff dieses Verbrechens bemerkt der Verfasser, daß sich solche in den Gesetzen der gerechtesten Fürsten eingeschlichen habe, daß aber schon in Folge neuerer Forschungen bereits in dem Patente vom 2. Jänner 1795 (polit. G. S. VI. 1. m. sist. Hdb. I. **16**) und sohin auch in dem neuen St. G. der Begriff des Hochverraths richtiger, deutlicher, und vollständiger gegeben werde. Der Zweck des Staates hänge von dem Vereinigungs-, Unterwerfungs- und Verfassungsvertrage ab, und nur die gegen diese gerich-

teten Handlungen, nämlich: Zuziehung einer Gefahr von Außen, Aufhebung der Verfassung und Angriffe auf das Staatsoberhaupt seien hochverrätherisch. Die Größe dieses Verbrechens rechtfertige auch die Verhängung der Todesstrafe darauf und selbst auf den Versuch, indem es selten in der Macht des Schuldigen stehe, die Folgen seines Beginnens zu übersehen und zu hemmen.

183. Jenull: Ueber den Begriff des Hochverrathes nach dem §. 52 des österreichischen Strafgesetzbuches über Verbrechen, nebst einer kurzen Andeutung des Wesentlichen in den abweichenden Bestimmungen des preußischen, baierischen und französischen Strafgesetzbuches. (Zeitschrift für ö. R. 1827. I. 186—217.)

Der Verfasser führt zuerst den gesetzlichen Text an, der vom §. 52 a) und b) bis zum Strichpunct in §. 52 b) geht, und bemerkt, daß der übrige Inhalt des §. 52 b) nur die Formen der Schuld, unter denen sich das Verbrechen (sub §. 52 b) darstellt, enthält, auf deren Verschiedenheit es nicht ankomme; es seien Beispiele von denselben, die das Gesetz in Kürze berührt. Dieses Verbrechen kann in dreierlei Beziehungen aufgefaßt werden: 1) In Beziehung auf die persönliche Sicherheit des Staatsoberhauptes; 2) in Beziehung auf die Staatsverfassung; 3) in Beziehung auf die äußere Sicherheit des Staates.

Bei der Erörterung dieser drei Punkte hebt der Verfasser bei jedem den Gegenstand, die Handlung, den bösen Vorsatz, die Subjecte und zwar in Rücksicht der beiden letzteren durch Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des St. G. B. hierüber (§. 30—32) heraus. Er erörtert insbesonders die Mitschuld an diesem Verbrechen durch Mittheilung von Staatsgeheimnissen, durch Ausspähung und durch Werbung, und stellt die Bedingungen auf, wenn von einer solchen Mitschuld die Rede sein soll. Er unterscheidet hierauf jene Fälle der Ausspähung, wodurch das eigene Verbrechen dieses Namens nach dem Hofkanzleidecrete vom 10. October 1821, Nr. 1008 d. J. G. S. (m. sist. Hdb. I. **301** oder m. österr. St. G. **126**) begründet wird, und beantwortet die Frage, wenn die Ausspähung als Mitschuld am Hochverrathe zu betrachten sei, ferner die Frage, wenn die unbefugte Werbung als Mitschuld am Hochverrathe oder nach der obigen Hofverordnung als ein eigenthümliches militärisches Verbrechen zu behandeln sei. Endlich stellt der Verfasser mehrere Betrachtungen an, über die Merkmale, auf welchen nach unserem Gesetze der Begriff von Hochverrath beruhet und die Gränzen, in welche es denselben einschließt.

Schlüßlich führt er in Kürze die hierin nicht gleichen Ansichten, und daher abweichenden Bestimmungen der im Titel dieser Abhandlung genannten Gesetzbücher an. Uebrigens hat der Verfasser durchaus in diesem Aufsatze auch natürliches Strafrecht und Strafrechtspolitik im Auge gehabt.

184. Koppel: Versuch einer Erklärung der a. h.

Entſchließung vom 19. Juni 1835 ꝛc. (**239**). (Zeitſchrift für ö. R. 1836. II. 250).

Der Verfaſſer behauptet, daß auch der Landesfürſt Gegenſtand des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch gefährliche Drohung nach §. 1. der a. h. Entſchließung vom 19. Juni 1835 (Hkd. v. 8. Juli 1835 m. ſiſtem. Hdb. I. **340** oder mein öſterr. St. G. **144**) ſein könne, und ſucht die Einwendungen gegen ſeine Behauptung zu widerlegen.

185. v. Wildner: Ueber den Begriff des Verſuches eines Verbrechens (**22**). (Zeitſchrift für ö. R. 1838. II. 53.)

Der Verfaſſer erklärt den Begriff des Wortes „unternehmen" im §. 52 b) (und in den §§. 54 und 56 „Unternehmung") und verſteht darunter das ganze poſitive Verhalten, nicht aber bloß das Setzen der einleitenden Schritte, weil ſonſt ein Theil des poſitiven Verhaltens, nämlich jenes, welches nach den einleitenden Schritten bis zur Vollbringung des im Verbrechen liegenden Uebels folgt, nicht ausgedrückt wäre; denn ſonſt würde jener, welcher wohl keine einleitenden Schritte zur gewaltſamen Veränderung der Staatsverfaſſung ſetzte, ſondern gleich bewaffnet dieſe Veränderung gewaltſam herbeiführte, kein Hochverräther mehr ſein.

Verſuch des Hochverrathes.

186. Menzel: Bei welchen Verbrechen ꝛc. (**31**). (Juriſt 1840. III. 109.)

Bei dem unter §. 52 a) enthaltenen Verbrechen kann ein verbrecheriſcher Verſuch ſtatt haben, weil eine derlei Verletzung allerdings die wirkliche Verletzung ſelbſt vorbereitende, die Abſicht, ein Verbrechen überhaupt, oder das Verbrechen des Hochverrathes insbeſonders zu begehen, an ſich tragende Handlungen zuläßt, daher auch der §. 53, in ſo weit er vom Verſuche handelt, nur auf den §. 52 a) ſich beziehen kann.

Bei dem unter b) des §. 52 enthaltenen Verbrechen iſt ein Verſuch unzuläſſig, weil das Geſetz ſelbſt ſchon jedes ſtrafbare Verſuchsſtadium als vollendetes Verbrechen erklärt; denn dieſes Verbrechen beſteht in jedem dort bezeichneten Unternehmen. Es wird alſo nicht erfordert, daß die Verfaſſung wirklich verändert, oder der Staat durch die verbrecheriſche Handlung wirklich in Gefahr gebracht worden ſei; daher der Eintritt des beabſichtigten böſen Erfolges zur Vollendung nicht nothwendig iſt, dasjenige alſo, was nach §. 7 bloßer Verſuch wäre, in dieſem beſonderen Falle als vollendetes Verbrechen angeſehen wird. Ja es erſcheint jedes Verſuchsſtadium ſchon als vollendetes Verbrechen. Denn erſcheint eine unter §. 52 b) gehörige Handlung als äußerlich böſe, d. h. ſpricht ſich in ihr ſelbſt ſchon die Abſicht die Verfaſſung gewaltſam zu ändern, oder aber den Staat von außen her zu gefährden,

deutlich aus, oder wird die Absicht, während die Handlung selbst nur auf ein Verbrechen überhaupt schließen läßt, wenigstens durch das weitere Verfahren mit dem Beschuldigten außer Zweifel gesetzt, so ist nach §. 52 b) das Verbrechen des Hochverrathes vollendet, daher kein verbrecherischer Versuch möglich.

187. Koppel: Erläuterung des §. 7, St. G. I. Th. (**24**). (Zeitschrift für ö. R. 1842. II. 191.)

Der Verfasser bemerkt, daß in dem Absatze unter lit. b) des §. 52 und zwar vom Strichpunkte angefangen bis zu Ende desselben wirklich vorbereitende Handlungen für das Verbrechen des Hochverrathes erklärt werden, und sucht zu beweisen, daß dieser §. 52 in der Anordnung, daß auch solche Handlungen das Verbrechen des Hochverrathes begründen können, nicht etwa bei diesem Verbrechen eine Ausnahme, welche in allen übrigen Fällen, in welchen eine ähnliche Ausnahme nicht ausgedrückt ist, die Regel bestätiget, sondern vielmehr eine bloße Anwendung des §. 7 ausspreche.

188. Waser: Criminalrechtsfall ꝛc. (**29**). (Zeitschrift für ö. R. 1841. II. 34.)

Der Verfasser behauptet, daß beim Hochverrathe durch bloße Vorbereitungen ein verbrecherischer Versuch begangen werden kann, indem dasselbe nicht bloß durch eine zur Ausübung des Hochverrathes führende, sondern auch durch jede dahin abzielende Handlung begangen wird.

Literatur: Haeberlin: §. 44—46, S. 4 u. f.; — Heffter: §. 197—209, S. 175 u. f.; §. 214, S. 188; — Marezoll: §. 60—61, S. 224 u. f.; — Mittermaier §. 162—168 a, S. 269 u. f. — **Gesetzbücher:** Preußen: §. 92, 100, 107—114, 134—148; — Baiern: Art. 299—303, 305—305, 308; — Oldenburg: Art. 304—305. 307, 310; — Sachsen: Art. 81—83; — Würtemberg: Art. 140, 145—146, 148; — Sachsen-Weimar: Art. 81—83; — Braunschweig: §. 81—86; — Hannover: Art. 118—119, 121—123, 125; — Sachsen-Altenburg: Art. 81—83; Hessen: Art. 129, 131, 136, 139; — Lippe-Detmold: §. 81—86; — Sachsen-Meiningen: Art. 81—83; — Baden: §. 586—592, 594—597, 599, 602—605; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 81—83. *).

*) Siehe die Abänderung des Art. 81 der Gesetzbücher für die stammesverwandten sächsischen Staaten, des Art. 83 des Altenburg- und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 129 u. f.

Die sämmtlichen neuen Gesetzbücher mit Ausnahme des baierischen und oldenburgischen dehnen den Begriff des Hochverrathes [177]) auf solche staatsgefährliche Handlungen aus, welche von einem Ausländer, sei es im In- oder Auslande, gegen den fraglichen Staat began-

---

[177]) Ueber die geschichtliche Entwickelung und das Verhältniß der Rechtsquellen in der Lehre vom Hochverrathe siehe Mittermaier a. a. O. §. 162 a) S. 270 u. f.

gen werden, so daß also nach ihnen Subject des Verbrechens nicht nur ein Unterthan, sondern auch ein Fremder sein kann und zwar einerlei, ob er das Verbrechen im In- oder Auslande begeht. Eine solche Ausdehnung folgt nun zwar schon aus der allgemeinen Vorschrift der sämmtlichen neuen G. B., daß nach denselben nicht nur alle von Fremden im Inlande, sondern auch diejenigen im Auslande verübten Verbrechen gestraft werden sollen, welche gegen den inländischen Staat, dessen Oberhaupt, oder Unterthanen (Staatsbürger) gerichtet sind; allein überdieß ist sie auch besonders sanctionirt durch die allgemeine Fassung der betreffenden Vorschriften über Hochverrath, welche Jeden, der eine der fraglichen Handlungen begeht, also nicht bloß Unterthanen (Staatsbürger) als Hochverräther zu strafen verordnen.

Die Bestimmungen der neuen G. B. über den Begriff [178]) und über die Fälle, in welche das Verbrechen des Hochverrathes begangen wird, sind zusammengestellt in Mittermaier a. a. O., S. 275 in der Anmerkung 37 zu §. 162 a), woraus hervorgeht, daß erst die neueste Gesetzgebung die Nothwendigkeit erkennt, die einzelnen Handlungen, die mit Strafe bedroht werden sollen, genau zu bezeichnen. Wir machen hier auf die Schlußworte des §. 52 b) des österr. St. G. I. Th. mit dem Wunsche aufmerksam, unser künftiges neues Gesetzbuch möge auch diese Nothwendigkeit anerkennen.

§. 53.

Strafe des Hochverrathes.

189. v. Zeiller: Darstellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 127.)

Der Verfasser sucht die Veränderung der vormals angedrohten langwierigen Gefängnißstrafe in die Todesstrafe durch die Gefahr der Revolutionen, womit zur Zeit des kundgemachten Patentes v. 2. Jänner 1795 (polit. G. S. VI. 1. m. sist. Hdb. I. **16**) beinahe alle Staaten Europa's bedroht wurden, zu rechtfertigen; sie rechtfertige sich aber auch nach der weiteren Bemerkung des Verfassers durch die Schwere des Verbrechens und die Stärke der Beweggründe, durch welche Bösgesinnte zur Unternehmung eines Hochverrathes gereizt werden können.

Der Verfasser sucht hierauf das Bedenken eines Recensenten, daß schon der bloße Versuch, wäre er auch ohne allen Erfolg geblieben, mit dem Tode bestraft werden soll (§. 53), zu widerlegen, worauf wir den Leser verweisen. (Siehe die Anmerkung 62 oben S. 81 u. f.)

190. Menzel: Bei welchen Verbrechen ꝛc. (**31**). (Jurist 1840. III. 109.)

Der §. 53 kann, so weit er vom Versuche handelt, nur auf den §. 52 a) Bezug haben.

[178]) Ueber die Trennung des Hochverrathes von anderen öffentlichen Verbrechen siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote III. zu §. 163, S. 282 u. f. und über Verbrechen gegen den deutschen Bund ebendenselben in der Zusatznote II. zu §. 164, S. 284.

Literatur: Haeberlin: §. 47, S. 30 u. f. — Heffter: §. 212—213, S. 185 u. f.; — Marezoll: §. 62, S. 235; — Mittermaier: §. 169—170, S. 291 u. f. — **Gesetzbücher:** Preußen: §. 93—94, 96, 102, 104—105, 107—111, 113, 134, 146: — Baiern: Art. 301, 303; — Oldenburg: Art. 306, 308; — Sachsen: Art. 81; — Würtemberg: Art. 141; — Sachsen-Weimar: Art. 81; — Braunschweig: §. 81; — Hannover: Art. 119, 124; — Sachsen-Altenburg: Art. 81; — Hessen: Art. 130; — Lippe-Detmold: §. 81; — Sachsen-Meiningen: Art. 81. — Baden: §. 586—589; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 81.

Sämmtliche Gesetzbücher drohen dem Hochverräther Todesstrafe an [179]), und diejenigen unter ihnen, welche überhaupt noch verschärfte Todesstrafen beibehalten haben [180]) lassen diese hier eintreten. Von den neueren G. B. spricht kein einziges ganz bestimmt als allgemeinen Grundsatz aus, daß schon jeder bloße Versuch des Hochverrathes mit der vollen Strafe belegt werden soll [181]). Eine Classificirung der Gesetzbücher nach der Schwere der Strafen läßt sich wegen der verschiedenen Momente, auf welche sie bei den Strafdrohungen Rücksicht nehmen, im Detail nicht durchführen; nur im Allgemeinen kann der Charakter der einzelnen angegeben werden. Am strengsten sind die G. B. für Preußen, Oesterreich, Baiern und Oldenburg; dann folgen die auf einer ziemlich gleichen Stufe stehenden G. B. für Würtemberg, Braunschweig, Lippe-Detmold, Hannover, und das in manchen Bestimmungen mildere für Hessen, welchen sich als die mildesten die für Sachsen, die stammesverwandten sächsischen Staaten und Baden anschließen. In wie weit diese Classification richtig ist, sucht Haeberlin a. a. O. S. 31 u. f. durch Angabe der Strafsanctionen der einzelnen G. B. zu beweisen, bei welchen er so viel als möglich diejenigen zusammengestellt hat, welche gleiche, oder nur wenig abweichende Strafbestimmungen enthalten.

§. 54.

Mitschuld am Hochverrathe: a) durch Unterlassung der Verhinderung.

191. v. Zeiller: Darstellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 129.)

Die anscheinende Strenge, bemerkt der Verfasser, daß die unterlassene Verhinderung des Hochverrathes mit lebenslangem schwersten

---

[179]) Ueber die Frage, wie weit beim Hochverrathe Todesstrafe gedroht werden dürfe, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote II. zu §. 169, S. 292.

[180]) Siehe diese oben Seite 200 beim §. 43 angeführt.

[181]) Selbst das österreichische G. B. (§. 53), welchem man oft bemerkt Marezoll a. a. O., S. 236, diese Ansicht unterlegt, sagt nur: „auf dieses Verbrechen (Hochverrath), wäre es auch ohne allen Erfolg, nur bei dem Versuche geblieben, wird die Todesstrafe verhängt.“ Das läßt, wenn man auf die Worte: ohne allen Erfolg den gehörigen Nachdruck legt, sehr wohl eine mildere Erklärung zu. — Ueber Versuch des Hochverrathes, und über die Frage, wie das Verhältniß des vollendeten Verbrechens zu den strafbaren Versuchshandlungen bei demselben aufgefaßt werden kann, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote 168 a., S. 295 u. f.

Kerker zu beſtrafen ſei, wird durch die Beſchränkung, daß die Verhinderung leicht ohne eigene Gefahr geſchehen konnte, gemildert [182]).

192. Menzel: Bei welchen Verbrechen ꝛc. (**31**). (Juriſt 1840. III. 108.)

Bei jenen Verbrechen, bemerkt der Verfaſſer, deren Vollendung in der bloßen Unterlaſſung einer gebotenen Handlung beſteht, ohne daß hierzu der Eintritt des durch gedachte Unterlaſſung zu befördernden böſen Erfolges gefordert wird, kann ein verbrecheriſcher Verſuch nicht ſtatt haben. Denn ſo lange die Pflicht irgend eine Handlung zu ſetzen noch nicht beſteht, kann auch eine Unterlaſſung dieſer Handlung nicht ſtrafbar ſein; ſobald jedoch das Geſetz die Vornahme einer Handlung zur Pflicht macht, ihre Unterlaſſung ſogar als Verbrechen erklärt, iſt auch in demſelben Augenblicke, als die pflichtmäßig zu ſetzende Handlung unterlaſſen wird, das Verbrechen vollbracht, wie in den Fällen der §§. 54 und 55.

§. 55.

b) Durch Unterlaſſung der Anzeige des Verbrechers.

193. v. Zeiller: Darſtellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 129.)

Die vormalige Beſtrafung der unterlaſſenen Anzeige (§. 46 Joſef. St. G.), bemerkt der Verfaſſer, wird ſowohl durch den Beiſatz, wofern nicht aus den Umſtänden erhellet, daß der unterbliebenen Anzeige ungeachtet, eine ſchädliche Folge nicht mehr zu beſorgen iſt, als auch durch Umänderung der ſchwereſten in die ſchwere Kerkerſtrafe gemäßiget.

Literatur: Haeberlin: §. 46, S. 25, Z. 10; — Heffter: §. 216, S. 189 u. f.; — Marezoll: §. 62, S. 238; — Mittermaier: §. 170 und Zuſatznote II. zu demſelben, S. 293. — **Geſetzbücher:** Preußen: §. 97—98, 117; — Sachſen: Art. 86; — Würtemberg: Art. 143; — Sachſen-Weimar: Art. 86; — Hannover: Art. 126; — Sachſen-Altenburg: Art. 86; — Heſſen: Art. 134; — Sachſen-Meiningen: Art 86; — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 86 *).

*) Die Abänderung des Altenburg-, Meiningen- und Sondershauſenſchen G. B. ſiehe in Buſch a. a. O. S. 132.

Die Vorſchriften des allgemeinen Theiles über die Beſtrafung der unterlaſſenen Verhinderung und Anzeige von Verbrechen [183]) finden vorzugsweiſe beim Hochverrathe Anwendung; jedoch haben dieſelben die G. B. für Sachſen die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten und Würtemberg nicht ſtreng genug geſchienen, da ſie dieſelben beim

---

[182]) Siehe rückſichtlich der Aufhebung der ſchwereſten Kerkerſtrafe die Anmerkung **) in m. öſterr. St. G., S. 53 und die Anmerkung 60 oben Seite 76 u. f.

[183]) Rückſichtlich der Beſtimmungen der neuen G. B. über Nichtanzeige der Verbrechen, ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote II. zu §. 49, S. 93 u. f.

Hochverrathe bedeutend verschärfen, während nach den Gesetzbüchern für Baiern, Oldenburg, Braunschweig, Lippe-Detmold und Baden die allgemeinen Vorschriften ausreichen, die für Oesterreich, Hannover und Hessen aber, welche eine allgemeine Vorschrift über die unterlassene Verhinderung von Verbrechen nicht enthalten, beim Hochverrathe die Bestimmungen getroffen haben, welche Haeberlin a. a. O. aufführt.

§. 56.

Nachsicht der Strafe wegen der thätigen Reue.

194. v. Wildner: Ueber den Begriff des Versuches (**22**). (Zeitschrift für ö. R. 1838. II. 54.)

Der Verfasser zeigt, daß man das Wort „Unternehmung" nicht in dem engen Sinne als: „Setzen der einleitenden Schritte" nehmen könne, sondern darunter der weitere Ausdruck „positiv gesetzt haben" zu verstehen sei.

Literatur: Haeberlin: §. 46, S. 24; — Heffter: §. 216, S. 189 u. f.; — Marezoll: §. 62, S. 238; — Mittermaier: §. 170, S. 293. — **Gesetzbücher:** Preußen: §. 118; — Baiern: Art. 304; — Oldenburg: Art. 309; — Sachsen: Art. 85; — Würtemberg: Art. 144; — Sachsen-Weimar: Art. 85; — Hannover: Art. 127; — Sachsen-Altenburg: Art. 85; — Hessen: Art. 135; — Sachsen-Meiningen: Art. 85; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 85.

Die sämmtlichen Gesetzbücher mit Ausnahme des Braunschweigischen, Lippe-Detmoldischen und Badischen, haben die Frage, ob durch rechtzeitige Anzeige bei der Obrigkeit Strafloſigkeit erwirkt werde, in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Vorschriften dahin entschieden, daß jeder Mitschuldige, welcher zu einer Zeit, wo dem Verbrechen noch vorgebeugt werden kann, der Obrigkeit, ehe diese von demselben auf anderem Wege Nachricht erhalten, oder nach dem würtembergischen G. B. ehe sie eingeschritten, sich und seine Mitschuldigen freiwillig anzeigt, von Strafe frei sein soll. Nach dem G. B. für Sachsen, die stammesverwandten sächsischen Staaten und Hannover tritt in einem solchen Falle jedoch nur für die gemeinen Theilnehmer Strafloſigkeit ein, während für den Anstifter die Anzeige lediglich ein Strafmilderungsgrund ist.

§. 57.

Störung der innerlichen Ruhe des Staates.

195. Jenull: Ueber die im §. 57 des I. Thl. des St. G. B. bestimmte Art des Verbrechens der Störung der öffentlichen innern Ruhe des Staates. (Zeitschrift für ö. R. 1825 I. 31—51.)

Der Verfasser erörtert den Begriff, den das Gesetz im §. 57 über das eigentliche Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe aus-

spricht, zu welchem Ende er den Gegenstand dieses Verbrechens, die Handlung, worauf seine Ausübung beruht, den demselben eigenthümlichen bösen Vorsatz und das Subject in Erwägung zieht.

Gegenstände sind, die Regierungsform, die Landesverfassung und die Staatsverwaltung, wovon er die Begriffe aufstellt. Die Handlung besteht in Reden und in schriftlichen oder bildlichen Darstellungen, wodurch man anderen Mitbürgern solche Gesinnungen einzuflößen sucht, woraus Abneigung gegen die vorgedachten Gegenstände entstehen kann. Der Verfasser zeigt die Wege, auf die Gesinnung Anderer zu wirken. Er entwickelt hierauf den Grundsatz zur Beurteilung dieses Verbrechens, und zeigt dann, welche Handlungen dieses Verbrechen nicht begründen.

Er zeigt, mit welch' besonderer Genauigkeit das Gesetz bei diesem Verbrechen den bösen Vorsatz bezeichnet, welchen es demjenigen zur Last legt, der boshafter Weise anderen Mitbürgern solche Gesinnungen einzuflößen sucht, woraus Abneigung gegen oberwähnte Objecte entstehen kann. Er führt Fälle auf, in welchen dem Inhalte nach die verbrecherische That gegeben wäre, aber der böse Vorsatz mangelt. Subject dieses Verbrechens ist: Ein Inländer im In- und Auslande, wenn er im letzteren Falle von dorther auf seine Mitbürger im Inlande einwirkt; dann, wenn er gegen Auswärtige im Auslande eine solche verbrecherische Wirksamkeit äußert, jedoch nur damals, wenn die That auch nach den Gesetzen jenes Landes, wo sie verübet worden ist, als Verbrechen erscheint. Ausländer können im Auslande dieses Verbrechens gegen unseren Staat nicht schuldig werden, wohl aber im Inlande, weil sie dann als zeitliche Unterthanen betrachtet und behandelt werden.

196. Nippel: Criminalrechtsfall ꝛc. (**218**). (Jurist 1840 IV. 419.)

Der Verfasser bemerkt, daß man den Ausdruck: boshaft, Bosheit, welchen das St. G. B. (§§. 4, 74, 57, 137, 191) gebraucht [184]), nicht immer und ausschließlich in dem beschränkteren Sinne nehmen könne, wornach ein Mensch auch ohne alle Nebenabsicht, bloß aus Geneigtheit zu schaden, Jemanden beschädiget, sohin aus bloßer Gehässigkeit oder Rachgier. Denn sollte wohl derjenige, der im Falle des §. 57 aus einer solchen Abneigung gegen die dort erwähnten Gegenstände für sich Vortheile zu erzielen hofft, wegen dieses auf Eigennutz beruhenden Beweggrundes von diesem Verbrechen schuldlos gesprochen werden? sollte es hier nicht genug sein, daß er bei seinen Reden oder schriftlichen Darstellungen wirklich die Absicht hatte, Abneigung zu erregen, und sollte es nicht gleichgiltig sein, aus welchem Beweggrunde er dieses zu thun veranlaßt wurde?

Versuch der Störung der öffentlichen Ruhe.

197. Menzel: Bei welchen Verbrechen ꝛc. (**31**). (Jurist 1840 III. 110.)

---

[184]) Den Ausdruck »Bosheit« gebraucht das Gesetzbuch über Verbrechen noch an mehreren Stellen, siehe hierüber mein österr. St. G. S. 37.

Bei diesem Verbrechen, bemerkt der Verfasser, muß eine bloß zur wirklichen Ausübung führende Handlung als vollbrachtes Verbrechen im Sinne des Gesetzes betrachtet werden, was der gesetzliche Ausdruck „einzuflößen sucht," deutlich ausspricht. Hier kann ein Versuch aber niemals Statt haben; denn so lange Reden nicht ausgesprochen wurden, erscheinen sie als etwas Inneres; sobald sie aber nach §. 57 vorgebracht werden, ist das Verbrechen vollendet. Was die Begehung des Verbrechens durch Schriften oder bildliche Darstellungen betrifft, so ist auch hiebei ein verbrecherischer Versuch unstatthaft. Denn es ist vollendet, wenn das Bestreben, durch diese Mittel diese Gesinnungen beizubringen, offenbar ist, was nur durch die im §. 57 bezeichnete Mittheilung geschehen kann. So lange daher sich ein solches Streben nicht kund gibt, so lange ist von einem Verbrechen überhaupt, sohin weder vom Versuche noch vom Vollbringen desselben die Rede; sobald sich jedoch ein derlei Bestreben als existent äußert, erscheint auch das Verbrechen vollendet.

§. 58.

Lästerungen gegen die Person des Landesfürsten. — Versuch derselben.

198. Menzel: Bei welchen Verbrechen ꝛc. (**31**). (Jurist 1840 III. 111 und 114.)

Die im §. 58 bezeichneten Lästerungen werden erst dann verbrecherisch, wenn sie öffentlich oder in Gesellschaft vorgebracht werden. Vor diesem Augenblicke bilden dieselben weder einen verbrecherischen Versuch, noch ein vollendetes Verbrechen; allein in dem Augenblicke, als sie auf die besagte Art vorgebracht werden, ist auch das Verbrechen vollendet; daher hiebei ein solcher Versuch nicht zulässig. Sobald die im zweiten Puncte des §. 58 erwähnte Mittheilung geschehen, ist das Verbrechen vollendet, auch wenn die Mittheilung in verbrecherischer Absicht auch nur an eine einzige Person (also nicht wie im §. 57 an die Mitbürger, somit an mehrere) geschehen wäre. Das Bestreben, eine solche Mittheilung zu bewerkstelligen, die aber zufällig nicht gelungen ist, macht wohl das Verbrechen noch nicht zum vollendeten, stellt sich jedoch dieses Bestreben als äußere böse Handlung dar, so erscheint es, da es zugleich die Vollendung des Verbrechens vorbereitet, als verbrecherischer Versuch, daher ein Versuch hier wohl statthaft ist.

Literatur: Haeberlin: §. 54 S. 68 u. f.; — Heffter: §. 207 S. 182 u. f.; — Marezoll: §§. 63—64 S. 238 u. f.; — Mittermaier: §§. 171—175 und die Zusatznoten zu denselben S. 294 u. f. — **Gesetzbücher**: Preußen: §§. 196—200, 203—206; — Baiern: Art. 309—314; — Oldenburg: Art. 314—319; — Sachsen: Art. 97—104; — Würtemberg: Art. 150—156; — Sachsen-Weimar: Art. 97—104; — Braunschweig: Art. 90—95; — Hannover: Art. 138—141; — Sachsen-Altenburg: Art. 97—104; — Hessen: Art. 147—151; — Lippe-

Detmold: §§ 90—95; — Sachſen-Meiningen: Art. 97—104; — Baden: §§. 606—614; — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 97—109 *).

*) Siehe die Abänderungen der Art. 97—101, 104 des Altenburg.- und Sondershauſenſchen, der Art. 99 und 104 des Meiningen.-, und des Art. 104 des Weimariſchen G. B. in Buſch a. a. O. S. 138 u. f.

Die verſchiedene Tendenz, welche dem Hochverrathe und der bloßen Beleidigung der Majeſtät zum Grunde liegt [185]), hat auch die neueren Geſetzbücher veranlaßt, die letztere als beſonderes Verbrechen von dem erſteren zu trennen, und die Majeſtätsbeleidigung gerade durch den Mangel der hochverrätheriſchen Abſicht weſentlich von dem Hochverrathe zu unterſcheiden. Eine Zuſammenſtellung der Beſtimmungen der G. B. über den Begriff [186]) und die Beſtrafung dieſes Verbrechens ſiehe in Mittermaier a. a. O. Zuſatznote III. zu §. 171 S. 296 u. f. Eine Claſſification dieſer G. B. nach der Härte und beziehungsweiſe Milde der von ihnen angedrohten Strafen läßt ſich für dieſes Verbrechen durchaus nicht aufſtellen, da ſie bei der Beſtrafung der einzelnen Grade (ſiehe dieſe zuſammengeſtellt in Haeberlin a. a. O. S. 69 u. f.) von ganz verſchiedenen Principien ausgehen, und es ſich faſt durchgehends findet, daß daſſelbe G. B., welches den einen Grad beſonders hart beſtraft, bei dem anderen wieder milder iſt, als die übrigen. Nur ſo viel geht aus einer Vergleichung der ſämmtlichen G. B. hervor, daß der Charakter jener für Sachſen und die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten Würtemberg, Heſſen und Baden in Beziehung auf das Verbrechen der Majeſtätsbeleidigung im Allgemeinen milder iſt, als der der G. B. für Baiern, Oldenburg, Braunſchweig, Lippe-Detmold und Hannover, obgleich ſich wieder im Einzelnen in den letzteren mildere Vorſchriften finden, als in den erſteren. (Siehe Haeberlin a. a. O. S. 77, welcher dieſe Strafen folgen läßt.) Nach einigen G. B., wie nach jenen für Sachſen und die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art. 104), Würtemberg (Art. 155), Braunſchweig und Lippe-Detmold (§. 95), Hannover (Art. 141), Heſſen (Art. 151) und Baden (§. 614), kann ohne höhere Ermächtigung keine Unterſuchung wegen Majeſtätsbeleidigung eingeleitet werden.

185) Der Charakter des Verbrechens der Beleidigung der Majeſtät iſt ein ohne hochverrätheriſche Abſicht gegen die Perſon des Regenten durch Handlungen oder Worte gerichteter, die Verletzung der dem Regenten ſchuldigen Ehrfurcht enthaltender Angriff, der ebenſowohl die Handlungen umfaßt, welche, wenn ſie gegen einen Privatmann verübt wurden, eine Realinjurie enthielten, als diejenigen, welchen eine wörtliche oder ſimboliſche Injurie zum Grunde liegt; ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote I. zu §. 171 S. 295. Siehe eben denſelben über den Unterſchied der Majeſtätsbeleidigung von der Anmaßung von Hoheitsrechten in der Zuſatznote zu §. 173 S. 300.

186) Ueber die Frage, ob Beleidigungen anderer Perſonen als des Regenten, alſo ſeiner Verwandten, als Majeſtätsbeleidigungen betrachtet werden können, ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote V. zu §. 172 S. 299; und über die weitere Frage, ob der Tadel der Geſetze und Einrichtungen gemeinrechtlich Majeſtätsbeleidigung ſei, ſiehe eben denſelben a. a. O. in der Zuſatznote III. zu §. 174 S. 302.

Achtes Hauptstück.

Von dem Aufstande und Aufruhre.

§. 61.

Aufstand.

199. Pratobevera: Rechtsfälle in Auszügen zur Erläuterung der wesentlichen Merkmale der Verbrechen des Aufstandes, des Aufruhrs und der öffentlichen Gewaltthätigkeit. (Mat. V. 354—373.)

Der Verfasser erzählt drei merkwürdige Rechtsfälle und macht Bemerkungen über die oben bezeichneten verwandten Verbrechen. Diese haben den gemeinsamen Charakter, daß sie entweder den Gehorsam gegen die Obrigkeit durch Widersetzlichkeit, zur Erpressung oder Vereitelung einzelner Verfügungen, oder den Rechtsfrieden unter den Bürgern durch unerlaubte Selbsthilfe oder Selbstrache angreifen und höchst verderbliche Folgen für Schuldige oder Schuldlose herbeiführen. Diese Verbrechen nehmen nach den zufälligen Umständen der Entstehung, des Fortganges und des Grades der Gewaltthätigkeit und der Wiederherstellung der rechtlichen Ordnung verschiedene Benennungen an; Aufstand und Aufruhr selbst haben unter sich beinahe unkenntliche Gränzlinien. Aufstand nach §. 61 und öffentliche Gewaltthätigkeit nach §. 70 ist in dem Begriffe der Zusammenrottung wesentlich unterschieden, ohne eine bestimmte Zahl der Menschen. Auch in dem Thatbestande der beiden Verbrechen läßt sich ein Unterschied kaum bemerklich machen: denn ohne alle thätige und beharrliche Widersetzlichkeit würde auch eine anfänglich beschlossene Zusammenrottung, die sich jedoch dem Befehle und den ernsten Maßregeln der Obrigkeit sogleich fügte, kein Aufstand genannt werden können; denn selbst in dem leichtesten Grade desselben nach §. 63 wird vorausgesetzt, daß sich die Unruhe ohne weiteren gefährlichen Ausbruch (also nicht ohne allen Ausbruch) bald wieder gelegt habe. Der Aufruhr hat alle Merkmale des Aufstandes, von dem er nur der höchst gesteigerte Grad ist, bei dem eine außerordentliche Gewalt nach §. 66 angewendet werden mußte, wenn auch die Verkündung des Aufruhrs nach §. 501 noch nicht erfolgt war; ohne diese letztere Verkündung wird es wieder zweifelhaft bleiben, ob die zur Stillung der Unruhe in einzelnen Fällen angewendeten Mittel ordentliche oder außerordentliche gewesen; folglich ob die Widersetzlichkeit als Aufstand nach §. 63 oder als Aufruhr nach §. 68 außer dem standrechtlichen Verfahren zu bestrafen sei. Diese Verbrechen werden von den untersten Volksclassen oft plötzlich, ohne deutliches Bewußtsein des Zweckes, oft aus vermeintlichen löblichen, religiösen oder anderen Absichten, blindlings begangen; wegen deren großen verbrecherischen Verbindung können

oft nicht alle Formen des gewöhnlichen ſtrafrechtlichen Verfahrens genau eingehalten werden; ungewiß und ſchwierig iſt der rechtliche Beweis der Theilnahme jedes Einzelnen, die Aburteilungen ſind den geſetzmäſſigen Strafgerichtsbehörden, beſonders in den höheren Inſtanzen, und bei ſchweren Strafen zu überlaſſen; der Entſchädigungspunct iſt nicht minder in der Ausmittelung ſchwierig, was auch von den großen Gerichts-, Unterſuchungs- und Vollziehungs-Koſten, welche ſolche Tumulte ſtets veranlaſſen, gilt.

200. Waſer: Beiträge ꝛc. (**202**). (Zeitſchrift für ö. R. 1846 I. 228.)

Der Verfaſſer liefert einen Beitrag zur Erklärung des Aufruhrs in Vergleichung mit dem Aufſtande (und dem im §. 70 bezeichneten Falle der öffentlichen Gewaltthätigkeit). (Siehe noch **206**.)

Verſuch des Aufſtandes.

201. Menzel: Bei welchen Verbrechen ꝛc. (**31**). (Juriſt 1840 III. 115.)

Das Verbrechen des Aufſtandes, bemerkt der Verfaſſer, iſt mit der Zuſammenrottung mehrerer Perſonen, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerſtand zu leiſten, vollbracht. Da hiezu die wirkliche Widerſtandsleiſtung nicht erfordert wird, ſo iſt eine Handlung, die nach dem Sprachgebrauche einen bloßen Verſuch begründet, im Sinne des §. 61 ein vollendetes Verbrechen. Da ferner das Geſetz nur die Zuſammenrottung, d. i. die örtliche Vereinigung oder Verſammlung mehrerer Perſonen, und nicht jede an ſich böſe, zur gewaltſamen Widerſtandsleiſtung gegen die Obrigkeit ſich wie Urſache zur Wirkung verhaltende (vorbereitende) Handlung als vollendetes Verbrechen erklärt: ſo iſt bei dieſem Verbrechen der verbrecheriſche Verſuch nicht ausgeſchloſſen. Der Verfaſſer führt anmerkungsweiſe von einem ſolchen Verſuche ein Beiſpiel an.

§. 66.

Aufruhr.

202. Waſer: Beiträge zur Lehre vom Aufruhr. (Zeitſchrift für ö. R. 1846 I. 225—251.)

Nach der Abſicht des Verfaſſers ſollen die in dieſem Aufſatze enthaltenen Bemerkungen einen Beitrag zur Erklärung des Aufruhrs in Vergleichung mit dem Aufſtande und dem im §. 70 St. G. I. Th. bezeichneten Falle der öffentlichen Gewaltthätigkeit liefern [187]). (Siehe noch **206**.)

---

[187]) Das Merkmal des Aufruhrs kann nur in der Zuſammenrottung (alſo einer auf den Grund einer Verabredung bewirkten örtlichen Vereinigung) einer großen Menſchenmenge beſtehen, welche durch ihr Benehmen den Entſchluß, die Obrigkeit von Amtshandlungen abzuhalten, oder ſie dazu zu nöthigen, oder die Vollziehung obrigkeitli-

203. v. Pratobevera: Rechtsfälle ꝛc. (**199**). (Mat. V. 365.)

Der Aufruhr, bemerkt der Verfaſſer, hat alle Merkmale des Aufſtandes, von dem er nur der höchſt geſteigerte Grad iſt, und bei dem eine außerordentliche Gewalt nach der Ausſage des §. 66 angewendet werden mußte, wenn auch die Ankündung des Aufruhrs nach dem §. 501 noch nicht erfolgt war.

Verſuch des Aufruhrs.

204. Menzel: Bei welchen Verbrechen ꝛc. (**31**). (Juriſt 1840 III. 116.)

Aus der Erörterung, wie die Zuſammenrottung, die zum Verbrechen des Aufruhrs jedenfalls erfordert wird, geſchieht, beantwortet der Verfaſſer die Frage, ob und inwiefern bei dieſem Verbrechen ein Verſuch denkbar ſei.

Literatur: Haeberlin: §. 56 S. 87 u. f., §§ 64—68 S. 145 u. f.; — Heffter: §§. 218—221 S. 191 u. f.; — Marezoll: §. 77 S. 273 u. f.; — Mittermaier: §§. 201—205 und die Zuſatznoten, insbeſonders jene Nr. IX. S. 347 u. f. — **Geſetzbücher:** Preußen: §§. 167—175; — Baiern: Art. 300—301, 319—323, (413—414); — Oldenburg: Art. 305—306, 324—329, (441—442); — Sachſen: Art. 113—116; — Würtemberg: Art. 175—179; — Sachſen-Weimar: Art. 113—116; — Braunſchweig: §§. 96—100; — Hannover: Art. 162—168; — Sachſen-Altenburg: Art. 113—116; — Heſſen: Art. 154—162; — Lippe-Detmold: §§. 96—100; — Sachſen-Meiningen: Art. 113—116; — Baden: §§. 622—630; — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 113—116 *).

*) Siehe die Abänderung des Art. 113 des Altenburg.-, Meiningen.- und Sondershauſenſchen G. B. in Buſch a. a. O. S. 149 u. f.

Die ſämmtlichen Geſetzbücher kennen die im öſterreichiſchen Geſetzbuche über Verbrechen (§§. 61 und 66) vorkommende Unterſcheidung zwiſchen Aufſtand und Aufruhr in der dort vorkommenden Weiſe nicht; nach dieſen neueren G. B. würden dieſe beiden Fälle nur als verſchiedene Grade des Aufruhrs behandelt werden müſſen. Aufruhr iſt daher die öffentliche Zuſammenrottung mehrerer Perſonen [188]) zu gewaltſamer Auflehnung gegen die Obrigkeit, ſei es, um eine Verfügung, oder

---

cher Anordnung gewaltſam zu hindern, ſo an den Tag legt, daß zur Herſtellung der Ruhe und Ordnung außerordentliche Maßregeln nothwendig werden.

[188]) Die Beſtimmung, was im einzelnen Falle als Volksmaſſe zu betrachten ſei, wie viel Perſonen hiezu erfordert werden, überlaſſen die meiſten G. B. dem richterlichen Ermeſſen mit Berückſichtigung der Umſtände; nur das Baieriſche (Art. 319), Oldenburgiſche (Art. 324) und Würtembergiſche St. G. B. (Art. 175) beſtimmen, daß die Zahl von wenigſtens zehn Menſchen die entſcheidende ſei.

die Unterlaſſung oder Zurücknahme einer ſolchen zu erzwingen [189]), oder eine getroffene Verfügung zu vereiteln, oder um wegen einer Amtshandlung Rache an der Obrigkeit zu nehmen. In dieſer Weiſe iſt der Aufruhr als ſelbſtſtändiges Verbrechen gegen die Obrigkeit in den neueren G. B. beſtimmt; als charakteriſtiſches Merkmal desſelben erſcheint die Abſicht der verſammelten Menge, der Obrigkeit Trotz zu bieten, die Auflehnung derſelben gegen die Obrigkeiten. Hierdurch unterſcheidet ſich der Aufruhr auf der einen Seite vom Hochverrathe, namentlich dem hochverrätheriſchen Aufruhre und der Majeſtätsbeleidigung, da dieſe Verbrechen gegen den ganzen Staat, gegen die Verfaſſung desſelben, oder gegen das Staatsoberhaupt gerichtet ſind, unter Obrigkeit aber, im Gegenſatze zum Staatsoberhaupte, nur die einzelnen Behörden zu verſtehen ſind. Der Aufruhr iſt durch die ſämmtlichen neueren G. B. zu einem formellen Verbrechen gemacht, da nach denſelben zur Vollendung die wirkliche Anwendung von Gewalt, oder die wirkliche Ausübung eines Zwanges gegen die Obrigkeit, und die Erreichung des beabſichtigten Zweckes nicht verlangt wird, ſondern der Aufruhr ſchon vollendet iſt durch die gefahrdrohende öffentliche Zuſammenrottirung der Menge, ſobald dieſelbe die Abſicht an den Tag gelegt hat, der Obrigkeit gewaltſamen Widerſtand zu leiſten [190]) Dieß iſt durch die Faſſung der betreffenden Vorſchriften in den G. B. klar ausgeſprochen, da es überall heißt: Aufruhr iſt vorhanden, wenn ſich eine Mehrzahl von Perſonen, um gegen die Obrigkeit Gewalt zu üben, oder zur gewaltſamen Auflehnung gegen die Obrigkeit öffentlich zuſammenrottet, geſchehe dieſes, um eine Verfügung ꝛc. zu erzwingen, oder um eine ſolche zu vereiteln u. ſ. w. (Haeberlin a. a. O.) Eine Zuſammenſtellung der Beſtimmungen der neueren G. B. über den Begriff und die Beſtrafung dieſes Verbrechens ſiehe in Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote IX zu §. 201 S. 347 u. f. mit Beziehung auf die Zuſatznote V. zu demſelben Paragrafe S. 344 u. f., woraus hervorgeht, daß den meiſten neuen G. B. eine genaue Bezeichnung dieſes Verbrechens noch nicht gelungen iſt; da ſich dieſes Verbrechen in den einzelnen Fällen ſo ſehr verſchiedenartig geſtalten, und die Strafbarkeit der Theilnehmer [191]) nach dem ganzen Charakter des Aufruhrs, nach der Art ihrer Theilnahme, nach den bei Gelegenheit des Aufruhrs verübten anderen Verbrechen eine ſo ſehr verſchiedene ſein kann; und da es nämlich bei einem ſo vielgeſtaltigen Verbrechen nothwendig iſt, dem Richter bei Beurteilung desſelben gewiſſe geſetzliche Anhaltspuncte zu geben, ſo ſind in den neueren G. B. beſtimmte Grade des Aufruhrs unterſchieden, für deren jeden, beſondere Strafen angedroht ſind, und über-

[189]) Rückſichtlich der Frage, ob ein gewaltſamer Widerſtand gegen geſetzwidrige Acte ſtraflos iſt, ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote XIII. zu §. 201 S. 352 u. f.

[190]) Ueber Verſuch und Vollendung des Aufruhrs vergleiche Mittermaier a. a. O. in den Zuſatznoten I. und II. zu §. 203 S. 354.

[191]) Ueber die große Härte der gegen die bloßen Theilnehmer angedrohten Strafen ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote X. zu §. 201 S. 350 u. f.

dieß die verschiedenen Arten der Theilnehmer, nämlich die Anstifter und Anführer, die bewaffneten und die unbewaffneten Theilnehmer bei den Straffanctionen streng geschieden. Die G. B. für Baiern (Art. 323), Oldenburg (Art. 328), so wie auch Oesterreich (§. 67), lassen in gewissen Fällen das Standrecht eintreten, während die übrigen G. B. diese Bestimmung nicht aufgenommen haben.

Neuntes Hauptstück.

Von öffentlicher Gewaltthätigkeit.

§. 70.

Oeffentliche Gewaltthätigkeit: a) durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen.

205. v. Zeiller: Darstellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 135.)

Bei diesem ersten Falle war, bemerkt der Verfasser, zum Unterschiede vom Aufstande und Aufruhre, der Beisatz nothwendig: daß es bei denselben nicht auf die Zahl der sich widersetzenden Personen, sondern auf die Widersetzlichkeit ankomme, vorausgesetzt jedoch, daß die mehreren sich Widersetzenden es ohne Zusammenrottung thun; und zur Vollständigkeit des Begriffes wurde beigesetzt, daß auch schon gefährliche Drohungen zur öffentlichen Gewaltthätigkeit hinreichend sein.

206. Waser: Criminalrechtsfall mit Bemerkungen über das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Widersetzung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen. (Zeitschrift für ö. R. 1842 II. 151—176.)

Der Verfasser versucht, das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Widersetzung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen zu erläutern und nachzuweisen, wodurch sich dieses Verbrechen vom Aufstande und von der schweren Polizeiübertretung der Beleidigung einer Wache unterscheidet.

Der dort erwähnte Rechtsfall ist folgender: Ein zur Vornahme einer Pfändung wegen Steuerrückständen schriftlich abgeordneter Landgerichtsdiener nimmt in Abwesenheit des zu pfändenden Bauers aus dem geöffneten Fenster der versperrt gefundenen Wohnung ein an der Wand hangendes Feuergewehr als Pfand, welches ihm auf dem Rückwege von den ihm begegnenden zwei Brüdern des Bauers, mit Hilfe seiner Schwester, mit Gewalt abgenommen wird, ungeachtet der Gerichtsdiener sich als solcher über seinen Auftrag ausgewiesen hatte.

Der Verfasser vergleicht die Merkmale nach §. 70 mit jenen nach §. 61 und bemerkt, daß es auf die Beschaffenheit und den Rang des

öffentlichen Dieners nicht ankomme, wenn er nur in Amtsſachen handelte. Er berührt die Zweifel dabei, beſonders wegen Beſchaffenheit des Geſchäftes und wegen Mißbrauches der obrigkeitlichen Gewalt oder Ueberſchreitung der Gränzen in Vollziehung des öffentlichen Auftrages. Rückſichtlich der Thathandlung, bemerkt der Verfaſſer, fordert das Geſetz einen wirklichen Widerſtand, während nach §. 61 ſchon durch die Zuſammenrottung Mehrerer, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerſtand zu leiſten, das Verbrechen vollbracht iſt. Er beſtimmt den Begriff der gefährlichen Drohung und der gewaltſamen Handanlegung. Die böſe Abſicht, bemerkt der Verfaſſer endlich, nach §. 70 iſt mit jener nach §. 61 ähnlich, ſie iſt im Allgemeinen auf gewaltſamen Widerſtand gegen die Obrigkeit gerichtet, mit dem in dem Hofdecrete vom 5. October 1804 Nr. 691 d. J. G. S. (m. ſiſt. Hdb. I. **310** oder m. öſterr. St. G. **131**) bemerkten Unterſchiede. Der Verfaſſer ſchließt ſeine Bemerkungen mit dem, daß ſich die beiden Brüder des Verbrechens nach §. 70 ſchuldig, die Schweſter aber desſelben mitſchuldig gemacht haben [192]).

207. v. Pratobevera: Rechtsfälle ꝛc. (**199**). (Mat. V. 363.)

Der Unterſchied zwiſchen dem Aufſtande nach §. 61 und der öffentlichen Gewaltthätigkeit des §. 70 wird nur in dem Begriffe der Zuſammenrottung weſentlich geſucht, ohne eine beſtimmte Anzahl, ſo, daß auch zwei Menſchen des Aufſtandes ſich ſchuldig machen können. Die Zuſammenrottung, als eine abſichtliche örtliche Annäherung aus einer rechtswidrigen Urſache erklärt, läßt ſich ſchwer in dem Falle des §. 70, wo ebenfalls mehrere Individuen ſich widerſetzen, hinwegdenken. Es iſt genug, wenn man ſich nach dem §. 62 der ſchon begonnenen Rottirung mit der Kenntniß des widerrechtlichen Zweckes zugeſellet; ſie kann daher augenblicklich ohne lange vorher geſchehene ausdrückliche Verabredung, Verſchwörung oder Vereinigung zur Widerſetzlichkeit entſtehen und gedacht werden.

208. Beneſch: Criminal-Rechtsfall. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltſame Handanlegung, oder gefährliche Drohung, gegen obrigkeitliche Perſonen in Amtsſachen. (Zeitſchrift für ö. R. 1826 II. 72—78.)

Dieſer Fall iſt folgender: Der Glaſer Andreas L. arbeitete unbefugt auf ſeine Profeſſion, und die politiſche Ahndung dagegen blieb ohne Erfolg. Er verwehrte den von der Obrigkeit Abgeordneten, die das Haus durchſuchen, das Glas und die Werkzeuge abnehmen ſollten, den Eingang, daher die Thüren eingebrochen werden mußten. Andreas L., in der Beſorgniß mißhandelt zu werden, ſprang in den Hof und flüchtete ſich in ſeinen Hausgarten; er wurde von den beiden Gerichtsdienern erreicht, die ihn feſthielten, ohne ihm den Zweck ihres Vorhabens bekannt

---

[192]) Siehe des Verfaſſers Aufſatz beim §. 66 (**202**), in welchen derſelbe einen Beitrag zur Erklärung des Aufruhrs in Vergleichung mit dem Aufſtande und der im §. 70 bezeichneten Fall die öffentliche Gewaltthätigkeit liefert.

zu geben. Andreas L. wehrte sich wie ein Sinnloser, so, daß der eine Gerichtsdiener mit ihm zu Boden fiel, denselben aber auf Zurufen des Unterbeamten, daß man den Andreas L. immer haben könne, sogleich wieder losließ. Andreas L. ergriff einen Stock, und drohte mit demselben einen jeden, der sich ihm nähern würde, durchzubläuen. Keiner der Abgeordneten bekümmerte sich um diese Drohung, es wurde die Wohnung untersucht, und es wurden alle vom Glas und Werkzeuge vorgefundenen Stücke in Verwahrung genommen, ohne daß Andreas L. nur im geringsten daran hinderlich gewesen wäre.

Der Verfasser zeigt, daß in dem vorliegenden Rechtsfalle die Merkmale des in Frage stehenden Verbrechens nicht vorliegen, indem nicht jedes Sträuben oder Drohen dieses Verbrechen begründet. Er begründet seine Ansicht durch das Hofdecret vom 5. October 1804 Nr. 691 d. J. G. S. (m. sist. Hdb. I. **310** oder m. österr. St. G. **131**), indem die That, falls die Vereitelung des öffentlichen Auftrages nicht bezielt wird, selbst dann, wenn eine thätige Beleidigung der Wache oder des Beamten mit unterläuft, und diese sogar in der Verrichtung ihres Dienstes gehindert worden, nur als eine schwere Polizeiübertretung anzusehen, daher dieser Fall als solche nach §§. 72 und 73 St. G. II. Th. zu ahnden sei.

209. V. E. G—i: Criminal-Rechtsfall. (Zeitschrift für ö. R. 1835 II 155—160.)

Der erzählte Rechtsfall, nach welchen einer von vier Männern dem herrschaftlichen Waidjungen, welcher den Holzvorräthen nachsehen ging, das Gewehr entriß, der zweite ihm mit dem Kolben in die Brust stieß, so daß der Waidjunge aus Mund und Nase blutete, und dann sich alle vier entfernten, gab bei der Berathschlagung zu mehreren Meinungen Anlaß.

I. Die That sei nach §. 70 zu beurteilen, weil der Jäger als ein von der Obrigkeit zur Aufsicht der Waldungen bestimmter Abgeordneter erscheint, und die Widersetzung in der Absicht geschah, um ihn von seiner Amtspflicht abzuhalten.

II. Die That sei nach §. 136 beziehungsweise nach §. 7 zu beurteilen; denn der Beschädigte erlitt Nachtheil an seiner Gesundheit, und ist auch die körperliche Verletzung bei der schnell angewandten ärztlichen Hilfe ohne Erfolg geblieben, so kann solches als Zufall das Verbrechen nach §. 7 nicht aufheben.

III. Die That ist weder a) nach §. 70, noch b) nach §. 169, noch c) nach §. 154 II. a), noch d) nach §. 136 ein Verbrechen.

Zu a) denn die vier Personen haben den Sch. in Ausübung seiner Amtspflicht (die Nachsicht wegen des Holzes, der sie sich nicht widersetzten) nicht gehindert.

Zu b) wollten diese vier Individuen durch gewaltsame Abnahme des Gewehrs den Waidjungen bloß für sich als Wilddiebe unschädlich machen.

Zu c) wie zu b).

Zu d) die ſchwere Verwundung iſt nicht vorhanden, weil nach dem ärztlichen Zeugniſſe dieſe nicht vorliegt.

Der Verfaſſer führt noch eine vierte Meinung, der ſich auch der Vorſtand anſchloß, an, nämlich die That ſei nach §. 154 II. a) oder nach §. 169 zu beurteilen, es iſt nach §. 1 der ſ. g. dol. indeterminatus vorhanden. Der Beſchluß wurde zu III. durch Mehrheit der Stimmen gefaßt, allein von Seite des Obergerichtes wurde ausgeſprochen, daß die That das Verbrechen des Raubes bilde.

210. Paſſy: Ueber Anwendung von Zwangsmitteln ꝛc. (**111**). (Zeitſchrift für ö. R. 1836 I. 336.)

Der Verfaſſer zeigt, wie aus dem Benehmen des Beſchuldigten der Thatbeſtand des im §. 70 St. G. I. Th. bezeichneten Verbrechens hervorgehen kann, wenn der Beſchuldigte, um ſeine Freiheit zu erlangen, den Gefangenwärter durch Gewalt oder gefährliche Bedrohung zur Oeffnung des Gefängniſſes nöthigt, in welchem Falle dann eine beſondere Beſtrafung der Flucht wegen, hier nicht eintreten kann, weil der Thäter ſonſt wegen einer und derſelben Handlung zweimal geſtraft würde.

211. Koppel: Verſuch einer Erklärung ꝛc. (**239**). (Zeitſchrift für ö. R. 1836 II. 257.)

Der Verfaſſer beantwortet die Frage, welches Verbrechen eine Drohung gegen obrigkeitliche Perſonen wegen ihrer Amtshandlungen bilde, ob ſie nämlich nach der a. h. Entſchließung v. 19. Juni 1835 (Hkzd. v. 8. Juli 1835 (m. ſiſt. Hdb. I. **340** oder m. öſterr. St. G. **144**) zu behandeln ſei.

Verſuch der öffentlichen Gewaltthätigkeit.

212. Menzel: Bei welchen Verbrechen ꝛc. (**31**). (Juriſt 1840 III. 119.)

Dieſes Verbrechen iſt vollendet, ſobald die Widerſetzlichkeit nach §. 70 qualificirt gegen die dort angeführten Perſonen wirklich eintritt; bei dieſem Verbrechen iſt ein Verſuch möglich, weil dieſe Widerſetzung wohl mit ihr im urſachlichen Zuſammenhange ſtehende Handlungen, z. B. ein wilder ungeſtümer Eintritt in das Amtszimmer, ein Eindringen mit bewaffnetet Hand u. dgl. zuläßt, aus denen die Abſicht, ein Verbrechen überhaupt, oder das betreffende zu begehen, deutlich hervorleuchtet.

Literatur: Haeberlin: §. 61 S. 113 u. f.; — Heffter: §. 528 S. 468 u. f.; — Marezoll: §. 78 S. 279 u. f.; — Mittermaier: §. 201 S. 341 Zuſatznote V. zu demſelben S. 344 u. f., §. 399 und die Zuſatznoten zu demſelben S. 635 u. f. — **Geſetzbücher:** Preußen: §. 166; — Baiern: Art. 315—317, 411—412; — Oldenburg: Art. 320—322, 439—440; — Sachſen: Art. 105—106; — Würtemberg: Art. 171—174; — Sachſen-Weimar: Art. 105—106; — Braunſchweig: §. 107—108; — Hannover: Art. 156—160; — Sachſen-Altenburg: Art.

105—106; — Heſſen: Art. 172—176; — Lippe-Detmold: §. 107—108; — Sachſen-Meiningen: Art. 105—106; — Baden: §. 615—619; — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 105—106 *).

*) Siehe die Abänderungen der Art. 105 und 106 des Altenburg.- und des Art. 106 des Sondershauſenſchen G. B. in Buſch a. a. O. S. 142 und 144.

Nach den neuern Geſetzbüchern macht ſich des Verbrechens der Widerſetzung gegen die Obrigkeit ſchuldig, wer der Vollziehung obrigkeitlicher Anordnungen gewaltſamen Widerſtand leiſtet, wer durch Anwendung von Gewalt, oder durch Drohung mit ſolcher einen öffentlichen Beamten zur Vornahme, Unterlaſſung oder Zurücknahme einer Amtshandlung zu nöthigen ſucht, und nach den G. B. für Baiern, Oldenburg, Braunſchweig, Lippe-Detmold, Hannover und Heſſen, auch wer ſich an einer obrigkeitlichen Perſon während einer Amtshandlung, oder um für eine ſolche Rache zu nehmen, thätlich vergreift. Das G. B. für Baden nennt nur den gewaltthätigen Widerſtand gegen die Vollziehung von Geſetzen, Verordnungen und obrigkeitlichen Verfügungen Widerſetzlichkeit, während es aus der gewaltſamen Nöthigung einer obrigkeitlichen Perſon zur Vornahme, Unterlaſſung oder Zurücknahme einer Amtshandlung oder Verfügung ein beſonderes Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit macht. Das G. B. für Würtemberg nimmt in den Begriff des Verbrechens der Widerſetzung noch die Richtung derſelben gegen die Perſon der obrigkeitlichen Beamten oder Diener auf, wodurch es dieſes Verbrechen von der zu einem beſonderen Verbrechen gemachten Unbotmäßigkeit unterſcheidet.

Hinſichtlich der Strafbarkeit dieſes Verbrechens machen die ſämmtlichen G. B. mehrere Unterſchiede, indem ſie Rückſicht nehmen theils auf die Art der Gewalt und der Drohung, ob ſie mit, oder ohne Anwendung von Waffen geſchah, ob die erſtere bloße Mißhandlungen, oder wirkliche Körperverletzungen zur Folge hatte, ob ſie von Einem, oder von Mehreren ausging, nach den G. B. für Baiern, Oldenburg und Hannover, ob ſie mittelſt nächtlichen Aufpaſſens geſchah; theils auf den Stand der Perſon, gegen welche die Widerſetzung gerichtet war, ob dieſe ein öffentlicher Beamter, eine obrigkeitliche Perſon, oder nur ein untergeordneter Diener der Obrigkeit war [193]). Die der Widerſetzung angedrohten Strafarten ſelbſt ſind in den einzelnen G. B. ſehr verſchieden. Gefängniß, Arbeitshaus, ſelbſt Zuchthaus und Kerker, bei beſonderen Milderungsgründen auch Geldbuße. Da die G. B. von verſchiedenen Beſtimmungsgründen bei Feſtſetzung der Strafen ausgehen, ſo laſſen ſich dieſelben abermals nur annähernd nach der Schwere der Strafen eintheilen; ſiehe dieſelben zuſammengeſtellt in

193) Ueber die Nothwendigkeit, in den Strafdrohungen einen Unterſchied darnach zu machen, ob die Widerſetzung gegen obrigkeitliche Perſonen, oder gegen einen untergeordneten Beamten geſchieht, ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote VI. zu §. 201 S. 346.

Haeberlin a. a. O. S. 119 u. f. und über Begriff und Strafen dieses Verbrechens siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote V. zum §. 201 S. 344 u. f. und Zusatznote VI. zu §. 399 S. 637 u. f., woraus hervorgeht, daß die neueren G. B. weder in der genaueren Bestimmung des Thatbestandes, noch in der Strafe übereinstimmen.

§. 72.

b) Durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut.

213. Hölzl: Beiträge ꝛc. S. 13 (**38**).

Der Verfasser berührt in Kurzem den Unterschied des Verbrechens nach §. 72 von jenem des Zweikampfes mit dem, daß nebst der Ursache, aus welcher der gewaltsame Einfall in fremdes unbewegliches Gut nach §. 72 gemacht werden will, beim Zweikampfe die Kämpfenden die Obrigkeiten, bewaffnet übergehen und an der Person ihres Gegners Gewalt ausüben.

214. Kitka: Ausführliche Erörterungen ꝛc. (**11**). (Jurist 1842 VII. 59.)

Der Verfasser bemerkt, daß Selbsthilfe, nämlich in dem Falle, wenn der Handelnde ein vermeintliches Recht nicht im ordentlichen, gesetzlich vorgezeichneten Wege geltend macht, sondern solches eigenmächtig selbst durchsetzt, nicht als Verbrechen zu bestrafen, sondern nach dem §. 19 des a. b. G. B. zu behandeln ist, es wäre denn, daß diese Selbsthilfe in einzelnen Fällen durch das Gesetz ausdrücklich für ein Verbrechen erklärt werden würde, wie dieß z. B. im §. 72 auch wirklich geschehen ist.

215. Tausch: Criminalrechtsfall. Oeffentliche Gewaltthätigkeit. (Rechtsfälle ꝛc., 1. Bd. 3. Hft. S. 574—588.)

Der Verfasser erzählt einen Rechtsfall, nach welchem Maria S. mit ihrem Manne eine Weinlese in dem Weingarten ihres Schwagers ohne dessen Willen vorgenommen hatte, findet aber die Merkmale nach §. 72 in diesem Falle nicht vorhanden; nämlich jene: die That muß mit Uebergehung der Obrigkeit, folglich eigenmächtig unternommen, der ruhige Besitz von Grund und Boden gestört worden, diese Störung mit gesammelten mehreren Leuten, und durch einen gewaltsamen Einfall geschehen. Maria S. ist nicht mit fisischer Uebermacht, durch Anwendung einer Gewalt, durch Ueberwindung von Hindernissen in den Weingarten eingedrungen, sie hat vielmehr die Weinlese ihrem Schwager Mathias P. angekündiget, er selbst erschien in dem Weingarten, um hiebei gegenwärtig zu sein, und ließ es geschehen, wo es ihm leicht gewesen wäre, die Leser hinwegzuweisen. Es mangelt das Hauptmerkmal der Gewalt, als der wesentliche Theil des Thatbestandes; es ist zwar durch die unternommene Weinlese der Besitz gestört, aber nicht jede Besitzstörung ist das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit.

Verſuch.

216. Menzel: Bei welchen Verbrechen ꝛc. (**31**). (Juriſt 1840 III. 119.)

Die Vollendung des Verbrechens (in der erſten Periode des Satzes des §. 72) beſteht in der wirklich verurſachten Beſitzſtörung auf die dort angeführte Art. Wäre jedoch Alles zur Vollendung in Bereitſchaft und dieſelbe wider Willen der Bösgeſinnten verhindert: ſo wären dieſe ſo wie alle beſagtes Beiſein vorbereitenden Handlungen, ſobald ſie äußerlich böſe genannt werden können, der Verſuch dieſes Verbrechens.

Die Vollendung des Verbrechens (in der zweiten Periode) beſteht im Eindringen und Gewaltausüben, daher das bloße Eindringen mit bewaffneter Hand in die Wohnung eines Andern in der dort gedachten Abſicht, ſobald das Gelingen wider des Eindringenden Willen verhindert wurde, ſelbſt einen Verſuch dieſes Verbrechens ausmacht.

Literatur: Haeberlin: §§. 80—82 S. 271 u. f., u. §. 73 S. 214 u. f. — Heffter: § 357 S. 310 u. f. (§. 345 S. 302 Anmerk. 4); — Marezoll: §. 70 S. 257 u. f.; — Mittermaier: §. 399 und die Zuſatznote VI. zu demſelben S. 637 u. f., §. 404 und die Zuſatznote zu demſelben S. 641 u f. — **Geſetzbücher**: Preußen: §§. 157—159, 1493; — Baiern: Art. 332—335, 420 und 421; — Oldenburg: Art. 337—340, 449—450; — Sachſen: Art. 118—119, 204—205; — Würtemberg: Art. 189, 200; — Sachſen-Weimar: Art. 118—119, 204—205; — Braunſchweig: §§. 102, 118, 180; — Hannover: Art 178—180; — Sachſen-Altenburg: Art. 118—119, 204—205; — Heſſen: Art. 164—165, 167; — Lippe-Detmold: §. 102, 118, 180; — Sachſen-Meiningen: Art. 118—119, 204—205; — Baden: §. 279; — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 118—119, 204—205 *).

*) Siehe die Abänderungen des Art. 118 und 204 des Altenburg.- und Sondershauſen.- und des Art. 204 des Meiningenſchen G. B. in Buſch a. a. O. 155 und 238.

Sowohl Name als auch Begriff dieſes Verbrechens ſind in den G. B. verſchieden feſtgeſtellt; die G. B. für Baiern, Oldenburg, Sachſen, die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten und Würtemberg haben den Ausdruck Landfriedensbruch beibehalten; das für Braunſchweig und Lippe-Detmold nennt es öffentliche Gewalt, das für Hannover wie das öſterreichiſche öffentliche Gewaltthätigkeit und das für Heſſen Gewaltthätigkeit, während das Badiſche G. B. dieſes Verbrechen ganz übergeht, und unter dem Verbrechen der Gewaltthätigkeit und der öffentlichen Gewaltthätigkeit ganz andere Verbrechen, nämlich das der Nöthigung und des Aufruhrs verſteht. — Am weiteſten und umfaſſendſten iſt die Begriffsbeſtimmung nach dem G. B. für Hannover, nach welchem unter öffentlicher Gewaltthätigkeit die Störung der öffentlichen Sicherheit durch Verübung rechtswidriger Gewaltthätigkeit gegen Perſonen oder Sachen verſtanden wird. Weit beſtimmter und enger begränzt iſt das Verbrechen in den G. B. für

Sachſen, die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten, Braunſchweig und Lippe-Detmold, nach welchen man unter Landfriedensbruch oder öffentlicher Gewalt die Zuſammenrottung oder Verbindung mehrerer Perſonen verſteht, in der Abſicht, gegen Perſonen, Grundſtücke oder andere Gegenſtände durch widerrechtlichen Angriff öffentliche Gewalt zu üben [191]). Am engſten und ziemlich übereinſtimmend ſind die Gränzen dieſes Verbrechens gezogen in den G. B. für Oeſterreich, Baiern, Oldenburg, Würtemberg und Heſſen; nach denſelben iſt Landfriedensbruch oder die öffentliche Gewalt das Verbrechen des widerrechtlichen Einfalles mehrerer dazu vereinigter Perſonen in fremde Wohnungen oder andere liegende Gründe.

In Beziehung auf die Strafbarkeit werden ſowohl in ſubjectiver, als in objectiver Hinſicht mehrere Unterſchiede von den G. B. gemacht. Siehe dieſe zuſammengeſtellt in Haeberlin a. a. O. S. 279 u. f., und in Mittermaier a. a. O. Zuſatznote VI. zu §. 399 S. 637 Zuſatznote III. zu §. 405 S. 643 u. f. und Zuſatznote VI. zu §. 405 S. 644 u. f., welcher (S. 637) bemerkt, daß in den neueren Geſetzen auf das Verbrechen der Gewaltthätigkeit zu wenig Werth gelegt iſt, indem man verſuchte, alle Fälle, die man ſtrafen wollte, unter beſtimmte Strafgeſetze aufzuſtellen, während es immer Fälle gibt, die nicht unter die Strafgeſetze paſſen und dann ſtraflos bleiben werden. Aehnlich dieſem Verbrechen iſt die Störung des Hausfriedens, oder der Hausfriedensbruch, worunter man das widerrechtliche Eindringen in fremde Wohnungen oder die dazu gehörigen geſchloſſenen Bezirke, jedoch mit Ausſchluß des Falles des Landfriedensbruchs oder der öffentlichen Gewalt verſteht. Die G. B. für Baiern und Oldenburg nehmen in den Begriff des Verbrechens noch die Abſicht auf, aus welcher das Eindringen geſchah, und das öſterreichiſche behandelt dieſes Verbrechen im Zuſammenhange und als beſonderen Fall des vorigen Verbrechens, weßhalb auch ganz die Strafen des vorigen darauf zur Anwendung kommen. Nur die G. B. für Baiern, Oldenburg und Oeſterreich verlangen die beſtimmte Abſicht, Rache zu nehmen, behauptete Rechte eigenmächtig durchzuſetzen, den ruhigen Beſitz unbeweglicher Sachen oder die Ausübung von Rechten zu ſtören, oder zu entziehen, wogegen die neueren G. B. keinen beſonderen Zweck des Eindringens angeben, ſo daß ohne Rückſicht auf denſelben das Eindringen in fremde Wohnungen ſchon durch den bloßen rechtswidrigen Vorſatz ſtrafbar wird; der verſchiedene Zweck an ſich erhöht oder vermindert ſelbſt nicht einmal die Strafbarkeit; wohl aber wird der Zweck berückſichtiget, wenn derſelbe erreicht iſt, indem dann die Grundſätze von dem Zuſammenfluſſe der Verbrechen eintreten. (Haeberlin a. a. O. S. 285 u. f.)

---

[191]) Ueber die Frage, ob in Bezug auf die Form der Gewaltthat nur fiſiſche Gewalt nothwendig ſei, und nicht auch pſichologiſche unter Umſtänden hinreichen könne, ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote II. zu §. 400 S. 639.

§. 74.

Strafe anderer boshafter Beschädigungen fremden Eigenthumes.

217. v. Egger (in der Recension über Albertini's diritto penale in der Zeitschrift für ö. R. 1825 III. 4).

Der Recensent bemerkt, daß die Gründe des Verfassers, daß zum Verbrechen nach §. 74 eine Art Gewaltthätigkeit (Ueberwindung von Hindernissen, der Sache beizukommen) wegen des Zusammenhanges mit §. 72 und ähnlichen schweren Pol. Uebertretungen nothwendig sei, scharfsinnig seien, allein nicht genügend, was schon die Anfangsworte des §. 74: „Andere boshafte Beschädigungen" (nämlich als die §. 72 charakterisirten) zeigen. Das Verbrecherische solcher Beschädigungen wird ferner aus dem Erfordernisse der Boshaftigkeit (im Gegensatze von Muthwillen) erklärbar, deren Natur, in der Regel wenigstens, auf großen Schaden gerichtet ist, während der Muthwille sich gewöhnlich mit einem kleinen begnügt. Wäre aber das Gesetz nach §. 74 zu hart, so kann ja schon der Richter erster Instanz mittelst der §§. 48 und 49 St. G. I. Th. helfen.

218. Nippel: Criminal-Rechtsfall zur Erläuterung der §§. 74 und 176 St. G. B. I. Th. (Jurist 1840 IV. 414—423.)

Der Verfasser erzählt folgenden Rechtsfall: Der Wasenmeister J*. K*. hatte das Pferd eines Wirthes heimlich erstochen, um als Wasenmeister die Decke des Pferdes im Werthe von 5—6 Gulden zu erhalten; J*. K*. wurde in erster Instanz wegen Betrugs, in zweiter wegen öffentlicher Gewalt nach §. 74 verurteilt. Der Verfasser bemerkt, daß aus den Anordnungen der §§. 4, 57, 137 und 191 St. G. I. Th. [195]) klar und deutlich sei, daß der Gesetzgeber die Ausdrücke „Bosheit" und „boshaft" nicht zu dem Ende gebrauchte, um dadurch auszudrücken, daß die That ohne alle eigennützige Nebenabsicht ausschließend nur in der Tendenz verübt worden sein müsse, das durch die That bewirkte oder bezielte Uebel herbeizuführen, daher kann man auch nicht behaupten, daß man im §. 74 unter boshaften Beschädigungen fremden Eigenthums solche verstehe, die eigens und bloß, ohne alle eigennützige Absicht, um Schaden zuzufügen, verübt werden. Unter boshaften Beschädigungen fremden Eigenthums sind also jene zu verstehen, die eigens zu dem Ende unternommen werden, um dem Eigenthümer oder Inhaber der Sache das dadurch angerichtete Uebel zuzufügen, ohne Unterschied, ob der Beweggrund der Handlung darin liege, demselben dadurch eine Kränkung zuzufügen, oder ob der Thäter aus diesem Uebel Vortheile für sich erwartet.

219. V. E. G.....i: Diebstahl verübt am Wasser (**466**). (Jurist 1843 X. 335—337.)

---

[195]) Siehe oben Seite 212 die Anmerkung 184.

In dieſem (beim §. 151 St. G. I. Th. **466**) erzählten Rechtsfalle, wo es ſich um die eigenmächtige Ablaſſung eines Teiches zum Treiben einer Mühle handelt, fand die Mehrheit der Stimmen weder das Verbrechen nach §. 74 noch jenes des Diebſtahles, die Minderheit der Stimmen entſchied ſich aber für Diebſtahl, welcher Meinung auch der Berichterſtatter beitritt.

Literatur: Haeberlin: §. 91 S. 352 u. f., §. 94 S. 370 u. f.; — Heffter §. 521 S. 461 u. f; — Marezoll §. 156 S. 529 u. f.; — Mittermaier §. 310—311 S. 497 u. f. — **Geſetzbücher**: Preußen: §. 1488–1489; — Baiern: Art. 244—246, 383—386; — Oldenburg: Art. 249—251, 392—396; — Sachſen: Art. 288—292; — Würtemberg: Art. 385—391, 393; — Sachſen-Weimar: Art. 288—292; — Braunſchweig: §§. 209—211; — Hannover: Art. 336–339; — Sachſen-Altenburg: Art. 288—292; — Heſſen: Art. 424—428; — Lippe-Detmold: §§. 209—211; — Sachſen-Meiningen: Art. 288—292; — Baden: §§. 570—575; — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 288—292 *).

*) Siehe die Abänderungen der Art. 288, 289 und 291 des Sondershauſen.-, des Art. 289 des Altenburg.- und der Art. 291 und 292 des Meiningenſchen G. B. in Buſch a. a. O. S. 338 und 342 u. f.

Die neueren Geſetzbücher enthalten ein großes Detail von Strafbeſtimmungen unter der Rubrik Vermögensbeſchädigung oder Beſchädigung von Sachen mit Unterſcheidung der Beweggründe zur Handlung, und des angerichteten Schadens [196]). Eine Zuſammenſtellung dieſer Strafbeſtimmungen ſiehe in Mittermaier Zuſatznote II. zum §. 310 S. 498 u. f. Eine Zuſammenſtellung der neueren geſetzlichen Beſtimmungen über Beſtrafung der Verbrechen an Eiſenbahnen ſiehe in Marezoll a. a. O. S. 531 die Anmerkung 5 und in Mittermaier a. a. O. die Zuſatznote IV zu §. 310 S. 501, welcher auch die neueren deutſchen beſonderen Geſetze hierüber, nämlich für Würtemberg v.

---

[196]) Sämmtliche neueren G. B., mit Ausnahme des preußiſchen, königlich ſächſiſchen, und der ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten ſetzen einen beſtimmten eben nicht unbedeutenden Betrag des Schadens, den der Thäter verurſacht haben muß, voraus; allein das öſterr. G. B. (§. 74 und Hfd. v. 18. Febr. 1826 Nr. 2163 d. J. G. S. (in m. ſiſt. Hdb. I. **329** oder in m. öſterr. St. G. **137**) beſtraft jede boshafte Beſchädigung eines fremden Eigenthums, ſelbſt wenn auch nur ein geringer Schade zugefügt worden iſt, wie z. B. durch boshaftes Einſchlagen eines Fenſters als ein Verbrechen. Paßt eine ſolche Handlung auf den allgemeinen vom Geſetze (II. der Einleit.) aufgeſtellten Begriff eines Verbrechens? verletzen ſolche geringfügige Beſchädigungen die Sicherheit im gemeinen Weſen? ſind es ſolche Handlungen, welche die Größe der Verletzung oder die gefährlichere Beſchaffenheit der Umſtände zur Criminalbehandlung eignet? Wir hoffen, daß unſer neues künftiges Geſetzbuch eine ſolche vage Beſtimmung aus der Reihe der Verbrechen ſtreichen, oder bei Aufnahme einer ſolchen Beſchädigung als Verbrechen nach dem Beiſpiele der neueren G. B. einen beſtimmten Schadensbetrag feſtſetzen werde.

2. October 1845, für Mecklenburg v. 31. December 1845, für Hannover v. 8. August 1846, für Sachsen-Weimar v. 17. November 1846 und für Sachsen-Gotha v. 15. März 1847 anführt, welche man in den neuen Jahrbüchern für sächsisches Strafrecht von Held und Schwarze IV. 362 und 469 abgedruckt findet. Siehe noch die Art. 180 und 289 des Altenburg.- und den Art. 180 des Sondershausenschen G. B. wegen Störung der regelmäßigen Bewegung der Wagen auf den Eisenbahnen mit Gefahr für Menschen, und wegen Beschädigungen an jenen, Marezoll a. a. O. S. 531 Anmerk. 5 [197]).

§. 75.

c) Durch Menschenraub.

220. v. Zeiller: Darstellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 136.)

Man hat, bemerkt der Verfasser, bei der dritten Art dieses Verbrechens, weil die Auswanderung kein Verbrechen ist, auch die Verleitung zur Auswanderung und Ansiedlung in einem fremden Staate aus der Classe der Verbrechen (Josef. St. G §. 137) in jene der schweren Pol. Uebertretungen versetzt (St. G. II. Th. §. 70), und den in dem Josefinischen Strafgesetze §. 134 vorkommenden Fall, wo jemand innerhalb des Staates in eine unrechtmäßige Gewalt überliefert wird, richtiger unter die nachfolgende vierte Art (§. 78) gebracht.

221. Koppel: Versuch einer Erklärung ꝛc. (**239**). (Zeitschrift für ö. R. 1836 II. 263.)

Der Verfasser bemerkt, daß man aus der Vergleichung der a. h. Entschließung vom 19. Juni 1835 (Hkzd. v. 8. Juli 1835 m. sist. Hdb. I. **340** oder m. österr. St. G. **144**) mit den §§. 75 und 80 St. G. I. Th. auf Grund des §. 4 der ersteren behaupten müsse, daß eine Drohung mit Mord, schwerer Verwundung oder Verletzung in der in diesen §§. 75 und 80 enthaltenen Absicht unter diese Strafgesetze falle, daher einen verbrecherischen Versuch der in diesen zwei Paragrafen enthaltenen Verbrechen begründe, obwohl diese Paragrafe nur von einer Gewalt oder List sprechen, unter welcher ersteren sowohl der fisische als auch der psichologische Zwang, mithin auch die Drohung verstanden werden müsse, da nach §. 169 die Gewalt nicht bloß eine thätliche Beleidigung, sondern auch eine Drohung in sich schließe.

Literatur: Haeberlin: §. 112 S. 139 u. f.; — Heffter: §§. 288—291 S. 248 u. f.; — Marezoll: §§. 117—119 S. 399 u. f.; — Mittermaier: §§. 252—254 S. 420 u. f., und die Zusatznoten zu denselben

---

[197]) Siehe auch die Bestimmungen über die Bestrafung des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung an Eisenbahnen in dem österr. Justizhofdecrete vom 18. März 1847 Z. 1924 (in m. österr. St. G. **742** im Anhange II S. 583).

S. 421 u. f. — **Geſetzbücher**: Preußen: §. 1087; — Baiern: Art. 197—200; — Oldenburg: Art. 202—205; — Sachſen: Art. 145—146; — Würtemberg: Art 274; — Sachſen-Weimar: Art. 145—146; — Braunſchweig: §. 169; — Hannover: Art. 250—251; — Sachſen-Altenburg: Art. 145—146; — Heſſen: Art. 299—300; — Lippe-Detmold: §. 169; — Sachſen-Meiningen: Art. 145—146; — Baden: §. 267—274; — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 145—146 *).

*) Siehe die Abänderungen der Art. 145 und 146 des Altenburg.- und Sondershauſenſchen G. B. in Buſch a. a. O. S. 182 u. f.

Die neueren G. B. gebrauchen zwar alle den Ausdruck Menſchenraub [198]) gehen aber dabei keineswegs von einem gemeinſchaftlichen Principe aus [199]). Sie ſtellen das in Frage ſtehende Verbrechen unter ſehr verſchiedene Rubriken, bald unter die öffentlichen Gewaltthätigkeiten, wie das öſterreichiſche, bald unter die Verletzung der perſönlichen Freiheit, wie die Geſetzbücher für Sachſen und die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art. 145), Heſſen (Art. 299 u. f.), zum Theil auch für Preußen (§. 1087), oder die Handlungen wider die Freiheit der Perſon, wie die G. B. für Würtemberg (Art. 274 u. f.), Braunſchweig und Lippe-Detmold (§. 169 u. f.), bald unter die Beſchädigungen und anderen Mißhandlungen der Perſon, wie das hannoveriſche (Art. 250), bald vertheilt unter mehreren Rubriken, z. B. Menſchenraub und Kinderdiebſtahl, und widerrechtliches Gefangenhalten, wie das Badiſche G. B. (§. 267). Nur darin ſtimmen ſie überein, daß ſie ſehr zweckmäßig keine gleichförmige Strafe für alle dahin gehörige Fälle beſtimmen, ſondern eine Reihe verſchiedener Fälle der Art trennen und darnach verſchiedene, härtere und gelindere Strafen androhen. Eine Zuſammenſtellung der Beſtimmungen dieſer G. B. über den Begriff und die Beſtrafung dieſes Verbrechens ſiehe in Mittermaier a. a. O. Zuſatznote III. zu §. 253 S. 422 u. f., woraus hervorgeht, daß ſie in Beziehung auf die Strafbarkeit mit Ausnahme des Badiſchen St. G. B. vorzugsweiſe nach dem Zwecke drei Fälle oder Grade des Menſchenraubes unterſcheiden; dieſe drei Grade findet man zuſammengeſtellt in Haeberlin a. a. O. S. 142 u. f.

§. 77.

Behandlung unbefugter Werber.

222. Jenull: Ueber den Begriff des Hochverrathes ꝛc. (**183**). (Zeitſchrift für ö. R. 1827 I. 205.)

---

[198]) Ueber die beſondere Hervorhebung des Kinderdiebſtahles und die Unterſcheidung der Fälle bei demſelben ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote II. zu §. 253 S. 422.

[199]) Ueber die Verſchiedenheit des Begriffes von Menſchenraub, ſowohl in der Wiſſenſchaft als in der Geſetzgebung, ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote I. zu §. 253 S. 422.

Der Verfasser erörtert die Frage, wann die unbefugte Werbung als Mitschuld am Hochverrathe zu betrachten sei.

§. 78.

d) Durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit.

223. Visini: Merkwürdiger Fall einer öffentlichen Gewaltthätigkeit durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit, nebst Beurteilung. (In dessen Beiträgen zur Crim. Rechtswissenschaft ꝛc. 4. Bd. S. 175—199.)

Der Verfasser theilt mit allen erhobenen Umständen den Fall mit, daß ein Vater seine 34 Jahre alte Tochter durch 15 Jahre in einem besonders dazu hergerichteten Zimmer seiner Wohnung eingeschlossen gehalten, und deren Behandlung seiner Concubine überließ, welche auch die Einsperrung veranlaßt halte, wobei sich noch überdieß ergab, daß die Eingeschlossene einen wichtigen Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten hatte.

Bei der Beurteilung dieses Falles ergaben sich drei Meinungen: a) auf Verurteilung gemäß §. 78 allein; b) auf Verurteilung nach §§. 78 und 139; c) auf Verurteilung nach §. 136 allein, weil die Eingeschlossene von den ihr öfter gebotenen Gelegenheiten zur Erlangung ihrer Freiheit nicht Gebrauch gemacht hatte; die endliche Entscheidung fiel nach der ersten Meinung aus.

224. Ellinger: Beiträge zur Anwendung der §§. 78, 176, 188, 193 und 229 St. G. I. Th. vom Jahre 1803 aus Anlaß eines speciellen Falles. (Zeitschrift für ö. R. 1842 I. 78—92.)

Der Fall besteht in Folgendem: **B** wird in Folge Anzeige des **A** nach dem Pat. v. 6. Juli 1833 Nr. 2622 d. J. G. S. (m. Hdb. **III. 1246** oder m. österr. St. G. **574**) des Verbrechens des Betruges für überwiesen, zu einem Jahre schweren Kerkers verurteilt. Der Sohn **C** der **A**, bekennt der Letzteren, daß nicht **B**, sondern er selbst den Betrug verübte. Weder **A** noch **C** brachten wohlbedächtlich den wahren Sachverhalt zur Kenntniß des betreffenden Cr. Gerichtes.

Der Verfasser bemerkt, daß man geneigt sein könnte, diesen Fall unter den §. 78 (besonders wegen der Worte „aus was immer für eine Art an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert ꝛc. zu unterstellen; allein die weiteren Worte „verschlossen hält," „unternommene Anhaltung" beweisen deutlich, daß der Thatbestand dieses Verbrechens in einer positiven Handlung bestehe. Durch das bloße Unterlassen einer Handlung kann das Verbrechen der Einschränkung der persönlichen Freiheit nicht begangen werden, wann nicht eine Begehungshandlung vorausging; in der Handlungsweise des **A** und des **C** ist das Verbrechen nach §. 78 nicht enthalten; denn es ist in ihren Handlungen jenes positive Merkmal in dem objec-

tiven Thatbestande des in Rede stehenden Verbrechens „die Begehungshandlung" nicht zu entdecken; nicht in der Anzeige des A, sondern im Gesetze lag der zureichende Grund der gefänglichen Anhaltung des B, und das Verhalten des C war rein passiv.

225. Kitka: Criminal-Rechtsfall ꝛc. (**141**). (Jurist 1841 VI. 92.)

Der Verfasser beantwortet die Frage, ob in dem vorliegenden Rechtsfalle auch das im §. 78 bezeichnete Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit vorhanden sei? Er widerlegt die verneinend beantwortete Frage eines Stimmführenden; denn in diesem Falle ist die Gewaltthätigkeit (oder Drohung) ein wesentliches Merkmal des Raubes und kann daher nicht wieder insbesondere das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bilden. Der Verfasser bemerkt, daß die Thäter den J M. als einen Verbrecher mit Grund anzusehen Anlaß hatten, allein sie unterließen die im §. 78 erwähnte Anzeige zu machen, daher diese Handlung unter den betreffenden Absatz des §. 78 fällt.

226. Menzel: Criminal-Rechtsfall ꝛc. (**301**). Jurist 1841 V. 409.)

Der Verfasser bemerkt, daß der dort erzählte Fall, nach welchem Jemand eine von einem Anderen an einem Baume angebundene Person antrifft, und sie schändet, nicht unter die Worte des §. 78: Wenn Jemand einen Menschen ꝛc. auf was immer für eine Art im Gebrauche der persönlichen Freiheit hindert, unterzogen werden könne; denn dieser Paragraf setzt voraus, daß die beschädigte Person früher im Besitze doch wenigstens eines solchen Grades der persönlichen (äußeren) Freiheit sich befand, daß sie am Gebrauche derselben gehindert werden konnte, und es kann dieses Verbrechen nur dann vorhanden sein, wenn sie wirklich am Gebrauche dieser Freiheit widerrechtlich gehindert, und ihr Gewalt angethan worden ist, allein in dem gegebenen Falle war die geschändete Person im höchsten Grade der persönlichen (äußeren) Freiheit beraubt.

Versuch dieses Verbrechens.

227. Menzel: Bei welchen Verbrechen ꝛc. (**31**). (Jurist 1840 III. 120.)

Um zu beurteilen, ob bei dem im §. 78 bezeichneten Verbrechen ein Versuch denkbar ist, löset der Verfasser dieses Verbrechen in seine Arten auf, und bemerkt, daß nur bei der dritten Art desselben, nämlich bei der geflissentlichen Unterlassung der Anzeige, einer auch bei gegründet scheinender Ursache vorgenommenen Anhaltung einer Person ein Versuch jedenfalls unstatthaft ist, weil das vollendete Verbrechen in der bloßen Unterlassung der Anzeige an die Obrigkeit, ohne einen weitern Erfolg zu erheischen, besteht.

Literatur: Haeberlin: §. 113 S. 145; — Heffter: §§. 285—287 S. 246 u. f.; — Marezoll: §§ 117—119 S. 399 u. f.; — Mittermaier: §. 251 S. 418 u. f. — **Gesetzbücher**: Preußen: §§. 1077—1078; — Baiern: Art. 192—196; — Oldenburg: Art. 197—201; — Sachsen: Art. 155—156; — Würtemberg: Art. 275—277; — Sachsen-Weimar: Art. 155—156; — Braunschweig: §. 170; — Hannover: Art. 249; — Sachsen-Altenburg: Art. 155—156; — Hessen: Art. 301—302; — Lippe-Detmold: §. 170; — Sachsen-Meiningen: Art. 155—156 *); — Baden: §§. 275—277; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 155—156.

*) Siehe die Abänderungen des Art. 155 des Altenburg.- und Meiningenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 187.

Nach den meisten der neueren G. B. wird dieses Verbrechen widerrechtliches Gefangenhalten oder widerrechtliche Gefangenhaltung genannt, und rücksichtlich seiner Stellung im Systeme gilt dasselbe, was oben (S. 230) in Betreff des Verbrechens des Menschenraubes bemerkt worden ist, dem es in seiner objectiven Erscheinung ähnlich, jedoch von ihm verschieden durch den Zweck ist. Eine Zusammenstellung der Strafbestimmungen der neueren G. B. gibt Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote V. zu §. 253 S. 425, woraus hervorgeht, daß die Dauer der Einsperrung auf die Strafbarkeit einen solchen Einfluß hat, daß dieselbe von sämmtlichen G. B., mit Ausnahme der G. B. für Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten [200]), als Strafabstufungsgrund behandelt wird, in der Art, daß sie je nach der Dauer der Freiheitsberaubung verschiedene Stufen oder Grade des Verbrechens annehmen.

§. 80.

e. Durch Entführung.

228. v. Zeiller: Darstellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 136.)

Die fünfte Art der öffentlichen Gewaltthätigkeit, nämlich die Entführung, wird genauer, als es in dem Josefinischen St. G. §. 138 und 142 geschah, von dem Menschenraube unterschieden.

229. Jenull: Ueber das Verbrechen der Entführung nach dem §. 80 des St. G. B. über Verbrechen. (Zeitschrift für ö. R. 1828, II. 1—30.)

Der Verfasser erörtert den Begriff der Entführung zuerst nach den Bestimmungen des Gesetzes, dann in Ermangelung derselben nach dem allgemeinen Sprachgebrauche. Hierauf folgt eine Erörterung der besonderen Arten dieses Verbrechens, nämlich jener Eigenthümlichkeiten, wodurch sich die in §. 80 enthaltenen einzelnen Fälle (die Unterarten) dieses Verbrechens von einander unterscheiden. Diese Unterarten sind:

---

[200]) Die G. B. für Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 155) behandeln sie nur als Strafzumessungsgrund, indem sie bestimmen, daß der Verbrecher nach Verhältniß der Dauer und der Art der Freiheitsberaubung mit Gefängniß von drei Wochen bis zu zwei Jahren, oder mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu sechs Jahren zu bestrafen sei.

I. Entführung einer großjährigen ledigen Weibsperſon; II. Entführung einer verheiratheten minderjährigen, oder großjährigen Weibsperſon; III. Entführung eines Kindes oder Mündels.

Bei jedem dieſer Fälle ſpricht er zuerſt 1) von dem Gegenſtande, 2) von der Handlung, 3) von dem böſen Vorſatze, 4) von dem Subjecte. Bei Beantwortung der Frage, ob die mit ihrer Einwilligung entführte Gattin nicht am Verbrechen Mitſchuldige werde? unterſcheidet der Verfaſſer mit Anwendung der §§. 5 und 191. Aus der Vergleichung des §. 191 mit dem §. 80 ergibt ſich, daß, wenn dem Eheweibe nicht Mitſchuld zur Laſt fällt, dasſelbe damals des Verbrechens nach §. 191 ſchuldig werde, wenn es von dem Plane der Entführung vorläufig unterrichtet war, die That leicht und ohne eigene Gefahr hätte verhindern können und dennoch zu hindern aus Boshrit unterließ. — Damals aber würde dem einwilligenden Weibe Mitſchuld müſſen zugerechnet werden, wenn es das Verbrechen durch Zuthun (durch Rath oder That) abſichtlich beförderte, weil dann die, in dem §. 5 beſtimmten Merkmale von Mitſchuld genau auf dasſelbe paſſen, und eine beſondere Beſtimmung, dieſe allgemeine Vorſchrift auf den gegenwärtigen Fall nicht anzuwenden, nirgends ausgeſprochen iſt. (Siehe dagegen Kitka unter **231**.)

230. Tomaſchek: Beitrag zur Erklärung des §. 80 des I. Th. des St. G. B. über das Verbrechen der Entführung. (Zeitſchrift für ö. R. 1839. II. 39—54.)

Der Verfaſſer ſucht aus der Rechtsgeſchichte nachzuweiſen, daß der in dem erſten Abſatze dieſes Paragrafes vorkommende Ausdruck „Weibsperſon" nicht bloß von einer großjährigen und ledigen Weibsperſon allein zu verſtehen ſei, wie andere (z. B. Jenull Commentar, 2. Th., §. 80; deſſen Aufſatz oben Nr. **229**, und v. Eggers kurze Erklärung des St. G. B. §. 80, Albach unten Nr. **234**) meinen. Er zeigt in mehreren Beiſpielen, daß, wenn man dieſen Ausdruck in dieſer Einſchränkung annimmt, viele Fälle der Entführung unbeſtraft bleiben würden. Schlüßlich antwortet der Verfaſſer auf die Einwendung, welche aus der Textirung desjenigen Theiles des §. 80 hergeholt werden könnte, welcher von der Entführung einer verheiratheten Weibsperſon handelt, wo es heißt: „wenn eine verheirathete Weibsperſon, obgleich mit ihrem Willen, ihrem Ehegatten entführt wird," aus dieſem Worte „obgleich" könnte man folgendermaßen folgern: Umfaßt der I. Theil des §. 80, wie hier angenommen wurde, alle Entführungen von Ehegattinnen, welche (ohne Rückſicht auf die Zuſtimmung des Mannes) gegen ihren Willen geſchehen, ſo ſollte und müßte der Geſetzgeber ſich im Verfolge, wo er von der Entführung einer verheiratheten Weibsperſon ſpricht, ſtatt des Wortes „obgleich" des Wortes „jedoch" bedient haben. Zur Entkräftung dieſes Einwurfes führt der Verfaſſer mehrere Fälle im Strafgeſetzbuche an, in welchen das Geſetz ſtatt des Ausdruckes „jedoch" die Worte „ob-

gleich" oder „wenn auch" anwendet, z. B. §§. 83 und 88 II. Th. 148 c) 180 a) 95, 102, 105, I. Th.

231. Kitka: Beitrag zur Erläuterung des in dem §. 80, St. G. B. I Th., aufgestellten Begriffes über das Verbrechen der Entführung. (Jurist 1841. V. 26—45.)

Der Verfasser sucht gegen Jenull's Ansicht (**229**) zu beweisen, daß die Beschränkung, es sei unter dem im Eingange des §. 80 vorkommenden Ausdrucke „Weibsperson" nur eine großjährige und ledige Weibsperson zu verstehen, nicht statt finden könne, und daß daher jede Entführung einer Weibsperson, wenn auch dieselbe verheirathet ist, oder unter der Gewalt der Eltern, des Vormundes oder Versorgers steht, und wenn auch diese zuletzt genannten Personen in die Entführung willigen, als Verbrechen bestraft werden müsse, wenn die Entführung, abgesehen von dieser Einwilligung so beschaffen ist, daß sie unter die Eingangsworte des §. 80: „Wenn eine Weibsperson in einer, sei es auf Heirath oder Unzucht gerichteten Absicht, wider ihren Willen mit Gewalt oder List entführet wird" — gereiht werden kann; denn obschon in einem solchen Falle das Recht der erst genannten Personen nicht verletzt, und daher die Entführung in dieser Beziehung kein Verbrechen ist, so tritt diese Verletzung doch in Rücksicht auf die Rechte der entführten Person selbst ganz unzweifelbar und im hohen Grade hervor. — Diese Abhandlung stimmt nach der Bemerkung des Verfassers mit jenen oben Nr. **230** zwar in dem Resultate, nicht aber auch in der Darstellung der Gründe ganz überein.

232. Koppel: Noch einige Worte über den Sinn des §. 80 des St. G. B. I. Thl. (Zeitschrift für ö. R. 1844. II. 101—114.)

Der Verfasser ist der Ansicht, daß der Nachsatz des §. 80 auf jede Entführung einer Ehefrau, eines Kindes oder Mündels gegen oder ohne den Willen des Ehegatten, der Eltern oder Vormünder, ohne Rücksicht auf die Einwilligung der entführten Person selbst, anwendbar sei, und sucht dieselbe nach Aufführung der Gegengründe zu beweisen.

233. v. Heß: Criminalrechtsfall im Auszuge und mit Bemerkungen. (Zeitschrift für ö. R. 1826. II. 20—27.)

Der verehelichte Bauer Anton G. entführt die Gattin Elisabeth J. seines Nachbars J., welche ihre zwei Kinder, eines an der Brust, das andere 2 Jahre alt, mit sich nimmt. Die erste Instanz verurteilte den Anton G. so wie die Elisabeth J. zur Strafe, das gegen G. gefällte Urteil wurde vom Obergerichte bestätiget, Elisabeth J. aber für schuldlos erklärt [201]).

Der Verfasser beantwortet die Frage, ob Elisabeth J. als Mitschuldige der Entführung bestraft, oder allgemeiner gefaßt, ob die mit

---

[201]) Siehe die Anmerkung 202.

ihrer Einwilligung und Mitwirkung entführte Ehegattin als Mitſchuldige an der Entführung angeſehen werden könne, verneinend. Schlüßlich gibt der Verfaſſer mehrere Andeutungen über den Fall, wenn Eltern ihre eigenen Kinder entführen, wenn Mündel entführt werden.

234. Albach: Criminalrechtsfall als Beitrag zur richtigen Anwendung des §. 80 des I. Thl. des öſterr. St. G. B. (Zeitſchrift für ö. R. 1827. I. 82—88.)

Der Knecht Joſef L. entführt ſeine Dienſtfrau Magdalena N. mit ihrer Einwilligung. Das Crim. Obergericht hat das erſtrichterliche auf Strafe gegen Joſef L. und Magdalena N. gefällte Urteil dem ganzen Inhalte nach beſtätiget [202]).

Der Verfaſſer beantwortet die drei bei Behandlung dieſes Straffalles entſtandenen Fragen: nämlich jene 1) ob zu dem Weſen der mit Einwilligung erfolgten Entführung eines Eheweibes auch die Anwendung einer Liſt oder Gewalt erforderlich ſei? mit Nein [203]). 2. Ob dieſe, mit ihrem Willen dem Manne entführte Gattin wegen ihrer Mitwirkung für unſchuldig zu halten ſei? mit Ja [204]). 3. Ob die allfällige Zufriedenſtellung des Gatten nach erfolgter Rückkehr der Gattin die Strafanwendung behebe? mit Nein.

Koppel: Verſuch einer Erklärung ꝛc. (Zeitſchrift für ö. R. 1836. II. 273.)

(Siehe des Verfaſſers Bemerkung unten **239**.)

Verſuch des Verbrechens.

235. Menzel: Bei welchen Verbrechen ꝛc. (**31**). (Juriſt 1840. III. 119.)

Dieſes Verbrechen, bemerkt der Verfaſſer, iſt vollendet, wenn eine Perſon unter den im §. 80 angegebenen Umſtänden entführt wird. Da jedoch die Entführung in dem rechtswidrigen Wegführen einer Perſon an einen innerhalb des Staatsgebietes gelegenen Ort beſteht, wo dieſe Perſon, und zu dem Zwecke, damit ſie der Gewalt des Entführers unterworfen, oder der Gewalt des Berechtigten entzogen iſt; ſo folgt, daß das Geſetz zur Vollendung dieſes Verbrechens keineswegs das Angelangtſein an jenem Orte fordere; ſondern, daß das Wegführen allein ſchon das vollbrachte Verbrechen ausmache. Da aber ſelbſt auch hiezu Vorbereitungen unausweichlich ſind, die an ſich böſe Handlungen ſein können, ſo iſt hiebei der Verſuch nicht ausgeſchloſſen.

---

[202]) Sonach haben das niederöſterr. Appellationsgericht, in dem oben (**233**) angeführten Rechtsfalle, und das mähriſch-ſchleſiſche Appellationsgericht in dem vorliegenden Falle, über die nämliche Frage: ob die mit ihrer Einwilligung entführte Gattin des Verbrechens der Entführung mitſchuldig ſei, geradezu entgegengeſetzt entſchieden. (Siehe in der Zeitſchrift für ö. R. 1827. I. 88, die Anmerkung.)

[203]) Siehe dagegen Jenull in der Zeitſchrift für ö. R. 1828. II., S. 3 *) (**229**.)

[204]) Siehe Jenull a. a. O., S. 18 u. f. (**229**), der dieſe Frage nach gehöriger Unterſcheidung mit Anwendung der §§. 5 und 191 St. G. I. Th. beantwortet.

§. 81.

Strafe.

236. Tomaſchek: Beitrag ꝛc. (**230**). (Zeitſchrift für ö. R. 1839. II. 44.)

Dieſer Paragraf, bemerkt der Verfaſſer, unterſcheidet in Beziehung auf die Strafſanction nur: ob die Entführung ohne den gültig erklärten Willen der entführten Perſon geſchah oder nicht. Derſelbe ſieht daher das verletzte Recht dieſer Letzteren als das vorzügliche Moment an, und zwar mit ſolcher Wichtigkeit, daß er mit Uebergehung einer Zwiſchenſtufe in dieſem Falle ſogleich 5—10jährigen ſchweren Kerker verhängt, während die Entführung einer mündigen Perſon mit ihrem Willen, mögen dadurch auch immerhin Rechte des Ehegatten und älterliche Rechte zugleich verletzt werden, nur mit einer Strafe ſchweren Kerkers von 6 Monaten bis auf 1 Jahr bedroht wird.

Literatur: Haeberlin: §. 114, S. 156 u. f. — Heffter: §. 458—463, S. 395 u. f.; — Marezoll: §. 120—122, S. 407 u. f.; — Mittermaier: §. 255 — 262, S. 426 u. f. — **Geſetzbücher:** Preußen: §. 1095—1104; — Baiern: Art. 201—203; — Oldenburg: Art. 206—208; — Sachſen: Art. 148—154; — Würtemberg: Art. 278—280; — Sachſen-Weimar: Art. 148—154; — Braunſchweig §. 171; — Hannover: Art. 252—254; — Sachſen-Altenburg: Art. 148—154; — Heſſen: Art. 296—298; — Lippe-Detmold: §. 171; — Sachſen-Meiningen: Art. 148—154; — Baden: §. 339—347; — Schwarzburg-Sondershauſen Art. 148—154 *).

*) Siehe die Abänderungen der Art. 148, 153 des Altenburg.- und Sondershauſen-, der Art. 153, 155 des Meiningenſchen G. B. in Buſch a. a. O. S. 184 u. f.

Sämmtliche neuere G. B. heben die Entführung als ein ſelbſtſtändiges Verbrechen hervor. Alle, ſelbſt jene G. B., welche dieſes Verbrechen als eine Verletzung der perſönlichen Freiheit auffaſſen, was in vieler Hinſicht nicht zutrifft, da der Geſichtspunct der Verletzung weiblicher Ehre durch die Verletzung der Entführten in eine Zwangslage hervorzuheben iſt, beſtrafen in der Entführung nicht bloß eine Verletzung der Perſönlichkeit und Freiheit, ſondern auch daneben eine Verletzung der Zucht und Ehrbarkeit. Daher kommen ſie alle über den Zweck dieſes Verbrechens: Unzucht oder Ehe, überein. Während jedoch einige dieſer G. B., wie die für Preußen (§. 1095), Heſſen (Art. 296), Braunſchweig und Lippe-Detmold (§. 171 u. f.) und Baden (§. 339 u. f.), nur Frauensperſonen als Gegenſtand des Verbrechens annehmen, bedienen ſich andere, wie jene für Baiern (Art. 201 u. f.), Oldenburg (Art. 206), Sachſen und die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art. 148 u. f.), Würtemberg (Art. 278 u. f.) und Hannover (Art. 252), dabei gefliſſentlich des allgemeineren Ausdruckes Perſonen, und ſcheinen damit anzudeuten, daß das Verbrechen auch

an Mannsperſonen begangen werden könne. Sie unterſcheiden als Arten der Entführung drei Fälle: Die Entführung wider den Willen der entführten Perſon, durch Gewalt oder Liſt; die Entführung einer Perſon, zwar mit ihrem Willen, aber aus der Obhut anderer Perſonen, wozu ſie nicht bloß die Entführung von Hauskindern aus der väterlichen Gewalt, und von Ehefrauen aus der Obhut des Ehemannes rechnen, ſondern auch überhaupt Entführung von Perſonen aus dem Gewahrſame ihrer Eltern oder ihrer Vormünder, oder gar aller die Stelle der Eltern vertretender Perſonen. Was die Handlung des Verbrechens betrifft, ſo ſtellen einige G. B., wie jene für Baiern (Art. 201), Oldenburg (Art. 206), Würtemberg (Art. 278), Hannover (Art. 252) und Baden (§. 339 u. f), auch das Zurückhalten einer Perſon wider ihren Willen ausdrücklich dem Wegführen gleich, während andere ſich unbeſtimmter darüber ausſprechen. Einige G. B., wie die für Sachſen und die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art. 153), beſtimmen ausdrücklich, daß auch die Entführte ſelbſt, welche ſich gegen den Willen ihrer Vorgeſetzten freiwillig entführen ließ, beſtraft werden ſoll. Gewiſſe Arten der Entführungen ſollen nicht von Amtswegen unterſucht werden, nämlich die, wobei das Verbrecheriſche nur in der Verletzung der Obhutsrechte dritter Perſonen beſteht. (Siehe die G. B. für Preußen (§. 1101 u. f.), Sachſen und die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art. 154) und Hannover (Art. 254). Einige G. B. dehnen dieſes ſogar auf alle Arten der Entführungen aus, wie jene für Würtemberg (Art. 280), Heſſen (Art. 298) und Baden (§. 343 u. f.). Eine Zuſammenſtellung der Beſtimmungen der neueren G. B. über den Begriff und die Beſtrafung dieſes Verbrechens ſiehe in Mittermaier a. a. O. Zuſatznote III, zu §. 255, S. 428 u. f.

Andere Fälle der öffentlichen Gewaltthätigkeit.

f) Durch Sclavenhandel.

237. v. Zeiller: Von der Strafbarkeit einer ſclaviſchen Behandlung und der an einem Sclaven verübten Verbrechen nach der allgemeinen Rechtslehre und dem öſterr. Geſetzbuche über Verbrechen. (Zeitſchrift für ö. R. 1825. I. 1—6.

Der Verfaſſer zeigt, wie die Grundſätze der Vernunft rückſichtlich des Schutzes der Freiheit eines jeden Menſchen von unſerer Civil- (§. 16 des a. B. G. B.) und St. Geſetzgebung (§§. 4, 75, 78, 80, 110) feſtgeſetzt worden ſind, und dieſe die Entſchuldigung der Unkenntniß des natürlichen Rechtes in dem §. 3 St. G. I. Th. verwirft: er bemerkt insbeſonders, daß ein Inländer, im Falle er einen an ſich gebrachten Sclaven im Auslande an einem Orte, wo die Sclaverei ſtraflos beſteht, auf eine ſclaviſche Art behandelte, im Betretungsfalle von unſeren vaterländiſchen Gerichten als ein Verbrecher (§. 30 und 78, St. G. I. Th.) betrachtet werden müßte.

238. v. Egger: Bemerkungen über die österreichische Verordnung vom Jahre 1826 in Rücksicht des Handels mit Sclaven und deren Mißhandlung. (Zeitschrift für ö. R. 1829. I. 249—267.)

Diese Abhandlung enthält, wie schon deren Aufschrift weiset, Bemerkungen über die a. h. Entschließung vom 25. Juni 1826 (Hfd. vom 19. August 1826, N. 2215 d. J. S. m. Hdb. I. **337** oder m. österr. S. G. **141**), einen gründlich ausgearbeiteten Commentar derselben über die Sclaverei.

Hieher gehört insbesonders der §. 2 dieser a. h. Entschließung, wornach die dort erwähnte Handlung nach §. 78 und 79, St. G. I Th. zu behandeln und zu bestrafen ist.

g) Durch gefährliche Drohung.

239. Koppel: Versuch einer Erklärung der a. h. Entschließung vom 19. Juni 1835, über die als Verbrechen strafbaren Drohungen. (Zeitschrift für ö. R. 1836. II 245—268.)

Der Verfasser commentirt die a. h. Entschließung vom 19. Juni 1835 (Hkzd. vom 8. Juli 1835 m. Hdb. I. Nr. **340**, oder m. öst. St. G. **144**), und handelt nach Voraussschickung des Textes derselben der größeren Deutlichkeit wegen von dem Gegenstande, von der Thathandlung des in dieser a. h. Entschließung vorkommenden Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit, von dem Verhältnisse dieser Entschließung zu einigen anderen Strafgesetzen (§. 70, 75, 80, 110, 117, 136, 169 St. G. I. Thl.), von dem bösen Vorsatze und endlich von den Subjecten dieses Verbrechens.

240. Waser: Beitrag zur Erklärung der a. h. Entschließung vom 19. Juni 1835 über das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch gefährliche Drohungen in fortlaufender Vergleichung mit dem Verbrechen des Raubes. (Zeitschrift für ö. R. 1840. II. 338—580.)

Der Titel deutet den Zweck des Verfassers dieser Abhandlung an. Nach einer rechtshistorischen Einleitung über diesen Gegenstand geht der Verfasser zur Erklärung dieser a. h. Entschließung über, führt den Inhalt derselben wörtlich an, handelt von dem Gegenstande der Verletzung, der Thathandlung dieses Verbrechens und dem bösen Vorsatze bei demselben.

241. Menzel: Einige Fragen betreffend das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch strafbare Drohungen nach dem Hofdecrete vom 8. Juli 1835, Z. 17516 — als Nachtrag zu dem im I. Hefte des III. Bandes dieser Zeitschrift, S. 103 begonnenen, über das Nichtstatthaben eines criminellen Versuchs überhaupt, und bei den einzelnen Verbrechen insbesondere — handelnden Aufsatze (**31**). (Jurist 1840. IV. 392—413.)

Der Verfasser erörtert den gesetzlichen Begriff der strafbaren Dro-

hung und gibt die Gründe an, warum nur gerade die Drohung mit den im §. 1 dieſer a. h. Entſchließung angeführten böſen Handlungen als Verbrechen erklärt worden ſei, und zeigt nach der Erklärung des Ausdruckes „bedeutende Beſchädigung," in welchem Sinne der letztere zu nehmen ſei; er bemerkt, wie ſich das Verbrechen der ſtrafbaren Drohungen im Allgemeinen von den anderen Verbrechen unterſcheidet, und beantwortet die Frage, ob bei dieſem Verbrechen ein verbrecheriſcher Verſuch denkbar ſei, führt die drei Fälle an, wie es begangen werden kann, nämlich a) durch Worte, b) durch Schriften, c) durch anderweitige Handlungen.

Zu a) ſei das Verbrechen vollendet, wenn die mündliche Drohung unter den in den §§. 1 oder 2 angegebenen Umſtänden erfolgte; zu b) begründe das bloße Verfaſſen derſelben noch nicht dieſes Verbrechen, ſondern es werde die Veröffentlichung der Drohſchrift erfordert; gibt ſich daher jemand Mühe, dieſe Verdffentlichung zu bewerkſtelligen, und es gelingt ihm aber nicht, wider ſeinen Willen; ſo liegt in dieſer Handlung, ſobald ſie überhaupt die Merkmale eines Verbrechens an ſich trägt, der verbrecheriſche Verſuch; zu c) Auch hier ſei ein verbrecheriſcher Verſuch möglich.

242. Schopf: Die Verfaſſung und Ausſtreuung der Brandbriefe als eine ſtrafbare Handlung. (Archiv 1838. 292—300.)

Der Verfaſſer erörtert aus der über einen vorgekommenen Fall erfloſſenen Enſcheidung, wie die Ausſtreuung von Brandbriefen dann zu behandeln ſei, wenn die Beſtimmungen des Hofdecretes vom 8. Juli 1835 (m. ſiſt. Hdb. I. **340** oder m. öſt. St. G. **144**) darauf nicht anwendbar ſind, und führt die Bedingungen an, unter welchen ſie theils als ſchwere Polizeiübertretungen, theils als Polizeivergehen zu beſtrafen ſind.

Literatur: Haeberlin: §. 83, S. 294 u. f.; §. 115, S. 176 u. f.; §. 116, S. 181 u. f.; §. 117, S. 187 u. f.; — Heffter: §. 359, S. 312; §. 361, S. 313; §. 364—368, S. 315 u. f.; — Marezoll: §. 82, S. 288 u. f.; — Mittermaier: §. 433 die Zuſatznoten zu demſelben, S. 704 u. f. und die Zuſatznote II. zu §. 251, S. 419. — **Geſetzbücher:** Preußen: §. 1254—1255, 1535—1537; §. 533—537 [205]); — Baiern: Art. 241—242; — Oldenburg: Art. 246—248; — Sachſen: Art. 166—170; — Würtemberg: Art. 195, 281—282, 314—315; — Sachſen-Weimar: 166—170; — Braunſchweig: §. 103, 113 II., 178—179; — Hannover: Art. 192, 247, 334—335; — Sachſen-Altenburg: Art. 166—170; — Heſſen: Art. 168—171, 349—353; — Lippe-Detmold: §. 103, 113, II., 178—179; — Sachſen-Meiningen: Art. 166—170; — Baden: §. 278—283, §. 417—422; — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 166—170 *).

*) Siehe die Abänderungen des Art. 168, des Weimar.-, der Art. 168—170 des Meiningen.-, und der Art. 167, 168, 170 des Altenburg.- und Sondershauſenſchen G. B. in Buſch a. a. O. S. 198 u. f.

---

[205]) Dazu das preußiſche Geſetz vom 6. Jänner 1843 und Mittermaier a. a. O. Zuſatznote III. zu §. 433, S. 706.

In den neuen Gesetzbüchern, wie in jenen für Preußen (§. 1535), Baiern, (Art. 243), Oldenburg (Art. 248), Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 167), Würtemberg (Art. 315), Braunschweig, Lippe-Detmold (§. 103), Hannover (Art. 192), Hessen (Art. 353) und Baden (§. 421), sind einige Arten der Drohungen besonders hervorgehoben. I. Dieses Verbrechen und zwar der öffentlichen Drohung (siehe weiter unten, Z. III), besteht in der, in der Absicht einer Erpressung geschehenen Bedrohung ganzer Orte oder Gegenden mit Mord, Raub oder Brandstiftung mittelst aufgesteckter Brandzeichen oder gelegter oder an verschiedene Personen gerichteter Drohbriefe. Dieses Verbrechen unterscheidet sich von einem anderen gleichfalls in den neuen Gesetzbüchern, wie in jenen für Preußen (§. 1254—1255), Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 168), Würtemberg (Art. 281), Braunschweig, Lippe-Detmold (§. 178), Hannover (Art. 247), Hessen (Art. 168) und Baden (§. 278) sich findenden II. Verbrechen der Nöthigung (Erpressung, Concussion), welches vorhanden ist, wenn jemand rechtswidrig Gewalt oder Drohungen anwendet, um einen anderen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, so weit die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht. Verwandt mit dem Verbrechens der Nöthigung, jedoch wieder verschieden von ihm, sind die von den meisten neueren Gesetzbüchern, wie von jenen für Sachsen und den stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 170), Würtemberg (Art. 282), Braunschweig und Lippe-Detmold (§. 179), Hessen (Art. 171) und Baden (§. 280—283) gleichfalls unter die Zahl der Verbrechen aufgenommenen III. Drohungen; der Begriff dieses Verbrechens läßt sich im Allgemeinen so aufstellen: Es besteht in dem mündlich oder schriftlich gegen einen anderen ausgesprochenen Entschlusse, eine widerrechtliche Handlung, oder ein Verbrechen gegen ihn verüben zu wollen, oder in dem Vorgeben eines solchen Entschlusses. Unter die Verbrechen wider die persönliche Freiheit stellen einige Gesetzbücher, wie jene für Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 169), Würtemberg (Art. 195), Braunschweig und Lippe-Detmold (§. 113. II), noch IV. die Störung der Ausübung öffentlicher Rechte. Dieses Verbrechens macht sich nach diesen G. B. schuldig, wer einen Staatsbürger an der freien Ausübung seiner staats- oder gemeindebürgerlichen Wahlrechte, nach den G. B. für Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten auch, wer ein Mitglied der Ständeversammlung an der Ausübung seiner verfassungsmäßigen Functionen durch Gewalt oder Drohungen zu verhindern sucht, und nach dem braunschweigischen und Lippe-Detmoldischen, wenn Jemand andere Personen oder deren Angehörige, um sie bei Ausübung ihres Stimmrechtes bei Gemeinde- oder landschaftlichen Wahlen zu bestimmen, gewaltthätig behandelt oder bedroht, oder ihnen Geschenke oder sonstige Vortheile gibt oder verspricht. Rücksichtlich des Unterschiedes der hier bisher aufgeführten Verbrechen, welcher sich schon aus dem gegebenen Begriffe herausstellt,

des Thatbestandes, so wie der Bestrafung derselben verweisen wir den Leser auf Haeberlin und Mittermaier in den oben angeführten Stellen.

§. 82.

Von Uebertretungen der Pestanstalten.

243. Graßl: Ueber das zur Zurechnung eines Pestvergehens nothwendige Alter. (Zeitschrift für ö. R. 1832. II. 36—46.)

Der Verfasser beantwortet die Frage: welches Alter zur Strafzurechnung bei Pestvergehen erforderlich sei, nach dem allgemeinen im §. 4 St. G. II. Th. ausgesprochenen Grundsatze: wornach nach vollendetem zehnten Jahre Gesetzübertretungen zur bürgerlichen Strafe zugerechnet werden müssen.

Zehntes Hauptstück.

Von der Rückkehr eines Verwiesenen.

§. 83.

Rückkehr eines Verwiesenen.

244. v. Zeiller: Darstellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 143.)

Das Josefinische St. G. erklärte die Rückkehr eines Verwiesenen ohne Unterschied für ein politisches Verbrechen. Nun aber wurde die Rückkehr eines verwiesenen Verbrechers in die Classe der Verbrechen aufgenommen, und nur die Rückkehr eines durch die Polizeibehörden Abgeschafften den schweren Polizeiübertretungen vorbehalten.

245. Passy: Ueber das Verbrechen der Rückkehr eines Verwiesenen, nach den Bestimmungen des österr. Strafgesetzes über Verbrechen. (Zeitschrift für ö. R. 1843. I. 85—132.)

Der Verfasser handelt vorläufig von der Landesverweisung überhaupt, und zwar von den Bestimmungen der älteren Gesetze, dann jenen des gegenwärtigen St. G. B. und beantwortet die Frage: a) gegen wen die Landesverweisung verhängt werden kann, b) in welchen Fällen sie zu verhängen ist, c) in welchem Umfange und d) wie der Vollzug

derselben stattfindet? Er geht dann auf die Rückkehr eines Verwiesenen über, führt die älteren Gesetze so wie das gegenwärtige St. G. hierüber an, erörtert zur Darstellung des vollen Begriffes dieses Verbrechens die wesentlichen Momente desselben, nämlich die Person, den Gegenstand, die Thathandlung und die Absicht in Betreff dieses Verbrechens, wobei er die gemäß §. 453 an den Verurteilten statthabende besondere Kundmachung der Folgen der Rückkehr als nothwendiges Moment fordert, (siehe dagegen Frühwald **247**) und führt die Strafe an; zuletzt erörtert er einige zweifelhafte Fälle, und führt schlüßlich die Bestimmungen des preußischen Landrechtes, des code pénal und des k. baier. St. G. B. über die Bestrafung dieses Verbrechens an. Der Verfasser versteht unter Rückkehr (mit Tomaschek **246**) die Ankunft an einem Orte (nämlich an einem inländischen), es ist darunter das Betreten jener k. k. Provinzen zu verstehen, für welche das St. G. B. gilt. Er nimmt auch (mit Tomaschek **246** und Menzel **248**) keinen Versuch bei diesem Verbrechen an.

246. Tomaschek: Ueber die Bedeutung des in dem §. 83 des I. und in dem §. 81 des II. Thl. des St. G. B. vorkommenden Ausdruckes: Rückkehr. (Zeitschrift für ö. R. 1836. II. 373—380.)

Der Verfasser sucht den gesetzlichen Sprachgebrauch der Ausdrücke „Rückkehr" „zurückkehren" auszumitteln, und versteht unter Rückkehr das Zurückkehren; zurückkehrt ist mit der vergangenen Zeit: zurückgekehrt ist, gleichbedeutend. Rückkehr bedeutet das Wiederankommen. Die Worte Rückkehr und wiederkehrt in den §§. 81 und 82, St. G. II. Th. haben mit den im §. 83, St. G. I. Th. vorkommenden entsprechenden Ausdrücken denselben Sinn.

247. Frühwald: Rechtsfall über das Verbrechen der Rückkehr eines Verwiesenen. (Jurist 1814. XII. 101—111.)

Ein Rechtsfall, in welchem der Rückgekehrte läugnete, daß die im §. 453 d. St. G. vorgeschriebene Belehrung an ihn geschehen sei, und dieser Umstand durch ein Versehen des betreffenden Criminalgerichts auch nicht nachgewiesen werden konnte, bildet die Grundlage dieses Aufsatzes, in welchem der Verfasser zwei Fragen erörtert, ob a) die im §. 453, St. G. I. Th. vorgeschriebene ausdrückliche Erklärung an den des Landes Verwiesenen ein wesentliches Erforderniß des Thatbestandes des im §. 83 bezeichneten Verbrechens bilde, oder ob b) diese Erklärung eine bloße Förmlichkeit sei, welche auf den Begriff des Thatbestandes des genannten Verbrechens keinen so entscheidenden Einfluß ausübt. Der Verfasser schließt sich aus den von ihm aufgeführten Gründen der Meinung an, daß diese Erklärung kein nothwendiges Merkmal des Thatbestandes des Verbrechens der Rückkehr eines Verwiesenen, und daher die in §. 453 vorgeschriebene Warnung zu diesem Thatbestande nicht nothwendig ist. (Siehe dagegen Passy oben **245**.)

Verſuch dieſes Verbrechens.

248. Menzel: Bei welchen Verbrechen ꝛc. (**31**). (Juriſt 1840. III. 122.)

Dieſes Verbrechen, bemerkt der Verfaſſer, iſt vollendet, ſobald der Verwieſene vorſätzlich zurückkehrt d. i. die Gränze des Landes, wo ihm der Eintritt verboten wurde, überſchritten hat. Dieſes Verbrechen läßt keinen verbrecheriſchen Verſuch zu (**245**, **246**), welcher nur darin beſtehen könnte, daß der Verbrecher, wenn auch in der Abſicht, in das unterſagte Land zurückzukehren, Mittel anwendet, um die Gränze dieſes Gebietes zu erreichen, dort angelangt, aber wider ſeinen Willen an der Ueberſchreitung gehindert würde; denn als er die Gränze überſchritten hat, iſt auch das Verbrechen vollendet. Allein eine ſolche Reiſe an die Gränze iſt keineswegs als äußerlich böſe Handlung zu betrachten; denn ein ſolcher Verſuch könnte nur im Auslande begangen werden, wo aber der §. 33, St. G. I. Th. keine Anwendung hätte, da ein ſolches Reiſen mit keiner Strafe bedroht iſt, daher auch bei uns mit keiner Strafe belegt werden kann.

§. 84.

Strafe.

249. v. Zeiller Darſtellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 144.)

Die von dem Geſetze verfügte Ausſtellung auf der Schandbühne, meint der Verfaſſer, ſei zweckmäßig, um den Verbrecher kennbar zu machen, und ihn hierdurch wirkſamer von der Rückkehr abzuhalten.

250. Paſſy: Ueber die Strafe ꝛc. (**121**). (Zeitſchrift für ö. R. 1846. II. 10.)

Der Verfaſſer führt die Gründe an, aus welchen der Geſetzgeber gerade dieſes Verbrechen mit der öffentlichen Ausſtellung des Thäters beſtraft wiſſen will.

251. Paſſy: Ueber das Verbrechen ꝛc. (Zeitſchrift für ö. R. 1843. I. 130.)

Der Verfaſſer bemerkt, die Anhängung der abermaligen Landesverweiſung nach ausgeſtandener Strafe ſei eine ganz conſequente Maßregel der Geſetzgebung, indem ſonſt der einmal Verwieſene in der auf die Rückkehr verhängten Strafe einen Preis fände, um welchen ihm wenigſtens für die Zukunft der Eintritt in die k. k. Staaten wieder erlaubt wäre. Was die im Paragrafe erwähnte Verdopplung der Strafverſchärfung betrifft, ſo kann, bemerkt der Verfaſſer weiter, dieſe Verdopplung ſtets nur innerhalb des geſetzlichen Maximums des zu verhängenden Strafquantums ſtattfinden.

Literatur: Haeberlin: §. 71 S. 209 u. f; — Heffter: §. 533 S. 474 u. f.; — Marezoll: §. 75 S. 272 Anmerkung 1; — Mitter-

maier: §§. 199—200 S. 339 Zusatznote II. S. 340 u. f. — **Gesetzbücher:** Preußen: §§. 191—195 und Crim. Ordnung §. 572; — Baiern: Art. 331; — Oldenburg: Art. 336; — Würtemberg: Art. 183 (Art. 184); — Braunschweig: §. 124 (§. 125); — Hannover: Art. 173; — Hessen: Art. 36 [206]); — Lippe-Detmold: §. 124; — Baden: §. 20.

Jene Gesetzbücher, welche unter den Strafarten für Ausländer die Landesverweisung kennen, haben auch ein besonderes Verbrechen aus der unbefugten Rückkehr eines Verwiesenen gemacht, was unbedingt nothwendig ist, wenn überhaupt die Landesverweisung Sinn und Bedeutung haben soll. Diese G. B. stellen das Erforderniß auf, daß das Subject, das hier immer ein Ausländer ist, wegen eines früher begangenen Verbrechens durch ein Straferkenntniß des Landes verwiesen sein muß. Nach erstandener Strafe wird der Verbrecher nach diesen G. B. von neuem des Landes verwiesen, und wenn er wiederholt zurückkehrt, nach den Gesetzen über Rückfall behandelt. Eine Zusammenstellung der Strafbestimmungen der neueren G. B. hierüber siehe in Heffter a. a. O, S. 475 Anmerkung 2), und in Mittermaier a. a. O. oben, insbesonders S. 341 Zusatznote III. über die große Härte, wozu diese Strafdrohungen in der Anwendung führen.

Eilftes Hauptstück.

Von dem Mißbrauche der Amtsgewalt.

§. 85.

Mißbrauch der Amtsgewalt.

252. v. Zeiller Darstellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 144—146.)

Das gegenwärtige G. B. über Verbrechen hat den in dem Jos. St. G. bloß auf den Mißbrauch des Richteramtes eingeschränkten Begriff dieses Verbrechens durch die, wenn auch nicht erschöpfend, beigesetzten Arten desselben beträchtlich erweitert; namentlich war früher der Fall des §. 86 a) als Landesverrath, jener in d) als Trug erklärt. Die Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt bildet nun ein eigenes Verbrechen, während sie früher als Theilnahme daran behandelt wurde.

253. Jenull: Ueber das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt. (Zeitschrift für ö. R. 1825 I. 321—344.)

Nachdem der Verfasser den gesetzlichen Begriff dieses Verbrechens nach seinem Subjecte, Objecte, dem Verhalten und dem bösen Vorsatze

---

[206]) Das Hessische G. B. droht dem Bruche polizeilicher Aufsicht Gefängniß.

des öſterr. St G. I. Th. zergliedert hat, verbindet er damit den §. 86, worin der im §. 85 enthaltene allgemeine Begriff durch dieſe geſetzlichen Beiſpiele erläutert wird. Die Begehung dieſes Verbrechens ſetzt als Grundbedingungen voraus: 1) ein Amt, 2) daß Jemand in demſelben verpflichtet ſei, 3) das äußere Verhalten, welches darin beſteht, daß die durch das Amt anvertraute Gewalt mißbrauchet wird, 4) den böſen Vorſatz, d. i. die Abſicht, Jemandem Schaden zuzufügen.

254. Werner: Ueber den Mißbrauch der Amtsgewalt. (Zeitſchrift für ö. R. 1831 II. 161—186.)

Der Verfaſſer ſucht zu beweiſen, daß das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt nur von jenen Beamten begangen werden könne, denen die executive Gewalt anvertraut iſt. Der Verfaſſer hat den Begriff dieſes Verbrechens in der Art beſchränkt, daß ſich dieſes Verbrechens kein Beamter ſchuldig machen könnte, dem eine ſolche Gewalt nicht eingeräumt iſt. Dieſe Abhandlung erſtreckt ſich auf den §. 89 mit Rückſicht auf die Vorſchriften des (jedoch ſchon außer Kraft geſetzten) Zollpatentes vom 2. Jänner 1788 §§. 118 und 142, welche nach der Anſicht des Verfaſſers bei den Beſtechungen von Zollbeamten mit Ausſchließung des St. G. B. zur Anwendung kommen. (Vergleiche die Gründe dagegen in der folgenden Abhandlung **255**, beziehungsweiſe **272**, womit auch Menzel in ſeiner Abhandlung **31** übereinſtimmt.)

255. Kitka: Gegenbemerkungen über die Behauptung, daß das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt nur von ſolchen Beamten, denen eine executive Gewalt anvertraut iſt, begangen werden könne. (Zeitſchrift für ö. R. 1833 II. 93—130.)

Der Verfaſſer zeigt zuerſt, daß die hohen und höchſten Gerichtsbehörden den in obiger Abhandlung gemachten Unterſchied, ob dem Beamten die executive Gewalt eingeräumt ſei, oder nicht, nicht machen, daß dieſer Unterſchied weder nach der Thereſianiſchen peinlichen Gerichtsordnung, noch nach dem Joſefiniſchen, noch nach dem weſtgaliziſchen St. G. B. beſtand, ja dieſen Unterſchied das gegenwärtige St. G. B. von ſeinen Vorgängern abweichend nicht aufgenommen hat. Endlich unterzieht der Verfaſſer noch die einzelnen, in der vorigen Abhandlung (**254**) angeführten Gründe einer näheren Prüfung und ſucht ſie als unhaltbar nachzuweiſen.

256. Heller: Ueber die Frage: inwiefern die ſtrafgeſetzlichen Beſtimmungen auf eine nach Auflöſung des Dienſtverhältniſſes begangene Verletzung des Amtsgeheimniſſes Anwendung finden. (Zeitſchrift für ö. R. 1840 II. 150—159.)

Der Verfaſſer beantwortet dieſe Frage verneinend, und widerlegt die dagegen angebrachten Einwendungen; dieſe Beantwortung ſucht er durch einen Rechtsfall zu begründen, in welchem ein ſolches Vergehen wirklich und unter für das a. h. Aerar bedenklichen Umſtänden vorgekommen, eingeſtanden, vom Cr. Richter aber als zur Einleitung des

Strafverfahrens nicht geeignet erkannt worden, und in der That ganz straflos geblieben ist, ohne daß die Cameralbehörden als Beschädigte in Vertretung des Aerars, bei der Unzulänglichkeit der Strafgesetze für diesen Fall, eine weitere Reclamation mit Erfolg versuchen konnten. Der Verfasser meint, daß die Einschaltung von zwei Wörtern im Texte des §. 85 St. G. I. Th. die Lücke vollständig ergänzen dürfte und zwar die Worte: „oder war" gleich nach dem Satze: „wer von dem Amte, in dem er verpflichtet ist (oder war), von der ihm u. s. w."

257. Waser: Beitrag ꝛc. (**240**). (Zeitschrift für ö. R. 1840 II. 364.)

Der Verfasser erörtert, inwiefern durch die s. g. **minae juris**, d. i. solche Drohungen, die in der Vorenthaltung eines gesetzlich bestimmten und durch den Richter zu vollziehenden Uebels bestehen, das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt begangen werde, im Falle solche Drohungen von öffentlichen Beamten ausgingen; eben so, bemerkt der Verfasser, wird dieses Verbrechen begangen, wenn die anvertraute Amtsgewalt geradehin, sei es durch fisische oder psichologische Gewalt, als Erpressungsmittel angewendet wurde.

258. Schnabel: Ueber das Verhältniß der österreichischen Staatsbürger zur Anzeige geschehener oder zu besorgender Verbrechen und schwerer Polizeiübertretungen. (Zeitschrift für ö. R. 1830 II. 153.)

Der Verfasser zeigt, wie die unterlassene Pflichtanzeige eines geschehenen Verbrechens das im §. 85 bezeichnete Verbrechen begründen könne, wenn nämlich der, vermöge seines Amtes zur Anzeige von Verbrechen Verpflichtete, die Anzeige eines ihm bekannt gewordenen Verbrechens zum Schaden eines Andern, z. B. um dem durch das Verbrechen Beschädigten den Ersatz seines Schadens zu vereiteln, nicht nur verzögert, sondern gänzlich unterläßt.

Versuch dieses Verbrechens.

259. Menzel: Bei welchen Verbrechen ꝛc. (**31**). (Jurist 1840 III. 123.)

Der Verfasser zeigt aus der etimologischen Entwickelung des Wortes „Mißbrauch," daß das im §. 85 bezeichnete Verbrechen entweder gar nicht, oder als vollendet existire, und hiebei der Versuch ausgeschlossen sei.

Mitschuld an diesem Verbrechen.

260. Czibulka: Criminal-Rechtsfall über die Mitschuld am Verbrechen des mißbrauchten Amtes im Geiste der §§. 85 und 86 des Crim. Gesetzbuches. (Zeitschrift für ö. R. 1839 I. 290—304.)

Der Verfasser schickt die allgemeinen Grundsätze über den Begriff eines Verbrechens und über die Mitschuld voraus, und subsumirt unter

dieſe Grundſätze den von ihnen erzählten Rechtsfall, nach welchem der Amtmann und der Kanzleiſchreiber Cridaacten des Eigennutzes wegen in die Hände des Cridatars und ſeiner Genoſſen, um dadurch den Gläubigern Schaden zuzufügen, zu bringen wußten, welche ſodann nach dem gemeinſchaftlichen Beſchluſſe im Rauche der Flammen aufgingen.

§. 86 a).

Beſondere Fälle.

261. Jennll: Ueber das Verbrechen ꝛc. (**253**). (Zeitſchrift für ö. R. 1825 I. 339.)

Nach der im §. 85 enthaltenen Beſtimmung des allgemeinen Begriffes dieſes Verbrechens ſind nach der Bemerkung des Verfaſſers, die hier aufgezählten Fälle nur als Erörterungen über denſelben durch Beiſpiele anzuſehen, wie durch den Satz: „Unter ſolchen Umſtänden" begeht dieſes Verbrechen „insbeſondere" ganz deutlich zu erkennen gegeben wird. Bei dieſen Fällen müſſen daher alle weſentlichen Merkmale dieſes allgemeinen Begriffes als vorhanden vorausgeſetzt werden. Die unter a) vorkommenden Fälle ſollen den richtigen Begriff von öffentlichem Amt und Beamten gehörig beleuchten.

262. Kitka: Beitrag ꝛc. (**80**). (Zeitſchrift für ö. R. 1830 II. 27.)

Der Verfaſſer unterſucht, auf welche Art der Geſetzgeber zur Bildung und Feſtſtellung des Begriffes über ein Verbrechen gelangt iſt, und bahnt durch dieſe Unterſuchung den Weg zur richtigen Entſcheidung über die einzelnen Arten eben desſelben Verbrechens, welche von dem Geſetze meiſtens zu dem Ende eigens herausgehoben werden, um deren größere oder geringere Strafbarkeit zu beſtimmen, und welche zum Umfange des über ein Verbrechen feſtgeſtellten Begriffes, wogegen letzterer zum Inhalte der Arten gehört; da die Arten immer unter dieſem Begriffe ſind; dagegen dieſer Begriff immer in den Arten (da er aus denſelben gebildet wurde) enthalten iſt [207].

263. Werner: Ueber den Mißbrauch ꝛc. (**254**). (Zeitſchrift für ö. R. 1831 II. 168.)

Der Verfaſſer meint, daß nach dem Wortlaute dieſer Geſetzesſtelle nur allein diejenigen Beamten zu verſtehen ſeien, denen die executive Gewalt vorzugsweiſe anvertraut iſt, was er aus der Begriffsentwickelung der Worte „Richter", „obrigkeitlich und geſetzmäßig" zu beweiſen ſucht. Auch unter dem weiteren Ausdrucke »Wie auch ſonſt jeder in Pflichten ſtehender Beamter" ſind nach des Verfaſſers Anſicht nur ſolche Perſonen begriffen, welche von einer

---

[207]) Nach der Bemerkung eines Recenſenten (Zeitſchrift für ö. R. 1838 III. 221) hat hier der Geſetzgeber das Princip oder den generiſchen Begriff (§. 85) mit Beiſpielen (§. 86) bereichert, wie noch andere Stellen des G. B. (vergleiche die §§. 178 und 180 mit §. 176) zeigen.

Obrigkeit zur Ausübung eines Zweiges der ihr übertragenen Gewalt verpflichtet sind, als der weitere Ausdruck »gesetzmäßige Erfüllung der Amtspflicht" überhaupt hinweiset, daß hier nur von Beamten die Rede sei, denen ein Theil der Gewalt zur Handhabung der Gesetze anvertraut ist (Vergleiche oben **255**)

Zu §. 86 b.

264. Jenull: Ueber das Verbrechen ꝛc. (**253**). (Zeitschrift für ö. R. 1825 I. 339.)

Der Verfasser macht auf den Unterschied dieses Verbrechens von jenem der Verleumdung im Amte in §. 189 c) aufmerksam, denn bei jenem Verbrechen liegt der Grund davon in dem Umstande, weil dem Beamten in Amtssachen nur wegen seines Amtes und seiner öffentlichen Verpflichtung oder Beeidigung in Rücksicht seiner Aussage mehr Glaube, und oft volle Beweiskraft beigelegt wird (§§ 885 und 404 St. G. I. Th.). Bei dem Mißbrauche dieses Vertrauens mißbraucht er einen Theil jener Vorrechte oder Gewalt, die seine Amtsgewalt ausmachen (**265**).

265. H.: Criminalrechtsfall ꝛc. (**325**). Zeitschrift für ö. R. 1830 II. 111.)

In dem Falle, als ein Beamter die Verleumdung in seinem Amte ausgeübt hat, ist nicht zugleich das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt und jenes der Verleumdung vorhanden. Das allgemeine Gesetz im §. 86 b) wird durch den §. 189 c) beschränkt. Unwahrheit bezeichnet einen Gattungsbegriff, wovon Verleumdung eine Art ausmacht, in Rücksicht welcher der Gesetzgeber eine besondere Anordnung ertheilte (**264**).

Zu §. 86 c).

266. Jenull: Ueber das Verbrechen ꝛc. (**253**). (Zeitschrift für ö. R. 1825 I. 340.)

Der Verfasser macht auf den Unterschied dieses Verbrechens von jenem im §. 52 b) bezeichneten aufmerksam, so wie auf den Ausdruck gefährlicher Weise, d. i. unter Umständen, unter denen es leicht möglich oder wahrscheinlich ist, daß Jemanden daraus ein Uebel oder Schaden erwachse.

Zu Erfordernissen des Verbrechens durch Vernichtung einer anvertrauten Urkunde rechnet der Verfasser 1) eine Urkunde, 2) daß diese der Amtsaufsicht der Person anvertraut sei, 3) daß sie vernichtet werde, worunter er auch unter der angeführten Beschränkung eine Verfälschung versteht.

Literatur: Heffter: §§. 539—543 S. 481 u. f.; — Marezoll: §§. 90—91 S. 308 u. f., §. 93 S. 320 u. f., §. 98 S. 330 u. f.; — Mit-

termaier §§. 477—479 a) S. 748 und §. 480, S. 763 u. f., §§. 483—485 und die Zuſatznoten zu denſelben S. 774 u. f. — **Geſetzbücher:** Preußen: §§. 323—508; — Baiern: Art. 351—366; — Oldenburg: Art. 356—371; — Sachſen: Art. 311—326; — Würtemberg: Art. 339—461; — Sachſen-Weimar: Art. 311—326; — Braunſchweig: §§. 248—287; — Hannover: Art. 340—373; — Sachſen-Altenburg: Art. 311—326; Heſſen: Art. 439—475; — Lippe-Detmold: §§. 248—287; — Sachſen-Meiningen: Art. 311—326; — Baden: §§. 657—714; — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 311—326 *).

*) Siehe die Abänderungen der Art. 311, 315, 318, 320—321, 325—326 des Meiningen.- und Sondershauſen.-, und der Art. 315, 318, 325 und 326 des Altenburgiſchen G. B. in Buſch a. a. O. S. 354 u. f.

Sämmtliche neuere Geſetzbücher fühlten die Nothwendigkeit, die ſtrafgeſetzwidrigen Handlungen der Beamten theils als Vergehen, theils als eigentliche in das St. G. B. gehörige Verbrechen ſ. g. Amtsverbrechen zu betrachten. Sie handeln dieſelben theils in den Geſetzen über den Staatsdienſt ab, beſonders die Disciplinaramtsvergehen, theils in dem St. G. B. ſelbſt. Hier ſtellen ſie dieſelben bald an das Ende des G. B. gewiſſermaßen als Anhang zu den übrigen Verbrechen, wie im Baieriſchen, Oldenburgiſchen (7. Capitel), im ſächſiſchen und in den ſtammesverwandten ſächſiſchen (17. Capitel), im würtembergiſchen (3. Titel), in braunſchweigiſchen und Lippe-Detmoldiſchen (3. Titel), hannoveraniſchen (15 Capitel), im heſſiſchen (56. Titel) und badiſchen St. G. B. (49. Titel), bald mitten unter die übrigen Verbrechen, wie z. B. im öſterreichiſchen Geſetzbuche. Die Unterſcheidung zwiſchen dieſen und den ſ. g. Disciplinarvergehen läuft durch alle Geſetzgebungen hindurch. Die eigentlichen Amtsverbrechen ſind entweder ſolche, welche in der mit einer öffentlichen Strafe bedrohten Unterlaſſung einer beſonderen Dienſtpflicht beſtehen, z. B. Verletzung der Amtsverſchwiegenheit, oder ſolche, die an ſich gemeine Verbrechen ſind, aber in einem Mißbrauche des Amtes zur Verübung des Verbrechens, z. B. Fälſchung oder doch durch Benützung der vom Amte dargebotenen Gelegenheit beſtehen [208]). Da die Gränze zwiſchen den Disciplinarvergehen und den Amtsverbrechen ſehr fein iſt und es ſchwierig wird, ein genaues Unterſcheidungsmerkmal aufzuſtellen, ſo kommen in den neuen G. B. ſehr verſchiedene Verſuche vor, den Nachtheil der Ausdehnung des Gebietes den Amtsverbrechen und die Stellung der Beamten vor Gericht zu verhindern [209]). Ueber den Begriff des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt herrſcht in den neuen G. B. keine Uebereinſtimmung. Beinahe in allen neueren G. B. werden den eigentlichen Amtsverbrechen gleichgeſtellt die ähnlichen Verbrechen gewiſſer anderer Perſonen, die ſich in gewiſſen, mehr oder weniger ähnlichen Ver-

---

[208]) Ueber die herrſchende Anſicht in Bezug auf die Trennung der eigentlichen Amtsverbrechen von den gemeinen Verbrechen der Beamten ſiehe Mittermaier in der Zuſatznote III. zu §. 477 S. 750.

[209]) Siehe dieſe Verſuche in Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote IV. zu §. 477 S. 750.

hältniſſen des öffentlichen oder Privatrechtes befinden; wie z. B. Kirchen- und Schulbeamte, Vormünder, Notare, Advocaten, Gemeindebeamte, Wirthſchaftsbeamte und andere in Privatdienſten ſtehende Perſonen; freilich gehen einige Geſetzgebungen in dieſer Beziehung viel weiter, als die anderen, ſo daß ſich eine allgemeine Regel daraus nicht füglich bilden läßt, indem ein großer Theil der Strafbeſtimmungen gegen eigentliche Amtsverbrechen von dieſen G. B. auch auf andere Perſonen ausgedehnt wird, die ohne Staatsbeamte zu ſein [210]), doch in ähnlichen Verhältniſſen ſtehen [211]). Ueber die beſonderen Verbrechen der Juſtizbeamten enthalten die neueren Strafgeſetzgebungen beſondere Vorſchriften, theils überhaupt über den Mißbrauch der richterlichen Gewalt ſowohl in bürgerlichen als Strafſachen, theils daneben noch durch Hervorhebung einzelner Handlungen dieſer Art [212]). Nach einigen G. B. ſoll die Unterſuchung der Amtsverbrechen nur auf Antrag des Betheiligten, oder der dem Verbrecher vorgeſetzten Disciplinar-Behörde eingeleitet werden, wie nach dem G. B. für Sachſen und die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art. 326), Braunſchweig, Lippe-Detmold (§. 255) und Hannover (Art. 340). Einige G. B., wie jene für Braunſchweig, Lippe-Detmold (§. 250) und Hannover (Art. 371) beſtimmen, daß Vorgeſetzte und Mitglieder oberer Behörden, welche wiſſentlich Amtsverbrechen ihrer Untergebenen geſchehen laſſen, als Gehilfen, oder wenigſtens als Begünſtiger beſtraft werden ſollen. Eine Zuſammenſtellung der Beſtimmungen der neueren G. B. über dieſes Verbrechen gibt Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote IV. zu §. 479 S. 753 und in der Zuſatznote V. zu §. 479 a) S. 756.

---

[210]) Ueber die Entſcheidung der Frage, ob der Dritte, welcher nicht angeſtellt iſt, und einem Beamten bei Amtsverbrechen hilft, oder ihn anſtiftet, als Theilnehmer an Amtsverbrechen ſtrafbar ſei, ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote VII. zu §. 477 S. 750 u. f.

[211]) Vergleiche die G. B. für Sachſen und die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art. 243, 321 u. f.), Braunſchweig, Lippe-Detmold (§. 248), Hannover (Art. 341) und Heſſen (Art. 339, 476 u. f.).

[212]) Zu dieſen letztern gehören: ungerechte Einleitung eines Unterſuchungsverfahrens, oder Verhängung, oder Verlängerung einer Haft (Sachſen, die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten Art. 320, Würtemberg Art. 429, Braunſchweig, Lippe-Detmold §. 271 u. f., Hannover Art. 343 und Baden §. 681); Verzögerung des Verhörs eines Verhafteten (Preußen §. 381 u. f., Baiern Art. 451, Oldenburg Art. 480 u. f., Würtemberg Art. 432, Braunſchweig, Lippe-Detmold §. 273, Hannover Art. 344, Baden §. 682 u. f.); Mißhandlung des Angeſchuldigten oder der Zeugen (Baiern Art. 453 u. f., Würtemberg Art. 334 u. f., Braunſchweig, Lippe-Detmold §. 275 u. f., Hannover Art. 347 u. f., Heſſen Art. 458 u. f.); Erpreſſung oder Erſchleichung eines Bekenntniſſes (Heſſen Art. 458); wiſſentliche Verurteilung eines Schuldloſen (Braunſchweig, Lippe-Detmold §. 279, Hannover Art. 351, Heſſen Art. 461 u. f.); Vollſtreckung ungerechter Strafen (Preußen §. 386 u. f., Baiern Art. 360, Oldenburg Art. 365, Braunſchweig, Lippe-Detmold §. 279 u. f., Hannover Art. 352, Heſſen Art. 460); ungerechte Begünſtigung eines Angeſchuldigten (Braunſchweig, Lippe-Detmold §. 280, Hannover Art. 353, Heſſen Art. 461 und Baden §. 675); Entlaſſung eines Schuldigen ohne Strafe (Baden §. 685).

Zu §. 86 d).

267. Jenull: Ueber das Verbrechen ꝛc. (**253**). (Zeitſchrift für ö. R. 1825 I. 343.)

Dieſer Fall unter d), verglichen mit jenem unter a), bemerkt der Verfaſſer, dient zum Beiſpiele, in welchem Umfange an dieſem Orte der Begriff von Beamter aufzufaſſen ſei, worunter jene begriffen werden, welche unter öffentlicher Autorität fremde Privatgeſchäfte beſorgen, ſobald ſie aus dieſem Grunde auch beeidiget ſind; ſie ſind alſo Beamte im weiteren Sinne des Wortes. Doch muß ein ſolcher Beamter, fährt der Verfaſſer fort, die Vertretung der Streitſache der Partei wirklich auf ſich haben, und das Dienſtverhältniß darf mit der Partei nicht erloſchen ſein.

Literatur: Heffter: §§. 402—404 S. 348 u. f.; — Marezoll: §. 163 S. 554 u. f.; — Mittermaier: §§. 425—428 und die Zuſatznoten S. 693. — **Geſetzbücher:** Preußen: §§. 334—337; — Baiern: Art. 296; — Oldenburg: Art. 301; — Sachſen: Art. 321; — Würtemberg: Art. 456—458; — Sachſen-Weimar: Art. 321; — Braunſchweig: §§. 285, 265; — Hannover: Art. 368; — Sachſen-Altenburg: Art. 321; — Heſſen: Art. 480—481; — Lippe-Detmold: §§. 285, 265; — Sachſen-Meiningen: Art. 321; — Baden: §§. 535, —538, 541; — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 321 *).

*) Siehe die Abänderung des Art. 321 des Meiningen.- und Sondershauſenſchen G. B. in Buſch a. a. O. S. 359.

Die meiſten der neueren Geſetzbücher heben zwar die ſ. g. Prävarication [213]) als beſond.res Verbrechen hervor, obwohl in der Regel nicht gerade unter dieſem beſtimmten Namen, ſondern bald unter jenem Untreue der Rechtsanwälte, wie die G. B. für Braunſchweig und Lippe-Detmold (§. 285), oder Treuloſigkeit der Rechtsbeiſtände, wie das badiſche St. G. B. (§. 535), bald als unbenannte Unterart irgend einer allgemeinen Verbrechensrubrik, z. B. des Mißbrauchs der Amtsgewalt, wie das öſterreichiſche G. B. (§. 86 d), oder der beſonderen Pflichtverletzungen, wie das St. G. B. für Würtemberg (Art. 456), oder insbeſondere der ſtrafbaren Dienſtverletzungen der öffentlichen Beamten, wie die G. B. für Hannover (Art. 368) und Heſſen (Art. 480), bald des Eigennutzes und Betruges, wie das preußiſche Landrecht (20. T. §. 334), der Beeinträchtigung fremder Rechte durch Untreue, wie die G. B. für Baiern (Art. 296) und Oldenburg (Art. 301). Einige G. B., wie jene für Sachſen und die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art. 321) dagegen heben ſie gar nicht beſonders hervor; ſie fällt aber nach

---

[213]) Ueber den Umfang der Prävarication ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote II. zu §. 425 S. 694.

denſelben unter Mißbrauch des öffentlichen Vertrauens. Eine Zuſammenſtellung der Strafbeſtimmungen der neueren G. B. gibt Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote III. zu §. 425 S. 691 u. f.; über Quaſiprävarication und die Strafbeſtimmungen derſelben ſiehe Ebendenſelben a. a. O. in der Zuſatznote I. zu §. 427 S. 696.

§. 88.

Geſchenk-Annahme in Amtsſachen.

268. Kitka: Zwei Criminalrechtsfälle zur Erläuterung der §§. 88 und 89 des St. G. B. I. Thl. (Juriſt 1839 I. 225 — 245.)

Nach dem erſten Rechtsfalle wurde dem Beamten K N. zur Laſt gelegt, daß er von L. S. ein Geſchenk in Amtsſachen angenommen habe. (§. 88 St. G. I. Th.) L. S. hat aber nach dem hergeſtellten Beweiſe nur in Folge der Aufforderung des K. N. und auf deſſen wiederholtes Andringen ſich zur Geſchenkgabe an K. N. herbeigelaſſen, die Abſicht des L. S., in welcher dieſer das Geſchenk gab, war nicht auszumitteln.

Einige Stimmführer meinten, daß L. S. ſich des Verbrechens nach §. 89 ſchuldig gemacht habe; andere hielten dafür, daß L. S. wegen Mitſchuld an dem durch K. N. nach §. 88 verübten Verbrechen zu Folge §. 5. ſtrafbar ſei, weil er durch die Verabreichung des Geſchenkes zur ſichern Vollſtreckung dieſes Verbrechens beigetragen habe.

Nach des Verfaſſers Bemerkung läßt ſich die erſte Meinung nicht rechtfertigen, er entwickelt die Gründe für und gegen die Annahme der Mitſchuld in dieſem Rechtsfalle mit dem Bemerken, daß die eine und die andere Anſicht in der Praxis ihre Anhänger hat, und die Theorie in dieſer Beziehung faſt nichts geleiſtet hat.

Nach Inhalt des zweiten Rechtsfalles ſind ein Beamter und eine Partei des in §§. 88 und 89 bezeichneten Verbrechens durch zwei Zeugen überwieſen worden, und zwar in der Art, daß beide Zeugen beſtätigten, die Partei habe dem Beamten das in Geld beſtehende Geſchenk angetragen, aber nur ein Zeuge kann den Betrag des Geſchenkes genau angeben. Der Referent meint, daß die Verurteilung zum Erlage des Geſchenkes nicht Statt haben könne, da derſelbe eine Strafe ſei, und die geſetzliche Ueberweiſung in dieſer Rückſicht mangle. (Vergleiche die folgenden Abhandlungen **269** und **270**.)

269. Schindler: Auch ein Schärflein zur Erklärung der §§. 88 und 89 des I. Th. des öſterr. St. G. B. vom Jahre 1803. (Juriſt 1839 II. 336 — 342.)

Der Verfaſſer theilt Kitka's Anſicht (**268**) nicht, nach welcher derſelbe bei den ſeit dem Jahre 1803 in der Strafrechtswiſſenſchaft gemachten Fortſchritten zwar vom geſetzgeberiſchen Standpuncte aus den L. S. und Jedermann, der einen Beamten ohne die Abſicht, ihn zur Verletzung ſeiner Amtspflicht zu verleiten, in Amtsſachen beſchenkte, nicht als Verbrecher behandelt, wohl aber es als Richter bei dem

ſchon mit Geſetzkraft giltigen Beſtande des §. 88 des St. G. B. I. Th. und zwar auf Grundlage des §. 5. des St. G. B., indem ihm (Schindler) nämlich der §. 89 St. G. B. I. Th. jede weitere Mitſchuld am Verbrechen der Geſchenkannahme in Amtsſachen auszuſchließen ſcheine, worüber er die Gründe anführt; denn der §. 88 ſpricht nicht bloß von dem Falle, wo ein Beamter ein Geſchenk annimmt, um ſein Amt auszuüben, ſondern auch von jenem, wenn er ſich dadurch bei Führung ſeiner Amtsgeſchäfte zu einer Parteilichkeit verleiten läßt. Hätte nun der Geſetzgeber nicht beabſichtiget, durch den §. 89 jede weitere Mitſchuld des Geſchenkgebers am Verbrechen des §. 88 und daher die Anwendung des §. 5. auf die Geſchenkannahme in Amtsſachen vollends auszuſchließen, ſo wäre ja der § 89 ganz überflüſſig. Der Verfaſſer widerlegt dann zwei gegen ſeine Behauptung gemachte Einwürfe, welche keinen Auszug zulaſſen, worauf daher der Leſer gewieſen wird. (Vergleiche dagegen Kitka's Abhandlung **270**.)

270. Kitka: Noch einige Worte über die 88 und 89 des St. G. B. I. Th. (Juriſt 1840 IV. 3—6.)

Der Verfaſſer bemerkt, daß ihm der Verfaſſer der vorigen Abhandlung (**269**) die Anſicht, deren Richtigkeit derſelbe bekämpft, als die ſeine augenſcheinlich unterſchoben habe, da er es doch dem Leſer überlaſſen habe, der einen oder der anderen Anſicht beizupflichten, daher er ihm ohne Grund zugemuthet habe, daß er ſich für die Richtigkeit der einen Anſicht erklärte, ſofort als Gegner der von dem Verfaſſer beſtrittenen Anſicht erſcheine. Uebrigens würden, bemerkt der Verfaſſer weiter, die Acten nachweiſen, daß er die Anſicht dieſes Stimmführers ſchon weit früher als dieſer geltend zu machen geſucht habe, während der oberſte Gerichtshof dieſe Anſicht, nämlich daß der §. 89 jede weitere Mitſchuld an dem Verbrechen der Geſchenkannahme in Amtsſachen ausſchließe, nicht gebilligt habe, worin eben der Grund liege, warum er ſich in ſeiner Abhandlung weder für dieſe Anſicht, noch für die Gegenanſicht ausgeſprochen, ſondern es dem Leſer überlaſſen habe, der erſten oder der letzteren beizupflichten.

271. Werner: Ueber den Mißbrauch ꝛc. (**254**). (Zeitſchrift für ö. R. 1831 II. 175.)

Der Verfaſſer meint, daß die für die erſten drei Fälle bezeichneten Amtshandlungen von ſelbſt zu erkennen geben, daß dieſes Verbrechen nur ein Beamter begehen könne, dem eine Gewalt anvertraut iſt. Dieſe Eigenſchaft des Beamten müſſe auch für den folgenden im Geſetze bezeichneten Fall: „Ingleichen, welcher u. ſ. w." angenommen werden, weil gerade darin der Beweis liege, daß der Geſetzgeber bei Benennung des Verbrechens „Mißbrauch der Amtsgewalt" von einer höheren Anſicht ausging und immer nur den Mißbrauch der Gewalt, welche mit einem Amte verbunden iſt, als ein Verbrechen beſtraft wiſſen will.

272. Kitka: Gegenbemerkungen ꝛc. (**255**). (Zeitſchrift für ö. R. 1833 II. 109.)

Der Verfaſſer eifert gegen die Anſicht Werners (**254**), wornach

dieſer das Merkmal »executive Gewalt" auch in den über die Geſchenkannahme in Amtsſachen im §. 88 aufgeſtellten Begriff aufgenommen wiſſen will. Denn der Geſetzgeber habe im §. 88 vorzugsweiſe die wichtigeren Fälle der Geſchenkannahmen in Amtsſachen herausgehoben, um nicht in eine Caſuiſtik zu verfallen, die in den älteren St. G. B. herrſcht, und welche er durch die Schlußworte des §. 88 beſeitigen wollte.

273. Carl R...: Ueber die Natur des böſen Vorſatzes ꝛc. (**13**). (Zeitſchrift für ö. R. 1841 I. 289.)

Der Verfaſſer behauptet, daß das Verbrechen im §. 88 gar kein Uebel als nothwendig vorausſetze. Daher bei dieſem Verbrechen, (ſo wie bei jenen in §§. 92 und 140) wenn der böſe Vorſatz (wie Jenull in ſeinem Commentar (**1.**) I. Theil Seite 119 Z. II. meint) das Bedenken und Beſchließen des mit dem Verbrecher verbundenen Uebels wäre, mit dieſem Verbrecher aber gar kein Uebel verbunden iſt, auch kein böſer Vorſatz würde Statt finden können, und es gäbe dann Verbrechen ohne böſen Vorſatz gegen die Vorſchrift des §. 1. St G. I. Th.

Verſuch dieſes Verbrechens.

274. Menzel: Bei welchen Verbrechen ꝛc. (**31**). (Juriſt 1840 III. 127.)

Der Verfaſſer bemerkt, daß bei dieſem Verbrechen ein Verſuch ſtatt haben kann; dasſelbe aber kein Mißbrauch der Amtsgewalt ſei, theils, weil die Gewalt nach Pflicht ausgeübt wird, theils, weil der böſe Vorſatz, Jemanden durch Ausübung derſelben zu ſchaden, mangelt, theils, weil im Begriffe Parteilichkeit nicht die Abſicht Jemanden zu ſchaden, als weſentliches Merkmal liegt, man vielmehr Jemanden widerrechtlich begünſtigen kann, während man die Abſicht hegt, den einem Dritten hierdurch zugefügten etwaigen Nachtheil auf einem anderen Wege doppelt zu erſetzen.

Strafe.

275. v. Zeiller: Criminalrechtsfall zur Erläuterung der §§. 88 — 91, 199 und 200 des I. Th. des St. G. B. (Zeitſchrift für ö. R. 1826 I. 51 — 53.)

In dem St. G. B. über Verbrechen, bemerkt der Verfaſſer bei Gelegenheit des von ihm (**685**) erzählten Rechtsfalles, kommen die Geldſtrafen unter den Cr. Strafen und deren Verſchärfungen (§§. 9—17) nicht vor, nur bei zwei Verbrechen (§§. 88. und 199) ſei mit der Kerkerſtrafe auch ein Gelderlag verbunden. Ob dieſer Gelderlag als Strafe oder Entſchädigung anzuſehen ſei, iſt eine Streitfrage, daher man bei der nahe bevorſtehenden Reviſion des St. G. B obige §§. einer neuerlichen Prüfung unterziehen werde, ob und in wie ferne ſie mit dem Siſteme in Einklang gebracht werden können. Uebrigens iſt der Verfaſſer der Anſicht, daß der in §§. 88 und 90 bezeichnete Erlag keine Strafe ſei. (Siehe unten die Abhandlung von Auſſez **276.**)

276. Aufſez: Beiträge zur Erläuterung der §§. 88 und 90 des St. G. B. I. Thl. (Zeitſchrift für ö. R. 1832 II. 269—277.)

Der Verfaſſer löſet die Frage, ob in jenem Falle, in welchem bei einem gegebenen Geſchenke ſowohl der Beamte als die Partei ſtraffällig erklärt werden, der Erlag beiden obliegt, und der Armenfond daher nebſt der geſchenkten Sache auch den Werth derſelben und daher bei einer verbrecheriſchen Schenkung den Gegenſtand zweimal überkommt, und bemerkt, daß die Auflöſung jeden Zweifels von der Entſcheidung der Vorfrage abhänge, ob der in den §§. 88 und 90 angeordnete Erlag der geſchenkten Sache oder deren Werthes eine Criminalſtrafe ſei (wie der Verfaſſer der Anſicht iſt), oder ob derſelbe nicht vielmehr die Natur einer auf privatrechtlichen oder politiſchen Beſtimmungen beruhenden theilweiſen Vermögens-Einziehung (was der Verfaſſer nach dem 11. Abſ. des Kdgp. in Abrede ſtellt) an ſich habe. (Siehe **275**.)

§. 89.

Verführung zum Mißbrauche der Amtsgewalt.

277. Tauſch: Ueber das Verbrechen der Verführung zum Mißbrauche der Amtsgewalt, und über den böſen Vorſatz, ꝛc. (Rechtsfälle ꝛc. I. Bd. 3. Hft S. 615 — 638.)

Der Verfaſſer erzählt einen Rechtsfall, nach welchem Andreas H. im Handel verbotenes Meerſalz nach Hauſe bringen wollte, auf Gefällsaufſeher ſtieß, die ihn mit ſeiner Waare anhielten, von denen er aber, obſchon er dem Oberaufſeher auf Vermittlung des Joſef B. Geld gab, angehalten wurde. Ueber dieſen Fall entſtanden drei Meinungen; nach der erſten: Andreas H. und Joſef K. werden von dem ihnen Schuld gegebenen Verbrechen der Verführung zum Mißbrauche der Amtsgewalt losgeſprochen und ſchuldlos erklärt, ſo wie auch von den Cr. Koſten losgezählt; nach der zweiten: die Unterſuchung wider Andreas H. und Joſef K. ſei nach §. 428 zu erledigen; nach der dritten: Andreas H. und Joſef K. ſeien des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt ſchuldig ꝛc. Der Verfaſſer bemerkt, daß die zwei erſten Meinungen auf unrichtigen Vorſtellungen von dem böſen Vorſatze und deſſen Erweiſe beruhen, die dritte Meinung ſich auf den rechten und vollſtändigen Begriff des böſen Vorſatz gründet. Denn zum Thatbeſtande des im §. 89 bezeichneten Verbrechens wird nicht erfordert, daß die Abſicht, den Beamten durch Geſchenke zur Verletzung ſeiner Amtspflicht zu verleiten, gelungen iſt, zur Vollendung der That iſt das Verſprechen oder Anbieten des Geſchenkes zureichend. Die Gründe der zwei erſten Meinungen gehen dahin, daß die Unterſucher nicht wußten, daß die Aufſeher ſich mit den betretenen Schwärzern nicht vergleichen dürfen, daher auch nicht den böſen Vorſatz haben konnten, dieſelben zur Verletzung ihrer Amtspflicht zu verleiten, was aber gegen die Worte des §. 3 St. G. I. Th. ſei. Bei der zweiten Meinung wird der objective Thatbeſtand dieſes

Verbrechens angenommen, doch behauptet, der böse Vorsatz sei nicht bewiesen; allein der Beweis geht aus dem Geständnisse hervor, daß die Untersuchten dem Oberaufseher Geld angeboten, ja auf den Tisch gelegt haben, damit er den Schwärzer frei lassen möchte; sie wollten ihn durch das Geld zur Verletzung seiner Amtspflicht verführen, wie es in den Gründen der dritten Meinung angeführt wurde. (Vergleiche Kitka's und Schindlers Abhandlungen **268**, **269** beim vorigen Paragrafe.)

278. Schopf: Die Bestechung der Cameralgefällsbeamten als strafbare Handlung. (Archiv 1837. 69—82.)

Der Verfasser versucht nach einer allgemeinen Erörterung über die dießfälligen Bestimmungen des früheren Zollpatentes und des jetzt giltigen Gefällen-Strafgesetzes eine Darstellung der Fälle, welche eine einfache oder schwere Gefällsübertretung oder ein Verbrechen sind, für welch' letztere er aber kein näheres Unterscheidungsmerkmal findet, als daß alle Bestechungsfälle im höheren Grade der Strafbarkeit unter die Zahl der Verbrechen gehören.

279. Schopf: Ueber die Bestrafung der Bestechung der Gefällenwache als Verbrechen. (Archiv 1839. 292—295.)

Es wird hier die aus Anlaß eines vorgekommenen Falles über die Behandlung solcher Bestechungen von dem k. k. tirol. Appellationsgerichte vom 5. Jänner 1840 ergangene besondere Belehrung mitgetheilt.

Versuch dieses Verbrechens.

280. Menzel: Bei welchen Verbrechen ꝛc. (**31**). (Jurist 1840 III. 129.)

Das Verbrechen der Verführung zum Mißbrauche der Amtsgewalt ist durch jede an sich böse Handlung vollendet, durch die Jemand einen Beamten zur Parteilichkeit, oder zur Verletzung der Amtspflicht überhaupt zu verleiten suchet. Da hier nach den ausdrücklichen Worten des Gesetzes schon jede Handlung, die einen verbrecherischen Versuch bilden könnte, das vollbrachte Verbrechen constituirt: so ist hierbei ein Versuch nicht denkbar.

§. 90—91.

Strafe.

281. Aussez: Beiträge ꝛc. (**276**). (Zeitschrift für ö. R. 1832. II. 272.)

Der Verfasser behauptet, daß dieser Gelderlag eine Crim. Strafe sei. (Vergleiche dagegen v. Zeillers Abhandlung **275** beim §. 88, und die folgende Kitka's **282**.)

282. Kitka: Zwei Criminalrechtsfälle ꝛc. (**268**). (Jurist 1839. I. 245.)

Nach der Anſicht des Verfaſſers iſt der in den §§. 88 und 90 bezeichnete Erlag eine Strafe; denn dieß beweiſen die Worte des §. 90: „Die Strafe dieſer Verleitung iſt nebſt dem einfachen Erlage ꝛc.“ Auch der oberſte Gerichtshof hat in ſeinen einzelnen Entſcheidungen dieſen Erlag eine Strafe genannt; eben ſo das Hfd. v. 15. October 1807, Nr. 821 d. J. G. S. (m. ſiſt. Hdb. I. **577**, oder m. öſterr. St. G. **279**) und das Hfd. vom 21. October 1815, Nr. 1183 d. J. G. S. (m. ſiſt. Hdb. I. **369**, oder m. öſterr. St. G. **162**).

Literatur: Heffter: §§. 544—546 S. 485 u. f.; — Marezoll: §. 92 S. 314 u. f.; — Mittermaier: §§. 479 b) — 480 S. 757 u. f. — **Geſetzbücher**: Preußen: §§. 360—361, 366—368; — Baiern: Art. 443—448; — Oldenburg: Art. 472—477; — Sachſen: Art. 313—319; — Würtemberg: Art. 407—412; — Sachſen-Weimar: Art. 313—319; Braunſchweig: §§. 112—113; — Hannover: Art. 356—357; — Sachſen-Altenburg: Art. 313—319; — Heſſen: Art. 450—455; — Lippe-Detmold: §§. 112—113; — Sachſen-Meiningen: Art. 313—319; — Baden: §§ 662—670; — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 313—319 *).

*) Siehe die Abänderungen der Art. 315, 318 des Altenburg.-, Meiningen.- und Sondershauſenſchen G. B. bei Buſch a. a. O. S. 356 u. f.

Die neueren G. B. heben zwar ſämmtlich [214]) unter den Amtsverbrechen die Beſtechung beſonders hervor, aber in verſchiedener Art, und beſtimmen den Begriff und Thatbeſtand derſelben nicht immer ganz ſcharf und eben ſo wenig ganz gleichförmig [215]). Sie unterſcheiden durchgängig mit Ausnahme jenes für Preußen (§§. 367—368) die Strafe der activen und paſſiven Beſtechung [216]). Eine Zuſammenſtellung der Beſtimmungen der neuen G. B. über den Begriff und die Beſtrafung dieſes Verbrechens gibt Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote III. zu §. 479 b), S. 758 u. f. Siehe noch über die Fragen: über den Grund der Ungerechtigkeit z. B. der in Würtemberg (Art. 408), und Heſſen (Art. 453) gegebenen Vorſchrift, daß der Beamte die Beſtechung binnen drei Tagen anzeigen ſoll, daß man auch die Zurückgabe des Geſchenkes verlangt, ob der Beſtechende mit dem Beſtochenen in Bezug auf die Strafe gleichzuſtellen ſei, und wenn dieſes Verbrechen von Seite des Beamten vollendet iſt, und endlich, ob eine Pflicht des Beamten zur

---

214) Unſer öſterr. G. B. über Verbrechen vermeidet den Ausdruck Beſtechung, indem es dieſelbe unter den allgemeinen Begriff des Mißbrauches der Amtsgewalt ſtellt, und dann das Verbrechen des Beſtechenden als Verführung zum Mißbrauche der Amtsgewalt bezeichnet.

215) Ob zum Thatbeſtande der Beſtechung nöthig iſt, daß der Beſtechende den Beamten zu einer Pflichtwidrigkeit beſtimmen will, ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote II. zu §. 479 c) S. 762.

216) Ueber die Frage, ob nach dem vollzogenen Geſchäfte die Annahme eines Geſchenkes ohne vorgängiges Verſprechen ſtrafbar iſt, ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote I. zu §. 479 c) S. 762.

Anzeige der Bestechung, die Jemand versuchte als unter Strafe geboten betrachtet werden kann, Mittermaier a. a. O. in den Zusatznoten II., V. und VII., zu §. 479 c), S. 762 u. f.

Zwölftes Hauptstück.

Von der Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere.

283. v. Zeiller: Darstellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 146.)

Bei dem Verbrechen der verfälschten öffentlichen Staatspapiere, bemerkt der Verfasser, wurde die Hauptabänderung durch die Einführung der Todesstrafe getroffen, welche Strenge sich auf die Betrachtung stützt, daß diese Art Verfälschung nicht nur Privaten, sondern vorzüglich dem Staate einen sehr empfindlichen Nachtheil am Vermögen, und durch Zernichtung des öffentlichen Credits, auch Gefahr für die Staatsverfassung nach sich ziehen könne [217]).

§. 92.

I. Nachmachung der öffentlichen Creditspapiere.

284. Passy: Criminalrechtsfall ꝛc. (**289**). (Zeitschrift für ö. R. 1833. II. 226.)

Der Verfasser bemerkt, daß dieses Verbrechen zwar nach dem Sisteme unseres St. G. B. in einem abgesonderten Capitel behandelt, aber seiner Natur nach nichts anders, als eine Gattung des Betruges, und zwar eine bloße Unterart eines besonderen Betrugsfalles, nämlich der im §. 178 d), St. G. I. Th. erwähnten Verfälschung öffentlicher Urkunden sei.

Er sucht diese seine Ansicht aus der Beschaffenheit der Natur dieses Verbrechens hinsichtlich seiner Gefährlichkeit für das allgemeine und besondere Wohl, und aus vielen gesetzlichen Anordnungen zu begründen, und beantwortet daraus eine sehr wichtige Frage, deren Lösung im §. 95 nicht enthalten ist. (Siehe die weiteren Bemerkungen dieses Verfassers beim §. 95, **289**.)

285. Stählin: Beitrag zum XII. Hauptstücke des I. Theiles des St. G. B. von der Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere. (Zeitschrift für ö. R. 1840. II. 35—42.)

Der Verfasser spricht eigentlich von der Behandlung desjenigen, der in einem erst nach der That getroffenen Einverständnisse mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen ein bloß mit Tinte und Feder

---

[217]) Siehe die Anmerkung 62 oben S. 81 u. f.

nachgemachtes, als Münze geltendes öffentliches Creditspapier, — oder welcher eine von einer öffentlichen Caſſe ausgeſtellte Schuldverſchreibung ohne dazu vorbereitete Werkzeuge bloß mit Tinte und Feder nachmacht, und iſt der Anſicht, daß der erſtere als Theilnehmer am Verſuche der Nachmachung von als Münze geltenden öffentlichen Creditspapieren, der zweite als Betrüger in der Eigenſchaft eines Verbrechers zu behandeln ſei.

Der Verfaſſer bemerkt, daß der Begriff des im §. 92 bezeichneten Verbrechens durch die a. h. Entſchließung vom 6. Sept. 1805, (Hfd. vom 25. October 1805, Nr. 751 d. J. G. S. m. Hdb. I. **396** oder m. öſt. St. G. **175**) dahin erweitert worden iſt, daß man unter dieſem Verbrechen auch eine Nachahmung bloß mit Tinte und Feder verſtehen muß; es hat ſich daher nothwendiger Weiſe auch der Begriff des Verbrechens der Theilnehmung an dieſem Verbrechen im nachfolgenden Einverſtändniſſe auf gleiche Art ausgedehnt. Dieſe Anſicht wird durch die in §§. 95 und 98 St G. I. Th. hervorgehende Abſicht des Geſetzgebers unterſtützt, und wenn gleich der Ausdruck „Nachmacher" durch den Beiſatz „dazu vorbereitete Werkzeuge" beſchränkt war, ſo iſt doch nicht einzuſehen, warum nicht jetzt, wo dieſe Beſchränkung hinſichtlich des Papiergeldes weggefallen iſt, die gleiche Anſicht in der Beurteilung der Strafbarkeit auch hinſichtlich des Ausgebers des mit Tinte und Feder nachgemachten Papiergeldes Platz greifen ſoll.

286. Carl R.: Ueber die Natur des böſen Vorſatzes (**13**). (Zeitſchrift für ö. R. 1841. I. 289.)

Der Verfaſſer bemerkt, daß nach den Schlußworten des §. 92, St. G. I. Th. dieſes Verbrechen gar kein Uebel als nothwendig vorausſetze.

287. Menzel: Criminalrechtsfall ꝛc. (**301**). (Juriſt 1841. V. 406.)

Im §. 92, bemerkt der Verfaſſer, gibt der Geſetzgeber an, wer ſich dieſes Verbrechens unmittelbar ſchuldig, im §. 93, und zum Theil auch im §. 95, wer ſich desſelben mitſchuldig mache.

288. Menzel: Bei welchen Verbrechen ꝛc. (**31**). (Juriſt 1840 III. 129.)

Bei dieſem Verbrechen findet ein Verſuch Statt.

Stählin: Ueber Theilnahme am Verbrechen der Creditspapiere ꝛc. (Zeitſchrift für ö. R. 1846. II. 444.)

(Siehe die Bemerkungen des Verfaſſers oben **20**.)

§. 95.

289. Paſſy: Criminalrechtsfall zur Erläuterung des §. 95 des St. G. B. über das Verbrechen der Theilnahme an der Verfälſchung öffentlicher Creditspapiere. (Zeitſchrift für ö. R. 1833. II. 214—231.)

Der Verfaſſer erzählt einen Fall, nach welchem Gabriel U... falſche Banknoten allein verfertigte, und zur Verausgebung derſelben

ſich ſeiner Gattin Thereſia U., des Karl K. und noch des Ehepaares Franz und Joſefa K. bediente. Alle mit Ausnahme der Joſefa K. geſtanden das ihnen zur Laſt gelegte Verbrechen; Joſefa K. ſtellte aber in Abrede, auch nur eine einzige der nachgemachten B. N. verausgabt zu haben, doch geſtand ſie, gewußt zu haben, daß Gabriel U. falſche B. N. verfertige, ihr Mann Franz K. dieſelben auszugeben und umzuwechſeln verſprochen, ſie dieſelben von Gabriel U. übernommen und ihrem Manne zur Verausgebung überbracht habe, mit dem letzteren auch zu dieſem Ende gegangen ſei, nie aber in ein Gewölb ſich begeben, ſondern ſtets vor der Thüre auf die Rückkunft ihres Gatten gewartet, jedoch wiſſentlich Antheil an dieſem verbrecheriſchen Gewinne genommen, davon zum Theile gelebt, und überhaupt im Einverſtändniſſe mit dem Haupturheber und den übrigen Theilnehmern aus dem Verbrechen verſchiedene Vortheile ſich zugewendet habe. Dieſen Fall, in welchem Joſefa K. von der erſten Inſtanz nach §. 95, von der zweiten nach §. 428, St. G. I. Th., behandelt wurde, benützt der Verfaſſer zur Beantwortung der Frage: Wie iſt eine Theilnahme an dem Verbrechen der Nachahmung öffentlicher Creditspapiere zu beſtrafen, wenn dieſelbe nicht in der im §. 95 des I. Th. des St. G. B. enthaltenen Thathandlung, d. i. in der Verausgebung der nachgemachten Creditspapiere im Einverſtändniſſe mit dem Nachmacher oder einem Mitſchuldigen, beſteht? Der Verfaſſer antwortet: nach den Grundſätzen des §. 176 und 178 St. G. I. Th. Denn jede Nachmachung öffentlicher Creditspapiere iſt eigentlich ein Betrug, (§. 178 d), wovon ſich der in der Frage ſtehende Fall nach §. 5, St. G. I. Th. als eine Theilnahme an der Thathandlung des Hauptſchuldigen darſtellt, und nach §§. 181 und 182 zu bemeſſen iſt, dieſe Theilnahme aber jederzeit verbrecheriſch ſein wird, weil die That des Nachmachers ſich ohne Rückſicht auf den Betrag ſchon nach §. 178 d., St. G. I. Th. als ein Verbrechen (Verfälſchung einer öff. Urkunde) darſtellt. Der Verfaſſer widerlegt ſchlüßlich die dagegen gemachten Einwendungen.

290. Menzel: Criminalrechtsfall ꝛc. (**301**). (Juriſt 1841. V. 406.)

Der Verfaſſer zeigt die objective und ſubjective Gefährlichkeit, die ein nach §. 95 bezeichneter Theilnehmer an den Tag legt. (Vergleiche hierüber die Literatur beim §. 180 a), in ſo fern dieſer Paragraf von der Verbreitung der dort erwähnten öffentlichen Creditspapiere oder Münzen handelt. (Siehe auch Stählin oben **20**.)

§. 97.

Strafe b) der vollbrachten Nachmachung der öffentlichen Schuldverſchreibungen.

291. Stählin: Beitrag ꝛc. (**20**). (Zeitſchrift für ö. R. 1840. II, 40.)

Der Verfaſſer iſt der Anſicht, daß, wer eine von einer öffentlichen Caſſe ausgeſtellte Schuldverſchreibung, ohne dazu vorbereitete Werk-

zeuge, bloß mit Tinte und Feder nachmacht, nicht nach dem zwölften Hauptſtücke des St. G. I. Th., ſondern nur als Betrüger, in der Eigenſchaft eines Verbrechers zu behandeln ſei; denn zu dem im §. 92 bezeichneten Verbrechen werden vorbereitete Werkzeuge erfordert, die a. h. Entſchließung vom 6. Sept. 1805 (Hfd. vom 25. Octob. 1805, Nr. 751 d. J. G. S., m. Hdb. I. **396**, oder mein öſterr. St. G. **179**) ſpricht nur von Bankozetteln, und iſt ein neues Geſetz, welches wohl auf alles anderweitige nach und nach erſchienenen Papiergeld, nie aber auf öffentliche Schuldverſchreibungen ausgedehnt worden iſt.

§. 98.

Stählin: Ueber Theilnahme am Verbrechen ꝛc. (Zeitſchrift für ö. R. 1846. II. 444.)

(Siehe des Verfaſſers Bemerkungen oben **20**.)

§. 102.

Strafe des Theilnehmers.

(Siehe Stählin oben beim §. 98, St. G. I. Th.)

Literatur: Hefftter: §. 387 Anmerkung 11 S. 337 und §. 536 S. 479; — Marezoll: §. 85 S. 293 u. f., §. 86 S. 298 Anmerkung 5; — Mittermaier: §. 177 die Zuſatznote 1 zu §. 177 S. 310. — **Geſetzbücher:** Preußen: §. 267 und Geſetz v. 8. April 1823 §. 2; — Baiern: Art. 347—348; — Oldenburg: Art. 352—353; Sachſen: Art. 268—270, 272—274; — Würtemberg: Art. 216—218; — Sachſen-Weimar: Art. 268—270, 272—274; — Braunſchweig: §§. 126—130: — Hannover: Art. 205—207; — Sachſen-Altenburg: Art. 268—270, 272—274; — Heſſen: Art. 218—222, 227; — Lippe-Detmold: 126—130; — Sachſen-Meiningen: Art. 268—270, 272—274; — Baden: §. 435; — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 268—270, 272—274 *).

*) Siehe die Abänderungen der Art. 268, 269 des Altenburg.- und Sondershauſen.-, und des Art. 273 des Meiningenſchen G. B. in Buſch a. a. O. S. 325 u. f.

Die neuen Geſetzbücher beſchränken ſich in den Strafbeſtimmungen gegen Münzverbrechen nicht bloß auf eigentliche Münzen, ſondern dehnen dieſelben auch auf Papiergeld aus, jedoch mit mancherlei Unterſcheidungen [218]). Sie ſtellen meiſt Fälſchung des Papiergeldes mit der des Münzgeldes, obgleich nicht immer, in gleichem Maße zuſammen; z. B.: Preußiſches Geſetz vom 8. April 1823, (§. 2) [219]); Baiern

[218]) Ueber die Mißbilligung dieſer Ausdehnung ſiehe Mittermaier oben a. a. O.

[219]) Nach dieſem Geſetze iſt die Fälſchung des preußiſchen Papiergeldes und anderer vom preußiſchen Staate zum öffentlichen Umlaufe beſtimmter Papiere der Münzfälſchung gleichgeſtellt. (Mannkopf: Preußiſches Criminalrecht in einer Zuſammenſtellung des 20. Titels. Berlin 1838 S. 142.)

(Art. 347); Oldenburg (Art. 352); Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 168); Braunschweig und Lippe-Detmold (§§. 126, 130). In den G. B. für Würtemberg (Art. 215)[220]) und Baden (§§. 509—532 und 434) werden Creditspapiere und Papiergeld unterschieden; in Hessen (Tit. XXIV. und XXV.) ist Münzverfälschung und Fälschung der Staatspapiere abgesondert; es wird der Fälschungen der Creditspapiere bestätigter Corporationen und Vereine besonders gedacht. (Art. 386 g).)

Dreizehntes Hauptstück.

Von der Münzverfälschung.

292. v. Zeiller: Darstellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 148.)

Nach der Josefinischen Gesetzgebung, bemerkt der Verfasser, wurde zur Münzverfälschung als Object eine inländische oder in den Erblanden umlaufende fremde Münze gefordert, und jede andere Verfälschung einer fremden Münze als Betrug erklärt, während das jetzige St. G. diesen Unterschied ganz aufhob, den Begriff der Münzverfälschung auch auf das fälschliche Erhöhen des Werthes einer Münze ausdehnte, und die einverständlichen Verausgeber falscher Münzen so wie das an sich Bringen der von einer Münze abgelösten Theile als Theilnehmung an der Münzverfälschung erklärt.

§. 103.

Münzverfälschung.

Zu §. 103 b) und c).

293. v. Wagersbach: Betrachtungen über die gesetzliche Zurechnung des Vergoldens oder Versilberns verrufener (außer Curs gesetzter) Münzen, und der Verbreitung derlei vergoldeter oder versilberter Münzen, mit Anwendung der mit Hofkanzleidecret vom 21. October 1813 (m. sist. Hdb. I. **403**) und mit Berücksichtigung der §§. 83, 211 II. Thl. und §§. 103—105, 176, 179, 180, und 184, I. Th. St. G. B. (Archiv. 3. Heft. 80—89.)

Der Verfasser wirft unter andern die Frage auf, ob man sich durch das Vergolden oder Versilbern verrufener Münzen eines Verbrechens schuldig mache, und beantwortet dieselbe dahin, daß diese Handlung, in so fern sie mit dem Vorsatze zu betrügen, d. i. mit der bösen Absicht

---

[220]) Der Art. 215 erklärt, daß die Bestimmungen über Münzen auch auf Fälschung von Papiergeld anwendbar seien, droht aber im Art. 216 besondere Strafen der Fälschung von Creditspapieren.

ſolche Münzen in Verkehr zu bringen, oder durch andere es thun zu laſſen, unternommen wird, nach §. 103 b) und c), St. G. I. Th. zu behandeln; übrigens das Verſilbern gangbarer Münzen eine ſchwere Polizeiübertretung ſei.

§. 105.

Theilnahme an der Münzverfälſchung.

Stählin: Ueber Theilnahme am Verbrechen ꝛc. (Zeitſchrift für ö. R. 1846. II. 444. **20**.)

(Siehe des Verfaſſers Bemerkungen oben **20**.)

294. Menzel: Bei welchen Verbrechen ꝛc. (**31**). (Juriſt 1840 II. 129.)

Bei dieſem Verbrechen findet ein Verſuch Statt.

Literatur: Heffter: §§. 386—388 S. 334 u. f.; — Marezoll: §§. 84—86 S. 290 u. f.; — Mittermaier: §§. 176—180 S. 304 u. f. — **Geſetzbücher:** Preußen: §§. 252—266; — Baiern: Art. 341—346; — Oldenburg: Art. 346—351; — Sachſen: Art. 268—274; — Würtemberg: Art. 206—215; — Sachſen-Weimar: Art. 268—274; — Braunſchweig: §§. 126—129; — Hannover: Art. 200—204; — Sachſen-Altenburg: Art. 268—274; — Heſſen: Art. 204—217; — Lippe-Detmold: §§. 126—129; — Sachſen-Meiningen: Art. 268—274; — Baden: §§. 509—521; — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 268—274 *).

*) Siehe die Abänderungen der Art. 268 und 269 des Altenburg.- und Sondershauſen.-, und des Art. 273 des Meiningenſchen G. B. in Buſch a. a. O. S. 324 u. f.

In den neueren Geſetzbüchern werden die Verbrechen der Münzverfälſchung [221]) bald unter dem Geſichtspunkte von Anmaßung, oder Beeinträchtigung vorbehaltener Rechte des Staates, wie in Preußen (§. 252 u. f.), bald unter dem der Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben, wie in Baiern (Art. 341 u. f.), Oldenburg (Art. 346 u. f.), Würtemberg (Art. 206 u. f.), Braunſchweig, Lippe-Detmold (§. 126 u. f.), und in Hannover (Art. 200 u. f.), bald im Zuſammenhange mit Betrug und Fälſchung wie in Sachſen, den ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art. 268 u. f.) und in Baden (§. 509 u. f.), bald endlich ſelbſtſtändig für ſich abgehandelt, wie in Heſſen (Art. 204 u. f.) und Oeſterreich (§. 92—106). Sie heben alle die Münzverfälſchung hervor, und pflegen dabei die Ausdrücke zwiſchen dem Falſchmünzen, d. h. dem Verfertigen von neuen ſchlechten Münzen und zwiſchen Münzverfälſchung, d. h. dem Verſchlechtern der vorhandenen guten Münzen zu unterſcheiden. Nach den meiſten dieſer G. B.

---

221) Rückſichtlich des Gegenſtandes der Münzverfälſchung ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote IV. zu §. 177 S. 311.

mit Ausnahme des würtembergiſchen St. G. B. (Art. 206—207) gehört das bereits erfolgte Ausgeben der falſchen Münzen nicht zur Vollendung des Verbrechens [222]). Die Strafe iſt verſchieden beſtimmt [223]), aber nicht mehr Todesſtrafe. Eine Zuſammenſtellung der Strafbeſtimmungen der neueren G. B. über dieſes Verbrechen ſiehe in Mittermaier a. a. O., Zuſatznote II. zu §. 176, S. 305 u. f. [224]).

Vierzehntes Hauptſtück.

Von der Religionsſtörung.

295. v. Zeiller: Darſtellung ꝛc. (**56.**) (Beitrag I. 149.)

Die unter der Aufſchrift von Religions-Störung angeführten Verbrechen, bemerkt der Verfaſſer, ſtanden in dem vorigen Straf-Siſteme unter den zum Sittenverderben führenden politiſchen Verbrechen; die gegenwärtige Geſetzgebung überſah die dafür ſprechenden Gründe nicht, legte aber mehr Gewicht darauf, daß ſchwere Beleidigungen der Kirchengeſellſchaft und argliſtige Verführung ſchwachſinniger Perſonen zu Irrlehren unter den aufgeſtellten Begriff von Verbrechen gehören, welchen Namen ſie ſchon früher führten, weßhalb es auch bedenklich ſchien, den Begriff dieſer Uebelthaten durch eine gelindere Benennung bei dem Volke zu ſchwächen.

§. 107.

Religionsſtörung.

296. Beneſch: Der amerikaniſche Prinz ꝛc. (**628**). (Zeitſchrift für ö. R. 1830 I. 345.)

Der Verfaſſer bemerkt, daß in der Handlung des Meinhard W., nach welcher er die Geiſtlichkeit durch ſeine falſche Angabe, als ſei er in der heidniſchen Religion geboren und erzogen, getäuſcht, und nicht nur

---

[222]) Ueber die Frage, wann das Verbrechen der Münzverfälſchung als vollendet zu betrachten ſei, ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote III. zu §. 177 S. 310 u. f., und über die Unterſcheidung bei dem Ausgeben des falſchen Geldes ſiehe eben denſelben a. a. O. in der Zuſatznote I. zu §. 178 S. 312.

[223]) Eine Strafe der Nichtanzeige dieſes Verbrechens iſt ausgeſprochen in den G. B. für Preußen (§. 262) und Würtemberg (Art. 213).

[224]) Rückſichtlich der Härte der Strafbeſtimmungen gegen Münzverbrechen ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote III. zu §. 176 S. 309 und hinſichtlich der geringern Strafbarkeit der Verfälſchung der ächten Münze ſiehe denſelben a. a. O. in der Zuſatznote III. zu §. 178 S. 312. Ueber die Frage, ob auch das Ausgeben von Münzen, die man für ächt einnahm, aber als falſch erkannte, ſtrafbar ſei, ſiehe eben denſelben in der Zuſatznote VI. zu §. 178 S. 313.

zum Unterrichte in der chriſtkatholiſchen Religion, ſondern ſelbſt zur Ertheilung der Nothtaufe verleitete, das Verbrechen der Religionsſtörung nicht enthalten ſei, weil darin weder eine Beſchimpfung der chriſtlichen Geſellſchaft, noch eine argliſtige Verführung ihrer Mitglieder zu Proſeliten Statt hatte, daher die Merkmale zu dieſem Verbrechen fehlen.

297. Strobl: Ueber die Blasphemie; ein Beitrag zur Erläuterung der im §. 107 des St. G. B. unter dem Abſätzen a, b enthaltenen beſonderen Art der Religionsſtörung. (Zeitſchrift für ö. R: 1846 II. 490—521.)

Ein Laie hatte einen Franciscanerordenshabit geſtohlen und zog unter dieſer Verkleidung bettelnd herum, wobei es einmal geſchah, daß er an einem Orte von dem Pfarrer, bei dem er ſich aufhielt, aufgefordert wurde, Meſſe zu leſen, welcher Aufforderung er ſich nicht entziehen konnte, und wirklich in der Kirche Meſſe las, was bei ſeiner Kenntniß der Ceremonien ohne die mindeſte Störung vor ſich ging. Später erkannt und ergriffen, wurde er des Diebſtahles (§. 154 II. c), Betrugs (§§. 170, 180 d) und der Religionsſtörung §. 107 a) b) ſchuldig erkannt.

Der Verfaſſer ſtellt nun die älteren und neueren Strafgeſetzgebungen über Blasfemie zuſammen, entwickelt ausführlich den Begriff derſelben nach unſerem Strafgeſetze, ihres Thatbeſtandes, Subjectes, Objectes, Verſuches und Vollendung und zeigt zum Schluß, daß in dem obenerzählten Falle keine Religionsſtörung vorliege [225]).

Verſuch dieſes Verbrechens.

298. Menzel: Bei welchen Verbrechen ꝛc. (**31**). (Juriſt 1840 III. 131, 132 IV. 114.)

Das auf eine verbrecheriſche Art durch Schriften Gott läſtern bedeutet ſo viel, als das höchſte Weſen durch Mittheilung dieſer Schriften d. i. vor Andern herabwürdigen, mit eben dieſer Herabwürdigung vor Andern iſt das Verbrechen vollendet. Dieſe Herabwürdigung fällt mit der Mittheilung der Schrift zuſammen, es können daher dieſer Mittheilung zu ihr in Cauſalnexus ſtehende äußere böſe Handlungen vorhergehen, daher iſt bei dieſem Verbrechen [ad §. 107 a)] ein Verſuch möglich.

In ſo ferne dieſes Verbrechen durch Reden begangen wird, iſt ebenfalls Mittheilung der Rede erforderlich, und dasſelbe iſt vollendet, ſo bald die gotteslästeriſchen Worte vor Andern ausgeſpro-

---

[225]) Nach Mittermaiers Bemerkung a. a. O. in der Zuſatznote I. zu §. 304 S. 492 lag dieſen Fällen Muthwille oder Eitelkeit zum Grunde; fordert das Geſetz zu dem Verbrechen den Entſchluß, die Religion herabzuwürdigen, ſo iſt in ſolchen Fällen kein Verbrechen vorhanden. Uebrigens droht das Badiſche St. G. B. (§. 584) dem, der, ohne Geiſtlicher zu ſein, fälſchlich als Geiſtlicher gottesdienſtliche oder geiſtliche Amtshandlungen verrichtet, die nach kirchlicher Ordnung nur von den Geiſtlichen verrichtet werden dürfen, Gefängniß oder Arbeitshaus bis ein Jahr.

chen worden ſind. Da jedoch dieſe Mittheilung nicht durch eine Handlung vorbereitet werden kann, die ſich als äußere und böſe darſtellt: ſo iſt hier ein Verſuch nicht zuläſſig.

Das Verbrechen der Religionsſtörung (lit. b. §. 107 St. G. I. Th.) wird begangen:

I. Durch Störung der beſtehenden Religionsübung;

II. Durch öffentliche Verachtungsbezeigung gegen die Religion ſelbſt, und dieß geſchieht:

a) durch entehrende Mißhandlung an dem zum Gottesdienſte gewidmeten Geräthſchaften;
b) durch andere Handlungen;
c) durch Reden;
d) durch Schriften.

Zu I. iſt das Verbrechen vollendet, wenn die Störung wirklich geſchehen, dieſe Störung kann daher verſucht werden.

Zu II. unter a) iſt vollendet, wenn dieſe Mißhandlung erfolgt iſt. Dieſes Verbrechen kann im Sinne des §. 7 ſträflich vorbereitet werden, daher hier ein Verſuch nicht ausgeſchloſſen iſt.

Zu II. unter b) kann ein Verſuch nicht eintreten; denn da nach dem Ausdrucke »andere Handlungen", im Gegenſatze zu Mißhandlungen jede Handlung überhaupt, ohne daß ſie einer beſonderen Qualification bedürfte, als vollendetes Verbrechen hervortritt, ſobald ſich an ihr die verbrecheriſchen Eigenſchaften äußert: ſo bleibt keine hieher gehörige verbrecheriſche Handlung übrig, die einen Verſuch als Verbrechen conſtituiren könnte.

Zu II. unter c) iſt, wie oben unter II. ad a), kein Verſuch möglich.

Zu II. unter d) gilt dasſelbe, wie vorher.

Zu §. 107 d).

299. Menzel: Bei welchen Verbrechen ꝛc. (**31**). (Juriſt 1840 IV. 118.)

Da im Begriffe „anmaßen" der Begriff »ſich beſtreben" („verſuchen") liegt, und das Geſetz zur Vollendung dieſes Verbrechens keineswegs die wirklich gelungene Verleitung fordert, das Verbrechen vielmehr mit jeder äußern böſen Handlung, die ein ſolches Beſtreben (Anmaßen) enthält, als vollbracht erſcheint, ſo iſt hierbei ein verbrecheriſcher Verſuch nicht denkbar.

Dieſes Verbrechen iſt mit dem im §. 107 d) bezeichneten Beſtreben vollbracht. Da das bloße Beſtreben (Verſuchen) ein derlei verbotenes Vorhaben auszuführen, zur Vollendung des Verbrechens hinreicht, ſo iſt hierbei der Verſuch ausgeſchloſſen.

Literatur: Haeberlin: §§. 78—79 S. 256 u. f.; — Heffter: §§. 415—422 S. 360 u. f., §. 425 S. 366 u. f.; — Marezoll: §. 169

S. 564 u. f., §§. 171—172 S. 576 u. f.; — Mittermaier: §§. 303—309 S. 488 u. f. — **Geſetzbücher**: Preußen: §§. 214—228; — Baiern: Art. 325—326, 336, 424 [226]); — Oldenburg: Art. 330—331, 341, 445, 453 [227]); — Sachſen: Art. 189—193; — Würtemberg: Art. 190—192, 391; — Sachſen-Weimar: Art. 189—193; — Braunſchweig: §§. 104, 117; — Hannover: Art. 193—195; — Sachſen-Altenburg: Art. 189—193; — Heſſen: Art. 193—196; Lippe-Detmold: §§. 104, 117; — Sachſen-Meiningen: Art. 189—193; — Baden: §§. 583—585; — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 189—193 *).

*) Siehe die Abänderungen des Art. 190 des Altenburg.- und Sondershauſen.-, und des Art. 191 des Meiningenſchen G. B. in Buſch a. a. O. S. 223 u. f.

Aus den neueren Geſetzbüchern ergeben ſich in Beziehung auf Religion zwei Hauptrichtungen oder Arten des in Rede ſtehenden Verbrechens. Herabwürdigung der Religion und Störung gottesdienſtlicher Handlungen. Mit dem Namen Herabwürdigung der Religion werden verſchiedene Verbrechen bezeichnet, in den Geſetzbüchern für Sachſen und die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art. 189, 193) [Gotteslästerung und öffentliche Herabſetzung der Religion], Würtemberg (Art. 192), Braunſchweig und Lippe-Detmold (§. 117) [Störung der religiöſen Ordnung], Hannover (Art. 193) [Verletzung der Ehrfurcht gegen die Religion], Baden (§. 583) und auch Oeſterreich (§. 107) [Religionsſtörung]; die G. B. für Baiern und Oldenburg enthalten hierüber keine Beſtimmungen. Mit der Benennung Störung gottesdienſtlicher Handlungen werden verſchiedene Verbrechen bezeichnet in den Geſetzbüchern für Baiern (Art. 336 und 424), Oldenburg (Art. 341 und 453), Sachſen und den ſtammverwandten ſächſiſchen Staaten (Art. 190—192), Würtemberg (Art. 190—191), Braunſchweig und Lippe-Detmold (§. 104), Hannover (Art. 194—195), Heſſen (Art. 166, 193) und Baden (§. 585). Die mit der Benennung Herabwürdigung der Religion bezeichneten Verbrechen ſind in dem gemeinen Rechte unter dem Namen Gotteslästerung oder Blasfemie, Ketzerei und Sectirerei bekannt.

Es iſt in dieſen Geſetzbüchern der Grundſatz ausgeſprochen, daß nur die vom Staate anerkannten und geduldeten Religionen auf den Schutz des Staates Anſpruch machen können; durch Gotteslästerung wird ein allgemeines öffentliches Aergerniß aller Gläubigen der verſchiedenen Religionsbekenntniſſe gegeben. Einen andern Charakter hat die

---

226) Das Baieriſche G. B. enthält von der Religionsſtörung oder Herabwürdigung der Religion keine Beſtimmung. Die Entwürfe von 1827 und 1831 (ſiehe oben Seite 46 Anmerk. 39) füllten dieſe Lücke aus. (Den Inhalt des Art. 224 des Entwurfes von 1831 gibt Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote V. zu §. 303 S. 491.)

227) Das oldenburgiſche St. G. B. (Art. 453) fügte dem baieriſchen G. B. (Art. 424): Störung des Gottesdienſtes, die Worte bei: Gleiche Strafe trifft den, welcher auf andere Weiſe den Gegenſtänden der Verehrung irgend einer der anerkannten Religionsparteien äußerlich und öffentlich Verachtung beweiſet.

Störung gottesdienſtlicher Handlungen [228]), hier macht nicht das öffentliche Aergerniß der Handlung ſtrafbar, es iſt nicht eine Idee, gegen welche ſich das Verbrechen richtet, ſondern es iſt eine Thatſache, auf welche ſich das Verbrechen bezieht, es iſt die gottesdienſtliche Handlung, welche durch dasſelbe geſtört wird; es braucht daher nicht öffentlich begangen zu werden, um ſtrafbar zu ſein. Rückſichtlich der Vollendung dieſes Verbrechens weichen die G. B. von einander ab, (eine vergleichende Zuſammenſtellung derſelben hierüber gibt Haeberlin a. a. O. S. 267 und eine ſolche der Beſtimmungen derſelben über den Begriff und die Beſtrafung dieſes Verbrechens [229]), überhaupt ſiehe in Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote V zu §. 303 S. 490 u. f. [230]) und in der Zuſatznote IV zu §. 309 S. 495 u. f.

Fünfzehntes Hauptſtück.

Von der Nothzucht und anderen Unzuchtsfällen.

300. v. Zeiller: Darſtellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 150.)
Bei dem Verbrechen der Nothzucht wurde der in dem Joſefiniſchen St. G. nach der gemachten Erfahrung zu eng aufgeſtellte Begriff erweitert, beim Strafausmaße auch auf den körperlichen Nachtheil der Beſchädigten geſehen, und auch die Fälle der §§. 113 und 115 als Verbrechen erklärt, — was ſie früher nicht waren —, weil bei dem erſten ein hoher Grad der Verworfenheit, bei den übrigen aber gemeinſchädliche Verführung vorliegt.

§. 110.

Nothzucht.

301. Menzel: Criminalrechtsfall zur Erläuterung des §. 110. St. G. B. I. Th. (Juriſt 1841 V. 402—410.)
Der Thatbeſtand dieſes Rechtsfalles enthält zwei Fälle, wovon der Verfaſſer jenen näher betrachtet, nach welchem Peter M., die bereits von Franz L. zum Behufe der Schändung an einen Baum gebundene Anna Sch. ſchändet, indem er den wehrloſen Zuſtand derſelben und die

---

[228]) Ueber die Frage, ob dieſe Störung in der Kirche geſchehen muß, ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote III. zu §. 309 S. 495.

[229]) Ueber den Geſichtspunct der Beſtrafung der Gotteslästerung (oder richtiger: Herabwürdigung der Religion) ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote I. zu §. 303 S. 489.

[230]) Schriften über neuere Fälle von Gotteslästerung ſiehe zuſammengeſtellt in Mittermaier in der Zuſatznote IV. zu §. 303 S. 490.

übrigens gute Gelegenheit benützend, dieselbe That, von deren Ausführung seine Dazwischenkunft den Franz L. verscheucht hatte, ausführt. Der Verfasser behauptet, daß sich Peter M. des Verbrechens der Nothzucht nach §. 110 St. G. I. Th. nicht schuldig gemacht habe. Denn hiezu gehören zwei Acte, nämlich das Außerstandsetzen, und das Schänden. Peter M. konnte die Anna Sch. nicht mehr außer Stand setzen, seinen Lüsten Widerstand zu thun, weil er sie vielmehr schon in diesem Zustande, der sich für ihn als rein zufällig darstellt, antraf; ja die That des Peter M. wird überhaupt für kein Verbrechen erklärt, weil sie unter keine der vom Strafgesetze ausgesprochenen Begriffsbestimmungen subsummirt werden kann.

302. Tomaschek: Kurze Erörterungen strafrechtlichen Inhaltes II. Beitrag zur Erklärung des §. 110 des I. Th. des St. G. (Zeitschrift für ö. R. 1840. I. 289—292.)

Der Verfasser beantwortet die Frage, ob der §. 110 auf den geschiedenen Gatten anzuwenden sei oder nicht, verneinend.

303. Koppel: Versuch einer Erklärung ꝛc. (**239**). (Zeitschrift für ö. R. 1836 II. 264.)

Der Verfasser zeigt, daß eine obwohl auf Schändung gerichtete Bedrohung mit Brandlegung, Zerstörung von Wasserwerken und anderen bedeutenden Eigenthumsbeschädigungen oder mit Raub, wenn gleich auch eine augenblickliche Vollziehung dieser Uebel zu besorgen wäre, doch nur das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach §. 1 der a. h. Entschließung vom 19. Juni 1835 (Hkzd. vom 8. Juli 1835 m. sist. Hdb. I. **340** oder m. öst St. **144**) darstellen, weil die bevorstehende Verletzung nur das Eigenthum betrifft, dieses aber an sich ein viel kleineres Gut ist, als die jungfräuliche Ehre, die Eigenthumsverletzung noch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zuläßt, was bei der Schändung nicht der Fall ist. Es fällt also das Erforderniß weg, welches zur Gefährlichkeit der Bedrohung nach §. 110 nothwendig ist, nämlich die Drohung mit solchen Uebeln, welche mit dem Uebel der Verletzung jungfräulicher Ehre entweder im gleichen Verhältnisse stehen, oder dasselbe überwiegen.

304. v. Zeiller: Von der Strafbarkeit ꝛc. (**237**). (Zeitschrift für ö. R. 1825 I. 2)

Dieses Verbrechen kann auch an Sclaven verübt werden.

305. Jenull: Ueber das Verbrechen ꝛc. (**229**). (Zeitschrift für ö. R. 1828 II. 11.)

Der Verfasser stellt die Bedingungen auf, bei deren Eintreffen mit dem Verbrechen der Entführung nach §. 80 auch jenes nach §. 110 zusammentreffe. Es werden nämlich die Bedingungen zum Verbrechen der Entführung als insbesondere vorhanden vorausgesetzt, wovon daher die bloße Ausführung des Actes der gewaltsamen Schändung einer Weibsperson wohl unterschieden werden muß. Der Fall nämlich, nach welchem man sich einer Weibsperson bemächtiget und dieselbe zur ungestörten Vollziehung der Schändung vom Platze der Be-

mächtigung in die nahe gelegene Wohnung oder in ein nahe gelegenes Gebüsch gewaltsam überbrächte, nach vollbrachter Schändung aber sogleich wieder entließe, ohne Absicht, diese Person durch die gedachte Ortsveränderung überhaupt seiner Gewalt zu unterwerfen, würde keinen solchen Zusammenfluß begründen.

306. Czibulka: Einige Worte ꝛc. (**310**). (Jurist 1845 XIV. 179.)

Der Verfasser meint, daß sich der im §. 110 bezeichnete Begriff zu dem in §. 112 gegebenen Begriffe, wie die Gattung zu ihren Arten verhalte, und der Unterschied nur in dem Alter der Weibsperson unter 14 Jahren, ferner darin bestehe, daß auch die bloß unternommene Schändung als vollendetes Verbrechen geahndet werde. (Siehe die Gegenansicht Kitka's und Passy's unten beim §. 112 **311, 312**.)

307. Krenn: Wie ist zu punctiren, wenn bei einem unternommenen Raubmorde der Raub vollbracht wurde, hinsichtlich des Mordes aber es bei dem Versuche blieb? (Zeitschrift für ö. R. 1844 I. 116.)

Der Verfasser zeigt, daß der Satz grundfalsch sei, daß eine einzige That nicht verschiedene Verbrechen begründen könne, und er behauptet daher, daß die fleischliche Vermischung zwischen Vater und Tochter dann, wenn sie von ersterem gewaltsam erzwungen worden ist, auch das Verbrechen der Blutschande begründet. Man könne nicht einwenden, bemerkt der Verfasser, daß ja auch derjenige, welcher öffentliche Creditspapiere nachgemacht hat, nicht noch insbesondere des Betruges schuldig erkannt wird; denn da die Nachmachung öffentlicher Creditspapiere nur eine als ein eigenes Verbrechen behandelte Art des Betruges ist, so könne sie allerdings nicht noch insbesondere auch als Betrug bestraft werden. Dagegen sei weder Nothzucht eine Art von Blutschande, noch Blutschande eine Art von Nothzucht.

Versuch dieses Verbrechens.

308. Menzel: Bei welchen Verbrechen ꝛc. (**31**). (Jurist 1840 IV. 119.)

Bei dem Verbrechen der Nothzucht und anderen Unzuchtsfällen in den §§. 110, 112, 113 und 115 III. ist ohne Zweifel ein Versuch zulässig.

§. 111.

Strafe.

309. Kitka: Criminalrechtsfall ꝛc. (**141**). (Jurist 1841 VI. 101.)

Leidet die Person, bemerkt der Verfasser, durch die Nothzucht (Gewaltthätigkeit) einen wichtigen Nachtheil an ihrer Gesundheit, oder ver-

lor sie hierdurch sogar das Leben, so tritt die im §. 111 bestimmte schwere Strafe ein, und da dieses Gesetz bei dem Eintritte dieser erschwerenden Umstände ohnehin eine strenge Strafe festsetzt, so kann auch hier von einem Zusammenflusse der schweren Verwundung mit der Nothzucht keine Rede sein, wenn nicht sonst ein und derselbe erschwerende Umstand an dem Thäter zweimal gestraft werden soll.

Wäre aber die Weibsperson am Leben geblieben und hätte dieselbe auch keinen wichtigen Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten, wäre aber dieselbe (z. B. bei der Gegenwehr) schwer verwundet worden, so würde bei dem Umstande, als für diesen Fall der §. 111 nichts Näheres bestimmt, mit der Nothzucht auch die schwere Verwundung zusammentreffen; denn im Begriffe der Nothzucht nach §. 111 liegt das Merkmal der schweren Verwundung nicht, die körperliche Verletzung geschah absichtlich, also nicht zufällig und muß daher nach §. 136 zugerechnet werden.

Literatur: Haeberlin: §. 129 S. 250 u. f., §. 131 S 268 u. f.; — Hefster: §§. 292—294 S. 252 u. f.; — Marezoll: §. 173 S. 579 u. f., §. 180 S. 609 u. f.; — Mittermaier: §§. 263 und 265—270 S. 436 u. f. — **Gesetzbücher:** Preußen: §§. 1048—1052, 1055—1060; — Baiern: Art. 186—191; — Oldenburg: Art. 191—195; — Sachsen: Art. 157—160, 162; — Würtemberg: Art. 295—296, 299—300; — Sachsen-Weimar: Art. 157—160, 162; — Braunschweig: §§. 172—174; — Hannover: Art. 270—272; — Sachsen-Altenburg: Art. 157—160, 162; — Hessen: Art. 329—330; — Lippe-Detmold: §§, 172—174; — Sachsen-Meiningen: Art. 157—160, 162; — Baden: §§. 335—337; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 157—160, 162 *).

*) Siehe die Abänderungen der Art. 157, 159—160 des Altenburg.- und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 188, 190 u. f.

Die neueren Gesetzbücher heben zwar sämmtlich die eigentliche Nothzucht, als Verbrechen hervor, haben sich aber über denjenigen Gesichtspunkt ihrer Strafbarkeit, von dem aus sie zunächst als Verbrechen zu beurteilen ist, nicht vereinigen können [231]). Denn, während einige von ihnen, wie die G. B. für Preußen (§. 1051) und Würtemberg (Art. 295), selbst Oesterreich (§. 110) dem gemeinen Rechte folgend, die Nothzucht unter die Unzuchtsverbrechen stellen, handeln andere, wie die G. B. für Baiern (Art. 186 u. f.), Oldenburg (Art. 191 u. f.), Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 157 u. f.) sie unter den Verbrechen gegen die persönliche Freiheit ab. Doch verkennen sie selbst im letzteren Falle nicht die damit wesentlich zusammentreffende Unzucht, weßhalb sie auch, wie die G. B. für Baiern (Art. 186), Ol-

---

231) Ueber den richtigen Gesichtspunct, von welchem schon die C. C. C. (Art. 119) die Nothzucht auffaßte, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote II. zu §. 263 S. 436 u. f.

denburg (Art. 191.), Sachsen, die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 162) und Hannover (Art. 270) auch zur Vollendung des Verbrechens dasjenige verlangen, was zur Vollendung einer jeden, nicht naturwidrigen Unzucht gehört [232]). Den Thatbestand der eigentlichen Nothzucht bestimmen sie im Ganzen gleichmäßig und im Sinne des gemeinen Rechtes, ausgenommen, daß sie den Charakter der bisherigen Ehrbarkeit für den Gegenstand des Verbrechens [233]) entweder gar nicht besonders hervorheben, oder wenigstens nur so, daß der Mangel desselben bloß einen Strafmilderungsgrund herbeiführen soll, wie die G. B. für Preußen (§. 1058), für Braunschweig, Lippe-Detmold (§. 172) und Baden (§. 335). Außerdem bedrohen sämmtliche G. B. noch ausdrücklich die Schändung einer Frauensperson durch Benützung ihres bewußtlosen Zustandes [234]) und einige stellen sogar diesen Fall wenigstens dann ganz der Nothzucht, selbst dem Namen nach gleich, wenn jener Zustand arglistig von dem Verbrecher zu dem wollüstigen Zwecke herbeigeführt worden, wie die G. B. für Hannover (Art. 270), Hessen (Art. 329 und 334), Baden (§. 336) und selbst Oesterreich (§. 110.) Eine Zusammenstellung der Bestimmungen der neuen G. B. über die Bestrafung dieses Verbrechens, siehe in Mittermaier in der Zusatznote III. zu §. 263 S. 437 u. f., woraus hervorgeht, daß die Strafe nicht mehr Todes-, sondern zeitliche Freiheitsstrafe ist, bei deren genauerer Bestimmung diese G. B. bedeutend von einander abweichen. Die Strafe steigt und sinkt besonders mit Rücksicht auf die Folgen, welche die angewandte Gewalt für die Gesundheit der Genothzüchtigten gehabt; und wenn Letztere an diesen Folgen gestorben, drohen einige G. B., so wie z. B. das Baierische (Art. 189), Oldenburgische (Art. 191) und Badische (§. 336) sogar Todesstrafe, oder wie die G. B. für Würtemberg (Art. 295), Hannover (Art. 271) und Hessen (Art. 330) lebenslängliches Zuchthaus. Mit Ausnahme des österreichischen, baierischen und oldenburgischen G. B. schließen sich die übrigen G. B. insofern an das gemeine Recht an, als sie dem Richter nur dann die Einleitung einer Untersuchung gestatten, wenn die genothzüchtigte Person, oder ihr gesetzlicher Vertreter deßhalb eine Anklage erhoben, oder wenn öffentliches Aergerniß gegeben wurde [235]).

---

[232]) Ueber Vollendung dieses Verbrechens, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote II. zu §. 268 S. 446.

[233]) Ueber die Frage: ob Nothzucht an der eigenen Gattin anzunehmen sei, und ob der Gatte an seiner geschiedenen Gattin Nothzucht verüben kann, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote I. zu §. 268 S. 445 u. f.

[234]) Ueber die Frage, ob der Beischlaf mit einer bewußtlosen Person (wenn der Thäter den Zustand nicht absichtlich herbeiführte) unter das Strafgesetz über Nothzucht paßt, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote IV. zu §. 264 S. 441.

[235]) Vergleiche die G. B. für Preußen (§. 1060) Würtemberg (Art. 300), Hannover (Art. 273), Braunschweig, Lippe-Detmold (§. 244) und Baden (§. 338) und dazu Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote IV. zu §. 269 S. 447. — Möchte auch unser neues G. B. die Bestimmungen dieser G. B. mehr oder weniger aufnehmen.

§. 112.

Schändung einer unmündigen Person.

310. Czibulka: Einige Worte über die gesetzlichen Gränzlinien zwischen den Verbrechen der Nothzucht und Schändung. (Jurist 1845. XIV. 173—181.)

Nach einer vorausgeschickten kurzen geschichtlichen Darstellung der älteren Gesetze über diesen Gegenstand, stellt der Verfasser die Behauptung auf, daß zu dem im §. 112 des St. G. I. Th. bezeichneten Begriffe der Schändung auch alle jene wesentlichen Merkmale gehören, welche in dem §. 110 als zum Begriffe der Nothzucht gehörig festgestellt sind, weil sich der im §. 110 gegebene Begriff zu jenem des §. 112 wie die Gattung zu ihren Arten verhalte, und daher das, was von einer Gattung gilt, auch von der dazu gehörigen Art gelten müsse. (Siehe dagegen die folgenden Abhandlungen **311** und **312**.)

311. Kitka: Gegenansicht über die gesetzlichen Gränzlinien zwischen dem Verbrechen der Nothzucht und der Schändung. (Jurist 1846. XV. 218—226.)

Der Verfasser tritt gegen die in der vorhergehenden Abhandlung (**310**) behauptete Ansicht auf, weiset insbesondere die Unrichtigkeit des Satzes nach, daß sich die Schändung zur Nothzucht verhalte wie eine Art zur Gattung, und zeigt vielmehr, daß der §. 112 ein besonderes Strafgesetz zum Schutze der Ehre unmündiger Weibspersonen enthalte, welche einer Verführung nicht kräftig genug widerstehen können, und bei welchen dennoch eine rechtlich gültige Einwilligung zu ihrer Schändung nicht angenommen werden kann (**312**).

312. Passy: Noch einige Worte über die gesetzlichen Gränzlinien zwischen dem Verbrechen der Nothzucht und der Schändung einer unmündigen Person. (Jurist 1846. XVI. 386—402.)

Der Verfasser führt gegen Czibulka's Ansicht (**310**) die in der vorhergehenden Abhandlung (**311**) geltend gemachten Gründe auf, welche er ausführlicher mit Parallelstellen aus der älteren österreichischen und der neueren deutschen Strafgesetzgebung belegt.

313. Passy: Beitrag zur Erläuterung des §. 112, St. G. I. Th. (Jurist 1845. XIV. 471—483.)

Der Verfasser beantwortet unter Anführung von vernunftrechtlichen Gründen mittelst Auslegung des Gesetztextes und unter Anführung von Beispielen aus anderen neuen Gesetzgebungen, die Frage: ob unter dem Ausdrucke „Person" des §. 112 nur eine Weibsperson oder aber auch eine Mannsperson zu verstehen sei, dahin, daß darunter jede Person unter 14 Jahren, somit auch eine Mannsperson als Gegenstand des im §. 112 bezeichneten Verbrechens zu verstehen, daher die Befriedigung unnatürlicher Wollust an Knaben unter 14 Jahren als Verbrechen nach §. 112 anzusehen und zu bestrafen sei.

314. Wildner: Ueber den Begriff des Versuches ꝛc. (Zeitschrift für ö. R. 1838. II. 54, **22**.)

Der Verfaſſer erläutert den Ausdruck „unternommen" und behauptet, daß derſelbe nicht bloß eine Schändung anzeigt, zu welcher die einleitenden Schritte geſetzt worden ſind.

315. Czibulka: Criminalrechtsfall ꝛc. Als Verſuch zur Erklärung der Frage: Kann die geſchändete Perſon (§. 112 C. G. B.) zum Eide beweiswirkend zugelaſſen werden, wenn ſie zu einer Zeit vernommen wird, als ſie das vierzehnte Lebensjahr ſchon zurückgelegt hat (§§. 384, 409 C. G. B.). (Zeitſchrift für ö. R. 1838. I. 97.)

Der Verfaſſer beantwortet die (eigentlich richtiger zu ſtellende) Frage: ob eine Perſon zum Eide zugelaſſen werden könne, wenn ſie zu einer Zeit vernommen wird, als ſie das vierzehnte Jahr zurückgelegt, dieſes Alter aber zur Zeit der verübten That, über welche dieſe Perſon vernommen werden ſoll, noch nicht erreicht hat, verneinend. (Siehe **316**.)

316. Kitka: Gegenmeinung, rückſichtlich der Beantwortung der Frage: Ob die geſchändete Perſon (§. 112 C. G. B.) zum Eide beweiswirkend zugelaſſen werden könne, wenn ſie zu einer Zeit vernommen wird, als ſie das vierzehnte Lebensjahr ſchon zurückgelegt hat. (§§. 384, 409 C. G. B.) (Zeitſchrift für ö. R. 1838. I. 332—355.)

Nach vorläufiger Prüfung und Widerlegung der von ſeinem Gegner angeführten Gründe und Entwickelung der Gründe für ſeine Gegenmeinung, beantwortet der Verfaſſer obige Frage (**315**) bejahend.

Verſuch dieſes Verbrechens.

Menzel: Bei welchen Verbrechen ꝛc. (**31**). (Juriſt 1840. IV. 119.)

(Siehe des Verfaſſers Bemerkung oben **308**).

Literatur: Haeberlin: §. 132 S. 272 u. f.; — Heffter: §. 295 II. a) S. 257; — Marezoll: §. 180 S. 615 Anmerkung 1); — Mittermaier: §. 264—270 und die Zuſatznoten zu denſelben S. 440 u. f. — **Geſetzbücher:** Preußen: §§. 1048, 1053—1054; — Baiern: Art. 188, 189—191, 378; — Oldenburg: Art. 193—195, 386; — Sachſen: Art. 161; — Würtemberg: Art. 297; — Sachſen-Weimar: Art. 161; — Braunſchweig: §. 191; — Hannover: Art. 272 Abſ. 2; — Sachſen-Altenburg: Art. 161; — Heſſen: Art. 331—332; — Lippe-Detmold: § 191; — Sachſen-Meiningen: Art 161; — Baden: §. 336 Z. 2 und §. 360; — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 161 *).

*) Siehe die Abänderung des Art. 161 des Altenburg.-, Meiningen.- und Sondershauſenſchen G. B. in Buſch a. a. O. S. 191 u. f.

Die meiſten Geſetzbücher [236]) übergehen die Frage, ob auch an noch unmannbaren Frauensperſonen eine wahre Nothzucht verübt werden

[236]) Jedoch betrachtet das öſterreichiſche G. B. (§. 112) dieſen Fall ganz als Nothzucht, das preußiſche (§. 1048) bedroht ihn ſogar noch ſtrenger.

kann [237]); doch bedrohen sie sämmtlich die Schändung einer solchen Person, selbst wo keine Gewalt angewendet ist, als ein der Nothzucht ähnliches Verbrechen, oder stellen sie der Nothzucht, wie z. B. das badische St. G. B. (§. 336) ganz gleich. Die gewaltsame Schändung einer Mannsperson wird wenigstens von einigen G. B., wie von jenen für Sachsen, die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 185), Braunschweig und Lippe-Detmold (§. 173), in welch beiden letzteren freilich nur vom Zwange zur naturwidrigen Befriedigung des Geschlechtstriebes die Rede ist, bei Gelegenheit der Nothzucht, wenn auch nicht als ganz identisch damit, durch Strafandrohung hervorgehoben [238]). Eine Zusammenstellung der Strafbestimmungen hinsichtlich dieses Verbrechens gibt Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote V. zu §. 264, S. 441, und über die Bestrafung der Nothzucht, wenn die Genöthigte in Ansehung der Geschlechtsehre von unbescholtenem Rufe war, siehe a. a. O., Zusatznote I. zu §. 265, S. 442 u. f. Nur auf Klage, oder nur, wenn öffentliches Aergerniß gegeben wurde, lassen einschreiten die G. B. für Preußen (§. 1060), und Würtemberg (Art. 300). Die G. B. für Braunschweig, Lippe-Detmold (§. 244), Hannover (Art. 273) und Baden (§. 338) machen die Untersuchung von der Anzeige der Genothzüchtigten oder ihrer Angehörigen in den Fällen abhängig, wenn nicht schwere Verletzungen entstanden, und läßt selbst in den geringsten Fällen ohne Anzeige der Genöthigten die Untersuchung zu, wenn öffentliches Aergerniß erregt wurde. — Möchte unser neues G. B. diese Bestimmung aufnehmen.

§. 113.

Verbrechen der Unzucht gegen die Natur und der Blutschande.

Zu §. 113 I.

Literatur: Haeberlin: §. 135 S. 299 u. f.; — Heffter: §. 295 b) und c) S. 257 Anmerkung 7, und §. 440—441 S. 378 u. f.; — Marezoll: §. 181 S. 615 u. f.; — Mittermaier: §§. 467—469 S. 738 u. f. — **Gesetzbücher:** Preußen: §§. 1069—1070; — Baiern [239]): — Oldenburg: Art. 424; — Sachsen: Art. 308; — Würtemberg: Art. 310; — Sachsen-Weimar: Art. 308; — Braunschweig: §. 195; — Hanno-

[237]) Siehe über Unzucht mit einem nicht mannbaren Mädchen, und Beischlaf mit einem solchen verübt, jedoch ohne Gewalt, Mittermaier a. a. O. in den Zusatznoten II—III. zu §. 264 S. 440 u. f.

[238]) Siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote II. zu §. 265 S. 443, wo er mehrere Fälle der von einem Mädchen mit einem Manne gegen den Willen desselben verübten gewaltthätigen Unzucht, mit der Bemerkung anzeigt, daß eine Gleichstellung mit der Nothzucht am Weibe nicht passe.

[239]) Das St. G. B. für Baiern hat außer den bereits in demselben enthaltenen Fällen (Art. 191, 377—378) die einfache widernatürliche Unzucht nicht besonders mit Strafe bedroht hervorgehoben.

ver: Art. 276; — Sachſen-Altenburg: Art. 308; — Heſſen: Art. 338; — Lippe-Detmold: §. 195; — Sachſen-Meiningen: Art. 308; — Baden: §. 371; — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 308.

Aus der Zuſammenſtellung der Strafbeſtimmungen rückſichtlich dieſes Verbrechens, welche Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote III. zu §. 467, S. 739 u. f. liefert, geht hervor, daß die neueren Strafgeſetzgebungen mit Ausnahme einiger [240]), ohne weitere Beſtimmung des Thatbeſtandes und ohne Unterſcheidung der möglichen Arten, im Allgemeinen die Unzucht gegen die Natur, unter verſchiedenen Benennungen mit zeitlicher Freiheitsſtrafe bedrohen, und eine feſte Regel des Strafgrades ſich aus den ſehr verſchieden beſtimmten Strafangaben nicht füglich bilden läßt. [241]).

Zu §. 113 II.

317. Kitka: Ausführliche Erörterungen ꝛc. (**11**). (Juriſt 1842. VII. 51.)

Der Verfaſſer bemerkt, daß der Thäter wiſſen muß, daß das durch den böſen Vorſatz bedachte und beſchloſſene Uebel eine ſtrafbare That ſei. Hat A. alſo mit ſeiner Tochter den Beiſchlaf gepflogen, und hielt er dieſelbe für eine fremde, mit ihm in keinem Verwandtſchaftsverhältniſſe ſtehende Perſon, oder wohl gar für die eigene Gattin, ſo fällt ihm das Verbrechen der Blutſchande nicht zur Laſt. Hat aber die Tochter, be-

---

[240]) Das Würtembergiſche St. G. B. (Art. 310) droht auf dieſes Verbrechen nur Strafe im Falle eines dadurch erregten öffentlichen Aergerniſſes, oder auf Klage des Beleidigten, und nach dem Hannoveriſchen (G. B. Art. 276) muß, ſoll Strafe eintreten, ſich Jemand widernatürlicher Wolluſt unter Umſtänden ſchuldig machen, welche öffentliches Aergerniß erregen, oder mit Grunde beſorgen laſſen. Auch der Baieriſche Entwurf vom Jahre 1831 §. 235 geſtattet nur richterliches Einſchreiten, wenn die That mit öffentlichem Aufſehen und Aergerniß verbunden geweſen, oder wenn der dadurch Beleidigte Unterſuchung verlangt; ſelbſt die Motive zum Badiſchen G. B., obſchon das G. B. ſelbſt dieſer Bedingung (nämlich Erregung öffentlichen Aergerniſſes) durchaus keine Erwähnung thut, erklären, daß in allen Fällen die gerichtliche Einſchreitung nach dem Geiſte des Geſetzes durch die Vorausſetzung bedingt ſei, daß durch die Begehung der That, oder ihre Folgen, ein Aergerniß entſtanden, alſo die Kunde davon bereits in das Publicum gekommen ſei, weil ſonſt das Uebel, dem man entgegenwirken will, das Entſtehen öffentlichen Aergerniſſes, erſt durch die gerichtliche Verhandlung ſelbſt hervorrufen würde (Thilo a. a. O. S. 318). — Möchte doch unſer neues G. B. dieſe Beſtimmungen der erſt erwähnten G. B. nachahmen, dieſe Motive wohl beherzigen und bedenken, daß durch die mit Thieren getriebene Unzucht, durch widernatürliche Unzucht mit Perſonen des männlichen Geſchlechtes, wenn der Unzüchtige nicht öffentliches Aergerniß erregte, oder Gewalt, oder eine Verführung von Perſonen angewendet wurde, die unter beſonderem Staatsſchutze ſtehen, nur gegen reine Pflichten der Sittlichkeit gehandelt wird, daß Unterſuchungen dieſer Art an und für ſich ſchmutzig und ſcandalös ſind und durch die Veröffentlichung von Handlungen, mehr Nachtheil haben, weil ſolche Unſittlichkeiten dadurch oft erſt der unſchuldigen Jugend bekannt werden und zur Nachahmung reizen. (Mittermaier Arch. des Cr. R. Jahrg. 1835 S. 258 u. f.)

[241]) Ueber den wahren Grund der Beſtrafung aller Arten widernatürlicher Unzucht, ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote II. zu §. 467 S. 738 u. f.

merkt der Verfasser, an einer andern Stelle (**318**) sich ihrem eigenen Vater hingegeben, so ist nur sie als Verbrecherin strafbar, nicht aber im gegebenen Falle auch der Vater, wenn er auch die objective That eingesteht, weil er nur aus Irrthum mit der Tochter den Beischlaf vollzogen hat.

318. Kitka: Erörterungen über die Beweiskraft des Geständnisses, wenn es sich um das, im §. 113 unter II. des St. G. B. I. Th. bezeichnete Verbrechen der Blutschande handelt. (Zeitschrift für ö. R. 1845. I. 65.)

Der Verfasser beantwortet die Frage: ob die des im §. 113 II. bezeichneten Verbrechens beschuldigte Tochter, wenn sie dasselbe gesteht, ihr Vater es aber läugnet, auf Grund ihres Geständnisses gestraft werden könne, oder nicht, bejahend, und sucht die Gegengründe zu widerlegen.

Krenn: Wie ist zu punctiren ꝛc. (**307**). (Zeitschrift für ö. R. 1844. I. 116.)

(Siehe des Verfassers Bemerkungen oben **307**.)

Versuch dieses Verbrechens.

Menzel: Bei welchen Verbrechen ꝛc. (**31**). (Jurist 1840. IV. 119.)

(Siehe des Verfassers Bemerkung oben **308**.)

Literatur: Haeberlin: §. 134 S. 290 u. f. — Heffter: §§. 436—439 S. 374 u. f.; — Marezoll: §. 178 S. 599 u. f.; — Mittermaier: §§. 461—466 und die Zusatznoten S. 730 u. f. — **Gesetzbücher**: Preußen: §§. 1039—1047, (1033—1035): — Baiern: Art. 206—207 [212]); — Oldenburg: Art 211—212; — Sachsen: Art. 302—303; — Würtemberg: Art. 301—303; — Sachsen-Weimar: Art. 302—303; — Braunschweig: §§. 192—194; — Hannover: Art. 274; — Sachsen-Altenburg: Art. 302—303; — Hessen: Art. 335—337; — Lippe-Detmold: §§. 192—194; — Sachsen-Meiningen: Art. 302—303; — Baden: §§. 365—367; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 302—303 *).

*) Siehe die Abänderung des Art. 302 des Altenburg.- und Sondershausen.- und des Art. 303 des Altenburgischen G. B. in Busch a. a. O., S. 348 u. f.

Die neueren Gesetzbücher haben mit Ausnahme des Braunschweigischen, Lippe-Detmoldischen (§. 193), in welchen alle Eheverbote berücksichtiget sind, nur zum Theile einen abgeschlossenen Begriff der Blutschande, und behandeln sie eigentlich als qualificirte Unzucht, ohne überdieß die Eingehung einer blutschänderischen Ehe besonders zu berücksichtigen [213]).

---

[212]) Das Baierische G. B. enthält kein Strafgesetz über Blutschande überhaupt, sondern stellt den Fall, wenn Eltern oder andere Ascendenten ihre Descendenten zur Wollust mißbrauchen, unter Mißbrauch der Gewalt durch Verführung zur Unzucht (Art. 206), droht Strafe Arbeitshaus von 2—6 Jahre; und Art. 207 stellt zusammen Unzucht leiblicher Geschwister und den Fall, wenn Stiefeltern ihre Untergebenen zur Unzucht mißbrauchen (Strafe 1—4 Jahre).

[213]) Ob auch Beischlaf des Vaters mit der außerehelich erzeugten Tochter Blutschande sei, wird bejahend beantwortet von Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote VI. zu §. 463 S. 736.

Die seit dem Jahre 1838 erschienenen G. B. begreifen unter der Blutschande meist die Unzucht unter Verwandten in auf- und absteigender Linie, so wie unter Stief- oder Schwiegereltern und Kindern [214]).

Eine Zusammenstellung der Bestimmungen der neueren G. B. über den Umfang und die Bestrafung dieses Verbrechens siehe in Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote IV. zu §. 461, S. 732 u. f. woraus hervorgeht, daß diese G. B., welche sehr richtig erkannt haben, daß nicht alle Fälle der als Verbrechen zu bestrafenden Blutschande gleich strafbar sind, sämmtlich darin übereinstimmen, daß sie die verschiedenen Fälle mit verschiedenen Strafen bedrohen [215]), ohne daß sich aus den abweichenden Angaben der Dauer der Freiheitsstrafen eine allgemeine Regel bilden läßt.

§. 115 III.

Verführung zur Unzucht und Kuppelei.

319. Czibulka: Criminalrechtsfall über das Verbrechen der Verführung zur Unzucht. (§. 115. III. Cr. G. B). (Zeitschrift für ö. R. 1838. II. 363—372.)

Nach diesem Rechtsfalle beschläft der Stiefvater seine von ihm verführte Stieftochter, welche mit ihm und der Mutter derselben wohnt, und die er mit der Versicherung übernommen hat, daß er für das Beste des Mädchens sorgen werde, und wodurch er den Vormund des Letzteren aller auf Erziehung gerichteten Pflichten enthoben hat.

Der Stiefvater wurde jedoch vorzüglich aus dem Grunde für schuldlos erklärt, weil die Mehrheit der Stimmen meinte, die Umstände enthielten keine Verführung im Sinne des §. 115; die Stieftochter sei der Erziehung oder Aufsicht des Stiefvaters nicht ämtlich anvertraut worden, es sei diese Handlung im §. 246, St. G. II. Th. enthalten. Der Verfasser sucht nach der etimologischen Bedeutung der im §. 115. III. enthaltenen Worte zu beweisen, daß dieser Fall nicht nach §. 246 II. Th., sondern nach §. 115 III., I. Th. St. G. zu behandeln sei; denn das Gesetz spricht nicht von einer gerichtlichen Anvertrauung, sondern schlechtweg von einer anvertrauten Person. Bei der Unzucht nach §. 246, St. G. II. Th., war die zur Unzucht verleitete Person der verführenden keineswegs zur Erziehung oder Aufsicht anvertraut, welcher letzte Umstand den Charakter des Verbrechens nach §. 115 III bildet.

Versuch dieses Verbrechens.

Menzel: Bei welchen Verbrechen ꝛc. (**31**). (Jurist 1840 IV. 119.)

(Siehe des Verfassers Bemerkung, oben **308**.)

---

214) Ueber die nothwendige Unterscheidung bei Unzucht zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote V. zu §. 463 S. 735 u. f.

215) Ueber den Grund der Strafbarkeit der Blutschande und der Trennung dieser letzteren in drei Arten, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote III. zu §. 461 S. 732.

Zu §. 115 IV.

Verſuch dieſes Verbrechens.

320. Menzel: Bei welchen Verbrechen ꝛc. (**31**). (Juriſt 1840. IV. 119.)

Die Kuppelei wird erſt dann zum Verbrechen, wenn dadurch eine unſchuldige Perſon verführt worden iſt. Bevor dieſe Verführung nicht wirklich Statt gefunden, kann von einer verbrecheriſchen Kuppelei keine Rede ſein. Denn das Geſetz ſelbſt knüpft den Charakter des Verbrecheriſchen erſt an eine, zu einem beſtimmten Grade von Vollkommenheit (die hier in der gelungenen Verführung einer unſchuldigen Perſon beſteht) gedachte Handlung, und erklärt dieſe Handlung zugleich als vollbrachtes Verbrechen.

Literatur: Haeberlin: §. 136 S. 302 u. f; — Hefftter: §. 439a) S. 378, §§. 453—458 S. 391 u. f.; — Marezoll: §. 182 S. 617 u. f., S. 623 u. f.; — Mittermaier: §§. 471—476 und die Zuſatznoten zu dieſen Paragrafen S. 742 u. f. — **Geſetzbücher:** Preußen: §§. 996—998; — Baiern: Art. 207—208; — Oldenburg: Art. 213 und 428; — Sachſen: Art. 306—307; — Würtemberg: Art. 308—309; — Sachſen-Weimar: Art. 306—307; — Braunſchweig: §. 190; — Hannover: Art. 278; — Sachſen-Altenburg: Art. 306—307; — Heſſen: Art. 339—340; — Lippe-Detmold: §. 190; — Sachſen-Meiningen: Art. 306 307; — Baden: §§. 363—364; — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 306—307 *).

*) Siehe die Abänderung des Art. 307 des Altenburg.-, Meiningen.- und Sondershauſenſchen G. B. in Buſch a. a. O. S. 352.

Die neueren G. B., deren Beſtimmungen über die Beſtrafung dieſes Verbrechens Mittermaier a. a. O., Zuſatznote III., S. 743 u. f. zuſammengeſtellt hat, heben ſämmtlich die Kuppelei als beſonderes Verbrechen, und zwar, wie ſie ſchon in der Benennung andeuten, aus dem richtigen Geſichtspunkte einer Verleitung und Verführung zur Unzucht, heraus; allein ſie ſtellen den Begriff des Verbrechens keineswegs ganz dem gemeinen Rechte entſprechend, und eben ſo wenig, in Vergleichung mit einander ſelbſt, ganz gleichmäßig auf. Sie unterſcheiden die qualificirte Kuppelei, d. h. die Verkuppelung von Perſonen, über deren Tugend und Sittſamkeit der Verbrecher ganz beſonders zu wachen hatte, von der einfachen, indem ſie entweder ganz verſchiedene Unterarten des Verbrechens daraus bilden, oder doch wenigſtens jenen Umſtand, als einen Erhöhungsgrund anführen. Doch beſchränken ſie das nicht auf das Verhältniß der Eltern und des Ehemannes, ſondern dehnen es auch auf andere ähnliche Verhältniſſe andere Verwandten, der Erzieher, Vormünder, Lehrer, Beichtväter der Verkuppelten u. ſ. w. aus [246]).

---

[246]) Rückſichtlich des Geſichtspunktes der Strafbarkeit der Kuppelei, ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote II. zu §. 471 S. 742 u. f.

Sechzehntes Hauptstück.

Von dem Morde und Todtschlage.

321. v. Zeiller: Darstellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 152—153.)

Das Hauptstück vom Morde und Todtschlage, bemerkt der Verfasser, ist ganz neu bearbeitet, wozu die Wiedereinführung der Todesstrafe Veranlassung gab; es mußte daher der Unterschied zwischen Mord und Todtschlag, zwischen dem unmittelbaren Thäter und seinen Gehilfen, zwischen Versuch und Vollbringung, näher auseinander gesetzt werden, wobei jedoch im Wesentlichen die früheren Begriffe beibehalten wurden.

§. 117.

Mord.

a) Mord überhaupt.

322. Jenull: Ueber einige Zweifel und Fälle des Mordes und anderer Tödtungen. (Zeitschrift für ö. R. 1826. I. 309—320.)

Der Verfasser führt vier Fälle auf:

I. A. bringt in der Absicht den B. zu tödten, demselben zu diesem Ende Gift bei. Gleich nach der That befällt ihn die Reue, er ruft den Arzt, um Gegenmittel anzuwenden, und B. wird gerettet. Der Verfasser hält diese That für keinen versuchten Mord. (Meuchelmord.)

II. A. versetzt dem B., willens denselben zu tödten, viele Schläge, und glaubt ihn dadurch getödtet zu haben. Er wirft ihn dann in einen Teich, wo er todt gefunden wird. Nach dem Befunde der Kunstverständigen ist B. ertrunken, nicht aber durch die Schläge getödtet worden. Der Verfasser hält diese That für einen vollbrachten Mord, und führt die Gründe seiner und jene der verneinenden Meinung an.

III. A. zielt auf den B., um ihn zu tödten. Er verwechselt ihn aber aus Irrthum mit dem C. und tödtet den letzteren. Der Verfasser meint, daß A. an C. einen Mord begangen habe; denn A. hat den C. verkannt, auch für den B. gehalten und darum ihn erschossen. Die Tödtung geschah also absichtlich und das unterlaufene Versehen bezieht sich nicht darauf, daß etwa nicht die bezielte Person getroffen worden wäre, sondern nur darauf, daß diese nicht diejenige war, für die man sie gehalten hat.

IV. Ist es erlaubt die Leibesfrucht zu tödten, wenn die schwangere Person, sei es in den Geburtsnöthen, oder in einem anderen Falle, nach dem Erkenntnisse der Kunstverständigen nicht anders gerettet werden kann? Der Verfasser beantwortet diese Frage dahin, daß, wenn eine

Mutter nicht anders, als durch Tödtung der Leibesfrucht gerettet werden kann, es nicht mehr anzunehmen iſt, daß eine Geſetzgebung die Leibesfrucht, der Mutter gegenüber, ferner als juridiſche Perſon betrachtet wiſſen wollte; denn ſie würde ſonſt eine Colliſion erſchaffen, die in der Natur der Dinge nicht gegründet iſt, was ſich mit dem Rechte überhaupt nicht vereinen läßt. Uebrigens ſucht der Verfaſſer die v. Zeiller (**408**) aufgeſtellte Anſicht, nach welcher eine Mutter im gegebenen Falle im Stande der Nothwehr ſich befindet, indem ihr Leben von der Leibesfrucht, obgleich ohne alles Verſchulden, durch die Beſchaffenheit oder durch die Lage derſelben, mit dem Tode bedroht wird, zu widerlegen. (Siehe Schnabel unten **412**) [247]).

323 Tauſch: Mord. (Rechtsfälle ꝛc. 1. Band, 2. Heft, S. 321—346.)

In dieſem ausführlich erzählten, jedoch an ſich nicht beſonders intereſſanten Rechtsfalle, den der Verf. bloß in Beziehung auf das Verhör des Angeſchuldeten einer näheren Betrachtung unterzieht, wurde Anton P. des Verbrechens des Mordes und der ſchweren Verwundung ſchuldig erkannt, und zum zwanzigjährigen Kerker verurteilt; derſelbe wurde aus dem Zuſammentreffen der rechtlichen Anzeigungen dieſes Verbrechens für rechtlich überwieſen gehalten.

324. Viſini: Criminalrechtsfall und Abhandlung über ſtrafbare Tödtungen. (Zeitſchrift für ö. R. 1836. II. 95—109.)

In dieſem Rechtsfalle hat der Verfaſſer beinahe wörtlich die hierüber geführten Acten ausgeſchrieben, ohne eigene Bemerkungen beizufügen, außer den Schlußworten, nach welchen wir erfahren, daß die den Beſchuldigten beſchwerenden Anzeigungen, daß er durch ſeine Handlungsweiſe ſich den Tod ſeiner Ehefrau als Zweck vorgeſetzt habe, doch bei ſeinem fortgeſetzten Widerſpruche und bei dem erhobenen Umſtande, daß ſich ſeine That plötzlich und ohne alle Vorbereitung ereignete, nicht zureichend erſchienen, um gegen ihn hinſichtlich des Verbrechens des Mordes den rechtlichen Beweis ſeines böſen Vorſatzes herzuſtellen, daher die Unterſuchung rückſichtlich dieſes Verbrechens aus Abgang rechtlicher Beweiſe für aufgehoben erklärt, der Beſchuldigte indeſſen wegen ſeiner in feindſeliger Abſicht ausgeübten That, wodurch ſeine Ehefrau nothwendig um das Leben kam, des Verbrechens des Todtſchlages ſchuldig erklärt wurde. Was den weiteren Titel dieſer Abhandlung, nämlich „Abhandlung über ſtrafbare Tödtungen" anbelangt, ſo ſuchen wir, wie bereits oben bemerkt, vergebens eine ſolche im Verlaufe, wohl aber finden wir eine ſolche in der oben (**37**) angeführte Abhandlung dieſes Verfaſſers, in welcher derſelbe in die graue Vorzeit der römiſchen und altgermaniſchen Geſetzgebung über Mord und Todtſchlag zurückgeht, hierauf die Beſtimmungen der peinlichen oder Halsgerichtsordnung Karl V. [248])

[247]) Siehe hierüber unten die Bemerkungen Seite 292.

[248]) Von ihm, wie ſchon von mehreren öſterreichiſchen Schriftſtellern vor und nach ihm

anführt, mit den Leistungen der preußischen, französischen, brittischen, baierischen Gesetze, in dieser Materie schließt, und allgemeine Betrachtungen über diesen Gegenstand mit besonderer Rücksichtnahme auf das österr. St. G. B. folgen läßt, in welchen der Verfasser nichts an das Tageslicht fördert, was andere nicht schon vor ihm, jedoch gründlicher und umfassender gesagt haben. Diese Abhandlung, in welcher der Verfasser, wie oben Seite 108 zu **37** bemerkt wurde, fremde deutsche Schriftsteller wörtlich ausgeschrieben hat, finden wir so wie den oberwähnten Strafrechtsfall wörtlich abgedruckt in seinen Beiträgen zur Criminal-Rechtswissenschaft 2 Bd., S. 75—120, und wir berufen uns hierüber auf die Recension in Wildners Zeitschrift: „Der Jurist" 1841. VI. 489—490.

325. H.: Criminalrechtsfall. (Zeitschrift für ö. R. 1830. II. 90—111.)

Aus dem vom Verfasser erzählten Rechtsfalle, nach welchem B. seinen Hausgenossen V. nach einem vorausgegangenen Streite erschlagen, zugleich aber seine Dienstleute zu falschen Angaben vor Gericht und zur Vertilgung der Spuren des Verbrechens verleitet hatte, waren mehrere Verbrechen zu beurteilen, welche bei den betreffenden Paragrafen, St. G. I. Th. angeführt werden und zwar hier hinsichtlich des beschuldigten B. der an V. verübte Mord oder Todtschlag. Des Mordes wurde B. von der ersten Instanz aus dem Zusammentreffen der Umstände für schuldig erklärt, von der zweiten Instanz aber des Todtschlages, weil aus den Merkmalen der That nicht auf die verbrecherische Absicht, den Verletzten zu tödten, geschlossen werden konnte, und der kurz vorhergegangene Streit eher die absichtslose Tödtung als den Mord vermuthen läßt. Der Verfasser sucht nach §. 1 und 413 zu beweisen, daß dieser Fall Mord begründe.

b) Böser Vorsatz beim Morde.

326. Pratobevera: Ueber das wesentliche Untersuchungs-Merkmal zwischen Mord und Todtschlag. (Mat. I. 282—291.)

Der Verfasser erzählt folgenden Rechtsfall: Ein Gefangenwärter wurde bei Besichtigung der Arreste von einem Verhafteten mittelst seines eigenen Messers, das ihm derselbe aus dem Gürtel riß, überfallen und nach längerem Kampfe durch 15 Stiche getödtet. Der Thäter gab an, er habe dem Gefangenwärter das Messer nur entreißen wollen, um ihn wehrlos zu machen; da dieser sich aber zur Wehre gesetzt, habe er beschlossen, ihn aus derselben Ursache in den Bauch zu stechen; eine Absicht zu tödten habe er nicht gehabt. Nach dem §. 117, bemerkt nun der Verfasser, muß man, obgleich eine ungesetzliche Handlung objectiv als

---

unrichtig peinliche Halsgerichtsordnung genannt; siehe dagegen oben Anmerkung 72 S. 111 und die Berufung meines dort erwähnten Werkes.

wahrer Mord erſcheint, das weſentliche Merkmal des Mordes, den Entſchluß zu tödten vor Allem feſtſtellen, weil ſonſt die Handlung, wodurch ein Menſch um das Leben kommt, die aber nicht mit dieſem Entſchluſſe, jedoch in anderer feindſeligen Abſicht ausgeübt wird, in das Verbrechen des Todtſchlages nach §. 123 übergeht, wegen deſſen der Thäter im vorliegenden Falle auch geſtraft wurde.

327. N... Erläuterung der Frage: ob zum Verbrechen des Mordes auch der indirecte böſe Vorſatz genüge, und ob das Verbrechen des Todtſchlages auch ohne indirecte böſe Abſicht verübt werden könne. (Zeitſchrift für ö. R. 1844. I. 298—306.)

Der Verfaſſer beantwortet die erſte Frage mit Nein, die zweite Frage mit Ja, und führt gegen die aus dem §. 1 ſcheinbar hervorgehende Behauptung, daß zum Verbrechen des Mordes auch der indirecte böſe Vorſatz genüge, mehrere wichtige Gründe an; er ſucht zu beweiſen, daß zur Begründung des Verbrechens des Todtſchlages die bloße culpa dolo determinata, nicht hinreiche, ſondern der indirecte böſe Vorſatz erforderlich ſei.

328. Kratky: Criminalrechtsfall mit Bemerkungen als Beitrag zur Lehre vom Thatbeſtande bei Tödtungen durch Gift, namentlich rückſichtlich der Gränze des Einfluſſes des gerichtsärztlichen Gutachtens auf die richterliche Entſcheidung. (Zeitſchrift für ö. R. 1842. II. 19.)

Der Verfaſſer zeigt, in welchen gemeinſchaftlichen Merkmalen die §§. 117, 123, 124 und 126 St. G. I. Th. übereinkommen, nämlich, daß die Tödtung in einer Handlung beſtehe, wodurch ein Menſch um das Leben kommt, ſie unterſcheiden ſich aber nur darin, daß dieſe That, wenn ſie mit dem Entſchluſſe ihn zu tödten verübt wird, als Mord, geſchah ſie nicht mit dieſem Entſchluſſe, aber doch in einer andern feindſeligen Abſicht, als Todtſchlag, endlich falls ſolche bei einer Schlägerei durch alle Wunden zuſammen verurſacht worden iſt, oder ſich nicht beſtimmen läßt, wer die tödtliche Wunde verſetzt habe, als ſchwere Verwundung erklärt wird. (**333.**)

329. Pratobevera: Criminalrechtsfall: Widerrechtliche Tödtung eines vermeinten feindlichen Soldaten. (Mat. I. 274—281.)

Die Gaſtwirthin Z. zu B. hat den Fourierſchütz Valentin S. von der öſterr. Landwehre, den ſie für einen feindlichen Soldaten hielt, getödtet. Der Verfaſſer löſet die Frage, ob und zu welcher Gattung von Verbrechen die Tödtung feindlicher Kriegsleute durch unmilitäriſche Perſonen gehöre. Nur in dem Falle einer gerechten Nothwehr kann eine ſolche Tödtung entſchuldigt werden; die Wirthin befand ſich in gar keiner Lebensgefahr, vielmehr hatte ſie mit ihren Gehilfen den vermeintlichen Soldaten als Gefangenen in ihrer Gewalt gehabt, in welchem Zuſtande auch der wirkliche Soldat den Feind nicht mehr tödten darf. Da nun durch die widerrechtliche Handlung der Beſchuldigten ein Menſch, gleich-

viel von welcher Beſchaffenheit, ſein Leben verlor, ſo mußte ihr (und den Mitſchuldigen) das Verbrechen des Mordes nach §. 117, St. G. I. Th. zugerechnet werden.

c) Ueber die tödtende Handlung.

330. Söllner: Vertheidigung einer Anſicht über das Verbrechen des Mordes. (Juriſt 1843. X. 167—185.)

Der Verfaſſer beſchäftigt ſich mit der Löſung der Frage: begründen Handlungen, welche in der Abſicht zu morden unternommen werden, und welche den beabſichtigten Tod eines Menſchen bewirkten, das Verbrechen des Mordes, wenn die Handlungen die zureichende Todesurſache eines Individuums waren, der Tod des Letzteren jedoch durch den zur gehörigen Zeit zu leiſtenden Beiſtand abgewendet worden wäre?" und beantwortet ſie mit Nein.

Der Verfaſſer ſucht in dieſer Abhandlung die von ihm (**334**) aufgeſtellte, in dem unten erwähnten Aufſatze (**333**) aber widerſprochene Behauptung zu vertheidigen. (Siehe v. Wagersbach's Abhandlung unten **344**.)

331. Damianitſch: Ueber die Strafbarkeit ꝛc. (**433**). (Juriſt 1845. XIII. 393.)

Der Verfaſſer behauptet, daß, im Falle erregte Affecte nothwendig den Tod zur Folge haben, und dieſer beabſichtiget war, Mord vorhanden ſei.

332. Kitka: Criminalrechtsfall zur Erläuterung der §§. 117 und 123 des St. G. B. I. Th. (Zeitſchrift für ö. R. 1829. II. 224—244.)

Der Verfaſſer erzählt einen Rechtsfall, nach welchem der von ſeinem Schuldner N. in Zorn gebrachte Gläubiger Franz K. mit einem in der Bodendecke des Zimmers des N. geſteckten langen Meſſer dem Letzteren von rückwärts zwiſchen die Schulterblätter einen Stich verſetzte, und aus Furcht und Angſt ſchnell das Zimmer verließ. Der Verwundete ſtarb wegen des großen Blutverluſtes, der ungeachtet aller angewandten Mühe nicht gänzlich verhindert werden konnte, den achten Tag nach der Thatausführung. Der Unterſuchte geſtand die That, behauptete aber, daß er nicht die Abſicht gehabt habe, den N. zu ermorden, ſondern ſich an demſelben wegen ſeiner mit unſäglicher Gleichgültigkeit gepaarten Zögerung hinſichtlich der zu bezahlenden Schuldforderung nur habe rächen wollen. Das Crim. Gericht hat den Unterſuchten wegen des Verbrechens der ſchweren Verwundung zum zweijährigen ſchweren Kerker verurteilt und ſtützte ſeine Gründe auf die Merkmale des Unterſchiedes der §§. 117 und 123, daß der §. 117 den Entſchluß zu tödten, der §. 123 dieſen Entſchluß nicht vorausſetze, und die Ausübung der That eine andere feindſelige Abſicht erfordere. Bei beiden Verbrechen muß die Handlung von der Art ſein, daß der Tod daraus nothwendig erfolge, und durch gar keine ärztliche oder ſonſtige Hilfe abge-

wendet werden könne, und aus Abgang dieſes Erforderniſſes kann daher dieſe That nicht als das Verbrechen des Todtſchlages, ſondern mit Rückſichtsnahme auf den §. 136 nur als das Verbrechen der ſchweren Verwundung angeſehen werden.

Der Verfaſſer bemerkt, daß dieſe Gründe richtig zu ſein ſcheinen, ſucht aber die Gründe für die Behauptung, daß dieſe That das Verbrechen des Todtſchlages in ſich faſſe, darzuſtellen, mit der Bemerkung, daß man den Grundſatz ſtets vor Augen halten ſolle: daß die That nach Verſchiedenheit der Abſicht des Thäters immer das Verbrechen des Mordes oder des Todtſchlages bilde, ſobald der Tod in des Thäters Handlung ſeine hinreichende Urſache hat, wenn gleich der Tod durch ärztliche Hilfe hätte verhindert werden können. Deſſen ungeachtet, bemerkt der Verfaſſer ſchlüßlich, iſt unter unſeren Criminaliſten in der Praxis die Meinung ſehr vorherrſchend, daß zum Verbrechen des Mordes und des Todtſchlages erfordert werde, daß der Tod aus der Handlung unumgänglich nothwendig erfolge, ſofort nach dem ärztlichen Gutachten unter keiner Bedingung behoben werden könne, weil es in den §§. 117 und 123 in Verbindung mit dem §. 124 heißt, daß der Tod aus der Handlung nothwendig erfolgen müſſe.

(Siehe noch oben Seite 108 unter der Ueberſchrift „Ueber Tödtungen" die Literatur.)

d) Mord durch Unterlaſſung.

333. Schuſelka: Kann man überhaupt ꝛc. (**77**). (Zeitſchrift für ö. R. 1839. II. 353—369.)

Der Verfaſſer beantwortet dieſe Frage mit Ja, und behauptet, daß es nach allgemeinen Strafrechtsbegriffen eine mörderiſche Unterlaſſung gebe, und nach öſterr. Geſetzen durch Unterlaſſung das Verbrechen des Mordes begangen werden könne. (**334.**)

334. Söllner: Beitrag zur Erläuterung der §§. 117 und 122 des St. G. B. I. Th. (Juriſt 1840. IV. 285—299.)

Der Verfaſſer iſt gegen die in der vorhergehenden Abhandlung aufgeſtellte Meinung und behauptet, daß es keinen Mord durch Unterlaſſung gebe, die Vorſchrift des §§. 122 eine bloß auf dieſen Fall beſchränkte Ausnahme ſei. (Vergleiche des Verfaſſers Abhandlung unten **340.**)

e) Unterſchied zwiſchen Mord, Todtſchlag und ſchwerer Verwundung.

335. Graßl: Criminalrechtsfall zur Lehre vom Mord und Todtſchlag, und von der Urteilsfaſſung. (Zeitſchrift für ö. R. 1831. I. 91—106.)

Nach Inhalt dieſes Rechtsfalles geſteht der Bauer S., daß er ſeinem Weibe bei einem Wortwechſel mit der Fauſt zwei ſo ſtarke Schläge auf die rechte Seite des Kopfes verſetzte, daß ſie ſogleich aus

dem Bette auf den Boden fiel mit den Worten: „Es ist schon genug, ich werde nicht mehr leben auf der Welt," worauf er mit dem Gedanken, sie ums Leben zu bringen, eine aus einem Strick gemachte Schlinge über den Kopf des Weibes zusammenzog und dasselbe des Lebens beraubte. Die erste Instanz erklärte den S. durch Mehrheit der Stimmen des Verbrechens des Mordes für schuldig, und verurteilte ihn zum Tode. Die zweite Instanz hob durch Mehrheit der Stimmen die Untersuchung mit dem Beschuldigten wegen Mordes auf, erkannte ihn aber des Todtschlages schuldig und verurteilte ihn zu 15 Jahre schweren Kerker.

Der Verfasser führt die Gründe für Mord und auch die Gegengründe mit Dem an, daß durch letztere nur die Möglichkeit dargethan sei, daß hier kein Mord im Sinne des Gesetzes vorhanden sei, und schließt mit dem Bemerken, daß nicht geläugnet werden kann, daß in diesem Falle höchst wahrscheinlich ein Mord begangen wurde, nur der Beweis desselben nicht zur vollen Evidenz gebracht ist.

336. Kitka: Criminalrechtsfall zur Erläuterung des Begriffes über das Verbrechen des Mordes und der schweren Verwundung. (Zeitschrift für ö. R. 1838. II. 257—269.)

Nach diesem Rechtsfalle hat der Revierjäger J. P. in einer Entfernung von beiläufig 25 Schritten auf einen der mehreren Wildschützen A. K. abgefeuert, wahrscheinlich um denselben aus dem Walde zu vertreiben, und denselben am Rücken leicht verwundet, worauf A. K., dann der Wildschütze J. St. fast gleichzeitig und in der erwähnten Entfernung ihre mit Kugeln geladenen Gewehre nach dem Revierjäger abgefeuert haben, so, daß dieser sogleich todt zur Erde fiel. Die eine der zwei Schußwunden war für sich (absolut) tödtlich, die andere eine leichte. A. K, welcher nur eingebracht wurde, gab an, daß ihm sein Gewehr nur zufällig losgegangen sei, und er nicht die Absicht gehabt habe, den Revierjäger zu beschädigen. Ob die tödtliche Schußwunde der A. K. oder der J. St. zufügte, konnte durchaus nicht ausgemittelt werden. Das Crim. Gericht verurteilte den A. K. wegen Verbrechen der schweren Verwundung nach §. 126. Der Verfasser führt die Gründe dagegen an, und ist der Ansicht, daß sich das Urteil: der Beschuldigte sei wegen des Verbrechens des versuchten Mordes zu bestrafen, ganz rechtfertigen lasse. Er führt die Gründe für diese Ansicht an.

f) Unterschied zwischen Mord und Kindesmord.

337. Passy: Criminalrechtsfall zur Erläuterung der §. 117 und 122 des I. Th. des St. G. B. über das Verbrechen des Kindesmordes. (Zeitschrift für ö. R. 1835. I. 250—263.)

Nach diesem Rechtsfalle beredet die ledige Magd Anna N. ihren Geliebten Leopold H., von dem sie sich schwanger fühlte, noch vor der Geburt, er möchte das Kind, von dessen Leben bei der Geburt desselben sich beide überzeugten, tödten, welchen Mord er auch auf vieles Bitten

und Drohen ſeiner Geliebten ausführte, ohne daß ſie bei der That ſelbſt beſchäftigt war. Bei dieſem Falle müſſe man, wie der Verfaſſer bemerkt, vor Allem zwiſchen der That des Leopold H., die nicht nach §. 122, ſondern nach §. 117 und dem Juſtizhofdecrete vom 4. November 1808 (m. Hdb. I. **407**, oder m. öſt. St. G. **180**) als Mord und zwar nach §. 118 als Mord an einem Verwandten der abſteigenden Linie zu behandeln ſei, und jenen der Anna N. unterſcheiden. Rückſichtlich der Letztern führt der Verfaſſer zwei motivirte Anſichten auf: I. die Anna N. iſt nach §. 122 zu behandeln; II. die Anna N. iſt nach §. 117 als intellectuelle Urheberin des Verbrechens des Mordes ſchuldig und nach §. 119 mit dem Tode zu beſtrafen. Der Verfaſſer ſpricht ſich für die erſte Meinung aus, und ſucht ſeine Anſicht durch Widerlegung der directen Gründe für die zweite Meinung indirect zu begründen. (Siehe unten Hoborsky **339**.)

338. Paſſy: Ueber das Verbrechen des Kindesmordes (**360**). (Zeitſchrift für ö. R. 1837. I. 240.)

Der Verfaſſer zeigt, welchen Einfluß der §. 117 rückſichtlich der Begriffsbeſtimmung des im §. 122 bezeichneten Verbrechens habe, und daß nur durch eine logiſche Verbindung des erſteren der letztere richtig verſtanden und commentirt werden kann.

339. Hoborsky: Welches iſt das eigentliche vom Geſetze feſtgeſetzte Criterium, wodurch ſich der gemeine Mord von dem in der Straf-Imputation ſo ſehr gemilderten Kindesmorde unterſcheidet? (Zeitſchrift für ö R. 1836. I. 151—163.)

Der Verfaſſer bemerkt, daß die in obiger Abhandlung (**337**) ausgeſprochene Meinung, in ſo weit ſie die Beſtimmung des Verbrechens der Kindsmagd Anna N. betrifft, gar keinen haltbaren Grund habe, und daß das von der befragten Beſchuldigten begangene Verbrechen kein Kindesmord, ſondern ein beſtellter gemeiner Mord ſei. (Siehe unten beim §. 122, Paſſy **360** und Weſſely **361**.)

340. Söllner: Erläuterung ꝛc. (**369**). (Zeitſchrift für ö. R. 1847 I. 311.)

Der Verfaſſer verſucht zu beweiſen, daß die in dem §. 117 des St. G. B. I. Th. enthaltenen Merkmale des Mordes nicht durchgängig auf Unterlaſſungen des §. 122 des St. G. B. anwendbar ſind.

341. Menzel: Bei welchen Verbrechen ꝛc. (**31**). (Juriſt 1840. IV. 119.)

Das Geſetz unterſcheidet den Mord überhaupt vom Kindesmorde, welcher Unterſchied insbeſondere darin beſteht, daß der Kindesmord hinſichtlich ſeines Subjectes und Gegenſtandes auf gewiſſe Perſonen eingeſchränkt iſt, während der Mord überhaupt mit ſeinen im §. 118 vorkommenden Gattungen in der Regel von Jedermann, an Jedermann (§. 52), und unter allen Umſtänden, unter denen ein Verbrechen möglich iſt, begangen werden kann.

g) Mordverſuch.

342. v. Pratobevera: Beabſichtigte Tödtung ꝛc. (**27**). (Mat. VI. 369.)

Der Verfaſſer bemerkt, daß das angewendete Mittel, (um z. B. einen Giftmord auszuführen) an ſich nicht abſolut untauglich, unzweckmäßig nach fiſiſchen Naturgeſetzen, nicht aber bloß unzulänglich ſei, in welchem Falle der Begriff des Verſuches nach §. 7 keineswegs ausgeſchloſſen, vielmehr der zum Verſuche hinreichende Thatbeſtand wirklich vorhanden iſt. Wer alſo z. B. in der Abſicht zu vergiften, kein eigentliches Gift, ſondern andere auf den Körper wie immer ſchädlich einwirkende Subſtanzen; oder wer ein zu geringes Maß wahren Giftes, aus dem der Tod nie, oder nach der individuellen Beſchaffenheit des Beſchädigten, nicht in dem wirklichen Falle erfolgen kann, aus Irrthum und Unwiſſenheit nimmt, begeht allerdings das Verbrechen des verſuchten Mordes im näheren oder entfernteren Grade.

343. Wildner: Ueber den Begriff des Verſuches ꝛc. (**22**). (Zeitſchrift für ö. R. 1838 II. 54.)

Soll man, fragt der Verfaſſer, unter unternommenem, aber nicht vollbrachtem Morde im §. 121 auch bloß einen ſolchen verſtehen, wozu die einleitenden Schritte geſetzt worden ſind? wie würde denn der beſtraft werden, welcher keine einleitenden Schritte ſetzte, ſondern ſogleich zur Haupthandlung griffe, aber den Tod aus Zufall doch nicht herbeiführte?

344. v. Wagersbach: Merkwürdiger Criminalfall vom Jahre 1805. (Hdb. I. 207—300.)

Nach Inhalt dieſes Rechtsfalles hat die Gattin geſtändiger Maßen weißen Arſenik in Griesknödel gemiſcht, um ihrem Gatten damit zu vergeben, der ſie genoſſen, und auch daran geſtorben iſt. Die erſte Inſtanz hielt die Beſchuldigte des Verbrechens des Meuchelmordes ſchuldig, und verurteilte ſie zum Tode. Die zweite Inſtanz fällte folgendes Urteil: die Beſchuldigte ſoll wegen des gegen ihren Ehemann eingeſtandenen und erhobener Maßen verſuchten Meuchelmordes durch zwölf Jahre im ſchweren Kerker angehalten werden, und ſchuldig ſein, die Criminal-Koſten zu erſetzen.

Der Verfaſſer führt als wahrſcheinliche Gründe dieſer Urteilsabänderung an: den Umſtand, daß die Kunſtverſtändigen ſich äußerten, daß die Rettung des Verſtorbenen vielleicht möglich, obſchon bei den eingetretenen Umſtänden ſehr unwahrſcheinlich geweſen wäre, wenn man ſogleich nach dem Genuſſe mit den zweckmäßigen Arzneimitteln zu Hilfe gekommen ſein würde: dagegen der §. 117 St. G. I. Th. zum Verbrechen des Mordes fordere, daß Jemand auf eine ſolche Art handle, daß deſſen Tod daraus nothwendig erfolge: dann das beſondere Ereigniß, daß der Verſtorbene nicht durch die von ſeiner Gattin zur Vergiftung der Magd angewieſenen, ſondern durch andere, von dieſer aus Verſehen ergriffene, in dem nämlichen Kaſtel geweſene, vorher aus eben demſelben Teige gemachte zwei Knödel vergiftet wurde, unter welchen die Unterſuchte den

Arſenik in der oberwähnten böſen Abſicht, gemiſcht hatte. (Siehe oben beim §. 117 Söllners Abhandlung **330**.)

345. Kitka: Criminalrechtsfall zur Erläuterung der §§. 121, 173 und 174 des St. G. B. I. Th. (Zeitſchrift für ö. R. 1828 II. 242 — 252.)

Nach Inhalt dieſes Rechtsfalles hat Johann G. bei einem Beſuche der Ottilia K. Hals mit ſeinem ſeidenen Tuche ſo feſt zugeknüpft, daß dieſelbe nur noch kaum leiſe reden konnte, an die Kehle derſelben, da ſie ihrer Sinne noch mächtig war, die Daumen ſeiner beiden Hände angeſetzt und ſie ſo gewaltig gewürgt, daß ſie ermordet zu werden glaubte, daher ſich ſtellte, als ob ſie ſchon wirklich todt wäre. Johann G., ſie für todt haltend, legte das ganze auf der zweiten, der Ottilia K. gegenüber ſtehenden Bettſtatt befindliche ſchwere Bettgewand auf ſie.

Der in der Folge eingebrachte Johann G. geſtand die That mit dem Beifügen ein, daß das Umwinden des Halſes mit dem Tuche, das Droſſeln am Halſe und das Bedecken mit dem Bettgewande bloß in der Abſicht geſchehen ſei, um das Schreien der Ottilia K. zu verhindern, und ſich dann ihrer Baarſchaft zu bemächtigen. Der Unterſuchte wurde wegen des Verbrechens des Raubes nach §. 173, da der Beweis über ſeine Abſicht, die Ottilia K. zu morden, nicht hergeſtellt werden konnte, zum lebenslangen ſchweren Kerker verurteilt, welches Urteil von dem Obergerichte und dem oberſten Gerichtshofe im Rechtswege beſtätiget wurde.

Der Verfaſſer ſetzt nun den Fall, Johann G. hätte oberwähnte Abſicht eingeſtanden, wo ſich derſelbe nach §§. 7, 117, 118 2) des verſuchten Raubmordes ſchuldig gemacht hätte, und ſtellt die Frage, wie er zu beſtrafen ſei, ob nach §. 121 oder nach §. 173? Dieſe Frage löſet er aus dem Begriffe des Zuſammenfluſſes der Verbrechen (ſiehe hierüber das Betreffende aus dieſer Abhandlung beim §. 28 **141**) und aus der Erklärung des §. 118 2) (**352**).

346. Paſſy: Criminalrechtsfall zur Erläuterung der §§. 121 und 136 in Verbindung mit §. 413 des I. Th. des St. G. über die Frage, inwiefern bei einer, gegen die körperliche Sicherheit unternommenen, aber nicht vollbrachten Handlung die Abſicht zu tödten nach dem Geſetze vermuthet werden kann. (Zeitſchrift für ö. R. 1829 I. 83 — 91.)

Nach dieſem Rechtsfalle hat Johann B** auf ſein mit dem Rücken gegen ihn gekehrt ſitzendes Weib Victoria B**, das ihm über ſeine Frage, warum ſie ihn bei der Herrſchaft verklagte, keine genügende Antwort gab, nachdem er ihr vorher das Halstuch auf die Seite ſchob, in einer Entfernung von kaum drei Schritte ein geladenes Gewehr in das Genick geſchoſſen, und ſogleich, ohne auf den weiteren Erfolg ſeines Schuſſes zu warten, dem Ortsrichter die ganze That erzählt. Nach dem erſtrichterlichen Urteil wurde Johann B** von dem Verbrechen des verſuchten Mordes losgeſprochen, jedoch der verſuchten ſchweren Verwundung,

nach dem obergerichtlichen Urteile des Verbrechens des verſuchten Mordes ſchuldig erkannt. Der Verfaſſer führt die Gründe für beide Urteile an.

Literatur: Haeberlin: §§. 95—96 S. 1 u. f.; — Heffter: §. 224 S 195, §§. 229—235 S. 198 u. f.; — Marezoll: §§ 101—105 S. 335 u. f.; — Mittermaier: §§. 206—216 S. 356 u. f. — **Geſetzbücher**: Preußen: §§. 826—838 b) und §. 809; — Baiern: §§. 142—145; — Oldenburg: Art. 147—150; — Sachſen: Art. 120—122; — Würtemberg: Art. 235—237, 243; — Sachſen-Weimar: Art. 120—122; — Braunſchweig: §. 145; — Hannover: Art. 225—227; — Sachſen-Altenburg: Art. 120—122; — Heſſen: Art. 251—252; — Lippe-Detmold: §. 145; — Sachſen-Meiningen: Art. 120—122; — Baden: §§. 203—205; — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 120—122 *).

*) Siehe die Abänderungen des Art. 120 des Altenburg.- und Sondershauſenſchen G. B. in Buſch a. a. O. S. 157.

Die neueren Geſetzbücher unterſcheiden ſämmtlich bei der abſichtlichen (doloſen) Tödtung [249]) den Mord und den Todtſchlag [250]), und ſtellen auch den charakteriſtiſchen Unterſchied zwiſchen beiden im Geiſte des gemeinen Rechtes auf; denn, obgleich ſie nach ihrer Faſſung den Vorbedacht (Prämeditation) bei dem Morde etwas zu ſcharf hervorzuheben pflegen, ſo beabſichtigen ſie doch kaum eine wirkliche Abweichung von dem gemeinen Rechte [251]). Es ſind aber in demſelben die Begriffe von Mord und Todtſchlag ſehr verſchieden angegeben, wie aus der von Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote III. zu §. 215, S. 371 u. f. gegebenen Zuſammenſtellung der Beſtimmungen der neueren G. B. hierüber erſichtlich iſt [252]). Die neueren G. B. ſtellen ſämmtlich nach dem Vorgange des baieriſchen St. G. B. (Art. 143) das Prinzip an die Spitze der Beſtimmungen über das Verbrechen der Tödtung, daß jede Beſchädigung eines Menſchen [253]) als tödtlich zu betrachten ſei,

---

[249]) Ueber die Bedenklichkeiten gegen Aufſtellung des Gattungsverbrechens Tödtung, ſiehe Birnbaum im Arch. des Cr. R. XIII. 88, 249 und 416.

[250]) Ueber die urſprüngliche Bedeutung des Ausdruckes Mord und über den Unterſchied desſelben vom Todtſchlage, ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote I. zu §. 215 S. 370 u. f.

[251]) Nur das öſterreichiſche G. B. ſtellt einen ganz abweichenden Begriff des Mordes (§. 117) und des Todtſchlages (§. 123) auf, und das preußiſche Landrecht (§. 836) faßt den Begriff des Todtſchlages, im Gegenſatz des Mordes, auf eine ungewöhnliche Weiſe auf. Das hannov. G. B. (Art. 230) ſcheint nicht gerade den Vorſatz zu tödten (animus necandi), ſondern nur im Allgemeinen den Vorſatz zu beſchädigen (animus laedendi) zum Todtſchlage zu verlangen. Vergl. den Art. 230 mit dem Art. 231 und ſiehe Marezoll a. a. O. S. 353.

[252]) Siehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote IV. zu §. 216 S. 374 die Schriften über merkwürdige Fälle zur Erläuterung der Lehre vom Morde und Todtſchlage.

[253]) Ueber die Anſicht, ob man Mißgeburten (monstra) ungeſtraft tödten dürfe, ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote I. zu §. 207 S. 358 u. f. Nach den G. B. für Braunſchweig und Lippe-Detmold (§. 150) iſt der eigenmächtigen Tödtung

welche im einzelnen Falle als wirkende Urſache den Tod des Beſchädigten herbeigeführt hat [254]). Ob zu den Fällen der erlaubten Tödtung auch der Fall der Durchbohrung (Perforation), d. h. der von dem Geburtshelfer verübten Tödtung des Kindes im Mutterleibe unter Umſtänden, wo entweder wegen der regelwidrigen (abnormen) Lage der Leibesfrucht, z. B. außer der Gebärmutter, oder wegen Enge des Beckens das Kind nicht geboren werden kann, und die Mutter an ſich den Kaiſerſchnitt nicht machen laſſen will, gehöre, hierüber findet man in den neueren G. B. keine Beſtimmung. Nur der ſächſiſche Entwurf von Stübel hat eine Rückſicht auf dieſen Fall genommen [255]). Der Arzt kommt hier zu einer Art von Nothſtand, in welchem die Gebärende ſich befindet, und rettet die Mutter, die ihr Leben nicht opfern will [256]). Welch ein pedantiſches Geſetz kann in dieſer Zwangslage, wo der Geburtshelfer die Wahl zwiſchen zwei Uebeln hat, den Arzt, wenn er die Mutter rettet, verurteilen? Welch ein ſeelenloſer Richter kann hier vom Thatbeſtande der Tödtung ſprechen?

§. 118.

Gattungen des Mordes.

347. Schieſtl: Ueber die Bedeutung des Wortes Gattung (**60**). (Zeitſchrift für ö. R. 1840 I. 243.)

Der Verfaſſer bemerkt, daß das Geſetz in der allerabuſivſten Bedeutung das Wort Gattung im §. 118 nimmt, indem es hier von Gattungen des Mordes ſpricht, ſomit ſtrafbare Handlungen mit dem Ausdrucke Gattung belegt, welche nach logiſcher Redeweiſe im Vergleiche mit der im XVI. Hauptſtücke behandelten Rubrik von Verbrechen Unterarten davon bilden. Denn, wenn im Sinne des §. 51 Mord und

einer lebendig zur Welt gekommenen Leibesfrucht, welcher die menſchliche Geſtalt fehlt, Gefängniß oder Geldſtrafe gedroht.

254) Ueber die Tödtlichkeit der Wunden und über die Frage, worauf es bei der Ausmittlung des Verhältniſſes der Verletzung zu dem eingetretenen Tode einer Perſon ankommt, ſiehe Mittermaier a. a. O. §. 209 a) S. 360 u. f., insbeſondere die Anmerkung 28 S. 364, wo ſich die Literatur, ſo wie die geſetzlichen Beſtimmungen hierüber zuſammengeſtellt finden. Vergleiche die G. B. für Baiern (Art. 143), Oldenburg (Art. 148), Sachſen und die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art. 120), Würtemberg (Art. 225), Braunſchweig und Lippe-Detmold (§. 154), Hannover (Art. 126), Heſſen (Art. 251) und Baden (§. 204).

255) Es heißt darin im Art. 424: die Tödtung eines Kindes während der Geburt, ohne welche die Mutter von demſelben nicht entbunden und bei dem Leben nicht erhalten werden konnte. — Auch ſchon früher hat Erhard in dem Entwurfe eines Geſetzbuches über Verbrechen und Strafen für das Königreich Sachſen, Gera und Leipzig 1816, im §. 623 als Geſetz die Beſtimmung vorgeſchlagen: Wenn ein Geburtshelfer ein Kind während der Entbindung im Mutterleibe tödtet, um das Leben der Mutter zu retten, ſo kann er deßhalb nicht beſtraft werden. (M. Arch. des Cr. R. VIII. 597 und I. 515.)

256) Siehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote II. zu §. 207 S. 358 u. f., wo auch die neuere und neueſte Literatur über dieſen Gegenſtand zu finden iſt.

Todtschlag Arten derjenigen Gattung von Verbrechen, welche gegen das Leben der Mitmenschen gerichtet sind, bilden, so müßte man folgerecht die verschiedenen Abtheilungen, in welche jede der obgenannten Arten, insbesondere also der Mord, weiter untergetheilt wird, in Bezug auf den allgemeinen Gattungsbegriff Unterarten nennen. (Siehe auch die Berufung aus dieser Abhandlung oben beim 7. Absatz des Kdgp. **60**.)

Zu §. 118 1).

348. Albach: Criminalrechtsfall ꝛc. (**88**). (Zeitschrift für ö. R. 1827 II. 288 u. f.)

Der Verfasser gibt hier einen Rechtsfall, nach welchem Jacob S. seine Geliebte Anna P. nichts Arges ahnend würgte, sie mit Gewalt zu Boden warf, sie so lange drosselte, den Knoten ohne Unterlaß drehte und schnürte, bis er von ihrem Tode vollkommen überzeugt war. Jacob S. wurde von allen drei Instanzen des Verbrechens des Meuchelmordes für schuldig erklärt und zur Todesstrafe verurteilt.

349. Waser: Ueber den Begriff des Versuches ꝛc. (**22**). (Zeitschrift für ö. R. 1841 II. 29.)

Nach dem vom Verfasser mitgetheilten Rechtsfalle gesteht Josef H., in die Vergiftung des Meisters Cosmus P. vorläufig eingewilliget, und sowohl dem N. als dem G. für die Ausführung der That sechs Kronenthaler versprochen habe, daß er zu diesem Ende in der Apotheke ein für Gift gehaltenes Pulver gekauft, welches von ihm zur Vollführung der Vergiftung zuerst dem N. und dann dem G. eingehändiget wurde. Durch das Gutachten der Kunstverständigen war rechtlich erwiesen, daß das beim Untersuchten gefundene Pulver in der vorhandenen Menge zwar nicht absolut tödtlich sei, doch aber nach Beschaffenheit der Individuen tödtlich wirken konnte. Nach dem Urteile der ersten Instanz wurde Josef H. des Verbrechens des versuchten, bestellten Meuchelmordes schuldig erkannt; durch Urteil des Obergerichtes wurde das erstrichterliche Urteil abgeändert, und Josef H. des Verbrechens der versuchten schweren körperlichen Verletzung schuldig erkannt; der Verfasser ist aber der Meinung, die er auch begründet, daß in diesem Falle wider Josef H. die Untersuchung und zwar aus Mangel des objectiven Thatbestandes, gar nicht einzuleiten gewesen wäre, daher hätte Josef H. von Seite des Cr. Spruchgerichtes von dem ihm angeschuldeten Verbrechen des versuchten, bestellten Meuchelmordes losgesprochen und schuldlos erklärt werden sollen. Denn durch die vorgenommenen Acte wurde das Verbrechen des Meuchelmordes noch nicht versucht, indem der Beschuldigte damit noch keine, zur Verwirklichung des Mordes führende, sondern nur eine, die Ausführung des Mordes vorbereitende Handlung unternommen hat. (Das Nähere hierüber oben (**22**) Seite 98 und beim §. 1183) (**355**).)

349. a) Wessely: Criminalrechtsfall zu den §§. 117, 118, 119 und 430 des St. G. B. I. Theiles. (Jurist 1843 X. 480 — 500.)

Nach dieſem Rechtsfalle geſteht M. E., ſeiner Gattin mit dem Entſchluſſe ſie zu tödten, von dem früher an einer Henne verſuchten Pulver, welche nach deſſen Genuſſe ſtarb, eine bedeutende Portion in die Milch beigemiſcht zu haben, worauf ſie ſich heftig erbrach, und auch verſtarb.

Die erſte Inſtanz verurteilte den M. E. wegen Meuchelmordes zum Tode; auf das in Folge obergerichtlicher Weiſung vor der Austragung des Urteiles einzuhebende und abgegebene Gutachten der mediciniſchen Facultät, daß es durchaus unmöglich ſei, den Beweis für die Vergiftung der Anna E. mit Arſenik herzuſtellen, zumal da auch die bei der Facultät mit den eingeſchickten Leichenüberreſten vorgenommene chemiſche Unterſuchung gleichfalls nicht einmal zur Entdeckung einer Spur von Arſenik geführt hat, erfolgte das zweite criminalgerichtliche Urteil, nach welchem M. E. des Meuchelmordes ſchuldig und deßhalb mit 20jährigen ſchweren Kerker zu beſtrafen ſei. Ueber den Auftrag des Obergerichtes, noch ein Gutachten der mediciniſchen Facultät einzuholen, welches hierauf dahin lautete, daß ſich weder beſtimmen laſſe, daß Anna E. in Folge einer Vergiftung noch eines natürlichen Todes verſtorben iſt, das Nichtvorhandenſein einer Vergiftung aber nicht behauptet werden kann, erfolgte das dritte criminalgerichtliche Urteil des Inhaltes: die mit dem M. E. wegen Meuchelmordes geführte Unterſuchung werde aus Abgang rechtlicher Beweiſe für aufgehoben erklärt, u. ſ. w. Das Obergericht hatte den M. E. wegen Meuchelmordes zum 12jährigen ſchweren Kerker u. ſ. w. verurteilt, welches Urteil von dem oberſten Gerichtshofe beſtätiget wurde.

Zu §. 118 2).

350. Kitka: Criminalrechtsfälle zur Erläuterung der §§. 122, 396 und 118 Nr. II. des St. G. B. I. Th. (Zeitſchrift für ö. R. 1841 II. 69 — 83.)

Der erzählte Rechtsfall iſt folgender: J. E. hat nach ſeinem Bruder in der Abſicht, denſelben zu ermorden, und dann den ihm gehörigen Viertellehengrund zu erben, geſchoſſen. Es blieb aber bloß bei dem Verſuche, weil der durch den Schuß am Kopfe ſtark Beſchädigte durch Anwendung zweckmäßiger Mittel wieder hergeſtellt wurde; der Referent der erſten Inſtanz hielt den K. E. des verſuchten Raubmordes für ſchuldig, weil Raubmord nicht aus Raub und Mord zuſammengeſetzt ſei (Siehe **352**), in dem §. 169 ein bewegliches Gut ausdrücklich erfordert werde, im §. 118 2) aber nur ein fremdes Gut überhaupt, alſo nicht bloß ein bewegliches Gut. Der Verfaſſer meint aber, daß der Begriff des Raubmordes ſtets nur ein bewegliches Gut vorausſetze, der Thäter nach §. 118 2) das Gut mittelſt der dort erwähnten Gewaltthätigkeit gegen die Perſon an ſich bringen müſſe, was in dem gegebenen Falle nicht ſtattfinde.

351. Tauſch: Ueber Mitſchuld ꝛc. (**17**). (Rechtsfälle I. Bd. 1. Hft. 122.)

Der hier erzählte Criminalrechtsfall ist kurz folgender: **A** und **B** hatten über Vorschlag des ersteren beschlossen den **C** und dessen Weib zu ermorden und zu berauben; bei der gemeinschaftlichen Ausführung der That tödtete **A** den **C** wirklich, **B** verletzte das Weib des **C** nur lebensgefährlich, und durch das Geschrei desselben wurden beide versprengt. Bei der Aburteilung entstanden drei Meinungen: 1) **A** sei des Raubmordes und der Mitschuld am versuchten Raubmorde, **B** des versuchten Raubmordes und der Mitschuld am Raubmorde schuldig; 2) **A** sei des Raubmordes und der Mitschuld daran, **B** des versuchten Raubmordes und der Theilnehmung am Raubmorde schuldig; 3) wie die zweite, jedoch mit dem Beisatze: Raub- und Meuchelmord. — In den rechtlichen Bedenken begründet der Verfasser seine Ansicht vorläufig dahin, daß **A** und **B** des meuchlerischen Raubmordes schuldig seien, weil ihre Verbindung den Vorsatz beider in sich begreift und jeder bei der Ausführung, die nur durch ihr gemeinschaftliches Zusammenwirken geschehen konnte, eine Hauptrolle übernahm.

352. Kitka: Criminalrechtsfall ꝛc. (**345**). (Zeitschrift für ö. R. 1828 II. 249.)

Der Verfasser bemerkt, daß der im §. 118 2) aufgestellte Begriff des Raubmordes das Ansichbringen des Gutes nicht in sich schließe, weil zum Vorhandensein dieses Begriffes schon die bloße Absicht, das fremde Gut mit Gewaltthätigkeit gegen die Person an sich zu bringen, genügt, wenn gleich der Thäter das Gut nicht an sich gebracht hat. Hat aber der Thäter das Gut an sich gebracht, so hat er durch die außer dem Begriffe des Raubmordes liegende Fortsetzung seiner Handlung, bezugsweise durch die gewaltthätige Ansichbringung des Gutes (mit Rücksicht auf die im §. 169 zur Begründung des Raubes enthaltene und daher auch im §. 118 2) d. i. in dem aus dem Raube und Morde zusammengesetzten Verbrechen des Raubmordes mitbegriffenen Merkmale) (**350**) zugleich auch die Vorschrift des §. 173 übertreten.

Zu §. 118 3).

353. Tomaschek: Ueber den bestellten Mord. (Zeitschrift für ö. R. 1839 II. 289—301.)

Der Verfasser zeigt, daß der Besteller und Bestellte dieses qualificirten Mordes für schuldig erklärt werden, und ein schwereres Verbrechen, als gemeinen Mord begangen haben. Er führt auch die Gründe für die fast allgemein herrschende Ansicht, daß jede Dazwischenkunft eines intellectuellen Urhebers bei dem Morde, diesen zum bestellten Morde mache, an; er löset den scheinbaren Widerspruch zwischen dem §. 118 3) und dem §. 39 c) durch das dem bestellten Morde eigenthümliche Merkmal, nach welchem derselbe stets im alleinigen Interesse des Bestellers begangen wird, und der Bestellte dabei höchstens in so weit ein eigenes Interesse hat, als er etwa in Folge der dem Morde vorausgegangenen, ausdrücklichen oder stillschweigenden Verabredung Ansprüche an den Besteller machen zu können glaubt.

354. Blaſchke: Wie ſind diejenigen zu beſtrafen ꝛc. (**359**). (Juriſt 1840 IV. 484.)

Nach §. 118 iſt der beſtellte Mord eine Gattung des Mordes, die ſich vom gemeinen Morde bloß darin unterſcheidet, daß Jemand hierzu gedungen, oder auf eine andere Art von einem Dritten bewogen worden iſt. Es ſind ſomit im Begriffe des beſtellten Mordes alle Merkmale des gemeinen Mordes enthalten; man kann daher ſagen: Wer an einem beſtellten Morde Theil genommen hat, hat eo ipso an einem gemeinen Morde (freilich unter erſchwerenden Umſtänden) Theil genommen.

355. Waſer: Ueber den Begriff des Verſuches. (**22**). (Zeitſchrift für ö. R. 1841 II. 32.)

Der Verfaſſer bemerkt, daß der §. 118 3) nicht von der Beſtellung zum Morde, (wie es im Joſefiniſchen St. G. B. §. 102 hieß), ſondern vom beſtellten Morde als einer qualificirten Art des Mordes ſpricht; daher kann auch die Beſtellung zum Morde nicht als ein eigenes Verbrechen mit einem beſonderen Thatbeſtande angeſehen, und eben deßhalb auch der Verſuch und die Vollendung der Beſtellung zum Morde vom Verſuche und der Vollendung des Mordes nicht getrennt werden, ſondern der Beſteller eines Mordes wird intellectueller Urheber des Mordes, und iſt als ſolcher in der Regel nur dann und in ſo fern ſtrafbar, als die Tödtungshandlung von Seite des Beſtellten wenigſtens verſucht worden iſt.

356. Hoborski: Welches iſt das eigentliche vom Geſetze feſtgeſetzte Criterium ꝛc. (**339**). (Zeitſchrift für ö. R. 1836 I. 156.)

Der Verfaſſer behauptet, daß, wenn eine Mutter die Tödtung ihres Kindes bei oder nach der Geburt durch einen Dritten veranlaßt, dieſelbe nach §. 118 und §. 5 einen beſtellten Verwandten-Mord begehe und mit dem Tode zu beſtrafen ſei, während, wenn ſie es bei der Geburt ſelbſt tödtet, ſie nur einen Kindesmord verübt und mit Kerker beſtraft wird [257]).

Literatur: Haeberlin: §. 96 S. 17 u. f.; — Heffter §. 236 S. 207 u. f., §. 247 S. 216, §§. 274—278 S. 234 u. f., §. 518 S. 458; — Marezoll §. 103 S. 349 u. f, §. 115 S. 397; — Mittermaier: §§. 218—222 S. 374 u. f., §§. 247—250 S. 415 u. f. — **Geſetzbücher**: Preußen: §§. 849—870; — Baiern: Art. 147—150; — Oldenburg: Art. 152—155; — Würtemberg: Art. 238, 240; — Braunſchweig: §. 145 Abſ. 2; — Hannover: Art. 228—229; — Heſſen: Art. 276—277; — Lippe-Detmold: §. 145 Abſ. 2; — Baden: §§. 243—244, 246.

[257]) Siehe dagegen Paſſy beim §. 117 (**337**, **338**), und beim §. 122 (**360**), dann Weſſely beim §. 122 (**361**), welche die Anſicht vertheidigen, daß eine ſolche Mutter nach §. 122 zu behandeln ſei.

Die meiſten der neueren G. B. unterſcheiden insbeſondere bei der Beſtrafung des Mordes, inſofern, als der Urheber immer dieſelbe Todesſtrafe erleiden ſoll, nicht zwiſchen Meuchelmord, Raubmord, beſtelltem und gemeinem Morde, da dieſelben nur eine einzige Art der Todesſtrafe, alſo keine verſchärfte kennen; die geſetzlichen Beſtimmungen über Giftmord [258]), ſiehe zuſammengeſtellt in Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote X. zu §. 222 S. 379. Von den neuern G. B. zeichnen aus natürlichen Gründen nur die wenigen, welche noch verſchärfte Todesſtrafen kennen (ſiehe oben S. 200), wie die G. B. für Preußen (§. 873), für Baiern (Art. 147—149), Oldenburg (Art. 152—154) und Hannover (Art. 229) den Verwandtenmord (Parricidium) durch Androhung von dergleichen Todesſtrafe aus [259]).

§. 119.

Strafe des vollbrachten Mordes.

357. Tomaſchek: Ueber den beſtellten Mord (**353**). (Zeitſchrift für ö. R. 1839 II. 295.)

Der Verfaſſer gibt die Gründe an, warum ſich der Geſetzgeber lieber der Worte: „beſtellet" und „beſtellter" als der Ausdrücke: »vorſätzlich veranlaßt" und „intellectueller Urheber" in dem §. 119 und dem Hofdecrete vom 10. October 1807 Nr. 820 d. J. G. S. (m. ſiſt. Hdb. I. **406** oder m. öſt. St. G. **179**) bedient hat.

358. Czibulka: Einige Strafarten des Mordes und Todtſchlages, aus dem Standpunkte des Rechtes; als Beitrag zur Statiſtik der Beſtrafung dieſer Verbrechen. (Juriſt 1846 XVI. 19.)

Der Verfaſſer liefert eine Aufzählung der bei den Völkern des Alterthums, dann nach der altdeutſchen Strafgeſetzgebung üblich geweſenen Strafen, läßt ſich jedoch nicht näher über die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit heraus [260]). Zum Schluſſe berührt er noch insbeſondere die Strafe des Kindesmordes.

Literatur: Haeberlin: §. 101 S. 43; — Heffter: §. 241 1) S. 210; — Marezoll: §. 104 S. 357; — Mittermaier: §. 224 S. 381. — **Geſetzbücher**: Preußen: §. 826—832; — Baiern: Art. 146—147; — Ol-

---

[258]) Rückſichtlich der Wichtigkeit der richtigen Feſtſtellung des Begriffes von Gift, ob bei Giftmord die heimliche Beibringung des Giftes (wie nach dem Badiſchen St. G. B. §. 243) nöthig ſei, ob man die Tödtung durch Gift nothwendig immer als Giftmord betrachten müſſe, rückſichtlich der Zurechnung der Folgen bei der Tödtung beziehungsweiſe dem Giftmorde, endlich über den Verſuch des Giftmordes, ſiehe Mittermaier a. a. O. in den Zuſatznoten II—V, VII. und IX zu dem §. 222 S. 378 u. f.

[259]) Siehe über Beſtrafung des Verwandtenmordes Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote III zu §. 231 S. 388 u. f.

[260]) Siehe hierüber oben Seite 124 die Anmerkung 85.

denburg: Art. 151—152; — Sachſen: Art 121—122; — Würtemberg: Art. 237; — Sachſen-Weimar: Art. 121—122; — Braunſchweig §. 145; — Hannover: Art. 227, 229; — Sachſen-Altenburg: Art. 121—122; — Heſſen: Art. 252; — Lippe-Detmold: §. 145; — Sachſen-Meiningen: Art. 121—122; — Baden: §. 205—206; — Schwarzburg-Sondershauſen Art. 121—122.

Die neueren Geſetzbücher bedrohen ſämmtlich [261]) den Mord härter als den Todtſchlag, alle nämlich mit Todesſtrafe und zwar jene für Preußen (§. 854 und 856), für Baiern (Art. 147), Oldenburg (Art. 152), Hannover (Art. 229) den qualificirten Mord mit verſchärfter Todesſtrafe [262]), während ſie dem Todtſchläger niemals Todesſtrafe, ſondern nur immer Freiheitsſtrafe beſtimmen, aber dieſe letztere in ſehr verſchiedenem Maße bis zu zwanzig Jahren. Nur das würteinbergiſche St. G. B. (Art. 245) [263]) macht inſofern davon eine Ausnahme, als es für gewiſſe Fälle des Todtſchlages ſogar Todesſtrafe beſtimmt, nämlich dann, wenn jemand, um dadurch ein anderes Verbrechen vorzubereiten, oder um ſich, nachdem er ein Verbrechen begangen hat, der Ergreifung zu entziehen, einen Todtſchlag verübt. Auch das G. B. für Hannover (Art. 231) ſchreibt Todesſtrafe vor, wenn der Vorſatz des Todtſchlägers beſtimmt und geradezu auf Tödtung gerichtet war.

§. 120.

Strafe der entfernten Theilnahme.

359. Blaſchke: Wie ſind diejenigen zu beſtrafen, welche auf eine entferntere Art an einem vollbrachten beſtellten Morde Theil genommen haben? Ein Beitrag zum §. 120 des I. Th. des St. G. B. (Juriſt 1840 IV. 481—487.)

Der Verfaſſer bemerkt, daß in unſerem St. G. B. nirgends ausdrücklich beſtimmt ſei, welche Strafe die entfernten Theilnehmer am vollbrachten beſtellten Morde zu treffen habe. Er ſtellt nun zur Beantwortung der oberwähnten Frage vier Anſichten auf, und bemerkt, daß jene Anſicht, daß gegen ſolche Theilnehmer jene Strafe einzutreten habe, welche im §. 120 für die entfernten Theilnehmer am vollbrachten gemeinen Morde feſtgeſetzt wurde, und jene Anſicht, daß ſolche Theilnehmer ſo zu beſtrafen ſeien, wie dieſes der §. 121 rückſichtlich der entfernten Theilnehmer am verſuchten beſtellten Morde anordnet, allerdings Gründe für ſich haben, die ihre Anwendbarkeit (unter den vom Verfaſſer geſetzten Bedingungen) nicht ausſchließen; kurz er beantwortet die

[261]) Vergleiche jedoch den §. 206 des St. G. B. für Baden, nach welchem der Thäter, wenn ihm die unter den Vorausſetzungen des §. 205 verübte Tödtung zum unbeſtimmten Vorſatze zuzurechnen iſt, mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthauſe nicht unter zwölf Jahren beſtraft wird.

[262]) Worin dieſe beſtehe, ſiehe oben S. 200.

[263]) Siehe über dieſen Artikel die Bemerkungen Mittermaiers a. a. O. in der Zuſatznote II zu §. 224 S. 381.

Titelfrage dahin, daß ſolche Theilnehmer nach §. 121 zu beſtrafen ſeien, wobei aber die wirkliche Vollbringung des Mordes als ein Erſchwerungsumſtand in Betrachtung komme. Der Verfaſſer bemerkt ſchließlich, daß ſolche Theilnehmer ſchwerer Kerker zwiſchen 5 und 10 Jahren treffen würde, welche Strafe verhältnißmäßig zu verſchärfen wäre.

§. 121.

Strafe des Verſuches.

(Die Literatur über den Mordverſuch ſiehe oben **342—346**.)

Literatur: Haeberlin: §. 101 S. 45; — Heffter: §. 255 S. 220 5); — Marezoll: §. 104 S. 357, §. 105 S. 363; — Mittermaier: §. 231 in der Zuſatznote III. zu demſelben S. 388 u. f. — **Geſetzbücher**: Preußen: §§. 828, 837, 838 a), b); — Würtemberg: Art. 238 und 232; — Braunſchweig: §. 151; — Hannover: Art. 228 Abſ. 2; — Lippe-Detmold: §. 151.

Obſchon die neueren G.B., wie oben (S. 297) bemerkt worden iſt, inſofern bei der Beſtrafung des Mordes zwiſchen den Gattungen desſelben nicht unterſcheiden, als der Urheber immer dieſelbe Todesſtrafe erleiden ſoll, weil die meiſten dieſer G. B. nur eine einzige Art der Todesſtrafe und alſo keine geſchärfte kennen, ſo nehmen einige von ihnen bei der Beſtrafung inſoferne auf dieſe Unterſcheidungen ausdrücklich Rückſicht, als ſie den Verſuch und die Hilfeleiſtung bei dem gemeinen Morde weniger ſtreng bedrohen, wie bei jenen anderen, für ſchwerer geltenden Arten des Mordes [264]).

§. 122.

Strafe des Kindesmordes.

A. Kindesmord überhaupt.

360. Paſſy: Ueber das Verbrechen des Kindesmordes. (Zeitſchrift für ö. R. 1837 I. 223 — 296.)

---

[264]) Auch diejenigen G. B., welche den in dem §. 121 des öſt. St. G. I. Th. aufgeſtellten Grundſatz nicht ausſprechen, werden ihn dennoch ebenfalls bei der Wahl der geeigneten unbeſtimmten Strafen für den Verſuch und die Hilfeleiſtung einigermaßen anerkennen müſſen; eine Anwendung davon findet ſich im Braunſchweigiſchen und Lippe-Detmoldiſchen G. B. §. 145 *), (Marezoll a. a. O. S. 357).

*) Es heißt in der hieher gehörigen Stelle: Iſt der Mord verübt, um zu rauben, um Lohn, auf heimtückiſche Weiſe, durch Gift oder Brand, mit Peinigung des Entleibten, von mehreren vertragsmäßigen Theilnehmern, oder an Angehörigen des Thäters (§. 73), ſo können die Gerichte von der ihnen (§. 62) ertheilten Ermächtigung nicht Gebrauch machen.

Der Verfasser sendet die Bestimmungen des gemeinen deutschen Strafrechtes, dann die älteren österreichischen Gesetze über den Kindesmord voraus, schreitet dann zur Entwickelung des gesetzlichen Begriffes des Kindesmordes nach den gesetzlichen Bestimmungen des gegenwärtig in Kraft bestehenden Strafgesetzes und erörtert sonach die Strafbestimmungen hierüber. Um den Begriff dieses Verbrechens genau zu entwickeln, hebt er die einzelnen Hauptmomente, welche das Wesen eines jeden Verbrechens bilden, heraus, welche sind: a) das Subject, b) das Object, c) die Thathandlung, d) der böse Vorsatz.

Zu a) könne nur die Mutter Subject des Kindesmordes sein; zu b) müsse das Kind lebend geboren und dergestalt fisisch ausgebildet sein, daß es als rechtsfähiges Wesen erscheint; zu c) müsse α) der Inhalt, β) die Zeit und γ) der Erfolg der Thathandlung unterschieden werden.

Zu α) ist der Inhalt der Thathandlung beim Kindesmorde von jenem beim Morde überhaupt in gar nichts unterschieden, alle Verschiedenheit dieses Verbrechens bezieht sich nur auf Subject, Object und die Zeit der Handlung. Hier wirft der Verfasser die Frage auf: ob eine Mutter, die ihr Kind bei der Geburt durch einen Andern tödten läßt, auch nach §. 122 oder aber nach §§. 118 und 119 St. G. I. Th. zu behandeln sei, oder aber ob es einen bestellten Kindesmord gibt oder nicht? Der Verfasser antwortet, daß die Tödtung durch einen Andern nach §. 117 zu behandeln sei, und sucht die in der Abhandlung Hoborski's (**339**, **368**) aufgestellten Gegenansicht zu widerlegen.

Zu β) beweiset der Verfasser aus den Worten des §. 122 und vielen anderen Gesetzesstellen, daß der Gesetzgeber mit dem Ausdrucke „bei" auch eine Zeit nach der Geburt bezeichnen wollte, und widerlegt die von Hoborski (**368**) ausgesprochene Ansicht, daß ein Kindesmord nur dann stattfinde, wenn die Tödtung während, d. h. im Acte der Geburt geschehe, jede spätere Lebensberaubung aber als Mord nach §§. 118 und 119 St. G. I. Th. zu beurteilen sei.

Zu γ) der Erfolg bestehe in dem nothwendig erfolgten Tode des Kindes.

Zu d). Der böse Vorsatz bestehe wie beim Morde in dem Entschlusse einen Menschen zu tödten, beim Kindesmorde in dem Entschlusse der Mutter ihr Kind bei der Geburt zu tödten. Nach der Erörterung dieser einzelnen Momente stellt nun der Verfasser den theoretischen Begriff des Kindesmordes folgendermaßen auf: Kindesmord ist eine solche Handlung oder Unterlassung einer Mutter, welche in der Absicht, ihr Kind zu tödten, während oder gleich nach der Geburt unternommen wird, und woraus der Tod des lebendig gebornen und zum rechtsfähigen Wesen ausgebildeten Kindes nothwendig erfolgt.

Rücksichtlich der Strafbestimmungen über das Verbrechen des Kindesmordes unterscheidet das Gesetz, bemerkt der Verfasser, zwischen dem Morde an einem ehelichen und einem unehelichen Kinde. Der

Verfaſſer beantwortet die Frage, ob das a. b. G. B. bei Erörterung der Frage, welches Kind als eheliches im Strafrechte zu erklären iſt, einen präjudiciellen Einfluß äußere, d. i. ob dieſe Frage als eine bloß civilrechtliche Verhältniſſe umſtoßende Beſtimmung nur mit Rückſicht auf das a. b. G. B. zu beantworten ſei? dahin, daß dieſe Frage nicht nach den im a. b. G. B. ausgeſprochenen geſetzlichen Vermuthungen, ſondern lediglich als ein zur Erhebung des Thatbeſtandes weſentlicher Umſtand nach den Anordnungen über den Beweis im Strafrechte zu entſcheiden iſt. Der Verfaſſer ſucht ſeine Anſicht auf directe und indirecte Weiſe zu begründen.

Rückſichtlich des Verſuches des Kindesmordes beantwortet der Verfaſſer die Frage, ob ein verbrecheriſcher Verſuch auch beim Kindesmorde, der durch Unterlaſſung des bei der Geburt nöthigen Beiſtandes verübt wird, möglich ſei, bejahend, und jene Frage, ob der Verſuch des Kindesmordes nach §. 121 oder nach dem §. 122 mit Rückſicht auf die §§. 7 und 40 St. G. I. Th. zu beſtrafen ſei mit dem, daß er in Folge Hfds. vom 19. Auguſt 1814 Nr. 1098 d. G. S. (m. ſiſt. Hdb. I. **408** oder m. öſterr. St. G. **181**) nach §§. 122, 7, 40 St. G. I Th. zu beſtrafen ſei.

Eben ſo iſt nach der weiteren Bemerkung des Verfaſſers die Mitwirkung anderer Perſonen als der Mutter, beim Kindesmorde nicht nach §. 122, ſondern laut Hfds. vom 4. November 1808 (m. ſiſt. Hdb. I. **407** m. öſterr. St. G. **180**) nach §. 119 und 120 zu beſtrafen. Schließlich unterſucht der Verfaſſer der Vollſtändigkeit wegen dem Unterſchiede zwiſchen dem Kindesmorde und anderen verwandten Verbrechen; als ſolche ſind zu betrachten: a) der Mord eines Kindes, b) die Abtreibung der Leibesfrucht, c) die Weglegung eines Kindes.

361. Weſſely: Reviſion der Lehre über den Unterſchied zwiſchen dem gemeinen und dem Kindesmorde. (Themis 3. Heft. S. 83. — 106.)

Der Verfaſſer iſt mit Paſſy (**337, 338**) und mehreren anderen öſterr. Schriftſtellern der Anſicht, daß der Ausdruck im §. 122 „bei der Geburt" den Zeitraum in ſich faßt, in welchem das Kind geboren wird, und eine kurze Zeit nach der Geburt, und widerlegt die Gründe einer andern von Hoborski (**368**) aufgeſtellten Anſicht. Eben ſo widerlegt er die weitere Behauptung Hoborski's, daß ſich die Mutter, die Jemanden verleitet, ihr Kind bei der Geburt zu tödten, nicht des Kindesmordes, ſondern des beſtellten Verwandtenmordes ſchuldig mache, folglich mit dem Tode zu beſtrafen ſei. Dieſe Behauptung iſt gegen die oben (**360**) berufene Abhandlung von Paſſy gerichtet, der die gegentheilige Anſicht vertheidigt.

362. Strobl: Bemerkungen über das Erforderniß der Lebensfähigkeit im Thatbeſtande des Verbrechens des Kindesmordes. (Zeitſchrift für ö. R. 1842 I. 285 — 305.)

Der Verfaſſer behauptet gegen Pratobevera's (Mat. VII. 414—334 **363**) und Jenulls (Comment. II. 234 **1**) Meinung, daß

die Lebensfähigkeit des Kindes kein wesentliches Erforderniß im objectiven Thatbestande des Kindesmordes sei, und daß sohin auch die durch die Mutter bei der Geburt absichtlich erfolgte Tödtung ihres lebenden, wenn gleich nicht lebensfähigen Kindes als das Verbrechen des Kindesmordes angesehen und bestraft werden müsse; er macht dabei auf die älteren in Oesterreich bestandenen Gesetze über dieses Verbrechen aufmerksam, und sucht seine Ansicht aus dem Wortlaute und Geiste des gegenwärtigen St. G. B. zu rechtfertigen; er führt endlich die Ansichten auswärtiger Gesetzgebungen und Entwürfe über das Merkmal der Lebensfähigkeit beim Kindesmorde an, und beantwortet schließlich die Frage, wie sich die Hipothese der Lebensfähigkeit dennoch in die Theorie oder Praxis einschleichen, und sich darin, trotz den klaren Worten der Gesetze bis auf unsere Zeiten hie und da Geltung verschaffen konnte?

363. v. Pratobevera: Zweifelhafter Fall eines Kindesmordes, mit Bemerkungen über den objectiven und subjectiven Thatbestand dieses Verbrechens. (Mat. VII. 414 — 434.)

Nach Inhalt dieses Rechtsfalles gestand die ledige Anna K. erst nach einigen Umtrieben, daß sie in den Söchter hineingeboren habe, wo sie so wie an der Nabelschnur merkte, daß sich Etwas rührte. Beim Ausleeren des Söchters habe sie am Boden desselben ein Kind mit der Nachgeburt gefunden, welches sie dann in die kleine Wasserlache beim Hause geleert habe. Zwei Behörden, bemerkt der Verfasser, haben die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben, eine Instanz habe die Beschuldigte des Verbrechens des Kindesmordes durch absichtliche Unterlassung des nöthigen Beistandes schuldig erkannt. Nach vorausgegangener allgemeiner geschichtlicher Bemerkung über dieses Verbrechen, fährt der Verfasser fort, hier, wie bei allen Tödtungen, gehört die Ausmittlung des objectiven Thatbestandes zur Competenz der Gerichtsärzte, wobei die wesentlichen Fragen sind: Hat das Kind nach seiner Absonderung vom Mutterleibe gelebt? oder ist es todt zur Welt gekommen? war es lebensfähig, reif oder unreif? ist es eines zufälligen oder gewaltsamen, durch fremde Handlung, oder Unterlassung herbeigeführten Todes gestorben? Noch schwieriger ist für den Richter die Ausmittlung des subjectiven Thatbestandes des Kindesmordes, die Zurechnung und Bestrafung, die Würdigung der von der Mutter vorgebrachten Entschuldigungen der Bewußtlosigkeit, und die Ueberzeugung der Lebloſigkeit der Frucht (**362**).

364. Tausch: Kindesmord. (Rechtsfälle ꝛc. 2. Heft. Seite 370 — 395.)

In dem vom Verfasser erzählten Rechtsfalle (**372**) konnte gegen Maria S. nicht der Beweis hergestellt werden, daß das Kind bei und nach der Geburt lebte, daher die Lossprechung von der Instanz erfolgte.

365. Schnabel: Ueber die generelle Verschiedenheit ꝛc. (**412**). (Zeitschrift für ö. R. 1838 I. 107.)

Der Verfasser führt die Unterscheidungsmerkmale des Verbrechens

des Mordes, Kindesmordes von jenem der Abtreibung der Leibesfrucht an, und beantwortet die Frage, wie in ſtrafrechtlicher Hinſicht die von einem Geburtsarzte zur Rettung der Schwangeren vorgenommene Durchbohrung (Perforation) des noch im Mutterleibe befindlichen Kindes zu beurtheilen ſei. (Das Nähere hierüber bei dem §. 128 St. G. I. Th. beziehungsweiſe **412** und ſiehe hierüber oben Seite 292 die Bemerkungen.)

366 Viſini: Mord am neugebornen unehelichen Kinde, verübt durch deſſen Mutter Anna R*, und Abhandlung über die Geiſtes- und Gemüthskrankheiten (Seelenkrankheiten) in Bezug auf die Cr. Rechtspflege. (Zeitſchrift für ö. R. 1834 I. 12—55.)

Abgeſehen von dem, was der Verfaſſer rückſichtlich dieſes Falles ſagt, daß er an und für ſich zwar nicht zu den merkwürdigſten gehört (der obſchon einfach, dennoch aber dem Leſer haarklein unterbreitet wird), enthalten wir uns aus dem, über dieſe Abhandlung bereits oben (Seite 141 zu **86**) angegebenen Grunde, hierüber von demſelben Mehreres zu erwähnen, da der Verfaſſer nach ſeiner eigenen Angabe die ausländiſchen Schriften, deren Aufnahme von unſerm Plane ausgeſchloſſen worden iſt, als Quellen bei ſeiner Arbeit benützte; übrigens hat der Verfaſſer dieſelbe Abhandlung in ſeinen Beiträgen zur Cr. Rechtswiſſenſchaft mit beſonderer Rückſichtnahme auf das öſterr. Cr. Recht, Wien 1839 I. Bd. S. 127—144, wörtlich abdrucken laſſen (**86**). (Siehe die Recenſion hierüber in Wildner's Zeitſchrift „der Juriſt" 1839 I. 486.)

B) Insbeſondere.

a) Durch Tödtung.

367. Paſſy: Criminalrechtsfall ꝛc. (**337**). (Zeitſchrift für ö. R. 1835 I. 254.)

Der Verfaſſer bemerkt, daß unter dem Ausdrucke: „gegen eine Mutter, welche ihr Kind bei der Geburt tödtet," jede Art der Tödtung und jedes Mittel verſtanden ſei, wodurch der beabſichtigte Tod des neugebornen Kindes herbeigeführt wird [265]).

368. Hoborski: Welches iſt das eigentliche, vom Geſetze feſtgeſetzte Criterium ꝛc. (**339**). (Zeitſchrift für ö. R. 1836 I. 153.)

Der Verfaſſer bemerkt, daß die weſentlichen Merkmale eines Kindesmordes ſind: a) eine lebensvertilgende Handlung, mit dem Vorſatze zu tödten; b) eine Mutter als unmittelbar auf die Tödtung hinwirkendes Subject, und beziehungsweiſe ein Kind als Object; c) der Zeitpunct der Handlung bei der Geburt. Zu a) dürfte wohl Niemanden in irgend einer Beziehung ein Zweifel aufſtoßen; b) und c) widerſtreiten dieſe beiden anderen Merkmale der Anſicht des Verfaſſers der oberwähnten Ab-

---

[265]) Siehe die folgende Abhandlung **368**.

handlung (**337**), der auch einen von einer dritten Person unmittelbar vollbrachten und von der Mutter bloß intellectuel veranlaßten Kindesmord zuläßt, und dabei die feine Unterscheidung macht, daß ein solcher Mord von Seite des Vollbringers als ein gemeiner Mord, von Seite der Mutter hingegen als ein Kindesmord erscheine. Zu c) habe der Gesetzgeber nur einer während des Actes des Gebärens verübten Tödtung des Kindes den gemilderten Charakter des Kindesmordes beilegen wollen. Der Verfasser sucht die zu a) b) c) aufgestellte Ansicht zu begründen.

b) Durch Unterlassung des Beistandes.

369. Söllner: Erläuterung des Kindesmordes durch Unterlassungen. (Zeitschrift für ö. R. 1847 I. 311—344.)

Nach einer medicinischen Darstellung des Verlaufes der Geburt und der dabei möglichen Fälle gelangt der Verfasser zu dem Resultate: daß die Mutter nur zu jenem Beistande verpflichtet sei, welchen in der Regel jede Mutter ihrem Kinde naturgemäß zu leisten vermag, welcher keine Kunstkenntnisse voraussetzt und welcher daher nur durch die an die Stelle des Instinctes bei Thieren tretende Erfahrung des Alltagsleben und den eigenen Verstandesgebrauch bedingt ist; daß bei unbedingt gesundheitsgemäßen natürlichen Geburten kein Beistand dem Kinde zu leisten ist, dessen Unterlassung den Tod desselben nothwendig nach sich zöge, und daß bei bedingt gesunden und kranken Geburten eine Kunsthilfe nöthig sei, welche die Mutter nicht leisten kann.

Auf derselben Grundlage entwickelt er den Begriff des nöthigen Beistandes dahin, daß er eine Hilfeleistung sei, deren das Kind bedarf, um ein von der Mutter getrenntes Leben zu beginnen, und in der ersten Lebenszeit (kurz nach der Geburt) ungehindert fortzusetzen, und findet demgemäß das Verbrechen des Kindesmordes durch Unterlassung dann begangen, wenn die Mutter ein Mittel anzuwenden vorsätzlich unterläßt, das geeignet ist eine Todesgefahr zu verhüten oder zu entfernen, die ihrem Kinde droht, und welche das Kind, oder da seine Willenskraft noch nicht entwickelt ist, die Natur aus eigener Kraft abzuwenden, entweder schlechterdings nicht vermag, oder die Natur nach dem gewöhnlichen Gange der Dinge und menschlichen Erfahrungen nicht abwendet. Dabei muß der Mutter bekannt sein, daß dem Kinde Lebensgefahr droht; diese muß zu verhindern sein; die Mutter muß die dazu tauglichen Mittel kennen und im Stande gewesen sein, dieselben anzuwenden oder anwenden zu lassen; endlich müssen die Mittel geeignet gewesen sein, den Tod zu verhindern. —

In weiterer Ausführung dieser Grundsätze — deren Richtigkeit der Verfasser nach allen Beziehungen nachweiset — zählt er einzeln die Arten des Beistandes auf, welche die Mutter bei Vermeidung der Strafe des Kindesmordes leisten muß.

Schließlich untersucht der Verfasser die Frage, ob die Mutter verbunden sei, zur Erhaltung des Kindes eine ihr Leben gefährdende Ope-

ration zu gestatten, welche er verneint, und wobei er mehrere Regeln angibt, welche bei der Entscheidung über die Vornahme solcher Operationen in einzelnen Fällen als Richtschnur dienen können.

370. Söllner: Beitrag ꝛc. (**334**). (Jurist 1840 IV. 293.)

Der Verfasser folgert aus der von ihm aufgestellten Behauptung, daß nämlich eine Unterlassung das Verbrechen des Mordes nicht begründen könne, daß die Anordnung des §. 122 eine Ausnahme von der Regel, daß durch Unterlassungen kein Verbrechen des Mordes begangen werde, und ein s. g. privilegium odiosum der Mutter sei, das aber strenge auf den vom Gesetze angegebenen Zeitpunct beschränkt ist. Er sucht diese Behauptung durch den Wortlaut, den Sinn der Gesetzesstellen durch die Geschichte dieses Verbrechens zu beweisen, und durch gesetzliche Gründe zu rechtfertigen, bemerkt aber schließlich, daß eine wahre von einer scheinbaren Unterlassung zu unterscheiden, und eine Mutter des Mordes schuldig sei, die ihr Kind knebelt, in einem Backofen, in einem Stall, Keller u. s. w. versperrt, wo es verschmachten muß.

371. Schuselka: Kann man überhaupt ꝛc. (**333**). (Zeitschrift für ö. R. 1839 II. 364.)

Der Verfasser behauptet, daß nach österr. Gesetzen durch Unterlassung das Verbrechen des Mordes begangen werden könne; da nun der Kindesmord eine Art der Gattung des Mordes ist, so kann auch der Kindesmord durch mörderische Unterlassung verübt werden.

372. Tausch: Kindesmord. (Rechtsfälle ꝛc. I. Band 2. Hft. Seite 370.)

Nach diesem Rechtsfalle gesteht die verehelichte Marianna S., daß sie auf dem Wege nach R. einen mit Früchten beladenen Esel vor sich trieb, im 7. Monate schwanger, plötzlich von heftigen Schmerzen befallen, gleich darauf mit einem Knaben niederkam, denselben auf die Hände nahm, die Nabelschnur abriß, und daran einen Knoten machte, das Kind, das sie für todt hält, an den Rand der Straße legte, um dem Esel nachzueilen; bald ergriffen sie heftige Schmerzen, sie gebar ein Mädchen, legte es für todt meinend zu der Hecke, wo sie geboren hatte. Sie habe dem Esel nacheilend ihn durch Anbinden zum Stillstehen bringen und zu den Kindern zurückkehren wollen; allein die Leute, die sie auf der Straße einholten, erzählten ihr schon, daß bei D. zwei Kinder gefunden wurden. Dieses beruhigte sie, weil sie wußte, daß die Kinder in guten Händen sind. Dieser Fall wurde verschiedentlich beurteilt. Die erste Meinung war: Marianna S. sei des Verbrechens des Kindesmordes schuldig, die zweite Meinung: Die Untersuchung wider Marianna S. wegen Verbrechens des Kindesmordes, sei aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben zu erklären, die dritte Meinung: Marianna S. sei des Verbrechens der Weglegung eines Kindes schuldig.

Nach der ersten Meinung war zu erörtern, ob und in wie fern in diesem Falle der Beschuldigten die Unterlassung des nöthigen Beistandes zur Last falle, was nach §. 1 und 413 bejahend beantwortet wird. Die zweite Meinung wurde dadurch begründet, daß nicht angenommen

werden kann, daß die Unterſuchte die Kinder bei und nach der Geburt als lebend erkannte, doch war ſie auch in der Lage, das Kind bis zum nächſten Hauſe zu tragen und dort Hilfe in ſo weit zu finden, als es die Umſtände zuließen, wenn gleich der Beiſtand bei der Geburt nicht mehr möglich war. Sie hätte durch Zuſammendrücken der Nabelſchnur ſo viel bewirken können, daß der große Blutverluſt bei dem Kinde nicht erfolgt wäre, der ſich dadurch ergeben hat, daß ſie das Kind liegen ließ, und ſich von ihm entfernte. Weil ſie jedoch auf der offenen Straße von der Geburt überraſcht wurde, worüber jedoch der rechtliche Beweis nicht vorhanden iſt, kann nicht angenommen werden, daß ſie abſichtlich gehandelt habe. (Die Bemerkungen rückſichtlich der dritten Meinung ſiehe beim §. 133 **429**.)

373. Hilbert: Criminalrechtsfall. (Juriſt 1840 III. 41—44.)

Nach Inhalt dieſes Rechtsfalles geſteht die Küchenmagd N. ein lebendes Kind in dem Stalle geboren und aus Furcht vor Schande und Sorge der Erhaltung desſelben den Vorſatz gefaßt zu haben, dasſelbe ums Leben zu bringen. Sie habe dasſelbe in das Bettſtroh neben ſich geſteckt, und demſelben mit der Hand den Mund in der Abſicht zugehalten, damit es erſticke. Nach einer Viertelſtunde ſei dasſelbe ganz ruhig geweſen, und ſie habe ſich überzeugt, daß es zu leben aufgehört hatte. Sie habe es ſammt der Nachgeburt in ihr Vortuch gewickelt und unter den im Hofe befindlichen Steinen verborgen. Von den vom Verfaſſer zur Beurteilung dieſes Falles aufgeworfenen Fragen: a) hat die Beſchuldigte ein lebendes Kind zur Welt gebracht? b) war zur Ausführung der von ihr gefaßten böſen Abſicht das gewählte Mittel geeignet? und c) iſt dieſe That das Verbrechen des Kindesmordes durch Tödtung oder durch Unterlaſſung des bei der Geburt nöthigen Beiſtandes? beantwortet der Verfaſſer zu a) nach §. 399 c) 400, St. G. I. Th. und §. 23 des a. b. G. B. bejahend; und zu b) verneinend, da dieſes Zuhalten keineswegs geeignet iſt, daß nach §. 117 der Tod daraus nothwendig erfolgte; zu c) hat ſich die Beſchuldigte des Kindesmordes nicht durch Tödtung, ſondern durch abſichtliche Unterlaſſung des bei der Geburt nöthigen Beiſtandes ſchuldig gemacht.

c) Verſuch des Kindesmordes.

374. Kitka: Criminalrechtsfälle ꝛc. (**350**). Erſter Rechtsfall. (Zeitſchrift für ö. R. 1841 II. 70—79.)

Der Verfaſſer gibt vorläufig die Gründe an, warum die Fälle eines ſtrafbaren Verſuches bei dem Verbrechen des Kindesmordes äußerſt ſelten ſind, und beantwortet in dem von ihm aufgeſtellten Falle, nach welchem ſich die Mutter des Verſuches (des Kindesmordes nämlich) an ihrem ehelichen Kinde und zwar durch poſitives Handeln (alſo nicht durch ein bloßes Unterlaſſen) ſchuldig gemacht hat, die Frage: „welche Strafe die Beſchuldigte verwirkt habe," dahin, daß, nachdem die Beſtimmun-

gen des Hofdecretes vom 19. August 1814 Nr. 1098 d. J. G. S. (m. sist. Hdb. I. **480** oder m. österr. St. G. **181**) und des §. 121 St. G. I. Th. darauf nicht anwendbar sind, die Beschuldigte in diesem Falle die lebenslange schwere Kerkerstrafe nach §. 122 verwirkt habe, und das Urteil von dem Obergerichte (welches diese Strafe nicht mildern darf), nach §. 443 a) und d) dem obersten Gerichtshofe vorgelegt und dieser dann die Strafe in der Art bestimmen werde, daß dieselbe in ein dem Versuche angemessenes Verhältniß gebracht, und hierbei insbesondere auch diejenige Strafe, welche die allfälligen übrigen Mitschuldigen desselben Verbrechens verwirkt haben, berücksichtigt wird, um hiernach diese Strafe mit jener der Beschuldigten in ein gerechtes Verhältniß zu bringen. — Im Zuge der Untersuchung ergab sich, daß die Beschuldigte auch einen Diebstahl als schwere Pol. Uebertretung begangen hat. Der Verfasser bemerkt, daß sich bei Prüfung des Beweises über die Schuld der Beschuldigten hinsichtlich dieses Diebstahles ein Stimmführer des Cr. G. dahin ausgesprochen habe, daß diese Prüfung unter Berücksichtigung der, diesen Beweis betreffenden Bestimmungen St. G. I. Th. geschehen müsse. Der Verfasser bemerkt, daß diese Ansicht für ihn etwas Neues war, und er dieselbe eben so wenig, als die bereits von dem als Theoretiker und Praktiker ausgezeichneten Doctor Passy (**147** Z. 8) vertheidigte, nicht theilen könne. Der Verfasser stellt nun die entgegengesetzte Meinung auf und sucht dieselbe zu begründen. (Siehe dagegen Passy [**148**.])

375. Menzel: Bei welchen Verbrechen ꝛc. (**31**). (Jurist 1840 IV. 119.)

Auch beim Kindesmorde, bemerkt der Verfasser, findet ein Versuch Statt; denn dieses Verbrechen begeht a) eine Mutter, die ihr Kind bei der Geburt tödtet; b) eine Mutter, die dasselbe durch absichtliche Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes umkommen läßt. Beim Kindesmorde als einem Morde (§. 117) muß auch die Absicht, das Kind zu tödten, eintreten, und die Handlung oder Unterlassung, die hiezu als Mittel dienen soll, so beschaffen sein, daß der Tod daraus nothwendig folgt. An einem Versuche zu a) ist nicht zu zweifeln. Zu b) ist das Verbrechen vollendet, sobald das Kind durch eine solche Unterlassung umgekommen ist. Die Vollendung dieses Verbrechens besteht demnach keineswegs in der bloßen Unterlassung, so wenig als der vollbrachte Meuchelmord in der bloßen Beimischung des Giftes, sondern beide Handlungen stellen sich bloß als Mittel dar, den erwünschten Erfolg d. i. die Tödtung herbeizuführen. Tritt dieser Erfolg zufällig nicht ein, so sind beide Handlungen deßwegen keineswegs gleichgiltig, sondern begründen den verbrecherischen Versuch (**376**) [266].

376. Perissutti: Ein Beitrag zur Lehre ꝛc. (**26**). (Zeitschrift für ö. R. 1842 I. 323.)

---

[266]) Der Verfasser beruft sich hier, zur Begründung seiner Ansicht, auf die von ihm früher schon (**186**) gemachten Bemerkungen.

Der Verfaſſer iſt mit Menzel (**375**) der Meinung, daß der im §. 122 aufgeführte Unterlaſſungsfall nicht hieher gehöre; denn die Mutter, welche ihr Kind durch abſichtliche Unterlaſſung des bei der Geburt nöthigen Beiſtandes umkommen läßt, duldet nicht, ſondern unternimmt die Tödtung des Kindes durch das Mittel der Entziehung des, demſelben bei der Geburt nöthigen Beiſtandes, und iſt alſo thätig, dem zu Folge ſich auch ſagen läßt, daß jene Mutter ihr Kind mordet, welche demſelben einen ſolchen Beiſtand entzieht, (ausgenommen jene Fälle, in welchen die Handelnde wegen erwieſenen Affectionen des Geiſtes, Gemüthes oder Willens nach §. 2 St. G. I. Th. nicht zurechnungsfähig iſt).

Literatur: Haeberlin: §. 102 S. 53 u. f.; — Heffter: §§. 256—262 S. 221 u. f.; — Marezoll: §. 106 S. 363 u. f.; — Mittermaier: §§. 236—240 a) S. 391 u. f. — **Geſetzbücher:** Preußen: §§. 887, 965—968, 972, 982—984; — Baiern: Art. 157—165; — Oldenburg: Art. 162—170; — Sachſen: Art. 126; — Würtemberg: Art. 249—250; — Sachſen-Weimar: Art. 126; — Braunſchweig: §. 149; — Hannover: Art. 233—234; — Sachſen-Altenburg: Art. 126; — Heſſen: Art. 258—260; — Lippe-Detmold: §. 149; — Sachſen-Meiningen: Art. 126; — Baden: §§. 216—217 (§§. 218—224); — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 126 *).

*) Siehe die Abänderung des Art. 126 des Altenburg.- und Sondershauſenſchen G. B. in Buſch a. a. O. S. 163.

Die neueren Geſetzbücher beſchränken den Begriff weſentlich auf Tödtung eines unehelichen neugebornen Kindes durch die Mutter;[267]) ſie heben nicht ſämmtlich den Kindesmord[268]) als eine beſonders ausgezeichnete Art der vorſätzlichen Tödtung hervor, ſondern ſtellen auch ſeinen Thatbeſtand im Ganzen gerade ſo auf, wie er ſich zuletzt in der Wiſſenſchaft des gemeinen Rechtes gebildet hatte. Sie beſtimmen mit Ausnahme der G. B. für Oeſterreich (§. 122), Hannover (Art. 233) und Heſſen (Art. 258) den Begriff eines neugebornen Kindes, als unmittelbaren Gegenſtandes des Verbrechens, genauer durch Angabe einer beſtimmten Anzahl von Tagen, oder Stunden vom Momente der Geburt an gerechnet, nämlich vier und zwanzig Stunden, indem bis zu deren Ablauf und dann nicht länger das Kind als ein neugebornes betrachtet werden ſoll, wie die G. B. für Sachſen und die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art. 126), Würtemberg (Art. 249), Braunſchweig, Lippe-Detmold (§. 149) und Baden (§. 213) [269]). Für den Fall der

[267]) Nur die G. B. für Oeſterreich (§. 122), Braunſchweig und Lippe-Detmold (§. 149) haben auch eine beſondere Strafe für die Tödtung eines ehelichen Kindes.

[268]) Ueber die Urſache, aus welcher der Kindesmord, wenigſtens in der Mehrzahl der Fälle, nicht als eine Art des Mordes angeſehen werden kann, ſiehe Mittermaier in der Zuſatznote IV zu §. 236 S. 392, und eben denſelben a. a. O. in der Zuſatznote VI zu §. 237 S. 397 über Todesurſachen, die den Tod eines neugebornen Kindes bewirken, auch ohne Verſchuldung der Mutter.

[269]) Ueber die Frage, wann man am richtigſten das Verbrechen als am neugebornen

mangelnden Lebensfähigkeit des getödteten Kindes [270]) ſchreiben die G. B. für Würtemberg (Art. 249), für Braunſchweig und Lippe-Detmold (§. 149) die Anwendung der Strafen des Verſuches vor, während nach denen für Sachſen die ſächſiſchen Staaten (Art. 126) und Hannover (Art. 234) die in dieſem (Art. 234) enthaltenen und verwirkten Strafen auf die Hälfte herabgeſetzt werden ſollen. Einige G. B., wie jene für Sachſen die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art. 126), Würtemberg (Art. 249), Braunſchweig, Lippe-Detmold (§. 149), Hannover (Art. 234), Heſſen (Art. 259) und Baden (§. 215), unterſcheiden, ob die Mutter ſchon früher zum Kindesmorde entſchloſſen war, oder erſt bei der Niederkunft, oder nachher ſich dazu entſchloſſen hat.

Eine Zuſammenſtellung der Strafbeſtimmungen der neueren G. B. ſiehe in Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote V. zu §. 236 Seite 392 u. f., woraus hervorgeht, daß alle von dem gleichen Geſichtspuncte ausgehen, daß der Kindesmord milder beſtraft werden ſoll [271]), als die allgemeinen Grundſätze von dem Morde oder gar von dem Verwandtenmorde eigentlich mit ſich bringen; daher werden die Kindesmörderinnen wenigſtens nach den meiſten dieſer G. B. [272]) nicht am Leben geſtraft, ſondern es iſt gegen ſie lebenslange oder zeitliche Freiheitsſtrafe gedroht [273]).

§. 123.

Todtſchlag.

a) Thatbeſtand desſelben.

377. v. Pratobevera: Ueber das weſentliche Merkmal zwiſchen Mord und Todtſchlag (**326**). (Mat. I. 282—291.)

Kinde verübt annehmen kann, ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote IV zu §. 237 S. 396 u. f.

[270]) Rückſichtlich der drei Siſteme der Aerzte, welche über die Lebensfähigkeit der Neugebornen vorkommen, ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote III zu §. 237 S. 395 u. f. und über die Lungenprobe mit ihren verſchiedenen Arten eben denſelben in der Zuſatznote II dieſes Paragrafes S. 395.

[271]) Ueber den Grund der milderen Beſtrafung des Mordes eines neugebornen unehelichen Kindes durch die Mutter, ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote III zu §. 236 S. 392.

[272]) Denn nur das preußiſche G. B. (§. 965 u. f.) droht noch Schwertſtrafe, das baieriſche (Art. 158), oldenburgiſche (Art. 163) und würtembergiſche (Art. 234) wenigſtens dem wiederholten Kindesmorde, und das hannoveriſche G. B. (Art. 234) für den Rückfall. — Ueber den Grund, warum bei dem Kindesmorde im eigentlichen Sinne Todesſtrafe nie zu rechtfertigen iſt, ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote zu §. 239 S. 402.

[273]) Ueber den Einfluß der Verheimlichung von Schwangerſchaft und Niederkunft und der Seelenſtörungen bei Kindesmord, ſiehe Mittermaier a. a. O. §. 238 a) S. 398 u. f. und §. 240 a) S. 403.

Der Verfaſſer erzählt einen Rechtsfall, nach welchem der verhaftete Georg H. geſtand, daß er und der mitverhaftete S. ſchon ſeit 3 Wochen darauf geſonnen haben, den Gefangenwärter und die Magd zu binden, und dann zu entfliehen. S., welcher wußte, daß der Gefangenwärter A. ein Stilet bei ſich führe, habe ſich vorgenommen, ihm dasſelbe aus der Taſche zu reißen und unter die Bank zu werfen, worauf er den Wärter mit einem Schnupftuche binden wollte, während H. die Magd feſthalten ſollte, und ſo wurde auch das Vorhaben auf ein von dem S. gegebenes Zeichen ausgeführt. Der Urheber dieſes Vorfalles Johann S. geſtand, daß er dem A. das Meſſer aus der Taſche der Beinkleider riß, und als derſelbe ſich dabei gewehrt, ihn in die Bank hinein gedruckt habe, und ihm in der Meinung, durch einen Stich in den Bauch zu entkommen, mehrere Stiche gegeben, ohne daß er ſehen konnte, wohin dieſelben gingen. Er habe den Wärter nicht umbringen wollen, ſondern er habe ihn übereilt, und obſchon er und H. auf Widerſtand des Wärters gerechnet haben, ſo haben ſie doch gedacht, daß ſie auskommen und nicht ſo ſehr fehlen werden. Er habe das Meſſer behalten, damit er leichter entkomme, nicht von dem Wärter ſelbſt damit getödtet und dasſelbe nicht von H. gefunden werde, der ſolches gegen den Wärter hätte gebrauchen können. Er habe den A. bloß in den Fuß ſtechen wollen und habe wegen der Finſterniß die Richtung der Stiche nicht ſehen können.

Der Thatbeſtand, fährt der Verfaſſer fort, daß A. durch die Behandlung und Gewaltthätigkeiten des beſchuldigten S. ſein Leben nothwendig verloren habe, iſt vollkommen ausgemittelt, und S. bekannte ſich auch als den alleinigen Urheber der verübten Gewalt. Der Verfaſſer ſtellt nun die Frage: ob S. des Entſchluſſes zu tödten nach den §§. 1 und 413 für überwieſen zu halten ſei, oder ſich nur des Verbrechens des Todtſchlages ſchuldig gemacht habe, oder der Entſchluß zu tödten nach §. 413 als bewieſen nicht angenommen werden könne? Er führt die Gründe für und gegen dieſe Meinung an, und bemerkt ſchließlich, daß der oberſte Gerichtshof den beſchuldigten S. wegen dem zuſammentreffenden Verbrechen des Todtſchlages, der öffentlichen Gewalt und der ſchweren Verwundung, die er zugleich an dem Eheweibe des Gefangenwärters verübte, zu 18jährigem ſchweren Kerker nach §. 125 verurteilt, und ſodann die Verweiſung desſelben als eines Ausländers angeordnet hat.

378. Werner: Criminalrechtsfall zur Erläuterung der §§. 123 und 126. I. Th. des St. G. B. (Zeitſchrift für ö. R. 1830. I. 10—21.)

Der vom Verfaſſer erzählte Rechtsfall, nach welchem Paul Sch. von mehreren Schwärzern ſo mißhandelt wurde, daß der Tod desſelben durch den zu den Verletzungen hinzugetretenen Brand erfolgte, liefert zwei verſchiedene Anſichten über die Anwendung der §§. 123 und 126 St. G. I. Th., wovon jede mit Gründen unterſtützt iſt, die aus dem Texte der angeführten Geſetzesſtellen genommen ſind; der Verfaſſer iſt der Anſicht, daß dieſer Fall, da ſich der Begriff einer Schlägerei nicht

erkennen läßt, ſich als eine der grellſten Handlungen nach dem §. 123 darſtelle, daher das Erkenntniß des Cr. Gerichtes als geſetzmäßig erſcheint; da jedoch, bemerkt der Verfaſſer ſchließlich, nicht zu läugnen iſt, daß die Gründe für die Anwendung des §. 126 manche gründliche Bemerkung für ſich haben, ſo dürfte es für künftige ähnliche Fälle von beſonderer Wichtigkeit ſein, wenn die hohe Geſetzgebung dieſe Anſichten in Berathung nehmen, und darnach die angeführten Geſetzesſtellen erläutern möchte.

379. Tauſch: Ueber die Tödtlichkeit der Verletzungen. A. Todtſchlag, ſchwere Verwundung. (Rechtsfälle ꝛc. 1. Bd. 2. Hft., S. 275—324.)

Der Verfaſſer erzählt zwei Rechtsfälle, welche verſchiedentlich beurteilt wurden, und wozu er die Gründe anführt. Der erſte Fall, wo der Getödtete in einer Schlägerei verwundet, und der Tod nicht durch die Wunden ſelbſt, ſondern vielmehr durch zufällig eingetretene verſchlimmernde Umſtände herbeigeführt wurde, iſt nach einer Meinung nicht als Todtſchlag, ſondern als ſchwere Verwundung, nach der andern Meinung als Todtſchlag angeſehen worden. Der zweite ähnliche Fall, wo der Thäter Leonhard N. berauſcht, der Getödtete aber mit einer äußerlichen Krankheit behaftet war, die als nächſter Grund ſeines Todes erſchien, wurde nach der einen Meinung unter Anführung der Gründe dahin beurteilt, daß Leonhard N. von dem ihm angeſchuldeten Verbrechen des Todtſchlages loszuſprechen und ſchuldlos zu erkennen ſei u. ſ. w. Die zweite Meinung nach den angeführten Gründen wurde dahin ausgeſprochen, daß Leonhard N. des Verbrechens des Todtſchlages ſchuldig ſei u. ſ. w. Bei der nochmaligen Berathung entſtand eine dritte Meinung des Inhaltes: Die Unterſuchung werde aus Abgang rechtlicher Beweiſe für aufgehoben erklärt. An dieſe zwei Fälle knüpft der Verfaſſer ſeine Bemerkungen über die Tödtlichkeit der Verletzungen an, worauf wir den Leſer verweiſen, da ein Auszug derſelben zu weitläufig ſein würde.

380. W.: Criminalrechtsfall. (Zeitſchrift für ö. R. 1835. I. 313—335.)

Nach dieſem Rechtsfalle geſteht Johann Sch., daß er der E. K. wegen ihrer Weigerung, ſich ihm unentgeldlich hinzugeben, ein Paar Ohrfeigen gegeben, dann aber, als ſie hierüber im Hofe zu ſchreien angefangen, ſie beim Halſe ergriffen und gedrückt habe, damit ſie außer Stande geweſen ſei, ferner rufen zu können. Er habe ſie eine Weile auf dieſe Art feſtgehalten, ſo kräftig niedergeworfen, daß ſie ganz regungslos und entblößt dagelegen ſei. Er habe ſich überzeugt, daß ſie todt ſei; ob dieß nun eine Folge des Drückens am Halſe, oder der Paar Ohrfeigen oder des Niederwerfens geweſen wäre, das vermöge er nicht zu beſtimmen. Aus Zorn ſeine Begierde an dieſer Weibsperſon nicht befriedigen zu können, habe er mit ſeinem Schnappmeſſer einen ſolchen Riß von unten nach aufwärts geführt, daß er ihr den ganzen Bauch auseinander geriſſen hatte. Wann er ihr den Stich in der Bruſt beigebracht habe, könne er mit Verläßlichkeit nicht angeben. Die Unterſuchung wurde wegen Mor-

des nach §. 428 erledigt, die That nach §. 123 beurteilt, und dieſes Urteil auch obergerichtlich beſtätiget; der Verfaſſer führt die Entſcheidungsgründe an und bemerkt, daß, wenn dieſer Rechtsfall in Beziehung der geſetzlichen Beurteilung wenig Intereſſantes liefert, er doch in Beziehung des Einfluſſes, welchen das ärztliche Gutachten auf die Entſcheidung genommen hat, dann in Hinſicht der Durchführung des Prozeſſes von nicht geringer Erheblichkeit erſcheint, wie der Verfaſſer weiter ausführt.

381. Graßl: Criminalrechtsfall ꝛc. (Zeitſchrift für ö. R. 1831 I. 91.)

Nach dieſem Rechtsfalle (**335**) unternahm der beſchuldigte S. zwei verſchiedene verletzende Handlungen gegen ſein Weib; die Schläge auf den Kopf verſetzte er ihm zwar in feindſeliger Abſicht, jedoch nicht mit dem Entſchluſſe es zu tödten, wenigſtens konnte er der mörderiſchen Abſicht nach §. 413 nicht überwieſen betrachtet werden; nach dem ärztlichen Gutachten, nach welchem das Blut-Extravaſat zwiſchen den Hirnhäuten als hinreichende Urſache des Todes erklärt wird, konnte dieſes Extravaſat eine Folge der bloßen Fauſtſchläge ſein, daher das Weib ſchon in Folge der Fauſtſchläge früher geſtorben war, als S. die zweite tödtliche Verletzung, nämlich das Zuſammenſchnüren des Halſes mit dem Stricke an ihm vornahm, und nur von dieſer zweiten Verletzung geſteht er, ſie in mörderiſcher Abſicht unternommen zu haben. War aber das Weib zur Zeit der verübten zweiten Verletzung ſchon todt, ſo konnte von einem an ihm verübten Morde keine Rede ſein, daher bloß das erſte Factum als Gegenſtand der Zurechnung mehr übrig bleibt, in dem ſich nach §. 123 ein Todtſchlag darſtellt.

382. N.: Erläuterung der Frage ꝛc. (**327**). Zeitſchrift für ö. R. 1844. I. 304.)

Der Verfaſſer behauptet, daß zum Verbrechen des Todtſchlages die bloße culpa dolo determinata nicht genüge, ſondern der indirecte böſe Vorſatz erforderlich ſei, daher dieſer Vorſatz beim Verbrechen des Mordes ausgeſchloſſen ſei.

383. Damianitſch: Ueber die Strafbarkeit ꝛc. (**433**). (Juriſt 1845. XIII. 393.)

Der Verfaſſer behauptet, daß, im Falle der Erregung der Affecte (nicht die Abſicht zu tödten, ſondern) eine andere feindſelige Abſicht zu Grunde lag, ein Todtſchlag begangen ſei.

384. Frühwald: Rechtsfall ꝛc. (**90 a**). (Juriſt 1846. XVI. 362.)

Der dort (**90 a**) erzählte Fall, welcher vom Verfaſſer in Beziehung auf die Zurechnungsfähigkeit näher erörtert wird, hat einen unter nicht unintereſſanten Umſtänden geſchehenen Todtſchlag zum Gegenſtande, und der Verfaſſer zeigt, daß, wie ſich aus dem rechtlich nach allen Umſtänden erwieſenen Sachverhältniſſe zeige, der Unterſuchte B. bei ſeiner That weder eine böſe noch eine feindſelige Abſicht haben konnte, ſondern daß dieſelbe mechaniſch und willenlos geſchehen iſt.

Kitka: Criminalrechtsfall ꝛc. (Zeitſchrift für ö. R. 1829. II. 224.)

(Siehe die hieher gehörigen Bemerkungen des Verfaſſers oben beim §. 117 **336**.)

Viſini: Abhandlung ꝛc. (Zeitſchrift für ö. R. 1835. II. 361.)

(Siehe die Bemerkungen über dieſen den §. 123 betreffenden Aufſatz oben **37**.)

b) Verſuch desſelben.

α) Dafür ſind:

385. Periſſutti: Ein Beitrag ꝛc. (**26**). (Zeitſchrift für ö. R. 1842. I. 326.)

Der Verfaſſer ſetzt einen Fall, und folgert aus demſelben, daß alle Vehikel des Verſuches des Todtſchlages nach den §§. 7 und 123 vorhanden ſeien, daher auch der Todtſchlag einen ſtraffälligen Verſuch geſtatte. Der Verfaſſer ſucht ſeine Meinung von mehreren Geſichtspunkten aus zu begründen.

386. Frühwald: Rechtsfall, als Beitrag zur Beantwortung der Frage: Ob es nach dem öſterreichiſchen Strafgeſetze einen Verſuch des Todtſchlages gebe? (Juriſt 1844. XI. 344—354.)

Der Verfaſſer bringt, an einen Rechtsfall anknüpfend, eine umſtändliche Erörterung obiger Frage, die er bejahend beantwortet [274]) und vertheidiget ferner die Vereinbarkeit eines verbrecheriſchen Verſuches der ſchweren Verwundung mit der Begriffsbeſtimmung des §. 136 St. G. I. Th.

β) Dagegen ſind:

387. Menzel: Bei welchen Verbrechen ꝛc. (**31**). (Juriſt 1840. IV. 120.)

Zum Verbrechen des Todtſchlages, bemerkt der Verfaſſer, wird die wirklich eingetretene Tödtung erfordert, jedoch iſt die Abſicht, den Tod herbeizuführen, geradenwegs ausgeſchloſſen. Dieſes Verbrechen läßt demnach wohl vorbereitende Handlungen jedoch nicht in dem Sinne zu, wie dieß zu einem verbrecheriſchen Verſuche nothwendig iſt, indem jede einen Verſuch conſtituirende vorbereitende Handlung in der Abſicht geſetzt worden ſein muß, das Verbrechen zu vollenden, d. i. in dem gegebenen Falle den Tod herbeizuführen. Da jedoch dieſe Abſicht beim Todtſchlage nicht unterlaufen darf, weil ſonſt die Tödtung zum Morde würde, ſo ſtellt ſich dieſelbe hinſichtlich des Verbrechens als zufällig dar, und dasſelbe kann nicht verſucht werden.

---

[274]) Siehe dagegen die Bemerkungen in der Zeitſchrift für ö. R. 1845 III. 193 u. f. in der Anmerkung.

388. Menzel: Noch einige Worte über die Unzuläſſigkeit des criminellen Verſuches beim Verbrechen des Todtſchlages. (Juriſt 1843. IX. 175—189.)

Der Verfaſſer ſucht wie früher ſchon im Allgemeinen (**31**) mit beſonderer Bedachtnahme auf die Abhandlung Periſſutti's (**26**) zu beweiſen, daß beim Verbrechen des Todtſchlages kein Verſuch ſtattfinden könne.

389. Kitka: Criminalrechtsfall ꝛc. (**336**). (Zeitſchrift für ö. R. 1838. II. 266.)

Der Verfaſſer wirft die Frage auf, wie dieſer Fall zu entſcheiden ſein würde, wenn gegen die beiden Wildſchützen nur die Abſicht, den Jäger ſchwer zu verwunden, erwieſen wäre, in welchem Falle ſich die That nach dem §. 123 zu dem Verbrechen des Todtſchlages geſtalten würde. Aus den von ihm angeführten Gründen, und da es keinen verſuchten Todtſchlag gibt, können die Thäter auch wegen dieſes Verbrechens nicht geſtraft werden.

390. Stählin: Ob beim Verbrechen des Todtſchlages ein Verſuch möglich iſt. (Zeitſchrift für ö. R. 1840. II. 315—320.)

Der Verfaſſer iſt der Anſicht, daß es einen Verſuch beim Verbrechen des Todtſchlages nicht gebe, und führt die Gründe an, die ihn beſtimmen, einen ſolchen Verſuch nicht anzunehmen. (Siehe Carl R.'s Abhandlung (**13**.)

391. Carl R.: Ueber die Natur des böſen Vorſatzes (**13**). (Zeitſchrift für ö. R. 1841. I. 294.)

Der Verfaſſer iſt auch der Meinung, daß es beim Verbrechen des Todtſchlages keinen Verſuch gibt, und zwar, wie er bemerkt, aus den ſehr nahe liegenden Gründen des §. 7 in Verbindung mit dem §. 123, daher es, um dieſen Satz zu beweiſen, gar nicht nothwendig iſt, ſeine Zuflucht, (wie in Stählin's Abhandlung [**390**] geſchieht) zu Auslegungen des Geſetzes zu nehmen, die in deſſen Worten nicht gegründet und dem Geiſte desſelben nichts weniger als angemeſſen ſind.

392. Graßl: Einige Fragen ꝛc. (**441**). (Zeitſchrift für ö. R. 1830. I. 197.)

Beim Verbrechen des Todtſchlages, bemerkt der Verfaſſer, iſt kein Verſuch möglich, weil hier eine der Bedingungen, die der §. 7 St. G. I. Th. fordert, nach der Natur dieſes Verbrechens nicht eintreten kann; es müßte in der Abſicht zu tödten, eine zur wirklichen Ausübung der Tödtung führende Handlung unternommen worden ſein; allein dann wäre ein Verſuch des Mordes vorhanden. Das Verbrechen des Todtſchlages kommt erſt mit dem eingetretenen Erfolge des Todes zur Wirklichkeit [275]).

---

[275]) Vergleiche oben die Abhandlungen **385** und **386**, in welchen ein Verſuch des Verbrechens des Todtſchlages angenommen wird.

c) Mitſchuld an demſelben.

393. Abhandlungen aus dem Gebiete des Strafrechtes. Von Joſef Kitka, k. k. n. ö. Appellationsrathe. Wien, 1847. Verlag der Univerſitäts-Buchhandlung von Anton Doll's Enkel. — II. Abhandlung: Ueber die Beantwortung der Frage, ob es eine Mitſchuld an dem Verbrechen des Todtſchlages gebe? Seite 133—147.

Der Verfaſſer theilt zwei Fälle mit: Der erſte beſteht darin, daß bei einer Rauferei zwiſchen A. und B. die C. dem letztern ein Meſſer mit den Worten: Stich zu! in die Hände gab, worauf B. den A. durch einen Stich tödtete. — Die C. wurde von der Mitſchuld am Todtſchlage ſchuldlos geſprochen; der Verfaſſer bemerkt aber, daß die dafür in beiden Inſtanzen angeführten Gründe eine ſtrengere Prüfung kaum aushalten dürften; das Geſetz habe nirgends erklärt, daß es keine Mitſchuld am Todtſchlage gebe, es müſſen daher die Grundſätze des §. 5 auch hier Anwendung finden, um ſo mehr, als ſich keine Gründe auffinden laſſen, welche eine ſolche Anwendung hindern. Der Verfaſſer zeigt dann, daß die Beſtimmungen des §. 5 auf die Handlung der C. vollkommene Anwendung finden, indem ſie durch ihren Rath und das Hinreichen des Meſſers das Verbrechen veranlaßte, offenbar eine feindſelige Abſicht gegen den A. hatte, und wenigſtens eine leichte Verletzung desſelben beabſichtigte.

Der zweite Fall beſteht darin, daß mehrere Burſche ſich verabredeten, den A. derb abzuprügeln, was auch geſchah, und wobei A. durch einen Schlag, deſſen Urheber bekannt war, getödtet wurde.

Der Verfaſſer ſieht auch hier in der gemeinſchaftlichen Verabredung zur Mißhandlung des A. und der gemeinſchaftlichen Verübung derſelben eine Mitſchuld an dem an A. verübten Todtſchlage, wobei er bemerkt, daß der §. 126 St. G. I. Th. keine Anwendung finde, welcher nur anzuwenden iſt, wenn mehrere Perſonen zufällig ohne vorläufige Verabredung zuſammen eine ſtrafbare Handlung unternehmen.

394. Krenn: Rechtsfall über das Verbrechen des Todtſchlages und insbeſondere über die Frage, ob es eine Mitſchuld am Todtſchlage gebe? (Juriſt 1846. XVI. 59.)

Der Fall iſt genau derſelbe, wie der zweite in der vorhergehenden Abhandlung (**393**). Der den tödtenden Schlag verſetzt hatte, wurde wegen Todtſchlages abgeurteilt; ſeine Genoſſen in erſter Inſtanz wegen Mitſchuld am Todtſchlage, in zweiter Inſtanz wurden ſie ſchuldlos erklärt. Der Verfaſſer theilt die Beweggründe beider Entſcheidungen ausführlich mit.

(Siehe oben Seite 108 in der II. Abtheilung unter der Ueberſchrift „Ueber Tödtungen" die Literatur.)

Literatur: Haeberlin: §. 97 S 23; — Heffter: § 235 S. 206, §. 237 S. 208, §. 239 S. 209; — Marezoll: §. 101 S. 339, §. 104 S. 350 u. f.; — Mittermaier: §. 215 S. 369 u. f., §. 217 S. 374 u. f. — **Geſetzbücher:** Preußen: §. 806; — Baiern: §. 151; — Oldenburg: §. 156; — Sachſen: Art. 123; — Würtemberg: Art. 243; — Sachſen-Weimar: Art. 123; — Braunſchweig: §. 146; — Hannover: Art. 230; — Sachſen-Altenburg: Art. 123; — Heſſen: Art. 253; — Lippe-Detmold: §. 146; — Sachſen-Meiningen: Art. 123; — Baden: §. 209; — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 123 *).

*) Siehe die Abänderung des Art. 123 des Altenburg.- und Sondershauſenſchen G. B. in Buſch a. a. O. S. 160.

Die neueren G. B. verſtehen unter Todtſchlag eine Tödtung, zu welcher der Entſchluß im Affecte gefaßt und ohne inzwiſchen eingetretene Ueberlegung ausgeführt iſt [276]). Bei dem Todtſchlage darf alſo weder bei dem Entſchluſſe, noch bei der Ausführung desſelben Ueberlegung Statt gefunden haben, ſondern es muß vielmehr Entſchluß und Ausführung der Zeit nach zuſammenfallend, im Affecte gefaßt und erfolgt ſein.

(Siehe noch die Literatur und Geſetzbücher ſammt den auf dieſen Gegenſtand beziehenden Anmerkungen, oben Seite 281 u. f. beim §. 117.)

§. 124.

Strafe des räuberiſchen Todtſchlages.

395. Wildner: Ueber den Begriff des Verſuches ꝛc. (**22**). (Zeitſchrift für ö. R. 1838. II. 54.)

Kann man, fragt der Verfaſſer, das »Unternehmung" im §. 124 in dieſem engen Sinne (nämlich das Setzen der einleitenden Schritte) nehmen? oder heißt es dort nicht evident: die Haupthandlung (den Raub) ſelbſt ſetzen?

(Siehe noch die Literatur beim §. 117, 123 und 169 St. G. I. Thl.)

§. 125.

Strafe des gemeinen Todtſchlages.

Literatur: Haeberlin: §. 101 S. 45 Z. 2); — Heffter: §. 242 S. 211 Anmerk. 2); — Marezoll: §. 104 S. 357 Anmerk. 2); — Mittermaier: §. 224 Zuſatznote II zu demſelben S. 381, §. 228 S. 386. — **Geſetzbücher:** Preußen: §. 806; — Baiern: Art. 151; — Olden-

---

276) Dieſe G. B. weichen alſo rückſichtlich des Begriffes des Todtſchlages von jenem im §. 123 des öſterr. St. G. I. Th. enthaltenen ab, da nach letzterem beim Todtſchlage nicht die Abſicht zu tödten, ſondern nur eine andere feindſelige Abſicht vorausgeſetzt wird.

burg: Art. 156; — Sachſen: Art. 123; — Würtemberg: Art. 243—245; — Sachſen-Weimar: Art. 123; — Braunſchweig: §§. 146—147; — Hannover: Art. 231; — Sachſen-Altenburg: Art. 123; — Heſſen: Art. 253—254; — Lippe-Detmold: §§. 146—147; — Sachſen-Meiningen: Art. 123; — Baden: §§. 209—210; — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 123 *).

*) Siehe die Abänderung des Art. 123 des Altenburg.- und Sondershauſenſchen G. B. in Buſch a. a. O. S. 160.

Der Todtſchlag wird nach keinem der neuen Geſetzbücher mit dem Tode beſtraft [277]). Eine Zuſammenſtellung der Strafbeſtimmungen der neueren G. B. über dieſes Verbrechen gibt Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote III. zu §. 215, S. 371 u. f, woraus hervorgeht, daß einige G. B., wie jene für Sachſen und die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art. 123), Würtemberg (Art. 243), Braunſchweig, Lippe-Detmold (§. 146), Hannover (Art. 231), Heſſen (Art. 254) und Baden (§. 210) den Umſtand, daß der Getödtete durch beſonders ſchwere Beleidigungen den Thäter zum Zorne gereizt hat, als einen bedeutenden Strafmilderungsgrund bezeichnen.

§. 126.

396. Kratky: Criminalrechtsfall ꝛc. (**328**). (Zeitſchrift für ö. R. 1842. II. 21.)

Der Verfaſſer zeigt (**375**), in welchen gemeinſchaftlichen Merkmalen die §§. 117, 123, 124 und 126, St. G. I. Th. übereinkommen, und worin ſie ſich unterſcheiden.

397. Werner: Criminalrechtsfall ꝛc. (**378**). (Zeitſchrift für ö. R. 1830. I. 15—21.)

Der Verfaſſer entwickelt den Begriff der Schlägerei, worunter er verſteht, das Beſtreben zwiſchen mehreren in ein Handgemenge gerathenen Perſonen, entweder mit bloßer Hand, oder mit Anwendung allerlei Werkzeuge, die Gegner zu überwinden.

Dieſer Begriff ſetzt immer die wechſelſeitig wirkenden Kräfte mehrerer in Parteien abgetheilten Perſonen voraus, von denen die eine die andere zu überwinden ſtrebt. Schlägerei zwiſchen zwei Perſonen iſt daher nach dem St. G. B. nicht gedenkbar, daher hier der §. 126 nicht in Anwendung gebracht werden kann, ſondern im Falle der Tödtung würden die §§. 123 und 125, im Falle der ſchweren Verwundung oder körperlichen Verletzung aber die §§. 136—138 anzuwenden ſein.

Eben ſo wenig iſt nach dem St. G. B. der Begriff einer Schlägerei vorhanden, wenn Einer von Mehreren angefallen wird. Daher der Verfaſſer den von ihm erzählten Rechtsfall nach §. 123 beurtheilen zu müſſen der Anſicht iſt.

---

277) Rückſichtlich der Beſtimmungen der G. B. für Würtemberg (Art. 245) und Hannover (Art. 231), welche in gewiſſen Fällen den Todtſchlag mit der Todesſtrafe bedrohen, ſiehe oben Seite 298 die Bemerkungen ſammt der Anmerkung 263.

398. Kitka: Criminalrechtsfall ꝛc. (**336**). (Zeitſchrift für ö. R. 1838. II. 259.)

Der Verfaſſer begründet ſeine Anſicht, daß der dort (beim §. 117 **336**) erzählte Fall nicht nach dem §. 126, ſondern nach §. 7 und 117 St. G. I. Th. zu behandeln ſei; denn die im §. 126 bezeichnete Schlägerei ſetze ſchon nach dem gemeinen Sprachgebrauche voraus, daß die Schläger einander nicht nur nahe ſind, ſondern auch handgemein werden. Das wechſelſeitige Schießen an ſich betrachtet kann eine Schlägerei nicht genannt werden.

Literatur: Haeberlin: §. 100 S. 35 u. f.; — Heffter: §§. 244—245 S. 213 u. f.; — Marezoll: §. 104 S. 354 u. f., dann 358; — Mittermaier: §. 226 und die Zuſatznoten S. 382 u. f.; — **Geſetzbücher:** Preußen: §§. 845, 848 (§§ 169—171); — Baiern: Art. 153—156; — Oldenburg: Art. 158—161; — Sachſen: Art. 124; — Würtemberg: Art. 248; — Sachſen-Weimar: Art. 124; — Braunſchweig: §. 153; — Hannover: Art. 232; — Sachſen-Altenburg: Art. 124; — Heſſen: Art. 273—275; — Lippe-Detmold: §. 153; — Sachſen-Meiningen: Art. 124; — Baden: §§. 239—242; — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 124 *).

*) Siehe die Abänderung des Art. 124 des Altenburg.- und Sondershauſenſchen G. B. in Buſch a. a. O. S. 162.

Wegen der eigenthümlichen Natur der vorkommenden Tödtungen im Raufhandel und wegen der dabei leicht möglichen Zweifel über den eigentlichen Urheber des Todes haben alle neuen G. B. eigene Vorſchriften über die Tödtung in Raufhändeln gegeben. Eine Zuſammenſtellung der Beſtimmungen der Geſetzbücher über die Beſtrafung, der von mehreren in einer Schlägerei verübten Tödtung gibt Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote III. zum §. 226, S. 383 u. f., woraus hervorgeht, daß ſie ſich weder ganz an das gemeine Recht anſchließen, noch mit einander ſelbſt übereinſtimmen, nur darin alle zuſammentreffen, daß jeder, welcher eine tödtliche Verletzung beigebracht hat, die Strafe des eigentlichen Todtſchlages erleiden ſoll. Läßt ſich das aber nicht ermitteln, und iſt der Verletzte nur an dem Zuſammentreffen der Verletzungen geſtorben, ſo ſollen nach einigen G. B., wie nach dem öſterreichiſchen (§. 126) und hannoveriſcher (Art. 232) Alle, welche an den Getödteten Hand angelegt haben, die Strafe der ſchweren Verwundung erleiden, nach andern, wie nach jenen für Sachſen, die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art. 124), Würtemberg (Art. 248) und Hannover (Art. 232) iſt ihnen eine beſonderes für dieſen Fall beſtimmte, dem Grade der Verletzung angemeſſene Freiheits- (Zuchthaus-) Strafe angedroht [278]). Ueber die Unterſcheidung der Fälle, um die Verſchuldung

[278]) Die G. B. für Heſſen (Art. 273) und Baden (Art. 232) enthalten hierüber beſondere und ausführlichere Beſtimmungen.

jedes Einzelnen auszumeſſen, ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote II. zu §. 226, S. 383.

§. 127.

Nothwehr.

399. v. Zeiller: Darſtellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 154.)

Der Verfaſſer bemerkt, wie richtig das gegenwärtige St. G. gehandelt habe, daß es die Anordnung des Joſefiniſchen St. G., wornach derjenige, der die Gränzen der gerechten Nothwehr überſchritt oder den Angriff ſelbſt veranlaßte, als Mörder behandelt, jedoch ſehr gelinde beſtraft wurde, wegließ, indem ein ſolcher Vorgang keine wahre, ſondern nur eine vorgeſchützte Nothwehr begründet.

400. Beidtel: Ueber die Zuläſſigkeit der Selbſthilfe im Staate. (Deſſen Unterſuchungen S. 32—34. **58**.)

Der Verfaſſer ſtellt gegen die Lehre über die Rechte, welche dem Mitgliede des Staates bleiben, beſonders über jene von der Nothwehr die Bedenken zuſammen.

401. Paſſy (Fr.): Criminalrechtsfall, im Auszuge zur Erläuterung des §. 127 des I. Th. des St. G. B. (Zeitſchrift für ö. R. 1826. II. 176—183.)

Der Fall iſt folgender: Der Landmann J., dem mehrmals aus ſeinem Hauſe, beſonders aus ſeiner Scheuer geſtohlen wurde, ohne den Dieb zu betreten, befeſtigte eine mit Vogeldunſt geladene Piſtole in der Richtung gegen das Stadelthor dergeſtalt, daß dieſe, durch eine an dem Thore der Scheuer angebrachte Schnur bei Oeffnung desſelben ſich gegen den Eintretenden entladen mußte. Er gab dem Gewehre eine ſo niedrige Richtung, daß der Schuß nur die Füße des Eintretenden verletzen konnte. Er ſetzte von dieſer Vorrichtung ſeine Hausleute und die Nachbarſchaft in Kenntniß, und ließ bei Tagesanbruch den in der Nacht geſpannten Hahn immer wieder ab. In der Nacht vom 29. September 1820 betrat der Dieb dennoch die Scheuer, das Gewehr entlud ſich, und der Schuß verwundete den Thäter oberhalb des Kniegelenkes ſo, daß der möglichſt ſchnell herbeigeholten wundärztlichen Hilfe ungeachtet der Verwundete bereits ohne Lebenszeichen neun Schritte von der Scheuer entfernt angetroffen wurde, und nicht mehr ins Leben gebracht werden konnte, da ihm nach dem ärztlichen Gutachten die Schenkelpulsader ganz abgeſchoſſen worden, und er daher an Verblutung, wegen Mangels zeitlicher Hilfeleiſtung, verſtarb. Die erſte Inſtanz hielt den Landmann durch Stimmenmehrheit der ſchweren Verwundung ſchuldig; die zweite erkannte ihn für ſchuldlos, und ihn der ſchweren Polizeiübertretung nach § 89 St. G. II. Th. für ſchuldig. Der Verfaſſer ſetzt nun die Gründe auseinander, welche das Obergericht zu dieſem, nach ſeiner Anſicht ganz richtigen Urteile beſtimmt habe und ſtellt als Criterium der überſchrittenen Nothwehr zwei Merkmale auf: a) daß wirklich gelindere, zum Schutze der Perſon oder ihres Eigenthums hinreichende Mittel dem Beſchä-

digten zu Gebote ſtanden; b) daß er auch in der gegebenen Lage und nach allen Umſtänden zu urteilen, dieſe gelinderen Mittel nach dem natürlichen Gange menſchlicher Einſichten wiſſen, und ſelbe von ihm erkannt werden mußten. Dieſes zweite Merkmal ſcheint ſo richtig und für das Urteil des Richters ſo entſcheidend, daß ohne dieſem die Zurechnung des Verbrechens gänzlich wegfallen mußte, um nicht bloß willkürlich zu erſcheinen.

402. v. Metzburg: Bemerkungen über den im Octoberhefte 1826 dieſer Zeitſchrift enthaltenen Criminalrechtsfall zur Erläuterung des §. 127 des I. Th. des St. G. B. (Zeitſchrift für ö. R. 1827. I. 317—321.)

Der Verfaſſer beſtreitet die in der vorigen Abhandlung (**401**) ausgeſprochene Anſicht, und behauptet, daß den für den Angeklagten J. günſtigen Urteilen, ſowohl dem praktiſchen, als jenem, welches hier in der Theorie ausgeſprochen wurde, ein irriger Begriff über die Nothwehr zu Grunde liege. Er hält den J. des Todtſchlages ſchuldig, und bemerkt, daß das Cr. Obergericht bei Beurteilung dieſes Rechtsfalles im Eifer für den Schutz des Eigenthums der Staatsbürger die höhere Sorge für ihr Leben (eine handvoll Heu, und das Leben eines Menſchen!! wie ſich der Verfaſſer ausdrückt) verkannt habe.

403. Paſſy (Fr.): Gegenbeleuchtung der im Juniheft 1827 dieſer Zeitſchrift, S. 317, eingerückten Bemerkungen über den im Octoberhefte 1826 mitgetheilten Criminalfall und deſſen Beurteilung. (Zeitſchrift für ö. R. 1827. II. 91—94.)

Die in der vorigen Abhandlung (**402**) ausgeſprochene Abſicht, durch dieſe Bemerkungen zu verhindern, daß nicht Richter durch die Beurteilung jenes Falles zu ähnlichen Entſcheidungen wie jene des Crim. Obergerichtes, welche daſelbſt angeführt iſt, verleitet werden, veranlaßte den Verfaſſer, die in das Juniheft eingerückten Gegengründe in dem vorliegenden Aufſatze näher zu beleuchten.

404. v. Metzburg: Antwort auf die im VIII. Hefte dieſer Zeitſchrift (S. 91, Nr. XXX) enthaltene Gegenbeleuchtung. (Zeitſchrift für ö. R. 1827. II. 243—248.)

Der Verfaſſer ſucht zu zeigen, daß der Einſender der Gegenbeleuchtung (**403**) dasjenige nicht bewieſen habe, was er beweiſen wollte.

405. N.: Einige Schlußworte über den im Octoberhefte 1826 dieſer Zeitſchrift (Nr. XLI., S. 176) erörterten Criminalrechtsfall. (Zeitſchrift für ö. R. 1827. II. 331—338.)

Der ungenannte Verfaſſer dieſer Schlußworte glaubt aus Achtung für die Magiſtratur sine studio et ira (wie er ſich ausdrückt) dieſe Worte zu den oberwähnten beiden Aufſätzen des inzwiſchen verſtorbenen Verfaſſers derſelben und dem obergerichtlichen Losſprechungsurteil gegen die von Freiherrn v. Metzburg erhobenen Anſtände beifügen zu müſſen.

406. Werner: Criminalrechtsfall ꝛc. (**378**). (Zeitschrift für ö. R. 1830. I. 21.)

Der Verfaſſer bemerkt, daß nach dem Geiſte des St. G. B. (§. 126) der Begriff der Schlägerei nicht vorhanden ſei, wenn Einer von Mehreren angefallen wird, weil der Widerſtand, den der Einzelne, der ihm von überlegenen Kräften drohenden Gefahr leiſtet, in der Regel als Nothwehr betrachtet werden müßte, außer dieſem Falle aber die §§. 123 und 125, oder die §§. 136, 137 und 138 anzuwenden ſein werden, weil die den Einzelnen treffende Thathandlung nicht unerweislich bleiben könnte.

407. v. Pratobevera: Widerrechtliche Tödtung ꝛc. (**100**). (Mat. I. 279.)

Der Verfaſſer ſtellt die Bedingung auf, unter welcher die Tödtung eines feindlichen Soldaten durch das unmilitäriſche Mitglied des Staates entſchuldigt werden kann.

408. v. Zeiller: Beitrag zur Beantwortung der Frage: Ob im Falle der Geburt, wenn das Kind nicht geboren werden kann, die vom Geburtshelfer vorgenommene Perforation des noch lebenden Kindes als Tödtung zu betrachten ſei; mit Bemerkungen von Joſef Bernt u. ſ. w. (Zeitſchrift für ö. R. 1825. II. 211—220.)

Der Verfaſſer meint, daß eine Mutter im gegebenen Falle ſich in dem Stande der Nothwehr befinde; hat aber die Mutter das Recht, den Fötus zu tödten, ſo hat es auch der Arzt, theils nach dem angebornen Rechte, ſeinem Mitmenſchen zu helfen, theils nach ſeiner beſonderen Pflicht vermöge ſeines Amtes und der Uebernahme ſeines Beiſtandes zur Erhaltung der Mutter. (Siehe dagegen Jenull (**322**), welcher die Anſicht v. Zeiller's aus zwei Gründen nicht zugibt; erſtens, weil es, wenn man auch eine Nothwehr zugeben wollte, dazu doch am ungerechten Angriffe gebräche; dann aber, weil hier überhaupt kein Fall der Nothwehr vorhanden iſt, wie umſtändlich gezeigt wird. Siehe ferner Schnabel (**412**), welcher zeigt, daß v. Zeiller's Raiſonnement auf zwei Vorausſetzungen als Sätzen beruht, deren Bedenklichkeit der Verfaſſer zu beweiſen ſucht [279]).

409. Tauſch: Ueber die Nothwehr. (Rechtsfälle ꝛc. 1. Bd. 1. Hft., S. 133—144.)

Der Verfaſſer bringt einen Criminalrechtsfall folgenden Inhaltes: Zwiſchen den Gemeinden A. und B. war das Weiderecht auf einem Grunde ſtreitig; und als einmal Inſaſſen der Gemeinde A. daſelbſt, der Gemeinde B. Kühe pfändeten, kam es zwiſchen den Anweſenden aus beiden Gemeinden zu einem Handgemenge, worin mehrere Inſaſſen der Gemeinde B. getödtet wurden. Die That wurde von dem Criminalgerichte als eine Nothwehr erklärt, womit jedoch der Verfaſſer nicht ein-

[279]) Siehe über die Frage, ob zu den Fällen der erlaubten Tödtung auch der Fall der ſ. g. Perforation gehöre, oben Seite 292 die Bemerkungen.

verſtanden iſt, ſondern nachweiſet, daß die Thäter nach §. 126 hätten behandelt werden ſollen.

410. Czibulka: Criminalrechtsfall über die ſchuldhafte Nothwehr (tutela culpabilis et excessus in defensione). (Juriſt 1846. XVI. 353.)

Dieſer Fall beſteht darin, daß ein Mann mit ſeinem Schwiegerſohne zwar in deſſen Hauſe, jedoch in offener Feindſchaft mit ihm wohnt, die ſich insbeſondere auf die Wohnung des Schwiegervaters bezieht, deren Räumung der Schwiegerſohn zu erzwingen ſucht. — Unter andern hebt der Sohn unter Drohungen, daß er den Alten, wenn er nicht gehe, erſchlagen werde, Thüre und Fenſter in deſſen Wohnung aus, bei welcher Gelegenheit der Schwiegervater ein Gewehr ergreift, und den Sohn erſchießt.

Der Verfaſſer zeigt ausführlich, daß hier der Fall einer gerechten Nothwehr nicht vorhanden ſei.

(Die Literatur über dieſes ganze Hauptſtück, beziehungsweiſe die Schriften über die darauf Bezug habende gerichtliche Medicin, ſiehe unten (nach **718**) sub B. unter der Aufſchrift: »Gerichtlich-medicinische Hilfswiſſenſchaften.«)

Literatur: Haeberlin: §. 12 S. 20 u. f.; — Heffter: §§. 41—45 S. 43 u. f.; — Luden: §. 45 S. 291 u. f.; — Marezoll: §. 25 S. 82 u. f.; — Mittermaier: §§. 37—39 S. 64 u. f. — **Geſetzbücher:** Preußen: §§. 517—523, (§. 820); — Baiern: Art. 125—136; — Oldenburg: Art. 130—141; — Sachſen: Art. 70—71; — Würtemberg: Art. 102—105; — Sachſen-Weimar: Art. 70—71; — Braunſchweig: §§. 166—168; — Hannover: Art. 78—81; — Sachſen-Altenburg: Art. 70—71; — Heſſen: Art. 46—53; Lippe-Detmold: §§. 166—168; — Sachſen-Meiningen: Art. 70—71 *); — Baden: §§. 84—92; — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 70—71.

*) Siehe die Abänderung des Art. 71 in Buſch a. a. O. S. 123.

In den neuen Geſetzbüchern iſt (freilich aber verſchieden in Bezug auf die Ausdehnung des Rechtes hierzu) die Nothwehr als Strafaufhebungsgrund anerkannt [280]), welche als eine gerechte erſcheint, wenn gewiſſe Vorausſetzungen vorhanden ſind, und gewiſſe Bedingungen oder Gränzen bei Ausübung derſelben beobachtet werden, in deren Feſtſetzung bis auf wenige Abweichungen dieſe Geſetzbücher übereinſtimmen [281]). Dieſe

---

[280]) Dieſe Bedingungen, zur Ausübung einer gerechten Nothwehr laſſen ſich auf drei zurückführen: zuvörderſt, daß ein Angriff vorhanden ſei, zu deſſen Abwehr die Nothwehr gebraucht werden ſoll; daß die Verletzung des Angreifenden das einzige Mittel ſei, ſich gegen deſſen Angriff unverletzt zu erhalten; daß der Angriff ein ungerechter und nicht von dem Angegriffenen ſelbſt hervorgerufener ſei.

[281]) Rückſichtlich der Stellung der Nothwehr im Siſteme weichen die neueren G. B. von einander ab. In der Regel ſteht die Nothwehr im allgemeinen Theile unter den Gründen, aus welchen die Strafbarkeit oder die Zurechnung ausgeſchloſſen wird; z. B.

G. B. geſtatten zwar ſämmtlich Ausübung der Nothwehr nicht bloß zur Vertheidigung der Perſon, des Leibes und Lebens, ſondern auch zur Vertheidigung des Beſitzes und Vermögens [282]). Einige G. B., wie jene für Oeſterreich (§. 127), Baiern (Art. 129), Oldenburg (Art. 134), Sachſen und die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art. 70) [283]) ſchließen unter den Gegenſtänden, zu deren Rettung Nothwehr ausgeübt werden darf, die Ehre aus [284]), während andere, wie die G. B. für Braunſchweig, Lippe-Detmold (§. 166), Hannover (Art. 78) und Heſſen (Art. 46) ausdrücklich darunter auch die Ehre mit aufnehmen. Einige G. B., wie jene für Baiern (Art. 136), Oldenburg (Art. 141), Würtemberg (Art. 105), Braunſchweig, Lippe-Detmold (§. 168) und Hannover (Art. 81) haben noch ein beſonderes Verbrechen geſchaffen aus der Unterlaſſung der Anzeige einer in der Nothwehr erfolgten Verwundung oder Tödtung. Sie legen nämlich Jedem, der ſich in einem ſolchen Falle befindet, die Verpflichtung auf, der Obrigkeit ungeſäumt von dem Vorfalle die Anzeige zu machen, und bedrohen die Unterlaſſung mit Strafen.

Eine Zuſammenſtellung der Beſtimmungen der neuen G. B. über Nothwehr gibt Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote III. zu §. 37, S. 65, und in den Zuſatznoten zu §. 38, S. 66 u. f. Rückſichtlich des Exceſſes der Nothwehr oder der Ueberſchreitung der Gränzen derſelben iſt die Strafe von den G. B., welche in einem ſolchen Falle eintreten ſoll, verſchieden beſtimmt [285]).

---

im allgemeinen preußiſchen Landrechte II Th. 20. Titel im neunten Abſchnitte, in welchem allgemeine Grundſätze über Privatverbrechen aufgeſtellt werden. Im öſterr. G. B. über Verbrechen hat die Nothwehr dieſelbe Stellung, die ihr in der C. C. C. Art. 139 u. f. gegeben iſt, als Anhang zu den Artikeln über Mord und Todtſchlag. Im Braunſchweigiſchen und Lippe-Detmoldiſchen G B. (§. 166) ſteht ſie als Anhang hinter den Verbrechen gegen das Leben und den Beſchädigungen der Perſon. (Siehe Luden a. a. O. 303 Anmerk. 20.)

[282]) Ueber die Frage, ob auch bei Angriffen gegen Eigenthum Nothwehr zur Vertheidigung desſelben erlaubt ſei, ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote I. zu §. 38 S. 66 u. f.

[283]) Ueber die Streitfrage ſowohl in der Wiſſenſchaft als in der Geſetzgebung, ob auch bei Angriffen auf Ehre Nothwehr erlaubt ſei, ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote II. zu §. 38 S. 67 u. f.

[284]) Weniger weit gehen die G. B. für Würtemberg (Art. 102) und Baden (§. 84), indem dort nur ſolche Angriffe auf die Ehre genannt werden, die mit Angriffen auf die Perſon ſelbſt verbunden ſind. Das baieriſche (Art. 129) und oldenburgiſche St. G. B. (Art. 143) geſtatten Nothwehr gegen Angriffe auf Geſchlechtsehre.

[285]) Vergleiche die G. B. für Preußen (§. 524), Baiern (Art. 132), Oldenburg (Art. 137), Sachſen und die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art. 71*), Würtemberg (Art. 103), Braunſchweig (§. 167), Hannover (Art. 79), Heſſen (Art. 52), Lippe-Detmold (§. 167) und Baden (§. 89), dazu Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote I. zu §. 39 S. 68.

*) Siehe die Abänderung des Art. 71 des Meiningenſchen G. B. in Buſch a. a. O. S. 123.

Siebenzehntes Hauptſtück.

Von Abtreibung der Leibesfrucht.

411. v. Zeiller: Darſtellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 156.) Das Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht beſchreibt das neue Geſetz nach der Art der Vollbringung, da das vorige bloß den Verſuch definirt hatte, und eben ſo richtig wird derjenige, der die Abtreibung wider Willen der Mutter vollbringt, als Hauptverbrecher erklärt, während er früher nur als Theilnehmer beſtraft wurde.

§. 128.

Abtreibung der eigenen Leibesfrucht.

412. Schnabel: Ueber die generelle Verſchiedenheit zwiſchen Abtreibung der Leibesfrucht und Mord eines Kindes, mit Berückſichtigung der Frage, wie in ſtrafrechtlicher Hinſicht die von einem Geburtsarzte zur Rettung einer Schwangern vorgenommene Perforation des noch im Mutterleibe befindlichen Kindes zu beurteilen ſei. (Zeitſchrift für ö. R. 1838. I. 107—124.)

Nach der Bemerkung des Verfaſſers beſteht dieſe Verſchiedenheit in der Strafe (§§. 119 und 129); dann darin, daß der Kindesmord keine Mitſchuld zuläßt (Hfd. v. 4. Nov. 1808, m. ſiſt. Hdb. I. **407**, oder m. öſt. St. G. **180**); der Moment der Geburt bildet den Differentialpunkt zwiſchen der Abtreibung der Leibesfrucht und einem Morde. Der Verfaſſer beantwortet dann die in der Ueberſchrift dieſes Aufſatzes erwähnte Frage dahin, daß, wenn gleich eine ſolche Perforation auch nach unſeren Geſetzen aus irgend einem Grunde in Beziehung auf den Geburtsarzt und die Mutter ſtraflos ſcheinen mag, doch auf keinen Fall dieſer Grund in einem Zuſtande der Nothwehre (wie v. Zeiller [**408**] meint) liegen könne, in welchem die Schwangere ihrem noch neugebornen Kinde gegenüber ſich befinden ſoll. Man dürfte noch immer den Grund von dieſer Strafloſigkeit darin finden, daß die Perforation allerdings zwar als ein die Perſönlichkeit der Schwangeren in einem gewiſſen Maße verletzendes, aber als ein zur Rettung der übrigen Perſönlichkeit und der ganzen äußeren Exiſtenz der Schwangern ſchlechterdings nothwendiges und daher ſowohl von dem geſunden Menſchenverſtande, als auch von analogen Geſetzesſtellen geſtattetes Mittel betrachtet werden kann (**413**) [286].

413. Jenull: Ueber einige Zweifel ꝛc. (**322** IV.). (Zeitſchrift für ö. R. 1826. I. 319.)

---

[286]) Siehe über die Frage, ob eine ſolche Perforation für den Geburtsarzt ſtraflos erſcheint, Seite 292 oben die Bemerkungen.

Der Verfaſſer bemerkt, daß jener Fall, wo die Zerſtörung der Leibesfrucht nicht zur Rettung der Mutter, ſondern bloß als feindſeliges Attentat gegen die erſtere verübt wird, der Tödtung eines menſchlichen Einzelweſen nicht gleichzuſtellen ſei. Daher die Geſetzgebungen von jeher zwiſchen dem Morde eines Menſchen und der Abtreibung der Leibesfrucht einen Unterſchied gemacht haben, der nicht bloß in Worten, ſondern auch in der Strafe beachtet wurde. Denn durch die Zerſtörung der Leibesfrucht wird ein Weſen getödtet, das zum Anfange des thieriſchen Lebens (dem Athmen) noch gar nicht gelangt iſt, Mord ſetzt aber ein Weſen voraus, das thieriſch belebt iſt (**412**).

414. Paſſy: Ueber das Verbrechen des Kindesmordes ꝛc. (**360**). (Zeitſchrift für ö. R. 1837. I. 292.)

Der Verfaſſer bemerkt über den Unterſchied des Verbrechens nach §. 117 von jenem nach §. 128 Folgendes: Object des Kindesmordes iſt ein ſchon vom Mutterleibe getrenntes, als ſelbſtſtändiges Weſen zu betrachtendes Kind, bei der Abtreibung hingegen eine noch nicht ſelbſtſtändig lebende Frucht; der Kindesmord kann nur von der Mutter, die Abtreibung der Leibesfrucht aber von jeder anderen Perſon als Subject des Verbrechens begangen werden. Der Kindesmord kann in einer Handlung oder Unterlaſſung beſtehen, während die Abtreibung ihrer Natur nach ein bloß paſſives Verhalten des Thäters ausſchließt. Der Vorſatz iſt bei der Abtreibung nicht immer auf Tödtung der Frucht im Mutterleibe gerichtet, ſondern er kann bei einer noch nicht belebten Frucht auch nur dahin gehen, daß dieſe unreif und bevor ſie eines ſelbſtſtändigen Lebens fähig iſt, vom Mutterleibe ſich abſondere.

415. v. Pratobevera: Zweifelhafter Fall ꝛc. (**363**). (Mat. VII. 428.)

Der Verfaſſer behauptet, daß, weil bei einem todtgebornen Kinde der Thatbeſtand der Tödtung (alſo auch des Kindesmordes) fehlt, nur ein anderes Verbrechen, nämlich, das der Abtreibung der Leibesfrucht dann zur Sprache kommen kann; hier bleibt der Thatbeſtand immer zweifelhaft, weil es ungewiß iſt, ob die angewendeten Mittel der Abtreibung den Erfolg herbeiführten, oder ob er nicht in natürlichen, aber verborgenen Urſachen ſeinen Grund habe, und überhaupt, ob der Embrio im Mutterleibe vor der Anwendung der erſteren noch lebte.

416. Kitka: Erklärung des a. h. Patentes v. 6. Juli 1833 über den Beweis aus dem Zuſammentreffen der Umſtände. (Zeitſchrift für ö. R. 1834. I. 278.)

Der Verfaſſer verſteht unter dem allgemeinen Ausdrucke: „Leibesfrucht" ſowohl die Geburt (das Kind), als auch die Fehlgeburt.

Verſuch dieſes Verbrechens.

417. Wildner: Criminalrechtsfall über das Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht. (Juriſt 1847. XVII. 151—153.)

Eine Weibsperſon hatte von ihrem Geliebten Behufs der Abtreibung ihrer Leibesfrucht Arſenik verlangt und erhalten, jedoch ungeachtet der Warnung desſelben, ſo viel davon genommen, daß ſie daran, ohne entbunden zu haben, ſtarb.

Der Verfaſſer begründet nur bei Aburteilung des mitſchuldigen Geliebten ſeine Anſicht dahin, daß in dieſem Falle, wo eine Weibsperſon an dem im Uebermaße genommenen Abtreibungsmittel ſtarb, nur ein Verſuch des genannten Verbrechens vorliegt, weil keine Entbindung oder Abtreibung des Kindes erfolgt iſt.

418. Menzel: Bei welchen Verbrechen ꝛc. (**31**). (Juriſt 1840. IV. 121).

Daß beim Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht, bemerkt der Verfaſſer, ein Verſuch Statt finde, folgt aus den klaren Worten des Geſetzes.

419. Wildner: Ueber den Begriff des Verſuches. (**22**). (Zeitſchrift für ö. R. 1838. II. 54.)

Wenn das „unternimmt" im §. 128 die einleitenden Schritte ſetzen hieße, bemerkt der Verfaſſer, dann wäre nicht nur die ganze Textirung des §. 128, ſondern auch das unerklärlich, wie der Geſetzgeber in §. 129 von einer verſuchten Abtreibung reden könnte.

420. Langer: Ueber was kann und ſoll die Medicin dem Richter bei dem Verſuche eines Verbrechens Aufſchluß geben? (Juriſt 1839. I. 372.)

Der Verfaſſer bemerkt, daß bei dem vermutheten Verſuche des Verbrechens der Fruchtabtreibung gewöhnlich die Frage aufgeworfen wird: „Kann das Mittel A., wenn es von einer ſchwangern Perſon genoſſen wird, überhaupt oder zu dieſer oder jener Zeit der Schwangerſchaft bei der Perſon X. die Leibesfrucht abtreiben? Der Verfaſſer antwortet unter vorläufiger Aufführung der unter einige allgemeine Anhaltspunkte gebrachten Veranlaſſungen zum Abortiren, darauf, daß dieſe Frage nicht beſtimmt beantwortet werden kann, indem nicht der Stoff, ſondern die Art und Weiſe, wie man denſelben gebrauche, alſo eine Handlung, das Mittel zum Abortiren wird. Jede Einwirkung, welche Veranlaſſung zum Abortiren wird, iſt ein Mittel, welches den Abortus bewirkt, alſo Abortiv-Mittel, Abortivum; nur ſo erhält dieſes Wort einen Sinn, der in der Wirklichkeit begründet, aber zu beſchränkt iſt, wenn man ſich unter Abortiv-Mittel nur gewiſſe Arzneimittel denkt, welche man vorzugsweiſe zu dieſem Zwecke mißbrauchte.

Mitſchuld an dieſem Verbrechen.

421. Schindler: Auch ein Schärflein ꝛc. (**269**). (Juriſt 1839. II. 339.)

Ungeachtet der beſonderen Beſtimmung der Strafbarkeit des bei der Abtreibung der Leibesfrucht mitwirkenden Vaters (§. 130), bemerkt der Verfaſſer, und desjenigen, der wider Wiſſen und Willen der Mutter die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirkt oder zu bewirken verſucht (§§. 131

und 132), mithin ungeachtet der besonderen Erwähnung zweier Mitschuldsfälle hat der Gesetzgeber die allgemeine Anwendbarkeit des §. 5 auf den §. 128 nicht ausgeschlossen, weßhalb denn auch, ungeachtet die §§. 130 und 131 davon schweigen, ein Dritter (nicht der Vater), der mit Wissen und Willen der Mutter die Abtreibung bewirkte, oder gar der Urheber der Abtreibung wäre, gewiß von Niemanden für straflos erklärt, sondern nach §. 5 als Mitschuldiger des im §. 128 bezeichneten Verbrechens anerkannt werden würde.

§. 130.

422. Schindler: Auch ein Schärflein ꝛc. (**269**). (Jurist 1839. II. 341.)

In diesem Paragrafe, bemerkt der Verfasser, wird nirgends der Begriff eines besonderen Falles einer Mitschuld aufgestellt; vielmehr wird die Mitwirkung des Vaters bei der Abtreibung nur als Erschwerungsgrund erklärt; nur wegen der strengen Strafbestimmung steht der §. 130 da.

Literatur: Haeberlin: §. 104 S. 73 u. f.; — Hefftter: §§. 263—267 S. 227 u. f.; — Marezoll: §. 109 S. 374 u. f.; — Mittermaier: §§ 392—396 S. 626 u. f. — **Gesetzbücher:** Preußen: §§. 985—989; — Baiern: Art. 172—173 Z. 1; — Oldenburg: Art. 177—178 Z. 1; — Sachsen: Art. 128; — Würtemberg: Art. 253—254; — Sachsen-Weimar: Art. 128; — Braunschweig: §. 155 Z. 2; — Hannover: Art 236; — Sachsen-Altenburg: Art. 128; — Hessen: Art. 281—283, 285; — Lippe-Detmold: §. 155 Z. 2; — Sachsen-Meiningen: Art. 128; — Baden: §§. 251—253; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 128 *).

*) Siehe die Abänderungen des Art. 128 des Altenburg.- und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 165.

Alle neueren Gesetzbücher heben zwar das Verbrechen der Kindesabtreibung hervor, aber auf verschiedene Weise, und verstehen darunter die mit rechtswidrigem Vorsatze [287]) durch Anwendung äußerer oder innerer Mittel bewirkte zu frühe Entbindung einer Schwangern von einem todten oder unreifen Kinde. Einige, wie die G. B. für Oesterreich (§. 128 u. f.), Hannover (Art. 236 u. f.), Hessen (Art. 281 u. f.) und Baden (§. 251 u. f.) behandeln sie in einem besondern Abschnitte, als besonders für sich bestehendes Verbrechen; andere, wie die G. B. für Preußen (§. 985 u. f.), Baiern (Art. 172 u. f.), Oldenburg (Art. 177 u. f.), Sachsen, die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 128 u. f.), Würtemberg (Art. 253 u. f.), Braunschweig und Lippe-Detmold

[287]) Was zu demselben gehört, siehe Haeberlin a. a. O. S. 75 Z. 4 und Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote V zu §. 393 S. 631 und letzteren a. a. O. in der Zusatznote VI. zu §. 393 S. 631 über die Frage, ob auch fahrlässige Kindesabtreibung strafbar ist.

(§. 155) bringen ſie nach dem Vorgange der C. C. C. als Art der Tödtung mit dem Verbrechen der Kindertödtung in Zuſammenhang [288]). Alle verlangen zum Thatbeſtande böswillige (doloſe) Abtreibung des Kindes vor der gehörigen Reife, oder Tödtung desſelben im Mutterleibe, alſo jedenfalls als Gegenſtand einen noch lebenden Fötus [289]). Sämmtliche Geſetzbücher unterſcheiden je nach dem Subjecte zwei Arten der Fälle dieſes Verbrechens von einander, nämlich I. den Fall, wenn die Mutter ſelbſt oder ihr Mitſchuldiger mit ihrer Einwilligung, und II. wenn ein Dritter ohne oder wider Willen der Mutter das Verbrechen verübt. Eine Zuſammenſtellung der Strafbeſtimmungen der neueren G. B. rückſichtlich dieſes Verbrechens gibt Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote V. zu §. 392 u. f., woraus hervorgeht, daß die angedrohte Strafe Freiheitsſtrafe mit mancherlei Unterſcheidungen, aber nicht mehr Todesſtrafe iſt [290]), daß wenigſtens von einigen Geſetzbüchern Rückſicht darauf genommen wird, auf die Zeit, wie weit die Schwangerſchaft ſchon vorgerückt iſt, ferner darauf, wer [291]) das Verbrechen begeht, ob die Schwangere ſelbſt, ob der Vater des Kindes oder ein Anderer, ob es vom letzteren gewerbsmäßig betrieben wird, ob nicht, ob es mit Wiſſen und Willen der Mutter oder wider ihren Willen geſchieht, und im letzteren Falle, welche Folge es für die Mutter und das Kind gehabt hat; es wird endlich auch zum Theile Rückſicht genommen auf die größere oder geringere Gefährlichkeit der gebrauchten Mittel [292]), ob das Kind ein eheliches oder uneheliches iſt [293]).

---

[288]) Ueber das Unpaſſende, dieſes Verbrechen als Art der Tödtung aufzufaſſen, oder dem Kindesmorde gleichzuſtellen, ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote IV. zu §. 392 S. 628.

[289]) Ueber die Frage, ob dieſes Verbrechen auch angenommen werden muß, wenn die Perſon nur eine ſ. g. Mola im Leibe hat, ſiehe Mittermaier, der dieſe Frage mit Ja beantwortet, in der Zuſatznote II. zu §. 393 S. 630.

[290]) Nur das Baieriſche (Art. 173 IV) *) droht dem Dritten, wenn der Tod der Mutter daraus entſtanden iſt, Todesſtrafe. Dieſer Fall wird von ſämmtlichen G. B., mit Ausnahme des öſterreichiſchen, welches desſelben nicht erwähnt, als ſchwereſter Grad bezeichnet, und das heſſiſche G. B. (Art. 284 Z. 1) verlangt noch, daß dem Thäter bekannt war, daß die angewandten Mittel dieſen Erfolg haben konnten; das G. B. für Hannover (Art. 237 Z. 1) dagegen ſetzt voraus, daß der Thäter den Tod der Mutter nicht beabſichtigt haben durfte. (Siehe noch Mittermaier in der Zuſatznote I. zu §. 396 S. 633.)

[291]) Darf der Geburtshelfer eine Frühgeburt bewirken und wann? Siehe hierüber Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote VII. zu §. 393 S. 631.

[292]) Ueber die Frage, inwiefern es wahre Abtreibungs- (Abortiv-) Mittel gibt, ſiehe Mittermaier in der Zuſatznote I. §. 393 S. 630.

[293]) Ueber die Frage, wann dieſes Verbrechen vollendet, und ob auch der Verſuch desſelben und wann ſtrafbar iſt, ſiehe Mittermaier a. a. O. in den Zuſatznoten III. und IV. zu §. 393 S. 630 u. f.

---

*) Nicht aber, wie in Haeberlin a. a. O. 3. Bd. S. 81 bemerkt wird, auch das Oldenburgiſche St. G. B. (Art. 178 IV.); denn dieſes droht zeitliche Freiheitsſtrafe; ferner muß es dort in der Anmerkung zur Ziffer 4 ſtatt Art. 173 Abſ. 3 heißen: Art. 173 Abſ. 4.

§. 131.

Abtreibung einer fremden Leibesfrucht.

423. Schindler: Auch ein Schärflein ꝛc. (**269**). (Juriſt 1839. II. 340.)

Der Verfaſſer bemerkt, daß der Geſetzgeber im §. 131 eine ſolche Handlung als beſonderes ſelbſtſtändiges (für ſich beſtehendes) Verbrechen erklärt, weil der §. 5, St. G. I. Th. in einem ſolchen Falle auf den §. 128 (der nur von einer mit Wiſſen und Willen der Mutter bewirkten Abtreibung ſpricht) keine Anwendung hat.

§. 132.

Strafe.

Literatur: Haeberlin: §. 104 S. 77 u. f.; — Heffter: §. 265 S. 228 u. f.; — Marezoll: §. 109 S. 378 Anmerkung 10); — Mittermaier: Zuſatznote IV zu §. 392 S. 627 u. f. — **Geſetzbücher:** Preußen: §§. 990—991; — Baiern: Art. 173 Z. II—IV: — Oldenburg: Art. 178 Z. II—IV; — Sachſen: Art. 129; — Würtemberg: Art. 255; — Sachſen-Weimar: Art. 129; — Braunſchweig: §. 155 Z. 1; — Hannover: Art. 237; — Sachſen-Altenburg: Art. 129; — Heſſen: Art. 284—285; — Lippe-Detmold: §. 155 Z. 1; — Sachſen-Meiningen: Art. 129; — Baden: §. 254; — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 129 *).

*) Siehe die Abänderung des Art. 129 des Altenburg.- und Sondershauſenſchen G. B. in Buſch a. a. O. S. 165.

(Siehe die Bemerkungen hierüber oben Seite 327, denen noch Folgendes beizuſetzen iſt:)

Das badiſche St. G. B. (§. 254) ſagt, die Anwendung von Mitteln durch einen Andern muß ohne Wiſſen oder wider Willen der Schwangeren geſchehen ſein, es darf alſo keine ſtillſchweigende Einwilligung von Seite der Mutter erfolgt ſein, weil der oberwähnte I. Fall vorhanden wäre. Die Strafbarkeit dieſes Falles richtet ſich nach dem Erfolge der That, daher ſind in ſämmtlichen G. B., mit Ausnahme jener für Sachſen, die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten, Braunſchweig und Lippe-Detmold verſchiedene Grade dieſes II. Falles aufgeſtellt, welche zwar in den Unterſcheidungsgründen ziemlich übereinſtimmen, aber weder in der Claſſification oder der Vertheilung in die verſchiedenen Grade, noch in den Strafen. (Siehe hierüber Haeberlin a. a. O., S. 77 u. f.)

Achtzehntes Hauptstück.

Von Weglegung eines Kindes.

424. v. Zeiller: Darstellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 156.)

Dieses Hauptstück erhielt nun eine deutlichere und vollständigere Bestimmung der Fälle und der Strafe, besonders mit Hinsicht auf den erfolgten Tod des Kindes, in so fern er mit Vorsicht verhindert werden konnte.

§. 133.

Weglegung eines Kindes.

425. Passy: Ueber das Verbrechen ꝛc. (**360**). (Zeitschrift für ö. R. 1837. I. 293.)

Der Verfasser bemerkt über den Unterschied dieses Verbrechens von jenem des Kindesmordes Folgendes: Die Verletzung des Kindes kann sowohl von der Mutter als jeder anderen Person begangen werden. Hinsichtlich des Objectes ist der Umfang des Gesetzes bei diesem Verbrechen weiter als beim Kindesmorde, es kann ein neugebornes, oder schon ein älteres sein, daher der Gegenstand der Kindesweglegung mit dem des Kindesmordes zusammenfallen kann, oft aber auch verschieden ist. Die Thathandlung besteht in der Weglegung, die aber nicht von der Art sein darf, daß daraus der Tod des Kindes nothwendig erfolgt (§. 117); daher der Unterschied zwischen der Thathandlung beim Kindesmorde und bei der Weglegung vorzugsweise in dem Verhältnisse des Erfolges zu der unternommenen That besteht. Bei dem Kindesmorde ist die Absicht das Kind zu tödten, bei der Weglegung ist diese Absicht ausgelassen und besteht nur der Vorsatz, die Rettung des Kindes dem Zufalle zu überlassen, oder was aus der Gefährlichkeit der Umstände zu entnehmen ist, dasselbe der Gefahr des Todes auszusetzen.

426. N.: Ueber das Verbrechen ꝛc. (**525**). (Zeitschrift für ö. R. 1846. I. 465.)

Der Verfasser gibt den Grund an, warum im Gesetzbuche über Verbrechen nur ein einziger Fall der vorsätzlichen Gefahraussetzung ohne sonstige böse Absicht als Verbrechen (§. 133) gestraft werde.

427. Schuselka: Criminalrechtsfall. (Zeitschrift für ö. R. 1836. I. 215—227.)

Dieser Rechtsfall theilt sich in drei Fälle, nach welchen durch Weglegung eines Kindes zu dessen Tode drei Personen beigetragen haben. Die Beurteilung dieser drei Fälle, bemerkt der Verfasser, erscheint um so schwieriger, wenn man die einzelnen Handlungen und die Gesetze, unter welche sie fallen, einer genaueren und kritischen Betrachtung unterzieht.

Die Bauernmagd Anna, von dem Knechte Hanns schwanger, legt ihr Kind an der sumpfigsten Stelle der Insel in das Schilf, und eilt in der Hoffnung, das Kind werde gewiß bald sterben und von Niemanden entdeckt werden, an das Ufer zurück; sie erzählt dem Hanns, daß sie unentdeckt ein todtes Kind geboren und es eben jetzt auf der Insel begraben habe. Hanns bezweifelt die Wahrheit der Erzählung, sucht das Kind, findet es, wickelt es in Schilfgras, stärkt es im Stalle mit Milch, legt es an die nahe Landstraße allen Vorübergehenden sichtbar, verbirgt sich in einem Busche, um das Kind so lange zu bewachen, bis es gerettet wäre. Ein Reisender fährt vorüber, nimmt das Kind auf seinen Wagen und fährt damit fort. Hanns eilt dann froh nach Hause. Der Reisende meinend, sich eines fremden Kindes wegen, vielen Unannehmlichkeiten auszusetzen, hält an, und legt das Kind wieder auf die Straße, in der Hoffnung, es müsse das Kind bald wieder bemerkt und gerettet werden. Kaum ist der Reisende fortgeeilt, wird eine Heerde Schweine herangetrieben, deren Treiber, ohne das Kind zu sehen, unter einem Baume liegt und die Heerde auf der nahen Heide weiden läßt. Die Schweine finden das Kind, und ehe der Hirt es verwehren kann, ist dasselbe getödtet. Die Sache wird angezeigt. Anna gesteht ihr Verbrechen, und erkannte das todte Kind als das ihrige. Hanns und der Reisende bekennen ebenfalls ihre That. Anna ist nach §§. 133 und 134 zu behandeln. Der Verfasser zieht aber aus der Erwägung und Vergleichung des Gesetzes den Schluß, daß Anna hier aus einem mehr milden als gerechten Gesichtspunkte beurteilt und bestraft worden sei.

Auch die Handlung des Hanns stellt sich nach §. 133 als eine verbrecherische dar, weil nach diesem Paragrafe schon die Absicht, die Rettung des Kindes dem Zufalle zu überlassen, als böse Absicht erklärt ist. Auch der Reisende muß nach §. 133 beurteilt werden; denn er hat ein hilfloses Kind weggelegt, um dessen Rettung dem Zufalle zu überlassen. Denn durch die abermalige Weglegung eines schon weggelegten Kindes begeht man in diesem Falle ein Verbrechen, wenn man die besondere Verpflichtung zur Rettung durch eine Handlung auf sich genommen hat, welche nach vernünftigem, natürlichem Ermessen den Willen erklärt, daß man das Kind retten wollte.

428. Czibulka: Criminalrechtsfall über die Weglegung des Kindes zur Erläuterung der in dem §. 133 St. G. B. angeführten Worte: »Gefahr" — „Rettung" — „Zufall" — „Hilfe." — (Zeitschrift für ö. R. 1847. I. 514 u. f.)

Dieser Fall besteht darin, daß eine Mutter von Armuth getrieben, um ihrem 6 Monate alten Kinde eine bessere Versorgung zu verschaffen, dasselbe am hellen Tage an dem Thore eines Meierhofes hinlegte, wo es, wie sie wußte, von dem Hirten beim Austreiben des Viehes gesehen werden mußte. Das Kind wurde nach Entfernung der Mutter auch alsbald entdeckt und in eine Pflege gegeben; durch Stimmenmehrheit wurde hier der Fall einer Kindesweglegung erkannt.

Der Verfasser führt nun die Bestimmungen der römischen, altdeutschen, preußischen, baierischen, sächsischen, französischen und älteren österreichischen Strafgesetzgebung über die Kindesweglegung an, gibt eine sehr kurze Erörterung des Thatbestandes dieses Verbrechens, zu dem als Object ein Kind in zartem Alter, als Subject: Jedermann, und als Handlung das Weglegen des Kindes in eine Lage erfordert wird, in welcher dasselbe der Gefahr des Lebensverlustes oder dessen Rettung dem Zufalle ausgesetzt wird; doch dürfe diese Aussetzung den Tod nicht nothwendig nach sich ziehen, weil sonst die Handlung in einen Mord übergehen würde.

Der Verfasser findet den obigen Fall ganz unter diese Momente passend, und gibt nur anmerkungsweise aus Adelung die Erklärung der Worte: Gefahr, Rettung, Zufall, Hilfe.

429. Tausch: Kindesmord. (Rechtsfälle ꝛc. 1. Bd. 2. Heft S. 370.)

Der vom Verfasser (**372**) erzählte Rechtsfall wurde nach einer dritten Meinung als das Verbrechen der Kindesweglegung mit Rücksicht auf den §. 413 beurteilt, worüber die Gründe angeführt werden; denn es wurden die beiden Kinder lebend gefunden, die Beschuldigte hat die Last der Ernährung und Pflege anderen nicht dazu verpflichteten Personen aufgebürdet, sie hat die Kinder durch ihre Handlungsweise der Gefahr des Todes ausgesetzt; die Beschuldigte hätte, wenn man den Ort, die Zeit und die Art der Weglegung der Kinder in die Hecke mit den begleitenden Umständen in Verbindung bringt, das erste neugeborne Kind in das Dorf bringen können und wegen des Esels die Vorsorge durch andere Leute treffen können.

Versuch dieses Verbrechens.

430. Menzel: Bei welchen Verbrechen ꝛc. (**31**). (Jurist 1840. IV. 121.)

Das Verbrechen der Kindesweglegung hat derjenige vollendet, der ein Kind unter den in diesem Paragrafe angegebenen Umständen weggelegt, d. i. an einen, von der Wohnung verschiedenen Ort gebracht hat, wo seine Rettung vom Zufalle abhängt, in der Absicht, es der Todesgefahr auszusetzen, oder auch nur, um seine Rettung dem Zufalle zu überlassen. So lange also das Kind noch unter Aufsicht des Weglegers ist, kann man nicht sagen, seine Rettung sei dem Zufalle überlassen, somit kann eben so wenig von der Vollendung des Verbrechens die Rede sein. Daß diese Handlung sträflich vorbereitet werden könne, unterliegt keinem Zweifel.

Literatur: Haeberlin: §. 105 S. 82 u. f.; — Heffter: §. 270—273 S. 231 u. f.; — Marezoll: §. 111 S. 380 u. f.; — Mittermaier: §§. 389—391 a) S. 617 u. f. — **Gesetzbücher:** Preußen: §§. 969—971; — Baiern: Art. 174—177; — Oldenburg: Art. 179—182; — Sachsen: Art. 131; — Würtemberg: Art. 256—259; — Sachsen-

Weimar: Art. 131; — Braunſchweig: §. 156; — Hannover: Art. 239—240; — Sachſen-Altenburg: Art. 131; — Heſſen: Art. 286—291; — Lippe-Detmold: §. 156; — Sachſen-Meiningen: Art. 131; — Baden: §§. 260—266; — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 131 *).

*) Siehe die Abänderung des Art. 131 des Altenburg.- und Sondershauſenſchen G. B. in Buſch a. a. O. S. 166.

Die neueren G. B. kennen zwar ſämmtlich das Verbrechen der Kinderausſetzung (oder hilfloſer Perſonen) und weiſen demſelben eine beſondere Stelle in dem Geſetzbuche an, ſtimmen aber rückſichtlich der Stellung desſelben im Siſteme nicht überein. Denn während einige von ihnen, wie die G. B. für Baiern (Art. 174 u. f.), Oldenburg (Art. 179 u. f.), Sachſen und die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art 131), Würtemberg (Art. 256 u. f.), Braunſchweig, Lippe-Detmold (§. 156) und Hannover (Art. 139 u. f.) dasſelbe unter die Verbrechen wider das Leben ſtellen, weiſen es andere, wie das G. B. für Preußen (§. 969), zu den Verbrechen gegen die körperlichen Verletzungen; noch andere, wie die G. B. für Oeſterreich (§. 133 u. f.), Heſſen (Art. 286 u. f.) und Baden (§. 260 u. f.), bilden daraus eine beſondere Art von Verbrechen. Einige G. B. [294]) geben ihm rückſichtlich des Gegenſtandes einen viel weiteren Umfang, als die Gränzen des allgemeinen Rechtes gehen. Denn ſie ſtellen darunter auch das Ausſetzen ſolcher hilfloſer und gebrechlicher Perſonen, die man, ohne im wirklichen Elternverhältniſſe zu ihnen zu ſtehen, nur ſonſt zu verpflegen, zu beaufſichtigen und unter beſonderer Obhut hat. Eine Zuſammenſtellung des Begriffes [295]) und der Beſtrafung dieſes Verbrechens ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote V. zu §. 389, S. 618 u. f. und in der Zuſatznote II. zu §. 391 a., S. 624, woraus hervorgeht, daß bei der Beſtrafung dieſes Verbrechens ſtets auch die größere oder geringere Gefährlichkeit des Ortes der Ausſetzung [296]), je nachdem nämlich dieſe letztere an einem entlegenen Orte geſchieht, theils auf den Erfolg, ob das Kind um das Leben gekom-

---

[294]) Wie jene für Baiern (Art. 174), Oldenburg (Art. 179), Sachſen und die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art. 131), Würtemberg (Art. 256), Braunſchweig und Lippe-Detmold (§. 156), Hannover (Art. 239) und Baden (§. 260). Einige unter dieſen, wie jene für Sachſen, die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten, Würtemberg, Braunſchweig, Lippe-Detmold und Baden reden freilich von Perſonen, die zur Erhaltung des Ausgeſetzten verbunden waren, während andere die Verbrecher als ſolche Perſonen bezeichnen, deren Obhut der Auszuſetzende anvertraut war.

[295]) Ueber den Verſuch und die Vollendung dieſes Verbrechens ſiehe Mittermaier a. a. O. in den Zuſatznoten VIII. und IX. zu §. 390 S. 623, und über den böſen Vorſatz und die Form dieſes Verbrechens, worin dasſelbe beſteht, ſiehe ebendenſelben a. a. O. in den Zuſatznoten V. und VII. §. 390 S. 622 u. f.

[296]) Ueber die Streitfrage: ob in dem Falle, wenn eine Perſon ein Kind in das Findelhaus trägt und Anſtalten trifft, daß die darin befindlichen Beamten ſogleich von der Niederlegung des Kindes in Kenntniß geſetzt ſind, dieſes Verbrechen verübt wird, ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote VI. zu §. 290 S. 622 u. f.

men, oder wenigstens schwerer oder leichter beschädiget werden konnte, oder ganz unversehrt geblieben ist [297]).

Neunzehntes Hauptstück.

Von Verwundung und anderer körperlicher Verletzung.

§. 136.

Verbrechen der Verwundung oder körperlichen Verletzung.

431. v. Zeiller: Darstellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 157.)

Zur nothwendigen Erweiterung des Begriffes von dem auf die körperliche Sicherheit sich beziehenden Verbrechen hat das neue Strafgesetz, der schweren Verwundung, andere schwere körperliche Verletzungen, wovon jene nur eine Art ausmacht, beigesetzt, und die gefährlicheren, somit strafbareren Verletzungen unter Androhung einer erhöhten Strafe genauer bestimmt.

432. v. Zeiller: Ueber die Strafe ꝛc. (**124**). (Zeitschrift für ö. R. 1825 I. 172.)

Ein ehrliebender Bürger, bemerkt der Verfasser, wird eine, obgleich vorsätzlich körperliche Verletzung mit dem Degen oder einem Schießgewehre weit eher verzeihen, als auch nur einen Schlag mit dem Stocke. Diesen Begriff schützt auch unser Gesetzbuch über Verbrechen. Wenn es im Allgemeinen zu dem Verbrechen der körperlichen Verletzung eine an sich schwere Verwundung oder Verletzung fordert, so wird auch schon eine tückische Behandlung mit Schlägen [§. 137 c)] für ein Verbrechen erklärt.

433. Damianitsch: Ueber die Strafbarkeit jener, die in Anderen Affecte erregen, wodurch sie ihnen an ihrer Gesundheit oder an ihrem Leben schaden. (Jurist 1845 XIII. 386 — 395.)

Der Verfasser ist der Ansicht, daß aus den Worten, wie aus dem Geiste des §. 136 hervorgehe, daß in einem solchen Falle nach Verschiedenheit der Absicht und des Erfolges eben dieselbe Bestrafung, wie bei anderen Verletzungen an der Gesundheit der Seele als Verbrechen oder schwere Polizei-Uebertretungen, ja nach Umständen als Mord eintrete.

---

[297]) Ueber die verschiedenen, bei diesem Verbrechen zusammentreffenden Gesichtspunkte, und über die verschiedene Auffassung dieses Verbrechens, siehe Mittermaier a. a. O. in den Zusatznoten III. und IV. zu §. 389 S. 618.

434. Wildner: Criminalrechtsfall mittelst einer Ohrfeige. (Jurist 1846 XV. 24—34.)

Der Fall besteht darin, daß Jemand seiner Dienstmagd eine Ohrfeige gab, worüber dieselbe angeblich Ohrensausen und Kopfschmerz verspürte; der Fall kam erst nach einem Jahre zur Sprache und die Gerichtsärzte erklärten, daß eine Gehirnerschütterung und somit eine schwere Verletzung vorhanden sei; der Thäter wurde wegen schwerer Verletzung abgeurteilt und dieses Urteil über seinen Recurs auch bestätigt.

Der Verfasser theilt die Recursgründe mit, welche sich vorzüglich auf die Unsicherheit des Thatbestandes und die mangelnde Absicht einer Beschädigung stützen, meint aber, daß ungeachtet der erfolgten Verurteilung des Beschuldigten der böse Vorsatz und das Schwere der Verletzung nicht nachgewiesen sei.

435. Krenn: Wie ist zu punctiren ꝛc. (**307**). (Zeitschrift für ö. R. 1844 I. 117.)

Der Verfasser zeigt, daß der Ausdruck „Verbrechen der schweren Verwundung" keine Tautologie enthalte, und löset den Zweifel, ob man schwere Verwundung oder schwere körperliche Verletzung sagen soll, damit, daß offenbar die mit äußerlichen Wunden verbundenen Beschädigungen als Verwundungen, alle übrigen Beschädigungen an dem Körper und der Gesundheit aber als körperliche Verletzungen anzusehen sind.

436. Passy: Criminalrechtsfall ꝛc. (**346**). (Zeitschrift für ö. R. 1829 I. 86.)

Der von dem Verfasser (**346**) erzählte Rechtsfall wurde als Versuch der schweren Verwundung beurteilt, nach der Meinung des Verfassers ist er aber ein versuchter Mord, wozu er die Gründe anführt.

437. Tausch: Ueber die Tödtlichkeit ꝛc. (**379**). (Rechtsfälle 1. Bd. 2. Heft 284.)

Der Verfasser führt die Gründe an, aus welchen der von ihm (**379**) erzählte erste Rechtsfall als schwere Verwundung angesehen wurde.

438. Kitka: Criminalrechtsfall ꝛc. (**336**). (Zeitschrift für ö. R. 1838 II. 266.)

Der Verfasser ist der Meinung, daß in dem von ihm (**336**) erzählten Rechtsfalle beide Thäter wegen des versuchten Verbrechens der schweren Verwundung zu verurteilen waren, und führt die Gründe für diese Meinung an.

439. V. E. G—i.: Criminalrechtsfall ꝛc. (Zeitschrift für ö. R. 1835 II. 158.)

Der Verfasser zeigt, daß in dem von ihm (**209**) erzählten Rechtsfalle die schwere Verwundung nicht vorhanden sei.

440. v. Rey: Beantwortung der Frage: Welchen Einfluß hat das ärztliche Gutachten auf die richterliche Beurtheilung der Frage, ob eine schwere Verletzung vorhanden sei? (Zeitschrift für ö. R. 1844 II. 30—45.)

Der Verfaſſer beſchäftigt ſich mit der Beantwortung der in der Ueberſchrift enthaltenen Frage, mit der für die Praxis ſo wichtigen Frage, ob es denn für den Richter nicht möglich iſt, die Nachtheile, welche durch ein, die zu Tage liegenden Rechtsverletzungen, welche dem Beſchädigten durch eine Verletzung zugehen, nicht beachtendes Gutachten der Medicinalperſonen der Rechtspflege nothwendig zugefügt werden müſſen, ſchon durch die Art und Weiſe, wie das Gutachten eingeholt wird, zu beſeitigen.

Verſuch dieſes Verbrechens.

441. Graßl: Einige Fragen über das Verbrechen der Verwundung zur Erläuterung des §. 136 des I. Th. des St. G. B. (Zeitſchrift für ö. R. 1830 I. 189—200.)

Der Verfaſſer hält die von mehreren Juriſten ausgeſprochene Meinung, daß nach dem öſterr. St. G. B. ein Verſuch des Verbrechens der ſchweren Verwundung nicht denkbar ſei, in dieſer Allgemeinheit ausgeſprochen für irrig, unterzieht dieſelbe einer genaueren Prüfung und legt ſeine Gründe für die entgegengeſetzte Anſicht für die legale Denkbarkeit des verbrecheriſchen Verſuches der ſchweren Verwundung vor. Schließlich entſcheidet er folgende Fälle:

1) Jemand will den A ſchwer verletzen. Wie er den Hieb führt, entgleitet das Werkzeug ſeiner Hand und trifft ſchwer verwundend den B. Hier wurde gegen B eine ſchwere Pol. Uebertretung nach §. 89 St. G. B. II. Th. und gegen A der Verſuch der verbrecheriſchen Verwundung begangen. 2) Der Uebelthäter, der den A verkennt und für den B hält, verwundet vorſätzlich den A in der Meinung, er verletze den B. Hier wurde an dem A das Verbrechen der ſchweren Verwundung vollbracht.

442. Menzel: Bei welchen Verbrechen ꝛc. (**31**). (Juriſt 1840 IV. 122.)

Der Verfaſſer bemerkt, daß zu dieſem Verbrechen die Abſicht, ſchwer zu verwunden oder zu verletzen, nicht weſentlich erforderlich, aber auch nicht ausgeſchloſſen ſei. In wie fern nun dieſe Abſicht nicht erfordert wird, und bei einem beſtimmten Falle der ſchweren Verwundung nicht eintritt, iſt hierbei, da ſich dieſer Erfolg bezüglich des Bösgeſinnten als zufällig darſtellt, eben ſo wenig, wie beim Todtſchlage ein Verſuch dankbar. In ſo fern jedoch gedachte Abſicht Statt haben kann, und in einem beſtimmten Falle in der That eintrat, iſt ein verbrecheriſcher Verſuch allerdings möglich. (Siehe oben **441**.) Der Verfaſſer ſucht ſeine Behauptung durch Beiſpiele klar zu machen.

443. Periſſutti: Ein Beitrag ꝛc. (**26**). (Zeitſchrift für ö. R. 1842 I. 330.)

Der Verfaſſer nimmt auch mit Graßl (**441**) und Menzel (**442**) einen Verſuch der ſchweren Verwundung an, und gibt hierüber ein Beiſpiel. Er führt gegen die gegneriſche Anſicht an, daß man immer

nur vor Augen habe, daß dieſes Verbrechen lediglich die Folge einer plötzlichen Aufwallung ſei, ohne beſtimmte deutliche Abſicht eintrete, und einzig und allein durch die wirkliche Ausführung ſtrafbar werde; man will alſo hier wieder nur den Erfolg, nicht aber die Handlung richten; man würdiget nicht, daß dieſes Verbrechen ſehr oft mit voller reifer Ueberlegung vorbereitet werden könne.

444. Frühwald: Rechtsfall ꝛc. (**386**). (Juriſt 1844 XI. 352.)

Der Verfaſſer zeigt, daß bei dem Verbrechen der Verwundung (wie auch des Todtſchlages) ein verbrecheriſcher ſtrafbarer Verſuch möglich ſei, und widerlegt die gewöhnlich dagegen gemachten Einwendungen.

Zu §. 137 b).

445. Wildner: Ueber den Begriff ꝛc. (**22**). (Zeitſchrift für ö. R. 1838 II. 54.)

Der Verfaſſer behauptet, daß das Wort „unternehmen" nicht die einleitenden Schritte ſetzen, ſondern das ganze poſitive Verhalten heißt.

Zu §. 137 c).

v. Zeiller: Ueber die Strafe ꝛc. (**124**). (Zeitſchrift für ö. R. 1825 I. 172.)

(Siehe die Bemerkung des Verfaſſers über die tückiſche Behandlung mit Schlägen oben **432**.)

Literatur: Haeberlin: §§. 106—111 S. 92 u. f.; — Heffter: §§. 280—284 S. 241 u f; — Marezoll: §§. 112—114 S. 386 u. f.; — Mittermaier: §§. 244—250 S. 408 u. f. — **Geſetzbücher:** Preußen: §§. 796—801 (§§. 637—642); — Baiern: Art. 178—185; — Oldenburg: Art. 183—190; — Sachſen: Art. 132—143; — Würtemberg: Art. 260—273; — Sachſen-Weimar: Art. 132—143; — Braunſchweig: §§. 159—165; — Hannover: Art. 241—246; — Sachſen-Altenburg: Art. 132—143; — Heſſen: Art. 262—272, 274—275, 277—280; — Lippe-Detmold: §§ 159—165; — Sachſen-Meiningen: Art. 132—143; — Baden: §§. 225—238, 244—246; — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 132—143 *).

*) Siehe die Abänderungen der Art. 132—133, 135—137 des Altenburg.-, der Art. 132—134, 136 des Meiningen.- und der Art. 132, 133, 137 des Sondershauſenſchen G. B. in Buſch a. a. O. S. 168, 175 u. f.

Alle neueren Geſetzbücher haben die Körperverletzung zu einem beſonderen, ſelbſtſtändigen Verbrechen erhoben, jedoch weichen ſie in der Behandlung und in der Benennung dieſes Verbrechens mehrfach von einander ab. Sie weiſen dieſem Verbrechen im Syſteme beſondere Abſchnitte an, aber unter verſchiedenen Namen; bald als Körperverletzung, wie die G. B. für Würtemberg (Art. 260 u. f.), Heſſen (Art. 262 u. f.)

und Baden (§. 225 u. f.), bald als Verbrechen gegen die Geſundheit, wie die G. B. für Sachſen und die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art. 132 u. f.) [298]), bald als Beſchädigungen an der Perſon, wie die G. B. für Braunſchweig, Lippe-Detmold (§. 159 u. f.) und Hannover (Art. 241 u. f.), bald als Verwundungen oder andere körperliche Verletzungen, wie das öſterr. G. B. (§. 136 u. f.) [299]). Die Geſundheitsverletzung fällt aber nur dann unter die gegen dieſes Verbrechen angedrohten Strafen, wenn ſie nicht, wie ſo oft geſchieht, in ein anderes beſtimmteres und ſchwereres Verbrechen übergeht. Eigenthümlich iſt in einigen der neueren G. B., wie in jenen für Sachſen und die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art. 135, 139), Würtemberg (Art. 261), Braunſchweig, Lippe-Detmold (§. 244), Heſſen (Art. 272) und Baden (§. 238) [300]), daß dieſes Verbrechen in den geſetzlich beſtimmten Fällen beſonders, wenn keine Störung der öffentlichen Ruhe damit verbunden war, nicht von Amtswegen, ſondern nur auf erhobene Klage des Betheiligten beſtraft wird; ferner nach einigen G. B., wie nach jenen für Sachſen und die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art. 140 — 143), Braunſchweig und Lippe-Detmold (§. 165) die ausdrücklich beibehaltene Verpflichtung des Verletzers zur Bezahlung von Schmerzengeld mit genaueren Beſtimmungen darüber [301]). Eine Zuſammenſtellung der Strafbeſtimmungen der neueren G. B. über dieſes Verbrechen beziehungsweiſe der verſchiedenen Siſteme, nach welchen der Geſetzgeber die Strafe der unendlich verſchiedenen Körperverletzungen abſtufen ſoll, und worüber keine Gleichförmigkeit herrſcht, gibt Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote I. zu §. 246 S. 412 u. f., woraus hervorgeht, daß die Strafe in denſelben verſchieden feſtgeſetzt iſt, je nachdem die Geſundheitsverletzung mit Vorbedacht, oder im Affecte, in Verbindung mit Mehreren, in Raufhändeln, mit Waffen, mittelſt hinterliſtigen Anfallens, durch Gift [302]),

---

[298]) Gegen die Behauptung, daß es ein Verbrechen gegen die Gemüthskräfte gibt, ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote zu §. 244 S. 409; nur in den G. B. für Sachſen und die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art. 137) iſt der Zerrüttung der Geiſteskräfte und der Verhinderung der Entwicklung derſelben mehrjährige Zuchthausſtrafe gedroht.

[299]) Ueber die Beziehung des Ausdruckes Verwundung in den Geſetzen, ſiehe Mittermaier in der Zuſatznote III. zu §. 245 S. 411.

[300]) In dieſen Beſtimmungen liegt ein Hauptmittel, wodurch der ſonſt ſo großen Ausdehnung von amtlich eingeleiteter Unterſuchung beſonders wegen eben nicht bedeutender Thätlichkeit entgegengewirkt wird. — Möchte doch unſer künftiges Geſetzbuch dieſe Beſtimmungen mehr oder weniger aufnehmen.

[301]) Ueber Schmerzengeld, ſiehe Mittermaier a. a O. in der Zuſatznote IV. zu §. 246 S. 415.

[302]) Die praktiſche Bedeutung des Hervorhebens des Verbrechens der Vergiftung im Gegenſatze des Giftmordes iſt die, daß die Vergiftung als beſonders ſchwere Geſundheitsſtörung mit höherer Strafe bedroht iſt (Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote I. zu §. 249 S. 417, wo auch die Strafbeſtimmungen der neueren G. B. rückſichtlich dieſes Verbrechens zuſammengeſtellt ſind). (Ueber Gift und Giftmord, ſiehe oben Seite 297 die Anmerkung 258.)

an nahen Verwandten, oder gar an ſolchen in abſteigender Linie, an Schwägern verübt worden iſt.

Eine überſichtliche Darſtellung der Strafen der einzelnen G. B. gibt auch Haeberlin a. a. O. §. 110 S. 124 u. f. mit Rückſicht auf §. 107 S. 98 u. f. [303]).

Zwanzigſtes Hauptſtück.

Von dem Zweikampfe.

§. 140.

446. v. Zeiller: Darſtellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 158—161.)

Der Verfaſſer ſetzt weitläufig die Gründe auseinander, aus welchen das Geſetz den Zweikampf für ein beſonderes Verbrechen erklärt, aber nicht eigene entehrende Strafen darauf verhängt hat, und wir verweiſen den Leſer auf den Aufſatz ſelbſt.

447. Stählin: Beitrag ꝛc. (**285**). (Zeitſchrift für ö. R. 1840 II. 37.)

Der Verfaſſer bemerkt, daß, wenn ein noch ſo geübter und kräftiger Boxer, deſſen Fäuſte immerhin große körperliche Beſchädigung drohen mögen, ſeinen Gegner zum Fauſtkampfe herausfordert, gewiß das Verbrechen des Zweikampfes nicht begeht, weil das Geſetz eine Herausforderung zum Streite mit tödtlichen Waffen vorausſetzt.

448. Carl R.: Ueber die Natur ꝛc. (**13**). (Zeitſchrift für ö. R. 1841 I. 289.)

Es gibt Verbrechen, die gar kein Uebel als nothwendig vorausſetzen, wie das Verbrechen in §§. 88, 92 und 140. Bei letzterem wird nach dem klaren Wortlaute des Geſetzes ſchon das Verbrechen begangen, wenn Jemand aus was immer für einer Urſache zum Streite mit tödtlichen Waffen herausfordert, ohne Unterſchied, ob es wirklich zum Zweikampfe gekommen iſt, oder nicht.

Verſuch dieſes Verbrechens.

449. Menzel: Bei welchen Verbrechen ꝛc. (**31**). (Juriſt 1840 IV. 124.)

Das Verbrechen des Zweikampfes begeht:

---

[303]) Ueber die Frage, ob auch eine fahrläſſige (culpoſe) Verletzung ſtrafbar iſt, und über die Strafbeſtimmungen der neueren G. B. hierüber, ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote III. zu §. 246 S. 415.

a) Wer Jemanden aus was immer für einer Urſache zum Streite mit tödtlichen Waffen herausfordert;

b) wer auf eine ſolche Herausforderung ſich zum Streite ſtellet.

In beiden Fällen iſt ein verbrecheriſcher Verſuch des Zweikampfes möglich.

§. 145.

Strafe der Theilnehmer.

Mit dieſer Vorſchrift übereinſtimmend, enthalten noch die Geſetzbücher für Sachſen und die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art. 210), Würtemberg (Art. 205), Braunſchweig und Lippe-Detmold (§. 122) die beſondere Vorſchrift für denjenigen, welcher einem Betheiligten wegen Ablehnung oder Beilegung eines Zweikampfes, oder wegen Unterlaſſung oder Anzeige einer Ausforderung Verachtung bezeigt.

Literatur: Haeberlin: §§. 74—77 S. 222 u. f.; — Heffter: §§. 370—371 S 319 u. f.; — Marezoll: §§ 72—73 S. 261; — Mittermaier: §§. 189—193 S. 322 u. f. — **Geſetzbücher**: Preußen: §§. 668—673; — Sachſen: Art. 206—210; — Würtemberg: Art. 201—203; — Sachſen-Weimar: Art. 206—210; — Braunſchweig: §§ 119, 121—122; — Hannover: Art. 174—177; — Sachſen-Altenburg: Art. 206—210; — Heſſen: Art. 292—295; — Lippe-Detmold: §§. 119, 121—122; — Sachſen-Meiningen: Art. 206—210; — Baden: §§. 326—330; — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 206—210 *).

*) Siehe die Abänderungen der Art. 206—207, 209—210 des Sondershauſen.-, der Art. 207, 209—210 des Altenburg.- und Meiningenſchen G. B. in Buſch a. a. O. S. 239 u. f.

Die neuen deutſchen Geſetzbücher [304]) ſtimmen rückſichtlich der Stellung, welche ſie dem Verbrechen des Zweikampfes (Duells) [305]) im Siſteme anweiſen, nicht überein, indem ſie dabei von verſchiedenen Geſichtspunkten ausgehen [306]). Denn einige, wie die G. B. für Sachſen, die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art. 206 u. f.) und Baden (§. 326—334) gehen von dem Geſichtspunkte der Ehrenverletzung, andere, wie die G. B. für Würtemberg (Art. 201 u. f.), Braunſchweig, Lippe-Detmold (§. 119—122) und Hannover (Art. 174 u. f.) von dem der unerlaubten Selbſthilfe, andere, wie jene für Oeſterreich (§. 140 u. f.) und Heſſen (Art. 292 u. f.) von dem eines Verbrechens

---

[304]) Die G. B. für Baiern und Oldenburg übergehen den Zweikampf ganz. Siehe hierüber Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote V. zu §. 190 S. 326.

[305]) Die neueſten Schriften über Zweikampf, ſiehe in Mittermaier a. a. O. in dem Zuſatze zu §. 189 S. 322.

[306]) Rückſichtlich dieſes Geſichtspunktes, ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote I. zu §. 190 S. 323 u. f.

gegen Leben und Gesundheit [307]) aus. Als ein besonderes Verbrechen bedrohen einige G. B. [308]) mit Freiheitsstrafen die Anreizung Anderer zum Zweikampfe mit dritten Personen, oder wenn jemand demjenigen, der einen Zweikampf nicht vornehmen will, deßhalb Verachtung beweiset. (Vergleiche den §. 145 des österr. St. G. I. Th.) Eine Zusammenstellung der Strafbestimmungen der neuern G. B. gibt Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote V. zu §. 190 S. 324 u. f., woraus hervorgeht, daß sie alle bei Bestimmung der Strafe auf den Erfolg Rücksicht nehmen [309]) je nachdem eine Entleibung [310]) oder eine mehr oder weniger schwere Gesundheitsverletzung, oder gar keine Statt gefunden hat; die Strafe ist aber selbst sehr verschieden. Es stehen die G. B. für Würtemberg, Hessen und Baden, jenen für Sachsen, die stammesverwandten sächsischen Staaten, Braunschweig und Hannover, welchen sich das österreichische G. B. anschließt, in gewisser Beziehung gegenüber, indem jene durchgängig ein sehr mildes, diese wenigstens für den schwersten Grad ein strengeres Princip befolgen; denn während einige G. B., wie jene für Preußen (§. 671 u. f.) und Hannover (Art. 175), für die schlimmsten Fälle der Tödtungen im Zweikampfe, da nämlich, wo dieser auf Tod und Leben verabredet wird, Todesstrafe androhen, begnügen sich die meisten, selbst jene für Braunschweig, Lippe-Detmold (§. 119), Hessen (Art. 292) und Baden (§. 326, 329), für jene schlimmsten Fälle mit Androhung von Freiheitsstrafen; während einige, wie jene für Oesterreich (§. 144) und Würtemberg (Art. 202), den Herausforderer als solchen immer strenger behandelt wissen wollen, als den Herausgeforderten, sehen andere, wie die G. B. für Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 207), Würtemberg (Art. 202), Braunschweig, Lippe-Detmold (§. 119), Hannover (Art. 177) und Baden (§. 329) zunächst und mehr darauf, wer zum Zweikampfe angereizt hat.

§. 146.

Literatur: Haeberlin: §. 75 Z. 7 S. 233 u. f. — Heffter: §. 370 Anmerk. 3) S. 321; — Marezoll: §. 73 S. 267 unten; — Mittermaier: §. 191 Zusatznote II. zu demselben S. 329. — **Gesetzbücher:** Preu-

---

[307]) Ueber die Ansicht, die im Zweikampfe erfolgten Tödtungen oder Körperverletzungen unter die Strafgesetze wider Tödtung und Körperverletzung zu subsumiren, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote IV. zu §. 190 S. 324.

[308]) Wie jene für Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 210), Würtemberg (§§. 203, 205), Braunschweig und Lippe-Detmold (§. 122); das hessische G. B. (Art. 293) behandelt es als Hilfsleistung zum Zweikampfe.

[309]) Ueber die Streitfrage, ob der Versuch des Zweikampfes strafbar ist, und wann er beginnt, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote IV. zu §. 190 S. 328.

[310]) Ueber den großen Fehler der Richter, eine Absicht zu tödten bei den gewöhnlichen Zweikämpfen zum Grunde zu legen, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote II. zu §. 193 S. 331.

ßen: §. 676; — Sachsen: Art. 208; — Würtemberg: Art. 204; — Sachsen-Weimar: Art. 208; — Braunschweig: §. 120; — Hannover: Art. 176; — Sachsen-Altenburg: Art. 208; — Hessen: Art. 294; — Lippe-Detmold: §. 120; — Sachsen-Meiningen: Art. 208; — Baden: §§. 332—333 [311]) und 334; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 208.

Die Zweifel, welche etwa wegen der Eigenthümlichkeit der Theilnahme der s. g. Secundanten (Beistände) über ihre Strafbarkeit entstehen könnten, haben besondere Bestimmungen über sie in den neueren G. B. veranlaßt, welche nicht nöthig gewesen sein würden, wenn sie nach den gewöhnlichen Grundsätzen über die Gehilfen bei einem Verbrechen behandelt werden könnten [312]). Eine Zusammenstellung der Strafbestimmungen der neueren G. B. rücksichtlich solcher Kampfgehilfen gibt Mittermaier oben a. a. O., woraus hervorgeht, daß die Strafen, die sich zum Theil nach den für die des Zweikampfes Schuldigen selbst hervorgehobenen erschwerenden, oder mildernden Umständen richten, in längeren oder kürzeren Gefängnißstrafen bestehen, nach einigen G. B. aber, wie nach jenen für Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 208), Würtemberg (Art. 204), Braunschweig, Lippe-Detmold (§. 120) und Hannover (Art. 176), dann ganz straflos sein sollen, wenn sie den Zweikampf zu verhindern, oder weniger gefahrlos zu machen sich bemüht haben [313]). Die zugezogenen Aerzte sind straflos, wie es die G. B. für Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 208), für Braunschweig, Lippe-Detmold (§. 120), Hannover (Art. 176) und Baden (§. 333), ausdrücklich bestimmen, die übrigen G. B. aber es stillschweigend bestätigen, indem sie unter den strafbaren Gehilfen die Aerzte nicht erwähnen.

(Siehe die fernere Literatur oben Seite 108 u. f. in der II. Abtheilung unter der Ueberschrift „Ueber Zweikampf."

---

[311]) Eine eigenthümliche Bestimmung enthält das badische St. G. B. §§. 332—333, daß die Secundanten zwar, wenn sie zum Zweikampfe aufgefordert, oder der Versöhnung entgegengewirkt haben, als Gehilfen oder Anstifter bestraft werden, außerdem aber straflos bleiben sollen.

[312]) Ueber den Grund, warum man Secundanten und Zeugen nicht wie gewöhnliche als Theilnehmer an einem Verbrechen betrachten kann, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote I. zu §. 191 S. 329.

[313]) Ueber die Frage, ob man den ohne Beistände (Secundanten) vollzogenen Zweikampf in allen Fällen als uneigentlichen Zweikampf unter die gewöhnlichen Strafgesetze stellen soll, siehe Temme's Kritik II S. 237, welcher einen solchen Zweikampf gar nicht als einen Zweikampf gelten lassen will.

Einundzwanzigstes Hauptstück.

Von der Brandlegung.

§. 147.

Brandlegung.

450. v. Zeiller: Darstellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 161—162.)

Der Verfasser erwähnt, daß in der Begriffsbestimmung dieses Verbrechens der im früheren Gesetze enthaltene, unbestimmte Ausdruck: wodurch Feuer entstehen kann, verbessert und zugleich die Behandlung desjenigen festgestellt wurde, der sein Eigenthum in Brand steckt.

451. v. Egger: Rüge: Worin besteht nach österr Gesetzen das Verbrechen der Brandlegung, und wann hat wegen desselben das standrechtliche Verfahren Statt? (Zeitschrift für ö. R. 1830 III. 343—345.)

Der Verfasser theilt aus dem Mitternachtsblatte für gebildete Stände von Müllner, 1828, Nr. 144 S. 576, eine Erzählung einer in Böhmen an einem Invaliden Statt gefundenen, standrechtlichen Execution wegen versuchter Brandlegung mit, um den §. 147 und 501 des St. G. I. Th. zur Kenntniß des Herausgebers dieses Blattes zu bringen, damit dieser von der Unrichtigkeit in der Darstellung der Sache überführt werde. Wir verweisen den Leser auf dieselbe.

Versuch dieses Verbrechens.

452. Wildner: Ueber den Begriff des Versuches ꝛc. (**22**). (Zeitschrift für ö. R. 1838 II. 54.)

Der enge Sinn des Ausdruckes „unternehmen" als die einleitenden Schritte setzen, ist nicht minder im §. 147 unmöglich; da doch derjenige auch ein verbrecherischer Brandleger ist, der nicht erst zu der Handlung, woraus die Feuersbrunst entstehen soll, die einleitenden Schritte setzt, sondern schon den Zündstoff hinlegt.

453. Menzel: Bei welchen Verbrechen ꝛc. (**31**). (Jurist 1840 IV. 125.)

Der Verfasser zeigt, daß bei dem Verbrechen der Brandlegung ein Versuch möglich ist.

§. 148 a).

Strafe.

454. Kitka: Ausführliche Erörterungen ꝛc. (**11**). (Jurist 1842 VII. 66.)

Der Verfasser bemerkt, daß es öfter nach dem Gesetze gar nicht darauf ankomme, ob der Thäter die die That erschwerenden Umstände wußte, und auf deren Eintritt seine Absicht richtete oder nicht. So z. B. ist nach dem §. 148 a) auf das Verbrechen der Brandlegung die Todesstrafe bestimmt, wenn durch das ausgebrochene Feuer ein Mensch, da es von dem Brandleger vorgesehen werden konnte, getödtet wird. Hier ist die strengere Strafe, fährt der Verfasser fort, bloß wegen eines unterlaufenen Verschuldens (Versehens, Culpa) bemessen; denn hätte der Brandleger die Tödtung des Menschen beabsichtigt, so würde das Verbrechen der Brandlegung mit jenem des Mordes zusammentreffen (§. 28 St. G. I. Th.).

455. Passy: Criminalrechtsfall zur Erläuterung der §§. 148 lit. a) und 431 des I. Th. des St. G. B. (Zeitschrift für ö. R. 1830 I. 145 — 156.)

Dieser Fall ist folgender: Leopold J**, wegen Diebstahls bereits als Verbrecher bestraft, faßte im 18. Jahre den Gedanken, in seinem Geburtsorte Brand zu legen, um bei der Wiederherstellung der niedergebrannten Gebäude Arbeit und Verdienst zu finden. Dieses Vorhaben führte er vom 26. zum 27. October 1817 aus, und hatte bei der Wiederaufbauung Verdienst. Ungefähr vier Jahre darauf gerieth er in eben derselben Absicht auf den oberwähnten Gedanken und führte ihn auch aus. Die erste Instanz erkannte den Leopold J. des Verbrechens der wiederholten Brandlegung schuldig, und verhängte über ihn nach §. 148 a) die Todesstrafe; das Obergericht änderte das Urteil im Wege Rechtens dahin ab, daß Leopold J. des Verbrechens der wiederholten Brandlegung schuldig, und deßhalb mit 15jährigem schweren Kerker zu bestrafen sei. Der Verfasser theilt die Gründe der obergerichtlichen Entscheidung in Kürze mit.

Zu §. 148 c).

456. Passy: Criminalrechtsfall ꝛc. (**455**). (Zeitschrift für ö. R. 1830 I. 155.)

Wollte man behaupten, bemerkt der Verfasser, daß in dem von ihm (**455**) erzählten Rechtsfalle nur die letzte Brandlegung mit dem Tode bestraft wird, so ergäbe sich der Widerspruch mit lit. c) des §. 148 des St. G. I. Th., daß auch eine Brandlegung, bei welcher das Feuer nicht ausgebrochen, mit dem Tode bestraft wird. Daher kein Zweifel, daß bei einer wiederholten todeswürdigen Brandlegung nur alle Attentate zusammen diesen Strafbarkeitsgrad bestimmen.

457. Wildner: Ueber den Begriff des Versuches ꝛc. (**22**). (Zeitschrift für ö. R. 1838 II. 55.)

Der Verfasser bemerkt, daß es im §. 148 lit. c) u. f. sonnenklar ist, daß dort das Wort unternommen für mehr als „eingeleitet," ja für vollendet selbst gebraucht ist.

Literatur: Haeberlin: §§. 85—89 S. 311 u. f.; — Heffter: §§. 373—378 S. 322 u. f.; — Marezoll: §§. 154—155 S. 520 u. f.; —

Mittermaier: §§. 360—364 S. 575 u. f., §§ 365—368 S. 589 u. f. — **Geſetzbücher**: Preußen: §§. 1510—1519, 1521—1534; — Baiern: Art. 247—253; — Oldenburg: Art. 253—258; — Sachſen: Art. 171—173, 175—177; — Würtemberg: Art. 378—380, 382—383; — Sachſen-Weimar: Art. 171—173, 175—177; — Braunſchweig: §§. 204—205, 207—208; — Hannover: Art. 181—185, 187; — Sachſen-Altenburg: Art. 171—173, 175—177; — Heſſen: Art. 411—413, 415—417; — Lippe-Detmold: §§. 204—205, 207—208; — Sachſen-Meiningen: Art. 171—173, 175—177; — Baden: §§ 546—552, 555—558, 560—561; — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 171—173, 175—177*).

*) Siehe die Abänderung des Art. 171 des Meiningen.-, der Art. 171, 173, 175 des Altenburg.- und Sondershauſenſchen G. B. in Buſch a. a. O. S. 210.

Die neueren Geſetzbücher weichen hinſichtlich der Geſichtspunkte, von denen ſie im Allgemeinen bei dieſem Verbrechen ausgehen, von einander ab. Einige, wie die G. B. für Baiern (Art. 247 u. f.), Oldenburg (Art. 253), Braunſchweig, Lippe-Detmold (§. 204 u. f.), und Baden (§. 546 u. f.) ſtellen dasſelbe unter die Beſchädigungen fremden Eigenthumes oder Vermögens [314]), andere, wie die G. B. für Sachſen und die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art. 171 u. f.), unter die Rubrik gemeingefährliche Handlungen, noch andere, wie das G. B. für Hannover (Art. 181 u. f.), unter die Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit im Staate; endlich ſtellen mehrere, wie die G. B. für Oeſterreich (§. 147 u. f.) und Heſſen (Art. 411 u. f.), die Brandlegung als eine ganz eigene Gattung von Verbrechen für ſich auf.

Was den Begriff dieſes Verbrechens anbelangt, ſo wurde derſelbe von dieſen G. B. keineswegs übereinſtimmend aufgeführt. Ziemlich übereinſtimmender ſtellen ihn auf die G. B. für Baiern (Art. 247—251), Oldenburg (Art. 252—256), Sachſen, die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art. 171, 175), Würtemberg (Art. 378, 380), Braunſchweig, Lippe-Detmold (§. 204, 205) und Heſſen (Art. 411, 412). Das hannoveraniſche G. B. (Art. 181—185) geht auch mit jenen G. B. von dem Principe der Gemeingefährlichkeit aus, weicht aber in einem weſentlichen Erforderniſſe des Thatbeſtandes der eigentlichen Brandſtiftung [315]) oder Brandſtiftung im engeren Sinne von dem obigen ab; das G. B. für Baden (§. 546—556) behandelt dieſes Verbrechen faſt nur als Eigenthumsbeſchädigung, ohne auf die Gemeingefährlichkeit der Beurteilung derſelben im Allgemeinen ſowohl, als in den einzelnen Fällen

---

[314]) Ueber das Unpaſſende, die Brandſtiftung als Verbrechen wider das Eigenthum aufzuſtellen, ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote III. zu §. 360 S. 577, und über die Gegenſtände der Anzündung eben denſelben a. a. O. in der Zuſatznote II. zu §. 362 S. 584.

[315]) Die neuern G. B. haben für die ſ. g. doloſe*) Brandlegung vorzugsweiſe den Ausdruck Brandſtiftung beibehalten, und nur das öſterr. G. B. hat dieſen Ausdruck ganz vermieden.

*) Ueber den böſen Vorſatz bei dieſem Verbrechen, ſiehe Mittermaier in der Zuſatznote I. zu §. 364 S. 585.

beſonderes Gewicht zu legen; auch das öſterreichiſche G. B. (§. 147) hat nur die Eigenthumsbeſchädigung im Auge.

Was die Vollendung dieſes Verbrechens betrifft [316]), ſo ſtimmen die neueren G. B. mit Ausnahme der älteren von Preußen, Oeſterreich, Baiern und Oldenburg darin überein, daß die Brandſtiftung für vollendet gehalten wird, ſobald der Brennſtoff den Gegenſtand [317]), an welchem die Brandſtiftung verübt werden ſoll, oder denjenigen, welcher geeignet iſt, das Feuer jenem mitzutheilen, entzündet hat [318]); das G. B. für Würtemberg (Art. 382) allein verlangt zur Vollendung, daß die Sache, an welche Brand gelegt werden ſoll, hierdurch in Flammen gerathen ſei; nur bei dem Anzünden von Waldungen und Torfmooren ſoll es genügen, wenn das Feuer, auch ohne Flamme, den Gegenſtand zu verzehren begonnen hat. Ueber den Verſuch enthalten die G. B. keine beſonderen Vorſchriften, daher gelten über denſelben die allgemeinen Regeln [319]). Nach allen G. B. ſind die Vorbereitungshandlungen ſtraflos, nur das würtembergiſche St. G. B. (Art. 379) erklärt ausnahmsweiſe bei dem Verbrechen der Brandſtiftung dieſelben für ſtrafbar.

Nach ſämmtlichen G. B. mit Ausnahme des Badiſchen zerfällt das Verbrechen der Brandſtiftung in zwei Hauptgrade, je nachdem es mit Gefahr für Menſchenleben und Eigenthum, oder nur für fremdes Eigenthum verbunden iſt.

Eine Zuſammenſtellung der Beſtimmungen der neueren G. B. über den Begriff und die Beſtrafung dieſes Verbrechens gibt Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote IV. zu §. 360 S. 577 u. f., woraus hervorgeht, daß die neueſten G. B. es aufgeben, einen alle Fälle der Brandſtiftung umfaſſenden Begriff aufzuſtellen, bei der Feſtſetzung der Strafen noch das Abſchreckungsprincip in gewiſſer Weiſe beibehalten haben, und abſolute Strafe, nämlich lebenslängliche Freiheits- ja ſelbſt die Todesſtrafe (letztere jedoch nicht im Braunſchweigiſchen und Lippe-Detmoldiſchen G. B. [§. 204]) drohen [320]). Die Strafbarkeit ſteigt, wie nach den G. B. für Braunſchweig, Lippe-Detmold (§. 204) und Heſſen (Art. 411),

---

[316]) Ueber die Vollendung des Verbrechens der Brandſtiftung, ſiehe Mittermaier in den Zuſatznoten I. und II. zu §. 361 S. 582 und 583.

[317]) Ueber den Gegenſtand der Brandſtiftung (Brandlegung), ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote II. zu §. 362 S. 584.

[318]) Vergleiche die G. B. für Sachſen, die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art. 177), Braunſchweig, Lippe-Detmold (§. 207), Hannover (Art. 181), Heſſen (Art. 415) und Baden (§. 560). Nicht ganz klar iſt das öſterr. G. B., wornach das Verbrechen für vollendet gelten ſoll, wenn gleich das Feuer nicht ausgebrochen iſt, oder keinen Schaden verurſacht hat. (Siehe Marezoll a. a. O. S. 528 Anmerk. 8.)

[319]) Nur das öſterr. G. B. gibt beſondere Vorſchriften über den beendigten Verſuch, von dem es nach der Gefährlichkeit des angelegten, aber nicht zum Ausbruche gekommenen Brandes zwei Grade unterſcheidet. (Siehe Haeberlin a. a. O. S. 320.)

[320]) Ueber die Härte dieſer Strafart und die Fälle, in welchen ſie gegen dieſes Verbrechen in den neuen Geſetzbüchern angedroht iſt, ſiehe Mittermaier a. a. O. in den Zuſatznoten I. und II. zu §. 365 S. 589 u. f.

wenn das Feuer zur Nachtzeit, oder, wie nach den G. B. für Sachſen, die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art. 172), Braunſchweig, Lippe-Detmold (§. 204) und Hannover (Art. 183), an Gebäude angelegt wird, in welchen, wie der Verbrecher wußte, ſich gerade zu dieſer Zeit eine große Anzahl von Menſchen verſammelt befindet; wenn, wie nach den G. B. für Sachſen und die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art. 173), in Städten, oder Dörfern der Brand geſtiftet wird; wenn der Thäter, um das Löſchen des Feuers zu erſchweren, vorher die Löſchmittel entfernt, oder untauglich gemacht hat, wie die G. B. für Sachſen und die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art. 171), Würtemberg (Art. 378), Braunſchweig und Lippe-Detmold (§. 204) anordnen; wenn von Mehreren zu gleicher Zeit an verſchiedenen Orten einer Stadt, oder eines Dorfes gezündet worden und das Feuer wenigſtens an einem Orte wirklich ausgebrochen iſt, wie nach den G. B. für Sachſen, die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art. 171), Würtemberg (Art. 378), Hannover (Art. 183) und Heſſen (Art. 411); wenn es in der Abſicht geſchah, um dadurch, oder unter deſſen Begünſtigung einen Raub, oder Mord zu verüben, nach den Beſtimmungen der G. B. für Sachſen, die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art. 171), Würtemberg (Art. 378), Hannover (Art. 183) und Heſſen (Art. 411); wenn dadurch wirklich ein Menſch getödtet worden iſt, unter Umſtänden, wo der Thäter dieſe Folgen vorausſehen konnte, wie nach den G. B. für Oeſterreich (§. 148 a), Sachſen, die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art. 171), Hannover (Art. 183) und Heſſen (Art. 411); endlich wird auch, wie ſich die G. B. für Oeſterreich (§. 148 c), Sachſen, die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten und (Art. 172), Hannover (Art. 183) ausſprechen, die Wiederholung, ſo wie der Umſtand, daß ein bedeutender Schade durch das Feuer zugefügt worden iſt, wie nach dem G. B. für Oeſterreich (§. 148 b), Würtemberg (Art. 378) und Hannover (Art. 183), als Straferhöhungsgrund bezeichnet. Strafmildernd erſcheint nach einigen G. B., wie nach jenen für Oeſterreich (§. 148 g), Baiern (Art. 253), Oldenburg (Art. 258), Sachſen und die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art. 178), Würtemberg (Art. 388), Braunſchweig, Lippe-Detmold (§. 208), Hannover (Art. 187), Heſſen (Art. 416) und Baden (§. 561), wenn der Thäter aus Reue noch zur rechten Zeit allen Schaden verhütet hat [321]).

§. 149.

458. N.: Ueber das Verbrechen ꝛc. (**525**). (Zeitſchrift für ö. R. 1846 I. 468.)

---

[321]) Ueber die Vorſicht bei dem in neuerer Zeit beobachteten Brandſtiftungstriebe, um nicht durch eine zu freigebige Annahme desſelben die Strafloſigkeit zu begünſtigen, ſiehe Mittermaier in der Zuſatznote II. zu §. 368 S. 592 u. f., wo man zugleich die neueren Schriften über dieſen Gegenſtand zuſammengeſtellt findet, ſammt dem Ergebniſſe aus allen bisher angeſtellten Forſchungen hierüber. (Siehe oben **89**.)

Der Verfaſſer erörtert die Bedingung, unter welcher beim Verbrechen der Brandlegung die Ausſetzung des fremden Eigenthumes der Gefahr als Verbrechen erklärt wird, nämlich nur unter der Bedingung, daß dieſer Ausſetzung eine böſe Abſicht vorausgehe.

§. 150.

Literatur: Haeberlin: §. 86 unter III S. 335; — Heffter: §. 377 II. Anmerk. 4 S. 325 u. f.; — Marezoll: §. 155 Anmerk. 7 S. 528; — Mittermaier: §. 364 a) S. 585 u. f. — **Geſetzbücher:** Preußen: §. 1520; — Baiern: Art. 252; — Oldenburg: Art. 257; — Sachſen: Art. 174—175; — Würtemberg: Art. 381; — Sachſen-Weimar: Art. 174—175; — Braunſchweig: §§. 206: — Hannover: Art. 186; — Sachſen-Altenburg: Art. 174—175; — Heſſen: Art. 414; — Lippe-Detmold: §. 206; — Sachſen-Meiningen: Art. 174—175; — Baden: §. 554—556; — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 174—175 *).

*) Siehe die Abänderung der Art. 174 und 175 des Altenburg.- und Sondershauſenſchen G. B. in Buſch a. a. O. S. 212.

Die neueren G. B. behandeln meiſt die Anſteckung der eigenen Sachen bei Gefahr für Andere ganz wie ſonſtige Brandſtiftung; wenn ſie dagegen ohne ſolche Gefahr in irgend einer rechtswidrigen Abſicht verübt wird, ſo wird ſie als ausgezeichneter Betrug betrachtet und beſtraft. Eine Zuſammenſtellung der Strafbeſtimmungen der neueren G. B. hierüber gibt Mittermaier a. a. O. in der Anmerkung 8, Seite 587 u. f.

Zweiundzwanzigſtes Hauptſtück.

Von dem Diebſtahle und Veruntreuungen.

459. v. Zeiller: Darſtellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 162.)
Der Verfaſſer ſetzt ausführlich die Gründe auseinander, welche die Geſetzgebung zur ganz neuen Bearbeitung der Lehre von dem Diebſtahle und der Veruntreuung und zur Unterſcheidung desſelben in Verbrechen und ſchwere Polizei-Uebertretungen veranlaßten.

§. 151.

Diebſtahl.

a) Begriff desſelben.

460. Weſſely: Abhandlung über den Begriff des Diebſtahls nach dem §. 151 des I. Th. des öſterr. St. G. B.

vom 3. September 1803. (Zeitschrift für österr. R. 1833 I. 180 — 224.)

In diesem Aufsatze erörtert der Verfasser den Begriff des Diebstahles und spricht von dem Gegenstande, von der Handlung des Diebstahles, von der gewinnsüchtigen Absicht und von dem bösen Vorsatze bei demselben als den vier wesentlichen Merkmalen desselben in der hier angeführten Ordnung. Der Verfasser sucht gegen Jenull (Commentar II. 306 und 307 und I. 293 und 294 der II. Auflage 1) und Kudler (Erklärung 5. Auflage §. 210 S. 420) jenen Gesetzesausdruck „Besitz" bei der generischen Begriffsbestimmung aus den von dem Gesetze angeführten Arten, endlich aus den §§. 154 II. d) e) f) II. b) und c) St. G. I. Th. und §. 76 II. Th. St. G. zu erklären. Er sucht zu beweisen, daß es nach dem österr. Strafgesetze einen Substanz-, Gebrauchs- und Besitzdiebstahl, jedoch nur an fremden beweglichen Gütern gibt [322]).

461. Kitka: Gegenansicht über den Begriff des Diebstahles. (Zeitschrift für ö. R. 1835 I. 161 — 180.)

Der Zweck der vom Verfasser gemachten Bemerkungen ist, vorzubeugen, damit der sich selbst überlassene Inquirent und Richter, durch die in der vorigen Abhandlung (**460**, vergleiche oben auch **462**) aufgestellten irrigen Ansichten geleitet, zur unrichtigen Anwendung des Gesetzes nicht verleitet werde. Der Verfasser prüft nun einige dieser Ansichten, und macht aufmerksam, daß man dem Neuen nicht unbedingt trauen, sondern dasselbe vorläufig, ob es auch wahr sei, strenge prüfen möchte. (**488.**)

462. Wessely: Revision der Ansichten über den Begriff des Diebstahles. (Themis II. Heft S. 93 — 132 Rec. in der Zeitschrift für ö. R. 1837 III. 75.)

In dieser Revision vertheidigt der Verfasser seine hierüber in der Zeitschrift für ö. R. 1833 I. 207 (**460**) ausgesprochene Ansicht wider die oberwähnte Gegenansicht (**461**) und der dortige Recensent bemerkt, daß ihn die hier vertheidigte Ansicht mehr überzeugte.

463. Kitka: Abhandlungen ꝛc. III. Abhandlung: Ueber den Begriff der Vollendung des Diebstahles. (**393.**) S. 151 u. f.

Der Verfasser widerlegt die Ansicht, daß der Diebstahl nicht vollendet sei, wenn der Dieb den Ort, wo er die Sachen stiehlt, noch nicht verlassen hat, indem er zeigt, daß der Dieb, indem er die Sache zu sich nimmt, dieselbe schon entzogen, mithin den Diebstahl vollendet hat, was der Verfasser auch an einem Beispiele deutlich ersichtlich macht.

464. Frühwald: Beiträge ꝛc. (**497**). (Jurist 1843. IX. 33.)

---

[322]) Siehe Kitkas Abhandlung unten (**590**), in welcher derselbe den von Wessely ausgesprochenen Satz zu widerlegen versucht. (Siehe noch **461.**)

Der Verfaſſer hatte bei dieſer Abhandlung nicht den Zweck, auch in eine Erörterung über die allgemeinen Merkmale des Diebſtahles ſich einzulaſſen; jedoch hat er dieſelben an einzelnen Stellen in den Bereich dieſes Aufſatzes einbezogen. So z. B. berührt er S. 42 diejenigen Erforderniſſe, welche ſchon aus dem allgemeinen Begriffe des Diebſtahles folgen, z. B. die Sache muß fremd, beweglich, ein Gut und aus eines Andern Beſitze entzogen worden ſein.

465. Kitka: Criminalrechtsfall zur Erläuterung des Begriffes vom Verbrechen des Diebſtahles. (Zeitſchrift für ö. R. 1840 I. 69—81.)

Dieſer Rechtsfall iſt folgender: Nach dem Tode des Pfarrers G. R. hat die D. N. aus deſſen Verlaſſenſchaft 3 Staatsobligationen à 500 fl., à 500 fl. und à 100 fl. entwendet und dem S. R. auf ſeine Drohung, ſie anzuzeigen, die Obligation à 100 fl. gegeben. Allein die Entwendung wurde durch einen Dritten dem Cr. Gerichte angezeigt, und aus den durch dasſelbe eingeleiteten Erhebungen ergab ſich, daß der Pfarrer die D. N. in ſeinem Teſtamente zur Univerſalerbin beſtimmt habe, welche Beſtimmung jedoch der D. N. zur Zeit der Entwendung der Staatsobligationen nicht bekannt geweſen iſt. Der Verfaſſer beantwortet die zwei Fragen: Hat ſich die D. N. des Verbrechens des Diebſtahles, und S. K. des Verbrechens der Diebſtahlstheilnahme ſchuldig gemacht, verneinend, und begründet dieſe Beantwortung nach den II. der Einleitung §§. 7 und 151; auch nicht einmal ein Verſuch des Diebſtahles ſei vorhanden, es fehle hier das Merkmal fremdes Gut.

466. V. E. G....i: Der Diebſtahl verübt am Waſſer. Ein Criminalrechtsfall. (Juriſt 1843 X. 335—337.)

Dieſer Rechtsfall iſt folgender: Bei einem großen Waſſermangel beſchloſſen die Müller 5 Stunden von J... an dem Bache R. den der Herrſchaft Cz. gehörigen Teich W. abzulaſſen, ohne die Obrigkeit zu begrüßen, oder die Mithilfe der polit. Behörde anzuſuchen. Einer dieſer Müller ſchickte zwei Müllerburſchen, die den Zapfen an der Ablaßröhre herausriſſen, ſolchen ſogleich zerhackten, und ſo dem Waſſer den Ablauf in den Bach R. verſchafften, wodurch die an dem Bach gelegenen Mühlen in Betrieb geſetzt wurden. Allein der Vorfall wurde entdeckt, und die Müllerburſchen geſtanden die That ein. Der Schade durch den Entgang des Waſſers wurde auf 48 fl. C. M., der Zapfen auf 4 fl. 48 kr. C. M., das ganze Waſſer im Teiche auf 192 fl. C. M. und die darin befindlichen Fiſche auf 342 fl. 52½ kr. C. M. angegeben.

Die Mehrheit der Stimmen fand in dieſem Falle weder das Verbrechen nach §. 74, noch jenes des Diebſtahles; die Minderzahl der Stimmen gab ihre Meinung dahin, daß in dieſem Falle das Verbrechen des Diebſtahles vorhanden ſei. Der Verfaſſer ſchließt ſich auch dieſer Meinung an, weil das Waſſer wirklich ein Gut und dem Beſitzer des Teiches entzogen worden, daher der Thatbeſtand des Diebſtahles vorhanden ſei.

467. Dierl: Criminalrechtsfall. (Juriſt 1840 IV. 271—274.)

Dieſer Rechtsfall iſt folgender: Jacob N. und Anna N. hatten ihr erſpartes Geld in 2 Beuteln mit dem Betrage von 56 fl. C. M. in die Leibgurte des Jacob N. gegeben, und dieſe unter dem Heu der Schlafſtelle verwahrt. Marie bekannte, die Leibgurte ſammt dem Gelde auf einem allgemein zugänglichen Abtritte gefunden und dieſen Fund mit Georg getheilt zu haben. Letzterer wurde auf der Flucht eingeholt und bei ihm dieſe Leibgurte ſammt einigem Gelde noch vorgefunden.

Marie wurde einhellig des Diebſtahles für ſchuldig erkannt. In Betreff des Georg ergaben ſich verſchiedene Anſichten, die Majorität entſchied ſich für das Verbrechen der Vorſchubleiſtung. Die That der Marie wurde von dem Obergerichte für Diebſtahl, jene des Georgs aber für Diebſtahlstheilnahme erklärt.

Literatur: Heffter: §§. 488–489 S. 419 u. f.; — Marezoll: §. 131 S. 461 u. f.; — Mittermaier: §§. 314—322 die Zuſatznoten zu denſelben S. 505 u. f. [323]). — **Geſetzbücher:** Preußen: §. 1108, (1110); — Baiern: Art. 209; — Oldenburg: Art. 214; — Sachſen: Art. 223; — Würtemberg: Art 316; — Sachſen-Weimar: Art. 223; — Braunſchweig §. 213; — Hannover: Art. 279; — Sachſen-Altenburg: Art. 223; — Heſſen: Art. 354; — Lippe-Detmold: §. 213; — Sachſen-Meiningen: Art. 223; — Baden: §. 376; — Schwarzburg-Sondershauſen Art. 223 *).

*) Siehe die Abänderung des Art. 223 des Altenburg.-, Meiningen.- und Sondershauſenſchen G. B. in Buſch a. a. O. S. 249.

Alle neueren Geſetzbücher ſtellen den Begriff des Diebſtahles [324]), obgleich ſie ſich dabei verſchiedener Worte und Wendungen bedienen, doch im Weſentlichen in derſelben Weiſe auf, wie dieſer Begriff ſchon vor der C. C. C. den älteren deutſchen Strafgewohnheiten zu Grunde lag [325]), und welchen dieſes allgemeine Reichsgeſetz, freilich ohne ſich beſtimmter darüber zu erklären, beibehalten hat; wie folgende Zuſammenſtellung dieſer Geſetzbücher zeigt. Dieb iſt nach denſelben, wer

---

[323]) Nach Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote V. zu §. 314 S. 506 kann als Diebſtahl im heutigen Sinne bezeichnet werden: «die widerrechtliche, ohne Gewalt an einer Perſon, als Mittel die Entziehung zu bewirken, wiſſentlich wider Willen des Eigenthümers oder des zur Sache Berechtigten verübte Wegnahme einer noch nicht in der Detention des Wegnehmenden befindlichen beweglichen Sache, in der Abſicht, ſich oder Anderen durch die Aneignung einen Gewinn zu verſchaffen.»

[324]) Ueber das Verhältniß des Begriffes der Entwendung als Gattungsverbrechen zum Diebſtahl und Raub, ſiehe in Mittermaier in der Zuſatznote IV. zu §. 314 S. 506 die Literatur, und eben denſelben a. a. O. in der Zuſatznote I. zu §. 319 S. 522 über den Unterſchied des Diebſtahles von der Selbſthilfe.

[325]) Ueber die Anſichten des alten deutſchen Rechtes vom Diebſtahle, ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote I. zu §. 314 S. 505.

a) wiſſentlich (Baiern, Oldenburg, Würtemberg, Braunſchweig, Hannover und Lippe-Detmold) [326],

b) ein fremdes bewegliches Gut oder Sache[327] (alle, bis auf Preußen, wo fremdes fehlt) [328],

c) aus dem Beſitze eines Anderen (Preußen, Oeſterreich, Sachſen-Altenburg und Schwarzburg-Sondershauſen ſagen: aus deren (Eigenthümer, Inhaber) Beſitze, Braunſchweig und Lippe-Detmold: „aus dem Gewahrſam eines Andern;" Baden ſagt: „aus der Inhabung eines Andern") [329].

d) ohne Einwilligung — des Beſitzers (Oeſterreich, Preußen; — Baiern, Oldenburg, Braunſchweig, Lippe-Detmold und Hannover ſagen: des Berechtigten; — Sachſen und die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten, Würtemberg und Heſſen: des Eigenthümers oder Inhabers; Schwarzburg-Sondershauſen (Buſch a. a. O. S. 250) ſagt ſtatt „oder" „und"; Baden, wie noch überdieß Baiern und Oldenburg ſagen: Eigenmächtig) [330],

e) in ſeinen Beſitz nimmt, oder an ſich nimmt, davon Beſitz ergreift (Preußen ſagt: entwendet; Oeſterreich: aus eines Andern Beſitz entzieht),

f) ohne Gewalt an einer Perſon (Baiern, Oldenburg, Sachſen und die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten, Würtemberg, Braunſchweig, Lippe-Detmold, Hannover, Heſſen; in den übrigen G. B. fehlt dieſer Ausdruck),

g) um ſeines Gewinnes, Vortheils und Genuſſes Willen[331] Preußen; — Oeſterreich ſagt: um ſeines Vortheiles

---

[326] Ueber das Weſen des böſen Vorſatzes bei dem Diebſtahle, ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote I. zu §. 320 S. 523 u. f.

[327] Ueber die nachtheilige Ausdehnung des Begriffsdiebſtahls auf ganz werthloſe Gegenſtände, ſiehe Mittermaier in der Zuſatznote VII. zu §. 314 S. 507.

[328] Ueber Diebſtahl von Urkunden, ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote II. zu §. 319 S. 522, an Leichen, eben denſelben a. a. O. in der Zuſatznote V. zu §. 315 S. 511 u. f., am Staatseigenthume, denſelben a. a. O. in der Zuſatznote III. zu §. 342 S. 552. In den neueren G. B. iſt das Verbrechen am Staatseigenthume theils zu den Amtsverbrechen gerechnet, theils iſt der Umſtand, daß der Diebſtahl am Staatseigenthume verübt wird, als Grund höherer Beſtrafung erklärt; die Beſtimmungen der neuern G. B. findet man zuſammengeſtellt in Mittermaier in der zuletzt erwähnten Zuſatznote III.

[329] Ueber Diebſtahl an verlornen Sachen, insbeſonders nach den Beſtimmungen der neueren Geſetzbücher, ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Anmerkung 5 und der Zuſatznote IV zu §. 315 S. 508 u. f. und S. 510 u. f., und ebendenſelben a. a. O. in den Zuſatznoten I. und II. zu demſelben Paragrafe S. 509 über den Gebrauch und Beſitzdiebſtahl. (Ueber Diebſtahl an Leichen, ſiehe unten beim §. 154 II. b) St. G. I. Th.)

[330] Ueber die Frage, durch welche Einwilligung der Diebſtahl wegfällt, ſiehe Mittermaier a. a. O. Zuſatznote I. zu §. 318 S. 521, und eben denſelben a. a. O. in der Zuſatznote VI zu §. 315 S. 512 über die Frage, inwieferne der Gemeinſchuldner, welcher von den in der Kridamaſſe befindlichen, richterlich mit Beſchlag belegten Sachen wegnimmt, einen Diebſtahl verübt.

[331] Ueber animus lucri faciendi, ſiehe Mittermaier a. a. O. in den Zuſatznoten III.

willen; Baiern und Oldenburg ſagen: um es als ſein Eigenthum zu haben; Sachſen und die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten: um dieſelbe (Sache) ſich zuzueignen und dadurch ſich oder einem Andern einen unrechtmäßigen Gewinn zu verſchaffen; Würtemberg und Hannover: um es ſich rechtswidrig zuzueignen; Heſſen: rechtswidrig zu gewinnen; Baden: um durch die Zueignung ſich oder Dritten einen unrechtmäßigen Gewinn zu verſchaffen; Braunſchweig und Lippe-Detmold: um es ſich in gewinnſüchtiger Abſicht zuzueignen. (Heffter a. a. O. S. 425) [332].

Eine Zuſammenſtellung der Beſtimmungen der neueren Geſetzbücher über den Begriff des Diebſtahles gibt Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote VI. zu §. 314, S. 506 u. f., aus deren Vergleichung ſich der Mangel der Gleichförmigkeit der Anſichten herausſtellt. (Siehe oben Seite 351 die Anmerkung 323.)

b) Unterſchied desſelben von der Veruntreuung.

468. Weſſely: Criminalrechtsfall zur Erläuterung des Unterſchiedes zwiſchen dem Diebſtahle und der Veruntreuung. (Zeitſchrift für ö. R. 1833 II. 321 — 335.)

Dieſer Rechtsfall iſt folgender: A. Jäger der Herrſchaft X. geſtand, daß er ſich mit B. und C. verabredet habe, gemeinſchaftlich jagen zu gehen, das erlegte Wild zu verkaufen und den dadurch erzielten Betrag unter ſich zu theilen; A. mußte, da die erlegten Thiere auf 13 fl. C. M. geſchätzt wurden und die That von mehreren Genoſſen verübt wurde, er auch im Dienſte der Herrſchaft X. ſtand, nach §. 154 II. a) und §. 156 II. a) St. G. I. Th. dem Criminalverfahren unterworfen werden.

Das Criminalgericht fand aber den A. keines Verbrechens ſchuldig, ſondern erachtete ihn wegen Veruntreuung der politiſchen Behörde zu übergeben. Der ſpäter eingebrachte C. wurde aber des Verbrechens des Diebſtahles ſchuldig erkannt und zu einem mit den Mitſchuldigen A. und B. zur ungetheilten Hand an die Herrſchaft X. zu leiſtenden Erſatze von 13 fl. verurteilt. Der Verfaſſer beurteilt nun dieſen Fall, und hält den A. des Diebſtahles ſchuldig; denn er kann Andern nicht erlauben, zu ihrem Vortheile Wild in dem Jagdbezirke der Herrſchaft ohne deren Einwilligung zu ſchießen; thun ſie dieſes, ſo begehen ſie einen Diebſtahl, ſomit auch A., weil er ohne deren Einwilligung, um ſeines Vortheiles willen nicht jagen darf. Der Verfaſſer erläutert nun den weſentlichen Unterſchied des Diebſtahles von der Veruntreuung, wendet die von ihm ge-

---

und IV. zu §. 319 S. 522 u. f., und eben denſelben a. a. O. Zuſatznote VI. zu §. 327 S. 534 über den Einfluß des Irrthums des Diebes, wenn er mehr ſtahl, als er wollte, oder weniger nahm.

[332]) Ueber die Bedenklichkeit dieſer gewählten Ausdrücke, z. B. Zueignung, aus Gewahrſam oder aus Beſitz eines Andern, ohne Einwilligung des Eigenthümers, ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote VIII. zu §. 314 S. 508.

machten Bemerkungen auf den vorliegenden Fall an, und zieht den Schluß, daß das Wild kein dem Jäger einer Herrschaft anvertrautes, sondern für ihn, wie für jeden Andern ein im Besitze der Herrschaft befindliches bewegliches Gut ist, so lange es sich im Jagdbezirke derselben aufhält. Entzieht nun der Jäger um seines Vortheiles willen das Wild aus dem Besitze der Herrschaft d. i. aus dem Revier derselben ohne ihre Bewilligung, so begeht er einen Diebstahl.

469. Ellinger: Criminalrechtsfall nebst einigen Bemerkungen zur Lehre vom Diebstahle, der Veruntreuung, dem Raube, der Theilnahme an denselben und dem Betruge nach dem allgemeinen St. G. B. vom Jahre 1803. (Jurist 1840 IV. 147—169.)

Dieser Fall ist folgender: A. stiehlt dem B. Gegenstände im Werthe von mehr als 25 fl. Der Bestohlene zeigt den Diebstahl der Obrigkeit an, und eröffnet den ihn getroffenen Unfall mit einer genauen Beschreibung der entwendeten Stücke seinem Nachbar C. A. gräbt die gestohlegen Sachen in dem Acker des C. ein, was dieser bemerkt, und an den nur nachlässig verscharrten Stücken das Eigenthum des B. erkennt. Er gräbt diese Sachen aus, um sich dieselben zuzueignen. Nach der That faßt ihn die Reue, und er vergräbt dann an derselben Stelle diese Sachen. Es entstehen zwei Fragen:

1) Unter welchen §. des St. G. B. vom Jahre 1803 soll das Benehmen des C. gereihet werden?

2) Hört es mit Bedachtnahme auf den Umstand der nachfolgenden Reue auf, strafbar zu sein?

Zu 1) waren die Ansichten der Praxis getheilt. Ist C. nach §. 165 oder nach §. 151 St. G. I. Th. zu behandeln? Der Verfasser vertheidigt die Ansicht, daß C. nach §. 151 zu behandeln sei, weil man auch einem Diebe das gestohlene Gut wieder entziehen, von einer Theilnehmung aber keine Rede sein könne, weil C. das Gut nicht durch einen freien Willensact des A. an sich gebracht, sondern aus dessen Besitze entzogen hat.

Zu 2) Der Verfasser beantwortet diese Frage mit Ja.

470. Krenn: Rechtsfall über den Unterschied zwischen Diebstahl und Veruntreuung. (Jurist 1843 X. 75—89.)

Den Gegenstand dieses Aufsatzes bildet folgender Rechtsfall: Johann W., Spiegelbeleger, hat in einem bestimmten Zeitraume aus dem Belege (Locale, wo die Spiegel belegt wurden) von dem ihm zur Arbeit übergebenen Queckſilber nach und nach 380 Pf. Queckſilber sich zugeeignet und in seine Wohnung getragen, wenn er nach der Arbeit nach Hause ging. Der Werth wurde von dem Beschädigten auf 877 fl. und 48 kr. C. M. bestimmt. Bei der Aburteilung wurde die Meinung, daß dem Beschuldigten die Zueignung des Queckſilbers nur als Veruntreuung zuzurechnen sei, angenommen und mit Gründen unterstützt. Der Verfasser bemerkt aber, daß die Ansicht der Minorität, daß sich Johann W. des Diebstahles schuldig gemacht habe, wohl als die richtige anzu-

nehmen sei, weil ja das Materiale nicht übergeben war, und Johann W. dasselbe erst aus dem Besitze des Arbeitsgebers entziehen mußte, und entwickelt den Unterschied des Diebstahles von jenem der Veruntreuung.

471. Frühwald: Miscellen aus dem Gebiete des österreichischen Criminalrechtes. — 5. Ueber Diebstahl, Betrug und Veruntreuung. (Jurist 1847 XVII. 435 [448].)

Jemand hatte seine Uhr in einer fremden Wohnung vergessen; die Inhaberin der Wohnung eignete sich dieselbe zu und bedeutete dem Eigenthümer auf seine Nachfrage, daß er die Uhr bei ihr nicht liegen gelassen habe.

Der Verfasser erklärt diesen Fall für Betrug gemäß §. 176 und weiset nach, daß die gesetzlichen Merkmale des Diebstahles, der Veruntreuung und des Findens nicht auf denselben passen, sondern daß die Zueignerin lediglich die Unwissenheit des Eigenthümers der Uhr, zu dessen Schaden benützt habe, indem in diesem Falle der Besitz abgeläugnet wurde.

c) Unterschied desselben vom Raube.

472. Kitka: Rechtsfall ꝛc. (**565**). (Zeitschrift für ö. R. 1836 I. 54.)

Der Verfasser zeigt den Unterschied des Diebstahles von dem Raube, und setzt ihn darein, daß der Diebstahl ohne thätliche Beleidigung oder Drohung gegen den Besitzer der entwendeten beweglichen Sache Statt findet, wogegen der Raub die thätliche Beleidigung oder Drohung des Thäters in der Absicht, sich des beweglichen Gutes zu bemächtigen, als ein wesentliches Merkmal voraussetzt. Raub und Diebstahl erfordern immer dieselbe Hauptabsicht (Endabsicht) des Thäters: nämlich die Absicht: aus der That Vortheile zu ziehen, oder die entwendete Sache sich selbst, oder einem Dritten widerrechtlich zuzueignen.

d) Unterschied desselben vom Betruge.

473. Erhardt: Criminalrechtsfall (im Auszuge) mit Bemerkungen zur näheren Erörterung der Frage: ob die Entwendung eines Sparcasse-Einlagsbüchels das Verbrechen des „Diebstahles" nach Maßgabe des „eingelegten Betrages" begründe. (Zeitschrift für ö. R. 1847 II. 504—510.)

Aus Anlaß eines Falles des Diebstahles eines Sparcassebüchels und der darüber geäußerten verschiedenen Meinungen entwickelt der Verfasser seine Ansicht dahin, daß der Diebstahl des Büchleins bei dessen geringen Werthe nur eine schwere Polizei-Uebertretung, die Zueignung der Einlage aber ein Betrug sei, weil der Schade nicht durch die Entwendung, sondern durch die Vorspiegelung, daß der Besitzer des Büchleins zur Behebung berechtigt sei, zugefügt werde.

474. Kitka: Criminalrechtsfall zur Erläuterung des Begriffes über das Verbrechen des Diebstahls und

des Betruges nebſt einigen Bemerkungen über das Zuſammentreffen mehrerer Verbrechen. (Zeitſchrift für ö. R. 1840 I. 321 — 332.)

Dieſer Rechtsfall iſt folgender: A. N. beſaß ein ſchönes Zugpferd und äußerte in einer Geſellſchaft, am nächſten Pferdemarkt in Æ. ein zweites, ſeinem Pferde ähnliches Zugpferd zu kaufen, welches er recht gut bezahlen würde. K. St. vernahm dieſe Aeußerung, nahm dem A. N. das Pferd aus dem Stalle, ſchnitt ihm vorläufig die Mähne und den Schweif etwas ab, um die Anerkennung der Identität des Pferdes zu verhindern. Auf dem Markte zahlte A. N. dem K. St. die von dieſem für das Pferd verlangten 400 fl. aus, fand aber nach der Rückkehr, daß ſein Pferd entwendet ſei, er das eigene Pferd gekauft, und K. St. ihn auf dieſe Art betrogen habe. A. N. hat den Hergang eidlich beſtätiget, den Werth des Pferdes auf 300 fl. und den erlittenen Schaden auf 400 fl. angegeben. K. St. geſtand die That ein. Der Verfaſſer führt die verſchiedenen Anſichten über dieſen Fall an: ob hier nur das Verbrechen des Betruges oder auch jenes des Diebſtahles vorhanden ſei, und ob für den Fall, als auch das Verbrechen des Diebſtahles angenommen werden würde, dieſes Verbrechen nicht nach §. 167 ſtrafbar zu ſein aufhöre, oder ob in dieſem Falle das Verbrechen des Diebſtahles nicht vorliege? Der Verfaſſer behauptet, daß in dieſem Falle das Verbrechen des Diebſtahles mit jenem des Betruges zuſammentreffe, und ſucht dieſe ſeine Anſicht zu rechtfertigen. (**475.**)

475. v. Buſchmann: Ueber das Zuſammentreffen der Verbrechen des Diebſtahles und des Betruges. (Zeitſchrift für ö. R. 1843 II. 223 — 227.)

Der Verfaſſer erzählt einen (mit dem obigen **474**) ähnlichen Rechtsfall, nach welchem die Brüder T. und G. zur Nachtzeit fünf Ochſen und eine Kalbin, von dem Beſchädigten auf 300 fl. bewerthet, von der Weide herab in das Wirthshaus zu F. trieben, wo ſie ſich für Wirthsleute und Viehhändler ausgaben, und von dem Wirthe 100 fl. Darlehen auf dieſes Vieh zum Kaufe auf zwei Pferde genommen hatten, welches ſie in ein paar Tagen zurückzubezahlen verſprachen; jedoch ſie verwendeten das Geld für ſich. Das Vieh wurde dem Eigenthümer zurückgeſtellt, und der Wirth erlitt einen Schaden von 100 fl.

Dieſer Fall, nach welchem ſich die Beſchuldigten des Betruges als ſchuldig erkannten, wurde von Seite der erſten Inſtanz als Diebſtahl und Betrug, von dem Obergerichte als Diebſtahl allein erkannt. Der Verfaſſer iſt der Anſicht, daß die beiden vorliegenden und verſchiedenen Handlungen nur ein und dasſelbe Verbrechen, und zwar des Diebſtahles ſeien.

476. Krenn: Rechtsfall ꝛc. (**589**). (Juriſt 1844 XII. 8.)

In dem (**589**) erzählten Rechtsfalle wurden nach einer dritten Meinung Vincenz K. und Polikarp S. des Verbrechens des Betruges und des Verbrechens der Mitſchuld am Diebſtahle, Blaſius D. des Verbrechens des Diebſtahles und Fabian Pr. des Verbrechens der Mitſchuld am Betruge für ſchuldig erklärt.

Denn bei der zweiten Manipulation ist der Schade eigentlich nicht aus einer Irreführung entstanden, sondern aus der täglichen heimlichen Entziehung eines Stückes Fleisch, welches sich bereits im Besitze des Wirthes befunden hatte.

e) Versuch des Diebstahles.

477. v. Wagersbach: Betrachtungen über den Diebstahls-Versuch: ob und unter welchen Umständen derselbe nach dem österreichischen St. G. B. vom 3. September 1803 ein Verbrechen sei. (Archiv. 5. Heft S. 164—272.)

Der Verfasser sucht die Behauptung mehrerer Praktiker, daß es nach unserem St. G. B. kein Verbrechen des Diebstahlsversuches gebe, als irrig darzustellen, da nach dem Wortlaute des §. 167 nur bei einem vollbrachten Diebstahle wegen thätiger Reue eine Ausnahme vom §§. 27 und 7 des St. G. B. I. Th. gemacht werde, und man diese klare, nur als Ausnahme den vollbrachten Diebstahl begünstigende Anordnung auf den versuchten, aber aus den in §. 7 angeführten Gründen unterbliebenen Diebstahl gegen die in diesem §. 7 festgesetzte allgemeine Regel nicht ausdehnen dürfe. Auch der Geist des Gesetzes, das Hofdecret vom 6. October 1804, (m. sist. Hdb. I. **435** oder m. österr. St. G. **200**), v. Zeiller in seinen Beiträgen I. 172 und das baierische St. G. B. Art. 50 sprechen für des Verfassers Ansicht.

478. Menzel: Bei welchen Verbrechen ꝛc. (**31**). (Jurist 1840 IV. 127.)

Daß beim Verbrechen des Diebstahles (§. 151), bemerkt der Verfasser, ein Versuch Statt finde, ist offenbar.

Literatur: Heffter: §. 494 S. 426 u. f.; — Marezoll: §. 131 S. 466 u f.; Mittermaier: Zusatznote I. und II. zu §. 317 S. 519 u. f. — **Gesetzbücher:** Preußen: §. 1114; — Baiern: Art. 210; — Oldenburg: Art. 215; — Sachsen: Art. 225; — Würtemberg: Art. 317; — Sachsen-Weimar: Art. 225; — Hannover: Art. 282; — Baden: § 376.

Aus der Vergleichung der Bestimmungen der neueren G. B. über die Vollendung des Diebstahles geht hervor, daß derselbe vollendet oder vollbracht ist, wenn der Dieb die entwendete Sache in seinen Gewahrsam genommen (Preußen), von ihrer Stelle hinweg zu sich genommen oder sonst in seine Gewalt gebracht (Baiern und Oldenburg), die Sache an sich genommen (Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten), die Sache weggenommen und in seine Gewalt gebracht (Würtemberg), der Dieb die Sache so in seine Gewalt gebracht hat, daß er dadurch deren natürlicher Besitzer gewor-

den iſt (Hannover), von der Sache Beſitz ergreift (Baden) [333]).

§. 152.

Umſtände, wodurch der Diebſtahl zur Criminal-Behandlung beſtimmt wird.

479. Schnabel: Iſt jeder Diebſtahl ꝛc. (**555**). (Zeitſchrift für ö. R. 1832 I. 15.)

Der Verfaſſer prüft die ſelbſt öffentlich ausgeſprochene Behauptung, daß jeder Diebſtahl, der nicht nach dem erſten Theile des St. G. B. ein Verbrechen iſt, als eine ſchwere Pol. Uebertretung behandelt werden müſſe, und ſtellt die Ausnahmsfälle von der im §. 210 St. G. B. II. Th. ausgeſprochenen Regel auf.

480. Tomaſchek: Kurze Erörterungen ꝛc. (**483**). (Zeitſchrift für ö. R. 1840 I. 275.)

Die in dem §. 152 enthaltenen vier Rückſichten, aus welchen der Diebſtahl zum Verbrechen wird, ſind taxativ aufgezählt. Bei jedem Diebſtahle, welcher als Verbrechen beſtraft werden ſoll, muß daher Eine derſelben eintreten. Von einer Compenſation des Abganges an einer dieſer Rückſichten durch das theilweiſe Eintreten einer andern oder von der Qualificirung mehrerer Angriffe, zum Theile wegen der gefährlicheren Beſchaffenheit der That, zum Theile wegen größerer Gefährlichkeit des Thäters u. ſ. w., findet ſich im ganzen Geſetze keine Spur.

481. Krenn: Rechtsfall ꝛc. (**505**). (Zeitſchrift für ö. R. 1847 I. 426.)

(Siehe des Verfaſſers Bemerkungen unten **505**.)

Literatur: Heffter: §§. 498—504 S. 431 u. f.; — Marezoll: §. 132 S. 469; — Mittermaier: §. 323 und Zuſatznote I. zu demſelben S. 526 u. f. — **Geſetzbücher:** Preußen: §§. 1121—1186 und Circularverordnung v. 26. Februar 1799 [334]); — Baiern: Art. 214—225; — Oldenburg: Art. 219—230; — Sachſen: Art. 227—234; — Würtem-

---

[333]) Ueber den Streit, ob die Theorie der ſ. g. Contrectation, welche ſchon den Diebſtahl als vollendet anſieht, ſobald der Dieb die fremde Sache in dieblſcher Abſicht berührt und ergriffen hat, oder die ſ. g. Ablationstheorie richtig iſt, welche erſt dann den Diebſtahl als vollendet betrachtet, wenn der Dieb die Sache fortgeſchafft und in ſein Gewahrſam gebracht hat, ſiehe Mittermaier oben a. a. O. Zuſatznote I. zu §. 317 S. 519 u. f. und über die Urſache des Wettſtreites der Anſichten über Vollendung des Diebſtahles, ſiehe eben denſelben a. a. O. in der Zuſatznote II. zu demſelben Paragrafe S. 520 und die Beſtimmungen der neuern G. B. über Vollendung in der Zuſatznote III. a. a. O.

[334]) Durch dieſe Verordnung (Mannkopf preuß. Cr. R. ꝛc., Leipzig 1837 S. 411) wurden die Strafen des Landrechtes erhöht.

berg: Art. 322—338; — Sachsen-Weimar: Art. 226—234; — Braunschweig: §§. 213—216, 218; — Hannover: Art. 284—289, 300—301; — Sachsen-Altenburg: Art. 226—234; — Hessen: Art. 363—376; — Lippe-Detmold: §§. 213—216, 218; — Sachsen-Meiningen: Art. 226—234; — Baden: §§. 377—387, 391, 398—399; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 226—234 *).

*) Siehe die Abänderung des Art. 226 des Weimar.-, der Art. 226, 228, 230, 233 des Meiningen.-, der Art. 226—231 und 233—234 des Altenburg.- und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 252 u. f. und 273.

Eine Uebersicht der Systeme der neueren Gesetzgebungen und eine Darstellung der verschiedenen Weisen, wie diese Gesetzgebungen den Diebstahl in seinen Arten auffassen, sammt Angabe der Strafverhältnisse siehe in Heffter a. a. O. S. 442 u. f. beziehungsweise in Mittermaier oben a. a. O, woraus hervorgeht, daß alle diese G. B. nach dem Vorgange des gemeinen Rechtes, eine bedeutende Anzahl von erschwerenden Umständen hervorheben und zum Theile sogar dieselben, wie wir sie schon im gemeinen Rechte vorfinden. Dagegen haben sie einige derselben ganz wegfallen lassen, andere zwar beibehalten, jedoch mit bedeutenden Abänderungen, endlich manche ganz neue hinzugefügt.

§. 153.

a) Der höhere Betrag.

482. Kitka: Criminalrechtsfall zur Erläuterung des §. 153 des I. Th. des St. G. B. (Zeitschrift für ö. R. 1831 II. 153—160.)

Dieser Rechtsfall ist folgender: F. B und H. D. haben dem N. S. aus dessen unversperrter Wohnung (und zwar jeder für sich allein, daher nicht in Gesellschaft) einen Betrag von 20 fl. W. W. und 20 fl. C. M. gestohlen; die Thäter gehörten zu zwei verschiedenen Criminalgerichtsbarkeiten. F. B. wurde wegen verbrecherischen Diebstahles bestraft, nicht aber H. D, weil das gestohlene Quantum nur 20 fl. beträgt. Der Verfasser stellt nun die Inconsequenzen dar, die sich aus einer unrichtigen Anwendung der Gesetze ergeben; er stellt die Gründe für und gegen die Behauptung, daß C. M. in W. W. zu berechnen, oder W. W. auf C. M. zu reduciren sei, dar, und ist der Meinung, daß die W. W. auf C. M. reducirt werden müßte. (Siehe das Hkzd. vom 8. Juli 1835 [m. sist. Hdb. I. 55, oder m. österr. St. G. 11] rücksichtlich der Festsetzung aller im St. G. B. vorkommenden Geldbeträge auf den vollen Betrag in Conventions-Münze.)

483. Tomaschek: Kurze Erörterungen strafrechtlichen Inhaltes. I. Ueber die Beschränkungen der Vorschrift, daß die in mehreren diebischen Angriffen gestohlenen Beträge zur Beurteilung ihrer Criminalität zusammenzurechnen seien. (Zeitschrift für ö. R. 1840 I. 271—289.)

Der Verfaſſer führt die Fälle auf, wo eine Zuſammenrechnung der in verſchiedenen Angriffen entwendeten Beträge, theils mit anderweitigen Beſtimmungen des Strafgeſetzes, theils mit den Grundſätzen des Strafrechtes überhaupt im Widerſpruche ſteht, und in ſolchen Fällen eine Zuſammenrechnung außerhalb der Abſicht des Geſetzgebers liegt. Dieſe Fälle, von welchen der Verfaſſer bemerkt, daß die drei erſten allgemein anerkannt, die beiden letzteren ſeines Wiſſens noch nicht beſonders beſprochen worden ſind, ſind folgende:

I. Alle Angriffe, deren Beträge eingerechnet werden ſollen, müſſen bürgerlich ſtrafbar geweſen und geblieben ſein. II. Nur diejenigen Angriffe können eingerechnet werden, rückſichtlich welcher der Thäter noch nicht beſtraft worden iſt. III. Wenn es bei der Zuſammenrechnung nur auf den Betrag von oder über fünf Gulden ankommt, ſo müſſen die wiederholten Angriffe wenigſtens in ſo fern gleichartig ſein, daß bei jedem derſelben die nämliche Rückſicht eintritt, aus welcher der Geſetzgeber mehrere Umſtände auch bei einem geringeren Betrage als geeignet erklärt hat, einen Diebſtahl zum Verbrechen zu qualificiren. IV. Eine Ausnahme von der Regel, daß mehrere diebiſche Angriffe zuſammenzurechnen ſind, zeigt ſich weiters, wenn ein Unmündiger (im Sinne des St. G. B.) während ſeiner Unmündigkeit einen oder mehrere Diebſtähle ſich zu Schulden kommen ließ, und nach erreichter Mündigkeit fortfährt zu ſtehlen. V. Eine ähnliche Ausnahme ergibt ſich in Bezug auf den Familiendiebſtahl, wie der Verfaſſer nach der Unterſcheidung desſelben in zwei Arten weiter ausführt.

484. Paſſy: Beitrag zur Erörterung des §. 153 I. Theils des St. G. B. über die Frage, ob eine Zuſammenrechnung der Beträge oder der Werthe des in mehreren Angriffen entwendeten Gutes auch dann Statt finde, wenn die Angriffe theils in vollbrachten, theils aber nur in verſuchten Diebſtählen beſtehen? (Juriſt 1843 IX. 107—115.)

Der Verfaſſer beantwortet dieſe Frage mit Ja. Derjenige alſo, der 20 Gulden entwendet, und 6 Gulden zu entwenden verſucht hat, wäre als Verbrecher zu behandeln; denn der §. 153 redet nicht ausdrücklich vom Verſuche, daher was von dieſem, auch vom vollbrachten Verbrechen gilt, und das Hofdecret vom 11. Mai 1816 Nr. 1243 d. J. G. S. (m. öſt. Hdb. I. **430**, oder m. öſt. St. G. **196**), welches die darin enthaltene Berechnungsart ſelbſt auf den Betrug und die Veruntreuung ausdehnt, auch den Verſuch in ſich begreift.

485. Kreun: Ueber die Beſtimmung jenes Werthes des geſtohlenen Gutes, welcher für die Qualification des Diebſtahles und für die Anwendung des Strafgrades maßgebend iſt. (Juriſt 1845 XIV. 326—342.)

Dieſer Aufſatz hat die Beantwortung von drei Hauptfragen zum Gegenſtande.

I. Worin beſteht jener Werth des geſtohlenen Gutes, welcher für die Qualification des Diebſtahles und die Anwendung des Strafgrades maßgebend iſt?

II. Wie wird dieſer Werth conſtatirt?

III. Iſt dieſer Werth auch jederzeit dem Thäter zu imputiren?

Zu I. gibt der §. 153 St. G. I. Th. in ſeinem Schlußſatze die Weiſung, daß der Werth nicht nach dem Vortheile des Diebes, ſondern nach dem Schaden des Beſtohlenen zu berechnen ſei, dieſer Werth daher in dem gemeinen Werthe beſtehe. Er zeigt, worin der Werth einer entwendeten Sache beſtehe, daß die Anwendung der im §. 153 enthaltenen Regel in manchen Fällen mit einigen Schwierigkeiten verbunden, und die Praxis in dieſer Beziehung keineswegs eine gleichförmige ſei. Denn ſchwierig ſeien die Werthsbeſtimmungen, z. B. bei Eintrittskarten, Looſen, Marken, Verſatzzetteln.

Zu II. beruft der Verfaſſer zur Beantwortung der zweiten Frage die §§. 252, 253, 404 lit. a) b) 409, 414 und das n. ö. Appell-Decret vom 6. März 1818 Z. 1583 (m. öſt. Hdb. I. **431**, oder m. öſt. St. G. **197**).

Zu III. Bei Beantwortung dieſer Frage bezieht ſich der Verfaſſer auf den §. 1 und 414 St. G. I. Th. mit dem Bemerken, daß in jenem Falle dem Diebe nicht der ganze Werth zugerechnet werden könne, in welchem er ſich den dießfälligen höhern Werth nicht denken, daher deſſen Zueignung nicht beabſichtigen konnte, und führt ſchließlich zwei Beiſpiele zweifelhafter Zurechnungsfähigkeit an.

486. Schindler: Unterſuchung der Frage, wann im öſterreichiſchen Criminalverfahren der Beweis durch „Einen" Zeugen hergeſtellt wird. (Zeitſchrift für ö. R. 1834 II. 281.)

Der Zweifel, bemerkt der Verfaſſer, den man über ſeine Behauptung, daß die Angabe des Beſchädigten über ſeinen Schaden, wenn dieſer nicht im baaren Gelde beſteht, einen Beweis herſtelle, aus dem §. 404 in b) erregt, weil das Geſetz dort nur von einer Erſatzleiſtung ſpricht, wird durch §§. 153 und 253, welche einerſeits dem Beſchädigten nach dieſer Schätzung das Criterium eines Verbrechens aus der Größe des Schadens bemeſſen, hinreichend beſeitigt, und nur bei dieſer Auslegung läßt ſich der Widerſpruch vermeiden, den ſonſt die §§. 404 b) und 153 und 253 ausſprechen würden.

Erhart: Criminalrechtsfall ꝛc. (Zeitſchrift für ö. R. 1847 II. 504 u. f.)

(Siehe des Verfaſſers Bemerkungen oben **473**.)

Literatur: Heffter: §. 497 S. 429 u. f.; — Marezoll: §. 134 S. 473 u. f.; — Mittermaier: §. 327 S. 533 u. f. — **Geſetzbücher:** Preußen: §§. 1124—1125; — Baiern: Art. 215; — Oldenburg: Art. 220; — Sachſen: Art. 223 Z. 1—4; — Würtemberg: Art. 321—322;

— Sachſen-Weimar: Art. 223 Z. 1—4; — Braunſchweig: §. 216 Z. 3; — Hannover: Art. 284; — Sachſen-Altenburg: Art. 223 Z. 1—4; — Heſſen: Art. 362; — Lippe-Detmold: §. 216 Z. 3; — Sachſen-Meiningen: Art. 223 Z. 1—4; — Baden: §. 377, (§. 477); — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 223 Z. 1—4 *).

*) Siehe die Abänderung des Art. 223 des Altenburg.-, Meiningen.- und Sondershauſenſchen G. B. in Buſch a. a. O. S. 249.

Die neueren Geſetzbücher legen zwar ſämmtlich bedeutendes Gewicht auf den Betrag des geſtohlenen Gutes [335]) und meſſen darnach theils allein, theils in Verbindung mit anderen beſchwerenden Umſtänden, die Strafe aus. Rückſichtlich der Art und der Abſtufungen der Summen ſtimmen ſie nicht überein [336]). Aber faſt alle [337]) enthalten genaue Beſtimmungen darüber, wie der (gemeine) Werth, den das Gut zur Zeit des Diebſtahles hatte (nämlich zur Beſtimmung der Strafe [338]), und auf welchen die neuen G. B., wie jene für Sachſen und die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art. 51) *), Würtemberg (Art. 318), Braunſchweig und Lippe-Detmold (§. 241), Hannover (Art. 282), Heſſen (Art. 360) und Baden (§. 378) nur ſehen, ausgemittelt werden ſoll [339]). Viele unter ihnen, wie die G. B. für Würtemberg (Art. 320), Hannover (Art. 283) und Heſſen (Art. 361), entſcheiden dabei ausdrücklich die bisherige Streitfrage des gemeinen Rechtes dahin, daß, wenn Mehrere als Urheber einen Diebſtahl verübt haben, bei der Ausmeſſung der Strafe für jeden Theilnehmer der volle Betrag des Diebſtahles zu Grunde gelegt werden ſoll [340]).

*) Siehe die Abänderungen dieſes Art. des Weimar.-, Altenburg.-, Meiningen.- und Sondershauſenſchen G. B. in Buſch a. a. O. S. 100.

---

[335]) Siehe oben 352 die Anmerkung 327.

[336]) Ueber das Unzweckmäßige, der noch in mehrern G. B., wie in jenen für Baiern, Oldenburg, Würtemberg, Hannover, auch Oeſterreich beibehaltenen Anſicht, daß Diebſtahl unter gewiſſen Summen, z. B. 5 Gulden, polizeilich ſtrafbar iſt, ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote II. zu §. 327 S. 533.

[337]) Wie z. B. die G. B. für Sachſen und die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art. 51), Würtemberg (Art. 318), Hannover (Art. 283), Heſſen (Art. 360) und Baden (§. 378). Eigenthümlich iſt im badiſchen St. G. B. (§. 380) die Beſtimmung, daß, wenn der Dieb durch die Entwendung, oder zum Zwecke derſelben noch andere Vermögensbeſchädigungen bewirkt hat, der Betrag derſelben, bei der Berechnung des Betrages des Diebſtahles, mit in Anrechnung kommen ſoll, während nach dem G. B. für Heſſen (Art. 360) dieſer Umſtand als Erſchwerungsgrund zu bemeſſen iſt.

[338]) Hatte die Sache (das Gut) beſonderer Verhältniſſe wegen nur für den Beſtohlenen einen Werth oder einen höheren Werth, als ihr (ihm) im gewöhnlichen Verkehre beigelegt wird, ſo kommt nach dem St. G. B. für Würtemberg (Art. 318) ein ſolcher Werth zwar bei Beſtimmung des zu leiſtenden Schadenerſatzes in Betracht, nicht aber in Beziehung auf die Strafe, ſo weit dieſe von dem Betrage des Diebſtahles abhängt. Hätte jedoch der Dieb Kenntniß von dieſen Verhältniſſen, ſo iſt dieſer Umſtand als Erſchwerungsgrund bei Ausmeſſung der Strafe anzuſehen.

[339]) Ueber den Fall, wenn der Betrag des Werthes nicht bekannt, und nicht auszumitteln iſt, ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote VIII. zu §. 327 S. 534.

[340]) Ueber die Berechnung, wenn Mehrere den Diebſtahl begingen, ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote VII. zu §. 327 S. 534.

§. 154 I.

b) Die gefährlichere Beſchaffenheit der That.

487. Weſſely: Abhandlung ꝛc. (**460**). (Zeitſchrift für ö. R. 1833 I. 189.)

Der Verfaſſer widerlegt den Einwurf, daß auch werthloſe Sachen der Gegenſtand des Diebſtahles ſein können, damit, daß dieſer §. und die folgenden, nach welchen ohne alle Rückſicht auf den Betrag Diebſtähle nur wegen Beſchaffenheit der That und wegen der Eigenſchaft des Thäters als Verbrechen erklärt ſind, nur beſtimmen, wann der Diebſtahl wegen der erſt angeführten Momente ein Verbrechen iſt, folglich es erſt gewiß ſein muß, daß die That überhaupt ein Diebſtahl ſei, dann erſt kann man nach dieſen Geſetzesſtellen beurteilen, ob er ein Verbrechen iſt. Dieſe §§. ſetzen daher voraus, daß eine That überhaupt ein Diebſtahl ſei. Der Ausdruck „ohne Rückſicht auf den Betrag" darf nicht auf den Werth des geſtohlenen Gutes, ſondern muß auf den Schaden des Beſtohlenen bezogen werden (§. 153); ein Schade eines Beſtohlenen iſt aber durch die Entziehung einer werthloſen Sache nicht gedenkbar, folglich auch nicht ein Betrag dieſes Schadens.

Zu §. 154, I. a).

Literatur: Heffter: § 519 S. 459 u. f.; — Marezoll: §. 140 S. 493. — **Geſetzbücher:** Preußen: §. 1142 (§. 1141); — Baiern: Art. 218 Z. 1; — Oldenburg: Art. 223 Z. 1; — Sachſen: Art. 229; — Würtemberg: Art. 328 Z. 7; — Sachſen-Weimar: Art. 229; — Braunſchweig: §. 215 C und D; — Hannover: Art. 287 Z. 5; — Sachſen-Altenburg: Art. 229; — Heſſen: Art. 364 Z. 12; — Lippe-Detmold: Art. 215 C und D; — Sachſen-Meiningen: Art. 229; — Baden: §. 385 Z. 5; — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 229 *).

*) Siehe die Abänderung des Art. 229 des Altenburg.- und Sondershauſenſchen G. B. in Buſch a. a. O. S. 255.

Die neueren G. B. heben den Diebſtahl, der während eines beſondern, dem Beſchädigten zugeſtoßenen Bedrängniſſes, wie während einer Feuers- oder Waſſernoth, oder während eines die Verwahrung des Eigenthumes erſchwerenden Nothzuſtandes begangen worden iſt, beſonders als erſchwerend hervor, ſtimmen aber hinſichtlich der Androhung der Strafe nicht überein.

Zu §. 154, I. b).

488. Kitka: Ueber die im §. 154, I. b) des St. G. B. 1. Thl. beſtimmte Art des Verbrechens des Diebſtahles. (Zeitſchrift für ö. R. 1825. II. 333—336.)

Der Verfaſſer prüft die Frage: ob der Diebſtahl durch die gefährlichere Beſchaffenheit der That allein, mithin ohne alle Rückſicht auf den

Betrag zum Verbrechen werde, wenn es ſich um einen Wilddiebſtahl handelt, und der Thäter dazu mit Gewehr verſehen iſt, und beantwortet ſie bejahend dahin, daß dieſes Verbrechen nach §. 154 I. b) ohne Rückſicht auf den Betrag dann vorhanden ſei, wenn der Dieb mit Gewehr verſehen geweſen iſt, und zwar ohne Unterſchied, ob der Thäter das Gewehr zur Ausführung des Wilddiebſtahles, oder zur Vertheidigung im Falle ſeiner Betretung mit ſich nahm. (Siehe **489—491**.)

(Siehe Kitka's Abhandlung [**461**], in welcher (S. 175) derſelbe bemerkt, daß er dermal im Intereſſe der Wahrheit geſtehen müſſe, daß ſeine in obiger Abhandlung (**488**) vertheidigte Anſicht mit dem Geiſte der Strafgeſetzgebung nicht vereinbarlich, und daher unrichtig iſt.)

489. Jenull: Ueber die Frage: ob der Diebſtahl durch die gefährlichere Beſchaffenheit der That allein, mithin ohne alle Rückſicht auf den Betrag zum Verbrechen werde, wenn es ſich um einen Wilddiebſtahl handelt, und der Thäter dazu mit Gewehr verſehen iſt. (Zeitſchrift für ö. R. 1826. II. 213—222.)

Der Verfaſſer iſt nicht der in dem vorigen Aufſatze (**488**, vergleiche auch die Abhandlung **491**) aufgeſtellten Meinung und führt die Gründe zur Unterſtützung der entgegengeſetzten Behauptung mit dem Bemerken an, daß der Wilddiebſtahl aus dem Grunde der Bewaffnung, und ohne Rückſicht auf den Betrag des Entwendeten nur in zwei Fällen als Verbrechen behandelt werden könnte:

a) Wenn der Thäter den Diebſtahl durch Schlingen, Fangeiſen oder Hunde ausführt, und ſich mit Gewehr oder anderen der perſönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen zu dem Ende verſehen hat, um, wenn er etwa auf der That betreten werden ſollte, ſich damit zu vertheidigen. b) Wenn er den Wilddiebſtahl mit Gewehr verübt, und im Falle der Betretung ſich damit vertheidiget.

490. v. Scari: Ueber die im §. 154, I. b) des St. G. B. I Thl. beſtimmte Art des Verbrechens des Diebſtahles. (Zeitſchrift für ö. R. 1827. I. 258—272.)

Der Verfaſſer beſtreitet die Richtigkeit der in Kitka's Abhandlung (**488**) aufgeſtellten Anſicht, und erörtert die Grundſätze über den bewaffneten Diebſtahl nach unſerem Strafgeſetze im Allgemeinen [341]).

491. Kitka: Ueber die Frage: ob der Diebſtahl durch die gefährlichere Beſchaffenheit der That allein, mithin ohne alle Rückſicht auf den Betrag zum Verchen werde, wenn es ſich um einen Wilddiebſtahl handelt, und der Thäter dazu mit Gewehr verſehen iſt. (Zeitſchrift für ö. R. 1830. I. 57—101.)

Der Verfaſſer bemerkt, daß Jenull (**489**) und von Scari (**490**) die Richtigkeit ſeiner Anſicht (**488**) beſtritten, und hinſicht-

[341]) Vergleiche die folgende Abhandlung **491**.

lich der gedachten Entscheidung die Behauptung aufgestellt haben, daß sich der erwähnte Fall (488) nur dann zum Verbrechen eigne, wenn sich der Dieb mit dem Gewehre in der Absicht versehen hat, um sich bei seiner Betretung zu vertheidigen. Der Verfasser unterzieht die Gründe seiner Gegner einer näheren Prüfung, und unterstützt dann seine Ansicht mit mehreren und faßlicheren Gründen, als es in seinem ersten Aufsatze (488) geschah. (Siehe 461.)

Literatur: Hefftter: §. 502 III S. 437; — Marezoll: §. 137 S. 478 u. f.; — Mittermaier: §. 337 S. 548 u. f.; — **Gesetzbücher:** Preußen: §§. 1175—1176; — Baiern: Art. 221 Z 6 und Art. 222; — Oldenburg: Art. 226 Z. 5 und Art. 227; — Sachsen: Art. 234; — Würtemberg: Art. 325, 139; — Sachsen-Weimar: Art. 234; — Braunschweig: §. 213—215; — Hannover: Art. 292 Z. 4; — Sachsen-Altenburg: Art. 234; — Hessen: Art. 366 Z 2 und 3; — Lippe-Detmold: Art. 213—215; — Sachsen-Meiningen: Art. 234; — Baden: §. 381 Z. 1; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 234 *).

*) Siehe die Abänderung des Art. 234 des Altenburg.- und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 274.

Die neueren Gesetzbücher zeichnen sämmtlich den Diebstahl mit Waffen [342]) aus, jedoch mit vielen Abweichungen. Eine Zusammenstellung der Strafbestimmungen dieser G. B. siehe in Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote III. zu §. 237, S. 548 u. f. Daraus geht hervor, daß sie zum Theile dabei, in Rücksicht des Grades der Strafbarkeit mehrere Fälle unterscheiden, indem sie, wie z. B. die G. B. für Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 234), Würtemberg (Art. 325), Braunschweig und Lippe-Detmold (§. 213), namentlich mit besonderer Strenge den Fall hervorheben, wo der Dieb nach vollbrachtem Diebstahle wirklich die Waffen gebraucht hat, zur Schreckung oder Mißhandlung derjenigen Personen, die ihn an der Fortbringung des gestohlenen Gutes hindern wollten; den Begriff der Waffen stellen sie, wie die G. B. für Preußen (§. 1175), Baiern (Art. 222), Oldenburg (Art. 227), Würtemberg (Art. 325 und 139), Hessen (Art. 370), zwar, soweit sie sich darüber erklären, im ausgedehnteren Sinne des gemeinen Rechtes auf; doch soll nach einigen G. B., wie nach jenem für Preußen (§. 1176), die besondere Beschaffenheit und größere Gefährlichkeit der Waffen die Strafbarkeit steigern [343]).

---

[342]) Ueber den Begriff von Waffen, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote II. zu §. 237 S. 548.

[343]) Rücksichtlich des bewaffneten Diebstahles und des besonders strafbar hervorgehobenen Falles, wenn der auf der That betroffene Dieb sich seiner Festnehmung mit Gewalt, oder lebensgefährlichen Drohungen widersetzt, oder sonst Gewalt gegen Personen ausübt, ohne daß es jedoch in Raub übergeht, siehe die G. B. für Sachsen (Art. 233) *) und Baden (§. 385 Z. 14).

---

*) Siehe die Abänderung des Art. 233 des Altenburg.-, Meiningen.- und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 273.

Zu §. 154 II.

492. Tomaſchek: Kurze Erörterungen ꝛc. (**483**). (Zeitſchrift für ö. R. 1840. I. 275.)

Zu dem Vorhandenſein eines qualificirten Diebſtahles muß der erforderliche Betrag durch ſolche Angriffe zuſammengebracht worden ſein, welche das Geſetz in demſelben Paragrafe anführt, und welche darum mit dem, den verbrecheriſchen Betrag ausſprechenden Satze durch das Wort »und" (§. 155 und 156) oder „und zugleich" (§. 154 II.) verbunden ſind. Denn nur unter dieſer Bedingung wird man ſtets dem Geſetze genügend ſagen können, ob dieſer oder jener Diebſtahl wegen des höheren Betrages, oder wegen der größeren Gefährlichkeit ſeiner Angriffe u. ſ. w. als Verbrechen beſtraft worden ſei.

Zu §. 154 II. a).

493. Krenn: Ueber den Unterſchied zwiſchen Diebsgenoſſenſchaft und bloßer Mitſchuld am Diebſtahle. (Juriſt 1846. XVI. 269.)

Der Verfaſſer entwickelt ſeine Anſicht über dieſen Unterſchied dahin, daß bei einem Geſellſchaftsdiebſtahle das Zuſammentreffen mehrerer unmittelbarer Thäter erforderlich ſei, während die Wirkſamkeit oder Mithülfe des Mitſchuldigen nicht unmittelbar bei Verübung der That einzutreten brauche.

494. Frühwald: Beiträge ꝛc. (**497**). (Juriſt 1843. IX. 49.)

Die im §. 154 II. a) erwähnten Diebsgenoſſen, in deren Geſellſchaft der Diebſtahl vollbracht wurde, ſind von den Mitſchuldigen an einem Diebſtahle wohl zu unterſcheiden. Der Geſellſchaftsdiebſtahl wird nämlich dadurch begründet, daß zwei oder mehrere Perſonen unter ſich die Verabredung treffen, irgend einen beſtimmten oder einen oder mehrere beſondere noch unbeſtimmte Diebſtähle gemeinſchaftlich mit einander auszuführen. In dieſem Falle macht ſich jeder des Diebſtahls ſelbſt ſchuldig, ohne Rückſicht, was er dann bei der wirklichen Ausführung für eine Rolle übernommen, und welcher von ihnen eigentlich die Entziehung vollbracht hat. Der Unterſchied zwiſchen einem Mitſchuldigen (§. 5) und den Diebsgenoſſen liegt darin, daß er ſich nicht mit dem unmittelbaren Thäter verabredet hat, gemeinſchaftlich mit ihm einen Diebſtahl zu verüben, ſondern ſich nur herbeiläßt, ihm auf irgend eine Art zur Ausführung eines Diebſtahles behilflich zu ſein.

495. Kitka: Abhandlungen. — III. Abhandlung: Ueber den Diebſtahl in Geſellſchaft; Rechtsfälle zur Erläuterung des §. 154 II. a), St. G. B. I. Th. (**393**), S. 148.

Nach dem erſten hieher gehörigen Falle haben ſich A. und B. verabredet, den C. zu beſtehlen. A. kommt zur beſtimmten Zeit, wartet vergebens auf den B., verübt daher den Diebſtahl, trifft ſpäter auch den B. und theilt mit ihm die geſtohlenen Sachen.

Der Verfaſſer findet hier keine Geſellſchaft, weil dieſe nicht in der Verabredung, ſondern in der gemeinſchaftlichen Verübung beſtehe, obwohl es dann nicht darauf ankommt, welche Handlung jeder einzelne unternimmt. Er prüft dann nach dieſer Anſicht mehrere Fälle. A. beſtellt den B. mit einem Wagen, um vom A. im Walde geſtohlenes Holz nach Hauſe zu führen, welcher Umſtand dem B. unbekannt war. — A. und B. haben, ohne von einander zu wiſſen, in einem Hauſe geſtohlen, und treffen beim Weggehen unter dem Thore zuſammen; da erſucht A. den B. ihm vom Boden eine Kiſte herabtragen zu helfen, was B. auch that, worauf A. die Kiſte allein nach Hauſe trägt. In dem erſten Falle findet der Verfaſſer keine ſträfliche Handlung des B.; im zweiten erklärt er ſich für die Geſellſchaft und widerlegt die Anſicht, den B. nur für einen Mitſchuldigen des A. zu halten, weil ſie nicht zu ihrem gemeinſchaftlichen Vortheile mit einander geſtohlen haben.

496. Kitka: Rechtsfall zur Erläuterung des §. 154 II. lit. a) des St. G. B. I. Th. (Zeitſchrift für ö. R. 1846. I. 430—432.)

Der Fall iſt folgender: A. N. beſchloß in dem Walde der Herrſchaft X. Holz zu ſtehlen, und R. S. ſollte das Holz, ohne daß dieſer erfuhr, daß es geſtohlen ſei, in die Wohnung des A. N. führen, da Letzterer vorgab, daß er das Holz von der Herrſchaft gekauft habe.

Der Verfaſſer ſtellt nun die Frage: ob der Diebſtahl als in Geſellſchaft verübet anzuſehen ſei? Er beantwortet dieſe Frage mit Nein, obſchon für die Anſicht, daß A. N. den Diebſtahl in Geſellſchaft verübet habe, ſich die Mehrheit der Stimmen ausſprach.

496 a). V. E. G—i.: Criminalrechtsfall. (**209**). (Zeitſchrift für ö. R. 1835. II. 158.)

Der Verfaſſer zeigt, daß die That in dem von ihm (**209**) erzählten Falle nicht nach §. 154 II. a) zu behandeln ſei, weil hier, obſchon der Diebſtahl in Geſellſchaft verübt, aus dem Betrage von 14 Gulden ein Verbrechen bilden würde, die Abſicht auf den Vortheil nach den von dem Verfaſſer (Seite 157 ad b) gemachten Bemerkungen wegfällt.

Krenn: Rechtsfall ꝛc. (Zeitſchrift für ö. R. 1847. I. 426.)

(Siehe des Verfaſſers Bemerkungen unten **505**.)

Literatur: Heffter: §. 497 S. 429; — Marezoll: §. 134 S. 473; — Mittermaier: Zuſatznote VII. zu §. 327 S. 534. — **Geſetzbücher**: Preußen: §§. 1208—1211; — Baiern: Art. 221 Z. 1; — Oldenburg: Art. 218; — Sachſen: Art. 232; — Würtemberg: Art 320; — Sachſen-Weimar: Art. 232; — Braunſchweig: §. 214 Z. 3; — Hannover: Art. 292 Z. 5; — Sachſen-Altenburg: Art. 232; — Heſſen: Art. 364 Z. 9; — Lippe-Detmold: §. 214 Z. 3; — Sachſen-Meiningen: Art. 232; — Baden: §. 385 Z. 10; — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 232.

Die neueren G. B. heben den in Gemeinſchaft mit einem oder mehreren Genoſſen verübten Diebſtahl als beſonders ſtrafbar hervor; das badiſche St. G. B. (a. a. O.) ſpricht insbeſonders von einem von aufgeſtellten Feldhütern, Waldhütern, oder anderen Wächtern an Sachen begangenen Diebſtahle; das Braunſchweigiſche und Lippe-Detmoldiſche G. B. (a. a. O.) von einem in Gemeinſchaft mit einem oder mehreren Genoſſen zur Nachtzeit begangenen Diebſtahle, das hannoveriſche G. B. (a. a. O.) redet von, von Diebsbanden verübten Diebſtählen, das heſſiſche St. G. B. (a. a. O.) von einem von mehreren Perſonen in Verbindung verübten Diebſtahle [344]). Rückſichtlich der Strafbeſtimmungen herrſcht in den G. B. keine Gleichförmigkeit.

Zu §. 154 II. b). (§. 155 I.)

Literatur: Heffter: §§. 503—504 S. 439 u. f.; — Marezoll: §. 138 S. 482 u. f; — Mittermaier: §§. 343—347 S. 553 u. f. — **Geſetzbücher:** Preußen: §§. 1156, 1177; — Baiern: Art. 217 Z. 1 und Geſetz v. 25. März 1816 Art. 2 und 6 [345]); — Oldenburg: Art. 222 Z. 1; — Sachſen: Art. 227; — Würtemberg: Art. 323 Z. 1, Art. 328 Z. 6; — Sachſen-Weimar: Art. 227; — Braunſchweig: §. 215 Z. 3 A und §. 218; — Hannover: Art. 287 Z. 7; — Sachſen-Altenburg: Art. 227; — Heſſen: Art. 364 Z. 3; — Lippe-Detmold: §. 215 Z. 3 A und §. 218; — Sachſen-Meiningen: Art. 227; — Baden: §. 385 Z. 1; — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 227 *).

*) Siehe die Abänderung des Art. 227 des Altenburg.- und Sondershauſenſchen G. B. in Buſch a. a. O. S. 254.

Die neueren G. B. ſehen nicht nur die Heiligkeit der Stätte, aus welcher geſtohlen wird, als auch die der Sache, welche geſtohlen wird, als ein nicht unbedeutend ſchärfendes Moment an. Sie berückſichtigen theils den beſondern Schutz, den der Staat der Kirche verleiht, die Jedem inwohnende größere Scheu, Hand an die nach allgemeiner Anſicht befriedeten Gegenſtände, die dem Gottesdienſte gewidmet ſind, zu legen, theils die Ehrfurcht vor dem, dem Gottesdienſte gewidmeten Orte. (Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote I. zu §. 344, S. 554.) Eine Zuſammenſtellung der Beſtimmungen über Diebſtahl an ſolchen Sachen gibt Mittermaier in der Zuſatznote III. zu §. 344, S. 554 u. f. woraus hervorgeht, daß in denſelben bei dieſem Diebſtahle manche zweckmäßige Abſtufungen gemacht ſind. Die Strafe beſtimmen ſie verſchieden [346]) mit Rückſicht auf den Betrag des Diebſtahles, theils darauf, ob damit ein Einbruch verbunden war, theils darauf, ob ſowohl

344) Am deutlichſten beſtimmt das öſterr. G. B. (§. 154 II a') die Anzahl der Genoſſen, wornach eine Diebsgeſellſchaft ſchon zwei Perſonen bilden.

345) Siehe hierüber Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote III. zu §. 344 S. 555.

346) Ueber die Frage, ob die Religion des Gerichtshofes oder des Diebes einen Einfluß auf die Strafanwendung habe, ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote zu §. 347 S. 557.

der Ort, als die Sache, oder ob nur eines von beiden eine ſolche Weiſe, d. h. nach der Erklärung dieſer G. B. eine Beſtimmung für den Gottesdienſt hat. Einige, wie das G. B. für Sachſen und die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art. 227), heben übrigens den Fall, wo zwar dergleichen zum Gottesdienſte beſtimmte Sachen, aber nicht aus geweihter Stätte entwendet worden, gar nicht beſonders hervor. An dieſe Art des Diebſtahles reihet ſich in den neuen G. B. die Entwendung aus Grabſtätten, oder von Leichen, welche beſonders hart bedroht iſt, wenn ſie von Todtengräbern, oder anderen dabei beſtellten Aufſehern verübt worden ſind, wie aus der Zuſammenſtellung der Beſtimmungen der neueren G. B. [347]) über Diebſtahl an Leichen, welche Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote V. zu §. 315, S. 311 gibt, hervorgeht; derſelbe unterſcheidet bei den Diebſtählen an Leichen 1) Wegnahme von Sachen, die entweder bei der Ausſtellung der Leiche mit ausgeſtellt, oder 2) einem Verſtorbenen in das Grab mitgegeben worden; 3) Wegnahme von Sachen aus Gräbern; 4) Ausgrabung oder Wegnahme von Leichen.

Zu §. 154 II. c).

497. Frühwald: Beiträge zur Lehre von dem Verbrechen des Diebſtahles an verſperrtem Gute. (Juriſt 1843. IX. 28—61.)

Nach einer geſchichtlichen Darſtellung der Entwickelung der geſetzlichen Anordnungen über den Diebſtahl an verſperrtem Gute, ſucht der Verfaſſer die eigentliche Bedeutung dieſer Beſtimmungen unſeres jetzt geltenden Strafgeſetzes zu erläutern und geht dann die aus den Worten des Geſetzes gebildete Bezeichnung einer qualificirten Art des Diebſtahlsverbrechens in ihren einzelnen Theilen durch, indem er den Begriff nicht nur des Diebſtahles an verſperrtem Gute in allen Einzelnheiten, ſondern auch die Lehre vom Diebſtahlsverſuche, Mitſchuld und Theilnehmung daran, ſammt deſſen Beſtrafung umſtändlicher entwickelt, und hierüber zahlreiche Beiſpiele anführt.

498. Viſini: Bemerkungen über den §. 154 II. lit. c) des I. Th. des öſterr. St. G. B. bezüglich des Diebſtahles „am verſperrten Gute.“ (Juriſt 1845 XIII. 335—368.)

Der Verfaſſer beſchäftiget ſich hauptſächlich mit der Beantwortung der Frage, welche Bedeutung man gewöhnlich mit dem Ausdrucke: „verſperrtes Gut“ verbindet. Er führt hierüber die Anſichten ein-

---

[347]) Dieſe G. B. ſind: Für Preußen §. 1152—1154; — Sachſen Art. 228; — Würtemberg Art. 391; — Sachſen-Weimar Art. 228; — Braunſchweig §. 219; — Hannover Art. 290; — Sachſen-Altenburg Art. 228; — Heſſen Art. 377; — Lippe-Detmold §. 219; — Sachſen-Meiningen Art. 228; — Baden §. 578; — Schwarzburg-Sondershauſen Art. 228 *).

*) Siehe die Abänderung des Art. 228 des Altenburg.-, Meiningen.- und Sondershauſenſchen G. B. in Buſch a. a. O. S. 254.

heimiſcher Schriftſteller an, und zeigt, daß übereinſtimmend mit unſerer Geſetzgebung auch fremde Criminal-Geſetzbücher nur die ausgemittelte Bedeutung als geſetzlich anerkennen. Rückſichtlich der Bedeutung dieſes Ausdruckes nach der grammatikaliſchen Auslegung hat der Verfaſſer ſtets Adelung benützt, ohne dieſen anzuzeigen.

499. Kitka: Abhandlungen ꝛc. III. Abhandlung: Ueber den Diebſtahl — am verſperrten Gute; Rechtsfälle zur Erläuterung des §. 154, Abſatz II. unter — c) des St. G. B. I. Th., S. 159, 168—200.

Der Verfaſſer theilt in dieſer Abhandlung zwanzig verſchiedene Rechtsfälle mit, welche die in Betreff auf den Diebſtahl an verſperrtem Gute möglichen, in der Hauptſache verſchiedenen Fälle erſchöpfend behandeln, und bei deren jedem er ſeine Anſicht einzeln entwickelt, ob derſelbe als Diebſtahl an verſperrtem Gute zu behandeln ſei oder nicht. — Da dieſe Abhandlung demnach keinen Auszug zuläßt, ſo müſſen wir den Leſer unmittelbar auf dieſelbe ſelbſt verweiſen.

500. v. Zeiller: Criminal-Rechtsfall im Auszuge zur Erläuterung des Begriffes „eines verſperrten Gutes" und zur Lehre von der Wiederaufnahme der Criminal-Unterſuchung. (Zeitſchrift für ö. R. 1825. I. 377—379.)

Der Rechtsfall iſt folgender: Ein Schiffmeiſter zeigte bei dem Crim. Gerichte an, daß ihm ein am Ufer befeſtigter Kahn entfremdet worden ſei. Der entdeckte Inhaber geſtand die Inhabung des Kahns mit der Behauptung, daß er ihn frei ſchwimmen geſehen, und als eine gefundene Sache für ſich verwendet habe. Die Unterſuchung wurde bei dem Werthe des Kahns unter 25 fl. wegen angeſchuldeten Verbrechens des Diebſtahls aufgehoben, die Beurteilung über die ſich darſtellende ſchwere Polizeiübertretung aber der polit. Behörde zugewieſen. Der Verfaſſer bemerkt, eine befeſtigte Sache, z. B. ein am Ufer befeſtigter Kahn, ſei nicht einer verſchloſſenen gleich zu halten nach VI. der Einleit., und die Entwendung derſelben könne nur nach §. 159 einen erſchwerenden Umſtand begründen.

501. Kitka: Criminalrechtsfall zur Erläuterung des §. 154 II. c) des St. G. B. I. Th. (Zeitſchrift für ö. R. 1829. I. 326—332.)

Dieſer Rechtsfall iſt folgender: A. H. verfügte ſich eines Tages während der Abweſenheit des F. S. in das unverſperrte Wohnzimmer des Letzteren, nahm den daſelbſt befindlichen Schlüſſel, ſperrte damit die Tiſchlade auf, und ſuchte die ihm gehörigen Muſikalien, indem S. F. im Beſitze derſelben geweſen ſein ſollte. Er fand dieſelben nicht, nahm aber von der dort geſehenen Baarſchaft einen Betrag von 50 fl. Banknoten. Das Crim. Gericht erkannte nach §. 158 auf die Strafe des ſchweren Kerkers zwiſchen 1 und 5 Jahren, weil der Diebſtahl an verſperrtem Gute über 25 fl. verübt worden ſei. Der Verfaſſer iſt aber der Anſicht, daß Jemand, der ohne Abſicht zu ſtehlen, ein fremdes verſperrtes Behältniß öffnet, und erſt nach erfolgter Aufſperrung

den Vorsatz faßt, aus demselben etwas zu entwenden, und diesen Vorsatz in Erfüllung bringt, keinen Diebstahl an versperrtem Gute begeht, daher nicht nach §. 158 bestraft werden kann.

502. Schindler: Criminalrechtsfall zur Erläuterung des Diebstahles am versperrten Gute. (Zeitschrift für ö. R. 1838. I. 185—200.)

Dieser Rechtsfall ist folgender: Juliana O. gestand, aus dem Kasten ihrer Nebenmagd mehrere Kleider in dem beschwornen Werthe von 8 fl. C. M. entwendet zu haben mit der Behauptung, der Schlüssel zur Lade, worin die Kleider aufbewahrt gewesen, habe, obgleich umgedreht, an derselben gesteckt, obschon die Beschädigte angab, daß die Lade versperrt gewesen, und der Schlüssel selbst aber in einem am Boden des Kastens befindlichen Ziehfache aufbewahrt gewesen sei. Bei der erfolgten Berathung ergaben sich zwei Meinungen: Nach der ersten wurde die Untersuchung wegen Mangels rechtlicher Beweise für aufgehoben erklärt, indem der Diebstahl nicht an versperrtem Gute als verübt erkannt wurde. Nach der zweiten Meinung wurde Juliana O des Verbrechens des Diebstahles schuldig erkannt, weil die Lade als versperrtes Gut anzusehen sei. Das Urteil fiel durch Mehrheit der Stimmen nach der zweiten Meinung aus. Der Verfasser vertheidigt die erste Meinung und zwar zuerst aus der wörtlichen Bedeutung der gesetzlichen Ausdrücke in ihrem Zusammenhange, dann aus der logischen Auslegung [348]).

503. Menzel: Criminalrechtsfall ꝛc. (**301**). (Jurist 1841. V. 405.)

Derjenige, welcher einen Dieb, der bereits mehrere Kisten erbrochen hat, verjagt, und das in den nun offen stehenden Kisten frei daliegende Geld entwendet, kann nicht des Diebstahles an versperrtem Gute beschuldiget werden.

504. Strobl: Ueber den Diebstahl ꝛc. (**512**). (Zeitschrift für ö. R. 1844. I. 148.)

Der Verfasser bemerkt, daß die bloße Einfriedung eines Raumes im Geiste unserer Strafgesetzgebung noch kein Sperrverhältniß im Sinne des §. 154 II. c) begründet; denn sonst wären die im §. 154 II. d) und f) angedeuteten Fälle schon unter §. 154 II. c) begriffen, und ein und derselbe Paragraf würde eine Tautologie enthalten.

505. Krenn: Rechtsfall über verschiedene Qualificationen des Diebstahles (Zeitschrift für ö. R. 1847. I. 426).

Die Taglöhner A. und B. gingen zu ihrem Arbeitsgeber, um ihn um etwas zu bitten; sie trafen ihn nicht in ihrem Zimmer, wohl aber den Schlüssel an der Thür steckend, sperrten daher diese auf, und gingen in das Zimmer, um dort auf ihn zu warten; da erblickte A. auf einem

---

[348]) Vergleiche die zweite Anmerkung a. a. O. S. 197, mit der Ansicht im Juristen 1843 IX 45 Z. 2 (**497**) und jener in Kitka's Abhandlung (**499**) S. 159 über die Frage, ob der Diebstahl eines versperrten Behältnisses selbst, als an versperrtem Gute verübt zu betrachten sei.

Tiſche 7 fl. C. M. liegen, forderte den **B.** auf, dieſelben zu nehmen, was dieſer auch that, und worüber ſich beide entfernten.

Bei der Beurteilung des Falles machten ſich vier Meinungen geltend, nämlich eine für die Qualification nach §. 156 II. lit. a), die zweite nach §. 154 II. c), die dritte nach §. 156 II. b) und die vierte dafür, daß der Thatbeſtand eines Verbrechens gar nicht vorliege. Der Verfaſſer erklärt ſich für die letztere aus folgenden von ihm ausführlich entwickelten Gründen: Die That ſei kein Geſellſchaftsdiebſtahl, weil **A.** und **B.** nicht dazu ſich verabredet hatten; kein Diebſtahl an verſperrtem Gute, weil ſie die Thür nicht in diebiſcher Abſicht geöffnet hatten; kein Diebſtahl im Arbeitsverhältniſſe, welches bei ihnen als bloßen Taglöhnern zur Zeit des Diebſtahles nicht beſtand.

Verſuch.

506. Krenn: Rechtsfall über die Beſtrafung des verbrecheriſchen Diebſtahlsverſuches und den Beweis des böſen Vorſatzes. (Juriſt 1843. IX. 79—92.)

Der Fall iſt folgender: A. wurde in einer verſperrt geweſenen Wohnung betreten. Aus dem Zuſammentreffen der Anzeigungen ergab ſich der vollſtändige Beweis, daß er in diebiſcher Abſicht die Wohnung mit einem Hauptſchlüſſel aufgeſperrt habe, und in dieſelbe hineingegangen ſei. Da er die Abſicht zu ſtehlen läugnete, ſo war zu entſcheiden, wie viel er habe ſtehlen wollen. Daß er über fünf Gulden habe ſtehlen wollen, hatte man an dem Hofdecrete vom 5. October 1804 (m. öſt. Hdb. I. **435**, oder m. öſt. St. G. **200**) einen hinreichenden geſetzlichen Anhalspunkt. Der Verfaſſer meint, daß die Momente, welche nach dieſem Hofdecrete hinſichtlich der Frage, ob Jemand an verſperrtem Gute über fünf Gulden habe ſtehlen wollen, auch hinſichtlich der Frage, ob die Abſicht auf mehr als 25 Gulden gerichtet geweſen ſei, maßgebend ſind, daher die Strafe nach §. 158 auszumeſſen iſt.

Literatur: Heffter: §. 502 I S. 437; — Marezoll: §. 137 S. 478 u. f.; — Mittermaier: §. 353 S. 543 u. f. — **Geſetzbücher:** Preußen: §§. 1163—1169; — Baiern: Art. 221, Z. 3 und 4, und dazu die Novelle vom 25. März 1816 Art. 6 [349]); — Oldenburg: Art. 226 Z. 2 und 3; — Sachſen: Art. 230; — Würtemberg: Art. 330 Z. 2, Art. 323 Z. 4, und Art. 324 Z. 1 und 2, Art. 325; — Sachſen-Weimar: Art. 230; — Braunſchweig: §. 214 Z. 3, §. 215 Z. 3 F, G und §. 217; — Hannover: Art. 292 Z. 1, 3; — Sachſen-Altenburg: Art. 230; — Heſſen: Art. 364 Z. 1, Art. 368; — Lippe-Detmold: §. 214 Z. 3, §. 215 Z. 3 F, G und §. 217; — Sachſen-Meiningen: Art. 230; — Baden: §. 381 Z. 2, §§. 382—383 und 385 Z. 11; — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 230 *).

*) Siehe die Abänderung des Art. 230 des Altenburg.-, Meiningen.- und Sondershauſenſchen G. B. in Buſch a. a. O. S. 256.

[349]) Siehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote IV. zu §. 335 S. 544.

Die neueren Gesetzbücher heben den Diebstahl mit Brechen und Steigen hervor; sie fassen den Begriff des ersteren ziemlich allgemein in einem viel weiteren Sinne auf, als das gemeine Recht. Sie beschränken ihn nicht bloß auf gewaltsames Eröffnen von Gebäuden [350]), sondern dehnen ihn auch auf das gewaltsame Eröffnen von verschlossenen Behältern jeder Art aus, worin die entwendete Sache sich befunden, und welche nicht mit derselben Leichtigkeit ganz weggetragen werden konnte. Sie stellen außerdem dem Erbrechen gleich, das Gebrauchen von falschen Schlüsseln und Dietrichen, ja zum Theile sogar das Gebrauchen der rechten Schlüssel, welche sich der Dieb zu diesem Zwecke zu verschaffen gewußt hat. Einige, wie die G. B. für Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 230), Braunschweig und Lippe-Detmold (§. 214 verglichen mit §. 217), Hannover (Art 292) und Hessen (Art. 364), unterscheiden außerdem den Einbruch in bewohnte und in unbewohnte Gebäude oder dazu gehörende Hofräume. Bei dem Steigen oder Einsteigen, welches die Gesetzbücher in dem gemeinrechtlichen Sinne verstehen, unterscheiden sie zuweilen das Steigen in bewohnte von dem in unbewohnte Gebäude, oder geschlossene Hofräume. Manche stellen ferner, in Rücksicht der Strafbarkeit, gleich den Umstand, wenn der Dieb in der Absicht, um zu stehlen, sich in eine fremde Wohnung eingeschlichen, oder dort verborgen und dann dort zur Nachtzeit gestohlen hat. Eine Zusammenstellung der Bestimmungen der neueren Gesetzbücher über den Diebstahl mit Brechen und Steigen, siehe in Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote IV. zu §. 335, S. 544 u. f., beziehungsweise in der Zusatznote III. zu §. 336, S. 547.

Zu §. 154 II. d).

507. Jenull: Ueber die Frage ꝛc. (**489**). (Zeitschrift für ö. R. 1826. II. 215.)

Nach §. 154 I. d) wird der Diebstahl an Holz unter andern zum Verbrechen, wenn er mehr als fünf Gulden beträgt, und mit beträchtlicher Beschädigung der Waldung verübt wird. Eine solche beträchtliche Beschädigung der Waldung kann durch bloßes Entfremden eines von dem Eigenthümer bereits gefällten Holzes nicht geschehen; sie setzt vielmehr voraus, daß der Dieb selbst, und zwar forstwidrig Holz fälle, wodurch allerdings, ohne daß der Werth des Entwendeten bedeutend zu sein braucht, großer Schade gestiftet werden kann, wie wenn z. B. der Waldanflug umgehauen und entwendet wird.

508. Koppel: Beiträge ꝛc. (**542**). (Zeitschrift für ö. R. 1838. II. 229.)

Der Verfasser erörtert die Frage, ob auf den §. 154 II. d) der §. 167 anzuwenden sei, wenn er bloß das entfremdete Holz zurückstellt,

---

350) Ueber die Bedeutung von Gebäuden, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote V. zu §. 335 S. 546.

ohne den ſonſtigen beträchtlichen Waldſchaden gut zu machen, ob alſo das Wort »That" ſo viel als „Diebſtahl" heiße.

Strobl: Ueber den Diebſtahl ꝛc. (Zeitſchrift für ö. R. 1844. I. 148.)

(Siehe des Verfaſſers Bemerkungen unten **512**).

Literatur: Heffter: §. 513 II S. 452 u. f.; — Marezoll: §. 139 S. 487 u. f, §. 143 S. 498; — Mittermaier: die Anmerk. 1 zu §. 323 S. 526. — **Geſetzbücher:** Preußen: §. 1144; — Baiern: Art. 218 Z. 3; — Oldenburg: Art. 223 Z. 2; — Sachſen: Art. 236; — Würtemberg: Art. 321; — Sachſen-Weimar: Art. 236; — Braunſchweig: §. III das Einführungspat.; — Hannover: Art. 287 Z. 1; — Sachſen-Altenburg: Art. 236; — Heſſen: Art. 1 des Einführungsgeſetzes; — Lippe-Detmold: §. 3 des Einführungspat.; — Sachſen-Meiningen: Art. 236; — Baden: Einführungs-Edict §. 2 Z. 7; — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 236 *).

*) Siehe die Abänderungen dieſes Art. des Meiningen.- und Sondershauſenſchen G. B. in Buſch a. a. O. S. 236.

Was die Behandlung und Beſtrafung der Holzdiebſtähle betrifft, ſo ſind nicht in allen G. B. die Beſtimmungen hierüber insbeſonders enthalten, ſondern dieſelben, wie jene für Sachſen, die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (a. a. O.), Braunſchweig, Lippe-Detmold (a. a. O.) und Baden (a. a. O.) berufen ſich auf die beſtehenden beſonderen Forſt-Strafgeſetze.

Zu §. 154 II. e).

Literatur: Heffter: §. 523 S. 462; — Marezoll: §. 142 S. 497; — Mittermaier: Anmerk. 1 zu §. 323 S. 526. — **Geſetzbücher:** Preußen: §§. 1146—1147, (§. 1145); — Baiern: Art. 218 vergl. mit Geſetz v. 25. October 1813; — Oldenburg: Art. 223; — Sachſen: Art. 282; — Sachſen-Weimar: Art. 282; — Hannover: Art. 287 Z. 1 und Geſetz v. 8. Sept. 1840 [351]); — Sachſen-Altenburg: Art. 282; — Heſſen: Art. 354; — Sachſen-Meiningen: Art. 282; — Baden: §§. 653—654; — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 282 *).

*) Siehe die Abänderungen dieſes Art. des Altenburg.-, Meiningen.- und Sondershauſenſchen G. B. in Buſch a. a. O. S. 333.

Die neueren G. B. heben zwar den Fiſchdiebſtahl als beſonders ſtrafbaren Diebſtahl hervor; einige von ihnen behandeln und beſtrafen ihn nach beſonderen Beſtimmungen. Die angedrohten Strafen ſind zwar

---

[351]) Das im §. 10 des Einführungspatentes verſprochene beſondere Geſetz über Fiſch- und Krebsdiebſtahl wurde unter dem Titel: Geſetz über die Beſtrafung des Fiſch- und Krebsdiebſtahles, beſtehend aus acht Artikeln, am 8. Sept. 1840 kundgemacht, und trat vom 1. Nov. 1840 an, in Kraft. (Siehe den Art. 2 desſelben.)

nicht überall gleich bestimmt, nähern sich jedoch, mehr oder weniger, den Strafen des Diebstahles.

Zu §. 154 II. f).

509. Jenull: Ueber die Frage ꝛc. (**489**). (Zeitschrift für ö. R. 1826. II. 217.)

Will man, bemerkt der Verfasser, den Umfang der gesetzlichen Bestimmung des §. 154 I. b) in Beziehung auf den Wilddiebstahl gehörig bestimmen, so muß die, denselben Gegenstand betreffende Stelle unter lit. f) des §. 154 damit verglichen werden. Die Anordnung unter 1 lit. b) dieses Paragrafes erhält, durch die Stelle unter II. lit. f) eine wesentliche Beschränkung, wie der Verfasser zeigt.

510. Ellinger: Criminalrechtsfall ꝛc. (**469**). Jurist 1840. IV 157.)

Aus dem §. 154 II. f) folgt im Gegensatze, daß es auch einen Wilddiebstahl in uneingefriedeten Waldungen gibt, bei diesem fällt die gefährliche Beschaffenheit der That weg, und er wird somit bloß mit Rücksicht auf den höheren Betrag als Verbrechen zu bestrafen sein; würde man aber den Ausdruck „fremdes Gut" (§. 151) in Beziehung auf den Eigenthümer auffassen, so wäre er straflos; denn das Wild in uneingefriedeten Waldungen befindet sich noch nicht im Besitze des Jagdherrn, auch nicht in seinem Eigenthume, ist somit auch kein fremdes Gut; für den Jagdherrn ist es eine bloße ansprüchige Sache, deren Besitz und Eigenthum er erst nach Maßgabe des §. 381 des a. b. G. B. erlangen muß; faßt man aber den Begriff „fremdes Gut" in Beziehung auf den Dieb auf, so fallen alle Bedenken wegen der Strafloſigkeit des Wilddiebstahles in uneingefriedeten Waldungen weg; denn in Beziehung auf den Dieb, ist allerdings das auf fremder Wildbahn angetroffene Wild als ein fremdes, dem Diebe nicht gehöriges, nicht sein Gut anzusehen.

Strobl: Ueber den Diebstahl ꝛc. (Zeitschrift für ö. R. 1844. I. 149.)

(Siehe des Verfassers Bemerkungen unten **512**.)

Literatur: Heffter: §. 523 S. 462 u. f.; — Marezoll: §. 142 S. 496 u. f.; — Mittermaier: §. 348 S. 557 u. f. — **Gesetzbücher:** Preußen: §§. 315—319, 1145, dazu Rescript von 1832 [352]); — Baiern: Art. 218, dazu Gesetz v. 25. October 1813 [353]); — Oldenburg: Art. 223 Z. 3; — Sachsen: Art. 275—281; — Würtemberg: Art. 394—398; — Sachsen-Weimar: Art. 275—281; — Hannover: Art. 287 Z. 1, Art. 288, und dazu Gesetz v. 8. Sept. 1840 [354]); — Sachsen-

[352]) Siehe hierüber Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote III. zu §. 348 S. 559.
[353]) Siehe hierüber Mittermaier a. a. O.
[354]) Siehe hierüber Mittermaier a. a. O.

Altenburg: Art. 275—281; — Heſſen: Art. 431—436; — Sachſen-Meiningen: Art. 275—281; — Baden: §§. 643—652; — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 275—281 *).

*) Siehe die Abänderungen der Art. 275, 276 des Altenburg.-, der Art. 275, 278, 281 des Meiningen.- und der Art. 275—277 des Sondershauſenſchen G. B. in Buſch a. a. O. S. 329 u. f.

Die neueren Geſetzgebungen zeigen zum Theil ſchon aus der Stellung, welche dieſem Verbrechen in dem Siſteme angewieſen iſt, nämlich nicht bei dem Diebſtahle, ſondern bei anderen Vermögensbeeinträchtigungen, daß es kein eigentlicher Diebſtahl, ſondern eine bloße, aber ſehr gefährliche Vermögensverletzung iſt.

Eine Zuſammenſtellung der Beſtimmungen der neueren G. B. gibt Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote III. zu §. 348, S. 558 u. f. Nach denſelben unterſcheiden ſie gewöhnlich den ſ. g. Wilddiebſtahl von dem bloßen Jagd- oder Wildfrevel, je nachdem Gewinnſucht zum Grunde liegt, oder nicht. Einige G. B. [355]) heben den eigentlichen Wilddiebſtahl, d. i. das böswillige Ergreifen von Wild aus geſchloſſenen Waldungen und Wildgärten, inſofern es in gewinnſüchtiger Abſicht geſchieht, als beſonders ſtrafbaren Diebſtahl hervor. Die Strafen ſind zwar keineswegs überall gleich beſtimmt, nähern ſich jedoch, mehr oder weniger, den Strafen des Diebſtahles.

§. 155 I.

c) Die Eigenſchaft des geſtohlenen Gutes.

511. Strobl: Ueber die Blasphemie ꝛc. (**297**). (Zeitſchrift für ö. R. 1846. II. 517.)

Der Verfaſſer wirft die Frage auf, ob der Geſetzgeber einen Zuſammenfluß des Diebſtahles mit dem Verbrechen der Blasfemie anerkenne, oder ob jeder Zuſammenfluß nur die beſondere Auszeichnung des Diebſtahles nach §. 155 I. darſtelle. Zur Beantwortung dieſer Frage zeigt der Verfaſſer den Unterſchied dieſes qualificirten Diebſtahles von der Blasfemie, und gibt folgenden Rechtsfall: Ein Dieb entwendet aus dem Tabernakel einer Kirche das mit den geweihten Hoſtien angefüllte Ciborium; er ſchüttet dieſelben, da ſeine Abſicht bloß auf das Silber des Speiſekelches gerichtet iſt, auf den Boden hin, und eilt mit der Beute davon. Hier liegt Diebſtahl nach §. 155 I. vor; denn das Ausſchütten der Hoſtien war ohne Zweifel eine Handlung, wodurch der Dieb nicht bloß die dem Sacramente ſchuldige Ehrerbietung hintanſetzte, ſondern den chriſtlichen Cultus beleidigte. Hätte der Thäter die Hoſtien auch mit den Füßen zerſtampft, mit Unrath vermengt u. dgl., ſo würde er ſich durch eine ſolche der Religion öffentlich bezeigte Verachtung auch des Verbrechens der Blasfemie ſchuldig gemacht haben. Der Verfaſſer zieht nun daraus den Grundſatz, daß der ausgezeichnete Diebſtahl des §. 155 I. die Blas-

[355]) Siehe dieſelben in Mittermaier oben a. a. O. S. 559.

femie ausschließe, daß überall, wo das auszeichnende Moment die Eigenschaften der Blasfemie an sich trägt, jenes in diese aufgehe, und sohin das Verbrechen der Blasfemie mit Diebstahl zusammentreffe.

(Siehe die deutsche strafrechtliche Literatur und Gesetzbücher oben Seite 368 zu §. 154 II. b)).

§. 155 II.

Tomaschek: Kurze Erörterung ꝛc. (Zeitschrift für ö. R. 1840. I. 275.)

(Siehe die Bemerkungen des Verfassers oben **492**.)

Zu §. 155 II. a).

512. Strobl: Ueber den Diebstahl an Feld- und Baumfrüchten und dessen Bestrafung. (Zeitschrift für ö. R. 1844. I. 142—156.)

Der Verfasser stellt in dem von ihm erzählten Rechtsfalle, nach welchem A. S. auf einer mit Lärchen besetzten Wiese s. g. Lärchen-Samen-Zapfen im Werthe von 6 fl. entwendet hat, indem er auf die Bäume kletterte, und die Zapfenfrüchte herunterschlug, welche er dann verkaufte, die Frage auf, ob diese Zapfen unter dem gesetzlichen Begriff der Feld- und Baumfrüchte eingereihet werden können, und was überhaupt unter dem Ausdrucke Feld- und Baumfrüchte im Sinne des §. 155 II. a) St. G. I. Th. zu verstehen ist? Er versucht daher diesen Begriff im Sinne dieser gesetzlichen Vorschrift festzustellen. Am Schlusse läßt der Verfasser die Bestimmungen einiger deutschen Gesetze und Gesetzesentwürfe über den Diebstahl an Feld- und Baumfrüchten nachfolgen.

Literatur: Heffter: §. 513 I., S. 452 u. f.; — Marezoll: §. 139, S. 488; — Mittermaier: §. 352 und die Zusatznote S. 565. — **Gesetzbücher**: Preußen: §. 1143, (§. 1140), §. 1170; Baiern: Art. 218, Z. 4 (Art. 381); — Oldenburg: Art. 223, Z. 4 (Art. 390); — Sachsen: Art. 226; — Würtemberg: Art. 328, Z. 3 (Art. 340); — Sachsen-Weimar: Art. 226; — Braunschweig: §. 215, Z. 4 unter C. (§. 244); — Hannover: Art. 287, Z. 1 (§. 289); — Sachsen-Altenburg: Art. 226; — Hessen: Art. 359, 364 Z. 6; — Lippe-Detmold: §. 215, Z. 4 unter C. (§. 244); — Sachsen-Meiningen: Art. 226; — Baden: Art. 385 Z. 6, (§§. 397—399); — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 226 *).

*) Siehe die Abänderungen dieses Art. des Weimar.-, Altenburg.-, Meiningen.- und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 252.

Die neueren G. B. wenden den Grundsatz, daß Entwendungen an Eß- oder Trinkwaaren, so weit sie bloß aus Lüsternheit, innerhalb dieser Gränzen, zum unmittelbaren Genusse geschehen, nur polizeilich, oder wenigstens ungewöhnlich gelinde bestraft werden sollen, wenn sie

nicht unter erſchwerenden Umſtänden geſchehen ſind, auch auf die Entwendung von Feldfrüchten, unter dem Namen von bloßen Feldfreveln an, wie z. B. das G. B. für Baden (§. 397), während andere, wie die G. B. für Sachſen die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art. 226), Würtemberg (Art. 328), Braunſchweig, Lippe-Detmold (§§. 215, 444), Hannover (Art. 287, 289), in dieſer Eigenſchaft des entwendeten Gegenſtandes umgekehrt einen, die Strafe erſchwerenden Umſtand ſehen, welcher außerdem nur etwa noch die Wirkung hat, daß nicht von Amtswegen, ſondern nur auf Antrag des Beſtohlenen eine Unterſuchung einzuleiten iſt. — Möchte auch unſer neues G. B. dieſen Grundſatz beherzigen!

Zu §. 155 II. b).

Literatur: Hefftter: §. 503, S. 439; — Marezoll: §. 140, S. 491; Mittermaier: §. 348, S. 557. — **Geſetzbücher:** Preußen: §. 1143; — Baiern: Art. 218, Z. 3.; — Oldenburg: Art. 223, Z. 2; — Sachſen: Art. 226; — Würtemberg: Art. 328, Z 3; — Sachſen-Weimar: Art. 226; — Braunſchweig: §. 215, Z. 4 C.; — Hannover: Art. 287, Z. 1; — Sachſen-Altenburg: Art. 226; — Heſſen: Art. 364, Z. 5; — Lippe-Detmold: §. 215, Z. 4 C.; — Sachſen-Meiningen: Art. 226; — Baden: §. 385, Z. 7; — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 226.

Die neueren G. B. heben den Diebſtahl am Viehe auf den Weiden als beſonders ſtrafbar hervor, weil ſolche Gegenſtände ihrer Natur nach, von ihren Eigenthümern nicht unter genauere Aufſicht genommen werden können, ſtimmen aber rückſichtlich der auf einen ſolchen Diebſtahl geſetzten Strafen nicht überein.

Zu §. 155 II. c).

Literatur: — Hefftter: §. 503, S. 439; — Marezoll: §. 140, S. 491. — **Geſetzbücher:** Preußen: §. 1143; — Baiern: Art. 218, Z. 4; — Oldenburg: Art. 223, Z. 4; — Sachſen: Art. 226; — Würtemberg: Art. 328, Z. 3; — Sachſen-Weimar: Art. 226; — Braunſchweig: §. 215, Z. 4 C.; — Hannover: Art. 287, Z. 1; — Sachſen-Altenburg: Art. 226; — Heſſen: Art. 364, Z. 5, — Lippe-Detmold: §. 215, Z. 4 C.; — Sachſen-Meiningen: Art. 226; — Baden: §. 385, Z. 6; — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 226*).

*) Siehe die Abänderung dieſes Art. des Weimar.-, Altenburg.-, Meiningen.- und Sondershauſenſchen G. B. in Buſch a. a. O. S. 252.

Siehe wegen Hervorhebung dieſes Verbrechens die vorigen Bemerkungen beim §. 155 II. b); denn die Ackergeräthſchaften, als Pflug, Egge, Walzen zum Zerſtoßen der Erdklöſe, Maſchinen zum Säen, zum Begießen u. ſ. w. ſind für den Landmann unentbehrliche Werkzeuge, die er im Freien ſtehen zu laſſen genöthigt iſt.

§. 156 I.

d) Die gefährlichere Beſchaffenheit des Thäters.

513. Paſſy: Beitrag zur Lehre vom Rückfalle in den Diebſtahl, nach den Beſtimmungen des öſterr. St. G. B. mit Rückſicht auf das gemeine deutſche Criminalrecht. (Zeitſchrift für ö. R. 1833. I. 49—102.)

Der Verfaſſer handelt vom Rückfalle überhaupt und deſſen Einfluß auf die Strafbarkeit, und zeigt, daß die Theorie des Strafrechtes den Rückfall als einen Verſchärfungsgrund betrachtet; er läßt hierauf die Beſtimmungen des römiſchen, canoniſchen Rechtes, die Anordnungen der Geſetze des Mittelalters, der neuen Strafgeſetzgebungen über den Rückfall überhaupt folgen, ſpricht von dem Rückfalle in den Diebſtahl nach den erſt erwähnten Beſtimmungen und Anordnungen, ſetzt die Bedingungen feſt, unter denen der Rückfall in den Diebſtahl an ſich zum Verbrechen wird, ſpricht von der Strafe des Rückfalles in den Diebſtahl und erörtert anhangsweiſe auch die Beſtimmungen der Militärgeſetze hierüber, mit der Bemerkung, daß mit Ausnahme der Strafe keine weſentlichen Unterſchiede zwiſchen der Civil- und Militärgeſetzgebung Statt finden.

514. Krenn: Ein zweifelhafter Fall der Wiederaufnahme der Unterſuchung. (Zeitſchrift für ö. R. 1845 II. 15 und 21.)

Der Rechtsfall gibt unter Andern zu der Frage Anlaß: Ob ein Menſch, der zwei durch verſchiedene Urteile wegen Diebſtahles verhängte Strafen in continuo vollſtreckt hat, indem er nach dem erſten Urteile, aber vor deſſen Vollzuge, einen zweiten Diebſtahl beging, während des Vollzuges des erſten Strafurteiles deßwegen unterſucht und zu einer weiteren Strafe verurteilt wurde, und dieſe Strafe im Momente des Vollſtreckens der frühern angetreten hat, ſo daß beide Strafen ein tempus continuum bilden, ob ein ſolcher Menſch, bei einem abermaligen Rückfalle, nach §. 156 I. St. G. I. Th. behandelt werden könne? Der Verfaſſer ſpricht ſich für die mildere Anſicht aus.

515. Kitka: Abhandlungen ꝛc. (**393**). IV. Abhandlung. Ueber die Frage: ob auch derjenige, der wegen Diebſtahlstheilnehmung ſchon zweimal geſtraft worden iſt, ohne Rückſicht auf den Betrag als Verbrecher zu behandeln ſei? S. 227.

Der Verfaſſer begründet die verneinende Beantwortung dieſer Frage, wenn es ſich um die Art der Theilnehmung am Diebſtahle nach §§. 165 und 166 handelt; wenn aber die im §. 5 bezeichnete Theilnehmung vorliegt, ſei nach des Verfaſſers Anſicht der §. 156 I. anzuwenden. (Vergleiche unten **516** und **539**.)

516. Waſer: Einige Worte über die Theilnahme am Diebſtahle, angeknüpft an einen Rechtsfall. (Zeitſchrift für ö. R. 1842. I. 1—20.)

Dieſer Rechtsfall iſt folgender: Die wegen Diebſtahlstheilnahme ſchon zweimal polizeilich abgeſtrafte Katharina N. geſtand, Waaren im Werthe von 22 fl. C. M. mehreren Fieranten am Jahrmarkte zu M. geſtohlen zu haben, und es fragt ſich, ob Katharina N. des Verbrechens des Diebſtahles ſchuldig ſei oder nicht? Der Verfaſſer beantwortet dieſe Frage bejahend, und führt nach vorläufiger Aufführung der Gründe der Gegenanſicht, ſeine Gründe an. (Siehe oben **515**.)

517. Joh. v. R: Welche Voracten ſind einer Criminal-Unterſuchung anzuſchließen? (Zeitſchrift für ö. R. 1826. II. 210.)

Der Verfaſſer gibt die Gründe an, aus welchen nicht das Urteil, ſondern die Voracten eines bereits in Strafe geweſenen Individuums im Falle des §. 156 I. der Crim. Unterſuchung anzuſchließen ſind.

Literatur: Heffter: §. 498 V. a. E., S. 432, § 499 V., S. 434; — Marezoll: §. 136, S. 475 u. f.; — Mittermaier: §. 332 S. 539 u. f. — **Geſetzbücher:** Preußen: §. 1159—1162; — Baiern: Art. 225; — Oldenburg: Art. 230; — Sachſen: Art. 240; — Würtemberg: Art. 334—338; — Sachſen-Weimar: Art. 240; — Braunſchweig: §. 214, Z. 4, §. 216, Z. 2 B.; — Hannover: Art. 301 vergl. mit Art. 294, — Sachſen-Altenburg: Art. 240; — Heſſen: Art. 373—374; — Lippe-Detmold: §. 214, Z. 4, §. 216, Z. 2 B.; — Sachſen-Meiningen: Art. 240; — Baden: §. 384; — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 240 *).

*) Siehe die Abänderung dieſes Art. des Weimar.-, Altenburg.-, Meiningen.- und Sondershauſenſchen G. B. in Buſch a. a. O. S. 279 u. f.

Die neueren G. B. heben ſämmtlich die Wiederholung des Diebſtahles, als einen die Strafbarkeit erſchwerenden Umſtand hervor, weil ſie überhaupt den Rückfall (ſiehe die Literatur und Geſetzbücher hierüber oben Seite 190 u. f.) als einen Straferhöhungs- oder ſogar Schärfungsgrund betrachten. Eine Zuſammenſtellung der Beſtimmungen dieſer G. B. ſiehe in Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote V. zu §. 332, S. 541, aus welcher hervorgeht, daß einige von ihnen, wie die G. B. für Hannover (oben a. a. O.), ſich damit begnügen, hier die gewöhnlichen allgemeinen Grundſätze vom Rückfalle eintreten zu laſſen; nur etwa mit dem Zuſatze, daß dieſelben bei dem Diebſtahle ganz beſonders ſtrenge in Anwendung gebracht werden ſollen. Andere, wie die G. B. für Sachſen und die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art. 240), verbinden mit der Verweiſung auf die allgemeinen Grundſätze vom Rückfalle noch eine beſondere ſtrengere Bedrohung des dritten Diebſtahles und zwar, wie nach dem badiſchen St. G. B. §. 384, zum Theile mit Rückſicht auf den Betrag desſelben. Wieder andere, wie jenes für Oeſterreich (§. 156 I.), enthalten, ohne ſolche Verweiſung, ganz beſondere Grundſätze über die ſtrengere Beſtrafung und zwar theils ſogar, wie das G. B. für Würtemberg (Art. 334), des zweiten und noch mehr des vierten und ferneren Diebſtahles. Noch andere, wie jene für Braunſchweig und Lippe-Detmold

(oben a. a. O.), ſetzen bei der Bedrohung des dritten Diebſtahles gewerbsmäßiges Stehlen voraus, oder ſie, wie die zuletzt genannten (vergl. auch das heſſiſche G. B. Art. 373) unterſcheiden, ob Jemand wegen Stehlens ſchon zweimal polizeilich oder als Verbrecher beſtraft, oder mit welcher Art der Strafe er überhaupt vorher beſtraft worden iſt [356]).

Zu §. 156 II. a).

518. Jenull: Ueber den Unterſchied zwiſchen Hausdiebſtahl und Veruntreuung. (v. Pratob. Mat. III. 205—215.)

Der Verfaſſer ſchickt die Unterſcheidungsmerkmale über Diebſtahl und Veruntreuung voraus, und ſucht darzuthun, daß die den Dienſtboten, Taglöhnern und Gewerbsleuten übergebenen Sachen ſo lange als noch im Beſitze (in der Inhabung) des übergebenden Eigenthümers befindlich angeſehen werden müſſen, als dieſe Gegenſtände nicht an Oertern aufbewahrt werden, worüber der Dienſtbote u. ſ. w. ausſchließlich verfügen kann, oder an ſolchen, die dem Eigenthümer überhaupt unbekannt ſind. Dagegen bleibt der Eigenthümer noch immer im fiſiſchen Beſitze der den Dienſtboten oder den Taglöhnern zum Hantiren oder zur Bearbeitung überlaſſenen Sachen, ſo lange dieſelben auf die eben bemerkte Art der Gewahrſame des Herrn nicht entzogen werden.

518 a). Weſſely: Criminalrechtsfall ꝛc. (**468**). (Zeitſchrift für ö. R. 1833. II. 331.)

Der Verfaſſer bemerkt, daß jeder Hausdiebſtahl eine Privatveruntreuung wäre, ſobald man einen weiteren, figürlichen oder uneigentlichen Sinn von einem anvertrauten Gute annehmen wollte, während der vollſtändige Begriff eines anvertrauten Gutes im Strafrechte eines im Gegenſatze des Diebſtahles d. i. des bei demſelben nothwendig vorkommenden Beſitzes eines Andern aufgefaßt werden muß.

Krenn: Ueber die Criminalität ꝛc. (Juriſt 1843. X. 307.)

(Siehe des Verfaſſers Bemerkungen unten **535**.)

Zu §. 156 II. b).

Krenn: Rechtsfall ꝛc. (Zeitſchrift für ö. R. 1847. I. 426.)
(Siehe des Verfaſſers Bemerkungen oben **505**.)

---

[356]) Ueber die Frage, ob auch dann Rückfall anzunehmen iſt, wenn die früheren Beſtrafungen im Auslande vorkamen, ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote II. zu §. 332 S. 540, welche dort als richtig bejaht wird; ferner die Bemerkungen über Rückfall oben Seite 191 Anmerkung 163 und 164. Es genügt zum Erkennen der Strafe des dritten Diebſtahles nicht, wenn die Strafe des erſten und zweiten Diebſtahles nur erkannt, aber nicht vollzogen war, ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote III. zu §. 332 S. 540.

Literatur: Heffter: §. 512 S. 451 u. f.; — Marezoll: §. 140 S. 492; — Mittermaier: §. 350 S. 561 u. f. — **Geſetzbücher**: Preußen: §. 1137—1140; — Baiern: Art. 218 Z. 5., dazu das Geſetz v. 25. März 1816 Art. 2 [357]); — Oldenburg: Art. 223, Z. 5; — Würtemberg: Art. 328; — Braunſchweig: §. 215 Z. 4 F.; — Hannover: Art. 287 Z. 3 und 4; — Heſſen: Art. 364 Z. 11; — Lippe-Detmold: §. 215 Z. 4. F.; — Baden: §. 391.

Sämmtliche neuere Geſetzbücher mit Ausnahme jener für Sachſen, die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten und Baden [358]) behandeln den ſ. g. Hausdiebſtahl als Entwendung unter erſchwerenden Umſtänden und bezeichnen ihn als beſonders ſtrafbar. — Einige, wie das öſterr. G. B. (§. 156 II. b), ſtellen ihm gleich den Fall, wo Gewerbsleute diejenigen, welche die Arbeit bedungen haben, beſtehlen, andere, wie die G. B. für Würtemberg (Art. 328), Braunſchweig, Lippe-Detmold (§. 215 Z. 4 G.), Hannover (Art. 287) und Heſſen (Art. 364), den Fall, wo Wirthe, oder deren Dienſtboten Sachen der Gäſte entwenden, oder andere, wie das G. B. für Hannover (Art. 287), den Fall, wo der Vermiether den Miethsmann oder dieſer jenen, oder wo von den zuſammen wohnenden Miethsleuten einer den andern beſtiehlt, oder wenn Wächter und Hüter die ihnen zur Bewachung anvertrauten Sachen ſtehlen, wie in den G. B. für Braunſchweig, Lippe-Detmold (§. 215 Z. 4 G.) und Baden (§. 385 Z. 10).

Eine Zuſammenſtellung der Strafbeſtimmungen der neueren G. B. hierüber gibt Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote II. zu §. 350,

---

[357]) Siehe hierüber Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote II. zu §. 350 S. 562.

[358]) Denn die G. B. für Sachſen, die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten erwähnen den ſ. g. Hausdiebſtahl gar nicht, und das badiſche St. G. B. (§. 391) *) erwähnt ihn nur mit der Bemerkung, daß er bloß auf Anzeige der Dienſt- oder Hausherrſchaft unterſucht und beſtraft werden ſoll. — Möchte doch unſer neues G. B. die Beſtimmungen des badiſchen St. G. B, aufnehmen, die Motive der badiſchen Regierung, ſo wie die Gründe der Commiſſion der II. Kammer für die Beſchränkung der Strafverfolgung bei dem ſ. g. Hausdiebſtahle, inſofern dieſer nicht weiter nach unſerem G. B. beſchwert iſt, in Betrachtung ziehen, indem ja ſchon eine Veranlaſſung der Abänderung dieſer ſtrengen Vorſchrift in den Hofdecreten vom 23. Auguſt 1815 (m. ſiſt. Hdb. I. 447 oder m. öſterr. St. G. 210), vom 24. April 1827 Nr. 2275 d. J. G. S. (m. ſiſt. Hdb. I. 452 oder m. öſterr. St. G. 212) in den §§. 165 und 213 St. G. II. Th. liegen dürfte, da die im §. 156 St. G. I. Th. erwähnten Perſonen in gemeinſchaftlicher Haushaltung leben, oder wie es im §. 391 des badiſchen St. G. B. heißt, zum Hausſtande gehörige Perſonen ſind, und möchte nach dem Beiſpiele des Braunſchweigiſchen und Lippe-Detmoldiſchen G. B. (§. 215 Z. 4) bei einem ſolchen Diebſtahle der Werth des Geſtohlenen höher geſtellt werden **)!

---

*) Auch nach dem preußiſchen G. B. (§. 1137) iſt der Richter kleinere Hausdiebſtähle von Amtswegen zu unterſuchen und zu beſtrafen nicht ſchuldig; und nach den G. B. für Braunſchweig und Lippe-Detmold (§. 244) iſt der Hausdiebſtahl, wenn der Werth des Geſtohlenen fünf Thaler nicht überſteigt (§. 215 Z. 4 F und §. 216 Z. 2 A), nicht von Amtswegen, ſondern nur auf Anzeige eines Betheiligten zu unterſuchen.

**) Der Werth des Geſtohlenen muß nach dieſen G. B. fünfzehn Thaler überſteigen.

S. 562, und derſelbe bemerkt, daß die Erfahrung lehrt, daß die Drohung beſonderer ſtrenger Strafen gegen den Hausdiebſtahl das Gegentheil von dem bewirkt, was man erzwecken will.

§. 157.

Strafe des Verbrechens des Diebſtahles.

519. Schindler: Unterſuchung der Frage ꝛc. (**486**). (Zeitſchrift für ö. R. 1834. II. 277.)

Der Verfaſſer erörtert den Ausdruck „nicht weiter beſchwert" dahin, daß darunter nur ein beſchwerender Umſtand, und nicht ein qualificirender Umſtand zu betrachten iſt, worunter er einen ſolchen verſteht, der die That erſt zum Verbrechen erhöhen ſoll.

§. 158.

520. Krenn: Rechtsfall ꝛc. (**506**). (Juriſt 1843. IX. 80.)

Der Verfaſſer iſt der Anſicht, daß die Momente des Hofdecretes vom 5. October 1804 (m. ſiſt. Hdb. I. **435**, oder m. öſt. St. G. **200**) auch hinſichtlich der Frage, ob die Abſicht auf mehr als 25 Gulden gerichtet geweſen ſei, maßgebend ſind, daher die Strafe nach §. 158 auszumeſſen iſt.

§. 159.

521. Krenn: Rechtsfall ꝛc. (**506**). (Juriſt 1843. IX. 79.)

Der Verfaſſer eifert gegen die Praxis, daß nur ein vollbrachter Diebſtahl oder Betrug im Betrage von mehr als 300 fl. C. M. ſchon wegen des Betrages allein die Strafe des ſchweren Kerkers zwiſchen 5 und 10 Jahren nach ſich ziehe. Es ſcheint ihm nicht ganz richtig, die Worte des §. 159, „beläuft ſich die Summe des Geſtohlenen über 300 fl." ohne Rückſicht auf den übrigen Inhalt des Geſetzes auszulegen. Auf den Verſuch iſt ja im Allgemeinen dieſelbe Strafe geſetzt, wie auf das vollbrachte Verbrechen, und der Umſtand, daß es beim Verſuche geblieben iſt, ſoll nur als ein mildernder Umſtand angeſehen werden. Was ſoll nun der Grund ſein, gerade hinſichtlich eines 300 fl. überſteigenden Diebſtahlsverſuches eine Ausnahme zu machen? Und geht denn dieſe Ausnahme wirklich ſo unzweideutig aus den Worten des §. 159 hervor? Es iſt kein beſonderes Gewicht darauf zu legen, wenn irgend eine Strafbeſtimmung ihrem Wortlaute nach nur für das vollbrachte Verbrechen gegeben zu ſein ſcheint.

522. v. Zeiller: Criminalrechtsfall ꝛc. (**500**). (Zeitſchrift für ö. R.. 1825. I. 378.)

In dem vom Verfaſſer (**500**) erzählten Rechtsfalle iſt ein am Ufer befeſtigter Kahn nicht einer verſchloſſenen Sache gleich zu achten, und die Entwendung desſelben kann nur nach §. 159 einen erſchwerenden Um-

ſtand begründen, indem man bei Abfaſſung des Hauptſtückes vom Diebſtahle nicht außer Acht gelaſſen hat, daß die entfremdete Sache befeſtiget ſein könne und daß dieſer Umſtand ein erſchwerender ſein ſoll.

523. Viſini: Bemerkungen ꝛc. (**498**). (Juriſt 1845. XIII. 358.)

Der Verfaſſer zeigt, daß die genaue Beſtimmung des Begriffes vom Diebſtahle an verſperrtem Gute ſelbſt bei dem Beſtehen des §. 159 St. G. I. Th. nothwendig ſei, weil dieſer bloß die Aufzählung derjenigen Umſtände enthält, bei deren Eintreffen die höhere Strafbarkeit zwiſchen 5 und 10 Jahren ſchweren Kerkers Statt finden ſoll, wobei er ſich keineswegs mit der Beſtimmung des Verbrecheriſchen der einzelnen Fälle des Diebſtahles befaßt, die er vielmehr in den §§. 153—156 taxativ beſtimmt vorausſetzt.

524. Paſſy: Beitrag ꝛc. (**513**). (Zeitſchrift für ö. R. 1833. I. 100.)

Um nach dem §. 159 als Gewohnheitsdieb beſtraft werden zu können, iſt nothwendig: a) Daß die That ſchon an ſich das Verbrechen begründe; und b), daß aus der vorhergegangenen und fruchtlos gebliebenen Beſtrafung und der öfteren Wiederholung mit Grund auf einen entſtandenen Hang zum Stehlen geſchloſſen werden kann. Dieſer Paragraf enthält keine Kennzeichen für das Verbrecheriſche, indem dieſe in den §§. 153—156 aufgeſtellt ſind, ſondern nur die höhere Strafandrohung für hinzutretende, beſonders erſchwerende Umſtände.

Zu §. 160.

Literatur: Marezoll: §. 140 S. 489 u. f.; — Mittermaier §. 348 und dazu die Zuſatznote I. S. 557 u. f. — **Geſetzbücher**: Preußen: §. 1166; — Baiern: Art. 221 Z. 2 und dazu Geſetz vom 25. März 1816 [359]); — Oldenburg: Art. 226 Z. 1; — Sachſen: Art. 230; — Würtemberg: Art. 323; — Sachſen-Weimar: Art. 230; — Braunſchweig: §. 215 Z. 3. F.; — Hannover: Art. 292; — Sachſen-Altenburg: Art. 230; — Heſſen: Art. 364; — Lippe-Detmold: §. 215 Z. 3. F.; — Sachſen-Meiningen: Art. 230; — Baden: §. 385 Z. 8; — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 230 *).

*) Siehe die Abänderung dieſes Art. des Meiningen.- und die Abänderung und geſetzliche Erklärung des Ausdruckes »Nachtzeit« des Altenburg.- und Sondershauſenſchen G. B. in Buſch a. a. O. S. 256.

Die neuen Geſetzbücher halten den Grundſatz feſt, daß der nächtliche Diebſtahl ſchon als ſolcher gefährlicher und deßhalb härter zu ſtrafen ſei, als der am Tage verübte. Sie ſprechen ihn theils allgemein aus, theils in einzelnen Anwendungen, wie aus der Zuſammenſtellung der

---

[359]) Siehe hierüber Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote I. zu §. 348 S. 558.

Strafbeſtimmungen dieſer G. B. hervorgeht, welche Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote I. zu §. 348, S. 558 gibt [360]).

§. 161.

Veruntreuung.

a) Begriff derſelben.

(Siehe oben **40** die Abhandlung von Beneſch, welche eine Einleitung über den Begriff der Veruntreuung überhaupt ohne nähere Erläuterung des Begriffes „anvertraut" und fünf verſchiedene Rechtsfälle enthält, in welchen der Thatbeſtand der Veruntreuung nicht angenommen wurde.)

525. N.: Ueber das Verbrechen der Veruntreuung. (Zeitſchrift für ö. R. 1846. I. 445—471.)

Der Verfaſſer iſt der Meinung, daß zum Verbrechen der Veruntreuung noch nicht der nicht geſtattete Gebrauch oder Verbrauch einer anvertrauten Sache genüge, ſondern es gehöre zum Weſen der Veruntreuung eine diebiſche Abſicht, d. i. die Abſicht, weder das anvertraute Gut noch den Werth desſelben dem Eigenthümer zurückzuſtellen, um ſich dadurch einen unrechtmäßigen Gewinn zu verſchaffen. Der Verfaſſer fußt ſeine Meinung insbeſondere auf die Erörterung der geſetzlichen Ausdrücke „vorenthalten" und „ſich zueignen."

b) Unterſchied derſelben vom Betruge.

526. Frühwald: Miscellen ꝛc. (**471**). — 1. Ueber Veruntreuung und Betrug. (Juriſt 1847. XVII. 435.)

A. hatte eine dem B. gehörige hölzerne Scheune, welche keineswegs im geſetzlichen Sinne als unbewegliches Gut angeſehen werden konnte, in Execution gezogen, bevor aber die Feilbietung Statt fand, hatte B. die Scheune abtragen laſſen und das Holz verkauft. — Das Criminalgericht erklärte dieſen Fall, gemäß Hofdecretes vom 1. Auguſt 1828, Nr. 2357 d. J. G. S. (m. ſiſt. Hdb. I. **464**, oder m. öſterr. St. G. **221**), für Veruntreuung, während das Obergericht entſchied, daß gar kein Verbrechen vorliege. — Der Verfaſſer erklärt ſich nun zwar mit der Entſcheidung des Criminalgerichtes nicht einverſtanden zu ſein, und begründet ſeine Anſicht dahin, daß die Handlung des B. als ein Betrug anzuſehen ſei, weil die Unkenntniß des A. von den Vorkehrungen, die B. rückſichtlich der Scheune traf, dazu benützt wurde, um dem A. Schaden zuzufügen,

---

[360]) Ueber die Frage, ob und wann man den nächtlichen Dieb tödten dürfe, ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote zu §. 322 S. 525 und oben Seite 323 die Anmerkung 282.

indem er bei dem Abgange der Scheune nicht zur Befriedigung ſeiner Forderung gelangen konnte.

527. v. Stubenrauch: Criminalrechtsfall als Beitrag zur Erläuterung des Unterſchiedes zwiſchen Veruntreuung und Betrug. (Zeitſchrift für ö. R. 1836. I. 296—310.)

Der Fall iſt folgender: Der Wirth Joſef P. hatte an Balltagen jedem ſeiner Kellner eine beſtimmte Anzahl von Marken eingehändiget, mit welchen ſie Alles aus der Küche oder dem Keller Empfangene an die Caſſiere bezahlen mußten. Dem Franz S. wurde die Aufſicht über die Küchencaſſe anvertraut, der von dem Wirthe nach Mitternacht auf ſeinem Poſten abgelöſt wurde. Vor der Ablöſung ſteckte S. eine Anzahl von für Speiſen eingegangenen Marken aus der Caſſe zu ſich, und gab ſie, 40 fl. an Marken, dem Kellner Johann K., der dem Wirthe P. bei der Abrechnung, als ob ſie ihm von der zu Anfang des Balles eingehändigten Summe übrig geblieben wären, zurückſtellen ſollte. Franz S. glaubte ein Aehnliches auch bei dem Kellner Franz H. verſuchen zu können, und bot ihm 10 Stück zu 1 fl. an, der aber dem Wirthe den ganzen Hergang anzeigte, und die Marken im Betrage von 10 fl. zurückſtellte. Das Crim. Urteil lautete bei dem Läugnen des Franz S. und Johann K. dahin, daß die mit dieſen wegen Verbrechens der Veruntreuung geführte Unterſuchung aus Abgang rechtlicher Beweiſe für aufgehoben erklärt werde und Franz S. wegen der geſtändigen, — Johann K. wegen der ſchweren Polizeiübertretung der Veruntreuung der politiſchen Behörde zur Amtshandlung zu übergeben ſei. Der Verfaſſer ſpricht ſein Bedenken gegen dieſe Anſicht des Crim. Gerichts, das die den Beſchuldigten zur Laſt fallende Handlung als eine Veruntreuung betrachtete, aus, und bemerkt, ob die von S. und K. verübte That nicht vielmehr nach den §§. 176 und 179 St. G. I. Th. als ein Betrugsverbrechen hätte behandelt werden ſollen. Er entwickelt die Erforderniſſe zu beiden Verbrechen und wendet ſie auf den vorliegenden Fall an.

528. Krenn: Rechtsfall über den Thatbeſtand der Veruntreuung und des Betruges. (Juriſt 1814. XII. 112—118.)

Der Fall iſt folgender: Æ. U. erhielt am 15. Sept. von B. Prätioſen im Werthe von 120 fl. C. M. mit dem Erſuchen, ihm durch Verpfändung derſelben auf einige Tage ein Darlehen pr. 50 fl. C. M. zu verſchaffen. Æ. U. verpfändete dieſelben dem Heinrich N. um 60 fl., gab aber dem B. nur 50 fl. C. M. Nach drei Wochen verlangte Heinrich N., daß ihm Æ. U. entweder das Darlehen ſammt den von B. zugeſtandenen 5 fl. Intereſſen zurückzahlen, oder ihm geſtatten ſolle, durch Veräußerung der Prätioſen ſich das Geld zu verſchaffen. Als am 12. October Heinrich H. den Æ. U. wiederholt um die Rückzahlung des Darlehens anging, verkaufte ihm letzterer die Prätioſen um 70 fl. C. M., ſo daß Æ. U. nach Abrechnung von 60 fl. als Darlehen und 5 fl. C. M.

als Intereſſen noch 5 fl. C. M. von Heinrich bekam, welches Geld Æ. U. für ſich verwendete. Den Verkauf hat Æ. U., ſo wie früher die Verpfändung, in eigenem Namen vorgenommen, da B. nicht haben wollte, daß er dabei genannt werde. Bei dem Verkaufe machte Æ. U. die Bedingung, nach 14 Tagen die Prätioſen um 70 fl. zurückkaufen zu können; Heinrich N. hatte die Prätioſen nicht weiter veräußert, ſo daß ſie B. um 70 fl. C. M. von ihm einlöſen konnte. Æ. U. ſtellte in Abrede, den B. in Schaden bringen zu wollen, indem er erklärte, er würde, wenn B. zu gehöriger Zeit 55 fl. C. M. zur Auslöſung der Prätioſen hergegeben hätte, den zur Auslöſung noch weiter erforderlichen Betrag von 10 fl. und zuletzt von 15 fl. C. M. ſchon aufgebracht haben. B. beſtätigte eidlich, daß ihm Æ. U. bloß geſagt habe, der Pfandinhaber wolle ſein Geld haben, und auf ſeine Erwiderung, er könne die Prätioſen nicht auslöſen, wolle aber beim Zuwarten größere als die bedungenen Intereſſen zahlen, habe Æ. U. geäußert, daß ſich der Pfandinhaber mit dieſem Verſprechen wohl beruhigen werde. Æ. U. machte aber dem Heinrich N, wie dieſer ſagte, die Anträge, höhere Intereſſen zu bezahlen, nicht, und Æ. U. gab ſelbſt an, daß er den B. von der Dringlichkeit der Auslöſung der Prätioſen und von dem geſchehenen Verkaufe derſelben nicht in Kenntniß geſetzt hat. Bei der Berathung waren folgende Fragen zu entſcheiden:

a) Begründet es einen Betrug oder eine Veruntreuung oder Keines von beiden, daß Æ. U. 10 fl. C. M. von den auf die Prätioſen als Pfandſchilling enthaltenen 60 fl. C. M. ſich zueignete und für ſich verausgabte?

b) Hat Æ. U. durch die verkauften Prätioſen eine Veruntreuung begangen, und zwar nur der hierbei von Heinrich N. nachträglich empfangenen 5 fl. C. M., oder vielmehr des ganzen Betrages, um welchen der Werth der Prätioſen die Summe von 65 fl. C. M. überſteigt, welche dem Heinrich N. damals bei Auslöſung der Prätioſen an Capital und bedungenen Intereſſen zu bezahlen geweſen wäre?

Zu a) führt der Verfaſſer die Gründe für und gegen an, iſt aber der Anſicht, daß ein Betrug vorliege.

Zu b) ſpricht ſich der Verfaſſer für Veruntreuung aus.

N.: Ueber das Verbrechen der Veruntreuung. (Zeitſchrift für ö. R. 1846. I. 445.)

(Siehe die Bemerkungen des Verfaſſers oben **525**.)

c) Unterſchied derſelben vom Diebſtahle.

529. Weſſely: Abhandlung ꝛc. (**460**). (Zeitſchrift für ö. R. 1833. I. 201.)

Der Hauptunterſchied zwiſchen der Veruntreuung und dem Diebſtahle liegt darin, daß bei jener kein Entziehen des Gutes aus dem Beſitze eines Andern eintreten kann, weil der Veruntreuer das Gut auf eine rechtliche Art in ſeine Innehabung, d. i. in ſeinen Be-

ſitz bekommen haben muß, wenn das Gut als ein ihm anvertrautes erſcheinen ſoll.

530. Weſſely: Criminalrechtsfall ꝛc. (**468**). (Zeitſchrift für ö. R. 1833. II. 327.)

Die Veruntreuung, bemerkt der Verfaſſer, hat das Geiſtige der That, d. h. den böſen Vorſatz mit dem Diebſtahle gemein, und unterſcheidet ſich von demſelben durch das Körperliche der That; denn ſoll ein Gut Gegenſtand des Diebſtahles ſein, ſo muß es ſich im Beſitze eines Andern befinden; ſoll es Gegenſtand der Veruntreuung für eine Perſon ſein, ſo muß es derſelben anvertraut, d. h. nicht im Beſitze eines Andern ſein. Der Begriff des Anvertrauens liegt alſo darin, daß ein Gut aus ſeinem körperlichen Verhältniſſe zum Beſitzer heraus, und in dasſelbe zu einer andern Perſon getreten iſt.

531. Ellinger: Criminalrechtsfall ꝛc. (**469**). (Juriſt 1840. IV. 160.)

Geſtohlene, von dem Diebe einem Dritten in Verwahrung gegebene Stücke können von dieſem auch veruntreut werden. Denn zur Veruntreuung genügt die Zueignung eines anvertrauten Gutes für ſich allein, oder deſſen Vorenthaltung, der Treubruch mag gegen wen immer ſich geäußert haben, gegen den Eigenthümer ſelbſt, oder gegen eine in ſeinem Auftrage handelnde Perſon, oder auch gegen jenen, der auf eine widerrechtliche ſtrafbare Weiſe ſich in den Beſitz der nun ihm veruntreuten Sache ſetzte.

d) Verſuch derſelben.

532. Menzel: Bei welchen Verbrechen ꝛc. (**31**). (Juriſt 1840. IV. 128.)

In wie fern dieſes Verbrechen durch die bloße Unterlaſſung der pflichtmäßigen Herausgabe des anvertrauten Gegenſtandes mit dem Bewußtſein der Vorenthaltung vollendet wird, iſt hierbei, wie bei jedem Verbrechen, deſſen Inhalt in einer bloßen Unterlaſſung beſteht, ohne daß hierzu der Eintritt eines beſtimmten Erfolges erforderlich wäre, ein Verſuch nicht ſtatthaft. In ſo fern dieſes Verbrechen durch Verweigerung der Herausgabe vollendet erſcheint, iſt bis zum Anlangen um Herausgabe weder ein vollendetes Verbrechen noch ein verbrecheriſcher Verſuch denkbar. Iſt aber die Herausforderung geſchehen, und die Herausgabe verweigert worden, ſo ſtellt ſich auch in demſelben Momente der anvertraute Gegenſtand als vorenthalten, d. i. das Verbrechen der Veruntreuung als vollbracht dar. Es iſt demnach auch in dieſem Falle ein Verſuch unſtatthaft. In wie fern dieſes Verbrechen durch Zueignung vollendet wird, indem nämlich durch böſe Handlungen mit dem fraglichen Gegenſtande Verfügungen vorgenommen werden, die nur dem Eigenthümer desſelben zukommen, ſo folgt, daß auch in dieſem Falle von einem Verſuche nicht geſprochen werden kann.

Von der Veruntreuung.

a) Der Beamten.

Literatur: Heffter: §. 550—551, S. 491 u. f.; — Marezoll: §. 95, S. 329; — Mittermaier: §. 481—482 a), S. 765 u. f. — **Gesetzbücher:** Preußen: §§. 418—424 (426—455); — Baiern: Art. 362—366; — Oldenburg: Art. 367—371 und dazu die Vdg. v. 7. Nov. 1836; — Sachsen: Art. 243; — Würtemberg: Art. 422—424; — Sachsen-Weimar: Art. 243; — Braunschweig: §§. 260—262, 264; — Hannover: Art. 363—364; — Sachsen-Altenburg: Art. 243; — Hessen: Art. 468—475; — Lippe-Detmold: §§. 260—262, 264; — Sachsen-Meiningen: Art. 243; — Baden: §. 687—699; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 243 *).

*) Siehe die Abänderung der Art. 243 des Altenburg.- und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 295.

Sämmtliche neue G. B. enthalten über Verbrechen der Veruntreuung, Unterschlagung von Seite der Beamten, Cassebeamten (über Cassenveruntreuung, auch Rechnersuntreue oder Restsetzung genannt) besondere Bestimmungen, deren Zusammenstellung Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote III. zu §. 481, S. 766 u. f. gibt [361]). Einige G. B., wie jene für Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 243) und selbst Oesterreich (§. 161), stellen die Cassenveruntreuung gar nicht unter die Amtsverbrechen, sondern behandeln sie nur als einen Fall und eine Unterart der Veruntreuung überhaupt, die strafbarer erscheint als die gewöhnliche Veruntreuung; andere G. B., wie jene für Würtemberg (Art. 422), Braunschweig und Lippe-Detmold (§. 260), welche die Cassenveruntreuung zunächst aus dem Gesichtspunkte eines Amtsverbrechen betrachten, wenden demnach darauf die Strafsanction gegen qualificirte Veruntreuung an; andere, wie jene für Preußen (§. 418), Baiern (Art. 362), Oldenburg (Art. 367), Hannover (Art. 363), Hessen (Art. 468—473) und Baden (§. 687—699) unterscheiden in ihrer Strafdrohung die verschiedenen Fälle; andere, wie die G. B. für Preußen (§. 420) und Oesterreich (§. 161), nehmen dabei auf den Betrag der veruntreuten Summe, so wie auf den Umstand Rücksicht, ob der Verbrecher den Abgang ersetzen kann oder nicht [362]). (Vergleiche das badische St. G. B. (§. 692.) Auf die Strafbestimmungen hat das Abschreckungsprincip großen Einfluß gehabt [363]).

---

[361]) Ueber die verschiedenen Formen, in welchen dieses Verbrechen vorkommt, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote II. zu §. 481, S. 765 u. f. Siehe eben denselben a. a. O. in den Zusatznoten III—V. zu dem §. 482, S. 770 über die Frage, ob an Geldern, welche bei einem Amte hinterlegt sind, aber Privaten gehören, das Verbrechen verübt werden kann, ob der bloße Cassendefect für sich ein Verbrechen begründet, ob auch der Rechner einer Gemeinde oder Stiftung das Verbrechen verüben kann.

[362]) Ueber die Frage, ob die Hoffnung des Beamten, den Abgang zu ersetzen, die Strafbarkeit aufhebt, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote XII. zu §. 482, S. 771.

[363]) Ueber die Vollendung dieses Verbrechens, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote XI. zu §. 482, S. 771.

b) Der Privaten.

Literatur: Heffter: §§. 506–507, S. 445 u. f. — Marezoll: §. 144, S. 498 u. f.; — Mittermaier: §. 315, 315 a) und die Zuſatznoten zu letzterem S. 508 u. f., 512 u. f. — **Geſetzbücher**: Preußen: §. 1354—1367 und dazu Geſetz v. 14. April 1824 [364]); — Baiern: Art. 229–231; — Oldenburg: Art. 234—237, und dazu Verordnung vom 7. Nov. (7. Dec.) 1836 §. 3 [365]); — Sachſen: Art. 242—244; — Würtemberg: Art. 344–350; — Sachſen-Weimar: Art. 242—244; — Braunſchweig: §§. 220–223; — Hannover: Art. 304—307; — Sachſen-Altenburg: Art. 242—244; — Heſſen: Art. 379; — Lippe-Detmold: §. 220–223; — Sachſen-Meiningen: Art. 242—244; — Baden: §. 400—409; — Schwarzburg-Sondershauſen: Art 242—244 *).

*) Siehe die Abänderung des Art. 242 des Meinigen-, der Art. 242—243 des Altenburg.- und Sondershauſenſchen G. B. in Buſch a. a. O. S. 286.

Die neueren Geſetzbücher betrachten die Veruntreuung, auch Veruntrauung, Unterſchlagung genannt, als ein vom Diebſtahle verſchiedenes Verbrechen und beſtrafen es meiſtens ſchon von Amtswegen als Verbrechen; eine Zuſammenſtellung der Beſtimmungen dieſer Geſetzgebungen über die verſchiedenen Begriffe gibt Mittermaier a. a. O. in der Anmerkung 6 zu §. 315 a), S. 514 u. f., woraus ſich zeigt, daß die Faſſung und der Umfang ſo wie die Beſtrafung dieſes Verbrechens ſehr verſchieden iſt. Die G. B. für Oeſterreich und Preußen kennen hauptſächlich nur eine Unterſchlagung von anvertrautem Gute; im Weſentlichen gehen auf Letzteres auch wohl die Begriffe, welche die G. B. für Baiern, Oldenburg und Hannover geben; unbeſtimmter erklären die Unterſchlagung die ſächſiſchen, würtembergiſchen und braunſchweigiſchen Geſetzbücher. Die G. B. für Heſſen und Baden nehmen ſie an, „wenn Jemand ſich eine fremde bewegliche Sache, die ihm zur Bewahrung oder Verwaltung, oder in Folge eines anderen, die Verbindlichkeit zur Rückgabe oder Ablieferung derſelben begründenden Rechtsgeſchäftes anvertraut oder übergeben iſt, in der Abſicht, ſie dem Eigenthümer oder ſonſt Berechtigten zu entziehen, widerrechtlich zueignet. Die Strafe iſt nach einigen G. B., wie nach jenen für Baiern (Art. 229), Oldenburg (Art. 234), Sachſen, die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art. 243), Hannover (Art. 306) und Heſſen (Art. 382), die des Diebſtahles, nach anderen, wie nach dem preußiſchen Landrechte (§. 1354), die auf den qualificirten Betrug geſetzte. Die neuen G. B. zählen auch den ſ. g. Funddiebſtahl zu den Unterſchlagungen, mit genauer Beſtimmung, wann derſelbe als vollendet zu betrachten und was von dem Finder zu beobachten iſt, um aller Verantwortlichkeit zu

---

364) Siehe hierüber Mittermaier a. a. O. in der Anmerk. 6 zu §. 315 a), S. 515.

365) Siehe dieſe Verordnung in der oben S. 46, Z. 3 angeführte Ausgabe des oldenburgiſchen St. G. B. und Mittermaier a. a. O.

entgehen [366]). Einige G. B. [367]) bestrafen die Verheimlichung eines gefundenen Schatzes nur bürgerlich, nämlich durch Verlust des Antheiles des Verheimlichers am gefundenen Schatze, während andere Gesetzgebungen, wie z. B. das würtembergische St. G. B. (Art. 349), den Fall nach den Grundsätzen des Funddiebstahles behandeln. (Siehe unten zum §. 180 c) St. G. I. Th. die Literatur.)

§. 163.

(Siehe die Literatur oben beim §. 161, S. 385 u. f.)

§. 165.

Theilnehmung am Diebstahle oder an Veruntreuung.

533. Ellinger: Criminalrechtsfall ꝛc. (**469**). (Jurist 1840. IV. 149.)

Aus der Verbindung des §. 175 mit dem §. 165 geht hervor, daß nur das wissentliche Verhehlen oder Ansichbringen gestohlener oder veruntreuter Gegenstände als solcher eine strafbare Theilnahme begründet. Ausnahmsweise ist das Verständniß des Theilnehmers mit dem Thäter zur Theilnahme nach §. 165 nicht nöthig; dieser Paragraf schweigt daher von diesem Verständnisse, dessen die §§. 95, 98, 102, 105, ausdrücklich erwähnen.

534. Dierl: Criminalrechtsfall. (Jurist 1840. IV. 274.)

Der Theilnehmer am Diebstahle muß wissen, daß das Gut, welches er verhehlet, an sich bringt, oder verhandelt, ein gestohlenes sei, was dort (**467**) nicht der Fall war, wo es sich um die Theilnehmung an einem Diebstahle handelt, wobei die Thäterin die Sache für gefunden ausgegeben hatte, und daher verschiedene Meinungen entstanden.

Stählin: Ueber Theilnahme am Verbrechen ꝛc. (Zeitschrift für ö. R. 1846. II. 444.)

(Siehe des Verfassers Bemerkungen oben **20**.)

§. 166.

Strafe.

535. Krenn: Ueber die Criminalität der Theilnehmung am Diebstahle. (Jurist 1843 X. 297—315.)

Der Verfasser stellt zur Beleuchtung des wahren Sinnes des §. 166 (besonders unter a) mehrere Fragen auf.

---

[366]) Siehe die G. B. für Sachsen, die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 241), Hannover (Art. 305), Hessen (Art. 381) und Baden (§. 407).

[367]) Wie jene für Oesterreich (Hofdecret vom 12. October 1821, Z. 1810 d. J. G. S., in m. fist. Hdb I. **541**, oder in m. öst. St. G. **366** und a. b. G. B. (§. 400) und Baden (§. 408).

I. Kann die Theilnehmung an einem für ſich nicht verbrecheriſchen Diebſtahle verbrecheriſch ſein, der Verfaſſer antwortet: Ja.

II. Iſt jede Theilnehmung an einem verbrecheriſchen Diebſtahle, ſofern nur dem Theilnehmer die Qualification des Diebſtahles bekannt war, ebenfalls ein Verbrechen? Der Verfaſſer findet die verneinende Antwort in dem §. 166 a) und bemerkt, daß auf den Ausdruck „Art" gar kein Gewicht zu legen ſei, und der Geſetzgeber nichts Anders habe ſagen wollen, als daß die Theilnehmung dann nur ein Verbrechen ſei, wenn dem Theilnehmer aus dem Betrage oder Werthe des Gutes, oder aus dem Vorgange bekannt war, daß der Diebſtahl ein verbrecheriſcher geweſen iſt.

III. Iſt unter dem Betrage oder Werthe des Gutes, woraus dem Theilnehmer das Verbrecheriſche des Diebſtahles bekannt ſein mußte, der ganze geſtohlene Betrag oder nur derjenige zu verſtehen, welchen der Theilnehmer verhehlt, an ſich gebracht oder verhandelt hat?

Die Theilnehmung iſt dann ein Verbrechen, wenn dem Theilnehmer der Betrag oder Werth des Gutes oder der Vorgang, wegen deſſen der Diebſtahl ein Verbrechen war, bekannt geweſen iſt.

IV. Was iſt unter dem Vorgange zu verſtehen?

Das Wort „Vorgang" wird zwar oft bloß auf die Art, wie etwas geſchieht, angewendet; allein man kann den Ausdruck „Vorgang" eben ſo gut gleichbedeutend mit „Factum" oder „Ereigniß" nehmen, in welchem Sinne der Begriff desſelben nicht bloß den Act, wie etwas geſchieht (wie geſtohlen wurde), ſondern auch jenes, was geſchieht (was geſtohlen wurde), in ſich faßt. In dieſer weiteren Bedeutung dürfte der Ausdruck „Vorgang" im §. 166 genommen worden ſein.

V. Iſt die Theilnehmung am Diebſtahle als Verbrechen zu behandeln, wenn die Umſtände des §. 156 nicht hinſichtlich des Thäters, wohl aber hinſichtlich des Theilnehmers vorhanden ſind?

Der Verfaſſer antwortet: nein. Denn die Umſtände, welche hinſichtlich des Thäters die Geſetzgebung bewegen mußten, das Dienſt- und Arbeitsverhältniß als einen qualificirenden Umſtand aufzuſtellen, ſind hinſichtlich des Theilnehmens nicht vorhanden.

VI. Sind auch hinſichtlich des Theilnehmers, wenn das Verbrecheriſche von einem gewiſſen Betrage abhängt, die Beträge in jedem Falle zuſammenzurechnen?

Dieſe Frage wird von dem Verfaſſer bejaht.

Zu §. 166 a).

536. Paſſy: Beitrag ꝛc. (**540**). (Juriſt 1843 IX. 214.)

In dieſem Falle, bemerkt der Verfaſſer, kommt es auf den Betrag, den ſich der Theilnehmer durch ſeine Theilnahme von dem geſtohlenen oder veruntreuten Gute zuwendet, gar nicht an, es genügt jede, auch noch ſo geringe Summe, welche an ſich gebracht, verhehlet oder verhandelt wird, wenn dem Theilnehmer nur der qualificirende Umſtand bekannt

gewesen ist. Es reducirt sich hier Alles auf die Eigenschaft der That des Haupturhebers, an welcher Theil genommen wird, nach dem Grundsatze, wer wissentlich an einem Verbrechen Theil nimmt, begeht durch diese Theilnahme selbst ein Verbrechen.

537. Kitka: Abhandlungen ꝛc. (**515**).

Der Verfasser weiset nach, daß eine zweimalige Abstrafung wegen Diebstahles eine darauf folgende Diebstahls-Theilnahme nicht zum Verbrechen macht. (Siehe unten **539**.)

538. Passy: Beitrag ꝛc. (**513**). (Zeitschrift für ö. R. 1833 I. 82.)

Der Verfasser sucht die Ansicht zu begründen, daß eine früher wegen Theilnahme am Diebstahle erlittene Bestrafung auf das Verbrecherische eines später verübten Diebstahles keinen Einfluß habe, und sucht vorläufig einen genauen Begriff der Theilnahme im Sinne des österr. St. G. B. überhaupt, und der Diebstahls-Theilnahme insbesondere aufzustellen. (Siehe die folgende Abhandlung **539**.)

539. Waser: Einige Worte ꝛc. (**516**). (Zeitschrift für ö. R. 1842 I. 8.)

Der Verfasser vertheidiget die Ansicht, daß in dem von ihm (**516**) erzählten Rechtsfalle die zweimal wegen Diebstahls-Theilnahme abgestrafte Katharina N. wegen des dritten Diebstahles von Waaren im Werthe von 22 fl. C. M. als Verbrecherin zu behandeln sei. (Siehe oben Passy **513**, **538** und Kitka **515**.)

Zu §. 166 b).

540. Passy: Beitrag zur Erläuterung des §. 166 I. Th. des St. G. B. über die Frage: wann die Theilnahme an der Veruntreuung durch den Betrag oder Werth des an sich gebrachten, verhehlten oder verhandelten Gutes zum Verbrechen wird. (Jurist 1843 IX. 213 — 230.)

Der Verfasser führt zuerst die Gründe für die Ansicht auf, daß bei dem Wortlaute des Gesetzes stehen zu bleiben, und sonach die Betragshöhe über 25 fl. auch als Kennzeichen des Verbrechens der Theilnahme an der Veruntreuung zu gelten habe; er vertheidigt dann zuerst auf indirectem Wege durch Widerlegung der für obige Ansicht angeführten Gründe, dann auf directe Weise die Ansicht, daß im Absatze b) des §. 166 St. G. I. Th. der ausdrücklich erwähnte Betrag von 25 fl. nur für die Theilnahme am Diebstahle, hingegen für die Theilnahme an Privat-Veruntreuung die Summe des verhehlten oder verhandelten Gutes über 50 fl. als Cinosur zu gelten habe.

541. Krenn: Ueber die Criminalität ꝛc. (**535**). (Jurist 1843 X. 311.)

Der Verfasser stellt die Frage: Sind auch hinsichtlich des Theilnehmers, wenn das Verbrecherische von einem gewissen Betrage abhängt,

die Beträge in jedem Falle zuſammen zu rechnen? und beantwortet dieſelbe unter den von ihm angegebenen Bemerkungen bejahend.

Literatur: Heffter: §. 497 a. E. S. 430; — Marezoll: §. 140 S. 495; — Mittermaier: §. 351 a. E. S. 563. — **Geſetzbücher**: Preußen: §§. 1218—1223; — Sachſen: Art. 239; — Würtemberg: Art. 343; — Sachſen-Weimar: Art. 239; — Hannover: Art. 303; — Sachſen-Altenburg: Art. 239; — Sachſen-Meiningen: Art. 239; — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 239 *).

*) Siehe die Abänderung des Art. 239 des Altenburg.- und Sondershauſenſchen G. B. in Buſch a. a. O., S. 279.

Die neueren Geſetzbücher weiſen rückſichtlich der Behandlung und Beſtrafung der Theilnehmer und Begünſtiger dieſes Verbrechens entweder auf die allgemeinen Grundſätze hin, ohne beſondere Beſtimmungen zu geben, oder ſie heben Diebshehlerei und ſ. g. Parthiererei ganz beſonders hervor, theils mit Verweiſung auf die allgemeinen Grundſätze von ſtrafbarer Begünſtigung fremder Verbrechen, theils mit beſonderen, noch ſtrengeren Strafandrohungen, vorzüglich gegen diejenigen, welche gewerbsmäßig Diebe aufnehmen, oder den Vertrieb der geſtohlenen Sachen beſorgen.

§. 167.

Strafloſigkeit des Diebſtahles wegen der thätigen Reue.

542. Koppel: Beiträge zur Erläuterung des §. 167 des St. G. B. I. Th. (Zeitſchrift für ö. R. 1838 II. 225—251.)

In dieſen Beiträgen ſtellt der Verfaſſer mehrere auf den Inhalt des §. 167 St. G. I. Th. ſich beziehende Fragen auf.

I. In wie weit iſt der Dieb, welcher auf Grund des §. 167 begnadiget werden will, zur Gutmachung des Schadens verpflichtet, wenn er neben der Entfremdung des Gegenſtandes ſeines Diebſtahles auch noch einen andern Schaden verurſacht hat?

Der Verfaſſer beantwortet dieſe Frage dahin, daß das Wort „That" nicht bloß den Diebſtahl — alſo nicht bloß die Entziehung eines fremden beweglichen Gutes aus eines Andern Beſitze und ohne deſſen Willen — ſondern auch die ihn begleitenden Umſtände begreife.

II. Hat der §. 167 dann Anwendbarkeit, wenn der Schadenerſatz von Seite des Diebes einzig aus der Urſache unterblieben iſt, weil der Beſtohlene die Annahme desſelben verweigert hat?

Der Verfaſſer beantwortet dieſe Frage bejahend und zwar auch in dem Falle, wo der Dieb das ihm vom §. 1425 des a. b. G. B. eingeräumte Mittel durch gerichtlichen Erlag nicht anwendet.

III. Hat der Dieb auf die Wohlthat des §. 167 dann einen Anſpruch, wenn ihm von dem Beſchädigten die Verpflichtung zum Schadenerſatze erlaſſen wird?

Der Verfaſſer beantwortet dieſe Frage mit Ja.

IV. An wen muß nach §. 167 die Leiſtung des Schadenerſatzes erfolgen?

Der Schadenerſatz, folgert der Verfaſſer aus ſeinen Bemerkungen, muß jener Perſon geleiſtet werden, welcher er nach dem Geſetze gebührt.

543. Periſſuti: Criminalrechtsfall zur Erläuterung des §. 167 des St. G. B. I. Thl. (Zeitſchrift für ö. R. 1841 II. 189 — 196.)

Der Fall iſt folgender: Durch die k. k. Pol. Direction wurde im Auftrage von höherer Behörde erhoben, daß ein Beamter nach ſeinem eigenen Geſtändniſſe, während des Verlaufes einiger Jahre nicht unbedeutende Geldpoſten unterſchlagen habe; einen Tag nach dieſer Erhebung hinterlegte der Defraudans jedoch einen den ermittelten Schaden überſteigenden Betrag in die Caſſe, und als der Act an das Criminalgericht zur Amtshandlung gelangte, erkannte dasſelbe, daß dieſe That allerdings das Verbrechen der Veruntreuung nach §. 161 St. G. I. Th. conſtatire, der Thäter aber hierwegen nicht mehr zur Strafe gezogen werden könne; denn derſelbe habe den ganzen Schaden gut gemacht, ehe, als die Obrigkeit, worunter ausſchließend nur das Strafgericht verſtanden werde, zur Kenntniß ſeiner That gelangte (§. 167), indem dieſem allein die Beurteilung zuſtehe.

Der Verfaſſer ſtreitet gegen dieſe Auslegung des Wortes Obrigkeit, und behauptet, daß Obrigkeiten und Aemter aller Art, die von der Staatsgewalt mit der Macht betraut ſind, zu wachen, daß keine geſetzwidrigen Handlungen verübt werden, im §. 167 St. G. I. Th. unter dem Worte »Obrigkeit" verſtanden ſeien, und beruft ſich dießfalls auf die §§. 215, 228, 229, 236, 276, 280, 282, 283, 405, 482 und 484 St. G. I. Th., dann auf die Hfd. vom 14. März 1812 (m. ſiſt. Hdb. I. **57** oder m. öſt. St. G. **14**), vom 14. Jänner 1822 Nr. 1829 d. J. G. S. (m. ſiſt. Hdb. I. **477** oder m. öſt. St. G. **273**), vom 1. April 1826 (m. ſiſt. Hdb. II. **910**) und auf die a. h. Entſchließung vom 17. Juli 1818. (Siehe die folgenden Abhandlungen **544** und **545**.)

544. Schindler: Vertheidigung der von der Praxis beobachteten Auslegung des §. 167 St. G. B. I. Thl. und des §. 216 St. G. B. II. Thl. (Zeitſchrift für ö. R. 1844 I. 26—32.)

Der Verfaſſer behauptet gegen die von Periſſuti (**543**) aufgeſtellte Anſicht, daß unter dem Ausdrucke des §. 167 St. G. I. Th. „die Obrigkeit" nur das zur Unterſuchung des Thäters geſetzlich berufene Criminalgericht zu verſtehen, und daher unter der „gerichtlichen Entdeckung" des §. 216 St. G. II. Th. und des Hfds. vom 18. April 1822 (m. ſiſt. Hdb. I. **473**) nur jene des zur Unterſuchung des Thäters competenten Gerichtes in ſchweren Pol. Uebertretungen gemeint ſei. (Siehe dagegen Periſſuti **545**.)

545. Periſſuti: Noch einige Worte zur Erläute-

rung des §. 167 St. G. B. I. Th. (Zeitſchrift für ö. R. 1845 II. 160—161.)

Der Verfaſſer ſucht die von ihm in ſeiner früheren Abhandlung (**543**) aufgeſtellte Anſicht, gegen die von Schindler (**544**) geführte Vertheidigung der Auslegung des §. 167 St. G. I. Th. noch mehr zu vertheidigen, und ſchließt, daß er in eine weitere Erörterung und Widerlegung der abweichenden Meinung einzugehen nicht mehr nöthig finde, da die a. h. Entſchließung vom 9. März 1833 dahin lautet:

„**L'espressione magistratura usata nel §. 167 cod. pen. non deve intendersi limitamente alla sola autorità giudiziaria;**" mit den Worten: **Opinionum commenta delata sunt, rerum veritas autem confirmata est.**

546. V***. V***.: Einige Zweifel, die ſich in Erledigung einer wegen Diebſtahls abgeführten Unterſuchung bezüglich der §§. 167, 415, 426 und 428 des St. G. I. Th. ergeben haben. (Zeitſchrift für ö. R. 1836 II. 110—116.)

Der Verfaſſer erzählt folgenden Rechtsfall: B geſtand über die Anzeige des A. demſelben aus einem Beutel 20 fl. C. M. genommen zu haben, während A. behauptet, daß ihm B. 28 fl. entwendet habe, weil er von ihm ſchon vor einem Jahre einen Einlöſungsſchein von 20 fl. genommen, denſelben aber bald zurückgeſtellt habe, daher er nicht wolle, daß B. wegen dieſer abgethanen Sache beſtraft werde. Die Stimmenmehrheit erkannte, die Entfremdung der 20 fl. ſei nach §. 167 kein Gegenſtand des Urteiles; da aber die Beſchuldigung eines Diebſtahles von 28 fl. vorhanden ſei, ſo ſei B. nach §. 428 I. Th. und nach §. 210 St. G. II. Thls. zu behandeln. (Siehe unten Kitka **548**.)

Eine Stimme meinte, die beiden Entziehungen an A. ſeien einzelne Angriffe, die Eine That bilden, bei der entgegengeſetzten Anſicht müßte das Hfd. vom 23. October 1802 Nr. 580 d. J. G. S. (m. ſiſt. Hdb. I. **1289**) in Anwendung kommen. B. ſei alſo wegen des Verbrechens des Diebſtahles ſchuldig zu erkennen; stante concluso ſei ſie (dieſe Stimme) nicht dafür, daß die Acten der polit. Behörde mitzutheilen ſeien, weil kein Geſetz dieß anordne, und im Falle weitere Beweiſe rückſichtlich der 28 fl. hervorkämen, müßte vorläufig die Anfrage nach §. 225 St. G. I. Th. an das Obergericht gemacht werden. — Der Verfaſſer behauptet, daß der §. 167 auch dann Anwendung finde, wo Jemand, der 50 fl. dem A. geſtohlen hat, um dieſen Schaden gut zu machen, dem B. 50 fl. ſtiehlt, und damit dem A. Erſatz leiſtet. Der Dieb wird hier nur wegen des an B. verübten Diebſtahles beſtraft werden können, da die Gutmachung des Schadens nach dem §. 167 nicht eben aus dem wohlerworbenen Vermögen des Diebes geſchehe, weil ſonſt die Strafloſigkeit des Thäters durch die bloße Rückſtellung des entzogenen Gutes gar nie eintreten könnte. (Vergl. die folgende Abhandlung **547**.)

547. N.: Beantwortung einiger Fragen in Beziehung auf das Verbrechen des Diebſtahles. (Zeitſchrift für ö. R. 1837 II. 292—310.)

Der Verfaſſer beantwortet unter andern die in der vorigen Abhandlung (**546**) bejahend beantwortete Frage: ob derjenige, der einen Diebſtahl begangen und den Schaden vor der gerichtlichen Entdeckung gut gemacht hat, dießfalls ſtraflos ſei, wenn dieſe Entfremdung in einer Unterſuchung über einen ſpäter von ihm begangenen Diebſtahl zur Sprache kommt, dahin, daß, wenn die Gutmachung noch vor Verübung des zweiten Diebſtahles geſchah, der erſte Diebſtahl ſtraflos ſei, nicht aber, wenn dieſe Gutmachung erſt nach der Verübung des zweiten Diebſtahles geſchehen iſt.

548. Kitka: Criminalrechtsfall zur Erläuterung des §. 167 des St. G. B. I. Th. (Zeitſchrift für ö. R. 1827 I. 331 — 338.)

Dieſer Fall iſt folgender: J. M. geſtand dem Beſchädigten einen an ihm verübten Diebſtahl bis auf einen Theil des entwendeten Gutes, welchen derſelbe geſtohlen zu haben läugnete, umſtändlich ein, und ſtellte die entwendete Baarſchaft und Gegenſtände zurück, welcher dann den Diebſtahl bei der Obrigkeit anzeigte; aus den Ausſagen des Beſtohlenen ergab ſich, daß der ganze Diebſtahl . . . . 203 fl. CM.
betrug, der Beſchädigte von J. M. . . . . 185 » »

bereits zurückerhielt, und daher theils an abgängiger Baarſchaft
theils für abgängige Gegenſtände noch . . . 18 fl. CM.
zu fordern habe.

Das Cr. Gericht verurteilte den J. M. wegen des von ihm in der Betragshöhe von 185 fl. eingeſtandenen Verbrechens des Diebſtahles nach §§. 151, 153 St. G. I. Th. zur Strafe.

Der Verfaſſer bemerkt, daß dieſer Fall nach anderen Grundſätzen beurteilt und entſchieden werden ſollte, daß man bei der Anwendung des §. 167 bloß bei der genauern Prüfung des Beweiſes, ob der Thäter den ganzen aus ſeiner That entſpringenden Schaden gut gemacht habe, ſtehen bleiben müſſe, daß dieſer Beweis nach den im St. G. B. vorgeſchriebenen Beweiſesarten zu führen und zu beurteilen ſei, und daß man daher in dem Falle, wenn die gänzliche Vergütung des Schadens nicht bewieſen iſt, noch nicht folgern darf, der Beſchuldigte ſei wegen des von ihm eingeſtandenen Diebſtahles einer Strafe zu unterziehen, weil die Unterſuchung ja nach §. 428 erlediget werden kann. (Siehe oben **546**.) Würde J. M. des Mehrbetrages des geſtohlenen Gutes überwieſen, ſo kann von der Anwendung des §. 167 keine Rede ſein, ſondern er iſt wegen des ganzen Diebſtahles der geſetzlichen Strafe zu unterziehen; iſt aber J. M. hinſichtlich dieſes Mehrbetrages ſchuldlos, ſo muß er nach §. 427 behandelt werden, weil er nach §. 167 den ganzen Schaden gut gemacht hat.

549. H.: Criminalrechtsfall zur Erläuterung des §. 167 des I. Th. des St. G. B. (Zeitſchrift für ö. R. 1832 II. 131—140.)

In dem erzählten Rechtsfalle, nach welchem einem Getreidehänd-

ler von der Ch. ein Geldbeutel mit 355 fl. C. M. entwendet, aber nur 100 fl. C. M. zurückgeſtellt wurden, ſtellt der Verfaſſer die Anſicht auf, daß der Fall nicht nach §. 167, ſondern und zwar wegen der Ausmeſſung der Strafe nach §. 159 zu beurteilen ſei, während das Cr. Gericht die Thäterin nach §. 158 beſtrafte, weil die ſtrenge Strafe nach §. 159 nicht angewendet werden könne, da von der urſprünglich geſtohlenen Summe von 355 fl. ſogleich wieder 100 fl. zurückgegeben wurden, daher ſich das Cr. Gericht irrig auf den §. 167 berief.

550. Viſini: Criminalrechtsfall in Beziehung auf den §. 167 des I. Th. des öſterr. St. G. B. (Zeitſchrift für ö. R. 1835 I. 43—54.)

Der Verfaſſer ſtellt in dieſer Abhandlung [368]), worin er einen von Mehreren verübten Diebſtahl erzählt, die Behauptung auf, daß bei einem ſolchen Diebſtahle der Erſatz des ganzen Schadens von Einem der Thäter die Strafloſigkeit aller Uebrigen begründe, wofern nur dieſer Eine allen jenen geſetzlichen Bedingungen Genüge geleiſtet hat, welche das öſterr. St. G. B. über Verbrechen zur Erlangung der Strafloſigkeit in Rückſicht auf ſeine Perſon vorſchreibt. (Siehe die folgende Abhandlung **551**.)

551. Schindler: Gegenbemerkung über die Behauptung: „Wenn bei einem Diebſtahle mehrere Thäter oder Mitſchuldige vorhanden geweſen ſind, ſo genüge es nach dem natürlichen Verſtande des öſterr. Strafgeſetzes, daß Einer von ihnen unter den geſetzlichen Bedingungen den ganzen Schaden tilge, um die Strafloſigkeit aller Uebrigen zu ſichern. (Zeitſchrift für ö. R. 1835 II. 214—229.)

Der Verfaſſer ſucht gegen die in der vorausgegangenen Abhandlung (**550**) ausgeſprochene Anſicht zu beweiſen, daß derſelben nicht nur der Buchſtabe des Geſetzes — und zwar des §. 167 des St. G. I. Th. und der nachträglich darüber erfloſſenen Erläuterungen — ſondern auch der vom Geſetzgeber ausgeſprochene Grund der geſetzlichen Anordnung über die Erlangung der Strafloſigkeit entgegenſtehe.

552. Kitka: Criminalrechtsfall ꝛc. (**474**). (Zeitſchrift für ö. R. 1840 I. 322.)

In dem (**474**) erzählten Rechtsfalle wurde auch die Anſicht vertheidiget, daß der Diebſtahl dadurch, daß das Pferd deſſen Eigenthümer wieder zurückgeſtellt wurde, nach §. 167 aufhöre, ein Verbrechen zu ſein.

553. Ellinger: Criminalrechtsfall ꝛc. (**469**). (Juriſt 1840 IV. 167.)

Der Verfaſſer findet in dem (**469**) erzählten Rechtsfalle auf den

---

[368]) Ein wörtlicher Abdruck dieſer Abhandlung, nur mit dem Unterſchiede, daß die in derſelben berufenen Paragrafe des St. G. I. Th. und des a. b. G. B. in den Anmerkungen ihrem vollen Inhalte nach aufgeführt werden, befindet ſich auch in des Verfaſſers Beiträgen zur Criminalrechtswiſſenſchaft III. B. S. 94—107.

C. den §. 167 anwendbar, weil er die aus der Erde gegrabenen geſtohlenen Sachen wieder an demſelben Platz eingegraben, mithin den aus ſeiner Handlung möglicher Weiſe entſtandenen Schaden, ſo weit es in ſeinen Kräften lag, wieder gut gemacht hat, zu mehrerem aber nicht verbunden war. Wollte man, bemerkt der Verfaſſer weiter, dem C. zumuthen, daß er dieſe Gegenſtände ſeinem Nachbar B. zurückſtellen müſſe, ſo würde dieſe Behauptung zu folgenden Inconſequenzen führen: I. Würde er nicht nur den durch ſeine ſtrafbare Handlung entſtandenen Schaden wieder gut machen, ſondern auch den durch A. dem B. zugefügten, wozu im §. 167 kein Anhaltspunkt zu finden iſt, da C. nur ſeinen Schaden gut zu machen hat. II. Nach §. 229 St. G. I. Th. hat Jedermann das Recht, Verbrechen anzuzeigen; dieſes Recht iſt eine Erlaubniß gegenüber der Anzeige aus Pflicht (§§. 228 und 55 St. G. I. Th.). Iſt man in der Regel nicht einmal ein Verbrechen anzuzeigen geſetzlich verpflichtet, wie ſoll es ſich erklären laſſen, daß C., der bloß weiß, daß A. den B. beſtahl, ſogar zur Zurückſtellung der durch A. den B. entwendeten Sachen verhalten werden könne, da doch eine ſolche Zurückſtellung die perſönliche Freiheit des Staasbürgers mehr beſchränkt, als die bloße Anzeige? oder ſoll etwa eine ſolche Pflicht für C. darin liegen, weil er den A. beim Eingraben der Sachen betrat? Der Verfaſſer beantwortet dieſe Frage mit Nein.

554. v. Wagersbach: Betrachtungen über den Diebſtahls-Verſuch ꝛc. (**477**). (Archiv 5. Hft. S. 164 u. f.)

Nach dem §. 167 kann nur bei einem vollbrachten Diebſtahle wegen thätiger Reue eine Ausnahme von den §§. 27 und 7 des St. G. I. Th. gemacht werden, und dieſe, nur als Ausnahme den vollbrachten Diebſtahl begünſtigende Anordnung kann auf den verſuchten, aber aus den im §. 7 angeführten Gründen unterbliebenen Diebſtahl gegen die in dieſem §. 7 feſtgeſetzte allgemeine Regel nicht ausgedehnt werden.

Literatur: Marezoll: §. 140 S. 495; — Mittermaier: §. 329a S. 537. — **Geſetzbücher**: Preußen: §. 1116; — Baiern: Art. 226, und dazu Geſetz v 25. März 1816 Art. 11[369]); — Oldenburg: Art. 231; — Sachſen: Art. 65; — Würtemberg: Art. 342; — Sachſen-Weimar: Art. 65; — Braunſchweig: §. 243; — Hannover: Art. 299; — Sachſen-Altenburg: Art. 65; — Heſſen: Art. 376; — Lippe-Detmold: §. 243; — Sachſen-Meiningen: Art. 65; — Baden: §§. 395—396; — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 65*).

*) Siehe die Abänderung des Art. 65 des Altenburg.-, Meiningen.- und Sondershauſenſchen G. B. in Buſch a. a. O. S. 115.

Die neueren Geſetzbücher finden wenigſtens bei den nicht qualificirten Diebſtählen, deren Strafbarkeit ſich zunächſt nach dem Betrage des geſtohlenen Gutes beſtimmt, in der freiwilligen Wiedererſtattung des Geſtohlenen einen bedeutenden Milderungsgrund, ja einige G. B., wie

[369]) Siehe hierüber Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote II. zu §. 329 a), S. 537.

jene für Baiern (Art. 226 und obiges Geſetz), Oldenburg (Art. 231), Sachſen, die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art. 65), Braunſchweig und Lippe-Detmold (§. 243), laſſen bei gänzlicher Wiedererſtattung Strafloſigkeit eintreten; nur muß die Erſtattung geſchehen, bevor eine beſchuldigende Anzeige, oder ein amtliches Einſchreiten Statt gefunden hat.

§. 168.

Diebſtähle, welche als ſchwere Polizei-Uebertretungen behandelt werden.

555. Schnabel: Iſt jeder Diebſtahl, der nicht ein Verbrechen iſt, eine ſchwere Polizei-Uebertretung? Mit Beziehung auf das in Oeſterreich geltende St. G. B. vom 3. September 1803. (Zeitſchrift für ö. R. 1832 I. 15—26.)

Der Verfaſſer beantwortet dieſe Frage mit der Darſtellung der Fälle, in welchen ein verübter Diebſtahl weder ein Verbrechen noch eine ſchwere Pol. Uebertretung iſt.

556. Lyro: Ueber den Begriff der Entwendung im §. 213 des St. G. B. II. Thls. (Juriſt 1843 IX. 204—212.)

Der Verfaſſer beſtreitet die Anſicht Kudlers [370]) und v. Scaris [371]), daß nach §. 213 St. G. II. Th. nicht bloß Diebſtähle und Veruntreuungen, ſondern auch Betrügereien zwiſchen den in dieſem §. genannten Perſonen zur Strafe gezogen werden können, daß aber dieß nur dann gelte, wenn der Betrug an ſich kein Verbrechen, ſondern nur eine ſchwere Pol. Uebertretung iſt, und meint, daß unter Entwendung nur Diebſtahl und Veruntreuung zu verſtehen ſei, wie bereits Jenull [372]), v. Egger [373]) und Nippel [374]) dieſen Sprachgebrauch vertheidiget haben.

557. Krenn: Wie iſt zu punctiren ꝛc. (**307**). (Zeitſchrift für ö. R. 1844 I. 113.)

Der erſte und zweite Satz des §. 168 St. G. I. Th., heißt es dort, ſtehen in einem ſolchen Zuſammenhange, daß nicht wohl bezweifelt werden kann, es ſeien in dem zweiten Satze unter Entwendungen nur Diebſtähle und Veruntreuungen gemeint. Dieſer §. enthält eine Ausnahme, und Ausnahmen ſind ſtrenge auszulegen. Darum darf man die Vorſchrift des §. 168 nicht einmal auf das Verbrechen des Betruges ausdehnen, noch weniger auf jenes des Raubes, welches ſchon nach dem Sprachgebrauche nicht unter den, ſtets jede Gewalt gegen die Perſon ausſchließenden Begriff von Entwendung ſubſumirt werden kann. Da die Gewalt

---

[370]) Siehe deſſen Erklärung des St. G. V. Auflage 1. Band, S. 445 u. f.

[371]) Zeitſchrift für ö. R. 1842. III. 133 u. f.

[372]) Siehe das öſterr. Criminalrecht II. Th., S. 365 (**1.**)

[373]) Siehe kurze Erklärung ꝛc. I. Bd., S. 192 die 5. Anmerkung (**2.**)

[374]) Handbuch zur Erleichterung bei Anwendung des II. Th. des St. G. B. ꝛc. Linz 1824, I. Bd., S. 164.

gegen die Person bei dem Raube die Hauptsache ist, so ist auch jene ratio legis, vermöge welcher bloße Eigenthumsverletzungen gewisser Glieder derselben Familie als minder sträflich behandelt werden, auf Raub keineswegs passend, daher kann in dem vom Verfasser erzählten Rechtsfalle, worauf wir den Leser verweisen, vom Raube keine Rede sein (**572**).

558. Werner: Criminalrechtsfall zur Erläuterung des §. 168 und des §. 178 lit. a) des St. G. B. I. Th. (Zeitschrift für ö. R. 1831 I. 278 — 296.)

Dieser Rechtsfall ist folgender: N. N., welcher mit seiner Mutter und Schwester eine ländliche Hütte bewohnte, gestand nach mehrfältigem Läugnen im Einklange mit dem erhobenen Thatbestande, den Diebstahl an seiner Schwester verübt und den von ihm angezeigten Einbruch, worüber er eine eidliche Aussage ablegte, fingirt zu haben, um dadurch die möglichen Verdachtsgründe von sich zu entfernen. N. N. war bei seiner Mutter im Dienste als Kellner; seine von ihm bestohlene Schwester hatte bei ihrer Mutter die Dienste einer Magd zu versehen übernommen. Die Tochter erklärte, daß sie durch den von der Mutter bereits erhaltenen Schuldschein befriediget und außer Schaden gestellt sei. N. N. wurde von der ersten Instanz in Folge des §. 153 im Zusammenhange mit dem §. 178 lit. a) des Verbrechens des Diebstahles und des Betruges durch Ablegung einer falschen Aussage vor Gericht, schuldig erkannt u. s. w., dieses Urteil wurde aber dahin abgeändert, daß der Beschuldigte sowohl von dem ihm angeschuldeten Verbrechen des Diebstahles als des Betruges losgesprochen werde. (Siehe in der Zeitschrift a. a. O. S. 287—296 die Bemerkungen des Verfassers hierüber.)

559. Stöger: Strafrechtsfall zur Erläuterung des §. 168 des I. Th. und der §§. 213 und 269 des II. Th. des St. G. B. (Zeitschrift für ö. R. 1832 II. 82—94.)

Der Rechtsfall ist folgender: Zwei adoptirte Nichten des A. in dem Markte ***, welche unter strenger Zucht das Hauswesen besorgten und den alten Vetter pflegten, von ihm aber für die Bedürfnisse der Familie täglich karg zugemessene Raten erhielten, kamen, um diesen bitteren Unzukömmlichkeiten abzuhelfen, auf den Gedanken, dem Vetter mancherlei nothwendige kleine Ausgaben vorzuspiegeln, mancherlei Ingredienzien für Küche und Speisekammer zu lügen, und ihm dafür Geld abzulocken, sammelten sich daher auf diese Weise einen Reservefond zur eigenen Ausstattung mit Kleidern, Schuhen u. dgl., der sich nach längerer Zeit auf 26 fl. belief. Sie kauften Kleiderstoffe um diese Summe. Der Vetter kam in Kenntniß, die Mädchen gestanden, und er ließ den Fall zur Kenntniß der Obrigkeit gelangen. Es entsteht nun die Frage, ob und nach welchem Gesetze dieser Fall zu behandeln sei. Sind die Nichten nach §. 179, nach §. 168 I. Th., oder nach §. 213 oder 269 II. Th. des St. G. zu behandeln? Der Verfasser führt die verschiedenen Meinungen hierüber an, und schließt mit den Worten, daß unter Voraussetzung der dort entwickelten Ansicht die Betrügerei der zwei Mädchen, wie sie oben beschrieben war, eine Polizei-Uebertretung nach dem §. 269 II. Th.

und über ſie jene Strafe zu verhängen ſei, welche nach den Umſtänden zu einem wirkſamen Erfolge, d. i. zur künftigen Abwendung einer ähnlichen Unordnung am zweckmäßigſten ſchiene.

560. Paſſy: Beitrag ꝛc. (**513**). (Zeitſchrift für ö. R. 1833 I. 85.)

Der Verfaſſer ſucht zu beweiſen, daß Entwendungen in der Familie keine Diebſtähle (§. 168) und daher auch in der Anordnung des §. 156 I. nicht mitbegriffen ſeien.

561. Tomaſchek: Kurze Erörterungen ꝛc. (**483**). (Zeitſchrift für ö. R. 1840 I. 284.)

Der Verfaſſer erörtert die Ausnahme von der Regel, daß mehrere diebiſche Angriffe zuſammenzurechnen ſind, in Beziehung auf den Familiendiebſtahl nach den zwei Arten desſelben in den §§. 168 I. Th. und 213 und 269 II. Th. des St. G.

562. v. Lützenau: Strafrechtsfall zur Erklärung der §§. 168 des I. Theiles und 213 und 269 des II. Theiles des St. G. B. (Zeitſchrift für ö. R. 1847 II. 218—226.)

Ein Ehegatte wurde wegen eines bedeutenden Diebſtahles an ſeiner Gattin über ausdrückliches Verlangen derſelben als ſchwerer Pol. Uebertreter abgeſtraft.

Es erhoben ſich hierüber verſchiedene Meinungen, deren Mehrheit die Behandlung des Diebſtahles des Familienhauptes als Verbrechen forderte; das competente Criminalgericht fand aber den Fall nicht zu ſeiner Amtshandlung geeignet, und endlich erfolgte von der hohen Hofkanzlei die Entſcheidung, daß der §. 269 St. G. II. Th. allerdings auf dieſen Fall anwendbar ſei.

Literatur: Heffter: §§. 510—511; — Marezoll: §. 139 S. 486 u. f. — Mittermaier: §§. 350—351 S. 561, 563 u. f.; — **Geſetzbücher:** Preußen: §§. 1133—1136; — Baiern: Art. 228; — Oldenburg: Art. 233; — Sachſen: Art. 237; — Braunſchweig: §§. 240, 244; — Hannover: Art. 318; — Sachſen-Altenburg: Art. 237; — Heſſen: Art. 358; — Lippe-Detmold: §§. 240, 244; — Sachſen-Meiningen: Art. 237; — Baden: §§ 388—390; — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 237 *).

*) Siehe die Abänderung des Art. 237 des Altenburg.-, Meiningen.- und Sondershauſenſchen G. B. in Buſch a. a. O. S. 276.

Die neueren Geſetzbücher verſtehen unter dem ſ. g. Familiendiebſtahl alle Entwendungen, welche zwiſchen gewiſſen Blutsverwandten, oder Verſchwägerten, oder Adoptiveltern und Adoptivkindern begangen werden [375]). Sie bringen dieſelben meiſt in Verbindung mit

---

[375]) Ueber die Streitfrage: ob auch der Mitſchuldige einer Perſon, die Familiendiebſtahl begeht, ſtraflos iſt, oder ob gegen ſie nicht einzuſchreiten iſt, ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote V. zu §. 351. S. 564. Vergleiche das öſter. Hfd. vom 11. Juni 1813, Nr. 1052 und Hfzd. v. 20. Nov. 1817, Nr. 1387 d. J. G. S. (m. ſiſt. Hdb. I. **58** und **59**, oder m. öſt. St. G. **15**), nach welchen dieſe Frage dahin entſchieden wird, daß dieſe Befreiung auf den unmittelbaren Thäter einzuſchränken iſt.

dem Diebſtahle unter Ehegatten und behandeln ſie auch wie dieſen letzteren. Sehr verſchieden werden aber in dieſen G. B. die Grade der Verwandtſchaft, oder Verſchwägerung in der Seitenlinie, auf welche ſich dieſe Eigenthümlichkeit beſchränken ſoll, angegeben. Einige, wie die G. B. für Hannover (Art. 318) und Baden (§. 389), erſtrecken ſie auch noch auf junge Leute, welche ihre Vormünder, Pflegeeltern, oder Erzieher beſtehlen. Das badiſche St. G. B. läßt bei Entwendungen von Abkömmlingen bloß bürgerliche Klagen auf Wiedererſtattung zu.

Dreiundzwanzigſtes Hauptſtück.

Von dem Raube.

§. 169.

Raub.

563. v. Scari: Strafrechtsfall zur Erläuterung des Unterſchiedes zwiſchen dem Raube und andern verwandten Verbrechen und ſchweren Pol. Uebertretungen. (Zeitſchrift für ö. R. 1834 II. 107 — 122.)

Der Fall iſt folgender: Am 10. November 1829 ging Barbara W. mit einem Päckchen Strumpfwaaren auf den Markt nach S. Auf dem Wege hatte ſich eine unbekannte Weibsperſon ihr als Geſellſchafterin angetragen, mit der ſie über ihre Beſchwerde, daß ſie Hunger habe, in dem benachbarten Wirthshauſe Koſt und Trank theilte. Auf dem Wege trug ſich dieſe Weibsperſon ihrer Wohlthäterin an, dafür das Packet zu tragen, worein W. willigte. Dieſe, welche vorausging, beſchwerte ſich in einem Hohlwege über den ſchlechten Weg, worauf die Begleiterin ſie aufforderte, oben auf der Straße zu gehen, mit dem Vorgeben, daß ſie dort einen guten und trockenen Weg haben werde. Als nun beide auf der Straße anlangten, ſtieß die unbekannte Begleiterin die W. unvermuthet hinunter und lief mit den Strumpfwaaren davon; W. rief vergebens nach ihrer Begleiterin. Der Fall wurde beim competenten Crim. Gerichte angezeigt. Bei der Beurteilung dieſes Falles wurden zwei Anſichten aufgeſtellt; die Einen erklärten ihn als die ſchwere Pol. Uebertretung des Betruges (da der Schade nur 23 fl. W. W. betrug), die Anderen als das Verbrechen des Raubes. Die Stimmenmehrheit entſchied ſich für die erſte Anſicht. Der Verfaſſer vertheidiget die Anſicht der Minorität der Stimmführer. (Siehe dagegen Weſſely **564**.)

564. Weſſely: Strafrechtsfall zur Erläuterung des Begriffs des Raubes. (Themis 1. Hft. S. 119—138 und Recenſion in der Zeitſchrift für ö. R. 1836 III. 196.)

Dieſer Rechtsfall iſt derſelbe, der ſchon in der oberwähnten Abhandlung (**563**) begutachtet wurde. Der Verfaſſer vertheidiget die entgegengeſetzte Anſicht und erklärt die in Frage ſtehende That als die ſchwere Pol. Uebertretung des Betruges.

565. Kitka: Rechtsfall zur Erläuterung des §. 169 über den Begriff des Verbrechens des Raubes. (Zeitſchrift für ö. R. 1836 I. 48—60.)

Der Rechtsfall iſt folgender: Ein Jäger hatte mehreren von ihm bei einem Waldfrevel betroffenen Bauernmädchen zu dem Zwecke Pfänder abgenommen, um damit den Beweis ihrer Betretung im Walde bei der Obrigkeit zu liefern. Dieſe Pfänder wurden von den Mädchen dem Jäger gleich darauf unter Mißhandlungen wieder abgenommen, ſo wie auch das Gewehr.

Da die Gründe des Criminalgerichtes und des Obergerichtes, nach welchen A. K. und F. D. wegen des Verbrechens des Raubes verurteilt wurden, ſo wie die Gründe des oberſten Gerichtshofes, nach welchen das Urteil abgeändert, und die Thäterinnen nur wegen des Verbrechens der ſchweren Verwundung und der öffentlichen Gewaltthätigkeit verurteilt wurden, dem Verfaſſer nicht bekannt ſind, ſo ſucht er die Gründe und Gegengründe näher zu entwickeln, und bemerkt, daß, wenn die That, abgeſehen von der thätlichen Beleidigung oder Drohung ſo beſchaffen iſt, daß ſie die Merkmale des Diebſtahles an ſich trägt, ſie dann das Verbrechen des Raubes bildet.

566. V. E. G—i.: Criminalrechtsfall ꝛc. (**209**). (Zeitſchrift für ö. R. 1835 II. 157.)

Der dort (**209**) erzählte Rechtsfall wurde nach einer Meinung nach §. 169 als Raub beurteilt; allein es fehle hier das Unterſcheidungszeichen des Raubes; denn die Individuen haben durch ihre Handlungsweiſe nirgends die Abſicht ausgeſprochen, ſich des fremden Gewehres zu bemächtigen, bloß um es zu erhalten und zu entfremden, ſondern ſie gaben durch die Worte: „Du gehſt uns auszuſpähen" deutlich zu erkennen, daß ſie in der Wilddieberei begriffen waren, und den unwillkommenen Gaſt (den Jäger) bloß unſchädlich machen wollten.

567. Ellinger: Criminalrechtsfall ꝛc. (**469**). (Juriſt 1840 IV. 158.)

Man kann auch dem Diebe die Gegenſtände ſeines Diebſtahles, weil ſie »fremdes Gut" ſind, abrauben. Denn im §. 169 St. G. I. Th. heißt es: daß ſich jener eines Raubes ſchuldig mache, der einer Perſon Gewalt anthut, um ſich ihres oder ſonſt eines fremden beweglichen Vermögens zu bemächtigen. Ferner erwähnt der Verfaſſer noch Einiges über die Theilnehmung am Raube und das Verſtändniß mit dem Thäter bei derſelben.

568. Koppel: Verſuch ꝛc. (**239**). (Zeitſchrift für ö. R. 1836 II. 265.)

Der Verfaſſer erörtert den Fall, in welchem die a. h. Entſchließung vom 19. Juni 1835 (m. ſiſt. Hdb. **340**, oder m. öſt. St. G. **144**)

über die Strafbarkeit gefährlicher Drohung mit dem Strafgesetze über das Verbrechen des Raubes in Collision geräth.

569. Waser: Beitrag ꝛc. (**240**). (Zeitschrift für ö. R. 1840 II. 349.)

Der Verfasser gibt den Unterschied des Strafgesetzes über gefährliche Drohung nach der a. h. Entschließung vom 19. Juni 1835 (Siehe **568**) von jenem des Verbrechens des Raubes mit Rücksicht auf den Gegenstand beider Verbrechen an.

K'...y: Criminalrechtsfall ꝛc. (Zeitschrift für ö. R. 1847 II. 112.)

(Siehe des Verfassers Bemerkungen oben **161**.)

Versuch des Raubes.

570. Kmicikiewicz: Criminalrechtsfall über die Frage: ob es beim Verbrechen des Raubes einen Versuch gebe. (Zur Erläuterung der §§. 7 und 169 St. G. B. I. Th. Zeitschrift für ö. R. 1841 II. 232—251.)

Der Fall ist folgender: L. und K. faßten den Entschuß, mit 10 andern Personen einen Grundherrn in seinem Meierhofe zur Nachtzeit zu überfallen, alle Inwohner zu binden, und sich seines Geldes von 20,000 Ducaten zu bemächtigen; sie hatten eine Reise in dieser Absicht unternommen, aber unterwegs scheiterte ihr Vorhaben. L. und K. warben 14 andere entschlossenere Personen, und 2 Mitgenossen suchten bei Tage sich unter einem erdichteten Vorwande den Eintritt zu verschaffen, um alle Oertlichkeiten des Hauses in Augenschein zu nehmen. Am nämlichen Tage um Mitternacht langten alle 16 Mitgenossen verabredeter Maßen in dem Walde an, wo R. den Plan entwarf. Das entstandene Gepolter weckte den Bruder des Grundherrn und die ganze Dienerschaft, worauf sich die versammelte Rotte ohne weitere Thathandlung vom Hofe entfernte. Bei Gelegenheit anderer entdeckten Räubereien und Diebstähle schritt Einer dieser 16 Verschwornen zum Geständnisse, und er war der Erste, welcher die That aufhellte. Hierauf wurden die übrigen Mitschuldigen mit Ausnahme eines einzigen Flüchtigen eingezogen, und aus deren größtentheils übereinstimmenden Aussagen ergab sich die Thatgeschichte. Der Augenschein zeigte die Spuren der angewandten Gewalt an den Fenstern und an den Planken. L. K. L. M. und F. haben die Absicht, durch gewaltsame Handanlegung sich des Geldes des Grundherrn zu bemächtigen, die Anderen theils bloß die Absicht zu stehlen eingestanden, theils aber über das eigentliche Vorhaben keinen Aufschluß geben wollen, und der Anführer R. gab vor, daß sie von dem ursprünglichen Beschlusse, sich durch gewaltsamen Einfall des Geldes zu bemächtigen, abgestanden wären und sich heimlicher Weise desselben bemächtigen wollten; nur im Falle eines Widerstandes würde Gewalt angewendet worden sein. L. und S. haben einige Monate früher in Gesellschaft von 8 Genossen bei einem Gutspächter einen Raub mit gewaltsamer Handanlegung vollführt.

Der Verfasser stellt nun über diesen Fall drei Ansichten auf:

I. Daß diese That noch nicht in ein Verbrechen ausarte.

II. Daß sie das Verbrechen des versuchten Diebstahles,

III. daß sie jenes des versuchten Raubes bilde.

Er führt die Gründe für jede dieser Meinungen auf, und sucht die zu II. gegen seine Ansicht vorgebrachten Einwürfe zu widerlegen. Der Verfasser schließt diesen Aufsatz mit der Bemerkung, daß sich bei der 1. Instanz für alle drei Meinungen Stimmen erhoben, der Beschluß jedoch auf das versuchte Verbrechen des Diebstahles, bei dem Obergerichte hingegen auf das versuchte Verbrechen des Raubes ausgefallen ist, und daß die letztere Ansicht in Folge ergriffenen Hof-Recurses von Seite der Beschuldigten, durch die Abweisung der Beschwerdeführer auch von der obersten Justizstelle bestätiget wurde. (Siehe auch oben **28**.)

571. Menzel: Bei welchen Verbrechen ꝛc. (**31**). (Jurist 1840 IV. 131.)

Nach der Ansicht des Verfassers ist beim Raube ein verbrecherischer Versuch nicht ausgeschlossen, weil, wenn auch zur Vollendung dieses Verbrechens keineswegs die Entziehung des fremden Gutes erfordert wird, die bloße Gewaltthätigkeit im Sinne des §. 169 hinreicht. Wenn z. B. Jemand in der Absicht, eine Person mit Gewalt zur Angabe ihrer Güter zu zwingen und so fort sich dieselben zuzueignen, um Mitternacht in ihr Haus eindringt; dort angelangt jedoch, ehe noch die betreffende Person, oder sonst Jemand von dem bereits geschehenen Einbruche eine Kenntniß erhielt, auf einer Stiege ausgleitet und sich durch den Fall so beschädigt, daß er seinen Raubplan aufgeben muß: so wird dieser Bösgesinnte sich ohne Zweifel des Raubversuches schuldig gemacht haben.

Strafloſigkeit des Raubes.

572. Krenn: Wie ist zu punctiren ꝛc. (**307**). (Zeitschrift für ö. R. 1844 I. 113.)

Der Verfasser zeigt, daß man die Vorschrift des §. 168 nicht auf das Verbrechen des Raubes nach §. 169 ausdehnen dürfe. (Siehe dessen weitere Bemerkungen oben **557**.)

§. 173.

573. Kitka: Criminalrechtsfall ꝛc. (**345**). (Zeitschrift für ö. R. 1828 II. 245.)

Der Verfasser zeigt, daß man nicht annehmen könne, daß in dem von ihm (**345**) vorausgesetzten Falle das Zusammentreffen des vollbrachten Raubes und des versuchten Raubmordes vorhanden, mithin die Strafe nach §. 173 mit Rücksicht auf die §§. 28 und 44 zu bemessen sei, weil diese Ansicht voraussetzen würde, daß das Verbrechen des Raubes zweimal begangen worden wäre, was doch in dem gegebenen Falle nicht geschehen ist, indem der Raubmord ein einziges Verbrechen sei, und

Behufs des Zuſammenfluſſes nicht in ſeine Beſtandtheile zergliedert werden dürfe, wodurch der geſetzliche Begriff des Raubmordes aufgehoben würde.

574. Krenn: Wie iſt zu punctiren ꝛc. (**307**). (Zeitſchrift für ö. R. 1844 I. 114.)

Der Verfaſſer bemerkt in ſeiner Widerlegung des dort (**307**) gemachten Einwurfes, daß ein unter den im §. 174 St. G. I. Th. angeführten erſchwerenden Umſtänden vollbrachter Raub dann, wenn zugleich die Ermordung des Beraubten verſucht wurde, minder ſtrafbar ſei, als wenn keine ſolche Abſicht unterlief; denn wegen Raubmordsverſuches kann höchſtens lebenslange ſchwere Kerkerſtrafe verhängt werden, während nach §. 174 lebenslange ſchwereſte [376]) Kerkerſtrafe ausgeſprochen werden muß.

Literatur: Haeberlin: §. 147 S. 393 u. f.; — Heffter: §§. 515—518 S. 454 u. f.; — Marezoll: §§. 152—153 S. 514; — Mittermaier: §§. 353—359 S. 565 u. f. — **Geſetzbücher:** Preußen: §§. 1187—1207; — Baiern: Art. 233—240; — Oldenburg: Art. 238—245; — Sachſen: Art. 163—165; — Würtemberg: Art. 311—313; — Sachſen-Weimar: Art. 163—165; — Braunſchweig: §§. 175—176; — Hannover: Art. 321—333; — Sachſen-Altenburg: Art. 163—165; — Heſſen: Art. 344—348; — Lippe-Detmold: §§. 175—176; — Sachſen-Meiningen: Art. 163—165; — Baden: §§. 410—416; — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 163—165 *).

*) Siehe die Abänderung des Art. 163 des Weimar.- und Meiningen.- und der Art. 163—165 des Altenburg.- und Sondershauſenſchen G. B. in Buſch a. a. O. S. 195.

Die neuen Geſetzbücher ſtimmen rückſichtlich der Stellung dieſes Verbrechens im Siſteme nicht überein; einige, wie die G. B. für Preußen (§. 1187—1188), Baiern (Art. 233), Oldenburg (Art. 238), Würtemberg (Art. 311) und Baden (§. 410), behandeln den Raub vorherrſchend als Verbrechen gegen das Vermögen, andere, wie die G. B. für Oeſterreich (§. 169), Sachſen, die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art 163), Braunſchweig und Lippe-Detmold (§. 175), Hannover (Art. 321) und Heſſen (Art. 344), als Verbrechen gegen die Perſon, beziehungsweiſe gegen die Freiheit der Perſon. Nach ſämmtlichen G. B. mit Ausnahme jener für Würtemberg und Baden [377]) iſt Raub ein, in der Abſicht, ſich fremdes, bewegliches Gut anzueignen, durch Gewalt oder gefährliche Drohungen verübter Angriff gegen eine Perſon. Nach ſämmtlichen G. B. mit Ausnahme der beiden erſterwähnten [378]) iſt zur Vollendung des Raubes nicht erforderlich, daß der Räuber ſeine Abſicht erreicht und das fremde Gut wirklich an ſich genommen

---

[376]) Siehe oben Seite 67 die Anmerkung 60.

[377]) Nach dieſen obgenannten G. B. iſt Raub die durch Gewalt oder Drohungen auf Leib und Leben gegen eine Perſon bewerkſtelligte Aneignung fremden beweglichen Gutes.

[378]) Dieſe oberwähnten G. B. erklären, in Uebereinſtimmung mit dem gemeinen Rechte, den Raub erſt mit der Beſitzergreifung oder Aneignung der fremden Sache für vollendet.

habe, sondern es genügt dazu schon die Anwendung von Gewalt, oder die Drohung mit solcher in der oben erwähnten Absicht, ja es bedarf nicht einmal einer Ueberwältigung des Angegriffenen, da schon der bloße gewaltthätige Angriff zur Vollendung des Raubes genügt. Eine Zusammenstellung der Bestimmungen der neueren G. B. über die verschiedenen Begriffe und die Bestrafung dieses Verbrechens gibt Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote II. zu §. 353 S. 567 u. f., woraus hervorgeht, daß diese G. B. verschiedene Stufen oder Grade des Raubes angenommen, und dabei die Art und Weise des räuberischen Angriffes, und, was damit zusammenhängt, die größere oder geringere Bösartigkeit oder persönliche Gefährlichkeit des Räubers, und den Erfolg des räuberischen Angriffes für Leben und Gesundheit des Beraubten oder die objective Gefährlichkeit des Raubes in's Auge gefaßt haben. Die G. B. haben für dasselbe nicht nur mehrfach absolute Strafen, sondern selbst die Todesstrafe beibehalten [379]) und sie stimmen, wenigstens in den Strafen für die schwersten Fälle, ziemlich überein, mit Ausnahme des Braunschweigischen und Lippe-Detmoldischen G. B., welche bedeutend mildere Strafen vorschreiben als die übrigen. Eine Zusammenstellung der Strafen für die verschiedenen Grade gibt Haeberlin a. a. O. S. 417 u. f. (403 u. f.), welcher auch (a. a. O. S. 395 u. f.) die verschiedenen gesetzlichen Fälle anführt, in denen auch Gewalt gegen Personen und eine Entwendung vorkommt, in denen es aber wegen des verschiedenen Zusammenhanges zwischen Gewalt und Entwendung, oder wegen der bei Anwendung der Gewalt vorhandenen Absicht zweifelhaft ist, ob sie als Raub anzusehen sind, oder nicht [380]).

§. 175.

Theilnehmung am Raube.

575. Passy: Wie ist eine Theilnahme am Verbrechen des Raubes zu bestrafen, wenn sie nicht im Sinne

---

[379]) Gar nicht findet sich die Todesstrafe gedroht in den G. B. für Würtemberg, Braunschweig und Lippe-Detmold, wenn kein Fall des Zusammenflusses der Todesstrafe vorhanden ist.

[380]) Siehe über mehrere andere Streitfragen beim Raube Mittermaier und zwar: Ueber die Frage, wie sich der Satz: Daß der Raub eine Art der Entwendung ist, am besten ausdrücken läßt? a. a. O. in der Zusatznote I. zu §. 354, S. 570; ob Jemand Raub, um seine eigene Sache zu stehlen, verüben könne? a. a. O. in der Zusatznote II., S. 570; ob zur Vollendung des Raubes schon die Verübung der Gewalt genügt? a. a. O. in der Zusatznote III. S. 570; worin die Gewalt begründet sein müsse? a. a. O. in der Zusatznote I. zu §. 355, S. 571; wie sich der Raub vom bewaffneten Diebstahle unterscheidet? a. a. O. in der Zusatznote II. zu §. 355, S. 571 ob die Gewalt unmittelbar gegen die Person des Besitzers verübt werden müsse? a. a. O. in der Zusatznote I. zu §. 357, S. 572; ob auch gewaltsamer Tausch Raub begründe? a. a. O. Zusatznote II. zu §. 357, S. 572; gehört auch die Absicht, welche beim Diebstahle nothwendig ist, zum Raube? a. a. O. Zusatznote III., zu §. 357 S. 572; ob die Abnahme einer Sache von einer Person, welche nicht einwilligt, zum Raube genügt? a. a. O. in der Zusatznote IV. zu §. 357, S. 572 u. f.

des §. 175 St. G. I. Th. bloß in der Verhehlung, Verhandlung oder Ansichbringung einer geraubten Sache besteht? (Zeitschrift für ö. R. 1846 I. 320—326.)

Der Verfasser setzt folgenden Fall: A., B. und C. beschließen den D. in seinem Hause zu berauben, und theilen diesen Vorsatz dem E. mit, der sie gegen eine bestimmte Summe Geldes mit einem Pferde und Wagen in dem nahen Walde zu erwarten hat, um die geraubten Gegenstände fortzubringen. Der Raub wird vollbracht, der bedungene Lohn ausbezahlt, ohne dem E. von dem geraubten Gute etwas zu geben.

Der Verfasser beantwortet nun diese Frage dahin, daß E. nach §. 5 zu behandeln sei, und jener Strafgrad Platz greifen müsse, welcher den unmittelbaren Thäter in dem besonderen Falle trifft, also hier lebenslanger schwerer Kerker.

Ellinger: Criminalrechtsfall ꝛc. (Jurist 1840 IV. 149.)

(Siehe die Bemerkungen des Verfassers oben **469**.)

Stählin: Ueber Theilnahme ꝛc. (**20**). (Zeitschrift für ö. R. 1846.)

(Siehe die Bemerkungen des Verfassers oben **20**.)

Literatur: Haeberlin: §. 147 S. 416. — **Gesetzbücher**: Preußen: §. 1230; — Baiern: Art. 240; — Oldenburg: Art. 245; — Hannover: Art. 333.

Das Gesetzbuch für Hannover hat die Begünstiger von Raubthaten oder Räubereien, oder wie sie im österr. G. B. (§. 175) genannt werden, die Theilnehmer am Raube mit besonderen Strafen bedroht, während nach den übrigen G. B. in Beziehung auf die Theilnehmer am Raube, die Gehilfen und Begünstiger, die allgemeinen Vorschriften gelten.

Vierundzwanzigstes Hauptstück.

Von dem Betruge.

§. 176.

Betrug.

a) Begriff des Betruges.

576. v. Zeiller: Darstellung ꝛc. (Beitrag I. 173 (**56**).

Der Begriff eines Betruges, bemerkt der Verfasser, in so weit er nicht bloß zum Ersatze, sondern auch zu einem Verbrechen, oder zu einer gemeinschädlichen, strafbaren Handlung zugerechnet werden soll, ist in der Rechtswissenschaft noch sehr schwankend; insbesondere, wann der-

selbe als vollbracht, wann er als bloß versucht anzusehen sei. Nach der deutlichen Aussage des St. G. ist es genug, daß durch des Thäters listige Vorstellungen oder Handlungen jemand an seinem Eigenthume oder andern Rechten Schaden leiden soll (§. 176). In Verbindung mit dieser Stelle, bemerkt der Verfasser weiter, müssen auch die vorstehenden Worte: „Wer durch listige Vorstellungen oder Handlungen einen Andern in einen Irrthum führet," dahin verstanden werden, daß es zum Betruge genug sei, wenn der Thäter seiner Seits die zur Hervorbringung eines solchen Irrthumes dienlichen Handlungen in Vollzug gesetzt hat. Die in den nachstehenden Paragrafen, schließt der Verfasser, angeführten, besonderen Arten klären diesen Sinn noch deutlicher auf.

577. Benesch: Theoretisch-praktische Erläuterungen ꝛc. (**41**). (Juriſt 1844. XII. 217.)

Der Verfasser entwickelt ausführlich nicht nur den allgemeinen Begriff des Betruges nach §. 176, sondern auch der einzelnen in den §§. 178—180 insbesonders bestimmten Betrugsarten, so wie die Regeln über die Bestimmung der Strafe nach §§. 181—183. Schließlich versucht er in Beispielen zu zeigen, daß der geleistete Schadenersatz die Zurechnung des Betruges aufhebe, im Falle sich herausstellt, daß die Absicht zu beschädigen schon anfangs nicht vorhanden gewesen sei.

578. v. Würth: Criminalrechtsfälle zur Erläuterung der Lehre vom Betruge. (Juriſt 1841. V. 73—86.)

Der Verfasser theilt hier einige bei dem Wr. Criminalgerichte zur Beurteilung gekommene Betrugsfälle mit, welche zur Beleuchtung jener Punkte, auf die es bei der Subsumtion solcher Fälle unter das Gesetz besonders ankommt, vorzüglich geeignet erscheinen.

Diese Fälle sind: I. Erdichtete Schuldvormerkung auf eine Person; II. Einklagung eines falschen Wechselacceptes; III. Verleitung zu einem falschen Zeugnisse über ein mündliches Testament; IV. erdichtete Pfändung zum Schutze gegen eine Wechselexecution, mit Bemerkungen über falsche Angaben rücksichtlich auf Gegenstände öffentlicher Bücher; V. Herauslockung eines Geldbetrages unter unwahren Vorgaben. Diese Fälle sind kurz und bündig gegeben, so, daß sie keines Auszuges fähig sind, und nur wörtlich hätten ausgeschrieben werden müssen. Wir verweisen daher den Leser auf dieselben unmittelbar. Schließlich bemerkt der Verfasser als Eingang zu dem von ihm erzählten (V.) Rechtsfalle, daß manchmal der Fall vorkommt, daß ein Verkäufer einer Realität dem Käufer vorgibt, daß auf dem verkauften unbeweglichen Gute keine Schulden haften, und daß der Käufer dieser Versicherung ohne das Grundbuch einzusehen Glauben schenkt, den Kaufschilling ganz ausbezahlt, und dann erst erfährt, daß auf der Realität Schulden haften, worauf er, über die erlittene Täuschung erzürnt und aus Besorgniß eines ihn etwa treffenden Schadens gegen den Verkäufer eine Criminalanzeige wegen Betruges einleitet. Dessenungeachtet aber, bemerkt der Verfasser, kann man doch nicht sagen, daß sich der Verkäufer einer listigen Vorstellung gegen den Käufer bedient habe; denn er hat nichts angewendet und konnte nichts

anwenden, um zu verhindern, daß ſich der Käufer ſogleich durch Einſicht der Grundbücher von der Unwahrheit ſeiner Angabe überzeuge.

(Siehe dagegen Czibulka **583.**)

579. Dierl: Rechtsfälle über das Verbrechen des Betruges. (Juriſt 1841. V. 139—142.)

Der Verfaſſer erzählt zwei Fälle, die von den Gerichten erſter und zweiter Inſtanz nach den unterlaufenden Umſtänden verſchiedentlich beurteilt wurden:

I. Conrad K. gibt dem Johann S. ein Darlehen unter Pfandbeſtellung auf zwei Wechſel, die ratenweiſe bei Terminsverluſt bezahlt werden ſollen. Nach dem in der Folge zwiſchen Gläubiger und Schuldner im Beiſein dritter Perſonen getroffenen Uebereinkommen hat der Schuldner nur den wirklich zugezählten Darlehensbetrag ſammt 6% Zinſen zurückzubezahlen; die Zahlung geſchieht, die Wechſel, ſtatt ſie zurückzuſtellen, wurden vom Gläubiger in mehrfache Stücke zerriſſen. In der Folge wird Johann S. von Peter H. als Giratar des Conrad K. wegen Zahlung eines vorgeblichen Wechſelreſtes pr. 100 fl. C. M. — ſoviel betrug ungefähr der mehr verſchriebene Betrag eines Wechſels — belangt. Bei der Recognoscirung des Originalwechſels zeigt ſich, daß derſelbe in mehr als zehn Stücke zerriſſen, ſorgfältig auf ein Papier von gleicher Größe aufgeklebt und auf den Rücken dieſer Enveloppe der Giro an Peter H. ausgefertigt war. Ueber die gleichzeitig eingebrachte Anzeige bei dem Criminalgerichte wurde aber beſchloſſen, daß dieſer Fall nach §. 176 und 179 St. G. I. Th. nicht als Verbrechen des Betruges erſcheine, und dieſer Beſchluß iſt vom Obergerichte beſtätiget worden.

II. A. hatte dem B. auf zwei Wechſel bei 1000 fl. C. M. geliehen. A. prolongirte dem B. auf deſſen Erſuchen die Wechſel gegen dem, daß neue Wechſel ausgeſtellt, von B. angenommen und von deſſen Vater zur ungetheilten Hand verbürgt werden. A. verſichert den Bürgen wegen Rückſtellung der alten Wechſel beruhigt zu ſein. A. zerreißt in ſeiner Wohnung in Gegenwart des B. zwei aus einer Caſſette, worein er die neuen Wechſel legt, herausgenommene Stücke Papiere mit dem Bedeuten, daß dieſe die nunmehr ungiltigen Wechſel ſeien. In der Folge wird die gerichtliche Auflage zur Zahlung der angeblich vernichteten zwei Wechſel dem B. zugeſtellt, und die Execution gegen ihn vorgekehrt. B. macht die Anzeige bei dem Criminalgerichte gegen A.; dieſer wird wegen Betruges zu fünf Jahre ſchweren Kerker verurteilt, welche Strafe von dem Obergerichte auf drei Jahre gemildert worden iſt. Der Verfaſſer ſchließt mit den Worten, daß die gemeine Beurteilung ſich beſtimmt finden dürfte, die beiden erzählten Rechtsfälle für Betrug zu halten, allein es darf der bekannte Satz nie außer Acht gelaſſen werden: **Minima circumstantia mutat casum.**

580. Krenn: Rechtsfall über das Verbrechen des Betruges. (Juriſt 1843. IX. 392—399.)

Der Fall iſt folgender: Anton L., 18 Jahre alt, von B. in Mähren geb., kath., ledig, Schuhmacher, vom Trunke aufgeregt, ließ ſich

von einem Juden bereden, bei einem ungarischen Regimente gegen ein Handgeld von 350 fl. W. W. sich anwerben zu lassen, indem er sich als ein von P. gebürtiger Ungar für die ungarische Gemeinde R. zu einem Linieninfanterieregimente abstellen ließ, und am 8. Febr. 1841 assentirt wurde. Das von dem Richter der Gemeinde R. erhaltene Handgeld verwendete er für die verschiedenen Lebensbedürfnisse und Unterhaltung. Wegen des im Jahre 1842 erlassenen Regimentsbefehles, daß alle in demselben dienenden conscribirten k. k. Unterthanen sich zu melden hätten, ihre Abstellung zu ungarischen Regimentern ungiltig sei, dieselben zu den betreffenden nicht ungarischen Regimentern versetzt würden, habe er sich bei seinem Hauptmanne gemeldet, der ihn aber nicht habe weglassen wollen, daher er sich von P. eigenmächtig entfernte, um sich zu seinem unweit von F. in Garnison liegenden mährischen Werbbezirks-Regimente zu begeben. Damit er nicht allenfalls für einen Ausreißer gehalten werde, stellte er sich gleich hier in F. bei der Herrschaft mit der Bitte, ihn an das letztgedachte Regiment abzugeben. — Dieser Fall wurde nach den vom Verfasser angeführten Gründen nach §. 258, St. G. I. Th. entschieden, und nicht für Betrug erklärt. Denn es war eine genügende Wahrscheinlichkeit dafür nicht vorhanden, daß Anton L. die Abgeordneten der Gemeinde R. über sein Geburtsland und Alter in Irrthum geführt, und daß er dieß in der Absicht gethan habe, später durch Geltendmachung seines wahren Geburtslandes und Alters sich der für das bedungene Handgeld von 350 fl. W. W. übernommenen Verpflichtung zum Nachtheile der Gemeinde R., welche dann einen andern Mann stellen mußte, zu entziehen, kurz es war bei der Behauptung des Beschuldigten, die Ungiltigkeit der in Frage stehenden Assentirung nicht gewußt, und sein Alter richtig angegeben zu haben, dann bei dem von Seite der Gemeinde und der Assentirungscommission vorgefallenen Fehler der Thatbestand des Verbrechens nicht genügend zu erheben. (Siehe dagegen Söllner **581**).

581. Söllner: Gegenbemerkungen über den im 3. Hefte des 9. Bandes, Jahrgang 1843, S. 392 u. f. im Juristen mitgetheilten Rechtsfall über das Verbrechen des Betruges. (Jurist 1845. XIII. 116—130.)

Der Verfasser sucht vom Standpunkte der Militärgesetzgebung zu beweisen, daß der Beschluß, Anton L. sei wegen Betruges nicht in Untersuchung zu ziehen, nicht zu rechtfertigen sei (siehe dagegen Krenn **580**), da für den Fall, als er Stellvertreter war, die im Einverständnisse mit der Hofkanzlei erlassenen hofkriegsräthlichen Verordnungen vom 20. August 1834 (m. sist. Hdb. I. **193**) und vom 5. Sept. 1834, und für den Fall, als Anton L. kein Stellvertreter war, die Hofkriegsverordnung vom 27. August 1838 (a. a. O. **194**) die Behandlung des L. als Betrüger klar verordnen, indem der eigentliche Beschädigte der Staat ist, der durch eine derlei ungiltige Assentirung einen oft ziemlich bedeutenden Schaden erleidet.

582. Frühwald: Miscellen ꝛc. (**471**). Ueber den Betrug. (Jurist 1847. XVII. 435, 443.)

Der Acceptant eines Wechsels erklärte bei der Präsentation desselben, daß sein Accept darauf falsch sei; bei der darüber eingeleiteten criminalgerichtlichen Vernehmung gestand er, sein Accept sei echt, und er habe es nur für falsch ausgegeben, um Zeit zur Zahlung zu gewinnen, weil er eben nicht bei Cassa gewesen sei; wäre aber bereit die Wechselsumme sammt Interessen und Gerichtskosten zu bezahlen. Diese Handlung wurde, da kein Schade beabsichtiget war, und auch nicht entstand, nicht für Betrug erklärt.

583. Czibulka: Criminalrechtsfall. Zur Lehre über das Verbrechen des Betruges im Sinne der §§. 176, 179, 180 sub d) C. G. B., und über die Pflicht des Crim. Gerichtes zur Erhebung des Thatbestandes. (Zeitschrift für ö. R. 1840, II. 105—112.)

Der Rechtsfall ist folgender: **A.** verkauft dem **B.** sein Haus, auf welchem für **C.** 80 fl. C. M. grundbücherlich haften und welche **A.** contrahirte; dieser versichert den **B.**, daß auf diesem Hause keine Schulden haften. **B.** zahlt auf diese Versicherung die ganze Kaufsumme, ohne die Grundbücher eingesehen zu haben. **C.** klagt den **B.** auf die Bezahlung des Capitals und der Interessen. **B.** macht gegen **A.** die Criminalanzeige. Mehrere Stimmen beriefen sich auf den §. 443 des a. b. G. B. Der Verfasser ist aber der Ansicht, daß hier die äußeren Merkmale der Handlung das Verbrechen des Betruges wahrnehmen lassen, und daher der §. 176, 179 und 180 d) St. G. B. I. Th. anzuwenden sei. (Siehe dagegen v. Würth **578** V.)

584. Schiestl: Auch eine Ansicht über die Anwendbarkeit der §§. 367 und 456 des a. B. G. B. auf Scheinverkäufe zur Eludirung gerichtlicher Pfändungen, dann über die Redlichkeit und Unredlichkeit des durch Stellvertreter erworbenen Besitzes. (Jurist 1843. X. 249—269.)

Der Verfasser entwickelt seine Ansicht, wann solche Scheinverkäufe als Betrug zu betrachten seien.

585. Benesch: Der amerikanische Prinz ꝛc. (**627**). (Zeitschrift für ö. R. 1830. I. 345.)

Der Verfasser zeigt, daß in dem von ihm (**627**) erzählten Rechtsfalle der Thatbestand des Verbrechens nach §. 176, der auf zweifache Art a) entweder durch listige Vorstellungen oder Handlungen, b) oder durch Benützung des Irrthumes oder der Unwissenheit eines Andern begründet wird, nicht vorliege.

586. Frühwald: Bemerkungen ꝛc. (**641**). (Jurist 1840. IV. 369.)

Der Verfasser zeigt, daß der dort (**640**) erzählte Rechtsfall nicht nach §. 180 c), sondern nach der allgemeinen Begriffsbestimmung des §. 176 zu behandeln sei.

587. Ellinger: Criminalrechtsfall ꝛc. (**469**). (Jurist 1840. IV. 161.)

Der Verfaſſer zeigt, daß man nach dem Worte und Geiſte des §. 176 den Dieb um die geſtohlenen Effecten auch betrügen könne.

588. Ellinger: Beiträge ꝛc. (**224**). (Zeitſchrift für ö. R. 1842. I. 83.)

Der Verfaſſer zeigt, daß der von ihm (**224**) erzählte Fall nicht unter das Geſetz (§. 176, erſte Periode) paſſe, wohl aber derſelbe unter dieſes Geſetz in der zweiten Periode, nämlich der in dem §. 176 erwähnten Benützung des Irrthumes und zwar in der Eigenſchaft einer ſchweren Polizeiübertretung zu unterſtellen ſein dürfte. Der Verfaſſer ſucht die gegen dieſe zweite Anſicht erhobenen Einwürfe zu widerlegen.

Literatur: Heffter: §§. 381—383 S. 330 u. f., §. 394 S. 342 u. f.; — Marezoll: §§. 157—161 S. 531 u. f., insbeſondere S. 551 die Anmerkung 4; — Mittermaier: §. 140 S. 647. — **Geſetzbücher:** Preußen: §§. 1256 und 1327; — Baiern: Art. 256; — Oldenburg: Art. 261; — Sachſen: Art. 245; — Würtemberg: Art. 351; — Sachſen-Weimar: Art. 245; — Braunſchweig: §. 224; — Hannover: Art. 308—309; — Sachſen-Altenburg: Art. 245; — Heſſen: Art. 391; — Lippe-Detmold: §. 224; — Sachſen-Meiningen: Art. 245; — Baden: §§. 450—451; — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 245 *).

*) Siehe die Abänderung des Art. 245 des Altenburg.-, Meiningen- und Sondershauſenſchen G. B. in Buſch a. a. O. S. 297.

Ueber die Anſichten von Fälſchung und Betrug [381]) herrſcht in den neueren Geſetzbüchern [382]), obſchon ſie dieſe beiden Ausdrücke kennen und auch gebrauchen, keine Einſtimmigkeit, ſondern die größte Verſchiedenheit. Die neuen G. B. haben zwar durchgängig die zwei Kategorieen: Fälſchung und Betrug, wobei meiſt letzterer als Gattung voran-

[381]) Ueber den wahren Unterſchied von Betrug und Fälſchung, ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote IV. zu §. 415, S. 672. Unſer Meiſter Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote II. zu §. 411, S. 661, bezeichnet Betrug, als die durch argliſtige Vorſpiegelungen oder Veranſtaltungen, die auf Täuſchung eines Anderen berechnet und hierzu geeignet ſind, oder durch rechtswidrige Vorenthaltung der Wahrheit wiſſentlich verübte Verleitung eines Anderen zu einer ſein Vermögen beſchädigenden Handlung oder Unterlaſſung. Fälſchung im heutigen Sinne iſt, die durch Nachahmung oder Veränderung von Gegenſtänden, die als Grundlagen des öffentlichen Glaubens oder als Mittel der Begründung von Rechten und Verbindlichkeiten gelten, oder durch Unterdrückung ächter Gegenſtände ſolcher Art verübte Täuſchung mit der Abſicht, am Vermögen oder am Familienſtande Andere zu beſchädigen, oder die nach den Staatseinrichtungen an die Aechtheit gewiſſer Gegenſtände geknüpften Vortheile zu erlangen. Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote II. zu §. 415, S. 671.

[382]) Ueber die Frage, ob der in neueren G. B. vorkommende Satz: Das Benützen des fremden Irrthumes Betrug begründe, ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote VI. zu §. 412, S. 666.

geſtellt iſt [383]), wie in Preußen (§. 1259), Oeſterreich (§. 176), Sachſen, die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art. 245) und Baden (Tit. XXX. und XXXI.); oder es ſind getrennt Fälſchungen als Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glaube, obwohl auch in den Begriff des Betruges eingehend, und Betrug, als Beeinträchtigung der Vermögensrechte, wie in Baiern, Oldenburg, Würtemberg, Braunſchweig, Lippe-Detmold, Hannover und im Weſentlichen auch in Heſſen [384]). Obſchon ſämmtliche G. B. die beiden Ausdrücke Betrug und Fälſchung gebrauchen, ſo herrſcht in ihnen dennoch eine Verſchiedenheit rückſichtlich der Stellung dieſer beiden Verbrechen in dem Siſteme. Einige von ihnen, wie die G. B. für Sachſen und die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten, welche im Cap. XIII. vereinigt vom Betruge und von den Fälſchungen, unter dem gemeinſamen Namen betrügliche Handlungen ſprechen, für Würtemberg (Cap. VIII.), Braunſchweig und Lippe-Detmold (§. 224), handeln Betrug und Fälſchung neben und in Verbindung mit einander ab, andere dieſelben an ganz verſchiedenen Stellen, und zwar gewiſſermaßen als gar nicht mit einander zuſammenhängende Verbrechen. Andere ſchicken die Beſtimmungen vom Betruge, als dem allgemeinen Verbrechen voraus und laſſen jene von der Verfälſchung nachfolgen, während wieder andere [385]) in ſo ferne die umgekehrte Ordnung beobachten, als ſie die Fälſchung vorausſchicken. Während einige, wie die G. B. für Oeſterreich, Sachſen und die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten dem Betruge und der Fälſchung einen ſelbſtſtändigen Platz unter den Verbrechen anweiſen, ſtellen andere ſie als Unterarten, unter einen allgemeinen Geſichtspunkt einer ganzen Claſſe von Verbrechen, z. B. unter den Geſichtspunkt einer *Beeinträchtigung fremden Vermögens* [386]) oder unter den *der Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben*, wie die G. B. für Baiern, Oldenburg (Cap. VI.) und Hannover (§. 196). Sämmtliche G. B. ſtimmen aber darin überein, daß ſie nicht mehr wie im römiſchen Rechte

---

[383]) Ueber die Unrichtigkeit, wenn man den Betrug als Verletzung des Rechtes auf Wahrheit auffaßt, ſiehe *Mittermaier* a. a. O. in der Zuſatznote III. zu §. 410, S. 650; das Merkmal, daß das Recht eines Anderen auf Wahrheit verletzt werde, gibt, bemerkt derſelbe (a. a. O. in der Zuſatznote I. zu §. 412, S. 665 u. f.), keinen ſichern Anhaltspunkt. Auf jeden Fall darf man nicht von einer allgemeinen Pflicht, Jedem auf Befragen die Wahrheit zu ſagen, ausgehen.

[384]) Ueber den böſen Vorſatz und deſſen Verſchiedenheit im Ausdrucke bei dem Betruge nach den neuen G. B., ſiehe *Mittermaier* a. a. O. in der Zuſatznote II. zu §. 413, S. 668.

[385]) So handelt das G. B. für Oeſterreich im 12. und 13. Hauptſtücke gewiſſe Fälſchungen ab, und weiſet dem Betruge ſeine Stelle erſt im 24. Hauptſtücke an; eben ſo die G. B. für Hannover (Cap. VI. und XII.) und Baden (Cap. XXX. und XXXI.).

[386]) Wie die G. B für Baiern und Oldenburg (Cap. V.), Braunſchweig und Lippe-Detmold (2. Abſch. 3. Cap.) und Hannover, welches im Cap. XII. den Betrug in Verbindung mit Diebſtahl und Unterſchlagung, unter die allgemeine Rubrik »*Beeinträchtigung des Eigenthumes*« ſtellt.

zwiſchen dem eigentlichen Falſum und dem Stellionat unterſcheiden, ſondern ſowohl dem Namen als dem Begriffe nach, dieſe Eintheilung fallen laſſen. Eine Zuſammenſtellung des Begriffes dieſer Verbrechen und der verſchiedenen Fälle derſelben gibt Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote IV. zu §. 410, S. 650 u. f. [387]), woraus hervorgeht, daß die G. B. mit dem Ausdrucke „Fälſchung" gewiſſe beſondere, meiſt ungewöhnlich ſtrafbare Arten des Betruges bezeichnen, derſelbe aber auf einem ſchwankenden Ausdrucke beruht, ohne daß ſie demſelben einen feſten allgemeinen Begriff unterlegen, oder ſich zu demſelben Begriff vereinigen [388]). Bei dieſem Mangel feſter Gattungsbegriffe verlieren ſich manche neuen G. B. in die Auflöſung vieler, mehr oder weniger beſonderer einzelner Fälle, mit genauer Angabe der Strafen für jeden derſelben, jedoch werden gewiſſe Betrügereien unter dem Namen Fälſchung hervorgehoben, und ſind härter bedroht, als die bloßen anderen Betrügereien [389]). Unter den Betrügereien heben einige G. B., wie jene für Sachſen, die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art. 255), Braunſchweig, Lippe-Detmold (§. 225), Hannover (Art. 316) und Heſſen (Art. 395) als beſonders ſtrafbar hervor diejenigen, wodurch auch Leben und Geſundheit anderer Perſonen gefährdet wird, und womit zugleich ein Mißbrauch der Religion verbunden iſt, wie nach den G. B. für Sachſen, die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art. 253), Hannover (Art. 315) und Heſſen (Art. 395).

b) Unterſchied des Betruges vom Diebſtahle und der Veruntreuung.

389. Krenn: Rechtsfall über den Unterſchied zwiſchen Diebſtahl, Betrug und Veruntreuung. (Juriſt 1844. XII. 1—11.)

---

[387]) Eine weitere Zuſammenſtellung der Beſtimmungen der neueren G. B. rückſichtlich der Gränze zwiſchen ſtrafbarem Betruge und ſtrafbaren und ſtrafloſen Uebervortheilungen, insbeſonders bei Verträgen, gibt ebenderſelbe a. a. O. in der Zuſatznote V. zu §. 411, S. 663 u. f. Siehe unten die Anmerkung 389.

[388]) So z. B. bezeichnet das G. B. für Oeſterreich (§. 178) die meiſten Fälle, welche in anderen G. B. Fälſchung benannt werden, als Fälle, in welchen der Betrug ſchon aus der Beſchaffenheit der That zum Verbrechen wird; die G. B. für Baiern, Oldenburg, Würtemberg, Braunſchweig, Lippe-Detmold, Hannover und Heſſen nehmen als Merkmal der Fälſchung an, daß durch ſie zunächſt das Recht des Staates auf eine gewiſſe öffentliche Treue und Glauben verletzt wird, während ſie die betrügeriſchen Beeinträchtigungen bloßer Vermögensrechte als Betrug entgegenſtellen. Vergleiche den Art. 317 mit Art. 197 des hannov. G. B. und ſiehe auch die G. B. für Sachſen und die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art. 247) und Baden (Cap. XXX. und XXXI.), welche von anderen Geſichtspunkten ausgehen.

[389]) Ueber die Nothwendigkeit, den verbrecheriſch ſtrafbaren Betrug von bloßen Vorſpiegelungen, von den zwar moraliſch ſchändlichen Lügen und vorzüglich von Uebervortheilungen bei Verträgen und civilrechtliche Entſchädigung begründenden Täuſchungen zu unterſcheiden, ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote IV. zu §. 411, S. 662 u. f. Siehe noch obige Anmerkung 387.

Der Fall ist folgender: Der Gastwirth Silvester Z. wurde von dem Fleischhauer Fabian Pr., dessen Kunde er war, im Einverständnisse mit den Knechten Vincenz K. und Polikarp S., dadurch übervortheilt, daß anfangs dem Einkäufer ein höheres Gewicht als das wirkliche angegeben wurde; als dann später der Wirth das Fleisch bei sich nochmals wägen ließ, wurde zwar das richtige Gewicht durch den Fleischerjungen Blasius D. überbracht; dieser mußte aber ein schon zu diesem Behufe mitgenommenes Stück Fleisch nach dem Abwägen im Gasthause wieder heimlich mit fortnehmen.

Der Verfasser läßt rücksichtlich dieses Falles die drei von einander abweichendsten Meinungen mit ihren Gründen folgen, wovon die erste Meinung in erster Instanz die Majorität erhielt. Diese drei Meinungen mit Rücksicht auf die Punctirung sind: I. Vincenz K. ist des Verbrechens des Betruges, Fabian Pr., Polikarp S. und Blasius D. aber sind des Verbrechens der Mitschuld am Betruge schuldig u. s. w.

II. Vincenz K. ist des Betruges und des Verbrechens der Mitschuld an der Veruntreuung, Blasius D. ist des Verbrechens der Veruntreuung, Fabian Pr. und Policarp S. aber sind des Verbrechens der Mitschuld am Betruge und des Verbrechens der Mitschuld an der Veruntreuung schuldig u. s. w.

III. Vincenz K. und Policarp S. sind des Verbrechens des Betruges und des Verbrechens der Mitschuld am Diebstahle, Blasius D. ist des Verbrechens des Diebstahles und Fabian Pr. ist des Verbrechens der Mitschuld am Diebstahle und des Verbrechens der Mitschuld am Betruge schuldig u. s. w.

590. Kitka: Gegenansicht ꝛc. (**461**). (Zeitschrift für ö. R. 1835. I. 175.)

Der Verfasser sucht den von Wessely (**460**) ausgesprochenen Satz zu widerlegen: „Wenn ein Zweifel entsteht, ob eine That ein Diebstahl, oder ein Betrug ist, so ist sie weit sicherer unter den Betrug zu subsumiren, als unter den Diebstahl; denn jener ist die Gattung, aus welcher sich dieser als Art entwickelt hat."

591. Frühwald: Miscellen ꝛc. (**471**). Ueber Diebstahl. (Jurist 1847. XVII. 434, 448.)

Der Verfasser zeigt, daß ähnliche Fälle (**471**) nicht als Diebstahl oder Veruntreuung, sondern als Betrug beurteilt werden sollen.

592. v. Buschmann. Ueber das Zusammentreffen ꝛc. (**475**). (Zeitschrift für ö. R. 1843. II. 227.)

Der Verfasser ist der Ansicht, daß die beiden (**475**) vorliegenden und verschiedenen Handlungen nur ein und dasselbe Verbrechen, nämlich das des Diebstahles, nicht aber des Betruges seien.

593. v. Scari: Strafrechtsfall ꝛc. (**563**). (Zeitschrift für ö. R. 1834. II. 111.)

Der dort (**563**) erzählte Rechtsfall wurde als Betrug erklärt. (Siehe dagegen Wessely **564**.)

594. Krenn: Rechtsfall ꝛc. (**528**). (Jurist 1844. XII. 112.)

Der Verfasser erklärt den dort (**528**) erzählten Fall nicht für Veruntreuung, sondern für Betrug.

595. Frühwald: Miscellen ꝛc. (**471**). Ueber Veruntreuung und Betrug. (Juriſt 1847. XVII. 435.)

Auch dieſer Fall (**526**) wird vom Verfaſſer nicht für Veruntreuung, ſondern für Betrug erklärt.

596. v. Stubenrauch: Criminalrechtsfall ꝛc. (**527**). (Zeitſchrift für ö. R. 1836. I. 302.)

Der Verfaſſer iſt der Anſicht, daß der von ihm (**527**) erzählte Rechtsfall nicht als Veruntreuung, ſondern nach den §§. 176 und 179, St. G. I. Th. als Betrug zu beurteilen ſei.

597. Nippel: Criminalrechtsfall ꝛc. (**218**). (Juriſt 1840. IV. 416.)

Nach des Verfaſſers Anſicht erſcheint in dem von ihm (**218**) erzählten Rechtsfalle die Handlung des J* K* keineswegs als das Verbrechen des Betruges (§. 176), ſondern als jenes der öffentlichen Gewaltthätigkeit (§. 74), weil dabei lediglich der Schade des Eigenthümers, der für den Thäter Quelle eines Gewinnes ſein ſollte, beabſichtiget wurde.

c) Verſuch des Betruges.

598. Menzel: Bei welchen Verbrechen ꝛc. **31**). (Juriſt 1840. IV. 132.)

Dieſes Verbrechen wird auf zweifache Art begangen. a) Dadurch, daß Jemand den Andern durch liſtige Vorſtellungen oder Handlungen in Irrthum führet; b) dadurch, daß er des Andern Irrthum oder Unwiſſenheit benützet. Die böſe Abſicht muß dahin gehen, daß irgend eine Perſon an ihrem Eigenthume oder andern Rechten Schaden leiden ſoll; zur Vollendung des Betruges wird alſo keineswegs eine wirkliche Schadenzufügung erfordert, und daher bewirket ſchon ein Verſuchsſtadium das geſetzliche Vollbringen. Der Verfaſſer erörtert obige beiden Sätze grammatikaliſch, und bemerkt zu a), daß der erſte Abſatz ſo lauten wird: Wer durch liſtige Vorſtellungen oder Handlungen einen Andern in einen Irrthum geführt, d. i. bewirkt hat, daß die unrichtigen Vorſtellungen Gegenſtand ſeiner Erkenntniß geworden ſind u. ſ. w., begeht einen Betrug, das bloße Vorhalten der liſtigen Vorſtellung vollendet noch keineswegs das Verbrechen des Betruges, ſondern der Andere muß in einen wirklichen Irrthum geführt worden ſein, d. i. die unrichtigen Vorſtellungen als wahre aufgefaßt haben. Die Vollendung des Verbrechens des Betruges liegt demnach in einer (unter Umſtänden des §. 176) wirklich gelungenen Irreführung eines Andern; ward die liſtige Vorſtellung dem Andern wohl vorgehalten, oder die liſtige Handlung geſetzt, ohne daß jedoch die wirkliche Irreführung gelang, ſo liegt hierin der Verſuch des Betruges, und es iſt demnach ein Verſuch hier allerdings möglich.

Zu b) iſt dieſes Verbrechen mit der Benützung des Irrthumes oder der Unwiſſenheit eines Andern in der im §. 176 angegebenen Abſicht vollendet; der Andere muß ſich bereits im Irrthume befinden, gleichgil-

tig, ob er zufällig, durch eigenes Zuthun, oder durch einen Dritten in den Irrthum gerathen sei; ja es kann sogar dieser Dritte das Verbrechen des Betruges schon vollendet haben. Da jedoch auch zur Vollendung dieses Verbrechens ein wirklich zugefügter Schade nicht erfordert wird, dasselbe vielmehr mit jeder Handlung, die sich als Benützung des fremden Irrthumes oder der Unwissenheit darstellt, wenn sie nur überhaupt verbrecherisch ist, schon vollbracht ist, so ist hierbei ein Versuch nicht statthaft.

Litera tur: Heffter: §. 385 S. 334; — Marezoll: §. 161 S. 552; — Mittermaier: §. 414 S. 669 u. f. — **Gesetzbücher**: Preußen: §§. 1256, 1264; — Baiern: Art. 256; — Oldenburg: Art. 261; — Sachsen: Art. 247—248; — Würtemberg: Art. 356; — Sachsen-Weimar: Art. 247—248; — Braunschweig: §. 224; — Hannover: Art. 310; — Sachsen-Altenburg: Art. 247—248; — Hessen: Art. 391; — Lippe-Detmold: §. 224; — Sachsen-Meiningen: Art. 247—248; — Baden: §. 450; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 247—248 *).

*) Siehe die Abänderungen der Art. 247—248 des Altenburg.-, Meiningen.- und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 309 u. f.

Die neueren G. B. haben sich über die Frage, wann das Verbrechen, namentlich die Fälschung im engeren Sinne, als vollendet zu betrachten ist, noch nicht zu einer festen Ansicht vereinigen können. Doch scheint sich aus dem von den G. B. aufgestellten Begriffe jene Ansicht besonders geltend zu machen, daß es zur Vollendung der Fälschung im engeren Sinne keines schon eingetretenen Schadens bedürfe, da der Eintritt des Schadens nur als ein die Strafe erhöhendes Moment hervorgehoben wird. Anders ist es bei den bloßen Betrügereien, im Gegensatze der Fälschungen, wie z. B. aus den G. B. für Würtemberg (Art. 351 und 356), Braunschweig, Lippe-Detmold (§. 224) zu ersehen ist. Nur das G. B. für Hannover (Art. 310) erklärt, daß der Betrug vollendet ist, sobald die in betrüglicher Absicht vorgenommene täuschende Handlung beendigt ist. Auf wirklich verursachten Schaden kommt es dabei nicht an; ob aber zur Beendigung der täuschenden Handlung die wirklich erfolgte Täuschung des Andern erforderlich sei, dieß ist nach der Natur jener Handlung zu beurteilen. Ist insbesondere bei Fälschung einer Urkunde oder einer andern Sache die dadurch bezweckte Täuschung erst noch von einer weiteren Thätigkeit des Betrügers abhängig, so wird der Betrug z. B. durch den von der verfälschten Sache gemachten Gebrauch vollendet [390]).

d) Mitschuld am Betruge.

599. Visini: Abhandlung ꝛc. (**16**). (Zeitschrift für ö. R. 1833. I. 295.)

Der Verfasser behauptet, daß, da in dem Hauptstücke vom Betruge von einer Theilnahme daran keine Erwähnung geschieht, es auch

[390]) Die verschiedenen Theorieen über die Vollendung des Verbrechens der Fälschung, siehe in Mittermaier oben a. a. O.

eine Theilnahme am Verbrechen des Betruges nicht geben könne, weil eben das poſitive Geſetz dieſelbe nicht erkennt.

§. 177.

Umſtände, wodurch der Betrug zur Criminalbehandlung erwächſt.

599 a). v. Zeiller: Darſtellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 174.)

Man hat, bemerkt der Verfaſſer, das ältere Geſetz, nicht ohne Grund, einer Inconſequenz beſchuldiget, indem es den Diebſtahl nur bei gewiſſen erſchwerenden Umſtänden, den Betrug aber überhaupt als ein Criminalverbrechen, und doch nachher wieder einige ſehr gefährliche Arten des Betruges nur als politiſche Verbrechen zurechnete (Joſ. G. B. §§. 148 und 149 I. und §. 33 u. f. II. Th.). Der Betrug wird nun zum Verbrechen, entweder aus der (gefährlicheren) Beſchaffenheit der That, oder aus dem Betrage des Schadens. Die meiſten der Arten des Betruges aus der Beſchaffenheit der That kommen ſchon im Joſ. G. B. vor. Beigeſetzt wurden nachfolgende: 1) der (in dem Joſ. G. B. nur als ein politiſches Verbrechen vorkommende) Gebrauch falſchen Maſſes oder Gewichtes in einem öffentlichen Gewerbe. (Vergl. §. 226 St. G. II. Th. und Hfd. vom 5. October 1804 Nr. 694 d. J. G. S. m. ſiſt. Hdb. I. **488** oder m. öſt. St. G. **237**); 2) die Nachmachung oder Verfälſchung öffentlicher Urkunden, oder einer durch öffentliche Anſtalt eingeführten Bezeichnung mit Stempel oder Probe; 3) die Wegnahme oder Veränderung der Gränzmarken: 4) die argliſtige Beeinträchtigung der Gläubiger, welche von dem Joſ. St. G. (§. 158) dem Diebſtahle, der doch nur an fremden Eigenthume begangen wird, beigezählt war.

§. 178 [391]).

a) Die Beſchaffenheit der That.

Zu §. 178 a).

a) Ueberhaupt.

600. Beneſch: Theoretiſch-praktiſche Erläuterung ꝛc. (**41**). (Juriſt 1844 XII. 223.)

Der Verfaſſer bemerkt über den Inhalt des Abſatzes a) des §. 178, den er in die darin enthaltenen Sätze auflöſet, Folgendes: Die Bewerbung mag in eigener oder fremder Sache geſchehen; nur muß die Falſchheit des Zeugniſſes dem Bewerber bekannt ſein. Unter Gericht wird das Civil- und Cr. Gericht, die politiſche Behörde zur Unterſuchung ſchwerer Pol. Uebertretungen (Hkzd. vom 20. Sept. 1837 Z. 23651, m. ſiſt. Hdb. I. **483** oder m. öſt. St. G. **232**) und die Cam. Gefäll. Ver-

[391]) Siehe oben Seite 248 die Anmerkung 207.

waltung (Gub. Circ. Vdg. vom 12. April 1840 Z. 14264, — a. a. O. **484**, Hkzd. vom 14. Februar 1840 oder m. öſt. St. G. **233**) verſtanden. Im Falle jemand nach ſeiner inneren Ueberzeugung einen an ſich falſchen Umſtand für wahr hält und einen andern, welcher ſeines Dafürhaltens hievon Kenntniß hat, bereden will, dieſen Umſtand bei Gericht als Zeuge zu beſtätigen, kann ihm dieſe Bewerbung nicht als Verbrechen zugerechnet werden (§. 2 St. G. I. Th.); auch der macht ſich dieſes Verbrechens nicht ſchuldig, der ſich um ein falſches Zeugniß bewirbt, welches außergerichtlich abgelegt werden ſoll, ohne daß dadurch die Beſchädigung eines Andern im geſetzlichen Betrage beabſichtiget wird; eben ſo wenig derjenige, der ſich zu einem falſchen Zeugniſſe außergerichtlich angeboten hat, um etwa eine im Civilproceſſe begriffene Partei zu einem günſtigen Vergleiche zu ſtimmen, weil durch den Vergleich jede Partei einen Theil von ihrem ſtreitigen Rechte aufgibt, und ſich wechſelſeitig etwas zu geben, zu thun oder zu unterlaſſen verbindet (§. 1380 a. b. G. B.). Aber auch nicht jede gerichtlich gemachte Anerbietung zum offenbar falſchen Eide kann als das Verbrechen des Betruges betrachtet werden. (§. 203 der a. G. O.)

b) Falſcher Eid.

601. Rosbierski: Ueber das Verbrechen eines falſchen Eides. (Annalen 1813 S. 23—31.)

Der Verfaſſer theilt einen Rechtsfall mit, nach welchem Sempronius wegen eines von ihm abgelegten falſchen Eides angezeigt wird, und worüber das Criminalgericht die Specialunterſuchung mit Haft einzuleiten beſchloß, welcher Beſchluß über Recurs des Sempronius aufgehoben und dem Cr. Gerichte die genauere Erhebung des Thatbeſtandes aufgetragen wurde. Nachdem das Cr. Gericht die volle Ueberzeugung erlangt hatte, daß kein ſchriftlicher Contract (wie ſelbſt Sempronius behauptete) errichtet worden ſei, ſo faßte es den Beſchluß: es könne wegen Mangel eines obwaltenden Verbrechens in dieſem Falle gar keine Cr. Unterſuchung Statt finden, welcher Beſchluß ungeachtet des Recurſes der Ankläger hohen und höchſten Ortes beſtätiget worden iſt.

602. N.: Ueber das Verbrechen des Betruges durch falſchen Eid und über Siſtirung criminalgerichtlicher Beſchlüſſe. (Zeitſchrift für ö. R. 1835 II. 286—306.)

Dieſer in mehrfacher Rückſicht intereſſante Fall, deſſen Factum nicht in gedrängter Kürze wiedergegeben werden kann, daher wir den Leſer darauf verweiſen, gibt zu verſchiedenen Betrachtungen Veranlaſſung und zwar:

1) Ob dieſe beſchworene falſche Ausſage das Verbrechen des Betruges ſei?

2) Ob eine Siſtirung der criminalgerichtlichen Beſchlüſſe und Urteile von Seite des Präſidiums und mit welcher Wirkung Statt habe?

3) Ob dieſe beſchworene falſche Ausſage nicht als ſchwere Pol. Uebertretung des Betruges behandelt werden könnte?

603. Tauſch: Das Verbrechen des Betruges durch falſchen Eid. (Rechtsfälle ꝛc. 1. Bd. 3. Hft. S. 588—615.)

Bei der Berathſchlagung über dieſen Rechtsfall, welcher keinen Auszug zuläßt, daher der Leſer darauf verwieſen wird, kamen zwei Meinungen vor: 1) Es ſei von der wider Michael R. wegen angezeigten Verbrechens des Betruges geführten Voruntersuchung aus Mangel eines verbrecherischen Gegenſtandes abzulaſſen, und dem Michael R. nach Vorſchrift des §. 279 St. G. I. Th. auf Verlangen das Amtszeugniß zu ertheilen. 2) Michael R. ſei des qualificirten Verbrechens des Betruges rechtlich beanzeigt (§. 178 a) und es ſei wider ihn das Verfahren einzuleiten. Michael R. wurde, nach der Schlußbemerkung des Verfaſſers, bei den ſtreitenden Anſichten von dieſem Falle nicht in die Unterſuchung gezogen, daher gegen ihn von jedem weiteren Verfahren abgelaſſen.

604. Czibulka: Ein Scherflein zur Lehre über das Verbrechen des Betruges durch Ablegung eines falſchen Eides, in dem Falle, wenn der Beſchuldigte mit dem Beiſatze: ſeines Wiſſens und Erinnerns, geſchworen hat. (§. 206 G. O. und 178 lit. a. St. G. B.) (Zeitſchrift für ö. R. 1845 II. 101—113.)

Nach einer vorausgeſchickten kurzen geſchichtlichen Darſtellung der Lehre von dieſem Verbrechen und der Anführung einiger neuer Geſetzgebungen hierüber, ſtellt der Verfaſſer die Behauptung auf: daß die Berufung des Beſchuldigten, den Eid mit dem Beiſatze: ſeines Wiſſens und Erinnerns, abgelegt zu haben, die Zurechnung des Meineides nicht aufheben könne.

605. Kitka: Ueber den §. 183 St. G. B. I. Th. (**651**). (Zeitſchrift für ö. R. 1827 II. 182.)

Der Verfaſſer bemerkt, daß der falſche Eid, wenn er bloß an und für ſich — mit Rückſicht auf die §§. 176 und 178 a) das Verbrechen des Betruges begründet, ohne den Betrug als Verbrechen zu begleiten, die Ausſtellung auf der Schandbühne nicht zur Folge haben könne.

606. Kitka: Beitrag ꝛc. (**80**). (Zeitſchrift für ö. R. 1830 II. 29.)

Der Verfaſſer beweiſet, daß die in der Praxis herrſchende Anſicht, daß jeder abgelegte falſche Eid als Verbrechen des Betruges anzuſehen und zu beſtrafen ſei, den logiſchen Regeln widerſpricht und daher unrichtig iſt. Er iſt der weiteren Anſicht, daß, wenn Zeugen rückſichtlich der allgemeinen Fragen (§. 250 St. G. I. Th.) wiſſentlich falſche Angaben machen, und dieſelben auch beſchwören, ſie nicht nach §. 178 a) St. G. I. Th. beſtraft werden können, weil in ſolchen Fällen das Weitere in dem §. 176 enthaltene Merkmal, daß durch dieſen Irrthum, in welchen zwar das Gericht geführt worden iſt, jemand an ſeinem Eigenthume oder andern Rechten Schaden leiden ſoll, fehlt.

607. Heller: Ueber die Frage ꝛc. (**256**). (Zeitſchrift für ö. R. 1840 II. 152.)

Der falſche Eid kann nach Inhalt des 24. Hauptſtückes St. G. I. Th. nur in zwei Fällen als Verbrechen beſtraft werden:

a) Entweder aus der Beſchaffenheit der That nach §. 178 a), oder

b) wenn der falsche Eid die im §. 176 bestimmten Kennzeichen des Betruges an sich hat, und zugleich der hierdurch verursachte oder beabsichtigte Schade sich höher als auf 25 fl. beläuft (§. 179); in allen übrigen Fällen kann der falsche Eid mit Rücksicht auf die Merkmale des §. 176 nach §. 184 nur als schwere Pol. Uebertretung geahndet werden.

608. v. Pratobevera: Rechtsfall zur Erläuterung der criminellen Strafe des Meineides. (Zeitschrift für ö. R. 1825 I. 193—203.)

Nach Inhalt dieses Rechtsfalles hat der Gastwirth Titius als Beklagter einen ihm vom competenten Richter rechtskräftig zuerkannten, gerichtlichen feierlichen Eid über solche Facta wirklich abgelegt, und sie eidlich verneint, deren Dasein er in der Crim. Untersuchung theils zugeben mußte, theils gegen ihn durch Zeugen bewiesen wurde. Mit Rücksicht auf den vom Verfasser erzählten Fall werden nun von demselben wichtige bei der Bestrafung des falschen Eides als Verbrechen in der Anwendung vorkommende Fragen berührt. Nach der österr. Strafgesetzgebung, bemerkt der Verfasser, gehört der falsche Eid nicht unter die Verbrechen gegen die Religion, er wird unter dem Privat-Verbrechen des Betruges eingereiht. Daher trifft auch nur den falschen assertorischen gerichtlichen Eid der Partei oder des Zeugen Criminalstrafe, nicht aber das öffentliche Verbrechen des Eidesbruchs (die Verletzung des promissorischen Eides). Eben so wenig werden assertorische oder promissorische falsche Privat-Eide von dem Cr. Richter bestraft. Ueber die Bestrafung der vor andern öffentlichen Behörden abgelegten falschen assertorischen Eide, z. B. in schweren Pol. Uebertretungen, bei Dispensationen vom Aufgebote, besteht keine ausdrückliche Norm [392]). Die Strafbarkeit des Meineides tritt ein, sobald die Pflicht, die Wahrheit zu sagen, wirklich verletzt worden ist, es möge der Schwörende einen Vortheil daraus erlangt haben, oder nicht, oder der vom Civilrichter auferlegte Eid in der einzelnen Rechtssache irrig oder gesetzwidrig erkannt worden sein.

Weiter bemerkt der Verfasser, daß rücksichtlich der Bestrafung des Meineides die Meinungen der Rechtslehrer verschieden seien, indem Einige den Meineid stets, auch bei einem Schaden unter 300 fl. und bei wichtigen Milderungsgründen, zu der Gattung des schweren und mit besonderer Kühnheit verübten Betruges rechnen, dessen Strafe zwischen 5 und 10 Jahren schweren Kerkers zu bemessen ist; Andere aber dafür halten, daß die minder strafwürdigen Fälle des Meineides allerdings auch in der allgemeinen Strafsanction des §. 181 St. G. I. Th. eingeschlossen seien,

---

[392]) Siehe die nachträglich erschienenen Hofdecrete vom 20. Sept. 1837 (polit. G. S. 65. Bd. S. 480) und Hkzd. v. 14. Febr. 1840 (a. a. O. 68. Bd. S. 15, beide auch in m. sist. Hdb. I. **483**, **484** oder in m. österr. St. G. **232**, **233**), wornach die Bestimmung des §. 178 a) St. G. I. Th. auch auf die falschen Zeugenaussagen, welche vor den zur Untersuchung der schweren Pol. Uebertretungen, beziehungsweise der Gefällsübertretungen bestimmten Behörden abgelegt und beschworen worden sind, anwendbar ist, wenn im letzteren Falle das Gefällsamt nach §. 656 des St. G. B. über Gefällsübertretungen besetzt war.

und daß die Dauer der Strafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren, auch ohne Anwendung einer Milderung, erkannt werden dürfe; nur müsse nach §. 183 immer schwerer Kerker und die Ausstellung auf der Schandbühne im Rechtswege ausgesprochen werden; wobei noch der Zweifel entstehe, ob die Ausstellung in diesem Falle im Milderungswege von dem Obergerichte nachgesehen, oder dieserwegen bei dem obersten Gerichtshofe eingeschritten werden dürfe, da diese Verschärfung hier als Nebenstrafe im Gesetze selbst ausdrücklich beigefügt ist.

609. v. Pratobevera: Ueber das Beweismittel des Eides im österr. Civil-Processe. (Mat. V. 134—270.)

Im §. 24 dieses Aufsatzes handelt der Verfasser von den bürgerlichen Strafen des Meineides, und deutet die wichtigsten Rücksichten für den Cr. Richter an; nämlich er spricht von dem eigentlichen Merkmale des Verbrecherischen des Meineides, von der Art, denselben zu beweisen, von dessen Strafen, und der Verbindlichkeit zum Ersatze des durch den falschen Eid zugefügten Schadens und der Kosten.

c) Falsche Zeugenaussagen.

610. N.: Erörterung der Frage: ob durch falsche gerichtliche Aussagen stets ein Verbrechen und welches verübt werde. (Zeitschrift für ö. R. 1847 II. 52—74.)

Der Verfasser behandelt die falschen Aussagen, welche I. ein Anzeiger oder Zeuge, oder aber II. der Beschuldigte ablegt. Zu I. bemerkt er, daß dieselben entweder das Verbrechen der Verleumdung, oder der Vorschubleistung, jedenfalls aber das des Betruges begründen, zu welchem Ende er die Beweisführung versucht, daß bei der falschen Aussage, wie bei der Verfälschung öffentlicher Urkunden eine böse Absicht nicht nöthig sei, und führt auch weiter gegen Wessely's Ansicht (**612**) aus, daß eine falsche Zeugenaussage, die alle Merkmale der Verleumdung an sich trägt, dann als Betrug gemäß §. 28 St. G. I. Th. zu strafen sei, wenn die auf den Betrug entfallende Strafe größer wäre.

Zu II. bemerkt der Verfasser, daß sich ein Beschuldigter wohl der Verleumdung (und zwar in allen von Wessely [**612**] angeführten vier Fällen), so wie der Vorschubleistung, nicht aber des Betruges schuldig machen könne.

611. Werner: Criminalrechtsfall ꝛc. (**558**). (Zeitschrift für ö. R. 1831 I. 285—291.)

Der Verfasser macht sehr interessante Bemerkungen über falsche Zeugnisse, die vor Gericht abgelegt werden.

612. Wessely: Abhandlung ꝛc. (**660**). (Zeitschrift für ö. R. 1834 I. 164.)

Der Verfasser stellt die Frage auf: Wird durch die gerichtliche Anbietung oder Ablegung eines Zeugnisses, wodurch wider Jemanden ein Verbrechen fälschlich mit dem Vorsatze, eine obrigkeitliche Untersuchung zu veranlassen, ausgesagt wird, oder werden soll,

das Verbrechen des Betruges (oder der Verleumdung) begangen? Er führt für und gegen die Ansicht, daß dadurch das Verbrechen des Betruges begangen worden, die Gründe an, und ist für die verneinende Beantwortung obiger Frage. (Vergleiche **610**.)

613. Kitka: Gegenbemerkungen ꝛc. (**661**). (Zeitschrift für ö. R. 1835 II. 75. 78.)

Der Verfasser bemerkt, daß die eigentliche Schwierigkeit in Beziehung auf den in Frage stehenden Gegenstand nur die ist: wann die Anbietung oder Ablegung eines Zeugnisses so beschaffen ist, daß sie die Merkmale des §. 176 erschöpfe, und daher als Betrug zu behandeln sei, und wann sie dagegen von der Art ist, daß sie bloß unter den Begriff des §. 188 falle und sich daher nur als Verleumdung darstelle.

614. v. Pratobevera: Ueber den Beweis durch Zeugen im österr. Civilprocesse. (Mat. VII. 199—266.)

Der §. 1 handelt von der Verschiedenheit im Criminal- und Civil-Verfahren, der §. 29 von den falschen Zeugnissen, den verschiedenen Wirkungen des eingestandenen und erwiesenen falschen Zeugeneides, und von der Schwierigkeit der Ueberweisung eines formellen falschen Eides, daß nämlich der Zeuge überwiesen sein müsse, gegen seine innere Ueberzeugung wissentlich etwas Unwahres, und absichtlich zum Nachtheile eines Dritten eidlich bekräftiget zu haben.

615. v. Pratobevera: Ueber den Beweis durch Augenschein und Sachverständige im österr. Civilprocesse. (Mat. VIII. 209—309.)

Der §. 17 handelt von den falschen Zeugnissen der Kunstverständigen oder Schätzleute, und der Verfasser bemerkt, daß das Verbrechen eines Sachverständigen nur jenes des eigentlichen Betruges durch Ablegung eines falschen gerichtlichen Zeugnisses und Eides nach §. 178 a) 180 d), nicht aber das des Mißbrauches der Amtsgewalt sei.

616. Passy: Criminalrechtsfall ꝛc. (**133**). Themis 1843. Neue Folge. VI. 73 u. f.)

Der Verfasser bemerkt, daß im Falle, wo ein Sträfling sich mehrerer Verbrechen fälschlich angeklagt hatte, um aus dem Strafhause in den Untersuchungsverhaft zu kommen, nur von einem Betruge nach §. 178 a) St. G. I. Th. die Rede sein könnte. Allein das Geständniß des Beschuldigten sei kein Zeugniß. Dieses könne nur von einer dritten, in der Untersuchung nicht betheiligten Person abgelegt werden. Ein falsches Geständniß aber analog nach den Gesetzen über ein falsches Zeugniß behandeln wollen, wäre ein offenbarer Verstoß gegen die Vorschrift des §. VI. der Einleitung, wornach nur dasjenige als Verbrechen angesehen und bestraft werden darf, was im Gesetze ausdrücklich als Verbrechen erklärt wird.

Literatur: Heffter: §. 390 S. 339, § 408—412 S. 354 u. f.; — Marezoll: §. 170 S. 568 u. f.; — Mittermaier: Zuſatznote XVI. zu §. 415 S. 674, §. 418 S. 680 u. f. — **Geſetzbücher:** Preußen: §§. 1405—1430; — Baiern: Art. 269—272; — Oldenburg: Art. 274—277 und Geſetz v. 28. Juni 1845[393]); — Sachſen: Art. 183—188; — Würtemberg: Art. 227—234; — Sachſen-Weimar: Art. 183—188; — Braunſchweig: §§. 135—142; — Hannover: Art. 208—215; — Sachſen-Altenburg: Art. 183—188; — Heſſen: Art. 233—243; — Lippe-Detmold: §§. 135—142; — Sachſen-Meiningen: Art. 183—188; — Baden: §§. 484—508; — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 183—188 *).

*) Siehe die Abänderungen der Art. 183, 184 des Meiningen.- und der Art. 183—187 des Altenburg.- und Sondershauſenſchen G. B. in Buſch a. a. O. S. 217 u. f.

Die neueren G. B. ſtimmen rückſichtlich der Stellung des Verbrechens des ſ. g. Meineides nicht überein, indem einige, wie die G. B. für Preußen (§. 1405), Baiern (Art. 269 und 290), Oldenburg (Art. 274, 295), Würtemberg (Art. 227), Braunſchweig, Lippe-Detmold (§. 135), Hannover (Art. 208), Heſſen (Art. 233) und Baden (§. 484), es unter den Geſichtspunkt von Fälſchung und Betrug, als qualificirte Art dieſes Verbrechens, andere, wie die G. B. für Sachſen und die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art. 183) unter den einer Verletzung der Religionspflichten und der Ehrerbietung gegen die Religion bringen [394]). Nur gerichtlich, oder ſonſt vor einer öffentlichen Behörde [395]) geſchworene Meineide werden darnach als Verbrechen beſtraft und zwar mit Unterſcheidung einer Menge einzelner Fälle des Meineides, je nachdem derſelbe in Civil- oder Criminalſachen geſchworen, ferner je nachdem durch die Folgen desſelben, Anderen ſchon ein größerer oder geringerer Nachtheil [396]) zugefügt worden iſt [397]).

Eine Zuſammenſtellung der Beſtimmungen der neueren G. B. über dieſes Verbrechen gibt Mittermaier in der Zuſatznote V. zu §. 418 S. 681 u. f., woraus hervorgeht, daß in denſelben, wie bereits oben bemerkt wurde, keine Gleichförmigkeit rückſichtlich der Stellung des Meineides im Siſteme [398]), ſo wie über die Strafen des Meineides die größte Verſchiedenheit herrſcht, indem einige G. B. ſehr ſtrenge, andere wieder

---

[393]) Siehe den Inhalt dieſes Geſetzes, welches die bisherige Vorſchrift abändert, in Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote V. zu §. 418, S. 683 u. f.

[394]) Ueber die Frage, wann der Meineid vollendet iſt, ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote VII. zu §. 420, S. 688 u. f.

[395]) Die G. B. für Sachſen, die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art. 183) und für Würtemberg (Art. 227) ſprechen überhaupt von dem Eide vor einer öffentlichen Behörde. Siehe noch Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote I. zu §. 419, S. 685.

[396]) Ueber die Frage, ob zum Meineide gehöre, daß Schade beabſichtiget war, ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote VI. zu §. 420, S. 688.

[397]) Ueber die Streitfrage, ob es ſtrafbaren Verſuch des Meineides gibt, ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote VIII. zu §. 420, S. 689.

[398]) Siehe hierüber noch Mittermaier in der Zuſatznote IV. zu §. 418, S. 681.

sehr gelinde lauten. Immer soll aber Todesstrafe eintreten, wenn ein Schuldloser, als Folge des falschen Zeugeneides im Criminalprocesse, wirklich Todesstrafe erlitten hat [399]). Einige G. B., wie jene für Preußen [400]) und Oesterreich, übergehen den Eidesbruch im engeren Sinne entweder ganz, oder dieselben, wie die für Baiern (Art. 263), Oldenburg (Art. 268), Würtemberg (Art. 234), Braunschweig, Lippe-Detmold (§. 138), Hannover (Art. 215), Hessen (Art. 242) und Baden (§. 504), bedrohen ihn nur, wenn es ein vor einer öffentlichen Obrigkeit abgelegter promissorischer Eid war. Dagegen ahnden einige G. B., wie jene für Preußen (§. 1410), Sachsen, die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 187), Braunschweig, Lippe-Detmold (§. 137) und Hannover (Art. 314), auch schon bloßes leichtsinniges Schwören von dergleichen Eiden, wodurch Jemand, aus Mangel an pflichtmäßiger Besonnenheit und Ueberlegung, eine wahrheitswidrige Behauptung beschwört; auch die Verletzung des bloßen Handgelöbnisses bedrohen einige G. B., wie jene für Sachsen, die stammesverwandten sächsischen Staaten, (VI. Abs. des Gesetzes vom 30. März 1838 [401]), Würtemberg (Art. 233), Hessen (Art. 241) und Baden (§. 501) [402]), mit Strafe.

(Die im Manuscripte mit den Nummern **617, 618** und **619** bezeichneten Berufungen wurden, als irrig eingereiht, hier weggelassen, die fortlaufende Nummerirung konnte aber nicht mehr geändert werden.)

Zu §. 178 b).

620. Benesch: Theoretisch-praktische Erörterung ꝛc. (**41**). (Jurist 1844 XII. 225.)

Der Verfasser versteht unter dem fälschlich annehmen: die Verrichtungen eines öffentlichen Beamten unbefugt ausüben, in der Absicht, um sich einen Vortheil gesetzwidrig zuzuwenden, und Andere in Nachtheil zu versetzen.

621. Hölzl: Beiträge ꝛc. (**38**). S. 15.

Der Verfasser wünscht die Trennung der verbrecherischen Merkmale der Handlungen bei dem Zweikampfe und Einreihung der Beistandsleistung zum Zweikampfe unter den Betrug durch Anmaßung des Charakters eines öffentlichen Beamten oder eines gesetzlichen Befugnisses.

v. Zeiller: Darstellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 175 Z. 1.)

(Siehe des Verfassers Bemerkungen oben **599** a).)

---

[399]) Vergleiche hierüber Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote VI. zu §. 422, S. 692.

[400]) Siehe jedoch das Reskript von 1829 und dazu Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote II—IV., §. 422, S. 691.

[401]) Siehe dieses Gesetz in Groß: Criminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen. Zweite Abtheilung. Dresden 1838, S. 45 u. f.

[402]) Siehe hierüber noch Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote III. zu §. 419, S. 686.

Zu §. 178 c).

622. Beneſch: Theoretiſch-praktiſche Erläuterung ꝛc. (**41**). (Juriſt 1844 XII. 226.)

Dieſer Gebrauch muß zum Nachtheile oder zur Verkürzung derjenigen Parteien geſchehen, welche mit dieſen Gewerben in Geſchäftsverbindung ſtehen. Die durch die wirkliche Ausmeſſung oder Abwägung bewirkte Uebervortheilung des Käufers mit echtem Maße und Gewichte kann nur dann als Verbrechen des Betruges betrachtet werden, wenn der hiedurch einer beſtimmten Perſon zugefügte Schade im geſetzlichen Betrage erwieſen wäre, ſonſt iſt dieſer Fall nach §. 226 St. G. II. Th. zu behandeln. (Hfd. vom 5. October 1804 Nr. 694 d. J. G. S., m. ſiſt. Hdb. I. **488** oder m. öſt. St. G. **237**.)

Literatur: Heffter: §. 392 S. 340; — Marezoll: Anmerk. 1 lit. d) S. 542; — Mittermaier: §§. 414—415 die Zuſatznote XV. S. 674 und §. 443 S. 715. — **Geſetzbücher**: Preußen: §§. 1442—1451; — Baiern: Art. 263 Z. IV und § 426; — Oldenburg: Art. 268 II Z. 1 und Art. 455; — Würtemberg: Art. 358; — Braunſchweig: §. 229 Z. 1 B; — Lippe-Detmold: §. 229 Z. 1 B; — Heſſen: Art. 395 Z. 5; — Baden: §. 441.

Einige der neueren Geſetzbücher, wie jene für Preußen (§. 1442), Oeſterreich (§. 178 c), Baiern (Art. 263), Oldenburg (Art. 268) und Heſſen (Art. 393), reihen dieſes Verbrechen unter Betrug, andere, wie die G. B. für Würtemberg (Art. 358), Braunſchweig, Lippe-Detmold (§. 229) und Baden (§. 441), unter Fälſchung.

Zu §. 178 d).

a) Nachmachung oder Verfälſchung öffentlicher Urkunden.

v. Zeiller: Darſtellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 175.)
(Siehe des Verfaſſers Bemerkungen oben **399** a).)

623. v. Egger: Ueber das Verbrechen des Betruges durch Verfälſchung einer öffentlichen Urkunde nach den öſterr. Strafgeſetzen. (Zeitſchrift für ö. R. 1826 I. 1—11.)

Der Verfaſſer zeigt, daß die auf den erſten Abſatz des Hfd. vom 17. Mai 1819 Nr. 1562 d. J. G. S. (m. ſiſt. Hdb. I. **498** oder m. öſt. St. G. **248**) gegründete Anſicht, daß es bei Verfälſchung einer öffentlichen Urkunde auf die Beſchaffenheit der Abſicht, welche der Thäter erreichen wollte, gar nicht ankomme, irrig, dagegen jene Anſicht richtig ſei, daß nur die entfernte oder Endabſicht des Verfälſchers gleichgiltig, dagegen die nächſte Abſicht zur Beurteilung: ob ein Verbrechen vorliege, weſentlich zu berückſichtigen ſei.

624. Stählin: Beitrag zur Auslegung des §. 178 lit. d) I. Th. St. G. B. (Zeitſchrift für ö. R. 1843 II. 316—319.)

Der Verfaſſer ſucht zu beweiſen, daß das Hofdecret vom 17. Mai 1819 Z. 1762 (Hkzd. vom 17. Mai 1819 Nr. 1562 d. J. G. S. m. ſiſt. Hdb. I. **498** oder m. öſt. St. G. **248**) auf die Nachmachung öffentlicher Urkunden nicht angewendet werden könne, weil es von einer ſolchen Nachmachung nicht ſpricht, ſondern bloß von der Verfälſchung; die Nachmachung einer öffentlichen Urkunde iſt nur damals als ein Verbrechen anzuſehen, wenn dadurch Beſchädigung beabſichtigt wird. Die Nachmachung einer öffentlichen Urkunde zwar nicht in beſchädigender, aber doch in einer unerlaubten Abſicht, iſt nach §. 78 St. G. II. Th. und dem Hfkzd. vom 26. März 1833 Nr. 2605 d. J. G. S. (m. ſiſt. Hdb. I. **482** oder m. öſt. St. G. **234**) zu behandeln.

625. Beneſch: Theoretiſch-praktiſche Erläuterung ꝛc. (**41**). (Juriſt 1844 XII. 228.)

Derjenige, welcher die in einer öffentlichen Urkunde irrig und unrichtig vorkommenden Bezeichnungen oder Eigenſchaften ſeiner Perſon gemäß einer andern darauf Bezug nehmenden öffentlichen Urkunde abändert, begeht dadurch keinen Betrug, weil er eine öffentliche Urkunde weder nachmacht, noch verfälſcht, ſondern berichtiget.

626. Kitka: Beitrag ꝛc. (**80**). (Zeitſchrift für ö. R. 1830 II. 34.)

Der Verfaſſer bemerkt, daß die Verfälſchung öffentlicher Urkunden nach dem Hofdecrete vom 17. Mai 1819, Nr. 1562 d. J. G. S. (m. ſiſt. Hdb. I. **498** oder m. öſterr. St. G. **248**) von dem §. 176 inſofern eine Ausnahme mache, als es bei dieſer Verfälſchung auf die Abſicht des Thäters, einen Schaden zuzufügen, nicht ankommt.

627. Beneſch: Der amerikaniſche Prinz, ein Criminalrechtsfall zur Erläuterung der Lehre vom Betruge und der Religionsſtörung. (Zeitſchrift für ö. R. 1830 I. 334—350.)

Nach Inhalt dieſes Rechtsfalles fällt einem verwegenen Betrüger unter andern zur Laſt, daß er ſich durch die eigenhändig unternommene Verfälſchung ſeines Wanderbuches des Betruges ſchuldig gemacht hat, da dieſes Wanderbuch um ſo mehr für eine öffentliche Urkunde anzuſehen iſt, als ſolches nicht nur von einer, in auswärtigen Ländern zur Ausſtellung öffentlicher Amtsurkunden eigens berechtigten Perſon errichtet, ſondern auch im Inlande von der betreffenden Polizei-Behörde gehörig vidirt worden iſt.

b) Nachmachung oder Verfälſchung einer durch öffentliche Anſtalt eingeführten Bezeichnung mit Stämpel oder Probe.

628. Kratky: Beitrag zur Auslegung des Abſatzes d) in dem §. 178 des Strafgeſetzes I. Theiles. (Zeitſchrift für ö. R. 1837 II. 351—363.)

Der Verfaſſer behauptet, daß die Einlöthung einer echten Punze

unter die in dem §. 178 d) St. G. I. Th. aufgeführten Fälle, in denen der Betrug ſchon aus der Beſchaffenheit der That zum Verbrechen wird, nicht zu rechnen ſei, ſondern eine ſolche Einlöthung überhaupt nur dann als Betrug nach §. 176 mit Rückſicht auf den §. 179 St. G. I. Th. als Verbrechen angeſehen werden könne, wenn hierbei eine Irreführung oder Bevortheilung der Käufer beabſichtiget wird, indem nämlich einer Gold- oder Silberwaare von geringerem Feingehalte eine höhere Probe-Punze eingelöthet wird.

629. Damianitſch: Ueber die Frage: ob die im §. 408 Z. 5 und 6 des Gefällen-St. G. B. angeführte Stämpelgefälls-Verkürzung ein Verbrechen ſei? (Juriſt 1846 XVI. 187.)

Der Verfaſſer findet die richtige Auslegung dieſer Geſetzesſtelle [403]) darin, daß er dieſelbe in zwei Theile theilt, indem nämlich das Nachmachen, Umſtalten oder Uebertragen des Stämpels von einem Blatte auf ein anderes nach §. 178 d) als Verbrechen des Betruges, dagegen das Ueberlaſſen eines ſolchen verfälſchten Papiers an andere Perſonen als Gefälls-Verkürzung zu behandeln ſei.

Literatur: Heffter: §. 389 S. 338; — Marezoll: §. 161 S. 551 u. f.; — Mittermaier: §§. 414—415 S. 669 u. f. — **Geſetzbücher**: Preußen: §§. 1380, 1384—1395; — Baiern: Art. 266—268; — Oldenburg: Art. 271—273; — Sachſen: Art. 247—248, 250 und 252; — Würtemberg: Art. 219—225; — Sachſen-Weimar: Art. 247—248, 250 und 252; — Braunſchweig: §§. 131—133, 263, 283; — Hannover: Art. 196—199; — Sachſen-Altenburg: Art. 247—248, 250 und 252; — Heſſen: Art. 223—232; — Lippe-Detmold: §§. 131—133, 263; — Sachſen-Meiningen: Art. 247—248, 250 und 252; — Baden: §§. 423—429; — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 247—248, 250 und 252 *).

*) Siehe die Abänderungen der Art. 247, 248 des Meiningen.-, der Art. 247, 248, 252 des Altenburg.- und Sondershauſenſchen G. B. in Buſch a. a. O. S. 309 u. f.

Die neueren Geſetzbücher ſtellen dieſes Verbrechen theils unter Betrug, wie jene für Preußen (§. 1380), Baiern (Art. 266) und Oldenburg (Art. 271), theils unter Fälſchung, wie die G. B. für Sachſen, die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art. 247), Würtemberg (Art. 219), Braunſchweig, Lippe-Detmold (§. 131), Hannover (Art. 196), Heſſen (Art. 223) und Baden (§. 423). Sie enthalten ein großes Detail verſchiedener Fälle, deren Strafandrohung ebenfalls ſehr verſchieden

---

403) Siehe den Inhalt derſelben in meinem ſtſt. Hdb. I. S. 523. Von den von mir hochgeſchätzten Herren Recenſenten meines ſtſt. Handbuches (Zeitſchrift für ö. R. 1845. III. 204, Juriſt 1845 XIII. 329. 1846 XVI. 188 u. f.) aufmerkſam gemacht und belehrt, nehme ich meine im oberwähnten Handbuche (a. a. O.) in der Inhaltsüberſchrift ausgeſprochene Anſicht hier zurück.

iſt. Sie ſind als Fälſchungen ſtrenger behandelt [404]) als die bloßen anderen Betrügereien und zwar je mehr ſie dem ganzen Staate Gefahr und Schaden drohen; daher Fälſchungen an Reiſepäſſen, Wanderbüchern, Dienſtzeugniſſen nur zum Zwecke eines erleichterten Fort- oder Unterkommens, nach einigen G. B., wie nach jenen für Sachſen und die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art. 250), ungewöhnlich mild beſtraft werden [405]). Ueber das Princip, nach welchem diejenigen zu behandeln ſind, welche, ohne ſelbſt an der Urkundenfälſchung Theil genommen zu haben, ſich dennoch wiſſentlich der verfälſchten Urkunden bedient haben, haben ſich die Geſetzgebungen [406]) bisher nicht vereinigen können [407]).

Eine Zuſammenſtellung der Beſtimmungen der neueren G. B. über fälſchlichen Gebrauch fremder Fabrikszeichen, ſiehe in Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote X. zu §. 415 S. 773; eine weitere Zuſammenſtellung ſolcher Beſtimmungen über Unterdrückung von Urkunden ſiehe a. a. O. Zuſatznote XI., wo auch Zuſatznote XII. die Frage: ob das bloße Vernichten des Inhaltes einer Urkunde, z. B. durch chemiſche Mittel, um den Stämpelbogen wieder zu gebrauchen, eine Fälſchung begründet, verneinend beantwortet wird.

Zu §. 178 e).

v. Zeiller: Darſtellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 176 Z. 3.) (Siehe des Verfaſſers Bemerkungen oben **599** a).)

630. Beneſch: Theoretiſch-praktiſche Erläuterung ꝛc. (**41**). (Juriſt 1844 XII. 229.)

Dieſes Verbrechen (§. 178 e) iſt nur dann vorhanden, wenn die Wegräumung oder Verrückung der Markung vorſätzlich und widerrechtlich zur Beeinträchtigung der Rechte eines Andern unternommen wird. Hat aber Jemand zufällig oder auch ſelbſt abſichtlich die Markung verrückt, weil dieſelbe nicht am rechten Platze geſtanden, und ihn daher in ſeinem Rechte beeinträchtiget hat; ſo kann man nicht ſagen, daß er ſchon durch dieſe That einen verbrecheriſchen Betrug verübt habe, indem dabei die böſe Abſicht fehlte, Jemanden einen Nachtheil an ſeinen Rechten zuzufügen.

---

[404]) Ueber den Grund der ſtrengeren Beſtrafung der Fälſchung, ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote IV zu §. 115, S. 672.

[405]) Ueber die Streitfrage: ob Fälſchung vorhanden iſt, wenn Jemand einen Beamten durch wiſſentlich falſche Angaben zur Ausſtellung einer ächten Urkunde bewegt, ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote IX zu §. 415, S. 673.

[406]) Vergleiche die obangeführten G. B.

[407]) Ueber die Trennung der Fälſchung öffentlicher Urkunden von der von Privaturkunden, und über die Trennung bei Fälſchung der öffentlichen Urkunden, der Urkunden im engeren Sinne, von den im weiteren Sinne, ſiehe Mittermaier a. a. O. in den Zuſatznoten VI. und VII. zu §. 415, S. 672.

Literatur: Heffter: §. 393 S. 341 u. f.; — Marezoll: §. 165 S. 559 u. f.; — Mittermaier §. 423 S. 692 u. f. — **Geſetzbücher:** Preußen: §§. 137, 1403; — Baiern: Art. 305 Z. IV, Art. 386; — Oldenburg: Art. 310 Z. VI, Art. 396; — Sachſen: Art. 284—285; — Würtemberg: Art. 226; — Sachſen-Weimar: Art. 284—285; — Braunſchweig: §. 134; — Hannover: Art. 287 Z 14, Art. 315 Z 5; — Sachſen-Altenburg: Art. 284—285; — Heſſen: Art. 429—430; — Lippe-Detmold: §. 134; — Sachſen-Meiningen: Art. 284—285 *); — Baden: §. 438; — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 284—285.

*) Siehe die Abänderungen der Art. 284—285 des Altenburg.- und Meiningenſchen G. B. in Buſch a. a. O. S. 335.

Verſchieden iſt der Geſichtspunkt, von welchem die neueren G. B. bei der Beurteilung dieſes Verbrechens ausgehen. Einige, wie die G. B. für Preußen (§. 1403), Hannover (Art. 315) und Oeſterreich, ſtellen es unter die Fälle des Betruges, andere, wie das G. B. für Würtemberg (Art. 226), unter die Verbrechen wider die öffentliche Treue; wieder andere, wie das St. G. B. für Baden (§. 438), ſtellen es unter die Fälſchungen, während andere, wie die G. B. für Baiern (Art. 386), Oldenburg (Art. 396), Sachſen, die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art. 284) und Heſſen (Art. 429), dabei vom Geſichtspunkte der Eigenthumsbeeinträchtigung ausgehen. Einige G. B., wie jene für Preußen (§. 137), Baiern (Art. 305) und Oldenburg (Art. 310), erklären die Verrückung der öffentlichen Staatsgränzen zum Theile ausdrücklich für Staatsverrath. Der natürlichſte Geſichtspunkt, aus welchem die heimliche böswillige Verrückung der Gränzzeichen zu beurteilen kommt, iſt offenbar der eines Falſums, indem die Gränzzeichen, beſonders die unter öffentlicher Autorität geſetzten, den Charakter von Urkunden im weiteren Sinne und von Beweismitteln an ſich tragen. (Marezoll a. a. O. §. 165 S. 559.) Eine Zuſammenſtellung der Strafbeſtimmungen der neueren G. B. über Gränzverrückung gibt Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote II. zu §. 423 S. 692 u. f., woraus hervorgeht, daß ſich das Strafmaß nach den dem böſen Vorſatz zum Grunde liegenden Beweggrunde richtet, ob dieſer Gewinnſucht iſt, oder nicht, indem einige G. B., wie die für Heſſen (Art. 430) und Baden (§. 438), mit Baiern (Art. 386) und Oldenburg (Art. 396), vornehmlich gewinnſüchtige und nicht gewinnſüchtige Aenderungen unterſcheiden.

Zu §. 178 f).

v. Zeiller: Darſtellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 176 Z. 4.) (Siehe des Verfaſſers Bemerkungen oben **599** a).)

631. Wildner: Anſicht über die Weſenheit und die Anzeigungen des Verbrechens der betrügeriſchen Crida. (Juriſt 1839 I. 396—422.)

Der Verfaſſer handelt zuerſt a) von der Weſenheit einer ſolchen Crida, dann b) von den Anzeigungen dieſes Verbrechens.

Zu a) hat er ſich zur Aufgabe geſetzt, die im Verſehen oder in böſer Abſicht gegründete Crida einer näheren Würdigung zu unterziehen.

Er ſcheidet die im §. 178 f) in einander gedrängten drei Hauptfälle genau von einander, und widmet jedem derſelben eine beſondere Betrachtung.

Zu b) läßt der Verfaſſer die Anzeigungen, welche aus dem eigenen Angeben des Beſchuldigten, aus dem vorläufigen Entdecken des Vorſatzes, dieſes Verbrechen zu begehen, oder dem Geſtändniſſe, es wirklich begangen zu haben, aus dem Vorhandenſein von Briefen oder ſonſtigen Schriften, welche darauf hindeuten, oder aus der Flucht desſelben ſogleich nach der Eröffnung der Crida, oder ſobald dieſelbe ruchbar wird u. dgl., hervorgehen, bei Seite, und hebt nur jene hervor, welche dieſem Verbrechen eigenthümlich ſind. Schlüßlich handelt der Verfaſſer von der Art und Weiſe, wie der Civilrichter bei Sammlung der Verdachtsgründe zweckmäßig verfahren ſoll, d. i. Andeutungen über die Führung der Voruntersuchung.

632. Viſini: Abhandlung über den ſtrafbaren Bankerott, erläutert durch einen praktiſchen Criminalrechtsfall. (Beiträge zur Criminalrechtswiſſenſchaft 2. Bd. S. 43—74.)

Der Verfaſſer theilt ſeine Lehre vom betrüglichen Bankerotte in drei Geſichtspunkte: A. Nähere Beſtimmung der Subjecte dieſer Uebertretung. B. Vollkommene Sicherſtellung des Thatbeſtandes derſelben. C. Rechtliche Beurteilung der Strafbarkeit der rechtlich als überwieſen anzuſehenden Bankerottirer. Wir enthalten uns einer näheren Darſtellung dieſer Lehre, ſo wie des vom Verfaſſer gelieferten Actenauszuges, und verweiſen auf die Recenſion über dieſe Abhandlung, welche dieſelbe zu weitläufig, und den Fall unerheblich nennt. (Juriſt 1841 VI. 488—489.)

633. Beneſch: Theoretiſch-praktiſche Erläuterung ꝛc. (**41**). (Juriſt 1844 XII. 230.)

Der Verfaſſer erörtert die im §. 178 f) enthaltenen drei Hauptfälle, nämlich I. die Verſchwendung, II. das Verlängern des Credits durch Ränke, III. das Verdrehen der Maße.

Zu I. Könne demjenigen, der durch ausgewieſene und unvorhergeſehene Unglücksfälle oder durch ungeſchickte und mißlungene Speculationen, auch ſelbſt durch Nachläſſigkeit, ſein Vermögen eingebüßt hat, ſo daß er in die Unvermögenheit gerathen iſt, ſeine Gläubiger mit ihren Forderungen zu befriedigen, das Verbrechen des Betruges nicht zur Laſt fallen.

Zu II. macht ſich ſchon jener dieſes Verbrechens ſchuldig, der auf die dort erwähnte Art ſeine Gläubiger zu täuſchen geſucht, obwohl er ſeinen Zweck nicht erreicht hat.

Zu III. macht ſich jener dieſer Art des Betruges ſchuldig, der, nachdem ihm ſchon ſeine Zahlungsunfähigkeit bekannt iſt, vorſätzlich den wahren Stand der Crida-Maſſe, d. i. des Activ- und Paſſivſtandes ſeines Vermögens, zum Schaden ſeiner Gläubiger verdreht, d. i. ſtatt des wahren einen falſchen darſtellt. In allen dieſen Fällen muß aber die Falſchheit des Activ- und Paſſivſtandes, oder die Verhehlung und Verſchleppung der zur Crida-Maſſe gehörigen Effecten rechtlich bewieſen vorliegen.

Literatur: Heffter: §. 397 S. 345 u. f.; — Marezoll: §. 167 S. 561 u. f.; — Mittermaier: §. 416 a) S. 675 u. f. — **Geſetzbücher:** Preußen: §§. 1452—1457, 1466, 1473; — Baiern: Art. 273—279; — Oldenburg: Art. 278—284; — Sachſen: Art. 256—260; — Würtemberg: Art. 362—367; — Sachſen-Weimar: Art. 256—260; — Braunſchweig: §§. 233—236; — Hannover: Art. 220—224; — Sachſen-Altenburg: Art. 256—260; — Heſſen: Art. 402—406; — Lippe-Detmold: §§. 233—236; — Sachſen-Meiningen: Art. 256—260; — Baden: §§. 465—470; — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 256—260 *).

*) Siehe die Abänderungen des Art. 257 des Weimar.- und Meiningen.- und der Art. 257—259 des Altenburg.- und Sondershauſenſchen G. B. in Buſch a. a. O. S. 318 u. f.

Die neueren Geſetzbücher unterſcheiden betrüglichen, muthwilligen, fahrläſſigen und unbeſonnenen Bankerott; die meiſten von ihnen bloß betrüglichen und leichtſinnigen, oder einfachen Bankerott. Dabei beſtrafen einige, wie die G. B. für Sachſen, die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art. 256—260), Würtemberg.(Art. 362), Hannover (Art. 220), Heſſen (Art 402—406) und Baden (§. 466), auch zuweilen betrügliches und leichtſinniges Schuldenmachen. Insbeſonders heben ſie aber den betrüglichen Bankerott als den ſtrafbarſten Fall hervor. Eine Zuſammenſtellung der Strafbeſtimmungen dieſer G. B. über dieſes Verbrechen gibt Mittermaier a. a. O. in der Anmerkung 3 zu §. 416 a) S. 676 u. f., woraus hervorgeht, daß die G. B., was zum vollen Thatbeſtande dieſes Verbrechens gehört, zwar angeben, aber keineswegs gleichförmig, in denſelben theils der betrügliche Bankerott oft nur über die Gebühr ausgedehnt wird, theils manche ſtrenge Strafdrohungen auch zur angeblichen Befeſtigung des Credits gegen nicht betrügliche Handlungen gegeben ſind.

§. 180.

633 a). v. Zeiller: Darſtellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 176.)

Die überaus mannigfaltigen Arten des Betruges, bemerkt der Verfaſſer, müſſen, da ſie ſich, wie das Geſetz ſagt, nicht aufzählen laſſen, aus dem aufgeſtellten Gattungsbegriffe entnommen werden. Das Geſetz, ſagt der Verfaſſer weiter, führt nur beiſpielsweiſe (zur Aufklärung und Erweiterung des Begriffes, wo ein Zweifel oder eine Verwechſelung der Begriffe zu beſorgen war), einige übliche Arten an, aus denen der Verfaſſer diejenigen heraushebt, die in dem Joſ. St. G. entweder gar nicht, oder (ohne Rückſicht auf den Betrag) nur als politiſche Verbrechen angeführt werden. 1) Wer nachgemachte oder verfälſchte öffentliche Credits-Papiere, wie auch wer verfälſchte Münze, ohne Einverſtändniß mit den Verfälſchern weiter verbreitet. 2) Wer gefundene Sachen gefliſſentlich verhehlet und ſich zueignet. 3) Wer ſich in einem Spiele falſcher Würfel, falſcher Karten, eines hinterliſtigen Einverſtändniſſes oder anderer liſtiger Ränke bedienet.

Hauptarten der Betrügereien, welche bei dem höheren Betrage zum Verbrechen werden [408]).

634. Kitka: Beitrag ꝛc. (**80**). (Zeitschrift für ö. R. 1830 II. 35.)

Der Verfasser bemerkt, daß aus dem §. 211 St. G. II. Th., in welchem sich auf den §. 180 St. G. I. Th. ausdrücklich bezogen wird, deutlich zu ersehen ist, daß auch dieser §. 180 zum Inhalte des §. 184 St. G. I. Th. gehöre.

Zu §. 180 a).

v. Zeiller: Darstellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 176 u. f.) (Siehe des Verfassers Bemerkungen oben **633** a).)

635. Ky: Criminalrechtsfall als Beitrag zur Lehre vom Betruge. (Zeitschrift für ö. R. 1844 II. 197—208.)

Dieser Rechtsfall ist folgender: Am 23. Jänner 1838 erschien in der Wechselstube des Großhändlers B. zu X. ein unbekannter Mann, mit dem Ersuchen, eine von Anton D. auf das Großhandlungshaus L. und Comp. gezogene Tratte pr. 1000 fl. C. M. ddo. Pesth vom 27. December 1837 auf 3 Monate Zeit und an eigene Ordre zahlbar mit dem Accepte von L. und Comp. zu escomptiren. B. escomptirte diesen Wechsel mit 988 fl. 35 kr. C. M., erfuhr aber noch am nämlichen Tage durch den Buchhalter des Hauses L. und Comp., welchem er den Wechsel sehen ließ, daß das auf demselben befindliche Accept falsch sei. Die über die Anzeige des B. eingeleiteten Erhebungen bestätigten nicht nur die Unechtheit des Acceptes, sondern auch, daß der Name des Ausstellers dieses Wechsels ebenfalls erdichtet sei. Am 29. März 1838 kam ein sicherer A. in des B. Wechselstube mit der Erklärung, daß er den von ihm escomptirten Wechsel pr. 1000 fl. C. M. auslösen, rücksichtlich bezahlen wolle, worüber B. in dem A. den Ueberbringer des mehrerwähnten Wechsels erkennend, die Anzeige bei dem Cr. Gerichte veranlaßte. Johann A. verantwortete sich vor Gericht unter Erlag der 1000 fl. C. M. folgendermaßen:

Sein Vater, Hausbesitzer und gewesener Handelsmann, habe sein ganzes Vermögen mit Ausnahme des Hauses verloren und seinen Gläubigern den zu zahlenden Schuldenrest pr. 6000 fl. mittelst Hipothek auf seinem Hause versichert. Er Johann A. habe die Zahlung, welche durch einen Vergleich mit den Gläubigern seines Vaters auf 1080 fl. herabgesetzt worden sei, für seinen Vater übernommen, sei jedoch, um seinen eigenen Handlungsfond als Anfänger nicht zu sehr zu schwächen, genöthiget gewesen, bei Bezahlung obiger Summe im Jahr 1836 von einem Handlungsfreunde 800 fl. zu entlehnen. Wegen Befriedigung dieses Letztern in Verlegenheit, habe er nach fruchtlosen Versuchen, von irgend

[408]) Siehe oben S. 248 die Anmerkung 207.

einem ſeiner Bekannten die nöthige Summe aufzutreiben, im December 1837 den unechten Wechſel pr. 1000 fl. geſchrieben, den Namen des Ausſtellers und des Acceptanten als auch den Ausſtellungsort ganz zufällig gewählt, und ſei nach einem Monate genöthiget geweſen, durch die Wortbrüchigkeit einiger Bekannten, welche ihm das gewünſchte Geld-darlehen zugeſagt hatten, endlich zur Escomptirung des Wechſels zu ſchreiten, wozu er ſich den B. nur auserſehen habe, weil ihm zufällig bekannt ward, daß derſelbe Wechſel escomptire. Mit dem vom B. erhaltenem Gelde habe er die oberwähnte Schuld von 800 fl. gezahlt, unter Einem aber, um zur Verfallszeit des an B. escomptirten Wechſels die Mittel zu deſſen Einlöſung zu beſitzen, den nämlichen Handlungsfreund angegangen, ihm im März 1838 600 fl. zu leihen, was ihm dieſer auch verſprochen habe. Mit dieſem am 28. März 1838 erhaltenen Darlehen, dann mit einer ihm eigenthümlichen Summe von 400 fl., ſei er dann zu B. gegangen, um den daſelbſt escomptirten Wechſel zu 1000 fl. zu zahlen, wo er aber angehalten worden ſei. Uebrigens ſtellte A. jede Abſicht, den B. bei der Escomptirung des falſchen Acceptes in Schaden zu bringen, in Abrede. Die Richtigkeit der Angaben des A. beſtätigte ſich, und er wurde als ein rechtlicher Menſch geſchildert, der bei allen ſeinen Handlungsfreunden in gutem Credite ſtehe.

Der Verfaſſer führt dann die Gründe an, welche für und gegen die Strafloſigkeit dieſer Handlung ſprechen.

636. Kitka: Beitrag zur näheren Betrachtung und Würdigung des Umfanges des §. 216 des St. G. B. I. Th. (Zeitſchrift für ö. R. 1830 II. 179 und 196.)

Der Verfaſſer zeigt, wie ein Cr. Richter aus Mangel der Kenntniß der Vorſchriften der Civilgerichtsordnung (insbeſonders des §. 133) verleitet werden kann, auf die bloße Angabe eines vor dem Civilgerichte geklagten Schuldners, daß der Schuldſchein über einen verbrecheriſchen Betrag fälſchlich nachgemacht worden ſei, die Thatbeſtandserhebung zu veranlaſſen, die nur auf den Civilproceß zwecklos hemmend einwirkt.

Er iſt ferner der Anſicht, daß in dem Falle, wo der Schuldner ſich weigert, einen grundbücherlich einverleibungsfähigen Schuldſchein dem Gläubiger auszuſtellen, dieſer daher, um ſeine Forderung z. B. von 100 Gulden nicht zu verlieren, die Urkunde ſelbſt ausſtellt, darauf den Schuldner nebſt zwei Zeugen fertiget und auf Grund dieſes ſo nachgemachten Schuldſcheines die Einverleibung desſelben auf das Haus oder Grundſtück ſeines Schuldners bewirkt, dieſe Nachahmung das Verbrechen des Betruges nicht begründet, ſondern in dieſer Handlung lediglich die eigenmächtige Rechtsdurchſetzung liegt, weil der Gläubiger berechtiget war, ſeinen Schuldner wegen Ausſtellung des Schuldſcheines gerichtlich zu klagen, was er jedoch zu thun unterlaſſen, und die Ausſtellung mit Uebergehung der richterlichen Hilfe ſelbſt bewerkſtelliget hat.

637. Beneſch: Theoretiſch-praktiſche Erläuterung (**41**). (Juriſt 1844 XII. 236.)

Solche von einer bloßen Privatperſon herrührende Urkunden ſind:

Schuldſcheine, Wechſel, Quittungen, Verträge, Teſtamente, Codicille, Briefe u. ſ. w., welche entweder fälſchlich nachgemacht oder verfertiget, oder auch als echte, von der betheiligten Privatperſon ausgeſtellte Urkunden oder Schriften der Wahrheit zuwider abgeändert werden, indem die darin vorkommenden Zahlen oder Namen verwechſelt, oder wichtige den eigentlichen Sinn der Urkunde beſtimmende Worte fälſchlich zugeſetzt oder gänzlich ausgelöſcht werden, und zwar rechtswidrig und in der Abſicht, Jemanden einen Schaden zuzufügen.

Literatur: Heffter: §. 387 Anmerk. 7 S. 335; — Marezoll: §. 86 S. 299; — Mittermaier: Zuſatznote VI. zu §. 178 S. 313. — **Geſetzbücher:** Preußen: §. 262; — Baiern: Art. 428; — Oldenburg: Art. 457; — Sachſen: Art. 272—274; — Würtemberg: Art. 210; — Sachſen-Weimar: Art. 272—274; — Braunſchweig: §. 129; — Hannover: Art. 203; — Sachſen-Altenburg: Art. 272—274; — Heſſen: Art. 213—215; — Lippe-Detmold: §. 129; — Sachſen-Meiningen: Art. 272—274 *); — Baden: §. 512; — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 272—274.

*) Siehe die Abänderung des Art. 273 des Meiningenſchen G. B. in Buſch a. a. O. S. 327.

Einige der neueren G. B., wie jenes für Preußen (§. 262), ſtellen dieſes Verbrechen unter den Geſichtspunkt von Anmaßung und Beeinträchtigung der vorbehaltenen Rechte, andere, wie jene für Baiern (Art. 428), Oldenburg (Art. 457), Braunſchweig, Lippe-Detmold (Art. 129) und Hannover (Art. 203), unter jenen wider öffentliche Treue und Glauben, andere unter jenen der Münzverbrechen (Münzvergehen), wie jenes für Heſſen (Art. 213—214), andere, wie jenes für Baden (§. 512), unter jenen der Münzfälſchung; das öſterr. G. B. (§. 180 a) unter jenen des Betruges. Die auf dieſes Verbrechen gedrohte Strafe iſt verſchieden.

Zu §. 180 b).

638. Beneſch: Theoretiſch-praktiſche Erläuterung (**41**). (Juriſt 1844 XII. 236.)

Dieſer Fall (§. 180 b) iſt vorhanden, wenn jemand den ſchwachen Verſtand eines Andern durch vorgebliche auf Aberglaube gegründete Vorſtellungen, worunter vorzugsweiſe ein grundloſer Glaube in religiöſen Dingen, an Zauberei, Geiſterbeſchwörung, Schatzgräberei und dergleichen Handlungen verſtanden wird, oder ſonſt den durch Falſchheit und Täuſchung hervorgebrachten blinden Glauben eines Andern, an die ihm gemachten Vorſpiegelungen dazu benützt, um Jemanden, entweder den Getäuſchten ſelbſt, oder einen Dritten in höheren Schaden, der ſich im Gelde anſchlagen läßt, zu verſetzen, derſelbe mag bloß bezielt oder wirklich verurſacht werden.

Zu §. 180 c).

v. Zeiller: Darſtellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 177. Z. 2.) (Siehe des Verfaſſers Bemerkungen oben **633** a).)

639. Graßl: Beitrag zur Lehre vom Finden verlorner Sachen in civil- und ſtrafrechtlicher Hinſicht. (Zeitſchrift für ö. R. 1831 II. 298—310.)

Der Verfaſſer behauptet gegen die von Kitka (**643**) ausgeſprochene Anſicht, daß, wer eine Sache unter einem Gulden im Werthe findet, wenn ihm auch der Eigenthümer oder frühere Inhaber unbekannt ſein ſollte, darum doch nicht berechtiget ſei, die Sache als ſein Eigenthum für ſich zu behalten, und die gefliſſentliche Verhehlung und Zueignung eines ſolchen Fundes den Finder allerdings nach den Geſetzen über ſchwere Pol. Uebertretungen verantwortlich mache.

640. Dierl: Criminalrechtsfall über das Verbrechen des Betruges. (Juriſt 1840 III. 34—36.)

Dieſer Rechtsfall iſt folgender: Der wegen bedenklichen Geldbeſitzes in Unterſuchung gezogene Franz D. geſteht, von ſeinem Nebengefangenen Joſef S. in einer früheren Feſtungsſtrafe den Umſtand, daß dieſer an, dem D. genau bezeichneten Plätzen Geld vergraben habe, erfahren, dieſes Geld in dem vorausgeſetzten Betrage über 25 fl. C. M. nach ſeiner Strafentlaſſung und dem mittlerweile erfolgten Tode des S. ausgegraben und für ſich verwendet zu haben. Die gerichtlichen Erhebungen haben dieſe angeführten Umſtände beſtätiget, darüber aber, wann, von wem, und warum das Geld vergraben worden ſei, hat ſich nichts erhoben.

Der Verfaſſer behauptet, daß dieſe Thathandlung das Verbrechen des Betruges durch Zueignung gefundenen Gutes begründe. (Dagegen Frühwald **641**.)

641. Frühwald: Bemerkungen über den Criminalrechtsfall, Band III. S. 36 im Juriſten, über das Verbrechen des Betruges. (Juriſt IV. 369—379.)

Der Verfaſſer, welcher den eigentlichen Begriff des Zueignens gefundener Sachen näher erörtert, iſt (gegen Dierl **640**) der Anſicht, daß ſich die dem Franz D. zur Laſt fallende Thathandlung nicht als das Zueignen gefundenen Gutes, ſondern nach §. 176 als Betrug darſtellet, nämlich nach den Worten: „Wer den Irrthum oder die Unwiſſenheit eines Andern in der Abſicht benützt, damit er an ſeinem Eigenthume oder andern Rechten Schaden leide.“

Schließlich unterſucht der Verfaſſer, als was ſich die Thathandlung des Franz D. nach Verſchiedenheit einiger, außer den vorgekommenen noch in der Unterſuchung erhobener Gegenſtände darſtellen könnte, und ſtellt drei Hauptfälle auf.

642. Beneſch: Theoretiſch-praktiſche Erläuterung ꝛc. (**41**). (Juriſt 1844 XII. 237.)

Die Zueignung einer gefundenen beweglichen Sache kann dem Finder als Betrug in dem Falle nicht zugerechnet werden, wenn bewieſen

wird, daß solche der Eigenthümer nicht als die seinige behalten will und sie daher verläßt, wodurch sie herrenlos wird. (Siehe §. 386 des a. b. G. B.)

643. Kitka: Beitrag ꝛc. (**636**). (Zeitschrift für ö. R. 1830 II. 187.)

Der Verfasser behauptet, daß die Zueignung gefundener Sachen unbekannter Eigenthümer oder Besitzer, wenn ihr Werth einen Gulden nicht übersteigt, keine gesetzwidrige Handlung sei, da die Anordnungen des a. b. G. B. (§. 389) den Finder zur Zueignung eines solchen Fundes berechtigen; der Finder kann daher nicht als Betrüger angesehen, noch weniger aber einer Strafe unterzogen werden, daher durch den §. 389 des a. b. G. B. der §. 184 St. G. I. Th. in Verbindung mit dem §. 211 St. G. I. Th. eine Beschränkung erleide [409].

644. Wessely: Abhandlung ꝛc. (**460**). (Zeitschrift für ö. R. 1833 I. 195.)

Der Verfasser behauptet, daß, wenn unter dem Besitze beim Diebstahle auch der Civilbesitz verstanden würde, jener, der sich eine gefundene Sache zueignet, einen Diebstahl begehen müßte. Denn der Eigenthümer befindet sich wirklich im Civilbesitze der verlorenen Sache bis zu dem Augenblicke, in welchem ein unredlicher Finder die Sache angreift, um sich dieselbe zuzueignen; folglich wäre dieses Zueignen ein Entziehen aus dem Besitze eines Andern, d. h. ein Diebstahl, da diese That doch ein Betrug ist.

645. Dierl: Criminalrechtsfall ꝛc. (**467**). (Jurist 1840 IV. 272.)

Nach einer dritten Meinung wurde dieser (**467**) erzählte Fall nach §. 176 und 180 c.) beurteilt, allein, bemerkt der Verfasser, es ist hier das Wesentliche eines Fundes nicht vorhanden, und dann würde eine und dieselbe That zugleich Diebstahl und Betrug sein.

646. Schuller: Ueber das Finden eines Schatzes. (§§. 398—401 des a. b. G. B.) (Zeitschrift für ö. R. 1836 II. 269—285.)

Daß der Gesetzgeber, bemerkt der Verfasser, mit der Bedeutung „verheimlichen" wirklich nur ein auf bösen Vorsatz gegründetes Verborgenhalten verstanden hat, geht insbesondere aus dem Hfd. vom 12. October 1821 Nr. 1810 d. J. G. S. (m. sist. Hdb. I. **541**, oder m. öst. St. G. **366**) hervor, wo erklärt wird, daß die Verheimlichung eines Schatzes keineswegs als das im §. 180 c.) St. G. I. Th. bezeichnete Verbrechen des Betruges angesehen werden könne, sondern der Verhehler eines Schatzes nur nach §. 400 des a. b. G. B. zu bestrafen sei. Offenbar wurde also bei einer Verheimlichung als solcher, das Dasein einer bösen Absicht vorausgesetzt; denn sonst wäre es

[409]) Dieser Meinung sind auch Kudler (Zeitschrift für ö. R. 1828 III. 418 und dessen Erklärung u. s. w. 1824 I. 366; vergleiche jedoch V. Aufl. 1841 S. 440, und Zeiller Commentar über das a. b. G. B. II. 169. Siehe die Gegenmeinung oben **639**.

ja nicht nöthig geweſen, jedes Verheimlichen des Schatzes ohne Unterſchied aus der Reihe der Verbrechen auszuſchließen.

Literatur: Heffter: §. 507 S. 446 u. f.; — Marezoll: §. 144 S 500 u. f.; — Mittermaier: §. 315 S. 508 u. f. — **Geſetzbücher:** Preußen: I. Th. Tit 9 §§. 70—73; — Baiern: Art. 212; — Oldenburg: Art. 217 und dazu die Vdg. v. 11. October 1821 [410]; — Sachſen: Art. 241; — Würtemberg: Art. 348—349 und Pol. St. G. B. Art. 58; — Sachſen-Weimar: Art. 241; — Braunſchweig: §. 223; — Hannover: Art. 305; — Sachſen-Altenburg: Art. 241; — Heſſen: Art. 381—382; — Lippe-Detmold: §. 223; — Sachſen-Meiningen: Art. 241 *); — Baden: §§. 407—408; — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 241.

*) Siehe die Abänderung dieſes Art. in Buſch a. a. O. S. 282.

Die neueren G. B. ſtellen, wie bereits oben Seite 390 bemerkt worden iſt, die Art der Zueignung gefundener Sachen dem Diebſtahle und zwar dem ſ. g. Funddiebſtahle gleich, welchen ſie zu den Unterſchlagungen zählen, beſtimmen genau, wenn derſelbe als vollbracht zu betrachten und was von dem Finder zu beobachten iſt, um aller Verantwortlichkeit zu entgehen. Was die Verheimlichung eines Schatzes anbelangt, ſo beſtrafen einige G. B., wie jenes von Baden (§. 408, auch das öſt. a. b. G. B. §. 400), den Verheimlicher des Schatzes mit dem Verluſte ſeines Antheiles am gefundenen Schatze, während andere, wie das würtembergiſche St. G. B. (Art. 349), einen ſolchen Fall nach den allgemeinen Grundſätzen des ſ. g. Funddiebſtahles als Verbrechen behandeln. Eine Zuſammenſtellung der neueren G. B. über Diebſtahl an verlornen Sachen gibt Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote IV. zu §. 315 S. 510 u. f.

Zu §. 180 d).

647. Czibulka: Criminalrechtsfall ꝛc. (**583**). (Zeitſchrift für ö. R. 1840. II. 111.)

Der Verfaſſer iſt der Anſicht, daß der von ihm (**583**) erzählte Rechtsfall nach §. 176 und 179 St. G. I. Th. das Verbrechen des Betruges bilde, und dabei noch insbeſondere die Umſtände des §. 180 d) eintreten, da ſich A. bei dem Vertrage durch die liſtige Angabe, daß er ſchuldenfrei verkaufe, hinter einem falſchen Scheine verbarg, um durch Zueignung der ganzen Kaufſumme einen unrechtmäßigen Gewinn zu erringen.

648. Ky.: Criminalrechtsfall ꝛc. (**635**). (Zeitſchrift für ö. R. 1844. II. 202.)

Der Verfaſſer führt gegen und für die Meinung, ob der von ihm (**635**) erzählte Fall nach §. 176, 180 a) und d) zu beurteilen ſei, oder nicht, die Gründe an.

---

[410]) Siehe dieſelbe in der oben (S. 46 Z. 3) angezeigten Ausgabe des Oldenburgiſchen G. B. (S. 83).

Zu §. 180 e).

v. Zeiller: Darſtellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 176.)
(Siehe des Verfaſſers Bemerkungen oben **633 a**)).

649. Beneſch: Theoretiſch-praktiſche Erläuterung ꝛc. (**41**). (Juriſt 1844. XII. 239.)

Das Spiel, bemerkt der Verfaſſer, mag erlaubt oder verboten ſein, in welch' letzterem Falle man ſich nicht nur der ſchweren Polizeiübertretung nach §. 266 St. G. II. Th., ſondern auch noch nach §. 180 e) St. G. I. Th. des Verbrechens des Betruges ſchuldig macht, weil der Betrug keine unmittelbare Folge aus dem verbotenen Spiele iſt, und eine geſetzwidrige That durch eine verbotene Handlung nicht gerechtfertigt werden kann.

§. 181.

Strafe des Verbrechens des Betruges.

650. v. Pratobevera: Rechtsfall (**608**). (Zeitſchrift für ö. R. 1825 I. 201.)

Der Verfaſſer entwickelt die verſchiedenen Anſichten über das geſetzliche Maß der Strafe des Meineides, wornach einige den Meineid auch bei einem unbedeutenden Schaden unter 300 Gulden und bei wichtigen Milderungsgründen zu der Gattung des ſchweren und mit beſonderer Kühnheit verübten Betruges und zwar nach §. 182 und 183 rechnen, andere ſind der Anſicht, daß die minder ſtrafwürdigen Fälle des Meineides allerdings auch in der allgemeinen Strafſanction des §. 181 eingeſchloſſen ſeien, nur müſſe bei dem Meineide nach §. 183 die ergänzende Beſtimmung zur Anwendung kommen, daß ſchwerer Kerker, und die Ausſtellung auf der Schandbühne im Rechtswege ausgeſprochen werde.

§. 182.

v. Pratobevera: Rechtsfall. (Zeitſchrift für ö. R. 1825. I. 201.)
(Siehe des Verfaſſers Bemerkungen oben **650**.)

§. 183.

651. Kitka: Ueber den §. 183 St. G. B. I. Th. (Zeitſchrift für ö. R. 1827. II. 176—184.)

Der Verfaſſer ſucht den Sinn des §. 183 näher zu entwickeln, gibt die Erforderniſſe zur Ausſtellung auf der Schandbühne an; nämlich wenn der Betrug ein Verbrechen bildet, wenn dieſes Verbrechen unter die in dem §. 182 beſtimmten, mit ſchwerem Kerker zu beſtrafenden Fälle gehört, und wenn ein ſolches Verbrechen mit einem gerichtlich angebotenen oder abgelegten falſchen Eide begleitet iſt: findet die Ausſtellung auf der Schandbühne nach §. 183 Statt; er ſucht hierauf dieſe Erforderniſſe durch Anführung mehrerer Fälle zu erläutern.

652. Passy: Ueber die Strafe ꝛc. (**121**). (Zeitschrift für ö. R. 1846. II. 11.)

Der Verfasser führt die Gründe an, aus welchen das Gesetz gerade dieses Verbrechen mit der öffentlichen Ausstellung des Thäters bestraft wissen will. (Siehe noch Jenull Commentar I. 246 [**1**].)

v. Pratobevera: Rechtsfall. (Zeitschrift für ö. R. 1825. I. 201.)

(Siehe des Verfassers Bemerkungen oben **650**.)

§. 184.

Betrügereien, die als schwere Polizeiübertretungen behandelt werden.

653. Passy: Criminalrechtsfall ꝛc. (**616**). (Themis 1843. Neue Folge, 6. Heft, S. 79.)

Der Verfasser begründet seine Meinung dahin, daß die That des Beschuldigten (**616**) nicht die schwere Polizeiübertretung des Betruges begründe.

654. Benesch: Theoretisch-praktische Erläuterung ꝛc. (**41**). (Jurist 1844. XII. 241.)

Bei der im §. 184 erwähnten Behandlung sind dieselben allgemeinen Vorschriften und Grundsätze zu beobachten, wie bei dem Verbrechen des Betruges.

Der Verfasser bemerkt, daß es in der Praxis von der Regel, daß die Analogie des §. 167 bei dem Betruge nicht Platz greife, dennoch Abweichungen und Fälle gebe, in welchen eine That mit allen gesetzlichen Merkmalen des Betruges versehen ist; aber durch Vergütung des ganzen daraus entstandenen Schadens aufhört, strafbar zu sein. Er gibt hierüber praktische Beispiele.

Fünfundzwanzigstes Hauptstück.

Von der zweifachen Ehe.

655. v. Zeiller: Darstellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 178.)

Richtiger wird nun, bemerkt der Verfasser, bei dem Verbrechen der zweifachen Ehe der Person, welche, obgleich selbst unverheiratet, wissentlich eine verehelichte Person heiratet, Mitschuld an dem Verbrechen (nicht wie vorhin bloße Theilnehmung Josef. Ges. §. 176) zugerechnet (§. 185 u. f.), und in dem Falle, daß der Verbrecher der Person, mit welcher er die zweite Ehe geschlossen, seinen Ehestand ver-

hehlt, anſtatt der vormals unbeſtimmten Strafe des Betruges, eine beſtimmte ſtrengere Strafe verhängt (§. 187).

§. 185.

Zweifache Ehe.

656. Tomaſchek: Kurze Erörterungen ſtrafrechtlichen Inhalts: III. Zur Lehre vom Verbrechen der zweifachen Ehe. (Zeitſchrift für ö. R. 1840. I. 271, 292—297.)

Der Verfaſſer erkennt in der Handlung, nach welcher ein Mann, der von dem bereits erfolgten Tode ſeiner Gattin nichts weiß, mit einer andern Frauensperſon ſich trauen läßt, keinen ſtrafbaren verbrecheriſchen Verſuch der zweifachen Ehe, und ſucht zu zeigen, daß die Stelle (unter c) des Hofdecretes vom 11. Juli 1817, Nr. 1345 d. J. G. S. (m. ſiſt. Hdb. III. **1376**, oder m. öſt. St. G. **596**) mit den übrigen poſitiven Anordnungen und dem natürlichen Strafrechte nicht in dem geringſten Widerſpruche ſteht.

657. Herbſt: Rechtsfall aus dem Bereiche der öſterreichiſchen Geſetzgebung über das eheliche Verhältniß, in civil- und ſtrafrechtlicher Beziehung. (Juriſt 1847. XVII. 181—192.)

Ein Ausländer evangeliſcher Religion hatte ſeine im Auslande befindliche Ehegattin verlaſſen, und ſich nach einigen Jahren in Oeſterreich, wo er ſich für ledig ausgab, mit einer Katholikin verehelicht. Die eingeleiteten Erhebungen zeigten, daß die erſte Gattin wegen böslicher Verlaſſung nach dortländigen Geſetzen die Auflöſung der Ehe erwirkt hatte, (was drei Jahre vor der zweiten Ehe ihres Mannes geſchah), und einen Monat nach Eingehung dieſer Ehe geſtorben war.

Dieſer Fall, der in dreifacher Beziehung als Verbrechen, als ſchwere Polizeiübertretung und als Ehehinderniß zur gerichtlichen Beurteilung kam, gehört nur in erſterer Beziehung hieher; es wurde kein Thatbeſtand nicht einmal des Verſuches der zweifachen Ehe angenommen, und bemerkt, daß der ganz gleiche Fall in dem Hofdecrete vom 11. Juli 1817, Nr. 1345 d. J. G. S. (m. ſiſt. Hdb. III. **1376**, oder m. öſt. St. G. **596**), keine erläuternde Beſtimmung des §. 7 bilde, und ſelbſt da ſtreng ausgelegt werden müßte.

Verſuch dieſes Verbrechens.

658. Menzel: Bei welchen Verbrechen ꝛc. (**31**). (Juriſt 1840. IV. 137.)

Daß bei dieſem Verbrechen (§. 185) ein Verſuch Statt finden kann, folgt aus den klaren Worten des Hofdecretes vom 11. Juli 1817, Nr. 1345 d. J. G. S. lit. c) (m. ſiſt. Hdb. III. **1376**, oder m. öſt. St. G. **596**).

§. 187.

Strafe.

v. Zeiller: Darſtellung ꝛc. (56). (Beitrag I. 178.)
(Siehe des Verfaſſers Bemerkungen oben 655.)

Literatur: Haeberlin: §. 128 S. 241 u. f.; — Heffter: §§. 449—451 S. 386 u. f.; — Marezoll: §. 177 S. 594 u. f.; — Mittermaier: §§. 384—387 S. 609. — **Geſetzbücher:** Preußen: §§. 1066—1068; — Baiern: Art. 297—298 und 374; — Oldenburg: Art. 302—303 und 380; — Sachſen: Art. 218–222; — Würtemberg: Art. 304; — Sachſen-Weimar: Art. 218—222; — Braunſchweig: §. 187; — Hannover: Art. 260; — Sachſen-Altenburg: Art. 218—222; — Heſſen: Art. 322—325; — Lippe-Detmold: §. 187; — Sachſen-Meiningen: Art. 218—222; — Baden: §§. 354—357; — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 218—222 *).

*) Siehe die Abänderungen der Art. 218—219, 221—222 des Altenburg.- und Sondershauſen'ſchen G. B. in Buſch a. a. O. S. 246 u. f.

In den neueren Geſetzbüchern herrſcht hinſichtlich der Stellung dieſes Verbrechens im Syſteme keine Gleichförmigkeit [411]). Einige, wie das öſterreichiſche (§. 185) ſtellen es unter Betrug, andere, wie das G. B. für Preußen (§. 1066), unter die Rubrik: „Angriffe auf die Sittlichkeit, oder Verbrechen wider die Sitten", andere, wie die G. B. für Baiern (Art. 297 und 374), Oldenburg (Art. 302 und 379), Sachſen, die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art. 218) und Hannover (Art. 260), betrachten es als Verletzung der Familienrechte und der religiöſen Treue insbeſondere, wieder andere, wie die G. B. für Heſſen (Art. 322) und Baden (§. 348), behandeln es ſelbſtſtändig für ſich, oder in Verbindung mit dem Ehebruche. Nach denſelben, wie nach den G. B. für Oeſterreich (§. 185), Sachſen und die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art. 218 und 222), Würtemberg (Art. 304), Braunſchweig, Lippe-Detmold (§. 187), Hannover (Art. 260) und Baden (§. 345), iſt das Verbrechen ſchon durch den Abſchluß der zweiten Ehe als vollendet zu betrachten [412]). Eine Zuſammenſtellung der Strafbeſtimmungen der neueren G. B. hierüber gibt Mittermaier in der Zuſatznote V. zu §. 384, S. 611 u. f., woraus hervorgeht, daß in der genaueren Beſtimmung des Strafmaßes abermals keine Uebereinſtimmung iſt. Alle G. B., mit Ausnahme des öſterreichiſchen, unterſcheiden zwiſchen dem verheirateten Theile und dem nicht verheirateten,

[411]) Ueber das Unpaſſende, die mehrfache Ehe unter die Vertragsverletzungen zu ſtellen, ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote I. zu §. 384, S. 610.

[412]) Ueber die Vollendung dieſes Verbrechens, ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote V. zu §. 385, S. 613, dann eben denſelben a. a. O. in der Zuſatznote zu §. 386, S. 6, über die Frage, wann ein Verſuch dieſes Verbrechens vorhanden iſt.

indem ersterer strenger bestraft wird. Alle heben als den strafbarsten Fall hervor, wenn beide Theile noch anderweitig verheiratet sind [413]). Einige, wie jene für Würtemberg (Art. 304), Hannover (Art. 260) und Hessen (Art. 322), bedrohen auch denjenigen, der bei Eingehung der Ehe sich in einem, auf Fahrlässigkeit beruhenden Irrthume über die Fortdauer der ersten Ehe befand und so fahrlässig (culpose) eine zweite Ehe, neben der noch bestehenden ersten, abgeschlossen, mit einer verhältnißmäßig kurzen Gefängnißstrafe [414]).

Sechsundzwanzigstes Hauptstück.

Von der Verleumdung.

§. 188.

Verleumdung.

659. v. Zeiller: Darstellung ꝛc. (**56**). Beitrag I. 178—180.

Der im Jos. St. G. nur undeutlich bestimmte Begriff dieses Verbrechens wurde zweckmäßig in Beziehung auf den Gegenstand des Verbrechens, auf die gefährlichen Folgen und auf den Grund der Beschuldigung beschränkt.

660. Wessely: Abhandlung über das Verbrechen der Verleumdung. (Zeitschrift für ö. R. 1834. I. 151—187.)

Der erzählte Rechtsfall, welcher keinen Auszug zuläßt, gibt dem Verfasser Veranlassung, den Begriff der Verleumdung nach dem österr. St. G. B. zu entwickeln. Der Verfasser handelt von dem Inhalte der That, von dem Subjecte der Verleumdung, von der Willensrichtung desselben, und stellt die Frage, ob ein Beschuldigter das Verbrechen der Verleumdung begehen könne? (Siehe dagegen Kitka **661**.)

661. Kitka: Gegenbemerkungen über das Verbrechen der Verleumdung. (Zeitschrift für ö. R. 1835. II. 65—102.)

Der Verfasser, welcher bereits in einer früheren Abhandlung (**461**) angedeutet hat, daß er seine Erinnerungen über die Abhandlung Wessely's (**660**) nachfolgen lassen werde, prüfet in diesen Gegenbemerkungen die in derselben aufgestellten Ansichten und zwar, wie er bemerkt, um so

---

[413]) Vergleiche die G. B. für Sachsen und die stammesverwandten sächsischen Staaten (Art. 218—220), Würtemberg (Art. 304), Braunschweig, Lippe-Detmold (§. 188), Hannover (Art. 260), Hessen (Art. 323) und Baden (§. 354).

[414]) Ob auch eine aus Fahrlässigkeit (culpose) geschlossene Ehe möglich ist, läugnet Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote IV. zu §. 385, S. 613. Siehe eben denselben a. a. O. in der Zusatznote II. zu §. 385, S. 613, über den Einfluß des Irrthumes und des guten Glaubens.

mehr, weil Wessely in Beziehung auf dieses Verbrechen auch solche Ansichten zu bestreiten suche, welchen die einheimische Theorie und Praxis ganz beipflichten.

662. Schönpflug: Ueber den §§. 188 des I. Thl. und dessen Sonderung vom §. 234 lit. a) des II. Thl. des St. G. B. (Zeitschrift für ö. R. 1838. II. 172—184.)

Der Verfasser beschäftiget sich mit der Auseinandersetzung des Wortes „erdichtet" und der richtigen Auffassung des §. 188 I. Th. und seiner Begränzung gegen den §. 234 II. Th. des St. G. B. rücksichtlich dieses Wortes.

663. Ellinger: Beiträge ꝛc. (**224**). (Zeitschrift für ö. R. 1842. I. 88.)

Der Verfasser zeigt, daß sich in dem von ihm (**224**) erzählten Rechtsfalle weder C. noch A. des Verbrechens der Verleumdung schuldig gemacht haben.

N.: Erörterung der Frage ꝛc. (Zeitschrift für ö. R. 1847. II. 52.)

(Siehe des Verfassers Bemerkungen oben **610**.)

Versuch dieses Verbrechens.

664. Menzel: Bei welchen Verbrechen ꝛc. (**31**). (Jurist 1840. IV. 137.)

Die Vergleichung des §. 188 St. G. I. Th. mit dem §. 234 St. G. II. Th. zeigt, daß beim Verbrechen der Verleumdung ein verbrecherischer Versuch nicht eintreten könne.

§. 189.

Strafe.

665. Schnabel: Ueber das Verhältniß der österr. Staatsbürger zur Anzeige geschehener oder zu besorgender Verbrechen und schwerer Polizeiübertretungen. (Zeitschrift für ö. R. 1830. II. 158.)

Der Verfasser ist der Ansicht, daß im Falle des §. 188 der an seiner Ehre und dadurch zugleich an seinem Vermögen Verletzte gegen den schmähenden Anzeiger (ungeachtet des §. 1330 des a. b. G. B.) nur Schadloshaltung und nicht auch volle Genugthuung zu verlangen berechtiget ist.

Jenull: Ueber das Verbrechen ꝛc (**264**). (Zeitschrift für ö. R. 1825. I. 339.)

(Siehe des Verfassers Bemerkungen über den Unterschied des im §. 86 b) bezeichneten Falles von jenen im §. 189 c) oben **264**.)

H.: Criminalrechtsfall ꝛc. (**325**). (Zeitschrift für ö. R. 1830. II. 111.)

(Siehe des Verfaſſers Bemerkungen über die Beſchränkung des des §. 86 b) durch den §. 189 c) oben **265**.)

Literatur: Haeberlin: §§. 142—143 S. 325 u. f.; — Heffter: §. 406 S. 351 (§. 300 S. 263); — Marezoll: § 125 Anmerk. 4 und 5, §. 127 S. 448, §. 164 S. 557; — Mittermaier: §§. 284—286 S. 465 u. f., §. 429 S. 697 u. f. — **Geſetzbücher**: Preußen: §§. 1431—1434; — Baiern: Art. 284—288, 394; — Oldenburg: Art. 289—293, 404—405; — Sachſen: Art. 194—197; — Würtemberg: Art. 286—289; — Sachſen-Weimar: Art. 194—197; — Braunſchweig: §§. 199 und 144; — Hannover: Art. 261—263, 217; — Sachſen-Altenburg: Art. 194—197; — Heſſen: Art. 304—307, 303; — Lippe-Detmold: §§. 199 und 144; — Sachſen-Meiningen: Art. 194 und 197; — Baden: §§. 287—290 und §§. 284—286; — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 194—197 *).

*) Siehe die Abänderungen des Art. 196 des Meiningen- und der Art. 196, 197 des Altenburg.- und Sondershauſenſchen G. B. in Buſch a. a. O. S. 230.

Die neueren Geſetzbücher heben dieſes Verbrechen bald als ein ganz ſelbſtſtändiges für ſich hervor, wie die G. B. für Oeſterreich (§. 88), bald als Unterart des Gattungsbegriffes Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben, wie die G. B. für Braunſchweig, Lippe-Detmold (§. 144) und Hannover (Art. 217), bald, wie die G. B. für Sachſen, die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art. 197), Würtemberg (Art. 288), Heſſen (Art. 303) und Baden (§. 284), wenigſtens als eine höchſt qualificirte Injurie. Sie brauchen daher verſchiedene Namen, bald Verleumdung [415]), bald falſche Denunciation. Letztere wird in ſämmtlichen Geſetzbüchern mit Ausnahme des Braunſchweigiſchen, Lippe-Detmoldiſchen und Hannoveriſchen in Verbindung mit der Verleumdung im Capitel von den Ehrenkränkungen abgehandelt; die zuletzt genannten drei G. B. ſtellen ſie unter die Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben. Eine Zuſammenſtellung der verſchiedenen Begriffe der Verleumdung nach den neuen Geſetzgebungen [416]) gibt Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote VII. zu §. 271, S. 450 u. f., woraus eine große Verſchiedenheit der Anſichten bemerkbar iſt. Das öſterreichiſche G. B. bezeichnet als Verleumdung, was in den übrigen G. B. falſche Denunciation genannt wird. Die Verleumdung nach den neuen G. B. handelt es als Ehrenbeleidigung unter den ſchweren Polizeiübertretungen ab. Eine Zuſammenſtellung der Strafbeſtimmungen der neuern G. B. über falſche Beſchuldigung gibt Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote I. zu §. 286, S. 467, woraus ſich zeigt, daß man in neueſter Zeit die Calumnie als falſche Beſchuldigung mit der

---

[415]) Ueber die Frage, worin das Weſen der Verleumdung liegt, ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote II. zu §. 284, S. 465 u. f.

[416]) Ueber die Hauptfehler bei Aufſtellung dieſer Begriffe, ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote III. zu §. 284, S. 466.

Verleumdung zuſammenſtellt. Bei der Beſtrafung der Verleumdung nehmen die G. B. Rückſicht theils auf den Inhalt der Verleumdung, theils auf die Mittel, durch welche ſie verübt wird, theils auf die größere oder geringere ſubjective Verſchuldung, theils endlich auf den aus derſelben dem Verleumdeten erwachſenen Nachtheil. Uebrigens ſtimmt die Strafe der Verleumdung in den neueren G. B. ziemlich überein, nur die für Baiern, Oldenburg und Hannover drohen eine etwas höhere als die übrigen G. B. In Beziehung auf die Strafbarkeit der falſchen Denunciation machen mehre G. B., wie jene für Baiern (Art. 288), Oldenburg (Art. 293), Sachſen, die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art. 197), Braunſchweig, Lippe-Detmold (§. 144) und Hannover (Art. 217) verſchiedene Abſtufungen, nämlich auf die größere oder geringere Strafbarkeit des dem ſchuldlos Angeklagten beigemeſſenen Verbrechens, alſo auch auf die größere oder geringere Gefahr, welcher derſelbe durch die falſche Anklage ausgeſetzt wurde. In Beziehung auf die Strafvorſchriften ſind die G. B. verſchieden, je nachdem ſie die Strafſanctionen mit Rückſicht auf die Strafe des fälſchlich vorgeworfenen Verbrechens, oder ohne Rückſicht hierauf nur im Allgemeinen feſtſetzen [417]).

Siebenundzwanzigſtes Hauptſtück.

Von dem Verbrechern geleiſteten Vorſchube.

666. Kitka: Ueber das Verfahren ꝛc. (**57**, S. 22).

Der Verfaſſer gibt die Gründe an, aus welchen die Beſtimmungen über die Begünſtigung (Vorſchubsleiſtung) der Verbrechen, obſchon ſie zu den allgemeinen gehören, ſchicklicher erſt nach den einzelnen Verbrechen (nach Vorausſchickung der letzteren) gereihet werden können.

667. v. Zeiller: Darſtellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 180.)

Die meiſten Arten des Vorſchubes zu Verbrechen erſcheinen in dem vorigen Strafgeſetze als eben ſo viele beſondere öffentliche Verbrechen. Das neue Geſetzbuch hat ſie unter einen gemeinſchaftlichen Gattungsbegriff zuſammengefaßt, und weil ſich die meiſten auf alle Gattungen von Verbrechen beziehen, am Ende derſelben angeführet.

---

[417]) Ueber die Frage, ob derjenige, welcher eine Aeußerung vorbringt, welche Verleumdung enthält, die Wahrheit nicht beweiſen kann, aber doch ſeinen guten Glauben darthut, oder ſich auf ein Gerücht beruht, das er nur als ſolches verbreitete, zu beſtrafen ſei, und wie nach den neuen G. B., ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote III. zu §. 289, S. 471 u. f., ſiehe noch eben denſelben a. a. O. in der Zuſatznote I. zu §. 290, S. 474.

§. 190.

Vorschub zu Verbrechen.

668. Koppel: Beitrag ꝛc. (**19**). (Zeitschrift für ö. R. 1841. I. 207.)

Außer dem im §. 5 bezeichneten Verhalten läßt sich auch ein der Verübung des Verbrechens nachfolgendes, und zwar dasselbe begleitendes, aber blos negatives Verhalten denken, nämlich, daß Jemand erst nach verübtem Verbrechen und ohne vorläufiges Einverständniß dem Verbrecher thätige Hilfe leistet, entweder um ihn den gesetzlichen Folgen seiner That zu entziehen, oder aber, um ihm die Vortheile derselben zu sichern, wobei übrigens der Handelnde auch seinen eigenen Vortheil beabsichtigen kann (§§. 193, 196, 199 St. G. I. Th.); oder, daß Jemand schon beim Entstehen des Verbrechens, aber ohne alles positive Zuthun und ohne alles Einverständniß eine Billigung des Verbrechens dadurch an den Tag legt, daß er das Verbrechen vorsätzlich nicht hindert (§. 191 St. G. I. Th.).

§. 191.

a) Durch boshafte Unterlassung der Verhinderung.

669. v. Zeiller: Darstellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 181.)

Die erste Art des Vorschubes kam im Jos. St. G. nur in Bezug auf Landesverrath, Aufruhr und Tumult vor, und war als Theilnahme daran erklärt; das jetzige Gesetz ist demnach strenger, allein mit Berücksichtigung der Gefährlichkeit der Verbrechen überhaupt, und die auf die Vorschubleistung gesetzten gelinden Strafen nicht ungerecht.

670. Nippel: Criminalrechtsfall ꝛc. (**218**). (Jurist 1840. IV. 420.)

Der Verfasser behauptet, daß der Ausdruck „Bosheit" hier nicht zu dem Ende gebraucht worden sei, um dadurch auszudrücken, daß die That ohne alle eigennützige Nebenabsicht ausschließend nur deßwegen verübt worden sein müsse, das durch die That bewirkte oder bezielte Uebel herbeizuführen; es könne daher hier eine solche Unterlassung der Verhinderung eines Verbrechens als ein Verbrechen gestraft werden, welcher gar kein eigennütziges Interesse zu Grunde liegt, sondern deren Beweggrund lediglich Rachsucht oder Schadenfreude ist.

671. Dr. M.: Rechtsfälle. (Jurist 1845. XIII. 409—315.)

Der Fall ist folgender: A. leiht dem B. 1000 fl. C. M. auf unbestimmte Zeit gegen bloße briefliche Bestätigung. A. in der Meinung, er habe letztere verworfen oder verloren, theilt diesen Umstand dem B. mit dem Ersuchen mit, ihm eine andere Bestätigung zu geben, was B. mit den Worten ablehnt, er werde ohnehin bald zahlen. A. fordert in der Folge das Darlehen, von welchem aber B. nichts wissen will, der also vom A. geklagt und dem der Haupteid aufgetragen wird. A. findet den Brief und theilt mehreren Personen mit, daß er mit dem Briefe, dessen

Echtheit B. unmöglich läugnen kann, hervortreten, und auf dessen Grundlage den B. wegen Meineides in die Untersuchung bringen werde. B. schwor, wird von A. angezeigt und später wegen Betruges abgeurteilt. Ist A. nach §. 191 St. G. I. Th. als Verbrecher zu behandeln? Der Verfasser beantwortet diese Frage mit Nein, weil es zweifelhaft ist, ob eine frühere Vorzeigung des Briefes die Ablegung des Eides verhindert hätte.

672. Ellinger: Criminalrechtsfall ꝛc. (**469**). (Jurist 1840. IV. 168.)

Der vom Verfasser (**469**) erzählte Fall läßt sich, wie er bemerkt, unter den §. 191 St. G. I. Th. nicht einreihen. Denn der verbrecherische Diebstahl des A. war bereits vollendet, erst das Vergraben der gestohlenen Sachen wurde von C. bemerkt; C. konnte das Verbrechen nicht mehr hindern, weil das Vollendete in seinem Laufe nicht mehr gehemmt werden kann.

Versuch.

673. Menzel: Bei welchen Verbrechen ꝛc. (**31**). (Jurist 1840. IV. 137.)

Daß hier, bemerkt der Verfasser, bei einer bloßen Unterlassung, ein Versuch nicht statt habe, ist klar. (Siehe noch Menzel a. a. O. III. 108 Nr. V. zu A.)

§. 193.

b) Durch Verhehlung.

674. v. Zeiller: Darstellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 182.)

Die zweite Art des Vorschubes (§. 193) ist schon aus dem älteren Strafgesetze unter dem Namen des Verbrechens der Verhehlung (Jos. Gesetz §. 81 u. f.) bekannt.

675. H.: Criminalrechtsfall ꝛc. (**325**). (Zeitschrift für ö. R. 1830. II. 110.)

Der Verfasser bemerkt über den von ihm (**325**) erzählten Rechtsfall, daß aus der Ursache, weil das allgemeine Gesetz dem besonderen weichen müsse, der im §. 193 ausgedrückte allgemeine Satz der Verhehlung, welche auf die mannigfaltigste Weise geschehen kann, durch den §. 178 a) in dem dort erwähnten Rechtsfalle beschränkt wurde, und dem allgemeinen Satze im §. 193 eben so viel von seinem Umfange abzuziehen sei, als der Inhalt der Ausnahme beträgt. Verhehlung ist ein Gattungsbegriff, wovon der falsche Eid zu Gunsten des Beschuldigten eine Art ausmacht, für welche der Gesetzgeber eine besondere Anordnung erließ.

676. Schuselka: Bemerkungen ꝛc. (**163**). (Zeitschrift für ö. R. 1841. II. 309.)

Der Verfasser setzt den Fall, ob derjenige, welcher durch Erdichtung falscher Umstände dem Gerichte die Entdeckung von Mitschuldigen

oder anderen Verbrechern erschwert (§. 38 St. G. I. Th.), nach §. 193 das Verbrechen der Vorschubleistung zweiter Art begehe, da von einem solchen gesagt werden muß, daß er der nachforschenden Obrigkeit die zur Entdeckung des Thäters dienlichen Anzeigungen verheimlichet.

677. Ellinger: Beiträge ꝛc. (**224**). (Zeitschrift für ö. R. 1842. I. 91.)

Der Verfasser führt aus, daß sich A. in dem von ihm (**224**) erzählten Rechtsfalle nicht des im §. 193 bezeichneten Verbrechens der Vorschubleistung zweiten Falles schuldig gemacht habe, ungeachtet des zwischen ihr und ihrem Sohne obwaltenden Verwandtschaftsverhältnisses; denn ihre Handlungsweise bestand lediglich nur in der unterlassenen Anzeige des von ihrem Sohne C. verübten Verbrechens; das Verbrechen im §. 193 setzt aber offenbar Begehungshandlungen voraus.

Versuch.

678. Menzel: Bei welchen Verbrechen ꝛc. (**31**). (Jurist 1840. IV. 137.)

In so weit die Verheimlichung in einer Unterlassung besteht, ist hierbei ein Versuch ausgeschlossen; in wiefern sie jedoch durch eine positive Handlung constituirt wird, kann, wenn die unternommene Verheimlichung wider des Bösgesinnten Willen mißlungen wäre, ein Versuch allerdings eintreten.

Unter dem Ausdrucke „verbergen" versteht man nur eine positive Handlung, weil man eine bereits verborgene Sache wohl verborgen halten, aber nicht verbergen kann; da dieses Verbergen mißlingen kann, so ist ein Versuch möglich.

Unter dem Ausdrucke „Unterschleif geben" wird ein Dulden der Verbrecher zum Behufe ihres zeitlichen Aufenthaltes verstanden, ohne daß hierzu eine positive Handlung erfordert würde; das Verbrechen erscheint mit der Unterlassung der Fortschaffung der Verbrecher vollendet, daher ein Versuch nicht denkbar.

Ein Unternehmen begünstigen heißt, zu seinem Vortheile eine positive Handlung setzen; indem ein bloßes Unterlassen wohl eine Duldung, nicht aber eine Begünstigung genannt werden kann; da jedoch jede positive Handlung, sobald sie sich als die Zusammenkünfte der Verbrecher begünstigend darstellt, schon als vollendetes Verbrechen erscheint, so ist hierbei ein Versuch unzulässig.

§. 195.

679. Graßl: Ueber die Bedeutung der Worte „im ersten Grade verschwägert" in den §§. 195 und 377 des Gesetzbuches über Verbrechen. (Zeitschrift für ö. R. 1825. II. 73—89.)

Der Verfasser beantwortet die von ihm gestellten Fragen eben so,

wie ſie ſpäter durch das Hofdecret vom 14. September 1827, Nr. 2305 d. J. G. S. (m. ſiſt. Hdb. I. 557 oder m. öſt. St. G. 277) entſchieden worden ſind.

680. N.: Erörterung der Frage ꝛc. (**610**). (Zeitſchrift für ö. R. 1847. II. 52 u. f.)

Der Verfaſſer berührt nebenbei die Frage, ob durch die Beredung einer zur Angabe ihr bekannter Anzeigungen nicht verpflichteten Perſon, zur Verſchweigung derſelben ein Verbrechen begangen werde, und verneint dieſelbe unbedingt.

Literatur: Haeberlin: §§. 22—23 S. 80 u f., §. 47 Z. 3 S. 34 u. f.; — Heffter: §. 81 S. 77, §. 84 S. 80 u. f., §. 216 S. 189; — Luden: §. 76 Anmerk. 5 S. 453; — Marezoll: §. 35 S. 127 u. f., §. 51 S. 191 u. f, §. 62 S. 238; — Mittermaier: §§. 49 und 53 S. 96 u. f., §. 170 und die Zuſatznote II. zu demſelben S. 293 u. f. — **Geſetzbücher**: Preußen: §§. 80—83, 87—98, (§. 782); — Baiern: Art 78—79, 84—89; — Oldenburg: Art. 84—85, 90—96; — Sachſen: Art. 38—41, 86; — Würtemberg: Art. 89—94, 143; — Sachſen-Weimar: Art. 38—41, 86; — Braunſchweig: §§. 47—49; — Hannover: Art. 74—76, 126; — Sachſen-Altenburg: Art. 38—41, 86; — Heſſen: Art. 87—94, 134; — Lippe-Detmold: §§. 47—49; — Sachſen-Meiningen: Art. 38—41, 86; — Baden: §§. 142—147; — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 38—41, 86 *).

*) Siehe die Abänderungen der Art. 39, 41 und 86 des Altenburg.-, Meiningen.- und Sondershauſenſchen G. B. in Buſch a. a O. S. 89—91 und 132.

Nach den neueren Geſetzbüchern iſt Begünſtiger eines Verbrechens derjenige, welcher ohne vorhergehende ausdrückliche oder ſtillſchweigende Uebereinkunft dem Verbrecher nach vollbrachter That in Beziehung auf dieſelbe wiſſentlich Vorſchub leiſtet; wer z. B. Verbrecher bei ſich aufnimmt, verbirgt oder ihnen zur Flucht behilflich iſt; wer Verbrechern zur Unterdrückung der Spuren oder Beweismittel des Verbrechens verhilft [418]). Was die unterlaſſene Verhinderung und Anzeige von Verbrechen betrifft, ſo haben mehrere neuere Geſetzbücher aus der unterlaſſenen Verhinderung oder Anzeige eines bevorſtehenden Verbrechens, von welchem man glaubhafte Kenntniß erhalten hat, und unter Umſtänden ſelbſt aus der unterlaſſenen Anzeige eines verübten Verbrechens ein eigenes Verbrechen geſchaffen. Eine Zuſammenſtellung der Beſtimmungen dieſer G. B. hierüber gibt Haeberlin a. a. O. §. 23, S. 82 u. f. Siehe auch Mittermaier a. a. O. in

---

[418]) Ueber die Frage, worin die ſ. g Begünſtigung beſteht, ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote I. zu §. 53, S. 97, und eben denſelben a. a. O. in der Zuſatznote III. zu dieſem §., S. 97, über die ſowohl von Seite der Wiſſenſchaft, als Geſetzgebung als richtig erkannte Anſicht, daß wohl die Begünſtigung als ein eigenes Verbrechen zu betrachten, der Begünſtiger aber als Theilnehmer nicht anzuſehen ſei.

der Zusatznote II. zu §. 49 S. 93 u. f. und in jener IV. zu §. 53, S. 98 u. f. (Siehe noch oben Seite 154 u. f. die deutsche strafrechtliche Literatur und Gesetzgebung.)

§. 196.

c) Durch Hilfe zur Entweichung eines Verhafteten.

681. v. Zeiller: Darstellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 182.)

Die dritte Art des Vorschubes ist aus dem älteren Strafgesetze unter der Benennung Hilfe zur Entweichung der Verbrecher (Josef. Gesetz §. 76 u. f.) bekannt.

682. Passy: Ueber Anwendung ꝛc. (**111**). (Zeitschrift für ö. R. 1836. I. 335.)

Würde ein Beschuldigter, bemerkt der Verfasser, seinen Mitgefangenen zum Ausbrechen zu bewegen suchen, und ein Complott bilden, so würde dadurch nach §§. 196—199 St. G. I. Th. eine Verabredung zu einem Verbrechen unternommen und die Strafbarkeit eines solchen Attentates wäre nach den Grundsätzen über den verbrecherischen Versuch (§. 7) zu beurteilen.

683. Menzel: Bei welchen Verbrechen ꝛc. (**31**). (Jurist 1840. IV. 139.)

Dieses Verbrechen begeht:

a) Wer einem wegen eines Verbrechens Verhafteten die Gelegenheit zum Entweichen durch List oder Gewalt erleichtert;

b) Wer der nachforschenden Obrigkeit in Wiedereinbringung des Entwichenen Hinderniß legt.

Zu a). Ist Versuch vorhanden, wenn List oder Gewalt in obiger Absicht gebraucht werden, die Erleichterung jedoch nicht gelungen, in so fern die Handlung nur überhaupt verbrecherisch ist.

Zu b). Da der Inhalt dieses Verbrechens in einer positiven Handlung besteht, der Bösgesinnte an ihrer Vollendung jedoch allerdings wider seinen Willen gehindert werden kann, so ist hierbei ein Versuch statthaft.

§§. 197—198.

Strafe.

Literatur: Haeberlin: §. 70 S. 190 u. f.; — Heffter: §§. 534—534 b) S. 474 u. f. — Marezoll: §. 96 S. 328 u. f.; — Mittermaier: §§. 194—196 S. 332 u. f. und §. 198 S. 336. — **Gesetzbücher**: Preußen: §§. 160—165; — Baiern: Art. 328—329, 418—419; — Oldenburg: Art. 333—334, 446—447; — Sachsen: Art. 109; — Würtemberg: Art. 180, 436, 442; — Sachsen-Weimar: Art. 109; — Braunschweig: §§. 109, 277; — Hannover: Art. 170—171; — Sachsen-Altenburg: Art. 109; — Hessen: Art. 197—201; — Lippe-

Detmold: §. 109, 277; — Sachſen-Meiningen: §. 109; — Baden: §§. 632—637, 685—686; — Schwarzburg-Sondershauſen: §. 109 *).

*) Siehe die Abänderung des Art. 109 des Altenburg.-, Meiningen.- und Sondershauſenſchen G. B. in Buſch a. a. O. S. 146 u. f.

Die neueren Geſetzbücher heben den Fall der unerlaubten Befreiung eines Gefangenen aus der Gewalt der Obrigkeit als ſtrafbar hervor; ſie kann bewirkt werden, entweder durch denjenigen, dem die Bewachung deſſen als Pflicht oblag, in welchem Falle, wenn derſelbe ein öffentlicher Beamter, oder ein untergeordneter Diener der Obrigkeit iſt, zugleich ein Dienſtverbrechen vorliegt, wie nach den G. B. für Würtemberg (Art. 436, 442), Braunſchweig, Lippe-Detmold (§. 277) und Baden (§. 685—686), oder ſie kann geſchehen durch einen Dritten, der mit der Bewachung des Gefangenen nichts zu thun hatte, oder endlich durch den Gefangenen ſelbſt, in welchem letzteren Falle die Befreiung insbeſondere Selbſtbefreiung genannt wird [419]). Eine Zuſammenſtellung der Strafbeſtimmungen der neueren G. B. über dieſes Verbrechen gibt Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote II. zu §. 196, S. 333 u. f. und zu §. 198, S. 337 u. f., aus welcher hervorgeht, daß dieſelben mit Ausnahme des öſterreichiſchen, baieriſchen und oldenburgiſchen Geſetzbuches gleichſam zwei Grade der Befreiung eines Gefangenen durch Dritte bilden, indem ſie als erſten Grad den Fall aufſtellen, wenn der Gefangene mittelſt Gewalt, als zweiten, wenn er ohne Gewalt befreit worden iſt. Sie nehmen bei der Strafe ferner Rückſicht auf den Grund der Gefangenſchaft [420]), ſo z. B. die Geſetzbücher für Preußen (§. 160 b), 164), Oeſterreich (§. 197), Baiern (Art. 328), Oldenburg (Art. 333) und Würtemberg (Art. 180); bei der Befreiung des Gefangenen durch denjenigen, deſſen Aufſicht der Gefangene anvertraut war, unterſcheiden alle G. B. mit Ausnahme jener für Sachſen, die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten und Baden, zwiſchen der vorſätzlich und fahrläſſig bewirkten oder begünſtigten Entweichung. Die Befreiung eines Gefangenen durch ſeinen Ehegatten, durch ſeine Verwandten in auf- und abſteigender Linie oder Geſchwiſter wird nach den neuen G. B. verſchieden beſtraft, wie aus der weiteren Zuſammenſtellung der Strafbeſtimmungen derſelben hervorgeht (ſiehe Mittermaier a. a. O., Zuſatznote IV. zu §. 198, S. 338). Die Selbſtbefreiung eines Gefangenen erſcheint nach einigen Geſetzbüchern entweder ſtrafbar, oder ſtraflos, oder ſie ſchweigen gar von derſelben, wie aus der von Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote II. zu §. 197, S. 335 u. f. gegebenen Zuſammenſtellung der Beſtimmungen dieſer G. B. erſichtlich

---

[419]) Ueber Selbſtbefreiung und die Beſtimmungen der neuen G. B. hierüber, ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote II. zu §. 197, S. 335 u. f.

[420]) Ueber das Tadelnswerthe, daß die Geſetzgeber von der Art des Verbrechens, deſſen der Verhaftete beſchuldiget wird, und von der Strafe, die denſelben treffen würde, die Strafdrohung abhängig machen, ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote III. zu §. 198, S. 338.

iſt. So z. B. ſtrafen die G. B. für Baiern (Art. 330), Oldenburg (Art. 335), wenn ein Gefangener durch Gewalt an Perſonen oder durch andere Verbrechen ſeine Befreiung bewirkt, oder zu bewirken geſucht hat; das würtembergiſche (Art. 181) droht den Gefangenen, welche ſich durch gewaltſamen Ausbruch oder im Complotte mit anderen Gefangenen aus der Haft befreien, Freiheitsſtrafe; das badiſche St. G. B. (§. 636) ſtraft nur, wenn der Gefangene mittelſt thätlicher Gewalt gegen ſeine Aufſeher mit Drohungen gegen ſie ſeine Befreiung bewirkt; das öſterreichiſche G. B. (§. 330 und die Geſetze und Verordnungen dazu [421]) und das heſſiſche G. B. §. 200) laſſen bloß Disciplinarſtrafen eintreten; das preußiſche Landrecht (Reſcript vom 23. Mai 1797 und 6. Nov. 1825 [422]) ſtraft nicht, eben ſo die G. B. für Braunſchweig und Lippe-Detmold, wenn kein anderes Verbrechen vorliegt; das hannoveriſche G. B. (Art. 172) ſpricht die Strafloſigkeit aus, die G. B. für Sachſen und die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten ſchweigen davon.

§. 199.

d) Durch Hilfe zur Entweichung aus dem Kriegsdienſte.

684. v. Zeiller: Darſtellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 182—183.)

Bei dieſer vierten Art des Vorſchubes, bemerkt der Verfaſſer, iſt die Verbeſſerung gemacht worden, daß man den beſtimmten, der Kriegscaſſe zu leiſtenden Betrag beirückte, und die vormalige, in mehreren Fällen unausführbare, aller Gradation nach der Größe des Verbrechens unfähige und den ehrenvollen Stand des Kriegers abwürdigende Strafe, daß der Beförderer in den Kriegsdienſt eintreten ſoll, (Joſ. Geſ. §. 87) in eine andere angemeſſene Strafe abänderte (§. 199).

685. v. Zeiller: Criminalrechtsfall ꝛc. (**275**). (Zeitſchrift für ö. R. 1826. I. 53.)

In dem vom Verfaſſer erzählten Rechtsfalle, nach welchem einem Ausreißer von verſchiedenen Perſonen zu verſchiedener Zeit und an verſchiedenen Orten ohne eine gemeinſchaftliche Verabredung Hilfe zur weiteren Entweichung geleiſtet wurde, erkannte das untere Cr. Gericht, den Betrag für eine Entſchädigung betrachtend, daß derſelbe nur einmal von den Beförderern zur ungetheilten Hand zu entrichten ſei. Das Obergericht dagegen betrachtete den Erlag als eine Strafe und entſchied nach §. 200, daß jeder einzelne Beförderer den vollen Betrag zu leiſten ſchuldig ſei. (Siehe oben **276**.)

686. Menzel: Bei welchen Verbrechen ꝛc. (**31**). (Juriſt 1840. IV. 139.)

Dieſes Verbrechens macht ſich ſchuldig:

a) Wer einen zur Fahne geſchwornen Soldaten oder einen zum

[421]) Siehe dieſe in m. ſiſt. Hdb. oder m. öſt. St. G. zum §. 330, St. G. I. Th.

[422]) Siehe hierüber Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote II. zu §. 197, S. 335.

Militärkörper gehörigen Dienſtknecht (ſiehe m. ſiſt. Hdb. **I. 581** über Fuhrweſensknecht) zur Entweichung aus dem Dienſte beredet, oder ihm dazu mit Rath und That an die Hand geht;

b) Wer einem Ausreißer durch die im §. 199 angegebenen Handlungen die Ausreißung erleichtert, oder die Ausforſchung und Wiedereinbringung des Ausreißers erſchweret.

Zu a). Erſcheint mit jeder dieſes Bereden, d. i. das in Worte gekleidete Beſtreben ausdrückenden oben angegebenen verbrecheriſchen Handlung auch ſchon das Verbrechen als vollendet, daher iſt ein Verſuch nicht ſtatthaft.

Zu b). Laſſen auch einige dieſer Handlungen verbrecheriſche Vorbereitungen zu, daher iſt bei dieſem Verbrechen ein Verſuch ſtatthaft.

§. 200.

Strafe.

v. Zeiller: Criminalrechtsfall ꝛc. (**275**). (Zeitſchrift für ö. R. 1826. I. 53.)

(Siehe des Verfaſſers Bemerkungen oben **685**.)

Literatur: Haeberlin: §. 53 S. 58; — Marezoll: §. 65 S. 246 u. f. — **Geſetzbücher:** Preußen: §§. 474—498; — Sachſen: Art. 95; — Würtemberg: Art. 145 Z. 7; — Sachſen-Weimar: Art. 95; — Braunſchweig: §. 87; — Hannover: Art. 134—136; — Sachſen-Altenburg: Art. 95 *); — Heſſen: Art. 144; — Lippe-Detmold: §. 87; — Sachſen-Meiningen: Art. 95; — Baden: § 601; — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 95.

*) Siehe die Abänderung dieſes Art. in Buſch a. a. O. S. 137.

Die neueren Geſetzbücher enthalten beſondere Strafvorſchriften über die Verleitung eines Soldaten zur Deſertion ohne landesverrätheriſche Abſicht, eben ſo über die Beförderung und Begünſtigung derſelben. Dieſes Verbrechen beſteht in der vorſätzlichen Verleitung eines noch im Dienſte ſtehenden Soldaten zur Entweichung aus dem Kriegsdienſte, oder in der Begünſtigung oder Beförderung dieſer. Die Strafe iſt nach dieſen G. B. verſchieden; als ſtraferhöhendes Moment erſcheint, wenn die Deſertion in Kriegszeiten, oder während das Heer auf den Kriegsfuß geſtellt war, veranlaßt wurde; geſchah dieß jedoch dem Feinde gegenüber, ſo gilt die Handlung als Landesverrath. Rückſichtlich der Strafandrohung ſind die G. B. für Sachſen und die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten am mildeſten, härter ſind die Strafen nach den G. B. für Braunſchweig, Lippe-Detmold und Hannover.

Achtundzwanzigſtes Hauptſtück.

Von Erlöſchung der Verbrechen und Strafen.

§. 201.

Erlöſchungsarten der Verbrechen.

686 a). v. Zeiller: Darſtellung ꝛc. (56). (Beitrag I. 183.) Unter den Erlöſchungsarten der Verbrechen und Strafen, bemerkt der Verfaſſer, hat man das Losſprechungsurteil weggelaſſen, weil es nicht unter allen Umſtänden eine erneuerte Unterſuchung des Verbrechens und die Beſtrafung ausſchließet (§. 474 St. G. I. Th.). Eben ſo wenig erſcheint hier die (im Joſ. St. G. §. 180 vorkommende) Begnadigung. Den Gerichtshöfen, bemerkt der Verfaſſer, ſteht ſie nun in keinem Falle zu, und ſelbſt von dem Landesfürſten wird ſie nach dem Geſetzbuche nur in der Geſtalt einer rechtlichen Milderung oder Veränderung der Strafe ausgeübt (§. 444 St. G. I. Th.).

§. 202.

a) Der Tod des Verbrechers.

§. 203.

687. v. Zeiller: Darſtellung ꝛc. (56). (Beitrag I. 183.) Den Bedingungen, unter welchen das, auf Schuld gefällte Urteil ſelbſt nach dem Tode des Verbrechers zur wirkſameren Abſchreckung öffentlich bekannt gemacht werden ſoll, wird noch die fernere beigeſetzt, daß der Verbrecher durch Selbſtmord, wahrſcheinlich um der Entehrung ſeines Namens zuvorzukommen, ſich der Vollziehung der Strafe entzogen habe. (§. 203 St. G. I. Th.).

Literatur: Haeberlin: §. 39 S. 181 u. f.; — Hefſter: §§. 191—193 S. 169 u. f.; — Marezoll: §. 55 S. 203 u. f.; — Mittermaier: §. 70 S. 132. — **Geſetzbücher**: Preußen: §§. 360, 363 I. Th. 9 Tit.[423]); — Baiern: Art. 138; — Oldenburg: Art. 143; — Sachſen: Art. 74; — Sachſen-Weimar: §. 74; — Braunſchweig: §. 67; — Hannover: Art. 87; — Sachſen-Altenburg: §. 74; — Heſſen: Art. 123; — Lippe-Detmold: §. 67; — Sachſen-Meiningen: Art. 74; — Schwarzburg-Sondershauſen: §. 74 *).

*) Siehe die Abänderung des Art. 74 des Altenburg.-, Meiningen.- und Sondershauſenſchen G. B. in Buſch a. a. O. S. 124 u. f.

Nach den neueren Geſetzbüchern erliſcht das Verbrechen durch den Tod des Verbrechers, und findet daher gegen ihn keine Unterſuchung und Strafe mehr ſtatt. Dieſe G. B. kennen daher die von der

---

[423]) Siehe Temme Handbuch des preußiſchen Criminalrechtes. Leipzig 1837, S. 62, Z. 5.

gemeinſchaftlichen Praxis ſchon zum Theile aufgegebenen, eben ſo widerſinnigen als zweckwidrigen Vollſtreckungen des Urteiles am Leichname nicht mehr. Nur müſſen die bereits bei Lebzeiten des Verbrechers rechtskräftig erkannten nicht alternativen Geldſtrafen von den Erben desſelben aus ſeinem Nachlaſſe bezahlt werden.

Nach dem G. B. für Sachſen und die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art. 74) ſind bereits zuerkannte nicht alternative Geldſtrafen aus dem Nachlaſſe des Verbrechers einzubringen; es bleibt aber den Erben des letzteren unbenommen, dagegen die zuſtändigen, von dem Verbrecher noch nicht ſelbſt gebrauchten geſetzlichen Rechtsmittel einzuwenden. — Nach dieſem G. B. *) ſind die Leichname der bereits zur Todesſtrafe verurteilten Verbrecher nach Maßgabe der darüber beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften an die anatomiſchen Lehranſtalten abzugeben; iſt dieſes nicht thunlich, ſo ſind ſie an einem abgeſonderten Platze auf den Todtenacker des Ortes, wo das Ableben erfolgte, in der Stille zu begraben. (Siehe oben S. 79 beziehungsweiſe S. 80 die Anmerkung 61.)

*) Siehe rückſichtlich der Abänderung des letzten Satzes des Art. §. 74 des Meiningenſchen G. B., Buſch a. a. O. S. 124; im Altenburg.- und Sondershauſenſchen G. B. iſt dieſer letzte Satz weggelaſſen.

§. 204.

b) Die Vollendung der Strafe.

688. v. Zeiller: Darſtellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 183.)

Dem vormaligen bloßen Verbotsgeſetze, daß demjenigen, welcher nach ausgeſtandener oder (rechtlich §. 470) erlaſſener Strafe ſeinen Wandel mit Rechtſchaffenheit fortſetzet, weder ein Vorwurf gemacht, noch er darüber geſchmähet werden ſoll (§. 181), wird nun die Sanction beigeſetzt, daß eine ſolche Kränkung als eine ſchwere Polizeiübertretung zu beſtrafen iſt (§. 242 St. G. II. Th.)

Literatur: Haeberlin: §. 40 S. 182 u. f. — Heffter: §. 181 S. 160; — Marezoll: §. 54 S. 200 u. f.; — Mittermaier: §. 62 I. S. 120. — **Geſetzbücher**: Preußen: § 412 Crim. Ordnung [424]); — Baiern: §. 137; — Oldenburg: Art. 142; — Sachſen: Art. 73; — Sachſen-Weimar: Art. 73; — Braunſchweig: §. 68; — Hannover: Art. 86; — Sachſen-Altenburg: Art. 73; — Lippe-Detmold: §. 68; — Sachſen-Meiningen: Art. 73; — Baden: §. 199; — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 73.

Nach den neueren Geſetzbüchern kann derjenige, welcher wegen eines Verbrechens in Folge richterlicher Unterſuchung bereits Strafe erlitten, wegen desſelben Verbrechens nicht nochmals zur Unterſuchung und Strafe gezogen werden. Nach der allgemeinen Faſſung der Beſtimmungen dieſer G. B. iſt es einerlei, ob die Strafe von einem inländiſchen oder aus-

---

[424]) Siehe Temme a. a. O. S. 60, Z. 2.

ländiſchen competenten Gerichte verhängt worden iſt, und nach dem würtembergiſchen (Art. 3 Z. 3) und heſſiſchen Geſetzbuche (Art. 4 Z. 2 und 4) wird dieſer Grundſatz ausdrücklich beſtätigt [425]).

§ 205.

c) Die Nachſicht.

689. Paſſy: Beitrag ꝛc. (**513**). (Zeitſchrift für ö. R. 1833. I. 71.)

Der Verfaſſer ſucht aus den Geſetzesſtellen (§§. 201, 204 St. G. I. Th.) zu beweiſen, daß die Nachſicht nach §. 205 St. G. I. Th. nur als Erlöſchungsart gleiche Wirkung mit der überſtandenen Strafe habe, und daher die Folgen wie die ausgeſtandene Strafe (nach §. 204) zum Vortheile des Verurteilten nach ſich zieht, daher nach §. 205 der dritte Diebſtahl nach §. 156 I. an ſich als Verbrechen nicht zu behandeln iſt.

Literatur: Haeberlin: §. 40 S. 184; — Hefftер: §§. 183—185 S. 161 u. f.; — Marezoll: §. 57 S. 210 u. f.; — Mittermaier: §§. 62—63 S. 120 u. f. — **Geſetzbücher**: Preußen: §. 9 2 Th. 13. Tit. [426]); — Sachſen: Art. 73; — Braunſchweig: §. 68; — Sachſen-Altenburg: Art. 73; — Lippe-Detmold: §. 68; — Sachſen-Meiningen: Art. 73; — Baden: §. 24; — Schwarzburg-Sondershauſen: Art. 73.

Nach den neueren Geſetzbüchern ſteht der wirklichen Erſtehung der Strafe in Beziehung auf die Tilgung der Strafbarkeit die Begnadigung (Abolition oder Begnadigung) gleich, da wegen eines Verbrechens, wegen deſſen jene oder dieſe erfolgt iſt, keine weitere Unterſuchung und Beſtrafung ſtattfinden darf. Wie weit ſich eine ertheilte Begnadigung erſtreckt, ob auf die ganze verwirkte Strafe, oder nur auf einen und auf welchen Theil derſelben, ob ferner bloß auf einen einzelnen Verbrecher, oder auf alle Verbrecher gewiſſer Art, welche ihre Strafe noch nicht verbüßt haben: das hängt von dem Umfange des erlaſſenen Begnadigungsrechtes ab, und iſt nach den allgemeinen Grundſätzen der Auslegung von Privilegien zu beurteilen (Marezoll a. a. O., S. 213 u. f.). Die neueren G. B. enthalten hierüber keine allgemeinen oder beſonderen Beſtimmungen; nur die G. B. für Braunſchweig und Lippe-Detmold (§. 68) verordnen rückſichtlich der Folgen der erkannten Strafe, daß die ohne Beſchränkung zugeſtandene Begnadigung die ſämmtlichen Folgen derſelben tilge. Das baieriſche (Art. 12, 13 und 16) und oldenburgiſche St. G B. (Art. 15, 16 und 19) enthalten die Beſtimmung, daß derjenige, welcher eine gewiſſe Zeit hindurch ſeine Strafe erſtanden

---

[425]) Siehe oben S. 187 die Anmerkung 158.
[426]) Siehe Temme a. a. O. S. 59, Z. 1.

hat, die Hoffnung hat, daß ihm wegen ſeiner bewieſenen guten Aufführung der Reſt der noch übrigen Strafzeit erlaſſen werde [427]).

§. 206.

d) Die Verjährung.

690. v. Zeiller: Darſtellung ꝛc. (**56**). (Beitrag I. 184—185.)

Die (durch das Joſef. Geſetz §. 183 ausgeſchloſſene) Verjährung iſt wieder neuerdings aufgenommen worden, und der Verfaſſer rechtfertigt dieß durch die ſtrengen Bedingungen derſelben, und dadurch, daß bei einer guten Criminalverfaſſung ohnehin nur ſelten auf Strafloſigkeit gerechnet werden könne.

691. Erhart: Criminalrechtsfall zur Anwendung des §. 206, St. G. I. Th. (Zeitſchrift für ö. R. 1846. II. 60—66.)

Der Handlungscommis **A.** bei dem Kaufmanne **B.** übernahm am 1. Jänner 1835 in Abweſenheit ſeines Herrn, von **C.** 200 fl. C. M., die er dem **B.** am 3. Jänner 1835 nach ſeiner Rückreiſe zu übergeben hatte. Am 2. Jänner 1835 verſpielte **A.** ſein und das übernommene Geld in einem Kartenſpiele. Aus Furcht vor ſeinem Dienſtherrn verließ er noch am 2. Jänner 1835 mit Zurücklaſſung eines Briefes, worin er die Veruntreuung geſtanden hatte, ſeinen Wohnort, und ſchrieb ſeinem Onkel **S.**, daß er nach Amerika ſich begeben, und nie mehr zurückkehren wolle. **B.** zeigte die Veruntreuung am 4. Jänner 1835 bei dem Cr. Gerichte an.

Am 6. Jänner 1835 bezahlte **S.** dem **B.** die veruntreute Summe. Nichtsdeſtoweniger wurde **A.** der Veruntreuung rechtlich beanzeigt befunden, und als flüchtig mit Steckbriefen den 25. Jänner 1835 verfolgt. **A.** war nicht auszuforſchen, daher am 20. Jänner 1836 der Steckbrief wiederholt gegen denſelben erlaſſen wurde. Es wurde im Jahre 1841 erhoben, daß er bei der k. k. Finanzwache diene, daher fanden am 20. Jänner 1841 die gerichtlichen Verhandlungen hierüber Statt. Unter den ſich dabei ergebenen verſchiedenen drei Meinungen bekennt ſich der Verfaſſer zu der dritten, nämlich: Das Verbrechen des **A.** ſei durch Verjährung erloſchen, und es findet, da die Erforderniſſe des §. 208 zutreffen, gegen **A.** eine Cr. Unterſuchung nicht mehr Statt; der Verfaſſer begründet dieſe Meinung und bemerkt unter andern, daß der Tag der Beanzeigung oder der Erlaß des Steckbriefes nirgends als der Anfangspunkt der Verjährung oder als ein Hinderniß (Unterbrechen) derſelben feſtgeſetzt ſei. Schließlich bemerkt der Verfaſſer, daß in der in der Zeitſchrift Juriſt (1. und 2. Heft v. J. 1845) von dem Dr.

---

[427]) Die Literatur über Begnadigung überhaupt, deren Mißbrauch durch zu große Ausdehnung derſelben und der Verzichtleiſtung auf dieſelbe von Seite des Verurteilten, ſiehe zuſammengeſtellt in Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote zu dem §. 63, S. 121 u. f.

und k. k. Professor Hr. Wasser erschienenen, mit vielem Scharfsinne bearbeiteten Abhandlung (**43**) die Ansicht ausgesprochen werde, daß in den §§. 207 und 208 St. G. I. Th. solche Umstände normirt seien, welche die Verjährung unterbrechen, während nach seiner (Erhart) Ansicht diese Umstände keine Unterbrechungsarten, sondern Bedingungen sind, deren Bestand nachgewiesen werden muß, wenn die Rechtswohlthat der Verjährung Statt finden soll; denn, bemerkt der Verfasser weiter, eine Unterbrechung der Verjährung muß die Möglichkeit des Wiederbeginnens derselben mit Einrechnung der bis zur Unterbrechung verlaufenen Zeit annehmen lassen; allein das österr. St. G. B. enthält hierüber keine positive Anordnung, nur der Tag des begangenen Verbrechens ist nach §. 206 als der Anfangspunkt der Verjährung bestimmt.

§. 208.

692. Passy: Beitrag zur Lehre ꝛc. (**513**). (Zeitschrift für ö. R. 1833. I. 72.)

Der Verfasser behauptet, daß, wenn einer der beiden vorausgegangenen Diebstähle bereits unter den Bedingungen des §. 208 St. G. I. Th. verjährt ist, der §. 156 nicht eintrete, weil der verjährte Diebstahl nicht in Betrachtung kommt, und nur in Bezug auf Erlöschung mit der deßhalb überstandenen Aehnlichkeit hat.

(Siehe oben S. 110 Wasers Abhandlung: Ueber die Verjährung der Verbrechen im Juristen 1845. XIV. §. 19, in welcher derselbe (§. 19, S. 226) bemerkt, daß man über den Einfluß der Verjährung auf die Bestrafung des Rückfalles in dem österr. St. G. B. keine ausdrückliche Anordnung findet).

Zu §. 208 a).

693. Waser: Ueber die Verjährung ꝛc. (**43**). (Jurist 1845. XIV. 88.)

Der Nutzen muß in einem Vortheile bestehen, der sich auf Geld oder Geldeswerth zurückführen läßt, widrigens von dem Eintreffen dieser Bedingung nicht die Rede sein kann.

Zu §. 208 b).

694. Waser: Ueber die Verjährung ꝛc. (**43**). (Jurist 1845. XIV. 88.)

Hierzu, bemerkt der Verfasser, wird erfordert: a) ein Verbrechen, welches eine Beschädigung zu Folge hat, die sich durch Leistung eines Aequivalentes vergüten läßt; b) muß die Wiedererstattung von demjenigen, dem die Verjährung zu Statten kommt, unmittelbar oder mittelbar geleistet werden; c) muß die Wiedererstattung nicht bloß angeboten, sondern auch geleistet worden sein; d) muß derjenige, der sich auf die Verjährung berufen will, nach seinen Kräften Wiedererstattung geleistet haben.

Zu §. 208 c).

695. Waſer: Ueber die Verjährung ꝛc. (**43**). (Juriſt 1845. XIV. 91.)

Die Entfernung, bemerkt der Verfaſſer, muß eine willkürliche und ſchuldbare ſein.

Zu §. 208 d).

696. Waſer: Ueber die Verjährung ꝛc. (**43**). (Juriſt 1845. XIV. 199.)

Die Verjährung wird unterbrochen: a) Wenn der Angeſchuldigte vor Verlauf der Verjährungszeit ein neues Verbrechen begangen hat; b) wenn der Thäter vom Tage des begangenen Verbrechens an zu rechnen, in der vom gegenwärtigen Geſetze beſtimmten Zeit in die Unterſuchung gezogen worden iſt (§. 206).

§. 209.

Wirkung.

697. Waſer: Ueber die Verjährung ꝛc. (**43**). (Juriſt 1845. XIV. 225.)

Der Erſatz der Criminalgerichtskoſten und der Entſchädigungsanſprüche des Verletzten kann dem Thäter, der die Verjährung für ſich hat, vom Cr. Gerichte nicht auferlegt werden, doch kann der Verletzte die Schadloshaltung und Genugthuung im Rechtswege ſuchen. (§§. 35, 524, 525 St. G. I. Th.)

Werden auch die mit Criminalurteilen verbundenen (Civil- und ſtrafrechtlichen) nachtheiligen Folgen aus dem Grunde der Verjährung des Verbrechens wegfallen? Der Verfaſſer meint: Nur in den Fällen, wo mit Cr. Urteilen der Verluſt der Ehrenzeichen oder Vorzüge, der Penſion oder Proviſion, der Advocatur oder des Richteramtes verbunden iſt, dürfte es nach Anweiſung einiger Verordnungen (ſiehe in m. ſiſt. Hdb. I. **144, 147, 149, 155, 175, 181, 164, 170**, oder m. öſt. St. G. **61, 62, 64, 65, 74—76, 90**) dennoch räthlich ſein, in dem in Frage ſtehenden Falle der vorgeſetzten Behörde die Anzeige zu machen, deren Ermeſſen es überlaſſen bleibt, im adminiſtrativen Wege die zweckdienlichen Vorkehrungen zu treffen.

§. 210.

Einſchränkung der Erlöſchungsart durch Verjährung.

698. Waſer: Ueber die Verjährung ꝛc. (**43**). (Juriſt 1845. XIV. 76.)

Der Verfaſſer zeigt, daß die vollſtändige Wirkung der Verjährung nicht bei allen im Geſetze mit dem Tode verpönten Verbrechen, ſondern nur dann ausgeſchloſſen ſei, wenn bei dem Eintreffen der geſetzlichen Erforderniſſe auf die Todesſtrafe zu erkennen geweſen wäre.

Literatur: Haeberlin: §. 42 S. 188 u. f.; — Heffter: §§. 186—190 S. 164 u. f.; — Marezoll: §. 56 S. 205 u. f.; — Mittermaier: §§. 64—68 — **Gesetzbücher:** Preußen: §§. 597—603 [428]); — Baiern: Art. 139—140; — Oldenburg: Art. 144—145 und Vdg. v. 11. October 1821 [429]); — Sachsen: Art. 76—80; — Würtemberg: Art. 129—133; — Sachsen-Weimar: Art. 76—80; — Braunschweig: §§. 71—72; — Hannover: Art. 88—90; — Sachsen-Altenburg: Art. 76—80; — Hessen: Art. 124—128; — Lippe-Detmold: §§. 71—72; — Sachsen-Meiningen: Art. 76—80; — Baden: §§. 190—198, 200—202; — Schwarzburg-Sondershausen: Art. 76—80 *).

*) Siehe die Abänderungen der Art. 78 und 79 des Altenburg.-, Meiningen.- und Sondershausenschen G. B. in Busch a. a. O. S. 127 u. f.

Nach allen neueren Gesetzbüchern ist die Verjährung der Verbrechen zulässig [430]); allein in den Bestimmungen hierüber weichen sie in verschiedenen Beziehungen von einander ab. Rücksichtlich des Umfanges der Verjährung lassen sich diese G. B. in zwei Classen theilen, I. in solche, welche nur eine Verjährung der Untersuchung, wie die G. B. für Oesterreich, Baiern, Oldenburg, Hannover und Hessen und II. in solche, welche außerdem noch eine Verjährung der bereits erkannten Strafe eingeführt haben, wie die G. B. für Sachsen, die stammesverwandten sächsischen Staaten, Würtemberg, Braunschweig und Lippe-Detmold.

In Beziehung auf die Bedingungen der Zulässigkeit der Verjährung zerfallen sie in drei verschiedene Classen, zu deren ersten die G. B. für Oesterreich, Baiern, Oldenburg und Würtemberg gehören, welche hiezu die Besserung des Verbrechers bedingen; zu der zweiten gehört das G. B. für Hannover, nach welchem noch keine Untersuchung eingeleitet sein und der Verbrecher sich der bereits eröffneten Untersuchung nicht durch die Flucht entzogen haben dürfe; die dritte Classe bilden die G. B. für Sachsen, die stammesverwandten sächsischen Staaten, Braunschweig, Lippe-Detmold und Hessen, welche zur Verjährung lediglich den ungestörten Verlauf der Verjährungszeit vorschreiben.

Die Grundsätze, welche mit Berücksichtigung dieser Verschiedenheiten in dem G. B. über Verjährung aufgestellt werden, beziehen sich I. auf die Fristen, II. auf die Bedingungen, III. auf den Anfang, Lauf und das Ende, und IV. auf die Wirkung der Verjährung.

I. Verjährungsfristen. Die sämmtlichen seit dem Jahre 1838 in den constitutionellen deutschen G. B. erschienenen G. B. unterscheiden in dieser Beziehung zwischen den von Amtswegen, und den nur auf Klage des Betheiligten zu verfolgenden Verbrechen und bestimmen, mit

---

[428]) Siehe Temme a. a. O. S. 61 Z. 4.

[429]) Diese Verordnung, welche die Verjährung noch mehr beschränkt als in Baiern, ist abgedruckt in der oben Seite 46 Z. 3 aufgeführten Ausgabe des Oldenburgischen St. G. B. S. 61—62.

[430]) Ueber die verschiedenen Stimmen gegen die Zweckmäßigkeit der Verjährung, siehe Mittermaier a. a. O. in der Zusatznote II. zu §. 64 S. 123.

Ausnahme der G. B. für Sachſen und die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten, bei jenen dieſe Friſt nach den den verjährenden Verbrechen angedrohten Strafen [431]). Die G. B. für Würtemberg, Braunſchweig und Lippe-Detmold haben beſondere Verjährungsfriſten feſtgeſtellt, je nachdem die Unterſuchung oder die bereits erkannte Strafe durch dieſelben ausgeſchloſſen ſein ſolle. Eine Zuſammenſtellung der Beſtimmungen der neueren G. B. A. in Betreff der Verjährung der Unterſuchung, beziehungsweiſe a) der Verjährungsfriſten der von Amtswegen zu verfolgenden Verbrechen und in Rückſicht b) der Verjährungsfriſten für die nur auf Antrag einer betheiligten Perſon zu beſtrafenden Verbrechen, dann B) im Betreff der Verjährung der bereits zuerkannten Strafe (der Friſten für die Strafverjährung) gibt Haeberlin a. a. O. S. 190 u. f., woraus hervorgeht, daß wenigſtens für die von Amtswegen zu ſtrafenden Verbrechen, die Friſt von zehn Jahren als die regelmäßige erſcheint [432]).

II. Bedingungen der Verjährung. Auch rückſichtlich der Bedingungen der Verjährung herrſcht in den neueren G. B. keine Uebereinſtimmung. Nur nach den G. B. für Sachſen, die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art. 77), Braunſchweig und Lippe-Detmold (§. 71) tilgt der bloße Ablauf der dort angegebenen Verjährungsfriſten, während nach den G. B. für Oeſterreich (§. 206), Baiern (Art. 139), Oldenburg (Art. 144) und Hannover (Art. 88) dieſe Tilgung nur eintritt, wenn gegen den Verbrecher überall noch keine Unterſuchung eingeleitet worden iſt, und nach den übrigen G. B., mit Ausnahme des öſterreichiſchen und heſſiſchen (Art. 127), wenn die gegen den Verbrecher eingeleitete Unterſuchung liegen geblieben und keine Entſcheidung erfolgt iſt. Nach den G. B. für Baiern und Oldenburg hindert die wegen des Verbrechens eingeleitete Unterſuchung die Verjährung nicht, wenn nur der Thäter dem Gerichte unbekannt geblieben iſt. Das baieriſche, oldenburgiſche, öſterreichiſche (§. 208 d) und würtembergiſche G. B. (Art. 132 [433]) ſtellen überdieß als Bedingung der Verjährung, daß der Verbrecher während des ganzen Laufes derſelben eine ununterbrochene gute Aufführung (nach dem öſterr. G. B. kein Verbrechen mehr begangen), [434]) gezeigt hat.

---

[431]) Dieſe letztere Rückſicht nehmen die älteren G. B. für Oeſterreich, Baiern und Oldenburg bei allen Verbrechen ohne die Unterſcheidung der in Frage ſtehenden Verbrechen an.

[432]) Siehe auch in Bezug auf die Zeiträume der Verſchiedenheit, Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote II. zu §. 65 S. 127.

[433]) Dieſer Artikel Abſ. 3 enthält noch die allerdings zu beachtende Beſchränkung der Unterbrechung der Verjährung, welche eintritt, ſobald der Angeſchuldigte vor Ablauf der Verjährungszeit ein neues Verbrechen oder Vergehen vorſätzlich verübt, deſſen Strafe nicht bloß in Geldbuße oder in Gefängniß bis zu ſechs Monaten beſteht.

[434]) Haeberlin a. a. O. S. 196 und Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote III. zu §. 65 S. 127 u. f. heben die im öſterreichiſchen G. B. im §. 208 enthaltenen, demſelben eigenthümlichen, das ganze Inſtitut der Verjährung außerordentlich beſchränkenden Bedingungen eben nicht als Lichtſeite dieſes G. B. heraus.

III. Anfang, Lauf, Ende der Verjährung. In dieſer Beziehung machen die neueren G. B. wieder die oben (Seite 463) angeführte Unterſcheidung der Verbrechen. Die Verjährung der Unterſuchung der von Amtswegen zu verfolgenden Verbrechen läuft von dem Augenblicke an, in welchem die That vollendet, oder die Verſuchshandlung beendigt iſt, und bei fortgeſetzten Verbrechen [435]) von dem Tage ihres Aufhörens, oder der letzten verbrecheriſchen Handlung [436]); bei den nur auf Klage des Betheiligten zu unterſuchenden Verbrechen fängt die kürzere Verjährungsfriſt erſt von dem Tage an, an welchem jener Kenntniß von dem Verbrechen erhalten, die längere dagegen ebenfalls vom Augenblicke der That. Unterbrochen wird die Verjährung durch eine ſolche gerichtliche Handlung, welche geeignet iſt, einen Verdächtigen in den Stand der Anklage zu verſetzen und ihn zum Zwecke der Unterſuchung vor Gericht zu ſtellen. Die Verjährung der erkannten Strafen läuft von der Eröffnung des vollſtreckbaren Erkenntniſſes an, oder, falls der Anfang mit der Strafvollſtreckung bereits gemacht iſt, von dem Augenblicke, in welchem ſie eingeſtellt wird, oder der Verurteilte ſich derſelben entzieht. Die Verjährung wird unterbrochen durch Erneuerung der Strafvollziehung, oder durch Ergreifung des Verurteilten zum Zwecke der Strafvollſtreckung. Eine Zuſammenſtellung der Beſtimmungen der neueren G. B. über die Unterbrechung der Verjährung gibt Mittermaier a. a O. in der Zuſatznote I. zu §. 67 S. 130, aus welcher hervorgeht, daß rückſichtlich der Handlung, wodurch dieſe Unterbrechung anzunehmen iſt, keine Gleichförmigkeit herrſcht [437]).

---

[435]) Ueber die getheilten Anſichten in Bezug auf Verjährung bei fortgeſetzten Verbrechen, ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote IV. zu §. 66 S. 129.

[436]) Verſchieden iſt in Bezug auf den Anfangspunct der Verjährung die Faſſung der neuen Geſetzbücher: Es heißt in den G. B. für Baiern (Art. 139), Oldenburg (Art. 144), Sachſen, und die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art. 78) »von dem Augenblicke der begangenen Uebertretung (That),« für Würtemberg (Art 132), »von dem Augenblicke der beendigten That,« für Braunſchweig und Lippe-Detmold (§. 72) »von dem Augenblicke, in welchem das Verbrechen vollbracht, oder die Verſuchshandlung beendigt iſt, bei fortdauernden Verbrechen mit deren Aufhören,« für Hannover (Art. 88) »von dem Augenblicke der begangenen That, oder von dem Tage der letzten wider den Thäter gerichteten Handlung des peinlichen (?) Richters,« für Heſſen (Art. 124) »von dem Tage ihrer (der That) Verübung,« für Baden (§. 191) »bei vollendetem Verbrechen von dem Augenblicke an, da dasſelbe für vollendet gilt, und bei verſuchtem Verbrechen von dem Augenblicke der Beendigung der letzten Verſuchshandlung an« *)

[437]) Ueber die verſchiedenen Meinungen, welche, wenn die begonnene Unterſuchung, wodurch die Verjährung unterbrochen wurde, wieder aufhört, auf die Frage über den weiteren Lauf der Verjährungszeit vorkommen, ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote III. zu §. 67 S. 131.

---

*) Dieſe letzte Faſſung hält unſer Meiſter Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote II. zu §. 66 S. 129 für die zweckmäßigſte. Es komme alles darauf an, wann im geſetzlichen Sinne das Verbrechen für vollendet gilt und beim Verſuche, wann der Thäter ſeine letzte Verſuchshandlung verübte.

Die Verjährung iſt beendigt am Anfange des letzten Tages der Verjährungsfriſt, d. h. am Anfange des Tages, welcher dem Jahrestage des begangenen Verbrechens vorausgeht. Die Berechnung geſchieht nach der Kalenderzeit.

IV. Wirkung der Verjährung [438]). Der ununterbrochene Ablauf der Verjährungszeit tilgt die Strafbarkeit des begangenen Verbrechens und ſchließt jede Unterſuchung wegen desſelben zum Zwecke der Beſtrafung aus. Die Civilanſprüche des Betheiligten werden aber durch die Verjährung nicht aufgehoben [439]).

Was die unverjährbaren Verbrechen betrifft [440]), findet nach den G. B. für Oeſterreich (§. 210) und Hannover (Art. 90) gegen die mit dem Tode, für Sachſen, die ſtammesverwandten ſächſiſchen Staaten (Art. 80), für Braunſchweig und Lippe-Detmold (§. 71), gegen die mit dem Tode und lebenslänglicher Zuchthaus- (Ketten-) Strafe bedrohten Verbrechen keine Verjährung ſtatt. (Siehe Haeberlin a. a. O.)

B. Werke, die zunächſt in das Gebiet der Hilfswiſſenſchaften gehören, (Siehe oben S. 6 §. VIII—X) ſich jedoch in ihren Forſchungen und Ergebniſſen zunächſt auf die öſterreichiſche Strafgeſetzgebung beziehen.

Wie in der Einleitung (Seite 70) bemerkt worden iſt, umfaßt die Literatur der öſterreichiſchen Strafgeſetzgebung über Verbrechen nach dem oben S. 9. §. XI aufgeſtellten Begriffe derſelben nebſt den dort unter A angeführten und bisher beſprochenen Werken und Abhandlungen auch ſolche, wie ſie hier in der Ueberſchrift unter B. bezeichnet ſind, und welche nun aufgeführt werden ſollen. Rückſichtlich des Begriffes und der Arten derſelben beziehen wir uns, um Wiederholungen zu vermeiden, auf das, was in dieſer Einleitung Seite 6 u. f. §§. VIII—X bemerkt worden iſt.

Dieſe Werke, Hilfswiſſenſchaften, auch Hilfskenntniſſe, und Hilfsmittel genannt [441]), welche hier insbeſonders herausgehoben werden, ſind: I. filoſofiſche, II. hiſtoriſche und III. gerichtlich-mediciniſche.

---

[438]) Ueber die Wirkung der Verjährung drücken ſich die Geſetzbücher verſchieden aus; ſiehe hierüber Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote IV. zu §. 65 S. 128.

[439]) Ueber die Frage, welche Wirkung die Verjährung in Bezug auf politiſche Rechte des Angeſchuldigten haben ſoll, ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote V. zu §. 65 S. 128.

[440]) Ueber das Unzweckmäßige rückſichtlich der in den neuen Geſetzgebungen noch vorkommenden unverjährbaren Verbrechen, ſiehe Mittermaier a. a. O. in der Zuſatznote I. zu §. 65 S. 127.

[441]) Siehe oben Seite 6 die Anmerkung 5.

I. Filoſofiſche Hilfswiſſenſchaften.

Darunter gehören:

a) Die Rechtsfiloſofie, (Naturrecht, natürliches Recht, Vernunftrecht, filoſofiſche Rechtslehre) d. i. die Wiſſenſchaft von den aus der praktiſchen Vernunft geſchöpften Geſetzen für die äußere Freiheit. Die Naturrechtsſyſteme werden hier aus den Vorleſungen über Vernunftrecht als bekannt vorausgeſetzt. Uebrigens verweiſen wir auf v. Zeillers Natürliches Privatrecht. Dritte Ausgabe. Wien bei Fr. Beck 1819, 8. Vierte Ausgabe. Wien, 1835. 8.; auf v. Eggers: Das natürliche Privatrecht nach dem Lehrbuche des k. k. Hofrathes F. Edlen v. Zeiller über dasſelbe. Wien und Trieſt, bei Geiſtinger 1815 8.; ferner auf das natürliche Privatrecht von Georg Norbert Schnabel, Doctor der Rechte, k. k. o. ö. Profeſſor des Natur- und öſterr. Criminalrechtes an der Carl Ferdinands-Univerſität zu Prag ꝛc. Wien. Gedruckt und im Verlage bei Carl Gerold 1842. (Rec. in der Zeitſchrift für ö. R. 1843. III. 293—314, 341—370, und im Juriſten 1843 IX. 482—498.)

(Die Schriften über Geſchichte und Literatur des Vernunftrechtes, die Einleitungs-Schriften, die Syſteme und Lehrbücher, dann die einzelnen naturrechtlichen Abhandlungen findet man auch zuſammengeſtellt in dem oben Seite 89 angeführten Handbuche von Kappler S. 94—104. Siehe auch Hefftter: a. a. O. §. 1 S. 2 lit. e; — Luden: a. a. O. §. 12 S. 153 u. f. — Marezoll: §. 3 S. 4 Anmerkung 2); — Mittermaier: a. a. O. §. 6 S. 23 Anmerkung 3 und Zuſatz des Herausgebers S. 24.)

b) Das natürliche oder allgemeine Strafrecht.

699. Das natürliche öffentliche Recht nach den Lehrſätzen des Freih. v. Martini vom Staatsrechte, mit beſtändiger Rückſicht auf das natürliche Privatrecht des k. k. Hofrathes v. Zeiller. Wien und Trieſt, in Geiſtingers Buchhandlung 1809, 2 Bde. 8. — Von Dr. Franz Egger, Profeſſor des Natur- und Criminal Rechtes an der Wiener-Univerſität. (Rec. in Zeillers Beiträgen IV. 226—228, Annalen der Lit und Kunſt, Wien, Juli 1810.) Zweite Auflage, Wien, bei J. Bader 1840, 2 Theile, 8.

Der erſte Band desſelben (§§. 132—164) enthält eine ausführliche Entwickelung der allgemeinen Theorie des Strafrechtes, liefert die Grundzüge zu einer allgemeinen Theorie der poſitiven Strafgeſetzgebung, und legt ſomit die Grundfeſte zu dieſer letzteren; daher dieſes Werk bei dem Studium des öſterreichiſchen von Verbrechen und Strafen handelnden Geſetzzweiges nicht ohne Nutzen iſt.

700. v. Zeiller: Zweck und Principien der Criminalgeſetzgebung. (Beiträge I. 71—89 **56.**)

701. v. Zeiller: Grundſätze über die Haupteigen-

ſchaften einer Criminal-Gerichtsordnung. (Beiträge II. 1—99 **56**.)

Die Bemerkungen des Verfaſſers laſſen keinen Auszug zu, daher wir den Leſer auf den Inhalt ſelbſt verweiſen. (Siehe oben **65**.)

702. v. Zeiller: Von dem Streite ꝛc. (**115**). (v. Pratob. Mat. VIII. 388—402.)

Der Verfaſſer führt Sätze jener Theoretiker, welche oft in Schwärmerei ausſchweifen, die der Praktiker nicht anwenden kann, ſammt den Gründen an, aus denen ihre Anſichten in der praktiſchen Welt keinen Eingang finden. Es ſcheint, bemerkt der Verfaſſer, der Zeitpunkt einer gänzlichen Ausgleichung noch weit entfernt zu ſein, weil die Theoretiker ſogar in Hauptpunkten unter ſich nicht einverſtanden ſind. So gibt es nun ſieben Theorieen über den Grund, Zweck und das leitende Princip des Strafrechtes. Da ſich aber mehrere dieſer Principien vereinigen laſſen, ſo iſt die Spaltung nicht ſo groß.

So geht aus dem öſterr. St. G. B. zwar hauptſächlich der Zweck der Abhaltung hervor, doch werden auch jene der Beſſerung, der Abſchreckung, der Schadloshaltung, Prävention, Selbſterhaltung des Staates, ſo wie des gerechten Ebenmaßes zwiſchen der Strafe und der Schuld, nicht außer Auge gelaſſen. (Siehe oben **65**.)

703. v. Zeiller: Sollen und können allen Geſetzübertretungen ꝛc. (**110**). (Zeitſchrift für ö. R. 1826 I. 159—166.)

Der Verfaſſer zeigt, welche ſchädlichen Folgen unbeſtimmte Strafen nach ſich ziehen; er zeigt ferner, daß auch ganz beſtimmte Strafen im Allgemeinen nicht zu billigen ſeien; daher relativ beſtimmte Strafen am zweckmäßigſten erſcheinen, deren Aufnahme in die Geſetzbücher den Verfaſſern durch die großen Fortſchritte, welche die Strafrechtswiſſenſchaft und die Strafpolitik ſeit den letzten fünfzig Jahren gemacht hat, ſehr erleichtert worden ſeien, wie der Verfaſſer in Bezug auf unſer G. B. weiter ausführt, worauf wir den Leſer, ſo wie auf die Bemerkungen des Verfaſſers (oben **110** und **116**) verweiſen.

704. v. Zeiller: Iſt die Strafwiſſenſchaft ein Zweig der Rechtsgelehrtheit oder der politiſchen Wiſſenſchaften. (Zeitſchrift für ö. R. 1827 II. 249—256.)

Die Antwort iſt: die Strafwiſſenſchaft iſt gleich vielen anderen Wiſſenſchaften von gemiſchter Art. Einige ihrer Gegenſtände gehören mehr in das juridiſche, und andere in das politiſche Gebiet. Zur Beſtätigung der Richtigkeit dieſer Antwort ſchließt der Verfaſſer mit einigen Fragen aus der Criminal-Geſetzgebung, zu deren gründlichen und vollſtändigen Beantwortung nicht allein die Rechtswiſſenſchaft, ſondern auch die allgemeine und die auf einzelne Staaten angewandte beſondere Strafpolitik gehört werden muß.

705. v. Zeiller: Ueber Trajan's Ausſpruch: Es iſt beſſer hundert Schuldige loszuſprechen, als einen

Schuldlosen zu verurteilen. (Zeitschrift für ö. R. 1828 I. 253—255.)

Dieser von Tribonian in das römische Rechtsbuch aufgenommene und von vielen Schriftstellern lobrednerisch wiederholte Ausspruch ist nach des Verfassers Bemerkung schärfer ins Auge gefaßt, unbestimmt, unbrauchbar, sehr bedenklich in seiner Allgemeinheit, oft falsch und widerrechtlich. Denn ein gerechter und vorsichtiger Gesetzgeber muß zur allgemeinen öffentlichen und Privatsicherheit den Strafcodex und die Criminal-Ordnung in der Art abfassen, daß weder Schuldige freigesprochen, noch Schuldlose verurteilt werden, er wird weder das Eine noch das Andere für besser halten, und die Sorgfalt der zur Anwendung der Gesetze bestimmten Untersuchungs- und Erkenntnißrichter muß eben darauf abzielen.

706. v. Zeiller: Grundsätze über die Haupteigenschaften einer Criminal-Gerichtsordnung. (In dessen Beitrag II. 1—14 **56**.)

Nachdem der Verfasser aus allgemeinen Principien die Eigenschaften eines zweckmäßigen Criminal-Verfahrens kurz entwickelt hat, führt er die Haupteigenschaften einer guten Criminal-Ordnung auf.

707. v. Scari: Einige Bemerkungen über zwei einander widersprechend scheinende, und doch nicht selten vorkommende Klagen über unsere Strafgesetzgebung und Strafrechtspflege. (Zeitschrift für ö. R. 1843 I. 133—168, und 197—225.)

Die erste Klage geht im Wesentlichen dahin, daß so viele Beschuldigte, welche nach einer unbefangenen und wohlbegründeten Meinung des sie kennenden Publicums wirklich schuldig sind, von unseren Strafgerichten dennoch straflos entlassen werden; die zweite Klage ist im Wesentlichen gegen die harte Behandlung der Beschuldigten im Untersuchungs-Gefängnisse und beim Verhöre und gegen die lange Dauer der Strafprocesse, wodurch die Pein des Verhafteten verlängert wird, gerichtet. Der Verfasser beantwortet 3 Fragen, die sich bei diesen 2 Klagen von selbst aufdrängen.

1) Ob dieselben gegründet oder ungegründet seien;

2) ob sie ihren Grund in irgend einer Unvollkommenheit des St. G. oder aber nur in einer verkehrten Anwendung desselben haben, und ob es endlich

3) Mittel gebe, der Unvollkommenheit des Gesetzes oder der Ausübung in dieser Beziehung abzuhelfen, und worin diese Mittel bestehen? Der Verfasser gibt hierüber kurze Andeutungen.

708. Krenn: Ueber Reformen im Criminal-Verfahren. (Zeitschrift für ö. R. 1846 I. 16—65 und 93—117.)

Nachdem der Verfasser die Namen einiger gefeierter Fachmänner, welche sich in ihren Abhandlungen in der Hauptsache für die beantragten Reformen aussprechen, anführt, versucht er die wichtigsten Punkte zu berühren, hinsichtlich welcher eine Reform unseres Strafverfahrens ver-

langt wird, oder eine Vervollkommnung desſelben zweckmäßig erſcheinen konnte. Dieſe Punkte betreffen I. Den Unterſuchungs- und Anklageproceß; II. die Schriftlichkeit und Mündlichkeit; III. die Geſchwornengerichte; IV. die Aufgebung der poſitiven Beweisregeln; V. die Oeffentlichkeit; VI. die Entlaſſung ab instantia; VII. die Rechtsmittel; VIII. den Vollzug der Strafen. Der Verfaſſer ſchließt mit den Worten, daß die berührten Reformen allein ſchon eine ziemlich durchgreifende Umſtaltung unſeres Criminal-Verfahrens involviren würden und in der That nur ein auf Vereinigung der accuſatoriſchen mit der inquiſitoriſchen Form, auf eine wohlgeordnete Gerichtsorganiſation, auf eine praktiſche Beweisvorſchrift, auf eine der Unterſuchung nachfolgende mündliche Proceßverhandlung vor den erkennenden Richtern und auf ein richtiges Maß von Oeffentlichkeit gebauter Proceß in Verbindung mit einer die moraliſche Anſteckung verhütenden Einrichtung der Gefängniſſe allen der Handhabung der Strafjuſtiz anklebenden Mißſtänden abzuhelfen geeignet ſein dürfte.

v. Zeiller: Ueber den Gegenſtand der Strafgewalt. (Zeitſchrift für ö. R. 1825 II. 390—396.)

(Siehe des Verfaſſers Bemerkungen oben **72**.)

(Die Schriften über das allgemeine Strafrecht und die Strafpolitik, über Strafgeſetzgebung insbeſondere, ſelbſtſtändige Werke und einzelne Abhandlungen hierüber, und andere zur Strafpolitik gehörige Aufſätze, ſiehe in Kappler a. a. O. §. 45—47 S. 105 u. f. und §. 49 S. 115. Siehe auch Heffter: a. a. O. §. 1 S. 2 lit. f.; — Luden: a. a. O. §. 12 S. 154 Anmerkung 3; — Marezoll: a. a. O §. 2 S. 3, §. 13 S. 50; — Mittermaier: a. a. O. §. 6 S. 24 Anmerkung 4.)

II. Hiſtoriſche Hilfswiſſenſchaften.

Da das gegenwärtig in Wirkſamkeit beſtehende Geſetzbuch über Verbrechen ꝛc aus der früheren Strafgeſetzgebung [442]), wie aus Franzens Weſtgaliziſchen, der Joſefiniſchen, der Thereſianiſchen und aus den dieſer letzteren vorausgegangenen für verſchiedene einzelne Provinzen kundgemachten ſ. g. peinlichen Landgerichtsordnungen [443]), alle dieſe aber aus dem ehemaligen großen Meiſterwerke, nämlich der auch in Oeſterreich aushilfsweiſe giltig geweſenen peinlichen Gerichtsordnung Karl des V. [444]) hervorgegangen ſind, die öſterr. Strafgeſetzung daher auf deutſchem Boden wurzelt, ſo gehören hieher alle Schriften, welche über Geſchichte der deutſchen Strafgeſetze bisher erſchienen ſind; nach dem uns geſteckten Ziele beſchränken wir uns aber auf jene inländiſchen Schriften, die über den in Frage ſtehenden Gegenſtand erſt vom Tage

---

[442]) Siehe oben Seite 40 die Anmerkung 31.

[443]) Siehe dieſe oben Seite 38 u. f. in der Anmerkung 29.

[444]) Siehe überhaupt rückſichtlich der C. C. C. oben Seite 125 die Anmerkung 86 und insbeſonders als Hilfsquelle derſelben in Oeſterreich in m. ſyſt. Hdb. I. S 12 die Anmerkung.

des in Kraft getretenen österr. St. G. B. (1. Jänner 1804) an's Licht getreten sind, und verweisen den Leser hinsichtlich der früheren erschienenen Werke auf das oben Seite 39 in der Anmerkung 30 näher angezeigte Handbuch von Dr. Josef Kreuzer.

Die hieher gehörigen Schriften sind:

709. Versuch einer Geschichte der österreichischen Strafgesetzgebung. Von Johann Vollmayer, der sämmtlichen Rechte Doctor. Wien, bei Andreas Gaßler 1804. (**55**).

Der Verfasser wollte anfangs eine, wenige Monate vor der Ankündigung des gegenwärtig in Kraft bestehenden St. G. B. beendigte Sammlung aller über das Josefinische Gesetz über Verbrechen und deren Bestrafung und die Crim. Gerichtsordnung erlassenen nachträglichen Verordnungen herausgeben, von deren Herausgabe ihn aber die Erscheinung dieses St. G. B. zurückhielt. Dieses Werk enthält daher eigentlich eine kurze Anzeige der meisten von den ältesten Zeiten bis auf die Kundmachung des St. G. B. erschienenen Strafgesetze und Verordnungen in Absicht auf Verbrechen, kurz eine Sammlung der Quellen des älteren österr. Strafrechtes. Mit dieser Sammlung der Gesetze sucht der Verfasser die Veränderungen der Strafgesetzgebung in Oesterreich von ihren ersten Spuren an zu verfolgen, die Ursachen derselben anzugeben, ihre Unterschiede in den verschiedenen Perioden zu zeigen und den Werth der Strafgesetze zu erwägen. Er sendet der Geschichte dieser Strafgesetzgebung eine Einleitung voraus, in welcher er (§. 1—11) von der Strafgesetzgebung überhaupt kurz handelt, und hierauf (§. 12—81) die Geschichte derselben, die er in 6 Perioden abtheilt, folgen läßt.

710. Versuch einer Geschichte der Criminal-Gesetzgebung der Land- und Banngerichte, Torturen, Urfehden, auch des Hexen- und Zauberwesens in der Steiermark. Von Johann Christian Gräff. 1817, im Verlage der Millerischen Buchhandlung.

Der Verfasser hatte anfangs die Absicht, der steiermärkischen Geschichte mit urkundlichen Belegen aus dem Gesetzfache Schritt für Schritt zu folgen; allein der Mangel der betreffenden Quellen ließ ihn diese Absicht nicht ausführen. Der Titel dieses Werkes deutet schon den Inhalt desselben an.

Außer diesen zwei selbstständigen Werken über Geschichte unserer vaterländischen Strafgesetzgebung von Vollmayer und Gräff, besitzen wir noch über diesen Gegenstand einzelne Abhandlungen, rechtshistorische Notizen oder Andeutungen in Geschichtswerken, Zeitschriften, und Archiven, als Materialien zu einer systematischen Bearbeitung der österr. unseren Gegenstand betreffenden Geschichte. Diese Schriften sind:

711. v. Zeiller: Darstellung ꝛc. (**56**). (Beiträge I. 90—98.) Grundzüge zur Geschichte des österreichischen Criminal-Rechtes.

Der Verfasser führt hier kurz die unter verschiedenen Benennungen

ſeit der C. C. C. in Oeſterreich erſchienenen St. G. B. von Ferdinand III., Leopold I., Joſef I., Maria Thereſia, Joſef II., endlich das gegenwärtig in Wirkſamkeit beſtehende Geſetzbuch über Verbrechen ꝛc. auf [445]), berührt die Mängel hinſichtlich des Inhaltes und der Form des Thereſianiſchen Geſetzbuches, ſo wie die Vorzüge des Joſefiniſchen, zeigt aber, daß bei dem letzteren wegen der ſchnellen Reform der früheren Geſetzgebung bald viele Erläuterungen, Zuſätze und Abänderungen nothwendig wurden, die mit dem Ganzen nicht mehr im Einklange ſtanden; daher der Entwurf eines neuen St. G. beſchloſſen wurde, aus welchem das gegenwärtige Geſetzbuch hervorgegangen iſt. (Siehe oben S. 12 §. 2.)

712. Hye: Beitrag zur öſterreichiſchen Strafrechts-Geſchichte. (Zeitſchrift für ö. R. 1844. I. 353—386.)

Der Verfaſſer führt in gedrängter Rundſchau die bisherigen Leiſtungen in Beziehung auf die Geſchichte des öſterreichiſchen Strafrechtes vor. Was jedoch, bemerkt der Verfaſſer, an rechtshiſtoriſchen Notizen oder Andeutungen, vorzüglich durch vollſtändigen oder auszugsweiſen Abdruck von Urkunden in den bekannten Geſchichtswerken von Hormayr, Kurz, Buchholz, Lichnowsky und ſelbſt Majlath's, ſo wie in den Regeſtenſammlungen von Chmel mitgetheilt, und von Scheiger (**714**), ſo wie in dem um vaterländiſche Geſchichte ſo verdienſtvollen, erſt von Riedler und ſpäter in veränderter Geſtalt von Kaltenbäck [446]) herausgegebenen Archive, insbeſondere von dem letztgenannten fleißigen Sammler, theils eben daſelbſt, theils in dem Salomoniſchen Volkskalender »Auſtria" Jahrgang 1842—1844, (nun 1847) ferner in den Zeitſchriften des Ferdinandeums von Innsbruck, des Muſeums von Linz, in den ſteiermärkiſchen, ſo wie in der Zeitſchrift für Kärnthen, und in den inhaltreichen Wiener-Skizzen aus dem Mittelalter von Schlager, an Documenten oder Notizen ſtrafrechtsgeſchichtlichen Inhaltes niedergelegt worden iſt, könne wohl nur auf das Verdienſt ſchätzbarer fragmentariſcher Materialien zu einer ſiſtematiſchen Bearbeitung der öſterreichiſchen Strafrechtsgeſchichte Anſpruch machen. Nachdem der Verfaſſer jener inländiſchen Schriftſteller Erwähnung thut, welche das Verſtändniß der einzelnen Geſetzesſtellen vor Allem durch die Entwickelung aus dem Inhalte der nächſt vorhergegangenen Geſetzgebungen zu vermitteln ſuchen, die Schriftſteller, insbeſonders die Lehramts-Candidaten zur rechtsgeſchichtlichen Bearbeitung des beſtehenden Rechtes auffordert, und den Wunſch für die Errichtung einer beſonderen Lehrkanzel für Rechtsgeſchichte ausſpricht, bemerkt er, daß ſchon Denis in ſeiner 1782 in Wien bei Wappler erſchienenen Buchdruckergeſchichte Wiens an mehreren Stellen Seite 378 Nr. 394, Seite 399 Nr. 417, Seite 440 Nr. 455 und Seite 522 Nr. 539 einer gedruckten „Landgerichtsordnung Maximilian

---

[445]) Siehe rückſichtlich dieſer älteren St. G. B. oben S. 38 ꝛc. die Anmerkung 29.

[446]) Siehe noch die öſterreichiſchen Rechtsbücher des Mittelalters. Herausgegeben von J. B. Kaltenbäck. Wien, bei J. Klang, 1844 u. f. 4.

des I. für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns ddo. Gmunden den 21. August 1514" in fünf verschiedenen Ausgaben Erwähnung thut, und fernerhin auf S. 637 Nr. 675 eine „Landgerichtsordnung, ganz criminalisch für das Hertzogthumb Krain, und die angeraichten Herrschaften, ddo. Wien 18. Februar 1535" so wie S. 682 Nr. 735 eine „Landgerichtsordnung Ferdinand I. für das Ertzhertzogthumb Oesterreich des Landes ob der Enns, ddo. Wien den 1. October 1559" beide gleichfalls in Wien gedruckt, und auf hiesigen Bibliotheken vorfindig, aufführt. Von der Maximilianischen Landgerichtsordnung vom 21. August 1514 läßt er einen buchstäblichen Abdruck und zwar nach der ersten Original-Ausgabe mit Beibehaltung der ursprünglichen Orthografie folgen und fügt nur in den Anmerkungen die Abänderungen und Zusätze bei, welche die durch Ferdinand den I. am 12. Jänner 1540 vollzogene Reformation dieser Landgerichtsordnung an ihr vorgenommen hatte, ebenfalls wörtlich und orthografisch getreu, nach der vierten Ausgabe. Durch die vom Verfasser beigesetzte Zahlen-Bezeichnung bei den §§. sucht er eine leichtere Uebersicht, Berufung und Auffindung zu gewinnen.

713. v. Würth: Das Stadtrecht von Wiener-Neustadt aus dem dreizehnten Jahrhunderte. Ein Beitrag zur österreichischen Rechtsgeschichte. (Zeitschrift für ö. R. 1846 I. 203—224, 265—297, 353—440.)

Insbesonders hieher gehörig ist die vom Verfasser (S. 265—276) angeführte Uebersicht des Inhaltes des von Herzog Leopold VII. der Neustadt verliehenen Stadtrechtes, ferner das Strafrecht und Strafverfahren (S. 276—289), so wie auch des H. Leopolds VII. Freiheitsbrief für die Neustadt (S. 353 u. f.).

714. Scheiger: Die Pantheidungen von Wartenstein und Grimmenstein. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte des österreichischen Mittelalters. Mitgetheilt und mit erläuternden Noten versehen. (Zeitschrift für ö. R. 1829 I. 189—206.)

Der Verfasser stellt hier ein interessantes Originalgemälde des Strafrechtes im Mittelalter auf.

715. Quellen des steirischen Staats- und Privatrechts und ältere Steiermark betreffende Gesetze. Ein Beitrag zur Vaterlandskunde und Rechtsgeschichte von J. E. Hofrichter, Magistratsrathe und Ehrenbürger der l. f. Stadt Radkersburg. Gratz. In Commission bei Jacob Franz Dirnböck. 1845. 8. (Rec. in der Zeitschrift für ö. R. 1847 II. 259—260.)

Der Verfasser berührt I. vorerst aus geschichtlichen Werken nur jene alten Landesgesetze Steiermarks, die dem Juristen brauchbare Daten und Beiträge liefern; er führt dann II. die eigens für Steiermark erlassenen Gesetzbücher und Gesetzsammlungen auf, und schließt III. mit Aufzählung mehrerer, nur der

Geschichte angehörigen Gesetze in möglichst chronologischer Ordnung. Es werden in jeder dieser Abtheilungen die dahin einschlägigen Werke oder Gesetze aufgezählt, und bei einigen derselben eine kurze Beschreibung beigegeben, jedoch läßt er sich bei keiner dieser drei Abtheilungen auf Erörterungen ein. Insbesonders als hieher gehörig, führt der Verfasser in der II. Abtheilung „des löbl. Fürstenthums Steyer Lands- und peinliche Gerichtsordnung im 1584. Jahr verbessert, erläutert, verglichen und aufgericht" Gratz 1638 an, deren Inhalt er im Allgemeinen gibt. Diese II. Abtheilung schließt er mit dem Codex Austriacus und einigen Bemerkungen hierüber. Die in der III. Abtheilung berührten Gesetze enthalten nichts unsern Gegenstand Betreffendes.

716. Wartinger: Auszug aus der Wolkensteiner Landgerichts-Ordnung vom Jahre 1478 in der steiermärkischen Zeitschrift, VIII. Hft. S. 145 u. f. abgedruckt. Gratz 1827. Im Verlage der Direction des Lesevereines am Joanneum und in Commission bei Damian und Sorge. (Rec. in der Zeitschrift für ö. R. 1829 III. 293.)

Dieser Auszug liefert, außer der Veranlassung zu diesem Gesetze, einige Angaben der Strafarten der damaligen Zeit; — größtentheils Geldstrafen, mitunter aber auch gräßliche Todesstrafen, wovon ein Beispiel in obiger Recension angeführt wird.

717. Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren, eine Sammlung von Rechtsbüchern, Urkunden und alten Aufzeichnungen zur Geschichte des deutschen Rechtes, herausgegeben und erläutert von Emil Franz Rößler. Mit einer Vorrede von Jac. Grimm. I. Band. (Das Altprager Stadtrecht aus dem XIV. Jahrhundert.) Prag bei J. G. Calve 1845. 8. (Rec. in der Zeitschrift für ö. R. 1846. I. 502—518.)

In diesem ersten Bande wird das altprager Stadtrecht aus dem 14. Jahrhunderte nach den vorhandenen Handschriften zum ersten Mal herausgegeben und erläutert.

(Siehe noch eine Skizze der älteren Strafgesetzgebung in Oesterreich in meinem oben (S. 69 lit. γ) angeführten Werke „das österreichische Strafgesetz über Verbrechen" S. 2—3, wo die älteren in Oesterreich vor Erscheinung des gegenwärtigen St. G. B. in Kraft bestandenen Landgerichtsordnungen und die Strafgesetzbücher aufgeführt sind.) (Siehe diese auch oben in der Anmerkung 29 S. 38 u. f.)

718. d'Elvert: Umriß der ältesten Gerichtsverfassung Mährens. (Zeitschrift für ö. R. 1829. I. 59—82. II. 43—62.)

Der Verfasser spricht unter andern von dem Landrechte, dem nebst der Civil- auch die s. g. peinliche Gerichtsbarkeit zustand; dann von den Stadtgerichten, welche die Civil- und s. g. peinliche Gerichtsbarkeit, letztere Blutbann genannt, ausübten, welches Recht auch die s. g. Dorfgerichte hatten, wenn sie die Gerichtsbarkeit nicht an Städte übertrugen. Auch bei den geistlichen Gerichten hatte der Bischof oder in seinem Namen das Capitel (Consistorium) die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit.

(Mit obigem Aufsatze ist zu vergleichen das Werk: Notizen von der politischen und Justizverfassung Mährens, seit den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1628, oder kurze Uebersicht der Aemter und Stellen in Mähren, seit den ältesten Zeiten, von Doctor Johann Luksche. Brünn, bei J. G. Traßler. 1808. 8)

(Die Schriften über Geschichte des deutschen Strafrechtes und zwar entweder als selbstständige Schriften oder als rechtsgeschichtliche Abhandlungen, und über Geschichte des Strafrechtes der einzelnen deutschen Staaten, siehe zusammengestellt in Kappler: a. a. O. §. 29 S. 58—60, § 40 S. 80—82. Siehe auch Heffter: a. a. O. §. 6 S. 8. u. f. und die Anmerkungen 1 und 2, ferner §. 13 S. 15 u. f. und die Anmerkungen dazu; — Luden: a. a. O. §. 10 S. 145 Anmerkung 7 und §. 12 S. 154 Anmerkung 4, §. 20—28 S. 59 u. f.; — Marezoll: a. a. O. §. 4—12 S. 17 u. f.; — Mittermaier: a. a. O. §. 5 a—5 d. S. 7 u. f. §. 6 S. 25 Anmerkung 6.)

III. Gerichtlich-medicinische Hilfswissenschaften.

Unter gerichtlicher Medicin (gerichtliche Arzeneikunde) versteht man hier den Inbegriff der für das Recht (als Gesetzgebung und Rechtspflege) aus dem Gebiete der Medicin nöthigen Kenntnisse, mit den Fortschritten zu ihrer Anwendung überhaupt und zu dem in besonderen Fällen dabei erforderlichen Verfahren[447]). Der ganze Inhalt derselben wird also aus der Medicin entlehnt, und auf einen von außen durch eine andere Wissenschaft gegebenen Zweck angewendet, durch welche er seine Ausdehnung und Gestalt bekommt. Die s. g. gerichtliche Medicin ist daher eine bloße Kunde. Das Wissenschaftliche in ihr bleibt immer ein wesentlicher Theil der Medicin, der bloß durch seine Anwendung auf den rechtlichen Zweck leicht ausgeschieden wird.

In diesem Zwecke und der Anwendungsart liegt das Eigenthümliche dieser Wissenschaft, deßwegen kann sie ohne Bezug auf die Anwendung als solche überall nicht gedacht werden, und sie muß den Zweck der Medicin, das Heilen, welchen das Recht nicht verlangt, ganz aufgeben. Indem sie dieß aber thut, verdient sie den Namen gerichtliche Medicin, streng genommen, überall nicht, sondern sie kann nur, um in dem Namen ihren Ursprung und Zweck zu bezeichnen, medicinische Hilfswissenschaft des Rechtes, hier des Strafrechtes heißen (Dr. Mende ausführliches Handbuch der gerichtl. Medicin. 2. Bd. Leipzig, Dyck. 1829. S. 490.)

Daß die gerichtliche Arzeneikunde ein Hilfsmittel des von Verbre-

---

[447]) Die gerichtliche Arzeneikunde kann in zweifacher Hinsicht für die Beurteilung strafrechtlicher Fälle nöthig werden, theils, weil es in einzelnen Fällen in Frage kommen kann, ob die Zurechnungsfähigkeit eines Menschen durch eine geistige Krankheit aufgehoben sei, theils, weil eine große Anzahl von Verbrechen gegen Leben und Gesundheit des Menschen gerichtet ist, und nur nach medicinischen Grundsätzen beurteilt werden kann, ob und in wie weit eine solche Verletzung begangen worden sei. (Luden a. a. O. S. 166.) Die Schriften über Zurechnungsfähigkeit siehe oben S. 89 u. f.

chen und Strafen handelnden Gesetzzweiges sei, bedarf wohl keines Beweises; denn sie ist für den Untersuchungsrichter unentbehrlich, um den Thatbestand größerer Verbrechen genauer und richtiger würdigen, um die Nothwendigkeit einer medicinischen Untersuchung durch Medicinalpersonen zu erkennen und anzuordnen, die geeigneten Fragen an dieselben zu stellen; nicht minder hat sie der urteilende Richter nöthig, um die Aussagen und Gutachten dieser Kunstverständigen selbstständig zu prüfen. Nun gibt es gewisse Gattungen von Verbrechen, wie z. B. öffentliche Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthums (§. 74), Nothzucht und andere Unzuchtsfälle (§. 110—116), Mord und Todtschlag (§. 117—126), Abtreibung der Leibesfrucht (§. 128—132), Weglegung eines Kindes (§. 133—135), Verwundung und andere körperliche Verletzung (§. 136—139), Zweikampf (§. 140—146), Brandlegung, insofern dadurch ein Mensch getödtet wird (§. 148 a), Raub (169, 172, 174 im Falle einer körperlichen Verletzung), die von solcher Art sind, daß, um die Beschaffenheit derselben aus den Merkmalen gründlich zu erforschen, besondere wissenschaftliche, oder Kunstkenntnisse erfordert werden, in welchen Fällen die betreffenden Kunstverständigen, hier die Medicinalpersonen, beizuziehen sind (§. 240 u. f.).

Vorzüglich zu erwähnen ist in dieser Beziehung:

719. Beer: Bemerkungen über das Bedürfniß des Studiums der gerichtlichen Medicin für Rechtsgelehrte. (Zeitschrift für ö. R. 1844 III. 567—586.)

Der Verfasser sucht nachzuweisen die praktischen Vortheile, welche das Studium der gerichtlichen Medicin dem Rechtsgelehrten gewährt; den richtigen Gesichtspunkt, den man festhalten muß, wenn dieses Studium dem Rechtsgelehrten zugänglich, genießbar und praktisch fruchtbar gemacht werden soll; er zeigt, daß viele Mißverständnisse zwischen Aerzten und Rechtsgelehrten gerade aus dem vernachlässigten Studium der gerichtlichen Medicin von Seite der Letzteren entsprungen sind, und daß ein solches Studium von ihrer Seite zur Herstellung der Harmonie wesentlich sei.

Was nun die Literatur über diese Hilfswissenschaft in den österreichischen Staaten betrifft, so besitzen wir, obschon sich die Strafrechtspflege einer mächtigen Hilfe der weit vorangeschrittenen und täglich weiter schreitenden medicinischen Wissenschaft erfreut, noch kein Werk, in welchem die Literatur dieser Hilfskenntniß vollständig angeführt wäre. Auch die nachfolgende Zusammenstellung der über den in Frage stehenden Gegenstand erschienenen Schriften macht auf erschöpfende Vollständigkeit keinen Anspruch, da uns die Erlangung der Kenntniß so vieler nicht stets in dem Buchhandel erschienenen s. g. Inauguralschriften (Dissertationen oder Disputationen), die als Gelegenheitsschriften ohne Entgeld vertheilt werden, nicht möglich und überhaupt die Quelle mancher Werke nicht zugänglich gewesen war [448]).

[448]) Wir machen hier den Leser aufmerksam auf das Werk: Bibliotheca Medico-Chirurgica

Dieſe inländiſchen gerichtlich-mediciniſchen Schriften umfaſſen entweder **A**) die ganze gerichtliche Arzeneikunde (in Lehr- oder Handbüchern), oder **B**) bloße Sammlungen und Repertorien von Beobachtungen, Gutachten, Recenſionen und andere Aufſätze; oder **C**) ſie verbreiten ſich nur über einzelne Abſchnitte oder Gegenſtände dieſer Wiſſenſchaft, oder **D**) ſie betreffen die beim Kindesmorde vorkommenden gerichtsärztlichen Unterſuchungen, oder endlich **E**) ſie handeln von der Geſchäftsführung der Gerichtsärzte überhaupt, und von dem Verfahren bei Leichenöffnungen [449]).

Nach dieſer Eintheilung führen wir nun dieſe Schriften hier der leichteren Ueberſicht wegen in chronologiſcher Ordnung auf.

---

et Anatomico-Physiologica, herausgegeben von Wilhelm Engelmann, Leipzig, Verlag von Wilhelm Engelmann. 1848; ein alfabetiſches Verzeichniß der mediciniſchen, chirurgiſchen, geburtshilflichen, anatomiſchen und phyſiologiſchen Bücher, welche vom Jahre 1750 bis zu Ende des Jahres 1847 in Deutſchland erſchienen ſind. Das Materien-Regiſter Seite 673—734 weiſet auf die unſeren Gegenſtand betreffenden Werke und Abhandlungen, wie ſchon die Schlagwörter z. B. Gefängniſſe, Geiſtes- (Seelen-) Krankheiten, Kindermord, Lungenprobe, Mord, Vergiftung, Verletzung, Zurechnungsfähigkeit ꝛc. andeuten.

[449]) Was die übrigen mediciniſch-gerichtlichen Schriften und die weitere Unterabtheilung derſelben anbelangt, welche von der Nothwendigkeit der Kenntniß der gerichtlichen Arzeneikunde für den Rechtsgelehrten, von dem gerichtlich-mediciniſchen Perſonale, von den bei den Acten der gerichtlichen Arzeneikunde zu beobachtenden Formen, von den den Gerichtsärzten geſetzlich vorgeſchriebenen Regeln für das Verfahren, von dem Rechte derſelben die Unterſuchungs-Acten einzuſehen, von der Gegenwart des Unterſuchungsrichters bei gerichtlich-mediciniſchen Unterſuchungen, von der Rechtskraft der gerichtsärztlichen Fundſcheine und Einholung von Gutachten höherer Medicinal-Behörden betrifft, ſo berufen wir uns hinſichtlich dieſer Schriften, in ſo fern dieſe hier aufgeführten Momente in den inländiſchen Werken nicht beſprochen werden, auf Kapplers oben S. 89 angeführtes Handbuch, welcher auf die gerichtliche Arzenei-Wiſſenſchaft ein beſonderes Augenmerk richtete, und wegen der großen Anzahl der dahin gehörigen Schriften und Abhandlungen, theils zur Gewinnung einer leichteren Ueberſicht über dieſelben, dieſe Schriften in einem eigenen Abſchnitte (S. 1165—1212) aufführte; ferner auf Dr. Julius Weiske's Rechtslexicon für Juriſten aller deutſchen Staaten ꝛc. Leipzig bei Otto Wigand 1846 7. Bd. I. Heft, unter dem Schlagworte: Medicin (S. 114—168), unter welchem auch des Streites darüber gedacht wird, ob und in wie weit der Rechtsgelehrte mit der gerichtlichen Medicin vertraut ſein müſſe (S. 157—165) und wo ſchließlich eine gedrängte Literatur über das Studium der Geſetzgebung über gerichtliche Medicin, beſonders der Legislation darüberin den deutſchen Staaten aufgeführt erſcheint; endlich auf das in der vorhergehenden Anmerkung angezeigte Werk von Wilhelm Engelmann. Was ferner die bei den einzelnen Verbrechen vorkommenden gerichtsärztlichen Fragen und die von deren Beantwortung handelnden Schriften anbelangt, wie über Verletzungen im Allgemeinen, und insbeſonders über Kopf-, Hals-, Bruſt-, Bauch-, Glieder-Verletzungen, über Schußwunden insbeſondere, über die gewaltſamen Tödtungen, über Vergiftungen durch die einzelnen Arten von Gift, wie durch Aloe, Arſenik, Belladonna, Birnen, Blauſaure, Grünſpan, Kupfer, Mohnſaft, Oleum animale foetidum, Queckſilber, Schwefelſäure, Vitriol und Zink, ſo ſind dieſe Fragen in den oben erwähnten Schriften beantwortet, und wir berufen uns hinſichtlich der übrigen hier nicht aufgeführten Schriften auf Kapplers Hdb. S. 1181—1212, auf Weiske's Rechtslexicon a. a. O. S. 143—156 und auf Mittermaier a. a. O. S. 26 Anmerkung 8.

A. Lehr- und Handbücher der gerichtlichen Arzeneikunde.

720. Sistematisches Handbuch der gerichtlichen Arzeneikunde, zum Gebrauche für Aerzte, Wundärzte, Rechtsgelehrte und zum Leitfaden bei öffentlichen Vorlesungen. Von Josef Bernt, Doctor der Heilkunde, k. k. ordentlichem und öffentlichem Professor der Staatsarzeneikunde an der hohen Schule zu Wien. Wien, 1. Aufl. 1813, 2. Aufl. 1818. (Recens. in den Wien. medicin. Jahrbüchern II. IV., S. 150 und V. III., S. 145) 3. Aufl. Wien, Wallishausser 1827. 4. Aufl. 1834 (Rec. in d. 2. Bde. des Gersdorf'schen Repertoriums der gesammten deutschen Literatur. Leipzig 1834). 5. vermehrte Aufl. 1846. 8. bei Wallishausser (herausgegeben von Fr. Bernt, k. k. Kreisarzte im V. U. W. W. [In dieser neuesten Auflage befindet sich in einem eigenen Anhange (S. 365—424) die Instruction für die öffentlich angestellten Aerzte und Wundärzte in den k. k. österr. Staaten, wie sie sich bei gerichtlichen Leichenbeschauen zu benehmen haben (Hkzd. vom 19. Jänner 1815, Nr. 1125 d. J. G. S., in m. sist. Hdb. II. 992); ferner (S. 30—36) eine ziemlich vollständige, auch die ausländische Literatur umfassende Angabe der Werke über gerichtliche Arzeneikunde, die aber vollständiger in dem damals schon herausgegebenen Handbuche von Kappler (Siehe dieses oben S. 89) erscheint.]

721. Ergänzungen des sistematischen Handbuches der gerichtlichen Arzeneikunde, zum Gebrauche für Aerzte, Wundärzte, Rechtsgelehrte und zum Leitfaden bei öffentlichen Vorlesungen. Von Josef Bernt, Doctor der Heilkunde, k. k. ordentlichem und öffentlichem Professor der Staatsarzeneikunde an der hohen Schule zu Wien, auswärtigem Mitgliede der k. k. Akademie der Wissenschaften, Literatur und Künste zu Padua. 1 Bd.

Auch unter dem Titel:

Das Verfahren bei der gerichtlich-medicinischen Ausmittelung zweifelhafter Todesarten der Neugebornen. Wien, 1826, bei Wallishausser. (Rec. in der Zeitschrift für öst. R. 1826. III. 175—180 und Schunk's Jahrbücher 5. Bd. S. 257.)

Dieses Werk ist der erste Ergänzungsband des oberwähnten sistem. Handbuches, und hat den Zweck zu obigem Handbuche Nachträge zu liefern, welches aber auch für jene, welche dieses selbst nicht gelesen haben, eine willkommene Gabe ist, weil es an sich ein geschlossenes Ganzes über den darin behandelten, durch den zweiten oberwähnten Titel näher bezeichneten Gegenstand bildet, welches auch dem Nichtarzte leicht verständlich ist.

722. Anleitung zur gerichtlichen Arzeneikunde für Gerichtsärzte und Rechtsgelehrte des Militär- und Civilstandes und zum Leitfaden bei akademischen Vorlesungen. Von Peter Wagner. Wien 1839. 8.

Dieses Werk ist mir aus der Bibliotheca juridica austriaca etc.

von Dr. Moriz v. Stubenrauch, Wien 1847, Nr. 4367, bloß dem Titel nach bekannt, daher keine nähere Anzeige von demſelben gegeben werden konnte.

723. Siſtematiſches Handbuch der gerichtsarzeneilichen Wiſſenſchaft, mit beſonderer Berückſichtigung der Erhebung des Thatbeſtandes im Straf- und Civilverfahren für Aerzte, Wundärzte, dann Juſtiz- und politiſche Beamte und Advocaten in den k. k. Staaten, nebſt einem Anhange über den Geſchäftsſtil. Von Franz v. Rey, k. k. Pfleger zu Gaſtein. Wien 1845. Verlag von Mörſchner's Witwe u. W. Bianchi. (Rec. im Juriſt 1846. XVI. 498—514.)

Der Verfaſſer hat es unternommen, nach dem Beiſpiele jener verdienten Männer, welche die Erfahrungen der gerichtlichen Medicin in einer Art darſtellten, daß ſolche dem Richter in Ausübung ſeines Amtes verſtändlich würden, mit ähnlichen Beſtreben in Bezug auf das mediciniſche Publicum, diejenigen poſitiven Geſetze, zu deren praktiſchen Anwendung der Gerichtsarzt berufen iſt, in einer Form darzuſtellen, von welcher er die Hoffnung hegt, daß ſolche dem zur Ausübung der Gerichtsarzeneikunde berufenen Arzte verſtändlich ſein werde. Der weitere Verlauf der Vorrede, insbeſondere der §. 5 und die Schlußbemerkung zeigen, daß der Verfaſſer auch dem Strafrichter einen Leitfaden in ſeinen Amtshandlungen liefern wollte.

B. Sammlungen von Beobachtungen, Gutachten, Recenſionen gerichtlich-mediciniſchen Inhaltes.

724. Vietz E. B. Vorleſungen über gerichtliche Arzeneikunde; mit Bemerkungen herausgegeben von Joſef Bernt. 1. Bd. Wien bei Geiſtinger 1817. gr. 8. (Wie oben bei **722.**)

725. Abhandlungen im Fache der Gerichtsarzeneikunde. Von Joſef Schallgruber, der Heilkunde Doctor, ehedem öffentlichen ordentlichen Profeſſor der Anatomie und Fiſiologie an der hohen Schule zu Krakau, derzeit Profeſſor der theoretiſchen und gerichtlichen Medicin zu Gratz ꝛc. Mit 3 Fig. in Steindruck. Gratz 1823, im Verlage bei Chriſtian Penz. 8. (Rec. in den medicin. Jahrb. 1826, 3 Bd., S. 118 und Jenaer Lit. Zeit. v. 1826, Nr. 129, S. 68.) Von dieſen Abhandlungen betreffen nur die erſte und zweite über Arſenikvergiftung und die neunte über Todtgefundene zunächſt das Criminalverfahren.

726. Visa reperta und gerichtlich-mediciniſche Gutachten. Verfaßt und als erläuternder Anhang zu ſeinem ſiſtematiſchen Handbuche der gerichtlichen Arzeneikunde herausgegeben von Joſef Bernt, Doctor der Medicin, k. k. Profeſſor und auswärtigem Mitgliede der k. k. Akademie der Wiſſenſchaften, Literatur und Künſte zu Padua. Wien 1827 bei Wallishauſſer. gr. 8.

Der Verfaſſer liefert hier reperta und Gutachten über die zweifelhaften Todesarten der neugebornen und erwachſenen Perſonen.

727. Visa reperta und gerichtlich-medicinische Gutachten über gesunde und kranke Zustände des Menschen. Gesammelt aus älteren und neueren Quellen und als erläuternder Anhang zu seinem systematischen Handbuche der gerichtlichen Arzeneikunde, herausgegeben von Josef Bernt ꝛc. Wien bei Wallishausser. 1. Bd., dieses Bandes 2. Aufl. Wien, ebend. 1836. 8. 2. Bd. 1838. 8. 3. Bd. 1841. 8.

Der Verfasser liefert hier eine ähnliche Sammlung über zweifelhafte gesunde und kranke Zustände des Menschen.

728. Auswahl gerichtlich-medicinischer Untersuchungen nebst Gutachten, abgegeben an die respectiven Behörden. Von J. R. Krombholz. 1 Hft. Mit 1 lithogr. Tafel. gr. Fol. Prag 1831. Calve in Commiss. 2. Hft. 183 . 3. Hft. 1841. (Angezeigt v. Schürmayer S. 596 und 597 des Jahrg. 1842 der Annalen der Staatsarzeneikunde, worauf wir den Leser weisen.)

729. Sammlung auserlesener gerichtlich-medicinischer Untersuchungen nebst Gutachten für Richter und angehende Gerichtsärzte. Von Dr. Carl Snetiwy, k. k. Gerichtsarzte zu Scherding am Inn. Prag, 1846. Gedruckt bei K. Gerzebeck. (Rec. in der Zeitschrift für ö. R. 1846. I. 70—73.)

In dieser Sammlung werden uns vierzig verschiedene visa reperta geboten, und zwar: fünf Fälle der Beurteilung psichischer Zustände bei Beschuldigten; zwei, gerichtsärztlicher Untersuchung wegen Nothzucht; neun Fälle zufälliger und plötzlicher Todesarten; ein Fall der Untersuchung eines erfrornen und einer eines mit Wasser verbrühten Kindes; zwölf Fälle gerichtsärztlicher Beurteilung über ertrunkene Kinder und erwachsene Personen unter verschiedenen Umständen; ein Fall eines Kindesmordes durch Verblutung wegen nicht unterbundener Nabelschnur; ein Fall zufälliger Tödtung durch einen Sturz über eine Stiege; ein Fall gewaltsamer Tödtung durch eine mittelst eines Messerstiches beigebrachte Brustwunde; zwei Selbstmordfälle durch Halsschnitte mit besonderer Bedachtnahme auf die Geistesbeschaffenheit der Thäter; vier Fälle theils absichtlicher, theils zufälliger Tödtungen durch Schußwunden; endlich ein Fall körperlicher Verletzung durch Schnittwunden im Gesichte. Jedem Gutachten gehen einige kurze Bemerkungen über den Rechtsfall voraus, der dasselbe veranlaßte, und hierauf folgt der Befund und das endliche Gutachten, wie es scheint, wörtlich aus den Acten.

C. Schriften über einzelne Abschnitte oder Gegenstände der gerichtlichen Arzeneikunde und die bei den einzelnen Verbrechen vorkommenden Fragen.

a) Ueber Verletzungen.

730. Ueber die Verletzungen in gerichtlich-medicinischer Beziehung für Gerichtsärzte und Richter. Von Ign. Nadherny, Doctor der Medicin, k. k. o. ö. Professor der

Staats-Arzeneikunde an der Universität zu Prag. Prag, bei Haase Söhne 1818. 8. (Rec. in Bernt's Beiträgen zur gerichtlichen Arzeneikunde. 2 Bd. S. 194.)

Dieses Werk handelt 1) von der gerichtlich-medicinischen Beurteilung der Verletzungen überhaupt; 2) bei Lebzeiten des Verletzten; 3) nach erfolgtem Absterben desselben.

731. Auseinandersetzung der Verletzungen aller Theile des menschlichen Körpers, sammt den verschiedenen daraus entstehenden Folgen, nach der Eintheilung der Oberfläche des Körpers und des Baues der Organe. Zum Gebrauche bei den öffentlichen Vorlesungen für angehende Aerzte und Wundärzte. Von Alois Michael Mayer, der Arzeneikunde und der Augenkrankheiten Doctor, und o. ö. Lehrer der Anatomie an der hiesigen Universität. Wien, auf Kosten des Verfassers 1822. 8. bei Beck.

(Rec. in den medicin. Jahrb. 1821. 1. Bd. S. 581, worauf wir den Leser verweisen.)

732. Abhandlungen über die Verletzungen am Kopfe und die Durchbohrung der Hirnschale. Von Doctor P. Ritter v. Kern. Wien, Sollinger 1829. gr. 4.

Diese Schrift ist mir nur aus dem Büchercataloge bekannt, daher kein Auszug geliefert werden konnte.

733. Beitrag zur gerichtlich-medicinischen Beurteilung der schweren Verletzungen. Von W. Herglotz. Prag, bei Haase Söhne 1835. gr. 8. (Wie oben bei **722.**)

734. Die Körperverletzung und die Tödtung nach dem Geiste der österr. Gesetze, gerichtsärztlich im Allgemeinen dargestellt und zur Besprechung den Rechtsgelehrten und Aerzten Oesterreichs vorgelegt von Leopold Langer, Doctor und k. k. Professor der Medicin zu Gratz. Gratz 1845.

Die Veranlassung der öffentlichen Besprechung des auf dem Titelblatte dieser Abhandlung bezeichneten Gegenstandes war der in den medicinischen Jahrbüchern des k. k. österr. Staates Jahrg. 1844, Heft Juli, S. 25 enthaltene Aufsatz von Fr. v. Ney, k. k. Pfleger zu Gastein: „Welche juridische Grundsätze müssen von dem Arzte bei Abgabe des Gutachtens über rechtswidrige Verletzung nothwendig berücksichtiget werden?"

Der Verfasser erörtert den Begriff von Verletzung und Vergiftung und meint, daß man in den Gesetzbüchern und in der gerichtlichen Medicin das Wort Körperverletzung (nicht Verletzung allein, weil es in den Gesetzbüchern auch andere Verletzungen gibt) beibehalten sollte. Er spricht von dem gesetzlich bestimmten Unterschiede der leichten, schweren und tödtlichen Körperverletzungen, von der Pflicht des Schuldigen zum Schadenersatze. Schließlich beleuchtet der Verfasser den Gegenstand hinsichtlich der Bezeichnung des Todes für die von ihm gemachten Beziehungen. Zuletzt führt er die im Gesetze bestimmten Fälle

an, in welchen man gesetzlich Schuld an dem Tode eines Menschen haben kann, und stellt die Frage: Wann ist über den Tod eine gerichtliche Untersuchung einzuleiten? und wann hat der Arzt sein Gutachten bei vorkommenden Körperverletzungen und Tödtungen abzugeben?

b) Ueber Vergiftungen.

735. Ueber den Beweis der Gegenwart des Arseniks bei Verdacht einer falschen Vergiftung, wenn sehr kleine Mengen gegeben sind. Von Dr. Lorenz v. Vest, Professor der Botanik und Chemie am Johanneum zu Gratz. (Im Intell. Blatt zur Wr. Lit. Zeit. 1816, Nr. 16. 17. April eingerückt.)

Dieser Beweis, bemerkt der Verfasser, ist um so schwerer zu führen, weil der Arsenik, wenn er hinreichend war, in der Regel heftiges Erbrechen bewirkt; daher kann das in der Leiche vorgefundene Quantum gar nichts über die Lethalität des Attentats bestimmen, sondern es kann nur die Untersuchung über die Beschaffenheit des verdächtigen Körpers erleichtern oder erschweren. Der Chemiker wird nur selten durch eine etwas größere Menge des corpus delicti in den Stand gesetzt, so recht mit Bequemlichkeit, aber auch Sicherheit seine charakterisirenden Producte darzustellen; meistens muß er ängstlich mit seinem kleinen Vorrathe operiren. Hierauf theilt der Verfasser seine Verfahrungsart mit, um zu einem sicheren Resultate zu gelangen.

736. Nachträgliche Versuche zur Entdeckung des Arseniks in derlei Vergiftungsfällen, nach der vom Herrn Professor v. Vest angegebenen Methode. Vom Professor Schallgruber. (Intelligenzblatt zur Wiener Lit. Zeit. 1816. Sept. 36, worauf wir den Leser verweisen.)

737. Ueber die Arsenikprobe. Ein Beitrag zur gerichtlichen Arzeneikunde, von Dr. Lorenz v. Vest ꝛc. ꝛc. (Medicin. Jahrb. 1818. 4. Bd. IV. T. S. 90—134, worauf wir den Leser verweisen.)

Ist eine Fortsetzung der vorhergehenden (**735**) Abhandlung.

738. Ueber Arsenik, in oriktognostischer, chemischer, farmacologischer und medicinisch-gerichtlicher Hinsicht. Von J. A. Hink, der Heilkunde Doctor. Wien 1820, bei Heubner. 8. (Ursprünglich erschienen in lateinischer Sprache als Inauguraldissertation: **Diss. inaug. medica de Arsenico, 1820.** Wie oben bei **732.**)

D. Schriften über Zeichen für das Leben des Kindes in beim Kindesmorde vorkommenden gerichtsärztlichen Untersuchungen.

Lungen- und Athemprobe.

739. Kindesmord und Fruchtabtreibung. In gerichtsärztlicher Beziehung für Gerichtsärzte und Juristen, dargestellt von

Franz Xaver Gärtner, Doctor der Medicin und Chirurgie, Magister der Geburtshilfe, Assistenten bei der Lehrkanzel der Staatsarzeneikunde an der Hochschule zu Prag. Prag 1845, Verlag, Druck und Papier von Gottlieb Haase Söhne.

Nachdem der Verfasser einige historische Bemerkungen über den Kindesmord vorausgeschickt hat, erörtert er im ersten Abschnitte folgende sieben Fragen: 1. Ob das Kind reif und lebensfähig sei? 2. Ob das Kind nach der Geburt gelebt und geathmet habe? 3. Ob das Kind vor, während oder nach der Geburt gestorben sei? 4. Ob es eines natürlichen oder gewaltsamen Todes; und 5. im letzten Falle, ob die Mutter oder ein Anderer an dem erfolgten Tode des Kindes Schuld trage? Im 2. Abschnitte handelt der Verfasser von der Fehlgeburt, und im §. 80 von weggelegten Kindern, oder er führt vielmehr die Bestimmungen des St. G. B. hierüber an.

740. Dissertatio inaug. medico forensis sistens momenta generalia inquisitionis de morte Neonatorum. A Eman. Engel. Viennae 1840. 8. (Wie oben bei **722.**)

741. Neue Versuche und Erfahrungen über die Ploucquet'sche und hidrostatische Lungenprobe. Von W. J. Schmitt, k. k. Rathe, Stabsfeldarzte und Professor. Wien 1806. 8. Bei A. Doll. (Wie oben bei **732.**)

742. Vorschlag zu einer neuen hidrostatischen Lungenprobe. Kundgemacht von Josef Bernt ꝛc. Mit einer Kupfertafel. Wien 1821, bei Carl Gerold. Mit darneben stehender lateinischer Uebersetzung: Programma pro nova pulmonum docimasia hidrostatica proponitur a J. Bernt etc. 8. (Rec. von Prof. A. Henke in der Zeitschrift für Staatsarzneikunde Jahrgang II. 1822. III. Hft. S. 1, worauf wir den Leser verweisen.)

743. Beleuchtung der Henke'schen Bemerkungen gegen den Vorschlag zu einer neuen hidrostatischen Lungenprobe. Von Prof. Bernt. (Medicin. Jahrb. 1823. 1. Bd. IV. St. S. 611—621, worauf wir den Leser verweisen.)

744. Experimentorum docimasiam pulmonum hidrostaticam illustrantium. Centur. I. Sec. 1—3. Cum tab. aen. Viennae. Heubner. 1823. 4. maj. (Wie oben bei **732.**)

745. Ueber das Verfahren bei unseren Versuchen mit Leichen neugeborner Kinder, zur Begründung einer zuverlässigen Lebensprobe, nebst einigen medicinischen gerichtlichen Fällen. Von Prof. Bernt. (Medicin. Jahrb. 1824, 2 Bde. II. St. S. 274—317.)

Die Lebensäußerungen, welche nach der Geburt eines Kindes eintreten und nach dessen Tode bleibende Merkmale zurücklassen, sind: das Athemholen, der veränderte Blutumlauf, die Aneignung fremder, und Ausleerung unbrauchbarer Stoffe: das Experiment, welches diese Lebensäußerungen zu erforschen hat (Lebensprobe, docimasia biomau-

tica genannt) zerfällt daher in die Athemprobe, die Kreislaufprobe, die Verdauungs- und die Ausleerungsprobe. Der Verfasser macht den Leser mit dem hierbei zu beobachtenden Verfahren bekannt.

746. W. J. Schmitt's Erklärung über Bernt's Beleuchtung (**743**) der Henke'schen Bemerkungen gegen den Vorschlag zu einer neuen hidrostatischen Lungenprobe. (Medicin. Jahrb. 1824, 2 Bd. III. St. S. 471—480, worauf wir den Leser verweisen.)

747. Beleuchtung der Erklärung des W. J. Schmitt über Beleuchtung der Henke'schen Bemerkungen (**746**) gegen den Vorschlag zu einer neuen hidrostatischen Lungenprobe. Von Prof. Bernt. (Med. Jahrb. 1826. 3 Bd. I. St. S. 138—154, worauf wir den Leser verweisen.)

D. Schriften über die Geschäftsführung der Gerichtsärzte überhaupt, und das Verfahren bei Leichenöffnungen.

748. Anleitung zur Abfassung gerichtlicher Untersuchungsberichte. (Visa reperta.) Mit sechs beigefügten Beispielen aus dem Fache der gerichtlichen Wundarzeneikunde. Zum nützlichen Gebrauche für angehende gerichtliche Wundärzte. Von Augustin Hochweis, praktischem Wund- und Geburtsarzte, und Magister Sanitatis zu Gratz, wie auch beeidetem Landgerichts-Wundarzte der Herrschaft Eggenburg. Gratz 1814, gedruckt mit Tanzer'schen Schriften. (Rec. in den medic. Jahrb. II. IV. S. 156 und in v. Wagersbach Archiv. 2. Hft. S. 113 [oben S. 113, Z. 3], worauf wir den Leser verweisen.)

749. Anleitung zur Abfassung medicinisch-gerichtlicher Fundscheine und Gutachten, für angehende Aerzte, Wundärzte und Gerichtspersonen. Von Josef Bernt ꝛc. Wien 1821, bei Carl Gerold. 8. 2. Aufl. 1836. (Wie oben bei **722**.)

750. Anweisung zur gerichtlichen und pathologischen Untersuchung menschlicher Leichname, bearbeitet nach Anleitung der gerichtlichen und pathologischen Sectionen, wie selbe im Wiener allgemeinen Krankenhause vorgenommen werden. Von Dr. Jos. Max Staupa. Mit einer Kupfertafel. gr. 8. Wien, bei Tendler und Mannstein, 1827. (Wie oben bei **722**.)

Dieser der gerichtlichen Arzneikunde angehörigen Literatur schließen sich an, die in Oesterreich bestehenden in dieses Fach einschlagenden medicinischen Zeitschriften, wie: Die medicinischen Jahrbücher des k. k. österr. Staates. Herausgegeben von den Directoren und Professoren des Studiums der Heilkunde an der Universität zu Wien. 1. Bd. gr. 8. Wien 1811. Beck. 1. Bd. und 2.—4. Bd. gr. 8. Wien 1811—1818. Kupfer. 5. 6. Bd.; sammt einem Hefte Sach- und Namenregister über den 1.—6. Bd. Mit Kupf. gr. 8. Wien 1819—22. Gerold. 7—9.

Bd. oder neue Folge 1.—3. Bd. Mit Kpf.- und Steindr. gr. 8. Ebend. 1819—28. Als ein Anhang (bis Ende der neuen Folge) gehört hierzu: Beobachtungen und Abhandlungen aus dem Gebiete der gesammten praktischen Heilkunde, von österr. Aerzten. 6 Bde. gr. 8. Wien 1819—28. Gerold. 10—20. Bd. oder Neueste Folge. 4.—11. Bd. Mit Kupf.- und Steindr. gr. 8. Ebend. 1829—36. Vom 11. Bde. an herausgegeben von A. J. Freiherrn v. Stifft und redig. v. J. N. Edler v. Raimann. 21.—23. Bd. oder neueste Folge. 12.—14. Bd. (Mit etwas veränd. Titel) fortgesetzt und redig. v. J. N. Edl. v. Raimann. Mit Steindrucktaf. gr. 8. Ebend. 1837. Fortgesetzt von J. N. Edl. von Raimann und redig. von dem Doct. und Prof. der k. k. Wiener Universität Siegm. Casp. Fischer, Ant. Edl. v. Rosas u. J. Wisgrill 24.—33. Bd. oder Neueste Folge. 15.—24. Bd. Mit lith. Taf. gr. 8. Ebend. 1838—1840. Sach- und Namenregister über die ersten 26 Bde. Von S. E. Fischer. 8. Ebend. 1839. Vom Jahre 1841 an, fällt die Bändeangabe hinweg, und es erscheint diese Zeitschrift in Jahrgängen zu 12 Heften. Herausgegeben von J. N. Edlen v. Raimann. Hauptredacteur: A. Edl. v. Rosas. Jahrg. 1841—47. 12 Hefte zu 8 Bogen. Mit dem Ergänzungsblatte: Oesterreich. med. Wochenschrift. 52 Nrn. gr. 8. Wien, bei Braumüller u. Seidel. Bei Jahrg. 1841 und 42 sind auf dem Titel noch als Mitredacteure genannt: S. E. Fischer und J. Wisgrill. (Diese Jahrbücher werden fortgesetzt.)

Ferner gehören hieher:

Beiträge zur gerichtlichen Arzeneikunde für Aerzte, Wundärzte und Rechtsgelehrte. Von Josef Bernt. Wien 1818—1823, bei Carl Gerold. 6 Bände. 8.

(Rec. in den medicinischen Jahrb. 5. Bd. 3. St. S. 148; Jenaer Lit. Zeit. 1821. Nr. 64, S. 27. Haller Lit. Zeit 1820. I. Bd. S. 809, Leipzig Lit. Zeit. 1819, S. 1117, worauf wir die Leser verweisen.)

Anhang.

Ueber Gefängnißwesen.

751. Abhandlung über die Strafhäuser überhaupt, mit besonderer Rücksicht auf die dießfalls in den deutschen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates bestehenden Anstalten. Von Josef Hopfauer, Verwalter des k. k. Provinzial-Strafhauses zu Linz in Oesterreich ob der Enns. Linz, 1814, bei Cajetan Haslinger, Buchhändler, kl. 8. 209 S. (Rec. in der Wr. Lit. Zeit. August 1814 und in der Leipzig. Lit. Zeit. 1814, S. 1721.)

Das Werk besteht aus 2 Theilen, aus einem theoretischen und aus einem praktischen Theile.

In dem ersten Theile handelt der Verfasser von den Strafhäusern nur im Allgemeinen, ohne Rücksicht auf Landesverhältnisse. Aus dem Entzwecke der Strafe, dem Urrechte der Menschen und dem natürlichen Privatrechte werden diejenigen Grundsätze hergeleitet, welche die Gesetzgebung vor Allem bei der Errichtung der Strafhäuser vor Augen haben mußte.

Der Verfasser erörtert die Fragen, in wie weit und bei welchen Individuen sich eine moralische Besserung in Strafhäusern denken lasse, ob Strafhäuser überhaupt nützlich oder schädlich seien.

Der zweite Theil gibt eine gedrängte Uebersicht jener Anstalten, welche in den deutschen Provinzen Oesterreichs für die zum Strafhause verurteilten Sträflinge bestehen, und der Verfasser breitet sich insbesonders über das Strafhaus zu Linz ausführlicher aus, bespricht in Kürze jenes in der Carlau zu Gratz, zu Lemberg und zu Klagenfurt.

Er bemerkt unter andern, wie manche Bestimmungen des St. G. B. unausführbar seien, z. B. über die gänzliche Enthaltung vom Fleische und Weine, über die Einschränkung des Lagers auf bloße Breter, wobei er nachweiset, wie die Milde der Administration diese Strenge des Gesetzes zu schwächen wußte.

752. Das Provinzial-Straf- und Arbeitshaus in Brünn. Ein Beitrag zu Hopfauer's Abhandlung über Strafhäuser, mit besonderer Rücksicht auf die im österreichischen Kaiserstaate bestehenden Anstalten. Herausgegeben zum Besten des Strafhausfondes, von Dr. E. C. Rincolini, Phisikus des Provinzial-Straf- und Arbeitshauses. Brünn 1816. Druck und Lettern von J. G. Gastl. 12. S. 47. (Wie oben bei **722.**)

753. Das k. k. n. ö. Provinzial-Strafhaus in Wien. Dargestellt von Franz Josef Kolb. Wien, 1823.

Diese Schrift ist mir nur aus der Darstellung der Literatur des österr. Gesetzbuches über Verbrechen ꝛc. von Johann Vesque v.

Püttlingen. Wien, 1833, S. 36 u. f., bekannt, wo auch keine nähere Anzeige oder Beurteilung vorkommt.

754. Ueber die Gefängnißkrankheiten. Von E. Ernſt Rincolini, Doctor der Arzneiwiſſenſchaft, Fiſikus des k. k. mähriſch-ſchleſiſchen Provinzial-Straf- und Arbeitshauſes, Mitgliede der k. k. mähriſchen Geſellſchaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde in Brünn ꝛc. ꝛc. Brünn, 1827. Bei J. G. Traßler. 8.

Der Verfaſſer theilt dieſe Krankheiten in drei Claſſen ein:

1. in die Krankheiten, die von dem Verhältniſſe des Ortes, wo ſich die Strafanſtalten befinden, als in ihnen gleichſam bedingt, ihren Urſprung nehmen und als die ſtehenden Gefängnißkrankheiten anzuſehen ſind: als Monoſtaſie, Scorbut, Gefängniß-Tifus, Wechſelfieber, Stuhlgangverhaltung, ödematöſe Geſchwülſte, Fußgeſchwüre, äußere Scrofelleiden, ſcrofulöſe Lungenſchwindſucht, Blefaroftalmie, Bruſtwaſſerſucht.

2. Krankheiten, welche oft von Sträflingen gleich beim Eintritte ins Strafhaus mitgebracht werden, als: Sifilis, Epilepſie, Diarrhöe, Diſenterie, Krätze, Flechten, Wurmkrankheiten ꝛc.

3. Krankheiten, welche nicht ſelten von den Sträflingen vorgeſchützt oder von ihnen künſtlich dargeſtellt werden, wie: künſtlich hervorgebrachte Geſchwülſte und Geſchwüre, Bluthuſten, ſimulirte Epilepſie, ſimulirtes Erbrechen durch einen von außen angebrachten Druck auf die Magengegend, Veitstanz, Ohnmachten, Anſchwellungen der Gliedmaßen durch feſtes Binden ꝛc.

755. N. Freiherr **: Ueber die moraliſche Beſſerung der Verbrecher. (v. Pratob. Mat. II. 251—276.)

Der Verfaſſer dieſer Abhandlung legt hier ſeine Gedanken über die moraliſche Beſſerung der Verbrecher nieder, ſpricht von der jetzt herrſchenden Idee, in Strafhäuſern die moraliſche Beſſerung der Verbrecher zu bewirken, als von einem Beiſpiele menſchlicher Uebertreibung. Moraliſche Beſſerung ſind keiner Regierung zur Pflicht zu machen. Der Criminalrichter und der Staatsbeamte ſollen ſich nie in das Beſſerungsgeſchäft miſchen. Was der Menſch für Menſchen thue, müſſe innerhalb der Gränzen eines Privatunternehmens bleiben, und die geſetzliche Macht dabei aus dem Spiele gelaſſen werden. Alle ökonomiſche und moraliſche Behandlung der Gefangenen von Seite des Staates müſſe dahin gerichtet ſein und ſich darauf beſchränken, die Gefangenen an Reinlichkeit, Ordnung und Fleiß zu gewöhnen. Der Verfaſſer gibt aus ſeinen Erfahrungen Andeutungen, wie in Strafanſtalten auf dieſe Zwecke hingearbeitet werden müſſe. Insbeſondere führt er aus, daß man den Sträfling nicht mit Arbeiten beſchäftigen dürfe, die er nach ſeiner Entlaſſung nicht weiter forttreiben könne. Er prüft einige Einrichtungen in den neuern Strafhäuſern aus dem Geſichtspunkte, ob ſie zur Verbreitung der drei ſ. g. mechaniſchen Tugenden (Reinlichkeit, Ordnung, Fleiß) geeignet ſind.

756. Die Nothwendigkeit der moraliſchen Reform

der Gefängnisse, mit Hinweisung auf die zur Einführung derselben in einigen Ländern getroffenen Maßregeln, beleuchtet von L. Grafen v. Thun. Prag, bei Borrosch und André, 1836. 84. 43 S. (Rec. in der Zeitschrift für ö. R. 1836. III. 227—239.)

Der Verfasser versucht in dieser Schrift die Nothwendigkeit und die Möglichkeit einer durchgreifenden moralischen Reform der Gefängnisse darzuthun, und wirft am Schlusse seiner Abhandlung die Frage auf: auf welchem Wege man wohl am sichersten bei deren Einführung vorgehen könne? Wir verweisen den Leser auf den Inhalt der Schrift.

757. Levizhnik: Die Criminalsträflinge. Ein Beitrag zur Menschenkenntniß, eine Erinnerung an den §. 455 I. Th. St. G. und ein Vorschlag zur Einführung des amerikanischen Pönitentiarsistemes in die Strafhäuser. (Zeitschrift für ö. R. 1840. I. 129—140.)

Der Verfasser theilt hier die Aussagen eines entlassenen Criminalsträflings zu dem Ende mit: 1. Die großen Gefahren darzuthun, welche durch die nach und nach aus den Strafhäusern in die Freiheit zurückkehrenden Verbrecher der allgemeinen Sicherheit drohen, daher zu einer mehreren Berücksichtigung des §. 455 und zur Anwendung noch wirksamerer Vorkehrungen als die gewöhnliche Polizeiaufsicht ist, in jenen Fällen zu bewegen, wo sich während einer Untersuchung mit Hinblick auf das vergangene Leben eines Beschuldigten zeigt, daß bei einer dauerhaften und starken rechtswidrigen Triebfeder weder moralische noch psichologische Gesetze zu dessen Abhaltung von Rechtsverletzungen hinreichen; ferner sucht er 2. die Möglichkeit der Einführung amerikanischen Pönitentiarsistemes in die Strafhäuser recht fühlbar zu machen.

758. N.: Ueber die Mittel ꝛc. III. Von den österreichischen Strafanstalten und über die Statthaftigkeit der Einführung des Pönitentiarsistems. (Zeitschrift für ö. R. 1845. I. 213—219: 265—294.) (Siehe unten **766.**)

Dieser 3. hieher gehörige Abschnitt der Abhandlung läßt keinen Auszug zu, daher wir den Leser auf den Inhalt selbst verweisen.

759. Krenn: Ueber die Reform der Gefängnisse. (Jurist 1843. X. 473—479.)

Der Verfasser führt das Wort für die Reform unserer Gefängnisse und beschäftiget sich mit der Frage, woher es denn komme, daß die österreichischen Schriftsteller so schweigsam über dieselbe sind, deren Beantwortung der eigentliche Gegenstand des Aufsatzes des Verfassers ist; er fordert daher Männer vom Fache auf, sich mit der Gefängnißfrage zu beschäftigen.

760. Krenn: Ueber die Nothwendigkeit der Isolirung der Sträflinge und Inquisiten. (Zeitschrift für ö. R. 1843. II. 133—159.)

Der Verfasser beleuchtet die Gebrechen unseres Gefängnißwesens und unterzieht das in neuerer Zeit immer mehr in Aufnahme kommende Pönitentiarsistem, für welches er das Wort spricht, der Beurteilung.

761. Söllner: Gründe gegen die Einführung pensilvanischer Besserungshäuser. (Jurist 1844. XI. 473—484.)

Dieser Aufsatz enthält als Einleitung Bemerkungen über den oberwähnten Aufsatz von Krenn (**760**), und der Verfasser führt im Verlaufe seiner Abhandlung die Gründe an, die man von den Gegnern der Reform gewöhnlich angeführt, und in vielen diesen Gegenstand betreffenden Schriften bereits widerlegt findet. (Siehe dagegen **762**.)

762. Frühwald: Einige Worte über die im XI. B. S. 473 des Juristen aufgestellten Gründe gegen die Einführung pensilvanischer Besserungshäuser. (Jurist 1845. XIV. 37—57.)

Der Verfasser versucht die in der Ueberschrift dieses Aufsatzes oben **761**) angeführten Gründe unter Anführung factischer Umstände zu widerlegen.

763. Söllner: Nähere Entwickelung einiger Gründe gegen die Einführung pensilvanischer Besserungshäuser. (Jurist 1847. XVII. 265—299.)

Der Verfasser schickt einige Worte gegen seinen Widersacher (Frühwald **762**), wie er sich ausdrückt, voraus, und versucht hierauf die Gefängnißfrage von dem Standpunkte, auf den er sich stellte, und aus dem sie seines Wissens noch nicht näher beleuchtet worden sei, bis zur völligen Verdeutlichung seiner Gegner (Krenn **760** und Frühwald **762**) zu erörtern.

764. Die neuesten Fortschritte des Gefängnißwesens in Frankreich, Schottland, Belgien und der Schweiz. Dargestellt von Dr. Josef v. Würth. Mit 3 Zinktafeln Wien 1844. Fr. Beck's Universitäts-Buchhandlung. (Rec. in der Zeitschrift für ö. R. 1844. III. 557—567.)

In dem darstellenden Theile schildert der Verfasser die Strafanstalten der in der Ueberschrift dieses Werkes genannten Länder; und dieser Theil ist der Selbstkritik der Gefängnißsisteme durch ihre Wesenheit und Ergebnisse gewidmet. In dem zweiten Buche werden die im ersten gewonnenen thatsächlichen Ergebnisse zu einer »erfahrungsmäßigen Kritik der verschiedenen Gefängnißsisteme" zusammengefaßt. Nachdem daher die „Grundbedingungen eines guten Gefängnißwesens" in Kürze formulirt wurden, folgt die Würdigung des „Auburn'schen oder Schweigsistems", des »pensilvanischen oder Vereinzelungssistems", des »Classificationssistems", worauf die eigentlichen Verhältnisse der „Anstalten für jugendliche Gefangene" geschildert, und endlich „Vorschläge in Beziehung auf die Gefängnißreform in Deutschland" gemacht werden.

Der Anhang enthält eine Reihe von Briefen, in welchen Männer im Gefängnißfache als europäische Celebritäten bekannt, ihr Glaubensbekenntniß für die Trefflichkeit und Ueberlegenheit des Zellensistems bekunden.

765. Einige Worte über die Gefängnißfrage. Von Adolf Freiherrn v. Pratobevera, k. k. Appellationsrathe ꝛc. Wien, gedruckt bei den Edlen v. Ghelen'schen Erben. 1845. 8. 71 S.

(Rec. in der Zeitſchrift für ö. R. 1845. III. 431—438, im Juriſten 1846. XVI. 151—165.)

Nach einer kurzen Einleitung, worin der Verfaſſer dieſer ſo gediegenen Abhandlung alle in neuerer Zeit ſich kundgebenden Humanitätsbeſtrebungen auf ihr Hauptziel, Veredlung der Menſchheit, zurückführt und die Pflicht der Regierungen, wie der Einzelnen im Staate nachweiſet, ſich bei allen auf dieſen Zweck hin gerichteten Bemühungen eifrigſt zu betheiligen, geht er auf die Gefängnißfrage über, die er nur als einen Zweig der allgemeinen Frage über die dem öffentlichen Bedürfniſſe entſprechenden Schutz- und Wohlthätigkeitsanſtalten betrachtet. Da wir beſorgen, daß ein kurzer Auszug dieſes wahrhaft goldenen Büchleins den Eindruck ſchwächen möchte, den es auf jeden, dem es mit dieſer Frage Ernſt iſt, machen wird, ſo verweiſen wir den Leſer auf den Inhalt dieſes Schriftchens ſelbſt, in welcher der Verfaſſer mit anerkennungswürdiger Beſcheidenheit über ſeine Anſicht in Beziehung auf die verſchiedenen Gefängnißſiſteme der neuern Zeit mit folgenden kurzen, aber inhaltsſchweren Worten erklärt: „Es iſt nicht der Zweck dieſer Blätter, in eine Prüfung der verſchiedenen Siſteme einzugehen; dazu mangelt dem Verfaſſer die eigene vielfältige Anſchauung, welche keine Lectüre erſetzen kann; ſo weit er aber aus der Belehrung Anderer und geringer Erfahrung ſchöpfen konnte, bekennt er unumwunden, daß auch er nur bei der abſoluten Trennung der Gefangenen unter ſich, unter möglichſter Vervielfältigung ihrer Berührungen mit ehrlichen und auf ſie günſtig einwirkenden Menſchen einen heilſamen Zuſtand der Gefängniſſe erwartet."

766. N.: Ueber die Mittel ꝛc. II. Von den öſterreichiſchen Unterſuchungsgefängniſſen und den daſelbſt wünſchenswerthen Reformen. (Zeitſchrift für ö. R. 1845. I. 202—219, 265—294.) (Siehe oben **758**.)

Der Verfaſſer ſpricht ſich für das Iſolirungsſiſtem der Gefangenen aus, da ſchon vor mehr als 40 Jahren unſere Regierung das Zellenſiſtem in den Unterſuchungsgefängniſſen authoriſirt habe (§. 307 St. G. I. Th.). Der Verfaſſer hebt die Gebrechen der (wie er ſich ausdrückt) Zuſammenſtopplung mehrerer Beſchuldigten hervor, er ſpricht einige Wünſche aus, durch deren Realiſirung das Siſtem der Iſolirung einerſeits erreicht werden könnte, ſo wie dieſelbe andererſeits dem milden Geiſte unſers St. G. entſprechen dürfte.

(Die Schriften über Gefängnißweſen, Strafanſtalten und deren Einrichtung, ſiehe zuſammengeſtellt in Kappler a. a. O. §. 130—135 S. 420—462. Siehe auch Heffter: a. a. O. §. 139 S. 127 Anmerkung 6; — Marezoll: a. a. O. §. 40 S. 148 Anmerkung 4; — Mittermaier: a. a. O. die Zuſatznote IV. zu § 149 S. 254 u. f., welcher die verſchiedenen Siſteme, die Verbeſſerung der Gefängniſſe betreffend, und auch die neuere und neueſte Literatur über dieſen Gegenſtand anführt.)

Alfabetisches Sachregiſter.

(Die in dieſem Regiſter vorkommenden ſ. g. fetten Ziffern beziehen ſich auf die Nummerirung der in dieſer Darſtellung beſprochenen Werke und Abhandlungen; die übrigen kleinern Ziffern zeigen die Seiten dieſes Werkes an.)

Abtreibung der Leibesfrucht **411—423** 327 und 329.
Alter zur Zurechnungsfähigkeit **91—93, 95,** 148, **243.**
— als Milderungsgrund **165,** 194.
Amtsgewalt ſ. **Mißbrauch.**
Amtsverbrechen 250 ſ. auch **Mißbrauch.**
Analogie 82, 176.
Androhung unbedingte (abſolute) 158, Anm. 130; 193.
Annalen ſ. **Zeitſchriften.**
Annehmen, fälſchlich **620—621.**
Anzeige von Mitſchuldigen **168.**
— von Verbrechen aus Pflicht **193,** 210, **258.**
Arbeit, öffentliche **119** u. Anm. 143.
Archiv ſ. **Zeitſchriften.**
Arzeneikunde, gerichtliche 475 und **719—750.**
Aufruhr 202—204, 217.
Aufſtand 199—201, 217.
Ausdehnung ſ. **Gebiet.**
Ausflüchte, lügenhafte **163.**
Ausland, Verbrechen im **151—156,** 187.
Ausländer ſ. **Ausland.**
Auslegung der Geſetze ſ. **Geſetzesauslegung.**
Ausſtellung auf der Schandbühne ſ. **Schandbühne.**
Auszug alfab. **8.**
Baden St. G. B. 48.
Baiern St. G. B. 45.
Bankerott, ſtrafbarer **599 a), 631,** — **633,** 434.
Baſel St. G. B. 49.
Baumfrüchte, Diebſtahl an **512** 377.
Begriff eines Verbrechens **80.**
Begünſtigung 155, 394.
Behörden, Belehrungen der 40.
Beiſtände 342.
Beitrag jährl. ſ. **Zeitſchriften.**
Belehrungen der Behörden ſ. **Behörden.**
Beleidigung der Majeſtät 214.
Beſchädigung, boshafte **217—219** 228.
Beſtechung 277—279 258.
Betrug 41—42, 473—476, 576—616, 620—622, 653, 419, 426, 428, 430, 432, 434, 437, 440.
Beurteilungen des öſt. G. B. 75.
Blasfemie ſ. **Religionsſtörung.**
Blutſchande 317, 318, 278.
Boshaft ſ. **Bosheit.**
Bosheit 196.
Brandlegung 450 — 458, 344.
Brandſtiftung ſ. **Brandlegung.**
Brandſtiftungstrieb 89, und Anmerkung 321.
Braunſchweig Cr. G. B. 47.
Bunze, Einlöthung einer echten **628.**
Bürgerrecht, Verluſt des **137.**
Concuſſion ſ. **Nöthigung.**
Confiscation ſ. **Gütereinziehung.**
Creditspapiere, Nachahmung der öffentlichen **283—290,** 262.
Crida, betrügeriſche **631—633.**

Dauer der Freiheitsſtrafe 164.
Diebſtahl 459—524 351, 357, 361, 363, 365, 367, 372, 374, 375, 377, 378, 380, 382, 384.
Diebſtähle als ſchwere Polizei-Uebertretungen 555—562.
Drohung, gefährliche 239—242 und 240.
Duell ſ. **Zweikampf.**
Durchbohrung 408, 412, 413, 292.
Ehe, zweifache 655—658, 444.
Eid, falſcher 601—609, 426.
Einfall, gewaltſamer 213-216, 255.
Einführung der Geſetzſammlungen 19.
Einführungsedict, ſiehe **Einführungsgeſetz.**
Einführungsgeſetz 118, Anm. 76.
Einlöthung ſ. **Bunze.**
Eintheilung der Verbrechen 202.
Einwilligung zum Verbrechen 104, 105 a), 152.
Entführung 228—236, 237.
Entſchädigung 157.
Entwurf des ungariſchen St. G. B. 5, Anm. 3.
Entwürfe des preußiſchen St. G. B. 45, Anm. 38.
— des baieriſchen St. G. B., 46, Anm. 39.
Erlöſchungsarten der Verbrechen u. Strafen, 43, 686 a) — 698, 457, 458, 459, 463.
Erpreſſung, ſ. **Nöthigung.**
Erſchwerungsumſtände 158—164, 193, 172—175.
Erziehung, vernachläſſigte 165.
Falſchmünzer 264, ſ. noch **Münzverfälſchung.**
Familien-Diebſtahl 555—562, u. 402.
Faſten 127.
Fälſchung, ſ. **Betrug.**
Feld- und Baumfrüchte, Diebſtahl an 512, 377.
Finden verlorner Sachen, 639—646, 440.
Fiſchdiebſtahl 374.
Folgen der Strafen 130—136, 174.
Fortgeſetztes Verbrechen, 139, 161—162.
Frankreich Code etc. 49.
Freiheit, unbef. Einſchränk. der perſönl. 223—227, 233.
Freiheitsſtrafe, ſ. **Dauer.**
Fremde ſ. **Ausland.**
Funddiebſtahl 639-646, 390, 440.
Gattung, Bedeutung des Wortes 60.
Gattungen des Mordes, 347—356, 296 und 297.
Gebiet, Ausdehnung des criminellen 73.
Gefängnißweſen 751—766.
Gegenſtand der Strafgewalt 72.
Geiſteskrankheiten 85—90, 148.
Gelderlag, ob Strafe oder Entſchädigung 275—276, 281—282.
Gelegenheit zu Verbrechen 167.
Gemüthskrankheit, ſiehe **Geiſteskrankheiten.**
Gerichtsordnungen, Maleſiz- Landger. peinliche 38, Anm. 29
Geſchenkannahme in Amtsſachen 268—273, 258.
Geſchichte der öſterr. Strafgeſetzgebung 709—718.
Geſetzauslegung 32—35, 176.
Geſetzbuch ü. B. Entſtehungsart des 12.
— ämtliche Ausgaben des 13.
— Zeitpunkt der Verbindlichkeit des 70.
— Ueberſetzungen des 14.
— Eintheilung des 83.
— Rückwirkung des 130, Anm. 95.
Geſetze, Kundmachung der 17.
— u. Verordnungen einzelne, 15.
— u. Verordnungen, Eintheilung der einzelnen 16.
Geſetzgebung, übrige öſterr. 41.
Geſetzſammlungen, Einführung der 19.
— Eintheilung der 21.
— allgemeine 21.
— beſondere 32.
— Juſtiz- und politiſche 21, 25.
Gewalt 149.
Gewaltthätigkeit, öffentliche 205—212, 222, 225.
Gewerb, Verluſt des 137.
Gewicht ſ. **Maß.**
Gewohnheitsdieb 524.
Gotteslästerung ſ. **Religionsſtörung.**
Gränzlinie zwiſchen Verbrechen und Vergehen, 59.
Griechenland, G. B. 49.
Gütereinziehung, Abſchaffung d. 69.
Handlung, tödtende 330—332.
Hannover Cr. G. B. 47.
Hauptarten d. Strafen, 110—111.
Hausdiebſtahl 518—518 a), 160 und 382.
Heſſen St. G. B. 47.

Hilfswerke zur polit. G. S. 29.
Hilfswerke zur J. G. S. 24 u. 25.
Hilfswissenschaften, Begriff und Arten der 6.
Hinrichtung gleichzeitige Mehrerer **175**.
Hochverrath 182—190, 207.
— Mitschuld am **191—193**, 210.
Holzdiebstahl 507—508, 374.
Inländer, Verbrechen der, im Auslande, **151—154**, 187.
Irrthum 96, 98—102, 105, 149.
Jurist der, s. **Zeitschriften**.
Justizgesetzsammlung 21.
Kerker, Aufhebung des schwereſten 76, Anm. 60.
Kerkerstrafe, Grade d. **113—114**.
— Verschärfungen der 165 §. 17; 171.
Kindesmord 337—341, 360—373, 308.
— Versuch des **374—376**.
Kindesweglegung, s. **Weglegung**.
Kirchenstaat Regolam. etc. 49.
Körperverletzung s. **Verwundung**.
Kundmachung der Gesetze 17.
Kundmachungspatent, s. **Einführungsgesetz**.
Kuppelei, Verführung zur **319—320**, 280
Landesfürst, Läſterungen gegen den **198**, 213.
Landesverweisung 128—129, 245, 251, 245.
Läſterungen s. **Landesfürst**.
Leibesfrucht s. **Abtreibung**.
Leichen, Diebstahl an 369.
Lippe-Detmold Cr. G. B. 48.
Literatur, Begriff der 9.
— der Milit. Str. G. 2, Anm 2.
— des ungarischen Str. G. 3, Anm. 3.
Luzern St. G. B. 49.
Lügenhafte Ausflüchte s. **Ausflüchte**.
Majestätsbeleidigung 214.
Mannsperson, Schändung einer **313**, 275.
Markung, Wegräumung oder Verrückung der **630**, 432.
Maß oder Gewicht, falsches **599 a), 622**, 428.
Materialien s. **Zeitschriften**.
Menschenraub 220—221, 229.
Milderungsgründe 165—171, 194, 196, **173—177**.
Militär-Gesetzsammlung 37.
Militär-Verbrechen 74, 132, Anm. 97, 188, Anm. 159.
Minae juris 257.
Mißbrauch der Amtsgewalt **252—266**, 249.
Mitschuld und **Theilnahme 15—20, 106**, 153.
Mord 321—341, 291.
— durch Unterlassung **77**, **333, 370—373**.
— Strafe des **357—358**, 297.
Mordversuch 342—346.
Münzverbrechen s. noch **Münzverfälschung**.
Münzverfälschung 292—293, 264.
Nachmachung der öffentlichen Creditspapiere **283—290**, 262.
— der öffentlichen Schuldverschr. **291**.
Nachsicht der Strafe s. **Erlöschungsarten**.
Nachtzeit, Diebstahl zur 384.
Neapel, Codice etc. 49.
Nebenstrafübel 161.
Niederlande St. G. B. 49.
Norwegen St. G. B. 49.
Nothfall 94.
Nothstand 149.
Nothwehr 399—410, 322.
Nothzucht 300—316, 272, 275.
Nöthigung 241.
Oldenburg St. G. B. 46.
Parma, Codice etc. 49.
Perforation s. **Durchbohrung**.
Person, geschändete, als Zeugen **315—316**,
Piromanie s. **Brandstiftungstrieb**.
Praxis s. **Streit**.
Prävarication 252.
Preußen St. G. B. 45.
Privatgesetzsammlungen 49.
Promulgations-Edict, s. **Einführungsgesetz**.
Provinzial-Gesetzsammlungen 32.
Publicationsverordnung, s. **Einführungsgesetz**.
Quellen, Begriff u. Eintheilung der 6, 11.
Randanmerkung 131. *)
Randglosse, u. andere Ausdrücke, siehe **Randanmerkung**.
Raub 472, 563—574, 407.
Recension s. **Beurteilungen**.
Rechtsfilosofie 467.
Rechtsverletzungen 5, Anm. 4, **78**.

Register, alfab. **3**.
— allgemeines **6**.
Religionsstörung 295-299, 267.
Repertorium ꝛc. **5**.
Reue, thätige **194**, **542—554**, 211, 399.
Ruhe ſ. **Störung** der ö. inn. **195—197**.
Rußland G. B. 49.
Rückfall 159 — 160, **513—516**, 191, 380.
Rückkehr 244—251, 244.
Rückwirkung des G. B. 130, Anm. 95.
Sachſen Gr. G. B. 46.
Sachſen-Altenburg Gr. G. B. 47.
Sachſen-Meiningen St. G. B. 48.
Sachſen-Weimar St. G. B. 47.
Sardinien St. G. B 49.
Schaubühne, Aufſtellung auf der **120—122**, **177**, **249**, **651—652**, 168, Anm. 144.
Schändung ſ. **Nothzucht**.
Schlägerei 396—398, 318.
Schmerzengeld 338.
Schuldverſchreibung, Nachahmung der öffentlichen **291**.
Schwarzburg-Sondershauſen, Gr. G. B. 48.
Sclavenhandel 237—238.
Secundanten ſ. **Beiſtände**.
Seelenſtörungen, ſ. **Geiſteskrankheiten**.
Selbſtverletzungen 76.
Soldat, Tödtung, widerrechtliche eines vermeinten feindlichen **329**.
Stempelgefälls-Verkürzung 629.
Störung d. Ausübung d. öff. Rechte 241.
— der ö. inn. Ruhe des Staates **195—197**.
Strafe, Ausſtehungen der, in Abtheilungen **180**.
Strafen, Hauptarten d. **110—111**.
Strafenſiſtem der neueren G. B. 160.
Strafgeſetzbuch, Inhalt des **74**.
Strafgeſetzbücher, ſtiefmütterliche Behandlung der neueren 110, Anm. 72.
Strafgeſetzgebung, Begriff, Beſtimmung und Eintheilung der öſterreichiſchen 1.
— Umfang der allgemeinen 5.
— ausländiſche 43.
— Militär. 2, Anm. 2.
— ältere öſterr. 38.
— ungariſche 3, Anm. 3.
Strafgewalt, Gegenſtand der **72**.
Strafloſigkeit des Diebſtahles wegen Reue **542—554**, 399.
Strafrecht, natürliches oder allgemeines **699—708**.
Strafrechtstheorieen 66, 127, Anm. 89.
Strafumwandlung 177, **179**.
Streit zwiſchen Theorie u. Prax. **115**.
Tabellen ꝛc. **4**.
Taubſtummheit 148.
Teſtirungsfähigkeit der Verurtheilten **132—136**.
Theilnahme ſ. **Mitſchuld**.
Themis ſ. **Zeitſchriften**.
Theorie und **Praxis** ſ. **Streit**.
Thurgau St. G. B. 49.
Tod des Verbrechers ſ. **Erlöſchungsarten**.
Tod, bürgerlicher **131**, 174, Anm. 151.
Todesſtrafe, Wiedereinführung d. **61**.
— Geſchichte der **62**.
— Art der 79, Anm. 61, **112**.
— Aufhebung der 160, Anm. 132.
— verſchärfte **174—175**, 200.
Todtſchlag 377—384, 316.
— Mitſchuld am **393—394**.
— Verſuch des **385—392**.
Tödtungen 36—37, **100**.
Trunkenheit 148.
Umwandlung der Strafe 177, **179**.
Unmündige, Verbrechen der **92**.
Unterſuchungshaft, langer **169—171**, 196.
Unwiſſenheit des St. G. 149, **103**.
Unzucht gegen die Natur 276.
Unzuchtsfälle ſ. **Nothzucht**
Urkunde, Verfälſchung öffentl. **284**, **— 289**, **599 a)**, **623—627**, 430.
— Vernichtung einer anvertrauten **266**.
Ueberſicht des St. G. B. **9**.
Verbrechen, Begriff eines **80**.
— Eintheilung der 202.
Verführung zur Kuppelei ſ. **Kuppelei**.
— zum Mißbrauche der Amtsgewalt **277**.
— zur Unzucht **319**.
Verhaftung, geſetzwidrige, ſ. **Unterſuchungshaft**.
Verjährung ſ. **Erlöſchungsarten**.
Verleumdung (überhaupt) **659—665**, 447.
— im Amte **264—265**.
Verletzung ſ. **Verwundung**.

Vernunft, Entwickelung des Begriffes der **90**.
Verschärfung der Todesstrafe **174 — 175**, 200.
Verschärfungen der Kerkerstrafe 165, 171.
Versuch 21—31a), **107**, 156, 198.
Veruntreuung 40, **468—471**, **525—541**, 389.
Vervollkommnung der St. G. **52 — 54**.
Verwundung, schwere, **336**, **431 — 444**, 337.
Viehdiebstahl 378.
Vollendung der Strafe s. **Erlöschungsarten.**
Vorsatz, böser **10—14**, **84**, **84 a)**, 138.
Vorschub, den Verbrechern geleisteter **666—686**, 452, 453.
Waadt St. G. B. 49.
Weglegung eines Kindes **424 — 430**, 332.
Werben, unbefugtes **222**.
Werk, Zweck, Aufgabe und Eintheilung des 6, 10.
Wilddiebstahl 509—510, 375
Würtemberg St. G. B. 46.
Zeitschriften, österr. juriſt. 112—117.
— gerichtlich mediciniſche 484.
Zeugenaussagen, falſche **610-619.**
Zurechnungsfähigkeit 85—102, 89—91, 148.
Zusammenfluß der Verbrechen **138 — 145**, 182.
— von Verbrechen und ſchweren Polizei-Uebertretungen **146—150**.
Züchtigung mit Streichen **123 — 126**, 169, Anm. 146.
Zürich St. G. B. 49.
Zweck und **Principien** der Cr. Geſetzgebung **65**.
Zweck der Strafe **67**. Siehe noch **Strafrechtstheorieen.**
Zweikampf 38—39, **446—449**, 340.

Alfabetiſches Namenverzeichniß

der

Schriftſteller, von denen in dieſer Darſtellung Werke und Abhandlungen beſprochen werden.

(Die eingeklammerten ſ. g. fetten Ziffern ſind Berufungen auf die mit jener Ziffer bezeichnete Abhandlung, neben welcher ſie unmittelbar erſcheinen; die übrigen kleinern Ziffern zeigen die Seite des Werkes an.)

Albach E. J. Cr. Rath **88**, (348); **234**.
Auſſez Dr. Landr. **276**, (**281**).
Beer Dr., Pol. Bez. Arz. **719**.
Beidtel Jg., Dr. u. App. Rath. **58**; (**35**, **54**, **64**, **70**, **74**, **78**, **79**, **118**, **165**, **167**, **171**, **179**, **180**, **400**).
Beneſch Joſ., Cr. J. Rath **40**, **41**, (**577**, **600**, **620**, **622**, **625**, **630**, **633**, **637**, **638**, **642**, **649**, **654**); **208**, **627**, (**296**, **585**).
Berger Joſ., Dr. **135**.
Bernt Joſ., Dr. und Prof. **720**—**721**, **724**, **726**, **727**, **742**, **743**, **747**, **749**, 485.
Blaſchke Joh., Prof. 22, Anmerk. 21, **359**, (**354**).
Blumentritt St. 64.
Borſchitzky Joh., Sec. 66.
Buſch F., Präſid. 47.
Buſchmann Joſ., Freih. v. Conc., Beamter **475**, (**592**).
Czibulka Jg., Mag. Rath **260**, **310**, (**306**); **315**, **319**, **358**, **410**, **428**, **583**, (**647**); **604**.
Damianitſch, Hauptm. u. Auditor **331**, **433**, (**383**); **629**.
Dierl L. A., Adv. **467**, **534**, **579**, **640**, **645**.
Dolliner Th., Hofr. 114.
Egger v. Fr., Prof. u. Reggsr. **2**, **151**, **217**, **238**, **623**, **699**.
Ellinger Joſ., Dr. Kam. Procur. Beamt. **224**, (**588**, **663**, **677**); **469**, (**510**, **533**, **553**, **567**, **587**, **672**).
Elvert Chr., Gub. Beamt. **718**.
Engel A. E. **740**.
Erhart Fr., Cr. Rath **473**, **691**.
v. Feuerbach A., Staatsrath 138. Anm. 104.
Fränzl M., Prof. 114.
Frühwald W. Th., Cr. Act. 117, **90 a**, (**84 a**), **384**); **247**, (**99**); **386**, (**444**); **471**, (**526**, **582**, **591**, **595**); **497**, (**464**, **494**); **641**, (**586**), **762**.
G—i V. E. **209**, (**496 a**); **439**, **466**, (**219**).
Gärtner F. H., Dr. ꝛc. **739**.
Goutta W. G., Hofſec. 57.
Graßl Jg., **93**, **243**, **335**, **381**, **441**, (**392**); **639**, **679**.
Gräff Joh. Chr. **710**.
H. **325**, (**265**, **675**); **549**.
Haeberlin F. V. J., Dr. 138. Anm. 104.
Hannamann O. A., Cr. Rath **59**.
Heffter A. W., Prof. 138. Anm. 104.
Heller Joſ., Cam. Secr **256**, (**607**).

v. Hempel-Kürſinger J. N. Fr., Hofſec. 29.
Herbſt Ed., Prof. **89**, **657**.
Herglotz W. **733**.
Heß Alb. v., Hofr. **233**.
Hilbert K. v., Oberbeamter **373**.
Hink J. A., Dr. **738**.
Hoborski, Advoc. **339**, (**356**, **368**).
Hochweis A., Wundarzt **748**.
Hofrichter J. C., Mag. Rath **715**.
Hopfauer Joſ., Verw. **751**.
Hölzl Joſ., Archivar **38**, (**213**, **621**).
Hye Ant., Prof. 61, Anmerk. 55; 64, **712**.
Jenull Seb., Prof. **1**, **183**, (**222**); **195**, **229**, (**305**); **253**, (**261**, **261**, **266**, **267**); **322**, (**413**), **489**, (**507**, **509**); **518**.
K....y **161**.
Kern P. Rit. v., **732**.
Kitka Joſ., App. Rath **11**, (**214**, **317**, **454**); **15**, **21**, **57**, (**53**, **63**, **67**, **68**, **73**, **117**, **666**); **80**, (**262**, **606** **626**); **85**, **91**, **104**, **141**, (**173**, **176**, **225**, **309**); **231**, **255**, **268**, **270**, **311**, **316**, **318**, **336**, (**389**, **398**, **438**); **345**, (**142**, **573**); **350**, (**374**); **352**, **393**, (**463**, **495**, **499**, **515**); **416**, **461**, (**590**); **465**, **474**, (**142**, **552**); **482**, **488**, **491**, **496**, **501**, **515**, (**537**); **548**, **565**, (**472**); **606**, **636**, (**643**); **651**, (**605**); **661**, (**613**).
Kmicikewicz Cr., Cr. Rath **570**. (**28**).
Kolb Fr. Joſ. **753**.
Koppel Joh., Prof. **19**, (**668**); **24**, (**187**), **25**, **232**, **239**, (**211**, **144**, **184**, **221**, **303**, **568**); **542**, (**508**).
Kostetzky Dom., Mag. Rath **33**.
Kratky **328** (**396**); **628**.
Krenn Ed., Rathsprot. **145**, **150**, (**140**); **153**, **307**, (**435**, **557**, **572**, **574**); **394**, **470**, **485**, **493**, **505**, **506**, (**521**); **514**, **528**, (**594**); **535**, (**541**); **580**, **589**, (**476**); **708**, **759**, **760**.
Kreuzer Joſ., Juſtiziär 39, Anm. 30.
Krombholz J. V. **728**.
Kropatſchek Joſ., Prof. 51.
Kudler Joſ., Prof. u. Reggsrath 114, 129.
Ky, Dr. **635**, (**648**).
Langer L., Prof. **90**, **420**, **734**.
Levizhnik G., Civ. u. Cr. Richter ꝛc. **757**.
de **Lucca** Ig., Rath 20. Anm. 19.
Luden H., Prof. 138. Anm. 104.
Lützenau A. v., Reggsconcip. **562**.
Lyro Ig. **556**.
M., Dr. **671**.
Marezoll Th., Prof. 138. Anm. 104.
Maucher Ig., Cr. J. Rath 68, 69.
Mayer A. M., Prof. **731**.
Menzel J. A., Dr. **31**, (**186**, **190**, **192**, **197**, **198**, **201**, **204**, **212**, **216**, **227**, **248**, **259**, **274**, **280**, **288**, **294**, **298**, **299**, **308**, **320**, **341**, **375**, **387**, **418**, **430**, **442**, **449**, **478**, **532**, **571**, **598**, **658**, **673**, **678**, **683**, **686**); **235**, **241**, **301**, (**226**, **287** **280**, **503**); **388**, **664**.
Metzburg Joh. Freih. v., k. k. Hofr. **402**, **404**.
Mittermaier C. J. A., Geh. Rath 138. Anm. 104.
Müller Joh., Oberbeamter 59. Anm. 52.
N. **327**, (**382**); **405**, **525**, (**426**, **458**); **547**, **602**, **610**, (**680**).
N. **744**.
N. **755**.
N., Vicebürgerm. **758**, **766**.
Nadherny Ig., Prof. **730**.
Ney Fr. v., k. k. Pfleger **36**, **102**, **440**, **723**.
Nippel Fr. X., App. Rath. **218**, (**196**, **597**, **670**).
P. A., Dr. **62**.
Paſſy Fr., Adv. **401**, **403**.
Paſſy J. E., Dr., k. k. Pfleger **111**, (**125**, **127**, **170**, **210**, **682**); **121**, (**177**, **250**, **652**); **133**, (**616**, **653**); **134**, **147**, **148**, **149**, **175**, **245**, (**98**, **129**); **251**, **289** (**284**); **312**, **313**, (**524**); **337**, (**367**); **346**; (**436**); **360**, (**338**, **414**, **425**); **455**, (**456**); **484**, **513**, (**159**, **160**, **538**, **560**,

689, 692); 540, (536); 575.
Perissutti Heinr., Dr. u. Landr. 26, (376, 385, 443); 543, 545.
Pichl Fr., Reg. Adj. 58.
Pöck Freih. v., Hofr. 19.
Pratobevera Joh. E. J. v., Dr. und Vicepräs. 113, 27, (342); 52, 100, (105, 407); 199 (203, 207); 326, (377); 329, 363, (415); 608, (650); 614, 615.
Pratobevera Ad. Freih. v., App. Rath 765.
Quarient Fr. v., Hofr. 19.
R. Carl 13, (273, 448); 286, 391.
R. Joh. v. 517.
Reich Jos., jub. Mag. Rath 169.
Rincolini E. C., Dr. Fiscus 752, 754.
Rosbierski Ant., App. Rath 112, 601.
Rößler C. Fr. 717.
Scari Hieron. v., Prof. 30, 490, 563, (593); 707.
Schallgruber Jos., Dr. u. Prof. 725, 736.
Scheiger Jos. 714.
Schiestl Leopold, Dr. 60, (181, 347); 584.
Schindler C. Dr. Rath 269, (421—423); 486, (95, 519); 502, 544, 551.
Schindler Mor., Cr. Act. 66.
Schmitt W. J., k. k. Rath 741.
Schnabel G. N., Prof. 76, (105 a); 412, (365); 555, (479); 665.
Snetiewy C., Dr., k. k. Gerichtsarzt 729.
Schohay Vinc., Pol. Beamter 68.
Schopf Fr. J., 116, 242, 278, 279.
Schönpflug Fr. 662.
Schuller A., Dr. u. n. ö. Reggs-Agent. 646.
Schuselka Fr. 77, (108, 333, 371); 163, (676); 427.
Schwarz Ant., Mag. Rath 6.
Sonnenfels Jos., Hofr. 13, Anm. 11, 69.
Söllner F., Dr., Rittm. Audit. 136, 330, 334, (75, 370); 369, (340); 581, 761, 763.
Staupa J. Mar, Dr. 750.
Stählin C., Sindicus 14, 20, (291); 285, (147); 390, 624.
Stöger Mich., Prof. 122, 559.
Strobl Sim., Act. 297, (511); 362, 512, (504).
Stubenrauch M. v., Prof. 114, 527, (596).
Tausch Jos., Dr. u. App. Rath 12, 17, (351); 23, 34, 215, 277, 323, 364, 372, (429); 379, (437); 409, 603.
Thun L. Graf 756.
Tomaschek Ed., Prof. 114, 124, Anm. 85, 92, (126); 230, (236); 246, 302, 358, (166, 357); 483, (480, 492, 561); 656.
Turnes Jac., Sindicus 22 Anm. 21.
V. B. 546.
Vesque v. Püttlingen Joh., Dr. u. k. k. Staatsrath 156.
Vest Lor. v., Dr. u. Prof. 735, 737.
Visini Andr., Cr. Act. 62—63, 16; (599); 37, 42, 86, 138, 223, 324, 366, 498, (523); 550, 632.
Vollmayer Joh., Dr. 710, (55).
W. 380.
W. A., Cr. Rath 31 a).
Wagersbach Jos. C. v. 65, 113, 132, 293, 344, 477, (554).
Wagner V. A., Prof. 114.
Wagner Pet. 722.
Waniek Dr. 8.
Wartinger Jos. 716.
Waser J. E., Prof. 67, 29, (188); 43, (693—698); 139, (162); 152, 202, (200); 206, 240, (109, 257, 569); 516, (539).
Werner Fr., Cr. Rath 254, (263, 271); 378, (397, 406), 558, (611).
Wessely Jos., Prof. 115, 361, 460, (487, 529 644); 462, 468, (518 a), 530); 564, 660, (164, 612).
Wessely Fr Xav., Cr. Rath 349 a).
Wildner v. Maithstein Jg., Adv. 117, 22, (185, 194, 314, 343, 349, 355, 395, 419, 445, 452, 457); 417, 434, 631.

Würth Jos. Edl. v., Dr. 578, 713, 764.
Zeiller Fr. Edl. v., Hofr. 10, 39, 112 56, (61, 65, 71, 84, 96, 103, 106, 107, 112—114, 119, 120, 123, 128, 130, 137, 146, 155, 157, 158, 172, 174, 182, 189, 191, 193, 205, 220, 228, 244, 249, 252, 283, 292, 295, 300, 321, 399, 411, 431, 446, 450, 459, 576 599 a), 633 a), 655, 659, 667, 669, 674, 681, 684, 686 a)—688, 690, 700, 701, 706, 711); 87, 94, 110, (116, 703); 115, (702), 124, (432); 131, 237, (154, 304); 275, (685); 408, 500, (532); 704, 705.
Ziegelhauser Max 178.
Zimmerl Mich. v., App. Rath 62.

Verbesserungen und Zusätze.

Seite	3	Zeile	8	von	unten	statt:	bei	lies:	bei
»	4	»	8	»	»	»	der	»	die
»	5	»	13	»	unten	»	III.	»	I.
»	62	»	17	»	»	»	welche	»	welches
»	66	»	22	»	»	»	den	»	der
»	78	»	20	»	oben	»	würde	»	wirke
»	82	»	6	»	unten	»	eine Art.	»	einen Act.
»	85	»	22	»	oben	»	erklärte	»	erklärten
»	108	»	4	»	»	»	38	»	58
»	112	»	9	»	unten	»	Robierski	»	Rosbierski
»	126	»	4	»	»	»	I.	»	II.
»	142	»	5	»	»	»	I.	»	II.
»	145	»	17	»	oben	»	196	»	486
»	159	»	21	»	»	»	erlangen	»	verlangen
»	168	»	9	»	»	»	1832	»	1831
»	198	»	9	»	»	»	die	»	des
»	210	»	7	»	unten	»	die	»	den
»	220	»	3	»	»	»	welchen	»	welchem
»	»	»	2	»	»	»	der	»	dem
»	»	»	1	»	»	»	öffentliche	»	öffentlichen
»	231	»	13	»	oben	»	halte	»	hatte
»	241	»	20	»	»	»	Verbrechens	»	Verbrechen
»	»	»	22	»	»	»	den	»	die
»	250	»	4	»	»	»	339	»	399
»	»	»	11	»	unten	»	den	»	der
»	251	»	9	»	»	»	334	»	434
»	263	»	10	»	»	»	der mit Hofkanzleidecret	»	des Hofkanzleidecretes
»	265	»	17	»	»	»	628	»	627
»	283	»	13	»	»	»	suchungs	»	scheidungs
»	293	»	16	»	oben	»	Waser	»	Wildner
»	296	»	11	»	»	»	Waser	»	Wildner
»	301	»	23	»	unten	»	dem Unterschiede	»	den Unterschied
»	317	»	21	»	oben	»	375	»	328
»	333	»	19	»	unten	»	auch	»	auf
»	349	»	20	»	oben	»	oben	»	unten

»	163	»	4	»	unten	nach	sondern, setze hinzu:	es wird	
»	169	»	9	»	»	»	251	»	»	hat
»	244	»	13	»	»	»	Verbrechen	»	»	245.
»	248	»	16	»	»	»	Begriffes	»	»	gehören
»	309	»	21	»	»	»	wesentliche	»	»	Unterscheidungs-
»	316	»	20	»	oben	»	Gegenstand	»	»	sich
»	334	»	3	»	»	»	ist	»	»	gesehen wird.
»	370	»	9	»	»	»	200	»	»	**393**

(Den oben [S. 48 Anm. 42] erwähnten Tag konnte ich bisher nicht in Erfahrung bringen; übrigens war nach dem mir, von dem in unserer juristischen Literatur rühmlich bekannten und wegen seiner Rechtlichkeit und Humanität allgemein geachteten Herrn Hof- und Gerichts-Advocaten Dr. Theobald Rizy zur Einsicht mitgetheilten Großherzoglich Bad. Regierungs-Blatte v. 14. Juli 1848 Nr. 47 das Bad. St. G. B. damals noch nicht in Kraft getreten; denn der §. 1 des dort angeführten Entwurfes II. S. 258 sagt: »Mit dem . . . tritt das St. G. B. v. 6. März 1845 in Wirksamkeit.«)

Österreichische Nationalbibliothek
+Z162120304

Digitized by Google

Digitized by Google

Hollnsteiner